
Princeton University Library
32101 067873453


VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 36. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND XCI (III. FOLGE, BAND XXXVI).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1908.

Inhalt d. XXXVI. Bd. Dritte Folge (XCI).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter.

Von

Regierungsrat Dr. **Victor Leo**-Berlin.

Die nachstehenden Ausführungen nehmen einen Vortrag zum Ausgang, den der Unterzeichnete unter dem gleichen Titel in der Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik am 14. November 1907 gehalten hat und der in der Medizinischen Reform vom 5. und 12. Dezember 1907 erschienen ist. Es ist dort von mir in Aussicht gestellt worden, den knappen Ueberblick des Vortrags an anderer Stelle etwas auszubauen und die in ihm niedergelegten Gedankengänge einem volkswirtschaftlich interessierten Leserkreis vorzulegen. Dieser Zusage komme ich mit der freundlichen Erlaubnis der Redaktion der Jahrbücher hiermit nach. Die dort gemachten Ausführungen werden hier zum großen Teil übernommen. Auch hier will ich mich indessen nur auf die großen Grundlinien des Problems beschränken, die Entwickelungstendenzen aufzeigen und die treibenden Kräfte der einzelnen Bewegungen darlegen. Und zwar sollen sich die Darlegungen in der Weise aufbauen, daß zunächst die allgemeinen Gesichtspunkte vorgeführt, und die dabei zu entwickelnden Gesichtspunkte dann an dem Material aus der Organisation dreier großer Berufsstände, des Aerztestandes, der Techniker und der Handlungsgehilfen, nachgeprüft werden. Eine weitere Ausdehnung des Umfangs der Untersuchung kann um so eher unterbleiben, als der Unterzeichnete eine Reihe von Spezialfragen des Problems, wie das Streikrecht in öffentlichen Betrieben, oder die Bedeutung der Tarifverträge für die Berufe der geistigen Arbeiter, an anderer Stelle (Archiv für Sozialpolitik, Beiträge für Arbeiterstatistik) besonders behandelt hat, und das dort Gesagte als Ergänzung dieser Ausführungen dienen kann.

Der Titel: Die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter bedarf einer Erklärung und genauen Festlegung dessen, was darunter zu verstehen ist.

Wie kommen wir zu dem Thema der wirtschaftlichen Organisation der geistigen Arbeiter? Man ist gewöhnt, wenn man von

Arbeitern und Organisation der Arbeiter spricht, nur an die Handarbeiter zu denken. An ihn denkt ja in erster Linie auch die Sozialversicherung. Der Arbeiterschutz in allen Ländern ist in erster Linie Handarbeiterschutz, ja ich wüßte nicht, daß man unter Arbeiterfrage je etwas anderes verstanden hätte, als die Handarbeiterfrage. Es ist das wohl natürlich und erklärlich. Bilden doch die Handarbeiter die große Masse jeder Nation und traten doch die gewaltigen Umwälzungen, welche das veränderte Wirtschaftsleben im letzten halben Jahrhundert mit sich brachte, bei ihnen am stärksten hervor. Deutlich meldet sich heute eine weitere Entwickelung an, die geeignet ist, das bisherige Bild zu verschieben und zu ergänzen; wenn man will, eine Arbeiterfrage eines Teiles der Kopfarbeiter.

Es ist geboten, sich zuerst mit dem Begriff: „Wirtschaftliche Organisation" auseinanderzusetzen. Ich verstehe hier darunter: Organisationen von Berufsgenossen, die — etwa in analoger Weise wie die Handarbeiter sich organisieren — geschaffen sind, zum ausgesprochenen Zweck der Hochhaltung und Steigerung der Lebenshaltung und der wirtschaftlichen Lage, sowohl des Standes, wie der Mitglieder des Verbandes. Es fallen danach nicht unter den Begriff: einerseits Wirtschaftsgenossenschaften, auf Grund des Genossenschaftsgesetzes, die zwar die einzelnen Mitglieder wirtschaftlich fördern wollen (Beamtenvereine, Konsumvereine usw.), für welche aber die wirtschaftliche Lage des Standes irrelevant ist. Es fallen auf der anderen Seite nicht hierunter Vereine, die in erster Linie zur Hebung der wissenschaftlichen Leistungen, der gesellschaftlichen und sozialen Stellung des Standes gebildet sind, die sich dagegen um die Lebensstellung der einzelnen Mitglieder nicht kümmern (die früheren ärztlichen Vereine, Rechtsanwaltsvereine usw.). Es fallen schließlich nicht hierunter die reinen Standesorganisationen, also z. B. bei den Aerzten die Aerztekammern, bei den Anwälten die Anwaltskammern und Ehrengerichte.

Sehr große Kreise der Kopfarbeiter, Juristen, Philologen, Theologen, denken auch heute nicht an wirtschaftliche Standesorganisationen in dem hier gekennzeichneten Sinne. Soweit hier Vereine oder Organisation die Mitglieder des Standes zusammenfassen, sind es zumeist wissenschaftliche oder gesellige Vereine, in welcher in erster Linie die Förderung der gesellschaftlichen, sozialen oder wissenschaftlichen Stellung des Standes erstrebt wird. Eine Zusammenfassung nach der wirtschaftlichen Seite fehlt. Hierher gehören die Rechtsanwaltsvereine, die Lehrervereine, die Lehrerinnenvereine, auch wenn hier und da Forderungen nach wirtschaftlicher Besserstellung an die Gesetzgebung erhoben werden und einzelne Einrichtungen, wie Stellenvermittelung, bestehen. Von diesen Organisationen ist hier nicht die Rede, sie sind nicht wirtschaftliche Organisationen im Sinne meines Themas.

Anders liegen die Verhältnisse da, wo die Kopfarbeiter in Berührung kommen mit der modernen industriellen Entwickelung und in einigen wenigen Berufen, wo ganz besonders ungün-

stige Verhältnisse vorliegen. Wirtschaftliche Organisation von Kopfarbeitern in dem vorhin bezeichneten Sinne ist an sich nichts gänzlich Neues. Die kaufmännischen Organisationen, die zum Teil ein größeres Alter haben, sind teilweise als solche gedacht, auch bei den Musikern geht die wirtschaftliche Organisation weit zurück. Aber der Geist, die Tendenzen dieser Organisationen haben sich mit der modernen industriellen Entwickelung vielfach geändert. In den Gewerbezweigen, welche mit diesen Veränderungen des wirtschaftlichen Lebens am meisten in Berührung kommen, hat die Entwickelung selbst es mit sich gebracht, daß eine ganze Reihe von Ständen und Berufen, deren Angehörige bis vor kurzem ein atomistisches, individuelles Einzeldasein führten, anfangen, sich wirtschaftlich zu organisieren — zu einem Teil unter bewußter Inanspruchnahme der Konsequenzen des Koalitionsrechtes. Solche Bewegungen finden sich bei den Aerzten, die mit diesen Verhältnissen durch die Krankenkassengesetzgebung zusammenhängen, sie finden sich bei Ingenieuren, Chemikern, Technikern, den Privatbeamten aller Gattungen, den Kapitänen und Offizieren der Handelsmarine und anderen; ähnliches findet sich in anderen Berufen mit ungünstigen Verhältnissen, insbesondere bei Volkswirten, konditionierenden Apothekern, Redakteuren. Sie organisieren sich, nicht wie bisher zu gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken, sondern die Neubildungen und neueren Bestrebungen gehen hin auf Organisation zum Zwecke der Wahrung der wirtschaftlichen Standesinteressen und wirtschaftlichen Interessen des einzelnen. Das ist in dieser Weise neu und muß das bisherige Bild verändern. Und es zeigt sich hier ein Parallelismus in den verschiedenen Bewegungen, der es rechtfertigt, daß man diese ganzen Bewegungen unter dem gemeinsamen Titel dieses Aufsatzes zusammenfaßt.

Bisher haben sich in unserer sozialen Entwickelung der letzten 30 Jahre lediglich zwei Parteien, der Arbeitgeber und der Handarbeiter, gegenübergestanden; zwischen ihnen hatte die wirtschaftliche Auseinandersetzung zu erfolgen, sei es friedlich oder durch die ultima ratio von Streik und Aussperrung, Boykott oder Arbeitssperre. Jetzt schiebt sich ein dritter Faktor zwischen die beiden Parteien, mit dem auch die wirtschaftliche Auseinandersetzung wird erfolgen müssen.

Die Bindeglieder zwischen Arbeitgeber und Arbeiter fangen jetzt zum Teil an, sich wirtschaftlich zu organisieren. Bis 1900 hatte man von Aerztestreiks, von Technikerstreiks, von Bewegungen der Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine nichts gehört, vor wenigen Jahren wäre wohl der Gedanke noch absurd erschienen; wer aber die Augen nicht verschließt, der wird sich sagen müssen, daß mit dem Moment, mit dem diese Berufsgruppen beginnen wollen, sich selbständig des Koalitionsrechtes zu bedienen, Entwickelungsmöglichkeiten vorhanden sind, an die vielleicht vorher niemand gedacht hat. Bislang haben die Kopfarbeiter zumeist vermöge ihres Bildungsganges, ihrer gesellschaftlichen Abstammung und der gesell-

schaftlichen Ziele, welche sie erstreben, sich gewissermaßen „quand même“ auf die Seite der höheren Bildung — das ist im wirtschaftlichen Kampf der Arbeitgeber — gestellt. Im Moment, wo eine selbständige Interessenorganisation der Interessen eines Teils der Kopfarbeiter beginnt, ist eine andere Entwickelung jedenfalls möglich, und sie hat begonnen.

Nur von diesem Teil der geistigen Arbeiter, der durch die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um sich herum selbst zur wirtschaftlichen Organisation gedrängt worden ist, ist hier zunächst die Rede. Nur hier kann man von wirtschaftlicher Organisation in dem Sinne des Themas reden.

Woher kommt es und was sind die treibenden Faktoren, die es dahin gebracht haben, daß Stände, die zu organisieren vor 20 Jahren gar nicht möglich gewesen wäre, aus vollendeter Interesselosigkeit der Beteiligten an solcher Organisation, jetzt glauben, sich auch wirtschaftlich zusammenschließen zu müssen, glauben, daß der einzelne Opfer der Individualität bringen muß zugunsten der wirtschaftlichen Interessen des Standes? Das liegt in jedem der Berufsstände an besonderen Faktoren, auf die ich später noch zu sprechen komme. Aber diese einzelnen Faktoren genügen zur Erklärung nicht.

Wenn man das verstehen will, so wird man kurz die wirtschaftliche Entwickelung der letzten beiden Menschenalter überdenken und sich die Frage vorlegen müssen, welches ist das Charakteristikum der sozialen Entwickelung dieses Zeitraums. Diese Entwickelung ist so oft dargestellt: die ersten Anfänge der Organisation der Handarbeiter in den 60er Jahren, der Ausbau der deutschen Industrie, die rapide Entwickelung der Industrie in Deutschland seit Beginn der 80er Jahre, und seit 1890 die gewaltige, äußerlich faszinierende, Entwickelung der Organisation der Handarbeiter, welche den einst vereinzelt dastehenden Handarbeiter zum Machtfaktor im Wirtschaftsleben macht. $2^1/_4$ Millionen organisierter Arbeiter, mit 40 Mill. M. jährlichen Ausgaben und einem Vermögensstand von 40 Mill. M. weist das letzte Statistische Jahrbuch auf. Was bedeutet demgegenüber der einzelne Arbeitgeber? Diese Erkenntnis drängte sich, nur ganz vereinzelt in den 90er Jahren, blitzartig dagegen seit dem Crimmitschauer Streik von 1902, in Deutschland auch der Arbeitgeberschaft auf, und seit der Zeit hat sich in wenigen Jahren der Aufbau der Arbeitgeberorganisation vollzogen, die bereits mehrfach Gelegenheit gehabt hat, Proben davon abzulegen, ob sie den ihr von den Arbeitgebern gesteckten Aufgaben gewachsen ist, soweit es sich um Kampfaufgaben handelte. Die Periode des reinen Individualismus war aufgegeben, auf beiden Seiten, neben den Einzelarbeitsvertrag trat vielfach der Tarifvertrag, die Selbsthilfe wurde ergänzt durch die Staatsversicherung, das Zeitalter des Individualismus wird zurzeit abgelöst durch das Zeitalter der Organisation. Es ist das häufig geschildert, besser als von mir. Diese Bewegung ist übrigens international, durchweg mutatis mutandis, die gleiche. Es handelt

sich nicht um eine deutsche, sondern um eine internationale Erscheinung. Sie tritt allerdings zurzeit in Deutschland stärker auf, als in allen anderen Ländern.

Nur einer blieb noch beim Individualismus in dieser Zeit, und das war im allgemeinen und ist noch heute der geistige Arbeiter.

Je individueller der Mensch, um so schwerer ist er zu organisieren. Alle geistige Arbeit ist aber individueller als körperliche, und der geistige Arbeiter daher schwerer zu organisieren. Es kommt hinzu, daß, wie ich schon sagte, Bildungsinteressen und das Streben nach gesellschaftlicher Geltung in den meisten Fällen zu schroffe Interessengegensätze mehr hintenanhielten, selbst da, wo ungünstige Verhältnisse vorlagen. Aber die Kopfarbeiter sind an einzelnen Stellen gewissermaßen zwischen zwei Puffer geraten und, wollen sie nicht wirtschaftlich zerdrückt werden, so fühlen sie, daß sie ihre Ellbogen gebrauchen müssen, und damit hat es begonnen.

Dieses verhältnismäßig späte Aufraffen der geistigen Arbeiter zur wirtschaftlichen Organisation hat, wie zu erwarten, die Folge gehabt, daß die Handarbeit in den wirtschaftlichen Erfolgen der geistigen Arbeit einen Vorsprung abgewonnen hat. Die geistige Arbeit, als die qualifiziertere, wird an sich in einer normalen Volkswirtschaft und Gesellschaft erheblich höher gewertet werden müssen, als die rein körperliche. Auch für die geistige Arbeit gilt freilich ebenso wie für die körperliche, ganz generell betrachtet, daß für ihre Entlohnung maßgebend ist das Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Nun hat sich aber wohl die Nachfrage nach geistiger Arbeit in den meisten Ländern nicht in dem Maße gesteigert, wie dies durch die internationale industrielle Entwickelung für die körperliche Arbeit der Fall gewesen ist, und so hat sich, da gleichzeitig das Angebot geistiger Arbeitskraft sich stark vermehrte, das Entlohnungsverhältnis zwischen geistiger und körperlicher Arbeit im allgemeinen zu ungunsten der ersteren verschoben. Die gute Organisation der Handarbeiter in den letzten 20 Jahren einerseits, der geringe Ausbau wirtschaftlicher Organisation bei den Kopfarbeitern andererseits, haben in der gleichen Richtung gewirkt. Eine solche Entwickelung ist nicht unbedenklich, weil dabei die geistige Arbeit unter Umständen nicht mehr ihre Selbstkosten, das in ihr angelegte Bildungskapital, reproduziert. Es ist, soweit etwas derartiges vorhanden ist, eine volkswirtschaftlich nicht gesunde Erscheinung. Liegen die Verhältnisse nun heute bei uns so, daß man eine solche Befürchtung zu hegen braucht?

Bei dem fast völligen Fehlen einer umfassenderen Lohnstatistik in Deutschland ist die Frage zwar nicht einwandfrei zu beantworten, aber immerhin wird sich einzelnes typisches Material beibringen lassen, welches auf die richtige Beantwortung der Frage hinführt. Eine wirkliche Prüfung der Frage müßte sich freilich auf viel umfangreicherem Material aufbauen, als es hier im Rahmen eines im Umriß orientierenden Artikels möglich ist, vorzuführen. Ich gebe hier noch keine Zahlen, schicke aber voraus, daß die Ergebnisse

einer solchen vergleichenden Untersuchung stark zuungunsten der großen Masse der Kopfarbeiter ausfallen, wie im einzelnen darzutun sein wird. Das Arbeitseinkommen der geistigen Arbeiter ist durch die Handarbeiter in großen Teilen überholt, in anderen Berufen geistiger Arbeit hat sich die Differenz mit der Bezahlung der Handarbeit so stark verringert, daß die Frage aufgeworfen werden muß, ob demgegenüber sich die geistige Arbeit großer Kreise volkswirtschaftlich und privatökonomisch noch bezahlt macht. Unsere Arbeiter der Metallindustrie, des Baugewerbes, der elektrischen Industrie, des Braugewerbes und des Transportgewerbes stehen sich vielfach schon absolut erheblich besser, als der Handelsangestellte und technische Angestellte oder als andere Kategorien von Privatangestellten. Indessen dieser Vergleich der absoluten Einkommen ist nicht zulässig. Es müssen dabei andere Momente berücksichtigt werden, vor allen Dingen die ganz anderen Kosten der Ausbildung von geistigen und Handarbeitern. Ich habe zu diesem Zweck in meinem Vortrag an die Untersuchung von Ernst Engel aus dem Jahre 1873 erinnert, die den Titel trägt: Der Preis der Arbeit.

Engel machte darin den Versuch, den Kostenwert des Menschen zu berechnen auf Grund des Bildungskapitals, das der Mensch an sich hat wenden müssen, bis er selbst beginnt zu verdienen, und wirft die Frage auf, wie sich das Bildungskapital verzinst. Legt man sich die Frage vor, so kommt man, wie zu zeigen sein wird, zu dem Schluß, daß das in Bildung angelegte Kapital sich heute in vielen Berufen schlechter verzinst, als das in körperlicher Kraft und Fertigkeit angelegte. Der Maurer oder Metallarbeiter tritt jung als jugendlicher Arbeiter in seinen Beruf ein und ist mit 20 Jahren schon auf der Höhe seines Verdienstes, in einem Alter, in welchem der Gymnasiast das Gymnasium verläßt, um die technische Hochschule zu besuchen, oder Jura oder Medizin zu studieren. Das ist ein Vorsprung, den der Durchschnittskopfarbeiter Mühe hat einzuholen, mit Leichtigkeit natürlich derjenige, der auf Grund besonderer Befähigung eine ungewöhnliche Laufbahn macht.

Engel berechnete die Selbstkosten der Arbeiter für 3 Beispiele, 1) einen Handarbeiter, dessen produktive Arbeitsperiode mit dem 16. Lebensjahr beginnt; 2) für einen jungen Mann, der das humanistische Gymnasium besucht und nach einem Studium der Mathematik, etwa mit 25 Jahren, zum Verdienen gelangt; 3) für einen ebensolchen Mann, dessen produktive Periode erst mit dem 30. Lebensjahr beginnt (was ja bei Juristen vielfach der Fall ist). Nach damaligen Verhältnissen kam er zu dem Ergebnis:

daß im ersten Falle die Selbstkosten der Bildung und Erziehung mit 750 Talern einzustellen wären, und daß der Handarbeiter mindestens 187 Taler im Jahre vom 16. Lebensjahre ab verdienen müsse, wenn er seinen Lebensunterhalt bestreiten und sich gegen unvorhergesehene Krisen, Krankheit usw. versichern und für das Alter und den Tod vorsorgen wolle;

daß im zweiten Falle die Selbstkosten der Bildung und Erziehung mit 5400 Talern einzustellen seien, und daß dieser geistige Arbeiter

von seinem 26. Lebensjahre ab 934 Taler verdienen müsse, wenn er das Bildungskapital, was in ihn hineingesteckt ist, amortisieren und verzinsen will;
daß im dritten Falle die entsprechenden Zahlen 7380 Taler Bildungskapital und 1008 Taler Einkommen vom 30. Lebensjahre ab betragen.

Nach heutigen Verhältnissen berechnet, kommt man in allen 3 Kategorien zu entsprechend höheren Zahlen; in der Sache bleibt es dasselbe. Man sieht den großen Unterschied in den Selbstkosten der Arbeit im einen und im anderen Falle. Ich will auf die Engelsche Berechnung nicht im einzelnen eingehen, möchte aber doch noch Engels letzten Schluß mitteilen. Engel kommt zu dem Schluß, daß

„jede Position seiner Selbstkostenberechnung beweise, daß geistige Bildung ein viel teurerer Stoff sei und viel langsamer wachse als physische Kraft". „Daß erstere darum höher gelohnt werde, ist nur recht und billig; ja es ist auch notwendig, denn jede Produktion, bei welcher die Selbstkosten nicht gedeckt werden, verschlechtert sich, bis sie endlich gänzlich unterlassen wird. Forderungen ebenso hoher Löhne für die physische Arbeit wie für die Geistesarbeit entbehren ebenso sehr der Begründung, wie das hier und da hervortretende Streben, den Preis der Geistesarbeit auf das Niveau des Preises der physischen Arbeit hinabzudrücken, eine krasse wirtschaftliche Ignoranz verrät."

Nun werden ganz gewiß nicht bei allen obengenannten Kopfarbeitern, z. B. jungen Handlungsgehilfen oder angehenden Technikern, die Ausbildungskosten so hoch einzusetzen sein, wie es hier von Engel unter bestimmten Voraussetzungen geschehen ist; immerhin werden sie in sehr vielen Kategorien geistiger Arbeit erheblich über den für die Vorbereitung der Handarbeit erforderlichen Kosten liegen. Für Aerzte, Chemiker, Ingenieure, Techniker, Apotheker, Volkswirte usw. ist dies zweifellos durchweg der Fall. Nur darauf wollte ich hinweisen, daß dies Moment bei der Beurteilung von Löhnen für geistige Arbeit und für körperliche Arbeit dringlichst zu berücksichtigen ist. Man darf alles dies nicht aus dem Gedächtnis verlieren, wenn man die heutigen Organisationsbestrebungen psychologisch verstehen will.

Indessen — wenn hier eine Verschiebung zuungunsten der Kopfarbeiter eingetreten ist, so ist es doch diese Verschiebung andererseits nicht allein, die als treibende Kraft wirkt. Auch diese Berufsgruppen verdienen ja heute im allgemeinen mehr als früher. Aber der Vergleich mit den Erfolgen der Organisation der Handarbeiter und die fühlbarere Unsicherheit der Existenz, nachdem für den Handarbeiter die staatliche Existenzversicherung durch die Organisation der Arbeiterversicherung geschaffen worden ist, treten heute den geistigen Arbeitern mehr ins Bewußtsein.

Diese Verhältnisse wirken nun in zwei Richtungen, sie rufen einerseits den Drang nach Selbsthilfe hervor, andererseits den

Wunsch nach Staatshilfe. Ich will auf diesen letzteren nur mit zwei Worten eingehen. Man hat die Notwendigkeit staatlicher Organisation der Arbeiterversicherung seinerzeit damit begründet, daß das durchschnittliche Einkommen des Arbeiters ihm im allgemeinen nicht gestatte, sich selbst oder durch korporative Selbsthilfe genügend sicherzustellen für die Wechselfälle des Berufs und des Lebens, und daß der Staat daher ergänzend eingreifen müsse, um durch Organisation der Interessenten, zum Teil unter seiner Beihilfe, diese Sicherung zu bewirken. Ein erheblicher Teil der Kopfarbeiter ist auch unter der heutigen Sozialversicherung bereits versichert, ein großer Teil indessen nicht oder nach seiner Auffassung nicht genügend. Hier liegen die Gründe, wenn heute die abhängigen Teile der geistigen Arbeiter, die nicht selbständigen, welche im Lohnverhältnis stehen, und auch Teile der selbständigen geistigen Arbeiter, welche aber in der Mehrzahl nur mit bescheidenen Lebenschancen zu rechnen haben, den gleichen Wunsch hegen, daß man auch ihre Existenz sichern oder die Sicherung weiter ausbauen soll. Daher die Forderung der Pensionsversicherung der Privatangestellten. Indessen will ich zunächst nicht von den Staatshilfebestrebungen, sondern von den Selbsthilfebestrebungen der geistigen Arbeiter durch wirtschaftliche Organisation reden. Dieselben Mittel des wirtschaftlichen Zusammenschlusses, zum Teil unter Ausnutzung des Koalitionsrechts, welche die Handarbeiter zu erheblichen Erfolgen geführt und ihre Lage gehoben haben, sollen jetzt auch von den Kopfarbeitern in größerem Umfang als bisher erprobt werden. Es bedeutet das für eine Reihe dieser Berufsstände eine erhebliche Umgestaltung ihrer bisherigen Anschauungsweise und ihrer Struktur, und es bedeutet zum Teil die Aufnahme gewerkschaftlicher Ideale in Berufen, die vorher solchen durchaus abgeneigt waren.

Das markanteste Beispiel ist der Stand der Aerzte, der seit 1901 im Leipziger Verband der Aerzte zur Hebung der wirtschaftlichen Interessen der Aerzte Deutschlands sich eine Organisation geschaffen hat, die hoch bedeutend ist und die vor 11 Jahren kein Mensch für möglich gehalten haben würde. Dem Verbande gehören heute 20000 Aerzte an. Die Zahl der Aerzte in Deutschland, einschließlich aller beamteten Aerzte, Militärärzte usw. wird in Deutschland auf etwa 32000 geschätzt. Es sind also etwa $^2/_3$ der deutschen Aerzte im Leipziger Verband organisiert; scheidet man die beamteten Aerzte aus, da für diese andere Gesichtspunkte hinsichtlich der Organisationsfrage in Betracht kommen, so sind wohl mehr als $^3/_4$ organisiert. Nach 7-jähriger Wirksamkeit des Verbandes!

Das Bemerkenswerte ist nun, daß es sich hier nicht um eine alleinstehende Erscheinung handelt, sondern daß in einer Reihe von anderen Berufen sich ähnliche Entwickelungen wirtschaftlicher Organisation finden, überwiegend bisher nicht gewerkschaftlicher Natur. Ich hatte eingangs Techniker, Chemiker, Privatbeamte aller Art genannt. Sehen wir näher zu.

Was wir da finden, ist einerseits verwandt, andererseits in vieler Hinsicht recht verschieden. Ich will zuerst von der Privatbeamtenbewegung sprechen. Es heißt sich zunächst über den Begriff zu verständigen. Wer ist Privatbeamter? Man hat sich mit einer Reihe von Definitionen abgemüht, heute überwiegt die Definition, daß man als Privatangestellte und Privatbeamte Personen bezeichnet, die in fremdem Dienste gegen Entgelt beschäftigt, ausschließlich oder überwiegend geistig tätig sind und nicht öffentliche Beamte sind. Das ist ein sehr umfassender Begriff, und der Inhalt, mit dem er ausgefüllt ist, ist auch ein sehr buntscheckiger, es fällt hierunter der Handlungslehrling wie der Techniker, der Musterzeichner wie der Kapitän des Handelsschiffes, der Gutsinspektor wie der Apothekergehilfe. Immerhin lassen sich die Kopfarbeiter, die unter diesen Begriff fallen, bis zu einem gewissen Grade in große Gruppen zusammenfassen: die Gruppen 1) der kaufmännischen, 2) der technischen Angestellten, 3) der Bureauangestellten, 4) der landwirtschaftlichen Beamten. Uebrig bleibt dann noch eine Sammelgruppe, die sich einer beruflichen Gruppierung entzieht. Unter diese Sammelgruppe fallen: Redakteure, volkswirtschaftlich gebildete Assistenten, konditionierende Apotheker, Privatschullehrer, Musiker usw. Ihnen allen ist gemeinsam, daß es sich in höherem oder geringerem Grad um geistige Arbeit bei ihnen handelt; diese ist natürlich geringer beim Bureaubeamten als beim Redakteur oder volkswirtschaftlichen Assistenten und auch das Vorbildungskapital wird ein verschiedenes sein. Was sie begrifflich eint, ist, daß es geistige Arbeiter sind und daß ein großer Teil dieser geistigen Arbeiter seit einigen Jahren gewisse, allen gemeinsame wirtschaftliche Interessen entdeckt hat, aus denen eine „Privatbeamtenbewegung“ erwachsen ist. Die Statistik dieser Organisationnen, welche die Reichsstatistik für 1907 aufgenommen hat, zeigt, daß diese Organisationen, wen man die selbständigen Prinzipalmitglieder ausscheidet, doch heute schon über $^1/_2$ Mill. Mitglieder, etwa 680 000 repräsentieren, wovon etwa 450 000 auf die kaufmännische Gruppe, etwa 100 000 auf die technische Gruppe, etwa 10 000 auf die Gruppe der Bureauangestellten, etwa 3000 auf die Gruppe der landwirtschaftlichen Angestellten entfallen, während die Sammelgruppe der verschiedenen Berufe etwa 100 000 repräsentiert.

Sieht man von den Kaufleuten ab, die schon ein Jahrhunderte alter, organisierter Stand sind, dessen Verhältnisse im Handelsgesetzbuch und im Gesetz über die Handelskammern ihre Regelung erfahren haben, so handelt es sich hier zum großen Teil um, wenn man so sagen darf, noch ungeordnete gesellschaftliche Konglomerate, die erst danach ringen, ein neuer Stand zu werden, Standesbegriffe und Standesorganisationen zu schaffen. Die Frage der wirtschaftlichen Organisation der Berufsgenossen tritt hier gegenüber den Bestrebungen nach sozialer Organisation des Standes zum Teil an die zweite Stelle. In sich selbst ist die Bewegung viel heterogener als die Aerztebewegung, weil die Einheit des Berufs und

der Bildung fehlt. Die Gegensätze der Berufe und der Bildung spielen vielmehr eine erhebliche Rolle.

Wie kommt es nun, daß diese nach Bildung und sozialer Stellung stark heterogenen Elemente sich zur Erreichung eines bestimmten Zieles seit etwa 5 Jahren um eine wirtschaftliche Fahne scharen? Auch hier sprechen sicherlich die allgemeinen Gründe wieder mit, die ich oben vorweg behandelt habe, daneben bei jedem der Berufe besondere. Von den allgemeinen Gründen nannte ich oben das Ueberangebot geistiger Arbeitskraft, die dementsprechend im Verhältnis zum Ausbildungskapital und zur Handarbeit durchschnittlich zu geringe Entlohnung, die Unsicherheit der Existenz, der Zusammenschluß der anderen Faktoren im Wirtschaftsprozeß, d. h. der Arbeitgeber und der Handarbeiter, zu großen Selbsthilfeorganisationen. Das vereint sind auch hier die treibenden Kräfte. Und gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen. Während die älteren kaufmännischen und technischen Vereine und Verbände noch heute neben den wirtschaftlichen Interessen in erster Linie auch die Fachbildungs- und Gesellschaftsinteressen des Standes vertreten und auf dem Standpunkt stehen, ihre Ziele, wenn möglich, nicht im Gegensatz zu den Unternehmern, mit denen sie arbeiten, zu erreichen, zeigen die neueren Gründungen, der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband, der Bund technisch-industrieller Beamten und andere, eine Entwickelung nach einer mehr gewerkschaftlichen Seite, unter Betonung des Klassenunterschiedes. Die Probleme sind auch hier die gleichen, wie ich sie oben schilderte, und werden in gleicher Weise zu lösen gesucht: Stellenlosenunterstützung, Organisation der Stellenvermittelung, Mindestgehälter, Abschluß von Normalverträgen oder von kollektiven Verträgen sollen die wirtschaftliche Existenz der Berufsgenossen sichern helfen. Die Frage der Verwendung gewerkschaftlicher Kampfmethoden ist im allgemeinen noch nicht aktuell geworden, wenn man davon absieht, daß der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband Geschäften, welche nach seiner Auffassung nicht standeswürdige Löhne zahlen, keine Gehilfen vermittelt. Die Durchführung von Streiks liegt bei der Vielheit der konkurrierenden Verbände und der sich daraus ergebenden Zersplitterung bisher wohl außerhalb des Ideenkreises der meisten Verbände und außerhalb der Möglichkeit, bei sehr vielen von ihnen würde sie auch in direktem Widerspruch zu ihren programmatischen Forderungen stehen und ist grundsätzlich nicht beabsichtigt.

Neben diesen allgemeinen Fragen sind insbesondere bei Technikern und Chemikern zwei spezielle Probleme vorhanden, die für diese Berufskreise einmal auf dem Gebiete der Verhinderung der Ausnutzung der geistigen Arbeitskraft durch die „Konkurrenzklausel“, zweitens auf dem Gebiete des „Erfinderschutzes“ bestehen. Soweit darüber Material bekannt geworden ist, wird es kaum bezweifelt werden können, daß auf diesen beiden Gebieten zum Teil schwere Mißstände bestanden haben und noch bestehen. Die Konkurrenzklausel erschwert dem Kaufmann, dem Techniker, dem Chemiker

die Verwertung seiner Arbeitskraft. Er soll gerade das nicht verwerten dürfen, was er am besten gelernt hat, auf Jahre hinaus in seinem Spezialberuf überhaupt nicht arbeiten dürfen. Die Anwendung der Klausel geschieht mannigfach ohne jede Entschädigung. Ob die Frage nun gerade diese oder eine andere gesetzliche Lösung erfährt, so viel wird man heute schon sagen können, daß das wirtschaftliche Interesse dieser Gruppe geistiger Arbeiter augenscheinlich dahin führen wird, das entgegenstehende industrielle Interesse etwas restriktiver als bisher zu interpretieren, während bisher das letztere ohne ersichtliche Veranlassung häufig so intensiv wie möglich interpretiert wurde. Aehnlich liegt es mit dem Erfinderschutz des Angestellten. Auch hier gibt es Mißstände. Es wird später darauf eingegangen.

Wie stellen sich nun alle diese neuen Tendenzen und Strömungen zu unserer heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung? Diese ganzen geschilderten Bewegungen und Bestrebungen der geistigen Arbeiter auf wirtschaftliche Organisation sind bisher nicht gegen die geltende Wirtschaftsordnung gerichtet. Sie sind national, nehmen die geltende Wirtschaftsordnung als Grundlage und erstreben die Verbesserung auf dem Wege organisierter Selbsthilfe auf der gesetzlichen Regelung. Beachtenswert ist aber, daß der gewerkschaftliche Gedanke des strengen Klassenunterschiedes und der Gedanke der Benutzung des gewerblichen Koalitionsrechts, dessen letzte ideelle Konsequenz immer der Streik oder der Gebrauch der Macht ist, heute, hier mehr, hier weniger, Berufsgruppen und Stände zu erfassen beginnt, die vor einem Jahrzehnt noch nicht daran gedacht haben. Und auf diese hier vorhandene Entwickelung der Anschauungen und Bestrebungen, die sich vollzieht — ob sie dem einzelnen angenehm ist oder nicht — ist hinzuweisen.

Diese Entwickelung könnte, wenn sie nicht in verständige Bahnen geleitet wird, naturgemäß auch zu Konsequenzen führen, welche im Interesse gesunder volkswirtschaftlicher Entwickelung weniger wünschenswert wären. Man wird aber wohl annehmen dürfen, daß in weitsichtiger Erkenntnis der hier vorhandenen Entwickelungsmöglichkeiten sowohl die Industrie selbst wie die gesetzgebenden Faktoren Wege finden werden, welche es verhindern, daß die organisatorische Entwickelung der Kopfarbeiter etwa sich durchgängig in der Richtung des Klassenkampfes und unüberbrückbaren Klassengegensatzes entwickelt, wozu bisher eine Tendenz nur an einzelnen Stellen vorhanden ist und wozu eine Notwendigkeit nicht vorliegt. Das Vorgehen des bayerischen Industriellenverbandes gegen eine Reihe von Privatbeamtenverbänden eröffnet allerdings in der Hinsicht etwas bedenkliche Perspektiven — wenn man nicht annehmen darf, daß es vereinzelt bleiben wird. Sollte es Nachahmung finden, so liegt die Gefahr vor, daß gerade durch ähnliche Maßnahmen die Bewegung in radikales Fahrwasser getrieben wird.

Ein vorsichtiger Rechner wird auch die Konsequenzen einer radikalen Entwickelung sich wenigstens vergegenwärtigen müssen,

selbst wenn die Tendenz dazu zurzeit nicht vorhanden ist, und wird sich darüber klarzuwerden versuchen, was das bedeutet. Will man das, so muß man nach dem Ausland blicken, wo eine solche Entwickelung zum Teil eingetreten ist, z. B. nach Frankreich, wo der gewerkschaftliche Organisationsgedanke nicht nur auch eine Reihe von Berufen geistiger Arbeiter, sondern auch einzelne Teile der staatlichen und kirchlichen Beamtenschaft ergriffen hat, wo unter anderem die Lehrer und Postbeamten und noch andere Gruppen, auf dem Boden des französischen Syndikatsgesetzes organisiert, das Recht des Anschlusses an die gewerkschaftliche Zentrale Frankreichs verlangen. Oder man denke an Italien und an Oesterreich und an die dortigen Bewegungen privater und staatlicher Eisenbahnangestellter. Hier wird die ultima ratio des Koalitionsrechts, der Streik in allen seinen Formen, von der passiven Resistenz bis zum Generalstreik, nicht nur von privatrechtlichen Angestellten, sondern auch von staatlichen Beamtengruppen vertreten und anzuwenden versucht. Hier stößt man auf Auffassungen, wonach Unbeschränktheit des Koalitionsrechts ein allgemeines Bürgerrecht sei, welches ebenso wie den Handarbeitern auch dem geistigen Arbeiter und auch dem Beamten zustehe.

Damit komme ich zu den Beamten, die ja einen sehr großen Teil der geistigen Arbeiter bilden, und die ich nicht unerwähnt lassen darf, wenn meine Erörterung der Frage nicht unvollständig sein soll.

Wie ist es? Werden die lebenslänglich angestellten Staatsbeamten von der geschilderten neuen Entwickelung überhaupt berührt und wie? Wirtschaftliche Organisationen von Staatsbeamten, die auf dem Wege der Anwendung des gewerblichen Koalitionsrechts ihre Forderungen geltend zu machen suchen, haben wir in Deutschland nicht. Für Deutschland ist die Frage also mit nein zu beantworten. Die Frage ist aber eine Prinzipienfrage, und soll daher kurz prinzipiell beantwortet werden. Wirtschaftliche Organisation unter Anwendung der Machtmittel des Koalitionsrechts (Streik, Sperre) kommt in Deutschland für den lebenslänglich angestellten Staatsbeamten überhaupt nicht in Betracht. § 152 der Gewerbeordnung bezieht sich auf ihn überhaupt nicht. Im übrigen scheidet der lebenslänglich angestellte Beamte ja aus dem freien Arbeitsmarkt überhaupt aus; er ist auf Lebenszeit angestellt und damit ist seine wirtschaftliche Existenz sichergestellt. Das Bedürfnis nach Organisation zur Sicherstellung seiner Existenz besteht daher für ihn nicht in der Weise und dem Maße, wie für den nicht beamteten Arbeiter, geistigen wie körperlichen, und gerade, weil der Staat in vorbedachter Weise seine Laufbahn und seine Sicherstellung geregelt hat, kann der Staat auch strengere Schranken hier ziehen, als wie sie dem einfachen Arbeiter gegenüber gezogen werden können, der sich seine Existenz auf dem freien Arbeitsmarkt erst erkämpfen muß. Der Beamte hat aus dieser Erörterung daher überhaupt auszuscheiden. Er ist an dem Wirtschaftsleben der Nation nicht

mitwirkend tätig, sondern nur verwaltend, er steht nicht auf sich selbst, sondern auf Staatsgrund, er arbeitet nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags, sondern auf Grund seiner Anstellung als Staatsdiener, sein Verhältnis ist ein öffentlich-rechtliches und kein privatrechtliches, ein Verhältnis, aus dem besondere Rechte und Pflichten der Treue und des Gehorsams hervorgehen, die mit dem gewerblichen und privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nicht verbunden sind. Ein Zwang oder Druck durch Einstellung der Arbeit oder ein Klassenkampf mit seinem Arbeitgeber, dem Staat, ist nach der ganzen staatsrechtlichen Konstruktion des Beamtenverhältnisses in den europäischen Ländern begrifflich nicht denkbar.

Damit scheidet der Beamte hier aus der Erörterung aus. Wo man an einzelnen Stellen im Ausland versucht hat, die hier skizzierten Grenzen zu überschreiten und auch für den Beamten das freie Koalitionsrecht und das Streikrecht in Anspruch zu nehmen, da ist etwas im Beamtenorganismus nicht richtig. Was sich vollzieht, ist ja eine Organisationsbewegung der geistigen Arbeiter zum Zwecke einer wirtschaftlichen Existenzsicherung, durch Staats- und Selbsthilfe, also eine gewissermaßen beamtenähnlichen Stellung. Der Beamte, der diese Sicherung hat, gehört daher sinngemäß nicht hierher. Man verweist ihn für die Erledigung seiner Wünsche in allen Ländern auf die Benutzung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte (Petitionsrecht, Vereinsrecht), auf den ordnungsmäßigen Weg der Verwaltung und Gesetzgebung und auf die ordnungsmäßige Benutzung von Parlament und Presse. Auch die französische Regierung hat daher z. B. abgelehnt, ein Streikrecht irgendwelcher Beamtengruppen anzuerkennen, hat die entsprechenden Schritte getan, um einen Mißbrauch der gesetzlichen Bestimmungen des Syndikatsgesetzes zu verhüten und hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, und ebenso sind auch andere Staaten des Auslandes Streiks von Beamten im Wege der Gesetzgebung entgegengetreten oder bereiten Maßnahmen vor (Ungarn, Holland, Italien).

Gibt es ein „unbeschränktes“ Koalitionsrecht, kann es eins geben, eventuell — wo liegen die inneren Grenzen des Koalitionsrechts des geistigen Arbeiters. Das ist eine wichtige und interessante Frage, über die man Klarheit haben sollte, in dem Moment, wo außer den Handarbeitern ein Teil der geistigen Arbeiter beginnen will, von den Mitteln des Koalitionsrechts gegebenenfalls Gebrauch zu machen. Was versteht man unter Koalitionsrecht? Das Recht des Zusammenschlusses von Berufsgenossen zum Zwecke der Durchsetzung von Forderungen auf wirtschaftliche Besserstellung mittels gemeinsamer Einstellung der Arbeit, oder auf andere Weise (passive Resistenz, Boykott usw.). Der Machtaufwand, die zwangsweise Einwirkung als ultima ratio sind dem Begriff eigentümlich aber — nur als ultima ratio, soweit eine andere Erledigung nicht stattfinden kann oder muß.

So viel über den Begriff. Wie ist es nun mit den geistigen Arbeitern? Es läßt sich das nur theoretisch beantworten. Man wird

theoretisch, soweit nicht positive rechtliche Normen die Grenze anders ziehen, ihre Rechte genau so weit auffassen müssen, wie bei den Handarbeitern. Wo liegen für beide die inneren Grenzen? Gibt es überhaupt innerhalb eines geordneten Staatswesens unbegrenzte Privatrechte? In unserem Rechtsleben gibt es keine absoluten und unbeschränkten Privatrechte, sobald sie mit öffentlichen Rechten oder Interessen in Konflikt kommen. Der starre Eigentumsbegriff des römischen Rechts ist dem deutsch-rechtlichen Begriff gewichen. Der Grundeigentümer muß sich im öffentlichen Interesse die Zwangsenteignung, er muß sich alle möglichen Einschränkungen seiner Rechte gefallen lassen zugunsten seiner Nachbarn oder der Allgemeinheit, sobald es im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Der ganze Arbeiterschutz ist nichts anderes als die fortgesetzte Beschränkung der Rechte der einzelnen zugunsten der großen Mehrheit, im Interesse der Erhaltung der Gesundheit und Wehrfähigkeit der Nation und im Interesse der Hochhaltung des sozialen Niveaus unseres Volkes. Die ganze Baupolizei ist nichts anderes als die fortgesetzte Einschränkung der Rechte des einzelnen Grundstücksbesitzers zugunsten der Mehrheit, um ihr Licht und Luft in der Stadt und in den Wohnungen zu sichern und zu schaffen. Die Rechte des Individuums begrenzen sich an den Rechten der Gesamtheit — das ist der große Lehrsatz, den die letzten 30 Jahre Sozialpolitik eindringlicher predigen, als vielleicht irgend etwas anderes. Und — auch die Rechte der Organisation begrenzen sich an den Rechten der Gesamtheit. Die Gesamtheit über der Organisation. „Salus publica, summa lex." Die Mauer, an der gegebenenfalls jeder Streik, gleichviel ob von Handarbeitern oder von geistigen Arbeitern, und jede Aussperrung sich bricht, ist — „das öffentliche Interesse". Wann ist nun „das öffentliche Interesse" gegeben? Das ist dann gegeben, wenn durch die Austragung der Differenzen seitens der Organisation ein öffentlicher Notstand absichtlich herbeigeführt wird, wenn z. B. einige tausend Eisenbahnarbeiter oder Angestellte von Privatbahnen, z. B. in Holland oder Italien, weil sie mit der Verwaltung über einen Punkt sich nicht einigen können, einen Generalstreik aller Eisenbahner des Landes organisieren und den Verkehr im ganzen Land stilllegen wollen, oder wenn Elektrizitätsarbeiter in Paris, weil sie mit ihrer Gesellschaft nicht einig werden, Paris in Finsternis setzen wollen, wenn die Wasserarbeiter eine Großstadt ohne Wasser lassen wollen. Das ist gegeben, wenn nicht der Streik selbst, das Aussetzen der Arbeit, sondern die Hervorrufung des öffentlichen Notstandes als Kampfmittel benutzt werden soll. Es handelt sich in den angeführten Bespielen nicht um Staatsbetriebe, aber um öffentliche Betriebe; diejenigen, die in ihnen arbeiten, arbeiten an öffentlichen Funktionen mit, die im Interesse der Allgemeinheit nicht völlig aussetzen dürfen. Holland und Italien sind in diesen Fällen mit Gesetzen vorgegangen, in Paris hat in dem oben erwähnten Beispiel der Ministerpräsident das Militär in die Elektrizitätswerke kommandiert, und ich glaube, man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß kein Land sich eine Ausdehnung des Koalitionsrechts

auf die Dauer gefallen lassen kann, welche das öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit empfindlich schädigt. Genau das gleiche gilt natürlich auch für die geistigen Arbeiter. Wo hier öffentliche Funktionen vorliegen, wie z. B. bei den Aerzten, kann es keinen ärztlichen Generalstreik in dem Sinne, daß die ärztliche Hilfe ganz allgemein überhaupt verweigert wird, geben, weil auch er die Erregung eines öffentlichen Notstandes bedeuten würde. Und ebenso gilt dies für die Arbeitgeber. Die Schließung öffentlicher Betriebe und zeitweises Aussetzen öffentlicher Funktionen, die im Interesse des Volksganzen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zum Zweck der Durchführung ihres Standpunkts bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen, wird man gleichfalls nicht anerkennen können. Die Wasserversorgung einer Großstadt z. B. dürfte davon nicht abhängen. Der gleiche Grundsatz gilt aber auch noch auf anderen Gebieten, z. B. Trusts oder Kartellen gegenüber. Auch hier gibt es Grenzen, bei deren Verletzung im öffentlichen Interesse der Staat gegebenenfalls auf die Schanzen muß. Es handelt sich hier eben um einen vitalen, allgemeinen Grundsatz, der eingehender weiter unten behandelt werden wird.

Macht man aber dann diese Organisationen, wie z. B. in meinen oben zitierten Beispielen die Eisenbahnarbeiter, die Wasserarbeiter, die Elektrizitätsarbeiter, die Aerzte usw. nicht rechtlos und wehrlos?

Mit nichten! Ich habe diese Fragen zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung gemacht, die im Juliheft des Archivs für Sozialpolitik unter dem Titel: „Die Frage des Streikrechts in öffentlichen Betrieben“ erscheint. Ich darf für eingehendere Orientierung hier darauf verweisen. Hier nur so viel, daß die ausländische Gesetzgebung bereits den Weg gefunden hat, wie diese Fragen zu behandeln sind. Insbesondere ist die neuestens von Italien vorgeschlagene gesetzliche Lösung dieser Frage als eine äußerst glückliche zu bezeichnen. Italien vertritt in seinem Gesetzentwurf vom November 1907 den Standpunkt, daß es für eine Reihe von Betriebsgruppen notwendig sei, die Möglichkeit des Streiks auszuschalten, im öffentlichen Interesse, so z. B. im Verkehrswesen (Tramway), in der Wasserversorgung, Gasbeleuchtung, Gefängnisbewachung, Krankenpflege und anderes. Der Gesetzentwurf, der auf der einen Seite das Streikrecht verkürzen will, versucht aber auf der anderen Seite dem so beschränkten Arbeiter Gegenwerte zu schaffen, die entsprechend dem Umstand, daß man es ihm erschwert, sich selbst zu verteidigen, ihn dafür mit erhöhtem Schutz seiner Arbeitsbedingungen umgibt. Der Staat verlangt, daß bei der Konzessionierung solcher Betriebe, die Gemeinden oder sonstige öffentliche Stellen, welche die Konzession erteilen, gleichzeitig die Arbeitsbedingungen der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter regeln oder kontrollieren. Der Staat verlangt fortan zu wissen, unter welchen Verhältnissen diese Arbeiter arbeiten, und nimmt in Anspruch, nötigenfalls eingreifen zu lassen, oder die Konzession zu verweigern.

Außerdem aber schafft der Entwurf ein obligatorisches Schieds-

verfahren, in paritätischer Besetzung unter einem Unparteiischen, in welchem alle Differenzen der Arbeiter mit den Arbeitgebern dieser Betriebe in geordnetem Verfahren zum Austrag zu bringen sind. Für das, was die Arbeiter dieser gemeinnützigen Betriebe einbüßen, erhalten sie also auf der anderen Seite erhöhte Garantien ihrer Arbeitsbedingungen. Das ist ein gesunder Gedanke, der die zweckmäßigste Lösung der Frage darstellt. Auf die ganze ausländische Gesetzgebung soll hier nicht eingegangen werden. Canada, die Union, Australien, Argentinien, Schweden haben ähnliche Wege eingeschlagen.

Wenn man alles dies überdenkt, so eröffnet sich der Blick auf eine Reihe neuer Entwickelungen und Aufgaben, die von den öffentlichen Gewalten zum Teil schon energisch in Angriff genommen sind. Wir befinden uns in einer fortwährenden Umbildung der Gesellschaft, wie sie anderen großen gesellschaftlichen Umbildungsepochen an die Seite zu stellen ist. Der zeitlich früheren Bewegungen, der Gewerkschaftsbewegung — der Arbeitgeberorganisation — der Frauenbewegung folgt heute als folgerichtige Ergänzung die wirtschaftliche Organisation von gewissen Kreisen der Kopfarbeiter.

Diese Erscheinung ist als Ganzes sicherlich etwas durchaus Erfreuliches und innerlich Notwendiges. Sie muß an sich die Regelung der Verhältnisse dieser Berufe oder Stände erleichtern, wie auch zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen in der Volkswirtschaft beitragen. Man wird natürlich mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß ein gewisser Teil dieser Organisationen auch gewerkschaftlichen Charakter annehmen kann und wohl wird — es ist das ja zum Teil schon heute der Fall — und wer die Dinge objektiv betrachtet, wird mit einer schärferen Betonung des Klassenstandpunktes auch hier rechnen, die heute auf fast allen Gebieten unseres sozialen Lebens sich zeigt. Solange diese Berufe sich indessen der inneren Grenzen bewußt bleiben, von denen ich vorhin sprach, wird man auch gegen eine solche Entwickelung nichts Entscheidendes geltend zu machen in der Lage sein, nachdem das gewerkschaftliche Prinzip an anderer Stelle anerkannt ist.

Ein weiteres Stück des früheren individualistischen Aufbaues der deutschen Volkswirtschaft ist im Begriff zu zerbröckeln, die Organisation der Volkswirtschaft schreitet voran, und ebenso beginnt sich die Auseinandersetzung der widerstreitenden Interessen in festen geordneten Formen zu organisieren. (Tarifverträge, Einigungsämter, Schiedsgerichte.)

Die Staatskunst betrachtet es als ihre Aufgabe, hier zu leiten, die Konkurrenz der Interessenten auszugleichen. Erst das Gegenüberstehen gleich stark organisierter Mächte sorgt ja immer dafür, daß die Forderungen des einzelnen sich zugunsten der Gesamtheit begrenzen müssen. Wenn diese neuen Entwickelungen das Gleichgewicht dieser Faktoren verbessern, so führt das zur rechten Lösung.

Als das markanteste Beispiel der wirtschaftlichen Organisation der geistigen Arbeiter war oben der Stand der Aerzte bezeichnet worden, und es war mitgeteilt, daß 7 Jahre genügt haben, um $^2/_3$—$^3/_4$ der Angehörigen des ärztlichen Berufs im Leipziger Verbande zusammenzuschmieden. Wie kam das?

Die ärztlichen Organisationsbestrebungen sind alt, sie gehen bis auf die 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück; aber was die Aerzte damals bewegte, waren einerseits Vorbildungsfragen, andererseits gesellschaftliche Standesfragen. Ein Kongreß der sächsischen Aerzte formulierte 1841 das Programm, wie folgt:

1) Ein einziger Stand von Aerzten ohne Erfordernis des Doktordiploms;

2) Lernfreiheit nebst Abschaffung des Lateinzwanges;

3) Staatsprüfung vor einer Jury in deutscher Sprache, abgelegt nach einjährigem Hospitaldienst;

4) Besetzung der ärztlichen Stellen durch Konkurs;

5) ärztliche Gremien mit Teilnahme und Begutachtung und mit Schieds- und Ehrengerichten;

6) eine von ihnen gewählte ärztliche Kammer für Medizinalgesetzgebung, der oberen Medizinalbehörde beigegeben;

7) Errichtung von Krankenhäusern im ganzen Lande;

8) gleichförmige Medizinaleinrichtungen in ganz Deutschland.

In dieser Richtung der Hebung des wissenschaftlichen und sozialen Niveaus des Aerztestandes haben sich in den ganzen nächsten Jahrzehnten die ärztlichen Organisationsbestrebungen bewegt; selbst nachdem eine Standesorganisation des ärztlichen Standes in den Aerztekammern gegen Ende des Jahrhunderts hinzugekommen war — bis zum Jahre 1901. Wodurch hat sich nun diese Entwickelung verschoben?

Zwei Faktoren haben hauptsächlich mitgewirkt, eine Umgestaltung herbeizuführen, und zwar sind es beide Male gesetzgeberische Aktionen. Erstens die Gewerbeordnung des Reichs bezw. Norddeutschen Bundes, welche die Aerzte unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung brachte und sie auf die freie wirtschaftliche Konkurrenz verwies. Zweitens das Krankenversicherungsgesetz, das zu seiner Ausführung des Arztes in erheblichem Umfange bedurfte, ohne daß gleichzeitig die wirtschaftliche Stellung des Arztes im Rahmen der Organisation des Krankenversicherungsgesetzes eine Regelung erfuhr. Die Wirkungen des Krankenversicherungsgesetzes auf den ärztlichen Stand waren nicht einheitlich. Einmal hob sich die ärztliche Behandlung großer Kreise der Bevölkerung, die früher überhaupt nicht zur ärztlichen Behandlung gelangten. Der Umfang der ärztlichen Tätigkeit hob sich bedeutend. Aber — diese Wirkung kam nicht dem ganzen Stand der Aerzte zu gute, sondern einigen wenigen, denen es gelang, den begehrten Posten eines Kassenarztes zu erhalten. Diese Verhältnisse tragen nach der Auffassung der großen Mehrheit der Aerzte den Keim der Ungesundheit in gewisser Hinsicht in sich. Die angestellten Kassenärzte waren von

den Kassen in hohem Maße abhängig, da sie jederzeit befürchten mußten, bei einem Konflikt ihre Stellung zu verlieren. Auch die Gefahr des Nepotismus oder der Berücksichtigung der politischen Stellung bei der Auswahl der Aerzte liegt unter solchen Verhältnissen nahe. Andererseits war die große Mehrheit der Aerzte von dem Kassenverhältnis ausgeschlossen, und daraus resultierte für sie mehr noch als vorher eine wirtschaftliche Notlage, die verursacht wurde durch eine große Ueberfüllung des Berufs, durch Ausdehnung des Kurpfuschertums und eine Reihe anderer Faktoren. Die Abhängigkeit wurde noch größer, als die Kassen sich zu zentralisieren begannen, im Zentralverband der Ortskrankenkassen, ganz neuerdings im Verband der rheinisch-westfälischen Betriebskrankenkassen.

Aus diesen Verhältnissen heraus ist der Leipziger Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen geboren und bisher unaufhaltsam gewachsen. Er ist mit einer der ersten Verbände geistiger Arbeiter Deutschlands, welche gewerkschaftliche Ziele, gewerkschaftliche Arbeitsmethoden und gewerkschaftliche Kampfmethoden bewußt übernommen. Es ist festzustellen, was hier unter „gewerkschaftlich“ verstanden wird. Gewerkschaften sind bekanntlich Organisationen der Berufsgenossen zur ausschließlichen Verfolgung der wirtschaftlichen Besserstellung der Angehörigen der Organisation, welche als letztes Mittel der Durchsetzung ihrer Zwecke das gewerbliche Koalitionsrecht in Anspruch nehmen. Damit schließt einerseits der gewerkschaftliche Gedanke Nicht-Berufsgenossen aus, andererseits kommt damit zum Ausdruck, daß politische und konfessionelle und sonstige Ziele an sich mit dem Gewerkschaftsbegriff nichts zu tun haben. Die „christlichen“ Gewerkschaften stehen damit nicht in Widerspruch, sie sind interkonfessionell. Gewerkschaftsbildung deckt sich auch nicht mit Klassenkampfstandpunkt, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine z. B. sind ein Beweis für das Gegenteil.

Kehren wir zum Leipziger Verband zurück. Es war klar, daß er bei dieser Sachlage erstreben mußte, einmal soziale Unabhängigkeit der Aerzte von den Krankenkassen und zweitens die Heranziehung der Mehrheit der Aerzte zur Kassenpraxis, d. h. den Uebergang vom System des einen Kassenarztes, an den sich zu wenden der Versicherte gezwungen ist, und der ein festes Honorar bezieht, zum System der sogenannten „freien Arztwahl“, d. h. zu einem System, bei dem die Kasse mit einer größeren Zahl von Aerzten ein Abkommen treffen muß, unter welchem dem Versicherten freisteht, bei welchem er sich behandeln lassen will, und bei dem die Aerzte nach der Leistung honoriert werden. Für die Kassen war nach ihrer Auffassung das viel vorteilhaftere System das des festangestellten Kassenarztes, und es hat sich in den letzten Jahren, welche die ärztliche Organisation wachsen sahen, ein zäher Kampf abgespielt um das System der freien Arztwahl, das der Leipziger Verband mit allen Mitteln zu fördern gesucht hat, während ein großer Teil der Kassen sich energisch dagegen wehrte und den finanziellen Ruin der Kassen bei Annahme dieses System behauptete.

Zweck des Leipziger Verbandes, der sich 1903 schon mit dem Aerztevereinsbund vereinigte, von dem er eine Abteilung bildet, ist nach § 2 der Statuten:

„Die deutschen Aerzte zur Besserung der wirtschaftlichen Lage zusammenzuschließen und insbesondere solche Kollegen zu unterstützen, die in Wahrung der Standesinteressen gegenüber Krankenkassen und ähnlichen Korporationen materielle Einbuße erlitten haben oder zu erleiden befürchten müssen. Dieser Zweck soll erreicht werden a) durch Gründung einer Unterstützungskasse, b) durch Errichtung eines Stellennachweises, c) durch Führung einer Statistik über die Verhältnisse der Aerzte zu den Krankenkassen, d) durch Errichtung einer wirtschaftlichen Korrespondenz. Als fünftes und als Hauptmittel figurieren die „Vertragskommissionen". Es sind das Kommissionen, deren Haupttätigkeit in der Begutachtung von Verträgen mit Krankenkassen und ähnlichen Einrichtungen besteht, auf Grund von Informationen, die den Kommissionen von lokalen ärztlichen Unterkommissionen geliefert werden. Sie führen die nötigen Verhandlungen mit den Kassenvorständen, sie schließen, wenn sie Vollmacht der Aerzte haben, die Verträge für die Aerzte ab. Die dem Leipziger Verbande angehörenden Aerzte haben sich zum größten Teile verpflichtet, die Gutachten der Vertragskommissionen für sich als bindend zu erachten und danach zu handeln, und insbesondere bei Konflikten, welche mit Genehmigung der Vertragskommission und des Leipziger Verbandes mit Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Sanitätsvereinen usw. über Honorar und sonstige Vertragsbedingungen entstehen, sich der Annahme einer Arztstelle sowohl als auch jeder Bewerbung zu enthalten.

Der Verband hat heute 124 Sektionen und 1113 Obmänner, im ganzen 1237 Vertreter, die werbend für ihn tätig sind. Er hat 1906 3374 Aerztestellen vermittelt unter Beobachtung der für die Vertragsschließung seitens des Verbandes geltenden Grundsätze.

Das sind bedeutende Leistungen, die ihre Analogie nur bei den freien Gewerkschaften der Handarbeiter haben. Die Mittel, mit denen der Verband arbeitet, sind entweder der Tarifvertrag, den der Verband mit der Kasse schließt, und durch den er Arztsystem und Modus der Bezahlung einheitlich regelt, oder der Abschluß des Einzelarbeitsvertrages des Arztes, unter Beihilfe und nach dem Gutachten des Verbandes zu „standeswürdigen" Bedingungen. Damit soll ein unberechtigter Druck auf den Arzt ausgeschaltet und die Untergrenze seiner Bezahlung sichergestellt werden. Der Verband benutzt übrigens ebenso wie die Gewerkschaften die Zwangswirkungen des Koalitionsrechts, wenn auch nur als ultima ratio. Er hat Streiks und Sperren (im Jahre 1906/07 z. B. 124 Sperren mit Erfolg) häufig durchgeführt, um zum Erfolg zu gelangen. Am bekanntesten sind aus den ersten Jahren die Kämpfe in Leipzig und Köln, die in beiden Städten mit dem Erfolg des Verbandes hinsichtlich der freien Arztwahl endigten. Zu dem Erfolge trugen bei einmal die gute Organisation der Aerzte,

dann auch der Umstand, daß die Aufsichtsbehörde von den Kassen den Nachweis der unbedingten Sicherstellung der Behandlung der Kranken gemäß den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes verlangte, und zwar binnen einer kurzen Zeit. Da die Kassen die genügende Zahl von Aerzten in dieser Zeit nicht zu beschaffen vermochten, so erledigte sich der Konflikt zu ihren Ungunsten. Der Streit ist heute weniger denn je beigelegt, zurzeit schweben wieder Differenzen in Köln. Trotz der Bedeutung der Frage kann nur kurz auf die freie Arztwahl und ihre finanziellen Ergebnisse eingegangen werden. Sie wird von den literarischen Vertretern der Kassen ebenso energisch bekämpft und als ruinös für die Kassen hingestellt, wie seitens des Verbandes der Aerzte als die allein richtige Lösung, auch finanziell, bezeichnet.

Die Bewegung auf freie Arztwahl ist zeitlich wesentlich älter als der Leipziger Verband, sie geht in Berlin bis auf das Jahr 1892 zurück und war damals eine Forderung der Arbeiterkreise. Die Kassenverwaltungen erreichten indessen im Zusammenhang mit bestimmten Auffassungen, welche bei dem Berliner Magistrat hinsichtlich der finanziellen Ergebnisse des Systems der freien Arztwahl bestanden, ein Eingreifen des Magistrats zugunsten des Kassenarztsystems im Jahre 1894. Erst nach Jahren hat das System der freien Arztwahl sich wieder durchzusetzen vermocht, am energischsten seit Begründung des Leipziger Verbandes. Um die Untersuchung zu führen, ob die finanzielle Belastung für die Kassen keine wesentliche größere ist, als bei anderen Arztsystemen, soweit eine angemessene Honorierung der Aerzte überhaupt stattfindet, wäre die Vorführung eines großen statistischen Materials erforderlich. Das Material ist vorhanden und ich will dies Material gelegentlich in einer Spezialarbeit behandeln. Hier will ich mich auf die anmerkungsweise Wiedergabe der Litteratur beschränkten, die für den Interessenten an dieser Frage ein wertvoller Hinweis sein mag[1]).

---

1) Siehe Statistik der Krankenversicherung des Deutschen Reichs.

Mugdan, Die freie Arztwahl in Berlin. Berlin 1895.

Astor, Zur Geschichte und Statistik der freien Arztwahl in Berlin, 1899.

Magen, Zur ärztlichen Standesbewegung in Breslau, 1904. Ferner: Zur Methode der Krankenkassenstatistik. Medizinische Reform 1908.

Knicke, Die Kassenarztfrage und das öffentliche Gesundheitswesen, 1903.

Spiro, Arzt und Krankenkasse. Berlin 1906.

Forderungen und Vorschläge der Aerzte zur Abänderung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze. Weimar, 1906.

Stand der Kassenarztfrage im Juni 1906.

Bericht des Vorsitzenden der Krankenkassenkommission in dem Geschäftsbericht des deutschen Arztvereinsbundes. Für den Aerztetag in Halle 1906.

Die Stellung der Aerzte bei den Krankenkassen. Verhandlungen vom 30. Aerztetag in Königsberg Juli 1902.

Medizinische Reform, alle Jahrgänge.

Krankenkassenzeitung, alle Jahrgänge.

Reformblatt für Arbeitersicherung.

Geschäftsberichte der Krankenkassen. Leipzig, Köln.

Kirschstein, Aerzte, Krankenkassen und Leipziger Verband. Berlin 1900.

Marx, Die Entwickelung des ärztlichen Standes seit den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts. Berlin 1907.

Der unbefangene wissenschaftliche Beobachter wird sich der Ansicht nicht ganz verschließen können, daß der Nachweis der Unmöglichkeit der freien Arztwahl hinsichtlich der finanziellen Wirkung sich nicht führen läßt. Die Frage ist aber in der Praxis wohl nicht ganz frei von persönlichen Momenten, auf beiden Seiten insbesondere von politischen Momenten und von der Hervorkehrung des Machtstandpunktes. Von den Kassen ist vielfach (siehe Frässdorf-Dresden auf der Hauptversammlung der freien Vereinigung sächsischer Ortskrankenkassen zu Meißen am 25. und 26. Juni 1905) der sonst von den Arbeitern so scharf getadelte Arbeitgeberstandpunkt eingenommen worden, daß die Festsetzung des ärztlichen Honorars lediglich Sache der Kasse sei, bei der die Aerzte nicht mitzureden haben, sondern die sie zu akzeptieren haben. Umgekehrt ist auch von der anderen Seite gelegentlich der Machtstandpunkt eingenommen worden. Dem Leipziger Verband ist es bisher jedenfalls erfolgreich gelungen, sich einer Verschlechterung der sozialen Stellung der Aerzte, wie sie ohne sein Eingreifen wohl erfolgt wäre, entgegenzusetzen. Nach den Angaben der Geschäftsberichte des Leipziger Verbandes hat er durch die Unterstützung beim Vertragsabschluß und durch die erfüllten Tarifverträge seinen Mitgliedern das jährliche Einkommen etwa um 8 Mill. M. gesteigert. Hervorgehoben sei auch die Regelung der Honorare der Schiffsärzte durch Tarifvertrag mit den Schifffahrtsgesellschaften, der im Mai 1900 von dem Leipziger Verband auf 5 Jahre abgeschlossen wurde.

Wie mangelhaft die Einkommensverhältnisse trotzdem für den ärztlichen Stand, diesen als Gesamtheit genommen, sind, geht aus leider nicht sehr zahlreichen Angaben über die Einkommensverhältnisse der Aerzte hervor. Eine allgemeine Einkommensteueraufnahme der Aerzte in Deutschland besteht nicht. Was bekannt geworden ist, sind nur vereinzelte Mitteilungen, sowie die steuerlichen Aufnahmen des steuerbaren Einkommens der Aerzte, die für Umlagezwecke der Aerztekammern aufgestellt werden. Sie lassen erkennen, daß die Verhältnisse für die Mehrheit alles andere als glänzend sind. Ich kann aus Raummangel auch auf dieses Material nicht näher eingehen, will es indessen auch in besonderer Behandlung an anderer Stelle gelegentlich vorführen.

Es sei hier nur als Beispiel das nachstehende Steuertableau für 1905/06 für eine Anzahl von Aerztekammerbezirken wiedergegeben, das von der Berliner Aerztekammer für die Zahl der steuerpflichtigen wahlberechtigten Aerzte des Kammerbezirkes zum Zweck der Berechnung der Umlagen aufgestellt wird.

(Siehe Tabelle auf S. 22.)

Steuerfrei sind die Einkommen unter 900 M., die übrigen Spalten bedürfen keiner Erklärung. Betrachtet man die beiden Spalten 1 und 4 zusammen, so sehen wir, daß in allen Bezirken durchgängig $^1/_4$ der Aerzte und mehr ein Einkommen unter 3000 M. hatten. Im Rixdorfer Bezirke hatte im Jahre 1905 sogar die Hälfte aller Aerzte unter 3000 M. Einkommen, im Schöneberger Bezirk $^1/_3$. Ueber 5000 M.

Vergleichendes Steuertableau.

Bezirke		Kategorie I. Es haben ein Einkommen von 900—3000 M.	Kategorie II. Es haben ein Einkommen von 3—5000 M.	Kategorie III. Es haben ein Einkommen von über 5000 M.	steuerfrei sind	Besteuerung schwebt noch bei	Summa der Aerzte
Berlin	1906	449 oder 22,84 Proz.	275 oder 14,02 Proz.	1054 oder 53,74 Proz.	50 oder 2,55 Proz.	133 oder 6,83 Proz.	1961
	1905	507 oder 24,76 „	282 oder 14,05 „	1045 oder 52,07 „	76 oder 3,79 „	97 oder 4,83 „	2007
Charlottenburg	1906	105 oder 19,88 „	62 oder 11,74 „	325 oder 61,55 „	23 oder 4,35 „	13 oder 2,46 „	528
	1905	103 oder 20,27 „	56 oder 11,02 „	291 oder 57,28 „	24 oder 5,71 „	34 oder 6,69 „	508
Rixdorf	1906	20 oder 37,03 „	9 oder 16,66 „	23 oder 42,50 „		2 oder 3,70 „	54
	1905	22 oder 44,00 „	7 oder 14,00 „	18 oder 36,00 „	3 oder 6,00 „		50
Schöneberg	1906	71 oder 28,86 „	37 oder 15,04 „	116 oder 47,14 „	12 oder 4,87 „	10 oder 4,06 „	246
	1905	64 oder 29,63 „	35 oder 16,20 „	105 oder 48,61 „	8 oder 3,70 „	4 oder 1,85 „	216
Regbz. Potsdam ohne Charlottenburg, Schönebg., Rixdorf	1906	208 oder 20,39 „	229 oder 22,45 „	500 oder 49,01 „	33 oder 3,23 „	50 oder 4,90 „	1020
	1905	239 oder 24,92 „	209 oder 21,79 „	444 oder 46,29 „	32 oder 3,33 „	35 oder 3,65 „	959
Regbz. Frankfurt	1906	56 oder 15,13 „	100 oder 27,02 „	199 oder 53,78 „	5 oder 1,35 „	10 oder 2,70 „	370
	1905	64 oder 17,63 „	96 oder 26,44 „	193 oder 53,17 „	1 oder 0,28 „	9 oder 2,40 „	363
Summa	1906	909 oder 21,77 Proz.	712 oder 17,03 Proz.	2217 oder 53,04 Proz.	123 oder 2,94 Proz.	218 oder 5,21 Proz.	4179
	1905	999 oder 27,36 „	685 oder 16,69 „	2096 oder 51,08 „	144 oder 3,51 „	179 oder 4,36 „	4103

hatten im Berliner, Charlottenburger und Frankfurter Bezirk mehr als die Hälfte der Aerzte, in den anderen Bezirken weniger als die Hälfte. Dazu ist aber zu bemerken, daß es sich hier um steuerliches Einkommen handelt, daß also einerseits die erlaubten steuerlichen Abzüge in Absatz gebracht, andererseits das ganze Privateinkommen aus anderen Quellen hinzugezählt ist. Das erklärt die Gegensätze von Rixdorf und Charlottenburg. Die Aerzte, die sich in Charlottenburg niederlassen, pflegen erhebliches Privateinkommen zu besitzen, in Rixdorf ist das weniger der Fall. In Berlin und Charlottenburg werden die Ziffern auch durch die Universität und die zahlreichen medizinischen Anstalten nach oben beeinflußt.

Man muß sich der Ausführungen von Engel erinnern über die Selbstkosten der geistigen Bildung, muß sich die Kosten der Ausbildung der Aerzte vergegenwärtigen und dann die Zahlen würdigen. Im ärztlichen Stande kommen sehr hohe Einkommen vor, und auch viele gute Durchschnittseinkommen, aber für einen sehr großen Teil des Standes sind die Verhältnisse überaus ungünstig gelagert. Ein ärztliches Einkommen inkl. Privateinkommen von 3000 M., wie es das Tableau für rund $^1/_3$ der Aerzte der betreffenden Bezirke ergibt, deckt die Selbstkosten der Ausbildung in keiner Weise und steht in gar keinem Verhältnis zu den Löhnen der Berliner Handarbeiter, z. B. im Baugewerbe, der Metall- und Maschinenindustrie, der elektrische Industrie, Transport- und Braugewerbe. Der Werkmeister in der Maschinenfabrik, der Monteur, der Polier im Baugewerbe, die Modellbildhauer, die Vorarbeiter in großindustriellen Eisenwerken und Maschinenbauanstalten, die Transportarbeiter beziehen Löhne, die vielfach ebenso hoch oder höher sind als wie diese ärztliche Einnahmen. Aber auch wenn der Durchschnitt bei dem Handarbeiter niedriger liegt, und ein Steigen des Lohnes im späteren Lebensalter bei dem Arbeiter im allgemeinen nicht mehr bedeutend einsetzt, so ist doch in Anbetracht der Ausbildungskosten und der sozialen Anforderungen, die an den Arzt gestellt werden, Entlöhnung der geistigen Arbeit vielfach eine relativ geringere als bei der Handarbeit, jedenfalls eine nicht genügende.

Die psychologischen Gründe, welche in der deutschen Privatangestellten-Bewegung das treibende Moment bilden, wurden oben schon erörtert. Auch hier ist es die Ungunst der Verhältnisse, welche die Beteiligten zur Organisation getrieben hat, nachdem sich Arbeitgeber und Handarbeiter ihrerseits organisiert hatten.

Die wirtschaftliche Lage der hier in Betracht kommenden Personenkategorien ist, diese als Gesamtheit genommen, ist wohl noch wesentlich ungünstiger, als diejenige der Aerzte, und liegt zum großen Teile unter derjenigen der Handarbeiter. Ein unverdächtiger Zeuge, Richard Wolter, führt in den sozialistischen Monatsheften, in einem Aufsatze über: „Die Organisation der geistigen Arbeitskraft im Großbetriebe“ aus: „Was die Einkommensverhältnisse des Technikers und

Ingenieurs anbelangen, so wird der Laie, der außerhalb dieses Berufes steht, es einfach nicht für möglich halten, daß die größten Werke und Weltfirmen einem Ingenieur mit Hochschulbildung 100 bis 120 M. Monatsgehalt anbieten. Eine Stellung mit einem Gehalt von 150 M. monatlich gilt hier durchaus nicht als schlecht bezahlt. Aber dabei muß man das für die technische Ausbildung angelegte Kapital berücksichtigen.“ Wolter meint, daß die von der Gesellschaft für soziale Reform eingeleitete Enquete ergeben werde, daß das Einkommen des technischen Angestellten im Durchschnitt weit unter dem normalen Einkommen des gelernten Handarbeiters steht, wenn man dazu noch die Zeit und die Kosten der Vorbildung berücksichtigt. — Das vorliegende Zahlenmaterial bestätigt, wie sogleich gezeigt werden wird, dies Urteil vollauf, ebenso wie es mir persönlich in Unterhaltungen mit Industriellen auch stets bestätigt worden ist.

Die verschiedenen Gruppen der Privatangestelltenverbände besitzen nach der letzten Aufnahme für 1907, wie schon erwähnt, jetzt rund 680000 Mitglieder, wovon auf die kaufmännische Gruppe 450000 entfallen, auf die technische Gruppe 100000, auf die Gruppe der Bureaubeamten 11500, der landwirtschaftlichen Angestellten 10000, auf die Gruppe Verschiedene 100000. Unter den technischen Verbänden sind hervorzuheben der Werkmeisterbund, der Deutsche Technikerverband, der Bund der technisch-industriellen Beamten, der Verband technischer Schiffsoffiziere, der Zuschneiderverband, der Faktorenbund, der Brennmeisterbund, der Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine, der Zeichnerverband, der Verband der Musterzeichner. Der größte unter den Verbänden ist der Deutsche Technikerverband, der allein 25000 Mitglieder, $^1/_4$ der auf die ganzen Technikerverbände entfallenden Mitglieder, zählt. Ein noch junger, aber sehr rühriger Verband ist der Bund der technisch-industriellen Beamten, welcher auch grundsätzlich gewerkschaftliche Ideale vertritt.

Gesamtangaben über die Einkommen der Ingenieure und Techniker gibt es nicht, aber es liegen eine Reihe von Spezialuntersuchungen vor. Kürzlich hat der Deutsche Zeichnerverband eine Erhebung veranstaltet, die eingehend im Reichsarbeitsblatt dargestellt ist. Hier nur so viel, daß von den 617 durch die Zählung erfaßten Personen 32,08 Proz. Gehälter unter 100 M. bezogen, 100 bis 150 M. erhielten weitere 41,17 Proz., also 79,25 Proz. bleiben bei der Grenze von 150 M. Unter 2000 M. — der Grenze der Arbeiterversicherung — blieben 80,23 Proz. der Zeichner. Diese Angaben beziehen sich auf die Zeichner im Kunstgewerbe und der Textilindustrie, also die erstklassigen Kräfte. In den technischen Bureaus der Maschinen- und Elektrizitätsindustrie bewegt sich der Monatsgehalt der Zeichner zwischen 80 und 125 M.

Am meisten Licht auf die Verhältnisse werfen die Enqueten, welche der Deutsche Technikerverband unter seinen Mitgliedern in den Jahren 1903 und 1907 angestellt hat. In der Erhebung von 1903 wurde festgestellt, daß von den damals befragten 24 Proz. unter 1800 M. im Jahr erhielten, 18,8 Proz. 1800—2100 M.,

16,4 Proz. 2100—2400 M., 15,7 Proz. 2400—2700 M., 8,4 Proz. 2700—3000 M., 19,1 Proz. 3000 M. und darüber, 3,7 Proz. 4200 M. und darüber. Diese ohnehin ungünstige Lage hat sich seither noch ungünstiger gestaltet, und das nach einer Periode der Hochkonjunktur, die begleitet war von einem starken Steigen der Handarbeitslöhne und einem scharfen Steigen aller Preise, wie die Enquete von 1907 ergibt. Der Technikerverband hat 1907 für die Ingenieure und Techniker der Maschinen- und elektrotechnischen Industrie und verwandte Berufe eine Sondererhebung veranstaltet. Es handelt sich hier um verhältnismäßig besonders ausgebildete Arbeitskräfte. Der Zähltag war der 1. Mai 1907, die Zeit eine solche guten Geschäftsgangs. 1924 von 1954 ausgegebenen Fragebogen sind beantwortet worden, die sich auf das ganze Reich verteilen. Die Enquete erstreckt sich auf Alter, Familienstand und Einkommenverhältnisse — Anstellungs- und Dienstverhältnisse, Versicherungswesen und Bildungsgang. Hier interessieren insbesondere die Punkte zu 1, 2 und 4. Was zunächst das Alter der Befragten betrifft, so waren 91,5 Proz. unter 40 Jahren, es handelt sich also um Leute im kräftigsten Mannesalter. Unter 20 Jahren waren 0,3, 20—25 Jahre 16,8 Proz. Rund 75 Proz. stehen also im Alter zwischen 25 und 40 Jahren. Nach dem Familienstand waren 54,2 ledig, 44,9 verheiratet, 0,9 verwittwet.

Von den Befragten hatten bei der Erhebung von 1907 folgendes Einkommen als Gehalt:

3,4 Proz.	unter 1200 M.	2,6 Proz.	von 3300—3600 M.
13,0 „	von 1200—1500 M.	3,1 „	„ 3600—3900 „
13,7 „	„ 1500—1800 „	1,5 „	„ 3900 -4200 „
19,2 „	„ 1800—2100 „	1,4 „	„ 4200—4500 „
11,9 „	„ 2100—2400 „	1,6 „	„ 4500—5000 „
12,5 „	„ 2400—2700 „	1,9 „	5000 M.
6,4 „	„ 2700—3000 „	1 „	ohne Angabe
6,8 „	„ 3000—3300 „		

Danach bezog also fast ein Drittel dieser Gruppe der Techniker unter 1800 M. Gehalt. Die Hälfte hat unter 2100 M. Gehalt. Ueber 3000 M. haben nur 17 Proz. der von dem Verbande befragten Elektro- und Maschinentechniker und Ingenieuren. Im Jahre 1903 hatte die Stufe unter 1800 M. nur 24 Proz. betragen, und die höheren Gehälter von 3000 M. und darüber waren mit 22,7 Proz. beteiligt gewesen.

Zieht man in Betracht, daß zwischen 1903 und 1907 4 Jahre Hochkonjunktur liegen, so sieht man, daß die nicht genügend organisierten Techniker die Hochkonjunktur nicht nur nicht haben ausnützen können, sondern daß, zumal angesichts der Steigerung der Lebensmittelpreise, eine erhebliche Verschlechterung stattgefunden hat.

Vergleicht man hiermit die Lohnsätze der in derselben Industrie tätigen Arbeiter (Schlosser, Schmiede, Klempner, Heizungsmonteure, Elektromonteure) so ergibt sich, daß die Löhne dieser Arbeiter etwa zwischen 1200—2100 M. liegen, zum großen Teil über 1500 M.

Die Hälfte der maschinentechnischen und elektrotechnischen Beamten, die unter die Erhebung fallen, stehen auch in diesen Lohngrenzen bis 2100 M. Man muß das als ein völliges Mißverhältnis bezeichnen. Oben wurde auch die Frage der Konkurrenzklausel gestreift. 13,3 Proz. der Techniker hatten eine Konkurrenzklausel. Diese hatte eine Geltungsdauer in 14,1 Proz. der Fälle von 1 Jahr, 28,2 Proz. der Fälle von 2 Jahren, 43,1 Proz. von 3 Jahren, 7,5 Proz. über 3 Jahre, in 7,1 Proz. Fälle war die Zeit nicht bestimmt. Von den 11 Fällen über 3 Jahre hatte bei einem die Klausel eine Dauer von 5 Jahren, in einem Fall von 7, in einem von 13 Jahren. Höchst instruktiv ist ein Vergleich des Vorkommens der Konkurrenzklausel mit den Einkommenssätzen; von 110 Fällen der Konkurrenzklausel von 3-jähriger Dauer lagen 81 in den Gehaltsgrenzen von 1800—3300 M. Die 3-jährige Dauer war am häufigsten. Die 2-jährige Dauer der Klausel ist am häufigsten in den Gehaltsstufen von 1500 bis 2700 M. Viermal kamen vor 10000 M. Konventionalstrafe bei Gehältern von 1680, 2000, 2700 und 3600 M. Die notwendige Ergänzung zu diesen Ziffern ist noch die Angabe des Bildungsganges der von der Erhebung betroffenen Personen. Danach hatten 1031 = 53,7 Proz. der Befragten eine höhere Lehranstalt besucht (83 Abiturienten, 40 Reife Prima, 345 Einjährig-Freiwillig). Die theoretische Vorbildung wurde erworben in 6,7 Proz. der Fälle auf einer technischen Hochschule, in 4,9 Proz. auf einer technischen Hochschule und einer mittleren technischen Lehranstalt, in 78,2 auf einer mittleren technischen Lehranstalt, in 45,2 Proz. auf anderen Gewerbelehranstalten.

An der inneren Notwendigkeit des organisationsmäßigen Zusammenschlusses vom Standpunkt dieser Berufe aus betrachtet, nachdem sich die Arbeitgeber und Handarbeiter organisiert haben, wird man nach diesen Zahlen nicht mehr zweifeln können.

Ich komme, abschließend, ganz kurz noch auf die Handlungsgehilfenverbände zu sprechen. Vereinsorganisationen im Handelsgewerbe sind alt, der Charakter der modernen Berufsorganisationen ging ihnen indessen bis vor kurzem ganz ab, und noch heute ist ein großer Teil der kaufmännischen Verbände nicht als solcher anzusprechen. Die weitaus größte und energischste und nach modernen Anschauungen geleitete Berufsorganisation ist der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband. Er wird geleitet nach gewerkschaftlichen Gedankengängen, vermittelt z. B. nur Stellen zu standeswürdigen Bedingungen und nimmt keine Prinzipale auf. Es ist unmöglich, hier auf die ganzen Handlungsgehilfenverbände, ihre Geschichte, Struktur und die Lohnverhältnisse in diesem Stande einzugehen. Das Material ist zerstreut und hinsichtlich der Angaben über Gehaltsverhältnisse der Handlungsgehilfen recht lückenhaft. Als Illustration für die Gehaltsverhältnisse, allerdings für schlechte Gehaltsverhältnisse, wie sie nicht ohne weiteres als typisch angesprochen werden können, will ich hier kurz vorführen die Löhne und Arbeitszeiten, welche in den dem Zentralverband deutscher Konsumvereine an-

geschlossenen Konsumvereinen an die Angestellten dieser Genossenschaften gezahlt werden. Die Angaben beruhen auf einer Erhebung des Zentvalverbandes der Konsumvereine vom Jahre 1905. Von den Hauptlagerverwaltern der Genossenschaften, welche also die Verwaltung des ganzen Lagers des Konsumvereines unter sich hatten, bezogen 93,2 Proz. unter 200 M. monatlich, und zwar 83,1 Proz. unter 150 M. monatliches Anfangsgehalt. Bei 83 Proz. stieg das Höchstgehalt nicht über 200 M., davon bei 36,4 Proz. nicht über 150 M. Das Anfangsgehalt der ausgebildeten Kontoristen betrug bei 93,2 Proz. unter 150 M. monatlich, bei 98 Proz. unter 200 M. Das Höchstgehalt blieb bei 42,6 Proz. unter 200 M. Von den Kontoristinnen bezogen 86,5 Proz. ein Anfangsgehalt unter 100 M. Das Höchstgehalt überstieg in keinem Falle 150 M. und blieb in 25 Proz. der Fälle unter 100 M. Von den Lagerhaltern bezogen 91,3 Proz. ein Anfangsgehalt unter 150 M., davon 27,3 Proz. unter 100 M. 175 M. Höchstgehalt ist die Höchstgrenze, die nur in Ausnahmefällen überschritten wird. Ihre Arbeitszeit betrug durchweg mehr als 60 Stunden die Woche und stieg bis 84 Stunden. Die Lagerhalterinnen beziehen zu 92,8 Proz. über 100 M. Anfangsgehalt, 61,1 steigen auch im Höchstgehalt nicht unter 100 M. Mehr als 60 Stunden Arbeitszeit wöchentlich haben 76,3 Proz., mehr als 72 Stunden wöchentlich weitere 26,3 Proz. der Lagerhalterinnen zu leisten.

Am schlechtesten sind die Verkäuferinnen (ausschließlich Lehrmädchen) gestellt. Bei 3107 Verkäuferinnen hatten von je 100 ein Anfangsgehalt unter 50 M. monatlich 75,5 Proz. Unter 75 M. bezogen 98,3 Proz. der Verkäuferinnen. Das Höchstgehalt bleibt für die Verkäuferinen unter 75 M. monatlich bei 50,8 Proz., unter 100 M. bei 96,6 Proz. Die Arbeitszeit betrug mehr als 60 Stunden für 69 Proz. der Verkäuferinen. Die Zahlen sprechen für sich selbst. Betont sei nur, daß der Zentralverband der Konsumvereine ein Verband von Arbeiterkonsumvereinen ist, daß also die Arbeiter hier Arbeitgeber sind. Auf dem Genossenschaftstag von 1906 hat diese Erhebung des Zentralverbandes zu sehr lebhaften Auseinandersetzungen geführt, ohne daß hier entscheidend geändert worden wäre. Soviel an Material.

Die Ausführungen im ersten Teil dieses Aufsatzes und das Tatsachenmaterial im zweiten Teil dürften psychologisch verständlich machen, daß in einer Zeit, in welcher sich die Organisation der Handarbeiter in Deutschland in 4 Jahren verdoppelt hat, die Organisation der Arbeitgeber in 5 Jahren geschaffen ist, die Organisation der Frauen und ihr Eintreten in öffentliche Berufe sich vollzogen hat, die Industrie sich kartelliert und vertrustet, der Individualarbeitsvertrag erst dem Lokaltarifvertrag, dann dem Generaltarifvertrag Platz gemacht hat, der geistige Arbeiter nicht auf dem Standpunkt des Individualismus stehenbleiben konnte und durfte. Er ist im Verhältnis zu den übrigen Berufsständen der Volkswirtschaft viel zu lange auf ihm stehen geblieben, und beeilt sich heute, das verlorene

Terrain zurückzugewinnen. Die ganze Vergangenheit hat diesen Berufen die Organisation überaus erschwert; das Bewußtsein solidarischer Interessen hat sich erst ganz allmählich Bahn gebrochen unter dem Druck der Verhältnisse. Die Zeit des Patriarchalismus, des Individualismus hat aber jetzt zum großen Teil aufgehört, jedenfalls beginnt das alte Verhältnis abzubröckeln. Es wird von der Industrie, dem Handel und den sonstigen beteiligten Stellen, sowie auch von dem Gang der Gesetzgebung abhängen, ob die hier begonnene Bewegung sich langsam oder rascher fortsetzt, und ob sie radikal oder mehr in Anknüpfung an die bisherige Entwickelung erfolgt. Die Konsequenzen hinsichtlich des Koalitionsrechts und der sonst einschlagenden Probleme sind im ersten Teil dargelegt. Die wirtschaftliche Organisation der *geistigen* Arbeiter ist der notwendige Schlußstein in dem Uebergang von der individualistischen Volkswirtschaft zur organisierten Volkswirtschaft, in der wir stehen. Die Zahl der Kopfarbeiterberufe, die das erfaßt haben und danach vorgehen, ist sicher noch nicht abgeschlossen.

II.

Die heutigen kommunistischen Gemeinden in Nordamerika.

Von

Prof. Dr. **Robert Liefmann**-Freiburg i. B.

Nordamerika ist seit mehr als 100 Jahren der Schauplatz einer sehr großen Zahl von Versuchen gewesen, Wirtschaftsorganisationen auf kommunistischer Grundlage ins Leben zu rufen, eine größere oder geringere Anzahl von Personen unter Vermeidung des individuellen Eigentums, wenigstens an den Produktionsmitteln, zu gemeinsamer Wirtschaftstätigkeit zu vereinigen. Man kann alle diese Versuche in 2 Gruppen einteilen, solche, bei denen religiöse Anschauungen den Ausgangspunkt der Gemeinschaft gebildet haben und erst auf ihrer Grundlage eine kommunistische Wirtschaft eingeführt wurde, und solche, die unabhängig von religiösen Ideen entstanden sind als sozialistische Experimente, um die durch den Sozialismus verbreiteten Gedanken einer Beseitigung des Privateigentums zu verwirklichen. Die ersteren Gemeinschaften sind die älteren, die bei weitem größeren und auch die erfolgreicheren.

Ein gewisser Kommunismus ist übrigens häufig bei den ersten Ansiedelungen in Amerika vorgekommen, darauf beruhend, daß das Land oft nur gemeinsam erworben werden konnte und gemeinsam urbar gemacht werden mußte. Ein derartiger Kommunismus war aber immer nur als zeitweise gedacht und wurde aufgegeben, sobald das Land verteilt werden konnte. In manchen der auf religiöser Grundlage errichteten Gemeinden haben nun derartige Verhältnisse, wie wir sehen werden, erst den Anstoß gegeben, einen Kommunismus einzuführen, den man ursprünglich nicht beabsichtigt hatte, der dann aber beibehalten wurde, weil er zu den religiösen Anschauungen der Mitglieder gut paßte.

Die ältesten, vor Beginn des 19 Jahrhunderts entstandenen kommunistischen Gemeinden sind sämtlich auf religiöser Grundlage errichtet worden [1]), so die beiden ersten, die noch ins 17. Jahr-

1) Die folgende kurze Aufzählung der amerikanischen kommunistischen Gemeinden in ihrer historischen Reihenfolge beruht in der Hauptsache auf den Werken J. H. Noyes, History of American Socialisms; 1870; Charles Nordhoff, The Communistic Societies of the United States, 1875; Morris Hillquitt, History of Socialism in the United States, 3. Auflage 1903, William A. Hinds, American Communities, 2. vermehrte Auflage 1902; Frederick A. Bushee, Communistic Societies in the United States, Political Science Quarterly 1905 und auf persönlichen Erkundigungen.

hundert zurückreichen, die „Labadist Community“, 1680 von protestantischen Mystikern im nördlichen Maryland gegründet, und die „Frau in der Wildnis“, 1684 in Pennsylvanien errichtet. Beide hatten nur kurzen Bestand. Im 18. Jahrhundert folgt zunächst die langlebigste aller bisher existierenden Gemeinden, die 1732 von Conrad Beissel gegründete Ephrata-Gemeinde nahe dem heutigen Reading, Penn. Beissel, ein Württemberger, kam nach Amerika, um sich der „Frau in der Wildnis“ anzuschließen, ein Beweis dafür, wie schon im 17. Jahrhundert die Kunde von solchen kommunistischen Organisationen nach Europa drang und dort gleichgesinnte Seelen veranlaßte, sich ihnen anzuschließen. Er fand jene Gemeinde aber schon aufgelöst und schloß sich der religiösen Sekte der Dunkers an, einem Zweige der Wiedertäufer, größtenteils aus Rheinland und Westfalen stammend, die noch heute mit über 100000 Mitgliedern in einigen großen Haufen, namentlich in Pennsylvanien und im südlichen Illinois, zusammenleben und viele ihrer alten Sitten und Anschauungen bewahrt haben. Beissel lebte dann viele Jahre als Einsiedler in einer Höhle, veröffentlichte 1728 eine Schrift über seine religiösen Anschauungen, und fand bald einige Anhänger, die mit ihm das Leben in der Einsamkeit teilen wollten. So entstand eine Gemeinde von Leuten, deren Zusammenhalt zwar durch besondere religiöse Ideen gegeben war, die aber als kommunistisch nur in demselben Sinne zu bezeichnen ist, wie man das Klosterleben kommunistisch nennen kann. Ihr Zweck war völlige Abschließung von der Welt, Männer und Frauen lebten ursprünglich in völlig getrennten Gebäuden, und in der Umgegend von Ephrata wurde die Gemeinde auch das Kloster genannt. Kommunismus war auch insofern nicht Prinzip der Gesellschaft, als kein Mitglied verpflichtet war, sein Privateigentum der Gemeinschaft zu übertragen. Aber dieselbe ging dadurch über das heutige Klosterleben hinaus, daß in ihr allmählich eine ganze Anzahl von Gewerben betrieben wurden. In ihrer Blütezeit hatte die Gemeinde 300 Mitglieder, und es soll auch längere Zeit eine andere, von den Anhängern Beissels gegründete Gemeinde in Snowhill, Franklin County, in demselben Staate bestanden haben. Ephrata blühte noch viele Jahre nach dem Tode des Gründers 1786, aber schließlich verminderten doch die Streitigkeiten und abweichende religiöse Anschauungen die Zahl der Mitglieder. 1900 waren noch 17 nicht verheiratete Mitglieder vorhanden, die den Besitz als eine inkorporierte Gesellschaft innehaben. Gegenwärtig sollen es noch 11 sein. Von einem eigentlichen Kommunismus kann nicht mehr gesprochen werden.

Zu den religiösen Gründungen gehören ferner die beiden eigenartigen, von Frauen geschaffenen Gemeinden, so die wenig bekannte der Quäkerin Jemima Wilkinson, Jerusalem Community im Gebiet der Seneca-Indianer im westlichen New York, die niemals über 100 Mitglieder gezählt hat und über die in vieler Hinsicht der Schleier des Geheimnisvollen gebreitet

ist, und dann die weltbekannte Gründung der „Mother Ann Lee“, die Shaker-Sekte mit ihren Gemeinden. Die älteste derselben, Watervliet, 1776 gegründet, gilt außer Ephrata als die älteste noch bestehende kommunistische Gemeinde.

Sonst sind keine kommunistischen Organisationen bekannt geworden, deren Entstehung ins 18. Jahrhundert zurückreicht. Den langen Reigen der im 19. Jahrhundert entstandenen Gemeinden eröffnen dann 2 deutsche Gründungen, welche zu den bedeutendsten und langlebigsten von allen gehören: die Gemeinden der Separatisten in Harmony bezw. Economy und Zoar. Beide sind hervorgegangen aus einer württembergischen pietistischen Sekte, die man Separatisten nannte, weil ihre Mitglieder sich von der Kirche und der Leistung des Militärdienstes ausschlossen. Um den Verfolgungen, denen sie deshalb ausgesetzt waren, zu entgehen, ging einer der Führer, Georg Rapp, geboren 1757 in Iptingen, im Jahre 1803 mit einigen anderen Mitgliedern nach Amerika, kaufte hier in Butler Co., Penn., 5000 Acres Land, welches dann in den folgenden Jahren von ca. 600 Württembergern besiedelt wurde. Kommunismus war kein Teil ihrer religiösen Grundsätze, aber bei der Besiedelung vereinbarten sie, daß alle ihr Eigentum zusammenwerfen, jeder für die Gesamtheit ohne besonderes Entgelt arbeiten und bei eventuellem Austritt keine Ansprüche an die Gesamtheit erheben sollte. Zuerst hatten sie mit großen Mühseligkeiten zu kämpfen, dann aber erreichten sie allmählich einen gewissen Wohlstand, verkauften aber 1814 ihr Land mit den errichteten Mühlen, Werkstätten usw. für 100000 $ und zogen nach Indiana in das Tal des Wabash-River, wo sie die Stadt Harmony gründeten. 1817 zählten sie hier 1000 Seelen. Aber wegen der ungesunden Lage und Streitigkeiten mit den Nachbarn nahmen sie 1824 die Gelegenheit wahr, ihren ganzen Besitz an Robert Owen zu verkaufen, der hier die erste seiner kommunistischen Gesellschaften errichtete. Sie kehrten nach Pennsylvanien zurück und gründeten am Ohio, 20 Meilen nördlich von Pittsburg, eine neue Stadt, die sie Economy nannten. Hier lebten sie glücklich, mit Ausnahme einer kurzen Epoche 1831, als es einem Schwindler Bernhard Müller, der sich Graf von Léon nannte und als von Gott gesandt ausgab, gelang, einen großen Teil der Mitglieder auf seine Seite zu bringen. 250 wurden schließlich gegen Hingabe von 105000 $ veranlaßt, Harmony zu verlassen und gründeten in Philippsburg, 10 Meilen von Economy eine neue Gemeinde. Aber in einem Jahre war die erhaltene Summe aufgebraucht, der Versuch eines Raubanfalls auf Economy mißlang, und als auch das Versprechen Léons, Gold zu machen, nicht erfüllt wurde, löste sich die Gesellschaft auf, während Léon entfloh und bald darauf in Louisiana starb. 1846 starb Rapp, das unbestrittene Haupt der Gemeinde, und seitdem ging die Zahl der Mitglieder zurück. Dies namentlich auch deswegen, weil sie 1807 das Gebot der Ehelosigkeit angenommen hatten. Je mehr ihre Zahl zurückging, um so mehr verwendeten sie fremde bezahlte Arbeiter. Aber

durch schlechte Verwaltung und mehrere Prozesse mit austretenden Mitgliedern verminderte sich auch das Vermögen stark. Economy hörte schließlich auf, eine Gemeinschaft kommunistisch wirtschaftender Personen zu sein. Es löste sich aber nicht vollständig auf und heute besitzen einige wenige (1904 fünf) alte Leute als Kapitalisten die Gebäude und Anlagen, die ihre Eltern und Großeltern in harter Arbeit gemeinschaftlich errichtet haben [1]).

Die zweite deutsche separatistische Gemeinde, Zoar, hat eine ähnliche Entwickelung genommen. 1817 verließ eine andere Gruppe von Separatisten Württemberg unter der Führung von Joseph Bäumeler und siedelte sich nach vielen Mühsalen in Tuscarawa-Co., Ohio an und nannte den Ort Zoar. Wie die Rappisten, führten auch sie erst nach der Landerwerbung den Kommunismus ein, der also nicht ein Teil ihrer religiösen Grundanschauungen ist. Auch sie wurden schließlich wohlhabend. In der Zeit ihrer größten Blüte zählten sie 500 Mitglieder und ihr Vermögen betrug ca. $^3/_4$ Mill. $. Sie hatten nicht das Gebot der Ehelosigkeit, aber die junge Generation hielt nicht mehr mit dem Eifer an den religiösen Anschauungen der Väter fest. Auch hier wurden schließlich immer mehr fremde Arbeitskräfte verwendet, die Gemeinde wurde mehr und mehr zu einer kapitalistischen Gesellschaft. Aber sie wurde schlecht verwaltet, die Schulden stiegen und schließlich wurde der gemeinsame Besitz aufgegeben und 1898 die Auflösung beschlossen. Mit den Kindern waren 222 Personen verhanden und ein Vermögen von ca. 350000 $ wurde verteilt.

In der zeitlichen Reihenfolge der kommunistischen Gründungen in Nordamerika ist nun die bekannte Gemeinde zu nennen, die Robert Owen 1824 in dem von den Rappisten gekauften Harmony errichtete und die zur Zeit ihrer höchsten Blüte 900 Mitglieder zählte, sich aber 1827 auflöste. Andere durch Owens Ideen veranlaßte Gründungen, so Yellow Springs Communty und Nashoba, die interessante Gründung einer Engländerin, haben nur ganz kurzen Bestand gehabt.

Aus den 30er Jahren sind keine Neugründungen bekannt, dagegen bezeichnen die 40er Jahre den Höhepunkt der ganzen Bewegung. In diesem Jahrzehnt sind mehr kommunistische Gemeinden gegründet worden, als zu jeder anderen Zeit vorher oder nachher. 1841 war das Jahr der Gründung von Brook-Farm, einer Gemeinde, die das meiste Interesse von allen gefunden und eine große Literatur hervorgerufen hat, besonders deshalb, weil sie zumeist von höher gebildeten Leuten errichtet und bewohnt wurde. Sie entstand aus einer religiös-philosophischen Vereinigung, dem Transcendental Club, der 1836 in Boston gegründet worden war. Ein Mitglied desselben, Georg Ripley, errichtete Brook-Farm in West Roxbury als ein Experiment nach den Ideen Fouriers, aber auf der Grundlage religiöser Anschauungen. Es hatte nie-

1) Gegenwärtig sind noch 2 alte Mitglieder übrig, aber ein jüngerer Mann hat dieselben veranlaßt, ihn aufzunehmen und lebt dort jetzt als Erbe des Kommunismus herrlich und in Freuden.

mals über 70 Mitglieder und wurde aufgegeben, nachdem ein Feuer 1846 das Hauptgebäude zerstört hatte.

Im gleichen Jahre 1841 gründete der Rev. Adin Ballou, von ähnlichen religiös-philosophischen Ideen ausgehend und ebenfalls beeinflußt durch die Schriften Fouriers, die Hopedale Community in Milford, Mass. Der Kommunismus schien den Mitgliedern dieser Gemeinde als notwendig zum wahren Christentum gehörig. Die Gemeinde, die nur wenig über 100 Mitglieder zählte, hörte dadurch zu bestehen auf, daß 1858 der damalige Präsident, nachdem sich der Gründer zurückgezogen hatte, den ganzen Besitz erwarb. Heute ist der Ort eine Art Musterkolonie nach den Grundsätzen der Gartenstadtbewegung.

Bei diesen beiden Gründungen spielten auch moderne Gedanken einer einfachen naturgemäßen Lebensweise schon eine gewisse Rolle; noch mehr war das der Fall bei einer anderen kleinen Gemeinde, die sich Ende 1843 unter Führung des um die Abschaffung der Sklaverei verdienten John A. Collins in dem Orte Skaneateles in der Nähe von Syracuse, N. Y., zusammenfand. Sie wollten eine „Rassenregeneration" auf der Grundlage des Kommunismus herbeiführen. Wegen innerer Streitigkeiten löste sich die Gemeinschaft nach $2\frac{1}{2}$ Jahren auf; sie hatte nie über 100 Mitglieder gezählt.

Kurz vor dieser Gründung war noch von verschiedenen Anhängern Fouriers zur Verwirklichung seiner Ideen die North American Phalanx gegründet worden, in Red Bank, Monmouth Co., N. Jersey. Die Zahl der Mitglieder hat nie 100 überschritten. Die Gründer waren meist wohlhabende Leute, es wurden zahlreiche fremde Arbeitskräfte verwendet. Die Gesellschaft war von einem wirklich kommunistischen Gemeinwesen weit entfernt, wie schon daraus hervorgeht, daß ihre Auflösung 1854 hauptsächlich deshalb erfolgte, weil man sich nicht über die Löhne einigen konnte, die jedem einzelnen für seine Arbeit bezahlt werden mußten.

Eine große Anzahl anderer Experimente mit Fouriers Phalangen wurde in diesen Jahren unternommen, Noyes zählt nach Mac Donalds Angaben nicht weniger als 41 auf. Es scheint damals die Sucht, kommunistische Experimente zu machen, wie eine Krankheit geherrscht zu haben. Alle hatten nur kurzen Bestand, am längsten noch die Wisconsin Phalanx oder Ceresco, die von 1844—50 existierte und die einzige war, die sich ohne Verlust auflöste.

In das gleiche Jahr 1843, welches so zahlreiche sozialistische Experimente zeitigte, fällt nun auch die Gründung desjenigen kommunistischen Gemeinwesens, welches, ganz unabhängig von diesen Ideen, auf rein religiöser Grundlage beruhend, die größte Entwickelung genommen hat und heute die bedeutendste und blühendste kommunistische Organisation in Nordamerika ist, der Amanagemeinde. Bevor wir uns mit ihr eingehender beschäftigen, sei zunächst die Geschichte der amerikanischen Gründungen weiter verfolgt.

1844 ist das Jahr der Gründung einer Gemeinde, die auch, wie Amana, von Deutschen ausging und die in mancher Hinsicht zu den merkwürdigsten gehört, Bethel in Shelby Co., Missouri. Ihr Gründer war ein Schneider, Wilhelm Keil, „Dr. Keil", wie er sich später nannte, geboren 1812 in Nordhausen. Auch seine Anhänger waren meist Deutsche. Keil kam 1838 nach Amerika, versuchte sich hier zunächst als Agent, dann als Magnetopath und Prediger und wußte trotz geringer Bildung durch gewandtes Auftreten und durch die Macht seiner Rede bald viele von seiner von ihm behaupteten göttlichen Mission zu überzeugen. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß sich in jener Zeit die ganze Bevölkerung der Vereinigten Staaten in einer geradezu fanatischen religiösen Bewegung befand, die allen religiösen Schwärmern die Verbreitung ihrer Anschauungen außerordentlich erleichterte. Immerhin bleibt es merkwürdig und ist nur durch die Macht der Persönlichkeit erklärlich, wie dieser Mann, dessen Auftreten, obwohl er wahrscheinlich selbst an irgend eine göttliche Sendung glaubte, doch bedenklich nahe an Schwindel streifte, eine so große Schar von Anhängern sammeln und so lange zusammenhalten konnte. Beachtenswert ist, daß Keil seine Gemeinde größtenteils mit Leuten errichtete, die schon ein kommunistisches Experiment mitgemacht hatten, nämlich solchen, die sich von den Rappisten getrennt hatten und einige, die mit dem Grafen von Léon zu dessen Gemeinde in Philippsburg gehört hatten. Keil zeigte eine wunderbare Fähigkeit, selbst unter den größten Schwierigkeiten seine Leute, dabei die verschiedensten Elemente, zusammenzuhalten. Die Zahl der Mitglieder in Bethel stieg bis zu 1000. Aber der ruhelose Geist Keils war mit dem Erreichten nicht zufrieden. 1856 gründete er eine neue Gemeinde, Aurora, etwa 30 Meilen von Portland, Or., und siedelte dahin über. Mit dem Verluste ihres Führers ging Bethel rasch zurück, viele Mitglieder folgten ihm nach Aurora oder traten aus. 1876 waren nur noch 175 Mitglieder in dieser Gemeinde und 1880 löste sie sich auf. Keil starb 1877 und 1881 löste sich auch Aurora auf, da niemand die Führerschaft übernehmen wollte oder konnte.

Eine religiöse Sekte, die im Jahre 1843 in Schweden entstanden war, wanderte wegen dortiger Verfolgungen 1846 unter Leitung ihrer Führer Olson und Janson nach Amerika aus und gründete unter unsäglichen Schwierigkeiten eine Gemeinde auf kommunistischer Grundlage in Bishop Hill, Henry Co., Illinois. Nachdem das Oberhaupt Janson, an dessen göttliche Sendung die Anhänger glaubten, 1850 im Verlaufe innerer Streitigkeiten von einem Mitgliede erschossen worden war, prosperierte die Gemeinde noch einige Zeit unter Leitung von Olson und hatte eine Zeitlang über 1000 Mitglieder. Schließlich aber brachten religiöse Streitigkeiten und schlechte Verwaltung sie zur Auflösung im Jahre 1862.

Die Anfänge der Oneida-Community, einer der bekanntesten unter den kommunistischen Gemeinden Amerikas, reichen bis Ende der 30er Jahre zurück, wo ein Theologe, John Humphrey Noyes, der spätere erste Geschichtsschreiber des amerikanischen

Kommunismus, von dem religiösen Ueberschwang der Zeit ergriffen, eine kleine religiöse Gemeinde mit gemeinsamer Wirtschaft in seinem Wohnorte Putney in Vermont um sich versammelte. Ihr religiöser Eifer, der Glaube an eine von Gott ihnen übertragene Mission, veranlaßte sie schließlich, ihren Wirkungskreis zu erweitern. So gründeten sie Ende 1847 die Oneida Community N. Y. und in den folgenden Jahren mehrere kleine Abzweigungen derselben. Seit 1855 aber wurde außer Oneida nur eine derselben in Wallingford Conn. aufrecht erhalten. Die merkwürdigen Sitten ihres Zusammenlebens, insbesondere die öffentliche Kritik, welche die Mitglieder gegenseitig vornahmen und das eigenartige System freier Liebe, welches sie, verbunden mit Bestrebungen der Rassenzüchtung, in der Weise zur Durchführung brachten, daß vorzugsweise ältere Angehörige des einen Geschlechts mit jungen des anderen gepaart wurden, haben ganz besonders die Aufmerksamkeit auf dieses Gemeinwesen gelenkt. Die beiden Gemeinden haben zusammen nie über 300 Mitglieder gezählt. Darunter waren zahlreiche hochgebildete und auch wohlhabende Leute und es wurde eine große Zahl außerhalb stehender und bezahlter Arbeitskräfte verwendet. Angriffe der Kirchen erschütterten in den 70er Jahren den religiösen Zusammenhalt der Gemeinden, manche ihrer Grundsätze und Sitten mußten aufgegeben werden. Der Kommunismus wurde 1879 abgeschafft und die Gemeinde in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, um die betriebenen Industrien weiterzuführen. Die Anteile derselben im Werte von über 1 000 000 $ sind im Besitze von einigen früheren Mitgliedern, darunter dem Sohne des Gründers, der selbst die Gemeinde 1879 verließ und 1886 in Canada starb.

Ende der 40er Jahre endlich begannen diejenigen Gründungen, die als die reinsten sozialistisch-kommunistischen, gar nicht auf religiöser Grundlage beruhenden bezeichnet werden können, die ikarischen Kolonien Cabets. Bei der ersten Erwerbung von Land für seine Gründung ließ sich Cabet von gewissenlosen Agenten übers Ohr hauen, die ersten Ankömmlinge aus Frankreich hatten in Texas mit ungeheueren Schwierigkeiten zu kämpfen, gaben schließlich das dort gekaufte Land auf und erwarben von den Mormonen, welche der Verfolgungen wegen ihre blühende Niederlassung in Nauvoo Ill. aufgeben mußten, einen großen Teil derselben. Die Kolonie blühte auf und zählte 500 Mitglieder. Bald aber entstanden Streitigkeiten, Cabet wurde 1856 ausgestoßen, ging mit 180 Anhängern nach St. Louis, wo er wenige Tage später starb. 150 seiner Leute errichteten in Cheltenham, 6 Meilen westlich von St. Louis, eine neue Kolonie, aber bald gab es auch hier Streit über die Form der Verwaltung, die Mitgliederzahl wurde immer geringer und 1864 wurde auch diese Gemeinde endgültig aufgelöst. Die in Nauvoo Zurückgebliebenen führten 1860 einen schon früher gehegten Plan aus und siedelten nach Iowa über. Aber die Wahl des Ortes war nicht glücklich und es kam auch hier zu Streitigkeiten, eine vom Marxismus beeinflußte Gruppe jüngerer Mitglieder bildete eine Oppo-

sitionspartei, 1878 erfolgte die Auflösung. Die Jungen behielten zunächst die Gemeinschaft bei, siedelten aber 1884, nur noch 52 Mitglieder stark, alles Franzosen, nach Kalifornien über, wo sie nahe bei Cloverdale eine Farm kauften und Icaria Speranza nannten, aber sich 1889 auflösten. Die Partei der Aelteren gründete 1879 eine neue Kolonie New Icarian Community, eine Meile von Nauvoo entfernt, die aber immer nur aus einer kleinen Zahl von Mitgliedern bestand und 1895 ihre Auflösung beschloß. —

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hört die Bewegung zur Gründung kommunistischer Gemeinden, sei es auf religiöser, sei es auf kommunistischer Grundlage, fast völlig auf[1]). Es liegt dies daran, daß einerseits in Amerika die Welle religiösen Ueberschwangs sich wieder zu verlaufen begann, andererseits in Europa den dort vorhandenen Sekten allmählich größere Freiheit eingeräumt wurde. Daß aber keine sozialistischen Gründungen mehr unternommen wurden, hat natürlich seinen Grund darin, daß seit der Mitte des Jahrhunderts der Sozialismus aus der Stufe der utopischen Experimente in das Stadium praktisch-politischer Betätigung trat. Erst in der neuesten Zeit sind wieder einige Versuche zu verzeichnen, kommunistische Gemeinden ohne besondere religiöse Grundlage ins Leben zu rufen. Hinds zählt in der neuesten Auflage seines Werkes eine ganze Anzahl aus den 90er Jahren auf. Manche sind als Versuchsanstalten kommunistischer oder sozialistischer Vereine gegründet worden, viele haben sich nach kurzem Bestehen schon wieder aufgelöst, fast alle haben bisher nur eine bescheidene Zahl von Mitgliedern erreicht. Die meisten sind kommunistisch nur in derselben Weise, wie die Ansiedelungen der ersten Kommunisten im Lande es waren, sie sind Gesellschaften zur gemeinsamen Gründung einer Ansiedlung, bei welcher das Land Gemeineigentum bleiben, teilweise auch gemeinschaftlich bebaut werden sollte. Das Kapital wird gewöhnlich in Aktien zerlegt und jedes Mitglied muß bei seinem Eintritt eine Anzahl erwerben. Zu den bekannteren neueren sozialistischen Gründungen zählt Ruskin, 1894 in Tennessee von S. A. Weyland, dem Herausgeber einer sozialistischen Zeitschrift, The coming nation, errichtet. Jedes Mitglied sollte mit einem gleichen

1) Anfang der 50er Jahre ist, nach Hinds, noch eine, Anfang der 60er Jahre sind noch 2 kleine Kolonien auf religiöser Grundlage errichtet worden, von Second Adventists, den in zahlreiche kleine Sekten zerfallenden Anhängern der Lehre von einer bald bevorstehenden Wiederkunft Christi; nämlich die Mountain Cove Community in Virginia, gegründet 1851 von Thomas Lake Harris, der später die Salem-on Erie Community gründete, die es bis auf 60 erwachsene Mitglieder brachte und nach ihrem baldigen Zusammenbruch noch eine kleine Fortsetzung in Santa Rosa Cal. erlebte; die Adonai-Shomo Community, 1861 von Frederick T. Howland in der Nähe von Athol, Mass. mit 10 Mitgliedern gegründet, die seit 1864 in dem benachbarten Peterham ihren Sitz hatte, nie über 20 Mitglieder zählte und sich 1897 auflöste, weil das letzte derselben gestorben war; endlich die Celesta Community Peter Armstrongs in den Alleghanies Penn., deren Anfänge bis in die 50er Jahre zurückreichen, die aber erst 1863 durch Vereinigung einiger anderen Personen mit Armstrongs Familie sich zu einer Kolonie erweiterte, ebenfalls nie über 20 Mitglieder zählte und sich infolge Streitigkeiten bald wieder auflöste.

Satze pro Arbeitsstunde bezahlt werden, das Privateigentum wird also nicht aufgehoben, nur eine weitgehende Kooperation geschaffen. Das gleiche ist der Fall in den meisten auf sozialistischer Grundlage errichteten Kolonien, und kommt auch zum Ausdruck in dem Namen der größten von ihnen, der 1894 errichteten Colorado Cooperation Company, die zeitweise 400 Mitglieder zählte, und einer anderen, der Cooperative Brotherhood, die in Busley, Wash., von 1898—1903 existierte.

Eine andere Kolonie, die sich im Staate Washington am Puget Sound 1897 niederließ, Equality, war anfangs auf kommunistischer Grundlage geplant, mußte aber diese Prinzipien bald verlassen. Die Mitgliederzahl, die zeitweise 162 betrug, ging 1904 auf 30 zurück und im folgenden Jahre wurde die Kolonie von einer Gruppe von Anhängern Hertzkas in Besitz genommen und „Freeland" genannt. Auch hier ist nur Kooperation, Bezahlung nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden, nicht Kommunismus die Grundlage.

Es gibt noch eine ganze Reihe von kleinen Gemeinden, die im letzten Jahrzehnt ohne religiöse Grundlage eine kommunistische Wirtschaftsorganisation zu verwirklichen gesucht haben. Alle sind über die kleinsten Anfänge nicht hinaus gekommen. Außer den in Bushees Statistik angeführten sei noch erwähnt eine Gemeinde, die sich vor einigen Jahren in der Kaweahgruppe, einem abgelegenen Gebiete der Sierra Nevada, Cal., auf Regierungsland niederließ, aber abziehen mußte, als Regierungsbeamte kamen, um das Land zu vermessen; ferner eine Gemeinde von Deutschen, die sich in Port Stilman in Nordmexiko niederließ, aber auch nur wenige Jahre bestand.

Erwähnt sei noch eine einzige, die ich selbst besucht habe, The Altruist Community in Sulphur Springs, südlich von St. Louis. Sie ist eine Gründung von Alcander Longley, der, nachdem er 1853 Mitglied den North American Phalanx gewesen war, sein ganzes Leben der Lösung sozialer Probleme durch den Kommunismus geweiht hat. Er hat nacheinander 3 Gemeinden ins Leben gerufen, alle ohne Erfolg, und in seiner Zeitschrift The Altruist Propaganda dafür gemacht. Als ich dort war, bestand seine Gemeinde nur noch aus ihm selbst, aber in seiner Zeitschrift hielt er die Fiktion aufrecht, als ob die wenigen Mitglieder, die er zeitweise um sich versammelt hatte und die sich nach allen Richtungen hin zerstreut haben, immer noch eine Gemeinde bildeten.

Daß es neben diesen religiösen Gemeinden auch in neuerer Zeit wieder Versuche gibt, auf religiös-philosophisch-okkultistischer Grundlage Gemeinden ins Leben zu rufen, wird keinen wunder nehmen, der weiß, welche Bedeutung derartige Ideenrichtungen von jeher im amerikanischen Volke haben. Zu diesen gehört Estero Colony, 1894 in Lee Co, Florida von der in Chicago blühenden Sekte der Koreshans[1]) durch ihren Gründer

[1]) Der Fundamentalsatz ihrer „Religion" besteht darin, daß die Erde konkav und nicht konvex sei!

Cyrus R. Teed ins Leben gerufen, die ca. 60 Personen umfaßt und noch heute existiert, sowie die Kolonie Shalem oder The Childrens Land, schon 1884 in der Nähe von Dona Ana, New Mexiko, von Dr. J. B. Newbrough mit finanzieller Beihilfe von A. M. Howland aus Boston gegründet, um verlassene Kinder für ein neues Gottesreich auf Erden zu erziehen, 1901 mit einem Verlust von 300000 $ aufgegeben[1]).

Von allen neuen religiösen Gründungen scheint nur eine, die neueste, größere allgemeine Bedeutung gewinnen zu sollen. Es ist Homestead in Point Loma, Südkalifornien, das Zentrum der International Brotherhood and Theosophical Society. Diese eigenartige Gründung, die an einem der schönsten Punkte Kaliforniens sich niedergelassen hat, sei hier etwas ausführlicher beschrieben, weil sie zweifellos von allen neueren kommunistischen Gemeinden die größte Aussicht auf Bestand und Entwickelung hat, und weil sie gleichzeittg eine besondere, bisher noch nicht beschriebene Form des Kommunismus darstellt. Es ist die bekannte religiös-okkultistische Gemeinde der Russin H. B. Blavatsky, deren heutiges allgemein anerkanntes Oberhaupt Mrs. Katherine Tingley ist. Die Bruderschaft, die 1875 gegründet wurde, soll in der ganzen Welt heute über 100000 Mitglieder zählen. Ihre gegenwärtige Organisation, das Zentrum in Point Loma und die dort zusammenlebende Gemeinde sind das Werk von Mrs. Tingley, die, wie die Mitglieder selbst sagen, unumschränkt über die Gemeinde herrscht. Das ganze, sehr beträchtliche Vermögen der Gesellschaft ist auf ihren Namen eingetragen. Große Geldmittel stehen ihr zur Verfügung, viele reiche Leute haben sich der Gemeinde angeschlossen. Die Mitglieder aber sind nicht verpflichtet, ihr Privateigentum der Gemeinde zu übergeben, sie können, wenn sie kein Vermögen haben, dort unentgeltlich leben. Viele aber bezahlen ihren Unterhalt oder haben der Gesellschaft größere Geldmittel zur Verfügung gestellt. Der Wert der Anlagen in Point Loma dürfte nicht unter 1 Million $ betragen.

Die Gesellschaft ist also kommunistisch nicht vom rechtlichen, sondern nur vom wirtschaftlichen Standpunkte aus; die Mitglieder in Point Loma bilden eine Wirtschaftsgemeinschaft, die auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit, „Brüderlichkeit", wie die Theosophen sagen, aufgebaut ist. 200 Erwachsene und 300 Kinder leben dort zusammen. Die Erziehung von Kindern nach theosophischen Grundsätzen ist immer mehr der Hauptzweck der seit 1900 bestehenden Gemeinde geworden. Alle Mitglieder leisten ihre Dienste unentgeltlich. Das würde nicht viel bedeuten, wenn bezahlte Arbeitskräfte

---

1) Zion City, die bekannte Gründung des Propheten und Gesundbeters E. Dowie, nördlich von Chicago, ist keine kommunistische Organisation gewesen. Von den verschiedenen sonstigen Gesundbetersekten, deren weitaus bedeutendste die der Mrs Eddy (Christian Scientists) ist, sind keine gemeinsamen Wirtschaftsorganisationen geschaffen worden.

verwendet würden, und da, wie gesagt, die Gesellschaft über große Geldmittel verfügt, wäre sie zweifellos dazu imstande. Der Bau der großartigen Anlagen in Point Loma ist auch in dieser Weise erfolgt. Jetzt aber werden alle Wirtschaftstätigkeiten von den Mitgliedern selbst unentgeltlich ausgeübt, obwohl die meisten derselben den höheren Gesellschaftsschichten angehören. Das Mitglied, das in meiner Anwesenheit als Torwächter fungierte, soll ein bekannter Violinvirtuose sein, er übte in dem kleinen Wächterhäuschen. Andere beschäftigen sich in der Landwirtschaft, die Frauen mit dem Haushalt, mit der Kindererziehung usw. In der Gemeinde befinden sich ein Pittsburger Millionär mit seiner Tochter, ein früherer General mit seiner Familie, mehrere Schriftsteller und Künstler.

Man hat also, wie dieses Beispiel zeigt, den ziemlich vagen Begriff des Kommunismus schärfer zu fassen, indem man einen rechtlichen und einen wirtschaftlichen Kommunismus unterscheidet. Beides verbunden, ist die höchste Form des Kommunismus, bei welchem gemeinsames Eigentum und gemeinsame Wirtschaft ohne entgeltliche Leistungen der Mitglieder besteht. Einen bloß wirtschaftlichen Kommunismus hat die Gemeinde in Point Loma und haben alle die Organisationen, bei welchen das Privateigentum nicht aufgehoben, aber eine gemeinsame Wirtschaft vorhanden ist, in welchen jedoch die einzelnen wirtschaftlichen Subjekte alle ihre Dienste unentgeltlich leisten und alle einen gleichen Anspruch auf Lebensunterhalt durch die Gesamtheit haben. Dieser Kommunismus ist immer noch sehr verschieden von denjenigen Fällen bloßer Kooperation, bei welchen die Mitglieder das Kapitalvermögen zu gleichen Teilen besitzen, aber aus den Erträgen der gemeinsamen Wirtschaft nach irgend welchen von außen entnommenen Grundsätzen in verschiedener Weise für ihre Beteiligung am Wirtschaftprozesse entlohnt werden.

Endlich gibt es noch einen rein rechtlichen Kommunismus, bei welchem eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit überhaupt nicht vorliegt, eine solche vielmehr durch fremde bezahlte Arbeitskräfte erfolgt. Es ist der Kommunismus der meisten Klöster.

Von allen bisher bekannten älteren und größeren Gemeinden, die über die ersten Anfänge hinaus sind und bei denen man daher ein Urteil über die Wirkungen des kommunistischen Prinzips in ihnen abgeben kann, bestehen nur noch Ephrata, Economy, Amana und die Shakergemeinden. Die 3 ersteren aber nicht mehr oder nur noch dem Namen nach als kommunistische Gemeinden. Die Shakers aber sind in rapidem Rückgang begriffen. Sie waren lange die größten kommunistisch lebenden Gemeinden der Vereinigten Staaten, 1904 zählten sie nur noch 688 Mitglieder in 15 Gemeinden [1]). Ueber sie hat im Jahre 1904 ein junger

1) Die Zahl 1000, die Bushee angibt, ist danach zu berichtigen; 1902 besaßen sie aber in der Tat noch 1000 Mitglieder.

Theologe der Yale Universität, E. F. Mc Gregor, eine Schrift ausgearbeitet, die nicht gedruckt wurde, mir aber im Manuskripte von Prof. Irving Fisher freundlichst zur Benutzung überlassen wurde.

Die Shakers, die 1774 unter Führung von Ann Lee von England nach Amerika auswanderten, gründeten 1776 die erste Kolonie mit 8 Mitgliedern in Niskayuna, jetzt Watervliet, N. Y. 1790 folgte die zweite in Hancock, Mass., 1791 die dritte in Harvard, Mass., dann 1793 Alfred, Me., 1793 Enfield, N. H., 1794 New Gloucester, Me, und Tyringham, Mass. Die Gesellschaft wurde organisiert durch den dritten Führer Joseph Meacham, 1787—96, einen früheren baptistischen Pfarrer, der 1797 die Hauptgemeinde oder Mutterkirche in Mt. Lebanon gründete und die kommunistischen Gedanken, die schon Ann Lee ausgesprochen hatte, erst verwirklichte, so daß eigentlich erst von diesem Jahre die Shakers als kommunistische Gemeinden existieren. 1800—01 vollzog sich im ganzen Lande die große religiöse Bewegung, die als „Kentucky revival“ bekannt ist. Die religiöse Exaltation war überall mit physischen Manifestationen verbunden, wie sie auch den Shakers (und den Inspirationisten) eigentümlich waren, mit Schleudern der Glieder, Herumrollen auf dem Boden, Purzelbaumschlagen oder einander in der Art der Hunde auf den Rücken steigen. In dieser Bewegung erzielten die Shakers sehr zahlreiche neue Anhänger, die Mitgliederzahl stieg auf 1632 im Jahre 1802, 2400 1803 und 2632 1804 und es wurden gegründet Union Village, Ohio, und Watervliet, Ohio. Es entstanden weiter Whitewater, O., 1820, North Union, O., 1816, Pleasant Hill und South Union, Ky., 1825. 6 Jahre lang wurde eine Gemeinde in Georgia aufrecht erhalten, dann wegen des ungesunden Klimas verlassen. Ende der 80er Jahren wurde Tyringham aufgegeben, 1889 siedelte die North Union Familie nach Union, Village O., über. Aber noch 1895 wurde eine neue Kolonie, Olive Branch bei St. Cloud, Osceola Co, Florida errichtet. 1904 wurde jedoch Watervliet O., aufgegeben, so daß von 21 Gründungen 1905 noch 15 bestanden, außer den genannten noch Enfield, Grafton Co., N. H. Sabbathday Lake, Cumberland Co., Me., Whitewater, Hamilton Co., O.

Die Zentralverwaltung, Mutterkirche, ist in Mt. Lebanon. Die Mitglieder zerfielen ursprünglich in 2 Klassen, kommunistische und nicht kommunistische, jetzt gibt es nur noch die letzteren. Sie leben zusammen in größeren Gemeinschaften, Familien, und waren ursprünglich in 3 Gruppen eingeteilt: Das Novitiate, eine Prüfungszeit für die, die eintreten wollten, die Junior Family, die noch nicht vollständig Kommunisten geworden waren, und die Third oder Church Family, die all ihr Eigentum der Familie übergeben hatten. Heute wird diese Unterscheidung nicht mehr aufrecht erhalten; wenn mehrere „Familien“ in einer Gemeinde sind, ist eine davon der Rest einer Novitiate oder Junior Family. Jede volle Familie hatte 2 Elders für jedes Geschlecht, 2 Deacons und 2 Deaconesses, 2 Trustees für jedes Geschlecht. Heute sind die Familien aber nicht mehr zahlreich genug, alle diese Aemter zu besetzen. In

Canterbury war ein Aeltester zugleich male Trustee, female Elder und female Trustee. Deacons gibt es nicht mehr. Diese Führer leiten das religiöse Leben und sind die gesetzlichen Vertreter der Familien, das Eigentum ist auf ihren Namen eingetragen. Die „Familie“ ist also die kommunistische Basis, nicht die Gemeinde. Wer eintreten will, muß alle seine Beziehungen zur Außenwelt abbrechen, eine Vorbereitungszeit durchmachen, sein Eigentum der Familie übertragen. Er kann beim Austritt nichts zurückverlangen, manche Familien aber haben das Eingebrachte freiwillig zurückerstattet.

Elder Meacham regelte auch den religiösen „Tanz“, die „Holy Order“. Bis dahin hatte jeder seine ekstatischen Bewegungen nach eigenem Belieben ausgeführt. Es wurde Marschieren und Tanzen unterschieden. Diese Vorführungen werden jetzt nur noch in Enfield beibehalten. In Canterbury sind sie aufgegeben. Eine Schwester gab als Grund an: some are so awkward in it and do not seem to learn to do it gracefully. Einer der alten marching songs sei hier wiedergegeben, der auch den Grund des Schüttelns erkennen läßt:

Come Life, Shaker Life
Come Life Eternal
Come Shake out of me all,
All that is carnal.

Die Mitglieder rekrutieren sich aus den verschiedensten Ständen und zahlreiche Religionen, auch Katholiken und Juden sind unter ihnen vertreten. In den östlichen Gemeinden sind die meisten Mitglieder Amerikaner, in den westlichen auch viele Angehörige anderer Nationen. In Lebanon, O., waren von 45 Mitgliedern 8 Engländer und 5 Deutsche, in West Pittsfield von 42 Mitgliedern 8 fremde.

Die Shakers haben das Prinzip der Ehelosigkeit streng aufrecht erhalten, teils aus religiösen Gründen, teils, wie sie erklären, weil nur so Sonderinteressen, Sorge für die eigene Familie, ferngehalten werden und Harmonie herrschen könnte. Sie ergänzen sich durch Aufnahme von Kindern, welche von den Gemeinden auferzogen werden. Früher, als die Gemeinden in Blüte waren, strömten ihnen auch, namentlich in Zeiten religiöser „revivals“, zahlreiche Erwachsene zu. Heute hat das aufgehört und die Gemeinden hüten sich vor den „Winter-Shakers“, die nach Einbruch der besseren Jahreszeit wieder verschwinden. Aber auch der Zuwachs von Kindern ist stark zurückgegangen und die meisten verlassen die Gemeinden nach erreichter Volljährigkeit. So nimmt die Mitgliederzahl rapide ab, und es ist klar, daß je weniger Erwachsene vorhanden sind, sie auch um so weniger Kinder aufnehmen können.

Die Sekte hatte ihre höchste Blüte in den Jahren 1835—60. 1839 erreichte sie während eines neuen Aufflammens religiöser Begeisterung eine Mitgliederzahl von 5000, die 1843 auf 4150 zurückging, aber 1859 in einer ebensolchen Periode wieder auf 4550 stieg. Seitdem ist der Rückgang durch Absterben rasch und stetig gewesen. 1874 zählt man 2415, 1902 noch 1000, 1903 700, 1904 688. In diesem Jahre waren $^1/_3$—$^1/_4$ aller Mitglieder minderjährig und nur in demselben Verhältnis ist das männliche Geschlecht unter ihnen ver-

treten. Die Church Family in Canterbury N.H., die blühendste von allen Familien, zählte 48 Frauen über 21 Jahre, im Durchschnitt war diese 65 Jahre alt; ferner 23 Mädchen unter 21 Jahren und im ganzen nur 14 Männer, davon 1 über 80, 1 e. 45, 1, 33, 3 zwischen 20—30 und 8 Knaben.

Berühmt ist die Langlebigkeit der Shakers, ihr durchschnittliches Todesalter ist 63,16 Jahre. Von 1794—1903 waren in Canterbury 309 Todesfälle. Ein Mitglied starb im Alter von 102, 10 von über 90 Jahren. Wie in zahlreichen kommunistischen Gemeinden, so sind auch bei den Shakers viele Mitglieder erfinderisch tätig gewesen, die Erfindung der Zirkularsäge wird der Schwester Tabitha zugeschrieben, Thomas Wells von Watervliet N. Y. soll die Schiffsschraube erfunden haben; jedenfalls ist das nach der Erfindung des Oesterreichers Joseph Ressel, möglicherweise aber unabhängig von ihm geschehen. Das häusliche Leben der Shakers ist sehr einfach. Wie in allen religiösen kommunistischen Gemeinden bildet aber gut zu essen das Hauptvergnügen, das ihnen erlaubt ist. Doch dürfen sie auch Musik treiben und die singing schools am Donnerstag Abend bilden ihre Haupterholung. Dabei und bei den Mahlzeiten sowie in den Kirchen sitzen Männer und Frauen getrennt. In moralischer Hinsicht sind die Shakers stets eine Elite gewesen und genießen die höchste Achtung der umwohnenden Bevölkerung.

Alle Gemeinden besitzen zusammen ca. 42400 acres Land, zu Nordhoffs Zeit, 1874, besaßen sie 49335 acres, damals bestanden 18 Gemeinden, jetzt 15. Ihre Haupttätigkeit ist Landwirtschaft, die früher betriebene Weberei ist aufgegeben, die Frauen beschäftigen sich auch mit Konfektion, Anfertigung von Sweaters, opera cloackes, Hemden und Teppichen. Die Opernmäntel bilden einen beliebten Konsumartikel der eleganten Damenwelt New Yorks. Jährlich veranstalten die Shakers dort einen großen Verkauf ihrer Produkte. In mehreren Gemeinden werden auch Sommergäste aufgenommen. Die Shakers sind längst nicht mehr zahlreich genug, all ihr Besitztum selbst zu bewirtschaften. Viel Land ist verpachtet, teilweise werden bezahlte Arbeiter verwendet, viele Gebäude und Anlagen, die nicht mehr benutzt werden, zerfallen. Die Shakers haben sich auch in Terrainspekulationen in New York eingelassen und dort ein Hotel gebaut, aber große Verluste damit erlitten.

Die ganze Sekte ist offenbar als religiös-kommunistische Gemeinde ihrem Ende nahe. Bald wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo die jüngeren Mitglieder, um sich den wertvollen Landbesitz zu erhalten, das Prinzip der Ehelosigkeit aufgeben wollen und dann gleichzeitig auch die kommunistische Grundlage sprengen. Die in der Gemeinde aufgezogenen Kinder werden dann nicht mehr nach erreichter Volljährigkeit austreten, sondern sie werden mit Rücksicht auf das wertvolle Eigentum bleiben und früher oder später einmal die Teilung vornehmen. So werden auch diese kommunistischen Gemeinden nach über 100-jährigem Bestande binnen kurzem wohl der Vergangenheit angehören.

Von allen den zahlreichen bisher bekannt gewordenen Gründungen befindet sich daher allein die deutsche Amana-Gemeinde noch heute im Zustand der Blüte. Von diesem Zustande konnte ich mich selbst bei meinem kurzen Besuche im August 1907 überzeugen, und ich glaube, es dürfte von Interesse sein, die Organisation dieser Gemeinde etwas näher kennen zu lernen und den Gründen ihres bisherigen Gedeihens nachzugehen [1]).

Die Anfänge der heutigen Amana-Gemeinde gehen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts zurück und führen nach Hessen [2]), wo im Jahre 1714 zwei Männer, Johann Friedrich Rock und Eberhard Ludwig Gruber, dieser ein lutherischer Geistlicher, jener Sohn eines solchen, mit der Lehre hervortraten, daß Gott heute ebenso wie in den Anfängen des Christentums von Zeit zu Zeit Boten aussende, die, von ihm mit der wahren Religion inspiriert, seine Lehre verkünden sollten. Beide Männer, obwohl gewöhnliche Landleute, hatten die Gabe, in einer, weit über ihren Bildungsgrad hinausgehenden Weise die ihnen von Gott inspirierten Lehren zu verkündigen, sie durchzogen „predigend reisend" einen großen Teil Europas und fanden überall viele Anhänger, wenn sie den Formelkram des heutigen Christentums verdammten, und das Volk aufforderten, zu einem einfachen, tugendhaften und moralischen Leben zurückzukehren. Im Jahre 1728 starb Gruber, aber sein Sohn und einige andere Anhänger hatten ebenfalls die Gabe der Inspiration und verbreiteten durch ihre Wanderpredigten die Lehre. Sie hatten aber nicht die Absicht, eine festere Organisation der Anhänger zu bilden. Diese entwickelte sich erst infolge der Verfolgungen, welche die Inspirationisten, wie sie bald genannt wurden, durch die Regierungen deswegen zu erleiden hatten, weil sie in ihren Predigten die bestehenden kirchlichen Einrichtungen heftig angriffen, auch sich weigerten, Waffen zu tragen und den Eid zu leisten. Obgleich

---

1) An gedrucktem Material über die Amana-Gemeinde kommen in Betracht und sind bei der folgenden Darstellung benützt: eine kleine Schrift mit dem Titet: A brief History of the Amana Society or Community of true Inspiration 1714—1900, die von den Mitgliedern Dr. Charles F. Noe und Georg Heinemann verfaßt ist und die ich von dem ersteren erhielt; ein Aufsatz von Bertha H. Shambaugh in Iowa-City: Some of the economic and industrial phases of the Amana Society or The Community of true Inspiration, im Ninth biennial report of the Bureau of Labor Statistics for the State of Iowa, Des Moines 1901, S. 498—512; R. T. Ely, Amana, a Study of religious Communism in Harpers Monthly Oct. 1902. — Mrs. Shambaugh, die Gattin des Nationalökonomen an der State University of Iowa, Prof. Shambaugh, hat eine größere Arbeit über die Amana-Gemeinde in Vorbereitung, die voraussichtlich binnen kurzer Zeit erscheinen wird.

Für persönliche Auskünfte bin ich zu Dank verpflichtet außer zahlreichen Mitgliedern der Gemeinde, mit denen ich mich unterhalten habe, namentlich Herrn Dr. Ch. F. Noe, einem der Aerzte und Mitglieder der Gemeinde, und Herrn Prof. B. F. Shambaugh in Iowa-City.

2) Der eigentliche Ursprung der „Inspirationisten" aber ist Westfalen. Die Gräfin Rosamunde von Asseburg, 1679, war das erste „inspirierte Instrument", Dr. Johann Wilhelm Peterson, 1693, das zweite. Dann folgten einige andere. Durch die oben genannten Rock und Gruber aber wurde erst eine besondere Sekte geschaffen.

unter diesen Verfolgungen hauptsächlich die Führer zu leiden hatten, so wurde doch auch die große Zahl der Anhänger davon betroffen, indem alle Versammlungen unterdrückt wurden. Am meisten wurden sie noch in Hessen geduldet, wo sich denn auch allmählich eine große Zahl der Anhänger zusammenfand. Der zweite der beiden Gründer, Rock, starb 1749 und seitdem erlosch die Gabe der Inspiration. Doch befanden sich unter den Anhängern auch eine Anzahl höher gebildeter Männer, so zwei Jenenser Doktoren, ein Mediziner und andere, die, gestützt auf die von Gruber und Rock hinterlassenen Schriften, ihre Lehre verbreiteten. Aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte ein starker Rückgang der ganzen Bewegung, so daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur noch wenige der einst ausgedehnten Vereinigungen ein kümmerliches Dasein fristeten. Dieser Rückgang hing natürlich zusammen mit der gesamten rationalistischen, antireligiösen Richtung jener Zeit, aber auch zum großen Teil damit, daß die Gabe der Inspiration, welche als etwas Außerordentliches der Bewegung viele Gläubige zugeführt hatte, nicht mehr vorhanden war. Zwar hatten die alten Führer ein neues Aufblühen der Bewegung vorausgesagt; dasselbe ließ jedoch so lange auf sich warten, daß viele an der Richtigkeit dieser Prophezeiung zweifelten. Dies taten manche auch dann noch, als 1817 M. Kraussert in Straßburg mit der Gabe der Inspiration auftrat. Viele erkannten zunächst seine Predigten, in denen er zu einem einfachen gottgemäßen Leben aufforderte, wie es den Lehren von Rock und Gruber entsprach, nicht als von Gott inspiriert an. Aber bald traten zwei weitere Personen auf, denen die Gabe der Inspiration verliehen war, Barbara Heinemann und Christian Metz. Barbara Heinemann war nach den Schriften der Gemeinde eine einfache Dienstmagd aus Leitersweiler im Elsaß, ohne Erziehung, weder des Lesens noch des Schreibens kundig. Sie hatte sich niemals viel mit Religion abgegeben, begann aber plötzlich sich mit religiösen Fragen zu beschäftigen. Aber bei den Priestern, an die sie sich wandte, fand sie keine Unterstützung in ihren Versuchen, ihr Leben in einer wirklich den christlichen Lehren entsprechenden Weise einzurichten. Bei diesen Bestrebungen geriet sie in eine pietistische Gemeinde, traf hier mit Kraussert zusammen und fühlte sofort, daß dessen Eingebungen von Gott stammten und schloß sich seinen Anhängern an. Kurz darauf erhielt sie selbst die Gabe der Inspiration und hielt Predigten in gewählter, weit über ihren Bildungsgrad hinausgehender Sprache. Das gleiche geschah mit einem anderen der Anhänger, Christian Metz von Ronneburg.

Diese 3 verbreiteten nun die Lehre in derselben Weise, wie früher Rock und Gruber. Es bildeten sich verschiedene Hauptgemeinden, in denen sich die größte Zahl von Anhängern befand, so Ronneburg, Schwarzenau, Himbach, Liebloos, Neuwied etc. Die Vereinigung wurde teils „Neue Gesellschaft" teils „Gesellschaft der wahren Eingebung" genannt. Es bildete sich allmählich eine festere Organisation heraus, mit Christian Metz und Barbara Heinemann

an der Spitze, während Kraussert austrat, weil er sich den vielen Angriffen der herrschenden Konfessionen und der Regierungen nicht aussetzen wollte. Neben ihnen stand in jeder Gemeinde eine Anzahl Aeltester. Die Gesellschaft war also nur eine religiöse Vereinigung, von einem Kommunismus ist nicht die Rede. Entsprechend den Lehren der Bibel, entwickelten ihre Mitglieder aber eine weitgehende gegenseitige Hilfsbereitschaft. Aus freiwilligen Beiträgen und aus Legaten verstorbener Mitglieder wurde ein Fonds geschaffen, aus dem Bedürftige mit Zustimmung der Gemeinde ohne Zinsen entleihen konnten.

Je mehr sich die Sekte von neuem ausbreitete, um so heftiger wurden auch wieder die Verfolgungen ihrer Mitglieder, namentlich auch deshalb, weil sie ihre Kinder nicht in die öffentlichen Schulen schicken wollten, welche unter dem Einfluß der verschiedenen Kirchen standen, deren Satzungen sie bekämpften. Namentlich in der großen Gemeinde zu Schwarzenau wurden diese Verfolgungen so heftig, daß man dort 1826 den Plan faßte, gemeinsam den Ort zu verlassen. Die Gesellschaft pachtete ein großes in der Nähe von Ronneburg, dem Wohnsitz der Führer, gelegenes Gut, Marienborn. Hier liegen die ersten Anfänge gemeinsamen Wirtschaftens in der Gemeinde. Die Ausgewanderten blieben auf dem gepachteten Gute ihren früheren Beschäftigungen treu, und jeder trug nach seinem Einkommen zu der Bezahlung der Pachtsumme bei. Bald strömten von anderen Orten immer zahlreichere Anhänger hier zusammen, so daß die verfügbaren Räume in Marienborn nicht ausreichten und eine Anzahl von Gebäuden, die früher von den Herrenhutern errichtet und Herrenhaag genannt worden waren, erworben wurden. Als 1832 der Hauptsitz der Gesellschaft, Schloß Ronneburg, wegen Streitigkeiten mit dem Besitzer verlassen werden mußte und verschiedene andere Gemeinden, so in Edenkoben und in mehreren Orten der Schweiz ihre bisherigen Wohnsitze aufgaben, pachtete man das alte Kloster Arnsburg von seinem Besitzer, dem Grafen von Solms-Laubach, und nannte es Armenburg. Um allen Herbeiströmenden Beschäftigung zu verschaffen, wurden Webereien und Wirkwarenmanufakturen errichtet und damit die Industriezweige eingeführt, die noch heute die Mitglieder der Gesellschaft hauptsächlich beschäftigen. 1834 schon mußte eine weitere Ausdehnung vorgenommen werden, die erfolgte, indem die Gemeinde ebenfalls von dem Grafen Solms, das Kloster Engeltal, 13 Meilen von Arnsburg pachtete. Neben diesen 4 Ansiedelungen wohnte eine große Zahl von Mitgliedern überall im Lande zerstreut. Das Haupt der Sekte war allein Christian Metz, seitdem Barbara Heinemann nach ihrer Verheiratung mit Georg Landmann die Gabe der Inspiration verloren hatte. Seine Reden sollen von außerordentlicher Wirkung gewesen sein und ihrem Inhalt nach weit den Bildungsgrad des Mannes überstiegen haben. Er machte häufig Reisen in die verschiedenen Gemeinden, besonders auch in die Schweiz, wo eine große Zahl von Anhängern lebte. Manche seiner Vorträge sind aufge-

zeichnet worden und die von ihm gedichteten Hymnen werden noch heute von den Mitgliedern der Gemeinde gesungen.

Schon seit längerer Zeit hatte Christian Metz die Eingebung, daß es Gottes Wille sei, die Gemeinde in ein Land zu führen, wo sie ohne Anfeindungen in Frieden leben konnten. Als nun wegen ihrer Weigerung, den Eid zu leisten, auch in Hessen große Schwierigkeiten und viele Anfeindungen entstanden, fühlte er, daß die Zeit der Erfüllung dieser Prophezeiung nahe sei. Auf einer Versammlung zu Armenburg am 25. Juli 1842 kam man zu keinem Entschluß, aber auf einer zweiten Versammlung zu Engeltal erklärte Metz, Gott bestimme, daß mehrere Mitglieder nach Amerika gehen sollten, dort ein neues Heim für die Gesellschaft zu finden. 4 Mitglieder, Chr. Metz, Dr. G. A. Weber, Wilhelm Noë und G. Ackermann wurden gewählt und ihnen volle Freiheit zum Ankauf von Land gelassen. Sie verließen Bremen am 18. September und landeten nach 38-tägiger stürmischer Segelfahrt in New York. Sie besichtigten alsbald zwei ihnen angebotene Stücke Land und kauften schließlich nach langen Verhandlungen 5000 acres in der Nähe von Buffalo — eine frühere Reservation der Seneca-Indianer — für 50 000 $. Die auf dem Territorium noch wohnenden Indianer bereiteten in den ersten Jahren der Gesellschaft, die den Namen Ebenezer-Society angenommen hatte, große Schwierigkeiten. Es wurden 4 Dörfer errichtet. Man hatte ursprünglich beabsichtigt, daß Land und Häuser gemeinsamer Besitz sein sollten, aber jedes Mitglied nach dem Maße des von ihm eingebrachten Geldes Miteigentümer sein und auf dasselbe Zinsen erhalten sollte. Das erwies sich aber bald als undurchführbar, und so wurde denn Gemeinbesitz in der Weise durchgeführt, daß die Gesellschaft als solche Eigentümer alles Bodens und aller Häuser ist.

Wie schon der Ankaufspreis des ersten Grundstückes von über 200 000 M. beweist, war die Gemeinde schon damals verhältnismäßig wohlhabend, d. h. es muß schon in Deutschland eine Anzahl wohlhabender Mitglieder beigetreten sein.

Von 1843—46 kamen ca. 800 Mitglieder aus Deutschland herüber, und da das Land bald zu klein war, wurde noch neues hinzugekauft. Auch in dem benachbarten Kanada wurden zwei Landstücke hinzugekauft in der Nähe des Niagaraflusses. Als aber die Zahl der Mitglieder sich immer mehr vergrößerte, wurde es um das Jahr 1854 offenbar, daß man sich nach neuem Lande umsehen müsse. In der Nähe von Ebenezer war solches nur zu sehr hohen Preisen zu beschaffen, und so beschloß man, in eine andere Gegend auszuwandern. Zu diesem Entschlusse trug viel der Umstand bei, daß die ganz in der Nähe befindliche Stadt Buffalo sich außerordentlich schnell vergrößerte und den Mitgliedern, die ein ruhiges und abgeschlossenes Leben führen wollten, die Nähe einer großen Stadt mit ihren Zerstreuungen nicht paßte.

Daher erklärte Chr. Metz im September 1854, Gott habe ihm das Zeichen gegeben, sich nach einer neuen Heimat weiter westlich umzusehen. Es wurden außer ihm 3 weitere Mitglieder,

C. M. Winzenried, C. L. Meyer und F. Weber gewählt, um nach dem Westen zu reisen. Sie gingen nach Kansas, das damals neu der Ansiedlung eröffnet wurde, konnten sich aber nicht entschließen, hier einen Ankauf vorzunehmen. Sie kehrten unverrichteter Sache zurück. Im November wurden 2 andere Mitglieder nach dem ebenfalls neu in der Erschließung begriffenen Staate Iowa ausgesandt, welche sich dort nur umsehen und Bericht darüber erstatten sollten. Diesen beiden gefiel das Land zwischen Iowa City und Marengo, 20 Meilen östlich des ersteren Ortes, so gut, daß sie es zum Ankauf empfahlen. Eine im folgenden Jahre ausgesandte Kommission kaufte denn auch von der Regierung dort 3300 acres. Einzelne Farmen, die sich schon in der Gegend befanden, wurden nach mancherlei Schwierigkeiten ebenfalls erworben. Dann begann die Errichtung einer Ortschaft, 11 Meilen östlich von Marengo, die sie nach einem in der Bibel vorkommenden Namen Amana = Bleibe treu nannten. Gleichzeitig begannen sie das Land in Ebenezer zu verkaufen. Dieser Verkauf wurde 1864 beendigt.

Auf dem ursprünglich erworbenen Terrain wurden allmählich 4 weitere Dörfer angelegt, nämlich West-Anama und Süd-Amana 1856, Ober-Amana 1857 und Ost-Amana 1860. 1861 wurde noch der kleine Ort Homestead, südlich von Amana, hinzu erworben, nachdem die Eisenbahn, die vorher sich nur bis Iowa City erstreckt hatte, bis dahin ausgebaut worden war. 1862 wurde noch die Ortschaft Mittel-Amana errichtet.

Heute besitzt die Gemeinde 20 000 acres = 10 400 ha des fruchtbaren Weizenbodens, der sich im Staate Iowa befindet.

Auf diesem Boden leben heute zwischen 1700 und 1800 Mitglieder der Gesellschaft und über 200 nicht zu ihr gehörige bezahlte Lohnarbeiter. Die Entwickelung der Mitgliederzahl zeigen folgende Zahlen (nach dem zitierten Aufsatz von Mrs. Shambaugh):

Anfang	1861	waren	Mitglieder	vorhanden	522[1]
„	1871	„	„	„	1466
„	1881	„	„	„	1521
„	1891	„	„	„	1688
„	1901	„	„	„	1767

Auch jetzt noch beträgt die Mitgliederzahl zwischen 1700 und 1800. Anfang dieses Jahrhunderts zählte Hinds 615 Männer, 682 Frauen, und 469 Kinder unter 15 Jahren. Von den 1767 im Jahre 1901 vorhandenen Mitgliedern waren

unter 5 Jahren	187
zwischen 5 und 15 Jahren	288
„ 15 „ 20 „	131
„ 20 „ 60 „	840
über 60 Jahre alt	321

Diese letzte Zahl zeigt schon die bei fast allen kommunistischen Gemeinden konstatierte Langlebigkeit der Mitglieder, die auch dadurch bestätigt wird, daß um diese Zeit 2 Mitglieder über 90, 25

1) Damals war die Gemeinde noch in der Uebersiedelung nach Iowa begriffen und der Zuzug aus Deutschland dauerte noch an.

zwischen 80 und 90 Jahre alt waren, die Zahl der Geburten in der Zeit von 1891—1900 war 362, die der Todesfälle 272, darunter einer durch einen Unglücksfall und zwei durch Selbstmord.

Die Mitglieder sind sämtlich Deutsche oder von deutschen Eltern abstammend. Es können auch nur Leute aufgenommen werden, die der deutschen Sprache mächtig sind, weil alle religiösen Uebungen und alle gemeinsamen Verhandlungen in dieser Sprache abgehalten werden und Deutsch in der Gemeinde die allgemeine Umgangssprache ist. Die deutsche Sprache war auch das erste Zeichen für mich, daß ich die Kolonie gefunden hatte. Ich stieg auf der kleinen Station Süd-Amana aus, die nur aus einem Holzschuppen besteht; der Ort ist ca. 1 Meile von der Station entfernt. Niemand von den Eisenbahnbeamten auf den früheren Stationen hatte mir etwas über die Gemeinde mitteilen können. Ich wußte nichts anderes, als daß eine deutsche Kolonie an diesem Orte existieren sollte. Mit mir stiegen einige Landleute aus. Ich wandte mich gerade mit der Frage an einen derselben, ob hier in der Nähe nicht irgendwo eine deutsche religiöse Gemeinde existiere, als eine ältere Frau im schönsten Schwäbisch mit den Worten: Ah, Grüß Gott Schorsch, wie geits denn a bi Eich? den jugendlichen Kutscher des Wagens begrüßte, der an der Station hielt. Als wir alle in der Kutsche saßen, erfuhr ich dann bald das Nötigste. „Wir alle hier gehören zur Society“, sagte man mir. Doch war aus den Leuten nicht viel herauszubringen. Sie verwiesen mich an den „Landlord“ in Süd-Amana. Dieser, ein Sachse, namens Zierolt, der mit seinen Eltern als kleines Kind herübergekommen war, empfing mich denn auch freundlich. Er ist der Inhaber des „Hotels“ in Süd-Amana. Jedes von den 7 Dörfern, mit Ausnahme von Hoch-Amana, hat nämlich ein Hotel, in welchem Fremde Unterkunft finden können. Solche sind in Amana nicht selten; denn erstens wird die Kolonie häufig von Leuten aus allen Himmelsgegenden aus Interesse für ihre Einrichtungen besucht, zweitens dient sie im Sommer vielen als eine billige Sommerfrische, in der man gute unverfälschte Kost zu billigen Preisen bekommen kann, und drittens wird die Gemeinde in erheblichem Umfange von Geschäftsreisenden aufgesucht, die teils deren landwirtschaftliche oder industrielle Erzeugnisse kaufen, teils eigene Waren verkaufen wollen. Diese Leute müssen natürlich alle ebenfalls deutsch sprechen können. Der Inhaber des Hotels ist aber auch zugleich Landwirt und einer der Aeltesten in Süd-Amana. Als er hörte, daß ich Badener sei, machte er mich mit zweien seiner Knechte oder Untergebenen bekannt, die auch aus Baden stammten. Der eine, ein hoher 70er, war mit Chr. Metz herübergekommen, der andere, der vor über 40 Jahren aus der Gegend von Lahr ausgewandert war, war nicht Mitglied der Gemeinde, aber schon ca. 20 Jahre im Tagelohn in derselben beschäftigt. Er führte mich als Kutscher des von dem Landlord gestellten Wagens durch die 7 Dörfer. Diese Fahrt, die $2^1/_2$ $ kostet, gehört zum stehenden Programm aller Amana besuchenden Fremden.

Die Gegend ist ein anmutiges Hügelland, mit viel Busch und Wald bestanden. Die Landstraßen, welche die einzelnen Ortschaften verbinden, sind, wie meist in Amerika, in recht schlechtem Zustande. Außer der Chicago, Rock Island und Pacific Railway, welche Süd-Amana und Homestead berührt, ist die Gemeinde noch an die Chicago-Milwaukee- und St. Paul-Eisenbahn angeschlossen, welche in Amana und Hoch-Amana Stationen hat. Die sämtlichen Stationsbeamten, ebenso die in den 4 Postämtern der Gemeinde Beschäftigten sind aber Mitglieder derselben. Die Ortschaften sind in der Form des süddeutschen Reihendorfes angelegt, mit einer einzigen langen Hauptstraße und unregelmäßigen kurzen Querstraßen. Ich fuhr von Süd-Amana zuerst nach West-Amana, dann nach Amana vor der Höhe oder Hoch-Amana, von hier über Mittel-Amana nach dem Hauptorte Alt-Amana und schließlich, das kleine Ost-Amana links liegen lassend, zur Bahnstation nach Homestead. In jeder der Ortschaften, außer in Mittel-Amana, machte ich Halt. Die größte von ihnen ist Amana selbst mit ca. 100 Häusern und ca. 600 Einwohnern, die kleinste ist Ost-Amana mit 32 Häusern und 140 Einwohnern.

In jedem der 7 Dörfer sind ferner die wichtigsten Handwerke vertreten: Schuhmacher, Schneider, Zimmermann, Schlosser, Schmied, Wagenmacher usw. Alle diese Leute üben ihr Handwerk nur aus, wenn Bedarf dafür in der Gemeinde vorhanden ist, und sind sonst in der Landwirtschaft tätig.

Das Gesamtvermögen der Amana-Gemeinde wurde nach Mrs. Shambaugh im Jahre 1890 von der Steuerbehörde auf ca. 1320000 $ und im Jahre 1901 auf 1645000 $ berechnet. Die Vermögenszunahme um ein Viertel ist der starken Steigerung des Bodenwertes zuzuschreiben. Der Nettoüberschuß der Gemeinde ist gering, in manchen Jahren sollen die Ausgaben die Einnahmen überstiegen haben.

Das soziale Leben der Amaniter vollzieht sich in der folgenden Weise: Jede Familie wohnt in einem Hause für sich und jeder Teil derselben, wie überhaupt jedes Mitglied der Gemeinde, hat einen eigenen Wohnraum zur Verfügung. Die Amana-Gesellschaft hat nie die Ehe verboten, aber Ehelosigkeit wurde früher, wie in den meisten religiösen Kolonieen, als das Gottgefälligere angesehen. Noch heute sind gewisse Erschwerungen vorhanden, Männer dürfen nicht vor dem 24. Jahre heiraten und müssen, nachdem sie diese Absicht der Gemeinde bekannt gemacht haben, ein Jahr bis zur Hochzeit warten. Männer, die Nichtmitglieder heiraten, werden für einige Zeit aus der Gemeinde ausgeschlossen, auch wenn ihre Frauen die Absicht haben, Mitglieder zu werden. Doch ist dieser Fall bisher nur selten vorgekommen; meistens heiraten die Mitglieder in der Gemeinde. Mit Recht aber betonte Dr. Noe mir gegenüber, daß die Gefahr der Inzucht wegen der Größe der Gemeinde noch auf lange Zeit hinaus nicht zu befürchten ist.

Da so die einzelnen Familien für sich getrennt leben und alle

Haushaltungsgegenstände auch im Privateigentum derselben stehen, tritt in der Hauswirtschaft das kommunistische Prinzip nur in den gemeinsamen Mahlzeiten hervor. In jedem Dorf bestehen eine Anzahl von „Küchenhäusern“ (4—16), in denen die Mahlzeiten zubereitet und gemeinsam genossen werden. Diese Mahlzeiten finden statt: Frühstück im Sommer um 6, im Winter um $6^1/_2$ Uhr, Mittagessen $11^1/_2$ Uhr, Abendessen um 7 Uhr. Außerdem gebt es kleinere Zwischenmahlzeiten um 9 und um 3 Uhr. Gut und reichlich zu essen, scheint das einzige Vergnügen zu sein, das man sich in der Gemeinde gestattet. Der Kutscher schwärmte mir schon auf dem ganzen Wege von dem guten Essen vor, das ich in dem Hotel in West-Amana erhalten würde und das er natürlich mit mir gemeinsam einnahm. Und wenn ich auch seine Zufriedenheit nicht ganz zu teilen vermochte, so sind doch die verwendeten Lebensmittel alle von vorzüglicher Qualität. Uebrigens scheinen in diesem Punkte die Kolonisten ihre deutschen Sitten ganz aufgegeben zu haben, das Mittagessen war ganz nach amerikanischer Manier zubereitet.

In den Küchenhäusern sind, wie beim Gottesdienste und bei allen Versammlungen, Männer und Frauen getrennt gesetzt. Die Zubereitung der Speisen ist Sache der jüngeren Frauen, die in jedem Dorfe auf die verschiedenen Kücherhäuser verteilt und von einer älteren Frau, dem „Küchen-Boss“, beaufsichtigt werden. In Verbindung mit jedem Küchenhaus ist ein Gemüsegarten, der auch von den Frauen bestellt wird.

Die sonstigen Konsumgegenstände außer der Nahrung beschaffen sich die Mitglieder aus den Gemeindeläden, deren es in jedem Dorfe einen gibt. Es wird in ihnen eine ziemlich beträchtliche Auswahl von Gebrauchsgegenständen vorrätig gehalten. Die Mitglieder bezahlen hier nicht die von ihnen entnommenen Waren, sondern sie werden ihnen zur Last geschrieben. Jedes Mitglied erhält nämlich in diesen Läden für Bestreitung seiner Ausgaben einen bestimmten Kredit, der von den Vorstehern der ganzen Gesellschaft „nach Gerechtigkeit und Billigkeit“ festgesetzt wird und der etwa 25 bis 40 $ pro Jahr beträgt. Im Betrage dieses Kredits kann jedes Mitglied Waren aus dem Laden seines Wohnorts entnehmen und seine jedesmalige Entnahme wird aufgeschrieben und am Schlusse des Jahres zusammengerechnet. Wie man mir aber in zweien dieser Läden sagte, wird es mit der Entnahme und Berechnung nicht sehr genau genommen und kleinere Ueberschreitungen des Kredits verpflichten das Mitglied nicht zur Nachzahlung in barem Gelde. Ich fragte Herrn Dr. Noe, wie sich denn die Aerzte und etwaige sonstige höher gebildete Leute, die andere und vielseitigere Bedürfnisse haben als die gewöhnlichen Handarbeiter, mit dieser verhältnismäßig geringfügigen Summe für ihre Ausgaben abfinden. Er sagte, daß die Gesellschaft einzelnen auch größere Geldmittel zur Verfügung stellt, wenn es im Interesse der Gesamtheit als nützlich angesehen wird. So kann es einzelnen Mitgliedern erlaubt werden, größere Reisen zu machen, und wenn es von den Aeltesten beschlossen wird, trägt die

Gesellschaft auch die Kosten, um einigen jungen Leuten eine bessere Ausbildung zuteil werden zu lassen, als sie in der Gemeinde erteilt werden kann. So hat Dr. Noe selbst auf Kosten der Gemeinde in New York studiert. In einer wohlhabenden Gemeinde wie Amana lassen sich solche zeitweisen Durchbrechungen des kommunistischen Prinzips, sofern nur unter den Mitgliedern genügende Einigkeit vorhanden ist, ohne zu große Schwierigkeiten durchführen. In einer armen Gemeinde aber, zum Beispiel einer solchen, die in den Anfängen begriffen ist und kein Vermögen angesammelt hat, bildet jedes Mitglied mit Sonderansprüchen eine Gefahr für den Frieden in einer kommunistischen Organisation und eventuell für den Bestand derselben. Hier liegt der Grund, weshalb kommunistische Gemeinden nur zwischen Mitgliedern mit im allgemeinen gleichen Lebensansprüchen auf die Dauer möglich sind.

Die Kleidungsstücke fertigen die Frauen für sich und ihre Kinder selbst an, für die Männer macht sie der Schneider des Dorfes. Während deren Kleidung sich im allgemeinen nicht von der sonst üblichen unterscheidet, weist die der Frauen einige Eigentümlichkeiten auf. Dahin gehört vor allem das schwarze Kopftuch, das von allen Frauen und Mädchen getragen wird und das ganze Haar verhüllt. Alle Kleidungsstücke sind übrigens von der größten Einfachheit, keine Verzierung und kein Schmuck ist erlaubt.

In dieser Hinsicht zeigt der Kommunismus der Amaniter einen gewissen asketischen Zug, der auch darin zutage tritt, daß keine Musik und keinerlei sonstige Vergnügungen in der Gemeinde erlaubt sind. Auf ihre religiösen Anschauungen soll hier nicht weiter eingegangen werden. Erwähnt sei, daß die Inspierierten früher in derselben Weise von Zuckungen befallen wurden, wie die Shakers. Heute scheinen übrigens die meisten religiösen Gebräuche nicht mehr mit derselben Strenge gehalten zu werden, wie früher. Früher gab es auch eine „Untersuchung“ des geistigen und religiösen Zustandes der Mitglieder durch die Führer, eine Art Beichte von denselben. Auch dies scheint heute aufgegeben zu sein.

Ueber die Erziehungs- und Schulverhältnisse in Amana berichtet Mrs. Shambaugh: In jedem der 7 Dörfer besteht eine Schule, die Township Amana erhebt ihre eigene Schulsteuer, baut ihre eigenen Schulhäuser und verwendet ihre eigenen Lehrer unter der Oberaufsicht des Staates. Die Lehrer sind alle Mitglieder der Gemeinde, staatlich geprüft und es stehen ihnen 30 $ monatlich zur Verfügung. Im Alter von 5—14 Jahren muß jedes Kind die Schule besuchen. Sie dauert den ganzen Tag und gibt keine Ferien. Sie zerfällt aber in 3 Abteilungen: Die Lehrschule, die Spielstunde und die Arbeitsschule. Die Schule umfaßt also die ganze Beschäftigung des Kindes. In der Arbeitsschule lernen die jüngeren Kinder die verschiedenen Handfertigkeiten, die älteren gehen hier ein paar Stunden in die Werkstätten oder helfen in der Landwirtschaft. Die volle Gleichberechtigung, unter der alle Mitglieder miteinander verkehren, ist auch auf die Kinder ausgedehnt. Von der gewöhnlichen

Schulzucht ist wenig zu spüren, die Schule erscheint mehr wie eine große Familie.

Die Hauptbeschäftigung der Bewohner ist die Landwirtschaft. Von den 26000 acres der Gemeinde waren nach Mrs. Shambaugh im Jahre 1900 benutzt: 10000 acres als Wald, 4000 acres als Weide, 7000 acres als Feld, 500 acres waren durch die Dörfer und Fabrikanlagen in Anspruch genommen, 100 acres waren Gemüsegärten. Von den übrig bleibenden 4400 acres war ein Teil sumpfiges Gelände — im Gebiete der Gemeinde befindet sich auch ein stark versumpfter See von ca. 200 acres — ein Teil des Acker- und Weidelandes ist verpachtet. Dies geschieht, weil ein Teil der Mitglieder lieber in den Werkstätten arbeitet, die Gemeinde es aber für vorteilhafter erachtet, den Boden zu verpachten, als ihn unter Aufsicht der Mitglieder mit fremden Arbeitskräften zu bestellen. Uebrigens wird von den mehr als 200 fremden, bezahlten Arbeitskräften der größte Teil in der Landwirtschaft verwendet. Der Lohn dieser Arbeiter ist ca. 15 $ monatlich, außerdem erhalten sie völlig freie Wohnung und Kost. Ihre Arbeitszeit ist von 6½—11 und von 12½—6 Uhr. Trotzdem es ihnen in der Gemeinde recht gut geht, halten doch die jüngeren von diesen Arbeitern es selten lange in derselben aus, da ihnen jegliche Zerstreuungen fehlen.

Die landwirtschaftliche Produktion der Gemeinde betrug im Jahre 1900:

3000	Bushels	Weizen	2800	Bushels	Roggen
10000	„	Gerste	45000	„	Hafer
80000	„	Weizen	28000	„	Kartoffeln

An Haustieren waren vorhanden: 950 Ochsen, 700 Kühe, 3000 Schafe, 2000 Schweine. Sehr bedeutend ist auch die Aufzucht von Geflügel und die Produktion von Gemüse. Auch Wein bauen die Kolonisten, den einzigsten in der ganzen Gegend; von seiner Qualität äußern sie sich aber selbst nicht sehr begeistert.

Fast die ganze landwirtschaftliche Produktion wird in der Gemeinde selbst verbraucht; für die Verarbeitung in den Mühlen usw. werden noch Mengen hinzugekauft, die zum Teil die eigene Produktion übertreffen.

Wenn also auch die Landwirtschaft den größten Teil der Bewohner beschäftigt, so bezieht doch die Gemeinde den Hauptteil ihrer Einkünfte aus der gewerblichen Tätigkeit. Von den gewerblichen Anlagen sind die ältesten die Getreidemühlen. Sie gehörten zu den ersten, die im Staate Iowa errichtet wurden und wurden lange Zeit von den Farmern im weiten Umkreise benutzt. Mit Ausnahme einer Mühle in West-Amana befinden sich heute alle an den Bahnstationen.

Allgemeinere Bedeutung aber haben die Wollwebereien und -druckereien der Gemeinde erlangt. In den Webereien sind ungefähr 125 Personen beschäftigt, darunter 16—18 nicht zur Gemeinde gehörige Personen (nach Mrs. Shambaugh). Es sind meist alte Grauköpfe, alle sehr behäbig aussehend, welche hier arbeiten. Auch

einige alte Frauen finden hier eine leichte Beschäftigung. Die Arbeitszeit ist im allgemeinen dieselbe wie in der Landwirtschaft. Nur wenn sehr viele Aufträge vorliegen, wird bei elektrischem Licht bis tief in die Nacht hinein gearbeitet. Das ist aber eine Ausnahme. Im allgemeinen gilt für alle Arbeiten in der Kolonie der Grundsatz: Take it easy! Man sieht es den Leuten bei ihrem gemächlichen Tun an, daß sie keine Eile haben, möglichst schnell fertig zu werden [1]). Sie genießen auch bei der Arbeit alle möglichen Bequemlichkeiten. Abgesehen von der langen Mittagspause, haben sie auch sonst jederzeit gutes Essen zur Hand, jeder hat auch einen bequemen Stuhl in der Nähe seines Arbeitsplatzes. Am meisten trat mir dies bequeme, gemütliche Arbeiten, das sich so sehr von der Hast und dem nervösen Getriebe in modernen Werkstätten unterscheidet, in der Kalikodruckerei entgegen, in der 26—35 Leute beschäftigt sind. Der Rohstoff wird in den Südstaaten gekauft, die Druckwalzen aber und die Muster für dieselben werden in der Kolonie selbst hergestellt.

Die Produkte dieser Fabriken genießen in den ganzen Vereinigten Staaten und darüber hinaus einen vorzüglichen Ruf, manche Kunden sind ständige Abnehmer schon seit mehr als einem Menschenalter. Man sagte mir, daß die Produktion auch außerordentlich ausgedehnt werden könnte, und daß wegen der vorzüglichen Qualität der Ware viel höhere Preise erzielt werden könnten. Aber die Gesellschaft halte an ihren alten Preisen fest und wolle ihre Anlagen nicht dazu benutzen, um große Reichtümer anzusammeln. Einige Mitglieder der Gemeinde und ein paar angestellte Geschäftsreisende sind stets unterwegs, um die Produkte zu verkaufen.

Die Einrichtung der Fabriken macht im ganzen, namentlich des vielen verwendeten Holzwerks wegen, einen altmodischen Eindruck. Es ist aber eine Anzahl ganz moderner Maschinen vorhanden, und einige Verbesserungen und neue Konstruktionen sollen von Mitgliedern der Gemeinde selbst erfunden worden sein. Die Gesellschaft läßt aber diese Erfindungen nicht patentieren, weil dieselben nur im Interesse ihrer Fabrikation und nicht, um damit Gewinn zu erzielen, gemacht worden seien.

Als Triebkraft für die Maschinen wird zum Teil Wasser verwendet. Anfang der 60er Jahre baute die Gemeinde in 3-jähriger Arbeit einen 7 Meilen langen Kanal, der das Wasser des Iowa-Flusses heranführt. Jetzt aber sind die Fabriken auch mit Dampfkraft ausgestattet.

Außer diesen beiden Fabriken und den schon erwähnten Mühlen sind noch vorhanden eine kleine Seifenfabrik, 2 mechanische Werkstätten und eine Druckerei und Buchbinderei (in Mittel-Amana). In dieser werden alle Drucksachen der Gemeinde hergestellt, so

---

1) Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch eine Mitteilung Hillquits: „Die Amana-Kolonisten geben zu, daß ein bezahlter Lohnarbeiter an einem Tage ebensoviel arbeitete, als ein Mitglied der Gemeinde in zweien“.

insbesondere die Hymnen- und Gebetbücher, die von ihnen benutzt werden, und die Bücher, in denen die Schriften und Predigten ihrer inspirierten Führer gesammelt sind. Im Gegensatz zu den meisten kommunistischen Gemeinden, die durch Herausgabe von Zeitschriften Propaganda für ihre Ideen zu machen versucht haben, ist in dieser größten kommunistischen Organisation niemals irgend eine periodische Druckschrift erschienen.

Den langen Bestand und die günstige Entwickelung der Amana-Gemeinde schreibt Mrs. Shambaugh zu einem großen Teile der vorzüglichen Organisation zu. Diese Organisation ist niedergelegt in dem Büchlein „Konstitution und Beigesetze der wahren Inspirations-Gemeinde, inkorporiert unter dem Namen, die Amana-Gesellschaft in County und Staat Iowa“ und wurde im Jahre 1859 nach der Uebersiedelung nach Iowa aufgestellt. Aus dem Inhalt sei hier das Wichtigste angeführt.

Einleitung. „Nachdem die wahre Inspirationsgemeinde im Jahre 1843 und den folgenden Jahren von Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert ist, um die edle bürgerliche und religiöse Freiheit dieses Landes zu genießen, und sich in Eben-Ezer in der County von Erie im Staat New-York, auf der früheren Buffalo Creek Indianer Reservation niedergelassen hatte, wo dieselbe seitdem unter dem Schutze Gottes in Frieden und Segen bestanden ist, so wurde im Jahre 1854, nach dem erkannten Willen Gottes, von der Gemeinde einmütig beschlossen, das Ebenezer Land zu verkaufen und eine neue Ansiedelung im Westen des Landes zu unternehmen.“

„Es wurde demgemäß im Jahre 1855 und den folgenden Jahren aus dem gemeinschaftlichen Fonds eine Strecke Landes in dem Staat Iowa angekauft und ein Anfang dieser Uebersiedelung gemacht, in der Absicht, solche nach und nach auszuführen, wie es die Verhältnisse erlauben werden. Weshalb wir, die unterschriebenen Glieder der wahren Inspirationsgemeinde, mit dankbarem Gefühl der Gnade und Güte Gottes, daß wir unter den Gesetzen dieses freien Staates unsere Inkorporation als eine religiöse Gesellschaft erlangen können, uns hiermit unter dem Namen der „Amana-Gesellschaft“ im County und Staate Iowa aufs neue vereinigen und die nachfolgende Konstitution und Beigesetze einstimmig angenommen haben.“

Artikel 1. „Die Grundfeste auch unserer bürgerlichen Verfassung ist und soll bleiben Gott, der HErr, und der von Ihm aus freier Gnade und Barmherzigkeit in uns gewirkte Glaube, welcher sich gründet 1) auf das geoffenbarte Wort Gottes im alten und neuen Testament; 2) auf das Zeugnis Jesu durch den Geist der Weissagung; 3) auf den verborgenen Zucht- und Gnaden-Geist des Herren.“

„Der Zweck unserer Vereinigung als eine religiöse Gesellschaft ist also kein irdischer, noch selbstsüchtiger, sondern der Liebeszweck Gottes in Seiner Gnaden Berufung an uns“ etc.

Artikel 2. „In diesem von Gott unter uns geknüpften Gemein-

schaftsband ist es unser einmütiger Wille und Beschluß, daß das hier angekaufte und noch anzukaufende Land ein gemeinschaftliches Gut und Eigentum sein und bleiben soll, mit allen Anlagen und Verbesserungen darauf, so wie auch mit aller Arbeit, Mühe und Last, wovon jedes Glied sein bescheidenes Teil mit Herzenswilligkeit auf sich nehmen soll. Und da wir in Gemäßheit des Staats-Gesetzgebungsaktes Chapter 131 vom 22. März 1858 unsere Inkorporation als eine religiöse Gesellschaft erlangt haben, so sollen die jetzigen und künftigen Titel zu unserem gemeinschaftlichen Lande an die „Amana Society" als unserem Korporationsnamen, worunter wir im Gesetz bekannt sind, übertragen und ausgestellt werden."

Dieser Charakter der Amana-Gesellschaft als einer religiösen, keine Gewinnzwecke verfolgenden Organisation wurde nach verschiedenen Prozessen vor einigen Jahren durch das Bundesgericht festgestellt. Die 7 Dörfer bilden zusammen eine Township, d. h. sie haben alle städtische Selbstverwaltung, das Recht, städtische Abgaben zu erheben, usw., und die Gemeinde untersteht daher nur und direkt der Staatsregierung.

Artikel 3. „Der Ackerbau und die Viehzucht, in Verbindung mit einigen Manufakturen und Gewerben, sollen unter dem Segen Gottes die Nahrungszweige dieser Gesellschaft ausmachen. Von dem Ertrag des Landes und der Geschäfte sollen zuvörderst die gemeinschaftlichen Unkosten der Gesellschaft bestritten werden. Ein allenfallsiger Ueberschuß soll von Zeit zu Zeit zur Verbesserung des gemeinschaftlichen Landes, zur Erbauung und Unterhaltung von Schul- und Versammlungshäusern, Druckanstalten, zur Unterstützung und Verpflegung der alten, kranken und gebrechlichen Glieder der Gesellschaft, zur Anlage eines Geschäfts- und Sicherheitsfonds, und zu wohlthätigen Zwecken im allgemeinen verwendet werden" [1]).

Artikel 4. „Die Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten dieser Gesellschaft soll in 13 Trustees niedergelegt werden, welche von den stimmberechtigten Gliedern derselben aus der Zahl der Aeltesten jährlich zu erwählen sind. Die Zeit, den Ort und die Weise, wo und wie alle Wahlen für Beamte der Korporation zu halten sind, sowie auch die Wahlfähigkeit der Glieder sollen durch Nebengesetze bestimmt werden, welche von der Gesellschaft anzunehmen sind. Den so erwählten Trustees erteilen wir unterschriebenen Glieder alle Vollmacht, Gerechtsame und Privilegien, welche vom Staatsgesetz den Korporationen verliehen sind, sowie auch alle erforderliche Vollmacht und Gewalt im brüderlichen Einfluß nach unseren Heilsordnung oder in einer Stimmenmehrheit alle Geschäfte und Angelegenheiten dieser Gesellschaft zu beraten, anzuordnen und zu leiten; neue Glieder unter dieser Konstitution anzunehmen, den Gliedern ihre Arbeit und Beschäftigung anzuweisen; die Unterhaltungsgelder derselben zu bestimmen; solche Glieder, welche un-

1) Im Bürgerkriege haben die Mitglieder der Gemeinde nicht als Soldaten mitgewirkt, aber sehr bedeutende Summen zu Hilfszwecken zur Verfügung gestellt.

ordentlich und widerstrebend sind, und auf mehrmalige Ermahnung sich nicht bessern wollen, auszuschließen, auszuweisen und zu entfernen; die Abrechnungen mit den freiwillig oder gezwungen ausscheidenden Gliedern nach Recht und Billigkeit zu schließen und zu liquidieren; alles aktive und passive Vermögen der Gesellschaft zu empfangen und zu verwalten, Buch und Rechnung über alles zu führen, zu kaufen und zu verkaufen; Kontrakte zu schließen und zu widerrufen; den Ackerbau, die Viehzucht, sowie auch Manufakturen und Gewerbe zu betreiben; Bauten zu errichten, zu verbessern und abzubrechen; Inventarien aufzunehmen; Anwälte, Agenten und Aufseher anzustellen; Gelder und Kapitalien zu lehnen, zu verlehnen und sicher anzulegen usw. usw., sowie überhaupt im Namen, zum Nutzen und Besten dieser Gesellschaft alle nötigen, nützlichen, gesetzlichen, geeigneten, rechtlichen und billigen Sachen und Handlungen vorzunehmen und auszuführen."

„Es soll indessen die Pflicht der Trustees sein, über Gegenstände von großer Wichtigkeit und Verantwortung eine Extrasitzung zu halten, in welcher sie entweder durch einmütigen Beschluß oder durch Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, ob die fraglichen Gegenstände allen Aeltesten und sämtlichen stimmfähigen Mitgliedern zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden sollen oder nicht.

Zu allen Beschlüssen der Trustees, welche den Verkauf des gemeinschaftlichen Landes im Township Amana betreffen, ist die Zustimmung von zwei Dritteilen aller Trustees und Gemeindeältesten sowie eine Mehrheit der stimmfähigen Gesellschaftsglieder erforderlich. Das Land außer dem genannten Township gelegen, steht unter der Verwaltung der Trustees zum Verkauf, Tausch und Verwerten, wie sie solches am besten und zum Nutzen der Gesellschaft administrieren können."

„Die Trustees sollen jährlich aus ihrer Zahl einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und einen Sekretär erwählen, und ein Siegel für die Gesellschaft als ihr Korporationssiegel anschaffen" usw.

„Im Monat Juni jeden Jahres soll von den Trustees den stimmberechtigten Gliedern der Gesellschaft eine vollständige Darstellung des Vermögenszustandes derselben gemacht werden."

Artikel 5. „Jedes Glied dieser Gesellschaft ist verpflichtet, sein mobiles und immobiles Vermögen bei seiner Aufnahme, vor der Unterzeichnung dieser Konstitution, den Trustees für die gemeinschaftliche Kasse ohne Vorbehalt zu übergeben, und ist dafür zur Gutschrift auf die Bücher der Gesellschaft und zu einer Quittung, unterzeichnet von dem Präsidenten und Sekretär der Gesellschaft, berechtiget, sowie auch durch das gemeinschaftliche Eigentum der Gesellschaft dafür gesichert."

Artikel 6. „Jedes Glied dieser Gesellschaft ist außer der freien Kost und Wohnung, sowie auch der ihm zugesicherten Verpflegung und Versorgung im Alter, oder in Krankheit und Gebrechlichkeit, zu einer jährlichen Unterhaltungssumme für sich selbst, Kinder und Angehörige in der Gesellschaft aus der gemeinschaftlichen Gesell-

schaftskasse berechtigt, und dieses Unterhaltungsgeld soll jedem Glied, sei es ledig, einzeln oder familienweise, von den Trustees nach Recht und Billigkeit bestimmt und von Zeit zu Zeit geprüft und aufs neue berichtiget werden, nach einem darüber zu haltenden Verzeichnis. Und in Anbetracht dieses Genusses der Segnungen im Gemeinschaftsland verzichten wir unterschriebenen Glieder dieser Gesellschaft freiwillig für uns selbst, unsere Kinder, Erben und Administratoren auf alle unsere Ansprüche von Lohn, Zinsen von unseren Einschüssen, Einkommen oder Errungenschaften, sowie überhaupt auf einen vom Ganzen abgetrennten Anteil von dem gemeinschaftlichen Gut und Eigentum."

Artikel 7. „Alle Kinder und Minderjährige in der Gesellschaft stehen nach dem Tode ihrer Eltern oder sonstigen Verwandten als Waisen unter der besonderen Pflegschaft der Trustees für die Dauer ihrer Minderjährigkeit. Im Falle solche verstorbenen Eltern oder Verwandte ein Guthaben auf den Büchern der Gesellschaft haben, ohne besondere Willensverfügungen oder Testamente zu hinterlassen; oder im Fall dieselben für erhaltene Vorschüsse an die Gesellschaft schuldig sind, so treten ihre Kinder mit ihrer gesetzlichen Volljährigkeit, was das solcherweise hinterlassene Vermögen oder die Verschuldung betrifft, in die Rechte und die Verbindlichkeiten ihrer verstorbenen Eltern oder Verwandten als deren natürliche und gesetzliche Erben ein" usw.

Artikel 8. „Glieder, welche aus der Gesellschaft freiwillig austreten oder ausgewiesen werden, sind zum Zurückempfang ihrer Einlagen in die gemeinschaftliche Kasse berechtigt und von der Zeit der Abrechnung mit ihnen an gerechnet, zu einer Zinsvergütung, welche 5 Proz. pro Jahr nicht übersteigen und von den Trustees bestimmt werden soll, für solche gemachte Einlagen, bis zu deren Zurückzahlung, aber zu keiner anderen Vergütung für die der Gesellschaft geleisteten Dienste als solche, welche ihnen von den Trustees derselben bei der Abrechnung mit ihnen freiwillig zuerkannt werden mag" usw.

Artikel 9. „Verbesserungen und Zusätze zu dieser Konstitution können jederzeit von den Gliedern der Gesellschaft den Trustees zur Prüfung und Beratung vorgeschlagen werden, erfordern aber zur Annahme, als ein Teil dieser Konstitution, die Zustimmung von zwei Dritteilen der sämtlichen Trustees sowie auch der übrigen Gemeindeältesten und eine Mehrheit der stimmfähigen Glieder."

Artikel 10. „Diese Konstitution soll am 1. Januar A. D. 1860 in Kraft treten und von allen volljährigen Gliedern dieser Gesellschaft beiderlei Geschlechts unterschrieben werden in einem besonders dazu bestimmten und von den Trustees aufzubewahrenden Buche. Ein Exemplar dieser Konstitution soll jedem stimmfähigen Gliede auf Verlangen zur Einsicht behändigt werden."

Aus den „Beigesetzen die Wahl betreffend", sei folgendes erwähnt:

„Die Wahl soll jährlich am ersten Dienstag im Monat Dezember gehalten werden. Alle männlichen Glieder, die die Konstitution

unterschrieben haben, sowie auch Witwen und solche weiblichen Glieder, die über 30 Jahre alt sind und nicht durch ein männliches Glied repräsentiert sind, sollen zur Wahl berechtigt sein. Die Wähler sollen an dem befugten Wahltag durch Stimmzettel 13 Trustees wählen für die Zeit eines Jahres, anfangend am 2. Dienstag im Monat Dezember desselben Jahres."

Zu erwähnen ist noch, daß jedes einzelne der 7 Dörfer unter der Oberaufsicht der Trustees eine ziemlich ausgedehnte Selbstverwaltung hat. Sie geschieht durch die Aeltesten (7—19), die von den Trustees aus den älteren und besonders religiös gesinnten Einwohnern der betreffenden Ortschaft bestellt werden. Die Aeltesten leiten und beaufsichtigen die gesamte Wirtschaftstätigkeit des betreffenden Dorfes, weisen einem jeden seine Arbeit zu. An sie müssen sich alle wenden, die eine Veränderung ihrer Beschäftigung, Feiertage, außerordentliche Geldbewilligungen und dergleichen haben wollen. Die Leitung der einzelnen Wirtschaftszweige geschieht durch einen von den Aeltesten, gewöhnlich aus ihrer Zahl dazu bestellten Aufseher oder boss. So gibt es einen Pferde- oder Ochsen-boss, einen weiblichen Küchen-boss usw. Sie sind den Aeltesten bezw. der ganzen Gemeinde für die richtige Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten verantwortlich. Wie aus der Konstitution hervorgeht, müssen die Beamten der Gemeinde alljährlich neu gewählt werden, aber es ist Prinzip, jeden so lange wiederzuwählen, als er den ihm übertragenen Aufgaben nachkommt.

Das ist das Leben und die Organisation der größten kommunistischen Gemeinde Amerikas. Es wäre natürlich falsch, anzunehmen, daß sich das Zusammenleben hier ganz ohne jede Reibungen und in ungestörter Harmonie vollziehe. Wie ich von Prof. Shambaugh erfuhr, treten doch in der Gemeinde manche Schwierigkeiten zutage, von denen man bei einem kurzen Besuch natürlich nichts erfährt, die aber immerhin einmal so groß werden können, daß sie den Bestand der Gemeinde gefährden. Man braucht auch nicht zu glauben, daß der bisherige Erfolg der Amana-Gemeinde etwas für die Anwendbarkeit des kommunistischen Prinzips im allgemeinen beweise. Jedenfalls aber wird man zugeben müssen, daß die Gemeinde bisher über ein halbes Jahrhundet lang ein Beispiel friedlichen Zusammenlebens gegeben hat, wie es in dieser, auf dem Selbstinteresse beruhenden Welt selten ist, und daß ihre Mitglieder dabei ihre Muttersprache in einer Weise aufrecht erhalten haben, wie es ohne ihr enges Zusammenleben nicht möglich gewesen wäre, und man wird der Gemeinde, wie man sich auch zu dem Prinzip des Kommunismus stellt, nur wünschen können, daß sie noch recht lange blühe und gedeihe.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die neue Vermögenssteuer und die Gemeindesteuerreform in Baden.

Von Dr. Jos. Ehrler in Freiburg i. Br.

I. Staatssteuerreform.

Am 1. Januar 1908 ist in Baden die neue Vermögenssteuer in Kraft getreten, welche sich von weittragender Bedeutung für die Gestaltung der staatlichen und kommunalen Finanzwirtschaft erwiesen hat. Eine Besteuerung der verschiedenen Ertragsquellen bestand daselbst schon seit dem Jahre 1810. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde eine Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude vorgenommen, da die bisherigen Werte vollständig veraltet waren. Die Veranlagung erfolgte für jede Gemarkung besonders nach Kulturarten und Klassen. Der Klasseneinteilung wurden die Werte zugrunde gelegt, welche die Grundstücke nach ihrer Bodenbeschaffenheit und nach ihrer für die Landwirtschaft mehr oder weniger günstigen Lage hatten. Nach Einteilung der einzelnen Kulturarten in Klassen wurde für jede Klasse der Steueranschlag für einen Morgen festgesetzt, und zwar nach dem Kapital des Reinertrags. Als solches wurde der mittlere Kaufwert der durchschnittlichen Güterpreise der Jahre 1828 bis 1847 zugrunde gelegt. Die so ermittelten Durchschnittswerte wurden alsdann zur Bildung des Steuerkapitals mit dem Flächenmaß vervielfacht.

Die Waldungen waren nach einem Gesetz vom Jahre 1854 eingeschätzt. Für den Steuerwert war der durchschnittliche jährliche Haubarkeitsertrag maßgebend, der mit 15 vervielfacht, den Steueranschlag ergab. Infolge der außerordentlichen Wertsteigerungen der Wälder wurden die damals festgestellten Steuerkapitalien im Jahre 1880 um $57\frac{1}{2}$ Proz. erhöht.

Das Häusersteuergesetz stammte aus dem Jahre 1866. Den Steueranschlägen waren die Kaufpreise aus den Jahren 1853—1862 zugrunde gelegt worden, die bis zum Jahre 1907 das Häusersteuerkapital bildeten. Eine Aenderung des Häusersteuerkatasters war nur in den Fällen vorgesehen, wenn ein Gebäude ganz oder teilweise abgebrochen

oder neu erbaut wurde, oder wenn es behufs dauernder anderweiter Verwendung eine wesentliche bauliche Umgestaltung erfuhr, ferner wenn ein seither steuerpflichtiges Gebäude zu steuerfreien Zwecken verwendet wurde oder umgekehrt, und endlich, wenn ein Gebäude durch Anbau oder durch Aufsetzen eines oder mehrerer Stockwerke vergrößert wurde. Alle sonstigen Aenderungen blieben steuerlich außer Betracht, mochten sie auch noch so umfassender Natur sein. Diese Bestimmungen hatten mit der Zeit große Ungleichheiten und Härten zur Folge. Bei den Grundstücken nämlich in abgelegenen und verkehrsarmen Gegenden sowie in den Ortschaften, welche durch die Auswanderung der Bevölkerung nach industriellen Gegenden und Städten zurückgegangen sind, ist eine Wertminderung eingetreten, während die wirtschaftlich aufstrebenden Gemeinden, insbesondere die größeren Städte, eine Wertsteigerung des Grund und Bodens aufzuweisen haben, von der man in den 50er und 60er Jahren noch keine Vorstellung hatte. In diesen Fällen war die Ungerechtigkeit der Grundbesteuerung noch größer als in den Orten mit abnehmenden Grundstückswerten.

Abgesehen davon, daß die Grund- und Häusersteuerkataster schon längst veraltet waren und die wirklichen Werte nicht mehr zu erfassen vermochten, wies diese ganze Ertragsbesteuerung noch einen weiteren wesentlichen Mangel auf, der in der Unzulässigkeit des Schuldenabzugs bestand. Dieser ist zunächst mit dem ganzen Ertragssteuersystem unvereinbar, auf der anderen Seite war es aber auch nicht möglich, weil die Schulden, die jeweils nach dem neuesten Stand angegeben werden, an durchschnittlichen Steuerkapitalien früherer Zeiten nicht in Abzug gebracht werden konnten, ohne zu noch größeren Ungerechtigkeiten zu führen, als sie schon jetzt der Besteuerung anhafteten.

Diese Härten wurden mit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer am 1. Januar 1886 und mit der dadurch bedingten Herabsetzung des Steuerfußes für die Grund- und Häusersteuer von 26 auf 18,5 Pfg. und später auf 15 Pfg. zwar erheblich gemildert, aber noch lange nicht beseitigt. Während sich bei den Staatssteuern der ungerechte Steuerdruck weniger fühlbar machte, da er sich auf die Steuerpflichtigen gleichmäßiger verteilte, machte die Finanzlage der größeren Gemeinden, die mit der Vermehrung der Aufgaben auch größere Mittel zu deren Bewältigung beschaffen mußten, die Verbesserung der bestehenden Grund- und Häuserbesteuerung zu einer unabwendbaren Notwendigkeit. In Baden lehnt sich nämlich die Gemeindebesteuerung insofern eng an die staatliche an, als die staatlicherseits festgestellten Steuerkapitalien und Steueranschläge auch für die Gemeinden maßgebend sind, die daraus ohne weiteres ihre Umlagen erheben.

Einen fortgeschritteneren Charakter als die Grund- und Häusersteuer hatte die Gewerbesteuer aufzuweisen, welche im Jahre 1886 in Kraft getreten ist und deshalb auch schon mehr als die beiden andern Steuerarten die Merkmale einer modernen Besteuerung an sich trägt. Sie war eine partielle Vermögenssteuer, indem sie die in dem Gewerbe-

betrieb angelegten Vermögensteile traf. Sie war nicht wie die Grund- und Häusersteuer stabil, sondern beweglich und ließ auch einen beschränkten Schuldenabzug zu. Ihre Veranlagung erfolgte wie bei der Einkommen- und Kapitalrentensteuer durch Selbsteinschätzung. Der Besteuerung unterlag der gesamte, im Gewerbebetrieb angelegte Vermögenswert, soweit er nicht von der Grund- und Häusersteuer getroffen wurde, nach seinem mittleren Jahresdurchschnitt. Sie umfaßte auch die gesamte gewerbliche Einrichtung (Maschinen etc.), den Wert der Wasserkräfte, der zum Gewerbebetrieb verwendeten Tiere und besonderen Berechtigungen, die Warenvorräte, Geschäftsausstände, sowie den gesamten Geldvorrat. An dem Wert der Geschäftsausstände und des Geldvorrats durften die aus dem Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden; betrugen diese mehr als die Geschäftsausstände und der Geldvorrat, so blieb der überschießende Teil außer Betracht.

Die vierte Ertragssteuer war die Kapitalrentensteuer, welcher das aus dem Kapitalvermögen herrührende Einkommen unterworfen war. Als steuerpflichtiges Kapitalrentensteuerkapital galt der mit 20 vervielfachte Rentenbetrag, wie er sich auf 1. April jedes Jahres ergab. Auch hier fand ein beschränkter Schuldenabzug statt, aber wieder nach anderen Gesichtspunkten als bei der Gewerbesteuer. An dem Renteneinkommen durften die Zinsen der durch Hypothek oder Faustpfand gesicherten Schulden abgezogen werden; bei anderen Schulden (Handschriften) war dies jedoch nicht zulässig.

Die Regierung war schon seit Jahrzehnten bestrebt, wenigstens die größten Mißstände des Ertragssteuersystems durch zeitgemäße Reformen zu beseitigen. Bereits im Jahre 1874 wurde dem Landtag eine Vorlage wegen Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer unterbreitet, die jedoch erst 10 Jahre später Gesetz wurde. Während noch im Jahre 1884 die Grund- und Häusersteuer mit rund 6 Mill. M. veranschlagt war und das Rückgrat der direkten Steuern bildete — die damals noch bestehende Erwerbssteuer kam nur mit 3 Mill. M. in Betracht —, war der Ertrag der ersteren infolge der Herabsetzung des Steuerfußes auf 4 Mill. zurückgegangen, wogegen sich die Einkommensteuer immer mehr zur Hauptsteuerquelle entwickelte und zuletzt einen Ertrag von 15 Mill. abwarf. Ihr unterliegt das gesamte Einkommen ohne Rücksicht auf die Herkunft; auf der anderen Seite durften aber auch alle Lasten (Schuldzinsen, sowie die sonstigen zur Erzielung des Einkommens erforderlichen Ausgaben: Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern) in Abzug gebracht werden. Durch die Progression im Steuerfuß und die Degression in den Steueranschlägen wurde den sozialpolitischen Anforderungen wie auch der steuerlichen Leistungsfähigkeit in weitgehendstem Maße Rechnung getragen. Eine ähnliche Ausgestaltung und Vervollkommnung der Realsteuern war im Rahmen der bestehenden Gesetze ausgeschlossen; sie ließ sich nur durch eine Besteuerung des Verkehrswertes an Stelle des Ertragswertes in der Form einer Vermögenssteuer durchführen und stellte sich als eine notwendige Weiterentwickelung der durch die Einführung der all-

gemeinen Einkommensteuer eingeleiteten Steuerreform dar, die erst mit der Umwandlung der Ertragssteuern in eine Vermögenssteuer ihren folgerichtigen Abschluß finden konnte.

Im Frühjahr 1899 nun unterbreitete die Regierung dem Landtag einen Gesetzentwurf über die Einführung einer Vermögenssteuer, der auf dem Verkehrswertprinzip beruhte. Die Kammer trug aber Bedenken, dem Entwurf ohne weiteres zuzustimmen und beantragte zunächst die Vornahme eingehender Erhebungen über die voraussichtlichen Wirkungen einer Vermögenssteuer. Durch das Gesetz vom 9. August 1900 wurde die Steuereinschätzung der Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen einer Vermögenssteuer angeordnet und die Steueranschläge unter Zugrundelegung der Kaufpreise der Jahre 1895—1899 nach dem Verkehrswert festgestellt. Die Neueinschätzung erfolgte durch eine besondere Kommission, welcher je 2 auswärtige und 2 Ortsschätzer, sowie der zuständige Steuerkommissär als Vorsitzender angehörten. Nachdem die Ergebnisse während 21 Tagen aufgelegen hatten, setzte der Schätzungsrat die neuen Werte endgültig fest. Gegen die Entscheidung des letzteren war Berufung an eine besondere Kommission zulässig, in der ein Mitglied des Finanzministeriums den Vorsitz führte.

Die Kommission für die Neueinschätzung der Waldungen bestand aus dem Vorstand des zuständigen Forstamts, einem weiteren von der Domänendirektion vorgeschlagenen forstkundigen Schätzer und einem vom Gemeinderat zu ernennenden Sachverständigen. Die Veranlagung geschah in der Weise, daß zunächst der Wert des durchschnittlichen Haubarkeitsertrags ermittelt und hiervon die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten in Abzug gebracht wurden. Der mit 25 vervielfachte Restbetrag bildete alsdann das Steuerkapital des Waldes.

Für die Neueinschätzung der Gebäude galt im wesentlichen das gleiche Verfahren wie für die Grundstücke; neben den Kaufpreisen der Jahre 1895—1899 wurden alle Anhaltspunkte wie Lage des Gebäudes, Mietzins u. dergl. berücksichtigt.

Die Neueinschätzungen ergaben insbesondere für die größeren Städte weit höhere Werte als sie der bisherigen Besteuerung zugrunde gelegen hatten. Die Regierung wollte jedoch mit dem Reformwerk in erster Linie nicht den Ertrag aus den Realsteuern steigern, als vielmehr den alljährlich sich ergebenden Vermögenszuwachs erfassen, wie dies auch bei der Einkommensteuer der Fall ist. Es haben eine Vermehrung erfahren

das Grundsteuerkapital	von	1297	auf	2150	Mill.
„ Waldsteuerkapital	„	202,547	„	458,320	„
„ Häusersteuerkapital	„	1335	„	3261	„

Der Steuerwert der Waldungen hat sich danach um 126, derjenige der Grundstücke um 65,8 und derjenige der Gebäude um 144,3 Proz. erhöht. In 79 von 2117 Gemarkungen sind die Grundstücke im Wert zurückgegangen, während die Häusersteuerwerte nur in 10 Gemarkungen gesunken sind. Die stärkste Zunahme haben die Grundstückswerte aufzuweisen, welche in 14 Gemeinden um mehr als 400 Proz.

gestiegen sind. An der Spitze steht Karlsruhe mit 1294,68 Proz.; in absteigender Linie folgen sodann Freiburg mit 1088,41, Mannheim mit 860,02, Pforzheim mit 521,8 Proz., Kehl (Stadt) mit 508,32 und Heidelberg mit 445 Proz.

Die Häusersteuerwerte haben in 4 Gemarkungen eine Erhöhung von mehr als 400 Proz. und in 19 weiteren von mehr als 300 Proz. erfahren. In Karlsruhe beispielsweise ist das Grundsteuerkapital von 2,3 auf 32,6 Mill. und das Häusersteuerkapital von 123,2 auf 321,8 Mill., in Mannheim ersteres von 12,6 auf 121,7 und letzteres von 216,6 auf 493 Mill. gestiegen.

Dem von der Regierung in der Landtagssession 1905/6 den beiden Kammern der Landstände wegen Einführung einer Vermögenssteuer unterbreiteten Gesetzentwurf stellten sich, wie von vornherein vorauszusehen war, außerordentliche Schwierigkeiten entgegen. Denn die verschiedenen Interessentengruppen waren bemühlt, möglichste Schonung für sich zu erreichen, und in dem Bestreben, sich steuerliche Erleichterung zu verschaffen, anderen Kreisen dagegen die Aufbringung des Ausgleichsaufwandes aufzubürden, war es durchaus nicht leicht, die richtige Mittellinie zu finden, zumal die beiden Kammern in wesentlichen Punkten voneinander abwichen und die Finanzlage des Landes, insbesondere die nicht mehr länger zu verschiebende Gehaltsaufbesserung der Beamten, unbedingt verlangte, daß vom Jahre 1908 an weitere Einnahmen zur Verfügung standen. Nach langen Verhandlungen zwischen Regierung und Landständen ist die Annahme der Regierungsvorlage in etwas abgeänderter Form im August 1906 doch noch gelungen und damit zugleich der Versuch geglückt, die Steuerreform auf eine neue durchaus originelle Art durchzuführen, nämlich zu der Einkommensteuer eine Vermögenssteuer nicht als Ergänzungssteuer, sondern als eine selbständige, die Rentabilität des Vermögens berücksichtigende, Steuer hinzuzufügen.

Bei der Verteilung der Lasten handelte es sich nun hauptsächlich um das landwirtschaftliche und das gewerbliche Vermögen. Die Regierungsvorlage wollte das Vermögen ohne Rücksicht auf seinen Ertrag nach dem Verkehrs-(Verkaufs-)Wert besteuern und nur bei den den Betrag von 150000 M. übersteigenden gewerblichen Anlagen insoforn eine Ausnahme zulassen, als die diesen Betrag übersteigenden Vermögen in progressiver Weise bis zu 50 Proz. beigezogen werden sollten. Diese Abweichung hatte ihren Grund in der Tatsache, daß das gewerbliche Vermögen ohne progressiven Beizug um ein Drittel steuerlich entlastet worden wäre, zu einer steuerlichen Erleichterung der großen Vermögen aber ein Anlaß nicht vorlag; sie hatte ferner auch Veranlassung zur Prüfung der Frage gegeben, wie die Bestimmungen der Regierungsvorlage auf Landwirtschaft und Gewerbe wirken würden. Diese Untersuchung konnte sich aber auch nur auf Vermutungen stützen, weil die Verschuldung im einzelnen nicht bekannt war. Bei den gewerblichen Vermögen konnte man schon zuverlässigere Ergebnisse erzielen, da dieses bereits bisher unter der Herrschaft des Gewerbesteuergesetzes nach den Grundsätzen einer Ver-

mögensbesteuerung behandelt wurde. Beim landwirtschaftlichen Vermögen, und zwar beim Haus- wie Grundbesitz, fehlte indessen jeder zuverlässige Anhaltspunkt. Die vorwiegend ländliche Bezirke vertretende Zentrumspartei hatte lediglich aus der Differenz zwischen dem Ertrag der Grundsteuer und dem mutmaßlichen Ertrag der Vermögenssteuer aus Grundbesitz unter Abzug eines viel zu niedrig gegriffenen Schuldbetrags von 15 Proz. geschlossen, daß die Landwirtschaft gegenüber dem Gewerbe nicht genügend entlastet würde. Diese Annahme war jedoch nicht ohne weiteres zutreffend; es mußte vielmehr zunächst festgestellt werden, wie viele Schulden bei landwirtschaftlichen Vermögen abzugsfähig seien; es konnte auch nicht ein Vermögensteil, das Grundstücksvermögen, herausgegriffen und für sich allein betrachtet werden. Zu einem wirklich zuverlässigen Ergebnis hätte man erst kommen können, wenn man eine vollständige Steuerveranlagung vorgenommen und diese mit der jetzigen Besteuerung verglichen hätte. Zu einer solchen Arbeit, welche das Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung um mindestens ein Jahr, wahrscheinlich aber um zwei Jahre verzögert hätte, reichte aber die Zeit nicht aus; denn die Finanzlage des Landes erheischte gebieterisch zur Deckung der sich jährlich steigernden Ausgaben des Staates eine Vermehrung der Steuereinkünfte.

Unter diesen Umständen mußte die Gesetzesvorlage auf dem letzten Landtag verabschiedet werden, und so war man auf den Weg der Kompromisse angewiesen. Das Zentrum verlangte, von der zweifellos richtigen Tatsache ausgehend, daß das landwirtschaftliche Kapital nicht eine ähnliche Rente abwerfen könne, wie das gewerbliche, eine weitgehende Berücksichtigung der Landwirtschaft, die Beibehaltung der Steuerfreiheit des landwirtschaftlichen Betriebskapitals, sowie einen Abschrieb von 20 Proz. am Wert des Grundstücksvermögens und als Ausgleich einen schärferen Beizug der großen gewerblichen Kapitalien. Aus sozialen Gründen hatte aber die Zweite Kammer einen Abschrieb für alle Grundstücke nicht gutgeheißen, sondern nur für diejenigen Landwirte zugelassen, deren Grundstücksvermögen nicht mehr als 80000 M. beträgt, und auch für diese letzteren Grundstücke war ein prozentualer Abschrieb vorgesehen. Auch die Steuerpflicht der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien, soweit sie mehr als 20000 M. betragen, sollte prozentual ausgestaltet werden, wogegen das Zentrum als Ausgleich die Besteuerung der Haushaltsfahrnisse von 20000 M. durchgesetzt hatte. Es sollte ferner das gewerbliche Kapitalvermögen schärfer beigezogen und die in der Regierungsvorlage enthaltene Progression, die bei 150000 M. mit 50 Proz. ihr Ende erreichte, bis zu 80 Proz. fortgesetzt werden.

In dieser Form ging die Vorlage an die Erste Kammer, die aber in den grundlegenden Fragen von derselben abwich. Die Vertreter der Industrie wie auch der Landwirtschaft wollten die Interessen der Berufsstände besser wahren, als es ihrer Meinung nach von der Zweiten Kammer geschehen war; und es ist insbesondere den Agrariern geglückt, das gesamte Grundstücksvermögen, soweit es in Klassen eingeteilt ist oder zu einem Hofgut gehört, mit nur vier Fünfteln seines Wertes bei-

zuziehen, mit anderen Worten: auch den Großgrundbesitz an der steuerlichen Entlastung teilnehmen zu lassen. Nach den Erhebungen, welche die Erste Kammer bei der Regierung gemacht hatte, fielen von 236159 Betrieben mit einem Steuerwert von 1787,6 Mill. etwa 235042 unter die Ermäßigung, und nur 1117 mit einem Steuerwert von 213,1 Mill. M. hätten an der Ermäßigung nicht teilgenommen. Die Landwirte der Ersten Kammer stellten sich dabei auf den Standpunkt, daß das in landwirtschaftlichen Grundstücken angelegte Vermögen beim Großgrundbesitz die gleich ungünstige Rentabilität aufweise, wie bei dem mittleren und kleinen Besitz und daß kein landwirtschaftlicher Betrieb, selbst bei der vorzüglichsten Einrichtung und bei der besten Bewirtschaftung, einen ähnlichen Ertrag abwerfen könne, wie er bei gewerblichen Vermögen durchweg üblich sei. Aus dem gleichen Grunde hatte man auch die Steuerpflicht des landwirtschaftlichen Betriebskapitals wieder aufgegeben. Bei der Freigrenze, welche hier die zweite Kammer schon gezogen hatte, konnten höchstens 1500 Betriebe mit ihrem landwirtschaftlichen Kapital steuerpflichtig werden, so daß von dem gesamten landwirtschaftlichen Betriebskapital von 335,2 Mill. M. etwas über 50 Mill. M. steuerpflichtig geworden und der Ertrag bei Berücksichtigung der Degression nach dem vorgesehenen Steuersatz von 10 Pfg. nicht viel mehr als 40000 M. ausgemacht hätte. Auch bei der Besteuerung des Fahrnisvermögens würde durchaus nicht der Ertrag erzielt worden sein, den man sich vielfach davon versprochen hatte. Nach einer eigens zu diesem Zwecke angestellten Untersuchung wäre das Fahrnisvermögen nur bei rund 1760 Personen steuerpflichtig gewesen, so daß sich ein Steuerertrag (bei einem Satz von 10 Pfg.) von höchstens 52000 M. ergeben hätte. Man hatte deshalb die ohnedies erheblichen Bedenken unterliegende Besteuerung des Fahrnisvermögens ganz aufgegeben und für das gewerbliche Vermögen nur insoweit eine progressive Besteuerung angenommen, als die Regierungsvorlage eine solche vorgesehen hatte.

Der durch die Erste Kammer so umgearbeitete Gesetzentwurf schien für die Zweite Kammer anfänglich unannehmbar. Gerade in den wichtigsten Punkten, in denen nach vieler Mühe in dieser eine Einigung zustande gekommen war, hatte jene neue Beschlüsse gefaßt. Es waren dies hauptsächlich 4 Punkte: nämlich die prozentuale Abschreibung am landwirtschaftlichen Gelände, die Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien und der Haushaltsfahrnisse sowie die Gestaltung der gewerblichen Progression. Die grundsätzliche Erörterung mußte bei der Unmöglichkeit, auf diesem Gebiete eine Einigung zu erzielen, außer Betracht bleiben; es handelte sich, wenn man das Gesetzeswerk überhaupt zustande bringen wollte, lediglich noch darum, wie weit die einzelnen Gruppen zum Nachgeben in der Lage waren, und ob dieses Entgegenkommen zu einer Einigung genügte. Wären die Finanzlage günstiger und dem Lande nicht unaufschiebbare hohe Ausgaben erfordernde Aufgaben für die nächste Zeit bevorgestanden, so wäre die Vorlage zweifellos gescheitert. Unter dieser Zwangslage aber war man auf allen Seiten bestrebt, etwas zustandezubringen, und so einigte man sich schließlich auf einer mittleren Linie, welche die Regierung als annehmbar be-

zeichnen konnte, ohne aber auf irgend einer Seite eine volle Befriedigung zu erzielen.

Nach diesen neuesten Kompromissen ist die Vermögensbesteuerung folgendermaßen gestaltet worden. Für die Grundstücke und Gebäude ist die in den letzten Jahren vorgenommene Neueinschätzung maßgebend. Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken, d. h. bei den Grundstücken, die in Klassen eingeteilt sind, wird am Wert ein Betrag von 25 Proz. abgeschrieben, falls das gesamte liegenschaftliche Vermögen eines Steuerpflichtigen weniger als 20000 M. beträgt, bei allen anderen derartigen Grundstücken erfolgt ein Abschrieb von 20 Proz. Die so ermittelten Steuerwerte können in verschiedenen, im Gesetz besonders bezeichneten Fällen eine Berichtigung erfahren. Von Wichtigkeit ist dabei nur der Fall, in dem sich der Wert eines Gebäudes oder Grundstücks nachweislich um 10 Proz. erhöht oder vermindert hat.

Das gewerbliche Vermögen wird nach seinem Verkehrswert ermittelt, wobei die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden, soweit sie nicht höher sind als die Aktivausstände und der Geldvorrat des Betriebskapitals, abgezogen werden dürfen. Der so festgestellte Vermögenswert erfährt aber eine Steigerung von 10 Proz., sobald er den Betrag von 50000 M. übersteigt. Diese Steigerung geht bis zu 65 Proz., die bei einem gewerblichen Vermögen von mindestens 400000 M. an zugeschlagen werden.

Das Kapitalvermögen endlich wird nach dem laufenden Wert besteuert, wobei Wertpapiere nach dem Börsenkurs zu veranschlagen sind. Unverzinsliche befristete Kapitalforderungen werden mit 80 Proz. ihres Nennwerts veranlagt. Bei Annuitäten gelten ohne Rücksicht auf die Verfalltermine 80 Proz. der Summe der jeweils ausstehenden Forderungen, wenn dieser Betrag das 20-fache des durchschnittlich auf 1 Jahr entfallenden Bezugs nicht übersteigt, anderenfalls letzterer Betrag als Vermögenssteuerwert. Mit dem Verkaufswert werden auch die Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung veranlagt. Alle sonstigen Kapitalforderungen sind mit dem Nennwert zu versteuern; unbeibringliche Forderungen aber bleiben außer Betracht und unsichere Forderungen sind nach ihrer mutmaßlichen Beibringlichkeit zu schätzen.

Die so ermittelten Steuerwerte bilden nun zusammen den Gesamtvermögenssteuerwert, an dem Schulden bis zur Hälfte dieses Werts abgezogen werden dürfen. Der sodann verbleibende Betrag bildet das steuerpflichtige Vermögenssteuerkapital. Das preußische Vermögenssteuergesetz gewährt dagegen vollen Schuldenabzug und läßt 600 M. Vermögenssteueranschlag steuerfrei, während das badische Gesetz einen solchen nur bis zu 50 Proz. des Steueranschlags gestattet und eine Befreiung bis zu diesem Betrag nicht kennt.

Die Strafbestimmungen sind die üblichen wie bei den übrigen Steuergesetzen. So sehr auch auf diesem Gebiet Reformen notwendig erschienen, hatte man doch bei dieser Gelegenheit von solchen abgesehen, um dem Gesetz nicht noch neue und ernste Schwierigkeiten zu

bereiten. Die Strafe besteht in dem 10-fachen Betrag der hinterzogenen Steuer und kann bis auf 10000 M. ansteigen, wenn der Steuerbetrag nicht mehr genau festgestellt werden kann. Wenn es sich nicht um absichtliche Hinterziehung handelt, treten natürlich Ordnungsstrafen an die Stelle der Defraudationsstrafen.

Der Gesetzentwurf hat durch die endgültige Fassung einen weit stärkeren agrarischen Charakter erhalten, als er der Regierungsvorlage schon eigen war. Die stärkere Belastung des gewerblichen Vermögens durch die Steigerung der Progression hatte es selbstverständlich den nicht agrarischen Abgeordneten außerordentlich schwer gemacht, der Vorlage noch zuzustimmen, und es war durchaus erklärlich, daß die demokratischen Abgeordneten ihr früheres Einverständnis nicht mehr aufrecht erhielten. Wie die für das Jahr 1908 aufgestellten Kataster ergeben, hat die Einführung der Vermögenssteuer eine ähnliche Lastenverschiebung vom Land auf die Städte bewirkt, wie dies schon bei der Reform des Erwerbsteuergesetzes im Jahre 1876 und der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer im Jahre 1886 geschehen ist, da sich in den Städten auch die großen Vermögen und Kapitalien befinden. Die Wirkungen des neuen Vermögenssteuergesetzes auf die einzelnen Gruppen der demselben unterliegenden Vermögenswerte lassen sich folgendermaßen beurteilen.

Die Grund- und Häusersteuer betrug bisher 15 Pf. von 100 M. Steuerkapital. Infolge der neuen Einschätzung sind die Steuerwerte bei Grundstücken und Gebäuden etwa auf das Doppelte gestiegen. Es dürfen aber künftig Schulden, und zwar bis zur Hälfte des Vermögenswertes, abgezogen werden, so daß in vielen Fällen der steuerpflichtige Wert der Grundstücke und Gebäude wieder vermindert wird. Im allgemeinen kann man sagen, daß der Grund- und Hausbesitz um ein geringes mehr zahlen muß, wo er unverschuldet ist. Die Mehrbelastung tritt da ein, wo der neue Steuerwert um etwa ein Drittel höher ist als der bisherige.

Bei dem beweglichen Vermögen läßt sich die Wirkung schon leichter berechnen. Bisher ist der Zinsertrag mit 20 vervielfacht worden, und diese Zahl hat man mit 0,12 vervielfacht, um die Steuer zu finden. Jetzt wird statt des Zinsertrages der Nennwert oder Kurswert der Kapitalien als Steuerwert angenommen und aus diesen die Steuer (11 Pf. von 100 M.) berechnet. Wo es sich um 5-proz. Kapitaldarlehen handelt, ist der neue Steueranschlag gleich dem alten; bei geringer verzinslichen aber ist der neue Steueranschlag höher, da er immer gleich dem Nennwert ist. Handelt es sich beispielsweise um ein zu 4 Proz. verzinsliches Kapitaldarlehen von 10000 M., so war das Kapitalrentensteuerkapital bisher 8000 M. (20mal den 4-proz. Zins aus 1000 M. mit 400 M.). Bisher betrug die Kapitalrentensteuer (80mal 12 Pf.) 9,60 M. Künftig beträgt die Vermögenssteuer bei einem Satz von 11 Pf. für 100 M. (100mal 11 Pfg.) 11 M. Bei Wertpapieren u. dgl. ist der Kurswert maßgebend. Dieser bildet das Vermögenssteuerkapital und daraus sind 11 Pf. von 100 M. zu bezahlen.

Am leichtesten läßt sich die Wirkung beim gewerblichen Betriebs-

vermögen feststellen. Dieses wird bei der Vermögenssteuer auf die gleiche Weise ermittelt wie bei dem bisherigen Gewerbesteuergesetz. Das bisherige Gewerbesteuerkapital ist daher auch das Vermögensteuerkapital. Da der Steuerfuß bisher 15 Pf. betrug, so wird das gewerbliche Vermögen bei dem neuen Steuerfuß von 11 Pf. um 4,15, also nahezu um ein Drittel erleichtert. Alles gewerbliche Vermögen bis zu 50000 M. zahlt künftig von 100 M. Anschlag 4 Pf. weniger Steuer; die größeren gewerblichen Kapitalien werden um 3,2 und 1 Pf. von 100 erleichtert. Die über 150000 M. betragenden gewerblichen Vermögen werden dagegen nach einer Progression höher zur Steuer herangezogen, und zwar steigt die Progression bis zu 65 Proz. bei Vermögen über 400000 M. Die größeren gewerblichen Kapitalien werden also künftig erheblich stärker steuerlich belastet werden als bisher.

Die Vermögenssteueranschläge für das Jahr 1908 beziffern sich für das ganze Land auf insgesamt 8662524 M., welche bei einem Steuerfuß von 11 Pf. von 100 M. Steueranschlag 10290398 M. gegenüber 9060135 M. aus den Ertragssteuern für das Jahr 1907, also 1230263 M. mehr, einbringen. Auf die 10 Städte der Städteordnung (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz, Baden, Offenburg, Bruchsal und Lahr) entfallen von diesen Steuereinkünften des Staates im ganzen 51,4 Proz., auf die kleineren Städte mit über 3000 Einwohnern (zusammen 40) 11,5 Proz. und auf die übrigen Gemeinden 37,1 Proz., während sich ihr bisheriges Steueraufkommen auf 45,3 bezw. 10,5 bezw. 44,2 Proz. belief. In der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden, nämlich in 1028 von 1573 (65 Proz.) wird das seitherige Steuererträgnis nicht erreicht, während nur verhältnismäßig wenige Gemeinden (35 Proz.), in der Hauptsache die größeren Städte, erhebliche Mehrerträge liefern.

II. Die Gemeindesteuerreform.

Nach den Bestimmungen der badischen Gemeinde- und Städteordnug (§§ 69 ff. G. und StO.) über die Aufbringung des Gemeindeaufwands steht die Gemeindebesteuerung in engem Zusammenhang mit der staatlichen Besteuerung, indem die Staatssteuerkataster auch die Grundlage für die Gemeindebesteuerung bilden. Diese einheitliche Grundlage für die beiden Besteuerungsarten hat sich in langjähriger Erfahrung allseitig bewährt und es wurde deshalb entschieden Wert darauf gelegt, sie auch nach Einführung der staatlichen Vermögenssteuer beizubehalten. Es wird deshalb der durch Umlagen zu deckende Gemeindeaufwand auch fernerhin einerseits auf die staatlich katastrierten Einkommensanschläge und andererseits auf die in die staatlichen Steuerkataster aufgenommenen Vermögenssteuerwerte der Grundstücke, Gebäude, Gewerbsunternehmungen und beweglichen Kapitalien umgelegt.

Bei der staatlichen Besteuerung der Vermögenswerte kommt das gesamte Vermögen eines Steuerpflichtigen, wie es sich aus der Zusammenfassung der Vermögensbestandteile und nach Abzug der Schulden ergibt, in Betracht; es sind dabei in dem für die Staatssteuer an

einem Orte einheitlich veranlagten Vermögen auch diejenigen Vermögensbestandteile (Grundstücke, Gebäude und gewerbliches Vermögen) mitenthalten, welche der Steuerpflichtige in anderen Gemeinden als an dem Orte besitzt, wo er zur staatlichen Vermögenssteuer veranlagt ist und in der Regel auch seinen Wohnsitz hat. Die Gemeinden aber können nur dasjenige Vermögen des Steuerpflichtigen zur Deckung des Gemeindeaufwandes heranziehen, welches in ihrer Gemarkung sich befindet. Um die auf den einzelnen Gemarkungen befindlichen Vermögensbestandteile der Steuerpflichtigen in ihrem für die staatliche Besteuerung ermittelten Wert auch für die Gemeindebesteuerung erfassen zu können, ist das staatliche Vermögenssteuerkataster gemarkungsweise aufgestellt und in Einzelkataster, nämlich das Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalkataster zerlegt. In ihnen sind alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige dort seinen Wohnsitz hat, eingetragen. Das gesamte gewerbliche und Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen dagegen ist in das Gewerbe- und Kapitalkataster derjenigen Gemeinde eingetragen, in welcher er zur Vermögenssteuer veranlagt ist. Die in den Einzelkatastern eingetragenen Grundstücke und Gebäude können hiernach ohne weiteres für die Gemeindebesteuerung herangezogen werden. Das gewerbliche Vermögen dagegen muß zunächst auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden, in denen das Gewerbe betrieben wird.

Die wichtigste und viel erörterte Frage war die, ob, gleich wie bei der staatlichen Vermögenssteuer, ein Schuldenabzug zugelassen werden soll; sie ist nach reiflicher Erwägung und Prüfung verneint worden. Hierfür waren besonders drei Gründe maßgebend. Zunächst kamen steuertechnische Schwierigkeiten in Betracht. Hiervon sei nur erwähnt, wie umständlich es wäre, bei Steuerpflichtigen, die in mehreren Gemeinden Umlagen zu zahlen haben, die Schulden auf die einzelnen in jeder Gemeinde steuerpflichtigen Kapitalien zu verteilen. Solche Berechnungen wären aber bei den zersplitterten, vielfach auf mehreren benachbarten Gemarkungen liegenden Grundbesitz der landwirtschaftlichen Bevölkerung sehr häufig notwendig gewesen. In zweiter Linie standen aber auch gewichtige innere Gründe einem Schuldenabzug entgegen. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Gemeindepersönlichkeit und auf die eigenartige Natur der hauptsächlichsten Gemeindeaufgaben erschien es nicht angemessen, nur den Grundsatz der steuerlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Bei der Gemeindebesteuerung ist vielmehr in weit höherem Grade zu beachten, welches Interesse der Einzelne nach Maßgabe seines dinglich mit der Gemeindegemarkung verbundenen, aus Liegeschaften, Häusern und gewerblichen Betriebskapitalien bestehenden Vermögens an der Erfüllung der Gemeindeaufgaben hat und welche Vorteile er von diesem Gesichtspunkte aus von den Einrichtungen und der Tätigkeit der Gemeinde zieht. Die Gemeinde ist vorzugsweise ein wirtschaftlicher Verband, dessen Tätigkeit zur Hebung wirtschaftlicher und sozialer Interessen,

zur Förderung hygienischer Zwecke, zur Verschönerung der Umgebung, zur Ergreifung aller die Annehmlichkeit des Aufenthalts der Bewohner erhöhenden Maßnahmen, vorwiegend den Grund- und Hausbesitzern und den Gewerbetreibenden zugute kommt. Die Wirkungen der Gemeindetätigkeit begründen somit eine Wertzunahme des Grund und Bodens und der Gebäude, sowie eine gesteigerte Ergiebigkeit des Gewerbebetriebs innerhalb der Gemarkungen und rechtfertigen es daher, die hier angelegten Kapitalien stärker zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen als das Einkommen und den Kapitalbesitz. Diese Wertzunahme macht sich auch ohne Rücksicht darauf geltend, ob der Grund- und Häuserbesitz verschuldet ist oder nicht. Schließlich kommen aber auch noch praktische Gesichtspunkte in Betracht, welche bei der Frage des Schuldenabzugs bei Heranziehung der betreffenden Vermögensteile zur staatlichen Steuer nicht in gleicher Weise gegen einen solchen sprechen. Sind nämlich Liegenschaften, Gebäude und gewerbliche Unternehmungen in einer Gemeinde ziemlich allgemein und bis zu höheren Beiträgen mit Schulden belastet, so könnte ein Schuldenabzug zur Folge haben, daß der Umlagefuß bis zu einer erdrückenden Höhe ansteigt und die Minderzahl der wenig oder gar nicht verschuldeten Steuerpflichtigen in unbilliger Weise zugunsten der anderen, die im Hinblick auf ihren Besitz doch auch ein wesentliches Interesse an der Bestreitung des Gemeindeaufwandes haben, überbürdet würden. Auch in anderen Staaten ist bis jetzt ein Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung nicht zugelassen worden.

Findet sonach ein Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung nicht statt, so brauchen zu letzterem Zwecke die in der Gemarkung befindlichen Vermögensbestandteile der Steuerpflichtigen nicht zu einem besonderen Gesamtvermögenssteuerwert zusammengefaßt werden. Die Gemeindebesteuerung bleibt vielmehr zweckmäßigerweise, wie bisher, eine Besteuerung der einzelnen Vermögensbestandteile, nämlich der Grundstücke, der Gebäude, des gewerblichen und des Kapitalvermögens. Es können dadurch die bisher bei der Gemeindebesteuerung maßgebend gewesenen Grundsätze beibehalten werden, den Beitragsmaßstab für die einzelnen Vermögensbestandteile je nach Bedürfnis verschieden zu bestimmen. Es werden also auch künftig die Grundstücke, Gebäude und das gewerbliche Vermögen grundsätzlich im vollen, für die Staatssteuer eingeschätzten Betrag und mit dem gleichen Umlagefuß zur Gemeindesteuer herangezogen werden, wogegen das Kapitalvermögen nur mit einem Bruchteil gemeindesteuerpflichtig ist. Da nun die allgemeine Steigerung der Grundstücks- und Gebäudewerte infolge der Neueinschätzung höhere Steuerkapitalien ergeben hat, so konnte der Umlagefuß für das Jahr 1908 in allen größeren Gemeinden erheblich (um 30—40 Proz.) herabgesetzt werden, wie auch die Staatssteuer von 15 auf 11 Pfennig von 100 M. ermäßigt werden konnte. In den 14 badischen Städten mit über 10000 Einwohnern wurden von der Stadtverordnetenversammlung anläßlich der Beratung des Voranschlags für das Jahr 1908 folgende Umlagesätze festgesetzt. Die in Klammern beigefügten Ziffern beziehen sich auf das Jahr 1907.

Freiburg	24 (40) Pfg.	Karlsruhe	32 (50) Pfg.
Rastatt	26 (50) „	Bruchsal	33 (51) „
Pforzheim	29 (50) „	Lahr	33 (60) „
Baden	29 (60) „	Weinheim	35 (60) „
Durlach	30 (50) „	Lörrach	38 (64) „
Mannheim	30 (54) „	Offenburg	38 (95) „
Heidelberg	31 (52) „	Konstanz	44 (60) „

Durch dieses Sinken des Umlagefußes wird das gewerbliche Vermögen entlastet, während das Liegenschaftsvermögen eine stärkere Belastung erfährt, und zwar wird die höhere Einschätzung der Liegenschaften um so entschiedener in der Richtung einer wesentlichen Herabsetzung des Umlagefußes wirken, als ein Schuldenabzug nicht in Frage kommt. Diese Ermäßigung des Umlagesatzes ist den kleineren und mittleren Gewerbetreibenden wohl zu gönnen; nicht gerechtfertigt wäre es aber, diese Erleichterung, die in der Uebergangszeit sich wie eine Lastenverschiebung fühlbar macht, auch den steuerkräftigeren großen Betrieben zukommen zu lassen: es werden deshalb zum Ausgleich mit der zu erwartenden Umlageherabsetzung die gewerblichen Kapitalien mit der für die Staatsbesteuerung vorgesehenen Progression auch zur Gemeindebesteuerung beigezogen.

Nach den bisherigen Vorschriften der Gemeinde- und Städteordnung war das Verhältnis des Beizugs in der Art geregelt, daß die Steuerkapitalien für Grundstücke, Gebäude und gewerbliche Betriebskapitalien im vollen Betrag, die Kapitalrentensteuerkapitalien mit drei Zehnteln und die Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrag zur Gemeindebesteuerung beigezogen wurden. Für die so gebildeten Gemeindesteuerkapitalien wurde sodann ein einheitlicher Umlagefuß bestimmt, wobei jedoch für das bewegliche Kapital als Höchstgrenze ein Umlagesatz von 8,8 Pfg. für 100 M. festgesetzt war. Da nun infolge der Neueinschätzung die Steuerwerte der Grundstücke und Gebäude um durchschnittlich 103 Proz. gestiegen sind, so sollen die Einkommensteueranschläge künftig mit dem 6-fachen Betrag gemeindesteuerpflichtig werden, um das gleiche Verhältnis zwischen Steuerkapital und Steueranschlag, das im allgemeinen als richtig sich bewährt hat, beizubehalten. Durch die Neueinschätzung der Grundstücke, die nicht mehr rein landwirtschaftlichen Charakter haben, ist jedoch in vielen Gemeinden eine weit höhere Steigerung der Grundstückwerte festgestellt worden, während andererseits in einzelnen Gemeinden die Grundstückswerte sich vermindert haben. Man ist deshalb von einem einheitlichen Vervielfältiger für die Einkommensanschläge abgegangen und will die Zahl 6 nur als Norm hinstellen, dabei aber den Gemeinden gestatten, die Einkommensanschläge je nach Bedürfnis mit mindestens dem fünffachen und höchstens den achtfachen Betrag zur Gemeindebesteuerung beizuziehen, um die Möglichkeit zu geben, den individuellen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können. Wie nun im einzelnen die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse berücksichtigt werden soll, war nicht gerade leicht zu entscheiden. Die Einteilung der Gemeinden in Gruppen nach der Einwohnerzahl wäre doch eine willkürliche gewesen. Bei einer Gruppenbildung nach der Wertsteigerung hätte aber schon nach kurzer Zeit die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestim-

mungen über die steuerliche Veranlagung bei den Beteiligten das richtige Verständnis nicht mehr gefunden. So kam man dazu, für alle Gemeinden zu bestimmen, die staatlichen Einkommensanschläge mit dem sechsfachen Betrag beizuziehen, im Falle eines nachweisbaren Bedürfnisses in einer einzelnen Gemeinde aber mit Staatsgenehmigung auf den Multiplikator 5 herab- oder auf den von 8 hinaufzugehen. Im Falle der Erhöhung des Multiplikators ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich, sonst genügt die bezirksamtliche Genehmigung. Das bewegliche Kapitalvermögen endlich ist mit fünf Zehnteln statt bisheriger drei Zehntel gemeindesteuerpflichtig, wobei aber die Begrenzung des Steuerfußes beibehalten und für diesen Teil des Vermögens als Höchstsatz 10 Pfg. von 100 M. festgesetzt wurde.

Bei diesem Anlaß ist Gemeinde- und Städteordnung auch noch weiter geändert worden, indem das Recht der Gemeinden zur Erhebung von *Beiträgen und Gebühren* für besondere Einrichtungen und Veranstaltungen, die einem Teil der Bewohner wesentlichen Nutzen bringen, erweitert wurde, wobei die Ausscheidung der sogenannten Soziallasten als Ausgaben, die von besonderen Berufsklassen zu decken sind, aufgehoben wurde.

Endlich ist auch noch die Erhebung eines *Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer* neu geregelt worden. In den Städten der Städteordnung wurde bisher von dem Verkehr mit Grundstücken, wenn eine Umlage von wenigstens 20 Pfg. von 100 M. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens zur Erhebung gelangte, eine Abgabe in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer ($2^1/_2$ Proz.) von einem halben Prozent erhoben. Diese Bestimmung wurde nunmehr auch auf die übrigen Gemeinden ausgedehnt (§ 75 G. u. St.O.), sofern diese mehr als 10000 Einwohner haben. Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann aber durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden. In den Gemeinden mit 10000 Einwohner oder weniger kann, sofern die Umlage von 100 M. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens 20 Pfg. erreicht, die Erhebung eines solchen Zuschlags durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung angeordnet werden. Die Abgabe darf $^1/_2$ Proz. des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Wertes nicht übersteigen.

Die im Jahre 1907 zum ersten Male vorgenommene Veranlagung zur Vermögenssteuer liegt nunmehr in einer Denkschrift des Großh. Finanzministeriums in ihren Ergebnissen gedruckt vor. Sie ist von besonderem Interesse, weil sie Vergleiche mit der bisherigen Steuerveranlagung gestattet und ein genaues Bild der finanziellen Wirkung und der Lastenverschiebung ergibt.

Die Ertragssteuerkapitalien haben für das Jahr 1907 betragen bei der Grund- und Häusersteuer 2981,9 Mill. M., bei der Gewerbesteuer 1224,4 Mill. M. und bei der Kapitalrentensteuer 2293 Mill. M. Nach der Neueinschätzung belaufen sich die Grundstücks- und Gebäudewerte auf 5788,5, das Betriebsvermögen auf 1996 und das Kapitalvermögen auf 2859,3 Mill., zusammen auf 10643,8 Mill. M. An Schulden sind 1865 Mill. M. abzugsfähig, so daß sich der steuerpflichtige Vermögens-

wert auf 8778,7 Mill. M. beläuft. Diese Summen stellen die Beträge dar, die besteuert werden. Das tatsächliche Vermögen beläuft sich an klassifizierten Grundstücken (landwirtschaftlich genützten Grundstücken) auf 1675,5 Mill. M. Besitzt ein Steuerpflichtiger aber an solchen Grundstücken weniger als 20000 M., so werden nur drei Viertel des geschätzten Wertes zur Steuer beigezogen, besitzt er aber mehr, so wird er mit 80 Proz. seines Vermögens besteuert. Die Liberalen wollten bei Beratung des Gesetzes diese Vergünstigung bei einem Wert von 80 oder 100000 M. an wegfallen lassen. Das Zentrum aber setzte es durch, daß eine solche Grenze nicht in das Gesetz aufgenommen wurde. Infolge dieser Vergünstigung werden von den Grundstückswerten nur 1287 Mill. M. zur Vermögenssteuer beigezogen. Das übrige Grundstücksvermögen (meist Bauplätze) und das Bergwerkseigentum ist zu 409,3 Mill. M. eingeschätzt und ist auch in diesem Betrag steuerpflichtig. Das Vermögen an Waldungen ist zu 446,3 Mill. M., das an Gebäuden zu 3645,9 Mill. M. ermittelt worden. Das gewerbliche Betriebsvermögen beträgt 1372,6 Mill. M. Nach dem Gesetz wird der Wert des gewerblichen Vermögens, sobald es den Betrag von 50000 M. erreicht oder übersteigt, um 10 bis höchstens 65 Proz. erhöht, um eine schärfere Besteuerung der größeren Kapitalien zu erzielen. Dadurch wird dieses Kapitalvermögen um über 600000 M. höher besteuert, als sein wirklicher Wert ausmacht. Die steuerpflichtige Summe beträgt 1986,7 Mill. M. Beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen ist es umgekehrt; dieses bleibt, wenn es den Wert von 25000 M. nicht übersteigt, steuerfrei. Bei einem größeren Wert bis zur Summe von 50000 M. wird es von 40 Proz. und bei einem Wert von über 50000 M. bis zu 100000 M. wird es um 20 Proz. ermäßigt. Erst größere Werte gelangen voll zur Besteuerung. Infolge dieser Vergünstigung sind von dem tatsächlichen Betrag des gewerblichen Betriebsvermögens mit 10,8 Mill. nur 9 Mill. steuerpflichtig.

Das Kapitalvermögen mit 2859,3 Mill. M. ist mit seinem wirklichen Wert steuerpflichtig. Das gesamte Steuerkapital an Grundstücken, Gebäuden und sonstigem Vermögen beläuft sich hiernach mit seiner steuerpflichtigen Höhe auf Brutto 10643,8 Mill. M. Hiervon gehen sosodann noch die Schulden ab.

Was die Steuererleichterung für die Landwirtschaft anbelangt, so genießen 286654 Steuerpflichtige die Ermäßigung der Grundstückswerte um 25 Proz., 11895 jene um 20 Proz; von den 147 mit land- und forstwirtschaftlichem Betriebsvermögen Veranlagten ist der Wert dieses Vermögens bei 111 Steuerpflichtigen um 40 Proz. und bei 19 um 20 Proz. ermäßigt worden. Dagegen wird das gewerbliche Betriebsvermögen bei im ganzen etwa 56000 mit solchem veranlagten Steuerpflichtigen von 1007 Steuerpflichtigen um 10 Proz., von 518 um 20 Proz., von 359 um 30 Proz., von 215 um 40 Proz., von 452 um 50 Proz., von 273 um 60 Proz. und von 443 um 65 Proz. erhöht. Es sind somit 3267 Steuerpflichtige oder etwa 6 Proz. der mit gewerblichem Betriebsvermögen Veranlagten an der Progression beteiligt. Von dem gesamten landwirtschaftlichen Betriebsvermögen mit 10,8 Mill. sind 5,15 Mill. M. oder

47,66 Proz. ermäßigt; dagegen sind vom gesamten gewerblichen Betriebsvermögen mit 1372,6 Mill. 1085 Mill. M. oder 79,05 Proz. erhöht.

Nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes können Schulden, soweit sie nicht mehr als die Hälfte des Gesamtvermögenswerts eines Steuerpflichtigen betragen, in Abzug gebracht werden. Es wurden im ganzen 2511,7 Mill. M. an Schulden angemeldet, von denen 1865 Mill. M. abzugsfähig sind.

Teilt man die Gemeinden nach ihrer Größe ein, so ergibt sich, daß etwas mehr als die Hälfte des gesamten Vermögenssteuerertrags von den 14 Städten des Landes[1]), die mehr als 10000 Einwohner haben, aufgebracht wird. Auf diese Städte entfallen von 362382 Steuerpflichtigen 63087. Vom landwirtschaftlichen Grundstücksvermögen kommt auf diese Städte nur ein Betrag von 103,4 Mill., der mit 80,6 Mill. steuerpflichtig ist; von den übrigen Grundstücken (meist Bauplätze), die für das Land mit 409 Mill. eingeschätzt sind, kommen auf diese Städte 310,5 Mill. Von dem Gebäudewert mit 3645,8 Mill. treffen 2006,9 Mill. und von dem Kapitalvermögen mit 2859,3 Mill. sogar 2021,4 Mill. auf diese Städte. Das gewerbliche Vermögen mit 904,2 Mill. ist auf 1352 Mill. steuerpflichtig, gegen 1372,5 und 1986,9 des ganzen Landes. Auf die 54 Städte und Gemeinden mit über 4000 bis zu 10000 Einwohnern entfällt ein steuerbares Reinvermögen von 932,8 Mill. M. mit einer Steuerleistung von etwas über 1 Mill. Diese Gemeinden, die 35830 Steuerpflichtige zählen, bringen etwas mehr als den 8. Teil des Gesamtsteuerertrags auf. Der Rest des Steuerertrags mit 3,3 Mill. M. wird von den 263465 Steuerpflichtigen der übrigen Gemeinden aufgebracht.

Von den 362382 Vermögenssteuerpflichtigen hat bei dem von der Kammer genehmigten Steuerfuß von 11 Pfg. für 100 M. im Durchschnitt jeder 26,29 M. zu entrichten. Dieser Durchschnitt wird in 43 Amtsbezirken nicht erreicht und in 10 Amtsbezirken überschritten. Am geringsten ist der durchschnittliche Steuerbetrag im Amtsbezirk Boxberg mit 8,86 M., am höchsten im Amtsbezirk Mannheim mit 100,82 M. In den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bewegt sich die Belastung durch die Vermögenssteuer bei einem Gesamtdurchschnitt von 82,44 M. zwischen 38,7 M. in Durlach und 126,84 M. in Mannheim und in den mittleren Gemeinden und den Amtsstädten bei einem Gesamtdurchschnitt von 28,27 M. zwischen 8,91 M. in Weingarten und 111,30 M. in Donaueschingen. Für die übrigen Gemeinden ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von 12,58 M. für jeden Steuerpflichtigen.

Die Verschuldung beträgt im ganzen 24,11 Proz. Vom Gesamtbetrag der Schulden sind 74,26 Proz. oder nahezu $^3/_4$ aller Schulden in Abzug gekommen. In den Städten mit mehr als 10000 Einwohner berechnet sich die Verschuldung auf 23,18 Proz. des Vermögens. Bei den mittleren Gemeinden auf 23,66 Proz. und bei den kleineren Gemeinden auf 25,49 Proz. Davon sind bei der Versteuerung 84,48 Proz., 79,83 Proz. und 60,11 Proz. zum Abzug zugelassen worden.

---

1) Außer den auf S. 68 aufgeführten noch Rastatt, Durlach, Weinheim u. Lörrach.

Durch diese Veranlagung ist die liegenschaftliche und die sonstige Verschuldung in zuverlässiger Weise ermittelt worden. In Wirklichkeit wird sie noch etwas höher sein, als die festgestellten Zahlen, weil noch die hier nicht berücksichtigten Schulden auf steuerfreie Gegenstände hinzukommen. Diese Beträge sind aber nicht von erheblichem Belang. Es hat sich durch die Veranlagung weiter ergeben, daß mit der Einführung der Vermögenssteuer sich eine weitere Lastenverschiebung vom platten Land nach den Städten vollzogen hat. Erstmals war diese Lastenverschiebung durch die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer im Jahre 1886 eingetreten.

Die 14 Städte über 10000 Einwohner mit 63087 Steuerpflichtigen zahlen statt bisheriger 4,3 Mill. M. Ertragssteuern für das Jahr 1908 5,2 Mill. M. Vermögenssteuer. Bei den 35830 Steuerpflichtigen der Gemeinden mit über 4000 Einwohner und den Amtsstädten ist die Steuerleistung von 0,9 Mill. auf 1,01 Mill. M. in die Höhe gegangen; dagegen zahlen die 263465 Steuerpflichtigen der übrigen (nahezu 1500) Gemeinden des Landes statt 3,78 Mill. M. nur noch 3,31 Mill. M.

Wenn man diesen Ziffern nun noch die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1907 gegenüberstellt, so zeigt sich erst deutlich, in welch verschiedenem Maße die einzelnen Gemeindegruppen an der Aufbringung der staatlichen Steuerlast beteiligt sind. Es betrug das

	steuerbare Einkommen		das Steuererträgnis	
a) in den 10 Städten der Städteordnung	396 775 234 M. = 49,0	Proz.	8 226 689 M. = 60,3	Proz.
b) in den sonstigen Städten mit mehr als 3000 Einwohnern (39)	95 576 303 M. = 11,18	„	1 626 257 M. = 12,0	„
c) in den übrigen Gemeinden (insgesamt 1552)	317 871 946 M. = 39,2	„	3 780 632 M. = 27,7	„

Die Einkünfte aus den sonstigen Gemeindegefällen: Verbrauchssteuern auf Nahrungs- und Genußmittel, Hundstaxen, Verkehrssteuerzuschlägen, Warenhaussteuer und Kurtaxen spielen gegenüber den Erträgnissen der direkten Gemeindesteuern und des Gemeindevermögens sowie den Einnahmen aus den wirtschaftlichen Unternehmungen, Gebühren und Beiträgen im Haushalt der größeren Gemeinden wenigstens keine nennenswerte Rolle. Wegen Einführung einer Wertzuwachssteuer als Gemeindeabgabe wird voraussichtlich noch im Laufe dieses Sommers den Landständen ein Gesetzentwurf zugehen.

Bei der Regelung ihres Steuerwesens ist den badischen Gemeinden, wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, die Selbstverwaltung versagt, was naturgemäß nicht selten als ein erheblicher Mißstand bei der Ausgestaltung ihrer Finanzwirtschaft empfunden wird. Auf die Ausbildung ihrer direkten Steuern haben sie gar keinen Einfluß und für den Ausbau der übrigen Steuern nur einen eng begrenzten Spielraum. Je größer die Stadt, je umfangreicher ihr Aufgabenkreis ist, desto unangenehmer macht sich die kümmerliche

Steuerautonomie geltend. Die Einschränkung der städtischen Initiative auf dem Gebiete des Gemeindesteuerwesens hindert die großen Städte an der Ausnutzung der Steuerkraft ihrer Bürger in einem den städtischen Bedürfnissen entsprechenden Maße. Daher erklärt sich auch die rapide Steigerung der Anlehensschulden, die die Städte im letzten Menschenalter aufzunehmen genötigt waren. Ungezählte Millionen sind dem Staat und den größeren Gemeinden ferner dadurch verloren gegangen, daß das neue Vermögenssteuergesetz um mindestens 10 Jahre zu spät in Wirksamkeit getreten ist. Die Städte insbesondere mußten schon lange hilflos zusehen, wie die Grundbesitzer und Gebäudespekulanten ihre größtenteils von der wachsenden Ausdehnung der Gemeindetätigkeit herrührenden und an ihren Grundbesitzobjekten mühelos erzielten Gewinne einheimsten, ohne dafür auch nur ein einigermaßen entsprechendes steuerliches Aequivalent zu bezahlen.

Eine künftige Gemeindesteuerreform wird sich eine bessere Ausgestaltung der Steuerautonomie der Städte angelegen sein lassen müssen, da diese auf die Dauer mit den ihnen vom Staat zum Abbau überlassenen beschränkten Steuerschätzen die stets, namentlich auf sozialem Gebiet gewaltig zunehmenden Aufgaben nicht mehr zu bewältigen vermögen, wenn sie ihren Nachkommen nicht eine zu große Schuldenlast überliefern wollen.

Miszellen.

I.

Das Kontingentierungsprinzip der Notenbanken.

(Ein Beitrag zur Bankenquete.)

Von Ernst Heinemann.

Zu den verschiedenen Punkten, welche der gegenwärtig in einer Kommission erörterte Fragebogen der Bankenquete enthält, gehört unter anderem auch eine Anzahl von Fragen, die sich im besonderen auf die deutsche Reichsbank beziehen und die wohl schon jetzt gestellt worden sind, um der Oeffentlichkeit Gelegenheit zu geben, zu der Erneuerung des Bankprivilegiums, das in nicht allzuferner Zeit Gegenstand der gesetzgeberischen Beratung wird, Stellung zu nehmen. Unter diesen speziellen Fragen befindet sich nun auch die Materie der sogenannten indirekten Notenkontingentierung, die bisher eine sehr widerspruchsvolle Beurteilung erfahren hat, so daß es nicht möglich war, zu einem abschließenden Urteil zu gelangen. Bekanntlich existiert in Deutschland das System der indirekten Notenkontingentierung. Danach unterliegt der Betrag der umlaufenden Noten der Reichsbank von einer bestimmten Höhe ab einer Besteuerung.. Die Reichsbank hat das Recht, einen bestimmten Betrag steuerfreier Noten auszugeben und zwar zunächst denjenigen Betrag, der durch den Barvorrat der Reichsbank gedeckt ist und darüber hinaus einen weiteren **ungedeckten** Betrag, der nach dem Bankgesetz vom 14. März 1875 250 Mill. M. betrug, durch Aufhören des Notenprivilegiums verschiedener Privatnotenbanken sich auf 293,4 Mill. M. erhöhte, durch das letzte Bankgesetz vom 7. Juni 1899 auf 450 Mill. M. und durch weiteren freiwilligen Verzicht zweier Privatnotenbanken auf 472 829 000 M. heraufgesetzt wurde. Mit dem Erlöschen des Notenprivilegiums würde sich der Betrag der der Steuerpflicht nicht unterliegenden ungedeckten Noten auf 541,6 Mill. M. erhöhen. Im Augenblick also stellt der durch den Barbestand gedeckte und der obige ungedeckte Betrag von 472 829 000 M. das sogenannte steuerfreie Notenkontingent, d. h. diejenige Summe dar, bis zu deren Höhe die Reichsbank Noten steuerfrei geben darf, während die über diese Summe hinaus in Umlauf gesetzten Beträge der Besteuerung unterliegen. In Bezug auf dieses System nun stellt der Fragebogen der Bankenquete die Fragen: Em-

pfiehlt es sich, das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank zu erhöhen? Eventuell in welchem Umfange? Welche Vorteile stellt eine solche Erhöhung in Aussicht? Läßt sich annehmen (aus welchen Gründen), daß sie die Gestaltung des Diskontsatzes beeinflußt?

Wie verschiedenartig die Auffassungen über diese Frage sind und wie wenig das politische Parteiinteresse gerade auf die Stellungnahme zu dieser Frage einen Einfluß ausübt, kann man am deutlichsten aus den vor 10 Jahren gepflogenen Parlamentsverhandlungen über diese Frage erkennen, Verhandlungen, die die seltsamste Gruppierung in bezug auf das Für oder Wider in dieser Frage zutage treten ließen. Da ergab sich, daß die Abgeordneten Gamp und Kardorff am 7. bezw. 10. Februar 1899 (Stenographischer Bericht S. 702 bezw. 752) sich für die totale Beseitigung des ganzen Systems erklärten und diesen Standpunkt mit dem Bankpolitiker Helfferich teilten, der am 23. Januar 1897 in der „Nation" die gleiche Anschauung vertrat. Umgekehrt haben zwei wirtschaftliche Antipoden, wie der Abgeordnete Dietrich Hahn (Stenogr. Bericht S. 762) und der frühere Direktor der Deutschen Bank Dr. Siemens (Stenogr. Bericht S. 734) sich gegen jede Erweiterung des Kontingents erklärt, während ein anderer Parlamentarier, gleichfalls Bankdirektor, Büsing (Stenogr. Bericht S. 710) dem Abgeordneten Gamp in der Aufhebung des Systems wieder beipflichtete. Andere Redner drückten sich reserviert und undeutlich aus, aber eine bestimmte genaue Begründung, die die eine oder andere Ansicht unterstützte, waren in den verschiedenen Auslassungen nicht zu finden.

Um sich darüber klar zu werden, was in dieser Beziehung wohl zu geschehen hat, bezw. welche von den drei Möglichkeiten: der Beibehaltung, der Erweiterung oder der Beseitigung des Systems die zweckmäßigste ist, wird man sich zunächst die Bedeutung des ganzen Systems klarzumachen haben. Das Prinzip der indirekten Notenkontingentierung stellt eine sogenannte mittlere Linie dar zwischen der starren, nur durch die Gesetzgebung selbst zu verändernden Notengrenze und der durch keinerlei Schranken gehemmten Notenausgabe. Auf der einen Seite wollte man nicht das in England adoptierte Prinzip, das der Notenausgabe eine feste Grenze zieht, einführen, weil man fürchtete, daß eine solche Bestimmung unter Umständen schwere Störungen für den Verkehr hervorbringen könnte, auf der anderen Seite aber glaubte man auch einer durch nichts beschränkten Notenausgabe gegenüber gewisse Vorsichtsmaßregeln nicht außer acht lassen zu sollen. Man zog daher dem Notenumlauf keine feste Grenze, legte aber den Notenbanken bei Ueberschreiten einer bestimmten Grenze eine Steuer auf für den Mehrumlauf, um auf diese Weise einer wirtschaftlich unberechtigten Notenausgabe entgegenzuwirken. Die Grundbedeutung, die mithin der Besteuerung des ein bestimmtes Maß überschreitenden Notenumlaufs innewohnte, war somit die, daß man eine Ausdehnung des Notenumlaufs über diejenige Grenze hinaus verhindern wollte, die wir, um jetzt das Prinzip der Sache zu treffen, als die jeweilig wirtschaftlich berechtigte Höchstgrenze des Notenumlaufs bezeichnen wollen. Bis zu dieser Höchstgrenze, dies war die

Grundidee des Gesetzgebers, sollte die Bank das Recht der steuerfreien Notenausgabe haben, darüber hinaus aber sollte die Notenemission einer Besteuerung unterworfen werden, um den Notenumlauf wieder auf die wirtschaftlich unbedenkliche Maximalhöhe zurückzubringen. Die Bedeutung der Notensteuer sollte also, kurz ausgedrückt, die eines Warnungssignals sein, das in dem Augenblick ertönen sollte, in dem der Notenumlanf diese wirtschaftlich berechtigte Höchstgrenze überschritt, und zwar ein Warnungssignal sowohl für die Bank als auch für das Publikum, dem damit die bereits überspannte Situation des Institutes zum Bewußtsein gebracht werden sollte. Als nun der Gesetzgeber an die Aufgabe herantrat, diese Idee in eine gesetzgeberische Form zu bringen, offenbarte sich ihm sofort die ganze Schwierigkeit des Problems in der Tatsache, daß diese wirtschaftlich berechtigte Höchstgrenze in Wahrheit eine — unbestimmte und jederzeit veränderliche war. Es kann der Fall eintreten, daß ein bestimmter Betrag umlaufender Noten zu gewissen Zeiten völlig unbedenklich erscheint, während genau derselbe Betrag zu anderen Zeiten sehr ernste Bedenken für den Status der Bank mit sich bringen kann. Die internationale Lage des Geldmarktes, der Stand der Devisenkurse, die besondere Position der Bank, sodann die Art des Geldbedarfs und endlich auch die politische Lage, alle diese Umstände können genau denselben Betrag umlaufender Noten zu gewissen Zeiten bedenklich, zu anderen Zeiten wieder dagegen durchaus unbedenklich erscheinen lassen. Gerade dieser Grundidee der indirekten Notenkontingentierung, die unbestimmte Eigenschaft der Kontingentsgrenze, vermochte der Gesetzgeber bei der Einführung des Systems nicht gerecht zu werden; er sah sich vielmehr genötigt, eine ziffernmäßig bestimmte Grenze des steuerfreien Notenkontingents festzusetzen. So erklärlich nun dieses auch an sich erscheinen mochte, so wurde doch diese Art der Ausführung das Wesentliche dieser Einrichtung, nämlich die richtige, d. h. die unbestimmte Grenze preisgegeben und damit ihr Wert selbst in Frage gestellt. Denn nun war entweder die feste Steuergrenze zu niedrig gezogen und dann ertönte das Warnungssignal zu früh, und die feste Grenze konnte von dem Notenumlauf längst überschritten sein, ohne daß dieser doch schon die wirtschaftlich zulässige Ausdehnung erreicht hätte, oder aber die Steuergrenze war wieder zu hoch normiert, und dann ertönte, was noch viel bedenklicher war, das Warnungssignal zu spät, und der Notenumlauf konnte bereits längst das Maß des Zulässigen überschritten haben, noch ehe er die Steuergrenze erreicht hatte. So kann, um speziell das letztere an einem Beispiele klarzumachen, eine den gedeckten Notenumlauf um 500 Mill. M. übersteigende Summe unter gegebenen Verhältnissen das wirtschaftlich berechtigte Umlaufsmaximum des Notenumlaufs darstellen; beginnt daher die Steuerpflicht erst bei 600 Mill. M., so würde die Bank bei Ueberschreitung der 500 Millionen-Grenze sich bereits in einer ungesunden Position befinden, ohne daß das Warnungssignal sich hätte vernehmen lassen.

In diesem Gegensatz zwischen der Grundidee dieser Einrichtung,

die eine schwankende, stets veränderliche Kontingentsgrenze verlangt, und der Ausführung, die nur durch Fixierung einer bestimmten Summe, durch die die Höhe des steuerfreien Notenkontingentes genau angegeben wird, möglich ist, liegt der Kernpunkt der Fehlerhaftigkeit des ganzen Systems und für den Widerspruch der Anschauungen, die in dieser Beziehung zutage getreten sind. Die feste Grenze ist unter allen Umständen unzulänglich, denn wie schon erwähnt: ist sie zu niedrig, so wird somit der Ausdehnung des Notenumlaufs eine zu niedrige Grenze gesetzt, die infolgedessen überschritten werden muß, wenn es der Verkehr verlangt. Man vergegenwärtige sich aber: Eine Grenze, die dem Notenumlauf prinzipiell Halt gebietet, und die dennoch überschritten werden muß! Ist aber die Grenze zu weit gezogen, so kann sie erst recht gefährlich werden, da sie zu einer Ueberanspannung des Notenumlaufes Anlaß geben kann. Sie erfüllt also niemals ihren Zweck. Ihr größter Fehler ist, daß sie eine völlig falsche Grundlage für die Beurteilung des Bankstatus abgibt. So oft der Bankstatus veröffentlicht wird, ist die erste Frage, mit welchem Betrage die Bank in der Notensteuer sich befinde, und hiervon wird die Beurteilung des Status und — der Diskontpolitik abhängig gemacht, mithin ein gänzlich verkehrtes Verfahren, sobald man in Betracht zieht, daß eben die Steuergrenze, von der die Höhe der Notensteuer abhängig ist, für die Beurteilung des Status völlig irrelevant ist. Wir werden vielmehr gleich sehen, daß diese Grenze, entspechend der unrichtigen Ausführung der Idee des Systems, bisher durchgängig eine unrichtige war, weil die Reichsbank, wie angespannt auch immer ihr Status war, doch niemals über die wirtschaftlich berechtigte Höchstgrenze des Notenumlaufes, deren Ueberschreiten allein, nach der Absicht des Gesetzgebers, die Bezahlung der Notensteuer gerechtfertigt hätte, hinausgegangen ist. Wäre, wie es die Absicht des Gesetzgebers war, lediglich das Ueberschreiten der wirtschaftlich berechtigten Höchstgrenze zum Zwecke unsolider Manipulationen unter die Strafe der Notensteuer gestellt, so würde die Reichsbank seit ihrem Bestehen auch nicht ein einziges Mal in der Notensteuer gewesen sein, weil eben die wirtschaftlich berechtigte Höchstgrenze niemals von ihr überschritten worden ist. Nach der Grundidee des Gesetzgebers hätte also die Bank niemals in der Notensteuer sein können, wenn das steuerfreie Notenkontingent stets eine der Grundidee des Gesetzgebers entsprechende Ausdehnung gehabt hätte. Sie hat die Notensteuer, von deren Höhe die Beurteilung der Bankverfassung abhängig gemacht wird, nur deshalb bezahlen müssen, weil diese Grenze eine — verkehrte, nämlich eine zu niedrige war. Hätte die Grenze richtig gezogen werden können, so würde mithin auch die Frage, mit wieviel die Bank in der Notensteuer stecke, niemals aufgeworfen werden können, eben weil sie ihren Notenumlauf immer innerhalb der wirtschaftlich berechtigten Höchstgrenze gehalten hat.

Damit befinden wir uns bereits mitten in der Beantwortung der Frage, durch deren Beantwortung die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung überhaupt erst klargestellt werden kann: der Frage, wie das System sich eigentlich in der Wirklichkeit bewährt hat?

In welcher Weise hat die Reichsbank die Warnungstafel eigentlich beachtet? Die Antwort lautet: Noch niemals seit ihrem Bestehen hat die Reichsbank — wie dies die konsequente Bezahlung der Notensteuer am deutlichsten beweist — sich um die Warnungstafel gekümmert, sondern sie vielmehr regelmäßig ignoriert. Eine seltsame Warnungstafel, um die sich derjenige, für den sie aufgestellt ist, niemals kümmert und — jetzt kommt die Hauptsache — niemals kümmern darf! So paradox es auch klingen mag — es ist der Reichsbank geradezu verboten, sich um die Warnungstafel zu kümmern! Denn, würde die Reichsbank versuchen, hinter die Warnungstafel wieder zurückzugehen, also den Notenumlauf hinter die Grenze zurückzudrängen, so müßte sie zur Erreichung dieses Zweckes den — Diskont erhöhen und dieses würde sofort in der Oeffentlichkeit den schärfsten Protest hervorrufen, wenn die Ueberschreitung der Grenze ohne Bedenken für den Status der Bank selber möglich ist. Man würde ihr sofort die nackteste Dividendenpolitik vorwerfen. Es ist ihr also auf das strengste untersagt, sich um die Warnungstafel zu kümmern — die vollkommenste contradictio in adjecto! Nichts ist mithin charakteristischer für die Verkehrtheit des Systems, als die Tatsache, daß die Reichsbank, um die Diskonterhöhung zu vermeiden, also im Interesse der Oeffentlichkeit, eine gesetzgeberische Bestimmung ignorieren muß! Es wird für die Bank eine Warnungstafel aufgestellt, die sie aber nicht beachten darf, weil das einzige Mittel, um den Anordnungen dieser Warnungstafel Folge zu leisten, d. h. den Notenumlauf hinter die Grenze zurückzudrängen, das Mittel der Diskonterhöhung ist, das sie aber im Interesse der Allgemeinheit nicht anwenden darf, wenn die Ueberschreitung der Grenze für den Status der Bank selber unbedenklich ist.

Die Reichsbank hat dementsprechend auch konsequent gehandelt und seit dem Jahre 1881, dem ersten Jahre, in dem die Notensteuer bezahlt werden mußte, ist sie fast ununterbrochen in der Notensteuer geblieben, die unmittelbare Konsequenz der — Nichtbeachtung der Warnungstafel. Sie hat seit dem Jahre 1881 folgende Notensteuern gezahlt:

Jahr	Gezahlte Notensteuern Mark	Jahr	Gezahlte Notensteuern Mark
1881	27 179	1898	1 927 401
1882	32 718	1899	2 847 294
1884	34 040	1900	2 517 853
1885	2 724	1901	352 685
1886	35 584	1902	478 289
1889	235 966	1903	805 267
1890	338 628	1904	1 118 373
1893	40 122	1905	1 648 056
1895	224 041	1906	3 695 296
1896	464 801	1907	5 600 907
1897	767 916		

Insgesamt also hat die Reichsbank seit ihrem Bestehen bezw. seit dem Jahre 1881 über 23 Mill. M. Notensteuern bezahlt, aber auch nicht eine einzige Mark von dieser Summe, das ist der springende Punkt hierbei, entspricht der gesetzgeberischen Tendenz, aus der die Noten-

steuer hervorgegangen ist: der Tendenz, die Ueberschreitung der Notengrenze deshalb mit Steuer zu belegen, weil diese Ueberschreitung unwirtschaftlichen Manipulationen diente. Nur aus diesem Grunde sollte die Steuer bezahlt werden. Bei der Reichsbank war das gerade Gegenteil der Fall. Sie hat die Strafe der Steuer über sich ergehen lassen müssen, weil sie einen — guten Zweck verfolgte, weil sie es ablehnte, durch rigorose Befolgung der „Warnungstafel" der Oeffentlichkeit durch das Mittel der Diskonterhöhung den Kredit zu verteuern. So hat sie das Warnungssignal konsequent ignoriert in der richtigen Erkenntnis, daß es ein falsches Signal war, und hat in Befolgung der eigentlichen Absicht des Gesetzgebers ihren Notenumlauf im Interesse der Oeffentlichkeit immer so weit ausgedehnt, soweit dies ihr Status zuließ, die Notensteuer aber nicht infolge von Transaktionen, die damit nach der Idee des Gesetzgebers bedroht werden sollten, sondern nur deshalb bezahlen müssen, weil die Ueberschreitung der festgelegten Grenze die Zahlung der Notensteuer gleichsam automatisch zur Folge hatte.

Die vorstehenden Darlegungen geben bereits einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Frage, inwieweit die Notensteuer die Diskontpolitik beeinflußt, und damit der speziell in dem Fragebogen der Enquete aufgeworfenen Frage, ob es sich empfehle, das steuerfreie Notenkontingent zu erhöhen, sowie ob eine Erhöhung Vorteile in Aussicht stelle, und sich annehmen lasse, ob, und aus welchen Gründen, sie die Gestaltung des Diskontsatzes beeinflusse. Da, wie wir gesehen haben, die Reichsbank die Zurückdrängung des Notenumlaufs hinter die Kontingentsgrenze nur durch das Mittel der Diskonterhöhung bewirken kann, so hat mithin eine zu tiefe Grenze rein thoretisch eine diskontverteuernde Tendenz, wogegen umgekehrt eine zu hohe Grenze nicht nur theoretisch (!), sondern auch praktisch die Neigung zu Diskontherabsetzungen begünstigen würde, weil bei einer zu hohen Grenze immer geltend gemacht würde, daß die Bank überhaupt nicht oder nur mit geringen Beträgen in der Notensteuer sich befinde. Aber eben dieses Argument ist ein Argument gegen die übermäßige Hinausschiebung der Grenze, weil es eine kontinuierliche Gefahr für den Bankstatus selbst sein würde, wenn für die Ausdehnung des Notenumlaufs eine zu hohe Grenze der Maßstab sein würde. So unberechtigt es erscheint, mit dem Diskont lediglich deshalb heraufzugehen, weil der Notenumlauf eine in Wirklichkeit zu tiefe Grenze überschritten hat, so gefährlich würde es umgekehrt sein, mit dem Diskont nur deshalb herunterzugehen, weil er eine in Wahrheit zu hohe Grenze noch nicht erreicht hat. Denn dann würden gerade jene ungesunden Verhältnisse eintreten, die der Gesetzgeber durch Einführung der Notensteuer seinerzeit verhindern wollte. Dann würde der Notenumlauf in unzulässiger Weise anschwellen, ohne daß man es rechtzeitig verhindern könnte, weil eben die Notensteuer erst in Geltung tritt, nachdem die für den Bankstatus unbedenkliche Höhe von dem Notenumlauf längst überschritten worden ist. Wenn also die Enquete die Frage aufwirft, ob sich annehmen lasse, daß die Erhöhung des Notenkontingentes die Gestaltung des Diskont-

satzes beeinflusse, so muß diese Frage bejahend beantwortet werden, und zwar in dem Sinne, daß die Gestaltung des Notenumlaufes in entschieden schädlichem Sinne beeinflussen kann, weil sie zu einer ungesunden Ausdehnung des Notenumlaufs Anlaß geben kann. Mit Recht sagte der frühere Reichsbankpräsident Dr. Koch bei der vorigen Erneuerung des Bankprivilegiums am 7. Febr. 1899 (Stenogr. Bericht S. 720): „Eine zu hohe Grenze hat leicht den Nachteil, daß wenn diese Grenze noch nicht erreicht ist, die Erwerbswelt glaubt, sie sei unter allen Umständen gegen die Diskonterhöhung geschützt; sie verlangt vielleicht gar eine Herabsetzung des Diskonts, auch wenn die sonstigen Verhältnisse sie nicht rechtfertigen.“ Hier ist die Gefahr der hohen Grenze mit voller Schärfe zum Ausdruck gebracht worden.

Wenn man also hiernach zunächst die Frage stellt, was zweckmäßiger erscheint, die zu tiefe oder die zu hohe Grenze, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die erstere unter allen Umständen vorzuziehen ist, weil die diskontverteuernde Tendenz der zu tiefen Grenze in Wahrheit niemals zur Geltung kommen konnte, da eben die Reichsbank, genötigt durch die Rücksichtnahme auf das öffentliche Interesse, durch ihre Diskontpolitik diese Tendenz der Notensteuer konsequent paralysiert hat, wie dies am deutlichsten durch die beständige Zahlung der Notensteuer bewiesen wird. So oft sie vor der Alternative stand, ob sie die Notensteuer zahlen, oder, um dieses zu verhindern, den Diskont erhöhen solle, hat sie sich immer für das erstere entschieden, soweit es natürlich der Status selbst zuließ. Zeigt sich also, daß die zu tiefe Notengrenze einen Einfluß auf die Diskontpolitik in Wirklichkeit nicht ausübt, weil die Reichsbank das Warnungssignal konsequent ignoriert, so würde bei einer zu hohen Notengrenze die Gefahr eines solchen Einflusses, und zwar nach der entgegengesetzten Richtung mit den entsprechenden Konsequenzen eine unzweifelhaft praktische Bedeutung erlangen. Denn die öffentliche Meinung eines so kapitalsbedürftigen Erwerbslandes, wie Deutschland, das im Interesse eines billigen Diskontes die Reichsbank regelmäßig darin unterstützt, die zu niedrige Notengrenze hinter sich zu lassen, würde es niemals verstehen, wenn die Bank im Interesse eines billigen Diskontes ein zu hohes Notenkontingent nicht im vollen Umfange ausnutzen würde. Sie würde vielmehr, wie dies der frühere Reichsbankpräsident bereits andeutete, im Interesse eines billigen Diskontes die Reichsbank drängen, mit dem Notenumlauf immer hart an der Grenze oder gar hinter dieser Grenze zu bleiben, auch wenn eine solche Anschwellung eine Gefahr, wenn nicht eine Katastrophe für das Institut herbeiführen würde.

Wer also zwischen tiefer und hoher Grenze wählt, und nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft im Auge behält, wird sich eher für eine niedrige Grenze entscheiden, weil die niedrige Grenze keine unberechtigte Erhöhung des Diskonts bewirken kann, während bei der zu hohen Grenze die Gefahr einer unzulässigen Diskontherabsetzung unbestreitbar ist. Wählt man aber zwischen einer Grenze überhaupt und ihrer Beseitigung, so würde der Verfasser der letzteren Eventualität den Vorzug geben, weil damit ein Warnungssignal, welches

immer zur Unzeit ertönt und deshalb das Urteil über die Situation verwirrt, beseitigt würde, und weil alsdann endlich das einzig zuverlässige Warnungssignal in dieser Beziehung ausschließliche Geltung erlangen würde: Das Prozentverhältnis des Metallvorrats zu dem Notenumlauf überhaupt bezw. zu den gesamten Verbindlichkeiten. Dies allein, das Verhältnis des Metallvorrats zu dem Notenumlauf resp. zu den Verbindlichkeiten überhaupt, ist der alleinige Maßstab, der den Notenumlauf bestimmen kann. Für die Beurteilung der Position der Bank ist es ebenso wichtig zu wissen, wieviel Noten überhaupt ungedeckt sind, so gleichgültig es ist, wie viel von den ungedeckten Noten versteuert werden müssen. Würde also das Verhältnis des Notenumlaufs zu dem Barvorrat wiederum der ausschließliche Maßstab für die Beurteilung des Status in Betracht kommen, so würden gerade diejenigen, die für eine hohe Notengrenze zum Zwecke einer lebhafteren Tätigkeit der Banknotenpresse eintreten, bei dem vollständigen Wegfall dieser Grenze auch ihre bezüglichen Wünsche fallen lassen müssen, weil der Wegfall der Grenze doch nicht auch das Recht eines völlig unbeschänkten Notenumlaufs nach sich ziehen kann. Vielmehr würde dann ein anderes Signal, das Prozentverhältnis zwischen Metallvorrat und Notenumlauf bezw. den Gesamtverbindlichkeiten, der entscheidende Faktor für die Größe des Notenumlaufs werden. Im übrigen kann aber eine 5-proz. Steuer, die von einem im wesentlichen staatlichen Institute wieder an den Staat gezahlt wird, überhaupt keine restringierende Wirkung ausüben. Denn wen belastet diese Steuer eigentlich, und auf wen könnte sie in dem Sinne wirken, in dem der Gesetzgeber dies beabsichtigte? Belastet wird durch sie zunächst das Reich, insofern der Gewinnanteil des Reiches an der Bank durch diese Steuer geschmälert wird. Das Reich aber ist gleichzeitig auch der wirkliche Empfänger dieser Steuer und hat infolgedessen nicht nur keinen Anlaß, die Reichsbank auf die abschreckende Bedeutung der Steuer hinzulenken, sondern im Gegenteil, das Reich kann auch aus rein finanziellen Gründen es nur begünstigen, wenn sich die Reichsbank durch die Steuer nicht abschrecken läßt, den Notenumlauf soweit als möglich auszudehnen, zumal die Notensteuer doch auch von den Anteilseignern getragen wird, deren Belastung durch diese Steuer geradezu einen Gewinn für das Reich darstellt. Die von der Reichsbank gezahlten Notensteuern werden vom Reich und den Aktionären, als Gewinnbeteiligten der Reichsbank, gemeinschaftlich getragen, indem sie vom Gewinne abgezogen werden; alleiniger Empfänger der Notensteuern aber ist das Reich, das also bei der Zahlung der Notensteuer immer ein gutes Geschäft macht, weil eben die Notensteuer einen Teil des Gewinnes darstellt, den das Reich mit den Aktionären nicht zu teilen braucht. Nun hat aber das Reich auch den alleinigen Einfluß auf die Reichsbank: wie soll mithin eine Steuer finanziell abschreckend wirken — das soll doch ihre Bedeutung sein — wenn gerade das rein finanzielle Interesse desjenigen, der den ausschlaggebenden Einfluß auf die betreffende Bank besitzt, nicht auf die Ersparung, sondern im Gegenteil auf die Bezahlung der Notensteuer gerichtet sein muß? Schon dieser

einfache Zusammenhang zeigt, daß die Notensteuer, entgegen der landläufigen Auffassung, nicht die Bedeutung eines finanziellen Prohibitivmittels hat, sondern im letzten Grunde nichts anderes ist, als eine Frage der Gewinnbeteiligung des Reiches bei der Reichsbank. Die 5 600 000 M., die im letzten Jahre dem Reiche vom Gewinne der Reichsbank in Gestalt von Notensteuern zuflossen, hätten ihm bei Heller und Pfennig auch durch Veränderung der Gewinnquote am Gewinne der Reichsbank zugewiesen werden können. Es handelt sich also bei der Notensteuer tatsächlich um nichts anderes, als um die Frage der Höhe des Gewinnanteiles des Reiches, während die Theorie, die die Notensteuer als ein Prohibitivmittel auffaßt, sich aus der gedankenlosen Uebertragung dieser Bezeichnung aus denjenigen Verhältnissen erklärt, wo diese Bezeichnung noch einen gewissen Sinn hatte: bei den Privatbanken. Das System der Notensteuer hat nur einen Sinn bei Privatbanken, wo also die gezahlte Steuer aus der Tasche von Privaten in die des Staates fließt, und dadurch abschreckend wirkt, nicht aber wenn der Staat den Gewinn aus der einen Tasche in die andere steckt. Im übrigen aber würde eine 5-proz. Steuer das letzte sein, was auch eine für Experimente mit der Banknotenpresse nicht ganz unempfängliche Privatbank davon abhalten würde, ihren Neigungen in dieser Beziehung freien Lauf zu lassen. Eine solide Notenbank würde durch ihre Prinzipien davon abgehalten, mit der Banknotenpresse in unzulässiger Weise zu manipulieren und eine unsolide Notenbank würde durch eine 5-proz. Steuer niemals abgeschreckt werden, dieses zu tun.

So zeigt also eine nähere Untersuchung über diese Frage, daß der grundsätzliche Mangel, der dem Kontingentierungssystem anhaftet, in dem Widerspruch zu suchen ist, der zwischen der Idee des Gesetzgebers und ihrer Ausführungsmöglichkeit zutage tritt. Die Idee des Gesetzgebers wollte eine aus unsoliden Manipulationen entstehende Anschwellung des Notenumlaufs unter die Notensteuer bringen, mithin eine jederzeit veränderliche Summe, und die Ausführung läßt nur eine fest bestimmte Grenze zu. Infolgedessen ertönt das Warnungssignal immer zur Unzeit, immer zu früh oder zu spät. Zweifellos ist für denjenigen, der die Beibehaltung des Systems wünscht und nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft im Auge hat, das erstere das Bessere; es ist immer noch besser, wenn eine im Grunde überflüssige Notensteuer bezahlt wird ohne Beeinflussung des Bankdiskonts, wie dieses bei einer niederen Notengrenze der Fall ist, als wenn keine Notensteuer bezahlt wird mit der Möglichkeit einer durchaus gefährlichen Beeinflussung des Bankdiskonts. Die hohe Grenze drängt immer zur vollen Ausnutzung — auch dann, wenn dies nicht gerechtfertigt ist. Fällt aber die Grenze überhaupt weg, dann kann dieses Moment nicht mehr den Notenumlauf beeinflussen. Im übrigen darf man nicht vergessen, daß die Reichsbank, streng genommen, ja auch zurzeit das Recht der unbeschränkten Notenausgabe hat, und wenn beim Wegfall der Steuergrenze unberechenbare Verhältnisse den Notenumlauf übermäßig ausdehnen sollten, so würde solchen Verhältnissen gegenüber

auch eine 5-proz. Steuer wirkungslos sein, nachdem sich gezeigt, daß diese nicht einmal unter normalen Verhältnissen die Ueberschreitung der Steuergrenze verhindern konnten. Die größte Garantie für die normale Gestaltung des Status der Reichsbank liegt in den wöchentlichen Ausweisen, in dem Umstand, daß der Status allwöchentlich der internationalen Kontrolle unterworfen ist. Im übrigen ist die metallische Dritteldeckung vorgeschrieben. Empfehlen würde es sich, wenn die Reichsbank in ihren Ausweisen das Prozentverhältnis des Barvorrats zu dem Notenumlauf eventuell auch zu den Gesamtverbindlichkeiten mitteilen würde. Zu erwägen wäre, ob dem Bundesrat in bezug auf die Ausdehnung des Notenumlaufs für unberechenbare Fälle gewisse diskretionäre Befugnisse einzuräumen wären, die auch ja sonst im Bankgesetz vorgesehen sind. Die Notenkontingentierung aber wird, darüber wird man sich im Gegensatz zu der landläufigen Auffassung völlig klar sein müssen, niemals eine Warnungstafel sein können, weil eben die Ueberschreitung der Grenze durch die Reichsbank nicht das geringste mit denjenigen Transaktionen zu schaffen hat, die bei Ueberschreitung der Grenze durch die Steuer getroffen werden sollten, d. h. Manipulationen zweifelhafter Art, die den Status der Bank in eine bedenkliche Lage bringen könnten. Die Ueberschreitungen der Grenze durch die Reichsbank waren bisher nicht nur wirtschaftlich zulässig, sondern im öffentlichen Interesse unbedingt notwendig, denn diese Ueberschreitungen waren die Folge des Bestrebens, den Diskont, soweit es der Status der Bank selbst zuließ, nach Möglichkeit niedrig zu halten. Gegen Transaktionen solcher Art eine „Warnungstafel“ aufzustellen, erscheint geradezu sinnwidrig, und ebenso sinnwidrig ist es, daß für einen solchen Zweck, eine Steuer, die doch immer die Bedeutung einer Strafe für etwas Unzulässiges hat, bezahlt werden muß. Die Bedeutung der Notensteuer wird also durch Zahlung von Notensteuern für solche Zwecke eine total unverständliche. Im übrigen hat die Notensteuer, wie wir gesehen haben, speziell bei der Reichsbank überhaupt nicht die Bedeutung, um derentwillen die Steuer ins Leben gerufen wurde, die Bedeutung eines Prohibitivmittels gegen unzulässige Notenausdehnung, sondern sie ist lediglich mitbestimmend für den Gewinnanteil des Reiches. Die Reichsbank braucht auch fortan nur zu tun, was sie bisher getan hat: für ein der allgemeinen Wirtschafts- und Geldmarktslage entsprechendes Verhältnis zwischen Metallvorrat und Notenumlauf bezw. Gesamtverbindlichkeiten zu sorgen, und dementsprechend ihre Diskontpolitik zu gestalten. Da ihr aber eine derartige Politik bisher immer nur möglich war durch konsequente Ignorierung der Steuergrenze, so erscheint es nur logisch, diese zu beseitigen, weil sie — ob tief oder hoch — namentlich aber in letzterem Falle — auf alle Fälle die Tendenz hat, die Reichsbank von einer richtigen Diskontpolitik abzudrängen.

II.

Die wachsende Bedeutung der Transportkosten in der Papierindustrie, unter besonderer Berücksichtigung des Grossherzogtums Baden.

Von Dr. H. Stromeyer.

Aus kleinen Anfängen hat sich die Papierindustrie entwickelt, dann aber im 19. Jahrhundert einen ungeheueren Aufschwung genommen, so daß heute die jährliche Gesamterzeugung der Erde an Papier auf etwa 6 Mill. t, von denen 75 v. H. aus Holzpapier bestehen, zu schätzen ist. An der Spitze stehen die Vereinigten Staaten mit etwa $2^1/_2$ Mill. t Erzeugung, Kanada mit $^1/_2$ Mill., während Europa 3 Mill. hervorbringen dürfte. Dort steht an erster Stelle Deutschland, dessen Erzeugung in den letzten 4 Jahren von 800000 t auf 1 Mill. t gestiegen ist. In weiten Abständen folgen

England mit	412 500 t[1])
Frankreich mit	350 000 t
Oesterreich-Ungarn mit	257 000 t
Italien mit	200 000 t
Rußland (einschl. Finnland) mit	108 000 t

Auch im Papierverbrauch, den man in gewissem Sinn zum Maßstab der Kultur eines Volkes machen kann, stehen die germanischen Staaten voran. Er beträgt, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet,

Serbien und China	1	Pfund
Italien	$15^1/_2$	„
Oesterreich	19	„
Frankreich	$20^1/_2$	„
Deutschland	30	„
England	$34^1/_4$	„
Vereinigte Staaten	$38^1/_2$	„

In der deutschen Papier- und Pappenfabrikation waren 1897 in der Hauptsache an Rohstoffen erforderlich:

180 000 t	Lumpen
83 000 t	Papierabfälle,
296 000 t	Holzschliff und
215 000 t	Zellulose

Zur Gewinnung des Holzstoffs (Holzschliff und Zellulose) wurden neben 98000 t Stroh etwa 900000 t Holz verwandt.

---

1) Vergl. O. Reuther im „Amtl. Katalog der Ausstellung des Deutschen Reiches“, auf der Weltausstellung in Paris 1900.

Die Papierindustrie Deutschlands ist die entwickeltste der Welt. Es gibt keine Papier- oder Pappensorte, die in ihr nicht hergestellt wird. Sie ist über das ganze Reich verbreitet und hat ihre Hauptsitze in Sachsen und Schlesien, Westfalen und Rheinland, in Bayern, Württemberg und Baden. Zur Papiermacherberufsgenossenschaft gehörten 1906 (1886) 1253 (1212) Betriebe mit durchschnittlich 80448 (44866) Versicherten, deren anrechnungsfähiger Lohn 65798527 (33303000) M. betrug. In diesen Zahlen ist die ganze Papier verarbeitende Industrie, wie Buchbindereien, Kartonnage- und Spielkartenfabriken u. a. m. nicht inbegriffen. Diese eingerechnet, beläuft sich die Zahl der Betriebe 1906 auf 3747, die der darin beschäftigten Arbeiter auf 163919.

Welch bedeutenden Anteil Baden an diesen Summen hat, mag das Nachstehende erweisen. Die Zahl der Arbeiter belief sich dort 1895 auf 5108, 1901 — jetzt Buchbinderei und Kartonnagenfabrikation inbegriffen — auf 8343, 1906 auf 9572, beträgt somit heute ungefähr 4,5 v. H. der Gesamtarbeiterschaft des Großherzogtums. Nach den reichsstatistischen Erhebungen für 1895 kamen damals schon in 5 Amtsbezirken (Mannheim, Ettlingen, Rastatt, Kehl und Schopfheim) auf 10000 Einwohner mehr als 100 in der Papierindustrie beschäftigte Personen, in 4 Amtsbezirken 50—100 und in 9 weiteren Amtsbezirken 20—50, so daß auf 10000 Einwohner im Großherzogtum durchschnittlich 54 in der Papierindustrie beschäftigte Personen kamen (in Sachsen 83,2, in Württemberg 40), während der Reichsdurchschnitt nur 29,5 beträgt. Nach dem Jahrbuch für das Großherzogtum ist die Zahl der Betriebe der Papier- und Pappenerzeugung von 58 im Jahre 1895 und 126 im Jahre 1901 auf 154 im Jahre 1906 gestiegen. Auf einen Betrieb kommen durchschnittlich 62 Arbeiter.

Diese Zahlen mögen in Kürze ein Bild geben, wie wichtig diese Industrie für unser ganzes Vaterland, insbesondere aber auch für Baden ist, das der Zahl der Arbeiter nach unter den deutschen Bundesstaaten an vierter Stelle steht. Das Wohlergehen eines so starken Zweiges am Baume unseres wirtschaftlichen Lebens ist natürlich von Wichtigkeit für das Ganze, und es erscheint daher auch für den Nichtfachmann gerechtfertigt, mit Fragen, die in dieser Beziehung von einschneidender Bedeutung sind, sich zu beschäftigen. Eine solche Frage ist, wie nachfolgend gezeigt werden soll, die der Transportkosten in der Papierindustrie; beläuft sich doch allein die Summe der von den deutschen Papierfabrikanten innerhalb des Jahres 1904 auf deutschen Eisenbahnen gezahlten Frachten auf nahezu 10,7 Mill. M. Mit dem riesigen Aufschwung des Verkehrswesens hat eben auch der in der Papierindustrie Schritt gehalten.

Noch vor 30 Jahren luden die Lumpensammler aus der Umgebung auf dem Hof einer Papierfabrik jede Woche einmal ihre Wagen ab und erhielten, wenn sie nach 8 Tagen wiederkamen, je nach dem Wert der inzwischen sortierten Ware ihr Verdienst zugewiesen; der Papiermacher kaufte in der Nähe Holz bezw. Holzschliff, verarbeitete diese Stoffe dann unter Benützung der ihm ausreichend zu Gebot stehenden Wasserkraft zu Papier und fuhr das Erzeugnis von Zeit zu Zeit mit Pferde-

gespann auf den maßgebenden Markt — für Süddeutschland Frankfurt a. M.

Wie anders liegen die Dinge heutzutage! Beschränken wir uns auf die Untersuchung, ob und inwiefern sich der Einfluß der Transportkosten in der Papierindustrie geändert hat, worauf gegebenenfalls diese Aenderung beruht, und welche Bedeutung ihnen heute zukommt.

Zur Papiererzeugung sind in erster Reihe Holz zur Bereitung von Holzschliff und Zellstoff, dann dieses Halbzeug selbst und Hadern erforderlich. Daneben kommen noch in großer Menge alte Stricke, Netze, Papier- und Spinnereiabfälle, Esparto- oder Alphagras, Stroh, Leim, Harz, Tonerde, Farben u. a. m. zur Verwendung.

Von den Hadern sind es besonders leinene und bessere baumwollene, die für die Papiererzeugung in Betracht kommen, während die wollenen und halbwollenen zur Kunstwolle-, die übrigen zur Pappe- und Düngerherstellung Verwendung finden. Die Hervorbringung von Lumpen hat in Deutschland mit der steigenden Nachfrage nicht Schritt gehalten, auch hat der Rückgang der Hausspinnerei und -Weberei einen nachteiligen Einfluß auf die Güte der Hadern ausgeübt. Man unterscheidet allgemein Stadtlumpen, von denen besonders der Abgang aus Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten geringwertig ist, da durch die Desinfektion die Stofffasern sehr leiden, und Landlumpen, die bevorzugt werden. Der durch Handarbeit hergestellte Stoff ist nämlich meist wenig und nur durch die Natur gebleicht, die Fasern daher kaum angegriffen und dauerhafter.

Während jährlich ungeheure Mengen von Hadern aus Deutschland ausgeführt werden, so allein nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1906 34 Mill. Pfd. im Werte von 700 000 und 1905 60 Mill. Pfd. im Werte von 1 Mill. $, sieht auf der anderen Seite unsere Papierindustrie sich zum Teil auf den Bezug aus Oesterreich-Ungarn und Rußland angewiesen, nämlich einzelner Arten von Lumpen, welche sich wegen ihrer größeren Festigkeit zur Herstellung gewisser Papiersorten, wie Seiden- und Kopierpapier, hervorragend eignen. Besonders geschätzt sind Lumpen von den Kleidern der russischen bäuerlichen Bevölkerung, die durch nur äußerst sparsam vorgenommene Reinigungen wenig gelitten haben. Eine besonders gesuchte Marke besteht aus alten, aus handgesponnenem Leinen verfertigten Rucksäcken herumziehender russischer Juden.

Können nun die Lumpen aus Rußland zu Schiff verfrachtet werden, so spielt die Entfernung an sich keine Rolle, da die Transportkosten nicht wesentlich verschieden sind, ob der Bestimmungsort Stettin oder Antwerpen ist. Von maßgebendem Einfluß ist es aber, wenn ein häufiger Umschlag in Frage kommt, wie z. B. für den badischen Käufer in Königsberg, Antwerpen und Mannheim. Die dadurch entstehende Frachtverteuerung fällt so sehr ins Gewicht, daß dann wieder die an sich viel teuerere Eisenbahn in Wettbewerb treten kann.

Es mag hier bemerkt werden, daß nach dem deutschen Eisenbahngütertarif, der für alle Bundesstaaten Gültigkeit hat, alle Güter nach den Sätzen der „allgemeinen Wagenladungsklasse“ zu befördern sind, sofern sie nicht in den Spezialtarifen I—III, deren letzterer der billigste

ist, aufgeführt sind. Es kommen dabei als Beförderungsmengen nur Wagenladungen in Betracht. Den einzelnen Eisenbahnverwaltungen ist die Gewährung noch niedrigerer Ausnahmetarife für einzelne Güterklassen freigestellt. Während früher alle Lumpen, mit Ausnahme der Lumpenabfälle (sog. Schrenzlumpen) nach Spezialtarif II befördert wurden, werden sie heute wie auch altes Tauwerk, alte Watte und abgenutzte Weberlitzen (wobei auch Abfälle von neuen Geweben aller Art als Lumpen gelten) nach Spezialtarif III verfrachtet. Diese Detarifierung wurde wegen des Sinkens der Hadernpreise und des Wettbewerbs von Holzschliff und Zellulose zugestanden.

Wie bekannt, hat die Steuerkommission des Reichstages 1906 auch einen Lumpenausfuhrzoll, wie er bis zum Jahre 1872 bestanden hat, und zurzeit in Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz besteht, vorgeschlagen, dessen Wiedereinführung aber unterblieb. Diese Maßregel wäre den deutschen Papiermachern in Ansehung der anhaltenden Lumpennot — die bis zur Aufhebung des russischen Ausfuhrzolls auf diese Ware durch den neuen Handelsvertrag dauerte — sehr willkommen gewesen, um ihrer Industrie einen Rohstoff zu sichern, dessen Menge im Inland nicht beliebig vergrößert werden kann, während naturgemäß die Lumpenhändler sich nach Kräften dagegen wehren, um eine Schädigung der Ausfuhr namentlich nach dem durch starke Nachfrage die Preise in die Höhe treibenden Amerika hintanzuhalten. Dies gelang ihnen auch. Sie vermochten dagegen nicht ihren weiteren Wunsch durchzusetzen, eine Ermäßigung des Bahntarifs zugunsten der Lumpenausfuhr herbeizuführen, da dies von zuständiger Seite als dem Interesse der deutschen Papierindustrie zu sehr entgegenstehend nicht für zweckmäßig erachtet wurde. Welche Bedeutung dieser Frage zukommt, geht schon daraus hervor, daß die Gesamtausfuhr Deutschlands an Lumpen 1905 = 717 164 t im Wert von 19 997 000 M. (1906 = 15 849 000 M.), die Gesamteinfuhr 1905 = 574 055 t im Wert von 12 849 000 M. (1906 = 12 884 000 M.) betrug.

Wie für die gesamte Industrie Süddeutschlands, insbesondere Badens, die, so weit sie nicht am fahrbaren Rhein gelegen ist, durch hohe Transportkosten sowohl für den Rohstoffbezug als auch für die Versendung ihrer Erzeugnisse nach den Hauptverkaufsmittelpunkten ungünstig gestellt ist, würde die Einführung von Rheinschiffahrtsabgaben auch für den Lumpengroßhandel und die Papiererzeugung eine Erschwerung mit sich bringen, selbst wenn nur eine geringe tonnenkilometrische Abgabe bei gestaffeltem Tarif festgesetzt würde. Käme dabei noch die für die Papierindustrie unerwünschte Abstufung nach Güterklassen zur Einführung, und würde als Durchschnitt mit dem Satz von 0,04 Pfg. für das Tonnenkilometer gerechnet werden, für Massegüter aber, wie z. B. Kohlen, die im Rheinverkehr die erste Stelle einnehmen, ein Satz von 0,02 Pfg. in Aussicht genommen, so müßten, um den beabsichtigten Ertrag zu erreichen, wertvollere Güter, wie Getreide und Maschinen, eine höhere Abgabe (0,06—0,1) tragen. Da ist nun zu befürchten, daß Papier, als doch höherwertiges Gut — besonders wenn die Erhaltung seiner Wettbewerbsfähigkeit nicht genügend beachtet wird

— immerhin zu einer Abgabe von 0,06 Pfg. herangezogen wird. Unter Annahme dieses Satzes würde die Tonne Papier beim Versand von Mannheim nach dem Meer (570 km) mit 34,2, nach dem Ruhrgebiet (320 km) mit 19,2, nach dem Oberrhein (130 km) mit 7,8, und auf dem Neckar nach Heilbronn (100 km) mit 6 Pfg. belastet werden.

Auch dem Lumpengroßhandel, der mit sehr kleinem Nutzen rechnen muß und eine auch nur geringe Belastung schwer erträgt, würde die Einführung der Rheinschiffahrtsabgaben voraussichtlich einen empfindlichen Schlag versetzen. Berechnet man nämlich für Hadern selbst den niedrigsten Satz von 0,02 Pfennig das Tonnenkilometer, so beträgt die Belastung für Sendungen von Meer nach Mannheim 11,4 Pfg. pro Tonne.

Inwiefern diese schwer hintanzuhaltende Schädigung des Handels und der Industrie Badens die Ansiedelung industrieller Betriebe in dem durch seine Lage schon jetzt so begünstigten Gebiet am Niederrhein auf Kosten unserer engeren Heimat fördern würde, läßt sich nicht voraussagen, muß aber doch als unbedingt möglich ins Auge gefaßt werden.

Ganz außer acht sollen hier die Fragen des Kohlenbezugs sowie der Erschließung billiger elektrischer Kraftquellen durch Ausnützung der Wasserkräfte des Rheins und seiner Zuflüsse gelassen werden, die zwar für die badischen Betriebe, die besonders im Oberland so weit von einem Kohlerevier entfernt liegen, von hervorragender Wichtigkeit sind, für die Papierindustrie aber keine Besonderheit aufweisen. Erwähnt mag nur werden, daß allein die Zellstoffabrik Waldhof bei Mannheim für ihren Kohlen- und Rohstoffbedarf auf dem Rhein jährlich an Schiffahrtsabgaben ungefähr 45 400 M. = 7,5 vom Hundert ihres Reingewinns im Jahr 1905 zu zahlen hätte. Dabei darf nicht vergessen werden, daß für kleinere Unternehmungen, die teilweise im schwersten Kampf um ihr Dasein stehen, eine Verteuerung ihrer Betriebskosten noch eine ganz andere Rolle spielen wird als für ein Weltunternehmen wie das obengenannte, wenn die in Betracht kommenden kleineren Summen auch nicht so in die Augen springen.

Als Rohstoff kommt neben den Lumpen in erster Linie in der Papierindustrie das für die Herstellung des Holzschliffs und der Zellulose erforderliche Holz in Betracht.

Es bestehen heute in Deutschland über 600 Holzschleifereien, die meist in Gegenden gelegen sind, wo ihnen die Möglichkeit, den für ihren Betrieb erforderlichen Rohstoff in der Nähe zu beziehen (Nadelholzwaldungen) sowie die der Ausnützung einer Wasserkraft gegeben ist. Die Holzschleiferei bedeutet durch weitgehende Verwertung von Wasserkräften in hohem Maße eine Ausnützung von natürlichen Kapitalien der Volkswirtschaft, die ohne sie bisher zu einem Teil brach liegen müßten. Während im Jahr 1871 in Deutschland nur 69 Holzschleifereien vorhanden waren, davon damals wie jetzt ein Drittel in Sachsen, war deren Zahl 1890 schon auf 435 gestiegen und hat heute die angegebene Höhe erreicht. Sie stellen meist eine kleinkapitalistische Gewerbetätigkeit dar, der Durchschnitt der von ihnen beschäftigten Arbeitskräfte beträgt 13.

Für die Zellulosefabriken dagegen, die meist größere Unternehmungen sind (die Zahl der Arbeitskräfte beträgt durchschnittlich 160), ist die örtliche Gebundenheit geringer; bei ihrer Errichtung wird meist auf ihre Lage an einer Wasserstraße gesehen. Die deutsche Jahreserzeugung an Zellstoff, die 1897 noch 250 698 t im Wert von 48 414 169 Mark betragen hat, betrug 1905 420 000 t, zu deren Herstellung 1 800 000 Festmeter Holz und 70 000 t Stroh benötigt wurden.

Im Bezirk der Sektion III der Papiermacherberufsgenossenschaft, der Baden und Elsaß-Lothringen umfaßt, bestanden 1902 14 Holzschleifereien mit 588 Arbeitern, die 429 471 M. Lohn, und 7 Zellulosefabriken mit 2633 Arbeitern, die 2 531 766 M. Lohn erhielten, wobei die große Fabrik Waldhof freilich besonders ins Gewicht fallen dürfte.

Die Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet betrug:

	1906	1905		1904		1903		1900	
	1000 M.	dz.	1000 M.	dz.	1000 M.	dz.	1000 M.	dz.	1000 M.
Holzschliff	508	42 896	472	66 399	730	67 029	670	69 107	967
Zellstoff-, Stroh- und anderer Faserstoff	13 934	65 4055	13 735	637 060	13 378	664 863	13 297	666 135	16 653
Die Einfuhr:									
Holzschliff		169 113	1 607	234 252	2 108	138 367	1 245	147 725	1 994
Zellstoff, Stroh- und anderer Faserstoffe		328 696	6 264	473 177	8 951	275 290	4 919	225 554	4 737

Die Mindereinfuhr bei Zellstoff im Jahre 1905, verglichen mit 1904, ist eine Folge der verminderten Zufuhr aus Schweden und Oesterreich-Ungarn; es beträgt der Wenigerbezug bei ersterem 4952 und letzterem 2210 t.

Während Reuther im Jahre 1897 noch mitteilen konnte, daß $^4/_5$ des zur Papiererzeugung benötigten Holzes aus dem Inland stammten, wird diese Angabe heute vielleicht noch für das zum Holzschliff verwendete Holz Geltung haben; nach einer Schätzung aus dem Jahr 1906 wurden dagegen 62 vom Hundert des gesamten Holzbedarfs der deutschen Zellstoffindustrie vom Ausland, und zwar in stets zunehmendem Maß von Rußland, eingeführt. Es mag dies daher rühren, daß infolge der stetig wachsenden Bauindustrie die Holzpreise bei uns gestiegen und das Angebot an Papierholz gesunken ist.

Die Einfuhr von Schleifholz und Holz zur Zellstofffabrikation in das deutsche Zollgebiet betrug:

1905		1904		1903		1900	
dz	1000 M.	dz	1000 M.	dz	1000 M.	dz	1000 M.
3 896 188	9740	3 027 793	7569	2 200 424	5281	1 483 536	3486
Die Ausfuhr							
356 061	1104	383 618	1189	261 530	785	296 791	1039

Die Mehreinfuhr des Jahres 1905 gegen 1904 rührt von den wesentlich gesteigerten Bezügen aus Rußland und Finnland her.

Hier ist der gegebene Anlaß, die Frage aufzuwerfen, ob im Hinblick auf den Vorteil des deutschen Waldes und der deutschen Volkswirtschaft überhaupt der Bezug von Papierholz vom Ausland zu begrüßen und demgemäß durch Gewährung billiger Frachten zu fördern ist oder ob in ihm für den deutschen Holzmarkt ein schädlicher Wettbewerber gesehen werden muß, der möglichst fernzuhalten ist.

Bei Beurteilung dieser Frage ist hinzuweisen auf die große Bedeutung, die die Papierindustrie auch in der Hinsicht für das deutsche Wirtschaftsleben hat, daß sie in ihren Zweigen, der Holzschliff- und Zelluloseerzeugung, einen weitgehenden Einfluß auf die Ausnutzung und Verwertung der Hölzer aus Waldungen ausübt, der sich nicht allein in dem erheblichen Jahresverbrauch, sondern auch darin zeigt, daß die genannten Hilfsindustrien für solche Hölzer einen guten Markt geschaffen haben, für die bis dahin ein sehr beschränkter Absatz vorhanden war, und das gerade in dem Zeitraum, in welchem der Wettbewerb von Kohlen und Eisen für die forstlichen Reinerträge verhängnisvoll zu werden drohte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Papierholzpreise durch den großen Bedarf der kapitalkräftigen Holzschliff- und insbesondere Zellulosefabriken ungeheuer in die Höhe gegangen sind. Die dadurch bewirkte Unterstützung der Forstwirtschaft ist aber bei dem Einfluß, den ein reicher Waldbestand auf das Klima eines Landes hat, nicht zu unterschätzen.

Aus der Erwägung heraus, daß die Forstwirtschaft geringwertige Massengüter hervorbringt, die nur bei niederen Tarifen auf weite Entfernungen abgesetzt werden können, weil die großen Käufer von Rundholz beim Holzkauf im Wald, wenn sie nicht nahe am Ankaufsort verarbeiten, mit den Sägewerksbesitzern, die dies tun, nur bei billigen Tarifen in Wettbewerb treten können, müßte es als im Vorteil der Forstverwaltung liegend erachtet werden, wenn durch Einführung solcher den kleinen Sägewerken das Monopol entzogen wird. Eine Ausdehnung des Rohstofftarifs auf Hölzer des Spezialtarifs III hätte somit sicher einen noch schärferen Wettbewerb beim Einkauf zur Folge, im Schwarzwald jedenfalls zum Nachteil der kleinen Betriebe. An diesen aber hat die Staatsforstverwaltung in Baden als ihren regelmäßigen Abnehmern ein lebhaftes Interesse, so daß sie, um deren, wenn auch wegen des geringen Frachtunterschieds zwischen Spezialtarif III und Rohstofftarif auf kleinere Entfernungen (Kehl, Mannheim) unbegründete Beunruhigung zu vermeiden, sich 1898 ebensowenig für die von den badischen Zellstoffabriken gewünschte Detarifierung von Holz erklären konnte wie im Anfang des Jahres 1907, als der Verein von Holzinteressenten Südwestdeutschlands einen ähnlichen Antrag stellte. Auch die Generaldirektion der wüttembergischen Staatseisenbahnen hat 1907 ein Eintreten für die angestrebte Tarifermäßigung mit der Begründung abgelehnt, daß die jetzt bestehende Tarifbestimmung unter Mitwirkung der Kgl. Forstdirektion zustande gekommen und bisher ein Bedürfnis zur Detarifierung im Interesse der württembergischen Waldwirtschaft nicht nachgewiesen sei.

Der Befürchtung, daß infolge der Frachtermäßigung leicht eine Verwüstung der Waldungen eintreten könnte, ist mit dem Hinweis darauf entgegengetreten worden, daß erst größere Neuanlagen von Waldpflanzungen gemacht wurden, seit die Holzschliff- und Zellstoffindustrie als Käuferin auftrete und ein Steigen der Holzpreise bewirkt habe. Auch auf die Möglichkeit der Regelung der Abholzung durch die Forstverwaltung wurde aufmerksam gemacht. Demgegenüber ist freilich zu bemerken, daß das badische Forstgesetz nur die Handhabe bietet, bei Kahlhieben eine Wiederaufforstung zu verlangen, aber kein Mittel, Privatwaldbesitzer, die zu einer starken Ausholzung ihrer Wälder schreiten, dabei aber, um eine Aufforstung zu umgehen, gerade so viel Stämme und Stämmchen stehen lassen, um den Holzhieb nicht als Kahlhieb behandeln zu müssen, daran zu hindern. Daß diese Gefahr bei der durch geringe Tarife bewirkten günstigeren Absatzgelegenheit steigt, ist wahrscheinlich. Es muß aber auch zugegeben werden, daß ein billiger Tarif je nach der Individualität des Waldbesitzers wie zur „Waldverwüstung" auch zur Hebung der Forstwirtschaft dienen kann, da die starke Nachfrage nach Papierholz der Volkswirtschaft den nicht zu unterschätzenden Vorteil gebracht hat, im Durchforstungsweg eine gut verwertbare Ware zu gewinnen, die in den entlegenen Gebirgswaldungen früher nicht absetzbar war oder kaum die Zurichtungskosten deckte, so daß einzelne Durchforstuugen versäumt werden mußten und dadurch viel Gehölz zugrunde ging. Die nun durchführbaren Durchforstungen sind aber, wenn sie rechtzeitig eingelegt und in der richtigen Weise durchgeführt werden, abgesehen von dem Ertrag, auch von günstiger Wirkung auf den Zuwachs und die Widerstandsfestigkeit des Bestandes und daher in doppelter Beziehung von Vorteil.

Hier erscheint auch ein kurzes Eingehen auf die ungeheuere Bedeutung der Wasserstraßen für die Transportkosten, besonders aber auch für die Regelung des ganzen Tarifwesens geboten. Sie üben einen wichtigen Einfluß aus auf die von den Eisenbahnen im Güterverkehr zu erhebenden Gebühren in einer Zeit, wo der Eisenbahntarif in immer steigendem Maße zum Schlüssel für die wirtschaftlichen Machtverhältnisse wird. Auch insofern stellen sie einen gewissen Ausgleich her, als sich infolge der durch die Schaffung des Deutschen Reiches gegebenen Entwickelung im Papierverbrauch gewisse Mittelpunkte herausgebildet haben, z. B. Leipzig, Stuttgart, Köln, insonderheit aber Berlin, nach welchen Plätzen der Fabrikant seine Ware hauptsächlich liefert. Da man nun nicht dieser Entwickelung entsprechend auf eine zeitgemäßere billigere Fracht nach diesen Mittelpunkten von den auswärts liegenden Landesteilen her bedacht war, um damit eine gleichmäßigere Verteilung und Ausbreitung der Industrie auch an der Peripherie zu ermöglichen, zieht jetzt die Eisenbahn große Vorteile auf Kosten der Industrie, hauptsächlich der Süd- und Westdeutschlands, sowie Schlesiens. Soweit diese Gebietsteile an Wasserstraßen gelegen sind, ertragen sie diese Entwickelung natürlich weniger schwer, als diejenigen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft.

Wie wichtig vor allem bei Versendung auf weitere Entfernungen und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt die

Möglichkeit der Benützung billiger Wasserstraßen ist — kommen doch z. B. für Papierlieferungen nach England, dem für uns wichtigsten Ausfuhrland, fast nur Fabriken, die an großen Wasserstraßen oder in nächster Nähe eines Seehafens liegen, in Betracht — mögen folgende für den Verkehr auf dem Rhein ab Mannheim für die Versendung von Papier geltende Ziffern beweisen, die freilich keine feststehenden sind, sondern jeweiliger Vereinbarung unterliegen.

Es betragen die Kosten für 100 Kilo Papier bis

frachtfrei Haus	M.	Mindestversand
London City	1,63	400 kg
bis frachtfrei Ankunftsbord	M.	Mindestversand
New York: Holland-Amerika-Linie	2,60	1000 kg
sog. Konkurrenzlinie (etwas langsamer)	2,25	1000 kg
Stockholm	2,00	500 kg
Toulouse	3,25	
Alexandrien	2,85	in Ballen verpackt
	4,05	in Kisten verpackt
Saloniki	4,78	(Levantelinie)
bis frachtfrei Ankunftsdampfer		
Hamburg	1,16	8,— M.
Berlin (etwa)	1,66	
Rotterdam	0,43	1,50 M.
Antwerpen	0,53	2,50 M.
Köln	0,40	
Stettin	1,80	500 kg
Danzig	2,05	500—1000 kg
Königsberg	1,85	über 1000 kg

Nehmen wir an, die Versenderin sei eine der Papierfabriken des Murgtals, so ist diesen Sätzen jeweils die Fracht etwa von Gernsbach nach Mannheim

bei 5 000 kg 88 Pfg. für 100 kg
„ 10 000 „ 73 „ „ 100 „

zuzuschlagen.

Die Versendungskosten per Bahn stellen sich dagegen von Gernsbach aus für 100 kg

nach	Stückgut	5 000 kg	10 000 kg
Stuttgart	1,51 M.	1,04 M.	0,88 M.
Nürnberg	3,04 „	2,13 „	1,85 „
München	3,68 „	2,65 „	2,32 „
Leipzig	4,95 „	3,89 „	3,42 „
Berlin	5,86 „	4,90 „	4,33 „
Dresden	5,68 „	4,70 „	4,15 „
Köln	3,56 „	2,55 „	2,23 „
Hamburg	5,81 „	4,85 „	4,28 „
Hamburg Ausfuhrgut	4,85 „	3,39 „	2,53 „
Magdeburg	5,21 „	4,17 „	3,68 „
Hannover	4,77 „	3,68 „	3,24 „
Königsberg	9,43 „	8,89 „	7,90 „

Stellt man nun auch in Berechnung, daß bei Beförderung durch die Bahn die Ankunft des Gutes sicherer und rascher erfolgt, sowie daß sie der Gefahr des Verderbs weniger ausgesetzt ist und berücksichtigt

man weiter, daß dabei vielleicht an der Verpackung kleine Ersparnisse sich erzielen lassen, so erhellt doch ohne weiteres, daß der Kreis des Absatzgebiets sich im großen und ganzen — wenigstens bei billigeren Waren — heute durch die Möglichkeit, das Erzeugnis durch Wassertransport an einen Ort zu bringen, bestimmt. Es ist nach obigem z. B. die Schiffsfracht nach New York mit 0,73 + 2,25 = 2,98 M. pro 100 kg ab Gernsbach billiger als die Bahnfracht nach Hannover mit 3,24 M. und die nach München mit 2,32 M. ungefähr ebenso teuer wie die nach London City mit 0,73 + 1,63 = 2,36 M. Der Unterschied zwischen Bahn- und Wasserfracht nach Hamburg beläuft sich für einen Wagen auf etwa 250 M.

Aber auch nach den deutschen Binnenplätzen, so dem Hauptpapiermarkt Berlin, kann beim Schiffstransport mit einem Frachtsatz von 1,66 M. noch in Wettbewerb getreten werden, während dies bei einem Satz von 4,33 M., wie ihn die Eisenbahn berechnet, ausgeschlossen wäre. Nimmt man den Wert eines Wagens Druckpapier zu 2100 M. an, ist leicht ersichtlich, daß es nicht möglich sein wird, bei einer Fracht von 433 M. für den Wagen noch mit Nutzen in Wettbewerb zu treten. Zeitungspapier trägt freilich einen anerkanntermaßen zu hohen, etwa 15 vom Hundert seines Wertes durchschnittlich erreichenden Frachtsatz. Vorstehend sind stets die Summen für Wagenladungen von 10000 kg eingesetzt. So große Bestellungen kommen aber in den Fabriken nicht alle Tage zu; bei einer Versendung von 5000 kg verteuert sich die Fracht, wie aus obiger Aufstellung ersichtlich, nicht unwesentlich.

Anläßlich lebhafter Bemühungen des „Vereins Deutscher Papierfabrikanten" um anderweitige Tarifierung ihrer Erzeugnisse auf den deutschen Eisenbahnen, von denen noch zu sprechen sein wird, erklärten die Papiermacher in den Handelskammerbezirken Altona, Flensburg und Elbing, diesen Bestrebungen gleichgültig gegenüberzustehen, da ihnen Wasserwege zur Verfügung ständen, und Bromberg, also ein im Binnenland gelegener Bezirk, gab derselben Meinung Ausdruck, da er Papier aus Rheinland, Böhmen, Sachsen und Schlesien zu Wasser über Berlin beziehe.

Als im Sommer 1904 eine Aufwärtsbewegung im Papierverbrauch eintrat, mußte das Druckpapiersyndikat große Opfer dadurch bringen, daß es, weil infolge der außerordentlichen Trockenheit des Sommers 3 Monate lang die Schiffahrt auf Oder und Elbe geschlossen war, in vielen Fällen Papier mit hohen Eisenbahnfrachten an Ort und Stelle schaffen mußte. Ebenso war es wegen des starken Verbrauchs an Druckpapier nötig, Zeitungspapier aus Bayern nach Westfalen, von Schlesien an den Rhein zu versenden, was natürlich unwirtschaftlich ist. Insgesamt verschickte der Verband Deutscher Druckpapierfabrikanten 1903 2245,51 Doppelwagen zu je 10000 kg Druckpapier in Rollen und Ballen auf verschiedenen Flußläufen und Wasserstraßen, das ist 22,4 v. H. des gesamten Versands.

Wenn also die Möglichkeit des Bezugs und Versands auf einer Wasserstraße dem gegenüber, der nicht in der Lage ist, eine solche zu benützen, einen großen Vorsprung gibt, so hat sie doch auch den Nach-

teil, ein Einfallstor für unliebsamen Wettbewerb räumlich weit entfernter Betriebe abzugeben. So wird z. B. aus Ostpreußen die Klage dortiger Papiermacher laut, es sei der Tummelplatz, wohin die westlichen Fabriken ihren Ueberschuß zu billigen Preisen abstoßen, um in der Heimat die Preise hoch zu halten; die westlichen Fabriken schafften ihre Fabrikate auf dem Wasserweg der Elbe und Oder eben so billig, wenn nicht noch billiger, nach Königsberg, als eine östliche gelegene Fabrik dorthin mit der Eisenbahn.

Aus demselben Grunde ist es (abgesehen von billigerem Rohmaterial, niederen Arbeitslöhnen und Wegfall der Ausgaben für soziale Versicherung) den schärfsten Wettbewerbern Deutschlands auf diesem Gebiet, Norwegen und Schweden, möglich, bis tief in das Herz unseres Landes hinein erfolgreich unsere heimische Holzstoffindustrie sowie die Papierfabrikation, soweit es sich um geringwertigere Sorten handelt, die in den genannten beiden Ländern hergestellt werden, zu bekämpfen. Je nach der Art des hergestellten Papiers kann z. B. der badische Fabrikant durch den nordischen Wettbewerber etwa bis in die Gegend von Fulda unterboten werden, und erst in der Gegend südlich Frankfurt am Main liegt der Punkt, bis zu dem der Papiermacher des Murgtals mit demselben Eisenbahnfrachtsatz zu rechnen hat, wie der auf dem Wasser verfrachtende Skandinavier, da die Fracht von Christiania nach Frankfurt nur ungefähr 1 M. beträgt.

Auch der galizischen Seidenpapierindustrie, der gefährlichsten Nebenbuhlerin der deutschen, gelingt es auf diese Weise, mit der badischen Fabrikation dieses Zweigs bis nach Mannheim und Heilbronn, wo sich große Kopierbuchfabriken befinden, in Wettbewerb zu treten. Die Galizier gehen in Bodenbach an die Elbe oder auf den Oberlauf der Oder, bringen ihre Waren zu Wasser nach Köln, wo sie große eigene Lagerräume haben, und besorgen von dort aus den weiteren Versand.

Freilich beziehen die durch diesen Wettbewerb beschwerten Papierfabriken teilweise auf demselben Wege über Antwerpen den erforderlichen Zellstoff aus dem Innern Schwedens und von der russischen Grenze, wobei der Frachtunterschied zuungunsten der letztgenannten Bezugsquelle nur ein ganz geringer ist.

Trotzalledem ist es ein großer Vorteil für eine Industrie, besonders für den Rohstoffbezug, an einer Wasserstraße zu liegen, und gerade unsere oberbadische Papierfabrikation strebt mit gutem Grunde nach der Verwirklichung der Schiffbarmachung des Oberrheins bis zum Bodensee, wird es doch für sie bei den trotz lebhafter Nachfrage auf dem Papiermarkt nicht steigenden Preisen, bei den immer teuerer werdenden Rohstoffen und dem Steigen der Löhne zur Lebensfrage, wettbewerbsfähig zu bleiben und sich nicht durch die an Wasserstraßen liegenden Gebiete des Niederrheins, Sachsens und Schlesiens aus dem Wettbewerb verdrängen zu lassen. Man bedenke, welch unverhältnismäßig hohe Transportkosten im Vergleich zum Wert der fertigen Ware entstehen, wenn z. B. nach Neustadt, das infolge der Zahnradstrecke der Höllentalbahn noch einen besonderen Zuschuß zu zahlen hat, oder nach Albbruck, Kohle aus dem Ruhr- und Saargebiet, Zellulose aus

Mannheim, Erde aus Bayern und Böhmen bezogen werden muß. Kommt doch hier noch weiter in Betracht, daß das natürliche Hinterland für den Verkauf, die Schweiz, für den Absatz fast vollständig gesperrt ist und beispielsweise die genannten Fabriken so gezwungen sind, ihr ganzes Erzeugnis über dieselbe lange Strecke nach den guten Absatzgebieten im Reich zu versenden, über die sie die Rohstoffe zu beziehen sich gezwungen sahen.

So wichtig aber auch, wie dargetan, die Benützung von Wasserstraßen ist, der Eisenbahnen kann und will die Industrie deshalb nicht entraten. Rechts und links des am stärksten von allen deutschen Flüssen befahrenen Rheins laufen Schienenstränge, über die tagein tagaus ein Bahnzug nach dem anderen rollt, und dennoch ist der Verkehr kaum zu bewältigen. Verkehr bringt Verkehr!

Bevor wir uns den Eisenbahntariffragen zuwenden, soll noch auf die Ausfuhrverhältnisse kurz eingegangen werden. Wie es für jede Industrie notwendig ist, ihre Ueberproduktion auszuführen, so ist dies auch bei der Papiererzeugung der Fall, bei der heute die Ueberproduktion eine bedenkliche Höhe erreicht hat, die sich noch vermehren wird, wenn die derzeitige Hochkonjunktur, die schon im Schwinden begriffen zu sein scheint, abnimmt und die Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes nachläßt.

Die Ausfuhr an Papier und Pappen betrug

	t	M.
1904	140 684	69 655 000
1905	147 486	75 131 000

In diesen Summen sind sowohl Rohstoffe und Halbzeug, wie Papier- und Pappwaren nicht eingerechnet, ansonst sie betragen würden:

	t	M.
1904	349 516	139 674 000
1905	368 273	154 866 000

Die entsprechenden Ziffern für die Einfuhr lauten:

	t	M.
1904	22 005	10 081 000
1905	21 818	10 165 000

bezw.

1904	448 113	45 988 000
1905	517 286	49 967 000

Nach dieser Gegenüberstellung ist Deutschland in der Papierindustrie ein stark ausführendes Land, überstieg doch die Ausfuhr an Papier und Pappe in den genannten Jahren die Einfuhr um etwa das Siebenfache an Wert, und dies obwohl die erstere, die früher etwa die Hälfte der deutschen Erzeugnisse betragen hat, sich heute auf kaum mehr als 20 v. H. beziffert.

Um die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu unterstützen, wurde seitens der Eisenbahnen schon seit 1887 zur Ausfuhr bestimmtes Papier aller Art nach Spezialtarif I befördert. Infolge der sinkenden Papierpreise, der sich steigernden Erzeugung des Auslandes und des Erstarkens der fremden Nebenbuhler auf dem Auslandsmarkt wie auch angesichts der immer deutlicher hervortretenden schutzzöllnerischen Be-

strebungen der Einfuhrländer für Papier erscheint es durchaus gerechtfertigt, daß dann 1898 die Beförderung nach Spezialtarif II zugelassen wurde. Von welchem Einfluß dies ist, möge folgendes Beispiel klarmachen:

Eine ostdeutsche Papierfabrik liefert seit Jahren eine namhafte Menge Papier nach den Niederlanden. Bis 1898 verschickte sie die Ware mit der Bahn nach Dresden, von da auf der Elbe nach Hamburg. Seitdem Spezialtarif II zugestanden ist, wird die Bahn bis zur holländischen Grenze benutzt. Es hat dies außer den schon mehrfach erwähnten Vorteilen der Bahnbeförderung den Vorzug, von der Witterung, wie regenarmen Sommern, Eisbildung auf den Strömen u. a. m. unabhängig zu sein und die Abnehmer regelmäßig befriedigen zu können, was für die Aufrechterhaltung der geschäftlichen Beziehungen außerordentlich wichtig ist, insonderheit bei dem steigenden Angebot außerdeutschen Erzeugnisses an die Abnehmer.

Da die Eisenbahnen verstaatlicht sind und so der Wettbewerb Privater ausgeschlossen ist, muß die Industrie mit ihren Wünschen auf staatliche Unterstützung rechnen. In der Tat haben sich in Schlesien, das doch bezüglich der Benützung von Wasserstraßen günstiger gelegen ist als Oberbaden, schon Stimmen erhoben, die diese Hilfe mit der Begründung angerufen haben, Schlesien sei bezüglich der Ausfuhr viel schlechter gestellt als die westlichen Fabriken, denen es mit wenigen Ausnahmen möglich sei, mit nicht zu sehr ins Gewicht fallenden Frachtkosten den Rhein zu erreichen, auf dem beinahe das ganze Jahr die Schiffahrt offenstehe und auf dem sich für einen Frachtsatz „von 60 bis 80 Pfg. frei Exportschiff“ liefern lasse. Der Osten, führen sie weiter aus, ist darin viel ungünstiger gelegen. Die Frachten bis zum Exportschiff betragen zumeist 2 M. für 100 kg Wasserfracht und für den Winter ist die Ausfuhr fast gänzlich ausgeschlossen, weil die hohe Bahnfracht besonders bei Ladungen von 5000 kg bei einem Frachtsatz von 4,50 M. für 100 kg eine Ausfuhr nicht gestattet, während der Frachtsatz des Spezialtarifs II noch viel zu hoch ist und mit Bordspesen und Zuschlag für Tara gegen 3,30 M. per 100 kg Nettogewicht beträgt. Es wäre zu wünschen, daß für Papier zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern im allgemeinen der Spezialtarif III zur Anwendung kommt, wenn dies aber nicht möglich, der Spezialtarif II für Sendungen von 5—10000 kg berechnet wird, also eine Ermäßigung für Posten unter 10000 kg eintritt.

Wenn es nicht angängig sein sollte, diesen Antrag im allgemeinen durchzubringen, wäre dies doch mindestens für die 4 Wintermonate November bis Februar unbedingt notwendig, weil in dieser Zeit die Schiffahrt, wenigstens in der Oder, meist geschlossen ist.

Der letzte Vorschlag würde etwas völlig Neues in die Festsetzung der Gütertarife hineintragen und dürfte keinerlei Aussicht auf Verwirklichung haben.

So erklärt es sich denn leicht, daß die deutsche Papierindustrie und als ihr Vorkämpfer der „Verein deutscher Papierfabrikanten“, der sie in überwiegender Mehrheit umfaßt, jahrelang einen Kampf für eine

nach ihrer Ansicht klarere und gerechtere Tarifierung als die bestehende mit Nachdruck gefochten hat. Zum Verständnis dieser Vorgänge ist es erforderlich, auf die historische Entwickelung der Tarifverhältnisse für Papier und Pappe kurz einzugehen [1]).

Bei der Neuordnung des deutschen Tarifwesens im Jahre 1877 wurde alles Papier in die allgemeine Wagenladungsklasse verwiesen, eine Ausnahme nur für Packpapier aller Art und Strohpapier zugestanden. Schon im folgenden Jahr wurde festgestellt, daß das bevorzugte Packpapier je nach seiner Beschaffenheit sehr hochwertig sein könne, während die nichtbegünstigten gewöhnlichen Druck- und Tapetenpapiere den billigsten Packpapieren an Wert gleichständen. Es wurde deshalb für Papiere des Spezialtarifs I 1879 folgende Fassung angenommen:

„Packpapier, grobes, und Strohpapier".

Bald stellte sich die Annahme, eine Unterscheidung von grobem und feinem Packpapier sei leicht durchzuführen, als Irrtum heraus. Der damalige Zustand führte zu den größten Unzuträglichkeiten und löste allerlei Verbesserungsvorschläge aus, so auch einen des V.D.P. 1887, nach dem nicht in Kisten verpacktes Papier in den Spezialtarif I, Papier aller Art in Kisten verpackt, in den Ausnahmetarif für bestimmte Stückgüter versetzt werden sollte. Für Packpapiere wurde im allgemeinen Aufnahme in Spezialtarif I vorgeschlagen. Beide Anträge wurden nicht weiter verfolgt.

Nachdem die ständige Tarifkommission 1887 und 1893 an den Papier betreffenden Tarifsätzen, um einen Ausweg zu finden, mehrfache Aenderungen vorgenommen hatte, fanden sie nach eingehenden Verhandlungen im Jahre 1899, insbesondere auch über einen Antrag des V.D.P., der eine Tarifierung nach der Verpackung der Ware als Merkmal ihres Wertes vorschlug, folgende Fassung:

(Spezialtarif I) 1) Packpapier, folgendes: Strohpapier, Schrenzpapier, Holzstoffpapier, Speltpapier, Zuckerpapier, Hülsenpapier, Bastpapier, Druckausschußpapier (zerrissene, fleckige oder durchlöcherte Bogen Druckpapier), auch die aus diesem Papier gefertigten Tüten;
2) farbiges Tapetenpapier, aus ungebleichten Rohstoffen;
3) Dachdeckpapier.

Alle anderen Papiersorten hatten demnach, soweit sie nicht zur Ausfuhr nach Spezialtarif II verfrachtet werden konnten, die Sätze der allgemeinen Wagenladungsklasse zu tragen.

Diese Regelung hatte nicht dazu beigetragen, die allgemein, auch seitens der Eisenbahnbehörden, anerkannte Unklarheit der Bestimmungen zu beheben. So war es denn natürlich, daß sowohl seitens der Eisenbahndirektionen als seitens der Papiermacher diese Frage nicht aus den Augen gelassen wurde: Ein Antrag der Eisenbahndirektion Kattowitz, der von seiten der Industrie eher als Verschlechterung denn als Ver-

1) Vergl. die Denkschrift des V.D.P. vom November 1903, verfaßt von dem Geschäftsführer des Vereins, Ditges.

besserung der bestehenden Verhältnisse betrachtet wurde, goß 1903 aufs neue Oel in die Flammen.

Ein Gegenantrag des Vereins deutscher Papierfabrikanten, der wie früher den Standpunkt vertrat, alles Papier, mit Ausnahme des in Kisten verpackten, sei nach Spezialtarif I zu verfrachten, fiel nach längeren Verhandlungen 1904, weil die ständige Tarifkommission von seiner Annahme einmal einen Einnahmeausfall, der auf $1^1/_4$ Mill. M. jährlich berechnet wurde, befürchtete und weil die Papierindustrie selbst bezüglich der Wirkung der Annahme des Antrages nicht einig gewesen sei.

Die Position Papier des Spezialtarifs I wurde demnach, wie folgt, festgesetzt und steht jetzt noch so in Kraft:

I. Papier, folgendes:
 1) Packpapier — unter Packpapier ist alles Papier zu verstehen, das hauptsächlich zu Verpackungen, auch nach weiterer Verarbeitung, verwendet wird.
 2) Druckausschußpapier.
 3) . . . .

II. Pappe, folgende:
 1) Packpappe.
 2) . . . .

Gegen die für die Ablehnung maßgebenden Gründe wurde in verschiedenen Denkschriften des Vereins deutscher Papierfabrikanten scharf angegangen, insbesondere unter Betonung des Umstandes, daß die Steigerung der in den letzten 18 Jahren auf deutschen Bahnen beförderten Papiermenge sich im Jahresdurchschnitt auf 16 v. H. belaufe, seit 1904 aber sicherlich noch mehr gestiegen sei; die Steigerung der Einnahme daraus beziffere sich nach eigener Berechnung der Eisenbahnverwaltung allein für das Jahr 1904/05 auf 1 700 000 M. Es sei aber bei günstiger Tarifierung nach kürzester Frist infolge von Mehrversand ein Ausgleich für einen etwaigen augenblicklichen Frachtausfall mit Bestimmtheit zu erwarten. Auch der Umstand, daß häufig infolge Einfrierens oder anhaltender Trockenheit von Wasserstraßen Sendungen liegen geblieben und so große Verluste entstanden sind, hat die an sich geringe Neigung der Papierfabrikanten für Versendung fertiger Waren auf dem Wasserweg nicht erhöht.

All dies würde bei eintretender Detarifierung einen teilweisen Uebergang der jetzt auf dem Wasserweg erfolgenden Sendungen an die Eisenbahnen sicher erheblich fördern. So haben wir bei Besprechung der Ausfuhrverhältnisse das Beispiel einer ostdeutschen Fabrik angeführt, bei der die Bewilligung des Spezialtarifs I für zur Ausfuhr bestimmtes Papier sofort den Uebergang zur Bahnversendung zur Folge hatte. Während früher die Bahn für die Fracht (nach Dresden) für einen Wagen Papier 119 M. einnahm, beziffert sich jetzt die Frachtsumme (bis zur holländischen Grenze) auf 300 M. Dabei fällt ins Gewicht, daß, auf je längere Strecken ein Wagen befördert wird, ohne daß ein Umladen nötig ist, um so günstiger sich die Unkosten der Eisenbahnverwaltung stellen.

Für die Richtigkeit der obigen Annahme könnte auch angeführt

werden, daß gerade badische Schiffahrtsinteressenten in Mannheim sich gegen die beabsichtigte Neuregelung der Papiertarifierung ausgesprochen haben, weil sie von ihr eine Schädigung der Rheinschiffahrt zugunsten der Eisenbahnen befürchteten. Diesem Einwand gegenüber ist der Vorschlag gemacht, Baden möge, um seiner Papierindustrie Wohlwollen zu beweisen, bis Mannheim Ausnahmetarife einführen, indem es — wie jetzt für Ausfuhrpapier in ganz Deutschland Spezialtarif II gelte — für Papier aller Art zur Weiterverladung auf dem Wasser nach deutschen Binnenhäfen eine Verfrachtung nach Spezialtarif I zulasse. Dadurch bekämen die badischen Papierfabrikanten für ihr weiter gelegenes Absatzgebiet billigere Frachten, ohne daß zu befürchten wäre, daß die rheinischen Reedereien mit Güterausfall zu rechnen hätten.

Aber auch von einer möglichen Einnahmesteigerung der Eisenbahnen abgesehen, erhofft man von einer Herabsetzung der Frachten wirtschaftliche Vorteile, die selbst einen kleinen Einnahmeausfall mehr wie aufwiegen dürften.

Bei den jetzigen hohen Transportkosten müssen die Papiermacher bei weiter sinkenden Preisen immer mehr darauf Bedacht nehmen, ihren Absatz auf den nächsten Umkreis zu beschränken, wodurch für die Bahn verminderte Einnahmen die Folge sein werden. Diese Entwickelung ist aber schon deshalb unerwünscht, weil gerade für unsere Papierfabrikation die Möglichkeit, ihre Erzeugnisse auf weite Strecken zu versenden, als dringendes Bedürfnis erscheint, da sich immer mehr Bestrebungen geltend machen, der Neigung zur Massenerzeugung und dem durch Vermehrung des Angebots bedingten Sinken des Preises der Erzeugnisse durch Aufnahme von „Spezialitäten“ entgegenzuwirken und die verschiedenen Sorten an den geeignetsten Herstellungspunkten zu erzeugen. Die Beschränkung auf bestimmte Sorten ist aber auch dadurch bedingt, daß die Ausdehnung des Papierverbrauchs zu den verschiedensten Zwecken und die Ausbildung der mannigfachsten Vervielfältigungsarten in den letzten zwanzig Jahren ständig zugenommen haben. Der Zersplitterung der Fabrikation kann aber nur dann Einhalt getan und die Beschränkung der einzelnen Betriebe auf bestimmte Papiersorten kann nur dann mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden, wenn ein räumlich möglichst ausgedehnter Markt zur Verfügung steht, wenn der Fabrikant mit seinen Waren über den engen Umkreis der Erzeugungsstätte hinausgehen kann. Diese Möglichkeit bieten aber nur billige Frachtsätze, während sie, wenn sie hochgehalten werden, dadurch hemmend wirken, daß sie den Fortschritt der Industrie im angedeuteten Sinn hintanhalten, die billigere Erzeugung hindern und dadurch, daß sie zum Absatz der Waren in der Nähe drängen, eher zu einer Schmälerung als einer Erhöhung der Eisenbahnrente beitragen. Die Erweiterung des Absatzgebietes würde aber auch zahlreiche Betriebe, die bisher zur Anfertigung geringerer Papiersorten gezwungen sind, um ihre Arbeiter und Maschinen zu beschäftigen, befähigen, sich ganz der Herstellung besserer Papiersorten zu widmen. Hierdurch würde nicht nur die unwirtschaftliche Zersplitterung ihrer Kräfte vermieden, sondern dem Verbraucher würden auch bessere Papiere zur Verfügung gestellt.

Weiter würde diese Stärkung der deutschen Fabrikation für den Wettbewerb mit dem Ausland von günstiger Wirkung sein.

Auf die Wichtigkeit der Dezentralisation der Industrie, wie sie teilweise in den Vereinigten Staaten durch die infolge des lebhaften Wettbewerbes der Privatbahnen billigen Transportkosten bewirkt ist, wurde schon hingewiesen. Es beträgt z. B. die Fracht von Erie nach New York oder Chicago bei einer Entfernung von 750 km nur 140 M., während z. B. ein Wagen aus der Gegend von Heilbronn nach Berlin bei einer Entfernung von nur etwa 680 km 429 M., also das Dreifache, kostet. Bei der Erschließung eines weit ausgedehnten Absatzgebietes durch niedrige Frachten ist es ohne Gefahr, die größte Fabrik von Anfang an auf die Erzeugung einer Sorte zu bauen, wenn man nur eine preiswerte Ware herzustellen versteht. Eine derartige Fabrik kommt in der Ausführung billiger und braucht viel weniger Arbeitskräfte, ist also gegebenenfalls auch in der Lage, höhere Arbeitslöhne zu bezahlen. Weiter ermöglichen niedere Tarife auch die Versorgung der der Grenze nahe gelegenen, dem ausländischen Wettbewerb besonders ausgesetzten Gebiete mit Papier inländischer Herkunft.

Neben der Betonung des Einnahmeausfalls stützte die ständige Tarifkommission, wie wir sahen, die Ablehnung des Antrages auf Tarifierung nach der Art der Verpackung noch auf die Uneinigkeit der Papierindustrie über die Folgen der Annahme des Antrages.

Es wurde nämlich von einigen wenigen westfälischen Fabriken, die geringe Papiere, hauptsächlich Druckpapier, herstellen, behauptet, daß die mit der Tarifierung verbundene Verbilligung der Frachtsätze für einzelne Papiersorten, z. B. für den Doppelwagen Druckpapier von Sachsen nach Westfalen etwa 60—70 M., eine Verschiebung der Absatzverhältnisse hervorrufen werde, weil dann die schlesische und besonders die sächsische Industrie, die eiu Drittel der deutschen Papiererzeugung liefert, auf die Preisstellung der rheinisch-westfälischen Papiermacher einen empfindlichen Druck ausüben könnte. Diese Gefahr sei um so größer, als es sich in Sachsen wesentlich um eine Großindustrie, in Rheinland-Westfalen hauptsächlich um kleinere Betriebe handelte. In den erstgenannten Ländern wären außerdem die Rohstoffe billiger, die Arbeitslöhne niedriger. Diese Behauptungen fanden lebhaften Widerspruch und wohl auch zum größten Teil eine Widerlegung. Was insbesondere den Druck auf die Preisgestaltung anlangt, so dürfte für die westfälischen Papiermacher infolge der zahlreichen in ihr Verkaufsgebiet führenden Wasserstraßen die Gefahr des Wettbewerbs durch das Ausland jetzt schon größer sein, als es der sächsische je zu werden vermag.

Und doch könnte man sich bei oberflächlicher Betrachtung verwundert fragen, weshalb die Einwände nur so vereinzelt erhoben wurden, ob sie denn nicht auch vor allem von der gesamten süddeutschen Papierindustrie Unterstützung verdient hätten. Diese Frage mag sich angesichts der Tatsache, daß die sächsischen und schlesischen Papiermacher durch ihre Angebote auch schon den Preis auf dem badischen Markt ungünstig beeinflußt haben, wohl mancher unserer

Papierfabrikanten im stillen Kämmerlein vorgelegt haben. Es bedeutete für die Sache der Tarifreform sicherlich einen großen moralischen Erfolg, als die Vertreter von 18 badischen Papier- und Zellstofffabriken im September 1903 einstimmig für die Annahme des Antrags des Vereins deutscher Papierfabrikanten sich aussprachen, wohl von der Erwägung ausgehend, daß zwar infolge einer Detarifierung hier und besonders im Rheinland ein verstärkter Wettbewerb zu befürchten wäre, es aber falsch sei, in solchen Fragen engherzig einzig und allein auf seinen eigenen, unmittelbaren Vorteil bedacht zu sein, daß man vielmehr jede Verbesserung der Verkehrsverhältnisse begrüßen müsse, da sie einmal stets zum Wohle des Ganzen diene, zum anderen aber einem auch selbst freiere Bewegungsfähigkeit gebe, und daß eine innerlich gesunde, starke Industrie kleine Verschiebungen in den Absatzverhältnissen müsse hinnehmen können. Man verschmähte wohl auch das Moment der Absatzverschiebung zu sehr zu betonen, mit dem ja gegen jede Tarifverbilligung, jedes neue Verkehrsmittel, gegen jede Wasserstraße und jeden Kanal Stimmung gemacht werden kann.

Die Aufgabe der Verkehrsanstalten kann nicht darin bestehen, durch ihre Tarifpolitik die innerhalb eines größeren Wirtschaftsgebiets bestehenden, durch natürliche Verschiedenheiten von vielerlei Art hervorgerufenen Ungleichheiten der Wettbewerbs- und Erzeugungsbedingungen zu beseitigen, wenn auch für Maßregeln zugunsten besonders schlecht gelegener Landesteile eine Ausnahme zugestanden werden soll. Den Fortschritt einer ganzen Industrie aber zu hemmen, ihn von ganzen Gebietsteilen zum Vorteil einzelner weniger entfernt zu halten, dies sollte der Eisenbahnverwaltung ebensowenig angesonnen als von ihr unterstützt werden. Wenn sie übrigens bei allen in Erwägung zu ziehenden Tarifänderungen sich von deren Einführung durch den Widerspruch kleinster Minderheiten beeinflussen lassen wollte, würden Tarifänderungen kaum jemals vorgenommen werden können.

Wenn auch der Verein deutscher Papierfabrikanten in seinen Kundgebungen für die Tarifierung nach der Verpackung stets in erster Linie auf die Verbesserung durch Klarstellung und Aenderung der unhaltbar gewordenen Zustände gedrungen hat, so wäre doch eine wichtige Folge der Annahme des Antrags die Versetzung des Druckpapiers nach Spezialtarif I gewesen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die derzeitige Regelung dem Grundsatz, daß für die tarifarische Behandlung einer Ware deren Wert und volkswirtschaftliche Bedeutung maßgebend sein sollen, nicht entspricht; ist doch in den letzten 10 Jahren der Preis für Druckpapier um $33^1/_3$ v. H. gesunken und befinden sich schon jetzt mit Recht eine Reihe zum Teil sogar höherwertiger Papiere in Spezialtarif I, sowie Zellstoff, der wenigstens in gebleichtem Zustand sicherlich an Wert höher steht.

Bezüglich der Einwendungen der westfälischen Druckpapierfabriken führt die Denkschrift des Vereins deutscher Papierfabrikanten von Mitte April 1904 aus:

„Wenn überhaupt eine Schädigung der westfälischen Papierfabriken von der Annahme unserer Anträge befürchtet werden könnte, würde es

sich höchstens um die dortigen, auf die Massenfabrikation von Zeitungsdruckpapier eingerichteten Fabriken handeln (d. h. um etwa 4 Firmen in Hagen, Arnsberg und Dorsten).

Alle diese Fabriken haben vor den sächsischen den großen Vorteil voraus, daß sie den Verbrauchstellen ihrer Erzeugnisse bedeutend näher liegen als jene. Nach genauen Berechnungen des Vereins deutscher Druckpapierfabrikanten entfallen auf 100 kg Druckpapier, das von der sächsischen Fabrik geliefert wird, je nach der Lage 1,38—1,98 M. im Durchschnitt an Fracht. Das Papier einer der genannten westfälischen Fabriken dagegen ist nur mit einer Durchschnittsfracht von 0,58 M. belastet. In demselben Verhältnis stehen auch die Durchschnittsfrachten der übrigen westfälischen zu denen der sächsischen Papierfabrikation. Wenn die Frachtermäßigung, die dem sächsischen Druckpapier durch Versetzung in den Spezialtarif I zu teil wird, rund 0,60 M. auf 100 kg beträgt, ist dadurch der Frachtvorteil, den die westfälischen Fabriken infolge ihrer Lage zu den Verbrauchstellen voraus haben, bei weitem noch nicht ausgeglichen."

Erkennt man aber die Tarifierung von Druckpapier nach Spezialtarif I als berechtigt an, so nähert man sich dem Antrag des Vereins deutscher Papierfabrikanten bedeutend, da die Menge der übrigen Papiersorten, für die der Spezialtarif noch in Betracht kommt, nur gering sein kann, da in Rollen oder Packen in der Hauptsache außer Druck-, Streich- und Tapetenpapier wohl nur aus Holzschliff und Zellstoff angefertigte Packpapiere versandt werden, wofür schon jetzt Spezialtarif I zugestanden ist. Für andere höherwertige Papiere, die in Ballen oder Packen verfrachtet werden, würde eine Frachtermäßigung von 0,6 Pfg. für das Kilogramm ins Gewicht fallen.

Von der vorgeschlagenen Neutarifierung feindlicher Seite wurde auch behauptet, die Ermäßigung der Bahnfracht für nicht in Kisten verpacktes Papier würde sofort den Einfluß ausüben, daß ein großer Teil des Versands, der jetzt in Kisten vor sich gehe, künftig in Ballen abgelassen werde. Dem ist entgegenzuhalten, daß es ja vorzugsweise feineres und damit teueres Papier ist, das in Kisten zur Versendung kommt, daß solches eine höhere Fracht leichter als billigeres ertragen kann, und die Vorteile der Kistenverpackung doch so große sind, daß die Gefahr einer Verschiebung als äußerst gering zu bezeichnen ist. Der weitaus größte Teil der Erzeugung der rheinischen Papierfabriken wird z. B. in Kisten verpackt; der Kistenversand nimmt etwa 75 v. H. bei einzelnen bedeutenden Firmen ein. Daß diese für sich von der Tarifierung nach der Verpackung nichts erwartet haben, beweist ihre zurückhaltende, wenn auch wohlwollende Haltung dem mehrfach erwähnten Antrag gegenüber.

Statt einer Verbesserung hätten die Tarifverhandlungen beinahe noch insofern eine Vorschlechterung der bestehenden Verhältnisse, nach denen Seidenpapier, das zu Packzwecken Verwendung findet, nach den Sätzen des Spezialtarif I verfrachtet wird, mit sich gebracht, als es erst in letzter Stunde gelang, einen schon gefaßten Beschluß der ständigen Tarifkommission, Seidenpapier infolge seines (angeblich!) hohen Wertes

von dem Satz des Spezialtarif I auszuschließen, zu Fall zu bringen. Die Annahme dieses Vorschlags würde die Absatzverhältnisse gänzlich verschoben haben und wäre für die betroffene Industrie von den schwersten Folgen begleitet gewesen, hätte ihre Wettbewerbsfähigkeit gemindert. Unter dem Schutze des Eingangszolls ist es den deutschen Seidenpapierfabrikanten in Deutschland möglich geworden, mit dem nordischen Wettbewerb Schritt zu halten, während auf dem Auslandsmarkt dieser bedeutend die Vorhand hat. Würde nun im Inland plötzlich ein höherer Frachtsatz in Anrechnung kommen, wären die deutschen Fabrikanten unfähig, mit dem Ausland im Inland in Wettbewerb zu treten, da die meisten Seidenpapiere von Schweden und Norwegen über Oder, Elbe und Rhein mitten in die Hauptabsatzgebiete für diese Ware (Oberschlesien, Berlin, Magdeburg, Dresden, Rheinland, Westfalen, Mannheim und der Schwarzwald, wo die Uhrenindustrie großen Bedarf an Seidenpapier hat) zu den niederen Wasserfrachten eingeführt werden, während die im Lande gelegenen Papierfabriken mit den hohen Bahnfrachten rechnen müssen. Dadurch würden die deutschen Eisenbahnen nicht nur unmittelbar die Seidenpapiererzeugung, sondern mittelbar auch sich selbst schädigen, da dann Bezüge in Wagenladung von Schlesien an den Rhein und Süddeutschland und von da nach Berlin unmöglich würden.

So hatte der Beschluß der ständigen Tarifkommission vom 25. Juni 1903, daß künftighin alles Kuvertpapier in der allgemeinen Wagenladungsklasse zu verfrachten sei, für manche der Beteiligten einschneidende Wirkungen. In manchen Eisenbahndirektionsbezirken war nämlich bis dahin Kuvertpapier als Packpapier nach den Sätzen des Spezialtarif I zur Beförderung zugelassen gewesen, in anderen nicht. So selbstverständlich nun eine einheitliche Auslegung Platz greifen mußte, auch im Interesse der dadurch unbillig beschwerten Kuvertfabriken, die ihre Ware nach der allgemeinen Wagenladungsklasse verfrachten mußten, so unangenehm war die Regelung für diejenigen, die sich auf den Absatz unter Zugrundelegung günstiger Bedingungen eingerichtet hatten und jetzt ganz unerwartet vor einer bedeutenden Absatzbeschränkung standen. Auch hier waren es wieder die an den Grenzen des Reiches liegenden Fabriken, die in erster Linie durch diese Maßregel zu leiden hatten.

Da die Lage der deutschen Papierindustrie keine rosige ist, fallen eben auch die geringsten sie schädigenden Maßnahmen schwer ins Gewicht und werden als hart empfunden. Von den 69 deutschen Papierfabriken, die 1903 im Besitz von Aktiengesellschaften waren, verteilten in diesem — freilich für die ganze Industrie ungünstigen — Jahr 27 keine Dividende, von den preußischen 29 Aktiengesellschaften nur 19. Von den 6 badischen Aktiengesellschaften hatte im Jahr 1905 eine überhaupt noch nie, eine seit 4 Jahren keine Dividende verteilt, während eine dritte nach 3-jähriger Pause 1904 zum erstenmal wieder 4 v. H. zur Verteilung bringen konnte. Bei zwei weiteren Betrieben wechseln die Dividenden seit mehreren Jahren zwischen 5 und 6 v. H., und nur Waldhof macht mit einer Dividende von 15 v. H. bis 1904 und 20 v. H. 1905 eine glänzende Ausnahme.

Aus dieser Sachlage erklärt es sich, daß die so wichtige Frage der Transportkosten nicht zur Ruhe kommt. In der Fachpresse tauchen immer und immer wieder Vorschläge zur Besserung der Verhältnisse auf, die die Angelegenheit ständig im Fluß erhalten, die aber auch stets aufs neue bei ernstlicher Erwägung erkennen lassen, wie schwer es ist, eine durchgreifende Wendung zum Besseren herbeizuführen.

Eins muß dabei jedenfalls im Auge behalten werden: eine Versetzung von Papier irgend einer Art in eine höhere Tarifklasse kann bei einer Aenderung kaum ins Auge gefaßt werden, da sie für die Erzeuger eine Härte bedeutet, nachdem sie ihre Herstellung und ihren Absatz auf die bestehenden Frachtkosten gegründet haben, weil jede Frachtverteuerung neue erschwerte Herstellungs- und Absatzbedingungen schafft.

In der „Deutschen Papierzeitung" wurde unter anderem der Vorschlag gemacht, „Interessensphären" aller Fabriken in der Art herzustellen, daß sie nur an Plätze liefern dürfen, wohin die Frachtkosten 10 vom Hundert (beispielsweise) des Verkaufspreises für Lieferungen von 10000 kg frei Verkaufsort nicht übersteigen. Lieferung kleinerer Mengen zu höheren Frachtsätzen innerhalb der durch Doppelladungsfracht festgesetzten Grenzen müßte freistehen. So würde zunächst eine Ersparnis an Frachtkosten erzielt und entstünde ein verminderter Wettbewerb am selben Platz. Dieser Vorschlag wurde weiter damit empfohlen, daß der Gewinn für die nach weiten Entfernungen gelieferten Waren infolge der hohen Frachten doch meist sehr gering sei.

Demgegenüber wurde die Durchführbarkeit angezweifelt wegen der Fabriken, die mehrere Sorten liefern; es könnte so an denselben Kunden z. B. eine Papierart, die einen Preis von 40—42 Pfg. das Kilo frei Empfangsort erziele, geliefert werden, nicht aber eine andere im Preis von 30—32 Pfg., da hierfür nur eine näher gelegene Fabrik in Frage komme. Die Käufer würden sich hierauf nie einlassen. Durch eine solche Bestimmung wären auch die mitteldeutschen und die an Wasserstraßen gelegenen Betriebsstätten zu sehr im Vorteil. Außerdem müßte die Frage aufgeworfen werden, wie die hauptsächlich ins Ausland liefernden Firmen dann zu behandeln seien. Vor allem scheint der Vorschlag aber deshalb unannehmbar, weil er die so wichtige Beschränkung der Fabriken auf die Herstellung bestimmter Arten, die einen weiten Markt voraussetzt, statt zu fördern zu hindern geeignet ist.

Eine andere Anregung ging dahin, unter sonstiger Belassung der derzeitigen Tarifierung die billigeren Druckpapiere nach Spezialtarif I zu übernehmen. Dies würde, wie gezeigt, der Billigkeit entsprechen, doch würde dadurch insbesondere den abfertigenden Bahnbeamten nicht leichter gemacht als bisher, zu unterscheiden, ob ein Papier nach der oder jener Klasse zu befördern sei, und zum anderen ist oben schon erörtert worden, daß bei Wegnahme auch nur des größten Teils der Druckpapiere aus der allgemeinen Wagenladungsklasse die dort verbleibenden nicht in Kisten zur Versendung gelangenden Papiere einen verhältnismäßig geringen Bruchteil ausmachen, so daß dann bis zur Annahme des ausführlich behandelten Antrags des Vereins deutscher

Papierfabrikanten nur ein kleiner Schritt wäre, der aber eine bedeutende Vereinfachung im Gefolge hätte.

Auch die Regelung der Frachtkosten lediglich nach dem Wert des Papieres kam in Vorschlag; alles Papier, gleichviel welcher Art und Verpackung, für das ein gewisser Kaufpreis — etwa 30 Pfg. für das Kilo — und darüber erzielt wird, wäre nach der allgemeinen Wagenladungsklasse, alles Papier, das unter dieser Grenze verkauft wird, nach Spezialtarif I zu verfrachten. Ob die Eisenbahnbehörden einer so einschneidenden Aenderung des Tarifs ihre Zustimmung geben könnten, würde sich wohl erst auf die Stellung eines diesbezüglichen Antrags hin zeigen, dem die wohl schwer herbeizuführende Einigung der Papiermacher insbesondere über die vorzuschlagende Preisgrenze vorausgehen müßte.

Aus all dem Angeführten mag ersehen werden, welch großen Einfluß die Transportkosten in der Papierindustrie ausüben, wie er mit der Verschärfung des Wettbewerbs, besonders durch das Ausland und mit der zunehmenden Schwierigkeit, die Rohstoffe aus dem Inland zu beziehen, gestiegen ist, wie die Frage der Transportkosten aber auch darüber hinaus für die Waldwirtschaft, die Eisenbahnrente, die Schaffung neuer Verkehrsmöglichkeiten u. a. m. von Wichtigkeit ist. Die Frage nach der Bedeutung der Transportkosten für die Papierindustrie muß nach dem Gehörten für einzelne Landesteile, für die einzelnen Betriebe verschieden beantwortet werden, da wir es mit einem Industriezweig zu tun haben, der die mannigfachsten Erzeugnisse herstellt, die auch in bezug auf den Preis, der etwa zwischen 20 Pfg. und 2,50 M. für das Kilo schwankt, die größte Verschiedenheit aufweisen. Auch die Lage der Fabrik beeinflußt den Anteil, der den Transportkosten für Rohstoffe und Erzeugnis bei der Preisbildung zukommt, sehr wesentlich; die Transportkosten der Papierfabrik Neustadt im Schwarzwald dürften z. B. dreimal so hoch wie die Waldhofs zu veranschlagen sein.

Nach den genauen Berechnungen einer badischen Fabrik sind die Preise für die von ihr hergestellten acht Papiersorten von 1896—1906 ständig gefallen, was auf die stets wachsende Massenerzeugung des Inlands zurückgeführt wird, die dazu zwingt, den Ueberschuß nach dem Ausland zu verkaufen, wo mit den auch bezüglich der Transportkosten weit günstiger gestellten schwedischen und norwegischen Betrieben in Wettbewerb getreten werden muß; in demselben Jahrzehnt bewegten sich die Transportkosten zwischen 2,09 und 1,78 M. für 100 kg Papier. Daß sie herabgingen, hängt vom gesteigerten Verkauf in der Nähe und von vermehrter Versendung ganzer Wagenladungen her.

Aus den angeführten Berechnungen ist ersichtlich, daß die Transportkosten von 0,89 bis 1 v. H. bei der teuersten Sorte (2 M.) bis auf 4,18 v. H. bei der billigsten Sorte (50 bezw. 43 Pfg.) steigen. Je geringer also der Wert des Erzeugnisses, desto größer der Frachtanteil, desto mehr fallen die Transportkosten ins Gewicht. So kann die teuerste Sorte im obigen Beispiel noch nach Oesterreich, Belgien, England und Nordamerika verkauft werden, die billigste nicht über Frankfurt hinaus. Dabei ist zu beachten, daß auch diese im Preis

von 43 Pfg. noch lange nicht zu den geringen Papieren gehört, für welche sich in noch viel stärkerem Maße der Verkaufsradius verkürzt und die Belastung durch die Transportkosten erhöht.

Je tiefer der Verkaufspreis sinkt, desto mehr werden die Frachten in der Papierfabrikation an Wichtigkeit gewinnen. Da er in den letzten drei Jahren trotz flotten Geschäftsganges — bei höherem Aufwand für Löhne und Steigen der Rohstoffpreise — immer gleich geblieben ist, so wird beim Nachlassen der Nachfrage, das in Aussicht stehen dürfte, mit einem Fallen der Preise zu rechnen sein; dann werden aber in Zukunft die Transportkosten eine stets größere Rolle spielen.

Ob es auf die Dauer gelingen wird, wie es heute noch der Fall ist, allein in der Steigerung der Erzeugung durch Einrichtung der Betriebe nach den neuesten Erfahrungen und Erfordernissen der Technik und Aufstellung immer leistungsfähigerer Maschinen für das Fallen der Preise einen Ausgleich zu finden, oder ob sich diese Entwickelung durch einen stets stärkeren Preisfall rächen muß und wird, kann erst die Zukunft lehren.

Eins aber erscheint feststehend: gelingt es der deutschen Papierindustrie in der Beschränkung ihrer Erzeugnisse auf einzelne Sorten Fortschritte zu machen, von der Herstellung gewöhnlicher Arten zu der feinerer überzugehen und wird dies durch Schaffung bezw. Festhalten und Ausbau günstiger Verkehrswege und billiger Inland- und Ausfuhrtarife unterstützt, dann wird die alte deutsche Papiermacherkunst in ihrer neuzeitlichen Vervollkommnung in voller Blüte weiterbestehen und das Aufkommen jüngerer, günstiger gestellter Nebenbuhler im Auslande, die nicht über dieselbe erprobte Erfahrung verfügen, nicht zu fürchten haben; ihre Zukunft wird zu ihrem und der deutschen Heimat Nutzen eine gesegnete sein.

III.

Die Finanzen der Grossmächte.

Von Dr. Otto Most, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf.

Wenn nach v. Heckel die Statistik der Staatsfinanzen die Aufgabe hat, deren Tatsachen in zahlenmäßig nicht nur erkennbarer, sondern vor allem auch vergleichbarer Form zu ermitteln und darzustellen, so hat die damit geforderte Vergleichbarkeit sich in zwei Richtungen zu bewegen: In der historischen Finanzstatistik muß die Finanzgebahrung des einzelnen Staates in verschiedenen Zeitabschnitten verglichen werden, damit daraus ihre Entwickelungsrichtung erkannt wird, und in der internationalen Finanzstatistik soll die Gegenüberstellung verschiedener Staatsbudgets einen Maßstab zur Beurteilung jener Entwickelung oder ihrer gegenwärtigen Phase darbieten. Höchste Form ist die Vereinigung beider Methoden in historischer und internationaler Vergleichung.

Ueber die hohe Bedeutung solcher internationalen Vergleichung weiteres zu sagen, erübrigt sich an dieser Stelle, wenn auch hervorgehoben werden mag, daß das Bedürfnis danach ein stetig dringenderes wird, seitdem die öffentliche Diskussion über die Gestaltung der deutschen Reichsfinanzen immer weitere Kreise ergreift und die Fülle schiefer Urteile und fehlerhafter Anschauungen, die uns namentlich in der politischen Parteipresse begegnen und von deren Lesern nur zu oft kritiklos weitergetragen werden, lediglich dadurch erklärbar wird, daß ausreichende Unterlagen zur sachgemäßen Beurteilung — und diese kann hier allein ein Vergleich mit anderen Ländern gewähren — bislang noch so gut wie fehlen.

Fehlen — trotz mannigfacher und im einzelnen oft sehr wertvoller, fast ein halbes Jahrhundert ausfüllender Versuche angesehener Statistiker und Finanzpolitiker das Problem zu lösen, „mit möglichster Schärfe die einzelnen Finanzrechnungen verschiedener Länder nach ganz gleichmäßigen Prinzipien ihrer äußeren Erscheinung zu entkleiden, sie auf ihre organischen Bestandteile zurückzuführen und diese zusammenzufassen [1]“; es sei vor allem an v. Czoernig, Adolf Wagner, v. Kaufmann, Bodio und — last not least — an v. Heckel erinnert, dessen vor 8 Jahren in diesen Jahrbüchern veröffentlichten chronologischen und systematischen Tabellen „zur vergleichenden Finanzstatistik europäischer Großstaaten im Jahre 1898“ bereits einen wesentlichen Schritt nach vorwärts bedeuteten, der aber zugleich in den beigefügten sehr lesenswerten Bemerkungen über „die Aufgaben, Methoden

1) v. Heckel in der 2. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, 3. Band, Jena 1900, S. 379.

und Grenzen der vergleichenden Finanzstatistik" deutlich die Ursachen bezeichnete, wegen derer keiner der Genannten „den Gipfel des Berges, von welchem aus erst die volle Rundsicht zu genießen ist", zu erklimmen vermochte und keiner mehr erreichte, als „einen passenden Punkt aufzusuchen, welcher wenigstens einigermaßen einen Ueberblick über die Gegend gestattet[1])".

Selbst wer nur oberflächlich über diese Fragen unterrichtet ist, weiß, welchen außerordentlichen Schwierigkeiten die seit Jahren angestrebte und neuerdings mit besonderer Verve verfolgte Vergleichsstatistik der großstädtischen Finanzen unterliegt; die Verhandlungsberichte des Verbandes Deutscher Städtestatistiker und die geradezu grotesken Vergleichsstatistiken, die häufig auch von der kommunalen Finanzgebahrung praktisch nahestehender Seite aufgestellt und in die Welt gesandt werden, beweisen es noch obendrein zur Genüge. Wenn aber schon bei innerlich einander so verwandten Gebilden wie bei den Großstädten eines und desselben Landes die vergleichende Finanzstatistik sich schier unlösbaren Aufgaben gegenüber sieht — um wie viel mehr muß dies der Fall sein bei wirtschaftlich, sozial und kulturell von Grund aus so verschiedenen, in formaler Ordnung wie in staatsrechtlicher Natur der Finanzgebahrung soweit auseinandergehenden Vergleichsobjekten, wie sie die einzelnen Staaten darstellen! Hier sind materielle und statistisch-technische Schwierigkeiten so groß, daß v. Heckel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften die Grenzen des Könnens mit vollem Recht dahin bezeichnete: „Wir müssen uns mit Typen und deren Fixierungen begnügen."

Bei voller Erkenntnis dieser Grenzen aber und trotz des Zugeständnisses, daß infolgedessen auch seine Arbeit Lücken aufweist und noch keineswegs die internationale Finanzstatistik bedeutet, darf Friedrich Zahn beanspruchen, in seiner vor wenigen Wochen erschienenen internationalen finanzstatistischen Untersuchung „Die Finanzen der Großmächte, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Italien, Frankreich, Rußland, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika und Japan" (Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1908, Preis 5 M.) die bisher weitaus bedeutendste, weil am meisten in Tiefe und Breite dringende, die greifbarsten Ergebnisse zutage fördernde Behandlung dieses schwierigen Gebietes dargeboten zu haben. Wissenschaft wie Praxis werden an seiner Untersuchung künftig einsetzen müssen.

Die Veröffentlichung trägt, wie der Verfasser im Vorwort ausdrücklich betont, lediglich privaten Charakter, sie bildet aber ein wertvolles Gegenstück zu jenen bekannten amtlichen Arbeiten des Autors über die Ergebnisse der 1895er Berufs- und Betriebs-, sowie der 1900er Volkszählung, in denen er bereits wichtigen Teilen der Wirtschafts- und Bevölkerungsstatistik internationale Ausgestaltung hatte zuteil werden lassen, und eine hochwillkommene Ergänzung zu der seit einigen Jahren in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs erscheinenden, ebenfalls von Zahn erstmals durchgeführten Statistik der Finanzen

1) Jahrb. für Nat. und Statistik, III. Folge, Bd. 19, Jena 1900, S. 34 ff.

des Deutschen Reichs und seiner Bundesstaaten. Um so willkommener, als das umfangreiche und sehr ins Detail gehende Tabellenwerk von textlichen Ausführungen begleitet wird, die dank ihrer Klarheit jeder Trockenheit entbehren und an der Hand der in den einzelnen Staaten maßgebenden Gesetzgebungen usw. die Ergebnisse für Theorie und Praxis plastisch hervortreten läßt.

Von diesen Ergebnissen die wesentlichsten in aller Kürze hier vorzuführen, veranlaßt nicht nur die Wichtigkeit des Gegenstandes im allgemeinen, sondern auch ihr, früheren, auf weniger eingehendem Material beruhende Untersuchungen gegenüber teilweise völlig neuer Inhalt.

Wichtigsten Gegenstand der Vergleichung bilden naturgemäß die Ausgaben der einzelnen Staaten, denn sie erlauben, an die heimische Finanzwirtschaft den ersten kritischen Maßstab anzulegen: Welchen Zwecken dienen die Einnahmen, welche die Bewohner zur Deckung des Bedarfs aufzubringen gezwungen sind?

Nach den Haushaltsvoranschlägen für 1906 ergibt sich zunächst folgendes Gesamtbild der gegenwärtigen Verhältnisse:

Tabelle I.

	Gesamtausgaben absolut 1000 M.	Gesamtausgaben pro Kopf des Einwohners M.
Deutsches Reich	*2 570 569*	*42,39*
Bundesstaaten	*4 617 950*	*76,15*
Zusammen	7 188 519	118,54
Oesterreich-Ungarn (gemeinsamer Etat)	*372 030*	*8,17*
Oesterreich	*1 550 567*	*59,29*
Ungarn	*1 101 214*	*57,19*
Zusammen	3 023 811	66,60
Italien	1 497 775	46,12
Frankreich	2 967 354	75,60
Rußland	5 524 141	43,97
Großbritannien	4 052 276	97,74
Vereinigte Staaten von Nordamerika	3 094 214	40,60
Japan	1 038 881	22,23

Die Vergleichbarkeit dieser Ziffern läßt freilich nach zweierlei Richtungen zu wünschen übrig; einmal sind bei Deutschland und Oesterreich-Ungarn die gegenseitigen Zahlungen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaaten — bei Deutschland rund $^1/_2$ Milliarde betragend — in den Summen mitenthalten, da sie mit annähernder Genauigkeit nicht ausgeschieden werden konnten, und zum zweiten erfährt das Bild, das vielleicht gewonnen hätte, wenn es nicht auf Grund eines einzelnen Jahres, sondern auf Grund einer Durchschnittsrechnung für deren mehrere gefertigt wäre, eine Trübung durch vorübergehende Zufälligkeiten, Extrabelastungen eben dieses Einzeljahres. Dieser zweite Mangel trifft namentlich für Japan und Rußland zu; er verschwände auch dann, wenn es möglich wäre, ordentliche und außerordentliche Staatsausgaben durchweg zu trennen, doch macht auch hier wieder die Beschaffenheit des Materials, das eben das Produkt einer überall anders gearteten Entwickelung darstellt, einen Strich durch die Rechnung.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich ein Schwanken des Staatsbedarfs

in den einzelnen Staaten zwischen 118,54 M. pro Kopf des Einwohners in Deutschland — bei Abzug der Doppelzählungen würde sich diese Kopfquote auf rund 100 M. vermindern — und 22,23 M. in Japan. Zur Erklärung dieser wesentlichen Verschiedenheiten dienen vorwiegend drei Gesichtspunkte:

erstens das die Ansprüche der Bevölkerung an die Staatstätigkeit und ihre Bereitwilligkeit zur Tragung der daraus entstehenden Kosten bestimmende Kulturniveau des Landes;

zweitens der sehr verschiedene Anteil, den an dieser Staatstätigkeit die Lokalverwaltungen haben (v. Kaufmann berechnet, daß von allen öffentlichen Ausgaben auf sie entfallen in Großbritannien etwa $^2/_5$, in Frankreich, Italien und Oesterreich etwa $^2/_7$, in Preußen etwa $^1/_5$, in Rußland etwa $^1/_{10}$);

drittens der sehr verschiedene Umfang staatlicher Erwerbsanstalten, die mit ihren hohen Betriebskosten das Staatsbudget gewaltig anschwellen lassen, ohne daß daraus eine entsprechend höhere Belastung der Einwohner entspränge.

So verschieden aber auch die Höhe des Staatsbedarfs sein mag: eine Tendenz zeigt er in allen Staaten, nämlich die Tendenz zum Steigen weit über das Maß der Bevölkerungszunahme hinaus.

Der Staatsbedarf betrug nach den Etats in Millionen Mark:

Tabelle II.

	1893	1899	1906
Deutschland	.	6231,7	7188,5
Oesterreich-Ungarn	2170,8	2692,3	3023,8
Italien	1391,3	1386,0	1497,8
Frankreich	2703,2	2811,9	2967,4
Rußland	2333,2	3457,8	5524,1
Großbritannien	2563,5	3258,6	3972,8
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1929,4	2940,4	3094,2
Japan	177,6	533,7	1038,9

Erweiterung der Staatstätigkeit nach Quantität wie nach Qualität tritt in dieser Zusammenstellung als typisch hervor. Im einzelnen sind aber die Gebiete verschieden, auf denen dieser und jener Staat sich zu besonders wachsenden Ausgaben genötig sieht.

Das mächtige Aufstreben Japans, das mit aller Kraft den Anschluß an die Länder der alten Kultur sucht, die mächtigen Kriegs- und Bahnunternehmungen Rußlands zwecks Schutz und Ausdehnung seines asiatischen Reichs, die gesteigerte Fürsorge Großbritanniens für Militär, Flotte und Erziehungswesen spiegeln sich ebenso unverkennbar wider wie in den deutschen Ziffern die erhöhten Aufwendungen für Heer, Flotte, Kolonien und soziale Gesetzgebung, daneben auch für Unterricht, Kunst und Wissenschaft. Noch deutlicher werden diese Ursachen der Ausgabensteigerung, wenn versucht wird, die Ausgaben der einzelnen Staaten näher zu gliedern und in detaillierterer Gegenüberstellung zu vergleichen.

Auch hier aber ist das Wollen größer als das Vermögen. Zwar

bringt das Zahnsche Tabellenwerk (S. 16 ff.) zu diesem Zwecke für jeden Großstaat einen gedrängten Auszug seines Ausgabebudgets seit 1893, aber gerade aus diesen Auszügen ergibt sich, daß angesichts der oft von Grund aus differierenden Anordnung der einzelnen Titel eine spezialisierte internationale Vergleichung der Staatsausgaben als vorläufig ausgeschlossen gelten und die Gegenüberstellung sich lediglich auf einige, roh genug umgrenzte Hauptgruppen beschränken muß. Immerhin ist auch diese lehrreich genug, wie aus folgender Zusammenstellung nach dem Stande von 1906 erhellt.

Tabelle III.

	Heer		Flotte		Auswärtige Vertretung		Kolonien		Schuldendienst		Alle sonstigen Ausgaben
	Mill.M.	pro Kopf M.	Mill.M.	pro Kopf M.	Mill.M.	pro Kopf M.	Mill.M.	pro Kopf M.	Mill.M.	pro Kopf M.	Mill.M.
Deutschland	765,5	12,62	266,7	4,40	14,1	0,23	20,8	0,34	639,2	10,54	5482,2
Oesterreich	261,8	10,01	32,6	1,24	} 11,8	0,26	—	—	326,9	12,50	921,4
Ungarn	147,3	7,65	16,4	0,85			—	—	269,0	13,97	664,6
Italien	225,6	6,95	101,8	3,13	13,2	0,41	5,2	0,16	542,2	16,70	609,8
Frankreich	574,9	14,65	260,1	6,63	14,1	0,36	88,3	2,25	976,4	24,88	1053,6
Rußland	824,7	6,56	229,0	1,82	13,0	0,10	—	—	736,4	5,86	3721,0
Großbritannien	588,5	14,20	679,3	16,39	11,3	0,27	25,2	0,61	571,7	13,79	2176,3
Ver. Staaten von Amerika	505,8	6,64	466,9	6,13	9,8	0,13	.	.	102,1	1,34	2009,6
Japan	109,5	2,34	83,0	1,78	11,9	0,25	—	—	306,8	6,56	527,7

Diese Zifferreihen zeigen zunächst, zu welchen fehlerhaften Schlüssen es führt, wenn man, wie so oft, unsere Ausgaben für Heer und Flotte denen anderer Staaten gegenüberstellt und dann darauf hinweist, daß jene im deutschen Reichhaushalt vor allen anderen Budgets den bei weitem überwiegenden Ausgabefaktor darstellen, ohne, wie es die korrekte Vergleichbarkeit verlangt, die Finanzgebahrung von Reich und Bundesstaaten zusammenzufassen; ist doch jenes lediglich deshalb mit Ausgaben für die Landesverteidigung so stark belastet, weil es die Sorge dafür den Einzelstaaten abgenommen hat. Nach den erwähnten Zusammenstellungen von Heckels entfielen von sämtlichen Staatsausgaben auf Heer und Flotte 1898 in

Deutsches Reich (ohne Berücksichtigung der Bundesstaatlichen Budgets)	45,8	Proz.
Frankreich	30,5	„
Großbritannien	28,7	„
Italien	22,9	„
Rußland	24,2	„

Auf Grund der von Zahn für 1906 gebotenen Zahlen dagegen errechnet sich diese Quote, wie folgt:

Deutschland	14,4	Proz.
Oesterreich-Ungarn	15,1	„
Italien	21,9	„
Frankreich	28,1	„
Rußland	19,1	„
Großbritannien	31,3	Proz.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	31,4	„
Japan	18,5	„

Das ist ein wesentlich anderes und vor allem weit richtigeres Bild, selbst wenn man unter Berücksichtigung der oben erwähnten Doppelzählungen bei der Gesamtsumme der deutschen Staatsausgaben den rechnerischen Anteil von Heer und Flotte an diesen auf rund 16 Proz. erhöhen wollte.

Stellt man weiter die Ausgaben für die Landesverteidigung nach dem auf den Kopf der Einwohner entfallenden Betrag gegenüber, so nimmt Deutschland auch hier keineswegs die erste Stelle ein, sondern bleibt mit 17,02 M. hinter Frankreich — 21,28 M. — und Großbritannien — 30,59 M. — weit zurück. Namentlich die Aufwendungen für die Flotte sind im Verhältnis zu diesen Ländern nur sehr mäßige, und die britische Polemik gegen die deutschen Flottenrüstungen erscheint in eigenartigem Lichte, wenn die Uebersicht lehrt, daß jeder Einwohner Großbritanniens durch die Flotte fast viermal so stark belastet ist als der deutsche, bei gleichfalls ebenfalls höherer Belastung durch das Landheer. Ferner ergeben die historischen Tabellen Zahns (S. 28 ff.), daß die Ausgaben für Heer und Flotte seit 1893 gewachsen sind in Deutschland um 80,3 Proz., in Großbritannien dagegen um 83,6 Proz.

Nicht minder lehrreich ist eine Vergleichung der Ausgaben für die Kolonien, trotzdem gerade der Reichshaushalt des Jahres 1906 durch außerordentliche Aufwendungen infolge kriegerischer Ereignisse besonders belastet war.

Die auch hier in erster Linie zu berücksichtigenden Kopfquoten gleichen die Unebenheiten etwaiger Anteilsberechnungen aus, die darin bestehen, daß, wie bereits hervorgehoben, die Gesamthöhe der Staatsausgaben sehr wesentlich beeinflußt wird durch den verschiedenen Umfang der staatlichen Erwerbsunternehmungen. Aus diesen Unterschieden erklären sich auch zum guten Teile die außerordentlichen Differenzen in der Höhe der „sonstigen Ausgaben".

Leider gestattete auch das Zahn zur Verfügung stehende, reichhaltige Material nicht die von Schwarz[1]) mit Recht als sehr wünschenswert, mit Unrecht aber als unter den obwaltenden Verhältnissen durchführbar bezeichnete Unterscheidung der Staatsausgaben in Betriebskosten und eigentlichen Staatsaufwand — eine Unterscheidung, die gerade Zahn an anderer Stelle (bei der Bearbeitung der Reichsfinanzen), wo das Material sie zuließ, erstmals durchgeführt hat. Daß aber gerade in Deutschland die Pflege der inneren Kulturaufgaben nichts weniger als vernachlässigt wird, ergibt sich schon daraus, daß, wenn allein beim Deutschen Reiche die Ausgaben für Erwerbsunternehmungen in Abzug gebracht werden, bei den anderen Staaten aber notgedrungen unausgeschieden bleiben, selbst die „sonstigen Ausgaben" Deutschlands ohne Erwerbsunternehmungen mit rund 2600 Mill. M. die „sonstigen Ausgaben" der übrigen Staaten mit Erwerbsunternehmungen fast durchweg und teilweise sehr beträchtlich übertreffen.

1) Preußisches Verwaltungsblatt, No. 21 vom 22. Februar 1908, S. 416.

Im einzelnen sahen die Haushaltungsvoranschläge des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten 1906 vor für:

	Millionen Mark
Innere Verwaltung	428,4
Landwirtschaft	36,0
Handel und Gewerbe	9,9
Verkehr	136,0
Kirche	62,7
Schule	284,1
Kunst und Wissenschaft	23,0
Justiz	242,9
Insgesamt	1223,0

Größere Vorsicht noch bei der Beurteilung erfordern die beiden vorletzten Spalten der Tabelle III. Wenn nach ihnen der Schuldendienst in Deutschland eine wesentlich geringere Belastung auf den Kopf des Einwohners als in den meisten anderen aufgeführten Staaten bedeutet, so hängt dies zum Teil offenbar damit zusammen, daß bislang jede Tilgung der Reichsanleihen gefehlt hat. Nach den Etats 1905 gliederten sich nämlich die Ausgaben für Schuldendienst bei denjenigen Staaten, hinsichtlich derer das Budget Auskunft erteilt, wie folgt (in 1000 M.):

Tabelle IV.

	Verzinsung	Tilgung	Verwaltung	Zusammen
Deutsches Reich	119 154,8	—	433,0	119 587,8
Bundesstaaten	418 100,7	83 345,9	3 739,8	505 185,9
Frankreich	812 282,6	58 934,2	.	977 216,8
Rußland	626 416,5	41 811,3	1 232,0	669 459,8
Großbritannien	506 908,3	71 745,4	3 749,5	582 403,2

Die Staatsschulden selbst beliefen sich 1905 auf:

Tabelle V.

	absolut Mill. M.	pro Kopf des Einwohners M.
Deutsches Reich	*3 203,5*	52,83
Bundesstaaten	*12 244,7*	201,92
Zusammen	15 448,2	254,75
Oesterreich-Ungarn (gemeins. Etat)	*4 576,4*	*100,79*
Oesterreich	*3 425,5*	*130,99*
Ungarn	*4 052,8*	*210,49*
Zusammen	12 054,7	265,50
Italien	9 958,4	306,65
Frankreich	24 368,0	620,80
Rußland	15 545,2	123,72
Großbritannien	15 157,2	265,60
Vereinigte Staaten	9 555,0	125,37
Japan	2 081,1	44,53

Zur niedrigen Ziffer Japans sei bemerkt, daß sie im raschen Steigen begriffen ist und schon 1906 sich auf 3831 Mill. M. bezw. 81,97 M. pro Einwohner gehoben hat. Freilich ist auch in anderen Staaten das Niveau der Staatsschulden im letzten Jahrzehnt keineswegs das gleiche geblieben: so besonders in Deutschland, wo die Reichsschulden 1886 440,0 Mill. M., 1896 2125,3 Mill. M., 1906 aber 3543,3 Mill. M. betrugen; in Großbritannien, dessen Schuldenstand in den Jahren 1899 bis 1902 um rund 320 Mill. M. gestiegen und noch 1905 trotz sehr

intensiver Tilgung um rund 200 Mill M. höher als 1899 war; in den Vereinigten Staaten, die bis Ende der Neunziger Jahre hinein die alten Staatsschulden vom Bürgerkriege her in geradezu vorbildlicher Weise getilgt hatten, dann aber beim spanischen Krieg in größerem Maße zu Anleihen greifen mußten und seitdem damit nicht herabgegangen sind. Hinsichtlich der Vereinigten Staaten ist übrigens zu beachten, daß hier die nicht unerheblichen Schulden der Bundesstaaten nicht miteinbezogen sind: nur daher die verhältnismäßig niedrigen Ziffern.

Wenn nun in Ansehung des heutigen Schuldenstandes Tab. V lehrt, daß Frankreich von allen Großmächten die verschuldetste ist, während Deutschland, Rußland und Großbritannien absolut unter sich etwa gleiche Schuldenhöhe aufweisen, so ist damit keineswegs gesagt, daß die rund je 15000 Millionen der letztgenannten Länder durchweg das Gleiche bedeuten. Der rechte Maßstab ließe sich nur durch Trennung der Schulden in solche für wirtschaftlichwerbende und in solche für andere Zwecke gewinnen. Wie aber dieser Maßstab noch nicht einmal bei der Finanzstatistik der Städte, wo er ungleich leichter zu handhaben ist, ganz einwandfrei gebraucht werden kann, so ist dies geradezu unmöglich bei der Finanzstatistik der Staaten. Man muß sich infolgedessen auch in dieser Beziehung mit der Hervorhebung einiger allgemeiner Vergleichsgesichtspunkte begnügen:

Von den Schulden der deutschen Bundesstaaten sind mehr als die Hälfte, von den Schulden des Reichs und der Bundesstaaten zusammen (1906) 42,6 Proz. Eisenbahnschulden.

In Oesterreich-Ungarn entfallen von der allgemeinen verzinslichen Schuld $^3/_4$ auf Eisenbahnschulden; in Ungarn geht nahezu die Hälfte der Gesamtschuld auf die Staatsbahnen, ungefähr $^1/_2$ auf Domänen, Forsten und Bergwerke zurück.

Auch in Italien ist der Ausbau der Staatsbahnen wesentlicher Faktor der Schuldenzunahme, erheblich weniger schon in Rußland, während in Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ein verhältnismäßig sehr geringer Teil der Schulden produktiven Anlagen dient. Für die Beurteilung der französischen Passiven fällt freilich der Umstand schwer ins Gewicht, daß der Staat hier binnen einiger Jahrzehnte durch den vertragsmäßigen Rückfall der Eisenbahnen an ihn unentgeltlich in den Besitz großer produktiver Anlagen gelangen wird. Vorläufig aber hat jedenfalls Deutschland in seinen ansehnlichen Erwerbsunternehmungen von allen Großstaaten die größten Sicherheiten für seine Staatsschulden zu bieten. Wenn trotzdem der Staatskredit des Deutschen Reichs sich wesentlich ungünstiger als derjenige Frankreichs und Englands gestaltet, so hat dies, abgesehen von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Länder, seinen Hauptgrund, wie Zahn des näheren ausführt (S. 90ff.), in der mangelhaften Technik bezüglich Begebung, Kursstützung und Tilgung der deutschen Anleihen.

Der mäßige Staatskredit Deutschlands nimmt ohne Kenntnis dieser erheblichen Umstände um so mehr wunder, wenn man an der Hand des Zahnschen Tabellenwerkes und der textlichen Bemerkungen dazu ein genaueres Vergleichsbild der Einnahmegebahrung der ver-

schiedenen Länder enthält. Tab. VI vermittelt es auf Grund der Etatsvoranschläge 1906:

Tabelle VI.

	Einnahmen aus: Erwerbseinkünften	direkten Steuern	Verbrauchssteuern und Zöllen	Stempeln, Gebühren und Verkehrssteuern	anderen Quellen	Insgesamt Einnahmen
			a) absolut in je 1000 M.			
Deutsches Reich	*700 336*	—	*1 100 688*	*118 052*	*651 493*	*2 570 569*
Deutsche Bundesstaaten	*3 098 844*	*495 926*	*80 459*	*308 167*	*622 635*	*4 606 021*
Zusammen	3 799 180	495 926	1 181 147	426 219	1 274 128	7 176 590
Oesterreich-Ungarn (gemeinsamer Etat)	—	—	—	—	*362 030*	*362 030*
Oesterreich	*433 809*	*261 273*	*615 229*	*150 106*	*92 688*	*1 553 105*
Ungarn	*400 586*	*189 202*	*289 827*	*75 885*	*141 468*	*1 096 968*
Zusammen	834 395	450 475	905 056	225 991	596 186	3 012 103
Italien	223 244	430 284	567 571	172 566	126 821	1 520 486
Frankreich	285 994	485 814	1 285 186	709 342	197 702	2 964 038
Rußland	1 442 065	326 300	2 185 390	239 339	1 331 047	5 524 141
Großbritannien	518 996	763 694	1 455 948	561 204	752 432	4 052 276
Ver. Staaten von Amerika	705 318	—	2 302 779	4 709	189 219	3 202 025
Japan	99 170	269 396	358 483	72 692	239 139	1 038 880
			b) pro Kopf der Bevölkerung in Mark			
Deutsches Reich	*11,55*	—	*18,15*	*1,95*	*10,74*	*42,39*
Deutsche Bundesstaaten	*51,10*	*8,18*	*1,34*	*5,08*	*10,26*	*75,16*
Zusammen	62,65	8,18	19,49	7,03	21,00	118,35
Oesterreich-Ungarn (gemeinsamer Etat)	—	—	—	—	*7,97*	*7,97*
Oesterreich	*16,59*	*9,99*	*23,53*	*5,74*	*3,54*	*59,39*
Ungarn	*20,80*	*9,83*	*15,05*	*3,94*	*7,35*	*56,97*
Zusammen	18,38	9,92	19,93	4,98	13,13	66,34
Italien	6,87	13,25	17,48	5,31	3,90	46,81
Frankreich	7,29	12,38	32,74	18,07	5,03	75,51
Rußland	11,48	2,60	17,39	1,90	10,60	43,97
Großbritannien	12,52	18,45	35,12	13,53	18,15	97,74
Ver. Staaten von Amerika	9,25	—	30,22	0,07	2,47	42,01
Japan	2,12	5,76	7,67	1,56	5,12	22,23

Die außerordentliche Verschiedenheit in der Intensität, mit der hier und dort dieses oder jene Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs angewendet wird, springt in die Augen. Noch prägnanter würde dies der Fall sein bei einer (von Zahn auch angestellten) Berechnung des Anteils, den jedes der Deckungsmittel an der gesamten Staatseinnahme hat; doch führt diese Prozentberechnung nicht zu ganz einwandsfreien Resultaten, weil auch hier die Erwerbsunternehmungen mit ihren hohen Ausgaben auf der anderen Seite die tatsächlichen Verhältnisse ver-

schieben und auch hier erst ein Abzug der Betriebskosten von den Einnahmesummen erforderlich wäre, um völlig korrekte Prozentziffern zu erreichen. Wie sehr dies ins Gewicht fällt, geht daraus hervor, daß, wenn man die Einnahmesummen wie oben beziffert zur Basis der Berechnung macht, sich für Deutschland ein Anteil der Erwerbseinkünfte an den Roheinnahmen von nicht weniger als 52,94 Proz. ergibt, während, wenn man nur die Reinerträge in Rechnung stellt, die Quote nach Schwarz' unverdächtiger Angabe auf rund 30 Proz. sinkt.

Trotzdem aber bleibt die Feststellung Zahns richtig, daß keine Finanzwirtschaft domanial- und erwerbswirtschaftlicher ist als die deutsche (in höherem Maße noch der Bundesstaaten als des Reichs); wie sehr, lehrt die Tatsache, daß bei allen anderen Ländern der Prozentsatz der Erwerbseinkünfte an den Roheinnahmen, zum Teil sehr erheblich geringer ist, als jener Prozentsatz der Erwerbseinkünfte an den Reineinnahmen in Deutschland. Jener beträgt nämlich in

Oesterreich-Ungarn	27,7 Proz.	Großbritannien	12,8 Proz.
Italien	14,7 „	Verein. Staaten von Amerika	22,0 „
Frankreich	9,7 „		
Rußland	26,1 „	Japan	9,6 „

Die Höhe der Erwerbseinkünfte wirkt zurück auf die Höhe der Steuern, und hier bieten wiederum die Prokopfziffern den besten Vergleichsanhalt. Sie zeigen am deutlichsten, wie wesentlich es ist, zur Erkenntnis der steuerlichen Belastung die Finanzgebahrung des Reichs und der Bundesstaaten zusammenzufassen. An allen Steuern, Stempeln und Abgaben kamen 1906 auf pro Einwohner in

Deutschland	34,70 M.	Rußland	21,89 M.
Oesterreich-Ungarn	34,83 „	Großbritannien	67,10 „
Italien	36,04 „	Vereinigte Staaten von Amerika	30,29 „
Frankreich	63,19 „	Japan	14,99 „

Abgesehen von Rußland und Japan, wo nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Bevölkerung die Steuerlast tatsächlich trägt, die Prokopfquote daher nur eine sehr mangelhafte Vorstellung von deren wirklichen Drucke gibt, sowie von der amerikanischen Union ist die staatssteuerliche Belastung in allen übrigen Großstaaten stärker als in Deutschland; namentlich trifft dies für Frankreich und Großbritannien zu. Noch günstiger Großbritannien und nicht viel anders Frankreich gegenüber würde sich das Verhältnis Deutschlands gestalten, wenn es möglich wäre, die gesamte steuerliche Belastung, also durch Staats- und durch Kommunalabgaben, ebenso genau zu errechnen, denn nach Conrads[1]) Angabe betragen die Gemeindeabgaben von den Staatsabgaben in Preußen rund 35 Proz., in England 40 Proz., in Frankreich 23 Proz.

Sehr wesentlich ist aber neben der Höhe auch die Art der steuerlichen Belastung, insbesondere die größere oder geringere Ausbildung der indirekten Abgaben, der Zölle und Verbrauchssteuern, denen „das Odium einer ungerecht hohen Belastung der minderbemittelten Volks-

1) Grundriß zum Studium der politische Oekonomie. III. Finanzwissenschaft, 4. Aufl. Jena 1906.

klassen anhaftet". Die Tabelle zeigt, daß gerade diese Abgaben, auf den Kopf des Einwohners berechnet, in Deutschland am niedrigsten sind unter allen Großstaaten und insbesondere nur halb so hoch als in Frankreich und England. „Trotzdem werden diese Abgaben kaum irgendwo so angefeindet und bekämpft, wie gerade in Deutschland, wo man sich in der Regel dadurch irreleiten läßt, daß die Reichseinnahmen ihre Hauptquelle in Zöllen und indirekten Steuern haben."

Allerdings ist dem anzumerken, daß sich diese Anfeindung weniger gegen die Gesamthöhe der indirekten Steuern, als gegen die davon betroffenen Gegenstände richtet; es liegt ein wesentlicher Unterschied darin, daß Großbritannien und Frankreich ihre Zolleinnahmen größtenteils nicht aus notwendigen Lebensmitteln, sondern aus Kolonialwaren ziehen, Deutschland dagegen über ein Drittel seines Zollertrags aus Getreide-, Vieh- und Fleischzöllen vereinnahmt.

Sieht man von diesen, freilich gerade die minderbemittelte Bevölkerung besonders drückenden Steuerarten ab, so hat andererseits Zahn zweifellos wieder recht, wenn er meint, daß die Steuerkraft des Volkes kaum irgendwo so geschont wird wie in Deutschland. Aus der eingehenden und für die Beurteilung unserer Finanzpolitik besonders lehrreichen Behandlung, die Zahn den einzelnen Steuerarten in Text und Tabellenwerk angedeihen läßt, ergibt sich das ohne weiteres. Es würde aber zu weit führen, hier auf diese interessanten Darlegungen noch des näheren einzugehen. Lediglich einige Zahlenreihen mögen noch gebracht werden, die deutlich zeigen, wo noch wertvolle finanzielle Reservequellen, die andere Staaten längst angeschlagen haben, in Deutschland noch der Erschließung harren, Reservequellen, die fast sämtlich besonderen wirtschaftlichen Vorzügen oder dem Luxus der Betroffenen entfließen.

1) Die Wehrsteuer ist bislang eingeführt in Oesterreich, Ungarn und Frankreich; außerdem von Mittelstaaten in der Schweiz. Ihr Rohaufkommen war 1906 veranschlagt auf

Oesterreich	1751	Tsd.	M. =	0,07	pro	Einwohner
Ungarn	2916	„	„ =	0,15	„	„
Frankreich	2343	„	„ =	0,06	„	„

2) Die Erbschafts- und Schenkungssteuer war veranschlagt 1906 in

	auf 1000 M.	auf Mark pro Kopf des Einwohners
Deutschland	30 362	0,50
Oesterreich	24 118	0,92
Ungarn	12 327	0,64
Italien	32 000	0,91
Frankreich	212 664	5,44
Rußland	11 880	0,09
Großbritannien	390 578	9,42
Vereinigte Staaten	723	0,01
Japan	5 095	0,17

Auch das neue deutsche Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 wird, namentlich wegen der Freilassung der Deszendenten und der geringen Progresssion, längst nicht ausreichen, die durchaus gesunde Höhe der französischen und britischen Abgaben zu erreichen.

3) **Bier** erfuhr 1905 folgende Belastungen:

	Inlandsteuer		Eingangszoll		Zusammen	
	1000 M.	pro Kopf M.	1000 M.	pro Kopf M.	1000 M.	pro Kopf M.
Deutschland	42 800,2	0,71	4 324,4	0,07	43 124,6	0,78
Oesterreich	66 028,0	2,52	—	—	66 028,0	2,52
Ungarn	15 792,0	0,82	—	—	15 792,0	0,82
Italien	3 567,2	0,11	217,0	0,00	3 784,2	0,11
Frankreich	10 732,2	0,27	1 266,9	0,03	11 999,1	0,30
Großbritannien	269 632,9	6,50	485,5	0,01	270 118,4	6,51
Vereinigte Staaten	211 514,5	2,78	5 546,1	0,07	217 060,6	2,85

Der absolut größte Konsument dieses Luxusgetränkes, der Deutsche, hat — mit Ausnahme des bierfeindlichen Italieners — die absolut geringsten Abgaben darauf zu entrichten!

4) Aehnlich steht es mit **Branntwein**. 1905 wurden darauf vereinnahmt

	Inlandsteuer		Eingangszoll		Zusammen	
	1000 M.	pro Kopf M.	1000 M.	pro Kopf M.	1000 M.	pro Kopf M.
Deutschland	160 233,1	2,65	5 700,2	0,09	165 933,3	2,74
Oesterreich	75 823,4	2,90	—	—	75 823,4	2,90
Ungarn	73 378,8	3,81	—	—	73 378,8	3,81
Italien	28 032,9	0,86	1 133,0	0,03	29 165,9	0,89
Frankreich	263 991,2	6,73	557,5	0,01	264 548,7	6,74
Großbritannien	378 544,4	9,13	99 882,5	2,41	478 426,9	11,54
Vereinigte Staaten	571 025,7	7,49	24 096,2	0,32	515 121,9	7,81

5) Die Belastung des **Tabaks** schließlich stellte sich 1905, wie folgt:

	Inlandsteuer		Eingangszoll		Zusammen	
	1000 M.	pro Kopf M.	1000 M.	pro Kopf M.	1000 M.	pro Kopf M.
Deutschland	11 834,2	0,19	69 853,0	1,46	81 687,2	1,35
Oesterreich	191 682,6	7,33	—	—	191 682,6	7,33
Ungarn	107 310,0	5,57	—	—	107 310,0	5,57
Italien	185 205,2	5,70	138,8	0,00	185 344,0	5,70
Frankreich	348 805,5	8,89	767,8	0,02	349 573,4	8,91
Großbritannien	—	—	289 129,2	6,27	289 129,2	6,97
Vereinigte Staaten	191 767,8	2,52	95 296,3	1,25	287 064,1	3,77

Nur einige wenige, das Wie und Wohin besonders deutlich charakterisierende Hauptergebnisse der Untersuchungen Zahns konnten vorstehend hervorgehoben werden. Möge der Leser, durch diese Zeilen angeregt, zu dem ebenso gehaltvollen wie anregenden Buche selbst greifen, dem die Verbreitung **richtigerer Erkenntnis** in der Allgemeinheit und die Förderung weiteren tatkräftigen Ausbaues **der internationalen Finanzstatistik** in den berufenen Kreisen als schönste Früchte nicht fehlen werden.

Literatur.

I.

Hansen, Joseph, Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild. 1815—1899.

Berlin, Georg Reimer, 1906. 8. Erster Band (Darstellung). XV—869 SS. Zweiter Band (Abhandlungen, Denkschriften, Reden und Briefe). X—668 SS.

Besprochen von A. Wirminghaus in Köln.

Man hat der nationalökonomischen Wissenschaft oft den Vorwurf gemacht, daß sie die Bedeutung des Unternehmertums in der modernen Volkswirtschaft nicht genügend würdige, ein unberechtigter Vorwurf insofern, als diese Bedeutung an und für sich nicht nur von niemandem bestritten wird, sondern allgemein auch positive Anerkennung findet. Aber von einer gewissen Einseitigkeit ist die wissenschaftliche Forschung doch vielleicht nicht ganz frei zu sprechen: Die Bedeutung der leitenden Männer, der einzelnen Unternehmung treten bei der Darstellung und Erklärung der Geschehnisse, bei der Untersuchung der Entwickelungsmomente in unserem Wirtschaftsleben zu sehr in den Hintergrund gegenüber den Wirkungen des „Kapitalismus“ und anderer allgemeiner Faktoren. Kurz, wir leiden unter einer gewissen Ignorierung des Persönlichen, des Individuellen. Das mag bei Beurteilung von Arbeiterfragen begreiflich und berechtigt sein; hier handelt es sich um Massenwirkungen und Massentatsachen. Eine zutreffende Würdigung unseres wirtschaftlichen Fortschrittes ist aber nicht möglich, ohne auch den Einzelunternehmungen und den in ihnen wirksamen treibenden Kräften gebührende Beachtung zu schenken. Ich darf wohl erwähnen, daß ich vor zehn Jahren in einer kurzen Abhandlung in der „Festgabe für Johannes Conrad“ hierauf hingewiesen habe. Neuerdings hat besonders Richard Ehrenberg auf jene Lücke aufmerksam gemacht auf Grund von Erwägungen, die ihn zur Herausgabe seines „Thünen-Archivs“ bestimmten. Ich möchte mich in keiner Weise der abfälligen Kritik anschließen, welche Ehrenberg bei dieser Gelegenheit der bisherigen volkswirtschaftlichen Forschung hat zuteil werden lassen, schließe mich in dieser Beziehung vielmehr durchaus dem Urteile Kählers und Conrads (in diesen Jahrbüchern III F., Bd. 29, S. 559 bezw. Bd. 30, S. 567) über die Ehrenbergschen Ansichten an. Aber dennoch gilt es, wie mir scheint, eine

Lücke auszufüllen, und zwar einerseits die wirtschaftlichen Einzelunternehmungen, andererseits die schöpferischen und leitenden Persönlichkeiten mehr als bisher zu würdigen. Auch dem Verfasser des obigen Werkes, der als Historiker — er ist Direktor des Kölner Stadtarchivs — an seine Aufgabe herangetreten ist, fiel es auf, daß „im allgemeinen die großen wirtschaftlichen Unternehmungen, welche das 19. Jahrhundert so überaus bedeutsam für Rheinland-Westfalen und für ganz Deutschland gestaltet haben, abgesehen von einigen Jubiläumsfestschriften, die sich meistens nicht weit über die Sammlung statistischer Notizen erheben, noch so gut wie keine wissenschaftliche Einzeluntersuchung erfahren haben". Es wird dies erst dann anders werden, wenn in den Kreisen der wissenschaftlichen Forschung wie allerdings auch in denen der Wirtschaftspraxis Interesse und Verständnis für derartige Studien sich mehr entwickelt haben werden. Freilich bereitet oft die Materialsammlung große Schwierigkeiten; ja die wertvollen Dokumente zur Wirtschaftsgeschichte des verflossenen Jahrhunderts, soweit es sich um die Akten der großen Unternehmungen, Korrespondenzen und biographisches Material über bedeutende Kaufleute u. dergl. handelt, drohen unterzugehen, wenn sie nicht rechtzeitig gesammelt werden. Hier sollte in weitestem Umfange die Tätigkeit besonderer wirtschaftlicher Archive einsetzen. Das mit Unterstützung der rheinisch-westfälischen Handelskammern vor einiger Zeit ins Leben getretene „Archiv für rheinisch-westfälische Wirtschaftsgeschichte" in Köln darf hier als vorbildlich bezeichnet werden.

An und für sich dürfte der Wert monographischer Forschungen über größere Unternehmungen, die auch das Wirken der leitenden Persönlichkeiten hervortreten lassen, kaum bestritten werden. Schwieriger liegt die Frage ohne Zweifel auf eigentlich biographischem Gebiete. Nur vereinzelt wird das Großunternehmertum unserer Tage dankbaren Stoff für derartige Lebensschilderungen darbieten. Bei aller Anerkennung der hervorragenden Leistungen innerhalb seines eigentlichen Wirkungskreises fehlt es ihm doch gerade an dem, was solchen Darstellungen Reiz verleihen könnte. Die außerordentlich starke Inanspruchnahme unserer Kaufleute und Industriellen durch die unmittelbaren Interessen des Geschäftslebens, die moderne Vielgeschäftigkeit und unvermeidliche Zersplitterung lassen für ein Wirken nach außen hin nur wenig Raum, und schon oft ist beklagt worden, daß der deutsche Kaufmannsstand sich zu wenig den Fragen des öffentlichen Lebens zuwende. Hierin liegt kein Vorwurf gegen den einzelnen; jene Einseitigkeit ist vielmehr in den Zeitumständen begründet, die zur Konzentrierung aller Kräfte auf das Gebiet des praktischen Geschäftslebens nötigten. Es wäre aber zu bedauern, wenn nicht bald aus den kaufmännischen Kreisen heraus in größerer Zahl Männer hervorgingen, die auch den allgemeinen Interessen ihren Dienst widmeten und dem kaufmännischen Einfluß auch im öffentlichen Leben mehr Geltung verschafften. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob und warum etwa in früheren Zeiten die Verhältnisse andere waren. Jedenfalls bietet Mevissen ein Beispiel dafür, wie kaufmännischer spekulativer Sinn mit der Förderung allgemein wirtschaft-

licher, geistiger und politischer Fragen sich verbinden kann. Für ihn war auch bei seinen wirtschaftlichen Bestrebungen, wie Professor Hansen (S. 605) sagt, „die kulturfördernde Wirkung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, nicht die Mathematik des Unternehmergewinnes das Entscheidende“.

In Dülken als Sohn eines Textilindustriellen geboren, hatte Mevissen, obwohl schon früh für den gleichen Beruf bestimmt, durch eifriges Selbststudium sich eine umfassende Bildung, namentlich auf literarischem, historischem, volkswirtschaftlichem und philosophischem Gebiete angeeignet. Beides, der lebhafte Drang nach kaufmännischer Betätigung und das wissenschaftliche Interesse lief bei ihm nicht nebeneinander her, sondern verband sich zur glücklichsten Harmonie. Darum lag ihm nichts ferner, als die auch heute noch vielfach herrschende banale Auffassung, als ob ein gediegenes Wissen untüchtig mache zu praktischem Handeln, als ob sich der kaufmännische Beruf nun einmal mit gelehrter Bildung nicht vertrage. Wohl aber ergab sich aus Mevissens Gesamtanschauung heraus für ihn das Bedürfnis, neben den unmittelbar an ihn herantretenden wirtschaftlichen Fragen auch den großen kulturellen und politischen Problemen seiner Zeit sich zuzuwenden. Als er im Jahre 1841 dauernd nach Köln übersiedelte, war der Boden hierfür ein recht günstiger. Hier trat er zu den zahlreichen bedeutenden Männern in Beziehung, die in der Rheinischen Zeitung den Kampf gegen die Reaktion aufnahmen, und er hat dann sowohl im preußischen Vereinigten Landtage wie im Parlament zu Frankfurt, wo er vorübergehend auch als Unterstaatssekretär im Reichshandelsministerium wirkte, den Standpunkt des rheinischen Liberalismus jener Tage gemeinsam mit den ihm nahestehenden Männern, wie Ludolf Camphausen, Hansemann und Beckerath, maßvoll aber wirksam vertreten, eine Richtung, die von vielen, so auch von Bismarck, wegen ihres angeblich französischen Charakters hart beurteilt, durch Hansens Darstellung jener Bewegung in sympathischer Beleuchtung erscheint. In den späteren Jahren hat sich Mevissen, abgesehen von seiner Tätigkeit als Mitglied des preußischen Staatsrates und des Herrenhauses, am parlamentarischen Leben als Abgeordneter nicht mehr beteiligt, so sehr er auch durch die Wählerschaft und seine Freunde dazu gedrängt wurde. Bei dem geringen Einfluß des Liberalismus erachtete er es für sich als zweckmäßiger, durch Förderung der wirtschaftlichen Entwickelung an der Stärkung des Bürgertums zu arbeiten. Und gerade auf diesem Gebiete hat er Großes geleistet. Im Jahre 1844, in noch jugendlichem Alter an die Spitze der Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gestellt, vermochte Mevissen nicht nur dieses Unternehmen, dem er bis zur Verstaatlichung im Jahre 1880 vorstand, zu einer glänzenden Entfaltung zu bringen; er hat vielmehr, ausgehend von dem Gedanken, daß das Verkehrswesen im Dienste der Förderung der gesamten Volkswirtschaft stehe, auf die industrielle und kommerzielle Entwickelung des westdeutschen Wirtschaftslebens in großzügiger, äußerst erfolgreicher Weise hingearbeitet. Zahlreiche hervorragende Gründungen der 40er und 50er Jahre auf dem Gebiete des Bankwesens (A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Darmstädter und

Luxemburger Bank), des Versicherungswesens (Lebensversicherungsgesellschaft „Concordia“, u. a.) und des Bergbaues (Kölner Bergwerksverein, Hörder Bergwerks- und Hüttenverein u. a.), sowie auf dem Gebiete der Textil- und Maschinenindustrie sind entweder auf Mevissens Betreiben oder doch unter seiner tätigen Mitwirkung entstanden. Auch war er die treibende Kraft bei der Gründung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen (1847). Aber nicht nur, daß er jene Unternehmungen ins Leben rief und lange Zeit hindurch mitleitete und beaufsichtigte, er entwickelte auch, gestützt auf eine umfassende nationalökonomische Bildung, in zahlreichen Abhandlungen, Denkschriften und Verwaltungsberichten (u. a. als Mitglied und Präsident der Kölner Handelskammer) aus den Anschauungen und Bedürfnissen der Praxis heraus die Grundsätze einer rationellen Bank-, Verkehrs- und Handelspolitik. In letzterer Beziehung stand er auf dem Boden Friedrich Lists und hatte seine gemäßigt schutzzöllnerischen Ideen namentlich auch gegenüber den freihändlerischen Ansichten seiner rheinischen Parteifreunde, insbesondere Camphausens, zu verteidigen. Mit vollem Verständnis für die Lage der industriellen Arbeiter huldigte er sozialpolitischen Bestrebungen, die seine große Objektivität und Unbefangenheit auch in dieser, zu seiner Zeit nachdrücklich in den Vordergrund tretenden Frage erkennen lassen, wie denn überhaupt alle auftauchenden bedeutenderen kulturellen Probleme seiner Anteilnahme sicher waren. Als Mevissen sich im Jahre 1880 von der aktiven Beteiligung am Wirtschaftsleben zurückzog, konnte er auf ein an Erfolgen überaus reiches Leben zurückblicken unter voller und dankbarster Anerkennung seiner Leistungen namentlich auch seitens der Handelskammern und wirtschaftlichen Körperschaften von Rheinland und Westfalen. Die jetzt gewonnene Mußezeit führte ihn wieder auf die stärkere Verfolgung seiner wissenschaftlichen Interessen zurück. Besonders lag ihm die Förderung der rheinischen Geschichtsforschung am Herzen, ein Gedanke, den er mit seinem Freunde Heinr. v. Sybel während dessen Bonner Zeit vielfach erörtert hatte. Unterstützt von den Historikern K. Höhlbaum und K. Lamprecht begründete er im Jahre 1881 die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, wobei er sich die Aufgabe stellte, jungen Gelehrten für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der rheinischen Geschichte Beihilfen zu gewähren. Weiterhin förderte er durch reiche Stiftungen den von ihm in einer ausführlichen Denkschrift vom Jahre 1879 begründeten Plan der Errichtung einer Handelshochschule in Köln. Das, wonach Mevissen in eifrigem Selbststudium so erfolgreich gestrebt hatte, kaufmännische Tätigkeit mit tieferer Bildung zu vereinigen, wollte er durch diese Schöpfung weiteren Kreisen ermöglichen; es sollte eine Anstalt geschaffen werden, welche „die Bedingungen späterer erfolgreicher Tätigkeit auf dem Gebiete des Erwerbslebens in sich aufnehmend, neben einer gründlichen Fachbildung zugleich die allgemeine menschliche Bildung nach wissenschaftlicher Methode fördert“. Er sollte die endliche Verwirklichung dieses Gedankens, die durch die anfänglich ablehnende oder doch laue Haltung maßgebender Stellen erschwert wurde, nicht mehr erleben.

Alles in allem war Mevissen ein ungewöhnlich tatkräftiger, vielseitiger und nicht zum wenigsten ein wahrhaft gebildeter Mann. Sein Lebensbild wird uns von Hansen, der ihm in den letzten Jahren persönlich nahegestanden hat, in äußerst anziehender Weise geschildert, wobei vor allem auch die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, innerhalb deren sich Mevissens Wirken vollzog, anschaulich zur Darstellung gelangen. Es ist damit ein wissenschaftlich hervorragendes Gegenstück zu den schon vorhandenen Biographien der Mitkämpfer Mevissens, Beckerath, Hansemann und Camphausen, geschaffen worden. Daneben verdienen auch die im zweiten Bande vereinigten Abhandlungen, Reden, Briefe und sonstigen schriftlichen Aeußerungen Mevissens nicht nur als Ergänzung der Biographie, sondern auch als wertvolle Beiträge zur politischen und wirtschaftlichen Geschichte volle Beachtung. Wer den Inhalt der beiden Bände auf sich wirken läßt, wird neben der reichen Belehrung auch die Empfindung mit davontragen, daß hier Studien geboten werden, welche, wie eingangs gesagt, die nationalökonomische Forschung bisher zu sehr vernachlässigt hat.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bücher, Karl (Prof.), Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 6. Aufl. Tübingen, H. Laupp, 1908. 8. IX—464 SS. M. 7,20.

Dietzgen, Joseph, Erkenntnis und Wahrheit. Des Arbeiterphilosophen universelle Denkweise und naturmonistische Anschauung über Lebenskunst, Oekonomie, Philosophie, Religion und Sozialismus. Zu seinem 20. Todestag gesammelt und herausgeg. von Eugen Dietzgen. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1908. 8. XIV—428 SS. M. 4.—.

Ferri, Enrico, Die revolutionäre Methode. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Robert Michels. Mit einer einleitenden Abhandlung: „Die Entwicklung der Theorien im modernen Sozialismus Italiens" von Robert Michels. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1908. gr. 8. 92 SS. M. 2.—. (Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Herausgeg. von (Prof.) Georg Adler. Heft 9.)

Schwarz, Georg Edler v., Prüfungsfragen und Antworten aus der Volkswirtschaftslehre. Unter Berücksichtigung der Lehrbücher und Vorlesungen von Philippovich, Wieser, Conrad u. a. m. 2. erweiterte u. verb. Aufl. Wien, M. Kuppitsch Wwe., 1908. kl. 8. 136 SS. M. 1,50. (Der Prüfungskandidat. V.)

Simmel, Georg, Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. 782 SS. M. 12.—.

Stumm-Halberg, Frhr. Carl Ferd. v., Reden. Historisch-kritische Gesamtausg., besorgt von Dr. Alexander Tille. Bd. 3. Die Handelsvertragspolitik des Deutschen Reiches 1881—1899. Die Zollgesetzgebung des Deutschen Reiches 1879—1898 und die Steuergesetzgebung Preußens 1868—1883, des Norddeutschen Bundes 1869 und des Deutschen Reiches 1878—1896. Berlin, Otto Elsner, 1908. 8. XIII—450 SS. M. 6.—.

Tarde, G. (Prof.), Die sozialen Gesetze. Skizze zu einer Soziologie. Deutsch von Hans Hammer. Leipzig, Werner Klinkhardt, 1908. gr. 8. V—108 SS. M. 3.—. (Philosophisch-soziologische Bücherei. Bd. 4.)

Vierkandt, Alfred (Priv.-Doz.), Die Stetigkeit im Kulturwandel. Eine soziologische Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XIV—209 SS. M. 5.—.

Wolf, Julius (Prof.), Nationalökonomie als exakte Wissenschaft. Ein Grundriß. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. XXVI—204 SS. M. 4.—.

Buisson, Ferdinand, La politique radicale. Étude sur les doctrines du parti radical et radical-socialiste. Édition ornée d'un portr. de Henri Brisson et précédée d'une lettre de Léon Bourgeois. Paris, V. Giard et E. Brière, 1908. 8. VII—454 pag. fr. 4,50. (Collection des doctrines politiques. Publiée sous la direction de A. Mater. V.)

Fischer, Jean, Christianisme et socialisme. Liége, impr. M. Bouché, 1908. 8. 52 pag. fr. 0,75.

Hillemand, Const., La vie et l'oeuvre de Auguste Comte et de Pierre Laffitte. Discours commémoratifs précédés d'un grand nombre d'aperçus sur le positivisme. Paris, Revue positiviste internationale, 1908. 8. 140 pag. fr. 1,75.

Laveleye, Émile de, Éléments d'économie politique. 8e édition. Paris, Hachette et Cie, 1908. 16. IV—303 pag. fr. 3.—.

Molinari, G. de, Théorie de l'évolution. Paris, Félix Alcan et Guillaumin, 1908. 16. 264 pag. fr. 3,50.

Roberty, Eugène de, Sociologie de l'action, la genèse sociale de la raison et les origines rationnelles de l'action. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. XI—355 pag. fr. 7,50. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Clayton, Joseph, Robert Owen, pioneer of social reforms. London, A. C. Fifield, 1908. Cr. 8. 67 pp. 0/.6. (Social Reformers Series, No. 1.)

Dewe, J. A. (Rev.), History of economics; or, economics as a factor in the making of history. New York, Benziger Bros., 1908. 8. 334 pp. $ 1,50.

Harrison, Frederic, National and social problems. (Contents: The limits of political economy; Trades-unionism; Industrial co-operation; Social remedies etc.) New York, The Macmillan Company, 1908. 8. XXXI—450 pp. $ 1,75.

Mayne, John D., The triumph of socialism and how it succeeds. London, Swan Sonnenschein & Co., 1908. Cr. 8. 139 pp. 1/.—.

Ming, J. J. (Rev.), The characteristics and the religion of modern socialism. New York, Benziger Bros., 1908. 8. 387—10 pp. $ 1,50.

Morley, J., The life of Richard Cobden. In 2 vols. New York, The Macmillan Company, 1908. 12. XVI—559; X—525 pp. $ 3.—.

Morris, William, and B. Belfort Bax, Socialism, its growth and outcome. London, Swan Sonnenschein & Co., 1908. Cr. 8. 346 pp. 3/.6.

Pedder, D. C., Henry George and his gospel. London, A. C. Fified, 1908. Cr. 8. 75 pp. 0/.6. (Social Reformers Series, No. 2.)

Spargo, J., The common sense of socialism: a series of letters addressed to Jonathan Edwards, of Pittsburg. Chicago, Charles H. Kerr & Co., 1908. 8. 184 pp. $ 1.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Cleinow, George, Die Zukunft Polens. 1. Bd. Wirtschaft. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow, 1908. Lex.-8. X—293 SS. M. 8.—.

Hirsch Edler v. Stronstorff, Emil (Gen.-Konsul), Wirtschaftliche Verhältnisse in Hankow im Jahre 1907. Bericht des k. u. k. österreichisch-ungar. Generalkonsulats in Shanghai. Wien, Manz, 1908. Lex.-8. 15 SS. M. 0,85. (Kommerzielle Berichte, herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. No. 9.)

Jahrbuch der Zeit- und Kulturgeschichte. 1907. 1. Jahrg. Herausgeg. von Franz Schnürer. Freiburg i. B., Herder, 1908. Lex.-8. VIII—479 SS. M. 7,50. (Herders Jahrbücher.)

Paalzow, Hans (Prof.), Das Kaiserreich Japan. Berlin, Hermann Paetel, 1908. gr. 8. V—231 SS. mit Abbildungen u. 18 Vollbildern. M. 3.—.

Volkmann, R., Die wirtschaftliche Gesundung der Bevölkerung. Wien, Paul Knepler (1908). 8. IV—92 SS. M. 1.—. (Lebens- und Gesellschaftsfragen. III.)

Auriac, Jules d', La France d'aujourd'hui et la France de demain. Nouvelle édition, revue et augmentée. Paris, Berger-Levrault et Cie, 1908. 16. 182 pag. fr. 2,50. (Études sociologiques.)

Clerget, Pierre, La Suisse au XXe siècle. Étude économique et sociale. Paris, Armand Colin, 1908. 8. 294 pag. avec 6 cartes. fr. 3,50.

Santa-Coloma, Carlos de (consul), La République Argentine, son présent et et son avenir au point de vue économique. Conférence. Bordeaux, impr. G. Gounouilhou, 1908. 8. 44 pag.

Tardieu, A., Notes sur les États-Unis. Paris, Calmann-Lévy, 1908. 18. fr. 3,50.

Avery, Elroy McKendree, History of the Unites States and its people; from their earliest records to the present time. In 15 vols. Vol. 4. 1745—1764. Cleveland, O., Burrows Bros., 1908. 8. XXVIII—397 pp. $ 6,25.

Cave, H. W., The book of Ceylon: being a guide to its railway system and an account of its varied attractions for the visitor and tourist. New York, Cassell (1908). 8. XII—664 pp. $ 4,50.

Cromer, Earl of, Modern Egypt. 2 vols. London, Macmillan and Co., 1908. 8. 612, 612 pp. 24/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Heilborn, Adolf, Die deutschen Kolonien (Land und Leute). 10 Vorlesungen. 2., verb. u. verm. Aufl. Mit vielen Abbildungen im Text u. 2 Karten. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. IV—170 SS. 8. IV—170 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. Bdchn. 98.)

Klengel, Friedrich, Die Niederschlagsverhältnisse von Deutsch-Südwestafrika. In 3 Abschnitten. Mit 15 Figuren und 16 Tabellen im Text sowie 1 Kartenskizze. Leipzig, Roth & Schunke, 1908. gr. 8. V—72 SS. M. 2.—. (Aus: Das Wetter.)

Schütze, Woldemar, Schwarz gegen Weiß. Die Eingeborenenfrage als Kernpunkt unserer Kolonialpolitik in Afrika. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1908. gr. 8. VIII—149 SS. M. 2,50.

Wahrheit, Die, über die deutschen Kolonien. Glänzende Rechtfertigung der Kolonialpolitik des Zentrums durch Staatssekretär Bernhard Dernburg. Berlin, Germania, 1908. gr. 8. 36 SS. M. 0,60.

Hachedé, C., Questions coloniales. Des groupements de colonies, à propos du projet de rattachement à Madagascar des îles des Comores et de la Réunion. Paris, H. Charles-Lavauzelle, 1908. 16. 70 pag. fr. 1,50.

Leroy-Beaulieu, Paul, La colonisation chez les peuples modernes. 6e édition complètement remaniée et considérablement augmentée. 2 vol. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. fr. 20.—.

Métin, Albert, La Colombie britannique, étude sur la colonisation au Canada. Paris, Armand Colin, 1908. 8. 431 pag. avec 20 cartes et cartons, et 33 phototypies hors texte. fr. 12.—.

Morissens, George, Le Congo physique, politique et économique. Revu et mis à jour d'après la première édition. Paris, Marcel Rivière, 1908. 8. 500 pag. fr. 7,50.

Ringelmann, Max., Génie rural appliqué aux colonies. Cours professé à l'École nationale supérieure d'agriculture coloniale. Ouvrage contenant 955 figures. Paris, Augustin Challamel, 1908. 8. 698 pag. fr. 15.—. (Bibliothèque d'agriculture coloniale.)

Birkett, Miles, The emigration snare. London, J. Ouseley, 1908. 8. 94 pp. 1/.—.

Mc Elroy, J., The economic functions of vice. Washington, National Tribune (1908). 8. VII—60 pp. $ 0,50.

Dainelli, Giotto, In Africa. Lettere d'all Eritrea. Parte 1. Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche, 1908. 8. 184 pp. l. 6.—. (Collezione di monografie illustrate, serie viaggi, n° 7.)

Rivista di Emigrazione, rassegna mensile di studi, giurisprudenza e legislazione. Anno 1, n° 1 (marzo 1908). Pesaro, tip. G. Terenzi, 1908. 8. 64 pp. l. 1,50. L'anno l. 10.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Beck, R. (Forstakad.-Prof.), Die Aufforstung der unrentablen Flächen des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes, vom agrar- und forstpolitischen Standpunkte aus betrachtet. Preisschrift. Berlin, Paul Parey, 1908. gr. 8. IV—99 SS. M. 1,60. (Aus: Tharander forstliches Jahrbuch.)

Bentheim, Otto v., Das Oberförstersystem in den deutschen Staatsforstverwaltungen. Berlin, Julius Springer, 1908. 8. 219 SS. M. 3,60.

Csonka, Franz, und Géza Váradi, Der Szegeder Paprika und der Szegeder Paprikahandel. Budapest, Pátria, 1907. 8. 64 SS. mit Abbildungen. M. 1,25.

Detten, Georg v. (Geh. Justiz-R.), Der Wald als Wirtschafts- und Kultur-Element in Altwestfalen. Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1908. 8. IV—83 SS. M. 1,60.

Fleck, Alfred, Beiträge zur Geschichte des Kupfers, insbesondere seiner Gewinnung und Verarbeitung. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. III—60 SS. M. 1,60.

Handbuch des ländlichen Grundbesitzes im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin (mit Ausschluß des kleinen Grundbesitzes). Bearb. nach amtlichem Material und direkten Angaben. Schwerin, Ludwig Davids, 1908. 4. VIII—202 SS. M. 9.—.

Henkel, Adolf, Die Saline Sooden a. d. Werra unter den Landgrafen Philipp

dem Großmütigen und Wilhelm IV. Cassel, Georg Dufayel, 1908. 8. 68 SS. M. 1.—. (Aus: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.)

Holtz, Heinrich (Rittergutsbesitzer), Die Flucht der deutschen Besitzer aus der Ostmark. Posen, A. Spiro, 1908. 8. 8 SS. M. 0,50.

Koch, Ernst, Die ehemalige Glashütte zu Langenbach bei Schleusingen, die Mutter der Glashütten zu Fehrenbach und Lauscha. (1525—1589.) Meiningen, Brückner & Renner, 1908. gr. 8. 72 SS. M. 1,60.

Kosutány, Thomas (Dir.), Der ungarische Weizen und das ungarische Mehl vom Gesichtspunkte des Landwirtes, des Müllers und des Bäckers. Budapest, Pátria, 1907. gr. 8. 356 SS. mit 1 Karte. M. 10.—.

Lange, Hermann (Reg.-R.), Ein staatliches Besiedelungswerk im Kehdinger Moor. Berlin, Paul Parey, 1907. Lex.-8. 27 SS. mit 4 Abbildungen u. 5 Taf. M. 1,50. (Aus: Landwirtschaftliche Jahrbücher.)

Offenberg, L. (Generalkomm.-Mitglied), Die Bewertung ländlicher Grundstücke. Taxlehre und Grundzüge einer Verbesserung des Taxwesens für ländliche Grundstücke in Preußen. Berlin, Paul Parey, 1908. gr. 8. V—119 SS. M. 2,50.

Schultheiss, Fr. Guntram, Die Nachbarschaften in den Posener Hauländereien nach ihrem historischen Zusammenhang. Berlin, Alexander Duncker, 1908. gr. 8. 57 SS. M. 2.—. (Aus: Archiv für Kulturgeschichte.)

Stoetzer, H. (Oberlandforstmeister), Die Forsteinrichtung. Ein Lehr- und Handbuch. Mit 36 Textfiguren u. 1 Bestandskarte in Farbendruck. 2. verb. Aufl. Frankfurt a./M., J. D. Sauerländer, 1908. gr. 8. XII—352 SS. M. 8,50.

Verhandlungen des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 5. bis 8. Februar 1908. 1. Tagung der XI. Sitzungs-Periode. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. VI—561 SS. M. 14.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. 37, 1908. Ergänzungsbd. 2.)

Vogelsang, Hermann, Der Arbeiter-Ausschuß im Bergbau. Cöln, Verlag des Generalsekretariates der christlichen Gewerkschaften (1908). 8. 72 SS. M. 0,50.

Wenck, Arthur, Bericht über die Tätigkeit der Versuchswirtschaft Waldgarten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen im Jahre 1907. Königsberg i. Pr., Gräfe & Unzer, 1908. Lex.-8. 54 SS. M. 0,80. (Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. Nr. 21.)

Labiche, E., Les sociétés d'agriculture au XVIII[e] siècle. Thèse. Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence, 1908. 8. 187 pag.

Cadbury, George, and Tom Bryan, The land and the landless. London, Headley, 1908. Cr. 8. 190 pp. 1/.—. (Social Service Handbooks.)

Collins, T. Byard, The new agriculture. New York, Munn & Co., 1908. 12. 374 pp. $ 2.—.

Stokes, Ralph S. G., Mines and minerals of the British Empire: being a description of the historical, physical, and industrial features of the principal centres of mineral production in the British dominions beyond the seas. (New York, Longmans, Green & Co.) 1908. 8. XX—403 pp. $ 4,20.

Bordiga, Oreste (Prof.), Trattato delle stime rurali. Vol. 1. Seconda edizione completamente riveduta e rifatta. Napoli, tip. Ferrante, 1907. 8. XII—543 pp. l. 9.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Engel, Moritz von, Holzzölle und Holzproduktions-Verhältnisse. Wien, Manz, 1908. gr. 8. VI—263 SS. M. 6.—.

Georgi, Elsbeth, Theorie und Praxis des Generalstreiks in der modernen Arbeiterbewegung. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. IX—144 SS. M. 3,50.

Liefmann, Robert (Prof.), Kartelle und Trusts. 4.—5. Tausend. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz (1908). kl. 8. 143 SS. M. 1.—. (Bibliothek der Rechts- und Staatskunde in gemeinverständlicher Darstellung. Bd. 12.)

Usher, John T., Moderne Arbeitsmethoden im Maschinenbau. Autorisierte deutsche Bearbeitung von (Ingen.) A. Elfes. 3., verb. u. erweiterte Aufl. Berlin, Julius Springer, 1908. 8. XII—223 SS. mit 315 Figuren. M. 6.—.

West, Jul. H., Studien zur Förderung der deutschen Industrie. 3. Heft. Die bisherige Entwicklung von Technik und Industrie. Berlin, Carl Heymann, 1908. 8. 54 SS. M. 1.—.

Alfassa, Maurice, La crise ouvrière récente des chemins de fer anglais. Une solution nouvelle des conflits. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 12. 102 pag. fr. 1.—.

Colomb, Pierre, La liberté du travail et le collectivisme. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. 108 pag.

Enquête sur le travail à domicile dans l'industrie de la lingerie. Tome 1. Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1908. gr. 8. fr. 5.—. (Publication du Ministère du travail.)

Marchant, Albert, et Louis Peltier, Accidents du travail. Évaluation des incapacités de travail. Méthode théorique et pratique mise en rapport avec les dispositions de la loi du 24 décembre 1903. Préface de René Verhoogen. Bruxelles, impr. F. Vanbuggenhoudt, 1908. 12. 228 pag. fr. 5.—.

Millerand, A., Travail et travailleurs. Paris, Fasquelle, 1908. 18. XIX—332 pag. fr. 3,50.

Parmentier, A., Les métiers et leur histoire. Paris, Armand Colin, 1908. 16. XII—142 pag. fr. 1,50.

Schirmacher, Mlle, La spécialisation du travail par nationalités à Paris. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 12. 174 pag. fr. 2.—.

Sorel, G., Réflexions sur la violence. Paris 1908. 8. XLIV—260 pag. fr. 5.—. (Contient: Lutte de classe et violence. La décadence bourgeoise et la violence. Les préjugés contre la violence. La grève prolétarienne. La grève générale politique. La moralité de la violence. La morale des producteurs.)

Zolla, D. (Prof.), La grève, les salaires et le contrat de travail. Préface de Anatole Leroy-Beaulieu. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 18. VIII—308 pag. fr. 3,50.

Arbeidersleven in Nederland. Resultaten der enquête ingesteld door het Nederlandsch Verbond van vakvereenigingen in het najaar van 1907. Amsterdam 1908. 8. 159 blz. fl. 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Fellner, Friedrich (Dir.-Stellvertreter), Die Zahlungsbilanz Ungarns. Ein Beitrag zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz im Allgemeinen. Wien, Franz Deuticke, 1908. gr. 8. III—162 SS. mit 5 Taf. Tabellen. M. 5.—. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. VIII, Heft 1.)

Gross, A. (Eisenb.-Dir. a. D.), Die hessischen Eisenbahnen unter preußischer Verwaltung. Darmstadt, Eduard Roether, 1908. 8. 55 SS. M. 0,40.

Klaus, O. (Post-R.), Die Post auf dem Weltmeer. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. 8. 39 SS. mit Abbildungen. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. 2. Heft 9.)

Paschke, Max, und Philipp Rath, Lehrbuch des Deutschen Buchhandels. 2 Bde. Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, 1908. gr. 8. XVI—452, VIII—420 SS. M. 12.—.

Post, Nikolaus (Konsul), Handels- und Geschäftsverhältnisse in China. Wien, k. k. österr. Handelsmuseum, 1907. gr. 8. 72 SS. M. 1.—. (Aus: Jahrbuch der Exportakademie des k. k. österr. Handelsmuseums.)

Riedl, Richard (Kommerz.-R.), Sandschakbahn und Transversallinie. Ein Beitrag zur Geschichte der verkehrspolitischen Interessengegensätze auf der Balkanhalbinsel. Vortrag. Wien, Franz Deuticke (1908). gr. 8. 22 SS. mit 1 Karte. M. 1.—.

Sabel, G. Ad. (Handelsinst.-Dir.), Die kaufmännische Bilanz. Eine wissenschaftlich-kritische Feststellung des heutigen Standes ihres Wesens und ihrer Bedingungen, sowie eine Einführung in ihre Grundlagen, in ihre Aufstellung und in die Kritik der Bilanzen. München, J. Lindauersche Buchh., 1908. gr. 8. VI—165 SS. M. 3.—.

Schmid, A. (Reg.-R.), Die Bücher- und Bilanzrevision sowie das Institut der Bücherrevisoren. Chartered Accountants und Treuhandgesellschaften. Wien, k. k. österr. Handelsmuseum, 1908. gr. 8. 149 SS. M. 2,40. (Aus: Jahrbuch der Exportakademie des k. k. österr. Handelsmuseums.)

Babélon, Ernest, La théorie féodale de la monnaie. Paris, C. Klincksieck, 1908. 4. 73 pag. fr. 3,20. (Extrait des Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres. Tome 38, partie 1.)

Guérin, Edmond, Le canal du Nord-Est, essai de mise au point. Paris, Berger-Levrault, 1908. 8. VI—54 pag. fr. 2.—.

Tavernier, Édouard (avocat), Étude du canal interocéanique de l'Amérique

centrale, au point de vue diplomatique, juridique et économique. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. 148 pag.

Bell, Lady, Down with the tariff! A tale of free trade. London, A. L. Humphreys, 1908. Cr. 8. 128 pp. 1/.—.

Daggett, Stuart, Railroad reorganization. Boston, Houghton, Mifflin & Co., 1908. 8. X—902 pp. $ 2.—. (Harvard Economic Studies, vol. 4.)

Davies, A. Emil, The nationalisation of railways. London, Adam and Charles Black, 1908. Cr. 8. 126 pp. 1/.—.

Masuda, Takashi, Japan. Its commercial development. London, Sisley, 1908. Cr. 8. 128 pp. 2/.6.

Stevenson, W., The trees of commerce. Revised edition, extended to a notice of the higher or special branches of the hardwood trade. London, W. Rider, 1908. Cr. 8. 286 pp. 3/.6.

Carano-Donvito, Giovanni (Prof.), Trattato di economia commerciale e di istituzioni doganali. Torino, Società tip. ed. Nazionale, 1907. 8. 590 pp. l. 6.—. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, n° 54.)

7. Finanzwesen.

Borght, R. van der, Finanzwissenschaft. I. Allgemeiner Teil. II. Besonderer Teil (Steuerlehre). 3., ergänzte und erweiterte Aufl. Leipzig, G. J. Göschen, 1908. kl. 8. 112, 156 SS. M. 1,60. (Sammlung Göschen. 148. 391.)

Erzberger, M. (Reichst.-Abg.), Sozialdemokratie und Zollpolitik. Auf Grund der Parlamentsakten und Parteitagsprotokolle geschildert. 2. verm. Aufl. 3. u. 4. Tausend. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1908. gr. 8. 32 SS. M. 0,35. (Soziale Tagesfragen. Heft 30.)

Gerloff, Wilhelm (Priv.-Doz.), Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1908. gr. 8. 60 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 234/35.)

Hertzer, Georg, Die Finanzpolitik. Ausgeführt an dem amtlichen Materiale der Stadt Weimar. 2. Aufl. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchh., 1908. gr. 8. IV—147 SS. M. 3,50.

Spitzmüller, Alexander (Fin.-Landesdir.), Die staatsfinanziellen Vereinbarungen im österreichisch-ungarischen Ausgleich. Vortrag. Wien, Wilhelm Braumüller, 1908. gr. 8. 26 SS. M. 0,80. (Aus: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.)

Clavery, Édouard (consul), La situation financière du Japon. Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1908. gr. 8. fr. 2.—.

François, Georges, Finances coloniales. Le budget local des colonies. Préface de Lucien Hubert. 3e édition, revue, augmentée et mise au courant de la législation. Paris, Émile Larose, 1908. 8. V—331 pag. fr. 6.—.

Lemonnier, P., L'impôt sur le revenu à Rochefort-sur-Mer (1790—1793). La Rochelle, impr. Texier et fils, 1908. 8. 23 pag.

Lonchay, H., Étude sur les emprunts des souverains belges au XVIe et au XVIIe siècle. Bruxelles, H. Lamertin, 1907. 8. 96 pag. fr. 3.—. (Extrait des Bulletins de l'Académie royale de Belgique, classe des lettres, n° 12, 1907.)

Dewey, Davis Richard, Financial history of the United States. 3d edition. New York, Longmans, Green & Co., 1908. 12. XXVII—530 pp., 18 charts. $ 2.—. (American Citizen Series.)

Einaudi, Luigi, La finanza sabauda all' aprirsi del secolo XVIII e durante la guerra di successione spagnuola. Torino, Società tip. ed. Nazionale, 1908. 4. XXXI—455 pp. l. 20.—. (Documenti finanziarî degli stati della monarchia piemontese, pubblicati a cura del laboratorio di economia politica S. Cognetti De Martiis della r. università di Torino, serie I [Illustrazioni storiche e documenti], vol. 1.)

Polak, A., Bijna 200 millioen. Overzicht der staatsuitgaven en inkomsten. Groningen, J. B. Wolters, 1908. gr. 8. 176 blz. fl. 1,90.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bode, W. (P.), Zwei Jahrzehnte genossenschaftlicher Kleinarbeit. Geschichte und Erfolge der Egestorfer Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. von 1888—1908. Lüneburg, Georg Daur, 1908. 8. 16 SS. M. 0,25.

Brüggerhoff, Gustav, Das Unterstützungswesen bei den deutschen „freien" Gewerkschaften. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. V—149 SS. M. 3,50.

Grohmann, Eduard (Handelsfachsch.-Prof.), Einblicke in das Problem der Pensionsversicherung. Eine Studie, Fachleuten und Laien gewidmet. Wien, Franz Deuticke, 1908. gr. 8. IV—35 SS. M. 0,75.

Grossmann, Ludwig, Fragmente neuerer mathematisch-technischer Disciplinen der Versicherungs- und Finanzwissenschaft, begründet auf Ergebnissen selbständiger, exact wissenschaftlicher Forschung; mit Commentaren und Ergänzungen zu dem Werke „Die Mathematik im Dienste der Nationalökonomie". 3. Teil. Wien, Selbstverlag, 1907. Lex.-8. 64 SS. M. 5.—.

Hahn, Edmund, Populäre Darstellung der Pensionsversicherung der privaten Angestellten. Wien, M. Perles, 1908. gr. 8. VIII—178 SS. M. 2,40.

Hegemann, C., Die Entwicklung des französischen Großbankbetriebes. Münster i./W., Theissing, 1908. 8. VIII—103 SS. mit 7 Tabellen. M. 2.—.

König, Wilhelm, Die währungspolitische Bedeutung der administrativen Einziehung des Silberguldens. Vortrag. Wien, Manz, 1908. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

König, Wilhelm, Warenschuld und Geldentstehung. Studien zur Kreditreform. Wien, Manz, 1908. 8. IV—46 SS. M. 0,85.

Lindecke, Otto (Genossenschafts-Sekr.), Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig, G. J. Göschen, 1908. kl. 8. 144 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 384.)

Reuschle, C. (Ober-Postmstr.), Die Ursachen der Schwankungen des Geldzinses im allgemeinen und des Diskonts im besonderen. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1908. gr. 8. VIII—192 SS. M. 3.—.

Rusch, Carl, Die Grundverschuldung im Kanton Appenzell, mit besonderer Berücksichtigung der Bodenverschuldung im Bez. Rüte. Bern, A. Francke, 1908. Lex.-8. 37 SS. M. 1,20. (Aus: Zeitschrift für schweizerische Statistik.)

Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten. Herausgeg. von dem deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. 1. Teil. Feuerversicherung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. Lex.-8. V—122 SS. M. 4.—.

Schumacher, Hermann (Prof.), Die Ursachen der Geldkrisis. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 18. Febr. 1908. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1908. gr. 8. 65 SS. M. 1,50. (Neue Zeit- und Streit-Fragen. Jahrg. 5, Heft 6 u. 7.)

Steiger, J., Konsumvereine und Privatgeschäfte. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1908. gr. 8. 49 SS. M. 0,50.

Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft 3b. Die Arbeiterversicherung in Norwegen. 2. Nachtrag zu Heft 3. Bearb. I—II: Kranken- und Unfallversicherung von E. Qvigstad. III. Arbeitslosenversicherung von Osk. Jaeger. Berlin, A. Troschel, 1908. Lex.-8. 86—48 SS. M. 4.—.

Cleveland, Frederick A., The bank and the treasury: bank capitalisation and the problem of elasticity. New edition revised. London, Longmans, Green, and Co., 1908. Cr. 8. 10./6.

Conant, C. Arthur, The principles of banking: being the second part separately issued of the The principles of money and banking. New York, Harper, 1908. 8. VIII—488 pp. $ 1,75.

Gibson, A. H., The fall in consols and other investments since 1907. An investigation into the causes which brought about the rise in investment capital values from 1875 to 1897 and the fall since. London, Simpkin, Marshall, Hamilton, Kent & Co., 1908. 8. 100 pp. 5/.—.

Mitchell, Wesley, C., Gold, prices, and wages under the greenback standard. Berkeley, Cal., University of California Press, 1908. 8. 632 pp. $ 5.—. (University of California publications, Economics.)

9. Soziale Frage.

Bernhardt, Arno, Grundpreise der Stadt Gera (Reuß j. L.) während der letzten 50 Jahre. Diss. Leipzig, List & Francke, 1908. gr. 8. 113 SS. mit 1 Plan u. 1 Taf. M. 2,40.

Bischoff, D., Die soziale Frage im Lichte des Humanitätsgedankens. Vortrag. Jena, E. Diederichs (1908). gr. 8. 38 SS. M. 0,75. (Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft. Jahrg. 16. Stück 2.)

Bohny, Emanuel (Arbeitsamts-Verw.), Notwendigkeit und Nutzen des öffent-

lichen Arbeitsnachweises und der Errichtung von Arbeitsämtern in der Schweiz. Zürich, Schweiz. Grütliverein, 1908. gr. 8. 24 SS. M. 0,40.

Handbuch zur Frauenfrage. Der deutsch-evangelische Frauenbund in seiner geschichtlichen Entwicklung, seinen Zielen und seiner Arbeit. Im Auftrage des Vorstands des deutsch-evangelischen Frauenbundes herausgeg. von Paula Mueller. Groß-Lichterfelde, Edwin Runge, 1908. 8. VI—206 SS. M. 2.—.

Hunter, Robert, Das Elend der neuen Welt. Uebersetzt von Albert Südekum. Berlin, Concordia Deutsche Verlags-Anstalt, Hermann Ehbock (1908). 8. XII—255 SS. M. 2.—.

Liese, Wilhelm, Handbuch des Mädchenschutzes. 2., umgearb. u. stark verm. Aufl. Freiburg i./B., Charitas-Verlag, 1908. kl. 8. VIII—426 SS. M. 3,80.

Mueller, Paula, Die Beteiligung der Frau an den sozialen Aufgaben der Gegenwart. Groß-Lichterfelde, Edwin Runge, 1908. 8. 15 SS. M. 0,40. (Hefte zur Frauenfrage. Heft 1.)

Pflüger, P., Der Gemeindesozialismus der Stadt Zürich. Denkschrift zum sozialdemokratischen Kommunaltag in Zürich vom 23./24. Mai 1908. Zürich, Schweiz. Grütliverein, 1908. gr. 8. 40 SS. mit Abbildungen. M. 0,80.

Plass, Louis (Erziehungsheims-Dir.), Gesundung des sozialen Lebens durch Volkserziehung. Eine populäre, gemeinverständliche Abhandlung. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. III—123 SS. M. 2.—.

Programm, Das, der Wohlfahrtspflege. Vorträge, gehalten auf der ersten Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 21. Oktober 1907. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. III—82 SS. M. 1,60. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Neue Folge der Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Heft 1.)

Reicher, Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. III. Teil. 1. Bd. Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung. Wien, Manz, 1908. 8. VIII—388 SS. M. 6,80.

Salomon, Alice, Soziale Frauenbildung. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner, 1908. 8. V—96 SS. M. 1,20.

Sandner, Friedrich, Handbuch der Heil- und Pflegeanstalten Bayerns für Psychisch-Kranke, Idioten, Schwachsinnige, Epileptiker, Blinde, Taubstumme und Alkoholiker. Ansbach, Carl Junge's Buchh., 1908. 8. X—519 SS. M. 5.—.

Sohnrey, Heinrich (Prof.), Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. 3., vielfach verb. u. verm. Aufl. 6. Tausend. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1908. 8. 494 SS. M. 5.—.

Ungar, Karl, Mäßigkeit oder Enthaltsamkeit? Hermannstadt, G. A. Seraphin (1908). 8. 46 SS. M. 0,40.

Bonnet, Henri, Paris qui souffre. La misère à Paris. Les agents de l'assistance à domicile. Avec une préface de Ch. Benoist. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. fr. 5.—. (Études économiques et sociales publiées avec le concours du Collège libre des Sciences sociales. IV.)

Forsyth, P. T., Socialism, the church and the poor. London, Hodder & Stoughton, 1908. 4. 82 pp. 1/.—.

Swiney, Frances, The awakening of women; or woman's part in evolution. Revised edition. London, W. Reeves, 1908. Cr. 8. 304 pp. 1/.—.

10. Gesetzgebung.

Haeger, Walther (Ger.-Assessor), Der französische Zivilprozeß und die deutsche Zivilprozeßreform. Berlin, Struppe & Winkler, 1908. gr. 8. 121 SS. M. 3.—.

Hartwig, Jul., Die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1908. 8. 76 SS. M. 2,25. (Aus: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.)

Köppe, H. (Privatdozent), Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem. Eine sozialpolitische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. IV—395 SS. M. 9.—.

Kranken- und Unfallversicherung. Gesetzesentwurf mit Motiven nach den Vorschlägen der Zürcher Handelskammer. Zürich, Arnold Bopp, 1908. Lex.-8. 64 SS. M. 1,50. (Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer. Heft 9.)

Kuhlenbeck, Ludwig (Prof.), Das deutsche Scheckgesetz und seine Ergän-

rungen einschließlich des Entwurfs der Bundesrats-Verordnung über den Postscheckverkehr mit Einleitung und Kommentar. Breslau, Alfred Langewort, 1908. Lex.-8. V—139 SS. M. 9.—.

Lederer, Max, Amerikanische Jugendgerichte. Wien, Manz, 1908. gr. 8. 32 SS. M. 0,85.

Lederer, Max, Das Probation system in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wien, Manz, 1908. gr. 8. 20 SS. M. 0,50. (Aus: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.)

Löffler, Alexander (Prof.), Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher. Eine Studie zur österreichischen Regierungsvorlage. Wien, Manz, 1908. gr. 8. 77 SS. (Aus: Allgemeine österreichische Gerichtszeitung.)

Lotmar, Philipp, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. (In 2 Bdn.) 2. Bd. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XVIII—1049 SS. M. 22.—.

Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe. Ergänzungsbd. Entscheidungen des Reichsgerichts für Industrie, Handel und Gewerbe in Rechtssätzen nach dem Stande des jetzt geltenden Rechts. II. Bd. (1902—1907), bearb. von (Amtsrichter a. D.) H. Klentzan, herausgeg. von der Redaktion des Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. Berlin, Bruer & Co., 1908. gr. 8. XI—738—66 SS. M. 15.—.

Rosenthal, Alfred (Rechtsanwalt), Die Novelle wider den unlauteren Wettbewerb. Warnungen und Vorschläge. Mannheim, J. Bensheimer, 1908. 8. 27 SS. M. 0,80.

Rosenthal, Eduard (Prof.), Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. gr. 8. S. 135—195. M. 1,60. (Aus: Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.)

Rosin, Heinrich (Prof.), Die Rechtsnatur der Arbeiterversicherung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. gr. 8. S. 41—134. M. 3.—. (Aus: Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.)

Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. Herausgeg. von den Schriftleitungen der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft und der Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Nr. 25. Oesterreichischer Gesetzentwurf, betr. die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, 1907. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. 114 SS. M. 2,50.

Schiffner, Ludwig (Prof.), Die Erbrechtsreform in der Novelle zum österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche. Wien, Manz, 1908. gr. 8. VIII—90 SS. M. 1,50.

Schneider, Konrad (Oberlandesger.-R.), Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Erläutert. München, C. H. Becksche Verlagsbuchh., 1908. kl. 8. M. 5.—.

Schwagmaier, Friedrich, Das Urheberrecht des Geschäftsherrn an Werken und Erfindungen seiner Angestellten. Diss. Berlin, R. Trenkel, 1908. gr. 8. 51 SS. M. 2.—.

Wölbling, Paul (Magistrats-R.), Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag. Eine Darstellung zweier Vertragsarten aus dem modernen Wirtschaftsleben. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. XIII—482 SS. M. 10.—.

Boisdon, D., Contribution à l'étude du droit d'association. Associations, syndicats, coopératives. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 8. 174 pag.

Campagnole, Édouard, L'assistance obligatoire aux vieillards, aux infirmes et aux incurables. Commentaire de la loi du 14 juillet 1905. Préface de Bienvenu-Martin. Paris, Nancy, Berger-Levrault & C[ie], 1908. 8. 608 pag. fr. 6.—.

Du Saint, F., Code annoté de la législation ouvrière. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 8. fr. 12,50.

Hayem, Julien, La loi et le contrat de travail. Préface de Albert Schatz. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. IV—260 pag. fr. 5.—.

Jeanneney, Jules, Associations et syndicats de fonctionnaires. Étude législative. Paris, Hachette et C[ie], 1908. 8. 304 pag. fr. 3,50.

Métin, Albert, Les traités ouvriers, accords internationaux de prévoyance et de travail. Textes officiels, commentaire et historique. Paris, Armand Colin, 1908. 16. XVI—272 pag. fr. 3,50.

Goldmark, Josephine, Child labor legislation. Schedules of existing statutes

and the standard child labor law embodying the best provisions of the most effective measures now in force. Handbook 1908. Philadelphia, The American Academy of Political and Social Science (1908). 8. 67 pp. (Supplement to the Annals of the American Academy of Political and Social Science, May, 1908.)

Mc Ilwraith, John R., The law relating to companies and limited partnerships. London, Butterworth & Co., 1908. 12. 296 pp. 1/.—.

Pulbrook, Anthony, Responsabilities of directors and working of companies under the companies act, 1862—1907. 2nd edition. Edited by G. F. Emery. London, E. Wilson, 1908. Cr. 8. 328 pp. 3/.6.

Robert's and Wallace's Employer's liability. 4th edition. London, Butterworth & Co., 1908. Roy. 8. 1216 pp. 35/.—.

Tillyard, Frank, Banking and negotiable instruments. A manual of practical law. 3rd edition, revised and enlarged. London, Adam and Charles Black, 1908. Cr. 8. 420 pp. 5/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Abhandlungen, Staatsrechtliche. Festgabe für Paul Laband, zum 50. Jahrestage der Doktor-Promotion dargebracht von Wilh. van Calker u. a. 2 Bde. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. gr. 8. VIII—614, IV—514 SS. M. 30.—.

Anschütz, Gerhard (Prof.), Die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung in Preußen. Zum akademischen Gebrauch und für die Praxis zusammengestellt. 2. Aufl. unter Mitwirkung des Verf. bearb. von Franz Dochow. Berlin, Carl Heymann, 1908. kl. 8. XVI—692 SS. M. 4.—.

Bazille, Wilhelm (Amtmann), Das Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Württemberg. Hannover, Max Jänecke, 1908. kl. 8. IX—351 SS. M. 4,60. (Bibliothek des öffentlichen Rechts. 2. Bd.)

Bericht über die Verwaltung der Stadt Aachen in der Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1906. (Mit Abbildungen, graphischen Darstellungen und Plänen.) Aachen, Anton Creutzer, 1907. Lex.-8. VIII—XIV—406 SS. M. 6.—.

Bestimmungen, Zoll- und handelsrechtliche, des Auslandes. Herausgeg. im Reichsamte des Innern. Heft 1. Spanien. Heft 2. Belgien. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. 8. IV—161, IV—80 SS. M. 2.—. M. 1,25.

Budding, C. (Reg.-R.), Die Polizei in Stadt und Land in Großbritannien. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. 207—8 SS. mit 3 Tabellen. M. 5.—. (Beiträge zur Reform des Strafprozesses. Bd. 2, Heft 1.)

Burhenne, Karl, Die Kontingentsherrlichkeit der deutschen Landesherren. Berlin, Franz Vahlen, 1908. gr. 8. IV—96 SS. M. 2,40.

Curti, Theodor, und Alexander Giesen, Das Wahlrecht. Geschichte und Kritik. Frankfurt a. M., Rütten & Loening, 1908. gr. 8. VII—80 SS. M. 1.—.

Doering, Ernst Friedrich, Studien zur Verfassungsgeschichte von Leicester. Ein Beitrag zur Geschichte englischer Stadtverfassung bis in die Zeit König Edwards I. Hanau, Clauss & Feddersen, 1908. gr. 8. III—79 SS. M. 2.—.

Frey, Jul. (Hauptsteueramtsbuchh.), Das badische Einkommensteuer-Gesetz in seiner neuesten Fassung mit Anmerkungen und Sachregister. Emmendingen, Druck- u. Verlags-Gesellschaft vorm. Dölter, 1908. gr. 8. 67 SS. M. 1,20.

Hieber, J. (Prof.), und (Amtmann) W. Bazille, Das Vereinsgesetz vom 19. Mai 1908, an der Hand der Begründung des Entwurfs, der Verhandlungen in Kommission und Reichstag, sowie der bisher ergangenen Entscheidungen der einzelstaatlichen Verwaltungsgerichte, des Reichs- und Kammergerichtes für die Praxis erläutert. 2. Abdruck. Stuttgart, J. Hess, 1908. 8. XI—254 SS. M. 2,40.

Kaufmann, Erich, Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine rechtsvergleichende Studie über die Grundlagen des amerikanischen und deutschen Verfassungsrechts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XIV—244 SS. M. 5,60. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Bd. 7, Heft 1.)

Maentel, Die Umsatzsteuer- und Wertzuwachssteuer-Ordnung der Stadt Wiesbaden. Textausg. mit Anmerkungen und Berechnungs-Beispielen. Wiesbaden, Heinrich Giess, 1908. kl. 8. 18 SS. M. 0,40.

Nédjmidin, Moustapha, Völkerrechtliche Entwickelung Bulgariens seit dem

Berliner Verträge von 1878 bis zur Gegenwart. Bonn, Carl Georgi, 1908. gr. 8. 152 SS. M. 3.—.

Schiffer, C. M. (Reichst.-Abg.), Anleitung zur Inanspruchnahme des deutschen Vereins- und Versammlungsrechts auf Grund des Reichsvereinsgesetzes. 2. unveränderte Aufl. Cöln, Verlag des Generalsekretariates der christlichen Gewerkschaften, 1908. 8. 51 SS. M. 0,50. (Schriften des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften.)

Scholl, Rudolf (Amtmann), Die Feuerpolizei im Königreich Württemberg. Sammlung sämtlicher in Württemberg in Geltung stehender feuerpolizeilicher Vorschriften. Mit Erläuterungen versehen und herausgeg. Stuttgart, J. Hess, 1908. 8. 493 SS. M. 5.—.

Ziekursch, Johannes (Priv.-Doz.), Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt. Jena, Hermann Costenoble, 1908. gr. 8. VIII—228 SS. M. 6.—.

Berthélemy, H. (Prof.), Traité élémentaire de droit administratif. 5e édition. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. XII—982 pag. fr. 12,50.

François, Georges, Le guide des carrières coloniales. Paris, Larose, 1908. 435 pag.

Matton, Henri, Précis de droit budgétaire belge. Paris, Marcel Rivière, 1908. 8. 412 pag. fr. 7,50.

Murray, Arthur Turnour, The law of hospitals, infirmaries, dispensaries, and other kindred institutions, whether voluntary or rate supported. London, John Murray, 1908. 8. 306 pp. 10/.6.

Stimson, Frederic Jesup, The law of the federal and state constitutions of the United States; with an historical study of their principles, a chronological table of English social legislation, and a comparative digest of the constitutions of the forty-six states. Boston, Boston Book Co., 1908. 8. XXII—386 pp. $ 3,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden. 4. Heft. Die Juden in Oesterreich. Berlin-Halensee, Bureau für Statistik der Juden, 1908. gr. 8. II—161 SS. M. 3,50.

Deutsches Reich.

Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und anderer amtlichen Quellen bearb. vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamte. 5. Heft. Provinz Posen. Berlin, Königliches Statistisches Landesamt, 1908. Lex.-8. V—256 SS. M. 3,60.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 204. Statistik der preußischen Landesuniversitäten mit Einschluß des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, der bischöflichen Klerikalseminare und der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin für das Studienjahr Ostern 1905/06. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1908. Imp.-4. VIII—206—213 SS. M. 10,80. — 205. Finanzstatistik der preußischen Landkreise für das Rechnungsjahr 1903. Im amtlichen Auftrage bearb. von Oskar Tetzlaff. Teil 1—3. Ebenda 1908. Imp.-4. CXXX—95, III—104, IV—473, III—405, III—457, III—449 SS. M. 50.—.

Frankreich.

Album graphique de la statistique générale de la France. Paris 1907. 280 SS.

Der verdienstliche Leiter der offiziellen Statistik Frankreichs, Herr Arthur Fontaine, hat die vorliegende umfassende Arbeit über die Ergebnisse der französischen Volkszählung von 1901 als eine Ergänzung zu dem tabellarischen Quellenwerk herausgegeben. In nicht weniger

als 273 Kartogrammen und Diagrammen ist das Ergebnis der statistischen Arbeit von Dezennien zur Darstellung gebracht. Man erhält dadurch eine leichte Uebersicht über die Unterschiede der Bevölkerungsverhältnisse in den einzelnen Departements des französischen Reiches, aber ebenso über die wirtschaftlichen, in denen in außerordentlich detaillierter Weise vor allem die Zahlen der Berufsstatistik kartographisch verwertet sind. In den Diagrammen ist besonders die historische Entwickelung, meistens seit 1851, dargestellt, wie bei der Bevölkerungsbewegung, aber auch in betreff der Kriminalität, der Selbstmorde, dann der Produktion, sowohl der Landwirtschaft, wie der Bergwerke und einzelner industrieller Unternehmungen; außerdem die Entwickelung der Eisenbahnen, des Post- und Telegraphenwesens, der Banken, der Kurse, der Renten, der Patenterteilung, der Aus- und Einfuhr, der Produktion verschiedener Gegenstände, der Staatsfinanzen; dann für die neuere Zeit über den Schulbesuch, die Streiks und anderes.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Werk auch dem größeren Publikum es wesentlich erleichtern wird, sich die Entwickelung der wirtschaftlichen, ja nach manchen Richtungen hin auch der geistigen Kultur klarzumachen und zwar ohne Schwierigkeit, wofür die tabellarischen Werke sich bekanntlich meistens als unzulänglich erwiesen haben.

J. C.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. 79. Heft 3. Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1904/1905. Wien, Karl Gerold's Sohn, 1908. 4. II—III—LXIII—348 SS. M. 12.—. — Bd. 80. Heft 2. Statistik der Banken in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1905 u. 1906. Ebenda 1908. 4. II—II—XXXIV—37 SS. M. 2,20. — Bd. 81. Heft 1. Abteilung 2. Die Ergebnisse des Konkursverfahrens im Jahre 1905. Ebenda 1908. 4. II—II—XX —47 SS. M. 2,10. — Bd. 82. Heft 3. Statistik des Verkehrs in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1902 bis 1905. Abteilung 2. Seeschiffahrt und Seehandel, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Außenhandel und Handel zwischen Oesterreich und Ungarn. Ebenda 1908. 4. IV—LXXII—59 SS. M. 4.—.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. XCVII. Overzicht der Sterfte naar geslacht, leeftijd en de oorzaken van den dood in onderling verband onder de werkelijke bevolking van de 24 gemeenten met meer dan 20000 inwoners, van de provinciën en van het Rijk in de jaren 1901—1904 (voor het Rijk met onderscheiding naar den burgerlijken staat). 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1908. 4. XXVIII—113 blz. fl. 0,75.

Schweiz.

Statistique des alpages de la Suisse. Livraison 17. Décombaz, Édouard, L'économie alpestre dans le canton de Vaud, édité par la société d'économie alpestre. Avec la collaboration de Gilliérow-Duboux, H. Volet et C. Pelichet. Solothurn, A. Lüthy, 1908. gr. 8. 302 SS. M. 3,50.

13. Verschiedenes.

Alexander-Katz, W., Der gesunde Arbeiter. Berlin, Hermann Hillger (1908). kl. 8. 64 SS. M. 0,50. (Hillger's illustrierte Volksbücher. Bd. 101.)

Buchmann, Paul (Gewerbesch.-Dir.), Die gewerbliche Fortbildungsschule als Erziehungsanstalt. Hannover, Carl Meyer, 1908. 58 SS. M. 1.—.

Chyle, Franz, Der Selbstmord als Spekulation des modernen Verbrechertums. 2. Aufl. Wien, Huber & Lahme Nachf., 1908. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Coolidge, Archibald Cary (Prof.), Die Vereinigten Staaten als Weltmacht. Eine Betrachtung über internationale Politik. Uebersetzt von (Bibl.-Kustos) Walter Lichtenstein. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. gr. 8. VII—367 SS. M. 6.—.

Deichert, H., Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. Ein Beitrag zur vaterländischen Kulturgeschichte. Hannover, Hahn'sche Buchh., 1908. gr. 8. X—356 SS. M. 7.—. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 26.)

Grein, Heinrich (Ober-Lehrer), Die Schule im Dienste sozialer Erziehung. Leipzig, Quelle & Meyer, 1908. 8. VI—58 SS. M. 0,80.

Gutachten des Reichs-Gesundheitsrates, betr. die Verunreinigung der Orla und Kötschau durch gewerbliche Abwässer. Berichterstatter: Geh. Ob.-Reg.-R. Dr. v. Buchka. Mitberichterstatter: Geh. Med.-R. Prof. Dr. Renk. Berlin, Julius Springer, 1908. Lex.-8. 77 SS. mit 1 Taf. M. 4,40. (Aus: Arbeiten aus dem Kais. Gesundheitsamte.)

Horney, Oskar, Der volkswirtschaftliche Wert der städischen Fäkalien. Karlsruhe, G. Braun, 1908. gr. 8. 55 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. 10, Heft 1.)

Kuhse, Bernhard (Prof.), Schülerrudern. Geschichte und Betrieb. Berlin, Weidmannsche Buchh., 1908. 8. VI—166 SS. M. 3,60.

Marcuse, Hugo (Rechtsanwalt), Serbien und die Revolutionsbewegung in Makedonien. Ein Beitrag zur makedonischen Frage. Berlin, W. Kraus, 1908. gr. 8. 200 SS. M. 3.—.

Mercator, Die Nationalitätenfrage und die ungarische Reichsidee. Budapest, Moritz Ráth, 1908. gr. 8. 73 SS. M. 2.—.

Rubner, Max (Prof.), Das Problem der Lebensdauer und seine Beziehungen zu Wachstum und Ernährung. München, R. Oldenbourg, 1908. gr. 8. VIII—208 SS. M. 5.—.

Rubner, Max (Prof.), Volksernährungsfragen. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1908. gr. 8. IV—143 SS. M. 5.—.

Schneider, Karl Camillo (Prof.), Ursprung und Wesen des Menschen. Wien, Franz Deuticke, 1908. gr. 8. VI—125 SS. mit 16 Figuren. M. 3,60.

Schwalbe, Ernst (Prof.), Kleinlebewesen und Krankheiten. 6 volkswissenschaftliche Vorträge über Bakteriologie und Hygiene. Mit 2 Karten u. 67 Abbildungen im Text. Jena, Gustav Fischer, 1908. 8. XII—187 SS. M. 1,80.

Seidel, Robert (Priv.-Dozent), Die Schule der Zukunft eine Arbeitsschule. Kritik und Ergänzung des Vortrages vom Stadtschul-R. Dr. Kerschensteiner aus München. Zürich, Orell Füssli, 1908. gr. 8. 32 SS. M. 0,80. (Schweizer Zeitfragen. Heft 35.)

Verworn, Max (Prof.), Die Frage nach den Grenzen der Erkenntnis. Ein Vortrag. Jena, Gustav Fischer, 1908. 8. 48 SS. M. 0,80.

Werther (Oberarzt), Hütet Euch! Aerztliche Mahnworte an unsere Söhne beim Eintritt ins Leben. Rede an die Gymnasial-Abiturienten, gehalten im Auftrage des Rates zu Dresden, am 14. März 1908. Dresden, Alexander Köhler, 1908. gr. 8. 48 SS. M. 0,90.

Wirth, Albrecht, Streiflichter auf die Weltpolitik. 1. Heft. Marokko. Frankfurt a. M., M. Diesterweg, 1908. 8. 140 SS. M. 2.—.

Bobier, P., L'hygiène de l'ouvrier, étude d'hygiène sociale. Paris, Bonvalot-Jouve, 1908. 16. 222 pag.

Bourgeois, Léon, et Ernest Lémonon, La seconde conférence de la paix La Haye (juin—octobre 1907). Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1908. gr. 8. fr. 20.—.

Ernst, Antoine, L'œuvre de la deuxième Conférence de la paix. Exposé juridique et texte des conventions. Bruxelles, Misch & Thron, Paris, Marcel Rivière, 1908. gr. 8. 175—III pag. fr. 3,50.

Frois, Marcel, Pratique de l'hygiène industrielle. Paris, Librairie de la Société d'éditions techniques, 1908. gr. 8. 216 pag. avec figures. fr. 6.—.

Paquier, J.-A., L'enseignement professionnel en France. Son histoire, ses différentes formes, ses résultats. Paris, Armand Colin, 1908. 12. fr. 3,50.

Sicard de Plauzoles, La fonction sexuelle au point de vue de l'éthique et de l'hygiène sociale. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. fr. 7.—. (Études économiques et sociales publiées avec le concours du Collège libre des Sciences sociales. V.)

Whitelegge, B. Arthur, and George Newman, Hygiene and public health. New edition. London, Cassell, 1908. 12. 658 pp. 7/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences politiques. Année 23, III, Mai 1908: L'Autriche nouvelle: sentiments nationaux et préoccupations sociales, I, par Gabriel-Louis Jarey. — La défense de la santé publique, par J. Imbart de la Tour. — Essai d'une évaluation des revenus en France, par Paul Henry. — Chronique budgétaire et législative (1907), par A. de Lavergne. — etc.

Journal des Économistes. 67e Année, 1908, Mai: Une expérience de nationalisation. Le rachat de l'Ouest, par Georges de Nouvion. — La transformation de la police municipale, par Armand Mossé. — La concentration industrielle. Les trusts et les cartels, par Albin Huart. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 49, N° 5, Mai 1908: Statistique graphique de l'enseignement primaire en France, par Émile Levasseur. — Quelques observations sur les procédés et sur certains enseignements des statistiques de salaires, à propos des recentes communications de G. Cadoux et F. Simiand. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par G. Roulleau. — etc.

Réforme Sociale, La. Année 27, N° 58, 16 Mai 1908: Société d'Économie Sociale: Le syndicat ouvrier antisocialiste en Belgique, par R. P. Rutten. — L'extension à l'agriculture de la législation des accidents du travail, par Paul Doin. — Le peuplement de la Tunisie, les compétitions de races, fin de la communication de A. Martinier, et observations de Louis Rivière, Delbet, Mme Lebrun, Blondel, Nourrisson, Passez, Couprie, Paul Bureau, H. de Boissieu. — etc. — N° 59, 1er Juin 1908: Le crédit agricole à l'étranger et en France, par Maurice Dufourmantelle. — Société d'Économie sociale: Le moteur électrique et l'industrie à domicile dans la région lyonnaise, par le Comte de Boissieu. — L'enseignement ménager dans les orphelinats, par E. Cheysson. — Le syndicat ouvrier anti-socialiste, observations présentées à la suite de la communication du R. Rutten, par Biétry, H. Joly, Cheysson, Hubert-Valleroux et Rutten. — etc.

Revue générale d'administration. Année 31, Avril 1908: Du droit des titulaires de concessions perpétuelles en cas de translation des cimetières, par A.-Gabriel Desbats. — Le contreseing ministériel, par Julien Laferrière. — etc.

Revue d'Économie Politique. 22e Année, N° 5, Mai 1908: Coup d'œil sur le mouvement législatif à l'étranger, par Edmond Villey. — Les formes et interprétations juridiques du communisme municipal, par André Mater. — Le syndicalisme en Allemagne, par E. Schwiedland. — Le bilan financier des grèves et leur influence sur les salaires, par Ch. Picquenard. — Chronique budgétaire et fiscale, par Edgard Allix. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 16e Année, N° 5, Mai 1908: Eugène Sue et la psychologie criminelle, par Scipio Sighele. — Des intermédiaires sociaux, par Raoul de la Grasserie. — Séance de la Société de Sociologie de Paris, 8 avril 1908: Les types sociaux: le professeur. Discussion par H. Monin, Marcel Bernès, J.-A. Clamadieu, Th. Joran, René Worms, Mme de Maguerie, P. Grimanelli. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 376, June 1908: The evolution of tariff reform in the Tory party, by Sir Roper Lethbridge. — Eugenics as a social force,

by Montague Crackanthorpe. — The right to work, by J. A. R. Marriott. — The conflict of civilisations in India, by H. G. Keene. — Equality and elementary schools, by D. C. Lathbury. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 29, Part 6, June, 1908: Report of the Council and Proceedings at the Annual General Meeting. — Examination papers. — etc.

Review, The Contemporary. No. 510, June, 1908: The financial aspect of the licensing bill, by Sir Thomas P. Whittaker. — The necessary basis of society, by Sidney Webb. — Free trade and the late ministry, by Thomas Lough. — The Carnegie trust and Scottish universities, by Sir W. M. Ramsay. — etc.

Review, The National. No. 304, June 1908: The menace to Canadian unity, by Louis Corbally. — The housing of the working classes — a problem and its solution, by F. B. Behr. — A little tour in South Africa — Natal, by a Rambler. — The new imperalism and the old parties, by Norman Chamberlain. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 23, 1908, Nr. 20: Zur Frage einer österreichischen Preisstatistik, von Alfred Schwoner. — Die britische Zollpolitik, von Siegmund Schilder. — Wirtschaftsbericht aus Japan. — etc. — Nr. 21: Die industrielle Gründungstätigkeit im I. Quartal 1908. — Die dänische Zollreform. — etc. — Nr. 22: Wirtschaftsbericht aus Japan. — Das internationale Exportgeschäft. — etc. — Nr. 23: Holzzölle und Holzproduktionsverhältnisse, von Siegmund Schilder. — Der Außenhandel Großbritanniens, von Adalbert Freiherrn v. Lanna. — etc. — Nr. 24: Wirtschaftsbericht aus Japan. — Die Ueberwälzung der Getreidezölle, von Siegmund Schilder. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Jahrg. 3, Heft 4, April 1908: Eine neue Weltverkehrsstraße. — Der Donau-Save-Kanal. — Die Industrieförderung in Ungarn. — Der Außenhandel Ungarns in den Monaten Januar und Februar 1908. — Neue Wasserbauten in Ungarn. — Aus- und Rückwanderung im Januar—Februar 1908. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 13, 1908, Februar-März-Heft: Englische Kolonisationsmethoden in Irland, von Moriz Julius Bonn. — Die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902, von Walter Schiff. — etc. — April-Heft: Die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 (Forts.), von Walter Schiff. — Forst- und Jagdstatistik.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 9, Aprilheft 1908: Kollektive Arbeitsverträge in Oesterreich im III. Quartal 1907. — Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Metallverarbeitung in Belgien. — Die deutsche überseeische Auswanderung im Jahre 1907. — etc.

F. Italien.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXVI, N° 4, Aprile 1908: Contributo alla dottrina sulla definizione e classificazione delle istituzioni pubbliche di beneficenza, di (avv.) Salvatore D'Amelio. (Continuazione e fine.) — etc. — N° 5, Maggio 1908: La responsabilità dei capi d'ufficio delle opere pie, di A. Magnani. — Brevi osservazioni sul carattere di pubblicità degli enti autarchici istituzionali di beneficenza, di Salvatore D'Amelio. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVII° jaarg., 1908, mei: Het subsidie aan de Zuid-Amerika-lijn, door G. Mesdag. — Voor- of achteruitgang? Door E. B. Kielstra. — Schaden door brand. Onderwerp voor statistisch onderzoek, door W. Elink Schuurman. — Een betwistbaar beginsel, door (Prof.) C. A. Verrijn Stuart. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908, Heft 3: Die Bevölkerungsbewegung in der Schweiz von 1850—1900, ihre Ursachen und

Folgen, von H. Anderegg. — Welche Anforderungen stellt die soziale Gesetzgebung an die Statistik? Von Werner Krebs. — etc. — Heft 4: Strafe und Gesellschaftsschutz, von Pierre Béguin. — Die Abstinenzbewegung und das Alkohol-Verbotsgesetz in Finnland, von M. Martna. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 30, Juni 1908: P. Theodosius Florentini, von C. Decurtins. — Individualismus und Sozietät, von F. Norikus. — Die Organisation des Arbeitsnachweises in der Schweiz, von Jakob Lorenz. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 5e Année, Vol. II, N° 2, mai 1908: Les chemins de fer du Brésil, par Paul Doumer. — L'Autriche-Hongrie et ses rapports économiques avec la France, par Charles Morawitz. — Les progrès récents de l'architecture navale et les grands ports modernes, par Georges Hersent. — Examen critique de l'évolution contemporaine en matière d'assurance contre le chômage, par Victor Leo. — Les commencements de la grande industrie moderne en Angleterre, par René Pinon. — Le problème de l'eau et le reboisement, par Pierre Clerget. — Le problème agraire de l'Angleterre, par G. Lecarpentier. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. 31, No. 3, May, 1908: Control of municipal public service corporations: Public utilities regulation in New York, by Henry Bruère. — Development of transit control in New York city, by Henry C. Wright. — The control of public service corporations in Detroit, by Delos F. Wilcox. — Philadelphia's relation to rapid transit company, by Edwin O. Lewis. — Recent phases of Chicago's transportation problem, by Willard E. Hotchkiss. — Public service corporations of New Orleans, by Solomon Wolff. — The finances of the district of Columbia, by W. F. Dodd. — etc. — Supplement: Child labor legislation. Handbook 1908. Compiled by Josephine Goldmark.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 73, November, 1907: Laws relating to the employment of women and children. — Laws relating to factory inspection and the health and safety of employees. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Connecticut, New Jersey, Virginia, Washington. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. 22, No. 3, May, 1908: Capital, interest, and diminishing returns, by F. W. Taussig. — Administrative supervision of railways under the twentieth section of the act to regulate commerce, by Henry C. Adams. — The relation of monopoly price to the rate of interest, by Alvin S. Johnson. — Australian economic problems. I. The railways, by Victor S. Clark. — The price policy of the United States Steel Corporation, by Edward Sherwood Meade. — The controversy about the capital concept, by Frederick B. Hawley. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 16, No. 5, May 1908: Rates on the New York money market 1896—1906, by William A. Scott. — Agricultural education, by William Hill. — etc.

Magazine, The Bankers. Vol. 76, No. 5, May 1908: The crisis of 1907, by Charles A. Conant. — A course in banking and currency, by Elmer H. Youngman. — The development of the trust account in New York, by William K. Kniffin, Jr. — Supervision of trust companies, by Clay Herrick. — The value of time deposits, by Oscar Newfang. — etc.

Yale Review, The. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XVII, No. 1, May, 1908: Ten years' regulation of the stock exchange in Germany, by Henry C. Emery. — Mistakes in state regulation of the insurance business, by Lester W. Zartman. — The West and the principles of the revolution, by Max Farrand. — The political theories of Professor John W. Burgess, by W. W. Willoughby. — What proportion of voters neglects to go to the polls? By Henry S. Lyon. — Canadian banking and the financial crisis, by A. W. Flux. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 41, 1908, Nr. 5: Zur Reichsfinanzreform, von Ulrich Hoffmann. — Das katholische Ordenswesen nach dem geltenden preußischen Staatskirchenrecht (Schluß), von Friedrich Giese. — Die Chemie als Spenderin volkswirtschaftlicher Werte und als Förderin der Sozialpolitik, von Stange. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 26, Heft 3, Mai-Heft 1908: Der Generalstreik, von Emile Vandervelde. — Die historischen und sachlichen Zusammenhänge zwischen Marxismus und Anarchismus, von L. Fabbri. — Die syndikalistische Bewegung in Frankreich, II, von Hubert Lagardelle. — Die Soziallehren der christlichen Kirchen, III, von Ernst Troeltsch. — Der österreichische Entwurf eines Handlungsgehilfengesetzes, von Siegmund Grünberg. — Die Gesetzentwürfe betr. Arbeitslosigkeit in Baselstadt, von (National-R.) E. Hofmann. — Ein beachtenswerter Tarifvertrag, von Wilhelm Gerloff. — Handarbeit und Bureauarbeit, von Albin Michel. — Antikartelle, von Hanns Heiman. — etc.

Blätter, Volkwirtschaftliche. Jahrg. 7, 1908, Nr. 9/10: Berthold Wölbling †. — Die Wirtschaftswissenschaft in der heutigen Beamtenvorbildung, von (Prof.) v. Halle. — Bodenreformerisches, von Ottomar Beta. — Aus dem Innenleben der Betriebskörper, von R. Dietrich. — etc.

Export. Jahrg. 30, 1908, Nr. 21: Klagen aus Marokko. — etc. — Nr. 22: Deutsch-schweizerische Handelsbeziehungen. — etc. — Nr. 23: Der Kampf gegen den Alkohol. — etc. — Nr. 24: Britische Kolonialzölle. — etc. — Nr. 25: Argentinien, von St. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 37, 1908, Ergänzungsbd. 2: Verhandlungen des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 5. bis 8. Februar 1908. 1. Tagung der XI. Sitzungs-Periode.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 132, Heft III, Juni 1908: Die Frau im Recht der Vergangenheit und der Zukunft, von Friedrich Paulsen. — Krieg und Humanität, von C. von Knobelsdorff. — Vom deutschen Privatrecht, von R. Hübner. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 27, 1908, Nr. 21. 22: Die Elektrisierung der Eisenbahnen, von O. Ballerstedt. — Die Politik der Kohle im Jahre 1907. I, II. — etc. — Nr. 23: Die Industrie und die Politik, von Steinmann-Bucher. — etc. — Nr. 24: Internationaler Baumwollkongreß, von O. B. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 6, 1908, Heft 5: Kartellrevisionsbeamte, von S. Tschierschky. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 7,) 1908, Nr. 9: Englische und deutsche Finanzen, von Rud. Breitscheid. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1908, Heft 11: Landtagswahlen und Parteien in Preußen, von Max Schippel. — Deutsch-französische Annäherung, von Richard Calwer. — Individualismus und Sozialismus, von Heinrich Harpuder. — Die Milzbrandgefahr, von Michael Keiditsch. — etc. — Heft 12: Aus der gewerkschaftlichen Sturm- und Drangperiode, von Otto Hue. — Tarifvertragspolitik und Klassenkampf, von Emil Döblin. — Der Boykott als gewerkschaftliches Kampfmittel, von Theodor Leipart. — Zur Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung, von Johannes Timm. — Jugendbildung, von Robert Schmidt. — Die Berichterstattung der Arbeitersekretariate, von Hermann Mattutat. — Zur Psychologie der Technik, von Alfred Fröhlich. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 26, 1908, No. 1326: Politische Einflüsse auf das Geschäftsleben. — etc. — No. 1327: Gewerbliches Kammerwesen und Juristentum, von Ph. Stauff. — etc. — No. 1328: Das Schutzzoll-Problem in neuer Beleuchtung? — Kreditmißbrauch durch Wechsel. — etc. — No. 1329: Zur Bank-Enquete, von W. Christians. — etc.

Plutus. Jahr 5, 1908, Heft 21: Börsenehre. — Handelsschullehrer, von A. Haese. — etc. — Heft 22: Götze „Reklame“, von Leon Zeitlin. — etc. — Heft 23: Heimarbeit, von Hugo Bach. — etc. — Heft 24: Kopfarbeiter. — Die praktische Ausbildung der Lehrlinge, von Walter Frensdorff. — etc. — Heft 25: Die Lohnformen, von Edmund Fischer. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 13, Nr. 5, Mai 1908: Zur Frage der Vereinfachung des deutschen Patenterteilungsverfahrens, von H. Fried und D. Landenberger. — Ueber die Einheit und das Zusatzverhältnis angemeldeter Er-

findungen, von (Reg.-R.) Alexander Gleichen. — Der gewerbliche Rechtsschutz und der Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn, von (Hof- u. Gerichtsadvokat) Paul Abel. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 33, Juni 1908: Reiseeindrücke aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Graf Vay von Vaya und zu Luskod. — Frauenberufe und Frauenwohl, von (Prof.) Döderlein. — Zur Besiedelungsfrage in Deutsch-Südwestafrika, von Leutwein. — Die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten und die deutsch-amerikanischen Beziehungen, von M. von Brandt. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 7, No. 3, Juni 1908: Physischer Rückgang der Appenzeller Bevölkerung, von H. Christ. — Eine Rehabilitierung des Krieges? Von W. Borgius. — Der wirtschaftliche Wert des Menschenlebens, von K. Drasto. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 20, 1908, Heft 6: Lebensversicherung und Gläubiger, von R. Mueller. — Der Einfluß der sozialen Versicherungs-Gesetzgebung auf das Krankenhauswesen. — Eigentümerwechsel bei der Feuerversicherung, von (Rechtsanwalt) Geutebrück. — Seltsame Versicherungen. — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 6, 1908, Heft 2: Die Wollausfuhr Englands vom Jahre 1273 (Forts. u. Schluß), von Adolf Schaube. — Kleine Beiträge zur ältesten Geschichte der deutschen Handelsniederlassungen im Auslande und besonders des Kontors zu Bergen in Norwegen, von Alexander Bugge. — Procès d'un collecteur pontifical sous Jean XXII et Benoit XII, par G. Mollat. — Ein Handelsvertrag Venedigs mit Imola vom Jahre 1099, von Walter Lenel. — Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues (Forts.), von A. Zycha. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 4, 1908, Nr. 10: Produktions- und Preisverhältnisse in der amerikanischen Stahlindustrie, von (Privatdoz.) Hermann Levy. — Ueber technische Gerichtshöfe, von (Patentanwalt) Gustav Rauter. — Das Handelshochschulwesen in Frankreich, von (Doz.) A. Calmes. — Ueber den Handel mit chinesischem Thee, von (Prof.) Wieler. — etc. — Nr. 11: Direkte oder indirekte Steuern? Von Georg Sydow. — Der neue Weingesetzentwurf vom 18. April 1908, von (Handelskammersekr.) Heinrich Olep. — Die österreichischen Sparkassen im Jahre 1905, von Heinrich Haacke. — etc. — Nr. 12: Für und wider die Betriebskrankenkassen, von Brandt. — Die preußische Warenhaussteuer und der Antrag Hammer, von J. Wernicke. — Die englischen Gewerk-Vereine, von Louis Katzenstein. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 26, 1907/08, Nr. 34: Der Fall Behrens, ein gewerkschaftspolitisches Schulbeispiel, von Otto Hue. — etc. — Nr. 35: Mecklenburgische Verfassungsreform, von Heinrich Cunow. — etc. — Nr. 36: Die Lohnbewegung im Baugewerbe, von Aug. Winnig. — etc. — Nr. 37: Die Abstinenzbewegung und die Sozialdemokratie in Finnland, von M. Martna. — etc. — Nr. 38: Zum Gewerkschaftskongreß in Hamburg, von Emil Kloth. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. 11, 1908, Heft 5: Eugenik, Lebenshaltung und Auslese, I, von Wilhelm Schallmayer. — Das Problem der Jugendlichen, II (Schluß), von Arthur Dix. — Die Arbeitsweise der Naturvölker, von Richard Lasch. — Das Lehrlingswesen in den Vereinigten Staaten, von Paul Martell. — etc.

Zeitschrift des Königlichen Bayerischen Statistischen Bureaus. Jahrg. 40, 1908, No. 2: Die Invalidenversicherung in Bayern 1897—1906. — Die ortsüblichen Taglöhne gewöhnlicher Tagarbeiter in Bayern. — Kirchengemeinden, Ortskirchenvermögen und Friedhöfe in Bayern. — Börsenkurse der Bayerischen Staatsanleihe und der Münchener Stadtanleihe. — Die Wirkungen des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 mit besonderer Berücksichtigung Bayerns auf Grund der Reichserhebung vom Jahre 1905. — Die landwirtschaftlichen Sondervereine am Schlusse des Jahres 1906. — Bayerns Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1900—1907. — Der Verkehr auf den bayerischen Stromgebieten der Donau und des Rheins im Jahre 1907. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 28, 1908, Heft 7: Literaturbericht: Gefängniswesen. Berichterstatter: W. Leonhard. — Kriminalpolitik und Strafrechtsreform. Berichterstatter: Franz Dochow und Hermann Kriegsmann. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die heutigen kommunistischen Gemeinden in Nordamerika.

Von

Prof. Dr. **Robert Liefmann**-Freiburg i. B.

(Fortsetzung und Schluß.)

War in dem ersten Artikel gesagt, daß heute die Amana-Gemeinde die einzigste große und blühende kommunistische Gemeinde in den Vereinigten Staaten sei, so ist das nicht ganz zutreffend. Sollte man es für möglich halten, daß heute, wo diese Organisationen eine nach hunderten von Arbeiten zählende Literatur gefunden haben und selbst die kleinsten und unbedeutendsten Gründungen dieser Art registriert und beschrieben worden sind, blühende Gemeinden unbekannt bleiben konnten, die zusammen die drittgrößten sind, die je in den Vereinigten Staaten bestanden haben, Gemeinden, die einen so absoluten Kommunismus durchgeführt haben, wie er nur bei wenigen zu verzeichnen war, und die vor allem ihre Anfänge um volle 200 Jahre weiter zurückdatieren als alle kommunistischen Gründungen, die je in den Vereinigten Staaten bestanden haben. Und doch ist dies Tatsache. In Süddakota leben in 12 Gemeinden über 1300 Leute als Mitglieder der Hutterischen Societies, die mit kurzen Unterbrechungen seit über 350 Jahren einen vollkommenen Kommunismus durchgeführt haben und von deren Existenz man bisher nichts gewußt hat. Es sind die einzigsten existierenden kommunistischen Gemeinden, deren Ursprung in das Mittelalter zurückreicht, die einzigen auch, die schon in Europa kommunistische Gemeinschaften hatten. —

Kommunistische Gedanken, begründet auf die Lehren der Bibel, haben seit den Zeiten des Urchristentums von jeher in den christlichen Konfessionen eine Rolle gespielt. Im frühen Mittelalter führten sie in Verbindung mit der Askese zum Einsiedlertum und zur Bildung der Klöster; unter Aufrechterhaltung des Familienlebens und der Verbindung mit der Welt haben sie dann namentlich am Ausgange des Mittelalters und in den Zeiten der Reformation und

der Religionskriege große Bedeutung gehabt und zahlreiche kommunistische Organisationen veranlaßt. Keine derselben haben größere Ausdehnung erlangt als die der Wiedertäufer. Aber während jedes Kind die kurze Geschichte des kommunistischen Reiches der Wiedertäufer in Münster, des „Neuen Zion“ mit seinem Könige, dem Schneider Jan Bokelson aus Leyden, kennt, sind die weit großartigeren und länger Bestand haltenden Organisationen der Wiedertäufer in Mähren nur wenigen, die die Geschichte jener Zeit studiert haben, näher bekannt. Die Geschichte der „Huterischen Brüder“ ist in verschiedenen „Chronicl oder Denkbüechel“ von Mitgliedern der Gemeinschaften, deren erster der am 22. Dez. 1592 zu Schackwitz in Mähren verstorbene Ambrosi Resch war, aufgezeichnet. Es ist in mehreren, teilweise stark voneinander abweichenden Exemplaren vorhanden, die Hofrat Dr. Joseph Beck zusammengestellt und 1883 in den Fontes rerum Austriacarum, II. Abt., 43. Bd. unter dem Titel „Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn in der Zeit von 1526—1785“ herausgegeben hat. Auf dieses Werk gründet sich die folgende Darstellung der älteren Geschichte der Huterischen Brüder.

Die Lehren der Wiedertäufer hatten ihren Ursprung in der Schweiz, von wo sie sich aber Mitte der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts nach Süddeutschland, der Pfalz, Tirol, Salzburg, Oesterreich, Mähren und Schlesien ausbreiteten. Ihre Anhänger zählten nach Hunderttausenden, aber sie wurden überall verfolgt, außer in Mähren, wo die Stände damals, Kaiser Ferdinand zum Trotz, eine gewisse Glaubensfreiheit aufrecht erhielten. Dahin strebten deshalb alle Wiedertäufer zusammen, und einer ihrer ersten Führer, Balthasar Hubmaier, der Stifter der Wiedertäufergemeinden im Schwarzwald, machte Nikolsburg zum Zentrum der ganzen Bewegung. Er wurde 1528 hingerichtet. Mit den Thüringer Wiedertäufern, Münzer und seinen Scharen, hatten sie bald jeden Zusammenhang verloren. Aber auch bei ihnen spielte die Frage der Errichtung einer Gemeinschaft nach den Grundsätzen der Bibel eine große Rolle und spaltete sie in zwei Parteien. In den am 24. Febr. 1527 zu Schlatten am Randen zwischen den schweizer und schwäbischen Wiedertäufern vereinbarten „7 Grundartikeln“ ist zwar schon von der „Absonderung“, nicht aber von der „Gemeinschaft“ die Rede [1]). Aber in Mähren traten dahingehende Bestrebungen immer mehr hervor, einige Führer, wie Jacob Wiedemann [2]), Philipp Jäger und Johannes Hut, standen hierin gegen

1) s. J. Loserth, Der Kommunismus der Huterischen Brüder in Mähren. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, 3. Bd., 1894, S. 74.

2) Schon bei der Führung von dessen Scharen nach Nikolsburg 1528 heißt es: Da hat der Jakob Wiedemann Brüder in der Notdurft verordnet und ein mantl auspreitet und dem Volke zue gesprochen, sie solten ir vermögen in die gemainschaft legen, „und jederman hat sein vermögen dargelegt, mit willigem gemüet, ungezwungen und ungedrungen, zur Unterhaltung der dürftigen nach der leerder propheten und apostel“.

Hubmaier, der von der „Gemeinschaft“ nichts wissen wollte. Seit 1527 bildeten sich kleinere Vereinigungen, die „die Gemeinschaft angenommen“ hatten und deshalb „Gemeinschaftler“ genannt wurden. Sie setzten sich besonderes in Austerlitz und Aufspitz fest und zerfielen in 2 Gruppen, nach ihren Führern die Philipper und die Gabrieler genannt. Die ersteren stammten aus Baden und Württemberg, die letzteren aus Schlesien und haben zum Teil noch einige Jahrzehnte lang (bis in die 60er Jahre) selbständig neben den Huterischen Gemeinschaften bestanden.

„In disser Zeit (1529) — heißt es in der Chronik[1]) — kam einer, mit Namen Jacob, seines Handwercks ein Huetter, gebürtig von Maaß, eine halbe Meile von Prauneckhen[2]) im Pustertal gelegen. Der nam den gnaden Bundt eines gueten Gewissens im Christlichen Tauff an, mit rechter ergebung, nach göttlicher not zu wandeln.“ Er kehrte aber im selben Jahre nach Tirol zurück und kam 1533 für kurze Zeit wieder. Im Jahre 1533 gelang ihm die Einigung der verschiedenen Gemeinschaften in Mähren. „Anno 1533, am 12ten ist der Bruder Jakob Hueter, ein fürtrefflicher Diener im Wort des Euangelions aus der Graffschaft Tirol heraus gen Auspitz in Märherland kumen usw. Jn diesem Jahr erhueb sich eine große unainigkeit zwischen dem Jakob Hueter, Philipp und Gabriel[3]), die den Jakob in vilerley weg und weiß suechet zu mitteln, welches sie aber nit annemen wolten, sondern fielen nach viler Handlung ye lenger ye weiter, in lugen und greuliche Lesterung, das der Jakob darnach verursacht werdt, sie für keine Brueder zu halten, und hat auch andere Geschwistriget vor inen gewarnt, wie dem alle ursach und reden, die sich in demselben Handel verloffen und zue getragen haben, an sein ort schrifftlich verzeichnet sein. Nach demselben hat der Brueder Jakob Hueter die neue Gemeinschafft durch die Hilff und Gnadt Gottes in ein ziemliche ordnung bracht, daher man uns noch heut die Hueterischen nennt und heisst.“

Kommunistische Gemeinschaften der mährischen Wiedertäufer bestanden also schon seit 1527, die Huterischen Brüder aber sind 1533 organisiert worden. In den folgenden Jahren ist dann öfters davon die Rede, daß man in dem oder jenem Orte angefangen hat zu „haussen“. Alle Familien wohnten zusammen in großen Gebäuden, den sogenannten Bruderhöfen oder Haushaben.

1535 starb Jakob Huter: „Nicht lange darnach begab es sich in den gemelten 35. Jar, das der liebe Bruder Jakob Hueter zu Claussen am Eisack im Etschland durch Betrug und Verräterei, aus verhänkhnus Gottes gefangen wardt, am Sand Andreasabent in

1) Beck a. a. O., S. 84.

2) d. i. Moos bei Bruneck.

3) 1531 heißt es: „Und seind 3 große Gemeinden worden, zwo zu Auspitz: die Philipper und Hueterischen genannt; zu Rossitz der Gabriel mit seiner gemain und haben in ainigkeit und frieden mit einander gehausset bis ums Jar 1533. Da hat sich eine Spaltung erhebt.“

der nacht.“ Es werden dann die Martern geschildert, die er zu erleiden hatte, und sein Feuertod. „Disser Jakob Hueter, ein man eines herrlichen gemüts gegen Gott, Ein im Feuer wol bewärter man (ein eyfferer und wol bewärter man), ein trewer diener Jesu Christj, hat die gemain Gottes bis in daz 3te Jar geregiert und mit dem wort Gottes versehen in dissen Landt Märhern und dem Herrn sein volckh gesamlet und erbaut und hinder im gelassen, von welchem die gemain den namen ererbt hat, daz man uns die hueterischen Brueder genannt hat, dessen sich die gemain auf den heutigen Tag nit schämbt usw. Danach ist dem Hans Amon oder Tuechmacher die gemein bevolhen worden.“

Hans Amon war ein Bayer und blieb Vorsteher oder Bischof bis 1541. Sein Nachfolger war Bernhard Lanzenstiel 1542—65, dem bald Peter Riedemann aus Hirschberg in Schlesien beibeigegeben wurde. Riedemann ist der Verfasser der Rechenschafft unserer Religion, Leer und glaubens aussgangen durch Peter Riedemann, 1565 zuerst gedruckt, das noch heute den Huterischen Brüdern als die Grundlage ihrer Lehren gilt.

In diesen Jahren wurde eine große Zahl neuer Bruderhöfe errichtet, so 1545 in 12 verschiedenen Orten. In letzterem Jahre kommt auch zuerst der Ausdruck „Haushaben“ für dieselben in den Chroniken vor.

Während der ganzen Zeit hatten die Huterischen auch in Mähren viel von Verfolgungen zu leiden. Kaiser Ferdinand wollte die Wiedertäufer überhaupt austreiben, der mährische Adel aber schützte sie, weil sie die brauchbarsten Arbeiter lieferten. Auf das Drängen des Kaisers beschloß jedoch der Brünner Landtagsbeschluß von 1545, daß die Wiedertäufer allenthalben, wo sie in Gemeinschaft beieinander hausten, nicht weiter geduldet und bis Kunigundentag (9. September) 1545 ausgewiesen werden sollten. In einem Bittgesuch an den mährischen Landtag gaben sie damals die Zahl der in Gemeinschaft Wohnenden auf „etwa bey 2000 ongfär“ an in 21 Orten. Ich habe keinen Anhalt dafür gefunden, weshalb Loserth[1]) die Zahl der in Haushaben Wohnenden schon für 1534 auf 4—5000 und zur Zeit ihrer größten Blüte (um 1560) auf mehr denn auf 80000 veranschlagt. Die Schätzung Becks[2]), daß in dieser Zeit 40—50 Haushaben mit 12—15000 Menschen vorhanden waren, dürfte zutreffend sein. Die Zahl der nicht-kommunistisch Lebenden allerdings scheint viel größer gewesen zu sein.

Unter dem Einfluß des Brünner Landtagsbeschlusses wanderten die Wiedertäufer massenhaft nach Ungarn, kehrten aber 1549 größtenteils zurück, wurden jedoch abermals ausgewiesen. Sie wanderten nun hin und her, ja nachdem die Verfolgungen hüben oder drüben stärker waren, und ihre Hauptsitze waren Schackwitz, später

1) a. a. O. S. 71.
2) a. a. O. S. X.

Pribitz und Landshut in Mähren, Sabatisch, Brodska, Pobudin, später Levar (im Komitat Preßburg) in Ungarn.

Die Vorsteher der ganzen Gemeinde waren:

1533—1535 Jacob Huter,
1535—1542 Hans Amon,
1542—1565 Leonhard Lanzenstiel,
1542—1556 Peter Riedemann,
1565—1578 Peter Walpot,
1578—1583 Hänsel Kräl,
1583—1611 Claus Breidl.

Um die Wende des 16. Jahrhunderts wurde der Schwerpunkt immer mehr nach Ungarn verlegt.

1611—1619 war Sebastian Dietrich,
1619—1621 Uhlrich Jaussling Vorsteher.

In den Wirren des beginnenden 30-jährigen Krieges wurden sehr viele Haushaben niedergebrannt und zahlreiche Personen getötet.

1621 wurde Rudolf Hirtzl, Vorsteher, aber bald darauf seines Amtes entsetzt, weil er auf die Drohungen des Kardinals von Dietrichstein demselben das Geld der Gemeinde ausgehändigt hatte. Durch diesen Kirchenfürsten erfolgte 1622 die endgültige Austreibung der Wiedertäufer aus Mähren, die dort damals in 24 Gemeinden Haushaben hatten. Sie wandten sich nach verschiedenen Teilen Ungarns und von nun an geht der Zusammenhang zwischen ihnen verloren. Die Chronik berichtet über die Hauptmasse, die sich in Sabatisch und Levar niederließ, aber nicht über die Gemeinden in Siebenbürgen. Das weitere Schicksal der ersteren ist folgendes:

Vorsteher:

1621—1631 Valtin Winter,
1631—1639 Hainrich Hartman,
1639—1662 Andreas Ehrenpreis,
1662—1677 Johannes Rieger.

In den Türkenkriegen hatten die Gemeinden außerordentlich viel zu leiden und die Kriegslasten wurden schließlich so groß, daß man zu Levar und Sabatisch die kommunistische Wirtschaft aufgab: „Die Zug- und Monatsgelter haben uns kost In dissem 1685—1686 jar im baaren gelt zu Lewär: 1037 fr ohne spendirung. Also hat uns die höchste Noth gedruckht, daß wir der Obrigkeit haben haim gesagt: schenk, äcker, wisen und ein anderen kontrackht gemacht, daz ein jeder für sich zahlen soll.“ Ob etwa in anderen Gemeinden der Kommunismus aufrecht erhalten blieb, wird nicht berichtet.

Die weiteren Vorsteher waren:

1687—1688 Johannes Milter,
1688—1693 Caspar Eglauch,
1693—1701 Tobias Bersch.

1694 endigt die Chronik, Beck hat aber in seinem Buche noch weiteres Material zusammengestellt. Danach folgten als Vorsteher:

1701—1724 Mathias Helm,
1724—1734 Jacob Wollman,
1734—1746 Jörgen Frankh,
1746—1761 Zacharias Walter.

Mitte des 18. Jahrhunderts setzten auch in Ungarn die Verfolgungen der Wiedertäufer noch einmal mit aller Schärfe ein. Sie hatten nicht mehr die frühere Wiederstandskraft und wurden mit Gewalt katholisch gemacht. 1761 wurde der letzte Vorsteher Zacharias Walter gefangen gesetzt, 1763, nachdem die Organisation zerstört war, wieder freigelassen und starb im folgenden Jahre im Elend. Großen Widerstand leisteten die Brüder in Siebenbürgen zu Alvintz und einigen anderen Orten. Sie wollten ihren Glauben nicht aufgeben und flohen 1764 unter ihrem Führer Joseph Gor in die Wallachei. In dem bald ausbrechenden Kriege zwischen Rußland und der Türkei wandten sie sich um Schutz an den russischen Generalfeldmarschall Fürsten Romanzow, der sie bis hinter Baturin in Kleinrußland auf seine Güter in das Dorf Wischenka am Flusse Desna (Gouvernement Tschernigoff) schickte[1]). 1781 hatten sie dort unter Führung des Joseph Gor eine Gemeinde gebildet und in den nächsten Jahren folgten ihnen viele der in Ungarn zurückgebliebenen Brüder, auch solche, die in den 60er Jahren katholisch geworden waren. Die dortige Gemeinde schickte auch 1782 zwei Abgesandte nach Ungarn, um die dortigen Brüder zur Uebersiedelung nach Rußland zu veranlassen. Unter anderen folgte ihnen der erwähnte Jacob Walter mit seinem 14-jährigen Sohn Jacob Walter, und zahlreiche andere Mitglieder der Gemeinde. Dieser Sohn wurde 1825 Vorsteher der ganzen Gemeinde in Wischenka und leitete im Jahre 1842 ihre Uebersiedelung nach Südrußland, wo sie im Kreise Brodjansk des Gouvernements Taurien in der Nähe von Halbstadt eine Kolonie Huterstha1 gründeten. Er starb 1855.

Soweit die Darstellung von Beck. Beck erwähnt auch mehrfach das von der Gemeinde geführte Gemeindegeschichtsbuch und sagt S. 286 Anm.: „Das Gemeindegeschichtsbuch ist leider als verloren zu betrachten. Die eifrigsten Nachforschungen vermochten mir keine Spur davon zu bieten. Wahrscheinlich wird es von den anno 1762 und 1782/83 aus Ungarn nach Rußland geflüchteten Wiedertäufern mitgenommen und nun in Taurien zu suchen sein“ [2]). Nun! Dieses Geschichtsbuch befindet sich in South Dakota, und wie mir Herr Elias Walter, der Urenkel des oben erwähnten Jacob Walter, mitteilt, in zwei Exemplaren, von Haugrecht Zapft,

1) Aufzeichnungen eines unbekannten Bruders in den Levarer Akten. Beck a. a. O. S. 617.

2) Beck wußte 1883 bei Herausgabe seines Buches noch nichts davon, daß die Huterischen Brüder 1875 nach Amerika ausgewandert waren.

dem Schreiber des Vorstehers Hanns Kräl 1581 geschrieben[1]). Außerdem besitzen sie eine weitere Chronik über die Schicksale der Huterischen Brüder in Rumänien und Rußland, die 1794 geschrieben ist und für die spätere Zeit bis zur Uebersiedelung nach South Dakota ergänzt wurde. Aus dieser Chronik hat Herr John Kleinsasser in New Elm Springs die Freundlichkeit gehabt, mir das Wichtigste abzuschreiben und einen Auszug daraus wieder möchte ich im folgenden mitteilen.

Danach stammen die meisten der heutigen Mitglieder der Hutterischen Societies, wie ihr unschöner deutsch-englischer Name leider lautet, von Wiedertäufern im Erzherzogtum Kärnthen, die schon 1752 aus dem Lande vertrieben wurden. Johannes Kleinsasser, Peter Müller, Georg Waldner, Andreas Wurz, Christian Glanzer, Johann Hofer sind die Namen einiger dieser Leute, deren Nachkommen sich noch heute in den Gemeinden befinden. Sie kamen schließlich zu der Huterischen Gemeinde nach Alvintz in Siebenbürgen, die sich aber unter dem Drucke der Verfolgungen auch schon in der Auflösung befand und die Gemeinschaft schon aufgegeben hatte. Andere kamen in die Dörfer Kreuz, Stein etc., die ihnen von der Regierung angewiesen wurden. Von den beiden Vorstehern Joseph Kur und M. Roth unterwarf sich der letztere und wurde katholisch. Kur und ein anderes Mitglied Johann Stahl wurden 1766 ausgewiesen. Von beiden sind noch Nachkommen in der Gemeinde vorhanden. Sie flüchteten in die Wallachei, und als sie hörten, daß dort Religionsfreiheit bestand, kehrten sie nach Siebenbürgen zurück, um die Gemeinden zur Uebersiedelung zu veranlassen. Im Oktober 1767 brachen sie heimlich auf, die meisten, 67 Personen aus dem Dorfe Kreuz. Die Beschwerden ihrer Flucht werden in der Chronik in ergreifender Weise geschildert. Im November kamen sie nach Bukarest, und ein Deutscher, Jacob Friederich Woelfl, wies ihnen Wohnstätten an in dem Orte Therezirla. Sie wohnten zunächst in Erdhütten und viele starben infolge der Entbehrungen. In den beiden folgenden Jahren hatten sie unter den Drangsalen des russisch-türkischen Krieges viel zu leiden. Sie hatten hier, da keiner etwas besaß, naturgemäß in Gemeinschaft gewirtschaftet, schließlich aber beschlossen sie, das Land zu verlassen und wandten sich an den General Semetin, der ihnen riet, nach Kleinrußland auszuwandern. So brachen sie alle am 10. April 1770 auf. An der polnischen Grenze, bei Hattin, trafen sie den russischen Oberstkommandierenden, Grafen Rumanzow. Dieser veranlaßte sie, auf seine Güter in Kleinrußland zu ziehen und schloß mit ihnen im Juni 1770 einen Kontrakt: sie sollen ihre völlige und freie Religionsübung behalten, auch nie gezwungen werden, weder vor Gericht noch sonstwo Eide zu leisten; sie sollen nie zu Kriegsdiensten genommen werden; in ihrer Gemeinschaft sollen sie von

1) Wie derselbe mir gleichfalls mitteilt, soll diese Chronik von Dr. R. Wolkan in Wien herausgegeben werden.

niemandem beeinträchtigt werden, und es ist ihnen unverwehrt, gemeinschaftlich zu arbeiten und ihre Steuer abzutragen, u. s. w. Am 1. August 1770 kamen sie in ihrem künftigen Wohnsitz, dem Dorfe Wischenka an der Desna an und begannen sofort mit der Errichtung einer Gemeinschaft nach ihren alten Satzungen. 1772 ging der Bruder Paul Glanzer nach Siebenbürgen, um die dort wohnenden Angehörigen zur Uebersiedelung zu veranlassen. Er kehrte mit verschiedenen Mitgliedern zurück und brachte deren und sein eigenes Vermögen, das er von den Behörden freibekommen hatte, in die Gemeinschaft ein. Sie betrieben zuerst außer der Landwirtschaft namentlich die Weberei, dann Töpferei, später kamen Schmiede, Schuhmacher, Gerber, Hutmacher usw. hinzu. Sie errichteten in der hergebrachten Weise ihren Bruderhof, in dem sie zusammen wohnten, ihre Schulen, den Gebetssaal, die Eß- und Kinderstuben hatten. Ihr blühender Zustand lockte aus der ganzen Gegend viele Besucher herbei und ihre Produkte fanden guten Absatz. Die Kleidung war sehr einfach, die Männer trugen kurze schwarze Hosen, die Schwestern trugen blaue Kleider und ein weißes Tuch auf dem Kopf.

In den folgenden Jahren kamen zahlreiche der in Ungarn zurückgebliebenen Angehörigen zur Gemeinde nach Wischenka, darunter der oben genannte Jacob Walter, auch einige Mennoniten aus Preußen, die mit jenen auf deren Durchreise bekannt geworden waren. 1796 starb Graf Rumanzow und die Gemeinde hatte in den folgenden Jahren viele Schwierigkeiten, weil man von ihnen Kopfsteuer verlangte. Sie sandten eine Abordnung an Kaiser Paul, die 3 Tage vor dessen Tode in St. Petersburg eintraf. Kaiser Alexander entschied endlich, daß man der Gemeinde Kronland bei Reditschawa, 15 Werst von Wischenka anweise. Graf Rumanzow zwang sie, binnen 3 Monaten sein Gut zu verlassen, wo sie 3 gemauerte Häuser und einen Obstgarten zurückließen. In den 32 Jahren, die die Gemeinde in Wischenka verbracht hatte, waren 172 Mitglieder gestorben.

In Reditschawa bauten sie einen Bruderhof mit 5 großen steineren Häusern, 490 Fuß im Geviert, mit einem großen Tor als Eingang, welches nachts geschlossen und bewacht wurde. In den Häusern waren unten die Werkstätte, für jedes Gewerbe besonders, oben für jede Familie eine Schlafstube, Oertel genannt, darin war eine Bettstelle, ein Tisch und zwei Stühle. „Wenn die Frau ein kleines Kind hatte und es hier zu kalt war, so ging sie in die Kindsmutterstuben schlafen mit ihrem Kinde.“ „Jeder Bruder mußte ein Handwerk lernen, das heißt, wer dazu fähig war, es mußte aber jährlich einer von seinem Handwerk abgehen und Stallknecht sein.“

„Anfangs ging es mit der Gemeinde auch hier noch ziemlich, aber zu der Blüte wie in Wischinka kam sie nicht mehr, denn es starben die Alten ab und kam ein anderes Geschlecht auf, die nicht wandelten in den Fußstapfen der Alten, noch ihren sauren Schweiß zu schätzen wußten. Diesen dürstete nach Freiheit, ein jeder wollte

seinen eigenen Willen haben, welches in der Gemeinschaft aber nicht sein kann."

„Die Ordnung der Gemeinde war, daß über jeder Profession ein Meister gestellt wurde, der aufsehen und die ganze Arbeit leiten sollte, die verfertigten Artikel zu verkaufen und das eingemarkte Geld dem Haushalter bringen. Zum Einkaufen der Materialien sollte das Geld wieder vom Haushalter geholt werden und hierzu waren nur treue und aufrichtige Leute erforderlich. Diese schöne Ordnung aber löste sich in Reditschawa auf. Jeder Meister wollte selbst Herr sein, verkaufte die Waren und kaufte für sich selbst das Fehlende zum Handwerk und brachte dem Haushalter nicht Geld, sondern nur Rechnungen. Solches gab Veranlassung zu großer Untreue, mancher ließ sichs dann wohlsein bei solcher Gelegenheit in Essen und Trinken, verpflegte sich besser als wie die anderen Brüder, welches Anstoß und große Betrübnis bei den übrigen erweckte."

„Die Wunde wurde nicht geheilet, daher der Krebs des Entzweiens immer weiter fraß. Hader, Neid und Unzufriedenheit wuchsen mit schnellen Schritten und verdrängte allen Frieden und Zusammenhang. Und was die völlige Auflösung der Gemeinde bewirkte, war, daß die Prediger sich entzweiten, nämlich Johann Waldner und Jacob Walter. Walter war der erste, der von der Gemeinde wegzog mit seinen Brüdern und Söhnen. Er baute sich in der Entfernung von einer Werst in einem schönen Tale ein Haus und lebte da allein. Zu ihm schlugen sich bald mehr, so daß bald ungefähr die Hälfte es mit dem Walter hielt. Und jetzt ging ein völliger Prozeß zwischen beiden Parteien an. Es wurde verlangt, die Behörde in Katharinoslaw möge die Sache schlichten. Sie haben sich auch bemüht, die Gemeinschaft unter ihnen aufrecht zu erhalten und sie zur Versöhnung und Verträglichkeit zu bewegen, welches leider ihnen nicht gelingen wollte."

„Die Hälfte reiste Ende September 1818 nach Südrußland (Chortiz) in die dortigen Kolonien der Mennoniten. Im Jahre 1819 brannte der ganze Bruderhof total nieder und nun stand die Gemeinde bloß, ohne Habe, und führte die völlige Auflösung der Gütergemeinschaft herbei."

„Im Jahre 1820 kamen die von Chortiz zurück, um alles übrig Gebliebene unter 50 Familien zu verteilen und gründeten an dem Ufer der Desna 2 kleine Dörfer, kamen aber nie zu einem Wohlstande. Endlich sahen viele ein, daß sie auf solche Art nicht bestehen, sondern geistlich und äußerlich müßten zugrunde gehen. Denn ihr Land war nicht ein zusammenhängendes Ganze, sondern lag zerteilt in 43 Stücke in einem Umkreise von 20 Werst. Die Gemeinde reichte eine Bittschrift ein und bat um Erlaubnis, hier wegzuziehen. Dieses verzog sich bis 1842, wo endlich die Entscheidung kam, daß sie nach der Molotschna im Gouvernement Taurien ziehen könnten. Und weil die ganze Gemeinde auf einmal nicht ziehen konnte, teilten sie sich in 5 Transporte, in welchen die

älteren Brüder die Anführer waren, und kamen im Herbst 1842 nach Südrußland und siedelten und gründeten im nächsten Frühjahr im Gouvernement Taurien im Kreis Melitopol die Kolonie Hutersthal mit 46 Wohnhäusern, 18 Werst von der Kreisstadt Melitopel.

„Im Jahre 1853 fing man an, die Kolonie Johannesruh zu bauen, 3 Werst südlich von Hutersthal, im Jahre 1857 wurde sie mit 38 Häusern vollendet, ein sehr schönes Dorf mit massiven Häusern und Stallungen von gebrannten Ziegeln und mit Dachpfannen gedeckt, mit gemauerten Zäunen längs den Gassen und schönen Alleen Eschenbäumen. Im Jahre 1857 wurde ein Stück Land gekauft im selben Gouvernement, 20 Werst von Orechow, und ein Dorf gegründet namens Hutterdorf. In diesem Dorfe wurde ein kleiner Bruderhof eingerichtet, der sich allmählich vergrößerte und zu einem ziemlichen Wohlstand heranwuchs, und bald darauf ein zweiter, der sich rasch entwickelte und zu einem blühenden Zustand gelangte."

„Auch in der Kolonie Johannesruh ist im Jahre 1864 bei einem Teile der Gemeinde die Gütergemeinschaft eingeführt worden, aber nach 2 Jahren wieder aufgelöst, um der unbequemen Einrichtung der Gebäude (soll heißen: weil die Dorfform mit einzelnen Wohnhäusern für die kommunistische Organisation nicht zweckmäßig war) und anderen Hindernissen, die von seiten der Vorgesetzten und Dorfsverwaltung der Gemeinde entgegengesetzt wurden. Im Jahre 1868 ist abermals ein Stück Land angekauft worden im Katharinoslawschen Gouvernement und eine vierte Kolonie gebildet mit dem Namen Neu-Hutersthal."

„Als aber im Jahre 1874 die allgemeine Wehrpflicht in Rußland eingeführt wurde und es den Mennoniten überlassen blieb, entweder im Forstdienste ihre Militärpflicht abzuleisten oder Rußland zu verlassen, so wählten die Huterischen das letztere und wanderten alle nach Amerika aus und ließen sich in South Dakota nieder. Im Jahre 1874 wanderten sie von Hutersdorf als die ersten aus".

„Die 2 Bruderhöfe, die sich in Rußland organisiert und bei 15 Jahren zusammen gelebt hatten, errichteten auch in South Dakota 2 Brüderhöfe. Der eine wurde am Missouri im Bonhomme County, der andere am James River beim Wolf Creek im Hutchinson County angelegt. Die nächsten Auswanderer waren die von Neu-Hutersthal, die sich ebenfalls in South Dakota niederließen, aber ihre eigenen Farmen errichteten und jetzt in Eigentum leben. Im Jahre 1877 wanderte ein Teil von Hutersthal und Johannesruh aus und ließ sich in South Dakota nieder. Ein Teil derselben errichtete den dritten Bruderhof am James River Hutchinson County. Die übrigen von Hutersthal und Johannesruh wanderten in den nachfolgenden Jahren 1878 und 79 aus, nur wenige von den letzten Auswanderen begaben sich aber in die christliche Gemeinschaft. Die meisten gingen auf eigene Farmen."

Die 3 Brüderhöfe aber, die gleich von Anfang an bei der Uebersiedelung nach Amerika errichtet wurden, dehnten sich aus und heute leben in South Dakota ungefähr 1300 Personen in der Gemeinschaft, auf 12 verschiedenen Bruderhöfen, von denen jeder eine besondere Hutterische Society bildet. Diese sind:

H. S. Old Elmspring	bei Alexandria	S. Dak.
H. S. New Elmspring	„ „	„
H. S. Rockport	„ „	„
H. S. Bonhomne	bei Tabor	S. Dak.
H. S. Wolfcreek	bei Menno	S. Dak.
H. S. Maxwell	bei Scotland	S. Dak.
H. S. Frankfort		S. Dak.
H. S. Huron		S. Dak.
H. S. Farestbury		S. Dak.
H. S. Hitchcock		S. Dak.
H. S. Mitchell		S. Dak.
H. S. Wittenberg		S. Dak.

In diesen Gemeinden leben die Leute heute genau nach den Regeln, die der Gründer und die ersten Vorsteher vor mehr als 350 Jahren eingeführt hatten. Ihr Kommunismus ist durch das gemeinsame Wohnen in den Bruderhöfen ein viel strengerer als in Amana, wo jede Familie gesondert wohnt und sich daher ein Privateigentum an den Gegenständen des Haushalts findet. Hier dagegen gibt es tatsächlich nicht einmal ein Privateigentum dessen, was jeder an seinem Leibe trägt. Noch heute hat jeder bzw. jede Familie in dem Bruderhofe seine Schlafstube, alle anderen Räumlichkeiten sind gemeinsam. Noch heute sind die alten Sitten in bezug auf Kinderaufzucht und -erziehung gewahrt. Die Frau bezieht vor der Geburt eines Kindes die Kindsmutterstube, die Kinder kommen, wenn sie 2½ Jahre alt sind, in die sogenannte „kleine Schule", eine Art Kindergarten, den die Huterischen schon vor über 300 Jahren eingerichtet und immer beibehalten hatten. Dort bleiben sie den ganzen Tag unter Aufsicht der Schulmütter oder Schulschwestern, die von der Gemeinde dazu gewählt werden. Sie essen auch dort in einem besonderen Zimmer und werden abends ihren Eltern wieder zurückgebracht. Mit 6 Jahren kommen die Kinder in die große Schule unter die Aufsicht eines Schullehrers. Die religiösen Anschauungen der Gemeinde bilden einen Hauptgegenstand des Unterrichts.

Die geistlichen und weltlichen Einrichtungen der Gemeinde sind dieselben wie im Mittelalter. Sie hat Diener des Wortes und Diener der Notdurft, welch letztere den Ankauf der benötigten Gegenstände und den Verkauf der Produkte der Gemeinde besorgen. Auch hat die Gemeinde, wie früher, ihre Aeltesten und ihre Vorsteher. Die Diener des Wortes werden gewählt und aus ihnen entscheidet das Los für den Vorsteher; auch die Diener der Notdurft werden gewählt.

Als Grundlage für ihre religiösen Anschauungen und ihre Organisation gilt noch heute die von dem Bruder und Vorsteher Peter Riedemann verfaßte „Rechenschaft unserer Religion, Lehre und Glaubens“, die im Jahre 1902 in Berne, Indiana neu gedruckt wurde. Das Buch ist wie ein Katechismus abgefaßt und enthält in mittelalterlicher und an die Bibel anlehnender Sprache mit zahlreichen Hinweisen auf Bibelsprüche die Lehren der Gemeinde. Es seien einige Kapitelüberschriften des ersten Teiles angeführt: S. 63 ff. Von der Kindertaufe, Von der Kindertäufer Gründen und ihren Verantwortungen, Wie man taufen soll, Wer taufen und lehren möge, Von der Erwählung der Diener, Unterschied der Aemter, Mißbrauch des Abendmahls, Von der Gemeinschaft der Güter, Von der Absonderung, Vom Tempel und daß wir nicht darein gehen; Von den Pfaffen und warum wir nichts mit ihnen zu tun haben, Von der Ehe, Vom Ehebruch, Von der Obrigkeit, Warum die Obrigkeit geordnet, Von Kriegen, Von der Steuer, Vom Schwertermachen, Vom Kleidermachen, Vom Schwören, Vom Grüßen, Vom Handbieten und Umfahen, Vom Krämer, Vom Wirt, Vom Zutrinken, Vom Zusammenkommen, Von der Kinderzucht, Vom Bann, Vom Wiederaufnehmen, Von der ganzen Tracht, Wandel, Schmuck und Zierde der Christen.

Der zweite Teil (S. 137—233) enthält folgende Abschnitte: Wie Gott ein Volk, das er selbst von der Welt abgesondert und zur Sondertraut erwählet hat, heben will; Wie nun das Haus des Herrn in Christo erbauet, darinnen die völlige Absonderung beschlossen wird; Vom Gnadenbunde, in Christo seinem Volk übergeben; Von der Obrigkeit und ihrem verordneten Dienst, usw., usw.

Aus dem Abschnitt: „Von der Gemeinschaft der Güter“ sei das Wichtigste mitgeteilt: „Dieweil nun alle Heiligen in heiligen Dingen, das ist in Gott Gemeinschaft haben, 1. Joh. 1; Röm. 8, der ihnen auch alles in seinem Sohn Christo Jesu übergeben hat, welche seine Gabe nun keins ihm selber, sondern eines dem anderen haben soll, wie auch Christus ihm selber nichts, sondern alles uns hat, Phil. 2, also sollen auch alle Glieder seines Leibes ihnen selber nichts, sondern dem ganzen Leib, allen Gliedern haben; denn seine Gaben sind nicht einem Glied allein oder um eines Gliedes willen, sondern allen Gliedern, dem ganzen Leib, geheiliget und gegeben, 1. Kor. 12.“

„Dieweil nun alle Gaben Gottes, nicht allein die geistlichen, sondern auch die zeitlichen, dem Menschen darum gegeben sind, daß er es nicht ihm selbst oder allein haben soll, sondern allen seinen Genossen, so steht nun der Heiligen Gemeinschaft nicht allein im Geistlichen, sondern auch im Zeitlichen zu beweisen, Apgesch. Kap. 2 und 4, auf daß, wie Paulus sagt, nicht einer Ueberfluß und der andere Mangel habe, 2 Kor. 8, sondern geschehe, daß es gleich sei, und beweiset das aus dem Gesetz mit dem Himmelsbrot, da der, so viel sammelte, nicht Ueberfluß, der aber wenig sammelte, nicht minder hatte, dieweil nach der Masse einem jeden seine Notdurft gegeben wird, 2. Mos. 16. Ueberdies sieht man es an der Kreatur, die uns

heute noch bezeuget, daß Gott anfänglich den Menschen nichts eigenes, sondern gemein zu sein geordnet hat; aber durch das unrechte Annehmen, da sich der Mensch das, so er nicht soll, annahm, 1. Mos. 3, und verließ das, das er sich annehmen sollte, hat er solches an sich gezogen und sich zugeeignet und ist also je mehr und mehr darinnen erstarret, daß er durch solch unbillig Annehmen und Einziehen der Kreatur so weit von Gott ist abgeführt worden, daß er des Schöpfers sogar vergessen, also daß er auch die Kreatur, die ihm sonst untergeben und unterworfen war, erhoben und für Gott geehret hat, Röm. 1; Weish. Kap. 13 u. 15. Also geht es noch, wenn man aus Gottes Ordnung schreitet und dieselbe verläßt."

„Nun aber (wie gesagt) zeiget die Kreatur an, die den Menschen einzuziehen zu hoch gewesen ist, als die Sonne mit allem Lauf des Himmels, Licht, Luft u. dgl., daß nicht allein sie, sondern gleichwie sie also auch alle anderen Kreaturen dem Menschen gemein gemacht sind, 1. Mose 1. Daß aber sie also geblieben und vom Menschen nicht eingezogen sind, ist die Ursache, daß sie ihm zu hoch gewesen sind, sonst er sie (so böse war er durch das unrechte Annehmen geworden) sowohl als die anderen an sich gezogen und zu eigen gemacht hätte 1. Mose 3; 4. Esra, Kap. 3 u. 7 Röm. 5. Daß es aber also sei und andere von Gott so wenig als diese zu eigen gemachet sind, beweiset, daß der Mensch alle anderen Kreaturen (sowohl als diese) verlassen muß und in seinem Sterben nichts mit sich nehmen und für sich als des Seinen gebrauchen mag 1. Tim. 6. Darum auch Christus alles Zeitliche das Fremde heißt und spricht: So ihr in dem Fremden nicht treu seid, wer will euch dasjenige, das euer ist, vertrauen? Luk. 16. usw.

„Deshalben sagen wir, daß wie alle Heiligen in geistlichen Gaben Gemeinschaft haben, 1. Joh. 1, sie noch viel mehr im Zeitlichen beweisen sollen, und sich dasselbige nicht zuschreiben und zu eigen begehren, Luk. 16, weil es doch fremde ist, sondern das alle Gottes Kinder zu sein achten, daß sie damit beweisen, daß sie der Gemeinschaft Christi teilhaftig und in Gottes Bild erneuert sind, 1. Kor. 10; Eph. 4. Denn je mehr der Mensch der Kreatur noch anhanget, sie sich zueignet und zuschreibet, je weiter er sich von dem Bild Gottes und der Gemeinschaft Christi zu sein beweiset, Kol. 3; 1. Mos. 1." usw.

Ueber die sonstigen Einrichtungen sei aus einem Briefe eines Mitgliedes einiges in seinem treuherzigen Wortlaut mitgeteilt. „Aller Gemeinden Gewerb hier in S. Dakota ist Ackerbau, Vieh-, Schaf-, Schweine- und Pferde-Zucht. Fabrikanten sind hier keine, sondern bloß Ackerbau, haben alles gemein, keiner kann sagen unter uns, daß es sein eigen ist, sondern es ist alles gemein. Die Armen, die Kranken, die Blinden werden hier schön bepflegt, wie uns die Heilige Schrift lehrt. Jede Gemeinde hat einen Austeiler, der ein Aufsehen hat über das alles und teilt aus einem Jeden, nach dem not ist, es ist kein Armer unter uns, sind alle gleich reich und gleich arm. Jede Gemeinde eignet nahe an 4800

Acker Land, ziehen Weizen, Flachs, Corn (Mais), buckwheat, Gerste, Hafer, Spelz usw. Jede Gemeinde hat ungefähr bei 120 Seelen. Sie werden sich ja können vorstellen, wie die Amana Society ihr Sach betreibt, ungefähr auch wir so, doch aber wir leben strenger und mehr in Einfalt an Kleider, nicht daß wir es nicht haben, sondern wir bleiben noch bei unsern Altvätern ihren Style und eben desweilen wir noch so in Einfalt leben, werden wir hier viel im Land verlacht und werden die Russen genannt."

„Will sich einer anschließen an uns, muß er unseren Ordnungen untergehen, unsere Kleidung annehmen, geht er hernach wieder fort, dann sind wir ihm nichts schuldig wiederzugeben, und wenn einer sich anschließt an uns, bleibt uns auch gleich ob er reich oder arm ist, das bleibt uns gleich, und wenn er auch nicht einen cent hat, wenn er es nur treu und aufrichtig meint, dann ist er ein Glied."

„Mit die weltlichen Händel haben wir nichts zu thun, wir sündern uns ganz ab, wir gehen nicht zur weltlichen Wahl, auch bekleiden wir kein weltliches Amt, leben so, daß wir der Obrigkeit keine Mühe oder Unangenehmlichkeiten machen. Halten unter uns keine store, kein Saloon, wir Schmocken nicht, wir brauchen im geringsten keinen Tabak, wir gehen nicht zum Tanz, auf kein Weltgericht, unsere Steuern zahlen wir als irgend einer im Land, wir betreiben unsere eigenen Schuhmachereien und Handwerksleute so wie Schmiede, Gerber usw. Wir haben unsern eigenen Prediger, eigenen Schullehrer, bei uns wird in der Schule deutsch und auch english gelernt, aber das Deutsche hat doch den Vorzug."

Ist es nicht bemerkenswert, wie diese Leute, die seit über 300 Jahren unter fremden Nationen von 4 verschiedenen Sprachen, Ungarn, Rumänen, Russen und Amerikanern leben, ihre deutsche Sprache sich bewahrt haben? Sie ist in der Gemeinde heute noch die einzigste Umgangssprache, in der auch gepredigt wird. —

Wie aus unserer Schilderung hervorgeht, hat die Gemeinschaft nicht ununterbrochen durch die Jahrhunderte hindurch bestanden. In den letzten Zeiten der Verfolgung in Ungarn und dann namentlich von 1818—57 in Rußland war die Gütergemeinschaft bewußt aufgehoben. Aber es geht deutlich aus den Chroniken hervor, daß der kommunistische Geist, der ja, wie gezeigt, eine wesentliche Grundlage ihrer religiösen Ueberzeugung bildet, während dieser Zeit keineswegs erloschen war und daß er immer wieder auflebte. Heute kann kein Zweifel darüber sein, daß die Gemeinschaften für diese Leute die erfolgreichste Organisationsform gewesen sind, daß bei ihnen der Kommunismus ebenso sehr die Ursache gewesen ist, daß sie ihre religiösen Anschauungen durch die Jahrhunderte haben aufrecht erhalten können, wie diese religiösen Anschauungen gleichzeitig die Ursache der Einführung und Beibehaltung der kommunistischen Organisation gewesen sind. Die Huterischen Brüderschaften sind der einzigste bisher bekannt gewordene Fall, daß kommunistische Ge-

meinden die Gemeinschaft aufgegeben haben, dann aber nach einiger Zeit wieder zum Kommunismus zurückgekehrt sind. Es ist kein Zweifel, daß bei diesen Leuten der Kampf zwischen Privateigentum und Kommunismus mit dem Siege des letzteren geendet hat, daß sie in ökonomischen Verfall gerieten, als sie den Kommunismus aufgaben, und wieder zu blühen anfingen, als sie zur Gemeinschaft zurückkehrten.

Auch aus diesem Grunde und nicht nur wegen ihres Alters sind die kommunistischen Gemeinden der Huterischen Brüder meines Erachtens die bemerkenswertesten, die je existiert haben.

Bald 4 Jahrhunderte sind dahin gegangen, seit in den unruhigen Zeiten der Reformationskriege religiös begeisterte Leute sich zu Gemeinden unter Beseitigung des privaten Eigentums vereinigten, und in den nach ihren Grundsätzen errichteten durchaus kommunistischen Gemeinschaften haben heute nach unzähligen Verfolgungen und abenteuerlichen Wanderungen einige ihrer Nachkommen im fernen Amerika den Frieden und ein bescheidenes Glück gefunden. Unterdessen hat der Gedanke der Aufhebung des Privateigentums, den sie in ihren Gemeinden mit wenigen Unterbrechungen jahrhundertelang verwirklicht hatten, wie nie zuvor die Welt erfüllt. Nach vielen Millionen zählen heute die Anhänger der Richtungen, die etwas derartiges als ihr letztes Ziel erstreben, Hunderte von Versuchen und Tausende von Vorschlägen sind gemacht worden, dieses Ziel zu erreichen. Und zu derselben Zeit, als die politisch-revolutionäre Bewegung zu diesem Ziel auf ihrem Höhepunkt war, als einige Führer der sozialistischen und kommunistischen Massen die Errichtung einer neuen Gesellschaftsordnung auf Grundlage des Gemeineigentums als nahe bevorstehend erklärten, da siedelte unbeachtet eine Schar von Leuten aus Rußland, wo sie für einige Zeit ein Asyl gefunden hatten, nach Amerika über, um hier von neuem ihre kommunistische Organisation erfolgreich ins Leben zu rufen. Und in diesem Lande, das weit über 100 ähnliche Versuche gesehen hat, die von einer großen Zahl von Schriftstellern beschrieben und untersucht worden sind, da blieben diese Gründungen bis heute merkwürdigerweise unbeachtet. Kein Zweifel, daß, wenn die zahlreichen sozialistischen Geschichtsschreiber der kommunistischen Gemeinden in Amerika, die Noyes, Hinds, Hillquit, Hugo, Kautsky diese Organisationen und ihre Geschichte gekannt hätten, daß sie sie dann als das weitaus beste Beispiel der Ueberlegenheit kommunistischer über die privatwirtschaftliche Organisation bezeichnet hätten.

Wir wollen hier diesen Schluß nicht ziehen; wir wollen vielmehr im folgenden zeigen, daß auch die Huterischen Gesellschaften und die Amana-Gemeinden, die beiden bisher erfolgreichsten kommunistischen Gründungen, für eine Bewährung derselben im großen Maßstabe nichts beweisen, werden aber nichtsdestoweniger zugeben, daß, wenn es überhaupt ein Beispiel für eine längere erfolgreiche

Durchführung einer kommunistischen Organisation in kleinen Verbänden gibt, jedenfalls nur die Huterischen Brüderschaften als solches genannt werden können.

Die kommunistischen Gemeinden sind bisher meist von Leuten beurteilt worden, die vom Sozialismus beeinflußt waren bezw. an die Beurteilung herantraten mit dem Gedanken, in diesen Gemeinden die Bestätigung für die Durchführbarkeit ihrer sozialistischen Anschauungen zu finden [1]). Dabei mußten sie aber die Beobachtung machen, daß die auf religiöser Grundlage errichteten Gemeinden in der Regel viel länger Bestand hatten und zu größerer Blüte gelangten, als die zur Verwirklichung sozialistischer und kommunistischer Prinzipien gegründeten. Man hat diesem Umstand sehr große Bedeutung beigelegt. Noyes meint, daß ohne eine religiöse Grundlage eine kommunistische Organisation nie von Dauer sein werde, und seine Oneida Community war in der Tat aus einer Verbindung religiöser und sozialistischer Gedanken entstanden, ohne darin jedoch eine Gewähr für längeren Bestand zu finden. Nordhoff meint, das Fehlen eines Führers habe überall den Mißerfolg kommunistischer Gemeinden verschuldet. Hillquit wendet sich (S. 139) mit Recht gegen beide: Die Shakers, so zeigt er, prosperieren seit lange ohne Führer, New Harmony dagegen konnte es trotz Owens Anwesenheit nicht zur Blüte bringen. Die Phalangen Fouriers waren kurzlebig, trotzdem sie eng mit religiösen Ideen verbunden waren, die ikarischen Gemeinden hielten sich länger, obwohl sie ganz unreligiöse, rein sozialistische Gründungen waren.

Mir scheint, daß die Entstehung kommunistischer Gemeinden immer dann möglich ist, wenn gewisse religiöse Gedanken von allgemeiner Brüderlichkeit oder von einer einfachen, altchristlichen Ideen entsprechenden Lebensweise eine Anzahl von Personen ergriffen haben oder wenn ein starker Glauben an die Möglichkeit, eine Wirtschaftsorganisation ohne Privateigentum zu verwirklichen, vorhanden ist. Beides ist immer von Zeit zu Zeit der Fall gewesen. Immer haben religiöse Exstase oder ökonomische Weltverbesserungspläne zu Versuchen geführt, Gemeinschaften auf kommunistischer Grundlage nach den Lehren der Bibel oder kommunistischer Idealisten ins Leben zu rufen. Daß aber die so gegründeten Gemeinden Bestand haben, dafür können verschiedene Gründe entscheidend sein. Die Voraussetzungen dafür sind keineswegs so gering, wie Hinds meint. Denn die Bereitwilligkeit, seine individuellen Wünsche dem allgemeinen Besten zu opfern, die Hinds als Voraussetzung kommunistischer Gemeinden bezeichnet, ist durchaus keine sehr verbreitete Eigenschaft. Einer der wichtigsten Gründe, die den längeren Bestand einer kommunistischen Gemeinde ermöglichen, ist zweifellos das Vorhandensein von geeigneten Führern. Es sind zu viele Beispiele dafür vorhanden, daß Gemeinden prosperierten, so-

1) Eine vorurteilsfreiere Beurteilung bietet, soviel mir bekannt, nur Georg Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus.

lange sie einheitlich und mit starker Hand regiert wurden, sich aber auflösten, nachdem solche Führer fehlten, als daß man die Bedeutung dieses Momentes unterschätzen könnte. Daß einige Gemeinden trotz des Vorhandenseins eines „Führers" nicht prosperierten, beweist nichts dagegen. Denn es zeigt nur, daß die Persönlichkeit, die ursprünglich den Anstoß zur Gründung der Gemeinde gegeben hatte, und daher an die Spitze getreten war, nicht die nötigen Eigenschaften eines Führers besaß (z. B. Cabet). Es ist auch leicht verständlich, daß z. B. ein phantastischer Kopf wohl eine größere Anzahl von Leuten durch Rede und Schrift zu kommunistischen Versuchen begeistern kann, daß ihm aber die notwendigen praktischen Fähigkeiten fehlen, diese Gemeinden nun auf eine günstige wirtschaftliche Grundlage zu stellen, die Mitglieder wirtschaftlich zu organisieren und sie über die anfänglich stets vorhandenen großen Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Solche Persönlichkeiten sind selten. Sie müssen eine außerordentliche Energie, hervorragendes Organisationstalent und eine große persönliche Macht über andere Menschen besitzen. Dr. Keil war, um nur von Neueren zu reden, zweifellos eine solche Persönlichkeit, und auch die ihm in mancher Hinsicht offenbar geistesverwandte Mrs. Tingley besitzt wohl diese Eigenschaften. Aber sie müssen auf der anderen Seite auch wieder Leute finden, welche sich ihnen vollkommen unterwerfen, welche an ihre göttliche Sendung oder ihre sonstige außergewöhnliche Bedeutung glauben. Das ist z. B. der Fall bei den Anhängern der Mrs. Tingley, die ich in Point Loma kennen lernte. Sie geben selbst zu, daß sie sich von ihr autokratisch beherrschen lassen und sich ihr ganz unterordnen. Nun gibt es gewiß immer Leute, die bereit sind, sich ganz einem fremden Willen zu unterwerfen, aber sie sind keinesfalls sehr zahlreich, und ein derartiges Ideal von „Brüderlichkeit" wird durchaus nicht allgemein geteilt. Es ist daher eine schwer verständliche Kurzsichtigkeit, wenn die Theosophen, unbelehrt durch zahllose Beispiele aus der Geschichte religiöser Sekten und Gemeinden, glauben, daß ihr höchst unklares Ideal eines auf altruistischer Grundlage errichteten Gemeinwesens über die ganze Welt verwirklicht werden könnte. Sie sehen nicht ein, daß nicht alle Menschen den Drang haben und darin ihre Befriedigung finden, sich, wie sie, dem Willen eines einzelnen zu unterwerfen. Nur in einem Punkte sind sie weitsichtiger als die anderen; sie erkennen, daß derartige Gemeinden nur durch einen überragenden Führer zusammengehalten werden können, und deshalb suchen sie einerseits ihre Mitglieder von Kindheit auf für den Altruismus zu erziehen, andererseits glauben sie, sich jederzeit auch geeignete Führer heranbilden zu können. Wenn sie dabei auf die bisherige Reihenfolge ihrer 3 Führer, H. P. Blavatsky, Mr. Q. Iudge und Katherine Tingley hinweisen, so wird jedoch damit nichts bewiesen; denn erst unter der letzteren hat die Gesellschaft größere Ausdehnung gewonnen und ohne ihren überragenden Einfluß wäre die ganze Bewegung leicht an der nach dem

Tode des zweiten Führers eintretenden, durch Mrs. A. Besant hervorgerufenen Spaltung (deren Berechtigung hier nicht erörtert werden soll) zugrunde gegangen.

In dem Gedanken der Theosophen, die Menschen für die altruistischen Gemeinwesen zu erziehen, finden wir aber die alte Ueberschätzung der Macht der Erziehung, wie sie allen Plänen, menschliche Gemeinwesen auf altruistischer Grundlage ins Leben zu rufen, von den griechischen Philosophen bis zu den modernen Sozialisten zugrunde liegt. Die Theosophen, die mit merkwürdiger Anmaßung in ihren zahllosen Schriften behaupten, daß ihre Ideen neu, wissenschaftlich begründet und zuerst ins praktische Leben übertragen worden seien, sollten, statt sich in den Wirrnissen orientalischen Okkultismus und mittelalterlicher Mystik zu verlieren, lieber die Geschichte der sogenannten Staatsromane und der Versuche, altruistische Gemeinwesen ins Leben zu rufen, näher verfolgen.

Religiöse Anschauungen allein vermögen allenfalls einen rechtlichen Kommunismus zwischen einer beschränkten Zahl von Personen aufrecht zu erhalten, wie in den Klöstern. Einen vollkommenen rechtlichen und wirtschaftlichen Kommunismus durchzuführen, sind sie jedenfalls heute wohl kaum mehr imstande. Dazu muß immer noch ein Führer und bei den Mitgliedern der Glaube an seine Ueberlegenheit und göttliche Sendung sowie der Wille zur Unterordnung vorhanden sein. Es gibt nur ein Beispiel, daß religiöse kommunistische Gemeinden auch ohne einen Führer in neuerer Zeit Bestand gehabt haben, und das sind die Huterischen Brüderschaften, die sich nach der Auflösung 1818 in den 50er Jahren und dann in Amerika wieder neu organisierten. Hier aber hat offenbar jahrhundertelange Tradition und Erfahrung die Errichtung, die ja eigentlich nur eine Wiedererrichtung war, erleichtert und den Erfolg herbeigeführt.

Wenn ein Führer und der Glaube an ihn fehlt, gibt es im allgemeinen nur einen Grund, weshalb kommunistische Gemeinden, abgesehen vielleicht von solchen allerkleinsten Umfangs, die dann mehr eine Familiengemeinschaft darstellen [1]), längere Zeit Bestand haben können, und das ist Besitz, Kapital, Reichtum. Dies ist der Hauptgrund, der die Amana- und die Shaker-Gemeinden, Ephrata und Economy noch in einem gewissen Kommunismus zusammenhält. Die Amaniter waren früher arm, wenn sie auch genug besaßen, das Land zu erwerben. Heute sind sie wohlhabend, größtenteils ohne ihr Zutun; denn ihr Vermögenszuwachs besteht nicht in Ertragsersparnissen — sie suchen ja nicht mit ihrer Wirtschaftstätigkeit möglichst hohe Einnahmen zu erzielen — sondern er

1) Auch die einzelne Huterischen Bruderhöfe mit ihren 100—120 Mitgliedern sind ja nur Gemeinschaften einer beschränkten Zahl von Familien. Wenn eine solche Großfamilie zu sehr wächst, wird eben ein neuer Bruderhof gegründet. Daß die Huterischen Brüder heute — im Mittelalter war es ja anders — den einzelnen Bruderhof nicht über ein bestimmtes Maß hinaus anwachsen lassen, ist auch ein Beweis dafür, daß sie erkennen, daß die Gemeinschaft nur in kleinen Verbänden durchführbar ist.

beruht auf der Wertsteigerung des Bodens. Solange sie zusammenhalten, gewährt ihnen ihr Besitz ohne besonders viel Arbeit einen auskömmlichen Lebensunterhalt. Eine Teilung ist auch, je größer die Zahl der Mitglieder ist, mit um so größeren Schwierigkeiten verbunden, und um so geringer ist dann der zu erwartende Nutzen für den einzelnen. Dies hält sie zusammen, während ihre religiösen Besonderheiten, soweit sie überhaupt noch beibehalten sind, ebensogut bei Privateigentum durchgeführt werden könnten und ja ursprünglich auch durchgeführt worden sind. Das Gleiche gilt für die Shakers, für Ephrata, Economy und auch für die Huterischen Societies bei ihrer Ansiedelung in Amerika ebenso wie in Rußland. Der Kommunismus wurde eingeführt, teils, namentlich bei den Huterischen, weil er ihren religiösen Anschauungen entsprach, besonders aber weil er die erste Besiedelung erleichterte. Und wenn so wirtschaftliche Gründe bei seiner Einführung schon eine große Rolle spielen, so sind sie noch weit ausschlaggebender bei seiner Beibehaltung. Der Kommunismus wurde beibehalten, deswegen weil, und nur in den verhältnismäßig wenig Fällen, wo er ökonomisch erfolgreich war, und in allen den zahlreichen Gemeinden, wo er aus verschiedenen Gründen ökonomisch versagte, wurde er aufgegeben, und damit ging in der Regel auch der religiöse Zusammenhang der Mitglieder verloren. Für einen allgemeinen Kommunismus beweisen also die wenigen erfolgreichen kommunistischen Gemeinden gar nichts, denn sie sind eben nur erfolgreich, wenn sie in gewissem Grade kapitalistisch und damit der großen Außenwelt gegenüber antikommunistisch werden.

Hier liegt auch der Hauptgrund, weshalb Kommunismus aufrecht erhalten werden kann in dem Falle, daß Leute mit verschiedenen Lebensgewohnheiten und -ansprüchen in einer Gemeinde zusammengefaßt sind. Mit Recht weist Hillquit, nachdem er die Anschauungen von Nordhoff und Noyes kritisiert hat, darauf hin, daß für den Erfolg der meisten religiösen Gemeinden entscheidend war, daß ihre Mitglieder deutsche Bauern, gelernte Landarbeiter und sehr genügsam waren; die nicht religiösen Gemeinden aber waren eine heterogene Masse von Idealisten, meist an höhere Ansprüche gewöhnt, ohne landwirtschaftliche Kenntnisse. Daß die Mitglieder eine möglichst gleichartige Masse bilden, mit gleichen Gewohnheiten, gleichen Fähigkeiten und gleichen Lebensansprüchen, ist sicher etwas, was den Bestand und das Entstehen kommunistischer Gemeinden, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, sehr erleichtert. Nicht immer aber ist es selbst eine notwendige Voraussetzung, nämlich dann nicht, wenn und sobald eben ein gewisser Reichtum vorhanden ist. Aus diesem Grunde kann sich Point Loma halten, obwohl dort Leute mit ganz verschiedenen Lebensansprüchen vereinigt sind. Die Gemeinde konnte ihre Wohnstätten und Anlagen gleich im großen Stile errichten, alle Bequemlichkeiten schaffen, die ihre reichen Mitglieder gewohnt waren, alle die Lebens-

bedürfnisse kaufen, die ihre Mitglieder nicht selbst herstellen mochten. Wenn Point Loma so entstanden wäre, wie die meisten religiösen Gemeinden, die sich jahrelang den kärglichsten Lebensunterhalt in harter Arbeit auf dem Boden und unter den größten Entbehrungen erwerben mußten, kein einziger der reichen Leute, die heute Mitglieder sind, wäre beigetreten. Diese Gemeinde kann es sich leisten, daß ihre Mitglieder sich größtenteils mit Musik und den Wissenschaften beschäftigten und nicht darauf angewiesen sind, für den täglichen Lebensunterhalt zu arbeiten; sie kann es sich auch leisten, für die Arbeiten, die die höher gebildeten Mitglieder nicht tun können und tun wollen, gewöhnliche Handarbeiter als Mitglieder aufzunehmen und ihnen dafür eine bessere und sichere Fürsorge angedeihen zu lassen, als sie sonst erhalten würden. Kurzum, diese Gemeinde kann Angehörige verschiedener Bevölkerungsklassen umfassen, weil eben, sozialistisch ausgedrückt, der „Kapitalismus“ ihre Grundlage bildet.

Und in gewissem Grade ist das auch heute in Amana nicht viel anders. Wenn diese Gemeinde heute z. B. 4 Aerzte und eine Anzahl Lehrer, d. h. Leute mit höherem Bildungsgrad und daher höheren Lebensansprüchen als der Durchschnitt der übrigen, unterhalten bezw. ihre kostspielige Ausbildung übernehmen kann, so ist das eben nur deswegen möglich, weil sie wohlhabend genug ist, einerseits diese Kosten als Gemeinlast zu tragen, andererseits aber auch allen Mitgliedern so viel Unterhaltungsmittel zu stellen, daß auch Leute mit höheren Lebensansprüchen sich in der Gemeinde aufhalten können.

Etwas derartiges aber ist in großem Umfange unmöglich. Und damit sind wir auch zu dem Gesichtspunkt gelangt, von dem aus meines Erachtens die Frage beantwortet werden muß, die Hinds aufwirft, ob der Kommunismus, wie er erfolgreich in den 7 Amanadörfern durchgeführt ist, sich auch für größere Gemeinschaften eignet, für einen Staat, für ein ganzes Volk. Diese Frage ist meiner Meinung nach zu verneinen. In unserem heutigen Kulturzustande mit seiner notwendigen Wirtschaftsspezialisation ist ein Kommunismus größerer Verbände so lange unmöglich, als nicht die wichtigsten Güter den Menschen unbeschränkt zur Verfügung stehen. Solange aber der größte Teil aller Menschen nur gerade das zum Leben Nötige gewinnt, ist kein allgemeiner Kommunismus denkbar, der dem einzelnen mehr gewährt. Denn daß durch den Kommunismus die Produktionsfähigkeit einer bestimmten Zahl von Menschen gesteigert werde, wie manche behauptet haben, ist eine Ansicht, die durch die bisherigen kommunistischen Gemeinden nicht bestätigt wird; eher das Gegenteil. Die freiwillige Beschränkung auf das zum Leben Nötige, wie sie manche religiöse kommunistische Gemeinden vornehmen, ist sicher etwas, was, allgemein angewendet, dem Kulturfortschritt ein Ende machen würde.

Kommunismus ist also auf die Dauer nur möglich zwischen

Mitgliedern mit ungefähr gleichem Bildungsgrade, gleichen Lebensgewohnheiten und -ansprüchen. Man kann einen derartigen Kommunismus auch als kooperativen Kommunismus bezeichnen; denn das Charakteristische ist, daß hier die Mitglieder zu einer Wirtschaftseinheit vereinigt werden können, daß sie gewissermaßen eine hauswirtschaftliche Produktionsgenossenschaft bilden können, die den einzelnen in seiner Hauswirtschaft fördert und ergänzt, ihm dieselbe mehr oder weniger vollkommen ersetzt. Denn nur in einem solchen Falle und namentlich wenn die Autorität eines anerkannten Führers an der Spitze steht, macht die Frage, wie die Verteilung des Gesamtertrages unter die Mitglieder vorgenommen werden soll, keine Schwierigkeiten, dann bekommt jeder gleichviel und auch die Kosten der Erziehung eines jeden und seine Lebensbedürfnisse sind die gleichen. Das ist aber auf größerer Grundlage nicht durchführbar, ohne daß damit die Möglichkeit eines jeden Kulturfortschrittes aufgehoben wird. Schon in einer Gemeinde mit industrieller Entwickelung, dann aber in jedem größeren Gemeinwesen braucht man Leute, die in der entgeltlichen Wirtschaft wegen ihrer besonderen Leistungen imstande sind, sich ein größeres Einkommen als der Durchschnitt zu verschaffen und demgemäß und gewöhnlich auch schon durch ihre Erziehung höhere Lebensansprüche stellen. Hier braucht man nicht nur Aerzte, sondern auch Techniker, Lehrer der verschiedensten Art und vor allem organisatorische Talente sowie Leute, die sich mit Kunst und Wissenschaften beschäftigen, auf diesen Gebieten etwas leisten und den Kulturfortschritt fördern. Solche Leute werden keinem Gemeinwesen beitreten wollen, das ihnen nicht die Entfaltung und Verwertung ihrer Fähigkeiten ermöglicht. Aus reiner Liebe zur Gleichmacherei werden aber nur sehr wenige, deren Lebensansprüche über das hinausgehen, was in einem kommunistischen Gemeinwesen dem Durchschnitt gewährt werden kann, sich einem solchen anschließen.

Ein allgemeiner Kommunismus muß also kulturfeindlich wirken und noch aus einem anderen damit zusammenhängenden Grunde. In einem größeren Gemeinwesen, einem Staate z. B., ist es natürlich nicht möglich, das, was man nicht selbst herstellen mag, einfach auswärts zu kaufen; hier ist es nicht möglich, daß jeder, wie in den „kapitalistischen“ kommunistischen Gemeinden, ohne Rücksicht auf die Lebensfürsorge sich denjenigen Beschäftigungen zuwendet, die ihm die liebsten sind. Mit Ausnahme einiger altgriechischer Idealisten, haben daher alle Vertreter des Kommunismus anerkannt, daß in kommunistischen Gemeinwesen der weitestgehende Zwang angewendet werden muß, um dem einzelnen die für die Gesamtheit notwendigen Beschäftigungen zuzuweisen. Daß unter einem solchen Zwang der einzelne ebenso eifrig in der Anspannung seiner Fähigkeiten sein werde wie unter dem Antrieb des Selbstinteresses, ist eine Anschauung, die die Natur des Menschen, wie er heute ist und in absehbarer Zeit sein wird, verkennt. Auch insofern

muß also ein Kommunismus, in größeren Verbänden durchgeführt, kulturfeindlich wirken.

Nach meiner Ueberzeugung ist jeder Versuch, eine auf anderer Grundlage beruhender Wirtschaftorganisation als die heutige konstruieren zu wollen, eine Ueberhebung. Wer hätte vor 100, ja vor 50 Jahren sagen können, wie sich heute das Wirtschaftsleben gestalten würde? Ein wirtschaftliches Zusammenwirken aller Menschen oder auch nur einer größeren stark spezialisierten Gruppe von Menschen ist heute nur denkbar durch das Mittel des entgeltlichen Tausches auf der Grundlage des Privateigentums. Ein anderes Mittel, einen solchen ineinandergreifenden Mechanismus in Bewegung zu setzen, hat noch niemand anzugeben vermocht, und ist damit noch nicht geliefert, daß man einfach rein negativ an Stelle des Privateigentums das Kollektiveigentum setzen zu wollen erklärt.

IV.

Die sozialpolitische Bedeutung des technischen Fortschrittes[1]).

Von

Karl Diehl, Königsberg i. P.

Das Jahr 1906, welches so manche Erinnerung an die trübsten Tage Deutschlands und Preußens wachrief, war zugleich das Jubiläumsjahr der größten technischen Erfindung. 200 Jahre waren verflossen, seit der Marburger Mathematikprofessor Papin mit einer großen betriebsfähigen Dampfmaschine an die Oeffentlichkeit trat[2]).

Papin hat die wissenschaftliche Grundlage zum weiteren Ausbau der Dampfmaschine geliefert, die dann James Watt vollendet hat.

In richtiger Schätzung der Verdienste der Vorgänger Watts, lautet die Inschrift, die sich auf seinem Denkmal in der Westminster Abtei in London befindet:

— James Watt, welcher die Kräfte eines schöpferischen Geistes auf die Verbesserung der Dampfmaschine wandte —[3]).

Im Hochsommer 1706 war die Papinsche Dampfmaschine vollendet, 1707 erschien in Leipzig sein Werk unter dem Titel:

„Ars nova ad aquam ignis adminiculo efficacissime elevandam"[4]).

Welche gewaltige Umwälzungen in der Technik im Laufe dieser 200 Jahre durch die Dampfkraft hervorgerufen worden sind, wie der Arbeitsprozeß in fast allen gewerblichen Betrieben völlig verändert wurde, welche staunenswerten Erfolge mit ihrer Hilfe erzielt

---

1) Ueber dieses Thema habe ich die Festrede zur Eröffnung des 19. ordentlichen Verbandstages des Deutschen Technikerverbandes in Königsberg i. Pr. am 6. Juni 1908 gehalten. Die vorliegende Abhandlung gibt die Rede in sehr erweiterter und teilweise veränderter Form wieder. Besonders die Frage des Widerstandes der Gewerkvereine gegen die Einführung arbeitsparender Maschinen wurde hier viel ausführlicher behandelt als in der Rede.

2) Vergl. Kurt Hering: Das 200-jährige Jubiläum der Dampfmaschine. 1706 bis 1906. Leipzig-Berlin 1907.

3) Reuleaux: Kurzgefaßte Geschichte der Dampfmaschine. Braunschweig 1891, S. 53.

4) Hering a. a. O., S. 24.

sind, brauche ich hier im Kreise der Techniker nicht des näheren anzuführen. Nur eine kurze statistische Angabe möge Ihnen zeigen, welche Verbreitung die Dampfmaschine in unseren Tagen gewonnen hat. Heute sind, ortsfeste Dampfmaschinen, Lokomobile, Schiffsmaschinen der Binnenschiffahrt und Lokomotiven zusammengefaßt, in Preußen allein fast 13 Mill. Dampfmaschinen-PS. tätig. Auf je 100 Einwohner kommen in Preußen etwa 36 PS.[1]).

Aber: So allgemein bekannt und anerkannt diese Fortschritte der Technik sind, sind damit auch Fortschritte in sozialpolitischer Hinsicht erzielt worden? ist das menschliche Kulturleben hierdurch auf eine höhere Stufe erhoben worden?

Es ist ein ganz anderes Gebiet, welches wir betreten, wenn wir diese Frage aufrollen. Die Technik bedeutet die äußerliche Fertigkeit, das Können auf irgendeinem Gebiet; speziell die gewerbliche Technik bedeutet die äußerliche Fertigkeit auf gewerblichem Gebiete. Soweit die Technik nicht auf roher Empirie beruht, ist sie Anwendung von Ergebnissen der Naturwissenschaft. Wann immer wir von Technik reden, haben wir das Problem im Auge, wie es möglich ist, die Widerstände zu überwinden, welche die Natur allem menschlichen Wollen entgegensetzt.

Ganz anders geartet ist die soziale Betrachtung. Sie stellt die Frage, wie wirkt dieses äußerliche technische Können auf das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen ein und wie wird das Wohlergehen der großen Masse des Volkes hierdurch beeinflußt? Technische Errungenschaften bedeutsamster Art brauchen nicht ohne weiteres auch in sozialpolitischer Beziehung erfreuliche Resultate mit sich zu führen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß gerade die Zeit der Einführung der großen technischen Erfindungen, besonders das erste Viertel des 19. Jahrhunderts in England, verbunden war mit den schlimmsten sozialen Mißständen, namentlich mit einer in diesem Umfange früher ganz unbekannten Ausnutzung der Kinder- und Frauenarbeit. Wir können uns aber des technischen Fortschrittes nur dann freuen, wenn er mit sozialem Fortschritt verbunden ist im Sinne des Ausspruches von Ernst Moritz Arndt: „Das ist nicht die höchste Bestimmung des Staates, daß wöchentlich einige Schuhe und Strümpfe mehr verfertigt und einige Furchen mehr gepflügt werden, sondern daß seine Bürger ein an Leib und Seele gesundes, kräftiges, mutiges und geschicktes Volk seien. Unser Staat ist nicht, damit die meisten, sondern damit die besten Menschen leben."

Das Problem lautet also: Bedeutet das 19. Jahrhundert, welches uns eine beispiellose Anwendung technischer Fortschritte aller Art auf allen gewerblichen Gebieten gebracht hat, auch einen Fortschritt auf sozialem Gebiet, d. h. im Hinblick auf das Kulturleben der großen Mehrzahl des Volkes in den Ländern, wo diese technischen Fortschritte zur Anwendung gelangt sind?

1) Matschoss: Die Entwickelung der Dampfmaschine. Bd. 1, Berlin 1908, S. 205.

Diese Frage wird sehr verschieden beantwortet. Während wir auf der einen Seite dem größten Optimismus begegnen, finden wir auf der anderen Seite die Meinung vertreten, daß dieser technische Fortschritt zu einer großen Verschlechterung unserer sozialen Zustände geführt habe.

Der Titel des Werkes des amerikanischen Nationalökonomen Henry George[1]) „Fortschritt und Armut" ist in dem Sinne zu verstehen, daß der technische Fortschritt von immer größerer Armut der Bevölkerung begleitet sei. In der Einleitung seines Buches wirft Henry George die Frage auf: „Hätte einer der Männer des verflossenen Jahrhunderts, ein Franklin, ein Priestley in einem Zukunftstraum sehen können, wie das Dampfschiff die Stelle des Seglers einnimmt, die Eisenbahn die des Fuhrwerks, die Mähmaschine die der Sense, die Dreschmaschine die des Flegels; hätte er das Stöhnen der Maschinen vernommen, die, dem Willen des Menschen gehorchend und zur Befriedigung menschlicher Wünsche dienend, mehr vermögen als alle Menschen und alle Lasttiere der Erde zusammengenommen; . . . . was würde er daraus betreffs des gesellschaftlichen Zustandes der Menschheit geschlossen haben? George antwortet: „Ihm würde es nicht als einfacher Schluß gedünkt haben; ihm hätte es nicht als Vision geschienen, sondern als etwas Wirkliches. Und sein Herz wäre froher bewegt gewesen und seine Nerven hätten in freudiger Erregung gezittert, wie die eines Menschen, der von einer Höhe aus, just vor der schmachtenden Karawane den belebenden Anblick rauschender Wälder und sprudelnder Wässer genießt. Sicherlich! bei dieser Vorstellung würde er gedacht haben, wie nun diese neuen Kräfte die Gesellschaft in ihrer Grundlage erhöhen und selbst den Aermsten über die Möglichkeit der Not hinweghelfen, die Allerniedrigsten von der Sorge ums tägliche Brot befreien; er würde geglaubt haben, daß jene Sklaven der erleuchteten Wissenschaft den Adamsfluch der Menschheit auf sich nehmen; daß diese Muskeln von Eisen und Sehnen von Stahl selbst das Leben des ärmsten Arbeiters zu einem Feiertag machen werden, in dem edle Triebe, jede gute Eigenschaft genug Raum zur Entfaltung fänden."

Aber, meint Henry George, leider sähe die Wirklichkeit ganz anders aus: „Enttäuschung folgte auf Enttäuschung. Denn Entdeckung auf Entdeckung, Erfindung auf Erfindung konnten weder die Beschwerlichkeiten jener verringern, die der Erholung am meisten bedürftig waren, noch brachten sie der Armut die Fülle . . . Von allen Teilen der zivilisierten Welt kommen Klagen über Arbeitskrisen, über Mangel an Beschäftigung, über Kapitalanhäufung, das müßig ruht, über Geldverlegenheiten der Kaufleute, über Mangel, Entbehrungen und Sorgen unter den arbeitenden Klassen."

Eine ähnlich pessimistische Auffassung bekundet Tolstoi in

---

1) Fortschritt und Armut, von Henry George. Deutsch von David Haek. Leipzig, Philipp Reclam jun., S. 22.

seinem Buch: „Die Sklaverei unserer Zeit“ [1]. „Vortrefflich sind die elektrische Beleuchtung, die Telephone und die Ausstellungen und alle Gärten Arkadiens mit ihren Konzerten und Vorstellungen und alle Zigarren- und Zündholzdosen und Hosenträger und Motorwagen — aber sie mögen verschwinden, und nicht nur sie, sondern auch die Eisenbahnen und alle Tuche der Welt, wenn es zur Anfertigung derselben nötig ist, daß $^{99}/_{100}$ der Menschen in Sklaverei leben, Tausende bei Anfertigung dieser Gegenstände zugrunde gehen.“ Wenn es nötig ist, um London oder Petersburg mit Elektrizität zu beleuchten, oder um die Gebäude der Ausstellung zu erbauen, oder um schöne Farben herzustellen, oder um prächtige Stoffe zu weben, auch nur eine ganz kleine Anzahl von Menschenleben zu opfern oder zu verkürzen (aber die Statistik zeigt uns, wie viel Menschenleben untergehen), so mag London oder Petersburg sich mit Gas oder Oel beleuchten, dann mögen die Ausstellungen aufhören, dann mag es auch keine Farben, Kleiderstoffe geben, aber die Sklaverei und der daraus hervorgehende Verlust an Menschenleben muß aufhören.“

Der Nationalökonom muß es ablehnen, das Problem in der allgemeinen Fassung zu diskutieren, wie es häufig gestellt wird: „Sind die Menschen mit dem Fortschritt der Technik glücklicher, zufriedener und besser geworden?“ Wir müssen es dem Aesthetiker, dem Moralphilosophen, dem Kulturhistoriker überlassen, sich mit dieser Frage abzufinden. Das Glücksempfinden ist überdies etwas so Persönliches, daß eine Beantwortung dieser Frage, die auf allgemeine Zustimmung rechnen könnte, gar nicht gegeben werden kann; wie auch die Beantwortung der Frage nach der Veränderung der moralischen Qualitäten der Menschen immer von subjektiven Erwägungen beeinflußt wird.

Die Nationalökonomie kann zu diesem Problem nur in eng begrenzter Weise Stellung nehmen, dann aber auch eine exakte Beantwortung vornehmen. Wie etwa der Mediziner und Sozialhygieniker in einwandfreier Methode die Frage beantworten kann, wie sich der Gesundheitszustand bestimmter Arbeiterkategorien unter dem Einfluß der Verdrängung der Handarbeit durch Maschinenarbeit geändert hat, so ist auch der Nationalökonom wohl imstande, die Frage zu beantworten: Wie hat sich im Maschinenzeitalter verglichen mit der Zeit des vorwiegenden Handwerkbetriebes, die Lage der großen Mehrheit des Volkes in bezug auf Arbeitsmühe, Arbeitsdauer und Arbeitslohn geändert? Auf Grund des reichen Erfahrungsmaterials, das über diese Frage aus allen Industrieländern vorliegt, auf Grund sorgfältigster Einzeluntersuchungen zahlreiche Theoretiker und Praktiker, ist man wohl berechtigt, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, des unberechtigten Optimusmus geziehen zu werden, sagen zu dürfen: In allen den genannten Richtungen hat sich eine bedeutende Besserung vollzogen.

---

1) Aus dem Russischen von Hauff übersetzt. S. 52.

Der Zusammenhang zwischen technischem und sozialem Fortschritt ist folgender: Wenn die ganze wirtschaftliche Tätigkeit eines Volkes sich darin erschöpft, der Natur möglichst viele Gaben abzugewinnen, damit nicht nur die notwendigsten Existenzbedürfnisse, sondern auch in immer wachsendem Maße die Kulturbedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden können, so bedeutet technischer Fortschritt oder Verbesserung der äußeren Mittel zur Herstellung der Güter vor allen Dingen Erleichterung dieses Kampfes um die Naturgaben. Mit Hilfe der verbesserten Technik gelingt es den Menschen, die Naturgaben sich vollständiger, reichhaltiger und schneller anzueignen, als es ohne diese verbesserte Technik der Fall wäre. Darin liegt vor allen Dingen die große Bedeutung der Einführung des Maschinenwesens, daß hierdurch dem Menschen erst ermöglicht wurde, gewisse Gaben der Natur sich anzueignen, die vorher dem Menschen gänzlich unzugänglich waren, und weiterhin mit unendlich verringerter Mühe das zu erreichen, was früher nur mit Aufwand großer und aufreibender Muskelkraft den Menschen möglich war.

Die ersten Maschinen waren Arbeitsmaschinen. Sie brauchten aber eine von außen in sie hinein getragene Kraft, wenn sie die von ihnen verlangte Arbeit verrichten sollten[1]).

Diese Arbeitsquelle war zuerst die Muskelkraft der Menschen und Tiere, und die eigene Muskelkraft genügte auch den Menschen für lange Zeit, um die gewollte Arbeitsleistung zu erzielen und die gewünschte Bewegung zu erzwingen. Ich erwähne die Hebezeuge, bei denen menschliche Muskelkraft mit Hilfe der verschiedensten Verwendung von Hebel und Keil frühzeitig große Arbeitsverrichtungen verbrachte. Hierher gehören der Schleifstein und die Drehbank, der Handwebestuhl und die Lauf- und Treträder.

Neben der menschlichen Muskelkraft wurde die tierische Muskelkraft zu solchen Arbeitsleistungen herangezogen.

Frühzeitig suchte man aber schon die menschliche und tierische Kraft durch Hinzuziehung von Naturkräften zu unterstützen oder zu ersetzen. Die Naturkraft, die zuerst einen Teil der schweren Arbeit von Menschen und Tieren auf sich nahm, war die Kraft des fließenden Wassers; die Erfindung der Wasserräder, der Wassermühle reicht bis in die Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung zurück[2]). Auch Windmühlen gibt es schon seit über 1000 Jahren.

Aber wie unzureichend und unzulänglich waren diese Naturkräfte, wie sehr waren hierbei die Menschen abhängig von der Laune des Windes, von der Menge des Wassers! Für alle Gewerbebetriebe, die auf ständige Kraftabgaben zu rechnen hatten, war diese Kraft unzureichend, und wie oft hatte Wasser- und Windmangel den zeitweiligen Stillstand von Arbeits- und Kraftmaschinen herbeigeführt. Erst als die Dampfkraft an Stelle der Wind- und Wasserkraft trat,

---

1) Matschoss, a. a. O., S. 8.
2) Matschoss, a. a. O., S. 13.

war eine für die Zwecke der Industrie brauchbare ständige und zuverlässige Kraftquelle gefunden. Wie hat die Drampfkraft unser ganzes gewerbliches Leben umgestaltet! Zuerst diente sie dem Bergbau, und für diesen kann sie geradezu als Retterin aus der Not bezeichnet werden. Denn mit den früheren Hilfsmitteln der Technik war es nicht möglich, die Wassermengen fortzuschaffen: „Für eine Grube allein dienten oft 60, 80 und mehr Haspelknechte zur Wasserförderung und daneben waren noch 100 und für einige Gruben sogar bis 500 Pferde nötig, um des Wassers Herr zu werden. Diese vielen Tiere brauchten natürlich eine entsprechende Bedienungsmannschaft. Da gab es Hunderte von Pferdejungen und Pferdeknechten: Für alle diese Menschen mußten Unterkunftsräume, für die Tiere Ställe beschafft werden. Die hohen Futterkosten erhöhten immer unerträglicher die Betriebskosten, und dabei reichten auch diese Anstrengungen nicht mehr aus. Gruben mußten verlassen werden, blühende Ansiedelungen verödeten und immer mehr schien der Mensch am Ende seiner Macht angelangt zu sein. Berücksichtigt man diese Verhältnisse, so wird man das Interesse verstehen können, das in Bergwerkskreisen der Dampfmaschine als Retterin in der Not entgegengebracht wurde“ [1]).

Aber nicht nur für die Herbeischaffung der Stoffe aus der Erde, auch für die Weiterverarbeitung der so gewonnenen Rohstoffe war die Dampfkraft von unschätzbarer Bedeutung. Bei der Gewinnung der Metalle aus dem Erz spielte die Dampfkraft die größte Rolle, vor allem im Eisenhüttenwesen. Sie ermöglichte erst, Eisen und Stahl in großer Menge herzustellen. Außerordentliche Umwandlungen sind im letzten Jahrhundert im Eisenhüttenwesen vor sich gegangen. Der Uebergang zum Hochofenbetrieb, mit dem allein eine beträchtliche Leistung zu erzielen war, hatte bereits Kraftmaschinen zum Antrieb der Gebläse unentbehrlich gemacht. Aber die unbeholfenen Wasserräder früherer Zeit waren gänzlich unzureichend. Um dem Hochofen die für den Betrieb unentbehrliche Luftmenge zuzuführen, mußte eine so leistungsfähige Kraftmaschine, wie sie die Dampfmaschine darstellt, hinzukommen. Sie drang zuerst als Gebläsemaschine in das Eisenhüttengewerbe ein, bis es dann um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (1855) Bessemer gelang, durch Einblasen von Luft geschmolzenes Gußeisen in Stahl und Schmiedeeisen umzuwandeln. Diese geniale Erfindung hat den Vorgang der Stahlerzeugung von $1^1/_2$ Tagen auf 20 Minuten abgekürzt [2]).

Nur mit den Maschinen von vielen Tausenden von PS. ist es auch möglich geworden die riesigen Profileisen, die heute der Eisenhochbau für seine Bauten braucht, herzustellen. Mit ihnen allein konnte man daran denken, ungeheuere Eisenmassen zu Panzerplatten zum Schutze der heutigen Riesenkriegsschiffe zu formen.

Ein deutscher Hochofen erzeugte in der Mitte des vorigen Jahr-

---

1) Matschoss, a. a. O., S. 32.
2) Matschoss, a. a. O., S. 37.

hunderts 350 t jährlich. Heute ist Deutschland auch hierin den anderen Staaten ebenbürtig und die größten deutschen Hochöfen erzeugen 450 t täglich, also in 24 Stunden mehr, als vor einem halben Jahrhundert in $1^1/_4$ Jahren. Neuzeitige Riesenhochöfen bringen es somit im Jahre auf über 160 000 t[1]).

In Carnegies Stahlwerk zu Homestead wird ein großer Stahlblock aus dem Hochofen entnommen und in 3 Minuten 30 Sekunden zu einer Platte, 150 Fuß lang, 3 Fuß breit und $^3/_4$ Zoll dick gewalzt[2]).

Noch größere technische Errungenschaften als mit der Dampfkraft sind vielfach mit der elektrischen Kraft erzielt worden. Wie in der Dampfmaschine die Wärme direkt in mechanische Arbeit verwandelt wird, so verwandeln die Dynamomaschinen mechanische Arbeit direkt in elektrische Energie und zwar in beliebiger Menge[3]). Man hat heute bereits Dynamomaschinen in solcher Größe konstruiert, daß eine Maschine 5000 PS. aufnehmen, also die Arbeit von 5000 Pferden kontinuierlich in elektrische Energie verwandeln kann. Die Dynamomaschinen können auch umgekehrt elektrische Energie in mechanische Arbeit verwandeln[4]).

Die wichtigste Anwendung der elektrischen Arbeitsleistung besteht aber darin, daß es durch sie möglich ist, kleine Motoren, kleine Kräfte unter $^1/_2$ PS. bequem aufzustellen und zu betreiben. Durch Einführung von elektrischen Strömen, die in Zentralstationen durch große Dynamomaschinen erzeugt und überall hingeleitet werden, werden dem Kleingewerbe schon jetzt Motoren von $^1/_{60}$ PS. geliefert, welche ihre Arbeit zu billigem Preise leisten, und deren Verbrauch von Strom in demselben Verhältnis steht, wie die geleistete Arbeit[5]).

Sobald aber — und damit komme ich zu dem Zusammenhang zwischen technischem und sozialem Fortschritt — einmal die Menge der überhaupt technisch erlangbaren Güter sich in diesem Maße gesteigert hat, kann auch der Anteil an diesen Gütern, der auf den einzelnen kommt, immer größer werden. Allerdings wird diese Steigerung, die wir der Technik verdanken, niemals in dem Sinne möglich sein, daß es etwa zu hoffen wäre, es käme für die Menschen nur auf den aufzuwendenden Fleiß an, um Güter in Hülle und Fülle für eine unendlich sich vermehrende Menschenmasse zu gewinnen. Gerade einer gewissen oft hervortretenden allzu optimistischen Beurteilung des technischen Fortschrittes gegenüber wird immer wieder darauf hingewiesen werden müssen, daß dieser technische Fortschritt nur den Kampf ums Dasein erleichtern, aber niemals den Kampf selbst aufheben kann. Denn solange die Menschen immer noch für die wichtigsten Existenzbedürfnisse, wie Nahrungsmittel, Kohlen usw.

1) Matschoss, a. a. O., S. 37.
2) Mosely, Commission Reports 158.
3) L. Graetz, Kurzer Abriß der Elektrizität, 5. Auflage, Stuttgart 1908, S. 99.
4) Graetz, a. a. O., S. 100.
5) Ebenda S. 103.

vom Boden abhängig sind, der doch nur in begrenztem Umfang vorhanden ist, und dessen Kräfte nur beschränkte sind, so werden wir auch bei dem glänzendsten Siegeszug der Technik uns immer wieder der Ohnmacht alles menschlichen Tuns, den natürlichen Schranken gegenüber, bewußt bleiben müssen.

Durch die Erleichterung der Produktionsbedingungen ist aber nicht nur erreicht worden, daß eine größere Menge Menschen auf einem bestimmten Gebiet das Dasein fristen kann, als früher, sondern auch, daß sie dieses Dasein in viel leichterer Weise fristen können. Denn durch die technische Vervollkommnung ist nicht nur Vereinfachung, sondern auch Verbilligung der Produktion herbeigeführt worden, und gerade in der Gegenwart, wo so viele berechtigte Klagen über Preissteigerung und Preiserhöhung für alle möglichen Artikel laut werden, muß diese Verbilligung besonders betont werden.

Die Ursache der Preissteigerung vieler Produkte in unserer Zeit ist eine doppelte: Einmal ist es die Knappheit des Bodens und der Bodenschätze, deren Wirkung am schärfsten in der Steigerung des städtischen Bodenwertes, der Steigerung des Mietspreises in die Erscheinung tritt, und damit indirekt auch bei der Steigerung aller der Produkte, bei denen der städtische Mietpreis eine Rolle spielt. Der zweite Faktor ist die an sich gewiß erfreuliche Steigerung des Arbeitslohns, nicht nur des Nominal- sondern auch des Reallohnes, wodurch ebenfalls wieder die Mehrzahl aller Produkte in Mitleidenschaft gezogen wird.

Gegenüber diesen wichtigen, preisverteuernden Faktoren ist hervorzuheben, daß der im 19. Jahrhundert vollzogene Uebergang von der Handarbeit zur Maschinenarbeit in großem Umfange preisverbilligend gewirkt hat. Bei allen den Artikeln, bei denen die menschliche Arbeit eine große Rolle spielt, also vor allem in der gewerblichen Produktion, ist durch die Vervollkommnung der gewerblichen Technik eine große Ersparnis an Arbeit erzielt worden, und die Erniedrigung der Produktionskosten hat zu einer Ermäßigung der Warenpreise auf diesem Gebiete geführt. Ohne diese große Preisermäßigung wäre es gar nicht denkbar, daß in früher nicht gekanntem Maße die weitesten Kreise der Bevölkerung so viele Manufakturartikel wie Eisen- und Stahlwaren, Woll- und Baumwollwaren, Leinen, Papier, Glaswaren etc. sich beschaffen können.

Dazu kommt noch ein Weiteres: Hinsichtlich der Arbeitsleistungen hat sich für die große Mehrheit der gewerblichen Arbeiter eine doppelte Besserung vollzogen. Die Arbeit ist in zahlreichen Fällen eine geistig höher stehende geworden und sie ist nicht mehr so hart, aufreibend und ungesund wie in der Zeit des überwiegenden Handbetriebes.

Gerade mit diesem Satz stößt man immer noch auf den größten Widerspruch. Mit Vorliebe wird der idyllische Zustand des alten Handwerkerdaseins dem zerrüttenden heutigen Fabriksystem gegenübergestellt. Und doch ist diese Vorstellung eine irrige. Man sollte

bei einem Vergleich der beiden gewerblichen Perioden endlich die Mär des goldenen Handwerkszeitalters aufgeben. Nicht nur, weil die Lage der Handwerker im engeren Sinne nur in Ausnahmefällen so günstig war, wie sie so gern als typisch dargestellt wird; die Mehrzahl der Handwerker der „guten alten Zeit“ hat zweifellos ein ärmlicheres Dasein geführt, als die meisten heutigen Fabrikarbeiter. Vor allem darf nicht übersehen werden, daß zu den Gewerbetreibenden nicht nur diejenigen Personen gehören, die ein selbständiges Handwerk ausüben, sondern auch die zahlreichen unselbständigen Handarbeiter, die in allen möglichen gewerblichen Betriebszweigen, in den Bergwerken, in Brennereien, in Brauereien, im Transportgewerbe, am Schleifstein, an der Drehbank usw. beschäftigt waren. Wer freilich einem Arbeiter in einer Papierfabrik, der Tag ein Tag aus nichts anderes zu tun hat, als beim Umdrehen der Maschine das fertige Papier aus der Maschine zu nehmen, einen Tischlermeister alten Schlages gegenüberstellt, der alle Arbeiten seines Gewerbes zu verrichten hatte, muß zu einer für die Gegenwart ungünstigen Beurteilung gelangen. Diese ganze Gegenüberstellung gibt aber ein falsches Bild. Bedenkt man die zahlreichen eben erwähnten gewerblich tätigen Personen, die nicht selbständige Handwerker waren, aus der Zeit vor dem modernen maschinenmäßigen Betrieb und zieht man zum Vergleich heran nicht einen ungelernten Fabrikarbeiter der eben geschilderten Art, sondern zieht in Rechnung, wieviel sehr komplizierte große geistige Anstrengung erfordernde höhere Arbeit in der modernen Industrie von vielen Arbeitern zu leisten ist, so wird man auch einen Fortschritt in der Qualität der gewerblichen Arbeit wohl konstatieren können.

Gewiß hat die Maschinofaktur (Reuleaux) gegenüber der Manufaktur vielfach die Tätigkeit des Arbeiters zu einer mehr mechanischen, automatischen, geistlosen herabgedrückt, aber vielfach umgekehrt auch erst eine Menge von Arbeiten zur Anfertigung, Bedienung, zur Instandhaltung der modernen Maschinen hervorgebracht, die gegenüber vielen Arbeitsleistungen aus der Periode der Handarbeit einen großen Fortschritt darstellen. Welche Anforderungen stellt z. B. die Dynamomaschine an die Geschicklichkeit, Sauberkeit, Ordnung des Arbeiters!

„Ist etwa die Näherin“ sagt v. Oechelhaeuser[1]) mit Recht in dem Vortrag, den er zur Feier des 50-jährigen Bestehens des Vereins deutscher Ingenieure zu Berlin im Jahre 1906 hielt, „geistig herabgestiegen, seit sie an der Nähmaschine arbeitet und nicht mehr als gewöhnliche Handnäherin ihren Lohn verdient? Hatte der Lampenputzer der alten Zeit, der die Oellaternen auf der Straße bediente mehr geistige Fähigkeiten zu entwickeln als sein moderner Kollege, der die Gasglühlichtstrümpfe der Gaslaternen oder die Kohlenstifte der elektrischen Bogenlampen auswechselt und nachts reguliert oder die Konsumenten seiner Zentrale von „Volts“

1) v. Oechelhaeuser, S. 24.

und „Ampères“ unterhält“? Und — wird man im Sinne dieser Ausführung hinzufügen können — wie ist die harte, den Menschen schwer belastende Arbeit des Bergarbeiters und der zur Bedienung von Wasser- und Windrädern beschäftigten Personen, des Handspinners und Handwebers u. a. m. erleichtert worden, seitdem die neuen technischen Erfindungen in diesen Branchen eingeführt worden sind! Insoweit aber tatsächlich mit der neuen maschinellen Technik eine teils monotonere, teils aufreibendere Arbeit verknüpft ist, ist nicht zu vergessen, daß ein gewisser Ausgleich, verglichen mit der früheren Periode durch die bedeutend verringerte Arbeitszeit eingetreten ist. Die Arbeitszeit ist nicht nur kürzer, sondern vielfach auch regelmäßiger, weil bei den unvollkommenen Motoren der älteren Zeit wegen Mangel an treibender Kraft die Arbeit oft unterbrochen werden mußte.

Auch die Arbeiterschutzgesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat dazu beigetragen, viele mit der Maschinenarbeit verbundene Mißstände zu beseitigen oder doch zu mildern.

Von diesem Standpunkte aus ist gerade die Nichteinführung von Maschinen für die Arbeiter oft schädlich. „Wenn in Ermangelung einer gemeinen Regel“, sagt Webb[1]), der „„kleine Unternehmer““ mit seiner unvollkommenen Maschinerie, mit seinem unzureichenden Kapital, mit seiner geringen technischen Ausbildung und ungenügender Kenntnis der Märkte den überlegeneren Betrieben einen Teil des Geschäftes dadurch abzugewinnen vermag, daß er die Löhne benagt, systematische Ueberzeitarbeit verlangt, seine Fabrik mit Arbeitern überfüllt oder die Vorsichtsmaßregeln gegen Unfälle vernachlässigt, so ist seine Existenz nicht nur den Arbeitern schädlich, sondern auch eine offenbare Verminderung der produktiven Leistungsfähigkeit der Nation. Und Webb[2]) führt den Ausspruch des Direktors einer englischen Wäscherei an[3]): „Das neue Fabrikgesetz verbietet die Arbeiter solange zu beschäftigen wie früher und die Direktoren haben sich gezwungen gesehen, Maschinen einzuführen, um die Arbeit in kürzerer Zeit zu verrichten.“

Das, was ich bisher über den Zusammenhang zwischen technischem Fortschritt und Besserung der sozialen Verhältnisse gesagt, will ich jetzt durch Anführung einer Reihe von Tatsachen aus der Geschichte der Industrie illustrieren:

v. Schulze-Gävernitz hat in seinem Werk „Der Großbetrieb“[4]) gezeigt, wie in der englischen Baumwollindustrie Hand in Hand mit der Vervollkommnung der Technik eine Besserung der sozialen Zustände vor sich ging, zunächst eine fortschreitende Verbilligung der Baumwollenfabrikate.

---

1) Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, Bd. 2, Stuttgart 1858, S. 252.

2) S. 84.

3) a. a. O., S. 248.

4) Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb. Eine wirtschaftliche und sozialpolitische Studie auf dem Gebiet der Baumwollenindustrie. Leipzig 1892.

Während der Preis eines Pfund Garn bestimmter Sorte im Jahre 1779 16 sh. betrug, kostete dasselbe Quantum 1892 $7^3/_4$ d.

Wie war aber inzwischen die Leistung des Spinners dank dem technischen Fortschritt gestiegen?

Während 1837 auf den Spinner eine Wochenleistung gerechnet war von 3008 Strähnen (hanks), kam 1891 auf den Spinner eine Wochenleistung von 34 500 Strähnen (hanks).

Und wie hatte sich parallel damit der Arbeitslohn des Spinners verbessert? Während der jährliche Durchschnittsverdienst des Spinners 1819—1821 26 £ 13 sh. betrug, war er 1880—1882 44,4 £. Also beinahe das Doppelte.

Der Verfasser hebt hervor, daß der Sieg der englischen Baumwollindustrie auf dem Weltmarkt nur möglich war durch Verbilligung der Produktionskosten, daß aber dieses Ziel keineswegs durch Herabsetzung der Löhne, sondern trotz großer Verbesserung der Löhne erreicht wurde.

„Aehnlich wie man den Sklaven nicht bessere Werkzeuge in die Hand geben konnte, waren einem elenden Fabrikproletariat die immer komplizierteren und wertvollen Maschinen nicht anzuvertrauen; um die Geschwindigkeit der Spindeln zu erhöhen, die Zahl der zu beaufsichtigenden Spindeln zu steigern, die Zahl der Arbeiter pro Spinnerei gegebener Größe zu mindern, dazu bedurfte es eines Arbeiters höherer Lebenshaltung.“

Wie sehr stieg auch, dank der Verbilligung des Produktes, der Baumwollverbrauch in England!

Während der Verbrauch von Baumwollwaren in England 1820 pro Kopf 1,5 Pfund Gewicht mit einer Ausgabe von 1 sh. betrug, war der Verbrauch 1885 pro Kopf 5,3 Pfund Gewicht mit einer Ausgabe von $1^1/_2$ sh.[1]).

Eine ähnliche Zunahme des Verbrauches hat in Deutschland stattgefunden.

Während der eigene Verbrauch Deutschlands betrug: 1836 76 000 dz, war derselbe 1906: 3 700 000 dz. Das machte 1836 pro Kopf der Bevölkerung 0,25 kg, dagegen 1906 6,25 kg. Also 25mal mehr, als vor 70 Jahren[2]).

Als weiteres Beispiel führe ich eine deutsche Industrie an, bei der die Maschinentechnik verhältnismäßig spät zur Anwendung gelangte, und wo heute noch die Handarbeit eine gewisse Rolle spielt, nämlich die niederrheinische Sammet- und Seidenindustrie[3]). Die Handelskammer München-Gladbach gibt die Leistungen eines mechanischen Sammetstuhls auf das 15—16-fache eines Handstuhls an[4]).

1) Schulze-Gävernitz, a. a. O., S. 193.

2) Weigert, Geschichte und Technik der Textilindustrie. (Gewerbliche Einzelvorträge, gehalten in der Aula der Handels-Hochschule in Berlin.) Berlin 1908.

3) Heinrich Brauns, Der Uebergang von der Handweberei zum Fabrikbetrieb in der niederrheinischen Sammet- und Seidenindustrie und die Lage der Arbeiter in dieser Periode. Leipzig 1906. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering.)

4) a. a. O., S. 41.

Unter dem Einfluß des technischen Fortschrittes hat sich der Preis des Sammets so verbilligt, daß, während 1 Yard (= 92 cm) Sammet mittlerer Qualität 1869 à 3 M. verkauft wurde, der Preis 1906 à 1,70 M. betrug.

Und um wieviel besser sind die Löhne der Fabrikarbeiter verglichen mit denen der Handarbeiter! Während sich der Durchschnittsverdienst der Stoffhandweber auf 2,30—2,50 M. pro Arbeitstag beläuft [1]), verdient der männliche Stoffweber, welcher Jacquardstühle bedient und schwere Arbeit herstellt, im Durchschnitt pro Arbeitstag 3,50 M. [2]), und während in den Sammet- und Stoffwebereien der Crefelder Seidenindustrie die 10-stündige tägliche Arbeitszeit bei gutem Geschäftsgang die Regel bildet [3]), beträgt die tägliche Arbeitszeit dort, wo die Handweberei der Hauptnahrungszweig der Familien ist, bis zu 12—13 Stunden, die Pausen abgerechnet [4]).

Auf Grund seiner sorgfältigen Untersuchungen kommt Brauns zu dem Ergebnis: „Weit mehr zugunsten der Gegenwart fällt ein Vergleich der heutigen Lage der mechanischen Weber mit der Lebenshaltung der Handweber aus, und zwar nicht nur für die Jahre des Ueberganges, sondern auch gegenüber der Zeit, als die Handweberei noch allein das Feld behauptete. Abgesehen von den Gründerjahren war, wie wir sahen, auch damals die Lage der Arbeiter, ihre Löhne und ihre Lebenshaltung eine schlechtere. Dazu kommt, daß die Arbeit des Handwebers im allgemeinen eine viel schwierigere und ungesundere war [5]).“

„Die Arbeit auf dem Handstuhl“ sagt Brauns „war mit sehr großen körperlichen Beschwerden und Anstrengungen verbunden. Der Handweber saß eigentlich kaum an seinem Webstuhl, sondern er lag mehr vor dem Baum und arbeitete sozusagen hängend mit Händen und Füßen zugleich. Diese Art der Arbeit griff seinen Körper so sehr an, daß einzelne Teile desselben bei lange anhaltender Arbeit wund wurden; empfindliche Schmerzen an den Knöcheln und Spitzen der Finger infolge des Werfens und Auffangens der Schütze, sowie des Zurückschiebens der Lade war die Folge der Arbeit des Handwebers; an der Geschwulst an den Fingerknöcheln war der Handweber zu erkennen. Eine solche Arbeitsleistung war schwer, insbesondere bei der Sammetweberei, und stellte hohe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Arbeiter, wenn auch die Muskelkraft dabei nicht so in Anspruch genommen wurde, wie bei manchem anderen Gewerbe. Das wurde anders, seitdem nicht mehr der Webstuhl, sondern der Arbeiter der dienende Teil ist, seitdem der Arbeiter einen mechanischen Webstuhl nur noch zu „bedienen“ braucht [6]).„

---

3) Heinrich Brauns, a. a. O., S. 155.
4) a. a. O., S. 208.
5) a. a. O., S. 186.
6) a. a. O., S. 157.
7) a. a. O., S. 211.
8) a. a. O., S. 184.

Sein Gesamturteil über die Entwickelung dieser Industrie unter dem Einfluß des Ueberganges von der Handarbeit zur Maschinenarbeit faßt Brauns so zusammen: „Der Fabrikbetrieb vermehrte die Sammet- und Seidenproduktion, er verbilligte ihre Erzeugnisse und machte diese zum Gemeingut der Bevölkerung. Er schaffte auch eine Grundlage für eine Besserung der Arbeitsverhältnisse. Beim ersten Aufsteigen der Konjunktur nach der Konsolidierung des Fabrikbetriebes konnten die Arbeiter erreichen, was sie beim Handbetrieb als Hausindustrielle vergebens erstrebt hatten. Die Organisation der Arbeit war mit einem Schlage allgemein verbreitet und stark; sie konnte kürzere Arbeitszeit und höhere Löhne erkämpfen, ja noch mehr, sie wurde zu einer treibenden Kraft für den Fortschritt des ganzen Gewerbes . . . daneben ist die Arbeit im Fabrikbetrieb weniger gesundheitsschädlich; Zeit und Mittel zu geistiger Fortbildung, zur Erholung, zur Anteilnahme am öffentlichen Leben sind nun in höherem Maße vorhanden, wie ehedem [1]).

Ganz ähnlich urteilt Weigert über die Wirkung der Erfindung des Jacquardschen Webstuhls: „Die Jacquardmaschine erzeugte einen vollständigen Umschwung in der Fabrikation der gemusterten Stoffe; sie verbesserte die Gesundheitsverhältnisse der dabei beschäftigten Arbeiter, verbilligte in ansehnlichem Maße die Herstellungskosten und ermöglichte die Verwendung von gemusterten Waren auch den minder begüterten Klassen [2]).

Nach Erfindung der Bobbinnetmaschine wurde ein Stück glatter englischer Tüll 50mal so billig verkauft, als am Ende des 18. Jahrhunderts [3]).

Ein weiteres Beispiel sei aus dem Schreinergewerbe angeführt [4]). „Auf einer schwedischen Exporthobelmaschine können in 10 Stunden 23000 laufende Meter Fußbodenbretter auf allen Seiten gehobelt und geputzt werden. Eine mit Zimmerei verbundene Parkettfabrik in Augsburg produzierte mit 20 Maschinen und 50 ungelernten Arbeitern 50000—60000 qm Parkett pro Jahr, die Berlin-Passauer Parkettfabrik mit der Kettenmaschine jährlich ca. 200000 qm.“ „Solange das Handwerk Parkett machte, war der Parkettboden ein Luxus, den sich nur wohlhabende Leute gestatten konnten. Da sich aber die Parkette wegen ihrer Form besonders für die Anwendung von Maschinen eignen, bemächtigte sich die Großindustrie dieses teueren Luxusartikels und gestaltete ihn zu einem billigen Massenartikel.“

Wie mit den technischen Fortschritten Besserung der sozialen Lage der Arbeiter verbunden ist, zeigt aber am besten das Land,

---

1) Brauns, a. a. O., S. 244.
2) Weigert, a. a. O., S. 51.
3) Allgemeine Maschinenlehre, 1. Bd., 2. Aufl., Berlin 1899, S. 16.
4) Ludwig Mass, Der Einfluß der Maschine auf das Schreinergewerbe in Deutschland. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz.) Stuttgart 1901, S. 57.

wo jede maschinelle Verbesserung schneller und leichter Eingang findet als in irgend einem anderen Lande, nämlich Amerika.

In den modernen amerikanischen Kleiderfabriken, die mit den neuesten maschinellen Erfindungen ausgestattet sind und pro Woche 10000 Anzüge liefern können, finden wir eine Arbeitszeit von 8 Stunden. Die Arbeiter verdienen 3—4 £ d. h. 60—80 M. pro Woche: „Jede Verbesserung in der Maschinerie wird benutzt, um die Arbeitszeit abzukürzen“ [1]).

Wie sehr in einer solchen Kleiderfabrik der Arbeitsprozeß erleichtert ist, sei an der Beschreibung zweier Maschinen gezeigt: „An Stelle der Schere findet man in diesen Kleiderfabriken die elektrisch betriebene Stoffschneidemaschine [2]). Einige dieser Maschinen sind durch Drähte mit den gemeinsamen elektrischen Motoren verbunden. Andere haben ihre eigenen Motoren und sind Wunder an Erfindungsgeist. Bei einigen ist das „Messer“ rund und etwa 2 Zoll im Durchmesser, bei anderen wird eine kleine Rasiermesserklinge benutzt. Die bemerkenswerteste Maschine ist die Knopflochmaschine. Diese Maschine stellt ein Knopfloch $1\frac{1}{2}$ Zoll lang in weniger als 40 Sekunden her. Eine andere Maschine hat eine Tasche schneller angeheftet, als eine Nadel eingefädelt und der erste Stich getan wird.

Interessant sind auch die Berichte der Mosely Commission [3]) über die neuesten Einrichtungen der Buchdruckerei und Buchbinderei. So wird von einer Buchdruckerei und -Binderei berichtet, wo Maschinen verwendet werden, die bei jeder Umdrehung 144 Seiten Zeitungspapier bedrucken. Dasselbe Unternehmen liefert eine Ausgabe von englischen Klassikern 32 Bände zu 18 $, wo täglich 10—12000 Bücher gedruckt und gebunden werden.

Ein Teilnehmer berichtet über die Druckerei von Colliers Weekly. In der Buchbinderei wird die ganze Bindearbeit in einem großen Raum geleistet. Am einen Ende dieses gut beleuchteten und luftigen Raumes wurde das Falten, Legen, Kollationieren und Nähen besorgt. Von der Nähmaschine wandern die Bücher zum Drucken und Beschneiden. Das Bücherbeschneiden wird fast ausschließlich durch die Duplexmaschine besorgt. Das Ausbiegen des Buchrückens und das Bedrucken der Rückseite geschieht im praktischen Zusammenhang mit der Schneidemaschine, so daß der Transport der Arbeit von einem Ende des Saales zum anderen unnötig ist. Das Ueberziehen mit Leinwand, das Einlegen in den Deckel, die Anfertigung des Deckels, das Pressen etc. wird alles in demselben Raume vorgenommen, und jede Maschine wird so praktisch aufgestellt, daß ein Teil dem anderen immer in richtiger Ordnung folgen kann, wodurch eine große Ersparnis erzielt wird. In dieser Fabrik erhalten die 470 beschäftigten Arbeiter im Durchschnitt einen Lohn zwischen 15 und 20 $.

1) Reports of the Mosely Industrial Commission. London 1903, S. 152.

2) a. a. O., S. 152.

3) Auf Veranlassung und unter Führung des englischen Großkaufmannes Mosely begab sich eine Gesellschaft englischer Gewerkvereinsführer im Herbst 1902 nach Amerika, um die dortigen industriellen und sozialen Verhältnisse der Arbeiter zu studieren.

Eine andere Firma, die besonders Schulbücher und zwar pro Tag 20000 Stück fertigt, zeichnet sich namentlich durch ihren elektrischen Betrieb aus. Jede Maschine hat ihren besonderen Motor.

Welch' großen Fortschritt die Lastenförderung unter dem Einfluß der modernen Technik gemacht hat, ist von Kammerer in dem Werk, welches er zur Feier der Eröffnung des Deutschen Museums von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München, verfaßt hat, dargelegt [1]). So betrug bei den Hebemaschinen im Hüttenwerk die Leistung am Seil gemessen bei Druckluftaufzug mit Entleerung von Hand (1839): 3 PS., beim elektrischen Schrägaufzug mit selbsttätiger Entleerung (1900): 50 PS. Die stündliche Förderung war im ersten Falle 2 t, im zweiten Falle 80 t. Der Verkaufspreis von 1 t Roheisen stellte sich 1839 auf 160 M., dagegen 1900 auf nur 60 M.

Welchen Einfluß die Fördermaschine auf den Bergbaubetrieb gewonnen hat, zeigt Kammerer durch einen Vergleich der Leistungen der Göpelmaschine aus dem Jahre 1500 und der Elektrofördermaschine aus dem Jahre 1905.

Während die Höchstleistung der Göpelfördermaschine am Schacht gemessen 2 PS., an der Welle gemessen 3 PS. betrug, waren die entsprechenden Leistungen der Elektrofördermaschine 470 bezw. 1000 PS. Die stündliche Leistung im ersten Falle 2,2 t, im zweiten Falle 132 t. Die Gesamtbetriebskosten der Göpelfördermaschine pro Tonne geförderte Kohlen betrugen 0,25 M., die der Elektrofördermaschine 0,08 M. pro Kilometertonne im ersten Falle 1,25 M., im zweiten Falle 0,19 M.

Welche Ersparnis erzielt wird beim Massentransport in Hafenanlagen, können wir ersehen, wenn wir die Entwickelung vom Tretradkaikran zu Heidelberg aus der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum elektrisch betriebenen Kaikran von 1900 überschauen [2]):

	die Leistung am Tretradkaikran 1768	am elektrisch betriebenen Kaikran 1900
am Haken gemessen	0,2 PS.	13 PS.
die stündliche Lieferung	5 t	30 t
Gesamtbetriebskosten für 1 t gehobene Last	0,30 M.	0,005 M.

Dieser Vergleich zeigt, daß die Betriebskosten auf den 60. Teil des ursprünglichen Wertes heruntergegangen sind.

Kammerer faßt sein Urteil über den Einfluß der Hebemaschinen auf die Wohlfeilheit des Betriebes in folgende Worte zusammen:

„In den Einzeldarstellungen war bereits der Versuch gemacht worden, an Beispielen den wirtschaftlichen Einfluß der Hebemaschinen zu zeigen. So hatte der Vergleich von zwei Fördermaschinen aus

1) Kammerer-Charlottenburg: Die Technik der Lastenförderung einst und jetzt. München-Berlin 1907, S. 74.

2) Kammerer, a. a. O., S. 135.

den Jahren 1800 und 1900 eine Verminderung der Gesamtbetriebskosten für die geförderte Kilometertonne von 1,25 M. auf 0,14 M., also auf den neunten Teil ergeben, wobei indessen nur die eigentliche Maschinenanlage berücksichtigt war und die Vorteile außer acht gelassen waren, die sich durch die bessere Ausnützung des kostspieligen Schachtes ergaben. Die wirtschaftliche Bedeutung der modernen Fördermaschine ist indessen tatsächlich weit größer, als sie nach diesen Zahlen erscheint. Ohne die Hilfe dieser Maschinen wäre es überhaupt unmöglich, Kohlen aus größeren Teufen und in Mengen zu fördern, in denen sie heute verbraucht werden.

Einem Hochofen aus dem Jahre 1840 brauchten in der Stunde nur 2 t Erz und Kohle zugeführt zu werden und diese waren auf eine Höhe von nur 12 m zu heben. Ein moderner Ofen verlangt stündlich 80 t Erz und Kohle und zwar auf eine Höhe von 40 m gehoben. Diese Leistung wäre ohne Maschinenkraft unmöglich, ohne Gichtaufzüge würden wir auf die geringe Eisenproduktion aus dem Anfang des 19. Jahrhundert angewiesen sein, die den 30. Teil der heutigen betrug, und wobei die Tonne Roheisen 160 M. gegen 60 M. heutzutage kostete.

Auch die großen Gußstücke und Schmiedestücke des modernen Maschinenbaues — Dampfzylinder, Maschinenrahmen, Walzwerkteile, Schraubenwellen, Geschütze — könnten nicht hergestellt werden, wenn nicht genau arbeitende Hebemaschinen zur Bewegung dieser Stücke zur Verfügung ständen. Im Kruppwerk in Essen arbeiten allein 608 Krane mit einer Gesamttragkraft von 6513 t gleich einem Güterzug von 650 Wagen.

Die geringen Kosten der Seefracht, die die Lebensbedingungen für den heutigen Weltverkehr bilden, würden nicht möglich sein, wenn nicht durch rasche Entladung das in den Schiffen angelegte Kapital so intensiv ausgenutzt werden könnte.

Der Vergleich eines mit Dampfwinden löschenden Schiffes mit einem zweiten, das mit elektrischen Schiffsdeckkranen ausgerüstet ist, ergab eine Verminderung der jährlichen Gesamtbetriebskosten von 23 000 M. auf 13 000 M., also auf nahezu die Hälfte. Dabei umfaßt dieser Vergleich den Fortschritt von nur etwa einem Jahrzehnt. Weit größer würde indessen der wirtschaftliche Erfolg sein, der sich durch Ersparnis an Hilfsmannschaften durch weitere Verbreitung der Selbstgreifer erzielen lassen würde.

Auch in den Kleinbetrieb sind Hebemaschinen bereits in einem Umfang eingedrungen, der die Vorstellung des Laien weit übersteigen dürfte. So werden beispielsweise von den Berliner Elektrizitätswerken 1698 elektrisch betriebene Aufzüge mit Strom versorgt, entsprechend einer angeschlossenen Leistung von 9700 PS.

Diese wenigen beliebig herausgegriffenen Beispiele dürften bereits eine ungefähre Vorstellung von dem vielgestaltigen Einfluß geben, den die Entwickelung der Hebemaschinen auf unser ganzes wirtschaftliches Leben und damit mittelbar auf unsere Lebenshaltung und unsere Kultnr ausgeübt hat.“

Gerade von Kammerer wird auch hervorgehoben, daß diese technischen Errungenschaften vielfach auch die Arbeit der Menschen auf eine höhere geistige Stufe erhoben haben.

„Als Mittel zur Bewegung schwerer Lasten zu Beginn des Maschinenzeitalters — gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts — tritt uns der Dampfkran am Kai entgegen. Mit seinem massigen gebogenen Schnabel aus Walzeisen, auf einem schweren Quaderfundament lastend, mit langsamen Bewegungen und mit dem fauchenden Geräusch des auspuffenden Dampfes erweckt er den Eindruck eines Untieres aus der Urzeit. Wenn er erst zugefaßt hat, entwickelt er eine gewaltige Hebkraft, aber er braucht Menschen als Handlanger, die mit Schlingketten die Last an seinem Haken befestigen. Wegen seiner Unbehilflichkeit im Zufassen, wegen seiner Langsamkeit und Schwerfälligkeit ist er nur für Schwerlasten geeignet, nicht aber für schnelle Massenbewegung verwendbar. Noch herrscht der Mensch nicht frei über die Maschine, sondern er ist zum Teil noch ihr Diener. Der Dampfkran dieser ersten Zeit erinnert noch etwas an die Vorläufer der Dampfmaschine, an die ersten Feuermaschinen von Newkomen, bei denen der Hahnsteuerer unablässig nach dem Takt der Maschine die Dampf- und Wasserhähne auf- und zudrehen mußte. In dieser Frühzeit der modernen Technik erscheint die Maschine wie ein Dämon, der den Menschen zu seinem Sklaven macht, der nur den Unternehmer bereichert, den Arbeiter aber bis auf seine letzten Kräfte ausbeutet, der häßlich, schwerfällig und anscheinend kulturfeindlich auftritt.

Ein ganz anderes Bild gewährt schon rein äußerlich der moderne elektrisch betriebene Stahlwerkskran: wir erblicken einen zierlichen, frei über die Halle gespannten stählernen Gitterträger und von ihm herabragend einen schlanken, nach allen Richtungen beweglichen Zangenarm; das ganze wird von einem einzigen Mann beherrscht, der mit sanftem Druck auf den Steuerhebel die elektrischen Ströme steuert und mit ihrer Hilfe die schlanken Stahlglieder des Krans zu raschen Bewegungen zwingt, so daß sie ohne Zutun eines Handlangers den glühenden Stahlblock greifen und durch die Luft schwingen; dabei ist kein anderes Geräusch zu hören als das leise Surren der Elektromotoren. Hier ist der Mensch nicht mehr der Diener, sondern der Herr, nicht mehr seine Muskelkraft, sondern seine Umsicht, Ueberlegung und Energie leisten die technische Arbeit, die Erfindung der Maschine hat den Menschen auf eine höhere soziale Stufe gestellt, seine Lebenshaltung gesteigert und ihn zum denkenden Mitglied der menschlichen Arbeitsgemeinschaft gemacht."

Besonders klar tritt auch die Wirkung des technischen Fortschrittes auf die Besserung der sozialen Verhältnisse im Verkehrswesen hervor.

Vor Eröffnung der Eisenbahn betrugen die Kosten für Beförderung von Steinkohlen pro Zentner und Meter 0,15 M., 1875 dagegen

0,0045 M. Das bedeutet eine Verbesserung im Verhältnis von 1:33[1]).

In Rheinland und Westfalen beliefen sich die Kosten für die Kohlenbeförderung für den Tonnenkilometer mit Frachtfuhrwerk auf 40 Pfg., bei Einführung der Eisenbahn sank dieser Satz auf 13 bis 14 Pfg.[2]) heute beträgt er nur noch 2,2—1,25 Pfg.

In allem bisher Gesagten habe ich jedoch eine Wirkung der technischen Fortschritte noch nicht genügend hervorgehoben, die jetzt noch etwas eingehender von mir betrachtet werden muß. Ich meine nämlich den Vorteil, den die Maschinenanwendung dadurch hat, daß eine große Menge menschlicher Arbeit erspart wird.

Papin schrieb, mit den Vorarbeiten zu seiner Dampfmaschine beschäftigt, am 23. März 1705 an Leibniz:

„Ich kann es Ihnen versichern, je mehr ich vorwärts komme, um so mehr sehe ich mich imstande, den Wert dieser Erfindung zu schätzen, die der Theorie nach die Kräfte des Menschen ins Unendliche steigern muß. Was aber die praktische Seite anlangt, so glaube ich ohne Uebertreibung sagen zu dürfen, daß mit Hilfe dieses Mittels ein einziger Mensch die Arbeiten von Hunderten ohne dieselben verrichten wird“ [3]).

Was damals Papin vorausahnend gesagt hat, ist in der Wirklichkeit eingetreten und in noch größerem Umfang als Papin jemals geglaubt hatte.

130 Jahre später sagte G. v. Raumer: „Mit einem Bushel Kohlen, welcher $1/4$ sh. kostet, hebt die Dampfmaschine soviel Wasser, als Menschenkräfte, die 50 sh. kosten würden. Sollten die in England verbrauchten Kohlen durch Menschenhände herbeigeführt werden, so müßte man die ganze ackerbautreibende Bevölkerung dazu gebrauchen“ [4]).

Der bekannte Statistiker Engel sagte schon 1875: „Heute sind ungefähr 200000 Dampfmaschinen aller Art mit mehr als 12 Mill. PS. im Gange, die wiederum der Kraft von ungefähr 100 Mill. Menschen entsprechen“ [5]).

Die Zunahme an Maschinenkraft bedeutet eine außerordentliche Ersparnis an menschlicher Arbeitskraft.

Wenn man eine 8-stündige tägliche Arbeitsleistung der Menschen zugrunde legt, und die Leistung von 12 Menschen gleich 1 PS. rechnet, so kann man sagen, daß eine Dampfmaschine von 100 PS., die ununterbrochen Tag und Nacht arbeiten kann, der Leistung von 3600 menschlichen Arbeitskräften gleichkommt[6]).

---

1) Ernst Engel, Das Zeitalter des Dampfes in technischer und statistischer Beleuchtung, 2. Aufl., Berlin 1881.

2) Hering, a. a. O. S. 45.

3) Hering, S. 17.

4) Raumer, England im Jahre 1835, zitiert bei Zöpfl Nationalökonomie der technischen Betriebskraft — Grundlegung —, Jena 1903, S. 27.

5) Engel, a. a. O., S. 3.

6) Matschoss, a. a. O., S. 10.

1816 wurde der Rhein zuerst von einem englischen Dampfer von Rotterdam bis Köln befahren. Er traf am 11. Juli 1816, mittags in Köln ein. Die Kölnische Zeitung vom 13. Juli 1816 berichtet darüber:

„Die Dampfmaschinen ersparen der Britischen Nation täglich 75000 £ (15 Mill. M.). Diese Summe müßte täglich mehr ausgegeben werden, wenn man die Kräfte der Dampfmaschine durch Menschenarme ersetzen wollte“ [1]).

Wie groß das Quantum an Arbeit ist, welches Maschinen unter sonst gleichen Umständen im Verhältnis zur Menschenhand liefern können, will ich jetzt an einigen Beispielen aus der Technik illustrieren:

Ein einziger Arbeiter erzeugt an einem sogenannten sechsköpfigen Zirkularstrumpfstuhl arbeitend, innerhalb eines Tages 20 Dtzd. Paar lange Frauenstrümpfe aus starkem Garn, wovon man ungefähr 3 Dtzd. aus einem Pfund erhält. Durch eine später von einem gewissen Brunel gemachte Verbesserung können Arbeiter am achtköpfigen Zirkularstuhl sogar 150 Dtzd. Paar lange Frauenstrümpfe pro Woche liefern [2]).

Die Maschinen zur Fabrikation des glatten Spitzengrundes, des englischen Tülls, die sogenannten Bobbinetmaschinen, können, gut konstruiert und ausgeführt, bei 72 Zoll Breite pro Minute 30 Maschenreihen machen. Zur Herstellung jeder einzelnen Masche ist dabei eine Nadel nötig, so daß wenn 12 Nadeln auf einen Zoll Breite der Ware kommen, obige Breite 12 $\times$ 72 = 864 Maschen enthält und pro Minute 864 $\times$ 30 = 25922 Maschen fertig werden.

Eine geschickte Handarbeiterin bringt in derselben Zeit nicht mehr als 5 Maschen zustande [3]).

Die kleinste Gattung Heilmannscher Stickmaschinen arbeitet gleichzeitig 2 sechsellige Streifen mit 176 Nadeln, welch letztere auf kleinen Wagen befestigt sind, die nach dem Stickrahmen hingeführt werden. Diese Maschine leistet pro Tag 440000 Stiche. Mit der neuesten Stickereimaschine sollen sogar 756000 Stiche pro Tag geleistet werden können [4]).

Nicht minder auffallende Leistungsresultate liefert der Kattundruck. Um z. B. ein Stück Zeug von 28 m Länge und 78 cm Breite mit einer einzigen Farbe zu bedrucken, muß der Arbeiter 672mal seine Form von 25 cm Länge und 13 cm Breite aufsetzen (6mal die Breite und 112mal das Stück entlang), so daß für 3 Farben nicht weniger als 2016 Abdrücke der Form nötig sind. Bei den Walzendruckmaschinen macht man ein Stück Zeug von 18 m Länge in 1 Minute fertig und druckt dabei 3—4 Farben auf. Eine Maschine letzterer Art bedarf zu ihrer Bedienung 2 Arbeiter und 1 Knaben,

---

1) Matschoss, a. a. O., S. 175.
2) Rühlmann, Allgemeine Maschinenlehre, 2. Auflage, Bd. 1, Berlin 1899, S. 9.
3) Rühlmann, a. a. O., S. 9.
4) Rühlmann, a. a. O., S. 10.

verrichtet aber dieselbe Arbeit, welche 200 Männer und ebensoviel Knaben bei gewöhnlichem Handdruck zustande bringen würden.

Die tägliche Leistung einer fleißigen Handspinnerin kann von der Maschine in 10 Minuten geliefert werden[1]. In Webereien, die von Dampfmaschinen betrieben werden, ist die Leistung gegenüber der Handarbeit auf etwa das 90fache gestiegen.

Ein Stück Gewebe, das mit der Hand herzustellen etwa 340 Stunden Arbeitszeit erforderte, läßt sich mit der Maschine in 3 Stunden 40 Minuten marktfertig herstellen[2].

Schon Ende der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts wurden in London 4-zylindrige Schnellpressen für den Zeitungsdruck gebaut, von denen eine in 1 Stunde 4000 Exemplare fertigstellen konnte. Heute werden Druckmaschinen aufgestellt, die in einer einzigen Stunde etwa 70000 Abdrücke fertigstellen. Eine Leistung, die das gleiche Personal mit Hilfe der früheren Handpresse etwa erst in 3 Wochen angestrengtester Arbeit hätte herstellen können[3].

Vor der Erfindung der Dressing Frame durch Johnson im Jahre 1803 war 1 Weber für jeden Stuhl nötig, dann konnte 1 Knabe oder 1 Mädchen von 14—15 Jahren 2 Webstühle bedienen und $3^1/_2$mal so viel Tuch weben, als der beste Handweber[4].

Es ist berechnet worden, daß, wenn das Garn, welches heute die Spinnmaschinen liefern, wie früher am Spinnrade gewonnen werden müßte, dazu 100 Millionen Personen nötig wären, also die ganze arbeitsfähige Bevölkerung von England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich-Ungarn müßte Tag für Tag fleißig arbeiten und würde dabei 4—5 Pf. verdienen, wenn sie das Garn ebenso billig wie durch Spinnmaschinen liefern sollte.

Welche Ersparnis an Menschenkräften ergibt sich z. B. bei den oben erwähnten Maschinen zur Lastenförderung!

Im Jahre 1900 wurden in Deutschland insgesamt 149000 t Steinkohlen gefördert.

Kammerer berechnet, daß, wenn die Durchschnittsteufe, aus der diese Kohlen gefördert werden, 500 m betragen hat, so würde unter Annahme von 6000 Förderstunden im Jahr dies einer Arbeitsleistung von 46250 PS. gleichkommen[5].

Unter Voraussetzung von täglich 8 Arbeitsstunden würden für diese Leistung rund 150000 Pferde oder rund 1500000 Menschen, also rund $^1/_{40}$ der gesamten Bevölkerung Deutschlands erforderlich sein.

Bei dem oben erwähnten Beispiel der Hebewerke im Hüttenwerk war beim Handbetrieb eine Bedienungsmannschaft von 7 Mann, bei elektrischem Aufzug nur eine solche von 3 Mann nötig, und

1) Matschoss, S. 41.
2) Matschoss, S. 41.
3) Matschoss, S. 93.
4) Guest, Compendious History of Cotton Manufacture, zitiert bei W. Cunningham, The Growth of English Industry and Commerce in modern Times. Cambridge 1903.
5) Kammerer, S. 67.

während an dem alten Tretradkaikran 3 Mann Bedienungsmannschaft nötig waren, ist für den elektrischen Kran nur noch ein Steuermann nötig.

In Deutschland arbeiten Fördermaschinen von zusammen rund 50000 PS. Zu gleicher Leistung wäre $^1/_2$ Million Menschen erforderlich. Im Hamburger Hafen arbeiten insgesamt 750 Kaikrane, die zusammen eine Leistung von rund 7500 PS. erfordern. Zu der gleichen Leistung würden etwa 75000 Menschen erforderlich sein, d. h. also der 10. Teil der Bevölkerung Hamburgs [1]).

Welche gewaltige technische Leistung bei wenig Menschenarbeit durch die modernen Maschinen vollbracht werden kann, zeigt uns z. B. ein Bessemerwerk:

„Ein modernes Bessemerwerk leistet“, so berichtet Kammerer, „mit 2 Birnen von je 10 t Inhalt 2000 t Stahl im Tag; dementsprechend muß alle 15 Minuten eine Birne entleert werden. Hiervon entfallen 4 Minuten auf das Füllen und Aufrichten der Birne, 9 Minuten auf das eigentliche Blasen, die übrigen 2 Minuten stehen zur Verfügung für das Senken der Birne, das Ausgießen des Stahles und der Schlacke und das Aufrichten in die Füllstellung. Das flüssige Roheisen wird durch einen Gießwagen von 20 t Inhalt mit einer Fahrgeschwindigkeit von 2 m in der Sekunde zugeführt, der flüssige Stahl durch einen Gießkran von 10 t Kübelinhalt, also 15 t Tragkraft, in die Kokillen gegossen. Für diesen ganzen Betrieb sind an Mannschaft erforderlich: 1 Gießmeister und 1 Birnensteurer auf der Steuerbühne, 1 Steuermann auf dem Gießwagen und ein zweiter auf dem Gießkran. Trotz der Geschwindigkeit, mit der die gewaltigen Massen bewegt werden, vollzieht sich alles mit größter Ruhe: ein überzeugender Beweis dafür, daß bei einem vollkommenen Maschinenbetrieb alle menschliche Handlangerarbeit ausgeschaltet ist, so daß der Mensch das Getriebe nur steuert und beherrscht, nicht ihm dient.“

Noch auffälliger tritt dieses im Walzwerk hervor. Eine gute Vorstellung von der früheren Art des Betriebes gewinnt man, wenn man das berühmte Bild von Adolf Menzel — Das Eisenwalzwerk — in der Nationalgallerie in Berlin betrachtet, welches im Jahre 1875 entstanden ist [2]). „Aus diesem Bilde ist deutlich zu entnehmen, wie der aus den Walzen kommende Block von den Arbeitern mit Zangen aufgefangen und auf die sogenannte Blockkarre geladen wird, die, von Hand geschoben, den Block zu dem nächsten Walzengerüst bringt. Irgendwelche Heb- oder Transportvorrichtungen sind nicht vorhanden. Im Hintergrunde ist wohl ein eiserner Handdrehkran sichtbar, er dient aber nicht zum Transport der Walzstücke, sondern lediglich zum Auswechseln der Walzen. Kennzeichnend für die damaligen Verhältnisse sind der beengte Raum, die dürftige Beleuchtung, die große Arbeiterzahl im Vergleich zu den geringen Ab-

1) Kammerer, S. 135.

2) Eine Reproduktion dieses Bildes findet sich in dem zitierten Werke von Kammerer, S. 90.

messungen des Walzwerks, die mangelnde Fürsorge für die Unterbringung der abgelösten Arbeiter. Eine ausführliche Beschreibung könnte nicht im entferntesten die damalige Zeit so scharf beleuchten, wie dieses in allen Einzelheiten treue, im Gesamteindruck packende Bild."

Wie ganz anders ist demgegenüber der heutige Betrieb. Die Zeitschrift „Stahl und Eisen" vom 1. Januar 1905 gibt ein sehr instruktives Bild über die Betriebseinrichtungen und Betriebskosten eines alten Walzwerkes mit Handlangerdienst und eines modernen Walzwerkes mit Hebemaschinen [1]).

Altes Walzwerk mit Handlangerdienst:	Modernes Walzwerk mit Hebemaschinen:
Die Blöcke werden durch Handlanger in den Wärmofen eingesetzt und herausgezogen. Hierzu sind erforderlich: 1 Vorarbeiter und 5 Tagelöhner.	Die Blöcke werden mit einem Einsetzkran in den Wärmofen eingesetzt und herausgezogen. Hierzu sind erforderlich: 1 Steuerman, 1 Einsetzkran. Anlagekosten 12 500 M.
Die Blöcke werden durch Handlanger zwischen die Walzen geschoben, mit Zange und Blockkarre aufgefangen und seitwärts transportiert. Hierzu sind notwendig: 2 Vorarbeiter und 8 Tagelöhner.	Die Blöcke werden durch 2 fahrbare Rollgänge zwischen die Walzen geschoben, aufgefangen und seitwärts transportiert. Hierzu werden gebraucht: 2 Steuerleute, 2 Rollgänge. Anlagekosten 30 000 M.
Die Walzen werden mit einem Handkran in 4 Stunden ausgewechselt und von Hand fortgerollt. Für diese Arbeit sind erforderlich: 1 Vorarbeiter und 3 Tagelöhner.	Die Walzen werden durch einen Deckenlaufkran in 2 Stunden ausgewechselt und transportiert. Erforderlich: 1 Steuermann, 1 Laufkran. Anlagekosten 8000 M.
Zur Bedienung der Walzenzugmaschine werden außerdem benötigt: 1 Maschinist und 2 Hilfsmaschinisten.	Bedienung der Walzenzugmaschine erfordert auch hier: 1 Maschinisten und 2 Hilfsmaschinisten.
Insgesamt sind erforderlich: 23 Mann.	Im ganzen werden gebraucht: 7 Mann
Der Handlangerdienst erfordert Mehrkosten an Löhnen für 23—7=16 Mann, entsprechend einem Jahresbetrag von rund 27 000 M.	und Hebemaschinen im Werte von 50 000 M. Diesen Anlagekosten entspricht ein Jahresbetrag für Zinsen und Tilgung von rund 10 000 M.

Die Zeitersparnis bei Walzenwechsel beträgt 4—2=2 Stunden. Im ganzen Jahr werden rund 1100 Stunden erspart, die mit je 5 M. Gewinn zu berechnen sind, entsprechend einem Jahresbetrag von rund 5500 M.

Sehr klar tritt uns die durch die Einführung der Maschinenarbeit herbeigeführte Umwälzung in der Arbeitsweise vor Augen, wenn wir die heutigen Arbeiten am Panamakanal mit denen vergleichen, die Lesseps vor 25 Jahren hat ausführen lassen. In der Zeitschrift „Scientific American", finden sich hierüber Zahlen, die der an den Panamakanalbauten beteiligte Abteilungsingenieur Borlich auf Grund eines 5 Monate währenden Arbeitsabschnittes bei trockener Jahreszeit festgestellt hat [2]).

1) Zit. bei Kammerer, S. 100.
2) Abgedruckt in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1908, Heft 2.

In einem Monat schachtete z. B. eine Dampfschaufel durchschnittlich 14 200 cbm Erdreich aus. Es waren dies Maschinen von 70 und 90 t Leistung, zu deren Betrieb einschließlich des Ingenieurs, der Maschinisten, des Zugpersonal, und der Streckenarbeiter 298 Mann gehörten. Unter der Annahme, daß 1 Arbeiter in 8-stündiger Schicht 4,6 cbm Boden gewinnt, wären für die Bewegung von 623 700 cbm monatlich, welche Arbeitsleistung von sämtlichen Maschinen zusammen erreicht wurde, 5460 Mann erforderlich gewesen, d. h. durch die Dampfschaufeln wurden rund 95 Proz. Arbeiter gespart. Ebenfalls eine Spezialmaschine entleerte die Wagen, wobei in 8 Stunden aus 16 Arbeitszügen 3800 cbm abgeladen wurden. Mittels 7 solcher Maschinen wurde während eines Monats von 28 weißen und 42 farbigen Arbeitern täglich 24 500 cbm Boden den Wagen entnommen. Demgegenüber kann 1 Mann mit der Schaufel täglich 9 cbm abwerfen; es wären also für die Arbeit 2600 farbige Arbeiter und dazu 100 weiße Aufseher nötig. 8 Maschinen mit 16 weißen und 24 farbigen Arbeitern besorgten das Verteilen und Ebenen des abgeladenen Bodens, sonst eine Arbeit für 3000 Mann.

Betrachten wir dagegen die Art und Weise, wie vor 25 Jahren die Franzosen am Panamakanal zu Werke gingen. Damals bestand ein Lastzug von 12 Kippwagen, mit je 3 cbm Fassungsraum, beförderte also insgesamt 36 cbm Boden, jetzt werden zu 1 Zuge entweder 20 Kippwagen von je 9 cbm Inhalt, also insgesamt 180 cbm, oder 17 Plattformwagen mit je annähernd 14 cbm, zusammen 238 cbm vereinigt. Für die neuerdings täglich zu bewegenden 24 500 cbm waren also 666 französische Züge, dagegen sind heute nur 133 neue Kippwagenzüge bezw. 104 Plattformzüge erforderlich. Mit insgesamt 7000 Beamten, Aufsehern und Arbeitern werden jetzt in 1 Monat 625 700 cbm Boden transportiert, wogegen die Höchstleistung der Franzosen 21 600 cbm in demselben Zeitraum bei 16 000 bis 18 000 Arbeitern ausschließlich der Beamten betrug.“

Sind aber die großen Fortschritte, die ich hier geschildert habe in Bezug auf die Ersetzung von Menschenkraft durch Maschinenkraft auch sozialpolitisch vorteilhaft? Ist nicht gerade dieser zweifellose technische Fortschritt die Quelle großen sozialen Elends? Denn, wenn nach dem bisher Ausgeführten die Maschinen an Stelle der Menschen treten, so verlieren die Menschen ihre Arbeitsstellen, sie werden arbeitslos und brotlos. Und daß in der Tat die Maschine wörtlich genommen, die menschliche Hand ersetzt, wird uns bei manchen modernen Maschinen ad oculos demonstriert, z. B. bei einer Setzmaschine neuerer Konstruktion hat der Teil der Maschine, der die Lettern dem Setzkasten entnimmt, genau die Form einer menschlichen Hand. Und noch deutlicher tritt dies bei einer anderen faszinierenden mechanischen Erfindung hervor, der neuen Kämmmaschine, dem sogenannten „Listerkämmer“: „Er hat die „square motion“ Arbeitsweise, die den Bewegungen von menschlichen Händen und Armen wohl ähnlicher ist, als bei irgend einer bis jetzt erfun-

denen Maschine. Der Arm langt herunter, ergreift eine Hand voll Fasern, dreht sich im Ellenbogengelenk und reicht sie heraus“ [1]).

Zweifellos ist eine sozial sehr bedenkliche unmittelbare Folge mit der Einführung von arbeitssparenden Maschinen verknüpft. Einmal drängt die Maschine viele Arbeiter ganz aus ihren Arbeitsplätzen heraus und außerdem erlaubt die Maschine vielfach, daß junge und ungelernte Arbeitskräfte die Arbeit verrichten, die früher gelernte und erwachsene Arbeiter zu verrichten hatten. Dies alles muß unter dem Systeme der Gewerbefreiheit für den Arbeiter besonders verhängnisvoll werdeu: er lebt dann nicht mehr unter der alten Zunftordnung, wo die Zunft dafür sorgte, daß jeder Zunftgenosse seine auskömmliche Beschäftigung hatte, er lebt auch noch nicht im sozialistischen Zukunftsstaate, wo er einen Rechtsanspruch hat auf seinen Anteil am Gesamtproduktionsertrag, sondern er lebt im privatkapitalistischen Gegenwartsstaat, wo er gezwungen ist, seine Arbeitskraft zu verkaufen und wo andererseits der Kapitalist durch die Konkurrenz gezwungen wird, an Produktionskosten zu sparen und zu diesem Zwecke auch unter Umständen die teueren Menschenkräfte durch Maschinenkraft zu ersetzen. Da infolge der immer weiter getriebenen Arbeitsteilung der einzelne Arbeiter immer nur eine spezielle Detailarbeit verrichtet, so muß ihm die Verdrängung durch neue Maschinen, deren Erfindung gerade durch diese Arbeitsteilung angeregt wird, besonders empfindlich treffen, da er für andere Arbeiten oft nicht die nötige Geschicklichkeit besitzt.

Aber dies ist nur die unmittelbare Folge des technischen Fortschrittes. Die mittelbaren Folgen sind für die Arbeiterschaft günstige, denn gerade durch die Maschinen und die dadurch eintretende Verbilligung des Produktes kann ein viel größerer Verbrauch und Absatz des Produktes ermöglicht werden. Es werden alsdann in dem vergrößerten Maschinenbetrieb, der durch den vermehrten Absatz notwendig wird, schließlich doch mehr Arbeitskräfte notwendig, als früher beim Handbetrieb.

Wenn durch eine Spinnmaschine 4 Handspinner verdrängt werden, so gleicht sich das dann aus, wenn durch die Verbilligung des Garnes ein vierfach so großer Konsum herbeigeführt wird, und dementsprechend auch mehr Maschinenarbeiter eingestellt werden müssen.

Dazu kommen die vielen Arbeitskräfte, die für die Herstellung, Instandhaltung und die Reparaturen der Maschinen gebraucht werden. Hat sich doch allein in der Zeit von 1820/1830 in der englischen Baumwollindustrie die Zahl der Maschinenwebstühle vervierfacht [2]).

---

1) England, Deutschland und Amerika. Eine vergleichende Studie ihrer industriellen Leistungsfähigkeit (industrial efficiency) von Arthur Shadwell, S. 60. (Moderne Wirtschaftsprobleme. Herausgegeben von Reg.-Rat Victor Leo, Berlin 1906.)

2) Steffen, Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter mit besonderer Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen von Gustav F. Steffen, Bd. 2. Deutsche vom Verfasser bearbeitete Ausgabe, aus dem Schwedischen übersetzt von Margarete Langfeld, Stuttgart 1904, S. 147.

Wenn z. B. auch in der Eisenindustrie durch Einführung der Maschinen zuerst viele Handarbeiter überflüssig wurden, so hatte doch die Industrie selbst solche Ausdehnung gewonnen, daß nach kurzer Zeit die Zahl der verlangten Arbeitskräfte die alte Ziffer nicht nur erreichte, sondern sie sogar übertraf. Während nämlich im Jahre 1861 der Verbrauch an Eisen auf den Kopf der Bevölkerung in Deutschland 25 kg betrug, hat er im Jahre 1900 132 kg betragen [1]). Die englische Roheisenproduktion war um 1830 10mal so groß als 40 Jahre früher [2]).

Und wie wuchs infolgedessen die Arbeiterzahl! Ist doch z. B. die Zahl der deutschen Arbeiter in der Roheisenproduktion in der Zeit von 1871—1900 von 23 000 auf 34 000 Mann gestiegen [3]).

Wie trotz der Einführung arbeitssparender Maschinen die Gesamtzahl der im Gewerbebetrieb beschäftigten Arbeiter stetig zugenommen hat, zeigt uns die englische Statistik über die Zahl der beschäftigten Arbeiter aus der Zeit von 1851—1881, in der eine gewaltige Zunahme der Maschinen stattgefunden hat.

Im Bergwerkbetrieb ist die Zahl der beschäftigten Personen mit eigener Erwerbsarbeit gestiegen von 335 000 auf 562 000.

In der Maschinen- und Werkzeugherstellung von 100 000 auf 224 000.

In der Metallfabrikation von 293 000 auf 477 000, im Schiffsbau von 27 000 auf 54 000 [4]).

Aber diese Wirkungen der Maschine treten doch nur ganz allmählich und im Laufe längerer Zeiträume ein. Zuerst wirkt häufig die Einführung neuer Maschinen oder die Verbesserung alter Maschinen im höchsten Maße schädlich auf die soziale Lage der Arbeiter ein. Auf diese soziale Wirkung ist von Nationalökonomen der verschiedensten Richtungen immer wieder hingewiesen worden.

Karl Marx [5]) sagt hierüber: „Als Maschine wird das Arbeitsmittel sofort zum Konkurrenten des Arbeiters selbst . . . . Sobald die Führung des Werkzeuges der Maschine anheim fällt, erlischt mit dem Gebrauchswert der Tauschwert der Arbeitskräfte. Der Arbeiter wird unverkäuflich wie außer Kurs gesetztes Papiergeld . . . . Das Arbeitsmittel erschlägt den Arbeiter . . . .

Alle zurechnungsfähigen Repräsentanten der politischen Oekonomie geben zu, daß neue Einführung der Maschinerie pestartig wirkt auf die Arbeiter in den überlieferten Handwerken und Manufakturen, womit sie zunächst konkurriert“ [6]).

Aber auch ein Hauptvertreter der liberalen Volkswirtschaftslehre, Ricardo, der sonst die Wirkungen des Großbetriebes, und

1) Kammerer, a. a. O., S. 70.
2) Steffen, a. a. O., S. 149.
3) Die Technik als Kulturmacht in sozialer und in geistiger Beziehung, eine Studie von Ulrich Wendt, Berlin 1906, S. 241.
4) Steffen, S. 253.
5) Karl Marx, Das Kapital, Bd. 1, 4. Aufl., Hamburg 1890, S. 397.
6) Ebenda a. a. O., S. 412.

des Kapitalismus vorwiegend günstig beurteilt, hat in dieser Hinsicht ernste Bedenken. Seine erste Ansicht war allerdings gewesen, daß die Anwendung von Maschinen für alle Klassen der Gesellschaft von Vorteil sei. Die Grundherren hätten den Vorteil, daß sie unter Beibehaltung ihrer Geldgrundrente in früherer Höhe für die infolge der Maschinenverwendung verbilligten Waren niedrigere Preise zu zahlen hätten, die Kapitalisten könnten ebenfalls als Konsumenten Vorteil haben, da sie für ihre Gebrauchsartikel billigere Preise zu zahlen hätten, während sie als Produzenten dasselbe Einkommen wie früher hätten, die Arbeiterklassen hätten ebenfalls Vorteil, denn mit dem Geldlohn könnten sie sich mehr Güter kaufen. Eine Lohnverminderung hielt Ricardo für ausgeschlossen, weil die Kapitalisten dieselben Mittel zur Beschäftigung und Belohnung der Arbeiter hätten, wie früher. An dieser Ansicht hielt Ricardo fest, was die Grundbesitzer und Kapitalisten betrifft, dagegen in Bezug auf die Arbeiterklassen war er zu einer ganz anderen Auffassung gekommen, nämlich zu der, daß die Maschinen für die Interessen der Arbeiterklassen oft sehr nachteilig seien.

„Wenn ein Fabrikant“ meint Ricardo, „ein umlaufendes Kapital besitzt, so kann er eine größere Anzahl von Menschen damit beschäftigen, und wenn es seinen Zwecken dient, ein fixes Kapital von gleichem Werte an Stelle dieses umlaufenden Kapitals anwenden, so wird dies unvermeidlich die Notwendigkeit im Gefolge haben, einen Teil seiner Arbeiter zu entlassen, denn ein fixes Kapital kann nicht alle diejenige Arbeit beschäftigen, welche es gerade zu ersetzen bestimmt ist [1]).

Und Reuleaux [2]), der den Wert des technischen Fortschrittes sehr hoch anschlägt, sagt über dieses Problem: „Die brennendste Frage unserer Zeit, die Arbeiterfrage, verdankt ihr Dasein der außerordentlichen Menge von Arbeit, welche die Maschine bei verhältnismäßig sehr geringem Aufwand von menschlicher Kraft zu leisten vermag.“

Für die Arbeiter ist es jedenfalls ein sehr schwacher Trost, daß die „nationalökonomischen Zusammenhänge“ schließlich einen Ausgleich herbeiführen werden, wenn sie sehen, daß ihre momentane Lage durch die Maschinen verschlechtert wird. Und in größter Wut sind sie zu allen Zeiten zunächst gegen die Maschine vorgegangen. Die meisten Erfinder haben diese Opposition des Volkes empfinden müssen.

„Hundert Interessen“ sagt Max Eyth [3]), „werden gestört in ihrer behaglichen Ruhe, tausend sogenannte berechtigte Existenzen geraten in Gefahr. Es ist nicht unnatürlich, daß sie sich ihrer Haut

1) Vgl. meine Erläuterungen zu Ricardo, Bd. 2, S. 430.

2) Die Maschine in der Arbeiterfrage. (Soziale Streitfragen. Herausgegeben von Ernst Henriet Lehnsmann) 2. Heft, Minden 1885, S. 7.

3) In seinem Vortrage „Zur Philosophie des Erfindens“ cf. „Lebendige Kräfte“. Berlin 1905, S. 267.

wehren und zunächst alles versuchen, dem unberufenen Wohltäter der Menschheit die Tür vor der Nase zuzuschlagen. Auch auf dieser letzten Stufe ist schon manche bedeutende Erfindung, wenn nicht zugrunde gegangen, so doch auf Jahre und Jahrzehnte hinaus zurückgedrängt worden. Solche Kämpfe verherrlicht manches Denkmal, das man großen Erfindern errichtet, welche, am Hungertuch nagend, ihr Leben in einer Dachstube beschlossen haben."

Darunter hatte auch der von mir zu Beginn erwähnte Papin zu leiden. Zwar ist die oft erzählte Geschichte, daß Schiffer ein von ihm konstruiertes Dampfschiff zerstört hätten, ein Märchen, denn das Schiff, um das es sich handelte, war kein Dampfschiff, sondern eines der ersten Schiffe mit Ruderrädern. Auf einem solchen Schiff fuhr Papin am 24. November 1707 von Cassel nach Münden, um von dort auf der Weser nach Bremen weiterzufahren. Die Schiffergilde der Stadt Münden besaß zu jener Zeit ein ausgedehntes Stapelrecht, und trotz Passierschein des Drostes von Münden und Reisepasses seines Landgrafen wurde Papins Boot ans Land gezogen und von den Schiffern zerstört.

Durch diesen Gewaltakt sah sich Papin in eine schlimme Lage versetzt; er mußte zusehen, wie sein Boot, von dem er sich soviel versprochen hatte, von den unverständigen Schiffern in Trümmer geschlagen wurde [1]).

Mathias Stinnes in Mühlheim ließ 1845 ein Dampfschleppschiff in Holland erbauen und eröffnete damit auf dem Rhein eine Schleppschiffahrt. Die braven Pferdetreiber aber schritten im Frühjahr 1848 zu einer anarchischen Selbsthilfe, indem sie sowohl auf preußischem, wie auf hessischem und nassauischem Gebiet mit Gewehren und sogar mit aufgefahrenen kleinen Kanonen auf die vorüberfahrenden Schleppbote und deren Mannschaften scharfes Feuer eröffneten. Die Schiffer wurden dadurch gezwungen, den Dienst oberhalb Koblenz eine Zeitlang gänzlich einzustellen [2]).

Noch bei dem Bau der Eisenbahn Liverpool-Manchester kam es zu den heftigsten Gewalttätigkeiten. Die Grundeigentümer und Omnibusbesitzer hetzten die Bewohner auf, so daß sie mit Stöcken und Steinen die Feldmesser vertrieben [3]).

1663 wurde eine Windsägemühle von einem Holländer bei London angelegt, doch mußte der Betrieb wegen Anfeindungen seitens der Volksmassen bald wieder eingestellt werden [4]).

Die Einführung der Baumwollspinnmaschine wurde nirgends heftiger bekämpft als in Blackburn, wo der Erfinder Hargreaves zu Hause war. Seine Arbeitsgenossen stürmten sein Haus und zerstörten

1) Hering, a. a. O., S. 35.

2) L. Berger (Witten), Der alte Harkort. Ein westphälisches Lebens- und Zeitbild. Volksausgabe. Leipzig 1891, S. 271.

3) Matschoss, S. 94.

4) Kulischer, Die Ursachen des Ueberganges von der Handarbeit zur maschinellen Betriebsweise um die Wende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Schmollers Jahrbuch, 30. Jahrgang, Leipzig 1906, S. 60.

seine Maschine. Er wurde durch die Eifersucht der Handspinner Lancashires unmöglich gemacht und starb in Armut.

Jacquard, der Erfinder der Musterwebemaschine, kam mehrmals in Lebensgefahr, indem die aufgeregten Volksmassen gegen ihn vorgingen; nur dadurch, daß die Stadt Lyon ihm am Ende seines Lebens 3000 frcs. Rente gewährte, konnte er sich vor Not schützen.

Der Erfinder Kay mußte im Jahre 1745 aus Leeds flüchten wegen seines Dampfwebstuhls, wie er vorher schon aus zwei anderen Städten wegen seines Weberschiffchens [1]) vertrieben wurde.

Die erste Dampfmühlenanlage wurde 1786 in England gebaut und 1791 in Brand gesteckt und vernichtet. Die Bevölkerung gab durch feierliche Gesänge auf der Straße ihre Genugtuung darüber kund [2]).

Aber nicht nur unter der Wut aufgeregter Volksmassen, die für ihren täglichen Erwerb fürchteten, hatte die Einführung der ersten Maschinen zu leiden, sondern auch die Obrigkeiten, die Zünfte, die Magistrate stellten sich vielfach in der Zeit des Zunftwesens der Maschineneinführung feindlich gegenüber.

Daß wir bei den Zünften diese Gesinnung finden, ist erklärlich aus dem Wesen des zünftlerischen Gewerbebetriebes. Der ganze Geist des Zunftwesens war antikapitalistisch. Es kam den Zünften wesentlich darauf an, kleine selbständige Gewerbebetriebe zu erhalten und den Zunftmitgliedern die Existenz zu sichern. Sobald in den Maschinen Produktionsmittel aufkamen, die häufig aus technischen Gründen nur in großen Betrieben Verwendung finden konnten, paßten sie nicht in den Rahmen der zünftlerischen Gewerbepolitik. Die Zünftler betrachteten sie als Störenfriede ihrer alt hergebrachten Ordnung und suchten sie mit allen Mitteln zu bekämpfen. Hierbei wurden sie von den Magistraten und den Landesregierungen häufig unterstützt.

In London wurden gegen den Gebrauch der Walkmühle in der Fabrikation der verschiedenen Kopfbedeckungen noch zu Ende des 15. Jahrhunderts Verbote erlassen, dabei aber die Arbeitslosigkeit als Folge der Benutzung der Walkmühlen besonders hervorgehoben, indem die letzteren, wie es heißt, imstande seien, die Arbeit von 24 Menschen zu verrichten. Auch in Paris und in Flandern wurden ausdrückliche Verbote gegen die Anwendung dieser Erfindung öffentlich erlassen, weil man die Arbeitslosigkeit fürchtete, welche als Folge der Einführung der Walkmühle hätte eintreten können.

Auch die Spinnräder wurden an vielen Orten verboten [3]).

Nachdem die Bandmühle in Deutschland erfunden war, ließ der Magistrat von Danzig sie unterdrücken und den Erfinder heimlich ersäufen aus Angst, daß hierdurch eine Masse Arbeiter brotlos würden.

---

1) Cunningham, a. a. O., Bd. 2, S. 625.
2) Kulischer, a. a. O., S. 68.
3) Kulischer, a. a. O., S. 70.

In Leyden wurde dieselbe Maschine zuerst 1629 angewendet, aber auch hier zwangen die Emeuten der Bortenwirker den Magistrat zu ihrem Verbot. Durch kaiserliches Edikt vom 19. Februar 1685 wurde ihr Gebrauch in ganz Deutschland untersagt. In Hamburg wurde sie öffentlich auf Befehl des Magistrats verbrannt [1]).

1666 wurde zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis verweigert, einen Webstuhl aufzustellen, wie er 1665 auf der dortigen Messe zu sehen war [2]).

Auch nach Einführung der Gewerbefreiheit wurden häufig der Anwendung von Maschinen Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, in denen besonders in England die neuen technischen Erfindungen in der Industrie zur Anwendung kamen, sind angefüllt mit Kämpfen gegen diese neuen Produktionsmittel, und bis in unsere Zeit findet man noch häufig einen gewissen Widerstand, der von Arbeitern der Einführung arbeitsparender Maschinen entgegengesetzt wird.

Am heftigsten wird der Kampf in dem Lande geführt, wo die Arbeiterfachvereine den größten Einfluß gewonnen haben, nämlich in England, und sehr häufig wird die Ursache des Aufhörens der englischen Suprematie auf dem Weltmarkt diesem Verhalten der Arbeiterschaft zur Last gelegt.

Hören wir zunächst einige Urteile hierüber:

Alexander Tille [3]) sagt in seinem Buche „Aus Englands Flegeljahren“:

„Die englischen Gewerkvereinsarbeiter des letzten Jahrzwanzigst haben in allem Ernste den Versuch gemacht, die fabrikmäßige Warenherstellung auf dem Punkte festzuhalten, den sie etwa 1884 erreicht hatte. Indem sie den Unternehmern bei jeder Gelegenheit Steine in den Weg warfen, um die Einführung neuer technischer Fortschritte in einer wie der anderen Richtung zu verhindern, haben sie die Hauptschuld daran auf sich geladen, daß die englische Industrie, die einst allen anderen voran stand, nach und nach auf ganzen Gebieten rückständig geworden ist. Wohl haben einzelne Unternehmer alles daran gesetzt, den Fortschritt trotz aller Hindernisse durchzusetzen. In einzelnen Zweigen wie in der Spinnerei ist ihnen dies auch gelungen. Im ganzen aber ist es nicht zu erreichen gewesen, dieser Erzeugungsweise zum Siege zu verhelfen, und dadurch ist der englischen Industrie der einzige Weg zur Weiterentfaltung versperrt worden, der ihr beim Versagen des heimischen Arbeiterstromes noch blieb. Der Kampf der Gewerkvereine gegen die arbeitssparende Maschinerie ist unter den verschiedensten Formen und mit den verschiedensten Mitteln geführt worden und wird noch in der Gegenwart geführt, obgleich seit 1898, seit der großen Niederlage der englischen Maschinenbauer in ihrem Ausstand, eine kleine

1) Karl Marx, Kapital. Bd. 1, 4. Aufl., Hamburg 1890, S. 393.
2) Haendcke, Deutsche Kultur im Zeitalter des 30-jährigen Krieges. 1906, S. 170.
3) Alexander Tille, Aus Englands Flegeljahren. Dresden u. Leipzig 1901, S. 325.

Besserung darin eingetreten ist. Die beiden Webb behaupten zwar. dieser Kampf habe aufgehört, aber ihr eigenes Buch „Industrielle Demokratie“ straft sie Lügen, indem es Beispiele dafür aus der allerneuesten Zeit enthält. Auch sonst liegen solche Beispiele auf der Straße und lassen sich ohne Schwierigkeit aus schriftlichen Aeußerungen von Gewerkvereinsmitgliedern zusammentragen.“

v. Reiswitz[1]) sagt in seiner Broschüre Ca'cany: „Es läßt sich beim besten Willen nicht mehr bestreiten, daß gerade jene viel gerühmte Organisation der englischen Arbeiter, weil deren Entwickelung nicht beizeiten vernunftgemäße Grenzen gezogen wurden, einen großen, wenn nicht gar den größten Teil der Schuld an dem Niedergang der englischen Produktion trägt.“

Er schließt mit dem Hinweis auf deutsche Verhältnisse folgendermaßen: „Die Verminderung der Arbeitsleistung, das Bestreben die Einführung der arbeitsparenden Maschinen, deren ganz vorübergehende soziale Nachteile durch die alsbaldige Verbreiterung des Absatzgebietes reichlich aufgewogen werden, nach Möglichkeit durch Ansetzung immer höherer Lohnforderungen zu erschweren, machen sich auch bei uns bereits in sehr bedenklicher Weise bemerkbar, und was den Streikterrorismus anbetrifft, so haben unsere Gewerkschaftler auf diesem Gebiete von ihren englischen Kollegen kaum noch etwas zu lernen. Es wird demgemäß die Aufgabe des deutschen Unternehmertums sein, beizeiten in Wort und Schrift darauf hinzuwirken, daß der deutschen Industrie die Erfahrungen erspart bleiben, die in England ein kurzsichtiges und von jedweden Kautelen absehendes Befürworten der dem Gewerkschaftswesen zugrunde liegenden Theorien seitens der maßgebenden Kreise, nicht zuletzt der Arbeiterschaft selbst so außerordentlich schweren Schaden zugefügt haben“ [2]).

Frank A. Vanderlip, Vizepräsident der National Citybank in New York, ehemaliger Unterstaatssekretär im Schatzamt der Vereinigten Staaten[3]), machte im Jahre 1901 eine Studienreise durch Europa, um besonders die Frage zu studieren, wie von europäischer Seite die Konkurrenzfähigkeit Amerikas beurteilt würde. Er hat bei den maßgebendsten Politikern, Geschäftsmännern, besonders auch bei den Chefs der Reichs- und Staatsbanken der europäischen Staaten, bei ersten Bankdirektoren und Großindustriellen über diese Fragen Erkundigungen eingezogen.

In dem Buch, worin er die Resultate seiner Studien veröffentlicht, spricht er sich über die uns hier interessierende Frage in folgender Weise aus: „Es gelingt nur mit der größten Schwierigkeit, arbeitsparende Maschinen, die absolut notwendig sind, um die Fabriken auf der Höhe zu erhalten, die sie befähigen, den inter-

1) W. G. H. v. Reiswitz: Ca'cany (Nur immer hübsch langsam). Ein Kapitel aus der modernen Gewerkvereinspolitik. Berlin 1902, S. 3.

2) ebenda, a. a. O., S. 98.

3) Frank A. Vanderlip, Amerikas Eindringen in das europäische Wirtschaftsleben. 2. Aufl., Berlin 1903, S. 73, 74.

nationalen Wettkampf mitzukämpfen, in englischen Fabriken in Betrieb zu setzen. Häufig verweigern die Arbeiter einfach, die Maschinen zu bedienen. Die Verbände erzwingen Vorschriften bezüglich der einzelnen automatischen Maschinen, die einem Mann erlaubt werden, zu bedienen. Sie inszenieren einen Streik, weil Arbeiter beschäftigt werden, die nicht zum Verband gehören und sie drangsalieren den Fabrikanten auf hundertfältige Weise, der von dem Wunsche beseelt ist, moderne Maschinen einzuführen ..... So lange unsere Industrie der tatkräftigen Mitarbeiterschaft unserer Arbeiter, wie sie jetzt noch die Regel darstellt, sicher ist, werden wir stets Europa gegenüber im Vorteil sein, trotz unserer mehr als doppelt so hohen Löhne. Aber dieser Vorteil ist ernstlich bedroht, wenn die falschen Anschauungen, die in England verbreitet sind, jemals von unseren Arbeitern gefaßt werden."

Wie der Amerikaner Vanderlip, so hat auch der Engländer Arthur Shadwell[1]) eine Studienreise gemacht, um dieses selbe Problem der Konkurrenzfähigkeit der verschiedenen modernen Industrieländer zu studieren. Seit 1892 hat er in einer großen Reihe von Reisen, sowohl Europa, wie Amerika besucht und überall der Frage seine Aufmerksamkeit zugewendet, worauf der Druck der Auslandkonkurrenz auf die englische Industrie beruhe. Auch er macht die Gewerkvereine, und zwar nicht die Gewerkvereinsführer, sondern die Mitglieder für den Rückgang der englischen Konkurrenzfähigkeit teilweise verantwortlich: „In bezug auf den angeblichen Mangel an Unternehmungsgeist bei Einführung neuer Maschinen von seiten der Arbeitgeber sagen die Gewerkschaftsvertreter, daß sie nicht so dumm wären wie ihre Vorfahren und sich Neuerungen widersetzten, sondern sie freudig begrüßen würden. Das stimmt nicht überein mit ihrer Haltung gegenüber dem mechanischen Webstuhl, wie sie uns geschildert wurde; und was auch die Meinung der Gewerkschaften sein mag, das Gros der Arbeiter ist heute noch desselben Sinnes und Geistes, wie damals, wenn dies sich auch nicht mehr so gewaltsam äußert. Z. B. gab es vor nicht langer Zeit Schwierigkeiten bei Einführung des Barberknüpfers zum Verknüpfen der Enden und es kam zum Streik.

Die Webeindustrie steht jetzt gerade vor dem Problem der Einführung des automatischen Webstuhls, der seiner Vollendung und Einführung entgegengeht. Es wird nicht leicht sein, letztere durchzuführen, und man muß abwarten, wie die Weber sich dazu stellen werden. Ich weiß aus der zuverlässigsten Quelle, daß die Gewerkschaftsbeamten so sehr als möglich dagegen kämpfen, und daß die Fabrikanten zaudern, das Experiment zu wagen. Bis 1904 war erst eine Fabrik damit ausgestattet, aber die Zukunft eines Teiles der Webeindustrie hängt davon ab. Amerika hat schon ein gut Teil des Shanghaihandels auf Kosten von Lancashire an sich gerissen und wird dabei nicht stehen bleiben."

---

1) Shadwell, a. a. O., S. 71.

In einem Aufsatz: „Die Krisis in der englischen Industrie“ [1]) sagt der Gesandte a. D. M. v. Brandt (Weimar) über unsere Frage folgendes: „Der größte Nachteil, den die Gewerkvereine dem Gewerbe zufügen, besteht darin, daß sie sich der Maschinenarbeit bis auf das äußerste widersetzen oder, wo dieselbe doch eingeführt wird, bei gleichzeitiger Erhöhung der Löhne die Produktion möglichst herabzudrücken bemüht sind. Diesem Umstande ist der ungeheuere Erfolg der amerikanischen Konkurrenz zuzuschreiben. Ein Gross Federmesserfedern zu schmieden ist ein Tagewerk; mit der Maschine wird ein solches in 10—15 Minuten hergestellt und besser und gleichmäßiger als mit der Hand; ebenso werden die hohlen Rasiermesserklingen und Scheren in Deutschland gestanzt und nur mit der Hand geschliffen, aber die Sheffielder Gewerkvereine haben ihre Genehmigung zur Verwendung so erzeugten Rohmaterials versagt. Bei der Anfertigung von Sägen haben ähnliche Torheiten der amerikanischen Konkurrenz, bei Handwerkszeugen derselben und der französischen zum Siege verholfen. Im Buchdruckereigewerbe wird in London ebenfalls ein starker Rückgang verzeichnet; die Arbeitsleistung ist um 10—15 Proz. gegen früher zurückgegangen, dabei sind die Löhne infolge der Bemühungen der Gewerkvereine erheblich gestiegen und die Setzer, die in London zuviel Zerstreuung haben, bringen nicht mehr die erforderliche Energie und Lust zur Arbeit mit; so ist ein großer Teil der Bestellungen, besonders seit einer Lohnerhöhung im Juli 1901, von London nach Edinburgh und den Provinzen, nach Deutschland und besonders nach Holland gegangen, wo die größten Anstrengungen gemacht werden, den Anforderungen des englischen Buchhandels zu entsprechen. Charakteristisch für das Verhalten der Londoner Arbeiter ist, daß Maschinen, die in Amerika erfunden, aber in England von Engländern hergestellt worden waren und die Beschleunigung der Arbeit zum Zwecke hatten, in vielen Fällen von den Arbeitgebern haben aufgegeben werden müssen, weil die Arbeiter absichtlich so schlecht und langsam mit ihnen arbeiteten, daß sie keinen Fortschritt gegen früher darstellten ..... So haben sich viele Fabrikbesitzer, wenn sie neue verbesserte Maschinen verwenden wollten, genötigt gesehen, dieselben in ganz abgesonderten Räumen unterzubringen und die Bedienung derselben Nicht-Gewerkvereinlern anzuvertrauen, da die solchen Verbindungen angehörigen Arbeiter sich einfach weigerten, sich mit der neuen Maschine zu befassen“ [2]).

In allen diesen angeführten Behauptungen ist neben maßlosen Uebertreibungen zweifellos auch viel Richtiges enthalten. Um zu einer objektiven Würdigung des Verhaltens der englischen Gewerkvereine gegenüber den technischen Fortschritten zu gelangen, ist es nötig, zwei Perioden in der Geschichte der Gewerkvereine zu unter-

---

1) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Januar 1903, S. 160.

2) a. a. O., S. 156.

scheiden, die erste bis in die 30er und 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts, die zweite von dieser Zeit bis zur Gegenwart.

In der ersten Periode war das Verhalten der Gewerkvereine neuen Maschinen gegenüber zweifellos in vielen Fällen ein direkt feindliches. Häufig betrachteten die Gewerkvereine es als ihre Aufgabe, im angeblichen Interesse der Arbeiter sich der Einführung von Maschinen zu widersetzen. Die heftigsten Kämpfe gegen die Maschinen und Zerstörung von Maschinen spielten in der Zeit vom Ende des 18. Jahrhunderts bis in die 30er Jahre des 19. Jahrhunderts eine große Rolle in der Arbeiterbewegung. Diese Haltung der Gewerkvereine in damaliger Zeit ist verständlich, wenn man die ganze Lage der gewerblichen Verhältnisse jener Zeit im Auge behält.

Der Uebergang von der Handarbeit zur Maschinenarbeit, der sich damals in vielen Gewerben vollzog, bedeutete für die Mehrzahl der beschäftigten Arbeiter zunächst eine Verschlechterung ihrer Lage. Nicht nur, weil infolge der Einführung der Maschinen weniger Arbeitskräfte nötig waren, als vorher, vielfach konnten auch jugendliche, ungelernte Arbeiter an die Stelle erwachsener, gelernter Arbeiter treten. So wurde z. B. in der Kattundruckerei eine Maschine eingeführt, mit der Wirkung, daß die Arbeit von gelernten Arbeitern fast ganz entbehrlich wurde. Die Arbeit von Knaben trat an die Stelle von Männerarbeit in weitem Umfange[1]). Dazu kam noch ein weiteres: Der Uebergang zur Fabrikarbeit bedeutete für zahlreiche Arbeiter den Verlust des Rückhaltes, den sie vorher an der eigenen kleinen Wirtschaft hatten. Während früher zu der gewerblichen Tätigkeit noch die landwirtschaftliche hinzukam, so hörte dies jetzt auf, und bei jeder Schwankung der Konjunktur war der Arbeiter der Gefahr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt: „Die Trennung der Industriebevölkerung vom Boden“ sagt Cunningham[2]), „führte einerseits zur Verarmung der ländlichen Gegenden, aus denen die gewerblichen Arbeiter kamen, und auf der anderen Seite zu einer bemerkenswerten Aenderung der Lage des Arbeiters. Er wurde völlig von seinem Lohnverdienst abhängig und hatte keine andere Quelle des Unterhaltes. Die Hausweber, sowohl die Lohnweber als die selbständigen Weber, hatten Gelegenheit zur Feldarbeit in der Erntezeit und konnten ihr Einkommen aus ihrem Grundstück oder aus ihrem Anteil am Gemeindeland ergänzen. Als die Industriebevölkerung in den Fabrikstädten zusammengedrängt wurde, war sie notwendigerweise dieser Beihilfe zu ihrem Einkommen beraubt, und ihre Beschäftigung hing von der Lage des Gewerbes ab. So lange die Hausindustrie bestand, hatte der Arbeiter einen Rückhalt, wenn die Zeiten schlecht waren, aber unter den neuen Bedingungen waren die Schwankungen viel heftiger, als sie jemals gewesen waren, und die Arbeiter hatten keine Möglichkeit, ihre Lage zu verbessern. Das

1) Cunningham, S. 640.
2) Ebenda S. 616.

Wohlergehen der Masse der Bevölkerung hing nicht mehr von der soliden Basis des Bodens ab, sondern von der schwankenden Basis des Gewerbes."

In dem 1839 erschienenen Bericht über die Lage der Weber (Reports from Assistant Hand-Loom Weavers Commissioners, Accounts and Papers 1839) wird dieser Umstand speziell hervorgehoben, als Grund, warum die Lage der Weber auf dem Kontinent günstiger war, als in England[1]: „Die günstige Lage der Weber auf dem Kontinent kontrastiert auffallend mit dem Elend der Arbeiter in England. In Oesterreich und der Schweiz wurde die Arbeit verrichtet, wie es früher in England der Fall war, durch die Landbevölkerung. Weben war eine Nebenbeschäftigung. Obwohl die Löhne niedrig waren, konnten die Leute auskömmlich leben, da sie eine doppelte Stütze für den Haushalt hatten. Die englischen Weber dagegen waren allen Schwankungen in den Umständen ausgesetzt, die von den Aenderungen auf den fremden Märkten oder von Kreditschwierigkeiten herrührten. Wenn die Zeiten schlecht waren, litten sie viel ernster, als der ländliche Weber auf dem Kontinent, der sein Landgut als Rückhalt hatte und obgleich sie höhere Löhne hatten, als sie jemals träumten, waren sie nicht imstande, sich für die Verluste in schlechten Zeiten schadlos zu halten."

Hatte so die Technik des Gewerbes in vielen Zweigen eine Verschlechterung der Lage der Arbeiter gegenüber der früheren Zeit mit sich gebracht, so hatte sich auch das Gewerberecht zu Ungunsten der Arbeiter verändert. Denn 1814 war das alte Elisabethsche Lehrlingsgesetz formell aufgehoben worden, nachdem es vorher schon vielfach tatsächlich außer Uebung gekommen war. Das bedeutete, daß die Schutzmaßregeln für die im Gewerbe beschäftigten Personen beseitigt wurden und völlige Freiheit des Arbeitsvertrages an die Stelle trat. Hatte das Lehrlingsgesetz z. B. eine 7-jährige Lehrlingszeit vorgeschrieben, ferner die Arbeitszeit bestimmt und eine jährliche Festsetzung des Arbeitslohnes der Friedensrichter und städtischen Magistrate angeordnet, war selbst die Zahl der Maschinen, die ein einzelner besitzen durfte, oft gesetzlich festgesetzt, so waren jetzt alle diese Dinge dem freien Belieben der Arbeitgeber überlassen. Die Arbeiter fürchteten jetzt mit Recht, daß ihnen eine vernichtende Konkurrenz durch schlecht bezahlte ungelernte Arbeitskräfte drohte und sie bildeten Klubs und Gewerkvereine zum Zwecke, durch ihre Vereinigung solche Bedingungen zu erzwingen, wie sie früher durch die Zunft und die Gewerbegesetze ihnen zuteil geworden waren.

So erklärt sich der zünftlerische Geist, den wir im Beginn des englischen Gewerkvereinswesen beobachteten. Die Entstehung der Gewerkvereine fällt zeitlich oft zusammen mit der Einführung des Maschinenwesens.

So sagt Brentano über die Entstehung des Gewerkvereins

1) Zit. bei Cunningham S. 800.

der Wollkämmer: „Die erste Nachricht von einem solchen dauernden Gewerkverein findet sich aus der Zeit, da die Anwendung von Maschinen im Wollgewerbe überhand zu nehmen begann, in einem Bericht eines Parlamentausschusses von 1794. Danach hatten die Arbeitgeber, bevor sie die Maschinen einführten, eine Menge von Wollkämmern von anderen Orten zu sich herangezogen. Mit der Einführung der Maschinen wurden diese nun plötzlich an die Luft gesetzt. Möglicherweise wurden sie auch damals schon, wie so oft später bei demselben Anlaß, bei anderen Gewerben durch Lehrlinge ersetzt; denn gleichzeitig beklagen sich die Wollkämmer in einer Petition an das Unterhaus über den Gebrauch von Maschinen und über Verletzungen des Lehrlingsgesetzes.

Der Bericht des Ausschusses über diese Petition zeigt nun, daß diese Wollkämmer einen Klub unter sich gebildet hatten ..... Der Klub scheint mir unzweifelhaft ein Gewerkverein gewesen zu sein mit dem Zweck, die Arbeiter gegen die ihnen aus der Einführung der Maschine erwachsenden Nachteile zu schützen“ [1]).

Daß in der Tat der Uebergang von der Handarbeit zur Fabrikarbeit eine sehr bedrängte Lage der Arbeiter zur Wirkung hatte, berichtet auch Adolf Held [2]): „In der Weberei entstand eine lang dauernde und schwere Krisis durch das allmähliche Eindringen der Fabrikindustrie .... In der Tat war der mechanische Webstuhl der Hauptgrund oder doch die entschiedene Veranlassung des Elends. Die Konkurrenz ausländischer Weber wirkte freilich auch mit und der nächste Grund des Elends war natürlich die Ueberfüllung der Handweberbranche mit Arbeitskräften. Diese Ueberfüllung ihrerseits aber war die Folge davon, daß sich in der Handweberei alle durch die Fabriken brotlos gewordenen und alle Arbeitskräfte, die nicht in Fabriken arbeiten mochten, zusammendrängten. Alle durch die allmähliche Ausbeutung der Maschinen entstandenen Verschiebungen der Arbeitsmarktverhältnisse drängten sich gleichsam in ihren Wirkungen schließlich in der Handweberei zusammen, in der sich die Massen der ärmsten, elendsten Existenzen befanden, die von den neuen Fortschritten nichts zu profitieren vermochten“ [3]).

In den Maschinen aller Art erblickten die Arbeiter den Feind und es ist charakteristisch, daß noch im Jahre 1844 ein einflußreicher Führer des Gewerkvereins der Töpfer über die Ursachen der Notlage der Fabrikarbeiter schreiben konnte: „Die Maschinen sind Schuld daran, die Maschinen haben sie in Keller gepfercht, sie in Gefängnisse gesperrt, die schlimmer sind als die Pariser Bastille. Sie haben sie aus ihrer Heimat gejagt, um in fremden Ländern das

1) Brentano, Zur Geschichte der englischen Gewerkvereine. Die Arbeitergilden der Gegenwart, Bd. 1, Leipzig 1871, S. 94.

2) Adolf Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 597.

3) Sidney und Beatrice Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (Industrial Democracy). Deutsch von C. Hugo, Stuttgart 1898, Bd. 1, S. 353.

Brot zu suchen, das jene ihnen weigert. In meinen Augen sind alle Verbesserungen, welche die Tendenz haben, die Nachfrage nach menschlicher Arbeitskraft zu verkleinern, der tödlichste Fluch, der die arbeitende Klasse treffen kann, und ich halte es für die heiligste Pflicht aller Töpfer, der Einführung dieses Gastes in irgendeinem Zweig ihres Gewerbes mit allen gesetzlichen Mitteln Hindernisse in den Weg zu legen".

Und der erste Sir Robert Peel[1]) sagte über die Folgen der Einführung der Maschinen: „So wird jene große Leistung britischen Erfindungsgeistes, wodurch die Maschinen unserer Fabriken zu solcher Vollendung gelangten, statt zu einer Wohltat für die Nation, zu deren bitterstem Fluch".

Die Stimmung des Volkes gegenüber der Dampfmaschine kommt in einem Gedicht von Edward P. Mead in Burningham, welches Engels mitteilt, gut zum Ausdruck [2]).

„Ein König lebt, ein zorniger Fürst,
Nicht des Dichters geträumtes Königsbild,
Ein Tyrann, den der weiße Sklave kennt,
Und der Dampf ist der König wild.

Er hat einen Arm, einen eisernen Arm,
Und obgleich er nur Einen trägt;
In dem Arm schafft eine Zauberkraft
Die Millionen schlägt."

In vielen Petitionen an das Parlament baten die Arbeiterverbände um Wiedereinführung der „alten" Gewerbeordnung. In diesen Petitionen trat der Widerstand gegen die neuen technischen Errungenschaften deutlich hervor, z. B. geht die Absicht, das Entstehen von Fabriken zu verhindern, klar hervor aus einer Resolution, welche die Weber am 28. Mai 1806 in einer in Honlay abgehaltenen Versammlung faßten[3]):

In dieser Resolution wurde als einstimmige Meinung der Weberversammlung erklärt: „Die Heimarbeit sei für die Wollindustrie am besten der Lage und den Umständen der Gemeinden und dem Vorteil und der Annehmlichkeit ihrer Bewohner angepaßt;

ferner müsse die Zahl der Stühle, die im Eigentume einer Person oder einer Gesellschaft sich befinden dürften, beschränkt werden und zwar auf höchstens 5;

ferner müsse zum selben Zwecke (der Erhaltung der Heimarbeit) die Zahl der Spinnstühle oder irgendwelcher anderen Spinnmaschinen ebenfalls beschränkt werden, und zwar die Zahl der Spindeln pro Person auf höchstens 150;

ferner, die Heimarbeit sei höchst günstig für Pflege der kindlichen Gefühle, der Quelle des Familienglückes und für die Pflege der guten Moral und bürgerlichen Gewohnheiten, die Quelle der öffentlichen Ruhe; das Fabriksystem dagegen führe zur Vernichtung

1) Brentano, a. a. O., Bd. 1, S. 90.
2) Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. Leipzig 1845, S. 227.
3) Held, a. a. O., S. 694 (Report on the Woollen Manufacture von 1806).

all dieser Gefühle und Gebräuche, und bringe die Jugend in die schlimmsten Verführungen, wodurch sie in die Gefahr komme, völlig verdorben zu werden.

Aber viel häufiger noch als durch derartige Resolutionen und Petitionen suchten die Arbeiterverbände durch gewaltsame Angriffe auf Maschinen und Fabriken ihrem Groll gegen dieses System Luft zu machen, sei es, daß sie die Fabriken oder Maschinen demolierten, sei es, daß sie die Arbeiter, die an Maschinen überhaupt oder unter gewissen Lohnsätzen arbeiteten, tätlich angriffen.

Wenn gerade in jener Zeit gewalttätige Angriffe der Gewerkvereine so häufig vorkamen, so hängt das mit dem Umstand zusammen, daß die Gewerkvereine verboten waren. Sie existierten meist als Geheimbünde, die ihrer Natur nach zu Gewaltmaßregeln neigen.

Nachdem 1776 Wollspinner und Weber aus Sommerset um ein Verbot der Jenny-Spinnmaschine petitioniert hatten, zerbrachen 1779 die Arbeiter alle Jennies, die mehr als 20 Spindeln enthielten.

Schon 1710 revoltierten die Strumpfwirker gegen die Strumpfwirkrahmen und zerstörten ungefähr 100 Strumpfwirkerrahmen, warfen sie aus den Fenstern und prügelten die widersprechenden Arbeitgeber und ihre Lehrlinge[1]). Als 1779 ein Gesetzentwurf beim Parlament zur Regelung der Verhältnisse der Strumpfwirker eingebracht wurde und dieser Entwurf abgelehnt wurde, zogen die Arbeiter in Schaaren nach Nottingham, zerschlugen die Rahmen des Fabrikanten, durch dessen Einfluß hauptsächlich die Bill gefallen war, sowie der anderen Fabrikanten, warfen die Rahmen aus den Fenstern, brannten ein Haus nieder und zerstörten viel Eigentum der Arbeitgeber. Mehr wie 300 Rahmen wurden dabei zerschlagen[2]).

Die ärgsten Unruhen jedoch fanden in der Wollindustrie statt. Englands Wolldistrikte — Westyorkshire, Nottingham und Leicester mit Umgebungen und einige Gegenden von Derbyshiret — wurden, wie Steffen[3]) berichtet, zwischen 1811—1815 Schauplätze einer langen Reihe sehr heftiger Arbeiteragitationen und Zusammenrottungen, die gegen die Anwendung der neuen Arbeitsmaschinen seitens der Kapitalisten gerichtet waren. Die Unruhen begannen 1811 in Nottingham, weil eine Produktionssteigerung mit nachfolgender Arbeitslosigkeit und Not mit der Einführung arbeitssparender Maschinen in der umfangreichen Strumpfwollenfabrikation der Stadt zusammenfiel. Gleichzeitig befand sich die zweite Hauptindustrie der Stadt und des Distriktes — die Spitzenfabrikation —, die ebenfalls und zwar ganz kürzlich durch Anwendung von Maschinentechnik umgestaltet war, in einem kritischen Zustande. Schließlich kam diese Verzweifelung in Gestalt einer Epidemie von Maschinenzerstörungswut zum Ausbruch. Scharen von Arbeitern rotteten sich

1) Brentano, Bd. 1, S. 108.
2) Ebenda, Bd. 1, S. 113.
3) Steffen, a. a. O., Bd. 2., S. 289.

nachts zusammen, brachen in die Fabriken ein und zertrümmerten alle Maschinen, die sie antrafen. In Nottingham nannte man diese Gewalttäter nach einem angeblichen oder wirklichen Anführer, Ned Lud, Ludditten, und die ganze maschinenfeindliche Bewegung unter der Arbeiterbevölkerung zwischen 1811 und 1814 erhielt den Namen Luddit-Aufstand. In Nottingham konnte die verstärkte Polizei und die Bürgerwehr ihn nicht unterdrücken; und die Ruhe wurde dem Aeußeren nach erst dann wieder hergestellt, als 7 Regimenter Soldaten in die Stadt gelegt wurden. In den umliegenden Grafschaften, besonders im Südwesten Yorkshires, dauerte die Empörung der Arbeiter gegen die Maschinen bis 1815, ja, noch ein paar Jahre länger fort.“

Man suchte durch strenge Gesetze gegen die Zerstörung der Maschinen diese Aufstände zu bekämpfen. Schon im Jahre 1727 wurde ein Gesetz erlassen, welches das Zerschlagen von Strumpfwirkerrahmen mit dem Tode bedrohte [1]).

1782 kam ein allgemeines Gesetz gegen die Zerstörung von Produkten oder Werkzeugen der Textilindustrie hinzu [2]).

1811 wurde ein Gesetz eingeführt, welches diejenigen, die mechanische Strumpfwebstühle zerschlugen, mit Deportation auf 14 Jahre bestrafte. Gleich zu Anfang des folgenden Jahres wurde ein Gesetz erlassen, welches die Todesstrafe über diejenigen verhängte, die irgendwelche zur Strumpfwarenindustrie gehörenden Maschinen, Materialien und Erzeugnisse böswillig zerstörten [3]).

In dem Gewerkvereinsgesetz von 1824 war ein besonderer § 6 enthalten, worin es heißt:

„Wenn jemand einer Vereinigung beitritt und einen anderen zwingt, irgendwelche Maschinerie, Werkzeug, Materialien, Waren oder Arbeiten zu beschädigen, zu verderben oder zu zerstören, wird er mit Haft bezw. Gefängnis bestraft.“

Aber alle diese Gesetze waren wirkungslos oder vielmehr es wurde nach dem Erlaß dieser Gesetze noch schlimmer.

Einsichtsvolle Beurteiler hatten dies vorausgesagt. Z. B. hatte bei Einbringung des Entwurfes von 1812 Lord Landerdale auf das Zwecklose solcher Gesetzgebung im Parlament hingewiesen: Er stimme mit der in diesem Hause so allgemein ausgesprochenen Meinung überein, daß das Verhalten der Arbeiter, welche Rahmen und andere in unseren Fabriken angewendeten Maschinen zerstören, aus falschem Verständnis für ihr eigenes Wohl entspringe, da dieselben mehr als irgend eine andere Klasse der Bevölkerung starkes Interesse an der Erhaltung der Maschinen habe, deren Verbesserung wir unsere Existenz als Manufakturstaat verdanken. Aber er halte es für seine Pflicht, in energischen Ausdrücken die beispiellose Torheit zu mißbilligen, daß man den Versuch mache, die Einsicht der

1) Brentano, Bd. 1, S. 108.
2) Held, a. a. O., S. 605.
3) Steffen, a. a. O., Bd. 2, S. 291.

Menschen in Bezug auf das, was ihnen wohltätig sei, durch vermehrte Strenge der Bestrafung aufzuklären.

Nach Erlaß der Gesetze wurde tatsächlich die Lage eine noch bedenklichere [1]).

Im Jahre 1816 brach der Kampf mit neuer Stärke hervor. In Loughborough wurden im Juli dieses Jahres viele Rahmen in der Spitzenmanufaktur in derselben Weise wie 1812 zerstört. Bewaffnete Banden unter dem Kommando eines Anführers hielten die Einwohner nachts in Schrecken. Ihre Raubzüge waren nicht auf die Städte beschränkt, sie marschierten auch in entfernte Dörfer, um ihre Zerstörung zu betreiben.

General Ludd, welcher diese bewaffneten Desparados anführte, hielt eine kurze Ansprache an die Leute und gab dann seine Befehle. Dann, in der nächtlichen Stille, wurde in die Häuser und Fabriken eingebrochen, die Rahmen und anderen Maschinen zerstört, die unbeendeten Arbeiten auf den Straßen zerstreut, das ganze Mobiliar vernichtet [2]).

Anfang der 20er Jahre richtete sich der Kampf gegen die Dampfwebstühle. Im Jahre 1822 wurde ein solcher im Geheimen von Mr. Warbrick erbaut, aber die Weber bekamen Wind davon, umzingelten die Fabrik und drohten sie zu stürmen und die verhaßten Maschinen zu zerstören; so wurden sie heruntergebracht und fortgeschafft, aber der Mob überfiel sie unterwegs, und schlug sie in Stücke. Der Widerstand legte sich auch nicht während mehrerer Jahre. 1825 wurde ein Gewerkverein begründet und ein Streik brach aus, der 22 Wochen währte. Zu dieser Zeit waren 20 000 Weber im Distrikt, die wöchentlich 10—12 sh. verdienten. Die Arbeitgeber blieben aber ebenso fest und im Jahre 1826 kamen die Dinge zur Krisis [3]).

Im April 1826 brach in den Webereien von Blackburn ein ernsthafter Ausstand aus, der sich nach Manchester ausdehnte und erst nach der Zerstörung von über 1000 Dampfwebstühlen durch Truppen unterdrückt wurde [4]).

„Es war ein trauriger Schauplatz in Lancashire in jener Aprilwoche“ berichtet Martineau [5]). „Die Volkshaufen gingen von Stadt zu Stadt, von Fabrik zu Fabrik. Sie stahlen Lebensmittel aus den Bäckerläden und den Gasthäusern, warfen Steine nach den Soldaten und ließen sich lieber niederschießen, als daß sie ihr Spiel aufgaben, weil sie aufrichtig glaubten, daß ihr Leben, daß ihre Existenz davon abhing, diese Webstühle zu zerstören. Sie sprangen aus den Fenstern, um den Soldaten zu entfliehen, nachdem sie jedes Gewebe zerschnitten hatten.“

---

1) Harriet Martineau, A History of the Thirty Years Peace, 1816—1846 Vol. I, 1816—1824, London 1907, S. 66.

2) Martineau, S. 66.

3) Shadwell, a. a. O., S. 81.

4) Webb, Geschichte des Britischen Trade Unionismus, Stuttgart 1895, S. 88.

5) Martineau, a. a. O., Bd. 2, S. 25.

Von Montag Morgen bis Samstag Abend wurden 1000 Webstühle zerstört, deren Geldwert sich auf 30 000 £ belief.

Bei der parlamentarischen Untersuchung im Jahre 1824 über die Wirkung des Gesetzes, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Maschinen und das Verbot der Gewerkvereine, wurde auch eine Anzahl gerichtlicher Urteile mitgeteilt über Verurteilung von Arbeiterverbänden, welche Gewalttätigkeiten gegen Maschinen verübten. Es findet sich dort z. B. das Protokoll über die Verhandlung gegen M'Kinnie[1]) und Genossen. Sie seien im November 1812 zusammengekommen und hätten beschlossen, daß sämtliche verbündeten Baumwollweber sich in den Besitz aller beaming (Aufbäume)-Maschinen setzen sollen, und daß sie alle Weber, welche bereit waren, zu niedrigeren Lohnsätzen zu arbeiten, als zu den vom Verband genehmigten, am Arbeiten durch Wegnehmen der Maschinen hindern sollten. Sie hätten zu diesem Zwecke am 20. November 1812 in Glasgow und einigen Orten bei Glasgow sich der beaming-Maschinen bemächtigt und hätten dann verboten, daß diese Maschinen von Webern gebraucht werden sollten zu Lohnsätzen, die unter dem Satz waren, welchen der Verband gefordert hatte. Ferner hätten die genannten eine Anzahl Weber, die nach dem Streik an der Arbeit geblieben waren, und die zu niedrigeren Lohnsätzen als zu den vom Verband festgesetzten zu arbeiten entschlossen waren, gezwungen, die Arbeit aufzugeben; sie hätten dies vermittelst Drohung und Gewalt getan, indem sie die Fenster einschlugen, und das Garn und Gewebe, welches die Weber gebrauchten, zerstörten. Im Besonderen seien sie in die Werkstatt von Archibald Brown gedrungen und hätten durch Vitriol oder eine ähnliche Substanz ein Mousselingewebe zerstört, welches der Genannte zu niedrigerem Lohnsatze, als dem vom Verband festgesetzten, gewebt hätte.

Eine vollkommen verschiedene Haltung gegenüber den Maschinen weisen die englischen Gewerkvereine in der zweiten Periode, also etwa seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts, auf. Eine direkt feindselige Opposition gegenüber den Maschinen, wie in der ersten Periode, kommt nur noch vereinzelt und in Ausnahmefällen vor. Wie überhaupt die ganze Taktik der Gewerkvereine, seitdem sie gesetzliche Anerkennung gefunden hatten, eine realpolitischere, weniger aggressive ist, so ist auch ihr Verhalten in der Maschinenfrage ein weniger radikales geworden. Es handelte sich jetzt für die Gewerkvereine nicht mehr darum, daß Maschinen in den einzelnen Gewerben eingeführt werden, sondern unter welchen Bedingungen dies geschehen soll. Sie suchen für ihre Mitglieder die Einführung der Maschinen möglichst wenig nachteilig zu gestalten. Daher suchen sie von den Unternehmern gewisse Bedingungen betreffend Arbeitszeit, Fernhaltung von ungelernten Arbeitern, Vermeidung von Lohnreduktion etc. zu erzwingen. Zweifellos ist dies Pak-

1) Fifth Report From Select Commitee on Artisans and Machinery, S. 508.

tieren oft erfolgreich gewesen, in anderen Fällen aber hat sich keine Einigung erzielen lassen und die Konkurrenzfähigkeit der englischen Industrie hat häufig unter diesem Vorgehen der Gewerkvereine gelitten. Aber den Uebertreibungen gegenüber, die in den oben mitgeteilten Urteilen einzelner Schriftsteller enthalten sind, wonach die Gewerkvereine allein die Schuld tragen sollen, daß in neuerer Zeit die amerikanische und deutsche Industrie auf manchen Gebieten die englische überflügelt hätte, ist folgendes zu beachten.

Zunächst dieses: Die im Verhältnis zu den anderen Ländern geringe Anwendung arbeitssparender Maschinen in England ist durchaus nicht allein auf das Konto der Arbeiterverbände zu setzen, sondern sehr vielfach auch Schuld der Arbeitgeber selbst. Es hängt zusammen mit dem konservativen Sinn, den man so häufig bei den Engländern trifft. Sie können sich nur zu schwer entschließen, alte eingeführte Methoden aufzugeben. Es ist derselbe charakteristische Zug, der es auch bewirkt, daß die Engländer so schwer sich dem Geschmack und der Mode ihrer Kunden im Ausland anzupassen vermögen. Alle Kenner englischer Verhältnisse bestätigen diese Beobachtung[1]:

Vanderlip[2]) gibt als eine der Ursachen der Krisis in der britischen Industrie „den Konservatismus“ der Arbeitgeber an.

Brodnitz sagt über die technische Rückständigkeit der Metallindustrie in Sheffield: „Sie hat nur teilweise in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen ihren Grund. Sie hängt vielfach auch damit zusammen, daß der Engländer konservativ an der alten Ware festhält und den alten Produktionsprozeß mit seiner größeren Feinheit verlangt und dafür aber auch höhere Preise zahlt und Handarbeiter und kleine Meister konkurrenzfähig erhält, gegenüber dem Ansturm der billigeren, aber nicht so gut gearbeiteten Fabrikware“[3]).

Selbst der dem englischen Unternehmertum so günstig gesinnte Verfasser der Ca'cany-Broschüre sagt: „Freilich kann man auch den Unternehmern nicht den Vorwurf ersparen, daß sie zu konservativ an veralteten Arbeitsmethoden hängen. Hierbei sind sie entschieden den Amerikanern unterlegen“[4]).

Ferner ist zu unterscheiden das Verhalten der Mitglieder und der Führer der englischen Gewerkvereine. Während die Führer

1) So wird z. B. der finanzielle Mißerfolg der Londoner Elektrischen Untergrundbahn teilweise auf diesen konservativen Zug der Engländer zurückgeführt. In dem Bericht über die letzte Generalversammlung der Aktionäre wurde vom Vorsitzenden ausgeführt: „So unglaublich es sein mag, so ist es doch Tatsache, daß der Durchschnitts-Londoner noch nicht gelernt hat, welch beachtenswertes Netzwerk von underground railways er zur Verfügung hat. Sein ihm innewohnender Konservatismus hat einen großen Teil der Bevölkerung davon zurückgehalten, sich dieser neuen Verbesserung der Verkehrsmittel zu bedienen.“ (Minutes of Proceedings at the extraordinary General Meeting of Shareholders, S. 13.)

2) a. a. O. S. 66.

3) Brodnitz, Betriebskonzentration und Kleinbetrieb in der englischen Industrie. (Jahrb. für Nationalök. 1908, S. 201.)

4) a. a. O. S. 64.

vielfach einsichtig genug sind, dem technischen Fortschritt sich nicht in den Weg zu stellen, vermögen sie nicht, die Mitglieder ebenfalls für diese Ansicht zu gewinnen.

Shadwell[1]) teilt auf Grund seiner Beobachtungen mit:

„Die Gewerkschaftsführer, die meistens intelligenter sind als die Arbeiter, verstehen, daß die Verringerung der Produktionskosten durch die Maschinen die Beschäftigung steigert, und wenn sie sagen, daß sie an sich nichts gegen die Maschinen haben, ist das nur die Wahrheit. Aber sie treten gegen die Maschinen auf, wenn sie dazu dienen, die Löhne zu verringern, und sie sind dazu berechtigt, denn dazu sind sie da. Manchmal sind sie allerdings zu mißtrauisch und machen unberechtigte Schwierigkeiten. Im allgemeinen üben sie aber einen mäßigenden Einfluß aus, indem sie dazu beitragen, neue Verhältnisse zu regeln, das Mißtrauen der Arbeiter, deren Anwälte sie sind, beschwichtigen und ihr Vertrauen besitzen, erleichtern sie die Einführung neuer Maschinen, regen manchmal den Arbeitgeber an und bestehen auf Verbesserungen.“

Die Gewerkvereine der älteren englischen Hauptindustrien, namentlich der Textilindustrie, machen im allgemeinen weniger Opposition gegen die Einführung neuer Maschinen, als diejenigen der Industriezweige, die erst in neuerer Zeit in England emporgeblüht sind.

Aus allen diesen angeführten Momenten müssen wir die generelle Verurteilung der englischen Gewerkvereinspolitik, wie sie in den obigen Urteilen enthalten ist, als viel zu weitgehend bezeichnen. Richtig ist aber, daß im großen Umfang der englischen Industrie auch in der neuesten Zeit durch das Verhalten der Gewerkvereine in der Maschinenfrage Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Dies gibt auch ein so gewerkvereinsfreundlicher Autor wie Herkner[2]) zu: In seinem Werk „Die Arbeiterfrage“ sagt er: „In neuerer Zeit haben sich ernste Konflikte zwischen den Vereinen und den Unternehmern, namentlich wegen der Einführung neuerer Maschinen und technischer Veränderungen, ergeben. Die Unternehmer heben mit Recht hervor, daß sie im Interesse ihrer internationalen Konkurrenzfähigkeit diese Aenderungen treffen müßten. Die Vereine wieder erblickten in diesen Maßregeln ein Mittel, um gelernte Arbeiter überflüssig zu machen. Sie machten deshalb ihre Zustimmung davon abhängig, daß an den neuen Maschinen gelernte Arbeiter beschäftigt, oder die Löhne erhöht, oder die Arbeitszeiten gekürzt würden. Wird man es den Arbeitern auch nicht verargen dürfen, wenn sie aus den technischen Fortschritten auch für sich Gewinn ziehen oder zum mindesten durch sie keine Nachteile erleiden wollen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß durch die weltwirtschaftliche Konkurrenz dem Entgegenkommen der Unternehmer enge Schranken

1) Brodnitz, a. a. O., S. 510.

2) Herkner, Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. 4. erweiterte u. umgearbeitete Auflage. Berlin 1905. S. 499.

gezogen sind. Werden diese von den Vereinen überschritten, so ziehen sie sich Niederlagen zu und geben ihren Gegnern gefährliche Waffen in die Hand."

Daß auch in der neueren Zeit noch direkte Opposition der Gewerkvereine gegen die Maschinen stattgefunden hat, beweist das Verhalten der Schuhmacher in den Jahren 1857—1859 in Northamptonshire[1]). Dort führte die Einführung der Nähmaschine zu einer Reihe heftiger Konflikte, doch scheint dieser Streik bei den anderen Gewerkvereinen, sogar desselben Gewerbes, keine Sympathie gefunden zu haben: „Sie hielten es weder für wünschenswert, noch praktisch, sich der Ausdehnung mechanischer Verbesserungen zu widersetzen, obschon ihnen die Belästigungen und Leiden, die oft durch eine schnelle Aenderung der Art und Ausdehnung der Beschäftigung in einem bestimmten Gewerbe verursacht wird, sehr wohl bekannt waren." (Aus dem Account of the strike of the Northamptonshire boot- and shoemakers in 1857, 1858, 1859 von John Ball[2]).

Im Jahre 1886 begannen die Liverpooler Packkistenmacher einen Streik gegen die Einführung von Maschinen. Der Streik war erfolglos und die Arbeiter haben seitdem freundschaftlich mit der Maschine zusammengearbeitet und sich jetzt ganz mit ihr ausgesöhnt[3]).

Nach dem Berichte der Webbs (1898) widersetzten sich 2 oder 3 alte Gewerkvereine in verschiedenen Zweigen der Sheffielder Messerschmiedeindustrie noch immer den neuen Maschinen, die in großer Ausdehnung in ihrem Gewerbe angewendet und daher von einer neuen, besonderen Klasse von Arbeitern bedient werden.

Von einem Gewerkverein wird sogar berichtet, daß er noch in seinen Statuten von 1887 den Mitgliedern die Beschäftigung an Maschinen verbietet. Es ist der Verein der Perlmutter- und Manschettenknopfarbeiter, der folgendes bestimmt:

„Das System des centering durch Maschinen soll gänzlich abgeschafft werden und jedes Mitglied, das dieses System in direkter oder indirekter Weise begünstigt, soll eine Buße von 2 £ zahlen. Jedes Mitglied, das sich bei seiner Arbeit entweder in direkter oder indirekter Weise der Maschinenkraft bedient, soll eine Buße von 5 £ zahlen"[4]).

Shadwell[5]) berichtet über die ungesunden Verhältnisse beim Handbetrieb und der Heimarbeit in der Feilenfabrikation. Auch dort ist die Einführung der Maschinen auf Widerstand gestoßen: „Die Feilenfabrikation mit Maschinen ist amerikanischen Ursprunges und die konservativen englischen Arbeiter haben sich ihrer Einführung widersetzt, obgleich sie bei der neuen Arbeitsweise mehr Geld leichter und gefahrloser verdienen können als auf die alte Art,

1) Webb, a. a. O., Bd. 1, S. 354.
2) Zit. bei Webb, a. a. O.
3) Webb, S. 355.
4) Webb, S. 356.
5) Shadwell, S. 97.

und obgleich die Existenz dieses Gewerbes durch amerikanische Konkurrenz in Frage gestellt ist."

Doch sind solche Fälle der direkten Opposition gegen die Maschinen, wie bereits bemerkt, Ausnahmen. Häufiger sind Schwierigkeiten, die bei Einführung der Maschinen von Gewerkvereinen dadurch gemacht werden, daß sie durch Einschränkung ihrer Arbeitsintensität die Wirkungskraft der Maschinen herabsetzen wollen. Das ist eine Folge des sogenannten Ca'cany-Prinzipes [1]). Was heißt Ca'cany?

Wenn zwei Schotten spazieren gehen und der eine läuft dem anderen zu schnell, so sagt dieser: ca'cany, ca'cany, d. h. etwa — nur immer hübsch langsam.

In diesem Sinne verlangen die Gewerkvereine, daß die Mitglieder langsam arbeiten, damit nicht infolge der Einführung der Maschinen ein zu großes Quantum erzeugt werde; sie gehen dabei von einer merkwürdigen Theorie aus, die man vielleicht, analog der Lohnfondstheorie, die Arbeitsfondstheorie nennen könnte. Sie behaupten nämlich, daß zu einer bestimmten Zeit, in einem bestimmten Gewerbe, immer nur eine bestimmte Nachfrage nach den betreffenden Produkten vorhanden sei. Würde nun mit Hilfe der Maschinen schneller produziert, so wären weniger Arbeiter zu der betreffenden Arbeitsleistung nötig und damit nicht Arbeiter brotlos würden, müßte die frühere Arbeitsleistung herabgesetzt werden, um einen Ausgleich herbeizuführen: „Hier", sagt Shadwell, „ist die Wurzel des Widerstandes gegen die Maschinen. Die Arbeiter kommen nicht über die Idee fort, daß für jeden Artikel eine bestimmte Nachfrage besteht und daß, wenn schnell produziert wird, die Beschäftigung zurückgehen muß. Sie scheinen nicht verstehen zu können, daß die Nachfrage mit der Billigkeit ins Unbegrenzte wächst und daß die Verringerung der Produktionskosten die Beschäftigung steigert" [2]).

Shadwell teilt einen bestimmten Fall mit, der diese Stellung der Arbeiter kennzeichnet. Er bemerkt, daß er die Geschäftsbücher selbst eingesehen habe und für die Wahrheit des Gesagten eintreten könne. Er kenne auch die Namen der Arbeiter und den Gewerkschaftssekretär. Es handelt sich um einen Fall in der Feilenschneideindustrie.

Dort wurde in den letzten Jahren die Handarbeit durch Maschinen ersetzt, welche sehr schnell arbeiten. In einem großen Betriebe in Sheffield erhoben die Arbeiter Einwände, nachdem sie die neue Methode versucht hatten, und wandten sich an ihre Gewerkschaft. Der Sekretär kam in die Werkstatt, um sich zu erkundigen. Er fand, daß kein Versuch gemacht worden war, die Löhne zu beschneiden, sondern daß im Gegenteil die Arbeiter mehr verdienten als zuvor. Einer derer, die sich beklagten, hatte beim Handbetrieb 2 £ 4 sh. 3 d. verdient und verdiente jetzt 2 £ 17 sh. 2 d. mit den

1) Ca'cany, S. 6.
2) Shadwell, S. 510.

Maschinen. Der Sekretär lehnte die Einmischung ab und ging mit der Bemerkung fort, daß er wünschte, er hätte eine ebenso gute Stelle. Trotzdem gab der Mann seine Arbeit auf, und ein anderer folgte seinem Beispiel, der 3 £ 15 sh. die Woche (abzüglich dessen, was der Junge bekam) verdiente. Sie erklärten, es wäre nicht recht, so schnell zu arbeiten.

Webb berichtet über einen ähnlichen Fall, der den nationalen Gewerkverein der Stiefel- und Schuharbeiter betrifft. Er schildert das Verhalten dieses Gewerkvereins nach dem Berichte der vom Unternehmerverband herausgegebenen Zeitung; bemerkt aber dazu, daß er keinen Grund habe, die Genauigkeit dieser Angaben zu bezweifeln, soweit es sich wenigstens um Zeiten gespannter Beziehungen handele. Ueber das Vorgehen der Gewerkvereine heißt es dort: „Ihr Widerstand nimmt allerdings nicht die Form des „rattening" oder der offenen Weigerung, mit Maschinen zu arbeiten, an; die Erfahrung hat den Vereinen eine viel wirksamere Art gelehrt, die Kräfte der Opposition zu verwenden. Das offene Eingeständnis der Feindschaft gegen die arbeitsparenden Maschinen würde die öffentliche Sympathie entfremden, ohne die das Gewerkvereinswesen nicht bestehen kann. So werden denn andere Methoden angewendet. Man setzt die Maschinenarbeit herab, man behauptet, daß ihre Anwendung überhaupt keine Arbeit erspart; die Arbeiter, welche die Maschinen bedienen, wenden ihre ganze Erfindungsgabe auf, um die Maschinenarbeit ebenso teuer wie die Handarbeit zu machen. Unter den Arbeitern besteht ein gewisses schweigendes Einverständnis darüber, daß innerhalb einer bestimmten Zeit ein bestimmtes Quantum Arbeit verrichtet werden soll; sie verschwören sich, um jede Ersparnis durch die Anwendung neuer Maschinen zu hintertreiben, gleichviel welcher Art dies auch sein möge" [1]).

Diesem unvernünftigen und die Interessen der Arbeiter selbst schädigenden Verhalten einzelner Gewerkvereine gegenüber, vertritt einen verständigen Standpunkt Barnes, der Generalsekretär des amalgamierten Vereins der Maschinenbauer, der in dem Vereinsbericht von 1897 seine Ansicht in dieser Frage kundgibt, die eine Vermittelung der Interessen der Arbeiter und der Arbeitgeber anstrebt. Er sagt dort: „Und wenn, wie dies in dem Ausschuß der Unternehmer festgestellt wurde, die Einführung der Maschinerien die Produktion vereinfacht und den Unterschied zwischen der Geschicklichkeit des Maschinen- und der des Handarbeiters vergrößert hat, dann sollten die Löhne der Handwerker proportional gesteigert werden. Die Einführung der Maschinen steigert und vereinfacht die Produktion, und dadurch erhalten die Unternehmer und Käufer gewiß einen hinreichend großen Gewinn, ohne daß es nötig wäre, die Löhne der Arbeiter anzugreifen, deren Bedürfnisse dieselben bleiben, ob sie nun eine Maschine bedienen oder mit der Hand ihr Werkzeug führen. Hierauf gründen wir unsere Forderung. Wir sind aber

1) Webb, a. a. O., S. 357, 358.

bereit, die Angelegenheit dem Schiedsspruche einer öffentlichen und unparteiischen Autorität zu überlassen, die durch technische Beiräte oder Parteien unterstützt wird. Denn wir sind davon überzeugt, daß diese Frage, wie die meisten anderen Fragen, schließlich in Uebereinstimmung mit dem Gemeinwohl erledigt werden muß, und erinnern an die Weisheit des Spruches des verstorbenen Lord Derby, daß „das größte von allen Interessen der Friede ist". — (Amalgamated Society of Engineers, Forty sixth Annual Report. London 1897, p. 6—7.)

In der Absicht eines solchen Interessenausgleiches schrieben bereits im Jahre 1858 die Londoner Bauarbeiter an ihre Arbeitgeber: „Wir haben nichts gegen die Maschinen, allein wir sind der Meinung, daß die Arbeiterklasse einige Vorteile von der allgemeinen Einführung der Maschinen ziehen solle, und der Vorteil, den wir verlangen, ist eine Minderung der Arbeitszeit" [1]).

Nicht selten führen auch die Verhandlungen, die zwischen beiden Parteien über die Maschinenfrage geführt werden, zu einem beiderseits befriedigenden Abschluß. So haben z. B. im Jahre 1894 die Londoner Setzervereine mit den Zeitungsbesitzern, die hauptsächlich die Setzmaschinen verwenden, ein befriedigendes Abkommen abgeschlossen. Die Maschine ist jetzt in den Londoner Zeitungsdruckereien unter Bedingungen in Tätigkeit, die von beiden Parteien in aller Form angenommen sind [2]).

Der Verein der Kesselschmiede läßt sich bei Abschluß seiner Verträge mit den Unternehmern von ähnlichen Grundsätzen leiten.

So wird die innere Organisation der großen Schiffbauindustrie an der Nordküste Englands mit Rücksicht auf neue Einrichtungen durch den folgenden formellen Vertrag geregelt:

„Die Schiffsbauunternehmer können eine Revision der Lohnsätze auf Grund der Einführung von arbeitsparenden Einrichtungen verlangen .... Die Arbeitsbedingungen sind bei dieser Revision durch einen Ausschuß festzusetzen, auf dem die Unternehmer und der Verein der Kesselschmiede vertreten sind. Ebenso sollen die Arbeiter befugt sein, dem genannten Ausschuß alle einzelnen Arbeiten zur erneuten Prüfung zu unterbreiten, deren Lohnsätze ihrer Ansicht nach infolge von neuen Arbeitsbedingungen Aenderungen in der Konstruktion der Schiffe oder aus anderen Gründen eine Revision erfordern" [2]).

Es kommt sogar vor, daß Gewerkvereine ihrerseits gegenüber den Arbeitgebern die Forderung aufstellen, daß verbesserte Maschinen eingestellt werden: Die altmodischen Spinnereibesitzer mit ihrem langsam arbeitenden, einer alten Familie gehörenden Betriebe, beklagen sich bitter über die Härte der Gewerkvereine, die sich weigern, irgend welche Rücksicht auf ihre verhältnismäßig unvollkommenen Maschinerien zu nehmen, wenn ihre Betriebe nicht so

---

1) Brentano, Die Arbeitergilden, Bd. 2, S. 95.
2) Webb, Bd. 1, S. 370.

leistungsfähig sind, wie die der bestausgerüsteten Konkurrenten. So legte also der Verein der Baumwollenspinner, anstatt sich gegen die Einführung neuer Maschinen zu sträuben, sogar den Unternehmern, die deren Einführung versäumen, Strafen auf[1]).

Vielfach sind aber auch die Bedingungen der Arbeiter für die Unternehmer unannehmbar, weil, wenn sie durchgeführt würden, der ganze Vorteil, der durch die Maschinen für die Allgemeinheit erzielt werden könnte, illusorisch gemacht würde.

Einen besonders drastischen Fall teilt Webb mit von dem Leicester Zweigverein der Schuh- und Stiefelarbeiter vom Jahre 1894.

Bei Aufstellung der Stücklohnsätze für die mit Hilfe der neuen Maschinerie verrichtete Arbeit gingen sie in sehr naiver Weise vor. Sie legten die alten, bei der früheren Arbeitsmethode gebrauchten Stücklohnlisten zugrunde und zogen nur für jeden Artikel einen Prozentsatz ab, durch den, ihrer Berechnung nach, der Unternehmer genau soviel ersparen würde, wie er zur Verzinsung des auf die neue Maschine verwendeten Kapitals nötig hatte[2]).

Ein anderes Mal wurde ebenfalls von einem Schuhmacher-Gewerkverein erklärt: „Wenn die Tagelöhne nicht so normiert würden, daß die Herstellung jedes Stiefels den Fabrikanten ebensoviel koste wie bisher (d. h. vor Einführung der neuen Maschine), dann müßte die Aenderung des Lohnsystems als ein Herabdrücken des Lohnes betrachtet werden.

Webb selbst spricht hier von einer „Begriffsverwirrung" der Arbeiter.

Auch bei dem großen Streik der Maschinenbauer in der neuesten Zeit hat die Frage der Maschinenarbeit eine Rolle gespielt.

Bei dem Kampf in der Maschinenbauindustrie in den Jahren 1897/1898 behaupten die Unternehmer, und zwar, wie Webb sagt, augenscheinlich der Wahrheit gemäß, daß die damaligen Arbeitsbedingungen die Leistungen beeinträchtigten, daß sie bei der Einführung neuer Maschinen und Arbeitsprozesse mit Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, und daß die Arbeiter einer tunlichst schleunigen Arbeit widerstrebt hätten. Wenn Webb auch das Verhalten der Arbeitgeber nicht einwandfrei findet, so meint er, daß die Arbeiter ihrerseits doch zum mindesten ebenso kurzsichtig gewesen seien: „Sie machten kein Angebot im Sinne der Erfahrungen der Spinner und Messingarbeiter, diejenigen Gebrauchs- und Kollektivabmachungen zu ändern, welche der höchstmöglichsten Leistungsfähigkeit widerstritten. Sie beschlossen einfach, den Vorschlägen der Unternehmer einen hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen .... Die Arbeiter hatten sich in der öffentlichen Meinung stark dadurch ins Unrecht gesetzt, daß sie die Notwendigkeit einer tunlichsten Erhöhung der

1) Webb, S. 372.
2) Webb, S. 361.

Produktion nicht anerkannt und keinen eigenen Weg zum Ziel gezeigt hatten [1]).

Allgemein bekannt ist, wie sehr die englische Glasindustrie und besonders die Flaschenindustrie durch den Widerstand der Gewerkvereine gegen die Einführung von Maschinen geschädigt worden ist, und wie diese Schädigung besonders auch die Arbeiter selbst getroffen hat.

Wie Ehrenberg berichtet, wuchs die Einfuhr von Glas von 1871—1890 der Menge nach im Verhältnis wie 1 : 3,3, dem Werte nach wie 1 : 2. Seit 1890 ist sie noch rascher gewachsen. Die Ausfuhr ist dem Werte nach bis 1874 gestiegen, dann im ganzen zurückgegangen. Im Laufe von etwa 30 Jahren haben sich die Verhältnisse in Deutschlands und Englands Außenhandel mit Glas in entgegengesetzter Richtung entwickelt: „Deutschland führte 1900 für 35 Mill. M. mehr Glas aus als ein. England führte dagegen für 2,3 Mill. £ oder 46 Mil. M. mehr ein als aus [2]).“

Die Arbeiter machten die größten Schwierigkeiten, in der englischen Glasindustrie den Siemensschen Regenerativofen einzuführen. Wilhelm Siemens schrieb am 6. August 1863 an die Glasfabrikanten Sowerby & Nevill in Gateshead o. T.: „Ich hatte den deutlichen Eindruck, daß Ihre Arbeiter ein Vorurteil gegen den Ofen hatten, da die Union das System bekämpft. Dr. Lloyd (Lloyd & Summerfield) mußte zweimal Leute von der Union entlassen, weil sie sich verschworen hatten, den Ofenbetrieb mißlingen zu lassen [3]).“

Aehnliche Schwierigkeiten ergaben sich im Jahre 1874, als in der Glasfabrikation der Wannenbau in Fluß kam. Die kontinuierlich arbeitende Glaswanne wurde unter Leitung von Alexander Siemens, einem jüngeren Verwandten des Erfinders, in Betrieb gesetzt und befriedigte nach einigen Anfangsschwierigkeiten sowohl Unternehmer wie Glasmacher.

Aber schon 1875 gelangte die kaum begonnene Entwickelung des Wannenbaues wieder zum Stillstand. Was war geschehen? Der Gewerkverein der Flaschenmacher hatte verboten, mehr als eine Schicht täglich zu arbeiten. Die Folge war, daß England diese Flaschenfabrikation auf Jahre verlor [4]).

Aber auch in diesem Falle hatten sich — wie aus der Darstellung Ehrenbergs hervorgeht — die Gewerkvereinsführer viel weitsichtiger erwiesen als die Arbeiter, deren Widerstand sie vergebens zu bekämpfen suchten [5]).

Es kann nicht wundernehmen, daß dieses Verhalten der Arbeiter

1) Webb, Die neueste Geschichte des Gewerkvereinswesens im vereinigten Königreich und ihr vermutliches Ergebnis. Soziale Praxis, 9. Jahrg., S. 587.

2) Regenerativofen und Arbeiterbewegung in der deutschen und englischen Grünglasindustrie. Von Richard Ehrenberg. (Sonderabdruck, Thünen-Arch., 2. Jahrg., 1. Heft, Jena 1906, S. 32.)

3) Ehrenberg, S. 56.

4) Ebenda, S. 105.

5) Ebenda, S. 116.

gegenüber arbeitsparenden Maschinen in England selbst vielfach Besorgnis erregt hat, ganz besonders wegen der amerikanischen und deutschen Konkurrenz, die teilweise aus dem Grunde erfolgreicher arbeitete, weil dort solche Schwierigkeiten nicht oder wenigstens nicht in demselben Maße vorhanden sind. Namentlich die amerikanische Konkurrenz wurde in letzter Zeit wiederholt zum Gegenstand eingehender Studien in England gemacht.

Auch in Amerika fehlte es allerdings keineswegs an Bestrebungen zur Einschränkung der Produktion nach Art der englischen Taktik. So erzählt Phippovich in einem Bericht[1]) über seine Reise in den Vereinigten Staaten von einer Mitteilung eines Herrn Brooks, der mit einem Gewerkvereinsführer gesprochen habe, welcher das Maß zulässiger Arbeit mit voller Ueberlegung beschränkt habe. Dieser habe ihm gesagt: „Ich weiß es, daß eine solche Politik selbstmörderisch ist, ich weiß wohl, daß geringerer Ertrag im ganzen genommen geringeren Wohlstand für alle bedeutet. Die Leute bilden sich aber ein, daß nur soviel Arbeit vorhanden ist und sie wollen diese hinausziehen und nicht zu rasch aufbrauchen. Ich habe zu verschiedenen Malen mit meinen Leuten darüber gesprochen, aber wenn ich in diesem Punkte zu genau werde, würde ich meine Stellung verlieren und ein anderer würde meinen Platz einnehmen, der nicht versuchen würde, sie zu erziehen. Mit der Zeit werden wir sie schon dazu bringen, daß sie es verstehen."

Die Führer der Gewerkvereine nehmen überhaupt meistens den Standpunkt eines verständigen Urteils ein. Der Generalsekretär der vereinigten Kleidermacher, White, äußerte sich folgendermaßen: „Beschränkungen der Leistungen sind zu rechtfertigen, wenn ihr Zweck ist, eine Aussaugung der Lebenskraft des Arbeiters zugunsten des augenblicklichen Gewinnes des Unternehmers zu verhüten. Aber die Erfahrungen der Arbeiter, die Unsicherheit und zeitweisen Entbehrungen, die durch arbeitssparende Methoden hervorgerufen werden, und falsche Vorstellungen von dem Gange der Industrie, im Vereine mit der menschlichen Schwäche, erklären es, daß noch weitergehende Tendenzen für eine Einschränkung der Produktion bestehen. Es ist vergeblich, zu leugnen, daß sie vorhanden sind, da das Verhalten der Arbeiter ungefähr dasselbe ist, wie das der meisten Leute, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie, wenn sie vereinigt sind, bis zu einem gewissen Grade ihrer Meinung auch praktisch zum Siege verhelfen können. Man müsse diesen Tendenzen durch den Hinweis darauf entgegenarbeiten, daß die Möglichkeiten des Gewerkvereinswesens ohne das Wachstum der Leistungsfähigkeit der Arbeiter ganz wesentlich beschränkt wären. Die Steigerungen der Löhne, die Verkürzung der Arbeitszeit, die Verbesserung der Lebenshaltung, die im 19. Jahrhundert eingetreten sind, wären ohne Erhöhung der Leistungen nicht möglich gewesen. Andererseits

[1]) Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Sonderabdruck aus der Sozialen Rundschau, April 1905, S. 15—16.)

müsse man anerkennen, daß die unmittelbaren Schäden der Einführung von Maschinen große sind, daß ebenso die Plötzlichkeit ihres Auftretens verderblich wirke. Er tritt darum dafür ein, daß man durch ein entsprechendes System der Erziehung die Möglichkeit zu einem Wechsel der gewerblichen Beschäftigung schaffe."

Der bekannte Gewerkschaftsführer Mitchell, der Vorsitzende der vereinigten Bergarbeiter, sagt über diese Frage: „Die Gewerkschaften erkennen an, daß die Maschinen nicht nur die Produktionskraft der Gesamtheit vervielfacht haben und daß ohne sie die heute in den Vereinigten Staaten geleistete Arbeit nicht mit der dreifachen Bevölkerungszahl möglich wäre, sondern auch, daß sie die Preise der Waren für den Arbeiter verbilligt haben. Sie glauben, daß die Maschine auf die Dauer die Menschenmasse der Arbeitsgelegenheit nicht beraubt und neben einigen Schäden dauernd Wohlfahrt bringen... Aber obgleich auch heute noch schwere Uebelstände mit Verdrängung gelernter durch ungelernte Arbeiter zusammenhängen, weiß der gebildete Arbeiter doch zu gut, daß er ohne weitere Fortschritte im Maschinenwesen bald auf einen toten Punkt kommen würde. Er verlangt also nicht Verhinderung, sondern Regelung des Ueberganges zu neuen Maschinen, und diese können nicht nur dem Unternehmer, sondern ebenso direkt ihm selbst zugute kommen [1])."

Sehr interessantes Material zur Beurteilung unserer Frage liefern die Ergebnisse der Studienreise der Mosely Commission. Ein englischer Großkaufmann, Mosely, hatte sich, wie oben bereits bemerkt, im Herbst 1902 an der Spitze einer Gesellschaft von englischen Gewerkvereinsführern nach Amerika begeben, um die dortigen industriellen und speziell die Arbeiterverhältnisse zu studieren, im besonderen die Frage, woher es komme, daß Amerika trotz vielfach höherer Arbeitslöhne in vielen Industriezweigen England überlegen sei. Dabei wurde auch die Frage arbeitssparender Maschinen erörtert. Einstimmig war man darüber, daß Amerika in bezug auf die Einführung arbeitssparender Maschinen England überlegen sei. Nur wurde dafür eine verschiedene Erklärung gegeben. Der Meinung einzelner, daß hieran der Widerstand der Arbeiter schuld sei, wurde von anderer Seite widersprochen, und namentlich die englischen Gewerkschaftsführer, die allerdings in dieser Frage Partei sind, haben die Schuld viel mehr den englischen Unternehmern gegeben, die durch Lohndrückerei bei Einführung der Maschinen diese technischen Fortschritte verzögerten.

Hören wir zunächst das Urteil von Mosely:

„Die Fabrikanten dort zögern nicht, die neuesten Maschinen auch zu den höchsten Kosten anzuwenden und opfern von Zeit zu Zeit große Summen, indem sie die alten Maschinen preisgeben, sobald irgendwelche Aenderungen aufkommen. Arbeitsparende Maschinerie ist in großem Umfange überall in Anwendung und wird durch die Arbeiterverbände und durch die Arbeiter begrüßt, weil die Erfahrung ihnen gezeigt hat, daß in Wirklichkeit die Maschine

1) Mitchell, Organisierte Arbeit, S. 123.

ihr bester Freund ist. Sie spart dem Arbeiter große körperliche Anstrengungen, erhöht seinen Lohn, bringt ihn zu einem höheren standard of life und erzeugt überdies mehr Beschäftigung, als daß sie die Zahl der beschäftigten Hände reduzierte. Wenn es Eine Lehre war, welche meiner Ansicht nach den Delegierten der Kommission gegeben wurde, so ist es diese Tatsache in bezug auf die Maschinen. Nicht, daß ich geglaubt hätte, daß sie selbst den Maschinen Opposition machten, weil diese Zeit glücklicherweise für intelligente Leute vorbei ist, aber weil sie erfreut sein mußten, einen solchen positiven Beweis für die Ansicht zu sehen, welche sie seit lange in ihren Gewerkvereinen durchzusetzen versucht haben.“

Mosely selbst spricht die englischen Arbeitgeber nicht frei von Schuld, weil sie zu leicht die Gelegenheit der Maschineneinführung zur Herabsetzung von Lohn benutzten:

„In England“, sagt er, „ist es seit Generationen Regel gewesen, daß, sobald ein Mann über einen bestimmten Betrag hinaus Lohn verdient, die Löhne für seine Arbeitsleistung gekürzt werden, und wenn der Arbeiter findet, daß, wenn er intensiver arbeitet oder wenn die Maschine schneller läuft, er auf die Dauer keinen höheren Lohn erhält, so vermindert er seine Anstrengungen. Können wir dafür den Arbeiter tadeln?

In den Vereinigten Staaten herrscht ein anderes System und die Fabrikanten begünstigen eher großen Arbeitsverdienst der Arbeiter, so lange sie selbst Profit machen können. Ich bin überzeugt, daß die englischen Fabrikanten, wenn sie die größten Anstrengungen von ihren Arbeitern verlangen wollen, zu einer Verständigung mit den Gewerkvereinen über einen guten Stücklohn kommen müssen, der nicht gekürzt werden sollte, wenn der Arbeiter großen Verdienst hat. Solch ein System ist notwendig, wenn die Arbeiter ermutigt werden sollen, ihre größte Kraft anzustrengen. In vielen Gewerben kommt ein Ausschuß von Unternehmern und Angestellten regelmäßig zusammen, um die Stücklohnsätze durch gegenseitige Aussprache festzusetzen, und ich bin sicher, daß, wenn ein solches System überall angenommen würde, es sich bewährte.“

Und zum Schluß sagt er: „Ich kann nur sagen, daß, wenn wir unsere Stellung in der Weltwirtschaft aufrecht erhalten wollen, sowohl die Unternehmer als die Arbeiter auf ihrem Posten sein müssen. Alte Methoden müssen verlassen werden, alte Maschinen müssen aufgegeben werden. Die Masse unserer Arbeiter ist bereits mäßig und intelligent, aber viele derselben müssen noch mäßiger und verständiger werden, vor allen Dingen eher bereit, neue Ideen an Stelle veralteter Methoden anzunehmen, und verbesserte Maschinen anzuwenden und damit das denkbar höchste Erträgnis aus seiner Tagesarbeit zu gewinnen. Die Unternehmer ihrerseits müssen sich daran gewöhnen, ihren Arbeitern einen Stücklohn zu gewähren, der nicht gekürzt wird, wenn der Arbeitsverdienst über das hinausgeht, was sie früher für genügend gefunden haben [1].“

---

1) Reports of die Mosely Industrial Commission, S. 12.

Und in einem Schlußwort hebt Mosely nochmals als besondere Eigentümlichkeit der amerikanischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Bereitwilligkeit hervor, alle arbeitsparenden Maschinen anzuwenden. In dieser Haltung der Arbeiter wäre ein großer Unterschied von der Haltung des englischen Gewerkvereinlers zu beobachten. Und diese Haltung bedeute eine enorme Vermehrung des amerikanischen Produktionsertrages.

Auch die Gewerkvereinsführer geben übereinstimmend, sowohl in ihren Berichten, als in ihren Antworten auf die ihnen gestellten Fragen, der Meinung Ausdruck, daß die größere Anwendung von arbeitsparenden Maschinen in Amerika besonders charakteristisch sei für die dortige Industrie im Gegensatz zur englischen.

Hören wir das Urteil einzelner dieser Führer:

Walls (National Federation of Blastfurnacemen — Hochofenarbeiter)[1]:

Der mittlere Ertrag eines amerikanischen Hochofens ist mehr als doppelt so groß, als der englische ... soviel mir bekannt wurde, gibt es keinen Widerstand auf Seite der Arbeiter in Amerika gegen arbeitsparende Maschinen.

Cummings (Iron and Steel Shipbuilders and Boiler Makers society — Schiffsbauer und Kesselschmiede)[2]:

Es ist die unveränderliche Gewohnheit in den Vereinigten Staaten, gelernte Arbeiter an die arbeitsparenden Maschinen zu stellen, und diese Gewohnheit verhindert zweifellos die Reibung, die so oft durch Einführung solcher Maschinerie verursacht wird, und verhindert, daß Arbeiter, die vorher diese Arbeit geleistet haben, zugunsten ungelernter Arbeiter entlassen werden.

Wilkie (Associated Shipwrights — Schiffszimmerleute — Society)[3]:

Drei Eigentümlichkeiten sind besonders wichtig für die amerikanische Industrie:

1) die Tendenz zur Konzentration, wie sie sich in den Trusts und anderen Korporationen zeigt,

2) die weit getriebene Arbeitsteilung, die viel entwickelter ist als in England und

3) die arbeitsparenden Maschinen, welche in viel ausgedehnterem Maße eingeführt ist, als bei uns ... Nach Erkundigungen, die ich einzog, fand ich nirgends Widerstand bei den Arbeitern gegen arbeitsparende Maschinen, wenn sie einen billigen Anteil erhielten an der durch die Maschinen erreichten Vermehrung des Produktionsertrages. Wenn auf derselben Basis bei uns verfahren wird, ist auch kein Widerstand bei den Arbeitern zu bemerken.

Holmshaw (Sheffield Cutlery — Messerschmiede — Council)[4]:

Die Losung des amerikanischen Fabrikanten heißt: „spare Arbeit, verbillige die Produktion, vermehre den Ertrag. Arbeitsparende Maschinerie wird nie benutzt, um die Löhne zu reduzieren.“

---

1) S. 15, 16. 2) S. 81. 3) S. 96. 4) S. 106.

Ashton (Operative Cotton Spinners — Baumwollspinner)[1]:

Die Einführung arbeitsparender Maschinen und der neuesten technischen Fortschritte wird in der Regel von Arbeitern nicht abgelehnt, weil ihre Erfahrungen ihnen zeigen, daß diese Veränderungen ihren Arbeitsverdienst verbessern, und weil sie es als eine selbstmörderische Politik von ihrer Seite betrachten, Verbesserungen in industriellen Methoden Widerstand zu leisten.

Deller (National Association of Operative Plasterers — Stukkateure)[2]:

Während in England verbesserte Maschinerie benutzt wird, um die Löhne zu kürzen, wird sie in Amerika benutzt, um sie zu erhöhen und die Arbeitskraft der Menschen zu schonen.

Crawford (General Union of Operative Carpenters and Joiners — Zimmerleute und Schreiner)[3]:

Ich besuchte hier Mr. Edmonds' Fabrik. Er ist ein Walliser, der vor seiner Uebersiedelung nach Amerika viele Jahre in London gearbeitet hatte. Ich fragte ihn, in welchem Lande er mühsamer gearbeitet hätte. Seine Antwort lautete: „Die Maschine leistet hier die Arbeit. Ich arbeitete in meinem ganzen Leben nie so hart als in London. Tatsächlich war alles Handarbeit, und was durch die Maschine getan wurde, war meist unvollkommen geleistet. Das war nicht immer Schuld des Maschinisten, sondern der veralteten Maschinerie. Wann immer wir hier von einer neuen Maschine hören, und wird finden sie besser als unsere alte, dann geben wir die alte preis und setzen sofort die neue an ihre Stelle.

Hier ist eine Zapflochmaschine und zwar die beste, welche ich je bekommen kann. Nun gibt es aber noch eine bessere, welche soeben erfunden und patentiert wurde. Ich bestellte sofort eine solche, konnte aber keine bekommen, so groß ist der Andrang von Bestellungen. Darum geht es hier so schnell mit der Arbeit vorwärts. In England schleppen sie sich so lange mit den alten Maschinen durch, bis sie aufgebraucht ist, und erst dann wird sie durch eine neue ersetzt."

Bowerman (London Society of Compositors — Setzer[4]):

Ich unterhielt mich mit den Mitgliedern und Beamten der Chicago Typographical Union über die Frage der Maschinen und die Wirkung ihrer Einführung auf das Gewerbe. Sie waren übereinstimmend der Meinung, daß dieselben zuerst eine sehr verderbliche Wirkung hatten infolge der Ersetzung von Arbeitskraft, aber daß seit ihrer Einführung die Löhne gestiegen und die Arbeitsstunden verringert seien, und daß als Resultat des Billigerwerdens der Bücher und der Herausgabe von bedeutend größeren Zeitungen jetzt ebenso viel Arbeiter beschäftigt würden wie früher.

Als wir die National Cash Register Works besuchten, fanden wir dort in der Fabrik ein Plakat, worauf in großen Buchstaben stand: „Improved Machinery Makes Men Dearer, Their Producet

1) S. 136. 2) S. 192. 3) S. 196. 4) S. 224.

Cheaper." (Verbesserte Maschinerie macht die Menschen teuerer, ihr Produkt billiger.)

Fragen wir zum Schluß, wie ist das Verhalten der deutschen Arbeiterschaft in dieser Angelegenheit? und speziell: Ist der Vorwurf von Reiswitz berechtigt, der in seiner wiederholt erwähnten Broschüre[1]) sagt, daß die Verminderung der Arbeitsleistung und das Bestreben, die Einführung der arbeitsparenden Maschinen nach Möglichkeit durch Ansetzung immer höherer Lohnforderung zu erschweren, sich auch in Deutschland in sehr bedenklicher Weise bemerkbar mache?

Dieser Meinung schließt sich Dr. Alexander Tille an[2]) in einem Aufsatz „Gewerkvereinstum und technischer Stillstand".

Auch in Deutschland hat die Einführung der Maschinen zu schweren Krisen Anlaß gegeben. Allgemein bekannt ist die Notlage der schlesischen Weber, in welche sie durch das Vordringen der Maschinenweberei gekommen waren. Um die alte Handarbeit der Fabrikarbeit gegenüber aufrecht zu erhalten, schlug man auch in Deutschland zuweilen sehr radikale Maßregeln vor, so z. B. von seiten der niederrheinischen Sammet- und Seidenweber. Hier war unter der Einwirkung der Maschinenweberei Arbeitslosigkeit in großem Umfange eingetreten. So waren im Dezember 1880 und im Januar 1881 in Viersen rund 1100 von etwa 3300 Handwebern ohne Beschäftigung[3]). Die mechanische Weberei vermochte es auch nicht, durch Verbilligung der Produktion und Erweiterung des Marktes allen in der Hausindustrie überflüssig werdenden Arbeitskräften neue Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Da verfielen die Handweber auf den Gedanken, Besteuerung des mechanischen Webstuhles zu verlangen. In dieser Richtung bewegten sich die Beschlüsse und Petitionen der Delegiertentage des niederrheinischen Weberbundes in den Jahren 1885—1887. Seit 1881 hatte man Besteuerung jedes einzelnen mechanischen Stuhls, und zwar mit folgender Begründung gefordert: „Ein mechanischer Stuhl soll für je 8—10 Handweber arbeiten, dann wäre es ja nur Gerechtigkeit, wenn er auch so besteuert würde. Hätte man die tote Arbeitskraft besteuert wie die lebende, vieles wäre anders geworden"[4]).

Im allgemeinen hat sich jedoch der Uebergang zur Fabrikarbeit in Deutschland viel leichter als in England vollzogen. Wo überhaupt Opposition der Arbeiter vorkam, trat sie viel weniger radikal auf, und in der Regel fand sich ein Weg zur Einigung. Als Beispiel möchte ich die Schwierigkeiten anführen, die von seiten der Arbeiter gegen die Einführung technischer Fortschritte in der Textilindustrie und in der Buchdruckerei gemacht wurden.

Die Fälle, die Tille in dem erwähnten Aufsatz anführt für seine Behauptung, daß auch in Deutschland Widerstand der Arbeiter gegen Maschinen auftrat, sind folgende: Einmal handelte es sich um

1) Ca'canny, S. 98.
2) Deutsche Industriezeitung, 21. Jahrg., No. 44, S. 478.
3) Brauns, a. a. O., S. 51.
4) Brauns, a. a. O. S. 116.

die Opposition der Krefelder Seidenstoffweber gegen das Dreistuhlsystem. Hierbei richtete sich aber die Opposition nicht so sehr gegen den technischen Fortschritt, als vielmehr gegen eine Arbeitsleistung, die nach Meinung der Arbeiter über die Durchschnittsleistungsfähigkeit der Arbeiter hinausging. Die mit der Branche bekannten Arbeiter behaupteten, daß die Bedienung eines Dreikraftstuhles ihre Kräfte übersteige, während sie sich mit dem Zweistuhlsystem abgefunden hätten.

Der andere Fall betrifft den Kampf, den die Aachener Tuchweber seit Mitte der 90er Jahre gegen die Einführung des Zweistuhlsystems führen.

In einem von Tille angeführten Jahresbericht der Handelskammer Aachen von 1901 heißt es: „Der Aachener Bezirk hat sich noch immer eine führende Rolle unter den Wollindustrieplätzen erhalten. Die hiesige Tuchindustrie würde indes bei ihrer Kapitalskraft unter lebhafter Geschäftsbetätigung der Industriellen doch noch weit entwickelungsfähiger sein, wenn nicht die Voreingenommenheit der Arbeiterschaft gegen die Einführung vervollkommneter Maschinen besonders in der Webereibranche hinderlich im Wege stände.“

In der Tat haben hier die Arbeiter einen heftigen Widerstand anfangs geleistet, aber er richtete sich in neuerer Zeit nicht so sehr gegen das Zweistuhlsystem überhaupt, sondern der Kampf drehte sich nur um die Bedingungen, welche die Arbeiter bei Einführung dieses Systems akzeptieren wollten. Schließlich kam es auch zu einer Einigung. Vor dem Aachener Schiedsgericht für Textilindustrie wurde im April 1906 ein Vertrag abgeschlossen zwischen den dortigen Webereibesitzern einerseits und dem Verband christlicher Textilarbeiter andererseits über die Anwendung des Zweistuhlsystems.

In der Vereinbarung heißt es: „Das Schiedsgericht empfiehlt einstimmig die versuchweise Einführung des Zweistuhlsystems für den Zeitraum bis zum 1. Juli 1907 unter folgenden Bedingungen.“ Als eine der Bedingungen sei erwähnt:

Die Verwendung des Doppelstuhles darf nicht mehr als 5 Proz. der beschäftigten Weber oder 10 Proz. der vorhandenen Stühle in den einzelnen Betrieben umfassen [1]).

Lebhaften Kampf hat auch die Einführung der Setzmaschinen und immer verbesserter Systeme der Setzmaschinen bei den deutschen Buchdruckern hervorgerufen. Mit der Monoline-Maschine kann ein Setzer 6—7000 Buchstaben pro Stunde setzen. Die Doppelmagazin-Linotype-Maschine, die auf der Cantate-Ausstellung in Leipzig 1907 zu sehen war, gibt die Möglichkeit, daß auf einer Maschine von nur einer Person 4 verschiedene Schriften in einem einzigen Arbeitsgange gesetzt werden können.

Besonders vor der Einführung des neuen Tarifvertrages von 1906 fanden die lebhaftesten Diskussionen darüber statt, wie am besten die Arbeiter sich mit diesen neuen technischen Verbesserungen abfinden

1) Gewerkschaftsmitglieder, übet Disziplin! Ein Nachwort zur Textilarbeiteraussperrung in Aachen. Herausgegeben vom Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, Düsseldorf 1906, S. 10.

sollten. Die Spalten des „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“ in den Jahren 1905 und 1906 sind mit Betrachtungen über dieses Thema angefüllt. Dabei wird aber überwiegend der Standpunkt vertreten, daß gegenüber diesen technischen Fortschritten es sich nur darum handeln könne, den Uebergang zu diesem System möglichst zu erleichtern. „Was wir können,“ heißt es in einem Aufsatz: „Der neue Tarif“ in No. 149 des Korrespondent vom 25. Dezember 1906, „ist nur, die Aktionskraft dieser Technik nach Möglichkeit zu paralysieren, wie wir dies bei der ganzen technischen Umwälzung dem Gewerbe gegenüber verstanden haben.“

In einem anderen Aufsatz — No. 105: Zur Tarifrevision — heißt es: „Die Handsetzer haben also alle Ursache, auf der Hut zu sein und für Einschränkung der Ausbreitung der Setzmaschinen Sorge zu tragen, was nur durch Verkürzung der Arbeitszeit für die Maschinensetzer möglich ist, aber um so notwendiger ist, als wir nicht ahnen können, was uns die Vervollkommnung der Technik und die weitere Einführung der Setzmaschinen während der abzuschließenden Tarifperiode bringen wird.“

In dem neuen Tarifvertrage von 1906 wurden zur möglichsten Schonung der Arbeiterinteressen gewisse Bestimmungen über die Maschinenarbeit in den Tarifvertrag aufgenommen. Während 1901 die frühere Berechnung der Maschinenarbeit beseitigt worden war, wurde sie jetzt wieder eingeführt. Es kam zu einem Kompromiß, bei dem die Gehilfen die achtstündige Arbeitszeit für Maschinensetzer und einen um 25—30 Proz. höheren Lohn als die Handarbeit durchgesetzt haben [1]).

In den Sonderbestimmungen für Maschinensetzer heißt es ferner im § 46:

„An den Zeilengieß- wie auch an den Tastmaschinen sind nur ordnungsmäßig als Handsetzter ausgelernte Gehilfen, an den Gießmaschinen möglichst gelernte Setzer oder Schriftgießer zu beschäftigen.“

Ferner § 48:

„Der Maschinensetzer hat nach Ablauf der Lehrzeit, sofern seine Mindestleistung an der Linotype 6000, an der Monoline 5000, an dem Typograph 4200 Buchstaben pro Stunde beträgt, Anspruch auf das Maschinensetzer-Lohnminimum.“

Dieses Tarifabkommen wurde von verschiedenen Arbeitgebervereinen aus der Saargegend angegriffen. In einer Eingabe, welche diese vereinigten Saarindustriellen an Behörden und Handelskammern versandt haben, wurde auch behauptet, daß dieses Lohntarifabkommen ein offenkundiges Hemmnis des technischen Fortschrittes sei. Darauf wurde von dem Deutschen Buchdrucker-(Prinzipal-)Verein eine Erwiderung verfaßt, worin diese Behauptung als unzutreffend nachgewiesen wird. Es heißt dort [2]):

1) Köppe, H., Der neueste soziale Fortschritt in der Buchdruckertarifgemeinschaft. In diesen Jahrbüchern, Jahrg. 1907, S. 748.

2) Eingabe an die Hohen Regierungen, Behörden, Handelskammern und wirtschaftlichen Vereine und Verbände im Deutschen Reiche. Betrifft die Abwehr der Angriffe der Saarindustriellen auf die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker.

„Im Gegenteil befördert der Tarif die technische Leistungsfähigkeit der Gehilfen insofern, als die Erzielung des tariflichen Lohnminimums, das ein jeder tariftreue Gehilfe zu verdienen imstande sein muß, schon einen erheblichen Grad von Leistungsfähigkeit erfordert. Und daß von setzmaschinenfeindlichen Bestimmungen des Tarifes, von denen die Eingabe spricht, nicht die Rede sein kann, geht schon aus der einfachen Tatsache hervor, daß während der letzten beiden Tarifperioden von 1896 bis heute die Zahl der Setzmaschinen im Gebiete des Tarifes sich von 200 auf 1500 vermehrt hat und daß solche Maschinen den Weg selbst in kleinere Geschäfte und kleinere Orte gefunden haben und immer mehr finden. Wenn sich die Einführung der Setzmaschinen in Deutschland nicht so rasch vollzogen hat, wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, so liegt das nicht an den Bestimmungen des Tarifs, sondern daran, daß sich gegenüber den Handsatzlöhnen in Deutschland die Anschaffung von Setzmaschinen nicht überall lohnt.“

Was können wir aus all den Erfahrungen, die bisher über das Verhalten von Arbeitern und Unternehmern gegenüber der Einführung arbeitsparender Maschinen vorliegen, lernen?

Die Meinung derer, die behaupten, daß jetzt nach Einführung der Dampfmaschinen und der Elektrizität dieser technische Fortschritt zu einem gewissen Stillstand gekommen sei, und daher keine so große Umwälzung der Industrie mehr bevorstände, ist eine durchaus irrige. Im Gegenteil, eine noch viel stärkere Umwälzung der Industrie durch immer neue Fortschritte der Naturwissenschaft und der Technik ist wohl zu erwarten, und diese Entwickelung wird unterstützt durch immer größere Kapitalkonzentration, die teilweise durch internationalen Zusammenschluß erreicht wird.

Um nur ein Beispiel aus neuester Zeit zu erwähnen, welche Umwälzungen auf industriellem Gebiete noch bevorstehen, möchte ich auf die neueste Abmachung in der Flaschenfabrikindustrie hinweisen.

In Düsseldorf ist im November 1907 ein europäischer Verband der Flaschenfabrikanten gegründet worden, dem die nationalen Verbände der Glasflaschenfabrikanten von Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Oesterreich, Schweden und Norwegen angeschlossen sind, und die eine Produktion von 140 Mill. M. beherrschen. Der Zweck des Verbandes ist in der Hauptsache der Betrieb der Owens-Patente, der einen bedeutenden Fortschritt für die gesamte Flaschenindustrie bedeutet[1]). Die Owens-Patente sollen, was bisher für unmöglich gehalten wurde, durch maschinellen Betrieb die Handfabrikation völlig ersetzen.

Durch Vermittelung eines beweglichen Revolving Tank wird die automatische Zuführung der flüssigen glühenden Glasmasse aus dem Ofen in die Maschine ermöglicht, und dadurch jede menschliche Arbeitsleistung überflüssig gemacht. Die sinnreich gebaute Maschine legt die fix und fertig gegossene und mit fertiger Mündung ver-

1) Soziale Praxis, 11. Dez. 1907.

sehenen Flaschen vor den Kühlraum. Bisher mußte jede einzelne Flasche mittels der Glasbläserpfeife durch menschliche Lungenkraft geblasen werden, eine Arbeit, die 2—3 Minuten eines geübten Glasbläsers beanspruchte. Die Owensche Maschine liefert 14—15 Flaschen in der Minute — zu ihrer Bedienung .bedarf sie eines einzigen Arbeiters, leistet aber das Arbeitsquantum von 30 Glasbläsern in der gleichen Zeit [1]).

Wie soll sich Ihr Verband solchen Umwälzungen gegenüber verhalten? Der Deutsche Technikerverband betrachtet — wie es im Vereinsbericht 1907, S. 14 heißt — als seine wichtigste agitatorische Aufgabe die sozialpolitische und allgemein volkswirtschaftliche Aufklärung der unteren Schichten. Ich meine: eines steht fest: gerade ein Technikerverband wird sich so wichtigen technischen Fortschritten gegenüber nicht ablehnend verhalten können. — Und wenn Ihr Verband erklärt, „unsere Zukunft liegt in einer energischen Sozialpolitik“, so wäre nichts verkehrtere Sozialpolitik, als die Konservierung rückständiger Betriebe, und besonders in einem solchen Falle wie der Flaschenfabrikation, wo es sich um die Ersetzung einer die Gesundheit gefährdenden menschlichen Arbeit durch Maschinenarbeit handelt.

Aber wenn Ihr Verband nicht nur ein technischer, sondern auch ein sozialpolitischer ist, so wird er die Aufgabe, die er sich gestellt hat, als „sozialer Vermittler zu dienen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft“, dadurch erfüllen müssen, daß er auch die hierbei stark beteiligten Interessen der Arbeitnehmer in Rücksicht zieht.

Diese Rücksichtnahme erfordert, daß derartige Uebergänge zu neuer Betriebsweise möglichst allmählich und schrittweise vor sich gehe. Durch tarifarische Abkommen, wie wir derartige mannigfach in England, Amerika, Deutschland bereits haben, läßt sich oft erreichen, daß dieser Uebergang mit möglichst geringer Härte für die Arbeiter vor sich geht.

Aber das endgültige Resultat wird doch in solchen Fällen immer sein, daß eine große Zahl von Arbeitern in dieser bestimmten Branche seine Beschäftigung verliert. Daraus ergibt sich gerade für unsere Zeit weitgehender Spezialisierung der Arbeit die Wichtigkeit möglichst umfassender Schul- und Fachbildung, damit der Uebergang zu anderer Beschäftigung erleichtert werde.

Und des weiteren ergibt sich daraus die große Bedeutung der Arbeitslosenfürsorge, damit für die Zeit des Ueberganges zur neuen Arbeitsstelle eine gewisse Sicherstellung des Arbeiters vorhanden sei. — Die Tätigkeit vieler Organisationen auf diesem Gebiete — auch in Deutschland — ist gerade im Hinblick auf die hier besprochenen technischen Umwälzungen eine besonders dringende Notwendigkeit und aus diesem Grunde muß dem Problem der Arbeitslosigkeit immer wieder die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

---

1) Neue Zeit, 25. Jan. 1908.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Gesetz, betreffend Aenderung des Börsengesetzes. Vom 8. Mai 1908.

Artikel I. Der Abschnitt I des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) wird geändert wie folgt:

a) Im § 6 werden die Zahlen 51, 52 durch die Zahl 49 ersetzt.

b) Im § 28 werden die Worte: „wenn jeder der Beteiligten Kaufmann oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister (§ 54) eingetragen ist“ durch die Worte: „wenn beide Teile zu den Personen gehören, die nach § 51 Börsentermingeschäfte abschließen können“, ersetzt.

Artikel II. Der Abschnitt III des Börsengesetzes wird geändert wie folgt:

a) Der § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

b) Der § 36 Abs. 5 wird gestrichen.

c) Der § 38 erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren ist von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung des Antragstellers, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens 6 Tagen liegen.

Vor der Einführung an der Börse ist ein Prospekt zu veröffentlichen, der die für die Beurteilung der einzuführenden Wertpapiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen. Wird der Antrag gestellt, ein an einer deutschen Börse eingeführtes Wertpapier an einer anderen Börse zuzulassen, so kann die Landesregierung auf Antrag der Zulassungsstelle genehmigen, daß von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen wird.

d) Hinter § 38 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 38a. Deutsche Reichs- und Staatsanleihen sind an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen. Zum Zwecke der Einführung an der Börse sind dem Börsenvorstande die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen; die Veröffentlichung eines Prospekts ist nicht erforderlich.

§ 38b. Für Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist, und für Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft, der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, einer kommunalständischen Kreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalt kann die Landesregierung (§ 1) anordnen, daß es der Einreichung eines Prospekts nicht bedarf. Mit dieser Anordnung gilt die Zulassung zum Börsenhandel als erfolgt.

Zum Zwecke der Einführung an der Börse sind dem Börsenvorstande der Betrag und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen; bei den

Pfandbriefen und gleichartigen Schuldverschreibungen einer kommunalständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Pfandbriefanstalt bedarf es der Angabe des Betrags nicht.

Artikel III. Die Vorschriften des Abschnitts IV des Börsengesetzes werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 48. Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel erfolgt durch den Börsenvorstand nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Der Börsenvorstand ist befugt, die Zulassung zurückzunehmen.

Vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in den zuzulassenden Waren oder Wertpapieren festzusetzen.

Der Börsenvorstand hat vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbskreise gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keinen Anlaß finde.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel darf nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwerte mindestens auf zwanzig Millionen Mark beläuft.

Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden. Eine erfolgte Zulassung ist auf Verlangen der Gesellschaft spätestens nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem das Verlangen dem Börsenvorstande gegenüber erklärt worden ist, zurückzunehmen.

Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung treffen.

§ 49. Soweit Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren oder Wertpapieren verboten sind oder die Zulassung zum Börsenterminhandel endgültig verweigert oder zurückgenommen worden ist, ist der Börsenterminhandel von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittelung durch die Kursmakler ausgeschlossen. Findet an einer Börse ein Börsenterminhandel nach Geschäftsbedingungen statt, die von den festgesetzten Geschäftsbedingungen (§ 48 Abs. 2) abweichen, oder findet ein Börsenterminhandel in solchen Waren oder Wertpapieren statt, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, so ist er durch Anordnung des Börsenvorstandes von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittelung durch die Kursmakler auszuschließen. Der Börsenvorstand kann den Erlaß der Anordnung aussetzen, wenn Verhandlungen wegen Zulassung der Waren oder Wertpapiere zum Börsenterminhandel schweben. Die Aussetzung darf höchstens auf ein Jahr erfolgen.

Soweit der Börsenterminhandel auf Grund des Abs. 1 von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittelung durch die Kursmakler ausgeschlossen ist, dürfen für Börsentermingeschäfte, sofern sie im Inland abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

§ 50. Ein Börsentermingeschäft, das nicht gegen ein durch dieses Gesetz oder den Bundesrat erlassenes Verbot verstößt, ist nur nach Maßgabe der §§ 51 bis 54 wirksam.

§ 51. Das Geschäft ist verbindlich, wenn auf beiden Seiten als vertragschließende Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind oder deren Eintragung nach § 36 des Handelsgesetzbuchs nicht erforderlich ist, oder eingetragene Genossenschaften beteiligt sind. Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, gehören, auch wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, nicht zu den Kaufleuten im Sinne dieser Vorschrift.

Den im Abs. 1 bezeichneten Kaufleuten stehen gleich:

1. Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder zum Besuch einer dem Handel mit Waren der bei dem Geschäft in Frage kommenden Art oder einer dem Handel mit Wertpapieren dienenden Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren;

2. Personen, die im Inlande zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben.

§ 52. Betrifft das Geschäft Wertpapiere und gehört der eine Teil nicht zu den Personen, die nach § 51 Börsentermingeschäfte abschließen können, ist aber der andere Teil ein Kaufmann oder eine Genossenschaft der im § 51 Abs. 1 bezeichneten Art und hat sich dieser Teil für die Erfüllung des Geschäfts eine Sicherheit bestellen lassen, so ist er befugt, aus der Sicherheit Befriedigung zu suchen; auch ist das Geschäft für ihn verbindlich.

Die Sicherheitsleistung hat die im Abs. 1 bezeichneten Wirkungen nur, wenn die Sicherheit aus Geld oder aus Wertpapieren, die einen Kurswert haben, besteht und der Besteller dem anderen Teile gegenüber schriftlich und ausdrücklich erklärt, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll.

Das Schriftstück, in dem die Erklärung abgegeben wird, darf andere Erklärungen des Bestellers der Sicherheit nicht enthalten.

Besteht die Sicherheit aus Wertpapieren, so müssen sie in der Erklärung nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein.

Eine Erklärung, die diesen Vorschriften nicht entspricht, ist nichtig.

Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die telegraphische Uebermittelung. Wird diese Form gewählt, so kann nachträglich die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangt werden.

Eine Erklärung, durch die eine Aenderung der bestellten Sicherheit bewirkt wird, ist insoweit nicht stempelpflichtig, als der bisherige Gesamtnennwert der Sicherheit nicht überschritten wird.

§ 53. Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil für den Leistenden nach den §§ 50 bis 52 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

§ 54. Gegen Forderungen aus Börsentermingeschäften ist eine Aufrechnung auf Grund anderer Börsentermingeschäfte auch dann zulässig, wenn diese Geschäfte nach den §§ 50 bis 52 für den Aufrechnenden eine Forderung nicht begründen.

§ 55. Ein nicht verbotenes Börsentermingeschäft gilt als von Anfang an verbindlich, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritte der Fälligkeit sich dem anderen Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat.

§ 56. Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind (§ 48), kann von demjenigen, für welchen das Geschäft nach den Vorschriften der §§ 51, 52, 55 verbindlich ist, ein Einwand aus den §§ 762 und 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erhoben werden. Soweit gegen die bezeichneten Ansprüche ein solcher Einwand zulässig bleibt, finden die Vorschriften der §§ 52 und 54 über die Befriedigung aus der Sicherheit und die Zulässigkeit der Aufrechnung entsprechende Anwendung.

§ 57. Die Vorschriften der §§ 50 bis 56 gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem nicht verbotenen Börsentermingeschäfte dem anderen Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.

§ 58. Die Vorschriften der §§ 50 bis 58 finden auch Anwendung auf die Erteilung und Uebernahme von Aufträgen, sowie auf die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses von nicht verbotenen Börsentermingeschäften.

§ 59. Die Vorschriften der §§ 50 bis 58 finden auch Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

§ 60. Bei einem Börsentermingeschäft in Waren kommt der Verkäufer, der nach erfolgter Kündigung eine nicht vertragsmäßige Ware liefert, in Verzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 61. Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sind nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig.

Der Bundesrat kann Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren und Wertpapieren verbieten oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen.

§ 62. Durch ein verbotenes Börsentermingeschäft in Anteilen von Bergwerks- oder Fabrikunternehmungen (§ 61 Abs. 1) sowie durch ein Börsentermingeschäft,

das gegen ein von dem Bundesrat erlassenes Verbot verstößt (§ 61 Abs. 2), wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die Bestellung einer Sicherheit.

Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil nach Abs. 1 Satz 1 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

§ 63. Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei sind verboten.

§ 64. Durch ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die Bestellung einer Sicherheit.

Das Recht, das auf Grund des Geschäfts Geleistete deshalb zurückzufordern, weil nach Abs. 1 Satz 1 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat, erlischt mit dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Bewirkung der Leistung, es sei denn, daß der zur Rückforderung Berechtigte vor dem Ablaufe der Frist dem Verpflichteten gegenüber schriftlich erklärt hat, daß er die Herausgabe verlange.

§ 65. Die Vorschriften der §§ 48 bis 64 finden keine Anwendung auf den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat, und als Vertragschließende nur beteiligt sind:

1. Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art, wie die, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder

2. solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetriebe der Ankauf, der Verkauf oder die Beleihung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört.

In den Geschäftsbedingungen muß festgesetzt sein:

1. daß im Falle des Verzugs der nicht säumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen kann, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen;

2. daß nur eine Ware geliefert werden darf, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung) von beeidigten Sachverständigen untersucht und lieferbar befunden worden ist;

3. daß auch eine nicht vertragsmäßig beschaffene Ware geliefert werden darf, wenn der Minderwert nach der Feststellung der Sachverständigen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet und dem Käufer der Minderwert vergütet wird, sowie daß ein von den Sachverständigen festgestellter Mehrwert bis zu einer bestimmten Höhe dem Verkäufer zu vergüten ist.

§ 66. Wird ein auf Lieferung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so finden die Vorschriften des § 64 auch dann Anwendung, wenn es sich nicht um ein verbotenes Börsentermingeschäft handelt. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschiedes gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

Die Vorschriften der §§ 762, 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben bei einem auf die Lieferung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei lautenden Vertrag außer Anwendung.

§ 67. Die Vorschriften der §§ 62, 64, 66 gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem verbotenen Börsentermingeschäft oder einem Geschäfte der im § 66 bezeichneten Art dem anderen Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.

§ 68. Die Vorschriften der §§ 62, 64, 66, 67 finden auch Anwendung auf die Erteilung und Uebernahme von Aufträgen, sowie auf die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses von verbotenen Börsentermingeschäften oder von Geschäften der im § 66 bezeichneten Art.

Artikel IIIa. Hinter Abschnitt IV des Börsengesetzes werden folgende neue Vorschriften eingefügt:

Abschnitt IVa.

Ordnungsstrafverfahren.

§ 69. Wer ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei schließt, hat, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen ist, eine Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Mark verwirkt.

§ 70. Die Verfolgung der nach § 69 strafbaren Handlungen verjährt in drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Die Vorschriften der §§ 68, 69 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 71. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden durch die Landesregierungen bei den Börsen, welche dem Handel mit Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei dienen, Kommissionen gebildet.

Die Landesregierungen können für mehrere Börsen eine gemeinschaftliche Kommission bei einer dieser Börsen bilden.

§ 72. Die Entscheidung der Kommissionen über die Festsetzung von Ordnungsstrafen können von dem Staatskommissare, sowie von dem Beschuldigten mit der Berufung angefochten werden. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung wird durch den Bundesrat eine Berufungskommission gebildet.

§ 73. Die Kommissionen entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die Berufungskommission entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Die Hälfte der Beisitzer muß aus Vertretern des Handels, die andere Hälfte muß aus Vertretern der Landwirtschaft bestehen.

§ 74. Die Vorsitzenden der Kommissionen und der Berufungskommission müssen Reichs- oder Staatsbeamte sein.

Die Bestimmungen über die Berufung der erforderlichen Zahl von Beisitzern für die Kommissionen erläßt die Landesregierung.

Die Bestimmungen über die Berufung der erforderlichen Zahl von Beisitzern für die Berufungskommission erläßt der Bundesrat.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten. Die Vorschriften des § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die Beschwerde der Vorsitzende der Berufungskommission entscheidet.

§ 74a. Zuständig ist die Kommission, die für diejenige Börse gebildet ist, welche für das Geschäft in Betracht kommt.

Ist ungewiß, welche Kommission zuständig ist, so erfolgt die Bestimmung der zuständigen Kommission durch den Vorsitzenden der Berufungskommission.

§ 74b. Anzeigen von Zuwiderhandlungen können bei dem Vorsitzenden der Kommission mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Die mit der Aufsicht über die Börsen oder mit der Börsenleitung betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen, die zur Festsetzung einer Ordnungsstrafe Anlaß geben können, zur Kenntnis des Vorsitzenden der Kommission zu bringen.

Personen, die der Begehung einer durch dieses Gesetz mit Ordnungsstrafe bedrohten Handlung verdächtig sind, ist auf Antrag des Staatskommissars oder von Amts wegen durch Anordnung des Vorsitzenden die Vorlegung eines Verzeichnisses aufzugeben, in welchem die von ihnen über Getreide oder Erzeugnisse der Getreidemüllerei abgeschlossenen Geschäfte, insoweit sie der unter Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 695) angeordneten Abgabe unterliegen, aufzuführen sind. Die Zeit, auf welche das Verzeichnis sich zu erstrecken hat, bestimmt der Vorsitzende. Dem Verzeichnisse sind die aus Anlaß der Geschäfte abgesandten und empfangenen Handelsbriefe in Abschrift oder Urschrift, sowie die Schlußnoten (§ 12 des Reichsstempelgesetzes) beizufügen.

§ 74c. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 11, des § 12 Abs. 1, des § 14, des § 16 Abs. 1 bis 3, 5, sowie der §§ 18 bis 25 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 74d. Die Entscheidungen der Kommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlich werdenden Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden erlassen. Die Einstellung des Verfahrens darf nur

mit Zustimmung des Staatskommissars erfolgen. Der Vorsitzende kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen vornehmen.

§ 74e. Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der §§ 48 bis 64, 66 bis 80, 82 bis 86 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen darf unterbleiben, wenn der Staatskommissar zustimmt. Sie kann bereits im Vorverfahren erfolgen.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche der Ladung keine Folge leisten oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§ 74f. Im Laufe des Verfahrens kann die Vorlegung der Handelsbücher eines Beschuldigten angeordnet werden.

Der Beschuldigte kann zur Befolgung der Anordnung durch Ordnungsstrafen angehalten werden; die einzelne Strafe darf den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen. Gegen Entscheidungen über die Festsetzung von Ordnungsstrafen findet die Beschwerde statt. Ueber die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende der Berufungskommission.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der im § 74b Abs. 3 bezeichneten Anordnung nicht entsprochen wird.

§ 74g. Anträgen der Kommissionen, der Berufungskommission, sowie der Vorsitzenden sind die Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet.

Gegen die Entscheidungen der Gerichte findet die Beschwerde unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 74h. Die Landesregierungen sind befugt, ergänzende Bestimmungen über das Verfahren in erster Instanz zu erlassen; sie können insbesondere auch über die Beitreibung der in die Staatskasse fließenden Ordnungsstrafen und Kosten Bestimmungen treffen.

Für das Verfahren in zweiter Instanz kann der Bundesrat ergänzende Bestimmungen erlassen.

Auf die Beitreibung von Ordnungsstrafen und Kosten finden die Vorschriften des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) Anwendung.

§ 74i. Eine auf Grund des § 69 festgesetzte Ordnungsstrafe fällt dem Staate zu, dessen Kommission die Entscheidung in erster Instanz erlassen hat. Kosten, die nicht von einem Beschuldigten zu erstatten sind oder die von dem Erstattungspflichtigen nicht beigetrieben werden können, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 74k. Die Beitreibung der auf Grund des § 69 festgesetzten Ordnungsstrafen verjährt in zwei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Jede auf Beitreibung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, unterbricht die Verjährung.

§ 74l. Unbeschadet einer verwirkten Ordnungsstrafe, kann das Ehrengericht (§ 10) Börsenbesucher wegen der in dem § 69 bezeichneten Handlungen mit Verweis, sowie zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen.

Artikel IV. a) Im § 77 des Börsengesetzes werden die Worte „51 und 52“ durch die Worte „oder des § 49 Abs. 2“ ersetzt;

b) hinter § 77 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 77a. Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer aus dem Abschlusse von verbotenen Börsentermingeschäften in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei ein Gewerbe macht, nachdem er auf Grund des § 69 rechtskräftig zur Zahlung einer Ordnungsstrafe verurteilt worden ist, darauf abermals ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei abgeschlossen hat und deshalb rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 77b. Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer in gewinnsüchtiger Absicht, um den Preis von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei im Widerspruche mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwickelung zu beeinflussen, verbotene Börsentermingeschäfte oder

Geschäfte schließt, die unter die Begriffsbestimmung des § 66 fallen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann allein auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 77 c. Auf Personen, die der Begehung der im § 77 b bezeichneten strafbaren Handlung verdächtig sind, finden die Vorschriften des § 74 b Abs. 3 und des § 74 f Abs. 3 Anwendung.

Artikel V. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschluß des Rückforderungsrechts und über die Zulässigkeit der Aufrechnung finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind. Das Gleiche gilt von den Vorschriften über die Wirkungen einer Sicherheitsleistung, wenn die Sicherheit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bestellt ist, sowie von den Vorschriften über die Folgen der Bewirkung der vereinbarten Leistung, wenn die im § 55 bezeichnete Erklärung nach dem Inkrafttreten abgegeben ist.

Ist ein Anspruch aus einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Geschäfte zur Zeit des Inkrafttretens rechtshängig, so bleibt für ihn das bisherige Recht maßgebend.

Artikel VI. Der Reichkanzler wird ermächtigt, den Text des Börsengesetzes, wie er sich aus den in den Artikeln I bis IV dieses Gesetzes, sowie dem Artikel 14 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl., S. 437) vorgesehenen Aenderungen ergibt, unter Weglassung der §§ 81, 82 unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Abschnitte durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Börsengesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen des durch den Reichskanzler bekanntgemachten Textes an ihre Stelle.

Miszellen.

IV.

Die Entwickelung der Industriebetriebe im Königreich Sachsen.

Ein Beitrag zur Konzentrationstheorie.

Von Dr. Arno Pfütze-Grottewitz in Dresden.

Das Problem der gewerblichen Betriebskonzentration ist bisher namentlich auf Grund der Ergebnisse der deutschen Gewerbezählungen untersucht worden. Aber auch andere, häufiger wiederkehrende und weniger umfängliche statistische Erhebungen vermögen über den im Gewerbe zweifellos vorhandenen Konzentrationsprozeß Aufschluß zu geben. Einen guten Einblick in die Entwickelungstendenzen industrieller Betriebe gewähren u. a. einige, in dem neuesten Statistischeu Jahrbuch des Königreichs Sachsen veröffentlichte Tabellen, welche die Ergebnisse der in Sachsen mit den Arbeiterzählungen erfolgten Erhebungen über das Begründungsjahr oder über die Zeit der ersten Entstehung der Fabriken, Motorbetriebe und sonstigen der Gewerbeaufsicht unterliegenden Industrieunternehmungen veranschaulichen [1]).

Daß diese Erhebungen sich nur auf das Königreich Sachsen, nicht auf das ganze Deutsche Reich beziehen, kann in diesem Falle deshalb kaum als ein Mangel angesehen werden, weil sich nur für ein kleineres Gebiet die Ursachen komplizierter Erscheinungen des Wirtschaftslebens ohne Schwierigkeiten erklären lassen und weil namentlich gerade die Entwickelungsverhältnisse der überaus stark und dabei mannigfaltigst ausgebildeten Industrie Sachsens in höherem Grade allgemeine Schlußfolgerungen gestatten als etwa die in manchen Gebieten Deutschlands auch stark, aber zumeist einseitig entwickelte „schwere“ Industrie, die zudem an bestimmte Produktionsgebiete häufig gebunden ist.

Die Erhebungen über das Begründungsjahr oder die erste Entstehung der „Fabriken“ oder Industriebetriebe im Königreich Sachsen

1) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen (Herausgeber E. Würzburger), 36. Jahrgang, Dresden 1908, S. 91—97. — Die zahlreichen Handwerksbetriebe, für welche der Bundesrat gemäß § 120e der Gewerbeordnung besondere Vorschriften erlassen hat und welche deshalb der Gewerbeaufsicht unterstehen, sind bei der Statistik nicht berücksichtigt, sofern sie natürlich nicht etwa Motoren verwenden und zu den Motorbetrieben zu rechnen sind.

würden reichlichen Stoff zu einer umfassenderen Untersuchung über die Entwickelung industrieller Betriebe bieten können. Hier sollen indessen nur die Hauptergebnisse dieser Statistik einer Betrachtung unterzogen werden. Von je 100 der im Jahre 1906 im Königreich Sachsen bestehenden Fabriken war die Begründungszeit die folgende:

Begründungszeit	Fabriken (in Proz.)	Begründungszeit	Fabriken (in Proz.)
vor 1801	1,9	1881—1890	18,4
1801—1830	1,3	1891—1900	26,7
1831—1850	3,5	nach 1900	22,4
1851—1870	10,4	unbekannt	3,9
1871—1880	11,5	Zusammen	100,0

Diese Uebersicht zeigt namentlich die eine, für die Beurteilung der Entwickelungsverhältnisse der Industrie nicht unwichtige Tatsache, welche auch durch die alltägliche Erfahrung bestätigt wird, daß nämlich fortgesetzt zahlreiche Gewerbebetriebe neu entstehen und ein sehr großer Teil der existierenden Fabriken erst jüngsten Ursprungs ist. Von sämtlichen Fabriken ist etwa der vierte bis fünfte Teil nach 1900 und beinahe die Hälfte nach 1890 entstanden. Die gleiche Erscheinung, wenn auch nicht überall in derselben Stärke, findet sich auch in den einzelnen Industriezweigen. So sind von den Fabriken im Maschinen- und Instrumentengewerbe beinahe 18 Proz. und im Metallbearbeitungsgewerbe über 17 Proz. nach dem Jahre 1900 und 45 Proz. bezw. 41 Proz. nach dem Jahre 1890 errichtet worden.

Infolge der ständigen Neuentstehung zahlreicher Industriebetriebe hat naturgemäß die Gesamtzahl der der Gewerbeaufsicht unterstehenden Fabriken, von denen freilich einige allmählich auch wieder eingehen, erheblich zugenommen. In der Zeit von 1904—1906 hatten sich die Fabriken von 19 328 auf 22 952 oder um 18 Proz. vermehrt. Diese gewaltige Zunahme ist freilich zu einem Teile auf die Entstehung zahlreicher Textilmotorbetriebe, namentlich kleiner Stickereibetriebe im Vogtland, zurückzuführen, deren Inhaber vielfach wirtschaftlich nicht vollständig unabhängig sind. Jedoch hat auch die Zahl der Betriebe in den übrigen Industriezweigen eine beträchtliche Erhöhung erfahren, welche u. a. in der Industrie der Maschinen und Instrumente $9^1/_2$ Proz. und in der Metallbearbeitungsindustrie 7 Proz. im gleichen Zeitraum betrug.

Die Vermehrung der Fabriken beruht nicht allein auf Neugründungen gewerblicher Betriebe, sondern sie ist zu einem Teile darauf zurückzuführen, daß Handwerksbetriebe — namentlich durch Anschaffung von Motoren — sich zu Fabriken umgebildet haben oder daß in einigen Gewerbegruppen, zu denen aber z. B. die Maschinen- und Instrumenten- sowie die Metallbearbeitungsindustrie nicht gehört, die Gewerbeaufsicht gesetzlich ausgedehnt worden ist auf ihr vorher nicht unterstehende Betriebsarten. In erster Reihe hat aber die Vermehrung der Fabriken ihre Ursache in dem Aufkommen einer gewaltigen Menge neuer Industriebetriebe, mögen diese nun auch nach ihrer Entstehung, welche

durch die Arbeiterzählungen ermittelt wird, zunächst noch eine Zeitlang einen handwerksmäßigen Charakter getragen haben oder nicht.

Mit dem Vorgange der Neuentstehung zahlreicher Industrieunternehmungen und der damit verbundenen Zunahme der Gesamtzahl dieser Betriebe steht offenbar in direktem Widerspruch die Konzentrationstheorie in ihrer extremsten Form, wonach eine verhältnismäßig geringe Anzahl stetig wachsender Riesenbetriebe sämtliche übrigen Klein-, Mittel- und auch Großbetriebe allmählich aufsaugt oder wonach, um mit Marx zu reden, „je ein Kapitalist viele totschlage", „viele Kapitalisten durch wenige expropriiert werden", „die Zahl der Kapitalmagnaten beständig abnehme" und schließlich „die Zentralisation der Produktionsmittel einen Punkt erreiche, wo sie unverträglich werde mit ihrer kapitalistischen Hülle" (Das Kapital, 3. Aufl. I. Bd., S. 790).

Bestände wirklich der Konzentrationsprozeß in dieser Form, so würden zweifellos der Vergesellschaftung des gesamten Wirtschaftsvorganges rein technisch einmal keine unüberwindlichen Hindernissen entgegenstehen, denn die wenigen, zuletzt übrig bleibenden Riesenbetriebe brauchten nur verstaatlicht zu werden: „Die Expropriateure werden expropriiert!" Es soll hier dahingestellt bleiben, ob tatsächlich die Konzentrationstheorie in der von Marx geprägten Form noch ernstlich vertreten wird. Selbst Kautsky will ja die betreffenden Marxschen Ausführungen, welche namentlich von Bernstein als irrig bekämpft worden sind, nicht wörtlich genommen haben. Die Sprengung der kapitalistischen Hülle, die Expropriation der Expropriateure seien nach Kautsky („Bernstein und das sozialdemokratische Programm", S. 50) als historische Prozesse aufzufassen, deren Kommen unvermeidlich, deren Schnelligkeit aber nicht vorauszusehen sei. Dennoch ist die Behauptung Bernsteins, daß trotz des Konzentrationsprozesses eine ständige Neubildung kleiner, mittlerer und mittelgroßer Betriebe vor sich gehe und eine Abnahme der Gesamtzahl nicht zu erwarten sei, bei den Marxisten auf heftigen Widerspruch und auf Zweifel gestoßen [1]). Uebrigens vertritt auch Bernstein die Auffassung, daß selbst die Vergesellschaftung der Groß- und Mittelbetriebe mit Ausschluß der Kleinbetriebe „für Staat und Gemeinden eine Vermehrung ihrer Verwaltungsarbeit bedeute, deren ersprießliche Erledigung kein vernünftiger Mensch von ihnen erwarten könne".

Das ständige Neuaufkommen zahlreicher Fabriken muß mit der Zeit eine Vermehrung der Gesamtzahl der Gewerbebetriebe zur Folge haben. Wie die Ergebnisse der Gewerbezählungen lehren, war allerdings die Vermehrung der Fabrikbetriebe in der Zeit von 1882—1895 geringer als die Verminderung der Handwerksbetriebe, denn die Gesamtzahl der Gewerbebetriebe im engeren Sinne ist in jener Zeit zurückgegangen. Die numerische Entwickelung der Gewerbebetriebe war im

---

1) Vergl. hierüber Bernstein selbst: „Das Vergesellschaftungsideal und die Gewerkschaften" in den Sozialistischen Monatsheften, Jahrg. 1906, II. Bd. S. 924f., insbes. S. 928.

Königreich Sachsen nach den Gewerbezählungen von 1882 und 1895 die folgende:

Jahr	Gewerbliche Gärtnerei-, Fischerei- und Tierzuchtbetriebe	Eigentliche Gewerbebetriebe	Handels-, Verkehrs- und Schankwirtschaftsbetriebe	Gesamtzahl d. Gewerbebetriebe (im weiteren Sinne)
1882	1667	283 511	74 269	359 447
1895	2800	263 531	102 882	369 213
Zunahme (+) oder Abnahme (—)	+ 1133	— 19 980	+ 28 613	+ 9 766

Die Gesamtzahl der Gewerbebetriebe hat sich demnach in der Zeit von 1882—1895 erhöht, und zwar trotz der Verminderung der eigentlichen Gewerbebetriebe, deren Rückgang durch die Vermehrung der übrigen Gewerbebetriebe reichlich aufgewogen worden ist. Der durch die Statistik nachgewiesene Rückgang der eigentlichen Gewerbebetriebe in der Zeit von 1882—1895 hat vielfach zu übertriebenen Verallgemeinerungen und einseitigen Schlußfolgerungen in bezug auf die Konzentration gewerblicher Betriebe verleitet. In Sachsen ist nämlich die Verringerung der eigentlichen Gewerbebetriebe der Hauptsache nach nur auf den Untergang bestimmter Handwerksbetriebe in der dort stark entwickelten Textilindustrie zurückzuführen. In der Zeit von 1882 bis 1895 hatten sich in Sachsen allein die Textilbetriebe um 37 157 (darunter die Webereien um etwa 21 000) vermindert, so daß die übrigen Gewerbebetriebe im engeren Sinne sich um 17 177 vermehrt hatten! Da aber die Verdrängung dieser Handwerksbetriebe der Textilindustrie und auch einiger anderer überlebter Formen des Handwerks naturgemäß einmal, wenn vielleicht auch erst nach längerer Zeit, ihr Ende erreichen muß, so besteht die begründete Annahme, daß infolge der ständigen Neugründung zahlreicher „Fabriken“ auch die Gesamtzahl der eigentlichen Gewerbebetriebe einmal eine Zunahme erfahren wird. Vielleicht lassen schon die Ergebnisse der Gewerbezählung von 1907 gegenüber früher wenigstens eine **schwächere** Verminderung der Gewerbebetriebe im engeren Sinne erkennen.

Der fortschreitende Konzentrationsprozeß im Gewerbe wird deshalb durch die Neuerrichtung zahlreicher Industrieunternehmungen abgeschwächt, weil die neuentstehenden Industriebetriebe zumeist Kleinbetriebe sind und zur Weiterentwickelung zu Großfabriken in der Regel geraume Zeit brauchen. Auch diesen Vorgang bringen die Ergebnisse der sächsischen Arbeiterzählungen deutlich zum Ausdruck. Von den im Jahre 1906 in Sachsen bestehenden Fabriken entfielen 45 Proz. auf Kleinbetriebe mit höchstens 5 Arbeitern, 42,6 Proz. auf Mittelbetriebe mit 6—50 Arbeitern und 12,4 Proz. auf Großbetriebe, wobei übrigens zu beachten ist, daß durch die Arbeiterzählungen nur die Lohnarbeiter, nicht die Betriebsleiter, die Angestellten, die mithelfenden Familienangehörigen und die Heimarbeiter ermittelt werden, so daß die Betriebsgrößenklassen der Gewerbezählungen und Arbeiterzählungen nicht vergleichbar sind. Innerhalb bestimmter Altersstufen verteilten sich die Fabriken folgendermaßen auf die 3 Hauptbetriebsgrößenklassen:

Begründungszeit der Fabriken	Von 100 Fabriken gleicher Altersstufen entfielen auf Kleinbetriebe	Mittelbetriebe	Großbetriebe
nach 1900	60,6	36,1	3,3
1891—1900	46,9	43,7	9,4
1881—1890	39,3	46,1	14,6
1871—1880	34,3	**48,5**	17,2
1851—1870	**26,8**	48,4	24,8
1831—1850	29,2	41,1	**29,7**
1801—1830	34,4	36,5	29,1
vor 1801	64,3	24,5	11,2

Unter den jüngsten Fabriken überwiegen demnach die Kleinbetriebe (60,6 Proz.) und die Großbetriebe sind selten (3,3 Proz.), während mit dem zunehmenden Alter die Fabrikbetriebe durchschnittlich größer werden, aber auch nur bis zu einem gewissen Zeitpunkte, wo sie im Durchschnitt wieder einen geringeren Umfang haben. Die gleiche Erscheinung zeigt in mancher Hinsicht noch deutlicher, wenn auch etwas gröber, die Bearbeitung der Arbeiterzählungen durch die Handelskammer Plauen, die für ihren Bezirk die Gesamtzahl der Arbeiter der Fabriken bestimmter Altersstufen im Jahre 1905 zur Nachweisung bringt[1]). Nach dieser Zusammenstellung ergibt sich für die Betriebe der gesamten Fabrikindustrie sowie der beiden bedeutendsten Industriezweige, der Textil- und Maschinenindustrie, innerhalb der einzelnen Entstehungsperioden die folgende Durchschnittsgröße:

Begründungszeit der Fabriken	Durchschnittliche Arbeiterzahl eines Betriebes Fabrikindustrie überhaupt	Textilindustrie	Maschinenindustrie
nach 1899	8,0	6,9	14,6
1895—1899	21,5	25,3	16,6
1885—1894	25,8	44,7	17,6
1875—1884	36,9	77,8	25,6
1855—1874	43,6	85,8	41,6
1825—1854	**74,9**	**122,8**	**87,2**
vor 1825	28,0	80,0	38,0

Auch aus dieser Uebersicht geht hervor, daß die zahlreichen jüngeren Betriebe verhältnismäßig klein sind und daß die Fabriken in den höheren Altersklassen an Umfang zunehmen. Die Neuentstehung großer Industriewerke ist im Vergleich mit der Gesamtzahl der neuaufkommenden Fabrikbetriebe selten. Selbst die mit großem Kapital ins Leben tretenden Aktiengesellschaften errichten in der Regel nicht neue Großfabriken, sondern sie übernehmen meist ältere Großbetriebe, die sich zu solchen erst allmählich aus Kleinbetrieben entfaltet haben. Welche große Bedeutung die neuentstehenden Fabriken für die gewerbliche Bevölkerung haben, geht daraus hervor, daß in diesen überaus zahlreichen, aber kleineren Industrieunternehmungen jüngeren Ursprungs ein verhältnismäßig sehr großer Teil der gesamten Fabrikarbeiterschaft Beschäftigung findet. Die Betriebe, welche nach 1899 entstanden sind, beschäftigten in der Fabrikindustrie überhaupt 14,4 Proz., und in der Maschinenindustrie 10 Proz. der Gesamtzahl der entsprechenden Kategorie von Fabrikarbeitern. Die sämtlichen 135 391 Fabrikarbeiter im Bezirke

1) Die Fabrikbetriebe und ihre Arbeiter im Bezirke der Handelskammer Plauen nach der Arbeiterzählung vom 1. Mai 1905, S. 36—49.

der Handelskammer Plauen verteilten sich in folgender Weise auf die Betriebe in den einzelnen Altersklassen:

Begründungszeit der Fabriken	Zahl der Fabrikarbeiter Absolute Zahlen	Prozentzahlen	Prozentzahlen für 1 Jahrzehnt
1895—1905 (1 Jahrzehnt u. 4 Monate)	38 996	28,7	**27,7**
1885—1894 (1 Jahrzehnt)	26 938	19,9	**19,9**
1875—1884 (1 „)	23 166	17,1	**17,1**
1855—1874 (2 Jahrzehnte)	27 013	20,0	**10,0**
1825—1854 (3 „)	15 968	11,8	**3,9**
1805—1824 (2 „)	1 558	1,2	**0,6**
vor 1805	1 752	1,3	.
Insgesamt	135 391	100,0	

Die Fabriken beschäftigen demnach eine um so größere Anzahl von der Gesamtheit der Fabrikarbeiter, je jünger das Jahrzehnt ist, in welches ihre Entstehung fällt. Ein Gleiches ergibt sich, von einigen zufälligen Unregelmäßigkeiten abgesehen, auch für die einzelnen Industriezweige.

Trotz der Neuentstehung zahlreicher kleiner Industrieunternehmungen hat sich naturgemäß infolge der Entwickelung der Großindustrie der durchschnittliche Umfang der Betriebe gegenüber früher vergrößert. Indessen braucht mit der Vergrößerung der Gewerbebetriebe keine Abnahme ihrer Gesamtzahl verbunden zu sein. Bei dem wachsenden Güterbedarf infolge der Bevölkerungszunahme und infolge der Wohlstandserhöhung können sich die gewerblichen Betriebe durchschnittlich vergrößern und zugleich vermehren. In dieser Hinsicht unterscheidet sich eben das Gewerbe von der Landwirtschaft, auf die Marx irrtümlich auch die Konzentrationstheorie in vollem Umfange angewendet hat: Bei der Begrenztheit des vorhandenen Grund und Bodens muß in der Landwirtschaft die Vergrößerung gewisser Betriebe oder die Vermehrung der Großbetriebe eine Verkleinerung oder eine Verringerung der anderen Betriebe zur Folge haben. Mit der steigenden Intensität der Betriebsweise könnten allerdings auch auf einer bestimmten landwirtschaftlich genützten Fläche mehr Arbeiter beschäftigt werden. Allein, der Arbeitsintensität ist doch in der Landwirtschaft ein verhältnismäßig geringer Spielraum gesetzt und überdies findet sich die intensivste Bodenkultur (Gärtnerei, Weinbau) gerade vorwiegend in den Kleinbetrieben.

Wenn übrigens nach den sächsischen Arbeiterzählungen unter den ältesten Fabriken verhältnismäßig sehr viel Kleinbetriebe und wenig Großbetriebe sind und ihr durchschnittlicher Umfang relativ gering ist, so können hieraus nicht ohne weiteres Schlußfolgerungen auf die Entwickelungstendenzen industrieller Betriebe überhaupt gezogen werden. Dieser Vorgang kann deshalb nicht als ein Zeichen regelmäßig im Alter eintretender Rückbildung der Industrieunternehmungen angesehen werden, weil es sich dabei häufig um Betriebe handelt, welche der „vorkapitalistischen“ Wirtschaftsperiode ihrer Entstehung nach angehören und welche vielleicht überhaupt niemals erheblich ihren gegenwärtigen Umfang überschritten haben. Doch steht andererseits auch

der Annahme nichts entgegen, daß viele der modernen Industriewerke auch einmal in ihrer Weiterentwickelung gehemmt werden können, und zwar nicht infolge des wachsenden Konzentrationsprozesses, nicht infolge der Konkurrenz größerer Betriebe, sondern aus anderen Gründen. Die sächsischen Silberbergwerke, die übrigens der Fabrikinspektion nicht unterstehen, und mit ihnen vielleicht auch die sächsischen Silberhütten sind z. B. nicht etwa deshalb im Untergehen begriffen, weil der auswärtige Silberbergbau durch größere oder kapitalkräftigere Werke betrieben wird oder weil die betreffenden Silbererzlager erschöpft seien.

Mit der Auffindung neuer, leichter zu erschließender Rohstoffsquellen, mit der Umgestaltung der Bedürfnisse, mit dem Ersatz bestimmter Rohstoffe durch andere, mit den Veränderungen der Technik, der Verkehrswege und Verkehrsmittel und mit dem Eintritt der mannigfaltigsten sonstigen Umgestaltungen technischer oder wirtschaftlicher Art wird gebietsweise oder überhaupt die ständige Vergrößerung einzelner Fabriken oder ganzer Klassen industrieller Betriebe, die sich den veränderten Verhältnissen nicht anzupassen vermögen, gehemmt, und es werden oft die Vorbedingungen zur Entstehung neuer, anfänglich meist kleinerer Industrieunternehmungen geschaffen. Dieser Vorgang, der freilich nicht gerade die ältesten der bestehenden Fabriken zu betreffen braucht, wirkt aber gleichfalls, wenn auch bei weitem nicht in dem Grade, wie das ständige Aufkommen zahlreicher kleinindustrieller Betriebe und die gewaltige Vermehrung der Kleinhandelsgeschäfte, der fortschreitenden Konzentration im gesamten Gewerbe entgegen.

Es würde zu weit führen, hierauf näher einzugehen. Die Entwickelungsverhältnisse der Gewerbebetriebe sind offenbar viel komplizierter und mannigfaltiger, als es nach dem Konzentrationsschema erscheinen mag. Von einer „beständigen Abnahme der Zahl der Kapitalmagnaten“ ist jedenfalls im Königreich Sachsen, das den meisten übrigen Staaten um ein gewaltiges Stück in der industriellen Entwickelung vorausgeeilt ist, nichts zu bemerken.

V.

Die Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten.

Von Chester Lloyd Jones, Philadelphia.

1. Eine erschöpfende Statistik des amerikanischen Aktienwesens zu geben, ist durch verschiedene Umstände unmöglich gemacht. Einmal durch seine außerordentliche Ausdehnung, andererseits durch die ungleichmäßige und vielfach unzulängliche rechtliche Regelung, die es in den Einzelstaaten gefunden hat. Die Berichte, die von den Aktiengesellschaften erstattet werden, sind so ungleichartig und zumeist so nichtssagend, daß man auf Grund derselben kein zusammenhängendes und richtiges Bild ihrer Verhältnisse geben kann. Wir müssen uns deshalb im folgenden darauf beschränken, einige Einzelfragen zu behandeln. Wir bringen zunächst einige allgemeine Angaben sowie eine Uebersicht über sämtliche Aktiengesellschaften des Staates Ohio, der als typisch angesehen werden kann. Weiter beschäftigen wir uns mit der Lage einer Reihe besonders wichtiger und einflußreicher Gesellschaften verschiedener Staaten, der Trusts. Den Schluß bilden dann eine Statistik der Eisenbahngesellschaften und einige Angaben über neuere Emissionen.

Zum Verständnis des Folgenden muß vorausgeschickt werden, daß in den Vereinigten Staaten das Nominalkapital einer Aktiengesellschaft oft in keinem Verhältnis zu ihrer tatsächlichen finanziellen Basis steht, besonders wenn der Gegenstand der Gesellschaft die Ausbeutung fluktuierender Unternehmungen, wie z. B. Minen, ist. An Zahl übertreffen alle diese Organisationen bei weitem ihre Bedeutung. Z. B. berichtet der Staat Nevada, der die geringste Bevölkerung aller Unionsstaaten hat, denn die stimmberechtigte männliche Bevölkerung im Jahre 1901 war unter 15 000, für die Periode 1895—1906 von 1026 heimischen und 981 fremden Aktiengesellschaften, die in seinem Gebiete Geschäfte betreiben. Bis auf einen geringen Prozentsatz waren sie alle mit Bergwerksunternehmungen oder verwandten Betrieben beschäftigt. Ihre Majorität trug einen höchst spekulativen Charakter. Eine große Zahl gab als Kapital, mit dem die Geschäfte begonnen wurden, nur 1000 $ an, während der Nominalbetrag des Grundkapitals bei diesen selben Gesellschaften zwischen 1 Million und 1 500 000 $ betrug.

2. Zusammenfassende Angaben über die Aktiengesellschaften sind zuletzt im Zensus von 1900 gemacht worden. Es werden aufgeführt (Abstract of the twelfth Census p. 326) insgesamt 40 705 Aktiengesellschaften mit einer Produktion von 7 729 520 548 $, die sich folgendermaßen verteilen:

Industrie	Anzahl der Aktiengesellschaften	Industrie	Anzahl der Aktiengesellschaften
Nahrungsmittel	4994	Keramische	2132
Textil	3245	Metall (außer Eisen und Stahl)	1470
Eisen, Stahl	4843	Tabak	358
Holzbearbeitung	4670	Landtransportmittel	2282
Leder	1091	Schiffbau	151
Papier, Druckerei	4490	Verschiedenes	4750
Spirituosen	1333	Kleingewerbe	2691
Chemische	2205		

Für 1907 gibt „Moodys Manual of Railroads and Corporation Securities“ folgende Gesamtangaben:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital $	Obligationen $	Gesamtkaptital $
Eisenbahnen	1419	5 279 904 040	8 628 552 806	13 908 456 846
Elektrische Bahnen	1109	2 195 172 000	2 227 590 000	4 422 764 000
Gas-, Elektrizitätswerke	1654	—	—	3 478 084 000
Industriegesellschaften	1466	7 585 340 000	2 264 493 000	9 849 833 000
	5648			31 659 137 846

3. Wir wenden uns nun zur Betrachtung der Aktiengesellschaften im Staate Ohio.

Die Haupttatsachen können in folgender Weise zusammengefaßt werden:

Beim Staatsdepartement von Ohio waren 1906 eingereicht und eingetragen 2924 Gründungsurkunden und zwar:

Zahl	Art der Gesellschaft	Kapital $
52	Banken, Trust-, Spar- und Darlehnsgesellschaften	2 720 000
10	Bau- und Darlehnsgesellschaften	3 815 000
40	Colleges, Bibliotheken und literarische Gesellschaften	226 000
19	Elektrische Licht- und Kraftgesellschaften	929 000
86	Gas- und Petroleumgesellschaften	8 292 000
2	Gas-Gesellschaftsvereinigungen	10 000 000
15	Versicherungsgesellschaften	500 000
1047	Industrielle Gesellschaften	65 116 300
80	Bergwerksgesellschaften	11 038 000
84	Druck- und Verlagsgesellschaften	1 559 000
14	Eisenbahngesellschaften	480 000
1	Eisenbahn-Gesellschaftsvereinigung	15 000 000
48	Straßenbahnen- und Elektrische Bahngesellschaften	9 340 000
2	Straßenbahn-Gesellschaftsvereinigungen	1 900 000
44	Telephon- und Telegraphengesellschaften	1 257 075
1380	Gesellschaften verschiedener Art	30 362 500
2924		162 534 875

In dem genannten Jahre waren außerdem 160 fremde Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Ohio zugelassen. Alle diese Gesellschaften müssen nach dem Gesetze bei ihrer Organisation und der Verleihung der Charter gewisse Gründungsgebühren zahlen. Im Jahre 1906 erreichten diese Gebühren die folgenden Beträge:

	$
Gebühren heimischer Gesellschaften	380 189,41
„ fremder „	22 926,91
Offizielle Abgaben	5 525,00
Verschiedene Abgaben	2 331,98
	410 973,30

Diese Gründungsgebühren müssen gezahlt werden auf Grund verschiedener Gesetze, die zwischen 1889 und 1896 erlassen worden sind. Das Anwachsen der Aktienbetriebe seit dem Erlaß dieser Gesetze wird durch die folgende Tabelle erläutert:

Vergleichende Jahreseinnahmen.

	$		$
1889	146 379,33	1898	95 608,85
1890	193 200,79	1899	214 206,60
1891	105 403,47	1900	134 025,82
1892	120 076,60	1901	236 629,41
1893	170 301,00	1902	242 231,60
1894	92 921,99	1903	305 559,78
1895	124 737,66	1904	210 079,54
1896	119 309,15	1905	315 471,37
1897	70 679,14	1906	410 973,30
		1889—1906	3 307 795,40

Im Durchschnitt betragen die Jahreseinnahmen an Gründungsgebühren für die in obiger Tabelle enthaltenen Jahre 183 766,40 $.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1902, das als Willis-Law bekannt ist, müssen alle Korporationen, die im Staate Ohio Geschäfte betreiben, dem Staatssekretär Jahresberichte einreichen. Sie haben ferner folgende Jahresabgaben zu entrichten:

Heimische Gesellschaften $^1/_{10}$ Proz. vom Nominalkapital oder vom ausgegebenen und noch ausstehenden Aktienkapital, in keinem Falle weniger als 10 $, die im Laufe des Mai zahlbar sind. Fremde Korporationen zahlen $^1/_{10}$ Proz. von dem Teil des Nominalkapitals, der durch Eigentum oder Geschäfte im Staate Ohio repräsentiert wird. In jedem Falle nicht weniger als 10 $, die während des September zahlbar sind. Heimische Korporationen, die nicht Erwerbszwecken dienen, zahlen jede 1 $ (mit gewissen Ausnahmen), der während des September entrichtet werden muß. Auf Grund dieses Gesetzes wurde während des am 15. November 1906 endigenden Jahres die folgende Anzahl von Jahresberichten eingereicht und die folgenden Abgabenbeträge entrichtet:

	Anzahl	Gebührenbetrag $
Heimische Gesellschaften	7 524	657 473,22
Fremde „	833	173 213,30
Heimische Gesellschaften, die nicht Erwerbszwecken dienen	2 066	2 192,00
	10 423	832 878,52

Außerdem wurden von Korporationen, die hinsichtlich ihrer Berichte und Zahlungen in Rückstand waren, eingezogen 11 216 Berichte und 889 060,19 $ an Gebühren. Unter dem Willis-Akt hat sich das Einkommen aus Korporationsgebühren wesentlich vermehrt. Es hat sich

seit 1902 — dem Jahre, in dem das Gesetz erlassen wurde — in folgender Weise gehoben:

	1902	1903	1904	1905	1906
	$	$	$	$	$
Jahresgebühren	548 084,83	695 325,96	704 943,82	769 032,39	889 060,19
Gründungsgebühren	242 231,60	305 559,78	210 079,54	315 471,37	410 973,30
Zusammen	790 316,43	1 000 885,74	915 023,36	1 084 503,76	1 300 033,49

4. Statistik einzelner Aktiengesellschaften. Die folgenden Einzelangaben für das Jahr 1907 mögen für einige der wichtigsten unter den amerikanischen Gesellschaften, nämlich die Trusts, gegeben werden.

Amalgamated Copper: Grundkapital: 155 Mill. $. Fundierte Schuld 1 600 000 $.

American Smelting and Refining Company: Grundkapital: 50 Mill. $ gewöhnliche und 50 Mill. $ Vorzugsaktien, beide 1901 erhöht von 27 400 000 $ zur Erwerbung des Unternehmens von M. Guggenheim Sons. Fundierte Schuld: 549 000 $. Die Produktion der Gesellschaft wird auf 85 Proz. der gesamten Silber- und Bleiausbeute der Vereinigten Staaten geschätzt. Dividende: 1905 = $4^1/_2$ Proz.

American Sugar Refining Co.: Grundkapital 45 Mill. $ gewöhnliche und 45 Mill. $ Vorzugsaktien. Sie raffinierte nach dem Jahresbericht 1902 65 Proz. des Rohzuckers der Vereinigten Staaten, gegen früher 90 Proz. Sie hat seit Oktober 1900 regelmäßig für gewöhnliche und Vorzugsaktien 7 Proz. Dividende gezahlt.

American Tobacco Company: Nominalgrundkapital: 100 Mill. gewöhnliche und 80 Mill. $ Vorzugsaktien. Ausgegeben sind 40 242 400 $ gewöhnliche und 78 689 100 $ Vorzugsaktien. Die fundierte Schuld betrug: 54 864 750 $ zu 6 Proz. und 55 731 000 $ zu 4 Proz., beide rückzahlbar in Gold. Vorzugsaktien bringen 6 Proz., gewöhnliche Aktien $2^1/_2$ Proz. vierteljährlich seit März 1905, mit Extradividende von 10 Proz. im Dezember 1905, 5 Proz. im September 1906 und $7^1/_2$ Proz. im Dezember 1906.

International Merchantile Marine Co.: Grundkapital: je 60 Mill. $ gewöhnliche und Vorzugsaktien. Davon sind ausgegeben 49 932 735 $ gewöhnliche und 51 730 970 $ Vorzugsaktien. Fundierte Schuld: 52 744 000 $. Die rückständigen Dividenden für Vorzugsaktien beliefen sich am 1. Dezember 1906 auf 24 Proz.

Standard Oil Co.: Grundkapital: 98 338 300 $. Zahlte Dividende 1891—1895 12 Proz., 1896 31 Proz., 1897 33 Proz., 1898 30 Proz., 1899 33 Proz., 1900 und 1901 48 Proz., 1902 45 Proz., 1903 44 Proz., 1904 36 Proz., 1905 40 Proz., 1906 36 Proz.

United States Steel Corporation: Grundkapital: 508 302 500 $ gewöhnliche und 360 281 100 7-proz. kumulative Vorzugsaktien. Fundierte Schuld 459 406 000 $. Vorzugsaktien haben $1^3/_4$ Proz. gebracht seit August 1901. Gewöhnliche Aktien haben gebracht 1 Proz. vierteljährlich von September 1901 bis September 1903; $^1/_2$ Proz. im Dezember 1903; 1 Proz. im Oktober 1905, und Dezember 1906 und März 1907 je $^1/_2$ Proz.

United Gas Improvement Company: Grundkapital: 45 906 250 $. Die Gesellschaft beschäftigt sich mit der Verpachtung

und dem Betrieb von Anlagen für Gas- und elektrisches Licht und von Straßenbahnen. Sie ist in mehr als 40 Städten tätig.

General Electric Company: Grundkapital: 65 217 200 $. Fundierte Schuld: 2 102 000 $. Alle Vorzugsaktien wurden 1901 eingezogen; seitdem bringen die Aktien 8 Proz. jährlich.

International Harvester Company: Grundkapital: 60 Mill $ gewöhnliche und 60 Mill. 7-proz. Vorzugsaktien seit 1. Januar 1907; bis dahin 120 Mill. gewöhnliche Aktien. Dividende 1906 4 Proz.

National Lead Company: Grundkapital je 25 Mill. $ gewöhnliche und Vorzugsaktien. Davon ausgegeben 20 713 600 gewöhnliche und 20 750 000 7-proz. Vorzugsakten. Vorzugsaktien bringen regelmäßig 7 Proz., gewöhnliche Aktien brachten 2 Proz. 1893, 3 Proz. 1894, 1 Proz. 1895, 1898, 1900. Die Dividendenzahlungen wurden wieder aufgenommen im Jahre 1906 und seitdem ist vierteljährlich 1 Proz. gezahlt worden.

Western Union Telegraph Co.: Grundkapital 97 370 000 $. Fundierte Schuld 38 615 000 $. Die Aktien bringen regelmäßig 5 Proz.

American Telephone and Telegraph Company: Grundkapital 158 661 800 $. Fundierte Schuld 133 Mill. $. Von Juli 1900 bis April 1906 betrugen die Dividenden jährlich $7^1/_2$ Proz.; Oktober 1906 erhöhten sie sich auf 8 Proz.

4. Eine Untersuchung seitens der Regierung der Vereinigten Staaten im Juli 1900 ergab die folgenden Tatsachen für eine Gruppe vom 41 der größten Industriegesellschaften in den Vereinigten Staaten. 24 von den 40 Gesellschaften, die ihr Gründungsdatum angaben, wurden 1898 und 1899 gebildet, nur eine datiert bis 1865 zurück.

39 Gesellschaften, die über ihr Kapital berichteten, gaben als Gesamtsumme ihres Nominalkapitals an 1 518 650 000 $, von der ausgegeben sind 1 351 069 525 $. Nur bei 11 Gesellschaften war der Gesamtbetrag der gewöhnlichen Aktien und nur bei 12 der der Vorzugsaktien voll ausgegeben.

Die Gewohnheit, Vorzugsaktien an Stelle von Obligationen auszugeben, wiegt in den letzten Jahren vor. In allen Fällen, in denen ein größerer Betrag von Obligationen ausgegeben worden ist, sind Vorzugsaktien meistens gar nicht oder nur in geringem Betrage vorhanden.

5. Es wird allgemein angenommen, daß die Aktien der industriellen Gesellschaften nur geringen inneren Wert haben und zum größten Teil verwässert sind. Aus den Berichten von über 30 Gesellschaften, die sich hierüber auslassen, erhellt folgendes:

a) In bezug auf gewöhnliche Aktien: Nur 39 Gesellschaften berichten von der Ausgabe gewöhnlicher Aktien gegen bar, und nur in einem Falle war Bargeld die einzige Einlage, die erwähnt wird. Gewöhnlich wird als Einlage angegeben „Eigentum“ (property) oder „Eigentum, Gerechtsame und Abfindung“ (property, franchises and good will); in zwei Fällen war es „Abfindung“ und in einem Falle „Abfindung usw.“

b) In bezug auf Vorzugsaktien: In 14 Fällen waren sie gegen bar ausgegeben. „Abfindung“ erscheint lange nicht so häufig, und wo sie angeführt wird, ist sie regelmäßig verbunden mit „Gerechtsamen“ und

„Eigentum“. Die Berichte der Gesellschaften, die den Betrag ihres arbeitenden Kapitals und den Wert ihrer Werksanlagen anführen, ergaben hierfür im Durchschnitt 64,42 Proz. des Nominalkapitals. Wenn an Stelle des Wertes der Werksanlagen die ursprünglichen Anlagekosten eingesetzt werden, ergeben sich 73,22 Proz. Man muß aber im Auge behalten, daß diese Zusammenstellung auch verschiedene Unternehmen mit geringem Kapital einschließt, und es ist wahrscheinlich, daß die Unternehmen, die hierüber berichten, im ganzen nicht die spekulativsten Gesellschaften darstellen. Daher erscheint das Ergebnis hinsichtlich der Kapitalverwässerung hier günstiger, als es beim Durchschnitt der an der Börse gehandelten Industriewerte der Fall ist.

Allgemein wird als eines der Hauptübel der großen Aktienunternehmen der Mangel an Verantwortlichkeit der Direktoren gegenüber den Aktionären angesehen. In vielen Fällen werden die Berichte nicht so eingerichtet, daß sie dem einzelnen Aktionär viel Einblick in die Geschäftsgebarung gewähren. Die Ergebnisse der obenerwähnten Untersuchungen scheinen diese Ansicht zu bestätigen. Von den 33 Gesellschaften, die Berichte erstatten, gibt eine Vierteljahrsberichte, eine berichtet auf Verlangen; in zwei Fällen werden keine Berichte erfordert, und der Rest berichtet jährlich. Andererseits liegt der Inhalt der Berichte wesentlich im Belieben der berichtenden Direktoren. Fast alle konstatieren, daß sie nur berichten über „die allgemeine Geschäftsgebarung der Gesellschaft“ oder „die allgemeine Geschäftslage“, ohne auf Details einzugehen, so daß der Bericht nur das enthält, was den Wünschen der Direktoren entspricht.

6. Statistik der Eisenbahngesellschaften. Die folgende Zusammenstellung über Eisenbahnkapitalien beschäftigt sich ausschließ-

Uebersicht über die Eisenbahnkapitalien in den Vereinigten Staaten.

A. Aktien.

Gebiet und Jahr	Gesamtbetrag $	Gewöhnliche Aktien $	Vorzugsaktien $	Proz. des Gesamtkapitals	Auf eine Bahnmeile kommen $
Verein. Staaten 1905	6 554 557 051	5 180 933 907	1 373 623 144	47,48	31 301
1895	4 961 258 658	4 201 697 351	759 561 305	47,95	28 602

B. Fundierte Schuld.

Gebiet und Jahr	Gesamtbetrag	Obligationen	Verschiedene Obligationen	Einkommens-Obligationen	Materialbeschaffungs-Obligationen	Prozent des Gesamtkapitals	Auf eine Bahnmeile kommen
Verein. Staaten 1905	7250[1])	6024[1])	786[1])	253[1])	186[1])	52,52	34 625[2])
1895	5385	4641	445	242	55	52,05	31 048

1) In Millionen $. 2) In $.

C. Gesamtkapital.

Gebiet und Jahr	Gesamtbetrag	Auf eine Bahnmeile kommen
Vereinigte Staaten 1905	13 805 [1])	65 926 [2])
1895	10 346	59 650

lich mit den Eisenbahnwerten zu ihrem Nominalbetrage, soweit darüber der Interstate Commerce Commission berichtet wird. Die Aktien werden eingeteilt in: gewöhnliche und Vorzugsaktien, und die fundierte Schuld in: Obligationen, Einkommens-Obligationen, Materialbeschaffungs-Obligationen und Verschiedenes. Die Summe aller dieser Werte ergibt den gesamten Pariwert der Eisenbahnkapitalien.

Diese Statistik ergibt für das am 30. Juni 1905 endende Fiskaljahr für eine Bahnmeile ein Aktienkapital von 31 301 $ und eine fundierte Schuld von 34 625 $. Aber es ist hier nicht in Abzug gebracht der Betrag von Aktien und Obligationen, der sich im Besitz von anderen Eisenbahngesellschaften befindet. Daher enthält obige Statistik bis zu dem Betrage, zu dem solche Abzüge gemacht werden müßten, Doppelangaben und ergibt einen zu hohen Kapitalsbetrag pro Bahnmeile. Die Höhe, in der Aktien und Obligationen der verschiedenen Eisenbahnunternehmen im Besitz anderer Eisenbahngesellschaften sich befinden, wird durch die nebenstehende Tabelle illustriert:

Von dem Gesamtbetrag der Eisenbahnaktien waren am 30. Juli 1905 2 070 052 108 $ im Besitz von Eisenbahngesellschaften und 4 484 504 943 $ in den Händen des Publikums. Im Vergleich zu 1904 hat sich der Besitz der Eisenbahngesellschaften an Eisenbahnaktien um 127 193 749 $ vermehrt, das ist mehr als die Hälfte der gesamten Kapitalsvermehrung während dieser Periode. Der Obligationenbesitz der Eisenbahn betrug 568 100 021 $ gegenüber 5 456 349 002 $, die sich in den

1) In Millionen $. 2) In $.

Besitzverteilung der Eisenbahnwerte.

Jahr	Eisenbahnaktien			Eisenbahnobligationen			Gesamtkapital		
	Gesamtbetrag $	Betrag im Besitz von Eisenbahngesellschaften $	Betrag in anderem Besitz $	Gesamtbetrag $	Betrag im Besitz von Eisenbahngesellschaften $	Betrag in anderem Besitz $	Gesamtbetrag $	Betrag im Besitz von Eisenbahngesellschaften $	Betrag in anderem Besitz $
1905	6 554 557 051	2 070 052 108	4 484 504 943	6 024 449 023	568 100 021	5 456 349 002	12 579 006 074	2 638 152 129	9 940 853 945
1895	4 961 258 656	1 051 638 619	3 909 620 037	4 641 755 548	395 542 915	4 246 212 633	9 603 014 204	1 447 181 534	8 155 832 670
1891	4 450 649 027	945 227 541	3 505 421 486	4 081 621 675	337 698 175	3 743 923 500	8 532 270 702	1 282 925 716	7 249 344 986

Händen des Publikums befanden. Im letzten Jahre hat sich der Obligationenbesitz der Eisenbahngesellschaften um 9627779 $ vermehrt. Die verhältnismäßig große Zunahme im Aktienbesitz der Eisenbahngesellschaften und das verhältnismäßig geringe Anwachsen in ihrem Obligationenbesitz sind bezeichnend für die Tatsache, daß das Hauptmotiv für derartige Kapitalsanlagen in dem Wunsche nach Interessenkonzentration und Kontrolle der Eisenbahnen zu suchen ist.

7. Ertrag der Eisenbahnwerte. Seit 1896 hat sich der Prozentsatz der dividendenbringenden Eisenbahnaktien dauernd vermehrt infolge der außerordentlichen Prosperität des Landes. Es mag ferner darauf hingewiesen werden, daß der Dividenden betrag sich seit 1899 ebenfalls dauernd gehoben hat, mit Ausnahme des Jahres 1905, in dem ein kleiner Rückgang zu konstatieren war. Diese Abnahme des Prozentsatzes ist hervorgerufen durch das Anwachsen der dividendenbringenden Papiere und beweist keine Abnahme im Dividendenertrage der Eisenbahnaktien.

Uebersicht über Betrag und Prozentsatz der dividendentragenden Eisenbahnaktien sowie Betrag und Prozentsatz der gezahlten Dividenden für die Jahre vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1905.

Jahr	Dividendetragende Aktien		Gezahlte Dividende	
	Prozentsatz aller Aktien	Gesamtbetrag $	Gesamtbetrag $	Durchschnitt
1905	62,84	4 119 086 714	237 964 482	5,78
1904	57,47	3 643 427 319	221 941 049	6,09
1903	56,06	3 450 737 869	196 728 176	5,70
1902	55,40	3 337 644 681	185 391 655	5,55
1901	51,27	2 977 575 179	156 735 784	5,26
1900	45,66	2 668 969 895	139 597 972	5,23
1899	40,61	2 239 502 545	111 009 822	4,96
1898	33,74	1 818 113 082	96 152 889	5,29
1897	29,90	1 603 549 978	87 110 599	5,43
1896	29,83	1 559 024 075	87 603 371	5,62
1895	29,94	1 485 618 453	85 287 543	5,74
1894	36,57	1 767 925 565	95 515 226	5,40
1893	38,76	1 809 600 846	100 929 885	5,58
1892	39,40	1 825 705 437	97 614 745	5,35
1891	40,36	1 796 390 636	91 117 913	5,07
1890	36,24	1 598 131 933	87 071 613	5,45
1889	38,33	1 629 750 927	82 110 198	5,04
1888	38,56	1 490 267 149	80 238 065	5,38

8. Emissionsstatistik. Es liegen hierüber nur unzulängliche Angaben vor. Das Bulletin de Statistique des französischen Finanzministeriums beziffert (in frcs.) die Emissionen auf

	Kreditinstitute	Eisenbahnen und Industriegesellschaften
1903	26 250 000	2 514 497 950
1904	15 000 000	2 443 927 250
1905	—	4 560 598 500

Die „Nachrichten für Handel und Industrie“ des Reichsamts des Inneren in Berlin berichten 1904 über

	Emissionen von Trusts (einschl. der Kapitals-erhöhungen)	Emissionen neuer Industriegesellschaften mit mindestens 1 Mill. $ Kapital
1900	945 195 000 $	948 875 000 $
1901	2 805 475 000 „	979 900 000 „
1902	1 122 205 200 „	1 292 011 550 „
1903	425 876 900 „	1 208 322 000 „
1904	185 343 000 „	761 755 000 „

Einen Einblick in die steigende Bedeutung der Industriepapiere für den Börsenhandel gewährt die Uebersicht, die vom „Commercial and Financial Chronicle“ 1907 über die an der New York Stock Exchange zugelassenen Aktien und Obligationen gegeben wurde.

	Betrag der Aktien $	Betrag der Obligationen $
1897	53 275 671	87 720 502
1898	69 754 130	245 219 480
1899	311 420 285	156 304 760
1900	296 550 572	147 678 597
1901	429 537 450	220 171 700
1902	251 069 400	197 516 313
1903	172 944 200	191 515 050
1904	120 635 050	429 810 500
1905	125 123 300	569 079 000
1906	237 479 600	303 112 000
	2 067 789 658	2 548 127 902

An der Berliner Börse sind nach dem Statistischen Jahrbuch 1907 in der Zeit von 1897—1906 zugelassen worden an Industriepapieren nur 5,2 Mill. M. Obligationen im Jahre 1906, dagegen an Eisenbahnwerten 2321,6 Mill. M. Aktien und 2619,0 Mill. M. Obligationen (davon 1103,6 Mill. im Wege der Konversion).

VI.

Altes und Neues über die Iserlohner Nähnadelindustrie.

Von Dipl. Ing. Spannagel.

Eine große Anzahl von Abhandlungen über die Nadelindustrie findet sich bereits in der Literatur vor. Beim Studium derselben kommt man jedoch zu der Ueberzeugung, daß noch eine Fülle schätzbaren Materials an den verschiedensten Orten vergraben liegen muß. Indem ich nachfolgend einige wichtige Momente in der Entwickelung der Iserlohner Nadelfabrikation festhalte, die gerade augenblicklich wieder vor einem hochbedeutsamen Wendepunkte steht, hoffe ich, einmal bei den Nadelfabrikanten selbst das Interesse für die Lebensgeschichte ihrer Industrie erneut wachzurufen und andererseits einem späteren Chronisten einige nicht uninteressante Beiträge für eine ausführliche Darstellung der Geschichte der gesamten Nadelindustrie zu liefern.

Bekanntlich waren es vor allem drei Erfindungen, welche die heutige rationelle Massenproduktion von Nähnadeln möglich gemacht haben, nämlich die Erfindung der Spitzenschleifmaschine, der automatischen Stampfmaschine und der Stech- und Lochmaschine. Ueber die Entstehungsgeschichte dieser 3 Maschinen ist mir folgendes bekannt geworden:

Etwa im Jahre 1856 bot ein englischer Mechaniker (Banks?) der Firma St. Witte & Co. in Iserlohn das Patent einer von ihm erfundenen Spitzenschleifmaschine zur Ausnutzung an. Die Iserlohner Firma stand der Erfindung offenbar skeptisch gegenüber und zog die Verhandlungen über den Vertragsabschluß sehr in die Länge, so daß sich der Engländer veranlaßt sah, die Erfindung auch dem Nadelfabrikanten Carl Schleicher zu Schöntal bei Langerwehe anzubieten. Dieser erkannte sofort die große Bedeutung, welche der Idee des Engländers zukam, erwarb das Ausnutzungsrecht für dieselbe und beauftragte gleichzeitig den Erfinder mit der praktischen Ausführung dieser Maschine. C. Schleicher sah sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht, im Gegenteil, dieselben wurden durch die baldigen Erfolge in ungeahntem Maße übertroffen. Die erzielten Vorteile waren dreifacher Art. Erstens fielen die Spitzen der Nadeln nunmehr alle vollkommen gleichmäßig aus, was ehedem ein Handschleifer auch bei der größten Geschicklichkeit und Uebung nicht erreichen konnte. Ferner lieferte die neue Maschine täglich etwa das

20-fache Quantum von Nadelspitzen wie früher ein Handschleifer. Ein dritter nicht zu unterschätzender Vorteil lag auf hygienischem Gebiete. Zwar waren schon Jahre vorher durch die Pastorsche Schutzvorrichtung, bestehend in Einkapselung des Schleifsteins und Absaugung des Staubes durch ein in den Schornstein geleitetes Rohr die dem Schleifer drohenden gesundheitlichen Gefahren wesentlich herabgemindert worden. Aber erst jetzt wurde durch das automatische Spitzenschleifen, bei dem der Schleifer nur für genügende Zufuhr von rohen Schaften und für das richtige Funktionieren der Maschine zu sorgen hatte, eine so vollkommene Abführung des Schleifstaubes durch Anschluß der Steine an kräftig wirkende Exhaustoren möglich, daß der früher so verheerend aufgetretenen „Schleiferkrankheit", der fast alle Schleifer nach etwa 10-jähriger Tätigkeit zum Opfer fielen, für immer der Nährboden entzogen wurde. Welche Umwälzung die Einführung dieser Spitzenschleifmaschine in der Nadelfabrikation hervorgerufen hat, wird wohl durch nichts treffender beleuchtet als durch die Tatsache, daß sich bald nicht nur Aachener, sondern ebenso die Iserlohner und wahrscheinlich auch Schwabacher Nadelfabrikanten gezwungen sahen, ihre Nadelschafte bei der Firma Schleicher in Schönthal schleifen zu lassen, solange diese patentrechtlich das Monopol für die neue Schleifmethode besaß.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, konnte mit der Spitzenschleifmaschine selbst bei Verminderung der Arbeiterzahl eine bedeutende Produktionssteigerung erzielt werden. Dadurch mußte mit der Zeit ein Mißverhältnis entstehen zwischen dem Schleifprozeß und den übrigen noch mehr oder weniger vollständig von der Handarbeit abhängigen Arbeitsprozessen. Die technische Entwickelung mußte also notwendiger Weise dahin treiben, dieses Mißverhältnis durch weitere maschinelle Erfindungen auszugleichen. Und so sehen wir denn bereits anfangs der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts den Schlossermeister Friedr. Kaiser in Iserlohn und seinen Bruder, der als Nadelmeister bei der Firma St. Witte & Co. ebendaselbst tätig war, eifrigst mit Versuchen beschäftigt, die von England nach Deutschland „herübergeholten" „Handstampfen" durch automatisch arbeitende Maschinen zu ersetzen. Wie so viele Erfindergenies, so opferte auch Fr. Kaiser alles, was er besaß, der Ausführung seiner Ideen, und als es ihm 1867 nach jahrelangem Bemühen, kräftig unterstützt durch Rat und Tat seines in der Nadelfabrikation reich erfahrenen Bruders, gelang, die erste brauchbare automatische Stampfmaschine fertigzustellen, da sah er seinen wirtschaftlichen Ruin nahe vor Augen. Die gleich mit den ersten Maschinen in der Nadelfabrik von St. Witte & Co. erzielten günstigen Resultate veranlaßten auch die übrigen Iserlohner Nadelfabrikanten, den Erfinder mit der Anfertigung solcher zu beauftragen. Da Fr. Kaiser für die Rohmaterialbeschaffung, Löhnung etc. in ausgedehntem Maße Bankkredit in Anspruch nehmen mußte, kam er in eine noch mißlichere geldliche Lage, die auch nach Ablieferung der Maschinen an die Besteller nicht behoben wurde. Und das kam offenbar so: Während der Nadelmeister Kaiser bei St. Witte & Co. begreiflicher Weise bald mit der Arbeitsweise und Behandlung der Stampfmaschine völlig vertraut war, gelang

es in keiner der übrigen Iserlohner Fabriken, die Maschinen in regelrechten Betrieb zu setzen, und selbst der Erfinder mußte verzweifelt gestehen, daß er sich auf die praktische Handhabung der Maschine nicht verstehe. Sein Bruder aber durfte aus Konkurrenzrücksichten (vielleicht spielten auch persönliche Verhältnisse mit) nicht aus der Not helfen. Der Nadelfabrikant Borgartz war schon vor lauter Aerger nahe daran, die neuen Maschinen in Stücke schlagen zu lassen. Zuvor verschrieb er sich aber noch als letzten Hoffnungsanker einen in Iserlohn als äußerst tüchtig bekannten Nadelarbeiter namens Krämer, der sich mit echter deutscher, bezw. westfälischer Gründlichkeit an die Lösung der Aufgabe heranmachte. Er ging nämlich zu dem Erfinder hin, der noch 3 fertige Maschinen auf Lager hatte; dort ließ er sich eine Stampfmaschine in ihre einzelnen Bestandteile zerlegen und die Bedeutung der letzteren genauestens erklären. Von jedem Teil fertigte er sich sodann eine Skizze an mit „Lebensbeschreibung"; und mit Hilfe dieser Skizzen gelang es Krämer dann, allerdings erst nach einigen Wochen, in der Fabrik von Borgartz auf einer Maschine brauchbare Resultate zu erzielen. Die Inbetriebsetzung der übrigen Maschinen ging immer schneller von statten, und nach einigen weiteren Wochen war Krämer soweit, daß ihm die Einstellung und Behandlung der Stampfmaschinen keine Schwierigkeiten mehr bereitete. Dies bedeutete auch für Friedr. Kaiser einen Wendepunkt in seiner wirtschaftlichen Lage; denn jetzt kaufte ihm der Fabrikant Borgartz nicht nur sofort die 3 schon fertigen Stampfmaschinen vom Lager ab, sondern bestellte ihm gleich noch 7 weitere dazu. Meister Krämer fiel jetzt die Aufgabe zu, weitere Arbeitskräfte für die Bedienung der Stampfmaschine anzulernen; die so angelernten „Stampfer" wurden teilweise von den übrigen Nadelfabrikanten Iserlohns fortengagiert, so daß auch bei diesen nun bald die neuen Maschinen erfolgreich in Betrieb gesetzt werden konnten.

Die Vorzüge der neuen Stampfmaschine gegenüber der alten Handstampfe bestehen einmal in der Erzielung eines bedeutend gleichmäßigeren, akkuraten Produktes und sodann, gleiche Produktionsmengen vorausgesetzt, in einer Verminderung der Arbeiterzahl auf etwa den sechsten Teil, indem nunmehr 1 Stampfer 4 Maschinen (im Maximum 5) bedienen kann, von denen jede täglich etwa 35 000 Schafte liefert. Nach vorstehendem braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß die, übrigens 1869 patentierte, Kaisersche Stampfmaschine nach und nach in den meisten Nadelfabriken der Welt zur Einführung gelangt ist.

Ungefähr gleichzeitig mit der Patentierung der Stampfmaschine war in dem Kopfe eines Bauern aus Garbeck bei Iserlohn die Idee einer Lochmaschine gereift. Zum besseren Verständnis muß ich hier einschalten, daß vor Einführung der maschinellen Kopfschleiferei die Mehrzahl der in den Iserlohner Fabriken gelochten Nadelschafte von Bauern Garbecks in hausindustrieller Nebenbeschäftigung am Kopfende von Hand befeilt wurde. Noch heute läßt übrigens eine Iserlohner Firma, um mit dem alten Brauche nicht zu brechen, für einen geringen Teil ihrer Nadelproduktion diese Handarbeit von etwa 5 Kopffeilern in Garbeck ausführen. Der eben erwähnte Bauer verkaufte seine Idee an

einen Mechaniker in Iserlohn, namens Berner, der dieselbe zur Ausführung brachte. Im Jahre 1871 konnte Berner die erste Lochmaschine an die Nadelfabrik von Wunderlich & Bankloh verkaufen; trotz vielen Herumprobierens und Anbringens von Verbesserungen gelang es jedoch nicht, mit der Maschine brauchbare Resultate zu erzielen. Es blieb daher bei der einmaligen Ausführung dieser Maschine, die heute noch im Suderländischen Museum in Altena zu sehen ist. Während Berner meines Wissens die weitere Verfolgung der Sache bald als aussichtslos aufgab, wandte sich auf dringendes Zureden der Firma Wunderlich & Bankloh nunmehr Friedr. Kaiser mit Eifer der Lösung des Problems zu. Ebenso wie ehedem bei der Stampfmaschine, so bedurfte es auch jetzt wieder jahrelanger Versuche, die Kaiser manchmal an dem endlichen Erfolge verzweifeln ließen, bis es ihm etwa 1876/77 gelang, sich durch seine äußerst sinnreich konstruierte und tadellos arbeitende Lochmaschine ein weiteres Denkmal in der Entwickelungsgeschichte der Nadelindustrie zu setzen. Die Vorteile dieser Lochmaschine bestehen einmal wiederum in der Erzielung eines gleichmäßigeren Erzeugnisses und sodann darin, daß auf derselben etwa das sechsfache Quantum von Schaften gelocht werden kann wie früher auf der lediglich von Hand (oder Fuß) betriebenen Lochpresse. Bis zu dem vor kurzer Zeit abgelaufenen Patentschutz war übrigens die Firma Friedr. Kaiser die einzige Lieferantin von Lochmaschinen für sämtliche Nadelfabriken der Welt.

Wir haben gesehen, daß die Einführung der Schleif-, Stampf- und Lochmaschine nicht zu einer weiteren Arbeitsteilung in der Nadelfabrikation, sondern vielmehr durch die Anwendung möglichst automatischer Maschinenarbeit, neben der Erzielung besserer Ware, hauptsächlich zu einer wesentlich erhöhten Produktion bei gleichzeitig verminderter Arbeiterzahl geführt hat. Es dürfte nicht uninteressant sein, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, wie gerade in der Nadelfabrikation schon zur Zeit, als noch neben Ansätzen zur reinen Fabrik das Verlegertum vorherrschend war, die Arbeitsteilung in außerordentlich weitgehendem Maße durchgeführt war. Am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts spielte sich die Iserlohner Nadelfabrikation in groben Umrissen etwa, wie folgt, ab: Zunächst wurden aus Rollendraht die sogenannten „Schafte“ von doppelter Nadellänge geschnitten. Diese Schafte wurden von einem zweiten Arbeiter geglüht und gerade gerichtet. Die gerichteten Schafte wurden in den zum Teil mehrere Stunden von Iserlohn entfernten „Schleifmühlen“ beiderseits angeschliffen. Ich darf hier vielleicht einschalten, daß etwa um 1810 „Meister Witte“, der damalige Mitinhaber der Firma St. Witte & Co., selbst auf einer Schiebkarre Nadelschafte zu dem in Westig bei Iserlohn belegenen Schleifkotten gefahren hat. Nach dem Schleifen erfolgte der Rücktransport nach Iserlohn, wo zunächst ein Arbeiter die Schafte in der Mitte durchschnitt, und dann meist Kinder (von 6 Jahren an) nacheinander das Kopfende der Nadeln platt schlugen, das Oehr vorzeichneten und dieses durchschlugen oder bohrten. Die so mit Oehr versehenen Nadeln mußten wieder eine Wanderung antreten zu den in den umliegenden Dörfern (Garbeck, Lenhausen, Ihringhausen, Sundern) wohnenden Kopffeilern.

Die gefeilten Nadeln wurden dann zurückbefördert nach Iserlohn, um hier dem umständlichen Prozeß des Zementierens unterworfen zu werden. Das nun folgende Blankscheuern der Nadeln geschah wieder außerhalb Iserlohns in den „Scheuermühlen“. Nachdem auch diese viel Zeit und Mühe erfordernde Arbeit vollbracht war, waren die Nadeln soweit fertig, daß sie nunmehr in Iserlohn durch Sortieren, Abzählen, Einpacken etc. handelsfähig gemacht werden konnten. Es ist erstaunlich, daß bei diesem doch gewiß recht umständlichen Verfahren die Nadeln zu jener Zeit schon zu dem außerordentlich billigen Preise von etwa 1 Gulden pro Tausend in den Handel kamen. Auf diesen niedrigen Preis dürften vor allem vier Momente von Einfluß gewesen sein: Erstens die ausgedehnte Verwendung von Frauen- und namentlich Kinderarbeit. Zweitens verursachte der Hin- und Hertransport der Schafte bezw. Nadeln keine Kosten, da die auswärtigen Arbeiter bezw. deren Angehörige dies bei ihren regelmäßigen Gängen zur Stadt nebenher besorgten. Drittens erlangten die Arbeiter bei der weitgehenden Arbeitsteilung eine große Geschicklichkeit und Gewandheit, was bei geringen Löhnen eine große Produktionsmenge zur Folge hatte. Endlich ist noch zu bemerken, daß für die Schleif- und Scheuermühlen billige Wasserkräfte zur Verfügung standen.

Die durch die weitgehendste Arbeitsteilung und allmähliche Einführung automatischer Maschinen möglich gewordene enorme Steigerung der Produktionsmenge mußte zur Voraussetzung bezw. notwendigen Folge eine Erweiterung des Absatzmarktes haben. Wenn wir uns nun die Handelskammerberichte ansehen, so stehen wir vor der recht betrübenden Tatsache, daß die Iserlohner Nadelindustrie neben Zeiten glänzenden Gedeihens viel häufiger Perioden eines völlig unbefriedigenden Geschäftsganges hat durchmachen müssen: Produktionseinschränkungen, „auf Lager arbeiten“, Verkürzungen der Arbeitszeit oder ähnliches haben z. B. stattfinden müssen in den Jahren 1851—54, 1857—61, 1866—67, 1874—78, 1882—86, 1889—90, 1892—95, 1898—1904, 1907. Die Ursachen dieser Epochen schlechten Geschäftsganges sind in verschiedenen Umständen zu suchen. Einmal sind verschiedene Nachbarländer durch Errichtung hoher Zollschranken und Aufnahme der Eigenproduktion für den Absatz allmählich verloren gegangen. Eine nicht unbedeutende Rolle haben ferner die Kriege in Ostasien, Krisen in Ostindien und Holländisch-Indien, Hungersnöte und Ueberschwemmungen in China u. a. m. gespielt. Als eine Hauptursache ist aber zu betrachten, daß die vorhandenen Nadelfabriken bei voller Ausnutzung ihrer Betriebseinrichtungen die Absatzmärkte nicht dauernd im Gleichgewicht halten konnten, daß also zeitweise eine Ueberfüllung derselben eintreten mußte, die allerdings durch die vorerwähnten Umstände auch mit hervorgerufen bezw. noch gesteigert worden ist. Eine weitere Folge dieser Verhältnisse mußte bei freier Konkurrenz natürlich ein starkes Sinken der Preise sein. Die Handelskammerberichte bestätigen denn auch, daß jahrelang, so z. B. 1884—88, 1891—94, 1898—1906 die erzielten Verkaufspreise so niedrig gestanden haben, daß teilweise nicht nur mit keinem Gewinne, sondern direkt mit Verlusten verkauft worden ist.

Zweimal hat man in solchen Zeiten traurigsten Geschäftsganges die Lage durch Preiskonventionen (1888 und 1895) zu heben gesucht. Diese Bemühungen waren aber nur von einem vorübergehenden Erfolge begleitet, denn durch Umgehungen und Nichteinhalten der Vereinbarungen, oder infolge Entstehens neuer Konkurrenzunternehmungen wurde ein weiteres Zusammengehen wieder unmöglich. Als in den Jahren 1898—1906 die Preise neben geringem Absatz wieder einen teilweise Verlust bringenden Tiefstand erreichten, trat man von neuem dem Gedanken eines Zusammenschlusses näher und verwirklichte denselben im Anfang des Jahres 1907 durch Gründung der „Deutschen Nadelindustrie, G. m. b. H."

Diese Gesellschaft verdient vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus eine ganz besondere Beachtung. Wir haben hier nämlich den bisher wohl kaum beobachteten Fall vor uns, daß ein Verteilungskartell statutengemäß nicht etwa sämtliche Fabrikanten eines bestimmten industriellen Erzeugnisses, also der Nähnadeln, umfassen will, sondern nur diejenigen, welche dies Erzeugnis in einer bestimmten Qualität, nämlich als sogenannte „billige Exportware" herstellen. Dem Kartell sind mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen alle nach dem eben Gesagten in Frage kommenden deutschen und zwei österreichische Nadelfabriken beigetreten. Außerdem haben sich einige außenstehende deutsche Firmen, zwei französische und wahrscheinlich jetzt auch eine belgische verpflichtet, die Kartellpreise einzuhalten. Aus dieser Abgrenzung des Kartells muß man notwendig den Schluß ziehen, daß es lediglich die Fabrikanten der billigen, also der minderwertigeren Sorten von Nadeln sind, welche sich bisher auf dem Weltmarkte die schrankenloseste, einander ruinierende Konkurrenz gemacht haben. In der Tat wurde mir von Aachener Fabrikanten bestätigt, daß sie für ihre gute Ware noch immer gewinnbringende Preise, auch auf dem ostasiatischen Markte, erzielt hätten und in absehbarer Zukunft eines Kartellschutzes nicht bedürften. Der „Nadelindustrie, G. m. b. H." gehören denn auch nur etwa 6 Aachener, auf der anderen Seite aber sämtliche Iserlohner Firmen an. Die innere Organisation der Gesellschaft ist etwa die folgende: Die Abnehmer der Nadeln können nur Kaufverträge mit der „Deutschen Nadelindustrie", nicht aber mit den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft abschließen. Die eingehenden Bestellungen werden unter die Mitglieder entsprechend der festgelegten Beteiligungsquote verteilt. Nach Fertigstellung der ihnen zugewiesenen Aufträge erhalten die Mitglieder sofort den tarifmäßig festgesetzten Fabrikationswert bezw. Selbstkostenpreis vergütet, während der Geschäftsgewinn am Ende jeden Jahres verteilt wird.

Ohne Frage bedeutet dieses Kartell eine wesentliche Stärkung der Lage der Fabrikanten, namentlich auch gegenüber den früheren einfachen Preiskonventionen. Trotzdem möchte ich aber dieser Vereinigung keine lange Lebensdauer prophezeien. Gerade weil dieselbe aus Mitgliedern besteht, die nur biligere Exportware fabrizieren, wird es derselben nämlich doppelt schwer werden, die Entstehung neuer Konkurrenz zu verhindern. In der Tat hat ja auch bereits eine neue,

verhältnismäßig große Nadelfabrik in Iserlohn die Fabrikation von Nähnadeln, außerhalb des Kartells stehend, aufgenommen. Es kann also nicht lange dauern, und der Konkurrenzkampf muß von neuem beginnen; und dabei werden sich dann alle die geschilderten Unzuträglichkeiten aus den früheren Zeiten des Niederganges durch eine wiederum unsinnig vermehrte Produktion in verstärktem Maße wiederholen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, und darüber werden sich auch die fraglichen Nadelfabrikanten klar sein, daß nur eine solche Vereinigung imstande sein wird, einigermaßen stetige, gesunde Verhältnisse herbeizuführen, der es gelingt, das Entstehen neuer Konkurrenz mit Erfolg zu verhindern. Hierfür ist meines Erachtens erste Voraussetzung, daß man als Grundprinzip eines Zusammenschlusses die Verminderung der Produktionskosten aufstellt; und zwar muß diese letztere in der Natur des Unternehmens begründet sein, so daß sie jedem neu entstehenden Konkurrenzunternehmen gegenüber als überlegener Machtfaktor in die Wagschale fällt. Da sehe ich nur einen Weg, der zum Ziele führen kann, und der von einsichtigen Fabrikanten schon seit Jahren empfohlen wird, nämlich Verschmelzung der sämtlichen Iserlohner Nadelfabriken zu einem einzigen Unternehmen mit einheitlicher technischer und wirtschaftlicher Leitung.

Ehe ich den Beweis anzutreten versuche, daß diese Verschmelzung die als Bedingung gestellten Vorteile mit sich bringen muß, will ich zunächst noch eines Ereignisses gedenken, welches diese ganze Frage augenblicklich in Iserlohn hoch aktuell gemacht hat und dieselbe bereits in nächster Zeit für absehbare Zeit zur Entscheidung bringen muß. Den jetzigen Inhabern der Maschinenfabrik Friedr. Kaiser, den Gebrüdern Schnadt (der ältere der beiden ist ein Schwiegersohn des 1897 verstorbenen Fr. Kaiser) ist es nämlich gelungen, die gewiß schon großartigen Leistungen der beschriebenen Stampf- und Lochmaschine durch eine kombinierte Stampf- und Lochmaschine zu übertrumpfen, welche diese beiden Prozesse nacheinander vollständig automatisch ausführt. Aber diese Tatsache ist es nicht allein, die uns Bewunderung abnötigt, sondern noch viel mehr die weitere, daß mit dieser Maschine die Produktion wiederum in einem erheblichen Maße gegen früher vermehrt wird. Die Maschine leistet nämlich so viel, wie bisher 3 Stampfmaschinen und 1 Lochmaschine zusammen. Außerdem kann aber ein Arbeiter mindestens zwei neue Maschinen gleichzeitig bedienen, so daß in Zukunft die zum Stampfen und Lochen erforderliche Zahl der Arbeiter auf etwa den vierten Teil reduziert werden kann. Praktische Dauerversuche, die auch in Gegenwart von Iserlohner Nadelfabrikanten vorgenommen worden sind, haben diese Angaben vollauf bestätigt, und es dürften daher Aeußerungen müßig erscheinen, die entweder dahin lauten, so etwas sei schon vor 30 Jahren erfunden worden und werde sich heute ebenso wie damals nicht bewähren, oder, die Technik der Nadelindustrie sei heute so vollkommen, daß alle weiteren Erfindungen die Maschinen so kompliziert gestalten würden, daß ein zuverlässiges Arbeiten mit ihnen nicht mehr möglich sei. Selbst wenn die dauernden praktischen Normalleistungen der Stampf-Lochmaschine hinter den

Probeleistungen etwas zurückbleiben sollten, so wären die Produktionsvorteile gegenüber den bis heute gebräuchlichen Stampf- und Lochmaschinen doch so bedeutend, daß sich bald alle Nadelfabrikanten gezwungen sehen würden, die letzteren durch die neue Maschine zu ersetzen. Die sich ergebenden wirtschaftlichen Folgen würden weit schwerwiegender sein als ehemals bei Einführung der oben näher behandelten Schleif-, Stampf- und Lochmaschine. Damals handelte es sich um Uebergang von der Handarbeit zur mehr oder weniger automatischen Maschinenarbeit, und für die hierdurch hervorgerufene enorme Produktionssteigerung war es in einer Zeit allgemeinen, internationalen wirtschaftlichen Emporblühens möglich, neue hinreichend große Absatzmärkte in allen Teilen der Welt zu eröffnen. Wie anders liegen aber die Dinge heute! Uebereinstimmend steht sowohl in Iserlohner wie in Aachener Handelskammerberichten zu lesen, daß mit der Zeit die Anzahl der Nadelfabriken und ihre Produktion so gewachsen ist, daß bei normalem Betrieb eine dauernde Ueberfüllung der Märkte die Folge sein muß. Schon seit Jahren hat dieser Umstand, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, zu den maßlosesten Preisdrückereien und im Gefolge in Aachen z. B. zu solchen Gegensätzen unter den Nadelfabrikanten geführt, daß man dort den Gedanken einer Preisvereinigung oder eines anderen Zusammenschlusses seinerzeit als aussichtslos aufgegeben hat (vergl. Aachener Handelskammerbericht vom Jahre 1902).

Werden nun die inländischen wie ausländischen Nadelfabrikanten (die letzteren beziehen auch bisher fast sämtliche Nadelmaschinen von 2 oder 3 deutschen Firmen, darunter namentlich Fr. Kaiser) in den Stand gesetzt, ihre Produktion, gleiche Arbeiterzahl vorausgesetzt, wieder um ein ganz Bedeutendes zu erhöhen, so kann es meines Erachtens nicht ausbleiben, daß sich die oben geschilderten Zustände noch gewaltig verschlechtern. Ueberdies dürfte es namentlich anfänglich Kapitalisten leicht sein, neue Konkurrenzunternehmungen erstehen zu lassen, da die Modernisierung der vorhandenen Betriebe ja nur allmählich vor sich gehen würde, und die letzteren dadurch gegenüber einer vollständig neu eingerichteten Fabrik vorläufig erheblich ins Hintertreffen geraten würden. Aus dem Gesagten geht wohl mit hinreichender Deutlichkeit hervor, daß die allgemeine Einführung der neuen Maschine zur Zeit durchaus nicht mit Freuden zu begrüßen wäre.

Durch einen in der Idee großartigen Vorschlag der Firma Friedr. Kaiser ist es nun in die Macht der Iserlohner Nadelfabrikanten gelegt, die allgemeine Einführung der neuen Maschine vorläufig hintanzuhalten und damit die eben geschilderten Folgen für lange Zeit, vielleicht für immer zu verhüten. Die beiden Inhaber der Firma Kaiser, Gebr. Schnadt, sind nämlich bereit, ihre gesamte gewerbsmäßige Maschinenfabrikation einzustellen, wenn die oben erörterte Verschmelzung der Iserlohner Nadelfabriken zustande kommt, und wenn diese neue Gesellschaft das Patent der Stampflochmaschine erwirbt und ihnen den Eintritt als Teilhaber ermöglicht. Ich muß gestehen, eine idealere Lösung aller der Schwierigkeiten, mit denen seit Jahren die Nadelindustrie, wenigstens soweit sie billige Exportware herstellt, zu kämpfen hat, kann ich mir zur

Zeit nicht denken, als wenn dieser den Iserlohner Fabrikanten gemachte Vorschlag zur Verwirklichung käme. Daß in der Tat die sachgemäße Durchführung dieses neuen Planes geeignet ist, eine gründliche Sanierung der Verhältnisse in der Nadelindustrie herbeizuführen, hoffe ich, durch die nachfolgenden Ausführungen überzeugend darlegen zu können.

Ich betonte bereits, daß das Grundmotiv der Verschmelzung die Herabsetzung der Produktionskosten auf ein Minimum bilden müsse. Da möchte ich zunächst auf die gewiß nicht unbedeutenden Ersparnisse hinweisen, welche durch die einheitliche Leitung erzielt werden können, im direkten Gegensatz namentlich zu der jetzigen Vereinigung „Deutsche Nadelindustrie G. m. b. H.“, deren Verwaltung naturgemäß einen umständlichen und teuren Apparat erfordert, während sich andererseits die Verwaltungskosten der einzelnen Betriebe kaum wesentlich verringert haben dürften.

Die weiteren Hauptvorzüge eines vereinigten Betriebes liegen auf technischem Gebiete. Hier ist an erster Stelle zu nennen eine gemeinsame Kraftzentrale, die nicht nur an sich als größeres Aggregat rationeller arbeiten wird, sondern auch deshalb, weil sie zum Teil an die Stelle von Betriebsdampfmaschinen treten wird, auf deren Altertum vielleicht ihre Besitzer stolz sein mögen, deren wirtschaftliche Rolle aber längst ausgespielt hat.

Was sodann die Uebertragung der Kraft auf die Arbeitsmaschinen betrifft, sei es durch Transmission oder Elektrizität, so hat auch in dieser Hinsicht die moderne Technik solch große Fortschritte gemacht, daß in einem nach einheitlichen Gesichtspunkten neu anzulegenden Großbetriebe ganz wesentliche Kraftersparnisse erzielt werden können. Dasselbe gilt für die Staubabsaugungseinrichtungen, die gerade in den letzten Jahren so vervollkommnet worden sind, daß demgegenüber vielleicht sogar die Einrichtungen der neueren Iserlohner Fabriken hinsichtlich des Kraftbedarfs als veraltet zu bezeichnen sein werden. Bei der Neuanlage wird man auch die bisher gebräuchlichen Sandschleifsteine durch Kunststeine (eine Siliziumverbindung) ersetzen, wie solche in Aachen bereits in großem Umfang eingeführt sind. Die Vorzüge dieser Steine liegen einmal in der ganz erheblich verminderten Abnutzung, so daß der teure Anschaffungspreis hierdurch schon mehr als ausgeglichen wird. Sodann braucht das lästige und zeitraubende Auswechseln sehr viel seltener als bei den Sandsteinen zu erfolgen. Schließlich wird durch die geringe Abnutzung die Schleifstaubmenge (nach mir von Aachener Fabrikanten gemachten Mitteilungen) auf etwa den vierten Teil reduziert, was einmal eine Ersparung an Abfuhrkosten, dann aber auch an Kraftbedarf für die Exhaustoren zur Folge hat.

Welchen Vorsprung das neue Unternehmen durch das Alleinnutzungsrecht der kombinierten Stampflochmaschine vor der Konkurrenz gewinnen würde, brauche ich wohl nicht mehr näher auszuführen.

So ließ sich noch eine Reihe weiterer Vorteile anführen, welche mit der Zentralisierung als solcher verbunden sein würden. Ich möchte indessen nur noch einen Punkt erörtern, der meines Erachtens von ganz eminenter Wichtigkeit ist, ich meine die aktive Teilhaberschaft der In-

haber der Firma Fr. Kaiser. Man bedenke nur, eine Firma, deren Erfindungen bisher eine so ausschlaggebende Rolle in der Entwickelung der Nadelindustrie gespielt haben, von deren Fabrikaten bis zu einem gewissen Grade bis heute fast alle Nadelfabriken der Welt abhängig waren, erbietet sich, ihre jahrzehntelange Erfahrung, ihr technisches Können in den ausschließlichen Dienst eines einzigen Unternehmens zu stellen! Wie ich schon an anderer Stelle betont habe, gibt es für die Entwickelung der Technik so leicht kein Halt. Das trifft auch für die Nadelfabrikation zu, die einem Spezialtechniker noch manchen Angriffspunkt für seine bessernde Hand und seinen erfinderischen Kopf bietet. Dabei betrachte ich es als selbstverständlich, daß dem neuen Unternehmen auch eine Maschinenwerkstatt angegliedert werden muß, in der nicht nur die nötigen Reparaturen, sondern auch der Neubedarf an Arbeitsmaschinen auszuführen sind. Daß durch diese Einrichtung Reparatur- und Neubeschaffungskosten erheblich vermindert werden, ist wohl keine Frage, ebensowenig wie an dem Nutzen zu zweifeln ist, der aus einer dauernden fachmännisch-technischen Ueberwachung des Betriebes erwächst. Aber noch auf etwas anderes will ich hinweisen. Mir ist vielfach berichtet worden, daß es heutzutage oft schwer falle, den geeigneten Arbeiternachwuchs zu bekommen. Diesem Uebelstande abzuhelfen, sehe ich in der Maschinenwerkstätte ein ganz vorzügliches Mittel. Nicht nur im Interesse des Werkes, sondern nicht minder in dem des jungen Nachwuchses wird es liegen, wenn alle einzustellenden Lehrlinge etwa eine zweijährige regelrechte Schlosserausbildung erhalten, während welcher Zeit sie reichliche Gelegenheit haben, sich mit allen Arbeitsvorgängen der Nadelfabrikation gründlich vertraut zu machen, und wenn dieselben dann das 3. Lehrjahr in dem speziellen Betriebszweig untergebracht werden, für den sie sich am besten eignen.

In engem Zusammenhange mit der Lehrlingsausbildung steht die Frage, wie die Zentralisierung denn im allgemeinen auf die Arbeiterverhältnisse einwirken wird. Dazu möchte ich bemerken, daß das neue Unternehmen auch im Interesse der Arbeiterschaft nur zu begrüßen ist. Bisher ist immer nur einseitig hervorgehoben worden, welche wirtschaftliche Bedeutung die Schaffung stetiger Verhältnisse für die Unternehmer hat. Weit stärker aber noch als die letzteren werden die Arbeiter von der Ungunst der Konjunkturen in Mitleidenschaft gezogen. Deshalb bedeutet für die Arbeiter die baldige Schaffung dauernder, normaler Zustände eine direkte Lebensfrage. Denn es bedarf wohl keines Beweises, daß monatelange Lohnreduktionen um 25 bis 50 Proz., wie solche infolge von Einschränkung der Arbeitszeit in der Vergangenheit (bis in die neueste Zeit hinein) keine Seltenheit gewesen sind, außerordentlich drückend und entmutigend auf dem Arbeiter lasten müssen, noch dazu, wenn derselbe für eine zahlreiche Familie zu sorgen hat. Ich bin der Ueberzeugung, daß es der neuen Gesellschaft gelingen wird, die Wiederkehr solch betrübender Zustände für absehbare Zukunft unmöglich zu machen.

Aber noch eine andere Aufgabe muß meines Erachtens das Zukunftsunternehmen ins Auge fassen, nämlich die baldige Abschaffung

der Heimarbeit, die hauptsächlich in dem Anschnüren der Nadeln (auch in dem Abzählen und Einpacken solcher) besteht und die von Frauen und Kindern ausgeübt wird. Man wird vielleicht einwenden, diese Maßregel sei eine soziale Grausamkeit, da mancher Familie dadurch ein leicht erzielbarer wesentlicher Nebenverdienst entzogen werden würde. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß dieser Nebenerwerb für den Haushalt mancher kinderreichen Familie und mancher armen Witwe eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt; kommt es doch vor, daß Familien durch Nadelanschnüren in 14 Tagen bis zu 20—25 M. verdienen, während die meisten allerdings weit darunter bleiben (10, 8 auch nur 4 M.). Wie kommt aber dieser Verdienst zustande? Von den verschiedensten Seiten ist mir übereinstimmend mitgeteilt worden, daß eine Frau, wenn sie große Geschicklichkeit besitzt, etwa 3000 Doppelnadeln in einer Stunde anschnüren kann. Da nun für das Anschnüren von 1000 Doppelnadeln etwa 3,5 Pfg. bezahlt werden, (es werden auch höhere Preise bis 5 Pfg. bezahlt, aber von den dabei zugrunde gelegten Nadelsorten lassen sich dafür in der Zeiteinheit weniger anschnüren) so kann eine äußerst geschickte Frau im Maximum etwa 10,5 Pfg. pro Stunde verdienen. Wenn also eine Familie in 14 Tagen einen Verdienst von 25 M. erzielen will, so muß die Frau entweder unmenschlich lange täglich, einschließlich der Sonntage, tätig sein, oder aber, und das entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, die Kinder müssen in ganz ausgedehntem Maße zu dieser Beschäftigung herangezogen werden. Man ist leicht geneigt, diese Kinderarbeit als bloße Spielerei und wohl auch als ein Mittel zu bezeichnen, die Kinder von der Verübung allerlei Unfugs abzuhalten. Dieser Ansicht muß ganz entschieden entgegengetreten werden, denn die Arbeit wird von den Kindern nicht aus lauter Lust und Liebe zur Sache, sondern gezwungen geleistet, und jede unter einem Zwange ausgeübte Tätigkeit hört auf, lediglich Vergnügen zu sein. Mit Rücksicht auf das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 kann eine Erörterung über die mehr oder weniger große Schädlichkeit der gewerbsmäßigen Kinderarbeit hier ausscheiden. Leider hat dies Gesetz bisher nur eine geringe Wirkung gehabt. Noch heute werden bereits Kinder unter 6 Jahren, vielleicht mehr spielender Weise mit dem Nadelanschnüren bekannt gemacht, noch heute soll es keine Seltenheit sein, daß etwa 10-jährige Schulkinder bis 11, ja 12 Uhr nachts mit dieser Arbeit beschäftigt werden. Welchen Umfang die Kinderbeschäftigung in Iserlohn hat, geht daraus hervor, daß nach neuerer Umfrage bei den Volksschülern etwa 1000 derselben, das macht rund 20 Proz. der Gesamtschülerzahl, im Alter von 6—14 Jahren zu Hause zum Anschnüren, Einpacken und Abzählen von Nadeln herangezogen werden. Ich glaube, daß dieser fast ausnahmslos weit über die gesetzlichen Grenzen hinausgehenden, umfangreichen Kinderbeschäftigung nur dadurch ein Ende zu machen sein wird, daß die Fabrikanten auch das Nadelanschnüren als letzten Rest der alten Nähnadelheimarbeit beseitigen und in den eigenen Betrieb verlegen. Wenn ihnen dies bisher angeblich der gedrückten Preise wegen nicht möglich war, so wird dieser Grund nach der Verschmelzung der Betriebe hoffentlich bald nicht mehr stichhaltig sein.

Ich habe aber noch eine andere Hoffnung, welche im Zusammenhang steht mit meiner Bemerkung über die noch ungelösten technischen Probleme in der Nadelfabrikation. Ich meine nämlich, eine der nächsten Aufgaben der technischen Leitung des neuen Unternehmens müßte es sein, wie schon so viele andere Arbeitsprozesse, so auch das Anschnüren der Nadeln von der Geschicklichkeit der menschlichen Hand unabhängig zu machen. Sollte die praktische Durchführung dieses Gedankens Leuten, welche die Stampflochmaschine so sinnreich erdacht haben, unmöglich erscheinen?!

In obigen Darlegungen habe ich versucht, in großen Umrissen zu skizzieren, was von einer Verschmelzung der Iserlohner Nadelfabriken zu erwarten ist. Wenn ich noch hinzufüge, daß durch dieselbe ein Werk geschaffen wird, das der bisher größten Nadelfabrik Deutschlands, (wenn nicht der Welt) an Umfang mindestens gleichkommt, dann wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß es demselben gelingen muß, auf die Durchführung einer vernünftigen Preis- und Absatzpolitik der Nadelindustrie einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Welche Bedeutung der Iserlohner Nadelindustrie zukommt, geht daraus hervor, daß von der gesamten Menge der in Deutschland und Oesterreich für den Export hergestellten billigen Nähnadeln schätzungsweise etwa $^2/_3$ in Iserlohn angefertigt werden. (England stellt keine „billige Exportware“ her.)

Die Bildung des geplanten Unternehmens wird natürlich nicht ohne Schwierigkeiten vonstatten gehen. Als Gesellschaftsform wird sich die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ am besten eignen, da sie am meisten den persönlichen und lokalen Charakter des Unternehmens wahrt, was unter anderem in der gesetzlichen Erschwerung der Anteilsveräußerung und in der nicht erforderlichen Bilanzveröffentlichung begründet ist. Erleichtert wird meines Erachtens die Gründung zunächst dadurch, daß mehrere Fabrikanten noch die Fabrikation anderer gewerblicher Erzeugnisse betreiben, weshalb sie auf ihre weitere Selbständigkeit als Nadelfabrikanten gewiß gerne verzichten werden. Dann sind verschiedene Fabriken vorhanden, deren baldige Beseitigung man im gewerbe- und selbst feuerpolizeilichem Interesse nur freudig begrüßen könnte. Die Stillsetzung anderer Fabriken wird dadurch begünstigt, daß dieselben sich mitten in der Stadt befinden und somit einen hohen Grundstückswert repräsentieren. Am schwierigsten dürfte vielleicht die Personenfrage zu lösen sein. Aber bei einigem guten Willen wird es auch in dieser Frage gelingen, die am besten geeigneten Gesellschafter einmütig als Geschäftsführer auf den Schild zu erheben.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, herausgeg. vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. VIII—493 SS. (Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag.) (Inhalt: Der Versuch einer Finanzreform in Brandenburg in den Jahren 1651—1655, von Ferdinand Hirsch. — Die Münzstätten zu Schwabach und Bayreuth unter preußischer Verwaltung, von Friedrich Freiherrn von Schroetter. — Das Preußische Staatsministerium im 19. Jahrhundert, von Otto Hintze. — etc.)

Borchardt, Julian, Die Grundbegriffe der Wirtschaftslehre. Eine populäre Einführung. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, 1908. 8. 64 SS. M. 0,40.

Entwicklung, Die, der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert. Gustav Schmoller zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages, 24. Juni 1908, in Verehrung dargebracht von S. P. Altmann u. a. Herausgeg. von Geibel, Lexis, von Philippovich, Schumacher, Sering, Wagner. Teil 1. 2. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. Lex.-8. XIV—45—71—36—64—104—67—39—29—19—23—13—39—57—42—26—27—16—31—15; XI—19—20—20—72—49—59—28—11—51—17—24—10—36—17—43—43—30—34 SS. M. 24.—.

Ludwig, Franz, Kommunismus, Anarchismus, Sozialismus. Geschichtliches und Kritisches. 2. Aufl. Berlin, Reichsverband gegen die Sozialdemokratie, 1908. gr. 8. VII—199 SS. M. 2,25.

Schmid, Friedrich Alfred (Priv.-Doz.), Friedrich Heinrich Jacobi. Eine Darstellung seiner Persönlichkeit und seiner Philosophie als Beitrag zu einer Geschichte des modernen Wertproblems. Heidelberg, Carl Winter, 1908. gr. 8. VIII—366 SS. M. 8.—.

Schulze-Gävernitz, Gerhart von (Prof.), Marx oder Kant. Prorektorats-Rede. Freiburg i. B. und Leipzig, Speyer & Kaerner, 1908. 4. 56 SS. M. 1.—.

Congrès international des sciences sociales et économiques du 19 au 21 septembre 1907 organisé par la Société d'Économie Politique de Bordeaux. Documents préliminaires, rapports, discussions et comptes rendus publiés sous la direction de Jean Viallate. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 8. fr. 10.—.

Cottin, C[te] Paul (Ancien Député), Agnostiques français: Positivisme et anarchie. Auguste Comte—Littré—Taine. Le Positivisme, sa doctrine, sa méthode, ses conséquences sociales, sa critique. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. 78 pag. fr. 2.—.

Deslinières, Lucien, Projet de code socialiste. Principes généraux — Expropriation — Conditions du travail — Valeur des choses — Budget de la production. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. 123 pag. fr. 2.—.

Melin, Gabriel, La notion de prospérité et de supériorité sociales. Paris, Nancy, Berger-Levrault & C[ie], 1908. 8. 64 pag. fr. 2.—.

Picard, Roger, La philosophie sociale de Renouvier. Paris, Marcel Rivière, 1908. 8. 344 pag. fr. 7,50.

Encyclopedia, The new, of social reform, including all social-reform movements

and activities, and the economic, industrial, and sociological facts and statistics of all countries and all social subjects; edited by W. Dwight Porter Bliss and Rudolph M. Binder, with the co-operation of many specialists. New edition. New York, Funk & Wagnalls Co., 1908. 8. 1321 pp. $ 7,50.

Flint, Robert, Socialism. 2nd edition, revised. London, J. Pitman, 1908. 8. 354 pp. 6/.—.

Ross, E. Alsworth, Social psychology: an outline and source book. New York, The Macmillan Company, 1908. 12. XVI—372 pp. $ 1,50.

Nicholson, Shield J., Principii di economia politica. Torino, Unione tipografico-editrice, 1908. 8. p. 1025—1056. l. 1,50. (Biblioteca dell' economista: scelta collezione delle più importanti produzioni di economia politica, antiche e moderne, italiane e straniere. Quinta serie, diretta dal prof. P. Jannaccone. Disp. 48.)

Sighele, Scipio, Idee e problemi d'un positivista. Seconda edizione corretta e aumentata di Mentre il secolo muore. Palermo, R. Sandron, 1907. 16. 404 pp. l. 4.—. (Biblioteca Sandron di scienze e lettere, n° 4.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bezold, Fr. v., E. Gothein, R. Koser, Staat und Gesellschaft der neueren Zeit (bis zur französischen Revolution). Leipzig, B. G. Teubner, 1908. Lex.-8. VI—349 SS. M. 9.—. (Die Kultur der Gegenwart. II. 5. I.)

Bloch, Leo, Soziale Kämpfe im alten Rom. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 8. IV—150 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 22.)

Doren, Alfred, Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Bd. II. Das Florentiner Zunftwesen vom vierzehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert. I. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1908. gr. 8. 446 SS.

Friedrich, Ernst (Handelshochschul-Doz.), Einführung in die Wirtschaftsgeographie. Produktion, Verkehr und Handel der Erde mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands und der deutschen Kolonien. Leipzig, List & v. Bressensdorf, 1908. gr. 8. IV—153 SS. mit 1 Karte. M. 1,80.

Inama-Sternegg, Karl Theodor v., Neue Probleme des modernen Kulturlebens. Der Staatswissenschaftlichen Abhandlungen 2. Reihe. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. VII—314 SS. M. 6.—.

Vay v. Vaya und zu Luskod, Graf (Protonotar), Nach Amerika in einem Auswandererschiffe. Das innere Leben der Vereinigten Staaten. Berlin, Gebrüder Paetel, 1908. gr. 8. 318 SS. M. 6.—.

Laveleye, Paul de, Quelques jours en Égypte. Bruxelles, impr. Em. Rossel, 1908. 8. 34 pag. fr. 1.—. (Extrait du Moniteur des intérêts matériels.)

Paquot, Georges, La question marocaine au point de vue économique. Un problème économique; le Maroc barbare en face de l'Europe civilisée; la résistance; le choc violent; l'avenir. Bruxelles, Librairie française et internationale, 1908. 8. 74 pag. fr. 2.—.

Viallate, Achille, La crise anglaise. Le mouvement impérialiste — L'évolution économique et financière — La "Plus Grande-Bretagne" — La "Fédération britannique". 2ᵉ édition. Paris, Marcel Rivière, 1908. 8. XI—329 pag. fr. 3,50.

Ball, Sir Robert S., National sources of power. London, Archibald Constable & Co., 1908. 8. 364 pp. 6/.—.

Cardashian, Vahan, The Ottoman empire of the twentieth century. [New Haven, Ct., Vahan Cardashian] 1908. 8. XIII—195 pp. $ 1.—.

Enock, C. Reginald, Peru: its former and present civilization, history and existing conditions, topography and natural resources, commerce, and general development. London, T. Fisher Unwin, 1908. 8. 352 pp. 10/.6. (South American Series.)

Letters from an Egyptian to an English politician upon the affairs of Egypt. With an introduction by John M. Robertson. London, George Routledge & Sons, 1908. 8. XII—177 pp. 2/.6.

Russell, C. E., Lawless wealth: the origin of some great American families. New York, B. W. Dodge & Co., 1908. 8. VI—288 pp. $ 1,50.

Barzini, Luigi, Nell' estremo oriente. Torino-Genova, Renzo Streglio (1908). 8. 452 pp. l. 3.—.

Gervais, Alberto (prof.), La repubblica degli stati uniti del Brasile (America

latina): descrizione di quelle parti più degne di considerazione, accompagnata da una dissertazione letteraria, scientifica, artistica, marittima, commerciale, ferroviaria, agricola e politica. Milano, P. Carrara, 1908. 16. 211 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kende, Oskar (Realsch.-Prof.), Die Bevölkerungsbewegung in einer ostalpinen Siedlung (Gröbming in Steiermark). Programm. Prag, Erste deutsche Staatsrealschule (1908). gr. 8. 18 SS. M. 0,70.

Schnee, Heinrich (Wirkl. Legations-R.), Unsere Kolonien. Leipzig, Quelle & Meyer, 1908. 8. VIII—188 SS. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. Bdchn. 57.)

Treblin, Martin, Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz. Mit 5 Karten. Breslau, E. Wohlfarth, 1908. Lex.-8. VIII—147 SS. M. 4.—. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 6.)

Voit, F. W., Uebersicht über die nutzbaren Lagerstätten Südafrikas. Berlin, Max Krahmann, 1908. Lex.-8. 38 SS. mit 9 Figuren u. 1 Taf. M. 2,50. (Aus: Zeitschrift für praktische Geologie.)

Chevalier, Aug., Mission Chari-Lac Tchad 1902—1904. L'Afrique Centrale Française. Récit du voyage de la mission. Appendice par Pellegrin, Germain, Courtet, Petit, Bouvier, Lesnes, du Buysson, Surcouf, Aug. Chevalier. Paris, Augustin Challamel, 1908. 4. XV—776 pag. fr. 20.—.

Pays, Un, doté par son roi. L'annexion du Congo et ses détracteurs. Bruxelles, impr. A. Breuer, 1908. 8. 58 pag.

Pierre, R.-J., L'Amérique du Sud et l'expansion belge. Bruxelles, J. Lebègue & Cie (1908). 8. 151 pag. fr. 1,50. (Collection expansionniste.)

Vandervelde, Émile, Le parlement belge et le Congo léopoldien. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. fr. 1.—. (Les Documents du progrès, février 1908.)

Ingram, Arthur Foley Winnington, The early English colonies in America: a summary of the lecture, with additional notes and illustrations, delivered at the Richmond Auditorium, Virginia, October 4, 1907; transcribed by Sadler Phillips; with a preface by the Bishop of London. Milwaukee, Wis., Young Churchman Co., 1908. 8. $ 2.—.

Moses, Bernard, South America on the eve of emancipation: the southern Spanish colonies in the last half-century of their dependence. New York, Putnam, 1908. 8. V—356 pp. $ 1,50.

Beneduce, Alberto, Della natalità: studio di demografia comparata. Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1908. 8. 152 pp. (Estr. dal Giornale degli Economisti, serie II, voll. 35—36.)

Corridore, Francesco, Una nuova fase dell'emigrazione italiana. Torino, B. G. Paravia e C., 1908. 8. 46 pp. l. 1.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Boden, Der, und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates. 8. (Schluß-)Bd. (Nach dem Gebietsumfange der Gegenwart.) Im Auftrage des Kgl. Ministeriums der Finanzen und des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dargestellt von W. Behrend u. a. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. XVI—690 SS. M. 14.—.

Buer, H. C. (Doz.), Die Heimstättenversicherung, eine soziale Einrichtung zur Bekämpfung der Landflucht. Bonn, Carl Georgi, 1908. gr. 8. III—136 SS. M. 2,50.

Fuchs (Bau-R.), Wasserkräfte und Volkswirtschaft. Vortrag, gehalten in der 18. Hauptversammlung des Bundes Deutscher Bodenreformer im Landesgewerbemuseum zu Stuttgart. Berlin, Bodenreform (1908). gr. 8. 19 SS. M. 0,50.

Grotewold, Chr., Die deutsche Hochseefischerei in der Nordsee. Mit 75 Illustr. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz (1908). 8. 298 SS. M. 3,50. (Bibliothek der Technik und Industrien. Bd. 9.)

Hagemann, Ferdinand (Dipl.-Bergingen.), Bergmännisches Rettungs- und Feuerschutzwesen in der Praxis und im Lichte der Bergpolizei-Verordnungen Deutschlands und Oesterreichs. Freiberg (Sachsen), Craz & Gerlach, 1908. Lex.-8. IV—160 SS. Mit 6 Abbildungen u. 1 Taf. M. 6.—.

Hessler, Carl, Die Eddertalsperre und die hier dem Untergange geweihten Ortschaften auf waldeckischem und hessischem Boden. Marburg, N. G. Elwert, 1908. kl. 8. 63 SS. mit 13 Abbildungen u. 1 Karte. M. 0,80. (Schriften des Vereins für Erdkunde zu Cassel.)

Jurisch, Konrad W. (Prof.), Salpeter und sein Ersatz. Leipzig, S. Hirzel, 1908. Lex.-8. VIII—356 SS. mit 45 Abbildungen u. 2 Bildnissen. M. 10.—.

Kallus, Franz, Die Landwirtschaft im unteren Egerlande (Nord-Böhmen) und der Einfluß des Braunkohlenbergbaues auf die Landwirtschaft daselbst. Brüx, A. Kunz'sche Buchh., 1908. 8. IX—143 SS. M. 2,50.

Krische, Paul, Die Verwertung des Kalis in Industrie und Landwirtschaft. Eine wirtschaftliche Studie in 4 Abschnitten. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1908. gr. 8. V—181 SS. mit 1 Karte. M. 5,70.

Landwirtschaft, Die, und die Landwirtschaftspflege in Württemberg. Denkschrift mit Ermächtigung der k. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens neu herausgeg. von der k. Zentralstelle für die Landwirtschaft. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1908. Lex.-8. XV—591 SS. M. 9.—.

Mayer, Milan, Die Landwirtschaft des Königreichs Kroatien und Slavonien, nebst einer kurzen Darstellung ihrer natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Zagreb, Mirko Breyer, 1908. gr. 8. VII—176 SS. M. 2,50.

Niekammer's Güter-Adreßbücher. 4. Bd. Güter-Adreßbuch von Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz. 2. Aufl. Stettin, Paul Niekammer, 1908. Lex.-8. X—XL—297 SS. M. 10.—.

Reeder, Alfred (General-Sekr.), Die schleswig-holsteinische Koppelwirtschaft. Eutin, W. Struve's Buchh., 1908. Lex.-8. X—157 SS. M. 3,60.

Schwappach, Adam (Prof.), Forstwissenschaft. 2., verb. Aufl. Leipzig, G. J. Göschen, 1908. kl. 8. 162 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. Bdchn. 106.)

Sering, Max, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage. Mit Beiträgen von Rudolf Lerch, Peter Petersen und Oskar Büchner. Mit 2 Karten. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. XXI—584—127 SS. (Bd. VII der „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen", im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgeg. von M. Sering.)

Smissen, Wilhelm van der, Die Landwirtschaft auf der hamburgischen Geest. Beitrag zur Kenntnis der vorstädtischen Wirtschaft. Hannover, Max Jänecke, 1908. 8. VII—109 SS. M. 2.—.

Wedding, H. (Prof.), Das Eisenhüttenwesen, erläutert in 8 Vorträgen. 3. Aufl. Mit 15 Textfiguren. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 8. VI—116 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 20.)

Zur inneren Kolonisation in Mecklenburg-Schwerin. — Landwirtschaftliche Spar- und Darlehnskassen und Arbeiter-Ansiedelung in Schleswig-Holstein. Rostock i. M., Carl Boldt, 1908. gr. 8. S. 213—286. M. 2.—. (Landarbeit und Kleinbesitz. Heft 4.)

Lejeune, Louis, Sierras Mexicaines: mines et mineurs. Paris, Mexico, V[ve] Ch. Bouret, 1908. 12. 374 pag. fr. 2,75.

Neau, Maurice, De la crise viticole en Charentes. (Thèse.) Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. 298 pag.

Nuville, Louis, Des accidents du travail agricole. Toulouse, Rivière, 1908. 8. fr. 7.—.

Vandervelde, É., Le socialisme agraire ou le collectivisme et l'évolution agricole. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 18. fr. 5.—. (Collection des doctrines politiques.)

Lewis, George Randall, The stannaries. A study of the English tin miner. London, Archibald Constable & Company, 1908. 8. XVIII—299 pp. $ 1,50. (Harvard Economic Studies. Vol. III.)

Destanberg, D., Het euwfeest der koninklijke maatschappij van landbouw en kruidkunde, 1808—1908. Gent, Ad. Herckenrath, 1908. 8. 86 blz. fr. 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Arndt, Paul (Prof.), Heimarbeit-Ausstellung zu Frankfurt a. M. Kurze Beschreibungen der Heimarbeit im Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiete. Herausgeg. im Auftrage des wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeit-Ausstellung. Frankfurt a. M., Joseph Baer & Co., 1908. 8. 160 SS. M. 1,50.

Gilman, N. P., und L. Katscher, Der Arbeitsfriede. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 11 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 181.)

Lukinac, Alexander (Finanzkomm. i. R.), Die Gewerbe-Inspektion in Oesterreich. Wien, Alexander Lukinac, 1908. gr. 8. 100 SS. M. 3.—.

Lux, Jos. Aug., Das neue Kunstgewerbe in Deutschland. Leipzig, Klinkhardt & Biermann, 1908. gr. 8. V—250 SS. mit 81 Taf. M. 7.—.

Randhahn, Walther (dipl. Bergingen.), Der Wettbewerb der deutschen Braunkohlen-Industrie gegen die Einfuhr der böhmischen Braunkohle. Mit 3 Kurven u. 1 (farb.) Karte. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. V—120 SS. M. 4.—. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge. Heft 3.)

Saliger, Rudolf (Prof.), Streiflichter auf die Entwicklung der Ingenieurkunst mit einem Blick auf die Zukunft des technischen Standes. Antrittsvorlesung. Prag, J. G. Calve'sche Hof- und Univ.-Buchh., 1908. Lex.-8. 21 SS. M. 0,80.

West, Jul. H., Studien zur Förderung der deutschen Industrie. 4. Heft. Erfindungsschutz technischer Dienstnehmer. Bericht für den Deutschen Verein zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Berlin, Carl Heymann, 1908. 8. 61 SS. M. 1.—.

Bonneff, Léon, et Maurice, La vie tragique des travailleurs. Enquête sur la condition économique et morale des ouvriers et ouvrières d'industrie. Préface de Lucien Descaves. (4e édition.) Paris, Jules Rouff & Cie (1908). 8. XIII—338 pag. fr. 3,50.

Vallette, Ch., et Léon Jacob, Les retraites ouvrières et la proposition de loi soumise au Sénat. Préface de Alfred Mascuraud. Paris, A. Pedone, 1908. 18. XI—286 pag. (Publication de la Société d'études économiques.)

Garrett, A. B., Fibres for fabrics. London, Hodder & Stoughton, 1908. Cr. 8. 232 pp. 2/.6.

Johnson, A. G., Leisure for workmen and national wealth. London, P. S. King and Son, 1908. 8. 3/.6.

Rastall, B. McKie, The labor history of the Cripple Creek district: a study in industrial evolution. Madison, Wis. [University of Wisconsin] 1908. 8. p. 3—166. $ 0,50. (University of Wisconsin bulletin, Economics and political science series.)

Tuckwell, Gertrude M., and Constance Smith, The worker's handbook. London, Duckworth & Co., 1908. Cr. 8. 264 pp. 3/.6.

Lauro, Cesare, Sulla questione operaia: saggi di economia politica, industriale e sociale. Palermo, A. Reber, 1908. 16. 106 pp. l. 2.—.

Marchetti, Livio, Sistemi di difesa contro la disoccupazione, con note sulla statistica della disoccupazione, di Alberto Caroncini. (Esposizione di Milano 1906: concorso Ottolenghi.) Milano, Società editrice libraria, 1908. 8. XXXIV—276 pp. l. 7,50. (Studi economico-sociali contemporanei, n° 3.)

Webb, B., Storia delle unioni operaie in Inghilterra. Torino, Unione tipografico-editrice, 1908. 8. p. 401—491. l. 1,50. (Biblioteca dell'economista: scelta collezione delle più importanti produzioni di economia politica, antiche e moderne, italiane e straniere. Quinta serie, diretta dal prof. P. Jannaccone. Disp. 47.)

Polak, J. A., Historisch overzicht van de goudindustrie in Suriname. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1908. 8. fl. 6.—.

6. Handel und Verkehr.

Der Deutsche Buchhandel. Seine Geschichte und seine Organisation nebst einer Einführung: Der Ursprung des Buches und seine Entwickelung von R. L. Prager (Bd. 11/12 der Sammlung „Handel, Industrie und Verkehr" in Einzeldarstellungen), Berlin 1908, Verlag für Sprach- und Handelwissenschaft (J. Simon).

Prager ist einer derjenigen Buchhändler, die sich bemühen, selbstdenkend über dem Getriebe des Alltags zu stehen und ihren Beruf von einer höheren Warte anzusehen. Zudem hat Prager eine gefällige Art zu schreiben. Diesen Eindruck gewinnen wir auch aus dem vorliegenden Buch, das ein reiches Wissensfeld überblickt und die interessante Geschichte und Organisation des Deutschen Buchhandels in großen Zügen

wiedergibt, freilich hie und da sich einer reichlich elementaren Darstellungsweise bedient und manches doppelt statt einfach sagt. Er spricht über die Entstehung des Buches, die Schreibstoffe, die Werkzeuge zum Schreiben, die Geschichte des Buches in Verbindung mit der Herstellung und dem Vertrieb, die Erfindung der Buchdruckerkunst, Buchdruck und Buchhandel im 15.—16. Jahrhundert usw. und bringt so zur Geschichte ein ganz hübsches Material zusammen. Den Uebergang zur Behandlung der Organisation bildet das Kapitel über Herstellung und Vertrieb und über die Trennung des Buchhandels in Sortiment und Verlag. Ausführlicher hat er bewußterweise den Warencharakter des Buches erörtert; aber hier fehlt der straffe wissenschaftliche Aufbau, der zu einer solchen schwierigen Erörterung unentbehrlich ist, wenn sie zu einem gültigen Resultat gelangen soll. Und namentlich bei dem Vergleich der Ware Buch mit solchen anderen Waren, denen auch ein geistiges Erzeugnis immanent ist (Maschine, Kunstvase, künstlerisch gezeichnete Tapete oder dergl.), übersieht Prager gerade den springenden Punkt: Die geistige Idee geht bei diesen Waren in der Ware, in dem Gebrauchscharakter, dem äußeren Niederschlag auf, während beim Buch umgekehrt das eben „Warenhafte“, das Technische nur das Dienende für die geistige Idee ist. Die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung gegenüber Kunstwerken (Statuen) scheinen dem Verf. unbewußt geblieben zu sein; wenigstens deutet er sie mit keinem Worte an. Mehr in das Praktische hinein geht dieser II. Teil des Buches, und dieser ist in der Tat für alle diejenigen, die sich in leichter Lektüre über die hauptsächlichen Tatsachen und schwierigeren Punkte in der Organisation des Buchhandels unterrichten wollen, ganz empfehlenswert. Nur hie und da läßt er sich verleiten, ein wenig pro domo (für den Sortimentsbuchhandel) einzutreten; im ganzen befleißigt er sich anerkennenswerter Objektivität.

Das relative kurze Kapitel über das Recht des Buchhandels ist freilich weit entfernt, hier auch nur das wesentlichste abgerundet zu bieten. Aber dies war wohl auch nicht die Absicht des Verfassers. Näher geht er ein auf das Thema der Preßfreiheit und Preßfreiheitsbeschränkung und belegt diese Dinge mit mehr oder weniger unbekannten Mitteilungen. Im vorletzten Kapitel spricht er über die Widersacher des Buchhandels und gibt im Anschluß daran im letzten Kapitel einen ganz kurzen Rückblick und Ueberblick.

Da das Buch für unkritische Leser bestimmt ist, hätten aber solche häßlichen undeutschen Bildungen wie „das à Konditionswesen“, „das à Konditionssystem“ vermieden werden sollen. Es genügt vollauf zu sagen: das Konditionswesen u. dergl. ohne das à aus à condition.

Jena. A. Elster.

Auler Pascha (Gen.-Oberst z. D.), Die Hedschasbahn. II. Teil: Ma' ân bis El'Ula. Auf Grund einer 2. Besichtigungsreise und nach amtlichen Quellen bearbeitet. Mit Karte und 26 Abbildungen im Text. Gotha, J. Perthes, 1908. Lex.-8. III—65 SS. M. 4,60. (Petermann's Mitteilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt. Ergänzungsheft Nr. 161.)

Fischer, Otto Christian, Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs

in Europa und Amerika. Preisgekrönt von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. VII—308 SS. mit 26 Anlagen. M. 8.—.

Heinzerling, W., Prüfung und Kritik einer Bilanz. (Warengeschäft.) Durchgeführt an einem Beispiele der Praxis. Berlin, Hans Th. Hoffmann, 1908. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Hennig, Richard, Die älteste Entwicklung der Telegraphie und Telephonie. Mit 61 Abbildungen. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1908. gr. 8. VIII—179 SS. M. 4.—. (Wissen und Können. 2.)

Karo, Herbert, Natürliche Grenzen des Freihandels! Eine polemische Abhandlung über den Export von Produktionsmitteln. Zürich, Rascher & Cie., 1908. 8. 23 SS. M. 0,80.

Marlio, Louis, La politique allemande et la navigation intérieure. 2e édition, revue et augmentée. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 8. fr. 4,50.

Vouters, H., Les procédés d'exportation du commerce allemand. Paris, Arthur Rousseau, 1908. gr. 8. 216 pag. fr. 5.—.

Andrews, C. McLean, British committees, commissions, and councils of trade and plantations, 1622—1675. Baltimore, Md., Johns Hopkins Press, 1908. 8. 151—12 pp. $ 0,75. (Johns Hopkins University Studies in historical and political science.)

Cooke, F. Hale, The commerce clause of the federal Constitution. New York, Baker, Voorhis & Co., 1908. 8. XCII—302 pp. $ 4,50.

Epstein, M., The early history of the Levant Company. London, Routledge, 1908. Cr. 8. 280 pp. 8/.6.

Foster, William, The English factories in India, 1622—1623. A calendar of documents in the India Office and British Museum. Oxford, Clarendon Press, 1908. 8. 430 pp. 12/.6.

Schooling, John Holt, The British trade book. Covering the years 1880—1907. 3rd issue. London, John Murray, 1908. Roy. 8. 532 pp. 10/.6.

7. Finanzwesen.

von Kaufmann, Richard, Die Kommunalfinanzen, Großbritannien, Frankreich, Preußen. Bd. 1. Organisation, Aufgaben und Ausgaben der Kommunalkörperschaften. XV u. 336 SS. Bd. 2. Die Deckungsmittel des Bedarfs. XVII u. 534 SS. (U. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. II. Abt. Finanzwissenschaft 5. Bd.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1906.

Sucht man in großen Zügen die Finanzwirtschaft des XVIII. Jahrhunderts mit der des XIX. Jahrhunderts zu vergleichen, so tritt wohl am auffälligsten die jeweilige Stellung der Kommunalfinanzen in ihrer Beziehung zu den Staatsfinanzen hervor. Im XVIII. Jahrhundert mit seinen mannigfachen Versuchen neue Steuern einzuführen und zu erproben, dem Staatsrecht neue Aufgaben zu stellen und mit seiner regsamen Literatur haben die Kommunalfinanzen nur eine untergeordnete Rolle gespielt, während im XIX. Jahrhundert von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Bedeutung der Kommunalfinanzen stetig sich steigert. Dieses Jahrhundert hat uns in weitgehendster Weise die Selbstverwaltung gebracht, und auf eine Periode des Niedergangs städtischer Gemeinwesen — wenigstens in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters — folgte eine beispiellose Blüte der deutschen Städte. Als eine Begleiterscheinung des parlamentarischen Systems werden wir es aufzufassen haben, wenn in den führenden Kulturstaaten dem Staate wohl bereitwillig immer neue Aufgaben zuerteilt, die Mittel zu ihrer Durchführung aber von dem Staate auf die Gemeinden abgewälzt werden. Eng mit dieser Entwickelung hängt es zusammen, wenn die Kommunalfinanzen heute oft an Bedeutung den Staatsfinanzen gleichkommen, ja,

in besonderen Fällen sie übertreffen. Bei der großen finanziellen und staatspolitischen Wichtigkeit dieses Stoffgebietes ist jede Arbeit, die unsere Kenntnisse bereichert, mit Dank zu begrüßen. Kaufmann stellt sich die Aufgabe in umfassender Weise — auf 870 Seiten — einen Einblick in die Kommunalfinanzen der Gegenwart zu geben. Als Zweck seiner Untersuchung bezeichnet er: Welche Aufgaben haben die Kommunalverbände zu erfüllen und wofür haben die betreffenden Verbände eventuell eine eigne Finanzwirtschaft zu führen — welcher Bedarf an Ausgaben erwächst ihnen und was für Deckungsmittel stehen ihnen zur Verfügung, welche ordentliche und außerordentliche Einnahmen fließen ihnen zu.

Nach einer kurzen Einleitung, in der das Wesen der Zwangsgemeinwirtschaft und der Kommunalkörper erörtert wird, werden im 1. Bd. die Kommunalorganisation und die Aufgaben der Kommunalkörperschaften wie ihre Ausgaben untersucht. Jeder der drei Staaten wird einzeln behandelt.

Die englische Lokalverwaltung, wie sie sich auf geschichtlicher Grundlage entwickelt hat, wird eingehend geschildert. Nach Kaufmann besteht der wesentliche Unterschied zwischen der englischen und der kontinentalen Kommunalverwaltung darin, daß bei letzteren aus der obrigkeitlichen Befugnis oder aus der allgemeinen Umgrenzung des kommunalen Wirkungskreises heraus gehandelt werden kann, während nach dem englischen Common law keine öffentliche Behörde eine Befugnis zum Handeln besitzt, sie sei denn durch einen Local-Act speziell ermächtigt. Sie hat folglich auch nicht — ohne daß sie sich auf einen Local-Act stützen kann — das Recht, Steuern aufzulegen. Den Lokalinteressenten oder den Lokalbehörden fällt es aber sehr schwer, auf dem Wege der „private Bill Legislation" einen Local-Act zu erhalten. Alles dies hat nach Kaufmann dazu beigetragen, daß die wirtschaftlich öffentlichen Bedürfnisse der neueren Zeit, Wasserwerk, Gaswerk u. a. anfangs in England fast überall durch die private Initiative befriedigt wurden. Und ein weiterer Unterschied besteht ferner darin, daß in England jeder Steuerzahler das verfassungsmäßig gewährleistete Recht besitzt, die Legitimität der Ausgaben wie der in deren Bestreitung ausgeschriebenen Abgaben zu prüfen und eventuell im Rechtswege anzufechten.

Eine Reihe von unserer kontinentalen Auffassung abweichende Formen der kommunalen Finanzverwaltung in England sind auf diese Rechtsgrundsätze zurückzuführen. So z. B., daß überall die Unterscheidung der Anleihemittel und der aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben von den übrigen Einnahmen resp. Ausgaben durchgeführt wird; daß die Budgets der zahlreichen für einzelne Zwecke gebildeten Boards und Kommissionen nur einzelnen Spezialkapiteln kontinentaler Kommunalbudgets entsprechen. Eine weitgehende Spezialisierung, unter der die Gesamtübersicht leiden muß. So haben die Councils der städtischen Municipien Englands durchgängig zwei besondere Budgets zu führen, eins in ihrer Eigenschaft als städtische Sanitätsbehörden resp. städtische Distriktsräte, ferner, wenn sie eine eigne Polizeiverwaltung besitzen,

ein drittes, das Nebenbudget des Polizeipensionsfonds, schließlich erwächst den Stadtgrafschaften noch die Verpflichtung, eine besondere Rechnung über die Zuleitung der Staatsdotationen zu den einzelnen Verwaltungszwecken zu führen. Einen klaren Einblick in derartige Kassenverhältnisse zu gewinnen, ist eine fast unmöglich erscheinende Aufgabe, trotzdem will es uns erscheinen, als ob es v. Kaufmann geglückt sei, durch Verwertung des gesamten statistischen Materials uns einen Einblick in die zahlungsmäßige Ausgabewirtschaft der englischen Kommunalbehörden zu geben. Wir geben einige Tabellen anbei. Die statistischen Unterlagen sind für die französische wie preußische Kommunalverwaltung wesentlich schwerer als für die englische zu beschaffen; wir erhalten bei ihnen nur einen recht dürftigen Einblick!

Die gesamten Lokalausgaben betrugen pro Kopf der Bevölkerung in Mark:

	England u. Wales	Schottland	Irland	Großbritannien
1867/68	27,63	15,07	10,93	23,30
1893/94	49,07	50,00	20,53	45,74
1902/03	78,17	75,22	27,77	72,53

In der Periode 1867/68—1897/98 betrug die Zunahme

	der ges. Lokalausgaben	der Bevölkerung
in England	184,3 Proz.	43,7 Proz.
„ Schottland	415,5 „	30,0 „
„ Irland	71,5 „	17,0 „
„ Großbritannien	190,8 „	31,0 „

Zunahme der Kopfquoten des Einkommens und der Lokalausgaben in Prozent

	von 1867/68 des Einkommens	1897/98 der Lokalausgaben	von 1897/98 des Einkommens	1902/03 der Lokalausgaben
England u. Wales	20,6	97,8	13,1	43,0
Schottland	35,4	302,2	14,4	24,3
Irland	50,7	106,7	7,5	22,9
Großbritannien	30,0	121,5	13,7	40,5

Ausgaben der Lokalverwaltung 1902/03 nach Ausgabezwecken in £.

	in England u. Wales £	u. Schottland £
Tilgung u. Verzinsung d. Schuldenlast	20 287 264	2 800 700
Armen- u. Irrenwesen	15 346 295	1 358 149
Bildungswesen	13 903 792	2 485 750
Gesundheitswesen	11 353 179	1 026 924
Wirtschafts-, Wohlfahrts- u. sozialpolit. Einrichtungen	53 358 825	7 797 560
Oeffentliche Sicherheits- u. Rechtspflege	6 345 737	579 451
Allgemeine Verwaltung.	7 306 154	532 667
	128 968 743	16 669 764

Der zweite Band umfaßt die „Deckungsmittel des Bedarfs“. Nachdem die Gliederung der Einnahmen im allgemeinen gewürdigt wird, werden die privatwirtschaftlich eignen Einnahmen aus Nutzung des Eigentums und der Geldkapitalien und aus eignen gewerblichen Unternehmungen besprochen, daran schließen sich die öffentlichrechtlichen Einnahmen: Gebühren und Beiträge, Steuern. Ein besonderes Kapital

machen die Zuschüsse und Beiträge des Staates an die Gemeinde aus. Es folgt die Besprechung der außerordentlichen Deckungen, im wesentlichen der Anleihewirtschaft. Am Schluß des Buches wird auf S. 487–534 zusammenfassend das Ergebnis einer vergleichenden Betrachtung der Gemeindewirtschaft in Frankreich, England und Preußen vorgeführt. In diesem Abschnitt liegt der eigentliche Schwerpunkt des Werkes. Ehe wir uns mit ihm beschäftigen, sei ein kurzer Blick auf den ersten Teil des zweiten Bandes geworfen. Von steigender Bedeutung für die jeweilige Finanzgebahrung sind die gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden. Sieht man von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Folgen der Verstadtlichung und dem Kampfe zwischen der individuellen wirtschaftlichen Freiheit und der Idee der allgemeinen Wohlfahrt ab, so bietet der Einfluß der gemeindlichen Betriebe auf das Gemeindeeinkommen damit auf die Kassenführung (welcher Anteil des Betriebsüberschusses einem der Reservefonds zufließt, welcher Anteil zur Deckung der allgemeinen Bedürfnisse verwandt werden soll), für eine Untersuchung viel Reizvolles.

Gerade in England haben die städtischen Kommunen seit den 70er Jahren durch Spezialgesetze für den Betrieb von gewerblichen Unternehmen neue und wirksame Rechte erhalten, so z. B. der Tramways-Act von 1870, der den Lokalkorporationen ermöglichte, konzessionierte Straßenbahnen nach 21 Jahren zu erwerben (S. 55). Ein Gesetz, das gegen unser deutsches Rechtsbewußtsein verstößt und das in seiner Härte die wirtschaftliche Entwickelung gehemmt hat, denn — und dies erwähnt v. Kaufmann nicht, die Gemeinde konnte nach 21 Jahren nicht nach dem Verkehrswert, sondern nach dem Alteisenwert die Bahnen erwerben. Aehnlich lautet das Gesetz über die Anlage von Kraftstationen. Es genügt nicht nur zu wissen, daß diese Gesetze die Befugnisse der Stadt- und Distriktsräte erweitert haben, wir wollen auch wissen, wie in dem freihändlerischen industriellen England die staatliche Gesetzgebung so harte Gesetze gegen das Privatunternehmertum zugunsten der Gemeinden erlassen konnte. Der Erfolg ist, was besonders die Entwickelung der elektrischen Anlagen betrifft, anders wohl gewesen als man erwartet hatte. Das Privatunternehmertum zog sich zurück. Die erhoffte billige Uebernahme der Privatanlagen blieb aus. Schließlich hat man die Konzessionsdauer verlängern müssen. Der Vorsprung aber, den England Anfang der 80er Jahre in der elektrischen Beleuchtung usw. gewonnen hatte, ging verloren und heute hat Deutschland, dank seines privaten Unternehmertums, England weit überflügelt. Auf alle diese Fragen geht Kaufmann nicht ein.

Die Einnahmen 1902/03 betragen aus den kommunalen

	£
Gaswerken	7 168 000
Elektrizitätswerken	1 881 000
Tramways	3 797 000

Die Bruttoeinnahmen aus Vermögensnützung gewerblicher Art

	£
1896/97	6 594 000
1902/03	17 256 000

zeigen ein rasches Wachstum. Trotz aller theoretischen Gegnerschaft lenkt England in die Bahnen deutscher Gemeindepolitik ein. Bei allen diesen einzelnen Angaben möchten wir aber mehr wissen. Unsere deutsche Praxis geht dahin, die Einnahmen aus gewerblichen Nutzungen einzelnen getrennt geführten Kassen zu überweisen, z. B. als Erneuerungsfonds, als Abnutzungsfonds, zur Kapitalstilgung, als Betriebskapital des betreffenden Betriebes, usw. Nur ein oft kleiner Teil der Reineinnahme wird zu öffentlichen allgemeinen Zwecken verwendet. Im stillen werden so große Reserven angehäuft, die Uebersicht über den gesamten Einnahme- und Ausgabestand wird aber erschwert. Auch eine der Tendenzen, die man dabei verfolgt.

Frankreich ist in der Entwickelung gewerblich kommunaler Anlagen im Vergleich mit Preußen und England rückständig. Größere nutzbringende Unternehmungen: Gas- und Elektrizitätswerke, Straßenbahnen usw. sind der Privatindustrie überlassen.

Auf S. 59—66 werden die preußischen Zustände gestreift. In den Verwaltungsberichten der Städte, in den auf der ersten deutschen Städteausstellung in Dresden veröffentlichten Tabellen liegt ein weiteres von Kaufmann nicht gewürdigtes Material vor.

Die Ergebnisse seiner Forschung faßt v. Kaufmann in einem Schlußkapitel zusammen. Läßt sich auch der Entwickelung der kommunalen Aufgaben auf die Kommunalfinanzen für die einzelnen Staaten nicht zahlenmäßig verfolgen, so ergeben sich doch einzelne wichtige Anhaltepunkte.

So sind die Ausgaben für das Armenwesen in England und Wales von 1888 bis mit 1902/03 um 32 Proz. gestiegen; in Frankreich die Ausgaben für die Assistance publique von 1885 bis 1897 um 50 Proz.; in den preußischen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern von 1876 bis 1891/92 um 34 Proz. Ein ähnliches Wachstum lassen die Ausgaben für das Schulwesen in den drei genannten Ländern erkennen.

Die Verschuldung und die Schuldlasten sind unverhältnismäßig gestiegen. Wenn auch die Uebernahme von gewerblichen Betrieben den kommunalen Behörden große Kapitalaufwendung verursacht hat, so liegt demnach in dem Anwachsen der Schuldlasten in den letzten Jahrzehnten ein bedenkliches Moment.

In England und Wales sind die Schuldlasten der Lokalbehörden für Verzinsung und Tilgung von 1888/89 bis 1896/97 um 23 Proz., von 1890/92 bis 1902/03 um 47 Proz. gestiegen. In Frankreich die Schulden der Kommunen von 1868 mit 43,04 M. auf den Kopf der Bevölkerung bis 1902 auf 78,73 M., hier ohne eine entsprechende Zunahme der gewerblichen Unternehmungen, in Preußen die Schuldlasten in 20 Großstädten von 1876 mit 87,53 M. für den Kopf der Bevölkerung, bis 1902 auf 179,52. M.

Trotz des schnellen Anwachsens der Schuldsummen ist auch der Steuerdruck erheblich gewachsen.

Die Lokal- bezw. Kommunalsteuern betragen auf den Kopf der Bevölkerung:

	England u. Wales	Frankreich	Preußen
1883 bezw. 1882	18,73	13,44	7,78 M.
1902 bezw. 1899	30,50	16,42	13,08 „
ihre Zunahme	63 Proz.	29 Proz.	68 Proz.

Das Wachstum in England und Wales und Preußen ist fast gleich, der Steuerdruck aber in Preußen wesentlich geringer. Wenn Kaufmann darauf hinweist, daß die Lokalverwaltung in England alle die Aufgaben in sich vereinige, die in den beiden anderen Staaten einerseits von kommunalen Körperschaften, andererseits in staatlichen Kreis- und Bezirksbehörden wahrgenommen werden, so will uns dies keine ausreichende Erklärung des Unterschiedes von 17,42 M. mehr England und Wales gegen Preußen sein. Nach unserer Auffassung ergeben diese Zahlen den Beweis, daß man in den preußischen Gemeinden sparsamer und zweckentsprechender wirtschaftet als in England.

Suchen wir unser Urteil über das gesamte Werk zusammenzufassen: Es enthält eine Bereicherung unserer Kenntnisse. Auf umfangreichen Vorarbeiten baut sich die Darlegung der englischen Kommunalfinanzen auf und hier erhalten wir wertvolle Ergänzungen zu den Arbeiten von A. Wagner. Dürftig ist die Behandlung der preußischen Kommunalfinanzen ausgefallen. Knappe kurze Ausführungen verschmäht v. Kaufmann, darunter leidet die Uebersicht. In gleichmäßigem Strom, Wesentliches wie Unwesentliches gleich betonend, fließt die Darstellung dahin.

Dresden. Robert Wuttke.

Milhaud, Edgard (Prof.), L'imposition de la rente. Les intérêts du crédit public — Les engagements de l'État — L'égalité devant l'impôt. Paris, Félix Alcan et Guillaumin, 1908. 8. II—263 pag. fr. 3,50.

Atton, Henry, and Henry Hurst Holland, The King's customs. An account of maritime revenue and contraband traffic in England, Scotland, and Ireland from the earliest times to the year 1808. London, John Murray, 1908. 8. 506 pp. 10/.6.

Handbook to the Tariff question. 4th and revised edition. London, Free Trade Union, 1908. 8. 1/.—.

Law, A. Bonar, The fiscal question. Five recent speeches revised by the author. London, The National Review, 1908. Cr. 8. 142 pp. 1/.—.

Phelan, Raymond Vincent, The financial history of Wisconsin. Madison, Wis. [University of Wisconsin] 1908. 8. p. 183—475. $ 0,50. (University of Wisconsin bulletin, Economics and political science series.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Barthelme, Georg, Das deutsche, insbesondere das preußische Sparkassenwesen und das Scherlsche Prämiensparsystem. Ein Beitrag zur Reform des deutschen Sparwesens, besonders des preußischen Sparkassenwesens. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. 208 SS. mit 1 graphischen Taf. M. 4.—.

Ehrenberg, Victor (Prof.), Arbeiterpensionskassen und Arbeitsvertrag. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. III—74 SS. M. 1,50. (Aus: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.)

Gruber, E. (Sparkassendir.), Das Sparkassenwesen in Elsaß-Lothringen. Entwicklung, gegenwärtige Organisation und Reformvorschläge. Herausgeg. vom elsaß-lothringischen Sparkassen-Verband. Straßburg, Ludolf Beust, 1908. 8. 78 SS. M. 1.—.

Keller, Rudolf, Das Ende der Goldwährung? Prag, J. G. Calve'sche Hof- u. Univ.-Buchh., 1908. 8. 36 SS. M. 1,50. (Aus: Prager Tageblatt.)

Schweitzer, Georg, Leitfaden des Bank- und Börsenwesens. 3. Aufl., nach den neuesten Bestimmungen der Gesetzgebung umgearbeitet. Leipzig, J. J. Weber, 1908. kl. 8. XI—276 SS. M. 4.—.

Steller, Paul, Die Wendung in der deutschen Geld- und Bankfrage. Köln, Paul Neubner, 1908. 8. III—190 SS. M. 2,80.

Wenzely, J. (Handelssch.-Oberlehrer), Das Geld-, Bank- und Wechselwesen der außereuropäischen Länder. I. Teil: Nord- und Südamerika. Für Bank- und Handelskontore, Handelsschulen und Handlungsgehilfen herausgegeben. Leipzig, Ferdinand Hirt & Sohn, 1908. 8. 53 SS. M. 0,80.

Zacher, Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Heft 14a. Die Arbeiterversicherung in Luxemburg. 1. Nachtrag zu Heft 14. Bearb. von (Staats-R.) Neumann. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1908. Lex.-8. 87 SS. M. 2,80. — Heft 18. Die Arbeiterversicherung in Australien und Neu-Seeland. Bearb. von Alfred Manes. Ebenda 1908. Lex.-8. IV—81—90 SS. M. 5,20.

Hennebicq, Léon, La Belgique et les banques à l'étranger. Une banque belge à Londres. Rapport à la première commission. Bruxelles, impr. des travaux publics, 1908. 8. 120 pag. fr. 2,50. (Publication de la Fédération pour la défense des intérêts belges à l'étranger.)

Lavergne, Bernard, Le régime coopératif. Étude générale de la coopération de consommation en Europe. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. 560 pag. fr. 10.—.

Weber, A., À travers la mutualité. Étude critique sur les sociétés de secours mutuels. Paris, Marcel Rivière, 1908. gr. 8. XII—298 pag. fr. 5.—.

9. Soziale Frage.

Thorndike, Andrew, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine. Die Lage dieses Problems aus seiner Geschichte entwickelt. Tübingen (H. Laupp) 1908.

Die Arbeit von Thorndike füllt zurzeit eine Lücke aus in der Literatur über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, indem hier zum ersten Male der Versuch durchgeführt wird, die Entwickelung des Problems der Anerkennung der Berufsvereine in der deutschen Gesetzgebung auf 40 Jahre zurückzuverfolgen, und den Zusammenhang der verschiedenen gesetzgeberischen Lösungsversuche mit den Konstruktionen der Rechtswissenschaft historisch aufzudecken. Ein solcher Einblick fehlte bisher, wie überhaupt größere deutsche wissenschaftliche Untersuchungen dieser Frage für Deutschland im allgemeinen nicht vorliegen. Auch die Motive des Gesetzentwurfs vom November 1906 lassen für die historische Betrachtung völlig im Stich.

Was ich für einen Vorzug des Buches halte, ist, daß der Autor von einer persönlichen Stellungnahme pro oder contra Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ganz abgesehen hat — sie wäre notgedrungen politischer Natur — sondern sich mit einem reinen historischen Referat begnügt hat. Die Gliederung des Stoffes ist in der Weise erfolgt, daß Thorndike in einem Kapitel das Wesen der deutschen Arbeitsberufsvereine und ihre rechtliche Stellung gemäß dem geltenden Recht behandelt, wogegen in dem zweiten Kapitel, mit dem das Buch schließt, die Kämpfe um ihre „gesetzliche Anerkennung" behandelt werden. Der Hauptwert des Buches liegt in dem zweiten Kapitel, während das erste in der Hauptsache nur allgemein Bekanntes und viel Behandeltes aus der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung zusammenstellt, mit Hinzufügung einer Skizze des geltenden Rechts. Was hier gegeben wird, ist sehr knapp und nicht immer völlig zutreffend. So z. B. stimmt es nicht, wenn auf Seite 12 erklärt wird, die Gruppe der „unabhängigen Vereine" sei nicht zu den Arbeiterberufsvereinen zu zählen und daher

ganz auszuscheiden. Das läßt sich für Verbände wie den Gutenbergbund, die Eisenbahner, Gastwirtsgehilfen, Handelshilfsarbeiter, Zivilmusiker usw. nicht aufrecht erhalten. Ebenso scheint bei der Frage der Stellung der Gewerkschaft zur Partei, und vice versa, dem Autor die Kontroverse Vorwärts—Korrespondenzblatt anläßlich der Veröffentlichung des Geheimprotokolls über die gemeinschaftliche Sitzung der beiden, aus dem Jahre 1907 nicht bekannt gewesen zu sein, wie überhaupt sowohl die Zahlenangaben wie auch die Literaturangaben nicht bis auf die neueste Zeit durchgeführt sind. Störend wirkt auch das fortgesetzte Zitieren. Der Autor spricht manchmal seitenlang nur im Zitate anderer. Es heißt das die Bescheidenheit übertreiben, wirkt ermüdend und macht die Darstellung weitschweifiger, als nötig.

Indessen das ist alles weniger von Belang, der Kernpunkt des Buches ist in der sehr guten Darstellung im zweiten Teile zu finden, der die Kämpfe um die „gesetzliche Anerkennung" der Gewerkschaften zum Gegenstand hat. Bei diesen Kämpfen spielten, wie Thorndike darlegt, eine große Rolle die rechtswissenschaftlichen Konstruktionen des Begriffs der Korporation, und bei dieser wiederum die Gegensätze der romanistischen und der germanistischen genossenschaftlichen Konstruktion.

Nach der Vereinsgesetzgebung der späteren römischen Kaiserzeit bedurfte, wie Thorndike darlegt, jeder Verein staatlicher Autorisation; die sich als gesetzgeberischer Akt charakterisierte, der den Verband als solchen erst ins Leben rief. Nur Vereine, die einen staatlichen Nutzen gewährten, wurden konzessioniert und nur des Staates willen, nicht in ihrem eigenen Interesse, erhielten sie die Konzession. Die als „corpora" anerkannten erlaubten Verbände (universitates) wurden auf dem Gebiet des Vermögensrechts in einer Reihe von Beziehungen den singuli gleichgesetzt. Sie galten als ein von den Mitgliedern verschiedenes, diesen und Dritten gegenüber selbständiges, im rechtsgeschäftlichen wie im prozessualen Verkehr als solches auftretendes Rechtssubjekt. Man erklärte die Korporation entweder ausdrücklich als persona, oder sagte, daß sie im Recht als Person fungiere (personae vice fungitur). Die Korporation wird hier also als Person fingiert. Eine reale Existenz besaß die universitas nicht. Man behandelte die Personengesamtheit, als ob sie ein Individuum wäre. Auch im Corpus juris civilis ist die juristische Person ein künstliches Individuum. Das Recht hilft sich mit der Fiktion. Die Korporation hat im allgemeinen nur solche Rechte und Pflichten, wie sie den singuli vermögensrechtlich zustehen. Schulden verpflichten und berechtigen nur die Gesamtheit. Die juristische Person ist eine dritte Person neben den Mitgliedern. Die Korporation ist willens- und handlungsunfähig als solche und bedarf dazu der Vertretung. Sie ist als solche auch deliktsunfähig. Für Verschulden der Vertreter haftet sie nicht.

Diese Theorie ist mit der romanistischen Doktrin auch in Deutschland zum Teil rezipiert und führte hier zu der Anschauung und dem Rechtssatz, daß die Rechtsfähigkeit lediglich durch landesherrliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit erlangt werden könne.

Dieser Theorie steht gegenüber die germanistische Theorie, in Deutschland besonders von Gierke entwickelt. Sie geht davon aus, daß die juristische Person keine persona ficta, sondern eine ebenso wahre und wirkliche Person, wie der Mensch selbst ist: die Körperschaft ist eine reale Gesamtperson. Neben der menschlichen Individualexistenz bestehe die menschliche Gattungsexistenz. Es handelt sich hier um „willensbegabte Wesenheiten höherer Ordnung“. Das Recht schaffe die Persönlichkeit eines Verbandsganzen ebensowenig wie den einzelnen. Die Anerkennung des Einzelmenschen wie der Persönlichkeit des Verbandsganzen durch das Recht als Rechtssubjekte beruhe in beiden Fällen auf einer Abstraktion. Das Recht bekleide beide nur mit bestimmter Rechtsfähigkeit. Neu entstehende juristische Personen verdanken ihre Geltung durchweg allgemeinen Rechtssätzen, sie werden durch die Handlungen, von denen diese Geltung abhängig gemacht ist, nicht geschaffen, sondern nur als vorhanden deklariert.

Man sieht, es sind zwei ganz entgegengesetzte Standpunkte, von denen der eine dem freien Vereinsrecht und der freien Körperschaftsbildung ebenso feindlich ist, wie die andere sie vertritt. Dieser Gegensatz zieht sich durch die ganze Entwickelung der gesetzgeberischen Vereine hin, die mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, im Reichstage des Norddeutschen Bundes, im Jahre 1869 ihren Anfang nehmen.

Es ist unmöglich, diese Entwickelung im Rahmen einer kurzen Besprechung hier im einzelnen vorzuführen, wie alle großen Etappen, den Entwurf von Schulze-Delitzsch, den Entwurf von Karl Hirsch, den liberalen Parteien und dem Zentrum, die Regelung der privatrechtlichen Stellung der Vereine im Bürgerlichen Gesetzbuch und den Gesetzentwurf von 1906 betreffend gewerbliche Berufsvereine. Diese Partien des Buches müssen sowohl nach der historischen Darstellung wie der juristischen Analyse als sehr wertvoll bezeichnet werden. Sie zeigen übrigens, wie mit der Entwickelung der Arbeiterorganisationen und ferner mit der Entwickelung der deutschen Arbeiterbewegung in sozialistischer Richtung auch die Forderung nach Kautelen immer stärker wird. Diese Entwickelung hat den Gang der Gesetzgebung stark beeinflußt und ist zum Teil für den bisherigen Verlauf der Versuche auf deutschem Boden ausschlaggebend gewesen, und zwar möglichst im Sinne romanistischer Ideengänge. Die reichen Einzelheiten müssen in dem Werk selbst nachgelesen werden, dessen Wert durch den Abdruck des gesamten urkundlichen Materials noch erhöht wird.

Berlin. Leo.

Pieper, Aug., Dienstbotenfrage und Dienstbotenvereine. M.-Gladbach 1908. Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland.

Noch vor wenigen Jahren stand die Dienstbotenfrage völlig außerhalb der wissenschaftlichen Diskussion und galt allein als eine intime Hausfrauenangelegenheit. Daß sie ein Ausschnitt der großen sozialen Frage ist so gut wie die Heimarbeiterfrage und die Handwerkerfrage,

und daß sie daher die gleiche wissenschaftliche Beachtung verdient wie jene, diese Erkenntnis bricht sich erst langsam Bahn. Daher ist auch die ernste Bewertung verdienende Literatur auf diesem Gebiet noch gering und setzt überhaupt erst mit dem Jahr 1902 ein, da in dem Lange-Bäumerschen Handbuch [1]) der Frauenbewegung Bd. IV der Dienstbotenfrage eine längeres Kapitel gewidmet wurde und in demselben Jahre Oskar Stillich seine Arbeit [2]) über die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin veröffentlichte.

Die vorliegende, nur 64 Seiten umfassende Schrift von Pieper beschäftigt sich ausschließlich mit der Frage: Wie ist die Dienstbotennot zu beseitigen, ohne vorher festzustellen, ob überhaupt allgemein eine solche Not, ein „drückender Dienstbotenmangel“ besteht. Für eine streng wissenschaftliche Behandlung des Themas wäre wohl ein solcher Beweis als Basis für die Reformvorschläge zu fordern. Der Verfasser verfolgt jedoch mit seiner Arbeit offenbar in erster Linie einen praktischen Zweck, nämlich den, zur Organisierung der Dienstboten und auch der Hausfrauen anzuregen, was er auch durch die im Anhang beigefügten Satzungen verschiedener katholischer Dienstbotenvereine bekundet; dadurch mag jener Mangel entschuldbar werden.

In sachlich abwägender Weise geht Pieper auf die einzelnen bisher gemachten Reformvorschläge ein und gibt im 3. Kapitel die Wege an wie diese Reformen, so weit er sie für notwendig und möglich hält, zur Durchführung gebracht werden können. Die Reformen, welche durch die Organe der Gesetzgebung und Verwaltung zu erreichen sind, hält er für aussichtsvoll, da einzelne Bundesstaaten des Deutschen Reiches schon vorbildlich vorgegangen seien. Es sind dies vor allem Neugestaltung der überlebten Gesindeordnungen, Einbeziehung der Dienstboten in die ganze obligatorische Versicherung, dann Errichtung von paritätischen Spruchkammern, analog den Gewerbe- und Kaufmannschaftsgerichten, wobei der Verfasser aber nicht beachtet, daß Frauen bis jetzt zu solchen Spruchkammern noch nicht als Beisitzer zugelassen sind. Auf S. 37 geht Pieper dann auf die Regelung des häuslichen Dienstvertrages durch Hausfrauenorganisationen und Dienstbotenvereinigungen ein, auf die er, wie erwähnt, den Schwerpunkt seiner Arbeit legt. Erstere sollten sich, nach ihm, vor allem mit sozialer Belehrung der Hausfrauen befassen, damit der Standpunkt des „Herrenmenschentums“, den viele derselben noch einnähmen, verschwinde. Die Dienstbotenvereinigung erstrebt er in erster Linie auf konfessioneller Basis, da neben den Bestrebungen zur wirtschaftlichen und sozialen Hebung des Standes die religiös-sittliche Hebung von höchster Bedeutung sei. Durch Tarifverträge sollen Hausfrauen- und Dienstbotenorganisationen gemeinsam die Lohn-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse regeln.

Zusammenfassend sagen wir folgendes: Eine wissenschaftliche

---

1) Lange-Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung, Bd. 4, Die deutsche Frau im Beruf von R. u. L. Wilbrandt, Berlin (Moeser) 1902.

2) Stillich, Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin. Berlin (Edelheim) 1902.

Arbeit ist die vorliegende nicht, will es wohl auch nicht sein, aber auch unter dem Gesichtspunkt ihrer praktischen Mission gesehen, entbehrt sie nicht der Einseitigkeiten; trotzdem halten wir sie für äußerst lesenswert für alle Kreise, welche in praktischer sozialer Arbeit stehen und auch für alle jene, welche als Arbeitgeber oder -nehmer an der Dienstbotenfrage Anteil haben. Denn die Schrift ist mit großem sittlichen Ernst und warmem Herzen geschrieben und befleißigt sich strenger Objektivität, wenn sie auch ihren katholischen Standpunkt, als Glied der „sozialen Tagesfragen“, naturgemäß nicht ganz unterdrücken kann.

Dr. Else Conrad.

Die Unfallversicherung. 2. Aufl. In Verbindung mit Hitze-Münster bearbeitet von H. Dieck-M.-Gladbach, 1907. Zentralstelle des Volksvereins für das Katholische Deutschland.

Im wesentlichen unter Zugrundelegung des Gesetzestextes ist der für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht kommende Inhalt der Unfallversicherung gemeinverständlich dargestellt. Die kleine Schrift wird den Personen, für die sie vorwiegend bestimmt ist, den Versicherten, Beisitzern an den Schiedsgerichten, Arbeiter- und Gewerkschaftssekretären, gute Dienste leisten können. Dochow.

Métin, Albert, Chef du Cabinet du Ministre du Travail et de la Prévoyance sociale, Les Traités ouvriers. Accords internationaux de Prévoyance et de Travail. Textes officiels, commentaire et historique. Paris 1908, Librairie Armand Colin.

Im Mittelpunkt aller Erörterungen über internationales Arbeiterschutzrecht stehen der französisch-italienische Arbeitsvertrag des Jahres 1904 und die Berner Uebereinkommen über die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen und die Verwendung des weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie. Sie bilden auch den Kern des vorliegenden Buches. Einleitend beschäftigt sich der Verfasser mit den ersten Versuchen zur Regelung gewerblicher Arbeiterfragen auf den internationalen Konferenzen und Kongressen zu Berlin 1890, Zürich und Brüssel 1897 und Paris 1900. Der auf dem letztgenannten Kongreß gegründeten Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist es zu danken, daß jetzt schon bemerkenswerte Anfänge für ein entwickelungsfähiges internationales Arbeiterschutzrecht vorliegen, das dem internationalen Verwaltungsrecht (vergl. Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechtes durch Staatsverträge, 1907, S. 25) oder dem Sozialverwaltungsrecht (vergl. Rosin, Verwaltungsarchiv, Bd. 16, 1908, S. 172) einzugliedern ist. Dankenswert ist der Kommentar, den der Verf. zu dem französisch-italienischen Vertrage gibt, ebenso auch der verbindende übrige Text, der zum leichteren Verständnis der einwandfrei wiedergegebenen amtlichen Dokumente beiträgt.

Heidelberg. Franz Dochow.

Berufsvormundschaft und Kostkinderfrage mit besonderer Berücksichtigung der im ersten Lebensjahre stehenden Kinder. Konferenzbericht: Herr Vormundschaftsrichter J. F. Landsberg, Herr Beigeordneter Cossmann, Referenten. Berlin, Carl Hey-

mann, 1908. gr. 8. IV—59 SS. M. 1.—. (Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge im Reg.-Bez. Düsseldorf. Herausgeg. von (Prof.) A. Schlossmann und Marie Baum. Heft 1.)

Eschle, Frau Emilie, Zur Reform des Dienstbotenwesens. Referat. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 37 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 173. 174.)

Fraenkel, Carl (Prof.), Gesundheit und Alkohol. Vortrag. 4. Aufl. (39.—48. Tausend.) München, R. Oldenbourg, 1908. 8. 46 SS. mit 1 Fig. M. 0,30. (Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Volks-Hygiene. Heft 4.)

Hemprich, K., Zur Literatur über Jugendfürsorge und Jugendrettung. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1908. gr. 8. 27 SS. M. 0,50. (Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 51.)

Jahrbuch der deutschen Jugendfürsorge in Böhmen. 1. Jahrg. 1908. Jubiläumswerk der Zentralstelle für deutsche Waisenpflege und Jugendfürsorge in Böhmen. Bearb. von Hugo Heller. Prag, J. G. Calve'sche Hof- u. Univ.-Buchh., 1908. gr. 8. XI—544 SS. M. 7.—.

Im Kampf ums Dasein. Wahrheitsgetreue Lebenserinnerungen eines Mädchens aus dem Volke als Fabrikarbeiterin, Dienstmädchen und Kellnerin. Mit einem Vorwort von Dr. G. Braun. 4. Aufl. Stuttgart, C. Weber & Co. (1908). 16. 191 SS. M. 1.—.

Kalckstein, W. v., Ledigenheime. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 16 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 178.)

Katscher, Bertha, und Leopold Katscher, Kinderschutz und Kinderarbeit in England. Neuere kleine Beiträge. Prag, J. G. Calve'sche Hof- und Univ.-Buchh., 1907. gr. 8. S. 153—171. M. 0,30. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge. 350. 351.)

Leites, K., Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz. Zürich, Rascher & Cie., 1908. gr. 8. 48 SS. M. 1,50.

Matern, A. (Domherr), Wegweiser durch das Gebiet der christlichen Charitas. 2., gänzlich umgearb. Aufl. Braunsberg, Hans Grimme, 1908. 8. 130 SS. M. 0,90.

Peters, E., Prostitution und Geschlechtskrankheiten. Ihre gesundheitlichen, sittlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schäden und ihre Bekämpfung. Berlin-Steglitz, Verlag Kraft und Schönheit, 1908. 8. 104 SS. M. 1.—.

Schindler, Franz M. (Prof.), Die soziale Frage der Gegenwart, vom Standpunkte des Christentums beleuchtet. 3. u. 4. Aufl. Wien, Ambr. Opitz Nachf., 1908. gr. 8. VIII—237 SS. M. 4,40.

Schneider, Camillo Karl, Die Prostituierte und die Gesellschaft. Eine soziologisch-ethische Studie. Mit einem Geleitwort von A. Blaschko. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1908. gr. 8. VIII—248 SS. M. 4,80.

Schuchardt, Ottomar, Zur Charakteristik der modernen Frauenbewegung. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1908. 8. 31 SS. M. 0,80.

Torday, Franz v. (Oberarzt), Das staatliche Kinderschutzwesen in Ungarn. Vortrag. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1908. gr. 8. V—37 SS. M. 0,80. (Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 48.)

Ufer, Christian (Mittelsch.-Rekt.), Durch welche Mittel steuert der Lehrer außerhalb den sittlichen Gefahren der heranwachsenden Jugend? Eine pädagogische Skizze. 6. Aufl. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1908. 8. 30 SS. M. 0,40.

Weber, Adolf, Boden und Wohnung. 8 Leitsätze zum Streite um die städtische Boden- und Wohnungsfrage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. VIII—140 SS. M. 3.—.

Wohnungsfürsorge, Praktische, in Hessen. Herausgeg. vom Ernst-Ludwig-Verein, Darmstadt, hess. Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen. Protektor: Seine Königliche Hoheit der Großherzog. Wiesbaden, Westdeutsche Verlags-Gesellschaft, 1908. Lex.-8. IV—98 SS. u. 56 SS. Abbildungen. M. 6.—.

Beaujean, Ch., Les habitations populaires municipales à Milan. Louvain, Institut supérieur de philosophie, 1908. 8. 20 pag. (Extrait de la Revue sociale catholique, avril 1908.)

Böhmert, Victor, La participation aux bénéfices en Allemagne, en Autriche et en Suisse. Traduit de l'allemand avec l'autorisation de l'auteur, et mis à jour par Albert Trombert. Paris, Chaix, 1908. 8. 159 pag. (Publications de la Société pour l'étude de la participation.)

Novicow, J., Le problème de la misère et les phénomènes économiques naturels. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. fr. 7,50.

Conference, National, on infantile mortality. London, P. S. King and Son, 1908. 8. 1/.6.

Loane, M., From their point of view: [studies among the poor in England.] [New York, Longmans, Green & Co.] 1908. 8. VII—309 pp. $ 2.—.

Snowden, Philip, Socialism and the drink question. London, Independent Labour Party, 1908. Cr. 8. 212 pp. 1/.—.

De Carli, Angelo, I nostri discoli: due mesi a Parabiago. Casalmaggiore, tip. G. Toscani, 1908. 8. 44 pp.

10. Gesetzgebung.

Dernburg, Heinrich, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. VI. Bd. Urheber-, Patent-, Zeichenrecht; Rechtsverfolgung. Begonnen von Dernburg. Herausgeg. und zu Ende geführt von Jos. Kohler. 1. Abteilung. Halle a./S., Waisenhaus, 1908. gr. 8. VIII—240 SS. M. 4,80.

Frank, Reinhard, Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. Die Lehre Lombrosos. Zwei Vorträge. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. 8. 41 SS. M. 0,80.

Gerhard, Stephan, Otto Hagen, Hugo v. Knebel Doeberitz, Hermann Broecker, Alfr. Manes, Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungs-Vertrag. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. Lex.-8. XXXV—818 SS. M. 20.—.

Hemptenmacher, Th. (Staatskommissar), Börsengesetz. Nebst Ausführungsbestimmungen. Text-Ausg. mit Anmerkungen und Sachregister. 2., völlig neu bearb. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1908. 16. VI—293 SS. M. 2.—. (Guttentag's Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 41.)

Hoegel, Hugo (Ober-Staatsanwalt), Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechtes (einschließlich des Preßrechtes). Hannover, Helwing, 1908. gr. 8. XII—253 SS. M. 4,50.

Hoffmann, Franz (vortr. R.), Das Krankenversicherungsgesetz mit dem Hilfskassengesetz und den Ausführungsbestimmungen. Erläutert. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. XII—744 SS. M. 16.—.

Hübner, Rudolf, Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. IX—757 SS. M. 12,50.

Kloess, Arno, Das deutsche Wasserrecht und das Wasserrecht der Bundesstaaten des Deutschen Reiches. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1908. gr. 8. VIII—221 SS. M. 6,60.

Lenz, Adolf (Prof.), Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Eine Darstellung ihres Einflusses auf die kontinentale Rechtsentwickelung. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1908. Lex.-8. XI—305 SS. M. 10.—.

Meyer, Georg (Rechtsanw.), Das Recht der Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen. 3. verm. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1908. 16. 185 SS. M. 2,50. (Guttentag's Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 55.)

Olshausen, Justus (Reichsger.-Senatspräs.), Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. umgearb. Aufl. Nebst einem Anhang, enthaltend die Strafbestimmungen der Konkursordnung von A. Zweigert. 1. Bd. 1. Lieferung. Berlin, Franz Vahlen, 1908. gr. 8. S. 1—560. M. 12.—.

Piloty, Robert (Prof.), Arbeiterversicherungsgesetze. Textausg. mit Einleitung, Anmerkungen und den wichtigsten Ausführungsvorschriften. 2. Bd. Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900 (mit Ausschluß des See-Unfallversicherungsgesetzes) erläutert. 3. neubearb. Aufl. München, C. H. Beck, 1908. kl. 8. XII—728 SS. M. 5.—.

sc., Ueber Patentrecht und Rechtlosigkeit des geistigen Arbeiters. Rodaun bei Wien, 1908. gr. 8. 13 SS. M. 0,35. (Ostara. 24.)

Frèrejouan Du Saint, G., Code annoté de la législation ouvrière. Code du travail et de la prévoyance sociale. Paris, J. B. Sirey, 1908. 8. VIII—607 pag. fr. 12,50.

Nameche, Léon, Réparation des dommages résultant des accidents du travail. Commentaire de la loi du 24 décembre 1903 mis au courant de la doctrine et de la

jurisprudence. 2e édition. Bruxelles, Émile Bruylant, Paris, Chevalier-Marescq et F. Pichon, 1908. gr. 8. VI—578 pag. fr. 11.—.

Brunetti, Antonio (avv.), La cambiale in bianco: contributo allo studio del diritto cambiario. Torino, fratelli Bocca, 1908. 8. 299 pp. l. 8.—. (Nuova Collezione di opere giuridiche, n° 147.)

De Gregorio, Alfredo, I bilanci delle società anonime. Milano, F. Vallardi, 1908. 8. XI—328 pp. l. 7.—. (Biblioteca giuridica contemporanea.)

Gregoraci, Giuseppe (prof.), Scioperi e serrate nel diritto penale, con una appendice sul progetto di legge del 30 novembre 1907 per il contratto di lavoro e la definizione delle controversie nei pubblici servizi assunti da imprese private. Torino, Unione tipografico-editrice, 1908. 8. 76 pp. l. 1,60.

Manzini, Vincenzo (prof.), Trattato di diritto penale italiano. Vol. II. Torino, fratelli Bocca, 1908. 8. XIII—604 pp. l. 16.—. (Nuova Collezione di opere giuridiche, n° 149.)

Ravenna, Emilio, Le rappresentanze commerciali secondo il diritto positivo e la ragioneria. Palermo, A. Reber, 1908. 8. VIII—73 pp. l. 2.—.

Romagnoli, Guglielmo, Il fallimento nei rapporti internazionali. Forlì, tip. G. B. Croppi, 1908. 8. 80 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Best, W. (Minist.-R.), Das großh. hessische Gesetz, die Wertzuwachssteuer betr. vom 14. XII. 1907 sowie die Vorschriften über die Erhebung von Besitzwechselabgaben durch die Gemeinden. Amtliche Handausg. erläutert. Darmstadt, G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung, 1908. 8. 50 SS. M. 1,60. (Kommunale Gesetzgebung. Heft 3.)

Fernow, A. (vortr. R.), Einkommensteuergesetz. Text-Ausg. mit Anmerkungen und Sachregister. 7. verb. u. verm. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1908. 16. XVII—547 SS. M. 3,25. (Guttentag's Sammlung preußischer Gesetze. No. 10.)

Grundrisse und Bausteine zur Staats- und zur Geschichtslehre, zusammengetragen zu den Ehren Gustav Schmollers und zum Gedächtnis des 24. Juni 1908, seines siebenzigsten Geburtstages, von Kurt Breysig, Fritz Wolters, B. Vallentin, Friedrich Andreae. Berlin, Georg Bondi, 1908. gr. 8. VI—222 SS. M. 4,50. (Inhalt: Geschichtslehre, von Kurt Breysig. — Der Engelstaat, von Berthold Vallentin. — China und das achtzehnte Jahrhundert, von Friedrich Andreae. — Ueber die theoretische Begründung des Absolutismus im siebzehnten Jahrhundert, von Fritz Wolters.)

Hildebrandt (weil. Geh. Reg.- u. Schul-R.) und Quehl (Reg. u. Schul-R.), Verordnungen betr. das Volksschulwesen in Preußen. Düsseldorf, L. Schwann, 1908. gr. 8. XIII—1274 SS. M. 16.—.

Hoffmann, H. Edler v. (Priv.-Doz.), Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig, G. J. Göschen, 1908. gr. 8. 138 SS. M. 2,70.

Montgelas, Max Jos. Graf v., Denkwürdigkeiten über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799—1817). Herausgeg. von G. Laubmann und M. Doeberl. Nebst einer Einleitung über die Entstehung des modernen Staates in Bayern von M. Doeberl. München, C. H. Beck, 1908. Lex.-8. LXXIX—166 SS. M. 7.—.

Siegfried, R. (Prof.), Die schwere Benachteiligung der volkreichsten Landesteile Preußens bei den Landtagswahlen. Mit 5 graphischen Tableaux. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1908. Lex.-8. IV—84 SS. M. 1.—.

Sieglin, Ludwig, Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht. Münster i. W., Franz Coppenrath, 1908. gr. 8. XIII—111 SS. M. 2,80. (Kolonialrechtliche Abhandlungen. Herausgeg. von (Prof.) Hubert Naendrup. Heft 1.)

Parent, E., La crise politique et budgétaire prussienne de 1862 à 1866. (Thèse.) Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. VIII—162 pag.

Lowell, A. Lawrence, The Government of England. 2 vols. London, Macmillan and Co., 1908. 8. 586, 574 pp. 17/.—.

Lunn, Henry S., Municipal lessons from Southern Germany. With an introduction by Sir John Gorst. London, T. Fisher Unwin (1908). 8. VIII—137 pp. 2/.—.

Maitland, F. W., The constitutional history of England. Cambridge, The University Press, 1908. 8. 264 pp. 3/.6.

Wilson, Woodrow, Constitutional government in the Unites States. New York

(The Macmillan Company) 1908. 8. VII—236 pp. $ 1,50. (Columbia University Lectures, George Blumenthal foundation, 1907.)

Savelli, Angelo, Della immunità parlamentare in Francia: note di storia e di legislazione. Firenze, O. Gozzini, 1908. 8. 72 pp. l. 1.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik. Bd. 58, Heft 1. Statistik der Straf- und Gefangenenanstalten im Großherzogtum Hessen für das Jahr vom 1. IV. 1905 bis 31. III. 1906. Darmstadt, G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung, 1907. Lex.-8. IV—32 SS. M. 0,80. — Bd. 58, Heft 2. Die Volkszählung im Großherzogtum Hessen vom 1. XII. 1905. Ebenda 1908. Lex.-8. IV—V—67 SS. M. 2.—.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Kiel. Nr. 8. Die Zählung der leerstehenden Wohnungen vom 15. X. 1907. Im Auftrage des Magistrats bearb. vom statistischen Amt. Kiel, Lipsius & Tischer, 1908. 4. 20 SS. M. 2.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 186: Die Krankenversicherung im Jahre 1906. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Imp.-4. 33—81 SS. M. 2,50.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 206. Die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1905 im Preußischen Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. II. Teil. Gebürtigkeit und Alter. Gebrechliche. Bestehende konfessionelle Mischehen. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1908. Imp.-4. IV—358 SS. M. 9,20. — 209. Das gesamte niedere Schulwesen im Preußischen Staate im Jahre 1906. II. Teil. (1. Abteilung.) A. Die öffentlichen Volksschulen im Staate, in den Provinzen und in den Regierungsbezirken mit Unterscheidung der Schulen in den Städten und auf dem Lande. Ebenda 1908. Imp.-4. VI—244 SS. M. 6,80.

Frankreich.

Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 24 mars 1901. Tome IV: Population présente. Résultats généraux. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1908. 8. fr. 10.—.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausg. X. Bd. 1. Heft. Ernte-Ergebnisse 1906 und die wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie 1905—1906. Mit dem vorläufigen Berichte über die Getreideernte 1907. Prag, J. G. Calve'sche Hof- u. Univ.-Buchh., 1907. Lex.-8. IV—CXII —53 SS. M. 4.—. — XI. Bd. 1. Heft. Statistik der Ernte und der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie im Königreich Böhmen für die Berichtsperiode 1906 —1907. 2. Teil: Haupttabellen. Ebenda 1908. Lex.-8. 67 SS. M. 1,80.

Schweiz.

Statistik der Stadt Zürich. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. No. 4: Die Bevölkerungsbewegung in der Stadt Zürich 1899—1903, mit besonderer Berücksichtigung der Wanderungen (1907); No. 5: Nachweis der Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Zürich im Jahre 1904 (1906). (Fortführendes Tabellenwerk.)

Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. 1. Jahrg. 1905 (1906), 2. Jahrg. 1906 (1907). (Enthält fortführende Auszüge aus der Statistik der Bevölkerungsbewegung.)

Die genannten Veröffentlichungen des unter Thomanns Leitung stehenden Züricher Statistischen Amtes sind besonders bemerkenswert wegen der in ihnen mitgeteilten Wanderungsstatistik, die so

ausführlich bisher nur in wenigen Städten behandelt worden ist. Die Wanderungsstatistik hat für die Schweizer Kantone nicht bloß soziales, sondern auch großes verwaltungsrechtliches Interesse, weil der Zuzug wegen der Nähe Deutschlands, Italiens usw. zum guten Teile Ausländerzuzug ist. Deshalb hat seinerzeit Bücher auch für Basel eine ausführliche Wanderungsstatistik begründet, die aber mangels anderen Materiales vom Geburtsort ausgeht und daher die Mängel einer Gebürtigkeitsstatistik an sich hat. Die Züricher Wanderungsstatistik behandelt demgegenüber die wirklichen Zuzugs- und Wegzugsgesamtheiten der einzelnen Jahre in reicher Gliederung nach Jahreszeit und Wanderungsgebieten, nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Nationalität und Beruf der Wandernden. Bei den deutschen Herkunfts- und Wegzugsgebieten ist nur Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, Bayern und sonstiges Deutschland unterschieden. Eine genauere Ausscheidung der Zürich nächstgelegenen Teile Süddeutschlands würde aber die Wanderungseigentümlichkeiten der einzelnen Entfernungszonen viel klarer haben hervortreten lassen; jetzt sind die Ringe nach Deutschland zu offen. Die textliche Bearbeitung der Wanderungsstatistik in Nr. 4 der Statistik der Stadt Zürich stammt vom Adjunkten des Amtes, Dr. H. Wolff. Sie ist mit viel Fleiß und Aufmerksamkeit durchgeführt, aber es ist dem Verfasser doch nicht so recht gelungen, ein überzeugendes Gesamtbild der wirtschaftlichen Hauptzüge der Züricher Wanderungen zu geben. Die verschiedenen statistischen Ausstrahlungen der Wanderungsvorgänge sind zu isoliert, zu wenig in ihrem wechselseitigen Zusammenhange aufgefaßt. Es fehlt der aus einem Studium der konkreten Verhältnisse geschöpfte einheitliche Gesichtspunkt. Die Masse der statistischen Einzeldaten kommt daher nicht zu genügender Sichtung und veranlaßt Formulierungen oft sehr allgemeinen Charakters. Freilich ist es keine leichte Aufgabe, mit der hervorragenden Darstellung der Baseler Wanderungsverhältnisse zu wetteifern, andererseits hätte sich der Verfasser die Baseler Arbeiten von Bücher und St. Bauer doch auch mehr zunutze machen können.

K. Seutemann.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 158. Lieferung. Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der zehn Jahre 1891—1900. 1. Teil. Die Eheschließungen und Ehelösungen. Bern, A. Francke, 1908. Lex.-8. 70—83 SS. mit 6 Taf. M. 4,50.

13. Verschiedenes.

Internationale Uebersicht über Gewerbehygiene, nach den Berichten der Gewerbeinspektionen der Kulturländer bearbeitet von Dr. E. J. Neisser, Berlin. (No. 1 der Bibliothek für Soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik und die Grenzgebiete von Volkswirtschaft, Medizin und Technik, herausgegeben von Dr. Rudolf Lennhoff.) Verlag Gutenberg, Druckerei und Verlag, A.-G., Berlin W. 35. (368 S. 8° mit einem Vorwort, Inhalts-, Quellen-, Sachverzeichnis, Anhang und 3 Tafeln.) Preis 10,50 M.

Eine mühsame und verdienstliche Zusammenstellung hat Dr. E. J. Neisser hier gegeben und damit eine Gabe beschert, die als Nachschlage-

werk sehr willkommen, ja für alle Gewerbehygieniker künftig schwer zu entbehren sein wird. Angeregt durch die Schriftleitung der Zeitschrift „Medizinische Reform“, in welcher der Verfasser die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten jeweils nach ihrem Erscheinen, nach den verschiedenen Ländern gesondert, referierte, hat er in dem vorliegenden Buch den dankenswerten Versuch unternommen, den Inhalt dieser Berichte systematisch-stofflich zu ordnen, d. h. nach den verschiedenen Gewerbekrankheiten, denen dann im zweiten Teil ein Ueberblick über die sanitären Verhältnisse in den Arbeits- und Unterkunftsräumen folgt. Der dritte Teil referiert über Wohlfahrtseinrichtungen; ein sehr ausführliches Sachregister, das hier besonders wichtig ist, und ein Anhang (Bleivergiftung usw., Hygiene der Sachsengängerei und einige bildliche technische Darstellungen) machen den Schluß.

Die Bearbeitung ist eine internationale und hat ihre Grenze da, wo die Staaten aufhören, Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten zu besitzen und herauszugeben. Es werden also außer den deutschen Bundesstaaten berücksichtigt: Oesterreich (Reichsratsländer), Schweiz, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Vereinigte Staaten von Amerika. Es wird so in der Tat ein großes Tatsachenmaterial und eine fast lückenlose Zusammenstellung über die vorkommenden Gewerbekrankheiten gegeben, mit einem Maßstab über ihre Häufigkeit und über die Gesundheitsgefährlichkeit der einzelnen Gewerbe. Das ist sozialpolitisch für die Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Gewerbegesetzgebung von großer Wichtigkeit, und wenn es auch hier zunächst ein erster Versuch ist, dem noch die Vollständigkeit und hier und da begreiflicherweise die volle medizinische und technische Sachkunde gebricht, so ist die ganze Arbeit doch von so hohem Wert, daß der Verfasser bedankt und aufgefordert sei, diese Zusammenstellung alljährlich fortzusetzen.

Wie wichtig sie für den Sozialpolitiker ist, beweist schon allein ein Blick z. B. auf die Erkrankungen in den Bleifarbenfabriken, als Material zu der Frage, ob das Bleiweiß nicht durch das unschädliche Zinkweiß ersetzt werden müsse. (Daß der Ersatz technisch möglich ist, haben neuere praktische Versuche bewiesen.) Finden wir in den hier gegebenen Statistiken Erkrankungsziffern von 15—20 Proz. der Arbeiter, so sollte dies doch die verantwortlichen Stellen aufrütteln.

Das Buch ist gleichwichtig für die beamteten Aerzte wie für Hygieniker, Ingenieure und Techniker, wie ganz besonders für die Fabrikinspektoren, Sozialpolitiker und Sozialhygieniker.

Jena. A. Elster.

Bericht über den XIV. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie, Berlin, 23.—29. September 1907. Herausgeg. von der Kongreßleitung. Redig. vom Generalsekretär Nietner. 3. Bd. 2 Teile. 4. Bd. (Mit General-Namen- u. Sach-Register.) Berlin, August Hirschwald, 1908. Lex.-8. XV—1484; XXIII—861 SS. M. 30.—.

Kirnberger, Robert, Die mazedonische Frage. Berlin, Hermann Walther, 1908. 8. III—112 SS. M. 2.—.

Martin, Rudolf, Stehen wir vor einem Weltkrieg? Leipzig, Friedrich Engelmann, 1908. gr. 8. XI—145 SS. M. 2.—.

Meyer, George (Prof.), Die Entwickelung des Rettungswesens im Deutschen Reiche. Festschrift, dargeboten den Teilnehmern am I. internationalen Kongreß für Rettungswesen in Frankfurt a. M. Pfingsten 1908 vom Organisations-Komitee des Kongresses. Berlin, August Hirschwald, 1908. 8. XVI—192 SS. M. 3.—.

Oberwinder, Heinrich, Deutschlands Weltstellung und der deutsche Flottenverein. Dresden, F. Emil Boden, 1908. 8. 64 SS. M. 1,50.

Rambousek, Jos. (Bez.-Arzt), Ueber die Verhütung der Bleigefahr. Wien, A. Hartleben, 1908. gr. 8. 79 SS. M. 3.—.

Rubner, Max (Prof.), Nahrungsmittel- und Ernährungskunde. 2. verm. Aufl. (4.–10. Tausend.) Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz (1908). kl. 8. 136 SS. M. 2.—. (Illustrierte Bibliothek der Gesundheitspflege. Bd. 20.)

Wirth, Albrecht, Streiflichter auf die Weltpolitik. 2. Heft. Türkei und Persien. Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg, 1908. 8. 152 SS. M. 2.—.

Chantemesse et E. Mosny, Traité d'hygiène. Fasc. VII: Hygiène industrielle. Paris, J.-B. Baillière et fils, 1908. 8. fr. 12.—.

Comptes rendus du VI° congrès international d'anthropologie criminelle, Turin, 28 avril—3 mai 1906. Turin, Bocca frères, 1908. 8. LXXX—667 pp. con 30 tavole e 4 prospetti.

Dubron, Victor, Une croisade par l'hygiène sociale dans le nord de la France. Conférences et discours. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. fr. 6.—.

Sighele, Scipio, Littérature et criminalité. Traduit de l'Italien, par Erick Adler. Préface de Jules Claretie. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. VI—222 pag. fr. 4.—. (Bibliothèque sociologique internationale publiée sous la direction de René Worms. XXXVII.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 32° Année, 1908, Avril: France: Recettes et dépenses comparées des exercices 1897 à 1906. — Les contributions directes et taxes assimilées. — Les revenus de l'État. — L'impôt sur les opérations de Bourse. — Les monnaies fabriquées à la Monnaie de Paris et la circulation monétaire en 1907. — Russie: Le projet de budget de 1908. — etc. — Mai: France: Le projet de budget pour l'exercice 1909. — Les revenus de l'État. — Angleterre: L'exposé financier du Chancelier de l'Échiquier. — Italie: Le commerce extérieur en 1907. — etc.

Journal des Économistes. 67° Année, 1908, Juin: Le contrat de travail, par Eugène Rochetin. — Une nouvelle théorie de la répartition de la richesse, par Maurice Bellom. — Augmentation de la monnaie divisionnaire en Allemagne, par A. Raffalovich. — Le budget de la ville de Paris pour 1908, par E. Letourneur. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 49° Année, N° 6, Juin 1908: De la statistique de la morbidité professionnelle, par Maurice Bellom. — Les émissions et remboursements d'obligations des six grandes compagnies de chemins de fer en 1907, par Alfred Neymarck. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Réforme Sociale, La. Année 27, N° 60, 16 Juin 1908: L'éducation familiaire, par Lucie Félix-Faure-Goyau. — Le crédit agricole (dernier article), par Maurice Dufourmantelle. — Le moteur électrique et l'industrie à domicile dans la région lyonnaise, fin de la communication de M. le Comte de Boissieu et observations de Desjoyeaux, Mény, de Francqueville et Louis Rivière. — etc. — N° 61 et 62, 1er et 16 Juillet 1908: Compte rendu de la Réunion annuelle: La population: Population et dépopulation, discours de A. de Foville. — La peur de l'enfant, par René Doumic. — etc.

Revue générale d'administration. 31° Année, Mai 1908: L'immatriculation de la propriété foncière en Algérie et en Tunisie, par Jacques Régnier. — Le contreseing ministériel (suite), par Julien Laferrière. — etc.

Revue d'Économie Politique. 22e Année, N° 6, Juin 1908: L'assurance ouvrière en Autriche et les projets de réforme, par Maurice Bellom. — La circulation, le crédit et leurs instruments en Égypte, par Pierre Arminjon et Bernard Michel. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 16e Année, N° 6, Juin 1908: Des intermédiaires sociaux (suite et fin), par Raoul de la Grasserie. — Séance de la Société de Sociologie de Paris, 13 mai 1908: Les types sociaux: l'homme de science. Communication de Louis Favre. Discussion par Émile Worms, Léon Philippe, Louis Favre, René Worms, H. Monin, J.-A. Clamadieu, P. Grimanelli, Th. Joran. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 377, July 1908: The Triple Entente and the Triple Alliance, by J. Ellis Barker. — Women and the suffrage, by Lady Lovat. — The Khedive of Egypt, by Edward Dicey. — Poverty in London and in New Zealand: a study in contrasts, by Mrs. Grossmann. — Indian famines and Indian forests, by J. Nisbet. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. 42, Part 3, No. 233, July 1908: On the construction of mortality tables from Census Returns and Records of deaths, by George King. — A review of the investments of offices in recent years, with notes on stock exchange fluctuations and the future rate of interest, by Philip L. Newman. — On reversionary bonuses as affected by expenses and variations in rates of mortality, by H. H. Austin. — Osculatory interpolation by central differences; with an application to life table construction; with appendix and alternative demonstration of the formula for osculatory interpolation, by James Buchanan. — etc.

Journal, The Economic. No. 70, Vol. 18, June, 1908: The enlargement of economics, by (Prof.) W. J. Ashley. — Equilibrium under bilateral monopoly, by (Prof.) A. C. Pigou. — Gaps in our factory legislation, by Miss B. L. Hutchins. — The equalisation of rates in London, by R. A. Bray. — Back to the land, by William Smith. — A plea for reform in the assessment of railways, by F. O. Lyons. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. 71, Part 2, 30th June, 1908: The preadventures of an Indian life-table, by Sir T. Athelstane Baines. — Food taxation in the United Kingdom, France, Germany, and the United States, by S. Rosenbaum. — On the probable errors of frequency-constants, by (prof.) F. Y. Edgeworth. — Settlement and agricultural development of the north-west provinces of Canada, by Ernest H. Godfrey. — etc.

Review, The Contemporary. No. 511, July, 1908: The rebellion of woman, by Teresa Billington-Greig. — The Polish question in Prussia, by Joseph Koscielski. — The future of India, by N. Mac Nicol. — The Luxemburg succession, by Lewis Appleton. — The Reform movement in Persia, by Wanderer. — etc.

Review, The Fortnightly. No. 599, July, 1908: The meaning of the International Moral Education Congress, by Lady Grove. — A challenge to socialism, IV, by J. Beattie Crozier. — etc.

Review, The National. No. 305, July 1908: A word for the village public house, by (Rev.) R. L. Gales. — Feminism in France and England, by Mrs. Edward Stuart Wortley. — The real Irish crisis, by Sydney Brooks. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 23, 1908, Nr. 25: Der Kampf um die Zolltarif-Revision in den Vereinigten Staaten, von Alfred Schwoner. — Geschäftsverhältnisse in Indien, von Josef Lehnhart. — etc. — Nr. 26: Aegyptische Wirtschafts- und Geschäftsverhältnisse. — Der Niedergang der Konjunktur in Deutschland. — Das internationale Exportgeschäft. — etc. — Nr. 27: Geschäftsverhältnisse in Bagdad, Süd- und Nordpersien. — Land- und Forstwirtschaft in Italien. — etc. — Nr. 28: Der Ausübungszwang im neuen britischen Patentgesetz, von Ernst Maurig Ritter von Sarnfeld. — Geschäftsverhältnisse in Indien, von Josef Lehnhart. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 13, 1908, Mai-Heft: Die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 (Forts.), von Walter Schiff. — Konfessionsveränderungen in Wien seit 30 Jahren (1875—1904), von Brattassevic. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1906, von H. Ehrenberger. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 9, Mai-Heft 1908: Dauer der Schicht und der Sonntagsruhe sowie Durchschnittsleistungen der Grubenarbeiter beim Kohlenbergbau Oesterreichs in den Jahren 1901 und 1903 bis 1907 und Arbeitslöhne beim österreichischen Bergbau in den Jahren 1901 bis 1906. — Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages in Italien. — Die internationale Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1906. — Die österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1905. — Zentralstelle für Wohnungsreform in Oesterreich. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 17, 1908, Heft 2 u. 3: Die Handelspolitik Großbritanniens, von Richard Schüller. — Die Industrie in Oesterreich, von Karl Morawitz. — Warenhändler und Geldausleiher im Mittelalter, von Josef Kulischer. — Bodenökonomie und Wirtschaftspolitik, von Siegfried Strakosch. — Die Gewerbegesetznovelle vom 5. Februar 1907, von Rud. Kobatsch. — Das Schicksal des Barschatzes, von Bruno von Herber-Rohow. — Die Unternehmungsformen im Baugewerbe, von Emil Lederer. — Argentinien und die österreichische Auswanderung, von Friedrich Hey. — Die staatsfinanziellen Vereinbarungen im österreichisch-ungarischen Ausgleich, von Alexander Spitzmüller. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie 2, Anno 19, Maggio 1908: Il mercantilismo e l'economia politica, di Emilio Cossa. — Sugli effetti della conversione della rendita, di Benvenuto Griziotti. — etc. — Giugno 1908: L'interpolazione per la ricerca delle leggi economiche, di Vilfredo Pareto. — Un antico innovatore italiano dei metodi di cultura agraria, di Gino Arias. — Il metodo ordinario di calcolo del costo di produzione dell'uomo, di G. Sensini. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XII, Fasc. II, Marzo-Aprile 1908: La pazzia nell'evoluzione della civiltà, di Augusto Tamburini. — Il cristianesimo e i moderni ideali sociali, di W. Cunningham. — Tendenze e metodi recenti negli studi storici, di Pietro Bonfante. — La diffusione della civiltà romana e della civiltà britannica, di Arrigo Solmi. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVII[e] jaarg., 1908, juni: Over loonregelingen, door C. F. Stork. — De Revisionsgesellschaften in Duitschland, door S. Hoofiën. — Een nieuwe rente-theorie? Door (Prof.) C. A. Verrijn Stuart. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 151, Juillet 1908: Ententes internationales, par Ed. Tallichet. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908, Heft 5: Die Volksschule der Schweiz, von Julian Reichesberg. — Strafe und Gesellschaftsschutz (Schluß), von Pierre Béguin. — etc. — Heft 6: Die Volksschule der Schweiz (Forts.), von Julian Reichesberg. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 44, 1908, Lieferung 4: Die schweizerischen Zivilstandsregister, von Paul Hofer. — Die Bewegung der schweizerischen Aktiengesellschaften im Jahre 1906, vom eidg. statistischen Bureau. — Résumé historique des routes et passages du canton du Valais, par Henri de Preux. — Notice historique des chemins de fer du canton du Valais, par Henri de Preux. — Notice sur les sociétés de secours mutuels du Valais, par Henry Volluz. — Die periodischen Walliser Drucksachen im XIX. Jahrhundert, fortgeführt bis 1907, von Leo Meyer. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 5[e] Année, Vol. II, N° 3, juin 1908: Les chemins de fer du Brésil, par Paul Doumer. — Les finances des grandes puissances, par Fr. Zahn. — Le socialisme et le mouvement ouvrier en Espagne, par Angel Marvaud. — La Belgique et la France devant l'impôt sur le revenu, par Jules Ingenbleek. — Le système monétaire du Grand-Duché de Luxembourg, par Georges Gabriel. — La vie financière: France, Belgique, Italie, Suisse, Espagne, par A. Aupetit; Amérique, par Charles A. Conant; Angleterre, Allemagne, Autriche-Hongrie, Russie, par Félix Somary. — Émigration et colonisation, par René Vauthier. — etc.

M. Amerika.

American Economic Association Quarterly. Series 3, Vol. 9, No. 1, April 1908: Papers and discussions of the 20. Annual Meeting, Madison, Wis., December 28—31: The principles of government control of business, by J. W. Jenks. — Are savings income? By Irving Fisher. — Agricultural economics. — Transportation. — Money and banking. — Agreements in political economy. — Economic theory and labor legislation, by Richard T. Ely. — The normal labor day in coal mines, by T. K. Urdahl. — Workingman's insurance in Illinois, by Charles R. Henderson. — The relation of the United States Treasury to the money market, by David Kinley — The relation of the United States Treasury to general finance, by Lyman J. Gage. — The United States Treasury and the money market, by A. Piatt Andrew. — Public Service Commissions, by William H. Hatton. — etc.

Bulletin of the Bureau of labor. No. 74, January, 1908: The legal liability of employers for injuries to their employees, in the United States, by Lindley D. Clark. — Summary of foreign workmen's compensation acts. — British Workmen's Compensation Act of 1906. — Canadian Industrial Disputes Act of 1907. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Iowa, Maine, Maryland, Michigan, Ohio. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 16, No. 6, June 1908: The fortune of John Jacob Astor. I. The fur trade and foreign shipping, by Anna Youngman. — Stock exchange regulation in Germany, by Emil Friend. — etc.

Magazine, The Bankers. Vol. 76, No. 6, June, 1908: How Russia achieved monetary reform, by Charles A. Conant. — Theory and practice in banking, by Charles W. Stevenson. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. 23, Nr. 2, June, 1908: Marxism versus socialism, I, by V. G. Simkhovitch. — Protection and capital, by Alvin S. Johnson. — The early English colonial movement, II, by George L. Beer. — Church and State in France, by Othon Guerlac. — Turkey in Europe, by W. M. Sloane. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 41, 1908, Nr. 6: Die Kurpfuscherei und ihr Verbot, von Stier-Somlo. — Die Chemie als Spenderin volkswirtschaftlicher Werte und als Förderin der Sozialpolitik (Schluß), von Stange. — Die Gewerbeordnung der Pfalz, seit der französischen Revolution bis 1868, von Anton Höfle. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1908, Heft 4, Juli und August: Die neuen Eisenbahnen in den deutschen Schutzgebieten, von (Geh. Bau-R.) F. Baltzer. — Der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung für das Etatsjahr 1908, von (Geh. Rechnungs-R.) Schremmer. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1906, von (Eisenbahninspektor) Rudolf Nagel. — etc.

Bank, Die. (Jahrg. 1,) Heft 7, Juli 1908: Das deutsche Bankwesen, von Alfred Lansburgh. — Die Sicherheit der Hypothekenpfandbriefe und ihre Kontrolle, von C. Hänisch. — Die Bagdadbahn, von A. L. — Gewährte und versagte Kredite, von R. Zollki. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 7, 1908, Nr. 11/12: Landwirtschaftsheft: Die Erhebung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft über die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse Deutschlands, von (Prof.) A. Waterstradt. — Die Ausstellung in der Volkswirtschaftslehre, von H. Sundermann. — Die Tätigkeit eines wissenschaftlich gebildeten Landwirts als Lebensberuf, von P. Wagner. — Die fachliche Ausbildung der höheren landwirtschaftlichen Güterbeamten, von E. Langenbeck. — Die Landwirtschafts-

politik als Lehrfach der deutschen Universitäten, von (Prof.) K. Thiess. — Zur Ausbildung der Genossenschaftsbeamten, von Eugen Cremer. — etc.

Export. Jahrg. 30, 1908, No. 26: Die Berggesetzgebung in Britisch-Südafrika, von Lindsay Martin. — etc. — Nr. 27, 28, 29: Die Vereinheitlichung der Wechselrechte, von M. R. — Die Finanzen Japans. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 37, 1908, Heft 3/4: Die nutzbare Energie des roten Kleeheues, von Henry Prentiss Armsby und J. August Fries. — Untersuchungen über die Ursache der im staatlichen Versuchsweinberg Zscheiplitz auftretenden Chlorose, von (Prof.) M. Hollrung. — Die gestrengen Herren, von Alfred Hecker. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 133, Heft 1, Juli 1908: Ueber Arbeiteransiedlung auf dem Lande, von (Dr. med.) G. W. Schiele. — Max Stirner und die nachkantische Philosophie, von Heinrich Romundt. — Kriminalstatistik und Strafrechtsreform, von (Staatsanwalt) Langer. — Die gegenwärtige Finanzlage Rußlands, von Adrian Polly. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 27, 1908, Nr. 25, 26, 27: Die Harmonie der Disharmonien, I, II, III, von Arnold Steinmann-Bucher. — Das englische Patentgesetz vom 28. Aug. 1907 und die deutsche Industrie, von (Reg.-R.) Bartels. — etc. — Nr. 28: Die Nationalliberalen und die Industrie. — Das Rettungswesen im Bergbau. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 6, 1908, Heft 6: Die Stellung der Waren- und Kaufhäuser zu den Kartellen und Konventionen, von J. Wernicke. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 28, Juli 1908: Die Hilfsschulen und die Erziehungshäuser für schwachbegabte und abnorme Kinder in sozialhygienischem Licht, von (Seminararzt) Baur. — Die Tuberkulosebekämpfung auf dem Lande und die Einrichtung von ländlichen Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke, von (Landes-R.) Schmittmann. — Statistische Materialien zur Agrarfrage, zusammengestellt von (Prof.) Hitze. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 7,) 1908, No. 10: Deutschland und Dänemark, von Max Nitzsche. — Die Geschäftspolitik des Stahltrusts, von Lindsay Martin. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1908, Heft 13: Abermals Marx-Engels und Freihandel-Schutzzoll, von Max Schippel. — München-Gladbach, von August Erdmann. — Rückblick auf den ersten Kongreß italienischer Frauen, von Oda Olberg. — etc. — Heft 14: Terrorismus, von Wolfgang Heine. — Die Erweiterung der Arbeiterversicherung, von Friedrich Kleeis. — Beruf und weibliche Psyche, von Wally Zepler. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 26, 1908, No. 1330: Zur Bank-Enquete, II (Schluß), von W. Christians. — etc. — No. 1331: Agiotage. — etc. — No. 1332: Die deutschen Emissionen im 1. Halbjahr 1908. — etc. — No. 1333: Wechselkurs und Zahlungsbilanz, von (Prof.) J. Fr. Schär. — etc.

Plutus. Jahr 5, 1908, Heft 26: Gustav Schmoller. — Die Wirkung der Reklame, von Jul. H. West. — etc. — Heft 27: Wiens neue Anleihe, von Rudolf Zober. — etc. — Heft 28: Polnischer Boykott. — Internationale Geldeinheit, von Ernst Kliemke. — etc. — Heft 29: Fürsten zur See. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 13, Nr. 6, Juni 1908: Nichtigkeit eines Patents infolge von Mängeln des Erteilungsverfahrens, von (Priv.-Doz.) Emanuel Adler. — Die Definition des Erfindungsbegriffes, von (Ing.) Josef Löwy. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 33, Juli 1908: Ueber den Lombardkredit bei der Reichsbank, insbesondere die Beleihung von Reichs- und Staatspapieren, von R. Koch. — Die Neurasthenie und ihre sozialen Gefahren, von Diomede Carito. — Reiseeindrücke aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Schluß), von Graf Vay von Vaya und zu Luskod. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 7, No. 4, Juli 1908: Neue biologische Grundlagen der Soziologie, II, von C. H. de Méray. — Zur Kritik von „Varuna", von W. Hentschel. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 20, 1908, Heft 7: Entwicklungstendenzen der Versicherung, Vortrag, von (Prof.) Alfred Manes. — Die Sterblichkeitserfahrungen von 34 amerikanischen Lebensversicherungsanstalten mit 98 Risikenklassen, von Gollmer. — Zur Verabschiedung des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 7, Heft 25, 26: Bekämpfung der Bleigefahr im Gewerbe der Anstreicher, Maler etc., von (Gewerbeinspektor) Karl Hauck. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 17, 1908, Heft 2: Die Erzeugnisse der Bergwerke, Salinen und Hütten 1907. Vorläufige Mitteilung. — Krankenversicherung (1906 und 1902—1906). — Mosternte in den Weinbaugemeinden 1907. — Auswärtiger Handel 1907. — Kriminalstatistik (Heer und Marine) 1907. — Verkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal 1907. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten (1907 und 1905). — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1907. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 1. Vierteljahr 1908. — Konkurse im 1. Vierteljahr 1908. Vorläufige Mitteilung. — Streiks und Aussperrungen (1907 und 1. Vierteljahr 1908). — Bei den deutschen Börsen zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere 1907. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 1907. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 4, 1908, Nr. 13: Gustav Schmoller, von (Prof.) Rud. Eberstadt. — Die Ursachen der letzten Geldteuerung und die Bank-Enquete, von (Priv.-Doz.) Edgar Jaffé. — Währungsfrage und Währungsstreit, von (Rechtsanwalt) Richard Rosendorff. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 26, 1907/8, Nr. 39: Die Väter der Sprachenparagraphen, von Otto Hué. — etc. — Nr. 40: Die amerikanische Krisis, von L. B. Boudin. — etc. — Nr. 41: Die Bedeutung der Gewerkschaften und der Hamburger Kongreß, von Parvus. — Die amerikanische Krisis, II, von L. B. Boudin. — etc. — Nr. 42: Verelendung und Zusammenbruch, von Karl Kautsky. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 1, Heft 4, Juli 1908: Der Kredit bei der Reichsbank, von (Reichsbank-Präs. a. D.) R. Koch. — Die Entwicklung des Hamburger Zucker-Terminmarktes, von Ernst Kaufmann. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 10, Heft 6, Juni 1908: Die ostafrikanischen Eisenbahnfragen, von Franz Kolbe. — Portugal und Brasilien, von Carl Bolle. — Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative, von Oskar Canstatt. — Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. 11, 1908, Heft 6: Möglichkeiten der Arbeitsersparnis in Organisation und Führung der Landwirtschaft, von Dyhrenfurth. — Eugenik, Lebenshaltung und Auslese, II, von Wilhelm Schallmeyer. — Hochschulpädagogik, von W. Rein. — Die Sklaverei in Nordafrika und im Sudan, von Ferdinand Goldstein. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 28, 1908, Heft 8: Freiheit, Vergeltung und Strafe, von (Amtsrichter) Gottfried Vocke. — Die Auslieferungsvereinbarung der mittelamerikanischen Republiken vom 20. Dezember 1907. — Entwickelung und derzeitiger Stand der amtlichen Kriminalstatistik der einzelnen Staaten Europas, von Arnold Wadler. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 8, 1908, Heft 3: Die Grenzen der Möglichkeit einer exakten Prämienberechnung in der Immobiliar-Feuerversicherung, von (Direktor) Himmelheber. — Die Versicherung gegen wirtschaftliche Schädigungen durch Verbrechen, von (Privatdozent) Herz. — Ueber eine Beziehung zwischen Renten- und Kapitalversicherungen, von (Privatdozent) Broggi. — Die gesetzliche Neuregelung des Hilfskassenwesens im Deutschen Reiche, von (Reg.-R.) Weymann. — Ansätze zu einer theoretischen Grundlegung der Versicherung, von (Hochschuldozent) Marschner. — Die Konstitutions-Minderwertigkeit in ihrer Bedeutung für die frühzeitige Feststellung des Vorhandenseins einer Veranlagung zur Tuberkulose, von (Prof.) Florschütz und (Revisionsarzt) Mollwo. — Ausscheideordnungen, insbesondere doppelt abgestufte Ausscheideordnungen für die Pensionsversicherung, von Zimmermann. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Zur Geschichte der Grundherrschaft in Oberitalien.

Von

Dr. **G. Caro**, Zürich.

Es ist noch erst selten versucht worden, Gesichtspunkte und Begriffe, mit denen neuerdings die deutsche Wirtschaftsgeschichte zu operieren pflegt, auf Italien anzuwenden. Was an Untersuchungen über die langobardische Epoche vorliegt, trägt wesentlich rechtshistorischen Charakter; Fickers für spätere Zeiten grundlegende „Forschungen“ sind verfassungsgeschichtlich, eine Abhandlung von Seregni, la popolazione agricola nella Lombardia nell' età barbarica [1]), geht nicht tief. Wenn erst Hartmann seine „Geschichte Italiens“ weiter herabgeführt und dementsprechend seine wirtschaftsgeschichtlichen Studien fortgesetzt haben wird, stehen gewiß noch wichtige Aufschlüsse zu erwarten; die italienischen Urkunden und Akten des 10., 11. und 12. Jahrhunderts bieten entschieden ein reichhaltigeres und auch leichter verwertbares Material als die gleichzeitigen deutschen, und doch sind Fragen wie die nach dem Schicksal der Fronhöfe in Italien kaum aufgeworfen worden. Allerdings hat die Entwickelung diesseits und jenseits der Alpen nicht gleiche Wege eingeschlagen; aber gerade die Abweichungen zu verfolgen ist lehrreich, und es fehlt nicht an Grenzgebieten, die den Uebergang vermitteln. So wird es nicht unangebracht sein, im folgenden einige spezielle Fälle des näheren zu erörtern, die wohl geeignet sind, Einblicke in das Wesen der lombardischen Grundherrschaft und in die Abwandlungen ihres Verhältnisses zu Leib- und Gerichtsherrschaft zu gewähren.

I. Ein langobardischer Grundherr.

In Campione am Luganersee lebte zur Zeit, als Karl der Große den letzten Langobardenkönig gefangen nahm, ein Mann namens Toto, der gleich den meisten seiner Standesgenossen gänzlich der

1) In Archivio storico Lombardo, S. 3 Bd. 3 (anno 22), Mailand 1895, S. 1 ff.

Vergessenheit anheimgefallen wäre, wenn er nicht dem S. Ambrosiuskloster in Mailand für den Fall seines Todes all seine Habe zur Errichtung eines „xenodochium" geschenkt hätte und das darüber ausgestellte Dokument noch vorläge. Die Tradition erfolgte 777, Toto selbst starb erst mehr als 30 Jahre später, und mit seinen Gütern sind Urkunden ans Kloster gefallen, die er als Rechtstitel aufbewahrt hatte, einige andere rühren von der nach seinem Ableben begründeten Cella zu Campione her, der ein Mönch von S. Ambrogio vorstand. Die Urkunden, im ganzen etwa 23, sind längst publiziert, von Fumagalli, Codice diplomatico S. Ambrosiano, und im Codex diplomaticus Langobardiae in den Turiner Monumenta historiae patriae [2]); die ältesten hat auch Hidber in der Beilage zum Schweizerischen Urkundenregister wieder herausgegeben. Daß es sich um zusammengehörige Stücke handelt, also gewissermaßen das Familienarchiv des Toto vorliegt, ist bisher kaum berücksichtigt worden; aber gerade darin besteht ihr eigentlicher Wert. Ein sozialhistorisch bedeutsamer Typ läßt sich aus ihnen erkennen und nach verschiedenen Richtungen hin erläutern.

Toto besaß nach der Urkunde von 777 (nro. 56) eine domusculta (Herrenhof), Olivenpflanzungen und abhängige Landgüter mit Aldien und Unfreien; er war also ein Grundherr, wenn auch schwerlich ein großer und italienischen Zuschnitts. Daß er von Abstammung Langobarde gewesen ist, nicht Römer, machen schon sein und seiner Verwandten Namen wahrscheinlich. Der Vater hieß Arochis, dessen Bruder Sigerad; beide werden in einer Urkunde von 716 (nro. 3) als Bürger von Kastell Seprio, wohnhaft zu Campione, bezeichnet. 756 (nro. 16) schenkte Walderada, Witwe des Arochis von vico Artiaco, mit Zustimmung ihres Sohnes Agelmund der Kirche S. Zeno, was ihr gemeinsam mit Schwester und Nichten an einer Olivenpflanzung im fundus Campione am Orte Gundial gehörte, angrenzend an drei Seiten Oliven und Reben ihres Bruders Arochis, an der vierten Seite Oliven ihrer Schwester Gunderata. Offenbar war Walderada die Tante des Toto, dem nach der Urkunde von 777 die Kirche S. Zeno gehörte. Seines Vaters Arochis Nichte, Magnerada, erhielt am Tage ihrer Hochzeit mit Anscaus das ihr gegenüber Schwestern und Tanten gebührende Vermögen nach der durch einen königlichen Sendboten vorgenommenen Teilung (nro. 74). Als Anscaus gestorben war, tradierte Magnerada 769 (nro. 40) an die, wie hier gesagt ist, von ihren Eltern erbaute Kirche S. Zeno zu Campione Oliven mit Reben untermischt, die augenscheinlich neben den von Walderada geschenkten lagen; als angrenzend sind Oliven der Kirche S. Zeno genannt, an anderen Seiten Oliven ihrer Nichte Gaitruda und Reben des Toto. Es ist deutlich, wie durch Erbgang, Mitgift und Morgengabe der Besitz sich zersplitterte; aber auch Zusammenlegungen fanden statt. Toto selbst hat 774 (nro. 53) dem Peresendus, Sohn des verstorbenen Peredeus vom vicus Rogialo, seinem Vetter

2) Auf diese Ausgabe beziehen sich die dem Text in Klammern beigefügten Zitate.

nach einer Urkunde von 789 (nro. 63), alles was dieser im fundus Campione als Erbschaft mütterlicherseits besaß, Häuser, Hofstätten, Gärten, Feld, Wiesen, Wald, Weiden und anderes um 50 Goldsolidi abgekauft.

Die Sippe des Toto, mit anderen langobardischen Geschlechtern der Gegend verschwägert, dürfte schon lange am Luganersee ansässig gewesen sein. Es gehörte ihr vermutlich auch ein älterer Toto von Campione an, dessen Eltern zur Zeit des Königs Kunipert (gestorben 700) einen gewissen Lucius freigelassen hatten. Dieser nahm Vollfreiheit in Anspruch, während Toto behauptete, daß die Freilassung zu Aldienrecht, unter Vorbehalt des mundium, erfolgt sei. Darüber kam es zu einem Prozeß, in dessen Verlauf Lucius zugestand, daß er Frondienste in Wiesen, Weinbergen und durch Botengänge geleistet habe. Da er den Beweis für seine Freiheit nicht erbringen konnte, so wurde gemäß dem Anspruch des Klägers erkannt, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Lucius nichts Neues auferlegt werde, er sei nur zu dem verpflichtet, was er seit 30 Jahren geleistet habe (nro. 73). Der ältere Toto ist wohl identisch mit einem Manne gleichen Namens, der 725 (nro. 4) in Mailand für 12 Goldsolidi einen gallischen Sklaven kaufte.

Die langobardische Gutswirtschaft des 8. Jahrhunderts weist noch frappante Aehnlichkeit mit der spätrömischen auf. Die Unfreien sind richtige Sklaven ohne persönliche Rechtsfähigkeit und nicht zum Boden gehörig. Noch der jüngere Toto hat 807 (nro. 83) um 30 Silbersolidi zwei junge Knechte, Maurori und Etansa, Söhne der Theuderada, vom Kastell Asongia, und etwa um dieselbe Zeit (nro. 86) eine Sklavin für 1 Pfund erstanden. 789 (nro. 63) kaufte er von seinem Vetter Peresendus um 10 solidi das Recht auf Ersatz für einen getöteten Unfreien. Viel besser war die Lage der Aldien oder Halbfreien. Im mundium des Herrn befindlich waren sie diesem nur zu gemessenen, durch das Herkommen geregelten Leistungen verpflichtet. Toto ließ in der Tradition von 777 (nro. 56) seine Unfreien zu Aldien frei, so daß ein jeder, Mann und Frau, dem xenodochium 1 solidus für den Kopf jährlich zu zahlen habe, und er bestimmte, daß seine Leute, die bisher mit eigener Zehrung Frondienste leisteten, den Unterhalt an den Frontagen vom xenodochium empfangen sollten. Die Aldien sind als Inhaber abhängiger Landgüter zu betrachten; so tradierte 804 (nro. 78) ein Kleriker Urso, genannt Petrus, der Kirche S. Zeno zu Campione seinen Anteil an einem Gehöft zu Antellacum mit zubehörenden Baulichkeiten, Wiesen, Weinbergen etc., das bewirtschaftet wurde von Laurentius mit Brüdern und Söhnen, Aldien des Urso und seines Oheims und Miteigentümers, des Diacon Rodoald. Wie diese Zustände entstanden sind, läßt sich unschwer vorstellen. Die Langobarden werden eben bei ihrer Festsetzung am Luganersee, kaum 2 Jahrhunderte vor Totos Zeit, die römischen Possessoren totgeschlagen und von deren Gütern samt Kolonen und Sklaven Besitz ergriffen haben, wie sie das auch anderwärts zu tun beliebten. Daß sie dann die Kolonen in Aldien um-

benannten und nach Grundsätzen germanischen Rechts behandelten, etwa so wie die stammesverwandten Sachsen ihre Laten, konnte für die Wirtschaftsführung nicht viel austragen. Jedenfalls lebten die Langobarden sich recht gut in die Stellung von Possessoren ein. Der Vater des Toto, Arochis, gab 748 (nro. 13) dem Alexander von Sporticiana ein Darlehen, einen Goldsolidus, binnen Jahresfrist rückzahlbar, und empfing dafür zum Unterpfand ein Stück Wiese am Orte Fassiole (angrenzend unter anderem an eine der Kirche S. Victor zu Lugano gehörige Wiese). Also jene Geldgeschäfte, mittels deren einst die römischen Grundherrn ihren Besitz auf Kosten kleinerer Eigentümer zu erweitern pflegten, sind den Langobarden nicht fremd geblieben, Daß es freie Bauern in Oberitalien gab, an denen sich derartige Künste üben ließen, wird schwerlich in Abrede zu stellen sein. Indessen kommt der Frage nach ihrer Existenz bei weitem nicht die Wichtigkeit zu wie in Deutschland, weil jenseits der Alpen die agrarische und soziale Entwickelung einen wesentlich verschiedenen Gang genommen hat.

Zunächst schon führte der Untergang des Langobardenreiches eine gewisse Auflösung und Zersetzung der fest begründeten alten Zustände herbei. Gar mancher langobardische Grundherr büßte sein Besitztum ein zur Strafe für Teilnahme an Erhebungen gegen den Frankenkönig. An ihre Stelle traten Fremde, Franken, Alamannen und andere, die als Grafen, königliche Vasallen oder als geistliche Würdenträger ins Land kamen. Sie brachten Anschauungen und Gewohnheiten mit, die zu den italienischen nicht stimmten. Im 9. Jahrhundert begann der Unterschied zwischen servi oder Unfreien und Aldien oder Halbfreien sich zu verwischen, weil man ihn an den maßgebenden Stellen nicht genau kannte. Das zeigen die Urkunden und Aktenstücke, die sich auf den Königshof Limonta, am südöstlichen Arm des Comersees unweit von Bellaggio, beziehen, und die zugleich vortrefflichen Einblick in die italienische Hofverfassung des 9. Jahrhunderts gewähren. Das Material für Limonta [3]) ist schon des öfteren bearbeitet worden [4]), verdient aber immer aufs neue Beachtung, weil es in seiner Art einzig dasteht.

II. Den **Hof Limonta** hat Kaiser Lothar I. 835 (nro. 121) dem Kloster S. Ambrogio geschenkt im Bestande von einem Herrenhaus, einer Kapelle, Olivenpflanzungen und 6 mansa mit den auf ihnen verweilenden oder zugehörenden mancipia, an Zahl 34. Die Schenkung bestätigte Lothar noch im gleichen Jahre (nro. 125) mit genauer Gutsbeschreibung; es werden als zugehörendes Gesinde (familia) 5 Ehepaare und 1 Mann mit Kindern, zusammen 32 Köpfe, aufgezählt und unter dem sonstigen Zubehör auch Olivenpflanzungen in Olcio und Onno. Ob die „familia“ unfreien oder halbfreien Standes war, hat die kaiserliche Kanzlei offenbar selbst nicht ge-

3) Ediert im Cod. dipl. Lang., auf den sich die folgenden Zitate im Text beziehen.

4) S. auch P. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont, Straßburg 1896, S. 100 ff., 321 ff. etc.

wußt. Unzweideutige Auskunft geben auch die Inventaraufnahmen nicht, eine aus der Zeit, als der Hof noch fiskalisch war, und eine zweite, nach dem Uebergang ans Kloster aufgezeichnete (nro. 126). Die erstere rechnet 5 manentes zum Hofe, die auf Herrenland saßen und ziemlich beträchtlichen Zins in Naturalien entrichteten, ferner lag dort „terra absens“, das von den „servi“ selbst gegen 5 sol. Zins bebaut wurde. Zwei Aldien, die wegen der Heerfahrt sich an den Hof (in Halbfreiheit) ergeben hatten, zahlten 4 sol. Das zweite Inventar läßt erkennen, daß, wie auch immer die Ausdrücke in den Urkunden Lothars lauten mögen, nicht der ganze Hof Limonta mit allem Zubehör an das Kloster gefallen ist, sondern nur der Herrenhof mit der Kapelle und dem Salland (den Olivenpflanzungen zu Limonta selbst und an anderen Orten), dazu famuli beiderlei Geschlechts, an Zahl 30, die jedoch keinen Zins entrichteten, sondern nur die Oliven pflegten und für Nahrung und Kleidung Sondergüter hatten. Es sind also die 6 mansa nicht ans Kloster gekommen. Die Leistungen der auf ihnen sitzenden abhängigen Leute wurden geteilt; die Fronden blieben beim Hofe Limonta zur Verwendung für Pflege der Oliven, die Abgaben sind jedenfalls einem anderen Königshofe zugewiesen worden. Indessen hatte es dabei nicht sein Bewenden. Es liegt eine Urkunde von 879 (nro. 291) vor über Einweisung des Abts in den Besitz der 6 mansa, die unter Berufung auf die Schenkung Lothars und eine spezielle Kommission Karls III. (nro. 294?) von Königsboten mittels einer symbolischen Handlung an dem massaricius Ucto vollzogen wurde. Jedenfalls hing damit ein Prozeß zusammen, der vor königlichen missi geführt, zugunsten von S. Ambrogio Entscheidung fand (nro. 296, 880). Das Kloster Reichenau erhob nämlich Anspruch auf die 6 mansa als Zubehör seines Hofes Tremezzo. Das Gericht hielt die durch Zeugenverhör festgestellte Tatsache für ausschlaggebend, daß zur Zeit, als Lothar die Schenkung vollzog, die 6 mansa zum Hofe Limonta gehört hatten. Später sind sie von König Arnulf dem Kloster Reichenau zugesprochen und von Kaiser Lambert 896 (nro. 370) an S. Ambrogio zurückgegeben worden.

Wegen des zweifelhaften Besitzrechts an den mansa (s. auch nro. 241) mag die zugehörige familia ihre Pflichten etwas leicht genommen haben; wenigstens klagte 882 (nro. 314) der Abt von S. Ambrogio auf Erfüllung der schuldigen Frondienste, Sammeln und Pressen der Oliven und Transport des Oels nach Mailand. Die Beklagten stellten nicht in Abrede, daß sie selbst, ihre Vorfahren und Genossen kaiserliche Aldien gewesen wären und als Aldiengeld (aldiaricia) jährlich einen Zins von Person und Habe entrichten müßten; aber vom Frondienst wollten sie nichts wissen. Das Urteil fiel zu ihren Ungunsten aus. Fünf freie Arimannen, wohnhaft zu Bellaggio, bezeugten unter Eid, daß der Anspruch des Klosters berechtigt sei. Die Frage, ob die Fronpflichtigen Aldien waren, wie sie selbst behaupteten, oder servi, Unfreie, wie der Abt sie nannte, ist nicht damals entschieden worden, sondern erst mehr als zwei

Jahrzehnte später. 905 (nro. 417) erhoben die „famuli“ des Hofes Limonta Klage über den Propst des Klosters, Pedelbert. Der zwinge sie zu ungewohnten Abgaben und Diensten, Kalk bereiten und Reben an einem entfernten Orte schneiden; er befiehlt ihnen sogar Korn zu dreschen und hat ihnen die Haare abscheren lassen, „wie ihr hier sehen könnt“. Der Abt erwiderte: „Die Kaiser Lothar und Karl haben euch, so wie ihr ihnen gehörtet, dem Kloster des heiligen Ambrosius geschenkt. Ihr waret Knechte des Kaisers und seid jetzt Knechte des Klosters. Was wir befehlen, müßt ihr tun.“ Die Kläger beriefen sich darauf, daß sie nur zu festen Abgaben und Diensten verpflichtet gewesen wären, und sind mit diesem Anspruch durchgedrungen. Das Urteil besagte, der Abt solle sich mit den herkömmlichen Leistungen begnügen. Freilich haben die Kläger diesmal ausdrücklich anerkannt, daß sie servi seien. Die Tatsache wurde speziell durch Urteil von Königsboten bekräftigt (nro. 416), ist aber nochmals in Zweifel gezogen worden. Nach einer undatiert und unvollständig überlieferten Urkunde (nro. 427, etwa 906/11) klagte der Abt vor dem Königsgericht, das in der Pfalz zu Pavia in der großen Halle des Theodorich tagte, gegen seine Leute von Limonta, die sich dem Dienst des Klosters entziehen wollten, indem sie behaupteten Aldien zu sein, da sie doch servi wären. Der Urteilspruch, der nicht vorliegt, hat jedenfalls die Herabdrückung der Aldien zu Unfreien besiegelt; aber ihre Leistungen konnten nicht ohne ihre Zustimmung erhöht werden. 957 (nro. 625) gestanden die famuli des Hofes Limonta dem Abt auf seine Bitte hin, wie schon mehrmals zuvor, eine Abgabe vom Ertrage der Weinlese zu mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß daraus kein gewohnheitsrechtlicher Anspruch erwachsen solle. Die Standesminderung übte also auf die wirtschaftliche Lage der Betroffenen keinen Einfluß aus. Es muß ihnen vielmehr ganz ungemein zu gute gekommen sein, daß die gleichbleibende Last sich auf eine stets wachsende Anzahl Köpfe verteilte.

In dem Prozeß 882 (nro. 314) wurden als pflichtig zum Frondienst in den Olivenpflanzungen 45 namentlich aufgeführte Männer der Orte Cevenna, Cantoligo, Salvaniaco und Madronino nebst ihren Verwandten, Nachbarn und Konsorten belangt; an den vier Orten sowie in Villa und Ucto lag, wie eine Bestätigungsurkunde Ottos I. (nro. 596, 951) für das Kloster ausdrücklich bezeugt, je einer der 6 mansa. Der mansus in Ucto war nach der Urkunde von 879 (nro. 291) mit mehreren Inhabern besetzt (Ursebert, Johannes und den Söhnen des Aribert); aber auch wenn das gleiche bei den vier mansa der Fall war, können doch nicht die 882 genannten 45 Familienhäupter auf ihnen Platz gefunden haben. Dazu war der Nahrungsspielraum zu gering, den 4 italienische Hufen boten, und es können auch die 835 genannten 4 Ehepaare nicht wohl binnen kaum $1^1/_2$ Generationen sich so stark vermehrt haben. Es ist demnach wahrscheinlich, daß ein agrarhistorisch bedeutsamer Vorgang, der am

Nordfuß der Alpen erst im 13. Jahrhundert sich zu vollziehen begann, in Oberitalien schon im 9. Jahrhundert einsetzte, nämlich die Hufenzersplitterung. Die dienenden Güter des Fronhofs wurden von den Hintersassen des Grundherrn geteilt. Den ein für allemal feststehenden Gesamtbetrag der Abgaben haben die Inhaber der Parzellen (consortes) ihren Anteilen entsprechend aufgebracht; ebenso mußten sie die persönlichen Lasten, die gleichfalls fixierten Fronden, auf sich nehmen. 957 (nro. 625) wird es als Pflicht sämtlicher Bewohner von Madronino, Salvaniaco, Cantoligo, Cevenna und Limonta bezeichnet, die Oliven zu sammeln, zu pressen und das Oel nach dem Kloster zu schaffen. Sie waren also sämtlich von Geburt oder, weil sie ein Stück von dem Zubehör der mansa innehielten, nach eingetretener Verjährung Aldien oder Unfreie von S. Ambrogio. Nun können, wie bemerkt, die Hufensplitter nicht zum Unterhalt ihrer Inhaber ausgereicht haben; es darf schon deswegen für wahrscheinlich gelten, daß die Aldien oder servi nebenher anderen Grundbesitz hatten. Den direkten Nachweis liefert eine Urkunde von 884 (nro. 325), nach der Lupus von Madronino dem Leonasi von Cantoligo ein Stück Feld und einen Wiesenfleck „in fundo in munte Lemunti vico“ zu Eigentum verkaufte. Käufer und Verkäufer sind 882 unter den Aldien oder servi von S. Ambrogio aufgeführt.

Im 9. Jahrhundert begannen Grundherrschaft und Leibherrschaft auseinanderzugehen. Letztere dehnte sich scheinbar aus durch Hineinziehung Außenstehender in persönliche Abhängigkeit und durch Herabdrückung der Aldien zu Unfreien; erstere verlor an realer Bedeutung, weil der Grundherr die Lasten der Aldien nicht erhöhen durfte und also den Ertrag seiner Güter nicht steigern konnte. Diese Schwäche der Grundherrschaft, der für die spätere agrarische Entwicklung Deutschlands eine übertriebene Bedeutung beigemessen worden ist, steht für Italien mit absoluter Sicherheit fest. Der Grundsatz, daß die Lasten gleich bleiben müssen, den die Urkunden von Limonta bezeugen, entspricht dem römischen Kolonenrecht wie dem langobardischen Aldienrecht.

Was in der späteren Kaiserzeit bei rückgängiger Bevölkerungszahl und Minderung der Erträge dem Grundherrn Vorteil brachte, in dessen Interesse die Fesselung der Kolonen an die Scholle erfolgt war, kam den niederen Klassen zugute, als die Volksmenge anwuchs und der Bodenbau intensiver wurde, wie das für Oberitalien in den dort verhältnismäßig friedlichen Zeiten des 9. Jahrhunderts vorauszusetzen ist. Wollte ein Grundherr, von „Gewinnstreben“ beseelt, das auch den Menschen eines agrarischen Zeitalters nicht ganz fern lag, den Ertrag seiner Güter vermehren, so war es ratsam, wenn ihm nicht genügend Unfreie zu Gebote standen, mit freien Zeitpächtern zu wirtschaften, deren Pacht sich steigern ließ, statt mit Aldien, die jedem Neuerungsversuch den zähesten Widerstand entgegensetzten. Die freie Zeitpacht (libellario nomine) ist in Italien allerdings nicht erst im 9. Jahrhundert aufgekommen. Hart-

mann, in seinen Studien „zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter“ [5]), läßt sie unmittelbar nach der langobardischen Eroberung üblich werden, als ob sie nicht stets bestanden haben könnte und nur die besondere Ausgestaltung durch die Zeitverhältnisse bedingt wäre. Um zwei prinzipiell wichtige Momente handelt es sich dabei. Der Pächter steht in keiner persönlichen Abhängigkeit vom Grundherrn; er ist, wie das die Urkunden betonen, ein freier Mann, der nur vertragsmäßig gewisse Lasten, Abgaben und Fronden, auf sich nimmt, und ferner: damit er nicht in Gefahr gerät, durch dauernden Wohnsitz auf fremdem Boden seine Freiheit einzubüßen, werden die Pachtverträge nur auf Zeit geschlossen, höchstens auf 29 Jahre; mit 30 Jahren würde Verjährung eintreten und der Pächter nach römischem Recht als Kolone an die Scholle gefesselt sein. Zu der in Deutschland üblichen freien Landleihe, der Precarie, läßt sich das Libell nicht ohne weiteres in Parallele stellen. Es wurden gerade auch die dienenden Hufen der Fronhöfe zu Libell ausgetan [6]), nicht nur Außenländereien oder gar tradierte Güter, die der Tradent zurückempfing. Innerhalb des engeren Verbandes der Grundherrschaft nahmen die freien Leute keinen geringen Raum ein. Für das Kloster Bobbio, dessen Urbare aus dem 9. Jahrhundert Hartmann untersucht hat, berechnet er [7]) etwa 350 (persönlich gebundene) massarii auf 300 libellarii. In dem jüngeren Urbar des Klosters S. Giulia zu Brescia (nro. 419) treten die libellarii zurück, aber auch Aldien werden nur vereinzelt erwähnt, meist heißen die Inhaber der dienenden Güter manentes [8]).

Es kann übrigens zweifelhaft sein, ob in der Lombardei häufig eine Auflösung des Aldionatverhältnisses stattgefunden habe in der Weise, daß der Herr seine Aldien freiließ, wodurch sie des Anspruchs auf Gleichbleiben der Lasten verlustig gingen, wie das im 13. und 14. Jahrhundert den Laten Niedersachsens widerfuhr [9]). Im byzantinischen Italien, in der Romagna, war schon um 700 das römische Kolonat ziemlich verschwunden [10]); es ist also dort unmittelbar nach der Völkerwanderung eine Art Bauernbefreiung eingetreten. Beim langobardischen Aldionat dagegen fiel der Schwerpunkt auf den persönlichen Charakter des Abhängigkeitsverhältnisses. Der Aldie war nicht notwendig Hintersasse seines Herrn, sondern konnte Eigengut erwerben und auch eine Libellpacht von einem fremden Herrn übernehmen; er blieb dann immer noch dem eigenen Herrn zu Kopfzins und Diensten pflichtig. Es ist also begreiflich, wenn die Leibherrn auf Aner-

5) Gotha 1904, s. S. 54 ff.

6) S. Hartmann l. c. Es wird wohl auch für die italienischen Formen der Landleihe sehr wesentlich in Betracht kommen, ob der Grundherr dem Hintersassen die Betriebsmittel (Hofwehr) lieferte oder dieser sie mitbrachte, vergl. meinen Aufsatz „Zur Urbarforschung“ Hist. Vierteljahrschr. 1906, S. 169.

7) a. a. O., S. 61.

8) Ibid., S. 62.

9) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 324 ff.

10) Hartmann l. c., S. 55.

kennung ihrer Rechte Wert legten. 844 (nro. 156) bekannten die Brüder Agnellus und Florencius, Söhne des verstorbenen Lupo von Cadempino (bei Lugano), daß Toto von Campione, der ihr Herr war, sie, ihre Eltern und sein übriges Gesinde dem Kloster S. Ambrogio vermacht habe; deswegen sind sie Aldien des Klosters, stehen unter dessen Schutzgewalt und müssen ihm Dienst und Gehorsam leisten wie die anderen Aldien. Ein Gehöft und Ländereien im vicus Cadolo gelegen, die Zubehör der cella S. Zeno in Campione waren, hat 854 (nro. 186) deren Propst, der Mönch Sisebert, an Laurencius in Erneuerung eines früheren Libells auf 25 Jahre verpachtet gegen Abgaben in Naturalien und Geld; von einem Weinberg, den der Pächter zu pflanzen hat, soll er jährlich die Hälfte des Ertrages abliefern.

Die weitere Entwickelung der Hofverfassung verdient für Italien gewiß ebensoviel Beachtung wie für Deutschland, nur daß dabei auf einen mehr theoretischen Gesichtspunkt kein besonderes Gewicht zu legen ist. Hartmann[11]) stellt die Wirtschaft des Klosters Bobbio im 9. Jahrhundert gleichsam als Musterbeispiel für die sich selbst genügende Naturalwirtschaft hin, indem er darlegt, wie der Kreislauf der Güter sich innerhalb eines geschlossenen Wirtschaftsorganismus vollzog, der nichts oder sehr wenig nach außen abgab und von außen empfing, so daß keine dauernde gegenseitige Verwickelung mit anderen Wirtschaftsbetrieben stattfand. Diese Auffassungsweise mag für den speziellen Fall ihre Berechtigung haben; nur ist denn doch zu erwägen, daß es sich um eine recht große Grundherrschaft handelte, und noch dazu eine geistliche, die dem kommunistischen Grundprinzip und den speziellen Erfordernissen des Klosterlebens Rechnung tragen mußte. Nicht auf die Selbstgenügsamkeit kommt es an, sondern auf die unmittelbare Bedarfsdeckung. Die Eingänge in Naturalien dienten zum Unterhalt der Mönche; war es doch viel einfacher, den Hintersassen Lieferung von Getreide, Fleisch, Wein, Geweben u. dergl. m. aufzuerlegen, als sich von ihnen Geld zahlen zu lassen und dafür die gleichen Bedarfsartikel auf dem Markt zu kaufen. Standen dem Grundherrn andere Bedürfnisse voran, als die Sorge für den Unterhalt zahlreicher Klosterinsassen, so lag ihm an der Autarkie der Wirtschaft viel weniger. Bei den Höfen Limonta sowohl als Campione nahmen die Stelle des Sallands hauptsächlich Olivenpflanzungen ein, zu deren Pflege die Aldien verwandt wurden. Den Ertrag an Oel hat Toto gewiß nicht aufgebraucht, sondern verkauft, um Einnahmen in bar zu erlangen; schon sein Vater hatte Geld zum Ausleihen verfügbar, und die Olivenkultur muß ganz einträglich gewesen sein, da die Arbeitskräfte nichts kosteten. Geschlossenheit der Wirtschaft trat erst ein, als die Höfe an den geistlichen Grundherrn übergingen. Den Hof Limonta hat Kaiser Lothar verschenkt, damit dessen Ertrag an Oel zur Beleuchtung der Kirche S. Ambrogio diene, wo Ugo, der Bruder seiner Gemahlin Irmingard, begraben lag; deshalb sind auch die sechs zum Hofe gehörigen

11) a. a. O., S. 72f.

mansa, als für diesen Zweck überflüssig, von der Schenkung ausgeschlossen worden. Ebenso setzte Toto für das Oel von den herrschaftlichen Olivenpflanzungen zu Campione eine ganz spezielle Verwendung fest: Der künftige Propst der cella solle 20 Pfund für die Beleuchtung der Kirche S. Ambrogio abgeben, 10 Pfund an die Kirche S. Nazarius in Mailand, ebensoviel an die Kirchen S. Viktor und S. Laurentius; 200 Pfund erhält das Bethaus S. Zeno in Campione zur Beleuchtung.

Es vollzog sich also der Güterkreislauf im gleichen Wirtschaftsorganismus, innerhalb der Besitzsphäre des Klosters S. Ambrogio. Zwischen der Produktion und dem Konsum des Oels spielte das Geld nirgends eine vermittelnde Rolle, selbst den Transport nach Mailand besorgten pflichtige Aldien, aber das alles nur auf Grund der Stiftung des Toto, dessen eigene Wirtschaft mit anderen in dauernden Wechselbeziehungen gestanden hatte, weil er offenbar das Oel zu verkaufen pflegte. Es ist kaum denkbar, daß er die 250 Pfund zur Beleuchtung seines eigenen Hauses verbrauchte. Eine Gegenüberstellung von älterer Natural- und jüngerer Geldwirtschaft kann demnach — unbeschadet der relativen Berechtigung eines solchen Verfahrens — füglich unterbleiben. Der normale Verlauf der Entwickelung hat niemals und nirgends sich den Antinomien systematischer Begriffsbildungen anbequemt. Ohnehin wird ja kaum behauptet, daß Italien jemals in reine Naturalwirtschaft zurückgefallen sei, und kaum bestritten, daß es sehr früh wieder zur Geldwirtschaft emporstieg, wenn auch nicht vollständig; noch heute entrichten die Teilbauer ganz allgemein ihre Pacht in Naturalien. So wird auf die Umwandlung von Natural- in Geldabgaben, die sich gelegentlich beobachten läßt, kein entscheidendes Gewicht zu legen sein. Das wesentlichste Moment für die Auflösung der Hofverfassung, der Rückgang des grundherrlichen Eigenbaues, ist in Italien jedenfalls früher zur Geltung gekommen als in Deutschland, aber doch kaum vor dem 11. Jahrhundert, nachdem bereits längst ihre alten Grundlagen durch das Auseinandergehen von Grund- und Leibherrschaft erschüttert waren. Um so größere Bedeutung gewann in Italien wie in Deutschland die Gerichtsherrschaft.

Im Rahmen der alten Hofverfassung hatte die Gerichtsbarkeit der Grundherrn auf ihren leibherrlichen Rechten über Unfreie und Halbfreie beruht. Aus der Schutzgewalt ergab sich die Vertretung vor dem öffentlichen Gericht und die Schlichtung von Streitigkeiten unter den im mundium befindlichen Leuten durch den Herrn. Die Immunität in ihrer üblichen fränkischen Form sicherte die private Gerichtsbarkeit [12]) gegen Eingriffe der Staatsbeamten; aber auch die

12) Der Prozeß gegen die Leute von Limonta 882 (nro. 314) kam vor das grundherrliche (Immunitäts-)Gericht (Vorsitzende waren ein vicedominus der Kirche Mailand und der Abt von S. Ambrogio), ebenso ihre Klage 905 (nro. 417). Der Erzbischof von Mailand, der hier den Vorsitz führte, fungierte dabei nicht als königlicher missus wie gleichzeitig in nro. 416, sondern als Oberherr des bischöflichen Klosters. Die Kirchenvögte haben in Oberitalien jurisdiktionelle Befugnisse nicht erlangt.

libellarii, als Freie auf grundherrlichem Boden, wurden in die Immunität einbezogen. Zugleich kamen nutzbare Hoheitsrechte (Regalien) an den Immunitätsherrn, indem nach der üblichen Formel an ihn alle Einkünfte fallen sollten, die von dem immunen Boden und den darauf sitzenden Leuten dem Fiskus zustanden. Die förmliche Verleihung öffentlich-rechtlicher Befugnisse an Immunitätsherrn, die in Italien gegen Ende der Karolingerzeit begann, ließ vollends den privaten Charakter der leibherrlichen Gerichtsbarkeit zurücktreten. Dabei gingen nun auch Grund- und Gerichtsherrschaft weit auseinander. Als die deutschen Könige ihre Macht in Oberitalien auf die Bischöfe zu stützen suchten, verliehen sie ihnen mit freigebiger Hand Gerichtsbarkeit und Regalien in der Stadt, in deren Umkreis, und ganze Grafschaften. Die Stadtherrschaft der Bischöfe, auf der Uebertragung obrigkeitlicher Gewalt beruhend, hatte mit der Grundherrschaft rein gar nichts zu tun und stellt insofern keine Erweiterung der Immunität dar, obgleich sich nicht verkennen läßt, daß die entwickelungsfähigen Elemente mit dem Ausschluß der Staatsbeamten von dem gefreiten Boden des Grundherrn gegeben waren.

Gegen die Ausübung weltlicher Gewalt durch die Geistlichkeit erhob sich zu Anfang des 11. Jahrhunderts in der Lombardei eine heftige Opposition, als deren Führer der Gegenkönig Arduin auftrat. Mehr als der von ihm bekämpfte Heinrich II. war Konrad II. geneigt, einer Richtung Konzessionen zu machen, die seiner eigenen Denkweise entsprach. Schließlich erhoben sich aus den Wirren des Investiturstreites die Kommunen, Vereinigungen der Stadtbürger zur Ausübung der wesentlichsten Regierungsrechte, vor allem der Gerichtsbarkeit, durch selbstgewählte Obrigkeiten. Ueber die ländlichen Zustände in dem neuen Zeitalter, das damit anbrach, gibt recht bemerkenswerte Aufschlüsse der von Vignati edierte Codice diplomatico Laudense [13]).

III. **Höfe des Bischofs von Lodi.** Lodi, Laus Pompeia im Altertum, war eine richtige civitas, Sitz eines Bischofs und eines fränkischen Grafen, und demnach gleichsam vorherbestimmter Mittelpunkt eines Stadtstaates von lombardischem Gepräge. Die Grafschaft Lodi, lang hingestreckt zwischen Adda und Lambro, bot die natürliche Grundlage für das Stadtgebiet; jedoch erlitt die Entwickelung schwere Störungen durch die Uebermacht des benachbarten Mailand und schlug erst reguläre Bahnen ein, als Friedrich I. auf seinem zweiten Römerzuge 1158 die von den Mailändern zerstörte Stadt an neuer Stätte wieder hatte aufbauen lassen. Von den Schicksalen der Stadt wurden der Bischof und das Gut seiner Kirche mit betroffen. Besonders reich ist das Bistum Lodi niemals gewesen. Als Friedrich I. 1164 (II, 14) dessen Besitzungen bestätigte, verlieh er ihm zugleich die Regalien nach Maßgabe der ronkalischen Be-

13) B. 1—3, in Bibliotheca historica Italica B. 2—4, Mailand 1879 ff. Die folgenden Zitate im Text beziehen sich auf Band und Nro.

schlüsse an den Orten, wo 9 bischöfliche Höfe lagen. Ueber diese Höfe geben die Urkunden mancherlei Aufschluß.

Für S. Martino in Strada, einen Hof mit Kastell und Dorf, hat bald nach 1164 der Bischof ein Urbar (II, 40) anfertigen lassen, das seine Besitzungen und Einkünfte verzeichnete. Aufgeführt sind zusammen 12 masi; die wirkliche Anzahl muß größer gewesen sein, läßt sich aber wegen einer Lücke im Text nicht genau feststellen. Außerdem sind 101 Joch (iugera) Land und 44 pertice in 12 Abschnitten von 18, 14, 8, 3 Joch etc. aufgeführt und 17 sedimina (Hofstätten). Die Belastung ist gleichmäßig verteilt; von jedem Joch Landes werden 2 denarii veteres als Grundzins entrichtet, in einigen Fällen auch 3 Denar. Für zwei einzelne masi werden je 24 Denar gegeben, wonach der masus auf 12 Joch zu berechnen ist. Ueberdies leisten jeder masus und die Parzellen in entsprechendem Verhältnis 1 tractus (Zugfronde?) und 2 cove (Garben?); die sedimina entrichten einen Geldzins von 5—10 alten Denar und je 2 Hühner oder Kapaunen. Die einheitliche Regelung der Lasten braucht nicht gerade alt zu sein, sondern stand vielleicht mit Finanzoperationen in Zusammenhang. 1142 (I, 108) hat der Bischof von Lodi an Ubertus de Casetti die Nutzung fast aller Besitzungen des Bistums auf 8 Jahre für 300 Pfund neuer Mailänder Münze überlassen. Ein solcher Großpächter wird mit Abgaben hofrechtlichen Charakters wenig haben anfangen können. Wichtiger ist aber noch ein anderer Umstand: Die als Inhaber der masi und Aecker aufgeführten Persönlichkeiten sind nicht Bauern. Ubertus de Casetti selbst hatte 18 Joch, gelegen in braila (wohl altes Salland); 10 Joch besaßen Bennus und Albertus, Grafen von Casino; 6 Joch hatte Bellotus aus der Stadt Mailand. Calvus de Trexeno mit 14 Joch gehört wohl zu den Capitanei von Trexeno. Ein masus ist für die Kirche S. Gregor zu Vighizzolo angekauft worden. Bezo von Bagnolo, der 1 masus und 7 Joch inne hatte, ist 1169 (II, 42), vermutlich als bischöflicher Vasall, Zeuge bei einem Vertrage des Bischofs mit den Herren von Trexeno. Anselmus Gagamusto und Anselmus Sufflintinus, Inhaber von je 2 masi, gehören wahrscheinlich zu später nachweisbaren Bürgerfamilien von Lodi. 1226 (II, 280) bekannte Petrus Soflintinus von den Herren von Merlino Ländereien im Gebiete von Ossago und S. Martino de Strada zu Lehen zu halten und empfing die Investitur wie sein Vater und Großvater. Alberius und Anselmus de Lanzane, die 3 masi und mehr inne hatten, hängen wohl mit Lanzarinus de Lanzano zusammen, der nach Urkunde von 1251 (III, 341) gemeinsam mit denen von Trebiano die Zehnten von S. Martino und der umliegenden Orte von den Capitanei von Melegnano zu Lehen zu halten pflegte. Es scheint also, daß im Urbar nur die Personen höheren Standes aufgeführt sind, die unmittelbar an den Bischof den verhältnismäßig geringen Grundzins gaben, während sie selbst durch Verpachtung an Bauern erheblich höheren Nutzen aus dem Lande zogen. Auch dabei mag es nicht dauernd geblieben sein; 1290 (III, 412) verpachtete der Bischof unmittelbar an Zaninus Ferrarius auf 29 Jahre 5 Joch Land im

Gebiet von S. Martino in Strada gegen einen Jahreszins von 7 sestaria, 1 mina Weizen und ebensoviel Hirse. Jedenfalls war um die Mitte des 12. Jahrhunderts die alte Hofverfassung gänzlich aufgelöst. Das Eigentum am Boden, Rechtsgrund des Bodenzinses, hatte gar nichts zu tun mit der Leibherrschaft, von der hier allerdings keine Spur mehr zu finden ist. Um so bedeutsamer war die Gerichtsherrschaft geworden; nur daß sie ihren privaten Charakter völlig eingebüßt hatte und schlechthin auf öffentlich-rechtliche Basis sich gründete.

Dem Bischof gehörte keineswegs aller Boden zu S. Martino, ein Verkauf von Landparzellen zu Eigentum durch Bürger von Lodi ist für 1115 (I, 65) nachweisbar; aber die Gerichtsbarkeit stand ihm in einem geschlossenen Bezirke zu. Die Regalienverleihung von 1164 (II, 14) begriff jedwede Jurisdiktion, hohe und niedere, in sich, dazu sämtliche nutzbaren Hoheitsrechte, die armane (Arimannien, Abgaben der freien Leute, Königszins), das fodrum (die der deutschen Bede, französischen taille, entsprechende Steuer), Zölle von Markt und Straßen, Recht auf Herberge, Mühlen, Wasserleitungen, Teiche, Fischerei, Jagd und alles, was sich nicht in Privateigentum befand, Ufer, Felsen, Weiden, Wiesen, Wälder, Sandflächen im Inundationsgebiet der Flüsse (glaree), endlich anch erblose Hinterlassenschaften; vorbehalten sind nur das kaiserliche fodrum (bei Römerzügen) und die kaiserliche Gerichtsbarkeit. In der Regalienverleihung lag die Umformung der Grundherrschaft in einen geschlossenen Herrschaftsbezirk. Nicht als ob damit etwas neues ins Leben getreten wäre; stellen doch überhaupt die Regalien, wie sie auf dem ronkalischen Reichstage präzisiert wurden, keinen neuen Begriff dar. Indem der Kaiser den Inhalt seiner Hoheitsrechte ermitteln ließ, wollte er eine anerkannte Grundlage für die Neuordnung ihrer Ausübung schaffen. Dabei suchte er denn durchaus nicht, abgestorbene Einrichtungen wieder ins Leben zu rufen. Im alten Lodi hatte der Bischof die Zölle und sämtliche früher zur Grafschaft gehörigen öffentlichen Gefälle aus der Stadt und einem Umkreis von 7 Millien besessen nebst missatischer Gerichtsbarkeit über die Stadtbewohner (I, 18, 17)[14]; davon konnte in Neu-Lodi nicht mehr die Rede sein.

Nur wo Regalien noch wirklich ausgeübt wurden, bestätigte sie der Kaiser, und das war zwar nicht mehr in der Stadt, wohl aber auf dem Lande der Fall. Fodrum hat der Bischof 1155/56, also vor der (Neu-)Verleihung, zu S. Martino in Strada eingezogen. Drei Bewohner des Ortes, Tedaldus de Bergamo, Johannes de Strata und Manzo, zahlten, die ersteren je 6, letzterer 12 alte Mailänder Denare (I, 157, 158, 159). Die Tatsache wurde eigener Beurkundung für wert erachtet, offenbar nur deswegen, weil die Pflicht der drei Leute zur Entrichtung des fodrum zweifelhaft sein konnte. Tedaldus de Bergamo und Manzo erscheinen im Urbar als Inhaber je eines sedimen; ein Johannes nahm 1147 (I, 121) von Ubertus de Caseti ein

14) S. auch Mon. Germ. Diplomata, B. 2, T. 1, No. 120 u. 256.

Stück Ackerland im fundus S. Martino in Erbpacht. Die drei Steuerzahler waren an dem Orte ansässig, aber schwerlich aus ihm gebürtig; sie unterstanden nicht der leibherrlichen Gewalt des Bischofs, sondern seiner Gerichtsbarkeit, als deren Folgewirkung das Recht auf Steuerforderung zu betrachten ist.

Speziellere Nachrichten über die Herrschaftsrechte liegen aus anderen Höfen des Bistums vor. Für Cavenago hat dem Bischof der Gegenkönig Arduin ein wertvolles Regal verliehen (I, 27), nämlich alle fiskalischen Einkünfte vom Gold, das in dem ganzen Umkreis der Kastelle Cavenago und Galgagnano gefunden würde. 1172 (II, 54) schloß eine Gesellschaft von Goldsuchern einen Vertrag über Ausbeutung des dem Bischof zuständigen goldhaltigen Sandes am Ufer der Adda. Im Kastell Cavenago hielt 1044 (I, 34) ein Königsbote Gericht mit Erlaubnis des Bischofs, die offenbar wegen der Immunität nötig war. 1152 (I, 146) gab der Bischof dem Amizo Saccus zu Lehen: den ganzen Gerichtszwang, Kastellaneirecht, Pfändungsrecht, bischicium (?), fodrum und Beherbergungsrecht, das er auf 5 dem Amizo gehörigen sedimina und allem Lande desselben im Ort und fundus Cavenago hatte. Eine Hofstätte lag im Kastell, eine zweite im Dorf, zwei andere ebendort an der Adda, die fünfte am Wege nach Turano. Die Leute, welche die 5 Hofstätten inne hielten, also die Hintersassen des Amizo, die dessen Land bebauen, sind frei von Abgaben und Leistungen an den Bischof, außer von gewissen Arbeiten für das Kastell, dürfen jedoch wie die anderen villani (Bauern) des Ortes die Almend (communantie) benutzen. Es handelt sich also um die Exemtion der Hintersassen eines Grundherrn von der Gewalt desjenigen Grundherrn, der die Gerichtsbarkeit und andere Hoheitsrechte im Ortsbezirk besaß.

Die Almend von Cavenago stand dem Bischof zu. Wer sie benutzte, mußte ihm eine Abgabe entrichten. 1156 (I, 165) kam folgender Streitfall vor die Konsuln von Mailand: Vertreter des Bischofs verlangten, daß 4 Bewohner von Cavenago jährlich je 4 Denar zahlen sollten, wenn sie Rinder halten, sonst 2 Denar; denn sie wohnen am Ort, über den der Bischof den districtus hat, und benutzen Wald, Weide und andere communancie des Orts, die des Bischofs sind; es sei Ortsbrauch, daß alle Leute, die am Orte wohnen, Bauern, Vasallen und Bürger, außer den Vasallen des Bischofs, jährlich diesen Betrag entrichten. Die Beklagten weigerten sich zu zahlen; sie haben es bisher nicht getan, einer von ihnen ist valvassor, die anderen sind Bürger von Lodi; wenn der Ortsbrauch wirklich bestände, wollten sie die Almend künftig nicht benutzen. Als Zeuge wird der Gastalde des Bischofs vernommen, der bestätigt, daß Rechtsgrund für Erhebung der Abgabe die Nutzung der Almend ist; ein anderer Zeuge, der minister des Bischofs war, sagte ebenso aus. Darauf erging das Urteil: Falls die Beklagten künftig die Wälder und Weiden des Bischofs benutzen, sollen sie, wenn sie Rinder haben, 4 den. zahlen, sonst 2 den., „und so war die Sache zu Ende“. Länger dauerten Prozesse, die der Bischof in den achtziger Jahren

des 12. Jahrhunderts gegen Ribaldus Encelsus zu führen hatte, einen Bewohner von Cavenago, der auf Land der de Overgnaga von Lodi saß und offenbar sich weigerte, die Abgaben zu zahlen. 1180 (II, 88) wurden deswegen viele Zeugen über die Herrschaftsrechte des Bischofs verhört. Die Abgabe von der Almend erscheint hier wieder, die Fischerei, Kastellaneirechte, Wassergeld vom Linnen, fodrum, Herberge. Der teilweise dem Bischof ungünstige Spruch des Richters in Lodi, des Assessor des Podesta, wurde von einem als Appellationsinstanz fungierender Rektor des Lombardenbundes kassiert und der Beklagte verurteilt, die Abgaben zu entrichten; auch soll er nicht mehr Rinder oder Schafe halten, als er für seine Wirtschaft braucht nach Maßgabe der Größe seiner Ländereien. Wegen des Weiderechts kam es noch zweimal zum Prozeß. 1185 (II, 114) klagte der Bischof vor den Konsuln von Lodi gegen Ribaldus Encensus auf 12 Denar rückständigen Zins für Nutzung der Almend. Der Beklagte, der inzwischen nach Lodi gezogen war und sein Vieh durch einen Hirten besorgen ließ, berief sich auf seine Eigenschaft als Bürger von Lodi, wurde jedoch verurteilt. 1187 (II, 131) verlangte der Bischof, Ribaldus solle in Hof und Gebiet Cavenago nur nach Maßgabe seines Landbesitzes Vieh halten, entsprechend früheren Entscheidungen der Konsuln von Lodi, daß, wer einen Meierhof (massaritius) im Hofe eines anderen Herrn hat, nicht mehr als eine Herde von 30 Stück halten darf. Ribaldus erwiderte, daß die Leute des Orts Cavenago lange Zeit so viel Vieh gehalten hätten als ihnen beliebte, und daher habe er das Recht ersessen; er dürfe die Weide selbst gegen den Willen des Bischofs gebrauchen, wenn er nur die 4 Denar zahle. Indessen wurde den Zeugen, die er beibrachte, von den Richtern, den Konsuln von Lodi, kein Glauben geschenkt; das Urteil fiel zu seinen Ungunsten aus, und es wurde erklärt: ein massaritius, der Berechtigung zum Halten von 30 Stück Vieh gibt, ist gleich 15 Joch. Auch ein zweiter Streitfall wurde zu Ungunsten des Ribaldus entschieden in Anerkennung des Grundsatzes, daß die im Gebiet von Cavenago angeschwemmten Flußinseln dem Bischof gehören. Später bemühte sich, wie es scheint, die Kirchengutsverwaltung um bessere Verwertung der Weide durch Verpachtung an Bergamasken, die dorthin 18 Herden Schafe zu je 30 Stück bringen wollten (II, 318).

Offenbar beruhte der Anspruch des Bischofs auf das unbebaute Land im Gerichtsbezirk Cavenago nicht auf wirklichem Eigentum am Boden. Die Almend war keine grundherrliche, als Zubehör des Hofes, sondern das Recht, über die Nutzungen zu verfügen und den übrigens sehr geringfügigen Weidezins zu beziehen, stammte aus der Regalienverleihung, wobei jedoch wiederum hervortritt, daß Friedrich I. nur bestätigte, was seit alters in Geltung war. Die Banngrundherrschaft schreibt sich von öffentlich-rechtlichen Befugnissen her. Es waren ihr, wie den übrigen Hoheitsrechten des Regalieninhabers, sämtliche Ortsbewohner unterworfen, ob sie nun auf seinem Boden oder auf dem eines anderen Grundherrn saßen. Gleiche

Pflichten verbinden die Menschen; die Dorfgemeinden sind in Oberitalien nicht viel später als die Stadtgemeinden entstanden, und den hochtrabenden Konsultitel haben die Vorsteher von beiden angenommen. Konsuln von Cavenago, 4 an Zahl, sind zufällig erst 1192 (II, 164) nachweisbar. Sie pachteten damals namens der Kommune vom Bischof Weide- und Rodland, das bisher die Leute von Basiasco innehielten. Die Kommune Basiasco, durch 3 Konsuln vertreten, erhielt anderes Weideland. Autonomie, wie eine Stadtgemeinde, besaß die Kommune Cavenago nicht. 1220 (II, 247) wurde auf Verlangen des Bischofs ein Zeugenverhör veranstaltet über sein Recht, in Cavenago und Sommariva einen Podesta, Konsuln, Feldhüter, Schweinehirten zu setzen, Gericht zu halten, Pfänder zu nehmen, Bußen für Verbrechen zu fordern etc. Daß der Bischof die Gerichtsbarkeit und übrigen Hoheitsrechte besaß, war ganz wohl mit dem Bestehen einer Gemeindeverfassung vereinbar; eines schloß das andere nicht aus. Es kann aber auch nicht bezweifelt werden, daß der Podesta oder die Konsuln des Orts, in Cavenago wie anderwärts in der Lombardei, richterliche Funktionen erfüllten. Die Gerichtshoheit des Regalinhabers hatte nicht notwendig zur Folge, daß er alle Jurisdiktion selbst oder durch einen Vertreter ausübte, er konnte sie auch ganz oder teilweise einer Gemeindebehörde überlassen; nur soviel steht fest: In dem Gerichtsbezirk des Regalinhabers durfte niemand Jurisdiktion üben, der nicht von ihm seine Berechtigung ableitete. Dem Kaiser allerdings, von dem das Regal sich herschrieb, stand es frei, Abänderungen in seinen Verfügungen zu treffen. Nach den Verleihungen, wie sie Friedrich I. vornahm, wäre Oberitalien in viele kleine Herrschaftsgebiete zerfallen, in denen geistliche und weltliche Herren und Stadtgemeinden die Regalien besaßen. Dieser Zustand entsprach nicht einer machtvoll vorwärtsdrängenden Entwickelung, die schon längst eingesetzt hatte. Die Stadtgemeinden suchten den alten Komplex der civitas, Grafschaft oder Bistumsdiöcese, und womöglich noch mehr von der umliegenden Landschaft, ihrer oberen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Tatsächlich waren sie damit schon vor dem Eingreifen Friedrichs I. recht weit gekommen; definitiv erlangte Lodi gleich den anderen lombardischen Städten das erstrebte Ziel durch den Konstanzer Frieden 1183; speziell haben Otto IV. 1210 (II, 229) und Friedrich II. 1220 (II. 248) der Stadt die Regalien in ihrem Gebiet verliehen, wie sie von ihr seit alters geübt wurden, fodrum, Wälder, Weiden, Brücken, Gewässer, Mühlen, Anspruch auf Kriegsfolge, Stadtbefestigung und vor allem Gerichtsbarkeit in Kriminal- und Geldsachen. Die Rechte des Bischofs erlitten hierdurch keine Beeinträchtigung; um sie neuerdings feststellen zu lassen, ist eben das Zeugenverhör 1220 aufgenommen worden; aber der Bischof war gleichsam mediatisiert. Für seine Herrschaften im Stadtgebiet mußte er sich der Jurisdiktion der Stadtbehörden, Konsuln oder Podesta, unterwerfen; diese urteilten in Prozessen zwischen ihm und seinen Untertanen, und es konnte fraglich werden, ob die Ortskonsuln vom höheren Regalinhaber, ge-

wissermaßen dem Landesherrn, oder dem untergeordneten Gerichtsherrn dependierten.

In den Höfen des Bischofs von Lodi scheint während des 13. Jahrhunderts alles beim alten geblieben zu sein, obgleich es ganz gewiß nicht an den allerwärts so häufigen Streitigkeiten zwischen den Ortsgemeinden und dem Regalinhaber fehlte. Zu 1242 (II, 330) wird erwähnt, daß der Bischof der Kommune Cavenago zugesagt habe, sie innerhalb 15 Jahren nicht vor Gericht zu ziehen. Mit Berufung darauf, und weil der Bischof exkommuniziert sei, weigerte sich ein Vertreter der Kommune, ihm vor den Konsuln von Lodi Rede zu stehen. Das 13. Jahrhundert war überhaupt in Italien den feudalen Gewalten nicht günstig. Von oben her beschränkt durch den Staat, von unten durch die Gemeinden, verloren sie immer mehr an Bedeutung, im Königreich Sicilien unter Friedrich II. wie in der Lombardei mit dem Aufkommen der popularen Bewegung, die von den niederen Schichten der städtischen Bevölkerung ausgehend, doch auch das Land nicht unberührt lassen konnte. Durch Zuwanderung aus den kleineren Orten verstärkt, standen die Popularen, die Nachkommen der alten Unfreien, Aldien oder Libellarier, städtische und ländliche, zu den altangesessenen Bürgern, den Vasallen und freien cives, in einem natürlichen Gegensatz, der allerdings nur noch sozialen Charakter trug. An die ursprünglichen Standesunterschiede erinnerte man sich kaum dunkel. Florenz hat durch einen Gesetzgebungsakt unter dem Einfluß popularer Strömungen die Leibeigenschaft in seinem Gebiet aufgehoben; aus der Lombardei ist meines Wissens etwas ähnliches nicht bekannt, weil es überflüssig war. Die Herrschaftsrechte wurden ausschließlich von der Regalverleihung abgeleitet, also auf die Gerichtsbarkeit und die mit ihr verbundenen Hoheitsrechte zurückgeführt. Der Ursprung aus Leibherrschaft war vergessen; unterschiedslos leisteten die Ortsbewohner den Treueid an den Gerichtsherrn, wenn nämlich ein solcher vorhanden war. An vielen Orten dürfte das jedoch gar nicht der Fall gewesen sein. Wo die feudalen Zwischengewalten beseitigt wurden oder nicht hatten aufkommen können, standen die Dorfgemeinden unmittelbar unter der Landesherrschaft, das ist der Stadt und ihrer Obrigkeit.

Als nun in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Streit zwischen Adel und Volk, Ghibellinen und Guelfen, die Signoren in den Städten emporkamen, Volkskapitane, Kriegskapitane, Generalkapitane, oder wie sie sich sonst nannten, da trat auch auf dem Lande ein gewisser Umschwung ein. Die noch vorhandenen Feudalherrschaften boten den Stadttyrannen und denen, die es werden wollten, vortreffliche Objekte zur Erlangung einer obrigkeitlichen Gewalt, die nicht auf Uebertragung durch das Volk beruhte, wie die Signorie dem Prinzip nach; denn auf den Signore ist die Regierungsgewalt übergegangen, die der Stadtgemeinde kraft der Regalienverleihung zustand und vorher in anderer Weise, durch jährlich wechselnde Konsuln, Podestas etc., ausgeübt wurde. Die Uebertragung konnte nur durch die Berechtigten stattfinden, die zum

Parlament versammelten Mitglieder der Kommune, und was das Volk gegeben hatte, konnte es wieder nehmen; der neue Signore war ebenso legitim wie der alte. Um eine vom Volkswillen unabhängige Gewalt zu erlangen, haben die Herren von Mailand, die de la Torre und besonders die Visconti, sich vom König zu Reichsvikaren ernennen lassen. In kleinem Maßstab ließ sich etwas ähnliches durch Erwerb einer Feudalherrschaft erreichen; darin lag gewissermaßen der ideelle Wert eines gegen Ende des 13. Jahrhunderts mehrfach zu beobachtenden Bestrebens von Parteiführern oder leitenden Geschlechtern des Stadtadels. Realen Nutzen brachte die Verwendung der Untertanen zur Bekämpfung der Gegner, und auf seinen Kastellen außerhalb der Stadt konnte schlimmstenfalls der gestürzte Signore sich gegen die siegreiche Innenpartei behaupten.

In Lodi spielte um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts eine große Rolle Antonius de Fissirago, ein Guelfe der Partei nach, der klügste Mann in der Lombardei, wie ihn Nicolaus von Butrinto[15]) nennt, der ihn beim Römerzuge Heinrichs VII. kennen lernte. Recht schlau hat es Antonius auch angestellt, die Herrschaften des Bischofs von Lodi in seine Hand zu bringen. Nach einer Urkunde vom Jahre 1299 (III, 427) gab ihm der Bischof wegen Schulden seiner Kirche an der römischen Kurie unter anderem das Kastell Cavenago und Gebiet mit allen Ehren, Rechten und Gerichtsbarkeit auf $9^1/_2$ Jahre zu Libell gegen einmalige Barzahlung von 1805 Pfund statt des Pachtzinses und Stundung der Rückzahlung von 700 Goldflorenen. Im nächsten Jahre (III, 430) ernannte der Bischof den Pächter zu seinem Bevollmächtigten für Ausübung der Herrschaftsrechte in Cavenago und Rekuperation entfremdeter Güter der Kirche. 1309 (III, 447) wurde ein Tausch vorgenommen. Es ist da gesagt, daß Antonius die Höfe und Gebiete von Cavenago und Sommariva zu Libell vom Bischof auf 29 Jahre und Erneuerung innehabe gegen eine Jahrespacht von 40 Pfund; die Bestimmungen von 1299 müssen also inzwischen abgeändert worden sein. Die 40 Pfund tauschte nun Antonius gegen Grundbesitz ohne Herrschaftsrechte ein, der 60 Pfund Ertrag brachte, um mit den 40 Pfund ein von ihm gegründetes Kloster auszustatten. An den Bischof brauchte er also gar nichts mehr zu zahlen, während ihm dessen Hoheitsrechte zustanden. So gingen Feudalherrschaften aus der Epoche der Kommunen in die der Signorien über.

IV. **Regalien jenseits und diesseits der Alpen.** Die Regalien, zu denen die Gerichtsbarkeit wegen der mit ihr verknüpften Einkünfte gerechnet wurde, stehen im Mittelpunkt der Verfassungsgeschichte des regnum Italicum — seit seiner Begründung durch die Langobarden. Ganz gewiß handelte es sich bei der Teilung zwischen Herzogen und König, die im Jahre 582[16]) nach der Wahl

15) Relatio de Heinrici VII. imperatoris itinere Italico, ed. Heyck, S. 19, vgl. auch Arch. stor. Lombardo, S. 3 B. 12 (1899) S. 273 ff.

16) Paulus Diaconus, hist. Langob. l. 3 c. 16.

des Authari vor sich ging, nicht nur um das Fiskalgut, sondern auch um die nutzbaren Hoheitsrechte, die zur Bestreitung der Kosten für die Staatsverwaltung dienen sollten. Den Grafen, die Karl der Große einsetzte, kann von Amtswegen außer der gräflichen Gerichtsbarkeit höchstens die Verwaltung der Einkünfte aus Regalien zugestanden haben, die übrigens sonst vielfach mit der des Königsgut verbunden war. Jedenfalls behielt der Graf von den Bezügen nur einen Teil und hatte das übrige abzuliefern. Den späteren Markgrafen waren Regalien verliehen. Dadurch unterscheiden sie sich von den einfachen Grafen, während eine höhere als die gräfliche Gerichtsbarkeit nicht ihnen zukam [17]), sondern den Königsboten, deren weitreichende Wirksamkeit, zumal im 11. Jahrhundert, viel mehr zur Auflösung der Grafschaftsverfassung beigetragen hat als die Immunität, die, fremdländischen Ursprungs, in Italien keine rechten Wurzeln schlug, schon weil ihre eigentliche Basis fehlte, die in Nordfrankreich vorwiegende geschlossene Grundherrschaft. Wo die villa vollständig, also die ganze Dorfgemarkung, sich im Besitz eines Herrn befand, war mit Verleihung der Immunität ein Bannbezirk hergestellt, innerhalb dessen ihm alle Gewalt zufiel, Gerichtsbarkeit, Verfügung über die Leistungen der Insassen an den Staat und Vertretung nach außen hin vor Graf, Missus und König. Bei Streulage des Besitzes konnte ein Bannbezirk nur entstehen, wenn durch besondere Verleihung dem Grundherrn über fremden Boden die Rechte zuerteilt wurden, die er kraft der Immunität über den eigenen besaß. Soweit ist es offenbar gerade in Italien durchaus nicht überall gekommen. Viele geistliche Korporationen und auch Laien mußten sich mit dem bloßen Königsschutz begnügen, dessen Wirkungen die hinzutretende Bestätigung des Besitzes namentlich aufgeführter Güter verstärkte. Wenn aber einmal der König Verleihungen vornahm, so gab es gar keine Schranken für deren Ausdehnung. Arduin [18]) schenkte seinem Kanzler Cunibert, Propst von Vercelli, zu dessen Burg und Hof Desana die Regalien an dem Orte und im Umkreis von einer Millie, dazu missatische Gerichtsbarkeit über die Einwohner mit der Befugnis, Prozesse zu entscheiden, wie wenn der Pfalzgraf selbst zugegen wäre. Damit war ein exemter Bannbezirk geschaffen, dessen Inhaber höhere Gerichtsbarkeit als die gräfliche erhielt. Der Gegenkönig ging allerdings wohl mit Hoheitsrechten verschwenderisch um; immerhin hat er dem Diacon Tedevert zu Ivrea [19]) wohl den Hof Orco mitsamt dem Tal Chiusella und den Regalien, aber nicht auch Gerichtsbarkeit verliehen.

Für die Weiterbildung der Immunität, oder richtiger für die Zersetzung eines Rechtsinstituts, das, zur Merowingerzeit in Gallien

17) Vgl. **Bresslau,** Jahrbücher Konrads II., 1, 439 ff. In Genua waren Regalien (Zölle u. dgl.) **Lehen** der vicecomites vom Markgrafen, vgl. H. Sieveking, Genueser Finanzwesen, 1, 4.

18) M. G. Dipl. 3, 706, nro. 6, 1002.

19) Ibid. 709, nro. 8, 1003.

entstanden, durch die Karolinger nach den ihrer Herrschaft unterworfenen Ländern übertragen wurde, sind die ausdrücklichen Verleihungen von Gerichtsbarkeit und anderen Regalien, die im Einzelfall sehr verschieden weit gehen konnten, nicht nur in Italien bedeutungsvoll geworden.

Im Jahre 960[20]) hat Otto I. dem Bischof von Chur das Tal Bergell geschenkt mit allem bisher zur Grafschaft gehörigen Gerichtszwang und Bann, allem Zins von Berg und Ebene, offenem und bewaldetem Gelände, so viel zur Mark gehörte, und auch dem Zoll, der im Tal von reisenden Kaufleuten erhoben wurde, zur Zeit aber nach Chur verlegt war. Diese Schenkung bedeutete nichts anderes als eine Verleihung der Regalien. Sie wurde von Otto II.[21]) bestätigt, Otto III.[22]) fügte das Kastell hinzu, die Zehntkirche, Forsten und sprach nicht mehr von der Erhebung des Zolls in Chur; gleichlautend sind die Bestätigungen Heinrichs II.[23]), Konrads II.[24]) und Heinrichs IV.[25]). Daß der Bischof einen Hof mit Zubehör im Tale besessen hätte, ist nirgends ersichtlich. Grundherr war er dort nicht; lehnsherrliche Rechte über Grundbesitz, die ihm später zustanden, können aus Auftragung herstammen. Nach einem Urbar[26]) vom Ende des 13. Jahrhunderts gehörten dem Bistum Chur im Bergell die „fürlaiti" zu Vicosoprano, der Zoll (zu Castelmur) und Gerichtsbarkeit. Zweimal im Jahre hält der Bischof an Ort und Stelle Gericht und empfängt die schuldigen Dienste. Ein Aemterbuch des Bistums Chur[27]) vom Anfang des 15. Jahrhunderts macht darüber genauere Angaben:

Im Bergell hat der Bischof einen Podesta zu setzen, und dem soll er empfehlen zu richten ob Port und under Port, und es soll der Podesta zu Gericht sitzen zu Vicosoprano; dort soll jedermann vor ihn zu Gericht kommen, er sei gesessen ob Port oder under Port, und die Rechtung, so er davon hat vom Commun, das ist denen im Bergell wohl bekannt. Der Podesta nimmt die Frevel und Bänne ein; der Herr darf für sich die großen Frevel behalten. Zweimal im Jahre soll der Bischof selbst ins Bergell kommen, um Gericht zu halten, oder einen Vertreter schicken; dabei richtet er über alle Sachen, kleine und große, geistliche und weltliche. Sitzt er zu Gericht oder sein Vertreter, so soll ihm und allen denen, die mit ihm reiten, das Commune drei gute Mahlzeiten geben und Heu und Futter; jedoch „tedigent" sie gelegentlich mit dem Herrn und geben ihm statt der Mahlzeiten eine Geldsumme. „Item es sprechend och Brigeller": wenn man einen

20) Ibid. 1, 288, nro. 209.
21) Ibid. 2. 1, 140, nro. 124, 976.
22) Ibid. 2. 2, 449, nro. 48, 988.
23) Ibid. 3, 139, nro. 114, 1006.
24) Mohr, Codex dipl. z. Gesch. Cur-Rätiens, B. 1, S. 116, nro. 83, 1036.
25) Ibid. S. 134, nro. 95, 1061.
26) Ibid. B. 2, S. 98, nro. 76, s. S. 120.
27) Hg. von J. C. Muoth im 27. Jahresbericht der hist. antiqu. Gesellschaft von Graubünden, 1897, S. 44 f., s. auch S. 122 ff.

Podesta setzen will, so sollen sie selbst drei fromme, weise Männer auslesen, die sich dazu eignen, und diese dem Bischof „antwurten"; der setzt einen von den drei, wenn er will, zum Podesta.

Der Text des Aemterbuches ist deutsch, die dargestellten Rechtsverhältnisse sind die typischen italienischen, allerdings für so späte Zeit in Italien bereits selbst antiquierten. Urkundlich nachweisbar ist ein Podesta des Tales Bergell zuerst 1293 [28]); das Commune der Talleute, die Talgemeinde, ist gewiß viel älter, vermutlich standen ihr ursprünglich Konsuln vor. Der Bischof von Chur war Regalieninhaber; er besaß alle Gerichtsbarkeit, hohe und niedere, also auch das Recht, den Richter zu ernennen. Da jedoch die Talleute zum Vorsteher ihrer Gemeinde nehmen konnten, wen sie wollten, so wird sich eben der Gebrauch herausgebildet haben, daß die Gemeinde wählt, der Bischof einsetzt oder investiert, ähnlich wie nach dem Konstanzer Frieden das Verhältnis zwischen Kaiser und Stadtgemeinde in bezug auf die Konsulnwahl geordnet war. Der Bischof besaß ferner das Almendregal und bezog daher einen Weidezins, das auch im Oberengadin vorkommende pretium comitis (pred cunt) [29]). Uebrigens sind die Rechte des Bischofs nicht unangefochten geblieben.

Eine auf den Namen Heinrichs II. in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gefälschte Urkunde [30]) nahm alle Leute der Grafschaft Bergell in den Schutz des Kaisers; sie sollen nur ihm dienen, Forsten und Jagdrecht werden ihnen geschenkt. Die Fälschung mag mit der Begründung des Commune zusammenhängen, die gewiß nicht ohne Streit mit dem Bischof vor sich ging.

Mit dem Langobardenreich stand das Bergell niemals in Verbindung. Kirchlich gehörte es zu Chur, nach dem Reichsgutsurbar von 831 [31]) bildete es einen der rätischen Amtsbezirke. Ebensowenig wurde das Bergell jemals in den Machtbereich einer lombardischen Stadt gezogen. Im Jahre 1219 [32]) schloß der Bischof von Chur Frieden mit Como für sich und alle Leute seines Bistums von der Landquart bis Castelmur. Die politische und die Diözesangrenze fielen also zusammen und verliefen südwärts von der Wasserscheide des Gebirges; das Gebiet von Como reichte nicht bis zur Paßhöhe des Maloja. Nur ähnlich, weil auf der gleichen römischen Grundlage beruhend, nicht identisch mit den italienischen waren die Zustände Rätiens, das einen Bestandteil des Herzogtums Schwaben seit dessen Begründung durch Graf Burchard von Rätien bildete.

Grenzgebiete lassen am besten die Uebereinstimmungen und Abweichungen in der Entwickelung benachbarter Länder erkennen. Es

---

28) Mohr, l. c. 2, 79, nro. 61.

29) S. ibid. S. 122.

30) Ibid. 1, 112, nro. 79, vgl. Bresslau, Zu dem angeblichen Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs II. für die Leute von Bergell, Anz. f. schweiz. Gesch., Bd. 6, S. 312 ff.

31) Mohr, l. c. 1, 283, nro. 193, s. S. 297, vgl. meinen Aufsatz über: „Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen", in Mitteil. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung, B. 28 (1907) S. 261 ff.

32) Mohr, l. c. 1, 257, nro. 186.

haben in Deutschland Regalienverleihungen nicht minder häufig stattgefunden als in Italien, nur handelte es sich dabei vielfach um „ungesuchte“ Hoheitsrechte, die noch nicht nutzbar gemacht waren; Märkte und Münzstätten mußten erst errichtet, Forsten abgegrenzt werden. Die Gerichtsbarkeit, das vornehmste Regal, ging nicht notwendig mit den übrigen Regalien zusammen. Otto I. hat dem Bistum Chur verschiedentlich fiskalische Einkünfte aus Regalien in der Grafschaft Chur (Oberrätien) verliehen[33]), aber nicht die Grafenrechte selbst[34]) (abgesehen vom Bergell) oder gar eine höhere Jurisdiktion. Für Italien ist das Auseinandergehen von Gerichtsbarkeit und anderen Regalien ganz besonders wichtig geworden. Die Kommunen nahmen seit ihrer Entstehung eine Gerichtsbarkeit über Stadt und Gebiet in Anspruch, die nicht vom König sich herleitete, und betrachteten Verfügungen, die ihrer usurpierten Jurisdiktion Eintrag taten, mit mißgünstigem Auge. Der daraus entspringende Gegensatz war die eigentliche Ursache für den Konflikt zwischen Mailand und Friedrich I., der sich zu dem großen Kampf des Kaisers gegen den Lombardenbund ausweitete und mit dem allgemeingültigen Zugeständnis der Regalien an die Kommunen im Konstanzer Frieden sein Ende fand.

Recht gesprochen haben — unbefugter Weise — die Konsuln von Mailand 1140[35]) in Angelegenheiten der zur Grafschaft Seprio gehörigen Orte Mendrisio und Rancate. Parteien in dem Prozeß waren einerseits Graf Ubertinus von Seprio, wohnhaft zu Piacenza, nebst seinen Verwandten und die Bewohner von Mendrisio, vertreten durch Abgesandte von der Gemeinde wegen, andererseits Locarnus von Besocio, vertreten durch seinen Sohn Pedracius, der behauptete, daß er von den Kaisern Heinrich und Lothar mit dem fodrum von Mendrisio und Rancate, dem Gerichtszwang, den Arimannen und auch dem Recht auf Beherbergung, also mit den Regalien belehnt worden sei. Dagegen wurden von seiten der Grafen Instrumente vorgewiesen, nach denen diese Rechte, als zur Grafschaft gehörig, ihr Lehen vom Kaiser wären, vor dem allein sie zu Recht stehen wollen. Das Urteil fiel dementsprechend aus. Die Sache gehöre vor den Kaiser, aber auf die Gerichtsbarkeit solle Locarnus verzichten, wegen widersprechender Verleihungen, und weil die Nachbarn seit Menschengedenken gewohnt waren, unter sich Recht zu sprechen. Demnach erkannten die Mailänder eine herrschaftliche Gerichtsbarkeit, die sich

33) M. G. Dipl. 1, 219, nro. 139, 951; 244, nro. 163, 953; 273, nro. 191, 958; 288, nro. 209, 960.

34) Vgl. S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten, Leipzig 1905, S. 62. Die Gerichtsbarkeit des Kirchenvogts ist nicht über den immunen Boden hinaus erstreckt worden; sie bezog sich also auf die Burg und den dem Bistum geschenkten Königshof in der Stadt nebst dessen Pertinenzen, aber nicht auf die ganze Stadt, in der noch viel später eine Gerichtsstätte der Grafschaft lag, vgl. ibid. n. 6.

35) S. die Urkunde bei Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 4, S. 156, nro. 113, vgl. das Regest bei Hidber, Schweizer. Urkundenregister, Bd. 1, nro. 1740, und auch nro. 1754.

aus Regalienverleihung herschrieb, nicht an; aber auch die gräfliche Gerichtsbarkeit ließen sie nicht gelten, sondern nur die vom lokalen Commune geübte, die gleich der ihrigen selbst auf Usurpation beruhte. Nicht schlechthin abweisend verhielten sie sich in bezug auf die übrigen Regalien. Für den speziellen Fall allerdings bedeutete die Verweisung des Klägers an den entfernten König eine Vertagung der Entscheidung ins Unabsehbare. Indessen ist es gerade im Machtbereich Mailands vorgekommen, daß nutzbare Hoheitsrechte, die sich aus einer Regalienverleihung herschrieben, von den Inhabern während der kommunalen Epoche so gut wie unter den Signoren ausgeübt wurden, und dann noch einige Jahrhunderte länger, als das Gebiet an die Schweizer Eidgenossenschaft gefallen war.

In der Gegend von Locarno am Lago-Maggiore hatte ein Adelsgeschlecht die Regalien inne, das sich in seinen verschiedenen Zweigen de Muralto, de Magoria und de Orello beibenannte, und dessen Ursprung sich im Dunkel der Sage verliert[36]). Der Kapitantitel, der ihm in seiner Gesamtheit beigelegt wird, beweist, daß es zu den valvassores maiores gehörte, den höheren Vasallen, die unmittelbar von den Fürsten dependierten. Die Kapitane von Locarno hatten Grundbesitz und Zehnten vom Bischof von Como zu Lehen. Freilich stammt die älteste in den „Regestes des archives de la famille de Muralt“ [37]) aufgeführte Belehnungsurkunde erst aus dem Jahre 1259 (die letzte ist von 1747); derartige Lehnsverhältnisse können jedoch in Italien nicht gut jüngeren Ursprungs sein, sondern reichen wohl in die vorkommunale Zeit zurück, also in das 11. Jahrhundert oder noch höher hinauf. Wann zuerst der Erwerb von Regalien durch die Kapitane erfolgte, muß zweifelhaft bleiben. In Locarno lag früher ein Königshof, den Kaiser Ludwig II. 866 seiner Gemahlin Engelberga verlieh[38]). Der Königshof mag Zentralstelle für die Verwaltung von Einkünften aus Regalien im Umkreise eines nicht gar zu kleinen Gebiets gewesen sein, aber die Brücke fehlt hier zwischen den Zuständen des 9. Jahrhunderts und den späteren.

Friedrich I. hat 1164[39]) den Kapitanen von Locarno einen neuen Markt an dem Orte mit den zugehörigen Einkünften verliehen. 1186[40]) nahm er die Leute des Kirchspiels (plebs) Locarno in seinen Schutz, gewährte ihnen Freiheit von Dienstleistungen, fodrum und Heerfahrt, und eximierte sie von jeder Herrschaft außer der königlichen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte Mailands, dessen oberer

36) S. Codex dipl. capitaneorum Locarnensium de Muralto, de Orello et de Magoria, ed E. de Muralto, Berlin 1856, S. 3 ff.

37) Lausanne 1870, s. S. 4, nro. 5 und S. 48, nro. 345.

38) Cod. dipl. Lang. S. 396, nro. 237, Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii, I, nro 1201.

39) Böhmer, Acta imperii, S. 153, nro. 163. Die ibid. an der Echtheit der Urkunde geäußerten Zweifel beruhen hauptsächlich auf der Schwierigkeit, sie bei ihrem Datum, 9. Okt., und Ausstellungsort, Abtei Dissentis, in das Itinerar des Kaisers einzuordnen, jedoch ist sein Aufenthalt für den 5. Okt. 1164 auf Schloß Belfort (bei Lenz in Graubünden?) belegt, so daß er damals auch in Dissentis verweilt haben könnte.

40) Böhmer, Acta imperii, S. 147, nro. 155.

Gerichtsbarkeit demnach Locarno unterworfen blieb, während es im übrigen kommunale Selbständigkeit erlangte. In einem gewissen Gegensatz hierzu steht die Regalienverleihung Ottos IV. von 1210[41]) an Gaffus und Guido von Locarno und ihre Agnaten, welche fodrum und Jurisdiktion im plebs Locarno und im Hofe Askona in sich schloß und das Recht gewährte, Entfremdungen rückgängig zu machen. Daß die Urkunde gefälscht sei, braucht deswegen nicht angenommen zu werden; widersprechende Verleihungen sind denkbar. Unangefochten ist die Urkunde Friedrichs II. von 1219[42]) über Belehnung des Gaffus und Jacobus de Locarno mit den Regalien, die Heinrich VII.[43]) auf seinem Römerzuge für ihre Nachkommen erneuerte. Jedenfalls konnten die Kapitane den Anspruch auf Gerichtsbarkeit gegen die Landesherrschaft Mailand und gegen die Ortsgemeinden nicht durchsetzen. Nur gewisse Modifikationen der Gemeindeverfassung mögen damit zusammenhängen, so, wenn in Brissago später der Podesta jeweils ein Orelli sein mußte[44]). Es standen jedoch neben dem Podesta an der Spitze der Kommune Brissago Konsuln und credentiarii oder consiliarii[45]). Andere, einträgliche Rechte sind trotz mancher Anfechtungen[46]) den Kapitanen andauernd verblieben, selbst bis über die Zeit der französischen Revolution hinaus[47]), die sonst mit dem Privatbesitz an Regalien gründlicher aufräumte als einst die kommunale Bewegung. Ueber die Verteilung der Einkünfte unter die vielen Bezugsberechtigten gibt eine Aufzeichnung von 1317 Kunde. Aus einem umfangreichen Statutenbuch von 1358 hat ferner Liebenau in seinen „Urkunden und Regesten zur Geschichte des Gotthardweges“[48]) Stücke mitgeteilt, die zeigen, welche Bedeutung auch hier dem Almendregal zukam, das den Kapitanen in der Ebene von Magadino, dem Mündungsdelta des Tessin, und anderwärts zustand. Bei Zählung der Tiere, die auf die Alpen zogen, erhielten sie 2 solidi für je 100 Stück, als teratichum 3 sol.; das pedagium betrug für ein Pferd 8 sol. 4 den., für eine Kuh 8 den., für ein Stück Kleinvieh 2 den., dazu kam noch eine Abgabe für den Passierschein. Von jedem Bündel hölzerner Stangen (gleich 50 Stück), das aus dem Gebiet von Gordora oder Magadino ausgeführt wurde, waren 6 den. zu entrichten, von jedem Zentner Kalk 4 den., für jedes leere Faß 4 den., außer wenn es mit Wein gefüllt nach Locarno oder Askona zurückgebracht wurde, usw.

---

41) Ibid., S. 223, nro. 246; Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, nro. 380.

42) Cod. dipl. capit. Loc., S. 12, Böhmer-Ficker, Regesten, nro. 1044.

43) Böhmer, l. c., S. 436, nro. 626 und s. Cod. dipl. capit. Loc., S. 14ff.

44) S. Bollettino storico della Svizzera italiana, Jahrg. 8 (Bellinzona 1886), S. 203.

45) S. die Statuten von Brissago, im Bollettino storico della Svizzera italiana, Jahrg. 10, S. 76ff. (Bellinzona 1888).

46) S. Cod. dipl. capitan. Locarnensium, S. 16ff.

47) St. Franscini, La Svizzera italiana B. 2 T. 2, Lugano 1840, S. 234f., klagt über die Kulturschädlichkeit der Weidgangsrechte.

48) Archiv für Schweizerische Geschichte, B. 18—20, Zürich 1873ff. Die memoria regaliarum seu fictorum dominorum capitaneorum de Locarno von 1317, ibid. B. 20, S. 4, nro. 103, die Auszüge aus dem Statutenbuch, S. 80ff., nro. 168.

Den alten, zurückgedrängten Feudalherren von Locarno sind neue vorgesetzt worden, als 1436 der Herzog von Mailand die Herrschaft dem „Grafen“ Franchino Rusca zu Lehen gab [49]. Darin lag eine Fortsetzung jener rückläufigen Bewegung, welche die Verfassungsverhältnisse der Lombardei im späteren Mittelalter eingeschlagen hatten. Indem aus der städtischen Demokratie die Tyrannis hervorging, suchten die Herren von Mailand eine vom Volkswillen unabhängige Gewalt zu erlangen. Das Reichsvikariat [50] war nur ein Amt; die Erhebung zum Herzog schuf aus dem Bevollmächtigten der Kommune und dem Beamten des Königs einen Fürsten, der wieder Vasallen unter sich haben konnte. Der Herr von Mailand hat erreicht, was die Kommune vergeblich anstrebte, die Unterwerfung der benachbarten Stadtstaaten. Die Grafen von Locarno stammten aus dem Geschlecht der Signoren von Como, die sich nicht auf die Dauer zu behaupten vermochten; sie wurden mit dem Lehen abgefunden, das ihnen für ein nicht unbeträchtliches Gebiet die bisher vom Herzog durch Beamte ausgeübten Regierungsrechte und fast alle staatlichen Einkünfte gab. Beim Anfall von Locarno an die Schweizer Eidgenossenschaft trat an Stelle des Lehensträgers wieder der Beamte, der Landvogt, während im übrigen ziemlich alles beim alten blieb; denn die seconde féodalité, um einen in der französischen Verfassungsgeschichte üblichen Ausdruck zu gebrauchen, hat keine tiefen Wurzeln geschlagen. Für die Organisation der Verwaltung trug es wenig aus, ob an der Spitze des lokalen Bezirks ein Vikar des Signore, ein Vasall des Herzogs oder ein eidgenössischer Vogt stand.

Das frühe und kräftige Aufkommen von Stadt- und Dorfgemeinden räumte in Oberitalien mit den für die Zustände des früheren Mittelalters maßgebenden Rechtsverhältnissen auf. Die Leibherrschaft verschwand, Grundherrschaft reduzierte sich auf den Besitz des Bodens, während die Gewalt über dessen Bebauer vor der Landeshoheit der Städte weichen mußte. Durch Rückführung sämtlicher Herrschaftsrechte auf Regalienverleihung gelangte ihr rein staatlicher Charakter zur Anerkennung. Ungleich schärfer als in Deutschland sonderten sich privates und öffentliches Recht. Uebergangszustände sind in den Alpentälern zu beobachten, und nicht nur in den nach Süden verlaufenden; denn das Gebirge, gangbar durch die vielen Pässe, verband die Länder viel mehr, als daß es sie trennte.

---

49) S. Bollettino stor. d. Svizz. ital., B. 17 (1895), S. 1 ff. Ueber analoge Verhältnisse in Lugano s. Periodico della Società storica per la provincia e antica diocesi di Como, B. 2 (Como 1880), S. 153 ff.

50) Vergl. Sickel, Das Vikariat der Viskonti, Sitzungsber. der Wiener Akad., phil. hist. Klasse, B. 30 (1859), S. 3 ff.

VI.

Die Besteuerung der Börsengewinne.

(Konjunkturgewinnsteuer.)

Von

Dr. **Fritz Pabst.**

Die Gewinne, die an der Börse, sei es an Aktien oder sonstigen Besitztiteln an einer Unternehmung, sei es durch Warenspekulation gemacht werden, sind terminologisch in die Gruppe der Konjunkturgewinne einzugliedern. Volkswirte, die nicht auf dem Standpunkt des Sozialismus stehen, rechtfertigen den Anfall derartiger Gewinne an Private. Dazu zwingt meines Erachtens schon der Gesichtspunkt, daß, wenn man derartige Gewinne als „unverdient“ dem Einzelnen entziehen wollte, man auch die Pflicht hätte, unverdiente Verluste, wie sie durch die technische und wirtschaftliche Entwickelung, durch den Wechsel der Mode und der Geschmacksrichtungen und andere Möglichkeiten im Leben der Volkswirtschaft für den Einzelnen entstehen, zu verhindern bezw. dafür dem einzelnen Wirtschafter Ersatz zu leisten. Beides ist nicht vereinbar mit dem heutigen Wirtschaftssystem mit Privateigentum am Boden und an den Produktionsmitteln.

Weiter ist aber auch kein Unterschied zu machen zwischen den Konjunkturgewinnen am Boden, am Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne (also an den Produktionsmitteln) und endlich an den Gebrauchsgütern; die einen sind wie die anderen als ein berechtigter Bestandteil des Privateinkommens bezw. -Vermögens anzuerkennen. Schäffle[1]) hat dies bekanntlich hinsichtlich der Konjunkturgewinne am Grund und Boden sehr treffend in dem Satz ausgedrückt: „Warum nicht

1) Vergl. die Nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse. Tübingen 1867, S. 84.

zugeben, daß der Einsatz für die wirtschaftliche Meisterung des natürlichen Produktionsfaktors ebensogut eine besondere Vergeltung verdient, wie die wirtschaftliche Behandlung der Arbeitskräfte und beweglichen Kapitalgegenstände".

Wenn man aber die Börsengewinne als eine besondere Art der Konjunkturgewinne für berechtigt hält, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß man auch ihre Besteuerung, wie eine Besteuerung der Konjunkturgewinne überhaupt, ihre Nutzbarmachung für die öffentliche Finanzwirtschaft abzulehnen hat.

Es bedeutet keine Gegnerschaft gegenüber der Börse oder den dort oder überhaupt an Effekten und Waren erzielten Konjunkturgewinnen, wenn man den Gedanken der Nutzbarmachung dieser Gewinne für die öffentliche Finanzwirtschaft erwägt. Die Besteuerung der Konjunkturgewinne stellt in gewissem Sinne eine Rechtfertigung des Bezuges dieser Gewinne durch einzelne Private dar. Denn ein konsequenter Gegner des Anfalls derartiger Einnahmen an Private dürfte sich nicht zu einer Besteuerung dieser Gewinne verstehen, es sei denn, daß er in den innersten Falten seines Herzens die aus praktischen Gründen vielleicht verheimlichte Hoffnung hegt, daß die Besteuerung dieser Gewinne später einmal zu ihrer „Wegsteuerung" führen wird. In der Forderung einer zweckmäßigen Besteuerung der Börsengewinne kann also in entschiedener Weise die Anerkennung ihrer volkswirtschaftlichen Berechtigung und Nützlichkeit zum Ausdruck gebracht werden. Unter diesem Gesichtspunkt müssen die folgenden Ausführungen gewertet werden.

1. Finanzwissenschaftliche Begründung der Börsensteuer.

Läßt sich die Börsensteuer finanzwissenschaftlich begründen? Die Finanztheoretiker bejahen im allgemeinen diese Frage[1]). Nach Eheberg (vergl. Finanzwissenschaft, 9. Aufl., Leipzig 1908, S. 303ff.) stellt die Börsensteuer dar:

1) eine Ausgleichsbesteuerung gegenüber den Verkehrssteuern auf Immobilien,

2) eine Ergänzung der Ertrags- und Einkommensbesteuerung,

3) eine Konjunkturgewinnbesteuerung.

Sehen wir uns diese Begründung näher an.

Was zunächst den Hinweis auf den nötigen Ausgleich gegenüber den Verkehrssteuern auf Immobilien betrifft, so liegt darin keine eigentliche finanztheoretische Begründung der

1) Dagegen wird die Verkehrsbesteuerung — mithin auch die heutige Börsenbesteuerung — theoretisch als nicht begründbar betrachtet, z. B. von Umpfenbach, ferner von Lorenz von Stein in der 4. Auflage seiner Lehre von den Verkehrssteuern (Lehrbuch der Fin.-W. II, 152): „Die Verkehrssteuer kann nie durch die Wissenschaft, sondern nur durch das Bedürfnis des Staates erklärt werden usw." . . . Indes kommt Stein in der 5. Auflage wieder wie in den früheren Auflagen zu einer Rechtfertigung der Verkehrssteuer (vergl. L. v. Stein, Lehrbuch der Fin.-W., 2. Teil, 2. Abt., 5. Aufl., Leipzig 1886, S. 210ff. und A. Wagner, Fin.-W. II, Leipzig 1890, S. 548ff.).

Börsensteuer. Er besagt nur: der Besitzwechsel an Immobilien wird besteuert, deshalb muß aus Gründen der Gerechtigkeit eine solche Besteuerung auch den Mobilienverkehr treffen. Ein Gesichtspunkt, dem ohne weiteres zuzustimmen ist.

Die Börsensteuer soll zweitens eine Ergänzung der Ertrags- und Einkommensbesteuerung sein. Hier käme zunächst der Ausgleich gegenüber der Sonderbesteuerung der Immobilien in Betracht und zwar im Hinblick auf die Ertragssteuern, denen die Immobilien unterliegen. Darauf zielt auch wohl Eheberg ab, wenn er bei der Beurteilung der „Vermögensverkehrssteuern im allgemeinen“ sagt: „Der Nachweis ist nicht schwer zu erbringen, daß besonders der Großhandel mit Effekten und der Kapitalbesitz zu gering im Verhältnis zu den anderen Ertragsquellen zu den Steuern herangezogen sind“ (a. a. O., S. 323). Die Notwendigkeit einer solchen Ausgleichung im Hinblick auf die Ertragssteuern wird auch von Gegnern einer zu scharfen Ausbildung der Börsensteuer anerkannt. So sagt Warschauer in seinem Aufsatze: „Die deutsche Börsensteuer und die Versuche ihrer Umgestaltung [1])“: „Das immobile Kapital wird in den meisten deutschen Bundesstaaten vielfach doppelt durch die Einkommensteuer und die Grund- und Gebäudesteuer getroffen. Das mobile Kapital ist jahrelang, namentlich so lange in Preußen nicht eine gut organisierte Kapitalrentensteuer bestand, im höchsten Falle nur einmal für die Zwecke der Besteuerung herangezogen worden.“ Durchaus zutreffend! Indes ist dazu zweierlei zu bemerken.

Erstens ist durch die Einführung der Beiträge (§ 9 KAG.), die Entwickelung der Umsatz- und Wertzuwachssteuer, die Ausgestaltung der Grundsteuer als Grundwertsteuer und das Deklarationsgesetz zum KAG. (vom Jahre 1907) — das Abstufungen des Grund- und Gebäudesteuersatzes zuläßt — ein solcher Ausgleich noch viel dringender geworden als früher.

Zweitens besitzt aber doch Preußen noch gar keine „gut organisierte Kapitalrentensteuer“, denn die sogenannte Ergänzungssteuer kann als eine solche Ausgleichssteuer nicht bezeichnet werden, da sie das immobile Vermögen in gleicher Weise trifft wie das mobile. —

Allerdings wird mit diesen Erwägungen Ehebergs und Warschauers nicht gerade die Form der Verkehrssteuer für die Erfassung der Kapitalrente gerechtfertigt; vielmehr wäre daraus die Einführung einer Kapitalrentensteuer herzuleiten. Es wäre also ein Ausgleich auf dem Gebiete der Ertragsbesteuerung zu suchen.

Die Börsensteuer soll aber nicht nur so eine offenbare Lücke des Steuersystems ausfüllen, sie soll noch in anderer Weise eine Ergänzung der Einkommens- und Ertragsbesteuerung bilden. Eheberg sagt darüber: „In der Tat kann durch die Ertrags- und wohl auch durch die Einkommensbesteuerung der Spekulationsgewinn,

---

1) Vergl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge, Bd. 30, Jena 1905, S. 57 ff.

den Bankiers und Kaufleute durch Börsengeschäfte an Effekten oder Waren für eigene Rechnung erzielen, nicht vollständig und sicher erfaßt werden. Hier mag die Börsensteuer als Ergänzungssteuer angebracht sein. In den Fällen, in denen andere Kreise der Bevölkerung zum Zweck der Kapitalanlage oder zu Spekulationszwecken Effektengeschäfte machen, kann die Börsensteuer als Besteuerung vereinzelter außerhalb des berufsmäßigen Erwerbs der betreffenden Personen stehender Erwerbsakte gerechtfertigt werden" (S. 303). Eheberg begründet also diese zweite Ergänzungsfunktion der Börsensteuer unter einem steuertechnischen Gesichtspunkte. Weil die Ertrags- und Einkommensbesteuerung die Spekulationsgewinne an Effekten, wie die Einnahmen aus Kapitalbesitz überhaupt nicht sicher erfassen kann, soll hier die Börsensteuer ergänzend eintreten.

Auch die „Besteuerung vereinzelter außerhalb des berufsmäßigen Erwerbs stehender Rechtsgeschäfte" ist wohl als ein Hilfsmittel gegenüber der versagenden Steuertechnik aufzufassen.

Wie steht es nun mit der Zuverlässigkeit der Steuertechnik? Die Einkommensteuern in den einzelnen Staaten des Reichs und auch deren Ertragsbesteuerung sind zweifellos immer feiner ausgestaltet worden und haben für die Erfüllung der Steuerpflicht immer einschneidendere Kautelen erhalten. Indes ist zweifellos trotzdem die Sicherheit der Erfassung bei den Erträgen des unbeweglichen Vermögens größer geblieben. Dies gilt insbesondere für eine der finanzpolitisch wichtigsten Kategorien des unbeweglichen Vermögens, nämlich für die Erträge des städtischen Haus- und Grundbesitzes. Weniger als sonstwo auf dem Gebiete der Besteuerung sind hier Hinterziehungen der Steuer möglich. Nächst dem Diensteinkommen der Staatsbeamten gibt es wohl keine Erwerbskategorie, die so sehr auf Heller und Pfennig der Nachprüfung unterliegt, und so korrekt besteuert zu werden vermag und wird, wie das Einkommen des städtischen Hausbesitzes aus seinem Haus- und Grundbesitz. Diese Sicherheit der steuerlichen Erfassung besteht aber auch mehr oder weniger beim landwirtschaftlich genutzten Boden. Jedenfalls ist unbestreitbar, daß auch heute noch die Erträge aus beweglichem Vermögen bei weitem nicht in gleich korrektem Maße durch die Einkommensteuer und Ertragssteuer erfaßt werden wie die Erträge der Immobilien. Das könnte nur anders werden, wenn eine bessere Kontrolle der Einschätzungsresultate durch die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf alle Erbfälle ermöglicht werden sollte. Aber auch dann wäre noch ein Unterschied denkbar. Die schwierigere Erfaßbarkeit liegt eben im Wesen des mobilen Besitzes und seiner Erträge.

Wiederum wäre aus dieser Unterscheidung der Erfaßbarkeit der Erträge des mobilen und des immobilen Vermögens nicht die Verkehrssteuerform herzuleiten. Rein theoretisch müßte man vielmehr eine derartige Ausgestaltung der Einkommen- und der Ertragsbesteuerung fordern, daß eine wirkliche Gleichmäßigkeit in der Besteuerung herbeigeführt wird. Indes ist es, wie gesagt, fraglich, ob

dies jemals völlig möglich sein wird. Jedenfalls läßt sich, solange diese Unvollkommenheit nicht beseitigt wird, die Börsensteuer bis zu einem gewissen Grade auch finanztheoretisch als Ergänzung der beim beweglichen Vermögen versagenden Ertrags- und Einkommensbesteuerung rechtfertigen.

Aehnlich begründet Wagner die Verkehrssteuer. Auch er sieht in der Verkehrsbesteuerung und damit auch in der Börsensteuer zunächst eine Ergänzung der versagenden laufenden Besteuerung. Als solche soll die Verkehrssteuer den „Erwerb durch einzelne Rechtsgeschäfte und Rechtsakte" treffen und zwar a) den durch die sonstige Erwerbsbesteuerung tatsächlich nicht genügend getroffenen Erwerb und (b den Erwerb der steuerrechtlich nicht unter die Einkommen und Ertragsbesteuerung fällt[1])[2]). Der erste Gesichtspunkt ist ein steuertechnischer, der zweite betrifft einen Mangel des Systems.

Hier handelt es sich also hauptsächlich um die ergänzende Funktion der Börsensteuer gegenüber der versagenden Technik der Einkommens- und Ertragssteuer. Immerhin hat auch diese Begründung der Börsensteuer etwas für die Theorie Unbefriedigendes. Sie ist eine zwar notwendige aber doch wenig angenehme Kompromißmaßnahme.

Ganz anders ist dagegen die letzte Begründung, die Eheberg für die Börsensteuer geltend macht, steuertheoretisch zu beurteilen: der Gesichtspunkt der Konjunkturgewinnbesteuerung.

Die wesentliche Begründung der Börsensteuer liegt zweifellos in dem Moment der Konjunkturgewinnbesteuerung. Die Börsensteuer ist finanztheoretisch vornehmlich zu rechtfertigen als eine Steuer, welche die zahlreich an der Börse und bei Börsengeschäften gemachten Konjunkturgewinne treffen soll. Hier entsteht nun die grundsätzliche Frage: In welcher Weise sind denn überhaupt Konjunkturgewinne von der Steuerlehre zu behandeln? Zu ihr muß Stellung genommen werden.

Bisher wurde in der Wissenschaft fast allgemein die Ansicht vertreten, daß Konjunkturgewinne, seien sie am Boden oder am Kapital, am immobilen oder am mobilen Vermögen erzielt, eine verhältnismäßig hohe Belastung erfahren dürfen. Wenn man einerseits nicht die Notwendigkeit verkannte, das Besitzeinkommen höher zu belasten als das Arbeitseinkommen, so war man sich im großen und ganzen auch darüber einig, daß Konjunkturgewinne etwas höher zu belasten seien als das Besitzeinkommen. Dies wurde z. B. gelehrt von A. Wagner, Eheberg, Lorenz von Stein. Betrachten wir

1) Vgl. a. a. O., S. 228 ff.

2) Dabei fasse ich das „nicht genügend" Wagners im Sinne von nicht oder überhaupt nicht, nicht aber im Sinne von nicht ausreichend auf. Denn an der genannten Stelle soll zweifellos doch der Gegensatz von rechtlich und tatsächlich nicht erfaßbar hervorgehoben werden. Wollte man das „nicht genügend" im Sinne von nicht ausreichend auffassen, so würde diese Antithese den logischen Zusammenhang vermissen lassen. Sie würde auch auf eine andere Frage, nämlich die der Konjunkturgewinnbesteuerung übergreifen, die Wagner an dieser Stelle gar nicht erörtern will.

z. B. des Letztgenannten Argumentationen [1]). Stein sagt: „Dennoch gibt es einen Gesichtspunkt, von welchem aus sich eine bestimmte Art dieser Verkehrssteuer gerade neben der Erwerbssteuer rechtfertigen läßt. Jeder Erwerb setzt volkswirtschaftlich eine erwerbende Arbeit der Persönlichkeit voraus. Nun aber gibt es gewisse Erwerbsformen, in welcher ein Erwerb ohne alle Arbeit des Erwerbenden durch Verhältnisse hervorgebracht wird, die sich seiner persönlichen Tätigkeit gänzlich entziehen. Einen solchen Vermögenserwerb nennen wir einen Gewinn. Der Gewinn ist somit eine vom Erwerb wesentlich verschiedene Steuerquelle und die auf dieser Steuerquelle beruhende Steuer ist die Gewinnsteuer. Das ist die einzige berechtigte Art der Verkehrssteuer. Aber anwendbar ist sie nur in wenigen bestimmten Fällen.“

Es werden dann weiter die eigentliche Gewinnsteuer „welche auf irgend einen aus dem Spiel wirklich gemachten Gewinn gelegt wird (Hauptform: der Lotteriegewinnst) und die Spielsteuer, welche auf ein erlaubtes Spiel ohne Rücksicht auf den Unternehmungsgewinn gezahlt wird“ unterschieden. Stein bemerkt dabei schließlich hinsichtlich der Besteuerung der Börsengewinne: „Nur einen Fall gibt es, in welchem diese Steuer unbedingt und möglichst hoch aufgelegt werden sollte, das Börsenspiel, d. i. die Spekulation, welche die Kursdifferenzengewinne macht, ohne daß solche Spekulationen als Teil eines beständigen Unternehmens erscheinen [2]).

Stein sieht also den Grund für die hohe Besteuerung der Konjunkturgewinne darin, daß sie „ohne Arbeit“ erworben werden. Auf diesen Standpunkt stellt sich auch Wagner wenn er sagt: „In der wertbestimmenden Konjunktur verschwindet der persönliche Einfluß des Eigentümers oder er tritt doch zurück. Eben deshalb fehlt für den Privatbezug des Konjunkturgewinns das Moment des individuellen persönlichen Verdienens“ (Finanzwissenschaft II, S. 577, Besteuerung der Konjunkturgewinne). Den Begriff der Konjunktur definiert Wagner weiter dahin wie folgt: „Jede einzelne Wirtschaft führt ein zweiseitiges Leben, d. h. sie wirkt zweckbewußt auf die Außenwelt ein und sie unterliegt unabhängig von ihrem Willen, Tun und Lassen der Einwirkung der Außenwelt. Auf die Außenwelt wirkt sie durch Arbeitsleistungen ein und wird beeinflußt durch die Außenwelt. Das Letztere hat zur Folge, daß das Vermögen des einzelnen Wirtschafters sich erhöhen kann, ohne daß der betreffende direkte Arbeitsleistungen betätigt, oder wenn er sie nur in geringem Umfange betätigt.“

Man kann meines Erachtens weder die „Arbeitslosigkeit“ noch die „Unverdientheit“ der Konjunkturgewinne für ihre Besteuerung ins Feld führen. Tatsächlich besteht ja auch eine Arbeitslosigkeit und eine Unverdientheit nicht. Wer derartige Gewinne als unverdient und arbeitslos bezeichnen will, muß auch den Kapitalszins verwerfen, er

1) Vgl. a. a. O., S. 112.
2) Vgl. a. a. O., S. 220.

muß sich dem Sozialismus überantworten. Jedenfalls rüttelt er damit an dem Axiom des Privateigentums, d. h. an den Fundamenten unserer heutigen Wirtschaftsordnung.

Man kann also eine höhere Besteuerung der Konjunkturgewinne als des Rentenvermögens nicht deshalb rechtfertigen, weil diese Gewinne angeblich „arbeitslos“ und „unverdient“ erzielt werden. Sie sind weder „arbeitslos“ erzielt, noch „unverdient“. Ihr Charakteristikum ist vielmehr die mehr oder weniger große Mühelosigkeit ihres Erwerbes. An „Arbeit“, an Betätigung, an Bemühung ist ihre Realisierung auf jeden Fall gebunden.

Nun wird neuerdings die Ansicht vertreten, daß hinsichtlich der Mühelosigkeit ihrer Erlangung kein Unterschied zwischen den Konjunkturgewinnen und dem Renteneinkommen zu machen ist. Demgemäß seien auch in der Besteuerung beide gleichmäßig zu behandeln.

Diese Ansicht vertritt Keller[1]: „Weil zwischen dem Konjunkturgewinn und dem Renteneinkommen kein grundsätzlicher Unterschied besteht, darf auch in der Besteuerung kein Unterschied gemacht werden. Vielmehr ist seine Gleichsetzung (nämlich des Konjunkturgewinns) mit dem Renteneinkommen zu verlangen.“ Besonders führt Keller gegenüber der vordem vertretenen Meinung, daß zwischen Renteneinkommen und Konjunkturgewinn ein Unterschied zu machen ist, folgendes aus: „Daß jemand, der jährlich durch Spekulation 10 000 M. gewinnt, leistungsfähiger ist, als derjenige, welcher 10 000 M. einnimmt, indem er ein entsprechendes Vermögen zinsbringend anlegt, kann in keiner Weise behauptet werden“ (a. a. O. S. 229). Gegenüber dieser Argumentation ist aber doch wohl daran festzuhalten, daß Konjunkturgewinne einer etwas stärkeren steuerlichen Belastung als Besitzeinkommen unterliegen können, weil sie im allgemeinen müheloser erzielt werden als das Renteneinkommen. Gewiß wird manchmal der Erwerb des Konjunkturgewinns mühevoller sein, als der eines entsprechenden Renteneinkommens. Indes trifft dies in den meisten Fällen wohl nicht zu.

Keller spielt zunächst auf den Konjunkturgewinn an Grund und Boden an. Richtig ist, daß der Bodenspekulant insofern keine erhöhte Leistungsfähigkeit gegenüber dem Rentner besitzt, als das Maß von Tätigkeit wohl bei dem Spekulanten in der Regel ein größeres sein muß, als bei dem Rentner, der das gleiche Vermögen z. B. in Staatspapieren anlegt. Indes wird anzunehmeu sein, daß im allgemeinen dieses Mehr an Arbeit des Spekulanten auch belohnt wird durch einen viel höheren Ertrag, der nicht nur die Mehrleistung ausgleicht. Das deutet ja auch Keller selbst an, wenn er (a. a. O. S. 231) bemerkt, daß der Spekulant in der Regel doch selbst erst „den die durchschnittliche Verzinsung überschreitenden Gewinn als Verdienst betrachtet.“ Der Spekulant leistet also mehr Arbeit, erzielt aber einen unverhältnismäßig größeren Ertrag, wenigstens im Durchschnitt, als der Kapitalist. Hier liegt also eine relativ höhere Leistungsfähigkeit vor.

1) Vgl. Die Besteuerung der Gebäude und Baustellen. Berlin 1907, S. 232.

Aber häufig ist auch — absolut genommen — die Mühelosigkeit des Erwerbs des Konjunkturgewinns eine geringere, als wenn mit gleichem Kapital oder Vermögen der gleiche Ertrag als Renteneinkommen erzielt wird. Wenn jemand Aktien besitzt und neben der Rente durch Steigen der Kurse beim Verkauf der Aktie einen Extragewinn erzielt, so sind damit seine Bemühungen nicht größere geworden, als wenn die Wertsteigerung nicht eingetreten wäre. Das Gleiche gilt manchmal auch für die Wertsteigerung an Grund und Boden, wenn man von der beruflich betriebenen Spekulation absieht und an die „Urbesitzer" denkt. Der Urbesitzer, der durch allmählichen Verkauf seines Gutes zu Baustellenpreisen nicht nur eine Verzinsung seines Vermögens (also ein Renteneinkommen), sondern darüber hinaus einen bedeutenden Mehrertrag erzielt, ist mit diesem Mehrertrage zweifellos leistungsfähiger als jeder, dessen Grundstück nicht im Werte steigt. Dasselbe gilt unter Umständen auch für Hausgrundstücke, die durch Entwickelung der Straße zu einer Verkehrsstraße, im Falle entsprechender baulicher Ausnutzung eine höhere Grundrente abwerfen. Gewiß, wenn der Hausbesitzer selbst ein neues Gebäude aufführt oder ein altes umbaut und dadurch eine höhere Grundrente erzielt oder bei einem späteren Verkauf einen entsprechenden Konjunkturgewinn macht, so kann man mit vollem Fug und Recht von einer weitgehenden Gegenleistung, die zudem fast immer mit einem bedeutenden Risiko verbunden ist, sprechen. Etwas anders liegt jedoch die Sache, wenn der betreffende Eigentümer das Haus mit Gewinn verkauft, ohne es selbst vorher baulichen Veränderungen zu unterwerfen, wobei er allerdings den vollen Gewinn nicht ausnutzt, aber auch das Risiko auf den Käufer überwälzt. Auch in diesem Falle wird man nicht bestreiten können, daß der betreffende Hausbesitzer etwas leistungsfähiger als ein anderer ist, dessen Besitztum nicht wertvoller wird, oder als ein Kapitalist in gleicher Vermögenslage, der keine Konjunkturgewinne an seinem beweglichen Vermögen erzielt.

Die Tatsache, daß vielfach die Erzielung des Konjunkturgewinnes z. B. beim gewerbsmäßigen Terrainspekulanten und beim Hausbesitzer mit viel Arbeit und mit einem erheblichen Risiko verbunden ist, zwingt nicht zu der Schlußfolgerung, daß man Konjunkturgewinne und Renteneinkommen gleichmäßig belasten soll. Vielmehr ergibt sich daraus die Notwendigkeit, unter den einzelnen Arten der Konjunkturgewinne möglichst zu unterscheiden, auf das größere oder geringere damit verbundene Maß von Arbeit Rücksicht zu nehmen, z. B. dadurch, daß man einen Teil des Konjunkturgewinns in Fällen mit erheblicher Gegenleistung und großem Risiko frei läßt, den man dagegen beim Urbesitzer der Besteuerung nicht zu entziehen [1]) braucht.

---

1) Vgl. **darüber** die Ausführungen in „Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses, Konjunkturgewinnsteuer", S. 364. Aehnlich Dr. Baumert „Einiges über die Wertzuwachssteuer" in den „Mitteilungen des Preußischen Landesverbandes", 29. Heft,

Daneben rechtfertigt sich aber auch eine etwas höhere Besteuerung der Konjunkturgewinne als des Renteneinkommens in ihrer häufigen Zufälligkeit und Unberechenbarkeit, abgesehen von der mehr oder weniger erheblichen Mühelosigkeit der Gewinnerzielung. Dieses Moment zeigt sich besonders bei den Konjunkturgewinnen am beweglichen Vermögen. Dem kann aber der Steuersatz Rechnung tragen [1]). Natürlich wird die Spannung zwischen den Steuersätzen der Rentenbesteuerung und der Konjunkturgewinnbesteuerung eine mäßige sein müssen.

Weiter als Keller geht Bredt [2]). Bredt will nicht einmal das Besitzeinkommen höher als das Arbeitseinkommen besteuern, den Konjunkturgewinn also auch nicht stärker belasten als das Arbeitseinkommen. Da die Einkommensteuer heute nicht alle Konjunkturgewinne trifft, insbesondere ist in Preußen die Erfassung von nicht gewerbsmäßig oder nicht in spekulativer Absicht erzielten Konjunkturgewinnen nicht mit der Einkommensteuer zulässig (vgl. Staatseinkommensteuergesetz §§ 7, 11 d, 13), will Bredt für alle außerordentlichen Einnahmen eine Ergänzungssteuer einführen, die in gleicher Höhe wie die Einkommensteuer von diesen Einnahmen erhoben werden soll. Er kommt also zu dem System einer allgemeinen Erwerbssteuer, die gebildet wird durch die Einkommensteuer einerseits und eine Steuer auf außerordentliche Einnahmen andererseits. Da Bredt selbst dieser Gedanke nicht recht durchführbar erscheint — spricht doch auch die historische Entwickelung und die geltende Steuerverfassung gegen die Ausführbarkeit — so macht er schließlich einen Vermittelungsvorschlag dahingehend,

bei Grundstücken die Wertdifferenz alle 5 Jahre zu berechnen und etwaige Erhöhungen dem Einkommen des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen, eine etwaige Verminderung vom Einkommen in Abzug zu bringen. Für die Besteuerung der außerordentlichen Gewinne bei Mobilien soll ein entsprechender Modus für die Besteuerung gefunden werden. Die Gemeinden sollten das Recht der Erhebung von Zuschlägen zu einer solchen Steuer haben.

S. 24 ff. Hier wird mit Recht ein Unterschied zwischen jemand, der eine Baustelle kauft, bebaut und verkauft und von dem Gewinne lebt, und einem Terrainspekulanten oder Urbesitzer gemacht, und werden entsprechende Konsequenzen für die Wertzuwachsbesteuerung des Bodens gezogen.

1) Wenn seinerzeit a. a. O. S. 368 eine allerdings progressiv bemessene, aber doch mit den Sätzen von 6 Proz. bei bebauten und 10 Proz. bei Baustellen beginnende Wertzuwachssteuer als Ersatzsteuer besonders für die Umsatzsteuer in Vorschlag gebracht worden ist, so scheint mir auch darin die hier theoretisch vertretene Ansicht berücksichtigt worden zu sein. Man muß doch immerhin bedenken, daß auch die Besteuerung des reinen Arbeitseinkommens durch die Staatseinkommensteuer und ihre Zuschläge durchschnittlich einen ziemlich hohen Satz des einzelnen Einkommens mit Beschlag belegt. Nimmt man an, daß die Gemeinde durchschnittlich 150 Proz. Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhebt, so beträgt die Belastung durch die Einkommensteuer allein ca. $1^1/_2$—10 Proz. Das sind aber nur Durchschnittssätze. Höher ist natürlich die Belastung in den Gemeinden, die mehr als 150 Proz. Zuschläge erheben und die Zahl dieser ist nicht unbedeutend und nimmt beständig zu.

2) Vgl. Bredt: Der Wertzuwachs an Grundstücken und seine Besteuerung in Preußen, Berlin 1906, S. 36 ff.

Gegen diese Ansichten Bredts ist auf das gegen Keller Ausgeführte zu verweisen.

A. Wagner begründet die Konjunkturgewinnsbesteuerung mit dem sozialen Steuerprinzip. Ihm ist die Börsensteuer wie die Verkehrssteuer überhaupt unter dem Gesichtspunkte der Konjunkturgewinnbesteuerung eine sozialpolitische Maßnahme. Wie schon ausgeführt, hat die Verkehrssteuer nach ihm zunächst den „Erwerb durch einzelne Rechtsgeschäfte und Rechtsakte“ (Kategorie II) im Gegensatz zu dem „berufsmäßigen Erwerb“ (Kategorie I) zu treffen. Daneben aber kommt er auf Grund des sozialpolitischen Steuerprinzips zu der Forderung, daß die dritte nach ihm zu unterscheidende Erwerbskategorie, der „Erwerb durch Anfall und durch Wertzuwachs ohne eigene wirtschaftliche persönliche Leistungen“ (Kategorie III) einer besonderen Besteuerung unterworfen werden muß. Zu dieser Besteuerung rechnet er die Spielgewinn-, Konjunkturgewinn- und Erbschaftsbesteuerung. „Stellt man sich auf den rein finanziellen Standpunkt in der Besteuerung, nach welchem (§ 159) in die auf Grund der Rechtsordnung einmal „gewordene“ Verteilung des Volkseinkommens, und Volksvermögens, als Einzeleinkommen und -Vermögen nicht eingegriffen, sondern dieselbe möglichst intakt belassen werden soll, so ist es in der Tat wieder nur folgerichtig, diesen Erwerb (nämlich den zu III genannten) unbesteuert zu belassen und sich mit der Besteuerung der beiden anderen Hauptarten des Erwerbes zu begnügen.“ [1])

Ebenso äußert er sich später (S. 575): „Der prinzipielle Einwand gegen die Anfall- und Wertzuwachsbesteuerung (nämlich der Vorwurf, daß sie einen Schritt zum Sozialismus und Kommunismus darstellt) ist nur dann erfolgreich zurückzuweisen, wenn man die bestehende private Rechtsordnung und die auf ihrer Grundlage sich vollziehende Vermögens- und Einkommensverteilung überhaupt nicht als *Noli* me tangere betrachtet, d. h. wenn man sich in Volkswirtschaft, Recht und Besteuerung auf den sozialpolitischen Standpunkt stellt.“ Er bezeichnet ferner Spiel-, Gewinn- und Erbschaftssteuern in „einem rein finanziellen Steuersystem als etwas Abnormes“.

Nur in dem sozialpolitischen Steuersystem liegt also nach Wagner eine Rechtfertigung der Spiel-, Konjunkturgewinn- und Erbschaftssteuer. Auf diesen Gedanken kommt Wagner auch wieder zurück bei der Behandlung der Verkehrssteuern in der speziellen Steuerlehre bei der Schilderung der deutschen Besteuerung des 19. Jahrhunderts (Leipzig 1901). Er führt dort aus (S. 727): „Die Besteuerung der Börse bezw. die bezügliche Gesetzgebung bildet wieder ein beachtenswertes Glied in einer allgemeinen, halb noch unbewußt unter dem Drange der Verhältnisse sich vollziehenden, halb schon bewußt geleisteten entwickelungsgesetzmäßig erfolgenden Hinüberbildung reiner Steuergesetze in wirtschaftlich soziale Regulierungsgesetze der Produktion und des Verkehrs, meines Erachtens ein prak-

1) Vgl. Fin. W., Theorie der Besteuerung, II. Teil, Leipzig 1890, S. 574.

tischer Beleg für die in meiner „Grundlegung“ und meiner „Finanzwirtschaft“ vertretenen theoretischen Anschauungen und für die Berechtigung der von mir dort gezogenen Folgerungen und gestellten Forderungen.“

Die Börsensteuer- wie die Konjunkturgewinnbesteuerung überhaupt bedarf aber zu ihrer Rechtfertigung nicht des sozialpolitischen Steuerprinzips. Wie ausgeführt wurde, genügt der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, um eine Besteuerung der Börsengeschäfte zu begründen, möge sie nun in der Form einer Verkehrssteuer oder einer tatsächlichen Gewinnsteuer erfolgen.

Noch eine andere Begründung der Börsensteuer sei erwähnt. Professor Bücher-Leipzig sieht in der Verkehrssteuer eine Anlagesteuer. Sie soll eine erhöhte Leistungsfähigkeit treffen, nämlich diejenige, die sich durch Kapitalanlage bekundet. Wenn jemand in der Lage ist, eine Rentenquelle zu erwerben, so bekundet sich darin nach Bücher eine höhere Leistungsfähigkeit. So ist nach ihm auch die Börsensteuer zu rechtfertigen, ebenso wie die Mutationsabgabe vom unbeweglichen Vermögen. Wenn Eheberg[1]) an einer Stelle bezüglich der Verkehrssteuern folgendes ausführt: „Die Steuerquelle liegt hier zum Teil in den durch den Vermögenswechsel erzeugten Einkünften und Gewinnen, zum Teil aber, soweit durch die besteuerten Vorgänge kein Gewinn erzielt wird, in dem sonstigen Vermögen oder Einkommen derjenigen, zwischen denen ein Vermögensübergang stattfindet,“ so scheint mir hier ein ähnlicher Gedanke wie bei Bücher zugrunde zu liegen. Auf die Bedenken dieser Auffassung der Verkehrssteuer als Anlagesteuer ist schon früher hingewiesen worden.[2]) Ergänzend sei noch zu dem früher gesagten bemerkt, daß auch die tatsächliche Entwickelung des Steuerwesens dieser etwas sehr gesuchten Begründung widerspricht. Ueberall, wo beispielsweise die kommunale Umsatzsteuer von Grundstücken neu eingeführt oder erhöht wurde, ist dies niemals geschehen mit einer Motivierung im Bücherschen Sinne. Ueberall hat man vielmehr bei der Einführung oder Erhöhung auf den tatsächlichen oder angeblichen Wertzuwachs der Grundstücke hingewiesen. Bei der Höhe, die die Umsatzsteuer erreicht hat, läßt sie sich als Anlagesteuer so wie so nicht rechtfertigen.

Daß aber, wenn man die Besitzwechselabgaben des Vermögens so begründen wollte, dann auch die Steuerpraxis die Konsequenz daraus ziehen und nur das angelegte Vermögen treffen, das in Verbindlichheiten gegenüber Dritten bestehende fiktive von der Steuer befreien würde, ist in keiner Weise zu vermuten. Man wird daher dieser Begründung wohl nicht beitreten können; schließlich stellt sie auch in gewissem Grade eine Prämie dar für denjenigen, der die Ueberschüsse seiner Wirtschaft aufzehrt, anstatt sie durch produktive Anlage der Güterherstellung nutzbar zu machen.

---

1) Eheberg, a. a. O., S. 289.
2) Vgl. a. a. O., S. 358 ff.

Die Börsensteuer ist vielmehr:

1) faute de mieux eine Ergänzung der versagenden Ertrags- und Einkommensbesteuerung, um Erträge und Einnahmen zu treffen, die wegen des mangelnden Ausbaues des Steuersystems oder wegen der Unzulänglichkeit der steuertechnischen Hilfsmittel nicht erfaßt werden,
2) eine Konjunkturgewinnsteuer.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten ist sie von der Steuerlehre als berechtigtes Glied unseres Steuersystems anzuerkennen.

2. Ueberblick über die Entwickelung und jetzige Form der Börsensteuer.

Die Finanzpraxis hat den Anschauungen, wie sie hier vertreten werden, Rechnung getragen und die Börsengewinne der öffentlichen Finanzwirtschaft nutzbar gemacht. Dies ist geschehen durch die Börsensteuern des Reiches, nämlich die Emissionssteuer und die Umsatzsteuer. Der Entwickelungsgang der Börsenbesteuerung in Deutschland drückt sich aus in den Reichsgesetzen vom 1. Juli 1881, vom 29. Mai 1885, vom 27. April 1894, vom 14. Juni 1900, vom 3. Juni 1906. Das Reichsgesetz von 1881 brachte den Emissionsstempel und führte für die Börsenumsätze einen Fixstempel ein, d. h. es unterwarf die steuerpflichtigen Umsätze einer einheitlichen und absolut gleichen Abgabe.

Das Reichsgesetz von 1885 führte den Schlußnotenzwang ein und ersetzte den Fixstempel durch einen Wertstempel, indem es den prozentualen Steuersatz einführte. Das Jahr 1894 brachte in dem genannten Reichsgesetz eine Erhöhung der Sätze der Börsensteuer. Später trat nochmals eine Erhöhung durch das Gesetz von 1900 ein. Letzteres baute diese beiden Verkehrssteuern des Reiches noch weiter aus durch Besteuerung der Schiffsfracht-Urkunden vermittelst eines Fixstempels; dieser kommt indes hier (bei der Untersuchung der Börsensteuer) nicht weiter in Betracht.

Im Gegensatz zu den früheren brachte endlich das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 einige Milderungen der Steuerpflicht. So wurden die Renten- und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten von der Schlußnotensteuer (Umsatzsteuer) befreit. Eine Ermäßigung des Umsatzstempels trat bei den Arbitrage- und Kostgeschäften ein. Es wurden ferner einige Erleichterungen hinsichtlich der Ausstellung der Schlußnoten geschaffen. Noch einige weitere Erleichterungen traten ein, die hier nicht weiter interessieren.

Diese letzte Maßnahme ergab sich aus den ungünstigen Wirkungen der abermaligen Erhöhung der Steuersätze durch das Reichsgesetz von 1900. Es hatte sich gezeigt, daß die beständige Erhöhung der Umsatz- und Emissionssteuer in ihrer jetzigen Form, insbesondere der Umsatzsteuer, den Börsenverkehr einschränkte, ohne die Einnahmen aus der Steuer zu erhöhen. Man entsprach mit den ge-

währten Erleichterungen dringenden Wünschen der Börse und der Bankwelt und auch der Kritik, die vielfach in der Wissenschaft z. B. von Otto Warschauer a. a. O., S. 57, an der Entwickelung der Börsensteuer geübt worden war. Warschauer wies darauf hin, daß der Emissionsstempel zu hoch wäre und durch Einschränkung des Emissions- besonders des Auslandsgeschäfts zu einem Rückgang der Berliner Börse in ihrer internationalen Bedeutung geführt habe. Er beklagte ferner, daß die Umsatzsteuer zu hoch wäre und behauptete, daß sie die Umsätze besonders bei den eigentlichen Kapitalanlagen, weniger auf dem Spekulationsmarkt verminderte, daß sie ferner den Arbitrageverkehr und den Kursstand der Reichs- und Staatsanleihen schwer beeinträchtigt hätte. Zum Teil läßt sich dies auch aus den Erträgnissen des Emissions-, besonders des Umsatzstempels nachweisen (vgl. die Tabelle bei Warschauer a. a. O., S. 59). Immerhin muß auch Warschauer auf Grund der Tabelle zugeben, daß die finanziellen Ergebnisse der Börsensteuer auch nach dem Gesetz von 1900 „durchaus nicht unbefriedigender Natur“ gewesen sind. Indes hat die Gesetzgebung den Abänderungswünschen Warschauers in verschiedenen Punkten, z. B. hinsichtlich der gänzlichen Aufhebung der Umsatzsteuer für die Reichs- und Staatsanleihen Rechnung getragen.

3. Das Problem der Börsengewinnsteuer.

Die Entwickelung hat also gezeigt, daß die heutigen Formen der Börsen(gewinn)besteuerung, die Emissions- und Umsatzsteuer, die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erreicht haben. Man wird deshalb Eheberg zustimmen, wenn er in seiner Finanzwissenschaft (a. a. O.) erklärt „im allgemeinen wird eine Reform der Verkehrssteuern mehr in einer Herabminderung der Immobilarbesitzwechselsteuer, als in einer starken Erhöhung der Börsensteuer zu suchen sein“ und wenn er dies insbesondere mit dem Hinweise zu begründen versucht, daß sonst der Börsenverkehr eingeschränkt werden würde.

Damit ist jedoch keineswegs entschieden, ob die Börsensteuer auch ausgebaut in Richtung auf eine wirkliche Gewinnsteuer, die Grenze ihrer finanziellen Ergiebigkeit bereits erreicht hat. Würde es gelingen, die Besteuerung so zu gestalten, daß sie eine wirkliche Gewinnbesteuerung wird, so könnte möglicherweise ihre Ertragsfähigkeit doch noch erhöht werden.

Aber schon aus rein finanztheoretischen Gründen würde eine solche Umgestaltung wünschenswert sein. Liegt doch das Moment der Leistungsfähigkeit nicht in dem Geschäft an sich, wie eben im Gegensatz zu der Bücherschen Auffassung betont worden ist, sondern in dem bei einem Verkehrsakt etwa erzielten Gewinn bezw. Ertrag! Und zwar gilt diese Erwägung in gleicher Weise für die Funktion der Börsensteuer als Ergänzungs- wie als wirkliche Konjunkturgewinnsteuer!

a) Beurteilung dieses Problems in der Fachliteratur.

An Hinweisen darauf, daß eine Besteuerung der Gewinne selbst erst die richtige Verwirklichung des Börsensteuergedankens darstellen würde, hat es natürlich nicht gefehlt. Hier können wohl Wagners Ausführungen über die Aufgabe der Verkehrsbesteuerung „als Ergänzung und als Ersatz der sonstigen Erwerbsbesteuerung" zitiert werden (§ 228 ff.): „Die rationelle Verkehrsbesteuerung muß also solche Lücken und solche Gewinne aufsuchen und nachweisen, und alsdann in zweckentsprechender Weise eintreten, indem sie die einzelnen Fälle richtig auswählt und dem Steuersatz eine richtige Höhe gibt. Die Auswahl sowie die Bestimmung dieser Höhe hängt dabei von der Gestaltung der übrigen Besteuerung und von der Höhe der realisierten Gewinne ab" (Finanzwissenschaft II, S. 560).

Bei der Erörterung der Konjunkturgewinnbesteuerung kommt Wagner hierauf zurück: „Die Verkehrsbesteuerung erscheint mehrfach besonders geeignet mit zu einer rationellen Besteuerung der Konjunkturengewinne zu dienen. Hier bietet sich die Möglichkeit am ersten, nicht nur die Tatsache des Bezuges eines Konjunkturgewinns, sondern auch in den praktisch wichtigsten Fällen, nämlich bei Geschäften in bezug auf Immobilien, die Höhe dieses Gewinns festzustellen. Nach dem früheren (§ 229) sollte hier, namentlich bei Besitzwechselsteuern, die Abgabe nicht nach dem ganzen Kapitalwert, sondern nach dem Gewinn an letzteren bemessen worden" (S. 582).

Ebenso urteilt Schäffle[1]) anläßlich der Erörterung der „sogenannten Verkehrssteuern" (S. 371), die auch nach ihm eine „ergänzende und eine individuelle Besteuerung" darstellen sollen; er bemerkt: „Auch Wagner anerkennt, daß die bezüglichen Rechtsgeschäfte möglichst nach Maßgabe der realisierten Gewinne zu belasten seien."

Aber ebenso wie hierüber besteht im allgemeinen Einstimmigkeit darin, daß man es nicht für möglich hält, bei den Börsengeschäften die gewinnbringenden nach Maßgabe der tatsächlich erzielten Gewinne zu erfassen.

So beurteilt z. B. Max von Heckel (vergl. Artikel: „Börsensteuer" im Wörterbuch für Volkswirtschaft, Jena 1906, S. 433 ff.) dieses Problem folgendermaßen: „Der Gedanke, die Börsengewinne als Vorteile vermögensrechtlicher Natur aus dem Spiel des Zufalls als mehr oder minder immeritorischen Erwerb einer Sonderbelastung zu unterwerfen, war die unmittelbare Folge dieser Begriffsbildung. Da nun aber der Börsengewinn äußerlich selten erkennbar ist, und damit steuertechnisch nicht meßbar war, so hat man sich genötigt gesehen, auf die Funktionen der Börsensteuer als Gewinnsteuer in der Hauptsache zu verzichten. Nur in einem Falle ließen sich

---

1) Vergl. Die Steuern, Besonderer Teil, Leipzig 1907 (§ 319), S. 371 ff.

außerordentliche Gewinne konstatieren und durch die Besteuerung treffen, nämlich die Gewinne der Lotterielose. Allein diese Konsequenz hat bis jetzt keine Gesetzgebung gezogen. Man hat sich vielmehr auf den verkehrssteuerpolitischen Standpunkt gestellt und den Erwerb von Lotterielosen als einen steuerpflichtigen Verkehrsakt betrachtet, der die Möglichkeit eines Gewinns in Aussicht stellt." Und ebenso wie Heckel eine wirkliche Besteuerung der Börsengewinne für undurchführbar hält, scheint auch Adolf Wagner eine Besteuerung der Börsengewinne selbst nicht für praktisch durchführbar zu halten; jedenfalls hat er keine praktisch anwendbaren Einzelvorschläge nach dieser Richtung hin gemacht, wie er überhaupt, vielleicht beherrscht von seiner prinzipiellen Abgeneigtheit gegen die Konjunkturgewinne an Grund und Boden („praktisch wichtigster Fall" der Konjunkturgewinnbesteuerung, vergl. S. 567 und an anderen Stellen von Fin. Wis. II) augenscheinlich die Notwendigkeit einer entsprechenden Besteuerung der Konjunkturgewinne am beweglichen Vermögen weniger zu empfinden scheint.

Eine etwas dunkle Andeutung der Möglichkeit einer wirklichen Besteuerung der Börsengewinne findet sich bei Gustav Cohn (vergl. Ein Wort zur Börsensteuer, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1885, Neue Folge, 10. Bd.). Cohn schreibt dort (vergl. S. 42), nachdem er die Steuer ähnlich wie Eheberg begründet hat: „Diese Tatsachen der Steuerkraft liegen vor, nicht in dem Umsatze, sondern in dem Gewinn der Börsenspekulanten. Wollte man drakonische Maßregeln nicht scheuen, welche einen genauen Einblick in die wirklichen Vorkommnisse dieser Gewinne gewähren, ... so wäre es nicht schwer, die Masse der individuellen Fälle festzustellen. Vom Standpunkt der für die Besteuerung geltenden Hauptmomente wäre die Verwendung eines „Steuerbuches" in dieser Richtung zutreffender, als in der Absicht auf die bloßen Geschäftsumsätze und deren Wertobjekte.

Ich habe aber schon gesagt, daß solche Steuertechnik — für eine einzelne wenig zahlreiche Klasse der Bevölkerung ausnahmsweise angewendet — eine harte Anomalie gegenüber der sonstigen Einschätzungsweise bilden würde. Man könnte sie nur im Zusammenhang mit entsprechenden Einrichtungen für die Gesamtheit der besitzenden Klassen zu empfehlen wagen. Daher zunächst andere Mittel."

Cohn entwickelt dann seinen Gedanken der Kontingentierung der Börsensteuer, d. h. den Vorschlag, daß alle in Betracht kommenden Börsen gesetzlich verpflichtet werden sollen, jährlich eine bestimmte Steuersumme aufzubringen, die der Börsenvorstand unter Hinzuziehung eines staatlichen oder Reichskommissars auf die einzelnen Börsenmitglieder verteilt. Cohn vermutet dabei, daß der Börsenvorstand Kenntnis von den erzielten Gewinnen habe. Um praktischen Bedenken zu entgehen, sollte dieser Betrag einen Spielraum nach Maßgabe der jährlichen Geschäftslage haben. Den Minimalsatz dachte sich Cohn damals auf 500—1000 M., den Höchstsatz von 50000 M.

bemessen und er errechnete jährlich auf diese Weise insgesamt 10 bis 20 Mill. M. Einnahme für das Reich.

Bekanntlich ist eine derartige Kontingentierung der Börsensteuer praktisch niemals zur Anwendung gelangt; es stehen ihr ja auch wesentliche Bedenken entgegen. Hier interessiert nur der Hinweis auf die Möglichkeit einer direkten Besteuerung der Gewinne, wobei Cohn allerdings nur die Gewinne der tatsächlichen Börsenbesucher bezw. der Börsenmitglieder im Auge hat. Wenn eine Gewinnbesteuerung überhaupt durchführbar ist, so kann jedenfalls heute nicht mehr der Einwand erhoben werden, daß man gegen andere Bevölkerungsschichten nicht in gleich rigoroser Weise bei der Besteuerung verfahre. Im Gegenteil! Die zunehmende Einführung der Wertzuwachssteuer ohne Beseitigung der hohen kommunalen Umsatzsteuern und der Immobiliarbesitzwechselabgaben der Staaten fordert gebieterisch heute eine entsprechende Ausgestaltung der Besteuerung der Gewinne des mobilen Kapitals, zunächst wenigstens der Börsengewinne. Hierbei darf man sich auch nicht auf die Gewinne der Börsenmitglieder beschränken, sondern muß den Besitz an Börsenwerten hinsichtlich der daran erziehlten Gewinne überhaupt zu erfassen suchen.

b. Die Durchführbarkeit einer Gewinnbesteuerung.

Schon bei Erörterung der Wertzuwachssteuerfrage im Jahre 1903 (vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 3. Folge: „Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Grund- und Boden-, Konjunkturgewinnsteuer“, S. 350, und die übrigen Veröffentlichungen) wurde die Durchführbarkeit einer Besteuerung der Kursgewinne eingehend erwogen. Jedoch erschienen damals die Schwierigkeiten als kaum überwindlich. Ueberdies erwieß sich dieses Problem um so weniger als dringend, als die Wertzuwachssteuer, wie sie dort dargestellt und begründet ist, immer nur gedacht worden ist als Ersatzsteuer für die ungerechte Immobiliarbesitzwechselabgabe der Staaten und die damals noch niedrige, in der Folge immer weiter erhöhte, nicht weniger ungerechte Umsatzsteuer der Gemeinden[1]). Nachdem aber der Entwickelungsgang der Besteuerung des Wertzuwachses am Boden ein anderer gewesen ist, nachdem man aus der Einführung der Wertzuwachssteuer nicht die sonst übliche Konsequenz der Beseitigung der älteren Steuerformen gezogen hat, erschien es um so notwendiger, zur Versöhnung des verletzten Grundsatzes der Gerechtigkeit zu versuchen, ob dieses Steuerproblem lösbar ist. Sorgfältige Untersuchungen führten zu einem, wie ich glaube, positiven Ergebnis.

1) Ueber die Ablehnung der bodenreformerischen Begründung der Wertzuwachssteuer habe ich niemals Zweifel gelassen. Eine eingehendere Auseinandersetzung mit den Grundlehren der Bodenreformer erfolgte später in dem Beitrage zur „Kritik der Bodenreform“, Berlin 1905 (S. 55 ff.).

1. Kassageschäfte an Effekten und Waren.

Die Art der Berechnung des steuerbaren Konjunkturgewinns bei den Immobilien läßt sich nicht ohne weiteres auf die Besteuerung der Konjunkturgewinne an Kapital- bezw. Aktienbesitz übertragen. Es wäre hier ungemein schwierig, in jedem einzelnen Falle den erzielten Reingewinn in Prozenten des Einstandspreises, d. h. also des Kaufpreises zuzüglich der dabei entstandenen Kosten (einschließlich der gezahlten Steuern) und unter Berücksichtigung aller beim Verkauf entstehenden Unkosten, zu berechnen. Viel einfacher dagegen ist das Verfahren, welches von der Ermittelung des Prozentverhältnisses von Gewinn und Einstandspreis bei der Feststellung des steuerpflichtigen Gewinns absieht und statt dessen die Steuerpflicht lediglich von der Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufskurs des Papiers abhängig macht. Dieses Verfahren ist zwar etwas roher und weniger ausgebildet, aber für diesen Besteuerungszweck allein verwendbar. Allerdings erfordert die Gerechtigkeit bei diesem Verfahren, das eine mäßige Kursdifferenz steuerfrei bleibt. Da die zweimal — beim An- und Verkauf — entstehenden Unkosten an Provision, Stempelsteuer, Kurtage hierbei nicht berücksichtigt werden, würde sonst häufig eine Steuer erhoben werden, ohne daß ein Reingewinn wirklich erzielt worden ist.

Dieses Verfahren bietet weiter den Vorzug, daß man die Vorausbezahlung der beim Erwerb des Papiers fälligen Dividende und ihre Anrechnung beim Wiederverkauf, wo sie vom Käufer wiederum mitbezahlt wird, und die durch die Differenz dieser Beträge beim An- und Verkauf bedingte Verschiebung zwischen Einstands- und Verkaufspreis nicht zu berücksichtigen braucht.

Die Steuer wird also zweckmäßigerweise nach der „steuerbaren Kursdifferenz“ berechnet, wie wir den Unterschied zwischen dem niedrigeren An- und dem höheren Verkaufskurs bezeichnen wollen. Wünschenswert ist es natürlich, den Steuersatz nicht proportional, sondern progressiv zu gestalten.

Dabei entsteht jedoch ein Bedenken. Stuft man den Steuersatz einfach nach der Größe der Kursdifferenz ab, so würde dies eine Härte bedeuten in dem Falle, wo das Papier zu einem hohen Kaufkurse erworben worden ist. Umgekehrt würden die Fälle zu milde behandelt, wo die gleiche Kursdifferenz bei einem niedrigen Erwerbskurse erzielt worden ist. Diese Härte läßt sich nicht ganz vermeiden. Es muß, wie schon oben betont, allerdings hier auf ein Berechnungsverfahren, ähnlich dem der Ermittelung des steuerbaren Wertzuwachses bei den Immobilien verzichtet werden. Indes wäre es doch sehr erwünscht — vorausgesetzt, daß die Steuererhebung dadurch nicht allzu schwierig wird —, der relativen Größe des Gewinnes etwas Rechnung zu tragen. Dies läßt sich aber dadurch erreichen, daß man verschiedene Skalen einführt, je nachdem der

Verkaufskurs — man kann auch vom Ankaufskurs ausgehen — eine bestimmte Höhe erreicht bezw. nicht überschreitet. Unter Berücksichtigung des Dargelegten sei z. B. auf folgende Skala hingewiesen, die allerdings zunächst nur die Bedeutung eines bloßen Hinweises haben soll. Die Praxis wird später entsprechende Ausgestaltungen und Aenderungen vornehmen müssen.

	Gewinnsteuersätze in Prozenten		
Kursdifferenz	Skala I	Skala II	Skala III
> 10— 50 Proz.	5	4	3
> 50— 90 "	6	5	4
> 90—120 "	7	6	5
> 120—140 "	8	7	6
> 140—150 "	9	8	7
> 150 "	10	9	8

Die Anwendung der Steuersätze hätte in der Art zu erfolgen, daß, wenn der Verkaufskurs weniger als 200 Proz. beträgt, die Steuerskala I, wenn er mehr als 200—500 Proz. beträgt, Steuerskala II, und wenn er 500 Proz. überschreitet Steuerskala III zur Anwendung zu gelangen hätte. Der Steuerfuß bei gleicher Kursdifferenz ist in den Skalen entsprechend abgestuft.

Bei Ermittelung des steuerbaren Gewinnes wäre also zunächst immer erst die in Betracht kommende Skala festzustellen, dann die Kursdifferenz und daraus der Steuersatz zu ermitteln. Der steuerbare Gewinn läßt sich dann ohne weiteres berechnen durch Subtraktion des Ankaufspreises vom Verkaufspreis. Von diesem steuerbaren Gewinn würde der festgestellte Prozentsatz als Steuer zu entrichten sein.

Es fragt sich nun, ob dieser theoretisch so leicht konstruierte Gedanke sich praktisch durchführen läßt. Beim Kassageschäft zweifellos; es bedarf dazu nur der Vorschrift, daß in der Schlußnote, die über jedes An- und Verkaufsgeschäft zu erteilen ist (Reichsstempelsteuergesetz vom 27. April 1894, § 10ff.), die Nummer jedes einzelnen Stückes vermerkt wird. Ist dies der Fall, so kann jederzeit auf die beim Erwerb der Aktie erteilte Schlußnote zurückgegriffen, die Identität des zum Verkauf gelangenden Papiers festgestellt und ermittelt werden, ob ein steuerbarer Gewinn vorliegt.

Wenn beispielsweise ein Papier zum Verkauf gelangt, welches die Nummer — sagen wir — 101 trägt, z. B. ein $3^1/_2$-proz. Neuer Pfandbrief des Berliner Pfandbriefinstituts, so kann man aus der früheren Schlußnote ermitteln, daß der Anschaffungskurs z. B. 90 Proz. beträgt, während sich aus der beim Verkauf zu erteilenden Schlußnote ergibt, daß der Verkaufspreis z. B. 102 Proz. beträgt. Es liegt somit eine steuerbare Kursdifferenz von 12 Proz. vor, die, wenn man die oben mitgeteilte Steuerskala zugrunde legt, einen Steuersatz von 5 Proz. bedingen würde. Man hätte nun weiter den

steuerbaren Gewinn zu ermitteln, indem man den tatsächlich gezahlten Kaufpreis von dem Verkaupfspreis in Abzug bringt. Nehmen wir nun an, daß es sich um ein Stück im Betrage von 1000 M. handelt, so würde der Einkaufspreis 900 M., der Verkaufspreis 1020 M. betragen. Die Differenz von Kauf- und Verkaufspreis beträgt 120 M. Davon 5 Proz. = 6 M. Dies wäre der zu zahlende Steuerbetrag.

Steuerpflichtig wäre selbstverständlich der Aktieneigentümer zu machen, der an der verkauften Aktie einen Gewinn erzielt. Für diesen müßte auf jeden Fall ein grundsätzlicher Deklarationszwang eingeführt werden. Praktische Gründe zwingen indes auch den verkaufenden Vermittler, sei es nun eine Bank oder ein Bankier oder eine sonst zum Börsenbesuch berechtigte Person, bei einem etwaigen Verkauf, der nicht an der Börse stattfindet, den etwa in Anspruch genommenen Vermittler steuerpflichtig zu machen.

Die Entrichtung der Abgabe aber wäre aus praktischen Gründen in erster Linie dem Vermittler aufzuerlegen, genau so, wie ja auch die Entrichtung der heutigen Börsenumsatzsteuer nach dem zitierten Reichsgesetz vom 13. April 1894 in erster Linie dem Vermittler des des Geschäfts obliegt. § 9 des genannten Gesetzes bestimmt nämlich, daß zur Entrichtung der Abgabe, wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, zunächst dieser verpflichtet ist. Die Uebernahme dieser Bestimmung empfiehlt sich schon deshalb, weil manchmal der Verkauf der Papiere nicht unter Inanspruchnahme desselben Bankiers erfolgt, durch dessen Vermittelung sie erworben wurden. Selbstverständlich wäre weiter zu bestimmen, daß der Vermittler berechtigt ist, den Ersatz der entrichteten Abgabe von dem Veräußerer der Aktie zu fordern.

Für den Fall, daß es sich um ein Abwickelungsgeschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten handelt, könnte nach Analogie der Vorschrift im § 9 Punkt 24 die Entrichtung der Abgabe dem Kommissionär auferlegt werden.

Ueber die Besteuerung hätte der berufsmäßige Vermittler laufend Buch zu führen, damit den Beamten der Steuerbehörde die Möglichkeit einer genauen Kontrolle gegeben ist. Die Belastung der Banken und Bankiers mit dieser Buchführung wäre zwar nicht ganz unerheblich. Schließlich bedeutet diese Verpflichtung aber insofern keine grundlegende Neuerung, als ja die Vermittler schon heute die Absendung der Schlußnote und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken haben (§ 10 des zitierten Gesetzes).

Erfolgt der Verkauf der Papiere durch einen anderen Bankier als den, welcher den Ankauf vermittelte, so hätte der verkaufende Bankier die Erwerbskurse und damit die Steuerpflicht aus der von dem Effektenbesitzer einzureichenden Kaufschlußnote festzustellen.

Allerdings würde die über ein Geschäft auszustellende Schlußnote entsprechend zu ändern sein, insofern, als, wie schon betont, die Nummer eines jeden einzelnen gekauften Stückes aufzuführen

wäre. Darin liegt jedoch keine Mehrbelastung, denn schon heute pflegt man bei jedem Kauf die Nummer der gekauften Stücke durch ein Nummernverzeichnis dem Käufer, in dessen Auftrage die Bank den Kauf ausgeführt hat, mitzuteilen. Es würden also die Schlußnoten durch Aufnahme dieses Nummernverzeichnisses zu erweitern sein und sich damit die Mitteilung der Auftragserledigung selbst ersparen. An Stelle des bezüglichen Bestätigungsformulars (Muster A) und der heutigen Schlußnote (Muster B) würde folgende Schlußnotenform (Muster C) zu treten haben:

Muster A.

.... Bank Berlin, den .... 190...
Deposithen-Kasse ....
Herrn ....
Verzeichnis der in Ihrem Auftrage für Ihr Depot No. .... gekauften proz. Neue Berliner Pfandbriefe:

Summe	Stück	zu	Nummern:
M. 5000	2	1000	4 208,3 16 849,
	6	600	33 175,7 69 697, 40 549, 55 339,
			Firma, Unterschrift.

Muster B.

Stempelmarke.

Schlußnote I No. ......

Berlin, den .... 190...

Von .... Bank, Depositenkasse
..................str. ....
in ....

An ....
....
in ....

Gegenstand d. Geschäfts per Kasse	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes
M. 5000,— $3^1/_2$ proz. Neue Berlin. Pfdbr.	$90^1/_2$	4525,—

Berechnung
zu beifolgender Schlußnote
vom ....

Wir berechnen laut Ihrem Auftrage vom .... gekaufte, nachstehend verzeichnete Wertpapiere, die wir nach Lieferung unter Dep.-No- im Tresor der Depositen-Abteilung .... str. ..... auf Ihren Namen in Verwahrung nehmen werden, zu Lasten Ihres Depositenkontos wie folgt:

		Soll
M. 5000,— $3^1/_2$-proz. Neue Berliner Pfdbr. à $90^1/_2$		M. 4525,—
Zinsen 129 Tage à $3^1/_2$ Proz.		„ 62,70
Courtage		„ 2,50
		M. 4590,20
Stempel	1,50	
Prov.	6,25	
	7,75	M. 7,75
	Val. dat.	M. 4597,97

Firma, Unterschrift.

Muster C.
Schlußnote No. .....

Stempel. Datum.

Von .... an .... in ....

Berechnung zu beifolgender Schlußnote vom ....

M. 5000,— $3^1/_2$ Proz. Neue Berliner Pfandbriefe

	Stück zu M.	Kaufwert	Wert
1. No. 4 208	1000	$90^1/_2$	905,—
2. „ 16 849	1000	$90^1/_2$	905,—
3. „ 33 175	500	$90^1/_2$	452,50
4. „ 33 173	500	$90^1/_2$	452,50
5. „ 33 177	500	$90^1/_2$	452,50
6. „ 69 697	500	$90^1/_2$	452,50
7. „ 40 549	500	$90^1/_2$	452,50
8. „ 55 339	500	$90^1/_2$	452,50
	5000		4525,00

M. 5000,— $3^1/_2$ Proz. Bez.
à $90^1/_2$ M. 4525,—
Zinsen 129 Tage à $9^1/_2$ Proz. „ 62,70
M. 4587,70

Courtage 2,50
Stempel 1,50
Prov. 6,25
10,25 M. 10,25
M. 4597,95

Mit Hilfe der Musterschlußnote C für den Ankauf würde nun bei einem Verkauf ohne weiteres der Kaufkurs des zum Verkauf gelangenden Stückes ermittelt werden können. Man könnte sich dabei vielleicht des folgenden Musters D. bedienen, das in die Verkaufsschlußnote aufzunehmen wäre:

Muster D.

I.

Lfde. No.	Nummer des Stücks	Nennwert M.	Kurse. Proz.	Differenz und Steuersatz Proz.	Preise M.	Gewinn M.	Steuer M.
1	4 208	1 000	V.-K. 102 K.-K. 90	Kursdiff. 12 Steuers. 5	V.-Preis, 1 020 K.-Preis, 900	120	6
2	16 849	1 000	ebenso	ebenso	10 20 900	120	6
3	33 175	500	ebenso	ebenso	510 450	60	3
4	33 173	500	ebenso	ebenso	510 450	60	3
						Sa.	18

II.

Lfde. No.	Nummer des Stücks	Nennwert M.	Kurse. Proz.	Differenz und Steuersatz Proz.	Preise M.	Gewinn M.	Steuer M.
5	33 177	500	V.-K. 110 K.-K. 90	Kursdiff. 20 Steuers. 5	V.-Preis, 550 K.-Preis, 450	100	5
6	69 697	500	ebenso	ebenso	ebenso	ebenso	ebenso
7	40 549	500	ebenso	ebenso	ebenso	ebenso	ebenso
8	55 339	500	ebenso	ebenso	ebenso	ebenso	ebenso
						Sa.	20

Zur Erläuterung desselben sei bemerkt, daß zwei verschiedene Verkaufsakte zu Grunde gelegt wurden. Bei dem ersten Verkauf (I) wurde ein Verkaufskurs der Stücke No. 4208, 16849, 33175 und 33173 von 102 Proz. erzielt. Die übrigen Stücke (II) erzielten bei einem späteren Verkauf 110 Proz. In beiden Fällen ist bei Anwendung eines übersichtlichen Schemas die Gewinnberechnung verhältnismäßig einfach.

Einer Steuerhinterziehung, die hier allerdings sehr nahe liegt, müßte zunächst ebenso, wie im heutigen Stempelsteuergesetz, durch Androhung von Strafen entgegengetreten werden. Indes genügt dies allein nicht, wenn man nicht die Möglichkeit hat, überhaupt festzustellen, ob Steuerhinterziehungen eingetreten sind. Zweckmäßig erscheint es, wenn möglich, überhaupt das Vorkommen von Steuerhinterziehungen zu verhindern.

Wie liegt nun hier die Sache? Zunächst wäre wohl klar, daß der Aktieneigentümer straffrei bleiben müßte, wenn ein Versehen oder ein Verstoß bei dem Bankier vorgekommen ist; andererseits müßte aber auch der Bankier straffrei bleiben, wenn der Aktieneigentümer sich ein Versehen oder eine Fälschung hat zu Schulden kommen lassen. Wie wäre nun aber die Kontrolle wirksam zu gestalten? Nehmen wir zuerst den Fall, daß der Auftraggeber bei derselben Bank, durch deren Vermittelung er die Aktie erworben hat, sie zum Verkauf bringt. Hier wäre eine Kontrolle ohne weiteres möglich und vorzuschreiben. Der Verkäufer reicht entweder die ihm erteilte Schlußnote beim Verkaufe ein, und es wird nach Ermittelung der Steuer ein entsprechender Vermerk über die Steuerentrichtung darin aufgenommen, oder man kann sich auch darauf beschränken, daß der Bankier einen entsprechenden Vermerk in die Abschrift der Schlußnote einträgt, die er selbst von jedem Kaufgeschäft aufzubewahren hätte.

Nun entsteht die Frage, sollen diese Schlußnoten denn ewig aufbewahrt werden? Davon kann natürlich keine Rede sein. Schlimmstenfalls läßt sich der Ausweg finden, daß der Bankier die Pflicht hat, derartige Berechnungsbeläge 10 Jahre lang aufzubewahren und dann der Steuerbehörde einzureichen. In diesem Falle könnte, wenn die Aktie später zum Verkauf gelangt, und der Eigentümer vielleicht die Schlußnote nicht mehr besitzt, auf die in Händen der Steuerbehörde befindliche Schlußnote zurückgegriffen werden.

Eine Kontrolle der Besteuerung ist in diesem ersten Falle nicht schwierig. Die Steuerbeamten hätten eben durch Prüfung der in den Händen des Bankiers befindlichen Schlußnoten zu ermitteln, ob eine richtige Versteuerung stattgefunden hat. Verkauft der Aktieneigentümer bei demselben Bankier, so wird es ihm auch nicht leicht möglich sein, eine Fälschung vorzunehmen etwa durch Aenderung des Kaufkurses der Aktie; denn dies würde bei der selbstverständlich obligatorisch zu machenden Nachprüfung der von ihm zurückgesandten Schlußnote von dem Bankier leicht festzustellen sein. Erst recht aber wäre die Fälschung ausgeschlossen in dem Falle, wo der Aktieneigentümer darauf verzichtet, die Schlußnote selbst einzu-

reichen und die Ermittelung der Steuerpflicht und des Steuerbetrages mit Hilfe der bei der Bank befindlichen Unterlagen vorgenommen wird.

Nehmen wir nun den zweiten Fall, daß der Aktieneigentümer die Aktie bei einem anderen Bankier verkauft. Hier wäre selbstverständlich vorzuschreiben, daß der Verkauf bedingt ist an die Einreichung der Kaufschlußnote. Hier wäre die Möglichkeit von Fälschungen nicht ausgeschlossen. Aber auch dem könnte in gewisser Weise entgegengewirkt werden. Denn für den Bankier besteht doch die Pflicht, auch die neue Verkaufsschlußnote in Abschrift aufzubewahren. Die Steuerbehörde könnte nun Stichproben vornehmen und auf diese Weise ermitteln, ob die Einkaufskurse der Verkaufsschlußnote etwa mit dem an dem Erwerbstage amtlich verzeichneten Kurse in Widerspruch stehen. So erscheint also die Ermittelung der Steuerpflicht und eine ausreichende Kontrolle ihrer Erfüllung durchaus nicht so schwierig, wie es von vornherein aussieht.

Aehnlich würde sich die Besteuerung der Gewinne gestalten müssen, die beim Kassageschäft an börsenmäßig gehandelten Waren erzielt werden. Steuertechnisch erscheint also der Gedanke einer Besteuerung der Börsengewinne beim Kassageschäft wohl als eine lösbare Aufgabe.

2. Lieferungs- und Termingeschäfte.

Nicht so einfach liegt dagegen die Sache bei den Lieferungs- und Termingeschäften. Insbesondere dürfte die Besteuerung von Gewinnen bei Termingeschäften, welche über börsenmäßig gehandelte Waren geschlossen werden, ziemliche Schwierigkeiten bereiten. Indes wäre auch diese Besteuerung durchaus nicht steuertechnisch unmöglich. Bei Termingeschäften in Effekten könnte ebenso wie beim Kassageschäft die Kursdifferenz zur Grundlage der Besteuerung gemacht werden. Bei der Warenspekulation wäre dies gleichfalls möglich, soweit Terminpreise der gehandelten Waren notiert werden. Ist das letztere nicht der Fall, oder vollzieht sich die Spekulation nicht an der Börse, so könnte natürlich von einer Anwendung der Kursdifferenz keine Rede sein. Es müßte für diese Fälle eine besondere Steuerskala aufgestellt werden, die ähnlich wie bei der Immobilienbesteuerung die Steuerpflicht nach den Prozentverhältnis abgrenzt, in dem der Gewinn zu dem Kaufpreise steht; eventuell könnte man in solchen Fällen von einer progressiven Bemessung des Steuersatzes Abstand nehmen, also den tatsächlichen Gewinn mit einem einheitlichen, proportionalen Steuersatze treffen.

4. Dividendensteuer oder Gewinnsteuer?

Man könnte einwenden, eine nach der Höhe der Erträgnisse abgestufte Dividendensteuer, wie sie neuerdings mehrfach in Vor-

schlag gebracht worden ist[1]), sei der etwas kompliziert erscheinenden Gewinnsteuer vorzuziehen. Die Dividendensteuer ist allerdings wohl einfacher in Berechnung und Erhebung; namentlich wenn sie direkt von den Unternehmungen erhoben wird. Jedoch bildet sie zweifellos ein weniger geeignetes Mittel zur Herbeiführung einer wirklichen Konjunkturgewinnbesteuerung als die Gewinnsteuer. Sie könnte gerade die Zufallsgewinne, die so häufig am Aktienbesitz zum Ausdruck kommen, nicht recht erfassen. Als solche Zufallsgewinne sind insbesondere diejenigen Gewinne zu bezeichnen, welche nicht in dem inneren Wert des Unternehmens, seiner Rentabilität, sondern auf anderen Ursachen beruhen, z. B. Gewinne, die aus Kursdifferenzen resultieren, die auf Meinungsverschiedenheiten über den Wert, die Entwickelungsfähigkeit, die Zukunft des betreffenden Unternehmens oder auch auf Spekulationsmanövern beruhen.

Zweifellos haben aber gerade diese Gewinne, die eine Dividendensteuer kaum oder gar nicht treffen kann, am ausgesprochendsten diesen Zufallscharakter, stellen den Typus des Spielgewinnes dar. Sie bedingen eine besondere Leistungsfähigkeit.

Aber auch finanzpraktische Gesichtspunkte sprechen für eine Gewinnsteuer.

Eine hohe Dividendensteuer könnte vielfach die Umwandelung von großen Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften erschweren. Schon heute unterliegen ja die Aktiengesellschaften in Preußen und auch wohl in den meisten anderen deutschen Staaten gegenüber den gleichartigen Unternehmungen, die Privaten gehören, einer bedeutenden Sonderbesteuerung. § 15 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 19. Juli 1906 bestimmt z. B., daß die Aktienzinsen oder Dividenden der Aktiengesellschaften, welche an die Mitglieder verteilt werden, der Staatseinkommensteuer unterliegen, allerdings nach Abzug von $3^1/_2$ Proz. des eingezahlten Aktienkapitals. Der kommunalen Besteuerung in Preußen ist sogar das ermittelte Einkommen ohne diesen Abzug von $3^1/_2$ Proz. zugrunde zu legen. Diese staatliche und kommunale Sonderbelastung fällt bei gleichartigen Privatunternehmungen fort; deren Besitzer haben die Staats- und kommunale Einkommensteuer nur einmal zu zahlen. Bei den Aktiengesellschaften wird sie einmal von der Gesellschaft und dann noch besonders von den Aktionären entsprechend den Erträgen ihrer Aktien erhoben. Eine einseitige hohe Besteuerung der Dividende könnte es vielfach doch als zweckmäßig erscheinen lassen, von einer Umwandlung einer größeren Privatunternehmung in eine Aktiengesellschaft abzusehen. Das dürfte aber zunächst volkswirtschaftlich wohl kaum als eine günstige Wendung betrachtet werden. Finanzwirtschaftlich aber — und dieser Gesichtspunkt kommt doch hier ganz besonders in Betracht — würde diese Wirkung gleichzeitig den

1) Z. B. vom Bunde der Landwirte in seiner letzten Generalversammlung, ferner von Dr. Baumert in Heft 29 der „Mitteilungen des Preußischen Landesverbandes“, Spandau 1907, S. 21 ff.

staatlichen Steuerfiskus und die Gemeinden beeinträchtigen, denn wenn eine Umwandlung einer großen Privatunternehmung in eine Aktiengesellschaft verhindert wird, so würde eben die erhebliche Mehreinnahme an Staats- und Gemeindeeinkommensteuer nicht eintreten.

Die Nachteile einer Dividendensteuer gegenüber der Gewinnsteuer würden also bestehen in der Freilassung der Zufallsgewinne und in einer Begünstigung der auch finanzwirtschaftlich nachteiligen Nichtumwandlung größerer Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften bezw. juristische Personen.

Damit soll jedoch die Dividendensteuer keineswegs grundsätzlich abgelehnt werden. Viele Bedenken gegen eine Dividendensteuer, z. B. auch die Befürchtung einer Verwässerung des Aktienkapitals zum Zwecke der Steuerumgehung, fallen fort, wenn sie durch eine Gewinnsteuer ergänzt wird. Eine Dividendensteuer wäre mehr zu rechtfertigen im Rahmen einer allgemeinen Kapitalrentensteuer. Diese Einnahmequelle ist aber besser nicht dem Reich, sondern den Gemeinden zu erschließen. Die Kapitalrentensteuer ist für das Reich ungeeignet, schon mit Rücksicht auf die geltende Steuerverfassung und die historische Entwickelung des Steuerwesens in Deutschland. Beispielsweise hat Bayern eine staatliche Kapitalrentensteuer, zu der kommunale Zuschläge erhoben werden. In Preußen und den meisten anderen deutschen Staaten fehlt eine derartige Kommunalbesteuerung des beweglichen Kapitals. Eine „Reichscoupongewinnsteuer“, wie sie Dr. Baumert[1]) in Vorschlag bringt, würde also unter Umständen erst die Aufhebung der staatlichen Kapitalrentensteuer und ihrer kommunalen Zuschläge in Bayern voraussetzen. Die Kapitalrentensteuer bleibt deshalb besser den Gemeinden vorbehalten.

In Preußen z. B. würde — wie bemerkt werden darf — eine nach einem staatlichen Muster einzuführende kommunale Kapitalrentensteuer eine wünschenswerte Maßregel sein. In Verbindung mit der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer würde sie, besonders wenn dereinst die Steuerbefreiung der Schulden bei diesen Steuern ermöglicht werden sollte, eine einwandsfreie Vorausbelastung des fundierten Einkommens darstellen. Sie könnte die große Ungleichmäßigkeit beseitigen, die darin für den Grundbesitz liegt, daß man zwar Steuern, wie die Umsatz- und Wertzuwachssteuer und die Beiträge nach § 9 des preußischen Kommunalabgabengesetzes — unter Heranziehung sowohl des Gesichtspunktes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wie nach den Vorteilen — einführt, andererseits sich aber nicht dazu versteht, die Grund- und Gebäudesteuer zu beseitigen. Ja, man hat sogar diese Grund- und Gebäudesteuer, wenigstens was die Besteuerung der unbebauten Grundstücke anbetrifft, durch Einführung der Grundwertsteuer und durch die neuer-

1) Vgl. a. a. O. S. 21 ff.

dings ermöglichte verschiedene Bemessung der Grund- und Gebäudesteuersätze noch weiter erhöht [1]).

Einen Vorzug der Dividendensteuer gegenüber der geschilderten Gewinnsteuer könnte man nur darin sehen, daß ihre Berechnung und Erhebung einfacher ist, wenn man sie von den Gesellschaften selbst und nicht von dem einzelnen Aktionär erhebt. Indes würde sie – abgesehen von dem oben ausgeführten — auch dann immer noch drückender empfunden werden als eine Gewinnsteuer, die, an den gewinnbringenden Besitzwechsel anknüpfend, in vielen kleinen Beträgen erhoben wird.

5. Einwände und Bedenken.

Gegen eine Gewinnsteuer wird zunächst ins Feld geführt werden, daß sie den Umsatz von Wertpapieren und Waren, also die Spekulation, einschränken wird, was weiter auch die Tätigkeit der Vermittler (Makler, Bankiers) beschränken würde. Nun wäre allerdings eine solche Einschränkung der Umsätze an Börsenpapieren und Waren volkswirtschaftlich wohl kein Vorteil, finanzwirtschaftlich jedenfalls ein Nachteil; denn jede Verringerung der Umsätze hat eine entsprechende Verringerung der Einnahmen aus der Börsenumsatzsteuer zur Folge. Indes ist nicht zu befürchten, daß eine wesentliche Einschränkung der Umsatzsteuer eintreten wird, wenn man eine derartige Gewinnsteuer in mäßigen Sätzen erhebt. Jedenfalls ist wohl unbestreitbar, daß eine mäßige Gewinnsteuer den Umsatz weniger beschränken wird als eine Erhöhung der Reichsumsatzsteuer.

Sollte wirklich eine erhebliche Einschränkung des Maklergeschäfts und dadurch für die jetzigen Angehörigen dieses Berufs eine weitere Verschärfung ihrer an und für sich vielfach nicht besonders günstigen wirtschaftlichen Lage zu befürchten sein, so könnte man allzugroße Härten vermeiden, wenn man die Einführung der Steuer in eine wirtschaftlich günstige Zeit verlegt.

Sollten endlich die Kursschwankungen durch eine derartige Steuer etwas verringert werden, so wäre das wohl weder volkswirtschaftlich noch privatwirtschaftlich ein Nachteil. Indes soll diese Erwägung kein Rechtfertigungsgrund für die Gewinnsteuer sein; denn die Steuer soll sich soziale Aufgaben nicht setzen; sie hat zwar bei ihrer Verteilung auf die Steuerpflichtigen vernünftige soziale Grundsätze zu berücksichtigen — wie dies auch dem obersten Grundsatz aller Besteuerung, der Gerechtigkeit, entspricht —, sie darf aber nicht zu einer Maßnahme der Sozialpolitik ausarten.

Noch einige Fragen sind zu erörtern, die zugleich Einwürfe darstellen:

1. Soll eine Berücksichtigung von Verlusten stattfinden?
2. Soll die etwaige Einführung der Börsengewinnsteuer von der

---

1) Ueber die kommunale Kapitalrentensteuer s. a. „Mitteilungen des Preußischen Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine", Heft 32, Spandau 1907, S. 11 ff.

Aufhebung der älteren Gewinnsteuerformen, nämlich der Emissions- und Umsatzsteuer abhängig gemacht werden?

3. Soll die Börsengewinnsteuer rückwirkende Kraft haben, bezw. wie soll der frühere Kaufkurs der Effekten ermittelt werden?

4. Wird die Steuer nennenswerte Erträge liefern?

5. Erscheint das Schwanken des Ertrages einer solchen Gewinnsteuer als etwas Bedenkliches? und

6. Wird die Steuer nicht durch Benutzung ausländischer Börsen umgangen werden?

Zu 1. Eine Berücksichtigung der Verluste könnte in doppelter Weise stattfinden, einmal indem der Staat auch an den Verlusten teilnimmt. Diese Forderung ist abzulehnen in Konsequenz der Ablehnung des sozialpolitischen Steuerprinzips. Dies kann hier nicht näher begründet werden, vielmehr ist auf an anderer Stelle früher Gesagtes zu verweisen[1]). Eine Berücksichtigung der Verluste könnte zweitens insofern erfolgen, als von den steuerbaren Gewinnen die erlittenen Verluste in Abzug gebracht werden. Auch auf diese Anrechnung wird man verzichten müssen, um nicht die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung der Kursgewinnsteuer ins Ungemessene zu erhöhen.

Zu 2. Die Aufhebung der Börsen-Emissions- und Umsatzsteuer als Korrelat der Einführung einer Kursgewinnsteuer — etwa nach Analogie der Forderung, daß die Wertzuwachssteuer die Aufhebung der staatlichen und kommunalen Mutationsabgaben bedingt — ist, solange die Ertrags- und Einkommenbesteuerung beim beweglichen Vermögen versagt, nicht zulässig. Höchstens könnte man eine Herabsetzung der Sätze erwägen.

Abgesehen davon wäre aber an einer Ersetzung der älteren Steuerformen durch eine Börsenkursgewinnsteuer solange nicht zu denken, als die entsprechende Maßnahme nicht auch bei der Wertzuwachsbesteuerung des Bodens getroffen wird.

Zu 3. Eine Schwierigkeit liegt für den Anfang darin, daß bei dem jetzt in festen Händen befindlichen Effektenbesitz wohl in vielen Fällen der Erwerbskurs gar nicht mehr ermittelt werden kann. Hier wäre ein ähnliches Verfahren, wie es vielfach bei der Wertzuwachssteuer mit Recht Platz ergriffen hat, anzuwenden. Man müßte auf jede rückwirkende Kraft verzichten. Es wäre also vorzuschreiben, daß jeder Kapitalist an einem bestimmten Tage den Bestand seines Effektenvermögens aufzunehmen und der Steuerbehörde mitzuteilen hat. Als Ankaufskurs wäre dabei der Kurs des betreffenden Tages festzusetzen. In dem Falle, wo das Papier nachweisbar zu einem höheren Kurse erworben ist, wäre dieser als Einkaufskurs einzusetzen. Sollte der Nachweis nicht in allen Fällen möglich sein, so wären entsprechende Rücksichten zu nehmen.

---

1) Vergl. F. Pabst, Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Grund und Boden (Konjunkturgewinnsteuer), Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1903, S. 355 ff.

Es ist wohl anzunehmen, daß eine derartige Bestandsaufnahme, wenn ihre Ergebnisse der Einkommensteuerbehörde unterbreitet werden würden, überraschende Resultate ergeben würde. Zweifellos wäre der auf diese Weise zutage tretende Kapitalbesitz erheblich größer, als er bisher bei der Einkommensbesteuerung zur Deklaration gelangt ist. Um aber an dem Widerstande, den dieser Gedanke vielleicht hervorrufen wird, die Sache nicht scheitern zu lassen, könnte vorgeschlagen werden, daß der Einkommensteuerbehörde von diesen Feststellungen zunächst keine Kenntnis zu geben ist. Man könnte eine Schonzeit von etwa 10 Jahren einführen. Dann wären derartige Deklarationen alljährlich vorzunehmen und die Ergebnisse der Steuerbehörde zu unterbreiten. Könnte auf diesem Wege eine gleichmäßige Besteuerung der Kapitalrente, wie bei den Renten des immobilen Vermögens mit Sicherheit herbeigeführt werden, so würden natürlich insoweit die Rechtfertigung der Börsenumsatzsteuer als Ergänzungssteuer entfallen.

Ueber die bei der Bestandsaufnahme sich ergebenden Ankaufskurse wäre dem Steuerpflichtigen ein Beleg von Seiten der Behörde zuzustellen. Dieser hätte dann beim Verkauf die Kaufschlußnote zu vertreten, die später die Grundlage der Gewinnermittelung bildet.

Zu 4. Wird die Steuer überhaupt nennenswerte Erträge liefern? Die Ergiebigkeit der Steuer beruht in erster Linie darauf, daß Kurssteigerungen eintreten. Solche werden aber regelmäßig in 3 Fällen zu erwarten sein, nämlich:

1) Wo es sich um ein neues Unternehmen handelt, das auf der Grundlage einer vorläufig konkurrenzlosen Erfindung beruht. Hier kann die Kurssteigerung ganz außerordentlich sein. Es sei z. B. erinnert an die Kursentwickelung der Auergasglühlichtaktiengesellschaft. Hierbei sind aber auch Schwankungen nicht ausgeschlossen. Jedenfalls rechtfertigt gerade ein derartiges Beispiel die Abstufung des Steuersatzes.

2) Ist in Betracht zu ziehen das Auf und Nieder der Konjunkturen. In guten Zeiten sinken die Anlagepapiere und steigen die Spekulationspapiere und umgekehrt. Hierin liegt eine Quelle von Kursgewinnen.

3) Endlich kommen in Betracht Kursschwankungen, die hervorgerufen werden durch Meinungen und Spekulationsmanöver.

Da diese drei wesentlichsten Ursachen der Kursschwankungen dauernden Charakter haben, so liegt darin eine Gewähr für dauernde Erträge einer derartigen Kursgewinnsteuer.

Zu 5: Das Schwanken der Erträge einer Gewinnsteuer gegenüber den gleichmäßigeren finanziellen Ergebnissen der Emissions- und Umsatzsteuer ist zweifellos finanztechnisch ein Nachteil. Jedoch ist dieser Einwand finanzpraktisch solange belanglos, wie die Beseitigung der älteren Steuerformen nicht erfolgt. Außerdem muß auch hier wieder auf die Möglichkeit eines Ausgleichs der Erträge einer Kursgewinnsteuer durch einen Ausgleichsfonds hingewiesen werden. Mit einem Ausgleichsfonds läßt sich bekanntlich

bei der Wertzuwachsbesteuerung des Bodens die völlige Ersetzung der Umsatzsteuer ermöglichen. Der Hinweis darauf wiederlegt den Einwand, daß eine Beseitigung der rohen Umsatzsteuer des Bodens durch eine Wertzuwachssteuer wegen der schwankenden Erträge der letzteren nicht möglich sei.

Das gleiche Mittel kann natürlich auch bei der Besteuerung des Wertzuwachses an Mobilien zur Anwendung gelangen. Mag nun die Entwickelung unseres Steuerwesens zu einer Ersetzung der rohen Umsatzsteuerform bei den Immobiliar- und bei der Mobiliarverkehrssteuern führen oder nicht, gleichwohl wird von dem Mittel des Ausgleichsfonds aus rein steuerpraktischen Gesichtspunkten immer mehr Gebrauch gemacht werden müssen.

Zu 6: Der wichtigste aller Einwände ist der Hinweis auf die relativ leichte Umgehbarkeit der Steuer. Schon heute entziehen sich Steuerpflichtige der Umsatzsteuer, indem sie an einer ausländischen Börse kaufen und verkaufen. Diese Gefahr würde natürlich auch bei einer Kursgewinnsteuer bestehen. Indes wird man erst einmal abwarten müssen, ob eine derartige Umgehung der Steuer wirklich in dem von Manchen etwa befürchteten Umfange erfolgen wird. Schließlich ist doch die Abwickelung der Börsengeschäfte an einer ausländischen Börse auch mit Schwierigkeiten und Unkosten verbunden. Andererseits hängt der Trieb nach Umgehung besonders von der Höhe der steuerlichen Belastung des Börsenverkehrs und der Börsengewinne ab. Hier wird es sich nun zweifellos zeigen, daß die Gewinnsteuer, weil sie als Gewinnbesteuerung weniger drückend wirkt, auch weniger zur Umgehung der Steuerpflicht reizen wird als die Umsatzsteuer. Endlich darf aber wohl hierbei noch die Erwägung in Rücksicht gezogen werden, daß der Finanzbedarf in allen Kulturstaaten ein wachsender ist. Es besteht daher begründete Aussicht, daß, wenn das Deutsche Reich eine derartige Gewinnsteuer einführt und diese sich bewährt, auch die meisten anderen Staaten, die für eine Umgehung der deutschen Börsensteuer überhaupt in Betracht kommen, schließlich zu einem ähnlichen Ausbau ihres Steuerwesens schreiten werden. Außerdem gibt es als Ultima ratio noch die Möglichkeit einer internationalen Vereinbarung, die durch Strafen die Versuche einer derartigen Umgehung der Steuerpflicht, wenn nicht völlig zu verhindern, so doch einzuschränken vermag.

Damit dürften die wichtigsten Einwände gegen eine Konjunkturgewinnsteuer erörtert worden sein; sie lassen die Idee keineswegs als etwas praktisch Unbrauchbares erscheinen.

Dagegen bedürfen die gemachten Vorschläge zweifellos noch weiterer Ausgestaltung. Unvollkommenheiten mancherlei Art bestehen noch. Es sei nur verwiesen auf die Frage der Besteuerung der Gewinne an Kuxen, auf die Frage der Berücksichtigung der Gewinne an Aktien, die nicht an der Börse gehandelt werden usw. Die vorliegenden Ausführungen können nur eine Anregung darstellen. Man kann vom Theoretiker nicht verlangen, daß er einen

Gedanken bereits in allen seinen Einzelheiten praktisch ausgestaltet. Dies ist vielmehr Sache der Finanzpraxis. Diese wird sich aber auch einer derartigen Aufgabe gewachsen zeigen.

Allgemeine Konjunkturgewinnbesteuerung[1]).

Es ist möglich, daß es der Finanzpraxis wegen technischer Schwierigkeiten nicht gelingen wird, alle Börsengewinne der Gewinnsteuer zu erschließen. Noch weniger wird es wohl gelingen, durch einen weiteren Ausbau der Konjunkturgewinnsteueridee die zahlreichen anderen Konjunkturgewinne, die der Kaufmann an Waren, der Produzent an Rohstoffen usw., infolge des Schwankens ihrer Werte und Preise, der Geschäftsmann beim Verkauf eines Geschäfts infolge besonderer Bewertung der Kundschaft, der Mieter beim Verzicht auf sein Mietsrecht z. B. bei Läden erzielen, sämtlich der Besteuerung zu unterwerfen. Man wird dies gegen die Einführung der Börsengewinnsteuer geltend machen. Demgegenüber ist aber zu betonen, daß, wenn die Konjunkturgewinnbesteuerung auch immer lückenhaft bleiben sollte, dies zweifellos kein Grund gegen die Einführung einer Börsengewinnsteuer in dem hier geschilderten Umfange sein kann. Zweifellos stellt die Besteuerung des Wertzuwachses des Bodens allein eine noch viel größere Einseitigkeit dar[2]), immer vorausgesetzt, daß man nicht dazu gelangt, die Wertzuwachssteuer nur als Ersatzsteuer einzuführen, d. h., indem man gleichzeitig die älteren gleichfalls auf eine Besteuerung der Bodengewinne gerichteten Steuern des Grundbesitzes beseitigt.

---

1) Dieser Gedanke ist mit Entschiedenheit zuerst vertreten worden von Gerlach. Vergl. „Gemeindesteuerrecht" in „Neue Zeit- und Streitfragen", 2. Jahrg., Dresden 1905, Heft 7 u. 8 (S. 48).

Ebenso deutet Brunhuber darauf hin, indem er die Wertzuwachssteuer begrüßt als den „Beginn des zukunftsreichen Steuerproblems der Konjunkturgewinnbesteuerung" und das „Prinzip der Gewinnbesteuerung" als das allgemeine Steuerprinzip der Zukunft bezeichnet. (Vergl. die Wertzuwachssteuer. Zur Theorie und Praxis, Jena 1906, S. 113). Hiermit sagt Brunhuber allerdings gleichzeitig sehr viel und sehr wenig. Sehr viel, indem er unbestimmte Hoffnungen erweckt, sehr wenig, wenn man der Frage auf ihre technische Lösbarkeit und ihre wissenschaftliche Begründung näher tritt.

2) Eine eigentümliche Art des Rechtsempfindens kam anläßlich der Behandlung der Wertzuwachssteuerfrage in Berlin in Ausführungen des „Berliner Tageblattes" zum Ausdruck: „Wäre zu besorgen", so schreibt die genannte Zeitung, „daß eine allgemeine Gewinnsteuer als die Folge der Wertzuwachssteuer sich entfaltet, so würden wir gegen den Vorschlag des Berliner Magistrats auf das Entschiedenste protestieren müssen."

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Frankreichs wirtschaftliche Gesetzgebung im Jahre 1906.

Von Dr. Hans Gehrig.

Das Problem der „Trennung von Kirche und Staat", für welches das Gesetz vom 9. Dezember 1905 eine Lösung zu geben versuchte, hat die gesetzgebenden Körperschaften und die Verwaltungsbehörden Frankreichs auch im Laufe des Jahres 1906 andauernd beschäftigt. Die hierdurch auferlegte Arbeit ist bei Würdigung der wirtschaftlichen Gesetzgebung in Betracht zu ziehen. Ueber diese, d. h. über die zustande gekommenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, soll die folgende Uebersicht einen Ueberblick geben[1], in dem die Entwickelungstendenzen zutage treten und die Quellen zur weiteren Verarbeitung mitgeteilt werden. Das Ziel ist also das gleiche wie bei den entsprechenden Uebersichten für die Jahre 1904 und 1905[2].

1. Handelspolitik[3].

a) Geldumlauf.

Gesetz vom 9. Februar 1906. J. o., 11. Februar.

erhöht den Höchstbetrag, bis zu welchem die Bank von Frankreich Noten ausgeben kann, von 5 Milliarden auf 5 Milliarden 800 Mill. francs.

---

1) Derselbe beruht auf dem offiziellen Material: J. o. = Journal officiel de la République française; wenn ohne weiteren Zusatz: Jahrgang 1906. B. de l'O. = Bulletin de l'Office du Travail, wenn ohne weiteren Zusatz: Jahrgang 1906; amtliches Publikationsorgan für Sozialpolitik.

2) Vergl. Bd. 32, S. 196 ff., und Bd. 33, S. 178 ff. dieser Jahrbücher. Die Finanzgesetzgebung scheidet dieses Mal aus gleichem Grunde aus. Für das Budget 1906 wird verwiesen auf das „Annuaire de législation française, publié par la société de législation comparée; Paris 1907. Die obige Darstellung ist teilweise ausführlicher, namentlich für Sozialpolitik.

3) Das wichtigste Ereignis der äußeren Handelspolitik ist der (September 1905 abgeschlossene) Handelsvertrag mit Rußland; veröffentlicht im Journal officiel vom 25. Februar 1906.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1906 betr. Aenderung des Gesetzes vom 13. Juli 1905, J. o. 22. Dezember, ist bereits in der vorjährigen Uebersicht dieser Jahrbücher (Bd. 33, S. 179) mitgeteilt. Vergl. zu der dort geschilderten Rechtslage auch das zivilprozessuale Gesetz vom 22. Dezember 1906 betr. Aenderung von Art. 176 des Code de Commerce. J. o. 24. Dezember.

b) Handelsmarine.

Gesetz vom 19. April 1906 über die Handelsmarine. J. o., 20. April, enthält in 4 Titeln eingehende Bestimmungen über Schiffsbauprämien. Den Schutz der nationalen Arbeit bezweckt Art. 19, nach welchem die Prämien (deren Höhe nach Art der Schiffe abgestuft ist, vorläufig mit Wirkung für die nächsten 12 Jahre) nur dann gezahlt werden, wenn von der Gesamtarbeiterzahl der Unternehmung nicht mehr als 10 Proz. Ausländer ist. Eine Verletzung sozialpolitischer Bestimmungen (z. B. über Arbeitsbedingungen, Hygiene und Sicherheit an Bord) kann gleichfalls Verlust der Prämie zur Folge haben. Das Gesetz ist erläutert in der

Verordnung vom 31. August 1906. J. o., 17. September.

c) Ausverkaufswesen im Detailhandel.

Gesetz vom 31. Dezember 1906 über die Verkäufe zu Schleuderpreisen zur Ergänzung des Gesetzes vom 25. Juni 1841. J. o., 4. Januar 1907.

Art. 1. Verkäufe von neuen Waren dürfen als Soldos, Gelegenheits- und Liquidationskäufe und unter anderen Namen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstehers stattfinden, der ausführliche Nachweisung über Menge und Herkunft des zum Ausverkauf bestimmten Inventars verlangen kann. Nachbestellungen sind verboten. Gegebenenfalls erfolgt Konfiskation der Ware im Verein mit Geldstrafen und Schadensersatzpflicht.

d) Gewerblicher Rechtsschutz.

Gesetz vom 1. Juli 1906 betr. Gültigkeit der internationalen Verträge über Schutz des gewerblichen Eigentums für Frankreich. J. o. 4. Juli.

In Fällen, wo die Bestimmungen der internationalen Verträge (Pariser Vertrag vom 20. März 1883 nebst Nachträgen) über den Schutz des gewerblichen Eigentums (namentlich Patente) für französische Staatsangehörige günstiger sind als die des französischen Gesetzes, finden die erstgenannten Anwendung.

e) Konkursrecht.

Gesetz vom 28. März 1906 betr. Aenderung von Artikel 509 des Code de Commerce. J. o., 29. März,

erleichtert die von den Gläubigern bei einem Vergleich zu erfüllenden Formalitäten.

Gesetz vom 31. März 1906, betr. Aenderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1903 [1]). J. o., 4. April,

bezweckt Erleichterung der in Frankreich noch erforderlichen Rehabilitation des früher in Konkurs geratenen Kaufmanns [2]).

2. Arbeits- und Arbeiterrecht. Sozialpolitik.

Vorbemerkung. Die folgende Uebersicht bezieht sich, wie auch für die anderen Materien, nur auf die tatsächlich erlassenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsakte, dagegen nicht auf Gesetzentwürfe oder auf die de lege ferenda schwebenden Beratungen. Die Wichtigkeit der Frage erfordert jedoch einen Hinweis auf den am 2. Juli 1906

1) Code de Commerce Art. 606 ff.

2) Ueber beide Gesetze vergl. die Einführungen zum Gesetzestext in dem zitierten „annuaire" S. 66 ff.; dasselbe (S. 161) für das Gesetz vom 15. Juni 1906 (J. o., 17. Juni) über die „Verteilung elektrischer Kraft".

von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den Arbeitsvertrag als solchen. Dieser enthält 5 Titel (mit 56 Artikeln); Titel I soll die Festsetzung des Arbeitsvertrages regeln, Titel II die Kollektivvereinbarungen über die Arbeitsbedingungen, Titel III die Arbeitsordnungen, Titel IV die Wirkungen des Arbeitsvertrages, Titel V dessen Ende und Auflösung. — Auch wird noch gegenwärtig die Kodifikation eines Arbeitsgesetzbuches (Code du travail) beraten [1]), das voraussichtlich in 6 Bücher eingeteilt werden wird: Buch I Verabredungen über die Arbeit, Buch II deren Regelung, Buch III Berufsvereine, Buch IV Gerichtsbarkeit und Einigungswesen, Buch V Arbeiterversicherung, Buch VI Fürsorgewesen, Buch VII Armenunterstützung.

Sozialpolitik.

I. Arbeitsverwaltung.

Erlaß, betr. Begründung eines Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, vom 26. Oktober 1906. J. o., 26. Oktober. B. de l'O., S. 115f.

„Art. 1. Es wird ein Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge errichtet.

Art. 2. Zur Zuständigkeit dieses Ministeriums gehören einmal die gegenwärtig dem Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit zugewiesenen Angelegenheiten, die erledigt werden 1. in der Direktorialabteilung für Arbeit, abgesehen von dem beratenden Ausschuß für Handwerk und Industrie, die unfallgefährlichen, gesundheitsschädlichen oder belästigenden Betriebe, sowie Dynamit- und andere Sprengstoffbetriebe, oder die erledigt werden 2. in der Direktorialabteilung für soziale Versicherung und Fürsorge (ordentlicher Etat des Ministeriums für Handel und Industrie, Kap. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36); — sodann die Direktorialabteilung für gegenseitige Hilfe (ordentlicher Etat des Ministeriums des Innern, Kap. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 19a); — ferner die dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesenen Angelegenheiten, soweit sie die Durchführung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften über Arbeitsbedingungen in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen, sowie die Maßnahmen für Fürsorge und Unterstützung zugunsten der Bergarbeiter betreffen (ordentlicher Etat des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Kap. 3, 40, 41, 54).

Art. 3. Der Ministerpräsident und Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt."

Mit der Errichtung dieses Ministeriums ist ein Gedanke verwirklicht, der in Frankreich wiederholt, zum erstenmal 1848 ausgesprochen wurde, und der in Belgien und Neuseeland bereits durch Begründung selbständiger Arbeitsministerien verwirklicht war [2]).

Der Bericht des Ministerpräsidenten an den Präsidenten der Republik, der den unmittelbaren Anlaß zu der Begründungsverordnung gab, wies darauf hin, daß die neue Zentralbehörde durch Zusammenlegung bereits vorhandener, aber auf verschiedene Ressorts verteilter Verwaltungszweige gebildet werden könne. Zweckmäßig empfehle sich die Vereinigung zweier Abteilungen des bisherigen „Ministeriums für Handel, Industrie und Arbeit", nämlich der Abteilung für Arbeit und derjenigen für soziale Versicherung und Fürsorge mit der bisherigen „Abteilung für gegenseitige Hilfe" im „Ministerium des Innern" und den im „Ministerium der öffentlichen Arbeiten" mit der sozialen Fürsorge für die Bergarbeiter betrauten Stellen. — Ueber das Wirkungsfeld des neuen Ministeriums äußert sich der Bericht unter anderem wie folgt:

1) Näheres bei Paul Louis, die Arbeitergesetzgebung in Frankreich im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXVI, S. 367, wo ein Ueberblick über deren Entwickelung im 19. Jahrhunderts gegeben ist.

2) Vergl. Reichs-Arbeitsblatt, IV. Rg., No. 12.

„Das neue Arbeitsministerium soll zuständig sein für alle Angelegenheiten, die betreffen:

a) die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Ruhepausen, Arbeitshygiene, Sicherheitsmaßnahmen u. a.);

b) die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Arbeitsvertrag, Fachverbände, Arbeitsstreitigkeiten, deren Beilegung u. a.);

c) die Lebensbedingungen der Arbeiter bei Krankheiten, Arbeitsunfällen, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter, wie ganz allgemein alle Einrichtungen für Sparwesen und Fürsorge, die besonders die Arbeiter angehen;

d) die auf diese Materien sich beziehenden Statistiken und Erhebungen.

Das Arbeitsministerium soll sich danach mit allem befassen, was die Arbeiter als solche betrifft, d. h. als Personen, die sich andern gegenüber durch einen Arbeitsvertrag verpflichtet haben; es hat sich zu beschäftigen mit dem Abschluß dieses Vertrages und mit den Bedingungen, unter denen er ohne Schädigung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter durchgeführt wird." „Infolgedessen sind unter der Bezeichnung „Arbeiter" nicht allein die Fabrikarbeiter zu verstehen; auch die Fabrik- und Handelsangestellten fallen darunter; ebenso die landwirtschaftlichen Arbeiter." „Dagegen würden nicht in das Tätigkeitsgebiet des Arbeitsministeriums die wirtschaftlichen Bedingungen der Produktion und des Austausches, Handel, Industrie und Ackerbau im eigentlichen Sinne fallen". Der im Sinne dieses Berichts ergangene Erlaß des Präsidenten der Republik hat den oben mitgeteilten Wortlaut[1]).

Rundschreiben des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge (an die Bezirks-Gewerbeaufsichtsbeamten) über die Beziehungen der Gewerbeinspektoren[2]) zu den Berufsvereinigungen, B. de l'O., S. 1263,

weist auf die Wichtigkeit hin, „daß enge Beziehungen bestehen zwischen den Beamten der Gewerbeaufsicht und den Vertretern der Berufssyndikate, denen die Arbeiter die Verteidigung ihrer Interessen anvertraut haben." „Jeder Inspektor hat zunächst, schriftlich oder mündlich, mit den Sekretären der Arbeitsbörsen und den Ortsgruppen der Syndikate in Verbindung zu treten." Das Zusammengehen zwischen Arbeitsinspektion und den beschützten Kreisen soll durch gegenseitige Mithilfe gewahrt werden.

II. Internationaler Arbeiterschutz.

Dem ersten der von Frankreich abgeschlossenen internationalen Arbeiterschutzverträge, dem mit Italien vom 15. April 1904 (vergl. die Uebersetzung in Bd. 33, S. 180) folgte zunächst das

Abkommen zwischen Frankreich und Belgien über die Entschädigung der Arbeitsunfälle vom 21. Februar 1906. (J. o., 14. Juni infolge Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1906 und B. de l'O., S. 718, wo ebenfalls eine Zusammenstellung der anderen, auch von Deutschland[3]), abgeschlossenen internationalen Arbeiterschutz-Staatsverträge gegeben ist).

---

1) Ueber die Organisation im einzelnen orientiert die vollständige Sammlung aller Verordnungen: „décrets et arrêtés organisant le Ministère du travail et de la prévoyance social." Paris, imprimèrie nationale, 1907. Vergl. „Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik." Beiträge (des Kaiserlich deutschen statistischen Amts) zur Arbeiterstatistik, No. 7, Berlin, 2. Teil, 1908, S. 232 f.

2) Die Verordnung über die Gewerbeinspektion vom 17. Mai 1905 (vergl. Bd. 33, S. 180, dieser Jahrbücher) ist teilweise geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1906. J. o., 18. Juli.

3) Uebereinkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg vom 2. September 1905, vergl. Reichs-Arbeitsblatt, Jahrg. III, S. 885. Bundesratsverordnung vom 22. Februar 1906 über die Behandlung belgischer Arbeiter. Zentralblatt für das deutsche Reich. 34 Jahrg., No. 11.

In Anschluß an das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, welches in Bd. V, S. 141 ff. eine Uebersetzung bringt, sind die Hauptbestimmungen folgende: Grundsatz ist, daß die in einem Vertragsstaat von einem Arbeitsunfall betroffenen Angehörigen des anderen Vertragsstaates die gleichen Entschädigungen und Garantien haben sollen wie die eigenen Staatsangehörigen. Ausnahmen gelten für die weniger als 6 Monate im Land Weilenden und für Transportarbeiter, für welche Angestellten die Gesetzgebung des Landes gilt, in welchem die sie entlohnende Unternehmung ihren Sitz hat. Zwecks Durchführung dieser Grundsätze sind gegenseitige Gebührenfreiheit und Unterstützung der Behörden des näheren festgesetzt.

Gleiche Ziele verfolgen die Uebereinkommen zwischen Frankreich und Italien vom 9. Juni 1906, B. de l'O., 1907, S. 351.

Uebereinkommen zwischen Frankreich und Luxemburg vom 27. Juni 1906. J. o., 15. November (Ausführungsverordnung vom 10. November) B. de l'O., 1907, S. 350.

Infolge Erlasses vom 28. Dezember 1906 (B. de l'O. 1907, S. 261) wird das zwischen Frankreich und Italien am 20. Januar 1906 geschlossene Uebereinkommen bezüglich des Ueberweisungsdienstes der Sparkassen beider Länder promulgiert.

Frankreich ist ferner beigetreten den Berner Beschlüssen vom 26. September 1906, nämlich dem

1) Internationalen Uebereinkommen betreffend die Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen.

2) Internationalen Uebereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung weißen (gelben) Phosphors in der Streichholzindustrie[1]).

III. Nationaler Arbeiterschutz.

a) Arbeitsdauer. Wöchentliche Ruhezeit.

Gesetz vom 13. Juli 1906 zur Einführung einer wöchentlichen Ruhezeit für Angestellte und Arbeiter. J. o., 14. Juli. B. de l'O., S. 732.

Art. 1. „Es ist verboten, mehr als sechs Tage in der Woche denselben Angestellten oder Arbeiter in einem gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmen oder seinen Zweiggeschäften zu beschäftigen, sei der Betrieb öffentlich oder privat, weltlich oder geistlich, auch dann, wenn er den Charakter einer Fachschule oder einer Wohlfahrtsanstalt hat.

Die wöchentliche Ruhezeit soll eine Mindestdauer von vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden haben.

Abt. 2. § 1. Die wöchentliche Ruhezeit ist Sonntags zu gewähren."

Von den Grundsätzen gestattet das Ruhetagsgesetz (in vollständiger Uebersetzung ebenso wie die nachstehend erwähnten Rundschreiben wiedergegeben im Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Bd. V) folgende Ausnahmen:

a) Aufhebung des Ruhetages, namentlich bei dringenden Arbeiten, näher bezeichnet in Artikel 4 des Gesetzes, in Saisonindustrien; in Betrieben mit leicht verderblichen Stoffen; bei Arbeiten, die auf Kosten des Staates und im Interesse der Landesverteidigung vorgenommen werden. Bei der Suspension infolge dringender Arbeiten muß Ersatz der entgangenen Ruhezeit gewährt werden. Saisonindustrien und Staatsbetriebe können die Ruhezeit fünfzehnmal im Jahre aussetzen.

b) Kürzung der Ruhezeit. „In Betrieben, welche die wöchentliche Ruhezeit auf den gleichen Tag für das gesamte Personal angeordnet haben, kann die Ruhezeit auf einen halben Tag reduziert werden für die mit Bedienung, Reinigung und Aufsicht der Kessel usw. Beschäftigten." (Art. 5, Abs. 1).

c) Verteilung der Ruhezeit. (Art. 3; Art. 5, Abs. 2 ff.). Der Ruhetag kann für das ganze Personal an einem anderen Tag als dem Sonntag; er kann von

---

1) Der deutsche Text beider Internationaler Verträge z. B. in der „Sozialen Praxis" 1906, No. 3.

Sonntag mittag bis Montag mittag gewährt werden; es darf auch unter Umständen am Sonntagnachmittag und als Ersatz eine schichtweise vierundzwanzigstündige Ruhezeit innerhalb 14 Tagen und dieselbe überhaupt für das ganze Personal oder einen Teil der Angestellten in Schichten gegeben werden. (Art. 2). Näheres ist durch Verwaltungsverordnung zu bestimmen. Die Departementsverwaltung hat die Modifikationen zu genehmigen.

Als Uebertretungsstrafen kommt Geldstrafe in Betracht bis zu 500 frcs. (Art. 12 ff.). Die Ueberwachung der Gesetzesbefolgung liegt den Gewerbeaufsichtsbeamten ob. (Art. 11, vergl. folgende Verordnung!) Das Gesetz, das „möglichst allen Fällen gerecht zu werden versucht und deshalb recht verwickelt ist“ [1]), veranlaßte mannigfache Anfragen, welche zur Folge hatten:

Rundschreiben des Ministers für Handel, Industrie und Arbeit vom 20. Juli 1906 über die Handhabung der Gesuche um Ausnahmen von dem Gesetz vom 13. Juli 1906 über die wöchentliche Ruhezeit (an den Polizeipräfekten und die Departementspräfekten). B. de l'O., S. 843 und

Rundschreiben desselben vom 9. August 1906 betr. Anwendung des Gesetzes (an die oben genannten). B. de l'O., S. 941.

Sechs Rundschreiben vom 6.—30. November und 4. Dezember 1906. B. de l'O., S. 1261.

Verordnung vom 24. August 1906 zwecks Organisation der Kontrolle über die durch Gesetz vom 13. Juli 1906 geschaffene Ruhezeit und die vorgesehenen Ausnahmebestimmungen. B. de l'O., S. 940.

Art. 1 und 2. Pflicht öffentlicher Bekanntmachung der (Ersatz-)Ruhezeit in jedem Betriebe, wo dieselbe nicht auf einen Sonntag fällt.

Art. 3 f. Meldungen an die Gewerbeaufsichtsbeamten bei Suspensionen, die im einzelnen zu rechtfertigen sind.

Diese Verordnung sowie das Sonntagsruhegesetz werden erläutert durch das sehr ausführliche

Rundschreiben des Ministers für Handel, Industrie und Arbeit vom 3. September 1906 an die Bezirks-Gewerbeaufsichtsbeamten über Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1906. B. de l'O., S. 945.

Die beiden ersten Artikel der Verordnung wurden abgeändert durch die

Verordnung vom 13. Juli 1907 betr. Abänderung der Verordnung vom 24. August 1906 über Beaufsichtigung der Durchführung des Gesetzes über die wöchentliche Ruhezeit. J. o., 14. Juli 1907. B. de l'O., 1907, S. 841.

Die beiden Artikel haben darnach folgenden Wortlaut [2]):

Art. 1. In allen durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1906 näher bezeichneten Unternehmungen, welche ihrem gesamten Personal nicht ausnahmslos den ganzen Sonntag als Ruhetag gewähren, sind die Betriebsinhaber, Leiter oder deren Stellvertreter zu folgendem verhalten:

1. Sobald die wöchentliche Ruhezeit dem gesamten Personal oder einem Teile desselben auf einmal entweder an einem Wochentage oder von Sonntag Mittag bis Montag Mittag, oder am Sonntag Nachmittag unter Vorbehalt einer ergänzenden Ruhezeit oder auf eine andere durch das Gesetz erlaubte Art gewährt wird, muß Tag und Dauer der so gewährten Gesamt-Ruhezeit durch Anschlag bekannt gemacht werden.

2. Wird die Ruhezeit dem gesamten Personal nicht auf einmal, sei es während des ganzen Sonntags oder in einer anderen im Gesetze vorgesehenen Form gewährt,

1) Pierre Louis. Die Arbeitergesetzgebung in Frankreich, a. a. O., S. 385.

2) Reichs-Arbeitsblatt, 5. Jahrg., No. 12.

so hat ein besonders anzulegendes Register die Namen jener Angestellten und Arbeiter, für die eine besondere Art der wöchentlichen Ruhe gilt, sowie diese Einteilung selbst zu enthalten. Für jede dieser Personen muß das Verzeichnis den dem einzelnen gewährten ganzen Ruhetag, eventuell die Bruchteile desselben ausweisen.

Die Eintragung neu aufgenommener Angestellter und Arbeiter in diese Verzeichnisse hat nach Ablauf von sechs Tagen zu erfolgen. Bis zum Ablauf dieser Frist und in Ermangelung der Eintragung in das Verzeichnis kann von den mit der Kontrolle beauftragten Inspektoren nur die regelmäßige Führung eines Name und Tag des Dienstantritts des Arbeiters oder Angestellten enthaltenden Heftes gefordert werden.

Art. 2. Der Anschlag muß leicht zugänglich und leserlich sein.

Ein Duplikat hiervon muß vor dessen Inkrafttreten dem zuständigen Arbeitsinspektor zur Verfügung gestellt werden.

Das Verzeichnis ist beständig im laufenden zu halten. Die Angabe der einem Angestellten oder Arbeiter zukommenden Ruhezeit kann immer abgeändert werden; es genügt, daß der Dienstwechsel vor der Ausführung im Verzeichnisse eingetragen sei; doch kann die auf diese Weise durchgeführte Aenderung den Arbeiter in keinem Falle des Ersatzruhetages, auf den er einen Anspruch hat, berauben.

Das Verzeichnis steht zur Verfügung des mit der Kontrolle betrauten Inspektors; es muß den Angestellten und Arbeitern auf deren Verlangen Einblick in dasselbe gewährt werden. Das Verzeichnis ist von den Kontrollorganen bei ihren Inspektionen nachzuprüfen.

Im Zusammenhang zu erwähnen ist auch das

Rundschreiben vom 19. Februar 1907 des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge an die Präfekten und Bezirks-Gewerbeinspektoren über die Möglichkeit, gleichzeitig Schichtwechsel und eine der übrigen durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über den wöchentlichen Ruhetag vorgesehenen Befreiungen zu genehmigen. B. de l'O., 1907, S. 608, ferner das

Schreiben desselben über die Dauer des zwischen zwei Ruhetagen liegenden Zeitraumes vom 27. März 1907. B. de l'O., 1907, S. 492 und

Rundschreiben vom 29. März 1907 des Justizministers an die Generalstaatsanwälte über Bestrafung der Uebertretungen des Gesetzes über die wöchentliche Ruhezeit. B. de l'O., 1907, S. 111 und

Rundschreiben desselben vom 10. April 1907 an die Präfekten und Bezirks-Gewerbeinspektoren über Anwendung des Gesetzes. B. de 'O., 1907, S. 378;

welches bezweckt, „die einzelnen Antworten (auf Anfragen) zu allgemeinen Instruktionen zusammenzufassen“.

Rundschreiben des Arbeits- und des Verkehrsministers vom 22. Mai 1907 über Anwendung des Gesetzes auf Trambahnen. B. de l'O., 1907, S. 611. —

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. Mai 1906 betr. Abänderung der beiden Erlasse vom 4. November 1899 über die Arbeitszeit und Ruhezeiten 1) der Lokomotivführer und Heizer, 2) der Zugbeamten. J. o., 10. Mai; B. de l'O., S. 735.

Der Erlaß bestimmt ergänzend (da das Sonntagsruhegesetz vom 13. Juli 1906 sich nicht auf die Eisenbahnen, wohl auf die Straßenbahnen[1]) erstreckt): die Arbeitszeit der Lokomotivführer und Heizer darf innerhalb 9 aufeinander folgender Tage 90 Stunden nicht überschreiten; außerdem müssen sie mindestens eine gleichlange Ruhezeit haben. Die Arbeitszeit der Zugangestellten (Schaffner) soll in 14 Tagen

1) Vergl. Rundschreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Arbeitsministers vom 17. Dezember 1906. B. de l'O., 1907, S. 60.

höchstens 140 Stunden, ihre Ruhezeit ebensoviel betragen. Die durchschnittliche Arbeitszeit soll im allgemeinen also 10 Stunden nicht übersteigen; die Ruhezeit nicht hinter 10 Stunden zurückbleiben. Den Lokomotivführern und Heizern soll ein Ruhetag alle 10 Tage, den Zugbeamten alle 15 Tage, den Bahnhofsangestellten jeden Monat einmal gewährt werden.

b) Arbeitsunfallgesetzgebung.

Gesetz vom 12. April 1906 betr. Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1898 auf alle kaufmännischen Unternehmungen. J. o., 15. April [1])

spricht in Art. 1 den Grundsatz aus: „Die Gesetzgebung über die Haftbarkeit für Arbeitsunfälle wird auf alle kaufmännischen Unternehmungen ausgedehnt.“ Es ist die Fortsetzung auf dem Wege zum Ausbau einer Arbeitsunfallgesetzgebung, die seit 1898 verschiedentlich — besonders durch die Gesetze vom 22. März 1902 (Beseitigung der Beweislast des Unfallbetroffenen, Berufsgefahrenklassen, Haftung für Fahrlässigkeit, keine Zwangsversicherung!) und vom 31. März 1905 (vergl. die Uebersicht in diesen Jahrbüchern, Bd. 33, S. 185) — ergänzt wurde. Das neue Gesetz bestimmt, in welchem Maß (Art. 4 und 5) die einzelnen Betriebe zum Garantiefonds beitragen sollen. Nach Art. 6 müssen die berufgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit (Garantiesyndikate) mindestens 5000 Versicherte und 10 Betriebsunternehmer (von welchen 5 mindestens 300 Arbeiter beschäftigen) oder 2000 Versicherte und 300 Betriebsunternehmer (von welchen 30 mindestens 3 Arbeiter beschäftigen) umfassen [2]).

Verordnung vom 27. Dezember 1906 betr. Aenderung der Verwaltungsverfügung vom 28. Februar 1899 über die Verantwortlichkeit bei Unfällen, welche Arbeiter bei ihrer Arbeit betreffen. J. o., 28. Dezember

trifft namentlich Bestimmungen über die Pflichten der Garantiesyndikate, für deren Statuten ferner von Bedeutung ist die

Verordnung vom 27. Dezember 1906. J. o., 28. Dezember [3]).

Verordnung vom 14. April zur Durchführung des Gesetzes vom 29. Dezember 1905 über die Fürsorgekasse der französischen Seeleute. J. o., 22. April.

Vergl. Bd. 33, S. 191 dieser Jahrbücher.

Art. 59 des Finanzgesetzes vom 17. April 1906 J. o., 18. April; B. de l'O., S. 617, welcher Art. 22 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vom 22. März 1902 abändert,

bestimmt, daß das Armenrecht nicht allein für die Geltendmachung der Berufung besteht, sondern auch für die Erklärung, durch welche der Verzicht auf die Berufung ausgesprochen wird.

Rundschreiben des Ministers für Handel, Industrie und Arbeit vom 5. April 1906 an die Sekretäre der Arbeiterbörsen über die Einmischung von Maklern bei Arbeitunfallangelegenheiten. B. de l'O., S. 433.

c) Alters- und Armenfürsorge.

Verordnung vom 14. April 1906 betr. finanzielle Durchführung der obligatorischen Unterstützung der Greise, Siechen und unheilbar Kranken. J. o., 11. Mai

1) Annuaire de législation, S. 83.

2) Vergl. Pierre Louis a. a. O., S. 394 f.

3) Vergl. auch die Verordnungen vom 27. September (J. o., 30. September) und 22. November (J. o., 25. November) und die Berichte über Tätigkeit der Versicherungskassen und -Gesellschaften bezw. über Durchführung des Unfallgesetzes im J. o. vom 25. März, 25. Juni, 27. August, 1. November 1906.

bezweckt finanzielle Regelung der durch das Gesetz vom 14. Juli 1905, Art. 41 und 21 (vergl. Bd. 33, S. 182 dieser Jahrbücher) geschaffenen Alters- und Erwerbsunfähigkeitsunterstützung.

Verordnung vom 22. Juni betr. Aenderung der Zusammensetzung des oberen Rates für öffentliche Unterstützung[1]. J. o., 18. Juli.

Gesetz vom 18. Dezember 1906 betr. Abänderung der Art. 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1904 über die Versorgung öffentlich unterstützter Kinder. J. o., 20. Dezember.

d) Pensionen.

Art. 65 des Finanzgesetzes vom 17. April 1906, betr. Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Pensionen. J. o., 18. April. B. de l'O., S. 617.

Art. 65. „Alle Pensionen, die Arbeitern, Angestellten, ihren Witwen und Waisen seitens einer besonders für diesen Zweck in der Verwaltung oder dem Betrieb, dem sie angehören, errichteten Kasse ausgezahlt werden, sind bis zum Höchstbetrag von 360 frcs. nicht abtretbar und unpfändbar.

Hinsichtlich des hierüber hinausgehenden Betrages sind diese Pensionen und die Leibrenten der Caisse nationale des retraites pour la vieillesse nur so weit abtretbar und der Pfändung unterworfen, als das Gesetz vom 12. Januar 1895 für Gehälter und Besoldungen zuläßt.

Die Bestimmungen von Sondergesetzen, die gewissen Pensionen weitgehende Bestimmungen über Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit einräumen, werden hierdurch nicht berührt."

e) Arbeitslosigkeit.

Vergl. die Uebersicht in Bd. 33, S. 193 dieser Jahrbücher.

Erlaß des Handelsministers vom 28. Februar 1906, betr. die Höhe der Staatssubventionen für Hilfskassen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit. J. o., 4. März. B. de l'O., S. 277.

Art. 1. „Die Höhe der den Hilfskassen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit gemäß Art. 9 und 10 der Verordnung vom 9. September 1905 zu gewährenden Zuschüsse zu den von ihnen im Laufe des ersten Halbjahres 1905 gezahlten Unterstützungen wird auf 16 Proz. der gezahlten Unterstützungen für Lokalkassen und auf 24 Proz. der gezahlten Unterstützungen für die Kassen, welche sich wenigstens auf drei Departements erstrecken und mindestens 1000 aktive Mitglieder zählen, festgesetzt.

Art. 2. Der Arbeitsdirektor wird mit Durchführung dieses Erlasses beauftragt."

Die (beispielsweise im Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, Bd. V, 1906, S. 15 f., in Uebersetzung wiedergegebene) Verordnung vom 9. September 1905[2] wird abgeändert infolge eines Berichtes des Ministers für Handel und Industrie und des Finanzministers vom 13. April 1906, welcher (nachstehend wiedergegeben) zur Folge hatte die

Verordnung vom 20. April 1906, betr. Staatszuschüsse zu den Arbeitslosenkassen. J. o., 25. April. B. de l'O., S. 505.

Paris, den 13. April 1906. In der Anlage beehren wir uns, den Entwurf einer Verordnung zur Abänderung der Art. 13 und 14 der Verordnung vom 9. September 1905[3] betreffend Zuschüsse des Staats zu den Arbeitslosenkassen Ihrer Genehmigung zu unterbreiten.

---

1) Vergl. auch Verordnung vom 28. Juli betr. Verwaltungspersonal. J. o., 3. August.

2) Zur Auslegung vergl. auch den Brief des Ministers für Handel, Industrie und Arbeit vom 31. Juli 1906 im B. de l'O., S. 844. Ueber die im Jahre 1905 gewährten Subventionen vergl. ebenda, S. 905.

3) Siehe „Reichs-Arbeitsblatt" 1906, Heft 4, S. 321, und IV. Jahrg., Heft 6, S. 525.

Die gegenwärtigen Bestimmungen dieser Verordnung würden nicht gestatten, die Zuschüsse des zweiten Halbjahres eines Rechnungsjahres vor Schluß dieses Jahres auszuzahlen. Die hinsichtlich der Zahlungen, die nach Schluß eines Rechnungsjahres stattfinden, notwendigen Formalitäten würden in jedem Jahre eine erhebliche Verzögerung in der Auszahlung dieser Zuschüsse, die doch so schnell wie möglich erfolgen muß, herbeiführen.

Die neue Fassung, welche, ohne im Grunde wesentliches zu ändern, die Verzögerungen in den Zahlungen nach Schluß des Rechnungsjahres vermeidet, gestattet die Auszahlungen, sobald die durch die nachstehende Verordnung vorgeschriebenen Nachprüfungen und Formalitäten erledigt sind.

Verordnung. Der Präsident der Französischen Republik verordnet in Anbetracht des Artikels 55 des Finanzgesetzes vom 22. April 1905, in Anbetracht der Verordnung vom 9. September 1905 betreffend Zuschüsse des Staates zu den Arbeitslosenkassen, insbesondere der Art. 13 und 14, auf den Bericht des Ministers für Handel, Industrie und Arbeit, sowie des Finanzministers, was folgt:

Art. 1. — Die Art. 13 und 14 der Verordnung vom 9. September 1905 werden in folgender Weise abgeändert:

Art. 13. — Der durch das Finanzgesetz bewilligte Kredit wird in zwei gleiche Hälften geteilt, die für je ein Halbjahr bestimmt sind.

Für jede Halbjahrsverteilung setzt der Handelsminister gemäß Art. 12 den Satz fest, nach dem der Kredit unter die Kassen verteilt wird. Die Entscheidung des Ministers wird im „Journal officiel“ und im „Bulletin de l'Office du Travail“ veröffentlicht.

Art. 14. Der Betrag der Zuschüsse wird durch ministerielle Verordnung in den sechs auf den Schluß des betreffenden Halbjahres folgenden Monaten festgesetzt.

Die Abrechnung der entsprechenden Ausgaben wird durch das Datum der in diesem Artikel genannten ministeriellen Verordnung bestimmt.

Art. 2. Der Minister für Handel, Industrie und Arbeit und der Finanzminister sind beauftragt, jeder hinsichtlich seines Teiles, für die Ausführung der vorliegenden Verordnung, welche im Journal officiel veröffentlicht und im Bulletin des lois abgedruckt werden wird, Sorge zu tragen.

Verordnung vom 31. Dezember 1906 zur Aenderung der Verordnung vom 9. Dezember 1905, betr. Verwendung der den Hilfskassen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit bewilligten Zuschüsse. J. o., 1. Januar 1907. B. de l'O. 1907, S. 58[1]).

Erlaß des Arbeitsministers zwecks Festsetzung der Höhe der Zuschüsse für das erste Halbjahr 1906 ebenda[1]). Dasselbe für das zweite Halbjahr. J. o., 20. Juli. B. de l'O., S. 737.

f) Fabrik- und Werkstättenhygiene.

Verordnung vom 22. März 1906, betr. Vorsichtsmaßnahmen gegen Feuersgefahr in industriellen und kaufmännischen Betrieben. J. o., 3. April. B. de l'O., S. 504,

trifft in Abänderung der Verordnung vom 29. November 1904[2]) Bestimmungen über Ausgänge, Treppenanlagen, Beleuchtung und Heizung, Feuermelder. Hierauf bezieht sich auch das

Rundschreiben des Handelsministers vom 19. April 1906. B. de l'O., S. 508.

---

1) Ueber die Ergebnisse der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1906 berichtet der Arbeitsminister an den Präsidenten der Republik im Oktoberheft des B. de l'O., Jahrg. 1907. Vergl. „die Ergebnisse der staatlichen Arbeitslosenversicherung in Frankreich“ im „Reichs-Arbeitsblatt“, VI. Jahrg., No. 1, S. 47 f.

2) Vergl. das Gesetz vom 9. Mai 1905 in der Uebersicht Bd. 33, S. 191 dieser Jahrbücher.

Rundschreiben des Ministers für Handel, Industrie und Arbeit vom 14. April 1906 über Anwendung des Gesetzes vom 12. Juni 1893 bezw. 11. Juli 1903, betr. Hygiene und Sicherheit der Arbeiter in öffentlichen Betrieben. B. de l'O., S. 507,

löst einige Schwierigkeiten, welche die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen den Gewerbeaufsichtsbeamten verursachte.

g) Besonderer Schutz einzelner Berufe.

1. Bergarbeiter.

Gesetz vom 2. April 1906, betr. Teilnahme der Sicherheitsdelegierten der Bergarbeiter an den Knappschaftskassen. J. o., 7. April.

Das Gesetz vom 29. Juni 1894 begründete für die Bergarbeiter eigene Hilfs- und Altersversicherungskassen. Deren Tätigkeit erstreckt sich nunmehr auch auf die „Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter“ [1]), welche Aufsichtsbeamten durch Gesetz vom 8. Juli 1890 geschaffen wurden. Zur Durchführung erging die

Verordnung vom 28. Dezember 1906. J. o., 8. April 1907.

Art. 66 des Finanzgesetzes vom 17. April 1906, betr. Verbesserung der Renten der Bergarbeiter. J. o., 18. April. B. de l'O., S. 617.

„Die durch Art. 84 des Finanzgesetzes vom 30. März 1903 vorgesehene Erhöhung und Unterstützung fällt zur Hälfte an den überlebenden, nicht wiederverheirateten Ehegatten“.

2. Textilindustrie.

Schreiben des Ministers für Handel und Industrie vom 31. Oktober 1906 über die Kontrolle der Fädenmesser und anderer zur Messung des Lohnes der Weber dienenden Meßinstrumente. B. de l'O. 1907, S. 167.

3. Arbeitszeit der Eisenbahnangestellten, siehe oben unter „Arbeitsdauer“.

h) Arbeitsbedingungen.

Verordnung vom 11. August 1906 über Arbeitsbedingungen bei Verträgen über öffentliche Arbeiten und Lieferungen in Algerien

bringt unter anderem folgenden Zusatzartikel zur Verordnung vom 21. März 1902: „den Arbeitern ist ein Normallohn zu zahlen, der für jede Branche und innerhalb jeder Branche für jede Arbeiterkategorie gleich ist und der dem in der Stadt oder der Gegend, wo die Arbeit ausgeführt wird, gebräuchlichen Lohnsatz entspricht“ [2]).

i) Wohnungswesen.

Gesetz vom 12. April 1906 zur Aenderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. November 1894 betreffend die Förderung des Baues billiger Wohnungen. J. o., 15. April. B. de. l'O., S. 934 [3]).

Art. 1. „In jedem Departement sind ein oder mehrere Wohlfahrtsausschüsse für billige Wohnungen und soziale Fürsorge zu bilden. Aufgabe dieser Ausschüsse ist, jede Betätigung sozialer Fürsorge tatkräftig zu fördern, besonders die Erbauung gesunder billiger Wohnhäuser, die von Privaten oder Gesellschaften zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs an Minderbemittelte, namentlich an Arbeiter,

---

1) Vergl. die Uebersicht in diesen Jahrbüchern, Bd. 32, S. 206.

2) Ueber Bedeutung dieses „Normal“lohnes, vergl. den „Beitrag zur Arbeiterstatistik“, No. 6. „Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten“, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin 1907, S. 50.

3) Vergl. „Reichs-Arbeitsblatt, IV. Jahrg., No. 5.

deren Unterhalt hauptsächlich auf ihrem Arbeitsverdienst beruht, oder durch die Beteiligten selbst zum eigenen Gebrauch errichtet werden sollen.

Art. 2. Diese Wohlfahrtsausschüsse werden eingesetzt durch Verordnung des Präsidenten der Republik im Einvernehmen mit dem Generalrat des Departements und dem „Oberen Rat für billige Wohnungen“. Dieselbe Verordnung bestimmt den Umfang ihres Tätigkeitsbezirks und ihre Mitgliederzahl, die nicht weniger als 9 und nicht mehr als 12 betragen soll.

Ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses wird durch den Generalrat aus den Generalräten, den Maires, den Mitgliedern der Handelskammern oder den Handwerks- und Gewerbekammern des Tätigkeitsbezirks ernannt.

Zwei Drittel der Mitglieder werden gemäß den durch Verfügung des Ministers für Handel, Industrie und Arbeit im Einvernehmen mit dem ständigen Ausschuß des Oberen Rates (Artikel 14) erlassenen näheren Bestimmungen aus den Personen ernannt, die mit Wohlfahrtsangelegenheiten, Hygiene, Bauwesen und Volkswirtschaft besonders vertraut sind.

Die so gebildeten Ausschüsse bestimmen ihre Geschäftsführung, die der Genehmigung des Präfekten unterliegt. Sie ernennen ihren Vorsitzenden und Schriftführer, welch letzterer dem Ausschuß nicht anzugehören braucht.

Die Ausschüsse werden für 3 Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist gestattet.“

Art. 3 u. 4. Finanzielle und andere Rechte der Ausschüsse. Die Kosten zur Durchführung des Gesetzes trägt das Departement.

Art. 5. Anwendbar ist das Gesetz auf „Häuser, die zu Familienwohnungen bestimmt sind, bei denen der tatsächliche Mietswert einer jeden Wohnung zurzeit der Erbauung eine bestimmte alle 5 Jahre durch eine Kommission für jede Gemeinde festgesetzte Grenze nicht übersteigt. Die Kommission hat ihren Sitz in der Hauptstadt des Departements; ihr gehören 1 Zivilrichter, 1 Generalrat, 1 Beamter der direkten Steuern an, die der Präfekt ernennt. Die Maires dürfen mündlich oder schriftlich sich über die Festsetzung des Mietwertes für ihre Kommune äußern.“

Die Maximalzahlen sind nach der Einwohnerzahl abgestuft; sie liegen zwischen 140 frcs. (in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern) und 550 frcs. (in Paris). „Einzige Voraussetzung der Anwendbarkeit des Gesetzes ist, daß das Grundstück in erster Linie zum Bau billiger Wohnungen dienen soll“, oder daß es sich um Einfamilienhäuser handelt, „deren tatsächlicher Mietswert die vom Ausschuß festgesetzte Höchstgrenze um nicht mehr als ein Fünftel übersteigt“.

„Der Mietswert der Häuser oder Wohnungen wird bestimmt durch den in den Mietsverträgen aufgeführten Mietspreis, zu welchem gegebenenfalls die Lasten mit Ausnahme der Aufwendungen für Gesundheitspflege (Wasserleitung, Kanalisation), Feuer- und Lebensversicherungskosten hinzutreten. Besteht kein Mietskontrakt, so wird der Mietswert der Einfamilienhäuser auf 5,56 Proz. des Selbstkostenpreises des Grundstücks festgesetzt. Die Eigentümer müssen die Richtigkeit ihrer Berechnungsunterlagen durch alle dazu geeigneten Urkunden (Mietslisten, Kontrakte, Bauanschläge, Rechnungen usw.) belegen.

Die Wohlfahrtsausschüsse haben den gesundheitsgemäßen Zustand der Wohnhäuser und Wohnungen, denen dieses Gesetz zugute kommen soll, schriftlich anzuerkennen.

Art. 6. Die Organe der Armen- und Krankenpflege können bis zu einem Fünftel ihres Vermögens verwenden, entweder zum eigenen Bau von billigen Wohnhäusern oder zu Darlehen an Gesellschaften zur Förderung des Baues billiger Wohnhäuser oder an Kreditgesellschaften, die ohne eigene Bautätigkeit den Zweck haben, den Ankauf, den Bau oder die Sanierung billiger Wohnhäuser zu erleichtern, oder auch zum Erwerb von Obligationen oder Aktien dieser Gesellschaften, wobei die Aktien volleingezahlt sein müssen und zwei Drittel des Gesellschaftskapitals nicht übersteigen dürfen.

Die Gemeinden und Departements können ihre Geldmittel verwenden zu Darlehen sowie zum Erwerb von Obligationen und, bei Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen, von Aktien, wenn bestimmungsgemäß 1) die Häuser nicht unter dem Selbstkostenpreis veräußert werden noch zu einem Mietzins unter vier vom Hundert (4 Proz.) des Selbstkostenpreises vermietet werden dürfen — diese

Einnahme ist als eine von allen Lasten und besonders von der Amortisation (30 Jahre für Einzel-, 60 Jahre für Familienhäuser) befreite anzusehen —, und wenn 2) die Verwendung dieser Fonds im voraus durch Verfügung des Ministers für Handel, Industrie und Arbeit im Einvernehmen mit dem ständigen Ausschuß des Oberen Rats für billige Wohnungen genehmigt ist; an den Ausschußberatungen für diese Angelegenheiten nimmt der Direktor für Departements- und Gemeindeverwaltung im Ministerium des Innern teil.

Unter Voraussetzung der Genehmigung in den in Absatz 2 genannten Formen können Gemeinden und Departements den in Absatz 1 genannten Gesellschaften ferner Grundstücke oder Bauten als Sacheinlagen geben, wobei jedoch der Wert dieser Einlagen nicht niedriger als ihr wirklicher, durch Sachverständige festgesetzte tatsächliche Wert angerechnet werden darf.

Sie können ferner 1) den obengenannten Gesellschaften eigenhändig Grundstücke oder Bauten zedieren, wenn der Preis der Zession nicht niedriger als die Hälfte des durch Sachverständige festgesetzten tatsächlichen Wertes ist, 2) Garantie übernehmen, bis zu drei vom Hundert (3 Proz.) im Höchstfalle, für die Zahlung der Dividende und Zinsen der von den Gesellschaften angegebenen Aktien bezw. Obligationen für die Dauer von höchstens 10 Jahren seit der Gesellschaftsgründung.

Die öffentliche „Depositen- und Hinterlegungskasse" bleibt ermächtigt, bis zu einem Fünftel des Reserve- und Garantiefonds der Sparkassen in marktgängigen Obligationen der in diesem Artikel vorgesehenen Bau- und Kreditgesellschaften anzulegen.

Art. 7. Die Lebensversicherungskasse, begründet durch Gesetz vom 11. Juli 1868, wird ermächtigt, mit den Erwerbern oder Erbauern von billigen Wohnhäusern, die den Preis ihrer Wohnung durch Annuitäten bezahlen, Versicherungsverträge auf Zeit abzuschließen, die den Zweck haben, beim Tode des Versicherten, wenn dieser innerhalb der bestimmten Jahre erfolgt, die noch ausstehende Zahlung der gesamten oder eines Teils der Annuitäten zu garantieren."

Bestimmungen über die Versicherung.

Art. 8. Rechtsverhältnisse, falls ein Einfamilienhaus, auf welches das Gesetz Anwendung findet, zu einer Erbmasse gehört.

Art. 9 ff. Steuerbefreiungen und -Ermäßigungen für Kleinwohnungen und gemeinnützige Baugesellschaften.

Art. 14 begründet beim Arbeitsministerium einen „Oberen Rat für billige Wohnungen".

Art. 15 ff. sehen Ausführungsverordnungen vor, welche ergingen als

Verordnung vom 10. Januar 1907 betr. das Verwaltungsreglement zur Ausführung des Gesetzes vom 12. April 1906. J. o., 19. Januar 1907.

Verwaltungsreglement über Organisation und Tätigkeit des Oberen Rates für billige Wohnungen vom 10. Januar 1907. J. o., 19. Januar 1907.

Erlaß des Arbeitsministers vom 26. Januar 1907 betreffend die Wohlfahrtsausschüsse für billige Wohnungen. J. o., 27. Januar 1907.

3. Versicherungswesen.

Verordnung vom 12. Mai 1906 betreffend Errichtung von Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder auf Leibrenten aus Tontinen. J. o., 15. Mai

erging in Ergänzung des Gesetzes vom 17. März 1905, dessen Grundzüge in Bd. 33, S. 193 ff., dieser Jahrbücher analysiert sind.

Zur Ausführung des gleichen Gesetzes dienen auch die beiden

Verordnungen vom 22. Juni 1906 zur Ausführung des Gesetzes über Bewachung und Kontrolle der Lebensversicherungsgesellschaften. J. o., 28. Juni; welche die

Eintragung der Gesellschaften regeln und Bestimmungen über deren Reservefonds enthalten.

Verordnung vom 9. Juni 1906 betreffend die Anlage des Vermögens der Lebensversicherungsgesellschaften. J. o., 14. Juni

ordnet ferner an, daß und in welchen Arten französischer Staatspapiere die Gesellschaften ihr Vermögen anzulegen haben.

2 Verordnungen vom 27. Juli 1906 betreffend Erhebungen von Gebühren bei Feuer- und See-Versicherungen. J. o., 4. August.

4. Landwirtschaft.

Gesetz vom 30. April 1906 betreffend Aenderung des Gesetzes vom 18. Juli 1898 über die landwirtschaftlichen Warrants. J. o., 4 Mai.

Vergl. die Abhandlung und Uebersetzung von Hans L. Rudloff in Bd. 32, S. 186 ff. dieser Jahrbücher und die Bemerkungen auf S. 141 des Annuaire de législation française.

Verordnung vom 18. April 1906, (J. o., 20. April), begründet einen aus 15 Personen bestehenden Ausschuß für landwirtschaftliche Hygiene, der dem Ackerbauministerium beigeordnet ist.

Gesetz vom 29. Dezember 1906 betreffend Darlehen an landwirtschaftliche Genossenschaften. J. o., 30. Dezember.

wird erörtert im Annuaire de législation française, S. 225 ff. Das Gesetz ist eine Fortbildung der durch die Gesetze vom 5. November 1894 und 31. März 1899 eingeleiteten Gesetzgebung über Organisation des Kredites der landwirtschaftlichen Verbände [1]).

---

1) Die wirtschaftlichen Interessen der kleinen Reder, Fischer und Austernzüchter, soll das Gesetz vom 23. April 1906 zwecks Schaffung von See-Kreditgenossenschaften (J. o., 25. April) fördern; Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1906 (J. o., 2. August).

IV.

Zur Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes.

Von Dr. K. Müller-Wernberg.

Die sozialpolitische Gesetzgebung ist noch nicht alt. Sie hat sich aber ziemlich rasch entwickelt und gerade monarchische Staaten haben als erste auf diesem Gebiete bedeutende Fortschritte gemacht, während die Republiken unseres Erdballs im allgemeinen ein wenig zurückgeblieben sind. Und doch sollte man vermuten, daß gerade der demokratische Gedanke einer Gesetzgebung, die auf die Ausgleichung von Klassengegensätzen gerichtet ist, besonders förderlich sein müsse. Es bedingen aber, vor allem in der Schweiz, die Verfassungsverhältnisse ein langsameres Tempo in der Gesetzgebung, besonders wenn man auf dem Gebiete der Sozialpolitik die ersten Schritte unternimmt. Damit soll nicht gesagt sein, daß dies einen Nachteil für die geschaffenen Gesetze bedeute; im Gegenteil will es uns scheinen, daß gerade hierdurch jene Gründlichkeit und präzise Fassung ermöglicht und gefördert wurde, welche die Bundesgesetze auszeichnet, unter Beibehaltung der erforderlichen „Elastizität", die einem Gesetze eine gewisse Lebensdauer sichert, indem sie ermöglicht, daß sich dasselbe den fortschreitenden Verhältnissen anpassen läßt. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß z. B. das eidgenössische Fabrikgesetz mehr als 30 Jahre lang ohne Aenderung in Geltung bleiben konnte, trotz der ungeheuer raschen Entwickelung, welche die schweizerische Industrie gerade in dieser Zeit aufweist; auch werden wohl noch einige Jahre vergehen, ehe die nunmehr in Angriff genommene Revision durchgeführt und das neue Gesetz in Kraft erklärt wird.

Es mag vielleicht verfrüht erscheinen, einen Gesetzesvorschlag, der erst in einigen Jahren vor das Volk gelangen dürfte, schon jetzt eingehend zu besprechen. Dem ist aber nur scheinbar so. Es sind bereits Entwürfe und Gegenentwürfe veröffentlicht; von verschiedenen Seiten wurden bereits Postulate aufgestellt und es läßt sich aus diesem Material bereits eine Reihe von Tendenzen herausfinden, die dem in Aussicht genommenen Gesetze ihren Stempel aufzudrücken versuchen. Diese Tendenzen sind naturgemäß nicht einheitlich. Die Interessentenkreise, die ihre Postulate zu diesem Gesetze stellen, sind so verschieden, daß Unstimmigkeit, ja Gegensätze unvermeidlich sind. Es wird für die obersten beratenden Behörden der Eidgenossenschaft wahrhaftig nicht

leicht werden, diese Gegensätze zu überbrücken und ein Gesetz zu schaffen, das den interessierenden Kreisen soweit behagt, daß die Annahme desselben durch die letzte Instanz, das Volk, gesichert ist.

Die drei wichtigsten Interessentengruppen sind: Die Arbeiterschaft, die Gewerbetreibenden und die industriellen Großunternehmer.

Ehe wir aber daran gehen, die einzelnen Punkte des Entwurfs zu besprechen, wollen wir zunächst einiges über das vorhandene Material und dessen Herkunft sagen. Mit der Ausarbeitung des Entwurfes wurden die eidgenössischen Fabrikinspektoren beauftragt. Man hat damit die richtige Wahl getroffen, denn niemand scheint zur Abfassung dieses Entwurfes berufener, als gerade die Männer, welche jahrelang die Ausführung des jetzigen Fabrikgesetzes überwacht haben und so am ehesten in der Lage sein mußten, dessen Unzulänglichkeiten zu erkennen. Ferner muß hervorgehoben werden, daß im Fabrikinspektorate ein besonderer Geist herrscht; da gibt es kein steifes, lebloses Bureaukratentum, sondern Auge und Ohr sind offen für alles, und nicht zuletzt hat man ein Herz für die Arbeiterschaft. Diesen arbeiterfreundlichen Geist atmet auch der Entwurf, dessen Verfasser die Fabrikinspektoren sind, die sich bemühten, einen Standpunkt einzunehmen, der, obzwar mehr auf Seiten der Arbeiter, dennoch versucht, auch den berechtigten Anforderungen der Unternehmerschaft zu entsprechen. Allerdings ist der Umfang dieser „berechtigten Forderungen“ in den Augen der Inspetoren und in den Augen der Unternehmer ein verschiedener; und innerhalb der Reihen der Unternehmer wird er immer größer, je kleiner das Unternehmen. Diese sonderbare Erscheinung erklärt sich aus der Tendenz des Entwurfes, möglichst viele Betriebe dem neuen Gesetze zu unterstellen; aber je kleiner die Betriebe werden, um so mehr sträuben sich deren Inhaber gegen eine Unterordnung unter das Fabrikgesetz. Das ist natürlich, denn es wird von einem derartigen Gesetze ein gewisser durchschnittlicher Grad der Produktionsfähigkeit und hiermit der Konkurrenzfähigkeit sowohl mit Bezug auf das Inland, als auch gegenüber dem Auslande vorausgesetzt, mit Rücksicht auf welchen dann die Bestimmungen getroffen werden. Zum Teil erreichen diese kleinen Betriebe aus verschiedenen Gründen diesen Durchschnitt kaum, zum Teil bleiben sie sogar weit unter ihm, und so sehen sie sich durch die Bestimmungen des Gesetzes behindert.

Ihren Ausdruck fanden die Forderungen der Großunternehmer in einer Publikation der Züricher Handelskammer[1]); die kleinen Unternehmer haben sich bisher (Juli 1908), soviel mir bekannt, nicht in umfassender Weise geäußert; jedenfalls dürfte ihre Organisation (der Schweizerische Gewerbeverein) auch das Wort ergreifen. Immerhin sind uns aus Referaten und Diskussionen, sowie aus der Presse Meinungsäußerungen von dieser Seite bekannt, die sich im allgemeinen mit dem

1) Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer, Heft 3. „Zur Revision des Fabrikgesetzes“; Kritik des Entwurfs des eidgenössischen Fabrikinspektorats und Gegenentwurf der Zürcher Handelskammer. Zürich 1906 (Verlag von Arnold Bopp)

Standpunkt der ganzen Gruppe decken dürften. Der Arbeiterschaft geht der Entwurf nicht in allen Punkten weit genug. Die Arbeiterschaft, ob sie nun im Groß- oder Kleinbetrieb schafft, wünscht in ihrer Gesamtheit einem sie schützenden Gesetze unterstellt zu werden. Je weiter der Schutz geht, um so besser, und da sich hier die Gelegenheit bietet, Forderungen zu stellen, so wird möglichst weit gegangen, um beim endgültigen Abschluß trotz Konzessionen und Kompromissen möglichst viel zu gewinnen. Auch die Arbeiterschaft hat in ihren Preßorganen zu einzelnen Punkten das Wort ergriffen.

Wir wollen nun die wichtigsten Neuerungen des Entwurfes gegenüber dem geltenden Gesetz besprechen, sowie die Stellungnahme der genannten drei Interessentengruppen hierzu kritisieren.

An der Spitze des Gesetzes steht eine Definition des Fabriksbegriffes. Dieser und hiermit der Geltungsbereich des Gesetzes sind im Entwurfe bedeutend erweitert. Wir stellen gegenüber:

Artikel 1 des geltenden Fabrikgesetzes.	Artikel 1 des Entwurfes.
Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.	Als Fabrik, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, worin eine Mehrzahl von Personen außerhalb ihrer Wohnräume in besonderen Arbeitslokalen oder auf damit zusammenhängenden Werkplätzen oder bei mittelbar mit dem industriellen Betriebe in Zusammenhang stehenden Verrichtungen beschäftigt wird.
Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichtes der Kantonsregierung, der endgültige Entscheid dem Bundesrate zu.	Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichtes der Kantonsregierung, der endgültige Entscheid dem Bundesrate zu.
	Das Gesetz findet auf einen Betrieb, auch bei veränderten Verhältnissen, so lange Anwendung, als nicht die zuständige Behörde die Unterstellung unter dasselbe aufgehoben hat.

Die offenbar recht unbestimmte Ausdrucksweise des Art. 1 im geltenden Gesetze wurde durch den Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1891 zum größten Teil beseitigt; dieser Bundesratsbeschluß sagt: „Als Fabriken im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 werden unter dem Vorbehalt, daß die in dem genannten Artikel enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zutreffen, betrachtet und dem erwähnten Gesetze unterstellt:

a) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten;

b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der sub lit. a) genannten Bedingungen zutrifft;

c) Betriebe mit weniger als 6, bezw. weniger als 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.“

Auch nach Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses behielt der Artikel einen genügenden Grad von „Elastizität“, und die Verfasser des Entwurfes sahen sich bestimmt, ihm dieselbe zu erhalten. Man ließ den Begriff der „gleichzeitigen und regelmäßigen Arbeit“ fallen, denn man wollte auch Saisonbetriebe dem Gesetze unterstellen können; ebenso den Begriff des „geschlossenen Raumes“ [1]), und es wurden überdies die mit der Fabrik „zusammenhängenden Werkplätze“ und die „mittelbar im Zusammenhang stehenden Verrichtungen“ aufgenommen. Den Ausdruck „Wohnungen“ ersetzte man durch „Wohnräume“ und hoffte dadurch eine schärfere Grenze gegenüber der Hausindustrie gefunden zu haben. Abs. 3 des Art. 1 des Entwurfes bezweckt, „daß ein momentanes Sinken der Arbeiterzahl unter die maßgebende Grenze nicht als zureichender Grund für Streichung von der Fabriksliste angesehen werden könne“ [2]).

Dieser Fassung des Artikels stehen die großen Unternehmer, die unter allen Umständen sich dem Gesetze unterstellen müßten, faßt gleichgültig gegenüber. Nicht so die Inhaber der Kleinbetriebe, die dem Gesetze bisher nicht unterstanden. Die wehren sich gegen die weite Fassung dieses Artikels und rufen nach „Präzision“, während sie, wie wir später noch zeigen werden, daran sind, für sich ein eigenes Gesetz nach ihrem Geschmack vorzubereiten. Die Arbeiterschaft billigt stillschweigend diesen Artikel.

Der zweite Artikel dieses Entwurfes enthält die Bestimmungen über Arbeiterschutz. Es haben hier keine wesentlichen Neuerungen Platz gefunden; Abs. 4 des Entwurfes findet sich im geltenden Gesetz in Art. 11 und lautet: „Arbeitern, die ihr Mittagmahl mitbringen oder sich bringen lassen, sollen außerhalb der Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.“ Diesem berechtigten Wunsche der Arbeiterschaft wird auch in den Kreisen der Großindustriellen gerne zugestimmt und entsprochen. Ob auch bei Kleingewerbetreibenden, wenn dieselben z. B. nur 5 Leute (mit Motoren) beschäftigen, hier Zustimmung herrschen wird, ist eine Frage; oft sind diese Räume nicht vorhanden und solche zu erstellen, dürfte dem Unternehmer nicht immer möglich sein.

Art. 3 enthält die Bauvorschriften und die Bedingungen, unter welchen die Eröffnung des Betriebes erfolgen kann. Gleichwie im geltenden Gesetz ist mit Bezug auf die Baupolizei die Kantonsbehörde maßgebend. Abs. 2 dieses Artikels ist neu, er lautet: „Auf Verlangen ist der Kantonsregierung auch über die zur Verwendung kommenden Substanzen, sowie über die in Aussicht genommenen Fabrikationsmethoden Mitteilung zu machen.“ Dieser Punkt dürfte wohl verschiedenerseits auf Widerstand stoßen, obwohl die Wahrung des Amtsgeheimnisses hier selbstverständlich und überdies in Art. 21 des Entwurfes ausdrücklich den in Betracht kommenden Organen anbefohlen

1) Kam es doch vor, daß Fabriksbesitzer Fenster und Türen der Arbeitsräume aushängen ließen und auf diese Weise den „geschlossenen Raum“ und ihre Unterstellung unter das Gesetz zu vermeiden hofften!!!

2) Bundesratsbeschluß vom 5. Februar 1889.

wird. Immerhin ist das Mißtrauen einzelner Arbeitgeber gegen die Behörde so groß, wie man aus den Berichten der Fabrikinspektoren ersehen kann, daß dieser Punkt schwerlich in seiner jetzigen Fassung angenommen werden dürfte.

Art. 4 normiert die Anzeigepflicht bei Unfällen und ist dem gleichen Artikel des geltenden Gesetzes gegenüber bedeutend erweitert. Neu ist die Einführung des Begriffes der „gewerblichen Erkrankung"; der im jetzigen Gesetz stehende Ausdruck: „erhebliche Körperverletzung" wurde entsprechend dem Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 6. Januar 1906 ersetzt durch: „Unfall und .... gewerbliche Erkrankung, die den Tod oder seine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 6 Tagen nach sich ziehen." Das bisher durch das erweiterte Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 (Art. 8) vorgeschriebene Verzeichnis der „erheblichen Unfälle" wird durch Abs. 3 dieses Artikels auf „alle Unfälle und gewerblichen Erkrankungen" ausgedehnt.

Art. 5 des geltenden Gesetzes, enthaltend die wichtigsten Bestimmungen über Haftpflicht, ist schon durch das Haftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881, und die Erweiterung desselben vom 26. April 1887 überflüssig geworden; im Entwurf findet sich dementsprechend kein korrespondierender Artikel.

Eine Neuerung des Art. 6 des Entwurfes ist die Abschaffung der Bußen. Die Fabrikinspektoren berufen sich darauf, daß die Bußen in vielen großen Etablissementen bereits ganz abgeschafft seien, in anderen zwar noch in der Fabrikordnung angedroht, aber nie angewendet werden, in dritten sehr selten Anwendung finden und eine nur geringfügige Höhe erreichen. Die Meinung der Unternehmerschaft geht dahin, daß die Bußen zwar gestattet, jedoch in ihrer Höhe auf $^1/_4$ des Tagesverdienstes beschränkt werden sollen; sie seien „ein wirksames Disziplinarmittel und weniger hart, als die Auflösung des Dienstvertrages". Unsere Meinung geht dahin: Je besser die Disziplin in einem industriellen Betriebe, um so entbehrlicher die Bußen; je mehr Bußen verhängt werden müssen, um so schlechter ist die Organisation; die Abschaffung der Bußen bedingt geradezu eine Verbesserung der Disziplin und dies kommt sowohl dem einzelnen Betriebe, als auch der ganzen Industrie zugute; daher wäre dem Antrag der Fabrikinspektoren zuzustimmen.

Neu ist ferner Abs. 2 des Art. 6; er lautet: „Die Fabrikordnung darf keine Bestimmung enthalten, wonach der Arbeiter vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen werden kann." Hier wendet die Züricher Handelskammer mit Recht ein: „Wie will man dem Betriebsleiter verbieten, beispielsweise Betrunkene von der Arbeit wegzuweisen?" Diese Bestimmung geht entschieden zu weit und sie wird unbedingt bedeutend modifiziert und präzisiert werden müssen.

Was die Fabrikordnung im allgemeinen anbelangt, so wird im Entwurf (Art. 8, Abs. 3) ausdrücklich festgestellt, sie trage nicht den Charakter einer schriftlichen Uebereinkunft. Die Inspektoren stützten sich da auf den Entscheid des Industriedepartements vom 19. September 1896. Demgegenüber nimmt die Züricher Handelskammer den entgegengesetzten Standpunkt ein; sie beruft sich zunächst auf einen Entscheid

des Handels- und Landwirtschaftsdepartements vom 15. Mai 1885, in welchem die Fabrikordnung als „Anstellungsvertrag" bezeichnet wird; ferner auf Art. 7, Abs. 3 des Entwurfes, welcher lautet: „Bevor die Genehmigung (der Fabrikordnung durch die Kantonsregierung) erteilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit geboten werden, sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen ...." Der Bericht der Handelskammer sagt wörtlich: „Hier wird den Arbeitern Gelegenheit gegeben, sich über die Fabrikordnung zu Handen der Kantonsregierung schriftlich auszusprechen; weiter ist vorgeschrieben, daß der Genehmigung die Einholung eines Gutachtens des Fabrikinspektorats voranzugehen habe; endlich wird dem Fabrikinspektorat und der Kantonsregierung zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Fabrikordnung in keiner Weise gegen die Gesetzgebung und die Billigkeit verstoße. Wahrlich der Kautelen genug, daß die Fabrikordnung in Zukunft als schriftliche Uebereinkunft gelten darf."

Diese Argumente sind unserer Meinung nach nicht stichhaltig; der zitierte Entscheid des Handels- und Landwirtschaftsdepartements sagt: „.... Der Wortlaut seines (des Arbeiters) Anstellungsvertrages, d. h. die Fabrikordnung, ..." Nun ist aber der Wortlaut des Anstellungsvertrages nicht der Vertrag selbst; denn wenn wir jemand den Wortlaut einer Eidesformel auf ein Blatt Papier geschrieben geben und er nimmt diesen Wortlaut an sich, so ist damit der Eid noch nicht geleistet, sondern er muß erst ausdrücklich die Formel unter Beobachtung der notwendigen Aeußerlichkeiten sprechen. Ebenso verhält es sich mit dem Wortlaut der Fabrikordnung; der Arbeiter muß nach Kenntnisnahme der Bestimmungen derselben ausdrücklich erklären, daß er bereit sei, das Dienstverhältnis einzugehen; diese Erklärung, sei sie nun mündlich oder durch Leistung der Unterschrift abgegeben, schafft erst das Vertragsmoment. Und auch die im Entwurf vorgesehenen „Kautelen" ändern daran nichts. Die Fabrikordnung ist nicht ein Vertrag, sondern eine P o l i z e i o r d n u n g, wie Nationalrat Scherer einmal[1]) richtig hervorgehoben hat, denn sie wird einseitig vom Unternehmer aufgestellt. Sie mag ganz oder teilweise die Grundlage des Arbeitsvertrages sein, der Arbeitsvertrag selbst ist sie nie und nimmer und so kann sie auch nie als schriftliche Uebereinkunft gelten.

Was die Kündigung des Dienstvertrages anbelangt, so ist im Entwurfe neu, daß „wegen Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes, wegen Arbeitsunfähigkeit aus Krankheit oder Unfall bis zur Dauer von 3 Wochen, sowie wegen Militärdienstes bis zu dieser Dauer, die Kündigung nicht ausgesprochen werden darf". Der erste Teil hat hauptsächlich den Schutz des Koalitionsrechtes im Auge; er stößt naturgemäß bei den Unternehmern auf lebhaften Widerstand. Naiv ist der Einwand gegen die anderen Punkte dieses Absatzes; er lautet: „Daß die Kündigung wegen Militärdienstes oder Krankheit eine Härte in sich schließen kann, ist zuzugeben; aber nur ausnahmsweise, weil

1) In einem Vortrag, gehalten in der Sektion Bern der „Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes" im Juni 1908.

doch der Arbeiter in der Regel nachher sofort wieder Arbeit findet." Haben die Verfasser des Berichtes der Züricher Handelskammer nie etwas von Arbeitslosigkeit gehört, besonders in Zeiten einer wirtschaftlichen Krise? Gerade das scheint die Ausnahme zu sein, daß der Arbeiter „in der Regel sofort" wieder Arbeit findet! — Die Vorschriften über die Löhnung erlitten einige nicht unwesentliche Aenderungen. So wird vorgesehen, daß dem Arbeiter mit seinem Lohne eine schriftliche Abrechnung ausgefolgt werde; dies ist in der Form des „Zahltagszettels" wohl schon in den meisten größeren Betrieben der Fall.

Daß die Auszahlung an einem Werktage während der Arbeitszeit stattzufinden habe, ist gleichfalls eine zu begrüßende Verordnung. — Die Bestimmungen — richtiger die einzige Bestimmung — des geltenden Gesetzes über Lohnabzüge waren entschieden ungenügend; der neue Entwurf sucht diesem Uebelstande abzuhelfen. Ueber den Decompte gehen nun die Meinungen wieder auseinander; die Inspektoren haben dessen Höhe im Maximum dem Lohn für 6 Arbeitstage gleichgesetzt und bestimmt, daß derselbe an den 2 oder 3 ersten Zahltagen nach dem Eintritte abgezogen werden solle. Die Züricher Handelskammer schlägt dagegen vor, daß der Decompte, falls höher als 3 Tagelöhne, mindestens auf 2 Zahltage zu verteilen sei. Es wäre vielleicht angezeigt, eine Höchstgrenze für den Abzug festzusetzen; der Decompte (über dessen Berechtigung wohl nicht zu streiten ist, da er das einzige Mittel ist, um den Arbeitgeber vor Kontraktbruch seitens des Arbeiters zu schützen) sollte in Beträgen von nicht mehr als 10 frcs. abgezogen werden. Nehmen wir z. B. an, ein Arbeiter verdiene in einer Woche 30 frcs. und müsse ebensoviel Decompte erlegen; zieht ihm nun der Unternehmer diesen Betrag in zwei Raten ab, so erhält der Arbeiter an 2 Zahltagen nur je 15 frcs. auf die Hand. Ein zahlenmäßig festgesetzter Höchstabzug dürfte sich daher empfehlen.

Noch etwas wäre hier an dieser Stelle zu erörtern. Man muß sich fragen: Wie soll und kann der Fabrikinspektor die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Lohnzahlung kontrollieren? Antwort: Durch das Lohnbuch. Da entstehen die weiteren Fragen: 1) Führen alle Betriebe, besonders die kleineren, die erst durch die Erweiterung des Fabriksbegriffes dem Gesetze unterstellt werden sollen, ein Lohnbuch? 2) Sind in dem Lohnbuch auch alle nötigen Aufzeichnungen enthalten? — Ein richtig geführtes Lohnbuch brächte mancherlei Vorteile, abgesehen davon, daß der Unternehmer selbst ein großes Interesse daran haben muß; es würde den Inspektoren ihre Kontrollarbeit erleichtern und würde ihnen eine Menge wertvollen statistischen Materials zur Verfügung stellen. Große Hindernisse stehen der Regelung dieses Punktes nicht im Wege; denn wenn der Bundesrat ein Formular für Arbeiterverzeichnisse, ein Formular für Unfälle, ein Formular für Wöchnerinnen aufstellen kann, so kann er auch ein Lohnformular vorschreiben. Dieses soll nur eine Grenze nach unten bilden und es muß dem Unternehmer unbenommen bleiben, nach Wunsch

weitere Rubriken in dasselbe einzufügen. Ein solches Formular müßte ungefähr folgendermaßen aussehen:

Zahltag vom .... bis .... 19 .....

Name des Arbeiters	Arbeitsstunden			Stundenlohn / Akkordlohn	Gesamtverdienst		Abzüge					Auszuzahlender Betrag	
	Versäumt	Ueberstunden	Total / Davon im Akkord		frcs.	cts.	Decompte	Vorschuß	Versicherung	Sonstige	Total	frcs.	cts.

Hieraus kann sich der inspizierende Beamte sofort über Arbeitszeit, Lohnhöhe, Akkordarbeit, sowie über Beachtung der Vorschriften betreffs Lohnabzüge informieren.

Wichtig und vielumstritten ist die Arbeitszeit. Was in dem geltenden Gesetz in den Artikeln 11—14 zusammengefaßt ist, wird im Entwurf in 5 Artikeln (12—16) geregelt. Der Abweichungen vom alten Gesetz und der Streitpunkte gibt es hier gar viele. Die Maximaldauer der regelmäßigen Tagesarbeit wird im Entwurf auf 10 Stunden festgesetzt, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen 9 Stunden. Man folgte hier dem Wunsche der Arbeiterschaft, insbesondere der organisierten, die in der Aufnahme dieser Bestimmung einen Schritt näher zu ihrem Ideal, dem Achtstundentag, erblickt. Diesem Vorschlag setzten die Unternehmer die Forderung der 60-Stundenwoche entgegen, mit dem Tagesmaximum von $10^1/_2$ resp. 9 Stunden. Sie motivieren dies damit, daß einzelne Industrien (z. B. die Baumwollspinnerei) durch diese Reduktion der Arbeitszeit in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande allzusehr geschwächt würden. Es sei ja richtig, daß schon der größte Teil der Unternehmer die Arbeitszeit freiwillig unter das jetzige gesetzliche Maximum von 11 Stunden reduziert habe (1906 hatten ca. 70 Proz. der Fabrikarbeiter eine kürzere Arbeitszeit als 11 Stunden), aber der Rest umfasse gerade solche Industrien, für die eine so große und plötzliche Reduktion der Arbeitszeit verhängnisvoll werden würde. Daher verlangen sie eine mäßigere Verkürzung des Arbeitstages auf 60 statt auf 59 Wochenstunden. Man frage sich doch einmal: Bedeutet diese eine Stunde, d. h. 10 Minuten pro Tag, wirklich den Ruin von Industrien? Es ist unbedingt hoch anzuschlagen, daß das Entgegenkommen der Industriellen in diesem wichtigen Punkte so groß ist, und es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß einer Einigung hier keine großen Hindernisse in den Weg treten werden. Anders aber die kleinen Betriebe, die erst dem neuen Gesetze unterstellt werden sollen. Diese werden in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Großbetrieb empfindlicher getroffen werden und von ihrer Seite ist heftigerer Widerspruch zu erwarten.

Von anderer Seite wurde das Postulat des $10^1/_2$-Stundentages, verbunden mit dem freien Samstagnachmittag, aufgestellt. Auch die Züricher Handelskammer scheint dieser Einteilung nicht abgeneigt. Das gäbe dann $58^1/_2$ Stunden in der Woche. Der freie Sonntagnachmittag, der schon in mehreren großen schweizerischen Fabriken besteht, ist für die Arbeiter und Arbeiterinnen ein großer Vorteil. Hausarbeiten, für die man sonst erst am Sonntag Zeit fand, können nun am Sonnabend besorgt und so der Ruhetag wirklich der Rast und Erholung gewidmet werden. Die Einkäufe können — besonders im Winter — bei Tageslicht gemacht werden; die Ausspannung aus dem Tretrade oft eintöniger und abstumpfender Arbeit ist eine längere, und mit größerer Lust geht der Werkmann in der nächsten Woche zu seiner Arbeitsstelle zurück. Vielleicht wäre es nicht einmal ein Verlust, wenn die Arbeiterschaft den zehnstündigen Arbeitstag gegen den freien Samstagnachmittag austauschte.

Ferner sieht der Entwurf Verlängerungen der Arbeitszeit über das gesetzliche Maximum vor; im Gegensatz zum geltenden Gesetz aber, das einer solchen Verlängerung sowohl per Tag, als auch per Jahr keine Grenzen setzt, wird hier im Entwurf die tägliche Verlängerung auf 2 Stunden, die Zahl der Tage, an denen die Arbeitszeit verlängert werden kann, auf 80 im Jahre beschränkt; nur in Notfällen darf per Tag länger als 12 Stunden gearbeitet werden.

Die Bestimmungen betreffend Nachtarbeit haben keine wesentlichen Veränderungen erlitten. Das überelastische „nur ausnahmsweise zulässig“ ist auch in den neuen Entwurf hinübergenommen worden. Die Unternehmer verlangen hier — vielleicht nicht mit Unrecht — mehr Präzision; sie selbst bedienen sich aber nicht immer einer vollkommen präzisen Ausdrucksweise, z. B. „vorwiegend (?) überwachende Arbeit“. Anschließend an diesen Ausdruck möge eine Eingabe des Vereins schweizerischer Elektrotechniker hier Erwähnung finden, in welcher vorgeschlagen wird, man möge auf Etablissemente, in denen die ununterbrochene Arbeit eine „vorwiegend überwachende“ ist, z. B. Elektrizitätswerke, die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Arbeitszeit bei den Bundesbahnen anwenden; solche Betriebe müßten nämlich infolge der in Art. 15, Abs. 4 enthaltenen Bestimmung — „Die Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters darf innerhalb 24 Stunden nicht mehr als 10, bei ununterbrochenem Betriebe nicht mehr als 8 Stunden betragen. Die Ruhestunden müssen unmittelbar aufeinanderfolgen“ — in drei Schichten arbeiten und also ihre Arbeiterzahl entsprechend vermehren. Der Vorschlag ist sicherlich annehmbar, vorausgesetzt, daß die „vorwiegend überwachende Arbeit“ genauer umschrieben wird.

Bewilligungen zur Abweichung von der gesetzlich festgestellten Arbeitszeit werden je nach der Dauer von den Orts-, Bezirks- resp. Kantonsbehörden oder vom Bundesrate erteilt, und zwar nur schriftlich; sie müssen durch ein in ausreichender Weise begründetes Gesuch verlangt werden und ist für die Ausstellung derselben höchstens eine mäßige Kanzleigebühr zu erheben.

Der Artikel über Frauenarbeit ist nicht wesentlich abgeändert.

Wir finden hier eine Bestimmung, die uns wie eine Vorbereitung auf den gesetzlichen freien Samstagsnachmittag anmutet; sie lautet: „An Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen soll ihnen (den Frauen) auf Wunsch gestattet werden, die Arbeit um Mittag zu beendigen." — Was die Wiederaufnahme der Arbeit 6 Wochen nach der Niederkunft anbelangt, so wird das, wie richtig bemerkt wird, auf Schwierigkeiten stoßen, indem der Fabrikant nie sicher ist, daß eine Arbeiterin, die er neu anstellt, jene Frist auch wirklich hat verstreichen lassen.

Art. 18 des Entwurfes enthält die strenger gefaßten Bestimmungen über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen. Die „jugendlichen Personen" sind eine Kategorie, welche nur das schweizerische Gesetz kennt; es sind dies die jungen Leute vom angetretenen 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Den Kindern soll der Aufenthalt in den Fabriksräumen überhaupt verboten werden; zu diesem Radikalmittel haben die Inspektoren auf Grund ihrer Erfahrung gegriffen, aus welcher sie wissen, daß bei ihrer Ankunft arbeitende Kinder zum Fenster hinausbefördert oder spazieren geschickt wurden, oder daß sie dieselben in den Arbeitsräumen spielend fanden. Ein Fabriklokal ist nun wahrhaftig nicht ein zum Spielen geeigneter Ort. Die Einwände der Züricher Handelskammer scheinen nicht stichhaltig zu sein. Kinder, die den in der Fabrik beschäftigten Angehörigen das Essen bringen, können dasselbe in dem für die Mahlzeiten bestimmten Raum abliefern; Kindern, die Arbeit für zu Hause holen, kann man das Material ohne große Schwierigkeit an der Grenze des Fabriksgebietes (z. B. beim Portier) ausfolgen, wie dies wohl auch meistens geschieht.

Abs. 3 des Art. 16 des geltenden Gesetzes, der die ausnahmsweise Nacht- und Sonntagsarbeit von Kindern und jugendlichen Personen vorsah, ist gänzlich fallen gelassen worden. Diesem Vorschlag der Fabrikinspektoren tritt der Bericht der Züricher Handelskammer entgegen, indem er — besonders mit Bezug auf die Glasindustrie — für den industriellen Lehrling die Nachtarbeit infolge des Schichtenwechsels als für den Bildungsgang des jungen Arbeiters notwendig bezeichnet. Nachtarbeit, so scheint uns, braucht man nicht zu lernen, man muß sich nur daran gewöhnen, und dazu ist wohl nach vollendetem 18. Lebensjahr noch Zeit genug.

Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen: Die oberste Aufsicht über die Vollziehung des Gesetzes übt der Bundesrat; er erläßt Weisungen und Verordnungen, insbesondere in den im Entwurf vorgesehenen Spezialfällen. Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Kantonen, die, abwechselnd mit den Fabrikinspektoren, jedes zweite Jahr dem Bundesrat Bericht zu erstatten haben. Die Kontrolle üben die (3) Fabrikinspektorate. Man hat angeregt, die Inspektionskreise zu verkleinern, um den Inspektoren ihre Arbeit zu erleichtern; dagegen wenden diese ein, sie wünschten verschiedene Industrien, verschiedene Verhältnisse zu kennen und zu vergleichen; daher mögen die Inspektionskreise in ihrer bisherigen Ausdehnung bestehen bleiben, aber das ihnen zugeteilte Personal solle vermehrt werden. In Art. 20 des Entwurfes regen die Inspektoren Anstellung von Inspektionsassistentinnen an.

Neu ist Art. 22 des Entwurfes; er lautet: „Glaubt der Fabrikinhaber eine von der zuständigen Amtsstelle erhaltene Weisung anfechten zu sollen, so muß dies innerhalb 10 Tagen nach Empfang geschehen, widrigenfalls die Anweisung in Kraft erwächst.“ Das bedeutet also, daß eine Anordnung, z. B. zur Anbringung einer bestimmten Schutzvorrichtung, Gesetzeskraft erlangt, wenn der betreffende Fabrikinhaber nicht binnen 10 Tagen den Rekurs ergreift. Die Industriellen verlangen eine Frist von 20 Tagen mit dem Hinweis, „daß der Betriebsinhaber zur Zeit des Erlasses der behördlichen Weisung vielleicht krank oder für längere Zeit in Geschäften abwesend sein kann“; aber dann muß er doch einen Stellvertreter haben!

Die Strafbestimmungen wurden bedeutend verschärft. Für leichte Vergehungen sieht der Entwurf Bußen von 5—50 Franken (auf administrativem Wege) vor, und zwar, wie der Bericht der Züricher Handelskammer richtig bemerkt, nur für die Fabrikinhaber. Daß sich auch der Arbeiter gegen das Gesetz verfehlen kann, z. B. indem er eine vorhandene Schutzvorrichtung bei Seite tut, — wie das ja vorkommt, — ist klar; es müssen also auch ihm Bußen, aber jedenfalls nicht in der gleichen Höhe, angedroht werden. Für schwere Fälle und wiederholte Uebertretungen sind vom Strafrichter 50—500 Franken Bußen, eventuell bis zu 3 Monaten Gefängnis zu verhängen. Eine Neuerung ist, daß Eltern und Vormünder, die dem Fabrikbesitzer bei Uebertretungen behilflich sind, in die gleichen Bußen verfallen können.

Schließlich wäre noch ein beachtenswerter Vorschlag der Zürcher Handelskammer zu erwähnen; derselbe lautet: „Wir halten es für notwendig, daß dem Bundesrat als beratendes Organ — eine aus Fachleuten der Wissenschaft, und der Praxis, aus Arbeitgebern und Arbeitern der verschiedenen Hauptindustrien zusammengesetzte — ständige eidgenössische Industriekommission beigegeben werde. Diese aus etwa 25 Mitgliedern bestehende Kommission würde nach Bedarf in Bern unter dem Präsidium des Vorstehers des Industriedepartements zusammentreten; der Abteilungschef für Industrie und die Fabrikinspektoren hätten beratende Stimme; für Spezialfragen könnten auch Subkommissionen ernannt werden. Aufgabe der Industriekommission wäre es, die Vollziehungsverordnung und die Spezialentscheidungen zum Fabrikgesetz vorzuberaten, die vom Bundesrate zu verlangenden Ausnahmsbewilligungen für Verschiebungen der Arbeitszeit und Mehrschichtenarbeit und die Rekurse an den Bundesrat zu begutachten, und im weiteren alle Fragen der Arbeiterschutzgesetzgebung zu verfolgen und nach Gutfinden dem Bundesrate Anregungen zu geben. Das Nähere wäre durch die Vollziehungsverordnung oder durch ein Spezialreglement zu ordnen.“ In dieser Industriekommission findet eine Anregung des verstorbenen Inspektors Dr. Schuler ihre Ausführung.

* * *

Wir haben zu zeigen versucht, welche wirtschaftlichen Kategorien auf die Abfassung des neuen eidgenössischen Fabrikgesetzes Einfluß zu üben suchen und in welcher Weise. Der Entwurf der Fabrikinspektoren

bedeutet in jeder Beziehung — das steht wohl außer Frage — einen Fortschritt.

Wir haben schon angedeutet, daß und warum die Gegner des Entwurfes hauptsächlich in den Reihen der Kleingewerbetreibenden zu suchen sind. Es ist nun interessant zu sehen, daß der „gewerbliche Mittelstand“ soeben sich bemüht, Vorbereitungen zu einem Gesetze zu treffen, das speziell dem Schutze seiner Interessen dienen soll. Was bezweckt man nun mit diesem „Gewerbegesetz“? Die wirtschaftliche Gruppe der Kleingewerbetreibenden und Kleinhändler ist mit der Gewerbefreiheit nicht ganz zufrieden; das ist eine Tatsache. Die Konkurrenz der Großindustrie, der Warenhäuser und der Konsumvereine erschwert den Handwerkern und Kleinhändlern ihre Existenz; auch das Hausierwesen ist ihnen ein Dorn im Auge[1]). Wenn man auch jetzt noch nicht direkt nach der Zunft, nach dem Befähigungsnachweis und dergl. ruft, so ist das doch wohl zu erwarten. Die verfassungsmäßige Grundlage hierfür schaffte man sich soeben durch die Revision des Art. 34 der Bundesverfassung. Wie immer das zukünftige Gewerbegesetz beschaffen sein wird, es muß mit dem Fabrikgesetz in Gebietsstreitigkeiten geraten. Denn, um dem Gewerbegesetz eine möglichst breite Grundlage zu geben, muß der Begriff des Kleingewerbes nach Möglichkeit ausgedehnt werden; gegenwärtig bestrebt man sich aber, den Fabriksbegriff so weit als möglich zu fassen.

Wir müssen uns auf diese wenigen Andeutungen beschränken in Anbetracht des Umstandes, daß von den beiden Gesetzen das eine erst im Entwurf vorliegt, das andere noch nicht einmal so weit ist. Im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft aber, deren wichtigster Faktor unstreitig die Industrie ist, wäre zu wünschen, daß das neue Fabrikgesetz den ihm zugedachten Geltungsbereich auch in Wirklichkeit erhalte und festhalte.

---

1) In der vom „Schweizerischen Gewerbeverein“ veröffentlichten Schrift „Hausierhandel und unlauterer Wettbewerb“ (Heft 18 der gewerblichen Zeitfragen) wird auch Stiedas „Hausiergewerbe in Deutschland“ angeführt und der Eindruck hervorzurufen gesucht, als hätte dieser gründliche Kenner des Hausierwesens ein vernichtendes Urteil über dasselbe gesprochen; dem, der Stiedas Buch gelesen, braucht nicht gesagt zu werden, daß das ganz falsch ist. Dies ist aber bezeichnend für die Kampfesweise des „Schweizerischen Gewerbevereins“ und charakterisiert den wissenschaftlichen Wert seiner Publikationen.

Miszellen.

VII.

Kohlennöte in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. Ernst Schultze in Hamburg-Großborstel.

Es gibt wenige Länder, die so reich an Kohlen waren wie die Vereinigten Staaten noch vor einem halben Jahrhundert. Dennoch befindet man sich heute dort der drohenden Gefahr einer wachsenden Verteuerung der Kohlen und einer Kohlennot gegenüber, die vielfach schon recht arge Formen angenommen hat. Insbesondere im Winter 1906/07 sind viele Städte und Flecken in den baumlosen Teilen des Nordwestens ohne genügende Kohlenzufuhr geblieben, so daß man Zäune, Stallgebäude usw. zerschlagen mußte, um sich vor dem Erfrieren zu schützen. Wenn nun daran auch zum Teil die Unfähigkeit mancher nordamerikanischen Bahngesellschaften die Schuld trägt, mit den Bedürfnissen des anwachsenden Güterverkehrs Schritt zu halten, so führt andererseits die enorme Kohlenpreissteigerung, die die Eisenbahngesellschaften in den westlichen Küstenstaaten durchzuführen versucht haben, dazu, daß man dort zum Teil keine nordamerikanischen Kohlen mehr brennt, sondern sich Kohlen aus Australien kommen läßt!

Die Eisenbahngesellschaften und die großen Trusts, die mit ihnen unter einer Decke stecken, besitzen die großen Kohlenfelder und können daher den Preis für die Kohlen nach Gutdünken festsetzen. Sie berechnen nun für die Tonne Kohlen, die beim Bergwerk selbst 1,50 $ kostet, in den Städten $3^1/_2$ oder 4 $, in den Großstädten des Westens sogar 15 oder 16 $, ja manchmal bis zu 20 $ (80 M.)! Da zudem die Kohlenlieferung zu einer bestimmten Zeit nicht mit Sicherheit erwartet werden kann, glauben die industriellen Werke, die Dampfschiffahrtsgesellschaften usw. zum Teil, besser daran zu sein, wenn sie sich ihre Kohlen von Australien schicken lassen, obwohl der Seeweg mehrere Wochen Zeit erfordert. Sie können sich dann aber auf die Lieferung verlassen, während dies bei Bestellungen an die amerikanischen Eisenbahngesellschaften nicht der Fall ist. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft aber ist es natürlich ein böser Unsinn, daß z. B. in Portland (Oregon) australische Kohlen gebrannt werden, während doch im Staate

Oregon selbst genug Kohlen vorhanden sind und während auch in dem nahegelegenen Staate Washington riesige Kohlenfelder liegen, im Staate Montana sich sogar die reichsten Kohlenlager der ganzen Vereinigten Staaten befinden.

Außer der Unzuverlässigkeit der amerikanischen Eisenbahnen tragen aber noch andere Gründe dazu bei, daß gerade die Kohlenfelder des Westens der Vereinigten Staaten nicht so abgebaut werden, daß sie genügend viele Kohlen lieferten. Zum Teil mag dies an der alten Gewohnheit liegen, die Kohlen aus den östlichen Bergwerken zu beziehen. Zum anderen Teil brennt man lieber Anthrazit, der in großen Mengen aus Pennsylvanien bezogen wird, als die Braunkohle, von der im Westen riesige Ablagerungen vorhanden sind. Pennsylvanien ist ja derjenige Staat der Union, der am meisten Kohlen fördert: er produziert jährlich mehr als die Hälfte der Gesamtausbeute der Vereinigten Staaten, d. h. etwas mehr als die Kohlenförderung von ganz Deutschland. Wenn aber der Präsident des amerikanischen Bergwerkkongresses, der in Boise (Idaho) lebt, sich seine Kohlen aus Pennsylvanien kommen läßt, anstatt aus den ausgedehnten Kohlenfeldern in den Staaten Utah oder Wyoming, die seinem Wohnorte so viel näher liegen, so scheint dies doch darauf hinzudeuten, daß noch andere Gründe dafür vorliegen.

Vielleicht ist daran das Gesetz über die Kohlenländereien schuld, das vom Kongreß im Jahre 1874 angenommen wurde. Es bestimmt, daß jeder Bürger der Vereinigten Staaten von der Regierung bis zu 160 Acres Kohlenland kaufen kann und daß dafür 20 $ für den Acre zu bezahlen sind, falls sie nicht weiter als 15 englische Meilen von einer Eisenbahn entfernt sind, während der Preis sich auf nur 10 $ stellt, wenn eine Eisenbahn nur in größerer Entfernung vorhanden ist. Niemand aber sollte mehr als 160 Acres Kohlenland kaufen können. Nun ist aber eine solche Fläche zu klein, um darauf ein Kohlenbergwerk mit Erfolg betreiben zu können. Und wenn auch dieses Gesetz, wie so viele andere in den Vereinigten Staaten, nicht ganz zur Durchführung gebracht ist — wird doch von gewisser Seite behauptet, daß es nur in 3 Proz. der Fälle zur Geltung gekommen sei, in denen es eigentlich hätte angewendet werden müssen — so hat es doch wohl dazu beigetragen, einen rationellen Kohlenabbau im Westen der Vereinigten Staaten zu erschweren. Auch als in den letzten Jahren durch die Regierung die riesigen Landbetrügereien vor Gericht gezogen wurden, die namentlich durch Binger Hermann und andere Gauner verübt worden waren, hat dies dem Lande selbst zwar wertvolle Ländereien erhalten, der Kohlenabbau im Westen ist dadurch aber verlangsamt worden. So mußte z. B. die Union Pacific Coal Company eine große Kohlenlandfläche an die Regierung zurückgeben, die sie sich durch betrügerische Maßnahmen im Austausche gegen eine sehr viel weniger wertvolle Landfläche verschafft hatte.

Um zu verhindern, daß die jetzt noch der Regierung gehörenden Kohlenfelder in die Hände von Spekulanten oder von Trusts gelangen,

hat Präsident Roosevelt darauf gedrungen, daß der größte Teil des Kohlenfelderbesitzes der Regierung im Westen nicht mehr verkauft werden darf: nicht weniger als 71 300 000 Acres Land, von denen man annahm, daß Kohlenfelder darunter liegen könnten, wurden von der Vergebung an Privatleute ausgeschlossen, bis die geologische Abteilung des Reichsamts des Innern die nötigen Prüfungen angestellt haben würde. Wo Kohle vorhanden ist, soll das Land dann unverkäuflich sein und darf nur an Unternehmer verpachtet werden, um von ihnen ausgenutzt zu werden. Man hat mit diesem System vor einigen Jahren in dem damaligen Indianerterritorium begonnen, das jetzt einen Teil des neuen Staates Oklahoma bildet. Für jede Tonne Weichkohlen, die in Kohlenfeldern zutage gefördert wurde, welche den Indianern gehörten, mußte eine Pachtgebühr von 8 cents (32 Pfg.) gezahlt werden. Die Regierung berechnete damals, daß aus dieser Verpachtung 13mal größere Erträge gezogen werden würden, als wenn die Ländereien als Kohlenflächen verkauft würden, und 150fach höhere Erträge, als wenn sie als Ackerland verkauft würden. Ein ähnliches System will man nun für die Regierungsländereien des Westens anwenden, will aber dabei die Bestimmung treffen, daß die Oberfläche des Landes zu landwirtschaftlichen Zwecken verpachtet werden kann, ohne daß der Pächter Einspruch dagegen erheben darf, wenn die unter seinen Feldern gelegenen Kohlenflächen abgebaut werden.

Natürlich haben diese Maßnahmen der Regierung nicht ohne lebhaften Widerstand durchgesetzt werden können. Man hat (wie in Preußen) die Theorie aufgestellt, daß die Regierung nicht zum Kohlenhändler werden dürfte. Ein weit schwererer Einwurf aber ist der, daß die Verpachtung der Kohlenfelder schließlich doch auf dasselbe hinauslaufe, als wenn sie direkt verkauft würden. Und ein noch stichhaltigerer Einwand ist es, daß die Kohlenfelder nicht rationell abgebaut würden, sondern daß dabei in der ärgsten Weise verschwendet werde. Man weiß schon aus der Geschichte des Abbaues der östlichen Kohlenfelder in den Vereinigten Staaten, daß vielfach gewissermaßen nur der Rahm abgeschöpft worden ist, daß man die Bergwerke dann aber verlassen hat. Nachträglich aber die noch stehen gebliebenen Kohlen abzubauen, würde so hohe Kosten verursachen, daß sich ihre Aufwendung nicht lohnt. Heute soll jedoch in den westlichen Staaten zum Teil noch mit derselben Verschwendung verfahren werden. Man berechnet den dadurch verursachten Kohlenverlust in vielen Fällen auf etwa 50 Proz. der vorhandenen Kohlen! So führt z. B. Arthur W. Page in einem Aufsatz in der amerikanischen Zeitschrift „The Worlds Work" an, daß das Widemannsche Bergwerk in Montana eine Kohlenader von 25 Fuß Breite enthält, daß aber tatsächlich nur 4 Fuß Breite abgebaut werden, weil der Rest nicht aus erstklassiger Kohle besteht und man sich mit ihrem Abbau nicht abgeben will. Wenn es gelingt, solche Verschwendung zu verhüten, so ist dies also fast gleichbedeutend mit der Entdeckung neuer Kohlenbergwerke. Kanada, das in allen diesen Beziehungen erheblich weitsichtiger ist als die Vereinigten Staaten, hat im März 1907 eine Verordnung erlassen, die nicht nur alle noch vorhandenen Kohlen-

felder dem Besitz der Regierung vorbehält, sondern die auch bestimmt, daß die auf Regierungsländereien angelegten Privatbergwerke nur dann den Kohlenabbau betreiben dürfen, wenn sie sich den Vorschriften des geologischen Amtes der kanadischen Regierung fügen. Die Folge ist, daß in manchen Fällen, in denen die betreffenden Bergwerke von Vertretern des geologischen Amtes geprüft wurden, 98 Proz. aller vorhandenen Kohlen auch wirklich abgebaut wurden. In den Vereinigten Staaten geht man nunmehr mit der Absicht um, ähnliche Maßnahmen zur Verhinderung der großen Verschwendung beim Kohlenabbau einzuführen.

Das bisherige System ist auch noch insofern eine arge Verschwendung, als die Eisenbahngesellschaften und Spekulanten etwa 30 Mill. Acres Land nutzlos liegen lassen, weil sie ihren Besitztitel auf die Kohlen, die darunter liegen sollen, festhalten wollen. Diese gewaltige Landfläche könnte sonst sehr gut für Zwecke der Landwirtschaft oder Viehzucht oder zur Anpflanzung von Wäldern benutzt werden. Durch die von der Regierung beabsichtigte Trennung der Besitzrechte für die Oberfläche und für die darunter liegenden Kohlenfelder würde in dieser Beziehung wohl Wandel geschaffen werden.

Daß der rationelle Abbau der Kohlenfelder für die Vereinigten Staaten eine Frage von höchster Wichtigkeit ist, ergibt sich aus den lebhaften Befürchtungen, die die geologische Abteilung des Reichsamts des Innern über die zukünftige Versorgung der Vereinigten Staaten mit Kohlen geäußert hat. Der gesamte Kohlenvorrat nämlich, der in ihrem Boden noch schlummert, wird auf etwa 2200 Milliarden Tonnen Kohlen angegeben. So groß aber diese Zahl erscheint, so schrumpft sie doch bei dem irrationellen Abbau, wie schon geschildert, wesentlich zusammen. Außerdem kann man den gegenwärtigen Verbrauch an Kohlen nicht als Maßstab für die Zukunft zugrunde legen. Haben die Vereinigten Staaten doch allein in den letzten 10 Jahren ebenso viele Kohlen verbraucht wie in dem ganzen Jahrhundert vorher! Und die Steigerung des Kohlenverbrauchs hält bei der lebhaften Entwickelung der amerikanischen Industrie noch weiter an. Allein von 1905 auf 1906 sprang er von 393 auf 425 Mill. Tonnen. Rechnet man also für die nächsten 10 Jahre im Durchschnitt auch nur auf 500 Mill. Tonnen jährlichen Verbrauchs, so würden die 2200 Milliarden des gegenwärtigen Vorrats — vorausgesetzt, daß ein durchaus rationeller und sparsamer Abbau Platz greift — noch etwa 4000 Jahre reichen können. Das geologische Amt nimmt aber an, daß die Vorräte infolge der starken Zunahme des Verbrauchs nur noch 200, vielleicht sogar nur noch 100 Jahre vorhalten werden! Von den Anthrazitkohlenfeldern Pennsylvaniens ist es sogar bekannt, daß sie in höchstens 75 Jahren erschöpft sein werden. Und wenn auch Pennsylvanien unter den Staaten der Union, wenn sie nach ihrem Kohlenreichtum geordnet werden, erst an 12. Stelle steht, wenn also die Staaten Montana, Texas, Illinois, North-Dacota, Missouri, Jowa, Kansas, Wyoming, West Virginia, Kentucky und Oklahoma in der Kohlenförderung an Pennsylvaniens Stelle treten können, so werden doch wenigstens die größten Anthrazitvorräte

der Union erschöpft sein, sobald die Bergwerke in Pennsylvanien abgebaut sind.

Man hält daher eifrig auch nach anderen Mitteln Umschau, die die Kohlenverschwendung in den Vereinigten Staaten unterbinden könnten. Insbesondere ist die geologische Abteilung des Reichsamts des Innern bemüht, neue Verfahren zu finden, die eine bessere Ausnutzung des Kohlenverbrauchs ermöglichen sollen. Bei den gewöhnlichen Feuerungsmethoden werden nämlich nur etwa 5 Proz. der tatsächlichen Energie der Kohlen nutzbar gemacht, während die übrigen 95 Proz. in Rauch aufgehen, als Gase verschiedener Art entweichen oder ihre Heizkraft an Stellen üben, an denen sie nicht erwünscht ist und wo sie keinen Nutzen bringt. Selbst die am zweckmäßigsten gebauten neuesten Lokomotiven in den Vereinigten Staaten nutzen nur 10 Proz. der wirklichen Energie der Kohlen aus. Man weiß ja, daß eine vollständigere Ausnutzung in allen Kulturstaaten als ein Problem erkannt ist und daß z. B. die preußischen Staatsbahnen alle neugebauten Lokomotiven mit dem sogenannten Ueberhitzer ausrüsten, der äußerlich gewöhnlich als kleiner wulstartiger Aufsatz auf dem Kessel der Lokomotive zu erkennen ist. Wäre es möglich, die volle Energie der Kohlen auszunutzen, so würden anstatt der 100 Mill. Tonnen, die allein die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten jährlich verbrauchen — also dem vierten Teile des Gesamtverbrauchs entsprechend — nur 5 Mill. Tonnen jährlich erforderlich sein.

Dieses Ergebnis wird sich natürlich nicht plötzlich erzielen lassen, aber die geologische Abteilung tut wenigstens, was in ihren Kräften steht, um energiesparende Methoden zu erfinden und zu möglichst weiter Benutzung zu bringen. Schon nach der Weltausstellung in St. Louis 1904 und dann auf der amerikanischen Dreihundertjahrsausstellung in Norfolk (Virginia) im Jahre 1907 stellte sie Gasmaschinen aus, die die bessere Ausnutzung der Heizkraft ermöglichen sollen. Im Gebiet der Vereinigten Staaten gibt es Braunkohlenfelder von 30—40 Mill. Acres Ausdehnung. Kann diese Kohle, die dem Anthrazit gegenüber natürlich als geringwertig betrachtet wird, durch Gasmaschinen nutzbar gemacht werden, so wird dadurch auch das Ergebnis erzielt werden, daß der Verbrauch der übrigen Kohlenarten nicht so schnell fortschreitet. Diese Gasmaschinen geben keinen Rauch und hinterlassen nur Asche. Bei den Proben, die in St. Louis angestellt wurden, soll sich ergeben haben, daß aus der gleichen Menge Braunkohle aus Nord-Dacota mehr Heizkraft gezogen werden könnte, als wenn in einer gewöhnlichen Kohlenheizanlage die beste Kohle aus West-Virginia verbrannt wird. Gelingt es, solche Gasmaschinen zu weiterer Einführung zu bringen, so würden dadurch die ungeheuren Braunkohlenfelder des Westens eine ungeahnte Bedeutung erhalten, während sie jetzt größtenteils unentwickelt daliegen, falls sie sich nicht gar in Brand befinden wie z. B. die Kohlenfelder von Newcastle (Colorado), die seit 5 Jahren brennen.

Um alle Sparmethoden in der Kohlenverwendung besser fördern

und überhaupt auf die Kohlenfrage ein besonders aufmerksames Augenmerk richten zu können, hat der amerikanische Bergwerkkongreß gefordert, daß eine besondere Bergbauabteilung im Reichsamt des Innern in Washington geschaffen werde, während bisher alle Bergwerksangelegenheiten von der verdienstvollen geologischen Abteilung in demselben Reichsamt erledigt wurden. Aber die geologische Abteilung hat so gewaltige andere Aufgaben der allerverschiedensten Art zu lösen, daß sie selbst mit ihren mehreren hundert Angestellten damit vollauf zu tun hat, so daß die Abzweigung einer besonderen Bergbauabteilung zweifellos eine sehr vernünftige Maßregel sein würde. Präsident Roosevelt hat sie denn auch warm empfohlen, und man muß es im Interesse der zweckmäßigen Ausnutzung der Kohlenschätze der Vereinigten Staaten wünschen, daß diese Maßnahme recht bald ausgeführt werde und daß sie den erhofften Erfolg haben möge.

VIII.

Die Streikbewegung in Russland während des Jahres 1905 nach der amtlichen Statistik.

Von Dr. R. Claus (Berlin).

Eine Statistik der Arbeitsausstände der Fabrikarbeiter während des Revolutionsjahres 1905 hat vor kurzem das Industriedepartement des russischen Ministeriums für Handel und Industrie herausgegeben[1]). Für das vorhergehende Jahrzehnt ist die Streikstatistik in einem Band zusammengestellt im Jahre 1906 veröffentlicht worden[2]).

Die Statistik für 1905 ist nach derselben Methode aufgebaut wie die für die Jahre 1895/1904. Sie beschränkt sich auf die Betriebe, die dem Ministerium für Handel und Industrie, das aus dem Finanzministerium hervorgegangen ist, unterstehen und der Aufsicht der Fabrikinspektion unterliegen; es sind also vor allem nicht die Bergwerke und die Verkehrsgewerbe einbegriffen. In einem Anhang sind ganz kurz die Streiks in den dem Bergdepartement des Ministeriums für Handel und Industrie unterstellten Bergwerken und in den Naphthawerken Bakus aufgezählt. Diese Zahlen sind jedoch unvollständig und deshalb nicht in die Bearbeitung mit aufgenommen worden. Sehr zu bedauern ist, daß keinerlei Nachweisungen über die Arbeitsausstände der Eisenbahner gegeben sind; bei der großen Schädlichkeit dieser Ausstände, durch die nicht nur alle Industrien, sondern das ganze Wirtschaftsleben lahm gelegt werden kann, wäre ihre Feststellung sehr erwünscht. — Die Statistik beschränkt sich ferner auf die Betriebe, die in der Regel mehr als 10 bezw. 15 Arbeiter je nach der Art des Betriebs beschäftigen; weiter ist nur das europäische Rußland und einige Teile des Kaukasus einbezogen.

Die Erhebung des Urmaterials erfolgt durch die Fabrikinspektoren, die für jeden Streikfall in einem Betrieb eine Zählkarte auszufüllen haben. Als Einheit wird jeder von einem Streik betroffene Betrieb gezählt; als Zahl der Streikenden ist die Höchstzahl der gleichzeitig ausständigen Arbeiter genommen.

Der Band erscheint reichlich spät; bei dem Umfang der Streikbewegung im Jahre 1905 und der Verquickung des politischen mit dem wirtschaftlichen Kampf ist dies leicht erklärlich. Es wurden in diesem

---

1) Statistik der Arbeitsausstände der Fabrikarbeiter während des Jahres 1905. Bearbeitet im Ministerium für Handel und Industrie, Industriedepartement. Petersburg 1908 (russisch).

2) Vergl. Die Arbeitsausstände in Rußland während der Jahre 1895/1904 und die Methoden der Statistik. (Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. Folge, Bd. 32, 1906, S. 801.)

Jahre 13 110 Streiks und 2 709 695 Streikende gezählt; berücksichtigt man die allerdings unvollständigen Angaben über die Ausstände in den Bergwerken und den Naphthawerken, so erhöht sich die Zahl der Ausstände um 333, die der Ausständigen auf über 2,9 Mill. Im ganzen vorhergehenden Jahrzehnt waren 0,43 Mill. Arbeiter in 1765 Betrieben ausständig gewesen. Diese russische Rekordziffer des Jahres 1905 hat noch kein anderer Staat erreicht; im Jahre 1905 streikten in Deutschland, Oesterreich, Italien, Belgien, Frankreich, England und den Vereinigten Staaten zusammen 1,14 Mill. Arbeiter, also weit weniger als halb soviel wie in Rußland allein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Jahre 1905 nur in Frankreich die Streikbewegung nachgelassen, in den übrigen 6 Ländern aber, und zwar in Deutschland ganz besonders stark zugenommen hatte. Außerdem muß beachtet werden, daß in Rußland die Streiks der Bergwerksarbeiter, der Landarbeiter, der Arbeiter des Verkehrsgewerbes usw. nicht mitgezählt werden, die in den Statistiken der anderen Länder zum Teil enthalten sind, und daß Rußland überhaupt weniger Arbeiter hat, da dort die industrielle Entwickelung noch nicht so weit vorgeschritten ist wie in den westlichen Staaten. Ein Diagramm, das in Anlehnung an die Uebersicht in einem Buch von M. Meyer (Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Ausland, Leipzig 1907) zusammengestellt ist, zeigt anschaulich die ungeheuere Zunahme der Ausstände in Rußland gegenüber den übrigen Ländern.

So groß die Zahlen für 1905 auch sind, sie sind eher zu niedrig als zu hoch; bei den Demonstrativstreiks, die sich häufig über ganze Bezirke ausdehnten, konnten einzelne Arbeitseinstellungen den Inspektoren wohl entgehen und in einigen Fällen sind kurze politische Streiks ganz unberücksichtigt geblieben.

Der Fabrikinspektion waren 1904 im ganzen 14 066 Betriebe und 1 651 957 Arbeiter unterstellt. Im Durchschnitt des Jahrzehnts 1895/1904 wurden in 0,98 Proz. dieser Betriebe von 2,7 Proz. aller Arbeiter gestreikt; im unruhigsten Jahr dieser Periode, in 1903, waren die Ziffern auf 3,21 Proz. bezw. 5,10 Proz. gestiegen; 1905 kamen aber auf je 100 Betriebe 93,2, die von Ausständen betroffen wurden, und auf je 100 Arbeiter kamen 163,8 Ausständige, d. h. es streikten viele Arbeiter mehrmals.

Natürlich sind es nicht wirtschaftliche Gründe, welche diese riesige Streikbewegung veranlaßt haben; im politischen Kampf schien der Arbeitsausstand ein allmächtiges Mittel. Lediglich politische Forderungen waren bei 7524 Ausständen gestellt; nur $^1/_3$ aller Streikenden suchte wirtschaftliche Vorteile zu erringen. Ein Diagramm zeigt die Streiks nach Monaten, gegliedert in politische und wirtschaftliche. Es läßt sich aus ihm ein zweimaliges starkes Ansteigen der Streikbewegung ersehen, nämlich im Januar und dann im letzten Quartal. Unter der Leitung des Geistlichen Gapon, der mit Genehmigung der Regierung den Verband der russischen Fabrikarbeiter der Stadt St. Petersburg gegründet hatte, traten die Arbeiter der Putilowwerke (Waggon- und Geschützbau) bei Petersburg in den Ausstand; diese Werke beschäftigen ungefähr

13 000 Arbeiter. Die Arbeiter forderten Entlassung eines Meisters, Wiedereinstellung zweier Arbeiter, achtstündigen Arbeitstag, einen Minimallohn von 1 Rubel für die Männer und 70 Kopeken für die Frauen, Einsetzung eines Arbeiterausschusses mit dessen Einverständnis die Löhne festgesetzt und ohne dessen Genehmigung keine Arbeiter entlassen werden sollten, Lohnzahlung während des Streiks u. a. m. Der Leiter der Werke lehnte die vollständige Erfüllung der Forderungen ab, versprach aber alle Verbesserungen, die möglich und zum Teil ja schon eingeführt seien, vorzunehmen. Gapon erklärte, daß die Arbeiter damit nicht befriedigt seien und die Entlassung des Leiters vom Aufsichtsrat fordern würden. Die Arbeiterschaft einiger anderen Großbetriebe schloß sich den Streikenden an. Am 9. Januar (22. Januar neuen Stils) veranstaltete Gapon einen Demonstrationszug; er wollte bei dieser Gelegenheit eine Schrift mit den Wünschen der Arbeiter dem Zaren überreichen. Die Arbeiter wurden vom Militär auseinandergetrieben; die amtlichen Mitteilungen geben die Zahl der Toden auf 96, die der Verwundeten auf 299 an. Am 10. Januar begannen große Ausstände in Moskau und im Februar griff diese Streikbewegung auf die Provinz über. Während März und April ziemlich ruhig verliefen, brachte der Mai wieder mehr Arbeitseinstellungen wegen der Maifeier. Bis zum September nahmen die Ausstände ab. Mit 481 364 Streikenden ist der Oktober der unruhigste Monat; aus politischen Gründen wird der Generalstreik proklamiert, der in der Hauptsache die Hauptstädte und die Industriezentren trifft. Im November ist die Bewegung auf die Provinz übergegangen und in den Dezember fallen die blutigen Zusammenstöße in Moskau [1]).

Wenn in den früheren Jahren die Sommermonate — die Zeit, in der die Landwirtschaft viele Kräfte aufnimmt — die eigentlichen Streikmonate waren, so ist es 1905 gerade der Winter, der die meisten Ausstände aufweist. Die früher beobachtete Tendenz zeigt sich diesmal nur darin, daß in der warmen Zeit die wirtschaftlichen Streiks mehr hervortreten, während in der kalten die politischen bedeutend überwiegen.

Wie im vorangegangenen Jahrzehnt, so haben auch im Jahre 1905 die großen Betriebe stärker unter den Streiks zu leiden gehabt als die kleinen Betriebe. Auf je 100 der der Fabrikinspektion unterstehenden Werke mit bis 20 Arbeitern kamen 47 Ausstände; mit jeder Größenstufe steigt die Streikhäufigkeit bis auf je 100 Großbetriebe mit mehr als 1000 Arbeiter 232 Ausstände entfallen. Die kleinen Betriebe sind aber diesmal stärker in Mitleidenschaft gezogen als in früheren Jahren; bei politischen Ausständen feiern alle Arbeiter einer Gegend, ob Groß- oder Kleinbetriebe, während bei wirtschaftlichen Kämpfen mehr die Arbeiter der großen Werke, in denen Viele die gleichen Interessen haben, die Arbeit niederlegen. Auf 1 Ausstand kamen 1905 auch nur 206 Arbeiter, 1895/1904 aber 244. Deutlicher wird dies, wenn man die

1) Die Arbeiterbewegung zu Beginn des Jahres 1905 und das Eingreifen der Regierung und des Hl. Synod schildert Graf L. Skarzynski (Petersburg) in seinem Buch: Arbeitsausstände und Arbeiterverbände (Berlin 1908).

politischen von den wirtschaftlichen Streiks trennt: auf einen politischen kamen 189, auf einen wirtschaftlichen 243 Arbeiter; dabei ist zu beachten, daß das Bild noch dadurch etwas verschoben wird, daß bei einem politischen Streik meist alle Arbeiter eines Betriebs feiern, bei einem wirtschaftlichen häufig nur einzelne Arbeitergruppen.

Daß die Zahl der Ausständigen die Zahl der überhaupt vorhandenen Arbeiter so weit überschreitet, war nur dadurch möglich, daß in vielen Betrieben die Arbeiter mehrmals streikten. Im ganzen wurden 2892 Betriebe innerhalb des Jahres 1905 mehrmals von Arbeitseinstellungen betroffen; 5mal legten die Arbeiter in 339 Betrieben, 10mal in 11, 11mal in 8 und 12mal in 5 Betrieben die Arbeit nieder; 1 Betrieb brachte es sogar auf 26 Arbeitseinstellungen, so daß also im Durchschnitt auf jede 2. Woche eine entfiel.

Von den 13110 Streiks wurden 4766 verschiedene Betriebe betroffen, die 2709695 Streikenden waren 996860 verschiedene Personen; also nur $^2/_3$ aller Betriebe mit ca. 40 Proz. der gesamten Arbeiterschaft blieben während des Berichtjahres von Ausständen verschont. In den Gouvernements Lifland, Petrokow und Tiflis waren weniger als 10 Proz. aller Arbeiter den Ausständen ferngeblieben, 10—25 Proz. aller Arbeiter beteiligten sich nicht an Ausständen in den Gouvernements Kurland, Petersburg, Esthland, Wilna, Grodno, Kalisch, Kowno, Radom, Nischni-Nowgorod, Baku und Batum; ziemlich dieselben Bezirke weisen auch die meisten Betriebe auf, die mehrmals von Streiks betroffen wurden. Nur zwei Gouvernements, Olonetz und Pskow, sind von Streiks verschont geblieben. Es läßt sich auch hier wieder, wie in den früheren Jahren, beobachten, daß in der Hauptsache die nichtrussische Bevölkerung im Westen und Südosten des Reiches zum Streik neigt; von den eigentlich russischen Gebieten ist es Petersburg, Moskau und Iwanowo-Wosnessensk (Spinnereien und Webereien) in denen größere Streiklust herrscht.

Die meisten Streiks, fast $^1/_5$ aller, entfallen auf die Metallindustrie; es folgt in geringem Abstand, mit 2332 Ausständen, die Wollindustrie; die Baumwollindustrie stellt die meisten Ausständigen, nämlich 779452; nicht viel weniger, nämlich 736126, kommen auf die Metallindustrie. In großem Abstand, mit 279415, folgt die Wollindustrie.

Setzt man die Zahl der Ausständigen zu der der Arbeiter des betreffenden Gewerbes ins Verhältnis, so bekommt man ein Bild von der Streiklust in den einzelnen Gewerben. Auch hier marschiert die Metallindustrie, die 269452 Arbeiter beschäftigt, an erster Stelle; hier kommen auf jeden Arbeiter $2^1/_2$ Streikende. Dann folgen die Arbeiter der Fadenfabriken und der Naphthaverarbeitung, die auch in früheren Jahren ein unruhiges Element bildeten. In der Baumwollindustrie, welche die meisten Arbeiter, nämlich 415333 beschäftigt, kommen auf jeden Arbeiter 1,87 Ausständige. Verhältnismäßig ruhig verlief das Jahr für das Nahrungsmittelgewerbe, das der Zahl seiner Arbeiter nach mit 284252 an zweiter Stelle steht, und die Seidenindustrie, die 29503 Arbeiter beschäftigt; in beiden blieb die Zahl der Ausständigen hinter

der der Arbeiter zurück, und zwar kamen im ersteren 0,65 Ausständige, im letzteren 0,61 auf 1 Arbeiter. Betrachtet man die Streiklust nach Gewerbegruppen und Streikwiederholungen, so kommen verhältnismäßig auf die Woll- und die Metallindustrie die meisten Streikwiederholungen.

Von den Ausständen dauerten 3726 bis 2 Tage, 6807 3 bis 10, 2368 10 bis 30 Tage und 194 länger als 30 Tage. Die Zahl der verlorenen Arbeitstage, die unter Berücksichtigung der in Rußland sehr häufigen Feiertage berechnet wird, ist für 1905 auf die ungeheuere Zahl von 23 609 387 angegeben, mehr als 11mal soviel wie im vorausgegangenen Jahrzehnt zusammengenommen. Auf die Streiks, die bis 10 Tage dauerten, entfielen $8^1/_2$ Mill. verlorene Arbeitstage (= 36 Proz.), auf die, die länger als 10 Tage anhielten, 15,1 Mill. (= 64 Proz.); im Durchschnitt der Jahre 1895/1904 kamen auf die kurzen Streiks 68,7 Proz., auf die über 10 Tage 31,3 Proz. der verlorenen Arbeitstage. Auf 1 Streik entfielen 1905 durchschnittlich 1800 verlorene Arbeitstage, 1895/1904 nur 1178, 1904 aber 2726.

Will man aus den verlorenen Arbeitstagen pro Arbeiter auf die Hartnäckigkeit schließen, mit welcher der Kampf geführt wurde, so kann man daraus, daß 1905 durchschnittlich 8,7 verlorene Arbeitstage gegen 4,8 in 1895/1904 auf einen Ausständigen kommen, sehen, daß der Kampf hartnäckiger geführt wurde. Diese Streikenergie hat sich in den letzten 5 Jahren von Jahr zu Jahr gesteigert; 1901 entfielen erst 3,4 verlorene Arbeitstage auf einen Streikenden. Der Grund hierfür dürfte hauptsächlich in der Zunahme der Arbeitnehmerorganisationen zu suchen sein.

Von den einzelnen Gewerben zeigen die Arbeiter der Baumwoll- und Leinenindustrie mit 10,6 bezw. 10,8 verlorenen Arbeitstagen pro Ausständigen und die der Woll- und Metallindustrie mit 9,5 bezw. 8,7 den größten Widerstand.

Wie in der früheren Veröffentlichung, so ist auch für 1905 versucht, die sichtbaren Verluste, welche die Streiks verursacht haben, zu berechnen; es ist der Produktionsausfall der Werke und der entgangene Lohn auf Grund einer früheren Erhebung über die durchschnittliche Produktion der Betriebe und die durchschnittliche Höhe der Löhne in den einzelnen Gewerben geschätzt. Natürlich sind diese Zahlen, wie der Bearbeiter selbst hervorgehoben hat, nicht ganz einwandfrei; es sind die Verluste der Arbeiter nicht gleich den Löhnen der verlorenen Arbeitstage, denn einmal können die Arbeiter anderweitig sich beschäftigen und Geld verdienen — während des Jahres 1905 in Rußland allerdings wohl kaum — dann aber ersetzen Lohnerhöhungen einen Teil der Lohnausfälle. Da gerade die meisten wirtschaftlichen Kämpfe um die Löhne geführt werden, so ist dieser Umstand nicht zu unterschätzen, besonders auch deshalb, weil Lohnerhöhungen nicht nur den Ausständigen, sondern häufig auch anderen Arbeitern des gleichen Gewerbes zugute kommen. Oft aber läßt sich der Betrieb in der ersten Zeit nach Beendigung des Streiks nur in beschränktem Umfang wieder aufnehmen; dann verlieren die Arbeiter, die vielleicht nur halbe Tage arbeiten können, weitere Löhne, welche die Statistik nicht erfaßt.

Manche Fabriken aber — und das dürfte wohl gerade für Rußland zutreffen — werden durch die Streiks veranlaßt, den Betrieb einzuschränken; dann verliert ein Teil der Arbeiter seine Stelle. Mit dem Produktionsausfall ist auch nicht aller Schaden erfaßt; die Verzinsung der stillstehenden Maschinen und der Anlagen kann im Produktionsausfall berücksichtigt werden; aber die Verluste, die durch das Verderben von nicht rechtzeitig verarbeiteten Waren (wie z. B. der Häute in den Gerbereien) entsteht, finanzielle Schwierigkeiten, in welche die Einstellung der Produktion die Betriebe bringen kann und viele andere Verluste bleiben unbeachtet. Andererseits gibt ein Mangel an einer Ware, wie ihn ein Streik veranlassen kann, einem Betrieb manchmal die Möglichkeit, schlechte Ware, die sonst kaum loszuwerden sind, zu gutem Preis abzusetzen (z. B. Kohlenbergwerke, die sonst schwer verwertbaren Abfälle). Trotz dieser Einschränkungen behalten aber die Verlustziffern einen gewissen Wert. Es ist der Produktionsausfall auf 127,29 Mill. Rbl. (ca. 275 Mill. M.), der Lohnausfall auf 17,54 Mill. Rbl. (ca. 37 Mill. M.) berechnet worden; gegenüber der auf $2^1/_2$ Milliarde geschätzten Jahresproduktion und den 330 Mill., die an Löhnen durchschnittlich gezahlt werden, doch schon beträchtliche Ziffern. Berücksichtigt man die Bergwerke noch, so erhöht sich der Produktionsverlust auf 175, der Lohnausfall auf 20 Mill. Rbl. Durch Zerstörungen von Werken und Maschinen bei Streiks ist im Jahre 1905 viel Schaden angerichtet worden; besonders die Naphthaindustrie in Baku hat darunter schwer gelitten.

Waren früher die Ursachen der Streiks meist schwer festzustellen, da die Arbeiter keine oder falsche Angaben machten, weil sie wegen der Ausstände, die verboten waren, Strafen fürchteten, so wurde dies im Berichtsjahr häufig dadurch erleichtert, daß die Arbeiter geschriebene Forderungen einreichten. Andererseits bereitete aber die Verquickung von wirtschaftlichen und politischen Forderungen große Schwierigkeiten bei der Aufarbeitung. Häufig wurde ein politischer Streik mit wirtschaftlichen Forderungen maskiert, oder umgekehrt. Nachstehende kleine Uebersicht zeigt die Streiks gegliedert nach der Art der Forderung und zwar ob nur eine oder mehrere Forderungen gestellt waren:

Die Forderungen betrafen	Zahl der Streiks, bei denen			
	nur eine Forderung gestellt wurde	1 Haupt- Forderung gestellt wurde	Nebenforderungen wirtschaftlicher Art gestellt wurden	Nebenforderungen politischer Art gestellt wurden
1) Löhne	1255	1424	1882	1354
2) Arbeitszeit	217	1100	1164	1171
3) Fabrikordnung usw.	67	126	1632	815
	1539	2650	4678	3340
4) Politische Forderungen	7524	1391	1391	—
Unbekannt	6	—	—	—
	9069	4041		
	13 110			

Ueber die Hälfte aller Ausstände, nämlich 7524, waren also rein politischer Natur und bei 1391 spielten die politischen Forderungen die Hauptrolle; auf sie entfallen 1,69 Mill. Ausständige; in 3340 Fällen waren politische Nebenforderungen gestellt. Die politischen Streiks teilt die Statistik in passive und demonstrative; unter den ersteren sind u. a. Austände verstanden, die durch Drohungen von Streikenden oder Agitatoren entstanden sind, Sympathiestreiks, bei denen keine eigenen Forderungen gestellt sind; zu den Demonstrativstreiks sind die Ausstände gezählt, die Kundgebungen bezweckten, z. B. am 9. Januar (Gapon), gegen die Verurteilung der an der Kronstadter Meuterei beteiligten Matrosen durch das Kriegsgericht, gegen die Verhängung des Kriegszustandes in Polen, für allgemeines Stimmrecht, für Freigabe des 1. Mai usw.; zur ersten Gruppe sind 3122, zur zweiten 5793 der Ausstände, bei denen nur e i n e oder eine Hauptforderung politischer Art gestellt war, zu zählen.

Haben die politischen Unruhen der ganzen Streikbewegung ihren Stempel aufgedrückt und die meisten Ausstände veranlaßt, so nehmen doch auch die wirtschaftlichen Kämpfe einen bedeutenden Raum ein. Die 4189 Ausstände mit mehr als 1 Mill. Streikenden, bei denen nur oder wenigstens in der Hauptsache wirtschaftliche Forderungen gestellt wurden, übertreffen die Summe aller Ausstände während des vorhergehenden Jahrzehnts noch immer um mehr als das Doppelte. Bei den wirtschaftlichen Streiks sind die Löhne am häufigsten — bei 2679 Streiks mit 620145 Ausständigen — das Streitobjekt; nur in 19 Fällen richteten sich die Ausstände gegen Lohnherabsetzungen, in 62 Fällen versuchten die Arbeiter Lohnzahlungen für die durch Streiks verlorene Zeit zu erzwingen, meist aber drehte sich der Kampf um Lohnerhöhungen. Nur 9mal wandten sich die Arbeiter gegen Verlängerung der Arbeitszeit, 18mal gegen die Einteilung der Arbeitszeit, aber 1290mal forderten sie Verkürzung derselben. Bei den in der Uebersicht unter 3 zusammengefaßten 193 Ausständen wurde Entlassung von Meistern, Aufsehern oder sonstigen Vorgesetzten, Wiederaufnahme entlassener Arbeiter, Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung der Fabrik, Abschaffung von Strafen, Verbesserung der Arbeiterwohnungen usw. gefordert.

In den einzelnen Gewerben war die Neigung zum politischen Streik verschieden; sie war am größten bei den Arbeitern der Druckereien, Gerbereien, Sattlereien, Schuh- und Tabakfabriken, der Metall- und der chemischen Industrie; größtenteils wirtschaftliche Forderungen stellten die Arbeiter der Baumwoll- und Flachsindustrie.

Große Schwierigkeiten bot auch die Gliederung der Ausstände nach den Erfolgen. Die politischen Streiks, bei denen keine wirtschaftlichen Forderungen gestellt wurden und die auch keine wirtschaftlichen Erfolge hatten, erscheinen in der Rubrik „ohne wirtschaftliche Erfolge“. Bei 450 politischen Streiks machten die Unternehmer den Arbeitern wirtschaftliche Zugeständnisse, ohne daß derartige Forderungen erhoben waren; in diesen Fällen sind die Ausstände als solche mit teilweisem Erfolg für die Arbeiter angesehen.

Es endeten

mit vollem Erf. f. d. Arb.	1 949 Streiks	14,8 Proz.	mit	337 790 Arb.	12,1 Proz.
mit teilweisem Erf. f. d. Arb.	2 479 „	18,8 „	„	671 427 „	24,8 „
mit vollem Erf. f. d. Arbeitg.	1 254 „	9,5 „	„	421 295 „	15,5 „
ohne wirtschaftlichen Erfolg	7 422 „	56,9 „	„	1 278 764 „	47,6 „
Erfolg unbekannt	6 „	0,0 „	„	419 „	0,0 „
zusammen	13 110 Streiks	100 Proz.	mit	2 709 695 Arb.	100 Proz.

Zieht man nur die Streiks mit wirtschaftlichen Erfolgen in Betracht, so endeten 34,3 Proz. zugunsten der Arbeiter, nur 22 Proz. zugunsten der Unternehmer; dies ist für die Arbeiter ein ungewöhnlich günstiges, bei der Furcht vor Gewalttätigkeiten allerdings begreifliches Resultat. Die meisten Erfolge haben die Ausständigen in der Seidenindustrie aufzuweisen, die wenigsten die in der Metallindustrie, die während der Krisis, unter der sie litt, allerdings auch kein günstiges Feld für wirtschaftliche Kämpfe bot.

In 82 Fällen wurde ein Teil der Arbeiter entlassen, bei 258 Streiks wurden die Betriebe ganz geschlossen. Die Abwehr der Streiks hat die Unternehmer zu gemeinsamem Vorgehen veranlaßt und Arbeitgeberorganisationen beginnen den sich rasch ausbreitenden Arbeitnehmerorganisationen entgegenzutreten. In dem ersten Band der Streikstatistik war gesagt, daß in Rußland Aussperrungen kaum vorkämen, da Unzufriedenheit der Unternehmer sich in Lohnabzügen und in Entlassung von Arbeitern auszudrücken pflege, die nun ihrerseits zu Streiks Veranlassung gäben; für die Zukunft dürfte sich wohl eine Trennung der Ausstände von den Aussperrungen als nützlich erweisen, wenn auch häufig eine Scheidung schwierig ist.

Obgleich das Streikverbot erst Ende des Jahres 1905 aufgehoben wurde, blieb es doch während des Jahres bereits außer Anwendung. Arreste und Verschickungen nach der Heimat wurden 42 verhängt. In 38 Fällen begingen die Arbeiter Gewalttätigkeiten gegen die Betriebsleiter oder zerstörten Fabriken oder Maschinen. Der ernste politische Charakter der Ausstände läßt sich daran erkennen, daß in 444 Fällen Militär oder Polizei eingreifen mußte.

Daß alle Zahlen der Statistik ganz vollständig und einwandfrei sind, kann man bei einem so außergewöhnlichen Jahr wie 1905 nicht erwarten. Sie war vielleicht bei den Schwierigkeiten, welche die Verquickung des politischen mit dem wirtschaftlichen Kampfe bereitet, nur deshalb möglich, weil die Erhebung des Urmaterials durch die Fabrikinspektoren erfolgt, die nicht mechanisch, sondern mit größerem Verständnis an diese Arbeit herangehen. Der Band ist, wie der für das vorhergehende Jahrzehnt, vom Fabrikrevisor Warsar bearbeitet worden.

IX.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. Br.

Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. Br. setzt in Gemäßheit der bei ihr bestehenden Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung einen Preis von

Eintausend Mark

für die beste Arbeit über folgendes Thema fest:

„Einflüsse der klassischen Philosophie Deutschlands auf die deutsche Wirtschaftswissenschaft im neunzehnten Jahrhundert.“

Genauere Angaben über das Thema und über die Bedingungen der Preisbewerbung können von dem Sekretariat der Universität bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 1. August 1908.

Der Dekan
Schultze.

X.

Der finnländische Verbotsgesetzentwurf betreffend die Alkoholgetränke.

Von Dr. Leo Harmaja, Helsingfors.

Bei der Bekämpfung der Schäden des Alkohols hat man, wie bekannt, in einigen von den Vereinigten Staaten Nordamerikas zu einem sehr radikalen Mittel gegriffen: man hat die Herstellung und den Handel alkoholhaltiger Getränke vollständig verboten. Da aber die einzelnen Staaten kein Recht haben, den Import alkoholhaltiger Getränke — welcher sich sehr leicht ausführen läßt — zu untersagen, kann ein solches Verbotsgesetz nicht wirklich effektiv sein.

Vor einigen Monaten hat auf europäischem Boden, in dem nordischen Finnland, der Landtag einen Gesetzentwurf angenommen, welcher nicht nur die Herstellung und den Handel, sondern auch die Einfuhr von Alkoholgetränken, ausgenommen zu medizinischen, technischen oder wissenschaftlichen Zwecken — wozu dem Staate das Monopol vorbehalten wird — verbietet. Da eine so durchgreifende Reform auch in anderen Ländern Interesse erwecken kann, wird darüber hier ein kurzer Ueberblick gegeben.

Seit langer Zeit gehört Finnland zu den Ländern, wo ein energischer Kampf sowohl durch Aufklärungsarbeit als durch Gesetzgebung gegen die Alkoholgetränke geführt wird. Das Branntweinbrennen zum Hausbedarf, das aus der schwedischen Zeit stammte, wurde durch eine Verordnung vom Jahre 1865 untersagt; weitere Beschränkungen folgten, während der Handel mit Branntwein und anderen destillierten oder gebrannten Alkoholgetränken den Prinzipien des Gothenburger Systems gemäß besonderen Gesellschaften übertragen wurde [1]). Auch der Handel mit Wein und anderen schwächeren Alkoholgetränken ist Beschränkungen unterworfen, desgleichen derjenige mit den Malzgetränken, welche in Finnland nicht annähernd die Bedeutung als Genußmittel im alltäglichen Gebrauche haben, wie z. B. in Deutschland. Diese wie auch die anderen Alkoholgetränke werden in Finnland zu einem sehr großen Teil als Berauschungsmittel gebraucht. Der überwiegenden Mehrzahl des Volkes, besonders der Landbevölkerung, ist unter gewöhnlichen Verhältnissen der Alkoholgenuß ganz fremd.

1) Darüber ist ein Aufsatz im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift Bd. 34 (89) erschienen.

Obgleich also der Genuß alkoholhaltiger Getränke nicht allgemein ist, sind doch die Schäden, die durch dieses Berauschungsmittel verursacht werden, erheblich. Besonders zeigen sich die Folgen des Alkoholismus in dem Wachsen der Kriminalität. Und in einem so armen Staate wie Finnland, der so ungünstige Naturverhältnisse hat, sind die wirtschaftlichen Schäden des Alkoholgenusses — schätzungsweise 30—40 Mill. finnische Mark (= Francs) auf eine Bevölkerung von nicht ganz 3 Millionen — sehr bedeutend.

In Anbetracht dieser Umstände ist es natürlich, daß die allgemeine Ansicht sich sehr entschieden gegen die Alkoholgetränke wendet; alle politischen Parteien, ausgenommen die schwedische — wozu ein sehr großer Teil der höheren Gesellschaftskreise gehört — haben ein vollständiges Verbotsgesetz gegen dieses Genußmittel in ihr Programm aufgenommen.

Als im Jahre 1906 für Finnland ein Wahlgesetz bestätigt wurde, das beinahe ohne Beschränkung allen Bürgern, Männern wie Frauen, welche 24 Jahre überschritten haben, gleiches Stimmrecht gewährte, und dadurch die politische Macht, welche früher hauptsächlich in den Händen der schwedischen Partei lag, der finnischen und sozialdemokratischen Partei anheimfiel, war es schon sicher vorauszusehen, daß das Alkoholverbotsgesetz im Landtage angenommen würde. Die neue Volksvertretung hat auch in ihrer ersten Sitzungsperiode einen solchen Gesetzentwurf, am 31. Oktober 1907, beinahe einstimmig beschlossen. Die Hauptzüge desselben sind folgende[1]):

Unter alkoholhaltigen Stoffen sind in dem Gesetze alle Stoffe verstanden, die bei + 15° C. mehr als 2 Volumprozent Aethylalkohol enthalten. Ein mit Malz zubereitetes Getränk, das aus mehr als 5-proz. Würze nach der Ballingschen Skala hergestellt ist, gilt stets als alkoholhaltig, wenn es nicht einer derartigen Behandlung unterworfen worden ist, daß es keinen höheren als den oben angegebenen Alkoholgehalt erreichen kann.

Herstellung, Einfuhr, Verkauf, Transport, Aufbewahrung und Lagerung alkoholhaltiger Stoffe sind nur gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und nur zu medizinischen, technischen und wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

Herstellung und Einfuhr alkoholhaltiger Stoffe sind Staatsmonopol, welches anderen nicht überlassen werden darf.

Die Volksvertretung weist bei jedem ordentlichen Landtag die zum staatlichen Alkoholbetriebe im folgenden Jahre erforderlichen Mittel an und bestimmt zugleich, wie die Einnahmen des vergangenen Jahres verwendet werden sollen und ein eventuelles Defizit zu decken ist.

Aus den Lagern des Staates werden alkoholhaltige Stoffe, die nicht denaturiert sind, verkauft nur an:

1) Apotheken und diejenigen Krankenhäuser und wissenschaftlichen Institute, welche vom Senat die Genehmigung erhalten haben, solche Stoffe aus diesen Lagern zu beziehen;

---

1) Eine ausführliche Darlegung darüber gibt Professor Dr. Mikael Soininen in seiner Schrift „Der neue finnländische Alkoholgesetzentwurf. Das erste Prohibitivgesetz in Europa". Helsingfors 1908. Raittiuden Ystävät.

2) Fabriken für Herstellung von Lackfirnis, Politur, Aether, Zahn-, Haar-, Haut- und Parfümwasser sowie Essig u. dergl., insofern diese Einrichtungen vom Senat die Genehmigung erhalten haben, zu ihren Zwecken undenaturierte alkoholhaltige Stoffe zu verwenden, doch nur in Partien von wenigstens 100 l und unter der Bedingung, daß der Alkoholgehalt des verkauften Stoffes wenigstens 50 Volumprozent beträgt.

Denaturierte alkoholhaltige Stoffe dürfen aus den staatlichen Lagern in Partien verkauft werden, deren Größe vom Senat bestimmt wird.

In den Apotheken dürfen alkoholhaltige Stoffe verkauft werden auf jedesmalige besondere Verordnung des Arztes sowie ohne Rezept an die oben bezeichneten Krankenhäuser und wissenschaftlichen Institute.

Aeußerlich zu gebrauchende und solche innerlich zu gebrauchende Medikamente, die nicht als Hauptbestandteil mit Aether, aromatischen oder Farbstoffen versetzten Alkohol enthalten, dürfen jedoch ohne Rezept unter den von den Medizinalverordnungen vorgeschriebenen Bedingungen verkauft werden, von innerlich anzuwendenden jedoch nicht mehr als je 50 g.

Verschenkung undenaturierten alkoholhaltigen Stoffes, Medikamente ausgenommen, gilt als Verkauf.

Zu Brenn-, Beleuchtungs- und Reinigungszwecken denaturierter Alkohol sowie die oben genannten technischen Erzeugnisse, ausgenommen Aether, Lackfirnis und Politur, dürfen nur in Apotheken und Drogerien verkauft werden, welche dazu die Genehmigung der Gemeinde erhalten haben.

Lackfirnis und Politur dürfen mit Erlaubnis der Gemeinde an öffentlicher Verkaufsstelle verkauft werden von einem jeden, der berechtigt ist, an solcher Verkaufsstelle Handel zu treiben.

Wer gesetzwidrig alkoholhaltige Stoffe herstellt oder destilliert, oder es versucht, wird mit Geldstrafe nicht unter 100 M. und im Rückfall mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Werden bei einer Person, die nicht zur Herstellung oder Destillierung alkoholhaltiger Stoffe befugt ist, diesem Zweck dienende Gerätschaften oder saure, zur Herstellung von Branntwein geeignete Maische angetroffen, so wird das erste Mal auf Geldstrafe nicht unter 100 und im Rückfall nicht unter 500 M. erkannt. Der gesetzwidrig hergestellte alkoholhaltige Stoff sowie die Maische und die Herstellungs- und Destillationsgeräte sind einzuziehen.

Wer ohne Erlaubnis alkoholhaltige Stoffe ins Land einführt oder einzuführen versucht, wird das erste Mal mit Geldstrafe nicht unter 100 M. oder mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren sowie im Rückfall mit Gefängnis nicht unter 4 Monaten bestraft. Die Ware samt Behältnis wird eingezogen, ebenso das Gespann, das Geschirr oder das Fahrzeug, dessen hauptsächliche Ladung oder Last aus alkoholhaltigen Stoffen besteht.

Ueber gesetzwidrigen Verkauf, Transport, Lagerung und Aufbewahrung alkoholhaltiger Stoffe enthält das Gesetz beinahe die gleichen Bestimmungen.

Wer gesetzwidrige Herstellung, Destillation, Import, Verkauf, Feilhaltung oder Transport alkoholhaltiger Stoffe als Geschäft oder gewohnheitsmäßig treibt, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Zuchthaus bis zu höchstens 4 Jahren bestraft.

Das Gesetz ist zu befolgen vom 1. Juli 1910 ab, so zwar, daß die Herstellung und der Import alkoholhaltiger Stoffe, soweit sie in diesem Gesetze nicht erlaubt sind, am 1. Juli 1909 einzustellen sind.

Das Inkrafttreten hängt jedoch davon ab, ob der Gesetzentwurf vom Kaiser und Großfürsten bestätigt wird. Und während dies geschrieben wird, ist die Entscheidung noch nicht gefallen. Einen sachlichen Grund für eine Ablehnung desselben kann man jetzt nicht finden. Bei dem finnländischen Alkoholverkehr hat Rußland keine wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen, da der Branntweinexport nach Finnland schon seit dem Jahre 1811 vollständig verboten ist und der Export anderer Alkoholgetränke aus Rußland nach Finnland keine Bedeutung hat. Nur diejenigen Länder, welche in größeren Mengen Alkoholgetränke, hauptsächlich Kognak und Weine, nach Finnland verkaufen, wie Frankreich, Deutschland und Spanien, haben solche wirtschaftliche Interessen, die durch das Verbotsgesetz berührt werden. Aber auch diese sind ganz unbedeutend, wenn man den Export nach Finnland mit dem ganzen Alkoholexport der genannten Länder vergleicht; für Frankreich, dessen Alkoholeinfuhr nach Finnland der größte ist, beträgt der Weinexport etwa 1 Proz. der Gesamtausfuhr.

Jedenfalls ist Finnland gemäß den Handelsverträgen vollständig berechtigt, ein solches Gesetz wie das oben referierte einzuführen; die Einfuhr alkoholhaltiger Stoffe wird ja dadurch nicht verboten, sie wird nur vom Staate monopolisiert, und diese Möglichkeit ist auch in den Handelsverträgen vorgesehen. Was dann der Staat innerhalb seiner Grenzen betreffend den Handel mit einer oder der anderen Ware vorschreibt, das ist natürlich seine innere Angelegenheit, worüber nur er selbst entscheidet. Die Beschränkungen, welche der neue Gesetzentwurf über den Alkoholhandel enthält, haben ja auch keineswegs einen handelspolitischen Zweck, z. B. die ausländische Konkurrenz zu erschweren oder irgend ein Land zu benachteiligen, was gegen die Handelsverträge wäre. Es ist einleuchtend, daß das Verbotsgesetz eine ganz andere Aufgabe hätte: eine großartige soziale Reform einzuführen, die ohne Bedenken zu den hygienischen und sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen wäre, welche auch gemäß der Handelsverträge eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen machen.

Vom allgemeinen Gesichtspunkt aus wäre die Bestätigung des finnländischen Alkoholgesetzentwurfes um so mehr zu hoffen, als es für die ganze zivilisierte Welt, die unter dem Alkoholismus leidet, wohl von Bedeutung wäre zu sehen, wie ein vollständiges Verbotsgesetz gegen den Alkohol durchgeführt werden kann, und welche Wirkungen es auf dem sozialen — sowohl sittlichen wie wirtschaftlichen — Gebiet nach sich zieht.

Literatur.

II.

Für und wider den britischen Imperialismus.

Von Georg Brodnitz, Halle a. S.

I.

Der englische Imperialismus ist keineswegs eine Erscheinung von heute oder gestern. Bald sind es 4 Jahrzehnte, daß Charles Dilke das Schlagwort vom Greater Britain prägte. Fast ebenso alt sind die ersten Schriften jener historischen Schule, die von Seeley und Froude geführt wurde. Die Bedeutung der Frage, ihre „Aktualität" hat allerdings in den letzten Jahren stark zugenommen, seitdem sich der Imperialismus verband mit dem Chamberlainismus. Diese jüngste Phase besteht seit dem 15. Mai 1903, dem Tage, an dem Joseph Chamberlain zum ersten Male als Champion der Tariffreform auf imperialistischer Basis auftrat. Für den Augenblick wurde damit der englische Imperialismus weit in den Vordergrund der politischen und wirtschaftlichen Erörterungen gerückt; nicht bloß im britischen Reiche, denn es gibt keine Kulturmacht, die an seiner Entwickelung nicht interessiert wäre.

Zunächst blieb diese Bewegung ohne dauernden Erfolg. Chamberlain ist dem Schauplatze der öffentlichen Tätigkeit für immer entrückt, seine politischen Freunde haben bei den letzten allgemeinen Parlamentswahlen eine entschiedene Niederlage erlitten. Aber nur naive Gemüter können glauben, daß damit die imperialistisch-schutzzöllnerische Bewegung in England ihr Ende gefunden habe. Wer die Fortentwickelung dauernd verfolgt, kann deutlich beobachten, daß die protektionistische, zum mindesten anti-freihändlerische Richtung weiter an Boden gewinnt. Dafür sprechen nicht nur die andauernden Niederlagen der Liberalen bei den seitherigen Nachwahlen zum Unterhause. Nur an ein Moment sei hier erinnert, das uns besonders berührt: auch mit der neuen liberalen Regierung ist ein deutsch-englischer Handelsvertrag nicht zustande gekommen. Man segelt also in London in dem Fahrwasser weiter, daß 1897 zur Kündigung des alten Vertrages führte und begnügt sich, ganz wie die konservative Regierung, mit kurzfristigen Uebereinkommen.

Die gegenwärtige Ruhepause der imperialistischen Bewegung gibt uns Gelegenheit, die literarischen Ergebnisse, die sie bisher gezeitigt

hat, einer Prüfung zu unterziehen. Die gesamte Literatur zu dieser Frage zu beherrschen, dürfte ihr Umfang niemand mehr gestatten. Es sei darauf hingewiesen, daß eine Zusammenstellung, die von dem Bibliothekar des amerikanischen Kongresses ein Jahr nach dem ersten Auftreten Chamberlains publiziert wurde, bereits 33 Seiten umfaßte [1]). Seitdem aber ist die Literatur noch in stärkerem Maße angewachsen. Es kann sich also hier nur darum handeln, einzelne bemerkenswerte Erscheinungen herauszugreifen und zu charakterisieren.

Zunächst die Grundlagen der ganzen Bewegung [2]). Als Einführung vermag Carl Peters' Schrift über England in der Gegenwart gute Dienste zu leisten [3]). Die Individualität und Schicksale des Verfassers spiegeln sich auch in ihr wieder. Reiche Lebenserfahrung in England und den Kolonien ist nutzbar gemacht. Aus praktischer Anschauung heraus, von einem Manne der Tat ist das Buch geschrieben. Der wissenschaftliche — wohl auch nicht beabsichtigte — Untergrund fehlt; in Einzelheiten, zumal in Zahlenangaben, ist durch Mangel an Kritik vielfach danebengegriffen. Trotzdem kann man dem Buche weite Verbreitung in Deutschland wünschen. Geschrieben von einem den englischen Nationalcharakter kongenial empfindenden Manne, kann es eine richtige Einschätzung der Größe Englands nur fördern. Und nichts würde sich in Zukunft schwerer rächen, als eine Unterschätzung des britischen Imperiums.

Unter wissenschaftlichen, wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkten prüft Dove die Grundlagen des englischen Imperialismus [4]). Er bietet dadurch eine gute Ergänzung zu Peters: legt dieser mehr Gewicht auf die Psychologie und die tatsächlichen Verhältnisse der Gegenwart, so sucht Dove die in der Natur selbst begründeten Ursachen und ihre notwendigen Folgen festzulegen. In mancher Hinsicht scheint er uns hierin zu weit zu gehen. So, wenn er die Wandelungen der englichen Landwirtschaft unmittelbar auf die klimatischen Verhältnisse zurückzuführen sucht. Daß ohne sie der Wandel nicht möglich gewesen wäre, kann keinem Zweifel unterliegen. Warum aber haben sie sich gerade in dem Zeitpunkt des siegenden Industrialismus und der weltwirtschaftlichen Konkurrenz zwingend geltend gemacht und nicht schon früher? Zweifelnd stehen wir auch Doves Versicherung gegenüber: „Man kann getrost sagen: wäre das britische Volk im Laufe der letzten Generation zu einer kaffeetrinkenden Nation geworden, das Sundagebiet oder zum mindesten Java würde sich heute nicht mehr in Händen der Niederländer befinden!" Ist es so sicher, daß England des Kaffees wegen

1) Select List of References on the British Tariff Movement (Chamberlains Plan). Compiled under the Direction of A. P. C. Griffin, Chief Bibliographer. Washington 1904.

2) Durch eine Enquete sucht Dr. M. Borgius (Imperialismus, Beiträge zur Analyse des wirtschaftlichen und politischen Lebens der Gegenwart, Berlin o. J.) die Frage zu fördern. Die einzelnen Beiträge gehen aber zu wenig in die Tiefe, um Bedeutung erlangen zu können.

3) Peters, England und die Engländer. Berlin, Schwetschke und Sohn, 1904, VII und 278 SS.

4) Dove, Die angelsächsischen Riesenreiche. Eine wirtschaftsgeographische Untersuchung. I. Das britische Weltreich. Jena 1906. 95 SS.

einen Krieg mit einer europäischen Macht herbeigeführt hätte? Anders steht es mit Afrika, wo es sich noch um freie Gebiete handelte. Da können wir Dove nur recht geben wenn er sagt: „Hätte im Anfang der achtziger Jahre die elektrische und die Fahrradindustrie sich bereits auf der heutigen Höhe befunden, so wäre Kamerun mit seinen Kautschukbeständen heute sicher nicht deutsch, sondern englisch." Man wird schon aus diesen Beispielen sehen: auch wo man nicht zustimmt, gibt die wirtschaftsgeographische Betrachtungsweise Doves immer Anregung. Wir weisen hier nur auf seine interessanten Ausführungen über den Einfluß des indischen Klimas hin, daß eine ungemeine Gleichheit auch in der Psychologie der Eingeborenen gefördert und damit ihre Beherrschung durch eine Handvoll Weißer wesentlich erleichtert hat. Oder ein anderes Beispiel: es ist eindrucksvoll, wenn Dove berechnet, die Bevölkerung Westaustraliens sei auf einem Gebiete von 90000 qkm so dünn, daß bei entsprechender Bevölkerungsdichtigkeit das Königreich Sachsen nur 120 Einwohner zählen würde! Alles in allem: Doves kleine Schrift ist recht dankenswert.

Gehen wir nun von den Grundlagen zum Imperialismus selbst über. Einen Einblick in die Auffassung, die bei der gegenwärtig regierenden, dem Imperialismus weniger geneigten Partei vorherrscht, gewährt J. A. Hobsons Studie[1]). Sie erschien zuerst 1902, in der Zeit des Burenkrieges, und wurde nun aus Anlaß der Chamberlain-Bewegung in einer Volksausgabe neu herausgegeben. Die treibenden Kräfte der imperialistischen Bewegung glaubt Hobson auf wirtschaftlichem Gebiete suchen zu müssen. Ihm scheint, daß die englischen Unternehmer und Spekulanten an ihr interessiert sind und sie im Gang erhalten: in der Heimat finden sie kein genügendes Betätigungsfeld für ihre Kapitalien, die nicht mehr steigende Erträge abzuwerfen vermögen. So erklärt es sich, daß sie auf wachsende Ausgaben für Kriegsmaterialien aller Art hindrängen, an denen sie noch etwas verdienen können. Daher der expansive Drang, neue Territorien zur Ausbeutung zu erlangen. Die letzte Ursache des vordringenden Imperialismus wäre danach das rapide Anwachsen der großen Kapitalien, die sich betätigen wollen, und das Heilmittel wäre eine Beschränkung dieses Zustandes durch eine andersartige, bessere Einkommensverteilung zur Hebung des inländischen Konsums. Steigt er, so wird von selbst der Expansionsdrang nachlassen.

Hobson steht mit seiner ganzen Auffassung viel zu sehr unter dem Eindruck der Ereignisse, die der protektionistischen Bewegung unmittelbar vorangingen und in deren Kritik er vielfach recht hat. In Südafrika sind die von ihm als die Schuldigen hingestellten Kreise wirklich maßgebend gewesen, obgleich man auch hier eine Persönlichkeit wie Cecil Rhodes anders wird einschätzen müssen. Aber Hobson übersieht vor allem, daß die reinen Kapitalisten Englands an einer imperialistischen Reform gar nicht interessiert wären. Sie, die ihr Geld international anlegen und es in ausländischen Unternehmen arbeiten lassen, haben

---

1) J. A. Hobson, Imperialism, a study. Revised edition. London, Constable, 1905. 324 SS.

keinen Vorteil, wenn England die Einfuhr von Waren, die mit ihrem Gelde produziert werden, erschwert. Im Gegenteil, wir sehen im englischen Imperialismus eine erfreuliche Reaktion des Nationalgefühls gegen die vollkommene kapitalistische Internationalisierung, die Großbritannien letzten Endes dem Schicksal der Niederlande verfallen lassen würde.

Hobson verkennt ja auch nicht, daß doch noch andere Momente mitsprechen und kommt dabei vornehmlich auf ein, in der Diskussion meist übergangenes Problem: die Bevölkerungsfrage. Daß die zunehmende Bevölkerungsdichtigkeit expansiv wirken muß, kann er sich auch nicht verhehlen. Aber er weiß ein probates Mittel hiergegen: Herbeiführung eines statischen Bevölkerungsstandes durch Beschränkung der Bevölkerungszunahme, die nötigenfalls sogar auf gesetzlichem Wege durch Ehebeschränkungen aus Gesundheitsrücksichten erzwungen werden soll. Mit derartigen Vorschlägen der „Little Englanders" wird man sich nicht befreunden können und sie werden sich auch niemals von großer Durchschlagskraft erweisen: dafür erscheint uns England doch noch zu wenig einer selbstgefälligen Dekadenz verfallen.

Diesen Problemen gegenüber nimmt Felix von Oppenheim in seiner kleinen, wohl aus einem Vortrag hervorgegangenen Schrift[1]) eine, wie uns scheinen will, weit richtigere Stellung ein. Trotz ihrer Kürze bietet sie eine wertvolle Würdigung der ganzen Frage in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht. Wie von Hobson, wird auch von Oppenheim auf die grundlegende Bedeutung des Bevölkerungsproblems einerseits, der Einkommensverteilung andererseits hingewiesen. Sehr richtig wird betont, daß „die in Form von Dividenden aus ausländischen Kapitalsanlagen und Gewinnen aus dem Bankgeschäft nach der Heimat strömenden Millionen wohl die Rentner bereichern und sich in einem höheren Ertrag der Einkommensteuer zur Geltung bringen, für die produzierenden Klassen des Landes aber keinen Ersatz für die zunehmende Erschwerung eines lohnenden Betriebes und Verminderung der Arbeitsgelegenheit zu bedeuten vermögen". Unserer Ansicht nach liegt hierin für England der springende Punkt; zumal für die Stellungnahme der breiten Massen wird er entscheidend sein, und man muß unter diesem Gesichtspunkt mit O. zu dem Schlusse kommen, daß bei reiflicher Ueberlegung gerade auch die Arbeiter dieser Argumentation zugänglich sein werden.

Als Ergänzung zu diesen Ausführungen Oppenheims kann man die Dissertation des Prinzen Reuß[2]) heranziehen. Er hat seine Aufmerksamkeit mehr den politisch-staatsrechtlichen Schwierigkeiten zugewandt, mit deren Lösung der britische Imperialismus zu kämpfen hat. Neue Gesichtspunkte ex suo liefert er nicht, aber die Quellen, vornehmlich Todd, sind fleißig und umsichtig benutzt, und die Arbeit vermag immerhin eine Lücke auszufüllen, da man bei uns über die rechtliche Seite der ganzen Frage zumeist recht leicht hinweggeht. Die wirtschaftlichen

---

1) Englischer Imperialismus. Wien 1905. 64 SS.

2) Heinrich XXXIII. Prinz Reuß j. L., Der britische Imperialismus. Berlin 1905. 168 SS.

Momente sind auf der anderen Seite zu kurz gekommen, sie spielen doch gegenwärtig eine sehr große Rolle. Hervorgehoben ist mit Recht die Bedeutung, welche die sozialen Bindemittel für den Zusammenhalt des englischen Weltreiches haben, doch wäre auch dieser Gedanke noch auszudehnen auf die Betonung der Gemeinsamkeit der ganzen Kultur.

Eine eigenartige Stellung zum englischen Imperialismus nimmt Victor Bérard ein, dessen Buch ebenfalls bereits vor dem Beginn der Chamberlainschen Kampagne veröffentlicht wurde[1]). Für ihn spitzt sich das ganze Problem zu auf einen Kampf zwischen englischem Empirismus und deutschem Rationalismus. Ihm ist es nicht zweifelhaft, wer in diesem Streite schließlich siegen wird: „Die mitgenommene englische Suprematie kann ihre Wunden heilen und kann in ihrem ausgebesserten imperialistischen Mantel immer noch Eindruck machen. Aber die Welt hat kein Vertrauen mehr zu ihr und wendet sich ab von der gefallenen Größe: unter Kanonendonner und Fanfarenklang kann das Deutschland Kants, Bismarcks und Wagners, das rationelle, machtvolle und schöpferische Deutschland die Morgenröte des kommenden Jahrhunderts begrüßen.“ Schmeichelhaft genug ist diese schwungvolle Ankündigung — die nach der Entente cordiale auch dem Verfasser vielleicht deplazierter erscheint, als unter dem damals noch frischen Eindruck von Faschoda. Es dürfte diese Stylprobe genügen, um das wissenschaftliche Niveau zu charakterisieren, auf dem sich Bérard bewegt. Trotzdem ist sein Buch durchaus nicht von der Hand zu weisen, denn es läßt sich nicht leugnen, daß ihm reiche Spezialkenntnisse zur Verfügung stehen, und daß er eine reichhaltige Literatur herangezogen hat. Nur wird der Leser immer sich vor Augen halten müssen, daß ein politischer Schriftsteller und nicht ein Mann der Wissenschaft zu ihm spricht. Bezeichnend ist, daß Bérard sein Buch mit einer eingehenden Charakteristik Joseph Chamberlains einleitet: also schon vor der protektionistischen Bewegung erkannte er mit Recht in ihm den geistigen Führer der gegenwärtigen imperialistischen Strömung.

Unter dem Eindruck, den Chamberlains letzte Kampagne hervorrief, entstanden dann die Vorträge, die der Compatriots' Club herausgibt[2]). Der erste Band umfaßt 8 Vorlesungen, an denen Männer wie W. J. Ashley, William Cunningham, Sir Vincent Caillard beteiligt waren. Von Interesse ist gleich die erste und umfangreichste Arbeit von J. L. Garvin über „The Principles of Constructive Economics as applied to the Maintenance of Empire“. Da findet man, natürlich auf durchaus konträrer Basis, dieselbe blinde Ueberzeugungstreue, die einst die Cobdeniten auszeichnete: „We believe that the British Empire represents the greatest secular agency for good that has yet existed“ (S. 54) — das ist das Glaubensbekenntnis der Imperialisten, allerdings der etwas extremen Richtung, die hier vorherrscht. Das ergibt sich schon aus dem öfteren Hinweis auf die Gefahr, die Deutschland in Krieg wie Frieden für England bedeutet. Daß die englischen Imperialisten aber

1) Victor Bérard, L'Angleterre et L'Impérialisme. 2. édition. Paris 1901. 381 SS.
2) Compatriots' Club Lectures. First series. London 1905. 327 SS.

auch von Deutschland zu lernen wissen, dafür spricht der Vortrag Ashleys über „Political Economy and the Tariff Problem". Auch wenn dort nicht die führenden deutschen Nationalökonomen expressis verbis genannt wären, würde man doch sofort sehen, wie viel die Theoretiker des britischen Imperialismus dem Arsenal der deutschen Wissenschaft entnommen haben. Daß aber auch die eigene protektionistische Vergangenheit eine Lehrmeisterin für die Zukunft werden kann, zeigen die Parallelen, die John W. Hills' Ausführungen über „Colonial Preference in the Past" ergeben. Im ganzen gehören diese Vorträge, trotz der Kürze im einzelnen, doch zum Anregendsten in der englischen Literatur zur imperialistischen Frage.

Die imperialistische und chamberlainistische Bewegung zugleich umfaßt Schulze-Gävernitz' umfang- und gehaltreiches Werk[1]), das zweifellos an der Spitze der bisherigen deutschen Literatur zu unserer Frage steht. Wir fürchten aber, daß ihm ein ähnliches Schicksal werden wird, wie Schulze-Gävernitz' erster großen Schrift über die sozialen Reformen in England. Die einen werden wiederum aufs wärmste zustimmen, während andere, skeptischer veranlagt, bei aller Anerkennung über grundlegende Bedenken nicht hinwegkommen werden. Man hat früher gegenüber dem Buche über den Sozialen Frieden geäußert, man vermisse den Zusammenhang zwischen der breit ausgesponnenen Studie über Carlyle, die das Werk einleitet, und der eigentlichen Behandlung des Themas. Aehnliche Gedanken drängen sich auch jetzt wieder auf: Wir bedauern, einem in mancher Hinsicht so bedeutsamen Buche gegenüber sagen zu müssen, daß wir die Schärfe der Gedankenführung an einzelnen Stellen bemängeln müssen. Wir werden teilweise in Diskussionen hineingeführt, die mit dem Thema nur in äußerst loser Verbindung stehen. So die wiederholten Ausführungen gegen Sombart, gegen Nietzsche, gegen Ladenburg, gegen Haeckel. Konnte und mußte sich Schulze-Gävernitz gerade an dieser Stelle mit ihnen auseinandersetzen? Auch in anderer Hinsicht führt er uns merkwürdige Wege: so sind wir erstaunt, uns in einem Buche über britischen Imperialismus Ausführungen über Rumänien und über Bulgarien als Militärstaat gegenüberzufinden.

Doch gehen wir über diese Einzelheiten hinweg und prüfen wir die Grundgedanken des Werkes selbst. Wie in den Studien über den Sozialen Frieden, sucht Schulze-Gävernitz seinen Erörterungen wiederum ein breites psychologisches Fundament zu geben — ein Standpunkt, der an sich nur mit Freude zu begrüßen ist. Ausgehend von dem Satze, daß vom weltgeschichtlichen Standpunkte aus das wichtigste Ereignis des 19. Jahrhunderts die Weltherrschaft des Angelsachsentums sei, wird die Frage aufgeworfen: Welche Momente haben England diese überragende Stellung gegeben. Sch.-G. sieht nun als ausschlaggebend die Tatsache an, daß England den stärkeren Einzelmenschen, ausgerüstet mit einer bestimmten geistigen Prägung, aufweist. Be-

1) G. von Schulze-Gävernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Leipzig 1906. 477 SS.

stimmend war für die angelsächsische Kultur der Ideenkreis der Kirchenreformation; daraus folgt, daß für den englischen Imperialismus ursächlich die Geistesgeschichte in Frage kommt, und insbesondere die religiöse Entwickelung. Sehen wir von der Hauptfrage ab, ob in dieser Schärfe die geistige Entwickelung als verursachendes Moment überhaupt angesehen werden darf — darüber kann man natürlich verschiedener Meinung sein — und stellen wir uns auf den Standpunkt des Verfassers, so ist es uns doch zweifellos, daß die Betonung des religiösen Momentes zu weit geht. Sch.-G. sagt geradezu: „Auch heute noch ist die Religion das Rückgrat der angelsächsischen Kultur". Demgegenüber möchten wir darauf hinweisen, daß im Angelsachsen das Festhalten an der Tradition überhaupt ungemein stark ist — man denke an die Rechtsentwickelung, die Verfassung, die Universitäten — daß deshalb desorganisierende Strömungen niemals einen so starken Einfluß erlangen konnten, wie in anderen Staaten. Daher noch heute die starke kirchliche Tendenz. Aber: wie weit geht hier die Religion und wie weit der „Cant"? Wir werfen diese Frage ohne jeden herabsetzenden Nebensinn auf, nur um unseren Gegensatz zu Sch.-G. zu charakterisieren, denn wir sind im übrigen der Meinung, daß, selbst wenn es sich nur um „Cant" handelt, der Einfluß trotzdem ein heilsamer gewesen ist. So wenig wir Sch.-G. in seinem Zutrauen zur Religion unbedingt folgen können, so sehr stimmen wir ihm bei, daß die nationale, politische, sexuelle Disziplin des Engländers andere Nationen überragt. Das Vertrauen Sch.-G. auf diesem Gebiete führt ihn aber notwendig auch zu bedenklichen Schlüssen in wirtschaftlichen Fragen: „Der typische Engländer benimmt sich als Wirtschafter anders denn der homo oeconomicus: er kauft nicht im billigsten Markte, sondern der Engländer der Kolonien beim Engländer des Mutterlandes." Sch.-G. muß in seinen späteren Ausführungen dann selbst Wasser in diesen Wein schütten: hätte er Recht, wie erklärte sich dann „Made in Germany"?

An die psychologische Grundlegung knüpft Sch.-G. zunächst einen Ueberblick über den Imperialismus. Wiederum werden erst die maßgebenden Gedanken und Ideale, dann die wirtschaftlichen Tatsachen zusammengestellt. Als Gegenstück hierzu erscheint dann ein Abschnitt fast gleichen Umfanges unter dem Titel „Der Freihandel", in dem die imperialistischen Argumente auf Herz und Nieren geprüft werden. Die Sympathien Sch.-G. stehen, bei aller Anerkennung mancher Ausführungen der Gegner, auf Seite der Freihändler. Wir sind aber der Meinung, daß bei der Einschätzung der gegenwärtigen Situation wesentliche Momente zu kurz kommen. Die Grundfrage wird doch in Zukunft sein: Wie stellen sich die produzierenden, die breiten Massen zur imperialistischen Reform? Haben sie Grund zur Klage unter dem herrschenden Regime? Daß materielle Interessenfragen ausschlaggebend sind, gibt ja auch Sch.-G. zu, indem er dem Satze zustimmt, daß die £-Aktie die Trägerin des neubritischen Imperialismus sei, nur denkt er vorwiegend an die materiellen Interessen der Kapitalisten, während wir die der breiten Massen für ausschlaggebend ansehen.

Zunächst sind wir schon in der Arbeitslosenfrage anderer Meinung als Sch.-G., der die Beschäftigung in wichtigen Gewerben sogar als stätiger ansieht. Nun haben aber die Gewerkschaften an Arbeitslosenunterstützung im Jahre 1906 ausgezahlt in Deutschland 3,6 Mill. M., in England 8,5 Mill. M.! Weiter, warum hat man sich 1905 in England zu einem besonderen Unterstützungsgesetz (Unemployed Workmen Act) entschlossen? Wie man in Arbeiterkreisen Englands über diese Frage denkt — wir werden uns damit noch späterhin genauer beschäftigen — haben wir an dieser Stelle erst unlängst erwähnt (N. F. Bd. 35, S. 660, 1908). Die Industrie kann sich natürlich eher helfen, als die Arbeitslosen: Sch.-G. verweist auf den Paisley-Combine, der „im Auslande, wo es der Schutzzoll erfordert, Fabriken errichtet und dementsprechend Gewinne erzielt." Was nützt das die inländischen Arbeiter? Natürlich kann Sch.-G. darauf hinweisen, daß die Wahlen von 1906 gezeigt hätten, „wie tief der Freihandel in der englischen Arbeiterwelt wurzelt". Gewiß — aber hat sich denn das Freihandelsargument etwa gleich durchgesetzt? Der von ihm aufgestellte Satz: „Noch heute ist Manchester die Hochburg des Freihandels" ist schon jetzt durch die Wahlniederlage Winston Churchills arg ins Schwanken gekommen.

Nun rechnet Sch.-G. bereits mit der Möglichkeit des Aufkommens einer Freihandelsbewegung in den Vereinigten Staaten — ganz unser Standpunkt, wenn auch nicht für die nächste Zeit. Wie nun aber, wenn sich Amerika eines Tages als der Stärkere im wirtschaftlichen Kampfe fühlt und so handelt, wie England, als es zum Freihandel überging, da es niemand mehr zu fürchten brauchte — wird auch dann die Suprematie z. B. der englischen Weißblechindustrie ungeschwächt bleiben?

Auch hinsichtlich der Beurteilung Kanadas haben wir Bedenken. Hat es so zweifellos „in dem lateinischen Mittel- und Südamerika natürliche Bundesgenossen?" Weiter scheinen uns die neueren Berichte über den Aufschwung des kanadischen Westens nicht im Einklang mit der Annahme, daß der englische Einwanderer sich den Städten zuwende. Bei der Beurteilung der Situation gegenüber den Vereinigten Staaten wären auch die natürlichen Verhältnisse stärker zu betonen, wie dies seitens Doves in seiner oben erwähnten Schrift (S. 78) geschieht.

Wir erwähnen noch, daß wir über die Bedeutung der irischen Agrarreform für die Loyalität der Bauern, gestützt auf einwandsfreies Material, ein von Sch.-G. abweichendes Urteil gefällt haben (in diesen Jahrbüchern, N. F. Bd. 29, S. 623), zu dessen Revision wir keinen Grund haben. Mißverständlich ist die Angabe, daß Rhodes Stipendien „für Angehörige der britischen Kolonien und der Vereinigten Staaten" ausgesetzt habe — auch Deutschland entsendet Rhodes-Stipendiaten nach Oxford. Auch der Satz, daß die niedrigen Dividenden der Aktienspinnereien den Neugründungen förderlich sind, ist nicht ohne weiteres klar.

Doch genug der Einzelheiten. Fügen wir noch hinzu, daß das Werk ausklingt in einer Hoffnung auf einen künftigen idealistischen

Neubau, der anknüpft an Deutschlands größte Denker. Damit reiht sich das Ende des Werkes an seinen Anfang. Noch einmal betonen wir: ob man dem Verfasser beipflichte oder nicht, niemand wird sein Werk ohne reiche Anregung aus der Hand legen, weil in ihm Pfade begangen sind, die von der alltäglichen Diskussion abliegen.

Aber auch sie will zu ihrem Rechte kommen. Der Praktiker verlangt bündige Auskunft: welches sind die Chancen des britischen Imperialismus? Ihm empfehlen wir den Vortrag, den Saenger in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin gehalten hat[1]). Auch er ist im Herzen Freihändler und entwickelt alle die Argumente, die 1906 die gewaltige Niederlage der unionistischen Regierung herbeiführten. Rund heraus sagt er, daß gegen die Wünsche der Imperialisten „die gewichtigsten wirtschafts-theoretischen Gründe sprechen". Aber Saenger sieht klar genug, um hinzuzufügen, „daß rein theoretische Erörterungen über Freihandel und Schutzzoll in der imperialistischen Frage nicht das letzte Wort haben werden". Er rechnet damit, daß sich der Umschwung erst in Jahren vollziehen werde, betont aber andererseits, wie viel schneller sich die schutzzöllnerische Stimmung einbürgere, als einstmals die freihändlerische, deren Argumentation für die breiten Massen doch ungleich leichter erfaßbar war.

Es läßt sich, dahin möchten wir unseren Standpunkt präzisieren, einer so welthistorischen und elementaren Bewegung, wie sie der britische Imperialismus darstellt, überhaupt nicht mit theoretisch noch so richtigen Bedenken beikommen. Ein solcher Gedanke wird sich niemals so verwirklichen lassen, daß bei seiner Durchführung nicht nur keine Schönheitsfehler, sondern auch keine wirklichen Benachteiligungen einzelner Teile zugunsten der Gesamtheit eintreten. Das Entscheidende ist eben, ob die einzelnen noch den Mut haben werden, zum Heile des Ganzen das Risiko der Neuschöpfung zu tragen. Wir können unsere Auffassung nicht besser wiedergeben, als durch die Worte Schäffles', der dem schließlichen Erfolge Chamberlains durchaus skeptisch gegenüberstand, der aber doch die Weite des Gesichtskreises hatte, um noch in seinem literarischen Vermächtnis zu sagen[2]): „Der Gedanke eines Weltbritannien (Greater Britain), welchen der heutige Abgott der Engländer zu verwirklichen sich anschickt, kann die Begeisterung jedes Engländers, der Mut seiner Verwirklichung aber die Bewunderung der Welt finden."

1) Dr. S. Saenger, Die wirtschaftlichen Aussichten des britischen Imperialismus. Berlin 1906. 34 SS.

2) Abriß der Soziologie, S. 94.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Muckle, Friedrich, Henri de Saint-Simon (die Persönlichkeit und ihr Werk). Jena (Gustav Fischer) 1908.

Das beste, was wir bisher über Saint-Simon besaßen, waren die einschlägigen Kapitel in den Werken Lorenz v. Steins. Die seither erschienenen Schriften über Saint-Simon, wie z. B. die Arbeiten von Waxweiller, Warschauer, Janet u. A. hatten zum Verständnis dieses interessanten Autors nichts wesentlich Neues geliefert und konnte nach keiner Richtung hin als erschöpfende Biographien angesehen werden.

Die Arbeit von Muckle bedeutet einen großen Schritt vorwärts. Hier finden wir ein lebensvolles, klares, tiefes und gründliches Bild von der Persönlichkeit und den Werken Saint-Simons. Ein Buch, welches wohl imstande ist, die Lücken, welche Lorenz v. Stein gelassen hatte, auszufüllen. Nur über die speziell nationalökonomischen Lehren Saint-Simons und seiner Schüler hätten wir gern noch Näheres gehört. Doch dies läßt sich leicht ergänzen.

Die grundlegende sozialphilosophische Anschauung Saint-Simons tritt uns in plastischer Anschaulichkeit entgegen und die ganze Darstellung ist erfüllt von der Liebe zum besprochenen Autor, die eine notwendige Voraussetzung zum Gelingen solcher biographischen Arbeiten ist.

Die Aufgabe, die sich Muckle gestellt hatte, war eine besonders schwierige, denn die Schriften Saint-Simons sind so unsystematisch, widerspruchsvoll und im einzelnen unklar abgefaßt, daß nur mit großer Hingabe und tiefem Eindringen in den Stoff ein klares abgerundetes Bild entstehen konnte. Muckle stellt mit Recht Saint-Simon als sozialphilosophischen Schriftsteller sehr hoch, er stellt ihn über Owen, Fourier, Sismondi. Der starke Einfluß, den Saint-Simon auf Comte, Marx, Carlyle u. A. gehabt, wird eingehend nachgewiesen. Hier neigt der Verfasser gelegentlich zu Uebertreibungen. So scheint z. B. der Einfluß, den Saint-Simon auf Carlyle hatte, überschätzt zu sein. Auch das Verhältnis, das zwischen Saint-Simon und seinen Schülern, namentlich Bazard bestand, tritt in ein viel klareres Licht als in den früheren Darstellungen. Sehr ausführlich wird die Frage erörtert, inwieweit die Saint-Simonistische Geschichtsauffassung als Vorläuferin der mate-

rialistischen Geschichtsauffassung betrachtet werden könne. Mit Recht wird die volle Selbständigkeit der Marxschen Lehre konstatiert, trotz aller unleugbaren Anregung, die Marx von Saint-Simon erfahren hat. Alles in allem stellt das Mucklesche Werk eine sehr erfreuliche Leistung dar, die auch durch die Form der Darstellung eine fesselnde Lektüre bietet.

Freiburg i. B. K. Diehl.

Adler, Max, Marx als Denker. Zum 25. Todesjahre von Karl Marx. Berlin, Vorwärts, 1908. 8. 96 SS. M. 1,20.

Hoffmeister, Karl, Die soziale Lehre und soziale Ethik der altgermanischen Göttersage. Wien, Halm & Goldmann, 1908. 8. 36 SS. M. 1.—. (Forschung und Wissenschaft. Allgemein verständliche Abhandlungen. Nr. 3.)

Kautsky, Karl, Friedrich Engels. Sein Leben, sein Wirken, seine Schriften. Mit Engels Portr. 2. Aufl. Berlin, Vorwärts, 1908. 8. 44 SS. M. 1.—.

Kautsky, Karl, Die historische Leistung von Karl Marx. Zum 25. Todestage des Meisters herausgegeben. Berlin, Vorwärts, 1908. 8. 48 SS. mit Bildnis. M. 1.—.

Verhandlungen, Die, des 19. evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Dessau vom 9. bis 11. VI. 1908. Nach dem stenographischen Protokoll. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1908. gr. 8. III—136 SS. M. 2.—. (Inhalt: Das Urchristentum und die unteren Schichten, von (Prof.) Ad. Deissmann. — Die gemeinnützige Rechtsauskunft, von (Prof.) Ernst Francke. — Die soziale Bedeutung der Mädchenschulreform, von (Schul-R.) J. Wychgram. — etc.)

Gobin, Maurice, L'idée d'obligation au groupement. Applications aux groupements, professionnels et mutualistes. Paris, Félix Alcan, 1908. gr. 8. 21 pag. fr. 5.—.

Hatfield, Richard, Geyserland: empiricisms in social reform. Washington, Richard Hatfield, 1908. 8. VII—451 pp. $ 3.—.

Marx, Karl, Value, price and profit; addressed to working men; edited by his daughter, Eleanor Marx Aveling. Chicago, Charles H. Kerr & Co., 1908. 8. 128 pp. $ 0,50.

Mill, John Stuart, Principles of political economy; with special introduction by Arthur T. Hadley. 2 vols. New York, Lamb Publishing Co., 1908. 8. XVIII—460, 480 pp. $ 3,50.

Morley, John, Critical miscellanies. Vol. 4. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. 341 pp. $ 1,50. (Contents: John Stuart Mill: an anniversary. — Lecky on democracy. — Democracy and reaction. — etc.)

Strachey, John St. Loe, The problems and perils of socialism: letters to a working man. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. XII—126 pp. $ 0,25.

Groppali, A. (prof.), Sociologia e filosofia dell diritto. Piacenza, Società ed. potremolese, 1908. 8. 201 pp. l. 3,50.

Novicow, Giacomo, I fenomeni economici naturali e il problema della miseria. Traduzione di Vanni Kessler. Bologna, N. Zanichelli (A. Cacciari), 1909. 16. VII—554 pp. l. 5.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bogart, Ernest L., Economic History of the United States. New York (Longmans, Green and Co.) 1907, XIII + 522 SS.

Eine gute Wirtschaftsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika zu schreiben, ist eine Aufgabe ebenso verlockender wie schwieriger Art. Was E. L. Bogart von der Universität Princeton in dieser Richtung unternommen hat, wird die Ansprüche, welche deutsche Wissenschaft mit dem Begriff einer „Wirtschaftsgeschichte" verbindet, nicht ganz befriedigen, wenn auch seine umfangreiche Arbeit manchen Volkswirt sehr willkommen sein wird.

Eine Wirtschaftsgeschichte in unserm Sinne, d. h. eine breit ange-

legte entwickelungsgeschichtliche Darstellung einer Volkswirtschaft unter Einbeziehung der sie beeinflussenden Faktoren rechtlicher, politischer, soziologischer und kultureller Art, eine Wirtschaftsgeschichte, in der wir den ganzen Organismus einer modernen Volkswirtschaft sich folgerichtig zu seiner heutigen Gestalt auswachsen sehen, — ist die Arbeit des Verf. nicht. Sie ist vielmehr ein „Textbuch", wie der Amerikaner solche Schriften nennt, ein Lern- und Lesebuch, in dem weder Illustrationen noch am Schlusse jeden Abschnitts Fragen an den Lehrer oder Studierenden fehlen dürfen. Als solches erhebt sich die Schrift von Bogart in ihrer Darstellungsweise über den Durchschnitt ihres Typus. Fleißig gesammelte Tatsachen, auch solche, welche dem guten Kenner der Zensurberichte, der Industrial Commission und ähnlicher Quellen nicht bekannt sind, finden sich überall vor.

Auf der anderen Seite freilich nimmt sich der Verf. durch die unablässige Aufeinanderhäufung von statistischem Material und die rasche Aneinanderfügung verschiedenster Tatsachenkomplexe die Möglichkeit, die einzelnen, wichtigen Probleme dem Leser in tiefgründiger Darstellung aufzurollen. Was z. B. in Kapitel XXVII über die Trustfrage oder in Kapitel XXIX über die Frage der Arbeiter und ihrer Organisationen gesagt wird, geht über die elementarsten Grundbegriffe nicht hinaus, ebenso wird das Exportproblem, welches zu Betrachtungen so vielverzweigter Art Anlaß geben könnte, mit einer bloßen Aufzählung der wichtigsten Exportartikel abgetan. Der Wunsch des Verf.'s, hintereinanderfort den Leser mit allen Einzelheiten des Wirtschaftslebens der Union bekannt zu machen, läßt ihn zu tieferer Darstellung einzelner, besonders wichtiger Fragen gar nicht kommen. Es scheint, als ob das ganze Buch fast ausschließlich auf die Darstellung der wirtschaftlich-technischen Entwickelung zugeschnitten worden ist. In den 4 Hauptteilen des Buches wird behandelt: „Die koloniale Entwickelung", „Der Kampf um kommerzielle und ökonomische Freiheit", „Die Industrierevolution und Westwärtsbewegung" und „Die ökonomische Integrierung und industrielle Organisation". Für ein Buch, das sich — etwa wie das englische Buch Porters vom Jahre 1851 — „Der wirtschaftliche Fortschritt der Nation" genannt hätte, wäre diese Disposition sicherlich ausreichend gewesen. Von dem Aufbau und Inhalt einer Wirtschaftsgeschichte verlangen wir mehr.

Darum soll jedoch als Verdienst des Verf.'s bestehen bleiben: daß er die wichtigsten Tatsachen der Wirtschaftsentwickelung Amerikas handlich und übersichtlich zusammengefügt hat, und daß sein Buch manchem Volkswirt von Nutzen sein wird, der sich mit den elementaren Geschehnissen des wirtschaftlichen Aufblühens der Union bekannt machen will, ohne in tiefere Probleme eindringen zu müssen.

Hermann Levy.

Weigel, Philipp, Das sächsische Sibirien. Sein Wirtschaftsleben. Berlin (R. Trenkel) 1908, XVIII und 110 SS.

Nachdem sich die Bearbeitung der praktischen Wirtschaftsverhältnisse immer mehr in der Darstellung einzelner Gewerbezweige oder

örtlicher Verhältnisse zersplittert hat, ist es erwünscht, daß sich auch die zusammenfassenden Beschreibungen wirtschaftsgeographischer Gebiete von gleichartigem Charakter langsam häufen. In dieser Beziehung bieten sich zahlreiche dankbare Aufgaben in „Rettungen“ wie den vorliegenden; denn die überall im deutschen Reich verstreuten Gebiete mit weniger bestechenden Eigenschaften erfreuen sich der weitgehendsten Nichtbeachtung in der Oeffentlichkeit. So hat sich auch die Legende vom „sächsischen Sibirien“ festgesetzt. Es handelt sich dabei um den höchsten Teil des Erzgebirges von der böhmischen Grenze bis hinab zum Vogtland, ein mit Städten und Dörfern reichbesetztes Gebiet von relativ erheblicher Bevölkerungsdichte. Diese verdankt es der intensiven Industrie. Wie die Industrien sich aus der geographischen Unterlage und unter den Zeitverhältnissen entwickelt haben, wie auch die landwirtschaftliche Bebauung und die Forstwirtschaft sich gewandelt hat, das stellt W. in sehr glücklicher Weise in knappen, das Wesentliche greifenden Zügen dar. Es ist erfreulich zu verfolgen, wie die wirtschaftliche Betätigung in diesem von der Natur nicht gerade mit Schönheiten bedachten Gebirge, dessen böhmische Seite ein neuerer Romandichter populär macht, eine so wirksame Entfaltung gefunden hat, daß sie nicht nur menschlich erhebt, sondern rückwirkend auch das Gebirge zum Anziehungspunkt zu machen beginnt.

Sorau (Lausitz). Fritz Schneider.

Cromer, Earl of, Das heutige Aegypten. Uebersetzt von M. Plüddemann. 2 Bde. Berlin, Karl Siegismund, 1908. gr. 8. XVI—556, VIII—549 SS. mit Bildnis u. 1 Karte. M. 14.—.

Dungern, Otto Frhr. v., Der Herrenstand im Mittelalter. Eine sozialpolitische und rechtsgeschichtliche Untersuchung. 1. Bd. Papiermühle bei Roda S.-A., Gebr. Vogt, 1908. gr. 8. XV—487 SS. M. 15.—.

Fichter, K. H., Der Zusammenbruch der griechischen Gesellschaft im 4. Jahrhundert. Klagenfurt, Ferd. v. Kleinmay (1908). gr. 8. S. 3—20. M. 1.—.

Hentze, Willy (Ingen.), Am Hofe des Kaisers Menelik von Abessynien. Mit 7 Taf., 1 Faksimile u. 43 Illustr. im Text. 2. verm. Aufl. Leipzig, Eduard Heinrich Mayer (1908). gr. 8. VII—214 SS. M. 4,50.

Kotze, Stefan v., Im europäischen Hinterhaus. Reiseskizzen aus dem Orient. Berlin, F. Fontane & Co., 1908. 8. 193 SS. M. 2.—.

Morgan, Lewis H., Die Urgesellschaft (Ancient Society). Untersuchungen über den Fortschritt der Menschheit aus der Wildheit durch die Barbarei zur Civilisation. Aus dem Englischen übertragen von W. Eichhoff unter Mitwirkung von Karl Kautsky. 2., durchgesehene Aufl. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1908. Lex.-8. XVI—480 SS. mit Bildnis. M. 6.—.

Reyer, E. (Prof.), Kraft. Oekonomische, technische und kulturgeschichtliche Studien über die Machtentfaltung der Staaten. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1908. gr. 8. XVI—380 SS. mit 257 Figuren. M. 6.—.

Zweck, Albert (Prof.), Deutschland nebst Böhmen und dem Mündungsgebiet des Rheins. Die geographische Gestaltung des Landes als Grundlage für die Entwicklung von Handel, Industrie und Ackerbau, mit besonderer Berücksichtigung der Seestädte. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. gr. 8. X—238 SS. mit 42 Abbildungen. M. 4.—.

André, L., Histoire économique depuis l'antiquité jusqu'à nos jours. Paris, Félix Alcan, 1908. 18. fr. 2.—.

Saint-Maurice, Comte de, La civilisation économique du Japon (1908), son expansion en Extrême-Orient. Paris, G. Roustan, 1908. 8. 116 pag. et 1 portrait. fr. 4.—. (Bibliothèque des études économiques et financières. N° 4.)

Spartali, John, Amérique et Japon. Préface par le Vice-Amiral Bienaimé. Paris, Gauthier-Villars, 1908. 8. fr. 8,50.

Benn, Alfred William, Modern England. A record of opinion and action from the time of the French Revolution to the present day. 2 vols. London, Watts, 1908. Cr. 8. 266, 264 pp. 7/.—.

O'Donnell, C. J., The causes of present discontent in India. Brooklyn, N. Y., A. Wessels Co., 1908. 8. 120 pp. $ 0,85.

Robinson, Harry Perry, The twentieth century American: being a comparative study of the peoples of the two great Anglo-Saxon nations. New York, Putnam, 1908. 8. XII—463 pp. $ 1,75.

Canonico, Giovanni, Il Brasile, sue risorse agricole, industriali e commerciali: conferenza. Torino 1908. 8. 51 pp. l. 1.—.

Giordano, P. Francesco, Attraverso l'Egitto: studi ed impressioni. Palermo, R. Sandron, 1908. 8. 284 pp. l. 6.—.

Muratori, Luigi, Italia nuova! Palermo, D. Lao, 1908. 8. 104 pp. l. 3.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Gonnard, René, L'Émigration européenne au XIX siècle. Angleterre, Allemagne, Italie, Autriche-Hongrie, Russie. Paris (Armand Colin) 1906.

Der Titel drückt den Inhalt des Buches nur unvollkommen aus, er könnte heißen: „Die Kolonisationsaussichten der germanischen, romanischen und slavischen Völker, von demographischen Gesichtspunkten aus betrachtet."

Deutschland glaubt Gonnard nur geringe Kolonisationshoffnungen zubilligen zu können, weil die bedeutenden Auswanderungskontingente Deutschlands im 19. Jahrhundert seit 1894 zurückgegangen seien und ihren Tiefstand seitdem behauptet hätten. Er hält den Tiefstand der Auswanderungsziffern für eine dauernde Erscheinung, da er ihn als Folge der Industrialisierung und der Verstadtlichung Deutschlands auffaßt. „Das agrarische Ausland ist ausgewandert, das industrielle Deutschland wandert nicht mehr aus". Er hält daher nicht bloß die Stellung des Deutschtums in den Vereinigten Staaten, wo es einer fortschreitenden Entnationalisierung unterliege, für aussichtslos, sondern sieht auch einen unaufhaltsamen Terrainverlust der Deutschen in Brasilien voraus. Nicht minder stellt er dem „Drang nach dem nahen und fernen Osten", von dem er mit den Uebertreibungen des Besorgten eingehend handelt, einen schließlichen Mißerfolg in Aussicht. Gonnards Gedankengänge sind widerspruchsvoll. Tiefstände der Auswanderung hat Deutschland auch schon in den 70er Jahren gehabt, wenn auch nicht so lange anhaltend wie jetzt. Die Industrialisierung und Verstadtlichung Deutschlands ist viel älter als der Niedergang der Auswanderungszahlen, sie vollzieht sich auch nicht auf Kosten des absoluten Umfangs der Landwirtschaft. Wenn infolge industrieller Hemmungen der Abfluß der Landbevölkerung nach der Stadt weniger reichlich wird, oder wenn gar Rückströmungen nach dem Lande erfolgen, sind die alten agrarischen Auswanderungskontingente so gut wie früher da. Nur wenn diese Kontingente keine passenden Auswanderungsgebiete vorfänden, müßte der verminderte Nahrungsspielraum einen Rückgang der Geburtsziffer auslösen. Endlich aber wird der Rückgang der deutschen Auswanderungs-

kontingente vollständig ausgeglichen durch das außerordentliche Anwachsen der österreichisch-ungarischen Auswanderung, die doch mindestens zu $^1/_3$ deutsche Auswanderung ist. Dazu kommen auch noch beträchtliche Schweizer Kontingente; und in gewisser Weise sind auch die großen skandinavischen Auswanderungsmassen zu berücksichtigen. Gonnard, der sonst die ethnographischen Gesichtspunkte vor die politischen stellt, erwähnt zwar die nicht reichsdeutsche germanische Auswanderung an besonderer Stelle, vermeidet es aber geflissentlich, diese Zusammenhänge recht zu betonen.

Auch die Weltmachtstellung der Angelsachsen sieht Gonnard bis zu einem gewissen Grade als bedroht an. Die Ueberflügelung der großbritannischen Auswanderung durch die Auswanderungskontingente anderer Länder und der große Rückgang der Geburtsziffer in Mutterland und Tochterländern sind für Gonnard die Anzeichen.

Die steigende slavische und magyarische Auswanderung begrüßt Gonnard als Gegengewicht gegen die Kolonisationszüge der Deutschen und Angelsachsen, er legt ihr aber wegen ihres sozialen Charakters und wegen ihrer Richtung keine besonders nachhaltige Bedeutung bei. Dagegen setzt er alle Hoffnungen des Latiners auf die unaufhaltsam gewachsene mächtige italienische Auswanderung, die überdies durch große spanische und portugiesische Kontingente unterstützt wird. Eine Ursache der großen italienischen Auswanderung findet Gonnard in der hohen Geburtsziffer der Italiener. Heute ragen aber weder diese Geburtsziffer noch der Geburtenüberschuß irgendwie hervor, sowohl der Geburtenüberschuß Deutschlands wie der Großbritanniens sind höher. Allerdings hat die Geburtenhöhe in einem vorzugsweise agrikolen Lande andere Bedeutung, und zwar um so mehr, als Italien — wie Gonnard eingehend darlegt — einen für die Volksernährung ausreichenden Getreidebau nicht hat und aus ökonomischen und zollpolitischen Gründen die bei ihm im Ueberfluß gedeihenden Landesprodukte nicht in solchem Umfange auswärts absetzen kann, wie es zur Ausgleichung genügender Getreideimporte nötig wäre. Die italienische Auswanderung wird daher mit der Besserung der ökonomischen Verhältnisse des Landes, die nach Gonnard und seinen Gewährsmännern mit Sicherheit zu erwarten ist, zurückgehen. Aber Gonnard glaubt, daß die vorläufig noch anhaltende große Auswanderung gute Früchte romanischer Kolonisationsarbeit liefern werde. Freilich weiß Gonnard wohl, daß die Hälfte der italienischen Auswanderung in andere europäische Kulturländer geht, wo die Italiener auf die Dauer ihre Nationalität nicht behaupten können. Diese Auswanderung ist überdies hauptsächlich nur eine temporäre, und das gilt in weitgehendem Maße auch von der Auswanderung über Meer. Die Kolonisationsfähigkeit der italienschen Kontingente wird auch durch die Armut und die mangelnde Schulbildung umfangreicher Teile beeinträchtigt. An die nach den Vereinigten Staaten gehenden Gruppen knüpft daher Gonnard wenig Hoffnung; doch schildert er in lebhaften Farben die vortrefflichen Aussichten der Italiener in Argentinien, wo sie auch einen guten Teil des Ackerbodens innehätten, und dann auch in Brasilien. Ange-

sichts der Italienisierung Nordafrikas kommt Gonnards ethnographischer Standpunkt mit dem nationalen augenscheinlich in Konflikt, doch hofft er, daß sich spanische, französische und italische Kolonisationsgebiete einigermaßen getrennt behaupten lassen.

So wird denn nach Gonnard in der Zukunft nicht ein einziges nationales Ideal zur Herrschaft kommen, es ist das ganze Europa, das sich an der Kolonisation beteiligt. Dieser Schluß ist freilich auf Grund anfechtbarer Gedankengänge gewonnen, und über die nationalen und kolonisatorischen Fragen entscheiden auch nicht bloß demographische Erscheinungen, noch weniger bloß die Triebkräfte der europäischen Stammvölker. Prophezeiungen sind in der Volkswirtschaft immer mißlich. Aber darin geht das Buch doch auch nicht auf. Die mitgeteilten Materialien und die Erörterungen über die in Betracht kommenden statistischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte haben — wenn man sich von dem Einfluß allzu subjektiver Beurteilungsmaßstäbe frei macht — ihren selbständigen Wert. Karl Seutemann.

Bonn, Mor. Jul., Die Eingeborenenpolitik im britischen Südafrika. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1908. gr. 8. 57 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 236 u. 237.)

Hessler, Carl, Die deutschen Kolonien. Beschreibung von Land und Leuten unserer auswärtigen Besitzungen. Mit 65 Abbildungen und 1 Kolonialkarte. Nach den neuesten und besten Quellen bearbeitet. 7., stark verm. u. verb. Aufl. Leipzig, Georg Lang, 1908. gr. 8. VI—259 SS. M. 3.—.

Mercator, Franz (Prof.), 100 Jahre deutsche Kolonien. Rede, gehalten beim Rektoratswechsel 1984 der Hamburger Akademie. Berlin, Dietrich Reimer, 1908. gr. 8. 47 SS. M. 1,20.

Riechert (Reg.-R.), Die Kleinsiedelungen der Königl. Generalkommission zu Bromberg (nach dem Stande vom Juni 1908). Ein Beitrag zur Arbeiterfrage. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1908. 8. 52 SS. M. 1.—. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 5.)

Streitberg, Gräfin Gisela von, Die Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung. I. Die Frage der Uebervölkerung. Einiges über die tatsächlichen Folgen örtlicher Uebervölkerung. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 31 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 182. 183.)

Weicker, Hans (Marinepfarrer), Kiautschou, das deutsche Schutzgebiet in Ostasien. Mit über 145 Illustrationen. 2. Aufl. Berlin, Alfred Schall, 1908. gr. 8. 239 SS. M. 4,50.

Situation, La, économique de l'État indépendant du Congo. Bruxelles, impr. F. Vanbuggenhoudt, 1908. 8. 46—15 pag. (Publication du Cercle africain; causeries du mercredi. — Hors commerce.)

Arner, G. B. L., Consanguineous marriages in the American population. New York, Longmans, Green & Co., 1908. 8. 99 pp. $ 0,75. (Columbia University Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of Political Science.)

Mc Millan, Hamilton, Sir Walter Raleigh's lost colony: historical sketch of the attempts made by Sir Walter Raleigh to establish a colony in Virginia, with traditions of an Indian tribe in North Carolina, indicating the fate of the colony of Englishmen left on Roanoke Island in 1587. Revised edition. [Red Springs, N. C., Hamilton Mc Millan, 1908.] 8. 46 pp. $ 0,50.

Making, The, of the British colonies. A short account of the origin and growth of the principal colonies of Great Britain. By the author of "The Making of Europe". London, T. S. Clark, 1908. Cr. 8. 180 pp. 2/.6.

Taylor, John M., The witchcraft delusion in colonial Connecticut, 1647—1697. New York, Grafton Press, 1908. 8. 172 pp. $ 1,50. (Grafton historical series.)

Pierantoni, Augusto, L'Africa italiana. Vol. I. Roma, Officina poligrafica editrice, 1908. 8. 307 pp. l. 3.—.

Kramer, Rijk, Het neo-malthusianisme en het beginsel der revolutie. Kampen, J. H. Kok, 1908. gr. 8. 60 blz. fl. 0,60.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Babo, Frhr. v. (Ober-Bau-R.), Die Großwasserkräfte des Großherzogtums Baden. Ergebnisse einer hydrographischen Untersuchung über den Umfang und die Verwertbarkeit der großen, brachliegenden Wasserkräfte des Landes. Mit 1 Textbeilage u. 11 Taf. Karlsruhe, G. Braun, 1908. Lex.-8. VIII—55—9 SS. M. 9.—. (Beiträge zur Hydrographie des Großherzogtums Baden. Heft 14.)

Dilock Prinz von Siam, Die Landwirtschaft in Siam. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Königreichs Siam. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1908. Lex.-8. XII—215 SS. mit 8 Tabellen. M. 6.—.

Eckstein, Karl (Prof.), Die Fischerei-Verhältnisse der Provinz Brandenburg zu Anfang des 20. Jahrhunderts. 2. Teil. Die Gewässer der Provinz Brandenburg in alphabetischer Reihe und deren fischereiliche Verhältnisse. Eberswalde, Hans Langewiesche, 1908. gr. 8. VII—275 SS. M. 2,50.

Finger (Reg.- u. Med.-R.), Die Wasserversorgung in den Marschen des Reg.-Bez. Stade. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. 54 SS. mit 2 Abbildungen u. 1 Karte. M. 2.—. (Aus: Klinisches Jahrbuch.)

Amieux, Alphonse, Des conditions du travail dans les mines. Paris, Arthur Rousseau, 1908. gr. 8. 234 pag. fr. 5.—.

Vizetelly, Ernest and Arthur, The wines of France. With a chapter on cognac and table waters. London, Witherby, 1908. 8. 176 pp. 1/.—.

Taruffi, L., L. De Nobili, C. Lori, La questione agraria e l'emigrazione in Calabria. Con prefazione di Pasquale Villari. Firenze, G. Barbèra, 1908. 8. 900 pp. l. 10.—.

Zambler, A., Le malattie e gl'infortuni del lavoro agricolo, con un' appendice contenente le leggi italiane che si riferiscono all'argomento. Casale Monferrato, tip. C. Cassone, 1908. 16. X—211 pp. l. 2,50. (Biblioteca agraria Ottavi, vol. 84.)

5. Gewerbe und Industrie.

Müller, Rich., Die Bekämpfung der Bleigefahr in Bleihütten. Von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz preisgekrönte Arbeit. Jena (Gustav Fischer) 1908. 207 SS. und 7 Tafeln.

Der Verfasser ist seit 21 Jahren als Leiter der Emser Blei- und Silberwerke tätig und hat sich in dieser Zeit die vollständige Verhütung von Bleivergiftungen in seinem Betriebe zur speziellen Aufgabe gemacht. Er ist daher entschieden der rechte Mann dazu, sich über die vorliegende Frage zu äußern.

Der erste (allgemeine) Teil behandelt die Entstehung der Bleikrankheit und die allgemeinen Maßnahmen, die dagegen getroffen werden müssen. Die Vergiftung kann durch unreine Hände und schlecht aufbewahrte Speisen entstehen, das Einatmen von Rauch und Staub ist aber nach Müller das gefährlichste. Nach seinen Untersuchungen kann ein Schmelzer 1,25 g Blei während 10-stündiger Arbeitszeit in sich aufnehmen, wovon allein 1,06 g aus der eingeatmeten Luft stammen. Die Annahme, daß die Aerzte die Einatmung von Bleistaub für weniger gefährlich halten als die Einverleibung von Blei durch verunreinigte Nahrung und durch beschmutzte Hände ist nicht richtig. Es wird von den Aerzten nur verneint, daß der Bleistaub in den Lungen resorbiert werde; die mit der Atmung in den Mund, Rachen usw. gelangten Staubpartikel werden verschluckt und ein großer Teil des in die Luftröhre eingedrungenen Staubes wird durch Husten

wieder nach oben befördert, wobei ebenfalls ein Teil desselben in den Magen gelangt. Müller ist der Ansicht, daß sich die Entwickelung von Bleistaub und Bleirauch in den Bleihütten durch gute Rauchabzüge, beständiges Feuchthalten des Bodens, tägliches Kehren der ganzen Hütte und Erstellung gutlüftbarer Gebäude nahezu vollständig verhüten lasse; nur bei einigen wenigen Verrichtungen läßt sich Staubbildung nicht vermeiden, so daß Mundschützer gebraucht werden müssen.

Im besonderen Teil werden der Gang der Verhüttung, die einzelnen Verrichtungen und die dabei drohenden Gefahren und die Möglichkeit ihrer Beseitigung in anschaulicher Weise geschildert, schematische Zeichnungen erleichtern auch dem Nichttechniker das Verständnis. Das Abnehmen und Zerkleinern der Erze ist nur gefährlich, wenn diese stäuben; die Reinigung der Säcke muß in Sackausklopfmaschinen vorgenommen werden. Das Rösten des Erzes (Trennen des Schwefels vom Blei) ist die gefährlichste Hantierung, wenn nicht der Austritt von Rauch verhindert wird. Beim Zerkleinern des gerösteten Erzes, das wegen dessen Zähigkeit nicht durch Maschinen besorgt werden kann, sind die Arbeiter teils wegen der starken Beschmutzung der Hände, teils wegen der Staubentwickelung Bleivergiftungen in hohem Grade ausgesetzt. Das „Gichtsetzen“, d. h. das Einbringen der Erze in den Schachtofen, bringt die gleichen Gefahren. Noch größer sind dieselben beim Ablassen des Bleies am unteren Ende des Schachtofens wegen der starken Rauchentwickelung; nur gut angebrachte Rauchabzüge können hier abhelfen. Schwierig ist die Reinigung der Flugstaubkanäle, die zum Auffangen des verdampften Bleies angebracht sind, das sonst in die Luft entweichen würde (nach Müller schlagen sich bei einer Erzeugung von 400000 Ztr. Blei im Jahr 20000 Ztr. im Wert von 200000 M. in den Flugkanälen nieder).

Der Verfasser verkennt die Schwierigkeiten, eine Bleihütte von Bleivergiftung freizuhalten, nicht, aber sein Wahlspruch lautet: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Bis jetzt hängt alles, wie er selbst hervorhebt, von der Energie des Betriebsleiters ab; es ist jedoch zu hoffen, daß, wenn einmal der Weg zur Freihaltung der Bleihütten von Staub und Rauch im einzelnen vorgezeichnet ist, auch weniger energische Betriebsleiter gute Erfolge haben werden.

Ulm a. D. F. Prinzing.

Koch, Hans, Geschichte des Seidengewerbes in Cöln vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. (Heft 128 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering.) Leipzig (Duncker & Humblot) 1907. 126 SS.

Der Verfasser schildert in drei Kapiteln, hauptsächlich aus den Quellen des Cölner Stadtarchivs schöpfend, das Aufkommen, die Blütezeit und den Verfall des Cölnischen Seidengewerbes.

Es ist anzunehmen, daß dieses Gewerbe in Cöln, ähnlich wie in Zürich, schon im 14. Jahrhundert eine Rolle gespielt hat. Cöln allein behielt während des ganzen Mittelalters eine vorherrschende Stellung, auch nachdem im 15. Jahrhundert das Gewerbe weitere Verbreitung in

Deutschland gefunden hatte. Die Blütezeit fällt zusammen mit der Zeit der zünftischen Organisation des Gewerbes; diese aber trug späterhin auch wesentlich mit zu seinem Verfall bei, da das Festhalten an den zünftischen Privilegien die Weiterentwickelung des Gewerbes in der Richtung der Großindustrie verhinderte. Infolgedessen war das Cölner Seidengewerbe namentlich dem im 18. Jahrhundert aufkommenden großindustriell betriebenen Crefelder Gewerbe nicht gewachsen, und während Cöln in früheren Jahrhunderten die „Seidenstadt Deutschlands" und noch bis etwa 1700 die „rheinische Seidenstadt" gewesen war, sank das Cölner Seidengewerbe im 19. Jahrhundert zur Bedeutungslosigkeit herab.

Es dürfte vor allem dem lückenhaften Quellenmaterial zuzuschreiben sein, wenn der Verfasser keine zusammenhängende Geschichte des Gewerbes hat bringen können. Trotzdem wird die vorliegende Darstellung den Anspruch erheben dürfen, daß sie von der Gestaltung und Eigenart des Cölner Gewerbes, von seinen Vorbedingungen und von den Gründen seines Rückganges ein anschauliches Bild gibt. Dies ist namentlich für die Zeit der zünftischen Organisation des Gewerbes der Fall, in welcher dem Verfasser eine Reihe von überkommenen Verordnungen des Rats, Verhandlungen und Beschwerden der Gewerbetreibenden u. dergl. zur Verfügung gestanden haben. Der Verfasser bringt dazu im Anhang einen Abdruck von mehreren wichtigen Urkunden interessierenden Inhalts. Die daran aber noch angeschlossene, sich über 10 Druckseiten erstreckende „Namenliste von Angehörigen des Seidengewerbes" wäre wohl besser fortgeblieben, da sie für weitere Kreise nur von geringerem Interesse ist, und sie übrigens auch, wie der Verfasser selbst hervorhebt, auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann.

M.-Gladbach. K. Apelt.

Schuchart, Theodor, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie. Leipzig (Dr. Werner Klinkhardt) 1908, V und 267 SS. nebst 3 Diagrammtafeln.

Das vorliegende Buch ist der Anfang einer von Sinzheimer-München herausgegebenen Sammlung von Monographien, deren Aufgabe darin besteht, die Ehe zwischen Oekonomik und Technik wissenschaftlich zu durchdringen. Die Durchführung dieses Programms bedeutet die Ausfüllung einer Lücke in der Nationalökonomie. Denn so sehr gerade in neuerer Zeit Gewicht auf die technische Seite der wirtschaftlichen Arbeit gelegt wird, so wenig ist doch mit voller Absicht versucht worden, die gegenseitige Entwickelungsbeeinflussung klarzustellen. Welche wichtigen interessanten und reichen Aufschlüsse eine solche Forschungsrichtung bringen kann, zeigt trefflich das vorliegende Buch. Ein großer Gewinn ist es schon allein, daß diese Monographie einmal zeigt, wie wenig begründet das weithin herrschende Theorem von der führenden Rolle der Technik auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwickelung ist. Ohne im geringsten Theorie zu treiben, bietet Sch. doch eine Fülle von Anregungen zu theoretischen und historischen Exkursen für den aufmerk-

samen Leser. Seiner Aufgabe, zu zeigen, wie Technik und Oekonomik in der Zuckerindustrie sich aneinander und in Hin- und Rückwirkung mit der Gesetzgebung, Verwaltung, Landwirtschaft, den allgemeinen sozialen Verhältnissen, insbesondere auch dem Handel, Verkehr und der Arbeiterlage entwickelt haben, wird Sch. in vollem Maße gerecht. Er beherrscht das Material, hält es aber im Hintergrunde und bewahrt sich so eine flüssige Darstellung. Zur Ergänzung solcher Monographien über die Gesamtentwickelung und diese als Grundlage benutzend, müßten nun noch im Sinn der Ehrenbergschen Bestrebungen (Thünen-Archiv) Spezialbearbeitungen der Entwickelung einzelner Etablissements systematisch in weiterem Rahmen durchgeführt werden.

Sorau (Lausitz). Fritz Schneider.

Dilthey, Friedrich Otto, Die Geschichte der niederrheinischen Baumwollindustrie. Jena (Gustav Fischer) 1908. VIII u. 55 SS.

Die Arbeit soll den einleitenden, ersten Teil eines Buchs über die niederrheinische Baumwollindustrie bilden. Es handelt sich dabei um den Bezirk von M.-Gladbach, Rheydt und Umgebung. Die selbständige Veröffentlichung der an sich etwas knappen Skizze der Entwickelung dieser Baumwollindustrie bis zur Gegenwart erklärt der Verf. mit dem Wunsch, ein Dokument zur Einweihung des neuen Gebäudes der M.-Gladbacher Handelskammer stiften zu wollen. Es wird dargestellt, wie die Baumwollindustrie des M.-Gladbacher Bezirks aus der alten Leinen-Hausindustrie hervorgegangen ist und welche Phasen die Baumwollspinnerei und -weberei im 19. Jahrhundert durchlaufen haben. Der Einfluß der napoleonischen Herrschaft und der englischen Industrie sowie später der deutsche Wettbewerb treten besonders hervor. Große Aufmerksamkeit finden namentlich auch die äußere Handels- und Zollpolitik. Das vorhandene Zahlenmaterial ist überall passend verwertet, ohne aufdringlich zu wirken.

Sorau (Lausitz). Fritz Schneider.

Feldhaus, Franz M., Deutsche Erfinder. Bilder aus der Vergangenheit heimatlicher Handwerke und Industrien. Mit 73 Abbildungen nach den Orginalen von Anni Oppenheim. 1. Aufl. (1.—5. Tausend.) München, G. W. Dietrich (1908). gr. 8. III—210 SS. M. 4.—.

Fraser, J. F., Amerika, wie es arbeitet. Mögliches und Unmögliches aus den Vereinigten Staaten. Uebertragung der 14. Aufl. des Originals von Ernst Werner. Mit 29 Taf. Autotypien nach Photographien. Frankfurt a./M., Otto Brandner, 1908. 8. XII—293 SS. M. 4.—.

Gasteiger, M., Die christliche Arbeiterbewegung in Süddeutschland. Eine geschichtliche Darstellung. München, Buchh. des Verbandes südd. kathol. Arbeitervereine, 1908. 8. VIII—416 SS. M. 3.—.

Hansen, Fritz, Die photographische Industrie Deutschlands. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1908. 8. III—48 SS. mit 1 Taf. M. 2.—.

Hübner, Arthur, Kommunale Sozialpolitik. II. Der Achtuhr-Ladenschluß. Im Auftrage des Vorstandes bearbeitet. Leipzig, Verband deutscher Handlungsgehülfen, 1908. gr. 8. 84 SS. M. 0,25. (22. Schrift des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig.)

Kollbach, Karl, Deutscher Fleiß. Wanderungen durch die Fabriken, Werk-

stätten und Handelshäuser Westdeutschlands. Köln, J. P. Bachem, 1908. 8. 288 SS. M. 3.—.

Mulert, Oskar, 24 ostpreußische Arbeiter und Arbeiterfamilien. Ein Vergleich ihrer ländlichen und städtischen Lebensverhältnisse. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. VII—228 SS. M. 7.—.

Zimmermann, Waldemar (Priv.-Doz.), und (Rechtsanw.) H. Sinzheimer, Arbeits-Tarifverträge. 2 Vorträge. Gießen, Emil Roth, 1908. 8. 47 SS. M. 0,60. (Sammlung von Vorträgen und Aufsätzen über soziale Reformfragen. Herausgeg. von dem Vorstande des hessisch-nassauischen Zweigvereins der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. 1, Heft 1.)

Bernstein, Éd., La grève et le lock-out en Allemagne. Leurs forces, leur droit et leurs résultats. Conférences faites à l'Université nouvelle de Bruxelles. Bruxelles, Misch et Thron, 1908. 8. 109 pag. fr. 2,50.

De Quéker, Ch., Les salaires moyens à Bruxelles et dans l'agglomération bruxelloise. Bruxelles, J. Lebègue et Cie, 1908. 8. V—74 pag. fr. 1.—.

Escarra, Édouard, Le développement industrielle de la Catalogne. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 18. 251 pag. fr. 2,50.

Posthumus, N. W., De geschiedenis van de Leidsche lakenindustrie. I. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1908. 8. fl. 7,50.

6. Handel und Verkehr.

Detaillistenkammer zu Hamburg. Jahresbericht fürs Jahr 1906. Hamburg (Otto Meissners Verlag) 1907.

Auf die Berichte der Hamburger Detaillistenkammer war man in Detailkreisen sehr gespannt. Den extremen Mittelstandspolitikern haben sie allerdings eine Enttäuschung gebracht, den einsichtigeren Detaillistenkreisen dagegen ihre Erwartungen erfüllt. Man mag in dem 320 Seiten starken Bande blättern wo man will, überall trifft man auf abgeklärte und sachliche Erörterungen und Urteile. So zunächst in der Einleitung, die kurz den wirtschaftlichen Aufschwung schildert, dagegen aber auch die sich aus den allgemeinen Preissteigerungen ergebenden Schwierigkeiten nicht außer acht läßt. Es wird konstatiert, daß die Kaufkraft im Verhältnis immer noch stärker als die Preise gestiegen seien, und daß infolgedessen eine Verfeinerung der Bedürfnisse und des Geschmackes beobachtet werden konnte. Es sei hier aber eingefügt, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 diese Erscheinung vielfach bereits in das Gegenteil umgeschlagen, und daß das Publikum bereits wieder mehr zum Kauf geringerer Warenquantitäten übergegangen ist.

Von dem Tätigkeitskreise der Detaillistenkammer gibt das Inhaltsverzeichnis des Jahresberichts ein anschauliches Bild. Es sei herausgegriffen das Verkehrswesen, innere Handelspolitik, sozialpolitische Gesetzgebung, Zoll- und Steuerwesen, Privatrecht und Rechtspflege, gewerblicher Rechtsschutz, Versicherungswesen, kaufmännische Bildungsfragen; hieran schließen sich dann Spezialberichte über Hamburgs Detailhandel. Bezeichnend ist, daß, während noch der erste Jahresbericht zu berichten hatte, daß die Detaillistenkammer einen Antrag auf Einführung einer Warenhaussteuer abgelehnt hatte, der zweite Jahresbericht sich mit dieser Agitation nicht mehr zu beschäftigen hat, sondern von den Warenhäusern nur als von einem bestimmten Geschäftszweige berichtet.

Ob man aus dieser erfreulichen Entwickelung nun folgern kann,

daß solche Detaillistenkammern auch an anderen Orten am Platze wären? Ein solcher Schluß läßt sich nicht ohne weiteres hieraus ziehen, da die Verhältnisse in Hamburg sehr eigenartig und ganz anders liegen als an vielen anderen Orten. Im allgemeinen dürfte, namentlich für die mittleren und kleineren Städte, wohl kaum ein Bedürfnis zur Gründung von Detaillistenkammern bestehen, sie würden nur zu einer unnötigen Zersplitterung im Handel führen.

Berlin. Dr. J. Wernicke.

Engel, August, Detaillistenfragen. 1. Auflage München-Gladbach 1907, Zentralstelle des Volksvereins fürs katholische Deutschland.

Die 2. Auflage ist gegen die 1., die 1905 erschien, erheblich erweitert, von 87 auf 112 Seiten. Im 1. Kapitel bespricht Engel die neuere Entwickelung im Detailhandel, im 2. den gesetzlichen Schutz des Kleinhandels, im 3. die Selbsthilfe. Selbstverständlich können all die verschiedenen wichtigen Fragen bei der Beschränktheit des Raumes nur knapp behandelt werden. Die Warenhausfrage nimmt in dem Buche einen Raum von 28 Seiten, also genau $^1/_4$ des Buches ein. Man sieht hieraus, daß die Warenhausfrage auch für Engel von großer Wichtigkeit ist. Während Engel in seiner 1. Auflage die Mißstände im Detailhandel vorwiegend auf die Ueberfüllung mit kleinen Geschäften zurückführte, scheint er in der 2. Auflage mindestens in gleicher Weise auch den Warenhäusern daran schuld zu geben. Engel scheint aber die Lage des Detailgeschäfts doch nicht genügend zu kennen, um ein richtiges Urteil über sie fällen zu können. Auch bewegt er sich vielfach in Widersprüchen, die ich in meiner Besprechung seiner Broschüre in No. 10 und 12 der „Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser“ 1907 ausführlich kritisiert habe. Wenn er den Hannoverschen „Manufakturist“, das Spezialorgan des besseren Detailhandels, und zwar der sogenannten Spezialgeschäfte, genauer verfolgte, dann würde er eine große Anzahl Auslassungen dieses Blattes kennen gelernt haben, in denen stets das Zugeständnis wiederkehrt, daß die Warenhausgefahr, wenn sie überhaupt jemals bestanden habe, für den Detailhandel längst überwunden sei, ja daß leistungsfähige Detailgeschäfte sich gerade mit Vorliebe in der Nähe der Warenhäuser ansiedelten, weil sie daraus große geschäftliche Vorteile zögen. Im allgemeinen sieht Engel den Detailhandel aus einem viel zu kleinen Gesichtswinkel an. Wenn er das Detailgeschäft in den einzelnen größeren Städten kennen würde, dann würde er zugestehen müssen, daß der Detailhandel zu keiner Zeit einen solchen Aufschwung erfahren hat, wie gerade in der Gegenwart, und daß er sich zu einer Leistungsfähigkeit gerade bei den Spezialgeschäften erhoben hat, wie man sie vor 30—40 Jahren nicht für möglich gehalten hätte. Es ist daher bezüglich der Lage und Entwickelung des Detailgeschäfts kein Pessimismus angebracht. J. Wernicke.

Häpke, Rudolf, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. Mit 1 Plan. Berlin, Karl Curtius, 1908. gr. 8. XXIV—296 SS. M. 9.—. (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgeg. von Dietrich Schäfer. Bd. 1.)

Mencke, C., Die Geschäftsmethoden der Standard Oil Cy. Berlin, Verlag für Fachliteratur (1908). gr. 8. 208 SS. mit Abbildungen. M. 5.—.

Michelis, Eduard, Die Zolltrennung Oesterreich-Ungarns in ihren mutmaßlichen Rückwirkungen auf die deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsbeziehungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. 67 SS. M. 1,40. (Aus: Schmollers Jahrbuch.)

Münker, Hubert, Die Weseler Schiffahrt vornehmlich zur Zeit des spanisch-niederländischen Krieges. Ein Beitrag zur Verkehrsgeschichte des Niederrheins. Wesel, Carl Kühler, 1908. 8. XVI—231 SS. M. 2,50. (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel. Herausgeg. mit Unterstützung der Stadt. I.)

Pick, Georg, Ausfuhrverkehr und aktuelle Exportförderungspolitik in Oesterreich. Wien, Manz, 1908. gr. 8. III—176 SS. M. 3,10.

Plack-Podgórski, Rudolf, Die Axt an die Aktie. Wirtschafts- und Besitz-Reform im Großen. Berlin, Rudolf Plack-Podgórski, 1908. gr. 8. XI—76 SS. M. 1,50.

Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Herausgeg. mit Unterstützung der hamburgischen Handelskammer von (Bibliothekar) Ernst Baasch. 2. Heft. Hamburg, Lucas Gräfe & Sillem, 1908. gr. 8. S. 171—321. M. 5,50.

Zeppelin, Graf, Erfahrungen beim Bau von Luftschiffen. Vortrag. Berlin, Julius Springer, 1908. 8. 23 SS. M. 0,80.

Bussy, André, La municipalisation des tramways, ses résultats financiers à l'étranger. Paris, Arthur Rousseau, 1908. gr. 8. 340 pag. fr. 6.—.

Hyndman, M. H., The commercial crises of the 19th century. 3rd edition. London, Swan Sonnenschein & Co., 1908. Cr. 8. 2/.6.

Watson, N. L., The Argentine as a market. Manchester, The Univ. Press, 1908. Cr. 8. 1/.—.

Brakel, S. van, De hollandsche handelscompagnieën der zeventiende eeuw. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1908. 8. fl. 1,90.

Reigersberg Versluys, C. J. van, Aanteekeningen betreffende spoorweg-aanleg in Suriname. Voordracht. ['s-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1908.] fol. 23 blz. fl. 1,25.

7. Finanzwesen.

Kraus, Christian, Entwicklung des Weseler Stadthaushaltes von 1342—1390, dargestellt auf Grund der Stadtrechnungen. Wesel, Carl Kühler, 1908. gr. 8. VII—86 SS. M. 1,50. (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel. Herausgeg. mit Unterstützung der Stadt. II.)

Lotz, Walther, Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt. Vortrag, gehalten am 18. März 1908 in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1908. gr. 8. 27 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 238.)

Pistorius (Minist.-R.), Der Berufsaufwand in der Einkommensteuer. (Eine Darstellung der bei den Arbeitern, Angestellten, Beamten und freien Berufen zulässigen Abzüge.) Stuttgart, J. Hess, 1908. 8. 136 SS. M. 1,40. (Aus: Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.)

Cavaignac, Études sur l'histoire financière d'Athènes au Ve siècle. Le Trésor d'Athènes de 480 à 404. Paris, Fontemoing, 1908. 8. fr. 10.—. (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome. Fasc. 100.)

France et Allemagne. Les budgets et la guerre. Paris, R. Chapelot & Cie., 1908. 8. fr. 2,50.

Jacob, Joseph, La progression des budgets en France du XIIIe siècle à nos jours, ses causes, ses remèdes. Lyon, Imprimeries réunis, 1908. 8. 180 pag.

Ware, Sedley Lynch, The Elizabethan parish in its ecclesiastical and financial aspects. Baltimore, Md., Johns Hopkins Press, 1908. 8. V—93—12 pp. $ 0,50. (Johns Hopkins University Studies in historical and political science.)

Gagliardi, Enrico (prof.), Il bilancio dello Stato. Vol. I. Torino, Unione tipografico-editrice, 1908. 8. VIII—658 pp. l. 15.—.

Blankert, J. H., Een blik op de financiën der gemeenten in verband met het rapport der staatscommissie voor de gemeentefinanciën. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1908. gr. 8. 48 blz. fl. 0,50. (Overdruk uit Gemeentebelangen, 1908.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Barthelme, Georg, Dr., Das deutsche, insbesondere das preußische Sparkassenwesen und das Scherlsche Prämiensparsystem. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1908.

Eine wissenschaftliche Wiederbelebung des Scherlschen Prämiensparsystems ist mit diesem Buche unternommen. Mit einem großen statistischen Apparat, nationalökonomischem Scharfsinn und juristischer Klügelei sind alte Argumente neu geformt und neue Argumente geschickt gebildet, um jenem System zum Siege zu verhelfen. Eine Reihe praktischer Reformvorschläge begleiten das theoretische Wegebahnen.

Nicht schwer konnte es fallen, die heutige Mangelhaftigkeit unseres Sparwesens noch einmal mehr — und mit einer anerkennenswerten Gründlichkeit — als Hauptanlaß für die Einführung jenes System an den Pranger zu stellen. Bis in die Kreise der Sparkassenpraxis wird man sich allmählich der Rückständigkeit bewußt, freilich ohne aus dieser Erkenntnis die notwendigen Folgerungen zu ziehen; seit jenem Tage, wo der Postsparkassengesetzentwurf Schrecken einjagte, zeigt sich uns überall ein bedauernswerter Stillstand. Die ungünstige Einlagemöglichkeit bei unseren Kassen und ihre Entartung von dem sozialpolitischen Gründungszweck ist an Zahlen und Tatsachen eingehend bewiesen. Die kleinen Sparer treten zurück, die großen herrschen. Die geringe Zahl der Geschäftsakte auf ein Buch — knapp eine Einzahlung (S. 67) — sagt genug; die Hauptbewegungen der Sparkassenfinanzen sind aber nur auf die Mitbenützung jener kapitalistischen Gelegenheitskunden zurückzuführen. Es ist freilich ein kühner Sprung, wenn der Verf. dann meint, daß der Erfolg einer Sparkasse nur die Tat des Rendanten sei und die verschiedenartige Spartätigkeit in den einzelnen Bundesstaaten zusammenhangslos mit örtlichen Besonderheiten und der Sparkraft der Bevölkerung sei (vergl. hingegen mein „bayrisches Sparkassenwesen“, S. 74); sehr wenig beweiskräftig ist auch die statistische Gegenüberstellung von Württemberg und Preußen für die Behauptung, daß es heute nur gewisse Kreise gebe, die sparen und die Vermehrung der Sparstellen lediglich zu einer Aufteilung dieses festen Sparstammes unter die gebotenen Spargelegenheiten führe. Die Statistik Sachsens oder vom Ausland Dänemarks mit Sparbüchern auf jeden 2. Kopf sprechen doch Bände hiergegen.

Freilich tuts die Zahl der Kassen nicht, ihre Amtsstunden sind von höherer Wichtigkeit und der Zusammenhang mit anderen im Uebertragungsverkehr hat werbende Kraft; daß Sparmarken und Sparbüchsen nur sekundäre Bedeutung haben, wird wohl allgemein zugegeben, ohne daß man deshalb diesen jede erzieherische Bedeutung abzusprechen braucht (S. 79).

Bei seiner Polemik gegen die Postsparkassen hebt er ihre zentralistische Finanzpolitik mit Recht hervor, liest aber zu Unrecht aus einer Tabelle der Ueberschußzahlen der Einlagen über die Rücknahmen ihren geringen Erfolg — diese Zahlen hätten mit gleichen der Gemeindesparkassen verglichen werden sollen — heraus und übersieht bei dem

Vorwurf, daß die Zahl der Poststellen eine unzureichende für das Sparbedürfnis sei, die Heranziehung der Postboten zu den Diensten der Anstalt, die in Oesterreich so glänzende Erfolge aufweist (cf. Schanz, Beil. z. Allg. Ztg., 1895, 3 u. 4). Die von vielen Reformfreunden vertretene Verbindung von Sparkasse und Post, die jener ihre unabhängige Finanzpolitik bewahrt und die Vorteile dieser eröffnet, erscheint ihm keiner weiteren Erörterung wert. (S. das australische Sparkassenwesen in diesem Jahrb., Bd. 34, S. 64 ff.)

Diese ganze Basis, auf die er seine Reformforderung stellt, ist darauf zugeschnitten zu beweisen, daß man zur Erhöhung der Spartätigkeit des Anreizes des Prämiensystems bedürfe. Die Resultate Sachsens, das 58 Bücher auf 100 Einwohner zählt, zahlreicher preußischer Provinzen mit 35—41 Büchern, von Dänemark mit 50, Schweden 36, Viktoria (Australien) mit 35, Südaustralien 33, Neuseeland und Norwegen mit je 32 lehren ihm nicht, daß auch die alte Sparidee, richtig belebt, Werbekraft besitzen kann, sondern ihm ist die Popularisierung des Sparwesens mit der Verwirklichung der Scherlschen Ideen untrennbar verknüpft.

Die 4 Elemente: Abholung, Druckwerk, Markenverkauf und Prämienverlosung sind aller Mängel zu entkleiden versucht; mit einem geschickten Vorschlag zur Verbilligung der Durchführung hat er dem System aber sicherlich einen großen Dienst erwiesen (S. 121 ff.).

In der Tat hat das Abholungssystem, wo man es einführte, recht ungleichheitlich gewirkt; das wird nach Barthelme anders werden, wo der Sparbote als Zeitungsbote ein gern gesehener Bringer, nicht als ein bloß „Nichtsalsabholer“ erscheint, ihm würden sich Herzen und Börse des Sparers ganz anders öffnen. Mag nun auch die Zeitung andere Lehren bringen als die, daß auch der Aermste auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung vorwärts kommen kann, wie das Scherl wollte, ob sie sich jedem Geschmack aller Klassen und Gegenden anpassen kann und, wenn sie jedem etwas bringt, deshalb willkommen sein wird, bleibt mehr als fraglich und gleiche Bedenken stehen dem Lieferungswerk entgegen; von einem Vergleich mit Volksbibliotheken, wo jeder das Gewünschte wählt, oder ihrer Ersetzung und Ergänzung kann bei diesem Zwangslesestoff nicht die Rede sein.

Bei Rechtfertigung des Anreizes durch Gewinne übertrifft er fast noch die bekannten Ausführungen Mayets, erhebt das Spielen mit ihm bis zur sittlichen Tat, so daß man fast verwundert ist, ihn schließlich in Gegnerschaft zur Staatslotterie zu sehen. Den Charakter als Lotterie versucht er dann dem Prämiensparsystem zu bestreiten, wobei er nicht nur einen Makel heben will, sondern auch das große Hindernis des Systems: die Konzessionierung als überflüssig zu erweisen sucht. Mag nun diese Ausspielung juristisch keine Lotterie sein, wirtschaftlich wurde sie als solche von Wagner, Schmoller, Roscher, Evert, Heckel und alle den Freunden und Begutachtern betrachtet. Nicht nur die „Formalität des Losziehens“, sondern auch die „mühelose Gewinnmöglichkeit“ ließen ihr den Namen Prämienlotterie zukommen; Unvorsichtigkeit, Gedankenlosigkeit und Bösartigkeit haben nichts damit zu

tun (S. 180). Die Erweckung von Spielleidenschaft wird von ihm ebenso bestritten, wie er auch die sicherlich zu erwartende starke Teilnahme an ihr, nur aus Losgewinnabsichten heraus, als rein theoretisch konstruierten Einwand bezeichnet. Er warnt andere psychologische Wirkungen vorauszusagen, umgibt aber sein System mit einem reichen Maße der günstigsten Prophezeiungen in ethischer Richtung.

Schließlich spielt er noch den Trumpf aus, daß es einen ungeheueren Fortschritt bedeuten würde, wenn das Spielen in den Dienst des Sparens gestellt würde, wenn an die Stelle der Staatslotterien das Scherlsche System sich stellen würde, wodurch von den unteren Klassen 70 Mill. Spielverluste abgewendet werden würden — ja aber daran denkt ja keine Regierung; diese Spielmetamorphose, die das Prämiensparsystem bei einer Lotteriereform als das kleinere Uebel willkommen heißen läßt, ist nie in den Bereich ernster Erwägungen getreten, die Sparlotterie wird sich neben die Staatslotterie stellen, sie wird die Spielleidenschaft weiter stärken und hinaustragen, wo sie bisher nicht bestand; denn wenn auch Barthelme fast in jedem Deutschen einen Lotteriespieler sieht, wofür er die Loszahl anführt, so gibt es doch tatsächlich viele Gegenden und Kreise, die von dieser Leidenschaft sich frei erhalten haben, nicht nur in Bayern, das bis heute sich von der Staatslotterie rein erhielt und nie ernstlich an ihre Einführung dachte, soviel Geld auch in andere Bundesstaaten fließt (entgegen Barthelme, S. 153 u. a. O.), sondern auch anderswo. Das Prämiensparsystem wird das Spielen erst allüberall popularisieren.

Daß diese Millionen, die auf diese Weise den Sparkassen zufließen, keine besonders ruhigen Deposita bleiben werden, sondern daß die Sparspielkunden in wirtschaftlichen Krisen das Spielen aufgeben und ihre Ersparnisse zurückziehen, das ist sicherlich keine grundlose Befürchtung und ist ein sparkassenpolitischer Einwand, den der Verf. gar nicht würdigt. (Vergl. meine Kritik des Scherlschen Prämiensparsystems im Archiv für Sozialwissenschaft, 1905, S. 155.)

„Hilfe ist nur zu erwarten von einem Mittel, das die Sparkassen wieder zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückführt, daß sie wieder zu bequemen und sicheren Annahmestellen für die Ersparnisse des kleinen Mannes macht, das der Sparmühe eine erhöhte Sparfreude zugesellt“, schreibt Barthelme richtig, lassen wir uns solche Mittel von den skandinavischen Ländern oder von Australien lernen, sofern wir an Sachsen und der Württembergischen Sparkasse nicht genug Reformwege lernen können, warum solchen Fremdkörper unserem Sparwesen einfügen, dessen Folgewirkungen in ethischer und wirtschaftlicher Beziehung recht bedenkliche sein können und werden. Die Gegner des Scherlschen System dürfte er kaum bekehrt haben, zumal er auf viele ihrer Argumente nicht eingeht, andere bespricht, aber nicht widerlegt.

Sicherlich hat Scherl für sein System einen guten Fürsprecher gefunden, ja es dürfte die gründlichste wissenschaftliche und praktische Arbeit sein, die zu dessen Rechtfertigung, Verteidigung und Vervollkommnung noch geleistet worden ist. Robert Schachner.

Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Bearb. im Reichsamt des Innern. Berlin, Carl Heymann, 1908. 4. 131 SS. M. 2.—.

Eckener, Hugo, Arbeitermangel oder Geldknappheit? Eine neue Antwort auf eine alte Frage und Gesichtspunkte zu einer Stabilisierung der wirtschaftlichen und der Geldmarktsverhältnisse. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1908. gr. 8. III—65 SS. M. 1,50.

Feiler, Arthur (Redakteur), Die Probleme der Bankenquete. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Pensionskasse, Die Kruppsche, vor Gericht. Der Prozeß gegen die Firma Krupp auf Rückzahlung der Pensionskassenbeiträge ausgeschiedener Arbeiter, nebst den dazu erstatteten Gutachten, zusammengestellt u. herausgeg. vom christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands. Cöln, Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften, 1908. 8. 104 SS. M. 1.—.

Staudinger, Franz (Prof.), Die Konsumgenossenschaft. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 8. IV—145 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. Bdchn. 222.)

Stier-Somlo, Fritz (Prof.), Dringende Reformpunkte der deutschen Arbeiterversicherung. Vortrag. Nachwort: Biermer, Magnus (Prof.), Die Reform der deutschen Arbeiterversicherung. Gießen, Emil Roth, 1908. 8. 65 SS. M. 0,80. (Sammlung von Vorträgen und Aufsätzen über soziale Reformfragen. Bd. 1, Heft 2.)

Fagneux, Louis, La caisse de crédit Raiffeisen et le Raiffeisénisme en France et à l'étranger. Paris, A. Leclerc, 1908. 8. 286 pag.

Muhleman, Maurice L., Muhleman's monetary and banking systems, 1908: a complete historical and statistical manual of the monetary system of the United States. New York, Monetary Publishing Co., 1908. 8. $ 2.—.

9. Soziale Frage.

Janschul, J., Aus den Erinnerungen und dem Schriftverkehr eines Fabrikinspektors usw. Materialien zur Geschichte der russischen Arbeiterfrage und der Fabrikgesetzgebung (Изъ восноминаній и нерениски дзабрилнаго инспектора нерваго призсева). St. Petersburg 1907. Preis 3,50 M.

Wie Verfasser im Vorwort seines neuen Werkes hervorhebt, hat dasselbe nicht die Absicht, die Flagge irgend einer Partei zu hissen, um von deren Standpunkt aus die augenblicklich so wichtige und in Mode stehende Arbeiterfrage zu behandeln. Im Gegenteil, Verfasser bemüht sich, gestützt auf eigene, als Fabrikinspektor gesammelte Erfahrungen aus nicht allzuferner Vergangenheit, nur diejenigen Seiten der Frage zu beleuchten, die ihm wohlbekannt und über die er uns einige nicht nur interessante, sondern auch wichtige Mitteilungen und Aufschlüsse geben kann.

Wer Janschuls Buch liest (welche politischen Ansichten der Leser auch haben mag), wird damit einverstanden sein, daß das Erscheinen desselben in diesem Moment, wo die neugeborene Volksvertretung eine ganze Reihe wichtiger Fragen auf demselben Gebiet zu entscheiden hat, eine fraglos wertvolle Errungenschaft ist. Um so mehr als, dank seiner politisch mäßig-liberalen Anschauungen, seine Behauptung: die Wiederherstellung des verloren gegangenen gegenseitigen Achtens und Vertrauens fordert ein radikales Losreißen unserer Fabrikinspektion von ihrer Tradition in der jüngsten Vergangenheit —, von niemand, der überhaupt zu sehen und zu hören wünscht, angefochten werden kann.

Wegen der Schwierigkeit, den Inhalt eines an Material so reichen

Werkes im engen Rahmen einer Besprechung wiederzugeben, beschränke ich mich auf den Hinweis der interessanteren Teile. Zu diesen gehört in erster Linie die Charakteristik der Tätigkeit des Finanzministers J. A. Wyschnegradsky, unter welchem alle Versuche der ihm unterstellten Fabrikinspektion, die Fabrikanten zur Erfüllung der ihrem Inhalte nach geradezu kläglichen Forderungen unserer Fabriksgesetzgebung anzuhalten, systematisch scheiterten, wobei alle auf gerichtlichem Wege eingeleiteten Verfolgungen der Fabrikanten, auf Beschwerde der letzteren beim Finanzministers hin systematisch „unterm grünen Tuch" verschwanden. Der Minister genierte sich übrigens nicht im geringsten, seine Sympathie für die Idee: die Fabrikinspektoren in eine Art „Stanowoi Pristaw" (Polizeibeamte) zu verwandeln — zu verhehlen.

Nicht minder interessant sind Janschuls Berichte über das auf unseren Fabriken stark verbreitete Drucksystem und die gemeinen Denunziationen, mit deren Hilfe die mit der Unbestechlichkeit der Fabrikinspektion unzufriedenen Anhänger des „unumschränkten Fabriksabsolutismus" die Gesetzerfüllung zu umgehen suchten.

Das an Material so reiche Werk, für welches der Verfasser die Form von Memoiren gewählt hat, leidet an einigen Stellen an zu großer Fülle polemischer Einschaltungen, deren Weglassung bei einer voraussichtlich bald notwendigen neuen Auflage sehr wünschenswert erscheinen dürfte. An deren Stelle ließen sich die vielen, der Sache äußerst dienlichen, interessanten Akten und Aufzeichnungen setzen, welche sich — wie mir bekannt — in Janschuls Händen befinden, und die er, aus mir unbekannten Gründen, bisher nicht veröffentlicht hat. Ferner bin ich nicht ganz mit seiner Beurteilung einiger wichtiger Erscheinungen im Wirtschaftsleben Rußlands einverstanden, z. B. der Wahrscheinlichkeit der Einschränkung der industriellen Entwickelung in Rußland im Falle einer Herabsetzung unserer Schutzzölle, wie auch mit seiner Gegenüberstellung von „5—6 Mill. ständiger Industriearbeiter den 140 Mill. der Gesamtbevölkerung" Rußlands. Janschul läßt hierbei außer Betracht, daß ein bedeutender Teil dieser „5—6 Mill." Familienangehörige hat, so daß schon eine sehr vorsichtige Berechnung die Zahl der industriellen Bevölkerung auf 12—15 Mill. erhöhen muß. Abgesehen hiervon und einiger anderer geringfügiger Mängel verdient aber das Werk weiteste Verbreitung.

Moskau. J. Goldstein.

Bourguin, Maurice, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwickelung. Mit Genehmigung des Verfassers nach der zweiten verbesserten und erweiterten Auflage des Originalwerkes ins Deutsche übertragen von Dr. Louis Katzenstein. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1906.

Bourguin gibt eine durch Gründlichkeit und Scharfsinn sich auszeichnende Darstellung der sozialistischen Systeme. Er unterscheidet die Systeme des „reinen Kollektivismus", wo eine völlige Sozialisierung der Produktionsmittel stattfindet — Marx, Engels — und des „modifizierten Kollektivismus", der der persönlichen Freiheit der Individuen

einen größeren Spielraum läßt — Renard, Gronlund, Sulzer —, des Staats- und Gemeindesozialismus und des Genossenschafts- und Gruppensozialismus.

Der Verfasser hebt die großen Schwierigkeiten hervor, die sich der praktischen Durchführung aller dieser Systeme entgegenstellen, namentlich beim reinem Kollektivismus die schwierige Aufgabe der richtigen Ermittelung der statistischen Grundlagen für die Produktion usw. und den harten Zwang, dem der einzelne im sozialistischen Staat unterworfen ist, die Schwerfälligkeit des Beamtenapparates usw. im Systeme des modifizierten Kollektivismus, besonders die Schwierigkeit der Durchführung der Berechnung des Arbeitswertes und der Extravergütung für über durchschnittliche Leistungen. Des weiteren stellt der Verfasser eine gründliche Untersuchung darüber an, ob und inwieweit die Tatsachen der wirtschaftlichen Entwickelung der Marxschen Lehre von der fortschreitenden Konzentration der Betriebe recht geben. In diesem Teile wird der deutsche Leser nicht viel Neues finden, da Bourguin hauptsächlich das deutsche statistische Material heranzieht, das schon aus anderen Bearbeitungen bekannt ist.

Schließlich zieht der Verfasser aus allen vorangegangenen Betrachtungen die Nutzanwendung, und fragt, ob wir mit Wahrscheinlichkeit in Zukunft eine sozialistische Wirtschaftsordnung zu erwarten hätten. Er verneint diese Frage auf Grund seiner Untersuchungen, hält aber eine große Zunahme der staatssozialistischen Betriebe für wahrscheinlich.

Das Buch zeugt von gründlicher Belesenheit, namentlich auch in der deutschen Literatur. Es enthält am Schluß eine sehr geschickt ausgewählte Zusammenstellung statistischen Materials, das über 100 SS. füllt. Es gehört jedenfalls zu den besten neueren Beiträgen zur Literatur über Sozialismus. Es ist gleichzeitig ein erfreuliches Zeugnis dafür, daß die rein individualistische Auffassung in Frankreich immer mehr durch sozialreformatorische Lehrmeinungen zurückgedrängt wird.

Freiburg i. B. K. Diehl.

International library of social science. 1. Landmarks of scientific socialism (Anti-Duehring) by Frederik Engels. 2. The Theoretical System of Karl Marx by Louis B. Boudin.

In den beiden vorliegenden Publikationen der international library of social science werden einzelne deutsche sozialistische Theorien vom orthodox marxistischen Standpunkte aus dem englisch lesenden Publikum vermittelt.

In der ersten Schrift handelt es sich um eine Uebersetzung der Engelsschen Schrift gegen Duehring.

Der Uebersetzer Austin Lewis gibt in einer Einleitung und in einem Schlußwort eine Reihe von Erläuterungen zu diesem Werk, in denen er sich als unbedingter Anhänger von Engels bekennt.

In der zweiten Schrift gibt Boudin eine recht übersichtliche und klare Darstellung der Hauptlehren von Marx, besonders seiner materialistischen Geschichtsauffassung, seiner Wertlehre, seiner Konzen-

trations- und Zusammenbruchstheorie. Er verhält sich in der Hauptsache referierend, will aber später einige selbständige Gedanken über die Frage des Widerspruchs, der sich bei Marx in der Theorie der Durchschnittsprofitrate findet, veröffentlichen.

Boudin gibt des weiteren eine Uebersicht über die wichtigsten Einwände der Gegner von Marx und namentlich auch die von seiten der Revisionisten erhobenen Bedenken.

Es ist charakteristisch für den orthodoxen Standpunkt des Verfassers, daß alle diese Einwände und kritischen Bemerkungen als absolut haltlos und oberflächlich abgetan werden.

Freiburg i. B. K. Diehl.

Georgi, Elsbeth, Dr., Theorie und Praxis des Generalstreiks in der modernen Arbeiterbewegung. Jena, Gustav Fischer, 1908. 144 S.

Die in den letzten Jahren gerade auch in Deutschland so viel erörterte Frage des Generalstreiks hat hier eine recht geschikte und gewandte Darstellung gefunden. Nach einer begrifflichen Abgrenzung des Themas wird eine Schilderung aller bisherigen Versuche zur Durchführung eines Klassenstreikes gegeben und daran eine Erörterung der Voraussetzungen und vermutlichen Ergebnisse eines künftigen Generalstreikes in Deutschland geknüpft. Das Ergebnis ist mit Fug und Recht durchaus negativ — wird aber die Verfechter der Idee leider nicht beeinflußen. Man sollte die Gefahr, die selbst in der bloßen Spielerei mit dem Gedanken des Generalstreikes liegt, auch in den Reihen seiner Anhänger nicht unterschätzen.

Den Wert der Arbeit, die einer weiblichen Feder alle Ehre macht, sehen wir vornehmlich in der Zusammenfassung alles dessen, was für die Beurteilung des Generalstreikes von Wichtigkeit ist. Nicht nur die äußeren Voraussetzungen und Wirkungen, sondern vor allem auch die Ideengänge, von denen die Verteidiger dieser letzten Maßnahme der Arbeiterbewegung geleitet werden, sind geschickt geprüft. Eine umfangreiche und sehr zersplitterte, mehrsprachige Literatur ist mit großem Fleiße benutzt worden. Hier und da würde man wohl eine andere Fassung und Formulierung wünschen, aber solche kleinen Ausstellungen mindern den Wert der Arbeit in keiner Weise.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Baer, M., Der internationale Mädchenhandel. 3. Aufl. Berlin, Hermann Seemann Nachf. (1908). gr. 8. 96 SS. M. 1.—. (Großstadt-Dokumente. 37.)

Blumenthal, Hermann, Fürsorge für den Bau von Arbeiterwohnungen auf dem Lande. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 32 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 188. 189.)

Dohrn, Wolf, Die Gartenstadt Hellerau. Ein Bericht. Jena, Eugen Diederich, 1908. 8. 31 SS. mit Abbildungen, 1 Taf. u. 2 Plänen. M. 0,50.

Fischer, Alfons, Die hygienischen Mindestanforderungen an die Beschaffenheit von Arbeiterwohnungen. (Nach einem im Karlsruher Arbeiterdiskussionsklub gehaltenen Vortrag.) Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 14 SS. M. 0,25.

Friederichs, Hulda, Entwickelung, Organisation und Methode der Heilsarmee.

Mit einem Vorwort von General Booth. Uebersetzt von Ernst Werner. Frankfurt a. M., Otto Brandner, 1908. 8. XXVIII—205 SS. mit 8 Taf. M. 2,50.

Hahn, Ernst (Bankvorst. a. D.), Der physiologische Weg zur Lösung der Frauenfrage. Gemeinverständliche Studie. Leipzig, Curt Wigand, 1908. 8. 32 SS. mit 1 Figur. M. 0,75.

Helbling, Karl, Die schweizerische Armenpflege. Zürich, Rascher & Cie. (1908). 8. IV—110 SS. M. 1.—.

Kalckstein, W. v., Kommunale Bodenpolitik. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 16 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 187.)

Lasson, Alfred, Gefährdete und verwahrloste Jugend. Mit einem Vorwort von (Reichst.-Abg.) v. Kaphengst-Kohlow. Berlin, Hermann Seemann Nachf. (1908). gr. 8. 110 SS. M. 1.—. (Großstadt-Dokumente. 49.)

Lauer, Amalie, Gewerblicher Kinderschutz. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1908. gr. 8. 72 SS. M. 0,80. (Soziale Tagesfragen. Heft 18.)

Michel, O. H. (Lehrer), Die Wohn- und Schlafverhältnisse unserer Schulkinder. Minden i. W., C. Marowsky (1908). gr. 8. 33 SS. M. 0,60. (Sammlung pädagogischer Vorträge. Bd. 18, Heft 2.)

Mönkemöller, Otto (Oberarzt), Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. Ein soziologischer Beitrag zur Kriminalität und Psychologie des Weibes. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1908. gr. 8. VI—240 SS. mit 1 Stammtaf. M. 5,60.

Schilling, Otto (Repetitor), Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur. Ein Beitrag zur sozialen Frage. Freiburg i. B., Herder, 1908. gr. 8. XIV—233 SS. M. 4.—.

Steeger, A., Zur Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung in der katholischen Kirche. Hamm i. W., Breer & Thiemann, 1908. gr. 8. 39 SS. M. 0,50. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Bd. 27, Heft 11.)

Troschke, P. (1. Vereinsgeistlicher), Handbuch der freien evangelischen Liebestätigkeit in der Provinz Brandenburg. 2. Teil. Uebersicht über den Stand der inneren Mission in der Provinz Brandenburg (ausschließlich Berlin) auf Grund der im Jahre 1907 eingegangenen statistischen Tabellen. Berlin, Martin Warneck, 1908. gr. 8. VIII—223 SS. M. 2.—.

Zmavc, Joh., Die Gesundung des sozialen Lebens durch die angewandte Naturwissenschaft. Gemeinverständliche Anregungen zu einer arbeitsrechtlich-volkserziehlichen Lösung der sozialen Frage. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 34 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 185. 186.)

Beynet Saint-Marc, Robert (avocat), De l'influence de la participation aux bénéfices sur la production, la situation de l'ouvrier et les grèves. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 8. 222 pag.

Casamajor, L. de (abbé), La solution des questions sociales, ou le Décalogue connu et observé. Paris, Lille, Rome, Bruxelles, Desclée, de Brouwer et C[ie], 1908. 16. VIII—199 pag. fr. 1,90.

Child Labor and Social Progress. Proceedings of the 4th annual meeting of the National Child Labor Committee. Philadelphia, The American Academy of Political and Social Science, 1908. 8. IV—177 pp. (Supplement to the Annals of the American Academy of Political and Social Science, July, 1908.) (Contents: The basis of the anti-child labor movement in the idea of American civilization, by Felix Adler. — The new view of the child, by Edward T. Devine. — Social cost of accident, ignorance and exhaustion, by Charles R. Henderson. — Child labor in New England, by Everett W. Lord. — Compulsory education, the solution of the child labor problem, by Lewis W. Parker. — Compulsory education in the South, by George F. Milton. — Why the children are in the factory, by Jean M. Gordon. — The function of education in abolishing child labor, by Owen R. Lovejoy. — Essentials in factory inspection, by John H. Morgan. — Children on the streets of Cincinnati, by E. N. Clopper. — etc.)

Manson, John, The Salvation Army and the public. A religious, social, and financial study. 2nd edition augmented. London, George Routledge & Sons, 1908. 8. IX—198 pp. 0/.6.

Pease, Edward R., The case for municipal drink trade. 2nd edition. London, P. S. King and Son, 1908. Cr. 8. 174 pp. 1/.—.

10. Gesetzgebung.

Conrad, Herbert, Dr. jur. et phil., Die Pfändungsbeschränkungen zum Schutze des schwachen Schuldners. Eine juristische und sozialpolitische Studie. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1906. XVI, 524 S. 12 M.

Die Literatur ist nicht allzu reich an Werken, die ein Grenzgebiet der Jurisprudenz und Nationalökonomie oder die sozialen Niederschläge zivilrechtlicher oder zivilprozessualer Sätze behandeln oder die wenigstens ein nach den beiden Seiten schauendes Objekt eines der beiden Wissenszweige auch von den beiden Seiten ansehen. Es ist von vornherein anzunehmen, daß solche Untersuchungen, wenn sie von einem auf beiden Gebieten wirklich kundigen Fachmann geschrieben werden, immer auch eine wirkliche Förderung nach der juristischen wie nach der volkswirtschaftlichen Seite hin bringen. Denn gerade an einer solchen Erfassung der Probleme ist an vielen Stellen Not, und hier liegen noch viele unbebaute und dankbare Gebiete der Forschung. Ein bisher auf diese Weise noch nicht dargestelltes Gebiet ist das der Pfändungsbeschränkungen, das in der Tat eine Fülle von Ausblicken gewährt.

Was Herbert Conrad mit dem vorliegenden Werk gibt, ist folgendes:

In dem ersten, allgemeinen Teil hat er es als Hauptaufgabe angesehen, wie er im Vorwort mitteilt, durch Zusammenstellung einiger amtlicher Materialien und eigene statistische Erhebungen, z. B. über die Beendigungsformen der Sachpfändungen, über Beruf und Stand von Schuldner und Gläubiger, über die Wirkungen der Versteigerung einige Auskunft zu gewinnen. In dem zweiten, historischen Teil handelt es sich im wesentlichen um eine Materialsammlung, allerdings um eine ziemlich eingehende auf 150 Druckseiten. Dann folgt im dogmatischen Teil eine systematische Darstellung des geltenden Rechts unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Aufgaben, anschließend daran eine Kritik der Pfändungsbeschränkungen und schließlich der Versuch eines förmlichen Gesetzesvorschlages als Zusammenfassung der bei der gesamten Untersuchung gefundenen Ergebnisse.

Gleich zu Beginn des Werkes stellt der Verfasser die sozialpolitische Frage ein und erörtert die verschiedenen Standpunkte für die Kernfrage: ob der wirtschaftlich Schwache durch die Beschränkung der Exemptionen geschützt werden solle oder ob es nach dem alten und noch neuerdings vielfach vertretenen Satz gehen solle: Fiat justitia, pereat mundus. Er entscheidet energisch pro reo, angesichts dessen, daß wenn der Schuldner wirtschaftlich ruiniert wird, dies für die Gläubiger im ganzen wie für die wirtschaftliche Gesamtheit überhaupt bei weitem schädlicher ist, als wenn er zu Ungunsten des — meist wirtschaftlich fester stehenden — Gläubigers geschont und so für die Zukunft lebens- und zahlungskräftig erhalten wird; nicht zum wenigsten zum Schutze des Wirtschaftslebens und derer, die später mit ihm ökonomisch zu tun haben. Ueber die Ausdehnung dieses Schutzes herrscht naturgemäß Meinungsverschiedenheit; Referent hat sich in seinen Artt. „Schuldhaft“ und „Zwangsvollstreckung“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft auch zu der pro reo günstigen Auffassung bekannt.

Weiter berührt der Verfasser auch die interessante Frage der Wirkung der Pfändungsbeschränkungen auf die Kreditwirtschaft. Im folgenden sondert er die Pfändungsbeschränkungen nach den verschiedenen systematischen Richtungen hin, ehe er an seine schon oben genannte erste Hauptaufgabe, die statistische, herantritt. Hier gibt er Methode und reichliches Material auf einem Raume von 65 Druckseiten. Außer den oben schon erwähnten Dingen geht er im einzelnen noch auf die verschiedenen Arten von Zwangsvollstreckungen, absolute und nach der Bevölkerungsziffer relative Zahl der Vollstreckungsaufträge, Höhe der Forderungen ein, ferner auf die fruchtlosen Pfändungen und anderes mehr.

Der dogmatische Teil beginnt mit der Darstellung der Entstehungsgeschichte und der Grundlagen zu den §§ 811 und 850 der ZPO. Hinsichtlich der Reformgedanken, die dem Verf. besonders am Herzen liegen, sagt er hier unter anderem: „Es wird auch die künftige Aufgabe sein, auf dem durch die Novelle (Abs. 4 § 850) beschrittenen Wege weiter zu gehen und die nach mancher Hinsicht etwas schablonenhaften Pfändungsbeschränkungen den Bedürfnissen des Einzelfalles in höherem Maße anzupassen. Zahlungsunwilligkeit und chronische Zahlungsunfähigkeit, Bedürftigkeit des Gläubigers und endlich die verschiedenartige Natur der zur Vollstreckung gelangenden Forderungen müßten durch Differenzierung des Umfangs des schuldnerischen Schutzes — Belassung notdürftigen oder standesmäßigen Unterhalts — berücksichtigt werden.“ Dies ist ungefähr die Quintessenz seiner Stellungnahme. Er stellt dann im einzelnen den Schutz der materiellen Interessen (Existenzschutz, Einkommenschutz — Verf. geht auch des näheren auf das Recht des Arbeitsvertrages und der Lohnforderung ein —, Schutz des Wirtschaftsbetriebes) dem Schutz der ideellen Interessen (Kirchengegenstände, Trauring, Papiere, Orden usw.) gegenüber und präzisiert seine Stellungnahme des näheren, um schließlich in der 50 Seiten einnehmenden „Kritik der Pfändungsbeschränkungen“ die im Laufe der Untersuchung aufgetauchten Zweifelsfälle und die hauptsächlichen Streitfragen zu erörtern. Ein „heikles“ Thema, das naturgemäß mannigfach zu Widerspruch und Meinungsverschiedenheit Anlaß geben kann, so wenn der Verf. für die Berücksichtigung des standesgemäßen Unterhalts nachdrücklich eintritt, wobei er indessen eine Reihe von Ausnahmen zuläßt. Verf. sieht die Exekution überhaupt als ein „notwendiges Uebel“ an, das allmählich zu beseitigen sei. Er schließt in dieser Ueberzeugung mit den Sätzen: „Hebung des Volkswohlstandes im allgemeinen, des Wohlstandes der unteren Klassen im besonderen und Hebung der Wirtschaftlichkeit und Moralität werden der Zwangsvollstreckung den Boden entziehen. Je eher aber die Pfändungsbeschränkungen an praktischer Bedeutung durch Abnahme der Pfändungsfälle verlieren, ein um so günstigeres Zeichen wird dies für die wirtschaftliche und ideelle Entwickelung eines Volkes sein“.

Ein bemerkenswerter sozialer Sinn geht durch die umfangreiche, an den Nationalökonomen wie den Juristen und Verwaltungsbeamten sich wendende Studie Herbert Conrads.

Jena. A. Elster.

Bauch, Fritz (Referendar), Die Rechtsform der Kartelle. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. VII—87 SS. M. 2.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. 7. Heft 1.)

Bestimmungen, Zoll- und handelsrechtliche, des Auslandes. Herausgeg. im Reichsamte des Innern. 3. Heft. Niederlande. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. 8. V—156 SS. M. 2,25.

Conrad, Walter (Bankkassierer), Handbuch des deutschen Scheckrechts unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. Zum praktischen Gebrauche für Juristen und Kaufleute. Stuttgart, F. Enke, 1908. gr. 8. XVI—340 SS. M. 6,60.

Danz, E. (Prof.), Rechtsprechung nach der Volksanschauung und nach dem Gesetz. Ein Beitrag zur Lehre vom Gewohnheitsrecht und zur Gesetzesauslegung. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. IV—80 SS. M. 1,50. (Aus: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.)

Darstellung, Allgemeine, der Gerichtsverfassung in Preußen. Bearb. im Justizministerium. 1. Teil des Jahrbuches der preußischen Gerichtsverfassung. (28. Jahrg.) Berlin, R. v. Decker's Verlag, 1908. 8. VI—44 SS. M. 2.—.

Droysen, Felix, Die §§ 74, 75 des Handelsgesetzbuches vom 10. V. 1897. Ein Beitrag zur Lehre von der Konkurrenzklausel der Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. 100 SS. M. 2.—.

Frommhold, Georg, und Paul Krückmann, Spruchrecht zur Handelsgesetzgebung. Ausgewählte höchstrichterliche Entscheidungen in der Systematik des Handelsgesetzbuches, der Wechselordnung und der wichtigeren Nebengesetze, zur Einführung in das Rechts- und Wirtschaftsleben herausgegeben. Münster i. W., E. Obertüschen's Buchh., Adolf Schultze, 1908. gr. 8. IV—314 SS. M. 5.—.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Mit den Novellen vom 14. X. 1905 (Handlungsagenten), vom 7. I. 1907 (Gewerbebetrieb der Bauunternehmer und Bauleiter), vom 30. V. 1908 (kleiner Befähigungsnachweis) und vom 29. VI. 1908 (Handel mit lebenden Vögeln). Textausg. mit ausführlichem Sachregister. 2. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1908. 16. IV—209 SS. M. 1,20.

Hasler, Eugen, Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozeßrecht mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch und der zürcherischen Strafprozeßreform. Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1908. gr. 8. VII—170 SS. M. 2,80.

Löwenstein, E., Die Krankenversicherung im Entwurfe der österreichischen Regierung. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1908. Lex.-8. 62 SS. M. 1,20.

Meyer, Hermann (Oberlandesgerichts-R.), Der Justizreform-Entwurf, an der Hand von Beispielen erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1908. 8. 52 SS. M. 1,20.

Müller, H. A. C. (Forstassess. Prof.), Die preußischen Agrargesetze. Die wichtigsten Bestimmungen der preußischen Agrarreform-, Rentenguts- und Ansiedlungsgesetze, des Anerben- und Höferechtes, sowie des Zusammenlegungs- und des Enteignungsgesetzes nebst einem Quellennachweis der Landeskulturgesetzgebung in bezug auf Wald, Wasser und Wege. 2. verm. u. verb. Aufl. Neudamm, J. Neumann, 1908. 8. 64 SS. M. 1,60.

Neter, Eugen, Die Behandlung der straffälligen Jugend. München, Aerztliche Rundschau (Otto Gmelin), 1908. gr. 8. 56 SS. M. 1,50. (Der Arzt als Erzieher. Heft 30.)

Peters, Wilibald (Reichsger.-R.), Die Beschleunigung und Vereinfachung des bürgerlichen Streitverfahrens und der Entwurf zur Justiznovelle. Berlin, F. Vahlen, 1908. gr. 8. 20 SS. M. 0,60.

Petersen, Th. (Oberinspektor), Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. VI. 1883, in der Fassung der Gesetze vom 10. IV. 1892, vom 26. VII. 1897, vom 30. VI. 1900 und vom 25. V. 1903 nebst dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. IV. 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. VI. 1884 und den in den Unfallversicherungsgesetzen vom 6. VII. 1884, 5. V. 1886 und vom 30. VI. 1900, sowie in dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899 enthaltenen, die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen. Mit Berücksichtigung der Materialien, der Ausführungsbestimmungen und insbesondere auch der Rechtsprechung bearbeitet. 6., neu bearb. u. erheblich verm. Aufl. Hamburg, Grefe & Tiedemann, 1908. Lex.-8. XIII—960 SS. M. 12.—.

Privatbeamten, Die, und die Versicherungsgesetzgebung. I. Silbermann, Krankenversicherung. II. Ennesch, A., Invalidenversicherung. III. Eichler, C., Unfall-

versicherung. Jena, Gustav Fischer, 1908. 8. 117 SS. M. 0,75. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. 3, Heft 1.)

Schücking, Walther (Prof.), Das Anklagematerial der Königl. Regierung gegen den Bürgermeister Dr. Lothar Schücking in Husum. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1908. kl. 8. 29 SS. M. 0,25.

Sinzheimer, Hugo (Rechtsanw.), Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtliche Untersuchung. 2. Teil. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XV—325 SS. M. 7,60.

Wolf, B. (Landrichter), Das bürgerliche Gesetzbuch unter Berücksichtigung der gesamten Rechtsprechung der oberen Gerichte des Deutschen Reichs. Hand-Kommentar, in Verbindung mit C. Neukirch, A. Rosenmeyer, H. Telgmann herausgegeben. Neue (Titel-)Ausg. unter Berücksichtigung der Novellen von 1908. Halle, Buchh. des Waisenhauses, 1908. Lex.-8. XV—653 SS. M. 14.—.

Cruet, Jean, Le syndicat. Étude critique de jurisprudence. Paris, Arthur Rousseau, 1908. gr. 8. 145 pag. fr. 2,50.

Demeur, Maurice, Le risque professionnel. Traité théorique et pratique de la loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail. Bruxelles, veuve Ferd. Larcier, 1908. 4. 926 col. à 2 col. par page. fr. 10.—. (Extrait des Pandectes belges.)

Duguit, L., Le droit social. Paris, Félix Alcan, 1908. 16. fr. 2,50.

Holdsworth, W. S., A history of English law. Vol. 1. Boston, Little, Brown & Co., 1908. 8. XLI—460 pp. $ 4.—.

Smith, James Walter, The law of joint stock companies under the companies acts, 1862 to 1907. New edition. London, E. Wilson, 1908. 12. 292 pp. 2/.6.

Whitin, E. Stagg, Factory legislation in Maine. New York, Longmans, Green & Co., 1908. 8. 145 pp. $ 1.—. (Columbia University Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of Political Science.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Engelhardt, G., Welt- und Staatskunde. Auf Grund zahlreicher, im dienstlichen Auftrag gehaltener Vorträge bearbeitet. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. 8. 198 SS. M. 1,75.

Gesetzentwürfe, Die, zur Reform der direkten Steuern in Bayern samt den Begründungen. 1908. München, J. Schweitzer Verlag, 1908. 4. 464 SS. M. 5.—.

Glock, A. (Landger.-R.), und (Amtsger.-R.) W. Coermann, Bürgerkunde. Deutsche Staats- und Rechtskunde. Für Elsaß-Lothringen. Zur Einführung in das öffentliche Leben der Gegenwart. Karlsruhe, G. Braun, 1908. 8. XX—416 SS. M. 3,80.

Müller, E. (Stadtschreiber), Eine rein demokratische Republik. Der Kanton Zürich zu Anfang des XX. Jahrhunderts. Zürich, Orell Füssli, 1908. gr. 8. IV—84 SS. M. 2,50.

Oertzen, Dietrich v., Blockgedanken und Wahlrechtsfragen. Stuttgart, Chr. Belser, 1908. gr. 8. 49 SS. M. 0,80. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Heft 253.)

Puschmann, Das deutsche Vereins- und Gesellschaftswesen nach der Reichsgesetzgebung mit dem Reichsvereinsgesetz vom 19. IV. 1908 und den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen von Anhalt, Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Württemberg. 3. verm. Aufl. Gießen, E. Roth (1908). 8. XII—262 SS. M. 2,40.

Schultz, Bruno, Hilfsbuch zur Einführung in die Praxis der österreichischen politischen Verwaltung. 2 Bde. Leipzig, Akademischer Verlag, 1908. gr. 8. XXV—467, VIII—527 SS. M. 20.—.

Fromes, Armand, Code électoral belge ou recueil complet de toutes les lois actuellement en vigueur en Belgique relatives aux élections législatives, provinciales et communales. Bruxelles, veuve Ferd. Larcier, 1908. 8. 229 pag. fr. 1,50.

King, Jos., Electoral reform: an inquiry into our system of parliamentary representation; with a preface by L. Harcourt. (Brooklyn, N. Y., A. Wessels Co.) 1908. 16. 188 pp. $ 0,85.

Eysinga, W. J. M. van, Leer en leven der statenvervormingen. Groningen, J. B. Wolters, 1908. gr. 8. VI—37 blz. fl. 0,50.

Fabius, D. P. D., Staatkundige gedachten. Twee brieven van Dr. A. Kuyper besproken. Kampen, J. H. Bos, 1908. gr. 8. VIII—139 blz. fl. 1,25.

12. Statistik.

Allgemeines.

Hankins, Frank H., Adolphe Quetelet as statistician. New York, Longmans, Green & Co., 1908. 8. 134 pp. $ 1,25. (Columbia University Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of Political Science.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur Arbeiterstatistik. Nr. 8. Die Weiterbildung des Tarifvertrags im Deutschen Reich. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. XII—411 SS. M. 4.—.

Drucksachen des Kaiserlichen Statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 6. Erhebung über die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben. Gutachten der Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Fuhrwerksgewerbes, erstattet im Jahre 1905. Fortsetzung der Erhebung Nr. 2 vom Januar 1904. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Abschnitt I—VIII, im Kaiserlichen Gesundheitsamt, Abschnitt IX. Berlin, Carl Heymann, 1908. 4. V—151 SS. M. 1,50.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 21. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 28. bis 30. IV. 1908. Berlin, Carl Heymann, 1908. 4. III—106 SS. M. 1.—.

Jaeckel, Reinhold, Statistik über die Lage der technischen Privatbeamten in Groß-Berlin. Im Auftrage des Bureaus für Sozialpolitik bearbeitet. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. VIII—176 SS. M. 1,60.

Jahresbericht, Statistischer, der Stadt Wiesbaden. Herausgeg. vom Städtischen Statistischen Amt. 1. Jahrg. 1907. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1908. Lex.-8. 66 SS. mit 1 Figur. M. 1,60.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Kiel. Nr. 9: Weber, L. (Prof.), Die Tagesbeleuchtung der städtischen Schulen in Kiel. Kiel, Lipsius & Tischer, 1908. 4. 42 SS. M. 4.—. — Nr. 10: Rosenberg, E. (Dir.), Krankenkassenstatistik für die Jahre 1906 und 1907. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben. Ebenda 1908. 4. 14 SS. M. 2.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 195: Streiks und Aussperrungen im Jahre 1907. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Imp.-4. IV—92 SS. mit Figuren. M. 2.—.

Schweiz.

Statistik der Stadt Zürich. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Nr. 9. Arbeitsort und Wohnort. Eine wanderungs- und steuerstatistische Untersuchung der nicht an ihrem Wohnort erwerbstätigen Personen für Zürich und Umgebung im Dezember 1900. Mit 2 graphischen Darstellungen. Zürich, Rascher & Cie., 1908. gr. 8. VII—88 SS. M. 0,80.

13. Verschiedenes.

Alfred Grotjahn, Dr. med., Berlin, Krankenhauswesen und Heilstättenbehandlung im Lichte der sozialen Hygiene. Leipzig 1908, Verlag von F. C. W. Vogel. VIII, 406 S. 10 M.

Der verdiente Sozialhygieniker gibt hier eine für den Volkswirt sehr interessante Darstellung des deutschen Krankenhauswesens im weitesten Sinne, einschließlich der Genesungsheime, Krüppel-, Blinden-, Idioten- etc. Anstalten, Säuglingsheime usw. Er sucht die leitenden Tendenzen des Wirtschaftslebens in ihrem engen Zusammenhang mit dem Betrieb der Krankenbehandlung aufzudecken und die Gründe nach-

zuweisen, die am Werke waren, um den gewaltigen Umschwung in der allgemeinen Laienwürdigung der Krankenanstalten von heute gegenüber einem halben, ja noch einem viertel Jahrhundert früher herbeizuführen. Daß hierzu neben dem Umschwung der Ansichten und Ausbildung des praktischen Arztes, seiner spezialistischen Schulung und Arbeitsteilung, vor allem auch die soziale Versicherungsgesetzgebung in hohem Maße mitgewirkt hat, weist der Verfasser überzeugend nach. Sie hat den Versicherungsnehmer an die Anstaltsbehandlung gewöhnt, hat mitgeholfen, dieser den Charakter von Armenanstalten abzustreifen, hat — namentlich was die Unfallversicherung anlangt — zu der chirurgischen Kunst des Arztes Vertrauen in weiten Kreisen geweckt und so das Krankenhaus auch über den Kreis der Versicherten hinaus populärer gemacht. Die Invalidenversicherung hat zudem die vorbeugende Anstaltsbehandlung promulgiert. Bei der Darstellung der einzelnen Zweige des Anstaltswesens gibt Grotjahn sehr umfangreiche und für die Erkenntnis mannigfacher Probleme wertvolle Statistiken und geht namentlich auf finanzielle Fragen ein. Seine Kritik an der Verwaltung ist sehr beachtenswert, ebenso wie sein Urteil über Walderholungsstätten, die er nur für Kinder, nicht für Erwachsene schätzt. Dies hat mich nicht ganz überzeugt, vielmehr dürfte hier doch bei einigermaßen zweckmäßiger Verwaltung und Kostenverteilung doch noch mehr Gutes zu erzielen sein. In dem Meinungsstreit um die Lungenheilstätten tritt Grotjahn für eine Verbindung der Idee des Invalidenheims mit der der Arbeitskolonie ein; es sollen Heimstätten werden nach Art der norwegischen Pflegeheime. Wie hier nimmt er auch alle weiteren Spezialanstalten unter die kritische Lupe sozialhygienischer Betrachtung, worauf im einzelnen näher einzugehen hier leider der Raum fehlt. Ueberall wird man sich bei den noch keineswegs durchweg geklärten Problemen der Führerschaft dieses hervorragenden Sachkenners anvertrauen, wenn man auch naturgemäß in manchen Einzelfragen seine Schlüsse nicht ganz zu teilen vermag.

Besonders angenehm lesbar und übersichtlich ist das Buch durch die Herausschälung von 76 Leitsätzen gemacht; und für den Nationalökonomen anziehend sind namentlich auch die Abschnitte, in denen der Verf. jedesmal nachprüft, welche ökonomisch wertvolle Betätigung in der einzelnen Spezialanstalt zu pflegen ist, und weiter, wie Zwang und Freiheit im Anstaltswesen gerecht und zweckmäßig zu verteilen sind. Der Entwickelungsprozeß, den er im ganzen aufgefunden hat, ist der: „Das moderne Krankenhaus-, Heil- und Pflegestättenwesen strebt überall nach der Hospitalisierung der an akuten, heilbaren Krankheiten oder Unfallverletzungen leidenden Individuen und nach der Asylisierung der an chronischem oder unheilbarem Siechtum Leidenden." Daß nach Grotjahns Ansicht selbst die Asylisierung ökonomisch vorteilhafter ist als die Belassung der „Freiheit" und daß keineswegs eine Negation der natürlichen Auslese dadurch stattfindet, sondern eine „Amortisation der Minderwertigen", ist ein erfreuliches Ergebnis, wenn es nicht etwa zu optimistisch herausgelesen ist und wenn sich die werteschaffende Ausgleichung in der Praxis wirklich so durchführen läßt.

Der Verf. glaubt, zeigen zu können, daß die Ausscheidung des defekten Teiles der Bevölkerung auf dem durch das moderne Krankenhaus- und Anstaltswesen beschrittenen Wege relativ am besten vor sich gehe und den Schaden für die Gesellschaft am zweckmäßigsten vermindere. Es ist jedenfalls sehr beachtenswert, was der dem Entartungsproblem schon des öfteren näher getretene Sozialhygieniker gerade über diese wichtige Frage der Gesellschaftshygiene in diesem Buche niedergelegt hat.

Jena. A. Elster.

Borkowsky, Ernst, Das alte Jena und seine Universität. Eine Jubiläumsausgabe zur Universitätsfeier. 1.—3. Tausend. Jena, Eugen Diederichs, 1908. 8. 287 SS. mit 107 Abbildungen. M. 4.—.

Desinfektion. Monatsschrift. Herausgeg. von Flügge, Gaffky, Herzberg u. a. Schriftleitung: Lentz und Lockemann. 1. Jahrg. Juli 1908 — Juni 1909. 12 Hefte. (1. Heft. 42 SS. mit Abbildungen.) Berlin, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt. gr. 8. M. 10.—.

Haeckel, Ernst, Unsere Ahnenreihe. (Progonotaxis hominis.) Kritische Studien über phyletische Anthropologie. Festschrift zur 350-jährigen Jubelfeier der Thüringer Universität Jena und der damit verbundenen Uebergabe des phyletischen Museums am 30. Juli 1908. Jena, Gustav Fischer, 1908. 4. IV—57 SS. mit 6 Taf. M. 7.—.

Liman, Paul, Bismarck. Zum 10. Todestag. Ein Gedenkblatt auf sein Grab. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1908. gr. 8. III—116 SS. M. 2.—.

Natorp, Paul (Prof.), Volk und Schule Preußens vor 100 Jahren und heute. Festrede, gehalten auf der deutschen Lehrerversammlung zu Dortmund, Pfingsten 1908. Gießen, A. Töpelmann, 1908. 8. 31 SS. M. 0,50.

Pearson, Karl (Prof.), Ueber Zweck und Bedeutung einer nationalen Rassenhygiene (National-Eugenik) für den Staat. 14. Robert-Boyle-Vorlesung, gehalten vor dem Oxford University junior scientific club am 17. V. 1907. (Uebersetzt von Hans Fehlinger.) München, Archiv-Gesellschaft, 1908. Lex.-8. 36 SS. mit 1 Taf. M. 1.—. (Aus: Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie.)

Perry, Edward Delavan (Prof.), Die amerikanische Universität. Mit 22 Abbildungen im Text. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 8. IV—96 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. Bdchn. 206.)

Rühlmann, P., Politische Bildung. Ihr Wesen und ihre Bedeutung, eine Grundfrage unseres öffentlichen Lebens. Leipzig, Quelle & Meyer, 1908. 8. VIII—158 SS. M. 2,80.

Schröder, Otto (Univ.-Sekretär), Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Auf Grund amtlicher Quellen und mit besonderer Berücksichtigung des Frauenstudiums herausgegeben. Halle a/S., Waisenhaus, 1908. gr. 8. III—220 SS. M. 2,50.

Wächter, Karl, Die gewerbliche Bleivergiftung und ihre Bekämpfung im Deutschen Reich. Karlsruhe, G. Braun, 1908. gr. 8. IV—107 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. 10, Heft 2.)

Lawrence, T. J., International problems and Hague Conferences. London, Dent, 1908. Cr. 8. X—210 pp. 3/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. 23e année, IV, juillet 1908: L'oeuvre de La Haye, 1899 et 1907, par Louis Renault. — La crise en Portugal et les élections d'avril 1908, par Angel Marvaud. — Le socialisme et le mouvement ouvrier en Allemagne, par Gaston Isambert. — Les Saint-Simoniens et les chemins de fer: l'élaboration du réseau, par Maurice Wallon. — Anatole Dunoyer, par A. D. — etc.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 32e année, juin 1908: France: La caisse nationale d'épargne en 1906. — Les finances de la Régence de Tunis. — Le commerce extérieur de la Régence de Tunis. — Allemagne: La réforme de la loi sur les bourses. (Loi du 8 mai 1908.) — Italie: L'administration des gabelles. — Russie: Le monopole de la vente des spiritueux. — etc.

Journal des Économistes. 67e Année, 1908, Juillet: Le vol et l'échange, par G. de Molinari. — Mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — Médecins et dentistes, par A. Raffalovich. — Le blé, par Frédéric Passy. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 49e année, N° 7, juillet 1908: Les émissions et remboursements d'obligations des six grandes compagnies de chemins de fer en 1907, par Alfred Neymarck. (Suite et fin.) — La petite ville française, par Paul Meuriot. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Réforme Sociale, La. Année 28, N° 63 et 64, 1er et 16 août 1908: La population et le divorce, par Henri Joly. — La législation italienne en matière d'habitations populaires ou économiques, par Ch. Beaujean. — La propagande néo-malthusienne, par Bérenger et Mme Leroy-Allais. — La ligue contre le duel et le congrès de Budapest, par Joseph du Bourg. — La Dombes, sa population, ses étangs, par Henri de Boissieu. — La grève de Parme, par G. Goria. — Les causes politiques de la dépopulation, par Félix Lacointa. — Un guide d'action sociale: le nouvel ouvrage de M. Eugène Rostand, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. 31e année, juin 1908: La question de la natalité, par Jules d'Auriac. — Le contreseing ministériel (suite), par Julien Laferrière. — etc.

Revue d'Économie Politique. 22e Année, N° 7, Juillet 1908: Les relations commerciales franco-allemandes, par B. Raynaud. — Le système monétaire du grand-duché de Luxembourg, par Georges Paillard. — La circulation, le crédit et leurs instruments en Égypte (suite), par Pierre Arminjon et Bernard Michel. — Une expérience sociologique. A propos de l'industrie de la boucherie à Paris, par Hubert Bourgin. — Chronique ouvrière, par Charles Rist. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 16e Année, N° 7, Juillet 1908: La distribution géographique des industries, par René Maunier. — Séance de la Société de Sociologie de Paris, 10 avril 1908: Les types sociaux: l'étudiant. Communication de Jean Lagorgette. Discussion par Émile Worms, René Maunier, E. Chauffard, René Worms, E. Delbet, Paul Vibert, Fernand Gaucher, Ferdinand Buisson. — Mouvement social: Danemark (l'âme danoise), par Gino Bertolini. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 378, August 1908: The Roman Empire: a lesson on the effects of free trade, by Prince di Teano. — The press in India, 1780—1908, by S. M. Mitra. — French Canada and the Quebec tercentenary: an English-Canadian appreciation, by Arthur Hawkes. — Coke as the father of Norfolk agriculture: a reply, by Mrs. Stirling. — A workman's view of the remedy for unemployment, by James G. Hutchinson. — The women's anti-suffrage movement, by Mrs. Humphry Ward. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 425, July 1908: Colonial policy under the Earl of Elgin. — Lord Milner and Canadian preference. — Women and the franchise. — etc.

Review, The Contemporary. No. 512, August 1908: Next year's finance, by Harold Spender. — My socialism, by H. G. Wells. — The nationalities of Hungary, by Count Jos. Mailath. — Foreign affairs: a picture of latter-day Persia; an Anglo-Russian commercial entente, by E. J. Dillon. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. 18, No. 3, July, 1908: German colonies, by B. von Koenig. — Underpayment and sweating in a provincial town, by (rev.) A. J. Carlyle. — The present position of the Marginal Utility Theory, by W. W. Carlile. — Is the christian necessarily a socialist? By (rev.) H. Rashdall. — The economic position, by J. L. Dougan. — etc.

Review, The Fortnightly. No. 500, August 1908: The fight against duelling in Europe, by Prince Alfonso de Bourbon. — The Persian Crisis, by Angus Hamilton. — Sweated industries, by G. R. Askwith. — Socialism, real and so-called, by E. Belfort Bax. — Towards union in South Africa, by J. Saxon Mills. — The Quebec tercentenary, by Edward Salmon and James Milne. — etc.

Review, The National. No. 306, August 1908: The parliamentary breakdown, by J. S. Arkwright. — The burden of the family, by Reginald A Bray. — The University of Birmingham, by Sir Oliver Lodge. — Fair play for Japan, by W. T. R. Preston. — etc.

Review, The Quarterly. No. 416, July 1908: The revival of Egypt. — Old-age pensions. — Canadian problems and parties, by (Prof.) S. J. Mc Lean. — The unrest in India. — The German peril. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 23, 1908, No. 29: Streifzüge durch die Prager Jubiläumsausstellung 1908, I, von (Prof.) S. Feitler. — Ernteaussichten und Geschäftsverhältnisse in der Dobrudscha, von Nikolaus Hakman. — etc. — No. 30: Streifzüge durch die Prager Jubiläumsausstellung 1908, II, von (Prof.) S. Feitler. — Geschäftslage und Geschäftsaussichten in Smyrna (Anatolien). — Die Geschäftslage in Barcelona, von Julius Bombiero Ritter v. Kremenac. — etc. — No. 31: Streifzüge durch die Prager Jubiläumsausstellung 1908, III, von (Prof.) S. Feitler. — Das österreichische Exportgeschäft nach der Türkei. — etc. — No. 32: Die große japanische Ausstellung in Tokio 1912 und die Beteiligung Oesterreich-Ungarns, von Heinrich Frhrn. v. Siebold. — Zollpolitische Strömungen in Großbritannien, von Adalbert Frhrn. von Lanna. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. 14, Heft 1. Ausgegeben im Mai 1908: Der Nettoertrag der direkten Steuern in den Jahren 1905 und 1906. — Hauptsächliche Ergebnisse der allgemeinen Erwerbsteuer in der Veranlagungsperiode 1904/1905. — Ergebnisse der Verzehrungssteuer in der österreichisch-ungarischen Monarchie sowie in Bosnien und der Herzegowina in der Betriebsperiode 1903/1904, bezw. im Jahre 1904. — Vergleichende Zusammenstellung der bemerkenswerten Daten aus der Statistik der Tabakmonopole in Oesterreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Frankreich und Italien pro 1905. — Statistische Mitteilungen über das österreichische Salzmonopol im Jahre 1905. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. 3, Heft 5—6, 1908, Mai—Juni: Die Industrieförderung in Ungarn. — Stand und Förderung des Kleingewerbes in Ungarn. — Der Außenhandel Ungarns im Monat März 1908. — Investitionen in den staatlichen Eisenwerken. — Der Personen- und Warenverkehr der Cunard-Linie zwischen Fiume und New York in den Jahren 1903—1907. — Die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1907. — Die Tätigkeit der Landeshilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten im Jahre 1907. — Aus- und Rückwanderung in den Ländern der ungarischen Krone im März 1908. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 13, 1908, Juni-Heft: Die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 (Forts.), von Walter Schiff. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1906, von H. Ehrenberger. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 9, Juniheft 1908: Die französische Arbeitsinspektion im Jahre 1906. — Enquete, betreffend die Ursachen und Bekämpfung der Bleivergiftungen in Buchdruckereien, Steindruckereien etc. und in Schriftgießereien. — Regelung der Lohnzahlung und statistische Nachweisungen über die Verunglückungen beim österreichischen Bergbau. — Polnische und galizische Saisonarbeiter in Dänemark im Jahre 1907. — Die Arbeitersekretariate Deutschlands im Jahre 1907. — Die Tätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren des k. k. Handelsministeriums in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1906. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie 2, Anno 19, Luglio 1908: Cause ed effetti economici delle leggi agrarie restrittive nel Settecento italiano, di G. Arias. — Il problema dei trasporti e il porto di Genova, di N. Trevisonno. — I comuni e le abitazioni popolari in Germania, di R. Badoglio. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno 36, N° 6, Giugno 1908: La pubblicità delle sedute delle istituzioni pubbliche di beneficenza, di G. Luè. —Ancora a proposito sul disegno di legge per l'assistenza agli esposti ed all'infanzia abbandonata, di G. Finizio. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 57e jaarg., 1908, juli—augustus: Gemeentelijke grondbedrijven, door S. J. R. de Monchy. — De huurprijzenclausule, door J. Hudig Jr. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 152, août 1908: Le réveil de la vieille question d'Orient, par Ed. Tallichet. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908, Heft 7: Die Volksschule der Schweiz, von Julian Reichesberg. (Forts.) — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 30, Juli 1908: Ueber die Aus- und Einwanderungsgesetzgebung der wichtigern modernen Kulturstaaten, von J. Möhr. — Ueber Arbeiterseelsorge. Briefe an einen städtischen Vikar. XIV. Brief, von J. Beck. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 5e Année, Vol. 3, N° 1, juillet 1908: Les finances de la Prusse, par Raphaël Georges Lévy. — Travail et salaires des femmes en Angleterre, par Georges Shann. — La monnaie peut-elle être supprimée? Par Maurice Ansiaux. — La France à Madagascar, par Henri Lorin. — La politique des devises et ses résultats en Autriche-Hongrie, par Maurice Isralson. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. 32, No. 1, July, 1908: Federal regulation of industry: The government's relation to corporate construction and management, by Peter S. Grosscup. — Amendment of the Sherman anti-trust law, by Theodore Marburg. — Effects of anti-trust legislation on business, by Marcus M. Marks. — Causes of the present business situation, by Isidor Straus. — The panic and the present depression, by Theodore Marburg. — Necessity and purpose of anti-trust legislation, by George L. Duval. — The political significance of recent economic theories, by Simon N. Patten. — The public and the railways, by Martin A. Knapp. — The nation and the railways, by Stuyvesant Fish. — Five years of railroad regulation by the States, by Grover G. Huebner. — Federal usurpations, by John Sharp Williams. — etc. — Supplement: Child labor and social progress.

Joural, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 16, No. 7, July 1908: Shall the scope of governmental functions be enlarged so as to include the express business? By Albert N. Merritt. — The fortune of John Jacob Astor. II. Investments in real estate, by Anna Youngman. — The convention of the socialist party, by Robert F. Hoxie. — etc.

Magazine, Bankers. 62nd Year, July 1908: The Bank of France, by Charles A. Conant. — Lessons of the panic of 1907, by Clay Herrick. — The responsibility of the banker, by Charles W. Stevenson. — Bond amortization in theory and practice, by W. H. Kniffin, Jr. — Asset currency in Canada, by A. C. Steven. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New series, No. 82, June, 1908: Problems of social statistics and social research, by Frederick L. Hoffman. — City life and male mortality, by J. E. Baker. — The use and misuse of statistics in social work, by Kate Holladay Claghorn. — Strike statistics, by Ira Cross. — Federal Census reports: statistics of cities, 1905, by Edward M. Hartwell. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 41, 1908, No. 7: Zur Lehre von der Kontingentsherrlichkeit, dann vom sukzessiven Erwerb der Reichs- und einer deutschen Staatsangehörigkeit, von (Magistratsassess.) Kurt Gordan. — Das Kolonialprogramm des Fürsten Bismarck und seine praktische Durchführung, von Kurt Herrfurth. — Die Gewerbeordnung der Pfalz, seit der französischen Revolution bis 1868 (Schluß), von Anton Höfle. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 46, 1908, Vierteljahrsheft 2: Zum 70. Geburtstage von Gustav Schmoller. — Johann Hinrich Wichern und sein soziales und humanes Lebenswerk. — Die Bedeutung der Arbeiterkonsumvereine, von Arno Pfütze-Grottewitz. — Die Thodesche Papierfabrik A.-G. zu Hainsberg bei Dresden in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung von 1838 bis 1908, von Erdmann Graack. — Die neue eidgenössische Arbeitergesetzgebung, von Leopold Katscher. — Die Heimarbeit-Ausstellung in Frankfurt a. M., von Jacob H. Epstein. — Die slavische und italienische Einwanderung in den Vereinigten Staaten, von Wilh. Böhmert. — Gewinnbeteiligung in der Baugenossenschaft, von Henry W. Wolff. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 27, Heft 1, Juli-Heft 1908: Die Soziallehren der christlichen Kirchen. II. Hauptteil: Der mittelalterliche Katholizismus, von (Prof.) Ernst Troeltsch. — Die oligarchischen Tendenzen der Gesellschaft, von (Prof.) Robert Michels. — Die Frage des Streikrechts in öffentlichen Betrieben, von (Reg.-R.) Victor Leo. — Zur Reform der Arbeiterversicherung, von (Prof.) F. Stier-Somlo. — Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien, I, von Robert Schachner. — Die Ausländer und der Pariser Arbeitsmarkt, I, von Käthe Schirmacher. — Neuere Literatur über die äußere Handelspolitik, von Hermann Levy. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 1, Heft 10, Juli 1908: Gemeindeverwaltungen als Träger wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts. III. Basel — ein schweizerisches Städtebild, von E. Mangold. — Evangelische Frauenorganisation und Volkswohlfahrtspflege, von Paula Mueller. — Zur Entwickelung der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1907, II, von Oscar Neve. — etc.

Bank, Die. (Jahrg. 1,) Heft 8, August 1908: Das deutsche Bankwesen, II, von Alfred Lansburgh. — Die Publizität im Versicherungswesen, von Ludwig Eschwege. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 7, 1908, Nr. 13/14: Die Erneuerung des Reichsbankprivilegs, von Georg Obst. — Volkswirte als Beamte der Gewerbeinspektion? Von Cl. Heiss. — etc.

Export. Jahrg. 30, 1908, Nr. 30: Zur Förderung des internationalen Briefverkehrs. — etc. — Nr. 31: Die Vorgänge in der Türkei. — etc. — Nr. 32: Die englische Marine, von (Kommandant) Davin. — etc. — Nr. 33: Die Erfolge des Grafen Zeppelin und ihre nationale Bedeutung. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 32, 1908, Heft 3: Das englische Münzwesen im 16. Jahrhundert, II, von Friedrich Freiherr von Schrötter. — Das neue staatliche Treuhänderamt in England, von O. C. Kiep. — Zur Frage nach den Gewinnen der Terraingesellschaften, von Carl Ballod. — Die katholisch-soziale Bewegung in Deutschland, nach ihrer Literatur geschildert, von Hermann Deite. — Neure Literatur über Schiffahrtsabgaben, von Gustav Cohn. — Die neure Entwicklung des Verbandes der deutschen Buchdrucker und der Lohnpolitik im Buchdruckergewerbe, von Adolf Flügler. — Die Kolonisationspläne der Ostpreußischen Landschaft und ihr Zusammenhang mit der Entschuldungsvorlage, von F. Swart. — Die Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft kaufmännisch betrachtet, von Hermann Mauer. — Die Organisation des Handwerks, von Max Westphal. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 37, 1908, Heft 5: Mitteilung aus der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung Berlin: Ueber den Einfluß diastasereicher Malzpräparate auf die Backresultate, von M. P. Neumann und P. Salecker. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 133, Heft 2, August 1908: Ideale der deutschen Realschule, von Sebald Schwarz. — Die preußischen Städteordnungen und die städtischen Finanzen, von F. Hüpeden. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 27, 1908, Nr. 29: Zum englischen Patentgesetz vom 28. August 1907, von G. B. — etc. — Nr. 30: Die Arbeitgeberpartei und die politische Vertretung der deutschen Industrie. — etc. — Nr. 31: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten, von O. B. — etc. — Nr. 32: Die Gewerkschaftsrevolution in Frankreich, von O. B. — etc. — Nr. 33: Spanien als Verbraucher von elektrischer Energie. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 6, 1908, Heft 7: Die Kämpfe in der Eisenindustrie, von S. Tschierschky. — Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen über Kartellwesen. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 28, August/September 1908: Rechtspflege und Anwalt-

schaft, von (Rechtsanwalt) A. Kneer. — Eine Mädchenfortbildungsschule in einem Industriedorfe, von (Pfarrer) Kruchen. — Zur Entschuldung der Landwirtschaft im Osten, von H. Mankowski. — Die Entwicklung der Konfessionsbevölkerung in Deutschland, von Hans Rost. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. 3, 1908, Nr. 7: Die Regelung des privaten Versicherungsrechts, von (Justiz-R.) Fuld. — Ueber Krankheitsgefahren der Glashüttenarbeiter, von (Gewerbeinspektor) Klocke. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 7,) 1908, Nr. 11/13: Stahlwerksverband und reine Walzwerke, von Rud. Breitscheid. — Deutschland und Dänemark, II, von Max Nitzsche. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1908, Heft 15: Vom neuen Mittelstand, von Wolfgang Heine. — Die Reichsfinanzreform, von Richard Calwer. — Die Aussichten der russischen revolutionären Bewegung, von Roman Streltzow. — etc. — Heft 16: Die Vergesellschaftung des Bodens, von Emile Vandervelde. — Dauernder Umschwung auf dem Getreideweltmarkt? Von Max Schippel. — Berliner Verkehrspolitik, von Wilhelm Schröder. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 26, 1908, Nr. 1334, 1335, 1336, 1337: Die deutschen Banken im Jahre 1907, I, II, III, IV, von Robert Franz. — etc. — Nr. 1338: Staatsfinanzlage. — Die Reichsfinanzreform und das Geschäftsleben. — etc.

Plutus. Jahr 5, 1908, Heft 30: Elektrokartell. — Eisenbahnverstaatlichung in Oesterreich, von Rudolf Zober. — etc. — Heft 31: Solingen. — Verwaltungsingenieure, von (Dipl.-Ing.) Ludwig Schatz. — etc. — Heft 32: Minderheitrechte, von Ernst Schön. — Reichsaktienamt, von G. B. — etc. — Heft 33: Handelsprofessoren. — Groß-Berlin, von Hermann Friedemann. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 13, Nr. 7, Juli 1908: Die Patentanwälte in der Rechtsordnung, von (Rechtsanwalt) Paul Schmid. — Ist die Zurücknahme des Patents eine Sache freien Ermessens, von (Prof.) Schanze. — Zur Rechtsfindung durch gemischte Gerichte, von R. Wirth. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 33, August 1908: Die neuen Prinzipien in der Kolonisation, von Lucien Hubert. — Hygienische Fragen aus dem Frauenleben, von H. Fehling. — Sicherheit und Schutz des Publikums auf Reisen, von (Eisenbahndirektionspräsident a. D.) O. v. Mühlenfels. — Nachahmungswerte Spareinrichtungen, von G. Pfarrius. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 7, Nr. 5, August 1908: Die altkretische Kultur, von Ludwig Wilser. — Der Einfluß des Heiratsalters auf die Beschaffenheit der Nachkommenschaft, von F. v. d. Velden. — Die Diskreditierung des Krieges, von F. Kühner. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. 7, 1908, Quartalsheft 3: Neue Wege in der Caritasbewegung; Laienapostolat und Vinzenzvereine, von Matthias Mayer. — Das Anleihewesen der deutschen Großstädte, von Jos. Ehrler. — Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart, von (Vikar) Hatzfeld. — Die „Gelben Gewerkschaften", ihr Entstehen und Wachstum, von Willy Brachvogel. — Zur Hebung unseres Bauernstandes, von Matthias Salm. — Jugendfürsorge und Jugendvereine, von Walther Sierp (S. J.) — Zur sozialen Lage der Handwerksgesellen im Mittelalter. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 20, 1908, Heft 8: Die deutsche Lebensversicherung im Jahre 1907. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 7, 1908, Heft 27, 28: Bekämpfung der Bleigefahr im Gewerbe der Anstreicher, Maler etc., von (Gewerbeinspektor) Karl Hauck. (Forts.) — Der gewerbliche Arbeitsvertrag, von Gg. Jehle. — etc.

Weltwirtschaft, Die. Zeitschrift für Kolonialwesen und Handelsgeographie. Jahrg. 4, Nr. 7, Juli 1908: Der Handel des Unabhängigen Kongostaates im Jahre 1907, von F. W. Dunker. — Arbeitsministerium — Ministerium für öffentliche Arbeiten — Arbeitsamt, von Richard Eisler. — Indochinas Gegenwart und Zukunft, von R. Hergh-Biat. — Der allgemeine Handel Französisch-Nordafrikas, von F. Charlet. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 4, 1908, Nr. 14: Die Ursachen der letzten Geldteuerung und die Bank-Enquete, II, von (Priv.-Doz.) Edgar Jaffé. — Währungsfrage und Währungsstreit (Schluß), von (Rechtsanw.) Richard Rosendorff. — etc. — Nr. 15: Die Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes, von M. Schönemann. — Kaufmanns-Kammern, von M. Ruhstadt. — Zur Lage der Handlungsgehilfen-

bewegung, von Steindamm. — Die preußischen Chausseen, von (Geh. Reg.-R.) F. Kühnert. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 26, 1907/8, Nr. 43: Gewerkschaftliche Illusionen, von Parvus. — Verelendung und Zusammenbruch (Schluß), von Karl Kautsky. — etc. — Nr. 44, 45: Das ländliche Genossenschaftswesen, von Emile Vandervelde. — etc. — Nr. 46: Polenfrage und Sozialdemokratie, von Julius Bruhns. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 1, Heft 5, August 1908: Postscheckverkehr in der Schweiz, von (Syndikus) Otto Heyn. — Notenbanken in den Deutschen Schutzgebieten, von Georg Obst. — Der Handel mit Baumwolle, besonders in Bremen, von (Prof.) A. Oppel. — Der buchhändlerische Warenverkehr durch Vermittlung des Kommissionärs, von F. Schmidt. — Die Technik der Seeversicherung, von Stefan von Rohony. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. 10, Heft 7, Juli 1908: Die Eingeborenenfrage im Hinblick auf die wirtschaftliche und politische Entwicklung unserer tropischen Kolonien, von Ernst Vohsen und Arning. — Geschichte der Erforschung und Eroberung Kameruns, von (Prof.) S. Passarge. — Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien (Schluß). — Das Gambaga-Land, von F. Giezendanner. — etc. — Heft 8, August 1908: Algier und Tunis, von Karl Freih. von Stengel. — Der Saharahandel, von P. Friedrich. — Deutsches Kolonial-Strafprozeßrecht, von Friedrich Doerr. — Koloniale Jugenderziehung, von (Stabsarzt) Lion. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. 11, 1908, Heft 7/8: Eigentumsempfindung und Diebstahlsrecht, insbesondere bei den Naturvölkern, von (Prof.) Eduard Westermarck. — Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte, von Georg Jaffé. — Die Frau im Erwerbsleben der Vereinigten Staaten, von Ernst Schultze (Hamburg). — Volkswirtschaftliche und soziale Probleme der Malaienstaaten, von Robert Brunhuber. — Eugenik, Lebenshaltung und Auslese, III (Schluß), von Wilhelm Schallmayer. — Auguste Comte, von (Privatdozent) Othmar Spann. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 64, 1908, Heft 3: Die polizeiliche Landesverweisung im preußischen Staatsrecht, von Kurt Wolzendorff. — Finanz und Finanzwissenschaft, von Fr. J. Neumann. — Der Zahlungsverkehr im Wollhandel, von Bernhard Hecke. — Zur Statistik der deutschen Zeitschriften, von Robert Kootz. — etc.

Zeitschrift des Königlich Bayerischen Statistischen Bureaus. Jahrg. 40, 1908, Nr. 3: Die Armenpflege in Bayern in den Jahren 1903 bis 1906. — Verbrechen und Vergehen in Bayern gegen die Reichsgesetze während der Jahre 1896 bis 1905. — Die öffentlichen Sparkassen im Königreich Bayern in den Jahren 1905 und 1906. — Die Entwicklung der eingetragenen Genossenschaften im Königreiche Bayern in den Jahren 1904 bis 1906. — Die Unfallversicherung in Bayern 1897—1906. — Die zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern in den Jahren 1903 bis 1907. — Die Zwangserziehung minderjähriger Personen in Bayern im Jahre 1907. — Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalte sowie in der Landwirtschaft. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 48, 1908, Abt. 2: Die Abnahme des durchschnittlichen Heiratsalters in Deutschland, von Martin Nadobnik. — etc. — Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Verpflegungsmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preußischen Monarchie während des Kalenderjahres 1907 bezw. des Erntejahres 1906/07.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Die australasische Gemeinde
in administrativer, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung.

Von

Robert Schachner-Jena.

Einleitung: Bevölkerungsstatistik.

In Australien konnte die geographische Beschaffenheit des Landes, die dürftige Gliederung seiner Küste, die schwere Zugänglichkeit des Innern durch die parallel der Küste laufenden Höhenzüge, der Mangel an schiffbaren Flüssen die ersten Ansiedelungen nur am Meere entstehen lassen und da nur an den wenigen für die Schiffahrt geeigneten Buchten oder Baien. Sydney[1]) erwuchs, wo die Natur einen der besten Hafenplätze der Welt schuf, Melbourne liegt an einer von den schlimmsten Stürmen durch Höhenzüge geschützten Bai und führt auf einem Flusse, der Yarra, kleinere Seeschiffe bis in die Stadt hinein, ebenso besitzt Brisbane in dem Mündungslauf des Brisbaneflusses einen Zugang vom Meere, freilich auch nur für Schiffe geringeren Tonnengehalts. Auch die südaustralische Hauptstadt hat einen künstlich schiffbar gemachten Flußlauf, der jedoch nur bis Port Adelaide benützt werden kann; in diesen drei Städten müssen die Ozeanriesen im offenen Meere liegen bleiben, in dem sie nur in Melbourne eine geschützte Liegestätte haben. Aber damals, als diese Städte gegründet wurden, wußte man ja nicht zu welchem Umfang die schwimmenden Helfer des Handels reifen

1) Wohl war in Neusüdwales von Governor Philipp im Jahre 1788 Paramatta als Regierungssitz gewählt worden, doch mußte dies bald dem nahen, an natürlichen Vorzügen weit überlegenen heutigen Regierungssitze weichen.

würden und Colonel Light konnte im Jahre 1836 in einem offiziellen Bericht noch sachgemäß für die Wahl des heutigen Sitzes von Adelaide seine Eigenschaftung als Hafen anführen: „Ich sage ohne Umschweif, daß wenn der Eingang in den Hafen mit genügenden Bojen versehen wird, 16 Fuß tief gehende Schiffe weit den Fluß hinauf gehen können und wenn sie diesen Lauf nehmen können, daß dann kein sicherer und bequemerer Hafen für Handelsschiffe in der ganzen Welt besteht.“ Seit diesen Tagen hat man $^{3}/_{4}$ Mill. £ an Flußkorrektionen und Hafenbauten hierfür verausgabt und daneben mit einer halben Million dem Postdampferverkehr und anderen großen Dampfern eine Haltestelle in Semaphore zu schaffen gesucht.

Bescheidene Ansprüche an die schiffbare Zugänglichkeit der Küste haben auch in Westaustralien eine Rolle gespielt. Capitain Freemantle schrieb am 8. Oktober 1829 einen Bericht an die britische Admiralität, worin er den Cockburn Sound — $9^{1}/_{2}$ Meilen von der Mündung des Schwanenflusses — als einen sicheren und guten Hafen bezeichnet, der jede Anzahl von Schiffen aufnehmen könne, nur sein etwas schwieriger Eingang bedürfe noch reichlicher Versorgung mit Bojen. Mit kleinen Booten konnte man von da den Schwanenfluß hinauf nach Perth gelangen. Für die Wahl dieses Punktes zur Ansiedelung scheint freilich die Hoffnung auf erfolgreiche Kultivierung der Lande ausschlaggebend gewesen zu sein. Das Syndikat für eine Niederlassung am Schwanenfluß hat im Jahre 1828 mit der „bekannten“ Tatsache Anhänger geworben, daß die Ländereien um ihn sich besser zum Tabak- und Baumwollbau eignen, als irgend ein anderer Teil Australiens, daß auch für Zucker und Flachs die günstigsten klimatischen Bedingungen beständen. Heute wächst dort keine Baumwollstaude, kein Zuckerrohr, kein Tabak und kein Flachs. Westaustralien hätte im Süden in Albany einen trefflichen Hafen und ihm nahe fruchtbarere Lande gehabt, als dies in seiner Mitte der Fall war. Doch einmal gegründet, blieb Perth-Freemantle und der Charakter der Kolonie als Sträflingsplatz ließ eine Beamtenstadt entstehen, wo ein landwirtschaftliches Kulturzentrum gedacht war.

In Tasmanien konnten die Schicksalswürfel nur zugunsten Hobarts und Launcestons rollen, jenes mit seinem trefflichen Hafen und seiner herrlichen Lage empfahl sich als Hauptsitz, zu dem es Leutnant-Governor Collins 1804 wählte, Launceston hatte den Vorteil mit seinem für kleine Schiffe — bis zu 4000 tons — befahrbaren Fluß, dem Tamar, gerade dem Festland gegenüberzuliegen und spielte seit seiner Gründung im Jahre 1806 als zweiter wichtiger Hafen eine Rolle, wie sie in gleicher Weise in keiner australischen Kolonie einer z w e i t e n Stadt zufiel.

Diese Städte, die mit Ausnahme von Perth-Freemantle der Lage nach sich als die günstigsten Zugangsplätze für die Kolonien erwiesen, mußten dadurch gedeihen, daß sie als Regierungssitze alle Zentralbehörden, die Parlamente und die hohen Gerichtshöfe bekamen. Auch die höheren Bildungsanstalten und Universitäten, wie sie in Sydney,

Melbourne, Adelaide und Hobart bestehen, entstanden eben da, wo der meiste Bedarf sich fand. Ungünstig für eine Ablenkung nach dem Innern und weiterer Städteentwickelung ist das Einzelhofsystem und der Großgrundbesitz, der sich extensiv betrieben menschenleer über weite Gebiete, oft deutschen Fürstentümern gleich, erstreckt, geblieben.

Neben diesen Bedingungen für die Entwickelung der einmal ins Leben gerufenen Zentralen stand eine vom Parlament recht kurzsichtig begünstigte künstliche Förderung dieser Plätze, die volkreich langehin mit ihren Vertretern die Geschicke der Kolonie bestimmten. Viel Egoismus trat hier in Konflikt mit den Gesamtinteressen des Staates.

Während für die Häfen der Hauptstädte Millionen flossen, hatte man nie Geld für die kleinen Landungsplätze an der Küste entlang zu sorgen, so daß sie ihre Bedeutung mehr und mehr einbüßen mußten. So gab Südaustralien von $1^{1}/_{2}$ Mill., die es für Hafenbauten aufwendete, nur $^{1}/_{4}$ Mill. für andere Schiffahrtszwecke als die von Adelaide, davon 150000 £ für Port Pirie. Die Vernachlässigung von Newcastle in Neusüdwales ist stark empfunden und tief beklagt. Auch für Albany wurde ungenügend gesorgt. Im Zusammenhang damit stand die Eisenbahnpolitik, die ein von den Hauptstädten ausgehendes strahlenförmiges Netz schuf. Große Vorwürfe werden von den amerikanischen Professor Mayer in Chicago[1]) auch gegen die Tarifpolitik der australischen Staaten erhoben, der darauf sogar die Verurteilung des Staatsbetriebes von Bahnen gründet.

Er führt aus, daß konische Frachttarife — tapering rates -- zu der merkwürdigen Konzentration von Handel und Industrie in den leitenden Hafenstädten jenes Landes geführt hätten.

Er gründet dieses darauf, daß wenn die Tonnenmeile für die ersten 50 Meilen 1 Cent kostet, für die zweiten 50 Meilen 0,5, für die dritten 0,3, also die Gesamtstrecke im Durchschnitt 0,6 belastet wird, sich kein Zwischenhandel auf einen Punkt der Strecke entwickeln könne, da dieser 100 Meilen von der Hafenstadt entfernt, 0,75 Cent für die Strecke zu ihm, 1 Cent für die weiteren 50 Meilen von ihm zahlen müsse, also 0,83 Cent für die Tonenmeile seiner Fracht auf den 150 Meilen. Ebenso müßten die Industriellen hohe Frachten für Rohmaterialsätze bis zu ihrer Provinzstadt zahlen und dann noch hohe Frachtsätze für die Beförderung ihrer Produkte nach dem Innern, so daß der Fabrikant in der Seestadt mit den konischen Frachtsätzen billiger direkt liefern könne.

Diese konischen Frachtsätze haben ohne Zweifel die Zentralisation gefördert, im Handel mag das sogar nicht unerheblich sein, aber in der Industrie ist die Zentralisation in den Hafenstädten

1) Government Regulation of Railway rates by Hugo Richard Mayer Assistant Professor of Political economy in the university of Chikago. New York. The Macmillan Company, London. Macmillan and Co. ltd. 1905, S. 189 ff.

doch von ganz anderen Momenten maßgebend beeinflußt worden. Es ist doch klar, daß die Fabrikation in den Haupthafenplätzen sich besser lohnt, da nicht so viel teuere Eisenbahnfracht gezahlt werden muß, wenn das fertige Produkt in das Innere geht, als wenn die Masse des Rohmaterials erst nach dem Innern geschafft werden muß, um dort in das Produkt verwandelt zu werden. Soweit nicht Kohle im Innern sich findet, ist es wiederum der Hafenplatz, der dieses notwendige Produkt billiger gewährt, als die Binnenstadt; schließlich ist auch das Arbeitsangebot in den Häfen ein reichlicheres als in den für den Arbeitsmarkt ungünstigeren Landstädten, die im besten Fall ein paar Dutzend Schlöte haben, während Betriebe aller Art den Hafenort beleben.

Wenn Mayer gerade auf Ballarat hinweist, so sind von ihm eine Reihe von Gründen übersehen, die gerade den Rückgang dieser Binnenstadt veranlaßten; mit dem Fallen der Zollschranken in Australien sind die dort ansässigen Eisenindustrien wichtige Produzenten für den ganzen Commonwealth geworden und haben sich (die bisher den zentralen Punkt in Victoria bevorzugten) deshalb den Hafenplätzen zugewandt, andere suchten seitdem im Zusammenhang mit der durch die Hebung der inneren Produktion erreichten Vollendung sogar den Weltmarkt auf, so Mac Kay mit seinen Erntemaschinen[1]. Endlich hat die Goldgewinnung in Ballarats sehr nachgelassen, womit manche lokale Industrie brotlos geworden und der Arbeitsmarkt zurückgegangen ist.

Ebenso übertrieben ist es, die Schiedsgerichtsgesetzgebung für die Industriezentralisierung verantwortlich zu machen. Höhere Löhne haben ohne Zweifel wirtschaftlicheres Produzieren ins Auge fassen lassen, damit aber nur den natürlichen Prozeß beschleunigt, der die Gütererzeugung an den ökonomisch günstigsten Punkt verschiebt. Was die Industriellen aus wirtschaftlichen Zwangsgründen veranlassen mußte, sich den Hafenstädten zuzuwenden, ist freilich durch die Schiedssprechung beschleunigt worden[2].

Die Hauptstädte füllen sich aber auch seit Generationen mit jenen, die ein einsames Leben mit Roden und Ackern verbrachten, die in öden unabsehbaren Flächen Schafe weideten und ihrer Schur dienten, die auf Goldfeldern in menschenfernem Busch gruben und wuschen, die in den häßlichen Bergwerksdistrikten ein arbeitssames, freudenloses Mannesalter lang sich abmühten. Die schönen Städte mit ihren Anregungen im öffentlichen Leben, ihren Vergnügungen für jeden Geschmack sind das Endziel der Hoffnungen und Gedanken aller, die da fern im Hinterland im Schweiß ihres Angesichts ihr Brot verdienen. Einer der Staatsmänner Australiens antwortete mir auf meine Frage, warum die Bergarbeiter Australiens Protektionisten seien: „weil sie nicht wollen, daß ihre Kinder ein trauriges Dasein

1) Vergl. meinen Aufsatz „Australien als selbständiger Produktionsstaat" in den Conradschen Jahrbüchern 1907, S. 452 ff.

2) Vergl. meinen Aufsatz „Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien". Arch. f. Sozialwissensch., Juliheft 1908.

verträumen, wie ihre Eltern, sie sollen an den großen Industrie- und Handelszentren sich einstmals ihren Lebensunterhalt verdienen können" — in den schönen lebensfrohen Städten an der Küste, wo den Müden nach des Tages Mühe noch andere Vergnügungen harren, als die Schnapsschenke oder die enge Familienstube.

Städte wie Sydney und Melbourne können sich neben ihren gleichgroßen Schwestern am Kontinente ruhig sehen lassen, es sind moderne Großstädte, sie werden ebenso, wie die anderen Hauptstädte immer bleiben, ja immer mehr werden: Die Kristallisationspunkte des öffentlichen, wirtschaftlichen und intellektuellen Lebens dieser Staaten, mögen sie schließlich auch mit der Bevölkerungsmehrung der Kolonien ihren prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung verlieren.

Freilich hat die Zentralisation der Bevölkerung in Melbourne, Sydney und Adelaide in den letzten Jahrzehnten sogar noch in diesen Verhältnisziffern starke Fortschritte gemacht, während Queensland dadurch, daß einigen Landesteilen die Verbindung nach Rockhampton (18 736 Einw.) günstiger ist, anderen eine Bahnverbindung mit der Hauptstadt versagt blieb — so hat das mittelqueensländische Eisenbahnnetz Townsville (12075 Einw.) als Endpunkt und Hafenplatz —, nicht die gleichen Wirtschaftszufahrten für seine Metropole hat, wie jene drei Länder. In Westaustralien ist der südliche Landesteil von Albany (3594 Einw.) besser und näher bedient, das Wachstum einiger Goldstädte (Kalgoorlie 6652 Einw., Boulder 4601 Einw. und Coolgardie 4249 Einw.), hat aber in der Bevölkerungsverteilung die größte Verschiebung verursacht.

In Tasmanien ist mit der Auflassung Hobarts als Sträflingszentrale die Bedeutung dieser Stadt etwas zurückgegangen und es hat sich heute auch mehr und mehr mit Launceston, das für den australischen Verkehr eine Vorzugslage hat und mit der Beseitigung der inneren Zollgrenzen Australiens an Verkehr gewinnen mußte, in den Warenverkehr der Insel zu teilen.

Stadt	1861	Einwohnerzahl des Landes	Von der Bevölkerung des ganzen Landes %	30. Juni 1903	Einwohnerzahl des Landes	Von der Bevölkerung des ganzen Landes %	Prozentsatz der Staatsbevölkerung			
							1871	1881	1891	1901
Melbourne	139 916	540 322	26	508 510	1 415 760	36	28,27	32,81	43,05	41,13
Sydney	95 789	350 860	27	502 610	1 208 070	42	27,34	29,93	33,86	35,90
Brisbane	6 051	30 059	20	122 815	512 070	24	12,51	14,57	23,79	23,73
Adelaide	18 303	126 830	14	165 723	365 020	45 [1])	23,03	37,11	41,59	44,75
Perth	3 507	15 100	23	42 474	221 990	20 [2])	20,68	19,60	16,97	19,70
Hobart	24 773	89 977	27	34 809	176 960	20 [3])	18,76	18,25	22,81	20,08

1) Mit dem nahen Port Adelaide, das 20 458 Einw. zählt, 51 Proz.

2) Mit dem nahen Freemantle, das 20 448 Einw. zählt, ist der Prozentsatz beider Städte 28 Proz.

3) Mit Launceston, das 21 466 Einw. besitzt, ist der Prozentsatz der beiden Städte 32 Proz.

In Neusüdwales, Victoria und Südaustralien sind es nur Bergwerksgebiete, die außerdem größere Städte ins Leben riefen; so steht neben Sydney Newcastle, in dessen Hinterland die bedeutendsten Kohlenlager Australiens sind, mit 58010 Einw. und das silber- und bleiproduzierende Brokenhill mit 26970 Einw. In Victoria sind es die alten Goldstädte Ballarat (43823 Einw.) und Bendigo (30774), in Südausstralien schmilzt Port Pirie (8481 Einw.) das nahe gewonnene Silber und Blei und verladet es in die Schiffe.

Auch in Queensland und Tasmanien stehen den Handelshäfen Bergwerkszentralen zunächst, dort Gympie (13100 Einw.) und Maryborough (10159 Einw.), hier Queenstown (5203 Einw.) und Zeehan (5162 Einw.).

In jenen Hauptstädten und den Erz- und Goldstädten Australiens wohnen 50 Proz. der Bevölkerung, das Land selbst ist noch dünn bevölkert und wenig entwickelt: die Statistik der Bodenkultur zeigt, daß die gesamte unter Kultur befindliche Fläche Australiens noch nicht 1/2 Proz. der Gesamtoberfläche beträgt.

1902/1903	Angebaute Fläche zum Gesamtflächeninhalte des Staates Proz.
Neusüdwales	1,13
Victoria	5,77
Queensland	0,06
Südaustralien	0,38
Westaustralien	0,04
Tasmanien	1,47
Commonwealth	0,45

Ganz anders das Bild, das uns in Neuseeland vor Augen tritt: Hier zwei langgestreckte Inseln, wo überall die Küste Häfen bereitstellt, die der Umgebung dienen: so war es möglich, daß bis heute weder die Süd- noch Nordinsel von einer Eisenbahn durchzogen ist; neben dem Regierungssitz Wellington sind noch Auckland, Dunedin, Christchurch bedeutende Handelszentren, Empfänger und Entsender der Waren, sie sind Sitze zahlreicher Behörden, der herumziehenden höchsten Gerichtshöfe, der in vier Teile zersplitterten Universität, der Mittelschulen, wie überhaupt die Städte seit jeher eifersüchtig über Dezentralisation der Behörden, der Rechtssprechung, des Erziehungswesens, des Handels und Verkehrs wachten.

		1906
Auckland	(mit Vorstädten)	82 101
Wellington	„ „	63 807
Christchurch	„ „	67 878
Dunedin	„ „	56 020

Daneben stehen noch Städte wie Napier, Wanganui, Nelson, Palmerston, Timaru, Invercargill, die über 7000 Einw. zählen.

Auf diese 10 Orte entfiel noch nicht 1/3 der Gesamtbevölkerung Neuseelands; nicht weniger als 20 Städte mit mehr als 5000 Einw. sind über die Inseln hin zerstreut und zahlreiche kleinere Orte, Landstädtchen und Hafenplätze stehen daneben. Die angebaute

Fläche ist in Neuseeland 2,40 Proz., womit dieses alle Festlandstaaten mit Ausnahme Victorias erheblich überbietet.

In Neuseeland hat die Dezentralisationsidee ebensolche Auswüchse gezeitigt, wie in Australien die Zentralisationsidee. Auch in der Politik spielte jene ihre Rolle: Der neuseeländische Staatsmann Vogel fiel im Jahre 1877 nach fast 10-jähriger Leitung der Geschicke Neuseelands seinen Zentralisationsgelüsten zum Opfer, er hatte es zwar zuwege gebracht, die Provinzialverfassung — einem Mittelding zwischen Staatsparlament und Gemeindekörperschaft höherer Ordnung — zu stürzen, er verlor aber seine Ministerpräsidentschaft an eben jenen Mann, der diese Ende der 40er Jahre begründet hatte, an Georg Grey. Wenn auch dieser sie nicht mehr zu beleben vermochte, da sie zu kostspielig und umständlich blieb, wo es ein Völkchen von knapp einer halben Million zu regieren galt, so sind doch unter ihm jene lokalen Sonderansprüche aufs neue geweckt und befriedigt worden, die über das ganze Land Regierungsgelder gleich verteilen lassen und mit einem oft kleinlichen do ut des System die innere Politik Neuseelands erschwert und zu solchen Auswüchsen führte, wie der Vierteilung einer Universität. Schon im Jahre 1864 verbreitete sich der Vater der victorianischen Geschichtsschreibung, William Westgarth [1]), über diese Eigenheiten und Gegensätze von Australien und Neuseeland:

„Australien mit dem weiten Innern, das von einer hafenlosen Seeküste eingesäumt wird, ist besonders günstig gestaltet zur Entwickelung des Zentralisationssystems und deshalb zum Entstehen einer großen Zentralstadt in jeder Kolonie — ein Vorteil, der schließlich vielleicht die Mängel und Nachteile, die ein solches Land sonst hat, aufwiegt. Neuseeland ist ein Beispiel entgegengesetzter Art. Das Innere ist nirgends vom Meere weit entfernt und die Kolonie ist deshalb durch viele kleine Häfen ausgezeichnet, um welche herum sich eine unausgesetzt wachsende Anzahl von Unterkolonien und Provinzen angliedert. Neuseeland besitzt kein Sydney oder Melbourne, noch wird es je solche verhältnismäßig große Hauptstadt erhalten. Solche Kolonien erfreuen sich sicher durch diese Vorzüge der Gliederung anfänglich Vorteile, aber solche Vorzüge sind unerheblich, verglichen mit der endgültigen Ueberlegenheit der anderen Art von Kolonien mit all der Macht in Vermögen, Unternehmertätigkeit und Intelligenz, die aus großen und geschäftigen Bevölkerungszentren aufsteigt. Um einen Vergleich mit dem Geschäftsleben heranzuziehen: die eine ist eine Bank mit kleinem Kapital, das unmittebar gute Dividende trägt, die andere ist ein großes und beherrschendes Institut, welches vielleicht einige Jahre Geduld braucht bis es den Fersen des kleineren Bruders nachkommt, aber dann weit in den Vordergrund tritt, an Einfluß, Nützlichkeit und Gewinnertrag." Die Zentralisationstendenz in Australien ist eine ebenso natürliche, wie die Dezentralisationstendenz in Neuseeland, beide

1) William Westgarth, The Colony of Victoria. London 1864.

erfreuen sich ihrer wirtschaftlichen Vorzüge und haben notwendig ihre Nachteile: eine Bilanz, die schlechthin zugunsten dieser oder jener gezogen werden kann, ist unmöglich, aber auch überflüssig, weil beide Länder eben eine ganz andere Entwickelung unter ihren lokalen natürlichen Bedingungen nehmen mußten.

Für die Entwickelung und Erschließung des Landes erfreut sich Neuseeland ungleich günstigerer Verhältnisse, während Australien durch die künstliche Verkehrsleitung nach den Zentralen und geringen Neigung nahe Wege nach der Küste zu erschließen, die natürlichen Hemmungen noch verstärkte und der landwirschaftlichen Kultivierung Eintrag tat.

Australasien wird aber in der Weltwirtschaftsgeschichte wohl noch lange als Urproduktionsland eine größere Rolle spielen, denn als Land industrieller Erzeugung und hierfür sind die Bedingungen Neuseelands günstiger als die Australiens[1]).

I. Geschichte.

Der jüngste Erdteil zeigt uns kein aus historischen Machtverhältnissen, wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit und Not herausgewachsenes Gemeindewesen und Gemeinderecht. Erst waren es ja nur Sträflingskolonien, die dort bestanden, und englisches Recht regelte die Verhältnisse der Bewohner zueinander: es war ein Sträflingsgemeinwesen, dessen Zügel in der Hand des strengen Governors zusammenliefen. Was sich im Busch an Freien oder entlassenen Sträflingen ansiedelte, das suchte sich menschenfern große Flächen, in deren Mitte sich das Gehöfte befand; das Einzelhofsystem ist bis heute die Wirtschaftsform geblieben, größere Orte entstanden erst viel später und nur da, wo eine reich besiedelte Gegend Handwerksmann und Kaufladen, Schule und Kirche, Doktor und Apotheker, Friedensrichter und Schenke bedurfte.

In Neuseeland waren es die Niederlassungen der Neuseelandkompagnie, die mit ihren Patenten auch die Befugnis der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse erhielt, an anderen Plätzen waren es kirchliche Gemeinschaften, die Verfassung und Gemeindeleben in England sich zurecht gelegt hatten.

In ganz Australien bestand also vorerst zu einem eigenen Gemeinderecht kein Bedürfnis. Es ist vielleicht überhaupt eine Eigenart der Engländer, daß sie nicht breite Gesetze und Verordnungen für die Zukunft entwerfen, sondern sich im allgemeinen erst von der Not der Verhältnisse zu jenen zwingen lassen; mag dies auch zu klugen Gesetzen führen, so sind oft nicht wieder gut zu machende Versäumnisse dadurch veranlaßt.

Staatswille, Freiheit des hafenfernen Buschsiedlers, Patente

---

1) Vergleiche meinen oben angeführten Aufsatz über **„Australien als selbständiger** Produktivstaat" und die zweite unter gleichem Titel **in den Conradschen Jahrbüchern** Jahrgang 1907 S. 768 erschienene Abhandlung.

englischer Gesellschaften haben an der Wiege der ersten Niederlassungen gestanden. An öffentlichen Einrichtungen innerer Verwaltung geschah kaum etwas, waren es doch im Jahre 1833 45 Jahre nach der ersten Seßhaftigmachung auf der Cookschen Entdeckung und als Neusüdwales doch schon 40 000 Einw. zählte, Brisbane, Bathurst, Newcastle und andere Ortschaften besaß, 18 Kirchen und 47 Mühlen aufwies, erst 13 öffentliche Staatsstraßen, die recht und schlecht gelegt waren und fast alle dazu dienten, die Hauptstadt mit den Sträflingsniederlassungen im Innern oder an der Küste zu verbinden. Doch bereits war die Entwickelung von Neusüdwales so stark, das Element der Freien an Zahl so gewachsen, daß die zentrale Verwaltung die lokalen Bedürfnisse immer weniger befriedigen konnte. Zu Hause in England stand man in dieser Zeit obendrein in den erregten Kämpfen und Debatten um das Gemeinderecht, das zu dem wichtigen Municipal Reform Act von 1835 (5 und 6 Will. IV. c. 76) führte; was Wunder, daß dessen Ideen von Kolonisten hinausgetragen wurden und die Selbstverwaltungsfrage in Fluß brachte. So empfingen die australischen Städte auch eigene Kraft zur Stärkung ihrer Entwickelung. Adelaide, Sydney, Melbourne, Geelong wurden zur Selbstverwaltung in den 40er Jahren berufen, das alte tasmanische Brisbane erhielt die Autonomie erst, als es zur Hauptstadt der neu geschaffenen Kolonie Queensland wurde. Einzig und allein Westaustralien hatte bis in spätere Jahrzehnte zu warten, da dort das Stäflingselement oder die Freigelassenen so überwogen, daß der englischen Regierung die kommunale Gewalt besser in den Händen der Staatsverwaltung zu bleiben schien; dies hatte ja auch die Erlassung einer parlamentarischen Verfassung nach der Art der anderen australischen Staaten bis in die neunziger Jahre verzögert.

Städte:	Adelaide	Sydney	Melbourne	Geelong	Hobart	Brisbane	Perth
gegründet:	1836	1788	1835	1835	1804	1824	1829
Mit Selbstverwaltung betraut:	1840	1842	1842	1850	1852	1859	1871

Das englische Gesetz von 1835 war für die Verfassung dieser Städte vorbildlich: die Siebenmeilengrenze des Wohnsitzes für die Anteilnahme an der Städteverwaltung, die Bestimmungen über Bürgerrolle und Wahl, die Aufstellung des Pflichtenkreises der Beamten und Rechnungskontrolleure, die Bestellung des Bürgermeisters als Friedensrichter, die Zwangspflicht zur Uebernahme städtischer Ehrenämter, die Geschäftsordnung der Sitzungen, endlich die Befugnis der Straßenbeleuchtung, Steuererhebungsrecht und das Recht zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen tauchten teilweise wörtlich übernommen in den Stadtverordnungen der Kolonien wieder auf. Die Unterschiede bestanden darin, daß der australischen Gemeinde die Ausführung von Straßenbau und Kanalisation, Wasserversorgung und Markterrichtung zugemessen wurde, was in England historisch in den Händen von eigenen Körperschaften oder Gesellschaften von teilweise sehr hohem Alter lag, hier aber in dem wirt-

schaftlichen Neuland der Gemeinde zu übertragen zweckmäßig schien. Zwei weitere Dinge hängen mit dem Unterbau der Kolonien zusammen: War die Polizei in England Sache der Gemeinde, blieb sie in der Kolonie Aufgabe des Staates, der damit die Strafgefangenen in Stadt und Land überwachte. Daneben der hohe Wahlzensus, der uns in den ersten Gemeindeordnungen begegnet: während in England jeder Hausbesitzer wahlberechtigt war, knüpfte sich dies hier an einen Rentenwert von 25 £ das Jahr.

Was in England als verspätete Maßregel gescholten wurde, erwies sich in Australien verfrüht. Es hatte sich hier noch nicht überall jener Stamm seßhafter, für öffentliches Leben ideal begeisterter Bürger gefunden, der solcher Autonomie allein Erfolg bringen kann.

Adelaide und Sydney zeigten sich dem in sie gesetzten Vertrauen nicht gewachsen. Nach wenigen Monaten bereits hatte die südaustralische Gemeinde ihre Angelegenheit so schlimm verfahren, daß der Staat sich genötigt sah einzuspringen, die Schulden von 1098 £ auf seine Schultern zu nehmen (Act 12, 1846) und mit seinen Beamten die Stadt wieder zu verwalten. Im Jahre 1849 bahnte der Governor dann die gemeindliche Freiheit wieder an, in dem er seine Befugnisse 5 Kommissären übertrug, die bis zum 1. Juni 1852 blieben, wo dann durch Governor Sir Henry Young Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung wiederhergestellt wurde. (Act 9, 1851).

In Sydney gestalteten sich die Verhältnisse so schlimm, daß nach endlosen Versuchen und Anläufen zur Besserung, endlich im Jahre 1849 eine parlamentarische Untersuchungskommission bestellt wurde, die richtig auch die Abschaffung der gemeindlichen Selbständigkeit empfahl. Erst im Dezember 1852 beschloß die gesetzgebende Versammlung die Aufhebung der Selbstverwaltung Sydneys. Der Staat hatte bis zum Jahre 1855 nicht weniger als 44700 £ für die Bedürfnisse der Stadt zu bezahlen und schoß aus seiner Tasche in den nächsten Jahren je 10000 £ zu. Im Jahre 1857 wurde dann wieder die Gemeindeverfassung Sydneys im vollen Umfang hergestellt.

In Melbourne und Geelong ging es zwar nicht viel besser, als in jenen Städten, das Finanzwesen war bald gründlich verfahren, doch begnügte sich der Staat damit, statt die öffentlich-rechtliche Stellung dieser Städte anzutasten, ihnen mit seinen Mitteln auszuhelfen. Der Staat wendete Melbourne im Jahre 1854 eine Anleihe von 500000 £, Geelong eine solche von 200000 £ zu. Die Anleihe wurde zu 95 £ ausgegeben und zahlte 6 Proz., sie nannte sich nach dem Geldvermittler die Gabrielli-Anleihe (Gabrielli loan). Die Regierung verpflichtete sich zur Rückzahlung der Anleihe in zwanzigjährigen Raten, die Gemeinden selbst kamen nur für den Zins auf.

Alle Städte klagten, für ihre Entwickelung nicht die genügende Finanzkraft zu haben; der Staat gab durch seine Hilfe dies zu und schuf damit ein folgenschweres „Präzedens“.

William Westgarth schließt seine Betrachtungen über die Gemeindefinanzen der jungen Kolonie mit den Worten:

„Dieses System der Unterstützung von Stadtgemeinden durch die Staatskasse, so freigebig in jenen beiden Plätzen begonnen, hat sich seitdem erhalten und ist ein Charakterzug (established feature) der kolonialen Finanzen geworden."

Was er im Jahre 1865 schrieb, ist bis heute wahr geblieben: Die Städte haben immer darnach gedrängt, ihren Aufgabenkreis zu verringern — brachte doch ein Gesetz von 1865 für Victoria bereits die Aufhebung der Verpflichtung der Versorgung der Städte mit Wasser —, haben alles zu tun unterlassen, was sie nicht mußten, schlecht getan, was sie mußten und blieben es gewohnt, beim Staat anzupochen, um ihre Stadtbürger zu schonen. Die finanzielle Selbständigkeit wurde weder gewollt, noch ging es ohne Erbitterung ab, wenn der Staat die Gemeinde auf ihre eigene Steuerkraft verwies. Das ganze öffentliche Parteileben war nicht wenig dadurch beeinflußt, ob eine Gemeinde unter dem oder jenem Regime mehr vom Staatssäckel leben konnte. Der unheilvolle Beginn war damals gemacht. Mochte in den Städten der Kolonien einiges Bedürfnis für Selbstverwaltung bestehen, so wurde sicherlich wenig auf dem Lande empfunden. Die Staatsstraßen verbanden die mehr besiedelten Gebiete mit den Hafenplätzen und im übrigen behalf man sich eben mit den holprigen Buschwegen, auf denen ein Dutzend Ochsen und mehr Vorspann leisteten, was uns heute noch so in den weniger bewohnten Gebieten begegnet.

Trotzdem erließ die gesetzgebende Versammlung von Neusüdwales, das damals noch die ganze Ostseite Australiens umfaßte, im Jahre 1840 ein Gesetz (4. Vic. No. 12), wonach die Landeigentümer im Dreimeilenumkreis einer Straße sich zu Straßenverbänden zusammenschließen sollten und Vertrauensmänner für die Zwecke der Straßenunterhaltung zu bestellen hätten; der Governor knüpfte daran das Recht, Wegzölle zu erheben, deren Vereinnahmung von 1850 an an einen Grundbesitzer verpachtet werden konnte.

Weder die Städteordnungen, noch dieses Straßengesetz leiteten indessen die Schaffung einer allgemeinen durchgreifenden gemeindlichen Organisation der Kolonien ein, diese empfing vielmehr ihre Belebung an der Themse. Als man die Verleihung größerer Selbständigkeit an die australischen Staaten beriet, wiesen die englischen Staatsmänner auch auf die Notwendigkeit hin, das ferne Kolonialland durch die Einteilung in Distriktsgemeinden der Erschließung in erhöhtem Maße zuzuführen. Das Verfassungsgesetz vom Jahre 1842 (5. und 6. Vict. c 76), das für Neusüdwales und Van Diemensland (es vertauschte diesen durch Eingeborenenblut und Sträflingsqualen befleckten Namen später mit „Tasmanien") erweiterte Volksvertretung representative Government brachte, suchte auch eine allgemeine Gemeindeverwaltung zu veranlassen[1]).

[1]) Die für die Gemeindeverfassung wichtigsten Paragraphen des Gesetzes von 1842 (5. und 6. Vict. c 76) finden sich im Anhang.

Der Governor wurde in dem Gesetz ermächtigt, Distriktsräte (district Council) ins Leben zu rufen und die Distriktsvorsteher zu ernennen. Das Wahlrecht, wie es zu den gesetzgebenden Körpern bestand, sollte auch der Bestellung der 9 bis 21 Distriktsräte zugrunde liegen. Die Wahlperiode war auf 3 Jahre beschränkt. Stadtverordneten war die Annahme bezahlter Dienste oder gewerblicher Verträge mit der Stadtgemeinde verboten. Das Straßen- und Brückenwesen, die Erwerbung von Eigentum und die Errichtung von Gebäuden für öffentliche Zwecke, die Erhebung von Steuern hierzu, wie zur Errichtung von Schulen, Gerichten und Sicherheitsdienst, waren die den Distrikten übertragenen Rechte und Pflichten. Was für England mit solchen Normen, wo das Verständnis für gemeindliche Institutionen im Kirchspiel seit Jahrhunderten lebte, wo Schule und Kirche, Armensteuer und Arbeitshaus die Dorfgenossen verband, eine zeitgemäße Reform der Landgemeinden bedeutete, begegnete in der Kolonie des mangelnden Bedürfnisses wegen äußerster Verständnislosigkeit. Es war doktrinäre englische Staatsverwaltungsweisheit, die zu Hause selten geübt, für die Kolonien sich des öfteren angewandt findet, die am grünen Tisch in England für Australien öffentlich-rechtliche Einrichtungen schaffen wollte.

Man ging hier zögernd und mit wenig Energie an die Verwirklichung des von England ausgegangenen Mandats: Zwar wurden bereits im Jahr 1843 in Neusüdwales die Landdistrikte Campbelltown, Appin, Camden, Narellan und Picton gebildet, aber es blieb bei einer schattenhaften Existenz. Die große Abhängigkeit von der Regierung machte den Freunden der Autonomie die Einrichtung unerwünscht; recht wenig beliebt war natürlich die Belastung mit der Hälfte der Ausgaben für Polizei, die damals in den Kämpfen gegen die Buschräuber (bushrangers), eine in der australischen Literatur so romantisch verewigte, damals aber als recht wenig romantisch empfundenen Plage, eine große Tätigkeit hatten; obendrein wurden die Distriktsräte für die Aufbringung der Polizeisteuer persönlich haftbar erklärt, was diese Stellen gemieden sein ließ; besaß man doch damals kaum geeignete Männer, die für den gesetzgebenden Rat der Kolonialregierung sich bereit erklärten, wie viel weniger für die verantwortungsvolle Stelle von Distriktsräten. Man ging nach Australien um Geld zu verdienen, nicht um an dem Wagen der Regierung zu schieben und in unbezahlten Ehren grau zu werden. Es blieb der Regierung schließlich nichts übrig, als die Kassen der Distriktsräte aus ihren Mitteln zu füllen, nachdem ein Vorschlag, der dahin ging, einen Teil der Staatseinnahmen, nämlich die Hälfte der Einnahme aus Landverkäufen den Distrikten abzutreten, keine Gegenliebe bei den Staatsleitern fand.

Der Distrikt Paramatta hatte seine einzige Einnahmequelle in Staatsgeldern, nirgends wurde die Aufgabe erfüllt, die das Gesetz der Gemeinde zuwies. Diese ganze, von England künstlich hereingetragene Gemeindeverfassungsidee hatte so wenig Beifall, daß der

gesetzgebende Rat von Neusüdwales erklärte: „daß die Distriktsräte für die Verhältnisse der Kolonie in keiner Weise geeignet seien.“

Was die meiste Mißbilligung fand, war die große Ausdehnung der Distrikte und die hohe Belastung mit Ausgaben für den Sicherheitsdienst, daran ging das ganze Gemeindeverfassungssystem von 1842 zugrunde; spätere Gesetzgeber lernten hieraus und die Erkenntnis, daß Aufgaben übertragen noch nicht Aufgaben erfüllen heißt, bewirkte, daß der Staat nicht nur in der Zuweisung von Pflichten bescheiden wurde, sondern auch seine Finanzkräfte mehr und mehr in die Dienste der leistungsschwachen Landgemeinden stellte.

In Südaustralien rief ein koloniales Gesetz, das Sir Henry Young einbrachte, im Jahre 1850 Distriktsräte ins Leben, deren Hauptbefugnisse in der Regelung des Straßenwesens bestanden. An diese Gesetzgebung, die dürftigen Reste seines eigenen Gesetzes von 1840 und die bestehenden Reste der von England aufoktroierten Distriktsräte, baute Neusüdwales im Jahre 1853 ein Gesetz auf, das Distriktsausschüsse mit einem sehr einfachen Verwaltungsapparat und Aufgabenkreis ins Leben rief.

Diese Distriktsausschüsse gingen aus direkten Wahlen hervor, sie hatten juristische Persönlichkeiten, aktiven und passiven Gerichtsstand und hafteten mit ihrem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten. Ihre Hauptaufgabe war das Straßenwesen; für die Kosten konnten Zölle erhoben werden, soweit sich nicht die Grundbesitzer auf Steuer einigten, die auf den Grundbesitz gelegt wurden. Alle diese Ausschüsse standen unter einem dreiköpfigen Zentralausschuß, der vom Leutnantgovernor ernannt wurde.

Für die Landgemeinden Australiens blieb bis in die neueste Zeit jene unselbständige Stellung, die in jenen grundlegenden Gesetzen zum ersten Male sich ausgedrückt findet. Der Flug englischer Selbstverwaltung wurde in Australien weder in der Stadt noch auf dem Lande mitgemacht.

An höheren Selbstverwaltungskörpern hat Australien selbst nichts geschaffen, wohl aber Neuseeland, das mit der von Sir Georg Grey im Jahre 1848 inaugurierten Provinzialverfassung eine Einteilung Neuseelands in 8 Provinzen herbeiführte, deren Vertretungen eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit zufiel, die dieser Kolonie eine viel gleichmäßigere Entwickelung und bessere Erschließung zuteil werden ließ, als sie in Australien unter seinen kraftlosen landgemeindlichen Gemeindeverhältnissen eintreten konnten. Freilich blieb dabei die lokale Gemeindebildung in noch engeren und bescheideneren Grenzen, da ihr wenig eigene Bedürfnisse daneben erwuchsen, so daß sie erst mit Aufhebung der Provinzialverfassung zu selbständigerem Tatendrang und Wirksamkeit kam.

Heute ist Neuseeland in Grafschaften (counties) eingeteilt, innerhalb denen sich die borough als selbständig auslösen und auch gesetzlich nicht als Teil der Grafschaft betrachtet werden. Inner-

halb der counties sind besondere Stadt- und Straßendistrikte gebildet.

Der Staat ist bis heute in Australasien Rückgrat der Gemeinde geblieben, das finanziell bedürftige ländliche Gemeindewesen blieb am meisten auf dessen Fürsorge für die lokalen Bedürfnisse angewiesen.

Einige Gebiete, die in England und anderwärts Sache der Gemeinde wurden, blieben in der Hand des Staates: so Schule, Armenwesen, die meisten Teile der kommunalen Hygiene. Oeffentliche Wohlfahrtseinrichtungen, wie Kanalisation und Wasserleitung liegen teils in Staatshänden, teils in den Händen eigener öffentlich-rechtlicher Körperschaften; gewerbliche Unternehmungen, wie Beleuchtung und Straßenbahnverkehr, Schlachthaus und Markt sind vielfach privater Unternehmertätigkeit überlassen.

Die große Entwickelung, die in England in den 80er Jahren zu neuer Gesetzgebung für die Selbstverwaltungskörper führte, war dem australischen Gemeindewesen nicht beschieden, die knappen Grenzen des englischen Gesetzes von 1835, denen sich die australische Gesetzgebung im besten Falle angepaßt hatte, sind bis in die neueste Zeit weit genug erschienen.

Die Gemeindeverwaltung vom Staat bevormundet, ergänzt und unterstützt, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ihrer Wirksamkeit eingeengt, verdrängt und überwuchert, von privater Unternehmertätigkeit in anderen Zweigen ersetzt, blieb in kraftloser Unmündigkeit bis zum heutigen Tag.

II. Die Grundzüge der heutigen Gemeindewirtschaft.

1. Arten von Gemeinden und Gemeindegesetzen.

In allen Staaten begegnet uns die Zweiteilung von Stadt- (municipalities oder borough)[1]) und Landgemeinden mit ziemlich gleichen Befugnissen, in Australien shire, in Neuseeland county genannt.

Unter ersteren wird meist zwischen city, town und anderen Stadtgemeinden unterschieden, denen verschiedene Autonomie eingeräumt ist, die Hauptstädte beruhen in ihren Angelegenheiten meist auf eigenem Gesetz [1]).

Die Landgemeinden sind im Gegensatze zu den Stadtgemeinden Organismen mit sehr geringer Autonomie, der Staat hat sich eine weitgehende Ueberwachung vorbehalten und selbst, wo er, wie das

1) Wo municipalities als Generalbegriff gewählt ist, wie in Neusüdwales, besteht der Begriff der borough für alle Plätze über 1000 Einw., der von municipal district für alle Plätze über 500—1000 Seelen. Sydney city, obwohl durch eigene Gesetze geordnet, fällt doch in die Begriffsbestimmung der borough. In Victoria ist borough jeder Ort mit mindestens 500 Haushaltungen und 300 £ Steuerrevenüe bei einem Steuersatz von 1 sh. auf das £. Orte mit mehr als 10 000 £ Bruttoeinnahme können zur „town“, mit mehr als 20 000 £ zur „city“ erhoben werden. Für Melbourne und Geelong bestehen eigene Gesetze.

Neusüdwales durch sein Gesetz vom Jahr 1906 tat, finanzpolitische Eigenkraft weckte, diese nur für wenig Aufgaben wie für die Verkehrsbedürfnisse, das Straßen- und Brückenwesen geschaffen. Daneben bestehen in Neusüdwales, Südaustralien, Queensland und Westaustralien große Gebiete, die ohne jede gemeindliche Organisation sind. Während Neusüdwales, abgesehen von dem Westlande (Western division)[1], dem wenig bewohnten inneren Gebiete, das Land im Jahre 1906 in Gemeinden aufteilte, hat Südaustralien und Queensland ein großes unerschlossenes Hinterland, das bis heute ungeeignet zur Einführung gemeindlicher Einrichtung ist; Westaustralien hat durch sein ganzes Gebiet eine Buntheit der Verhältnisse, nur da, wo größere Besiedelung sich findet, sind Gemeinden gebildet, der Governor schafft diese nach dem jeweils auftretenden Bedürfnis, dazwischen hinein lagern sich weite Flächen, auf die bloß die Verwaltungstätigkeit des Staates sich erstreckt.

Abgesehen von Westaustralien besitzen die anderen Staaten ein gegen die gemeindelosen Ländereien abgegrenztes mit Gemeindeorganisation geschlossen versehenes Landgebiet.

Für die beiden großen Gemeindegruppen bestehen besondere Grundgesetze, denen sich für die einzelnen Unterarten eine Reihe von Spezialgesetzen anschließen, die die allgemeinen Grundgesetze ergänzen oder auch ganz oder teilweise ausschließen.

In den Gemeindeverwaltungsgesetzen sind deren Grundzüge geregelt, die Wahl der Organe, die Pflichten und Rechte ihrer Beamten, der Aufgabenkreis, das Finanzwesen. Daneben stehen aber noch eine Menge von Spezialgesetzen, für jede Gemeindeart besondere, die sich mit einzelnen Wirtschaftsgebieten oder Befugnissen beschäftigen. So bedürfen in vielen Staaten alle öffentlichen Unternehmungen gesetzliche Erlaubnis und ebenso die städtischen Anleihen. Während z. B. das Gesetz in Neusüdwales die Errichtung von Gasanstalten der Initiative der Gemeinden überläßt, ist der Bau von Elektrizitätswerken an gesetzliche Ermächtigung geknüpft. Baupolizei und Stadthygiene sind die Quelle einer Reihe von Sondergesetzen. So hat Neusüdwales eigene Gesetze, die Niederlegung und Wiederaufbau ungesunder Stadtquartiere erlauben, verabschiedet, eines für die Stadt Sydney, ein anderes für die Vorstädte Sydneys.

Für die Nahrungsmittelüberwachung sorgen in Neusüdwales nicht weniger als vier große Gesetze: der dairies supervision act, der Cattle slaughtering act, der Diseased Meat act und der Public health act, dieser und andere mit vielen Ergänzungsgesetzen —

---

1) Wie gering hier die Ansiedelung und öffentliche Aufgabeerfüllung ist, mag daraus hervorgehen, daß obwohl die Western Division mit 80 Mill. Aecker wenig unter der Hälfte von ganz Neusüdwales mit 199 Mill. Aecker bleibt, doch 1905 nur 30 000 £ für die Gesamtheit der Bedürfnisse vom Staate aufgewendet wurden:

6 870 £ für Straßen,
14 791 £ für Brücken,
305 £ für Ueberfahrten,
250 £ für Landungsplätze,
8 139 £ für Wasserversorgung.

und mit ähnlichen Gesetzesmengen hat man in allen Kolonien zu kämpfen.

Ein eigenartiges Gebiet australischer Gesetzgebung ist in der Antialkoholgesetzgebung geschaffen, die den Gemeinden die Initiative für diese Bewegung gibt.

Es ist eine bunte Menge uneinheitlicher Gesetze, die das Regieren erschweren, vieles wäre weit besser in die Grundgesetze aufgenommen, anderes besser der autonomen Regelung der Gemeinden überlassen, manches, so besonders die Erlaubnis zu Stadtunternehmungen und Anleihen wäre zweckmäßig nur an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde geknüpft worden, wenn man wirklich den Gemeinden keine freie Hand lassen wollte. Dadurch, daß die Gesetzgebung meist große Unterschiede je nach der Gattung der Gemeinde machen, während oft in Wirklichkeit city, municipality und shire unmittelbar nebeneinander liegen, wirken die Gesetze wirtschaftlich auch noch sehr ungünstig.

2. Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertreter gehen aus allgemeinen, geheimen und direkten Wahlen hervor.

Die in den ersten Gesetzen aufgestellte Besitzqualifikation erfuhr eine Herabsetzung und begnügt sich heute meist mit 10 £ Rente.

Das Erfordernis der Volljährigkeit und eines länger währenden Aufenthaltes an Ort und Stelle stehen daneben.

Die niedersten Wahlbedingungen finden sich in dem Gemeindegesetz für Sydney, es läßt jeden zur Wahlurne

1) der ein Haus mit 5 £ Rente oder einen Pachtbesitz mit 25 £ Rente besitzt,

2) der seit 6 Monaten ein Geschäftslokal mit einer Jahresmiete von 10 £ besitzt,

3) der eine Wohnungsmiete von 10 £ Jahresbetrag entrichtet und seine Wohnung seit 6 Monaten inne hat (jene aus dem englischen Staats- und Stadtrecht bekannte, ten pound occupation qualification). Wie wenig dieses aus der liberalsten Gesetzesära von Neusüdwales stammende Wahlrecht den von England nach Australien verpflanzten konservativen Anschauungen behagt, und den Stadtvätern einer arbeiterfreundlichen Regierung vom Staat gegen ihren Willen aufoktroyiert war, davon zeigen die Worte des Stadtschreibers von Sydney:

„Unser Wahlrecht hat eine Grundlage, die die gesunde durch Alter bewährte Theorie umstürzt, wonach Besteuerung und Wahlrecht Hand in Hand gehen soll“: sound time honoured theory that taxation and representation shall go together.

Durch die große Anzahl der Geschäftshäuser in Sydney — city — und die Verdrängung der Arbeiterschaft in die billigen Vorstädte ist trotz des Wahlrechts die Gemeindevertretung so konservativ geblieben, daß der Stadtschreiber diese Worte wagen konnte.

Während Sydney mit seinem freien Wahlrecht ganz allein in Australien steht, hat Neuseeland ein ähnliches demokratisches: es fordert nur die Entrichtung einer Miete von 10 £, doch muß diese nach der Interpretation der Gemeindeverwaltungen gesondert nachgewiesen werden[1]).

Die Frauen haben überall das Wahlrecht, das in Neuseeland sogar schon dann verliehen ist, wenn der Mann es auszuüben befugt ist, und umgekehrt der Mann, wenn die Frau befugt ist.

Selbst Victoria, das sich allein von allen australischen Staaten gegen das Frauenwahlrecht für das Parlament bis heute ablehnend verhielt, hat durch Gesetz vom 5. Dezember 1905 in der Gemeinde dieses gewährt.

Das passive Wahlrecht knüpft an schärfere Voraussetzungen an, als das aktive: nur Neusüdwales und Neuseeland haben beide gleich gestaltet; Frauen ist es ebenfalls in diesen beiden Staaten eingeräumt.

In den Gesetzen von Neusüdwales sind die gelehrten Richter am höchsten Gerichtshof oder Distriktsgerichten, Berufsoffiziere und Militärbeamte, in Westaustralien Richter von der Mitgliedschaft in der Stadtvertretung ausgeschlossen, ebenso disqualifiziert überall der Besitz eines städtischen Amtes und die Stellung als Stadtlieferant oder Kontrahent irgend welchen Vertrags.

Des Rechtes zum Antritt seiner Stelle ist nach vielen Gesetzen auch jener beraubt, der einen Aufwand von mehr als 50 £ für die Wahlagitation macht. Wie wirksam diese Bestimmung ist, zeigt die Feststellung bei den letzten Ratswahlen von Sydney, wonach von 58 Stadtratskandidaten neunen die Ueberschreitung dieser Summe nachgewiesen werden konnte.

Eine Eigenart Australiens, die auf englisches Recht zurückgeht, ist das Recht eine Mehrzahl von Stimmen je nach der Größe des Besitzes abgeben zu können.

Am weitesten geht darin Tasmanien, das dem Eigentümer, der zugleich Bewohner seines Grundstückes ist, in Landstädten bis zu 14, in Landgemeinden bis zu 20 Stimmen einräumt:

Die Jahresrente eines Hauses in Höhe von 8, 8—40, 40—80, 80—120, 120—160, 160—240, und über 240 £ gibt dort 1—7 Stimmen, in Landgemeinden ist die Abstufung 10—40, bis 80, 120, 160, 200, 240, 280, 320, 360 £ und darüber mit 1—10 Stimmen. Wer mehrere Anwesen hat, kann bis zu 14 und 20 Stimmen abgeben. In Neuseeland ist bei den Wahlen für die Ratsvertretungen den Landgemeinden und Straßendistrikten, je nach dem Vermögen, eine Wahlbefugnis bis zu 3 Stimmen eingeräumt[2]).

1) Da man in Australien in „boarding houses“ Kost und Wohnung in einer Summe zahlt, hat die Arbeiterklasse dies bei den Wahlkommissären so zu teilen gewußt, daß ihnen damit Wahlrecht entstand, doch hat bis jetzt die Verwaltungspraxis der Behörden gegen dies Verfahren sich entschieden, so daß die getrennte Bezahlung der Wohnung sich einbürgert.

2) H. G. Ell gibt in einer Broschüre „Views on some of the Political Questions of the day. Christchurch 1905“ an, daß in der Akaroa County 143 Personen mit 3 Stimmen, dies sind 429 Stimmen, 371 Steuerzahler mit 371 Stimmen überboten.

Auch in allen übrigen Staaten besteht das Pluralrecht, das im günstigsten Falle sich auf 2 Stimmen beschränkt[1]).

Nur in den Stadtgemeinden Neuseelands und in Sydney-city besteht das „Ein Wähler- ein Stimmenrecht", das auch in die neue Landgemeindeordnung von Neusüdwales Aufnahme fand.

In den australischen Staaten ist daneben noch ein Wahlrecht in allen Bezirken gewährt, wo der Wähler Grundbesitz hat, so daß dem Besitz auch dadurch noch eine starke Beeinflussung der Gemeindewahlen möglich ist, die auch in der tatsächlichen Zusammensetzung sich zeigt.

Als besonderer Triumph demokratischer Gemeindeverfassung beliebt man dem gegenüber die direkte Wahl der Bürgermeister durch die Gesamtheit der Wähler zu bezeichnen und dies bildet sogar einen stehenden Teil des Programms der Arbeiterpartei.

In Neuseeland, Süd- und Westaustralien[2]) geht der Maire aus den direkten Wahlen hervor, während die anderen Staaten ihn aus der Zahl der gewählten Stadträte (Alderman oder councillors) bestellen lassen: die dritte Variation, die im englischen Municipal Corporation Act von 1882 sich findet, wonach die Stadtverordneten auch außerhalb des Stadtrates stehende Personen wählen können, findet sich in Australien noch nicht, wird aber gelegentlich lebhaft diskutiert.

Aus den Beratungen über die in Sydney beantragte Reform der Bürgermeisterwahl nach neuseeländischem Muster geht manches treffende Urteil über jene Bestimmung hervor:

Die Freunde der Reform weisen darauf hin, daß das Leben und Zusammenwirken in den Gemeindevertretungen schwer unter dem Strebertum leide, mit dem Stadtväter um die Stimmen der anderen zu ihrer Wahl gattern (canvassing); man verglich es mit der römischen Papstwahl. Die Gegner der direkten Bürgermeisterwahl wiesen darauf hin, daß man mit gleichem Recht die direkte Wahl des Sprechers (Speaker) im Parlament fordern könne, was noch niemandem eingefallen sei und daß die Gefahr bestehe, daß durch die direkte Volkswahl ein Mann zur Stelle eines Bürgermeisters kommen könne, der mit dem ganzen Kollegium in Meinungsverschiedenheit stehe, was zu einem recht unersprießlichen Geschäftsgange führen müßte.

Im städtereichen Neuseeland, dem bedeutendsten Geltungsgebiet der Wahl des Stadtvorstehers durch direkte Wahl der Bürger, wird darüber geklagt, wie oft recht unbedeutende Volkslieblinge an jene Stellen kommen, denen jede weitere Qualifikation fehle, als sich

---

1) In Stadtgemeinden Victorias gibt Landwert bis zu 50, bis 100 und darüber, in Landgemeinden bis zu 25, bis zu 75 und darüber 1—3 Stimmen.

2) Westaustralien hat für die Bürgermeisterwahl besondere Wahlrechtsbestimmungen: während bei den Stadträten Besitz bis zu 50 £ Bodenwert 1 Stimme, darüber 2 Stimmen gibt, besteht bei der Bürgermeisterwahl eine Abstufung von 1—4 Stimmen je nach dem Landwert bis zu 25, 50, 75 £ und darüber.

Diese Bestimmungen haben für die Bürgermeisterwahl dem Besitz günstigere Bedingungen als für die Wahl der Stadträte eingeräumt.

durch ihren persönlichen Charakter, durch Mildtätigkeit, Hilfsbereitschaft oder auch durch die Eigenschaft als hervorragende Sportsleute die Verehrung der Allgemeinheit gewonnen zu haben.

In Südaustralien und Westaustralien liebt man es einflußreiche Parlamentarier zu wählen, die freilich neben ihrer Abgeordnetentätigkeit oft recht wenig Zeit für die Stadtgeschäfte finden. In Südaustralien war das Mitglied des Oberhauses Cohn zu öfteren Malen Bürgermeister; in Perth lösten die Abgeordneten William Thorley Loton und Harry Brown einander ab. Man erhofft sich die Verwendung ihres parlamentarischen Einflusses zum Vorteile für die Städte. Ein Beispiel eigener Art ist, daß Christchurch den mehr als 80jährigen ehemaligen Premierminister von Neuseeland und Altbürgermeister von Christchurch Sir John Hall anläßlich der Industrieausstellung 1907 „honoris causa“ zum Bürgermeister wählte; er wäre bei seinem Alter und seiner Gebrechlichkeit, die ihn noch während dieses Ehrenjahres dahinraffte, wohl von einem einzelnen Gemeindebezirk zur Vertretung ihrer Interessen nicht in den Stadtrat gesandt worden. Diese direkte Bürgermeisterwahl hat also die Nachteile ihrer Vorzüge und verdient kaum die warme Stellungnahme demokratischer Kreise.

Das plutokratische Wahlrecht in dem demokratischen Staatswesen zeigt seine deutliche Spuren in der Gemeindeverwaltung, die nichts von jener Initiative und Kraft hat, die in der Staatsverwaltung sich allenthalben bekundet.

3. Gemeindeverwaltung.

Australien hat das englische Stadtratsystem übernommen. Eine Körperschaft hat Verordnungsrecht, Verwaltung und Finanzwirtschaft in ihrer Hand; sie erledigt die einzelnen Aufgaben in zahlreichen Spezialausschüssen und der Stadtschreiber (town clerk) ist der spiritus rector, der über dem Ganzen schwebt, in dessen Händen alle Drähte der Verwaltung zusammenlaufen und der sie zum Vorteil oder Nachteil des Ganzen je nach seinen Fähigkeiten bewegt. Die Geschäfte werden vom Stadtrat auf Ausschüsse und Unterausschüsse abgewälzt.

Dieses von deutschen Kommunalpolitikern [1]) so panegyrisch gefeierte englische Verwaltungssystem hat in Australien ebenso wie in England seine tiefen Mängel gezeigt, auch hier ist von dem Ausschußsystem bestätigt, was Lord Rosebery das break the back of the council nannte; in dem Stadtschreibersystem liegt aber die gefährliche Schaffung eines unverantwortlichen Leiters des ganzen Gemeinwesens. Die größte Schwäche des Systems liegt in der auf die kurze Amtsdauer der ein-, höchstens zweijährigen Wahlperiode, bestellten Person

1) Vgl. hierüber Dr. Joseph Redlich, Englische Lokalverwaltung, Leipzig 1901, S. 28 ff; Hugo, Städteverwaltung u. Manicipalsozialismus in England, Stuttgart 1897 und meine Arbeit: Gemeinde und Sozialdemokratie im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band XXIII, Heft 3, S. 768 ff.

des Bürgermeisters, im günstigsten Fall ist es einer der aldermen oder councillors mit mehrjähriger Verwaltungserfahrung, im ungünstigsten eine von Volkslaune durch direkte Wahl urplötzlich auf den Stadtthron erhobene, Gemeindeangelegenheiten oft ahnungslos gegenüberstehende Persönlichkeit. Je nach der eigenen Kenntnis tritt der Stadtschreiber mit seiner Erfahrung mehr oder minder in den Vordergrund, den der Bürgermeister, der oft obendrein mit seinem Beruf beschäftigt ist, also seine Kraft nur zum Teil dem Stadtinteresse opfert, selten an Kenntnissen erreicht[1]).

Der langjährige tatsächliche Verwalter und Assistent des Bürgermeisters, der Stadtschreiber, ist die Seele der gemeindlichen Tätigkeit.

Diese Stadtschreiber sind meist hervorragend tüchtige kaufmännisch oder im Staatsdienst vorgebildete Personen, manche Städte verlangen sogar juristische Vorbildung, so daß wir town clerks begegnen, die dem in England so hoch geachteten Rechtsanwaltstande vordem angehörten.

Der in großen Städten für sie ausgeworfene Gehalt, der dem eines Ministers gleicht, weiß Männer bis von England heranzuziehen, die mit ihrem Weitblick und Scharfsinn sich oft zu Stadttyrannen aufzuschwingen wissen.

Der Stadtschreiber wohnt allen Sitzungen im Rathause bei, was neben ihm nur noch der Bürgermeister tun soll, und hat demnach einen Ueberblick über die Gesamtheit der Stadtgeschäfte, mit denen sich niemand im ganzen Rathaus vergleichen kann. Ihm unterstehen auch Stadtvermesser und Stadtingenieur, diese wichtigsten der städischen Aemter, und das Schreiberpersonal. Da dem Stadtschreiber meist die Zeit fehlt, jene Aemter zu überwachen, weiß er sie mit Männern seines Vertrauens besetzen zu lassen. Nur der Stadtschatzmeister hat meist, wie in England, eine unabhängige Stellung. Diese gewaltige Macht des Stadtschreibers bedarf Männer von hohem organisatorischen Talent, großer Initiative und Weitblick; wo dies fehlt, fehlt dem Gemeindewesen das Rückgrat; wo dieses geistige und faktische Oberhaupt nicht von einer tadellosen Ehrlichkeit, droht der ganzen Gemeindewirtschaft Gefahr. Die australische Gemeindeverfassung hat ihre größte Schwäche in der Machtstellung dieses außerhalb der Gemeindevertretung stehenden, unverantwortlichen Beraters des Bürgermeisters und Oberhauptes der Gesamtverwaltung.

Dann hat sich auch in Australien gezeigt, daß die Gemeindegeschäfte sich in den Ausschüssen erledigen und der Stadtrat in

---

1) Von den Bürgermeistern, die Sydney von 1843 bis 1907 besaß, haben nur 2 länger als 3 Jahre regiert, einer (J. Harris) 6, ein anderer (W. P. Manning) 4, doch nur dieser in ununterbrochener Jahresfolge. In Adelaide waren von 1841 bis 1908 nur 4 Bürgermeister länger als 3 Jahre in ihrer Würde, einer 5 und drei 4 Jahre, doch nur einer in ununterbrochener Jahresfolge, in der gleichen Zeit gab es jedoch nur 7 Stadtschreiber, von denen einer 29 Jahre, einer 13 Jahre, der jetzige (P. Geo Ellery J. P.) schon wieder 9 Jahre im Amte. — In Dunedin in Neuseeland war seit 1865 bis 1908 nur ein Mann (Henry Smith Fish) länger als 3 Jahre Bürgermeister; die Volksgunst scheint schwer Jahre hindurch erhalten werden zu können.

seiner Gesamtheit nur eine Schattenrolle daneben spielt, er ist eigentlich nur dazu da, die Mitglieder in die Ausschüsse zu entsenden, eine Kontrolle der von den Ausschüssen verarbeiteten Materien ist ihm sogut wie unmöglich. Wo das Komitee aus der Hälfte der Stadträte und dem Bürgermeister besteht, sind seine Beschlüsse gar nicht mehr umstürzbar, sofern das Komitee einstimmig ist, da es ja die Majorität in der Stadtversammlung hat. Die Stadtversammlung enthält sich in diesen häufigen Fällen jeder weiteren Nachprüfung und zwecklosen Debatte. Daß damit jahrelang die größten Mißbräuche sich fortschleppen können, wenn solche Komitees einig sind, ist eine traurige Erfahrung. Gerade in Melbourne erhoben sich in den letzten Jahren bittere Anklagen gegen die Stadtverwaltung, daß eine kleine Clique die Komitees und das ganze Rathaus mit diesen beherrsche. Erinnerungen an New Yorks Tammanyhall wurden offen geäußert. Da die Komiteesitzungen geheim sind, bleiben die Motive für die wichtigsten Entschlüsse unbekannt, im Stadtrat wird aber flüchtig durchgepeitscht, was in den Komitees zu Rechtens oder Unrechtens beschlossen wurde. Die Geschäftsordnungen der Städte charakterisieren bereits die „gewollte" Ohnmacht der Stadtverordnetenversammlung:

„In Sydney soll jede Stadtratssitzung nach $3^1/_2$stündiger Dauer als vertagt gelten, wenn kein entgegenstehender Beschluß gefaßt wird." In einem Land, wo die Parlamente ganze Nächte hindurch tagen, um eine Materie zu Ende zu bringen, ist eine solche Präsumption gegeben, die einer Majorität die Möglichkeit gibt, in jeder Stadtratsitzung die Gegner in ihrer Meinungsabgabe und die Weiterführung der Sitzung durch Ablehnung des Antrages zu hindern; in der Tat fanden in Sydney z. B. im Jahre 1904 nur 2 Ratssitzungen statt, die mehr als $3^1/_2$ Stunden währten.

Nicht bekämpfte Gegenstände sollen aber stets Erledigung finden, zu dieser bedarf es sogar nicht einmal mehr des Quorums im Stadtrat, als bekämpft soll ein Gegenstand nur gelten, wenn er ausdrücklich von einem Stadtverordneten mit Widerspruch belegt ist; damit ist der pauschalen Erledigung wichtiger Dinge Vorschub geleistet.

Alles Rechtsvermutungen und Begünstigungen für eine flüchtige Erledigung von Ausschußbeschlüssen im Plenum.

Eine neuseeländische Geschäftsordnung, die von Dunedin, bestimmt, daß mit Ausnahme des Antragstellers jedes Mitglied des Stadtrates nur einmal zur Sache sprechen dürfe.

Aehnliche Bestimmungen gegen eine wirksame Gemeindeverwaltung in der Stadtverordnetenversammlung selbst finden sich in allen Städten, die schattenhafte Existenz der Stadtverordnetenversammlung findet sich in der Statistik widergespiegelt, die von der Zahl der Sitzungen von Komitees und Stadtrat gegeben wird:

Sydney	hatte 30	Stadtratsitzungen	neben 150	Ausschußsitzungen
Melbourne	„ 41	„	„ 150	„

In Adelaide genügten 26 ordentliche und 4 außerordentliche Stadtratssitzungen mit einer Durchschnittsdauer von $^3/_4$ und $^1/_4$ Stunden, insgesamt $20^1/_2$ Stunden, um eine Stadtgemeinde von 2300 Acker Fläche und 40000 Einwohnern zu verwalten. 193 Ausschußsitzungen benötigten $83^1/_2$ Stunden. Diese 104 Stunden Beratungen zeigen, welche Arbeitslast dem Stadtschreiber überlassen bleibt.

Wellington, die Hauptstadt Neuseelands, hatte 24 außerordentliche Stadtratssitzungen und 200 Ausschußsitzungen.

Viele Stadtschreiber klagten mir gegenüber über diesen Zustand der australasischen Gemeindeverwaltung:

Einer verurteilte schlechthin die Verschleppung und Verzögerung in den Ausschüssen, die oft auch noch Subkomitees bestellen; da ihre Sitzungen meist abends sind, wenn die Leute müde und abgearbeitet kommen und auf eine rasche Erledigung drängen, so ist die Ausschußberatung oft auch eine recht schlechte Vorbereitung für die kurze Erledigung im Stadtrat.

Ein Gesamturteil über die australische Gemeindeverwaltung verdanke ich einem wegen seines Wissens und seiner Erfahrung hochgeschätzten Stadtschreiber Neuseelands, es ist vernichtend für die heutige gesetzliche Organisation und Praxis:

Die ganze Exekution lastet auf dem Stadtschreiber, der dieser Arbeitslast nicht gewachsen ist, sondern einige Sparten anderen überträgt, wie dem städtischen Ingenieur, dem Gesundheitsbeamten, über die er weiter keine Kontrolle mehr ausübt, so daß in allen Städten oft 3, 4 Sparten nebeneinander herlaufen, über die eine gemeinsame Aufsicht nicht stattfinden kann, weil der dazu Befugte überbürdet ist. Der Stadtrat nimmt die Entscheidungen der Ausschüsse meist ohne weitere Untersuchung an, bei $^9/_{10}$ findet überhaupt keine Debatte mehr statt. Das Quorum der Ausschüssen ist 5 von 8, was oft wenig begründete, einseitige Geschäftserledigung veranlaßt; da man immer die gleichen Räte in die Ausschüsse sendet, ziehen sich Mißbräuche oft Jahre lang fort. Wo ein kleiner Stadtrat ist, würden die Sachen besser im Plenum erledigt, als in diesen 5-Männer-Ausschüssen. Australien mit seinen 25 Stadträten im Höchstfalle brauchte diese reine Ausschußwirtschaft nicht.

4. Aufgaben der Gemeinde.

Der Aufgabenkreis der Gemeinde ist in den Gesetzen eng begrenzt. Wenn in Gemeindegesetzen sich auch solche Bestimmungen finden, wonach sie das Recht habe, „für die Erhaltung guter Ordnung und zweckmäßiger Verwaltungen zu sorgen und Anordnungen zu treffen“, so hat sie daraus doch keine Folgerungen ziehen können. Die intensive Gesetzesinterpretation im englischen Rechtsgebiet machte solche allgemeine Einräumungen von vornherein wertlos und es ist deshalb auch kaum versucht worden, auf solchen Generalklauseln Rechte aufzubauen oder hieraus Pflichten zu folgern; diese

werden nur da als gegeben erachtet, wo dies einzeln aufgeführt und genau in Art und Maß angegeben ist.

Die Autonomie der städtischen Gemeinden ist in ihrem Umfang durch die Detailbestimmungen begrenzt, die der Wortlaut der Gesetze gibt, der Versuch ihrer Ausdehnung hat stets Widerspruch erfahren[1]: Was nicht ausdrücklich zugewiesen, wird als außerhalb von Macht und Rechtssphäre betrachtet, die Präsumption ist gegen die Machtbefugnis der Gemeinde und, wo weder Staat noch Gemeinde ein Recht aus Gesetzen ableiten kann, für die Freiheit des Bürgers von allen nicht ausdrücklich aufgelegten Bürden.

Der Staat wacht ebenso eifrig über die Erhaltung seiner Machtsphäre, wie der Bürger über die Bewahrung seiner Freiheit von Pflichten und Lasten; die Gemeinden aber lieben es zumeist, den Pflichtenkreis so eng als möglich interpretiert zu haben, oder ihn so gestalten, wie es den Interessen der in der Gemeinde herrschenden Gruppen zweckdienlich ist; aus diesen Konflikten fließt eine reiche Quelle aufsichtsamtlicher Entscheidungen des Staates und gerichtlicher Entscheidungen.

Als die Befugnisse der Stadtgemeinden gelten ziemlich gleichförmig durch Australien:

a) das Straßenwesen und die Verkehrspolizei;
b) Baupolizei und Feuerpolizei;
c) Gesundheitspolizei und Sittlichkeitspolizei;
d) Beleuchtungswesen;
e) Wasserversorgung und Kanalisation;
f) Verwaltung von Hafen-, Brücken- und Parkanlagen.

Sonderheiten sind es, wenn das Gemeindegesetz für Neusüdwales vom 6. Dezember 1897 den Gemeinden das Erziehungswesen als Aufgabe einräumt, tatsächlich wird es in Neusüdwales wie anderwärts vom Staat besorgt. Eigenartig ist, wenn die Anlage von Gasanstalten der Initiative der Gemeinde überlassen wird, während die Gemeinden zur Errichtung von Elektrizitätswerken gesetzlicher Bevollmächtigung bedürfen.

Aus der intensiven Interpretation der Gesetze ergibt sich, daß auch Erbauung von Arbeiterhäusern, die Einführung von Schlachthauszwang und ähnliches der Festlegung durch eigene Gesetze bedarf.

Aber auch auf jenen Generalgebieten hat sich der Staat eine Reihe von Befugnissen gewahrt: so sind in Neusüdwales die bau- und sicherheitspolizeilichen Befugnisse der Theater dem Staate vorbehalten. Ueber engherzige Gesetzesauslegung klagen die Stadt-

---

1) Im Februar 1908 endete ein langwieriger und kostspieliger Prozeß, in dem vor den vollen Richterbänken des obersten Gerichtshofes der Stadt Sydney das Recht streitig gemacht wurde, aus ihren baupolizeilichen Befugnissen die Erlassung einer Verordnung über die Anbringung von Schildern und Reklamen erlassen zu können. Der Rechtsstreit endete zugunsten der Gemeinde.

schreiber von Sydney, Brisbane und Adelaide, da die Befugnis zur Ueberwachung der Milchversorgung nach dem Nahrungsmittelgesetz nicht die Gestattung des gemeindlichen Milchverkaufes in sich schließt.

Verschiedener Interpretation seitens der Staatsbehörden unterliegt es, wenn Sydney auf Grund seiner sanitätspolizeilichen Bestimmungen das Barbiergewerbe reglementierte, während Melbourne und Adelaide hierzu besonderer gesetzlicher Erlaubnis harren.

Eine kräftige gemeindliche Initiative ist durch diese engherzige Zuteilung ebenso sehr unterbunden, als durch die Unfreiheit in Ausübung der Rechte, deren Ueberschreitung kostspielige Rechtsstreitigkeiten im Gefolge hat. Andererseits haben die Gemeinden aber auch gar keine Möglichkeit mehr, solche Befugnisse wie Wasserleitung, Kanalisation und Verkehrswesen zu unternehmen, da bereits andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sich damit beschäftigen, die im Gesetz gewährten Rechte hierzu also tatsächlich hinfällig sind.

Ueberall beengen Gesetz, Staatsbefugnisse oder ältere Rechte anderer öffentlicher Körperschaften oder staatlich konzessionierter Privatunternehmen oder die Präsumption der Freiheit des Bürgers das Eigenleben der Gemeinde und ließen dies in jene Verkümmerung verfallen, die uns heute entgegentritt.

Unter diesen Verhältnissen haben sich viele Städte auf das Straßenwesen beschränkt gesehen oder selbst beschränkt, das seit dem ersten Gemeindegesetze allein überall und im ganzen Umfang zur Gemeindeangelegenheit gestempelt wurde und blieb. Wie diese Tätigkeit selbst das Budget größerer Städte beherrscht, dafür sind die victorianischen Städte Ballarat und Bendigo Beispiel:

Bei jenem trafen von 100 £ Ausgaben 31 £ auf Straßenreinigung, 27 £ auf öffentliche Arbeiten, worunter der Straßenbau fast das Ganze verschlang, 8 £ auf Straßenbeleuchtung, 7 £ fielen auf Gehälter, 8 £ auf Zwecke von Anleihen, die wieder großenteils in dem Bau von Straßen und Brücken ihren Anlaß hatten; bei Bendigo waren es 41 £ für öffentliche Arbeiten und 7 £ für Anleihezwecke, wovon der Straßenbau das Hauptkontingent stellte, 6 £ für Straßenreinigung und 9 £ für Straßenbeleuchtung.

Sydney hatte eine Jahresausgabe von 257 000 £, von der 27 000 £ für allgemeine Verwaltung verbraucht wurden, von dem Rest waren weit mehr als die Hälfte auf das Konto seines Straßenwesens, 100 000 £ für allgemeine Straßenzwecke, Straßenbau, Straßenreinigung und Straßenbewässerung benötigt, 21 000 £ für Straßenbeleuchtung; daneben treffen von den Stadtschulden von 1 660 000 £ 750 000 £ auf das Konto von Straßenbau, Straßenverbesserung und ähnliche verwandte und jenen eng verbundene Zwecke, was weiter 30 000 £ Zinsen rund beansprucht, womit wir auf $^2/_3$ der Jahresausgaben für Verkehrszwecke kommen.

Die Gemeinden Victorias zeigen in ihren addierten Ausgaben das Ueberwiegen des Charakters der australischen Gemeinde als Straßenverband:

	£
Gesamtausgabe	1 343 743
Gehälter	136 066
Straßenreinigung	131 378
Straßenbeleuchtung	69 915
Für öffentliche Arbeiten (Straßenbau vorwiegend)	577 134
Für Privatstraßen	23 676
Für Anleihezwecke (vorwiegend für Verkehrszwecke)	242 305

Leider fehlt oft auch darüber hinausgehendes Verständnis.

Andere Gebiete sind durch die staatliche Kuratel erstickt. Besonders engherzig ist diese bei den Landgemeinden, was wir sogar in der neuen großzügigen Landgemeindeordnung von Neusüdwales (Shire Act) an den vielen Maßnahmen wiederholt sehen, zu denen der Governor berechtigt ist oder die seine Zustimmung erheischen. Nahezu alle Verwaltungsangelegenheiten, alle öffentlichen Aufgaben können von ihm angeordnet oder verhindert werden und alle seine Ordinanzen, die Ziffer 44 in 42 Materien einräumt, bedürfen zu ihrer Aenderung qualifizierter Majorität des Gemeinderats und dann noch obendrein der Genehmigung des Governors. (Ziffer 45 des Gesetzes.)

Wo aber dem Staat die Durchführung von Aufgaben in dem Gemeindewesen überlassen wurde, hat es ihm meist an dem geeigneten Verständnis und Willen gefehlt.

So wird z. B. die staatliche Baukontrolle, die über Theater und Varietés in Sydney, Melbourne und Perth besteht, so mangelhaft geübt, daß der Lordmayor von Sydney diese mit Recht Todesfallen nannte. Eng besetzt, der Raum der Gallerie (family circle) bis auf den letzten Zoll, selbst alle Gänge ausgenützt, ein oder zwei Ausgänge für viele Hundert Personen, die Stiegen aus Holz, das ist der Zustand der meisten Vergnügungsplätze.

In Südaustralien, wo die Gemeinde diese Verhältnisse regelt — die Regierung hat nur ein Bestätigungsrecht der erlassenen Regulative —, entsprechen diese Plätze weit mehr modernen feuerpolizeilichen Ansprüchen.

Noch schlimmer sieht es mit dem Gesundheitswesen aus, diesem Zwittergebilde staatlicher und städtischer Normierung und Verwaltung. Taugten schon die öffentlichen Gesundheitsgesetze bis jetzt wenig[1]) und wurde erst mit dem Gesundheitsakt von Victoria vom Jahre 1906, den der Medizinaldirektor Dr. Norris, deutschen, französischen und englischen Vorbildern nacheifernd, trefflich schuf, eine Aera besserer Fürsorge eingeleitet, so sieht es mit der Verwirklichung der staatlichen Gesetze schlimm aus. Wie Mr. W. G. Armstrong bezeichnend in einem Vortrag auf dem australischen Medizinalkongreß zu Adelaide im Jahre 1905 offen aussprach: „Die staatlichen Gesundheitsgesetze erweiterten die Rechte der Selbstverwaltung, indem sie ihr das Gesundheitswesen anvertrauten, doch

1) Der erste Public Health Act war der von Victoria von 1890.

waren diese Maßnahmen halber und unzulänglicher Natur und ebenso ihre Ausführung."

Die staatlichen Gesundheitsräte von Südaustralien, Neusüdwales und Victoria klagen einhellig darüber, daß die Gemeinden die Gesundheitsgesetze nicht beachten. Dr. Norris meint, daß der Aufwand für das gemeindliche Gesundheitswesen in Höhe von 5000 £ ebenso gut in den Straßengraben geworfen werden könnte und, daß selbst große Gemeinden ihre Pflichten versäumen. Dr. Thompson, der Medizinaldirektor von Neusüdwales, klagte Cobar an, daß es seine Gesundheitsverhältnisse so vernachlässigte, daß es Epidemien, wie Typhus, geradezu großzöge.

Was halfen die Vorkehrungen der Gemeinde Adelaide gegen die Pest, wo die Hafenstadt „Adelaide Port" untätig blieb.

Die ganze Ohnmacht der staatlichen Aufsicht zeigt sich hier, der Staat scheut sich, zu scharfen Maßregeln zu greifen, zu denen ihn das Gesetz berechtigt, wie zwangsweise Durchführung der notwendigen hygienischen Vorkehrungen auf Kosten der Stadt, diese aber reiften unter den gedrückten Verhältnissen ihrer Stellung nicht zu jenem Verantwortlichkeitsgefühl heran, das ihnen derartiges Verhalten an sich hätte verbieten müssen.

Es zeigte sich, daß in einem demokratischen Staate es gerne vermieden wird, daß die Behörden in das Leben von Selbstverwaltungskörpern eingreifen, was ihrer Regierung politische Feinde machen könnte. Darum erwies es sich um so schädlicher, daß diese Verwaltungskörper zu keinem eigenen Verantwortlichkeitsgefühl erzogen werden, was ihnen nur eine Vertretung gibt, bei denen alle Kreise der Bevölkerung gleiches Stimmrecht haben und ihre Meinungen und Wünsche äußern können, nicht nur jene, die für jeden Fortschritt aus ihrer Tasche Steuern zahlen müssen. Nur weiteste auf das Volk basierte Autonomie läßt zu einem verantwortlichen Eigenleben erwachen.

5. Gemeindlicher Grundbesitz und gemeindliche Unternehmungen.

Der gemeindliche Grundbesitz ist meist ganz unerheblich. Da kein Gesetz zu dessen Erhaltung verpflichtet und so wenig Weitsichtigkeit in der Gemeinde besteht, ist dies nicht zu verwundern; anderseits darf nicht vergessen werden, daß es sich bei den Hauptstädten immer um den geschlossenen Innenbezirk handelt, dessen Grund und Boden oft schon seit Jahrzehnten voll ausgenützt ist und an Bauplätzen weder im öffentlichen noch im privaten Besitz irgendwie erhebliche Flächen noch vorhanden sind. In fremden Gemeinden Grundbesitz zu erwerben, lag natürlich meist völlig fern. Was wir heute an städtischem Grundbesitz zu verzeichnen haben, sind nahezu ausschließlich Mietshäuser, die auf städtischem Grund und Boden stehen.

Rühmenswert ist freilich bei den australischen Städten, daß sie

große Flächen Parkland und Sportplätze besitzen. Dieser Parkbesitz hat auch einen großen Wert, da er im ungünstigsten Fall für öffentliche Einrichtungen, wie botanische, zoologische Gärten und ähnliche Zwecke dienstbar gemacht werden kann.

Das Vorbildliche an Lungenathmung der Stadt schuf für Australien der Colonel Light, der im Jahre 1836 den Sitz für Adelaide wählte und einen breiten Gürtel freies Land um die Stadt im Bebauungsplan legte, der bis heute erhalten blieb.

	Sydney Acker	Melbourne Acker	Adelaide Acker	Hobart Acker	Perth Acker	Brisbane Acker
Bodenfläche ohne Gartenanlagen:	2015	4304	1042	1240	2300	3205
Gartenanlagen, Sportplätze und ähnliches:	703	1436	2300	660	1160	252 1/2

Diese Ziffern erschöpfen sich in einigen Städten nahezu völlig in einer einzigen Anlage, die zur Stadt seitlich liegt, wie etwa der Tiergarten zu Berlin: so in Perth im Königspark mit 1018 Acker, in Hobart mit der Königinanlage mit 630 Acker.

Größeren erträglichen Miethausbesitz hat nur Melbourne, wie uns die Betrachtung der Stadtfinanzen noch lehren wird.

So wenig wie die Städte für die Zukunft Bauland sich sicherten und heute bei der ungeheuren Steigerung des Wertes von Grund und Boden große Aufwände für alle öffentliche Bauten zu machen haben, so sorglos sind sie auch der Entwickelung und Förderung der Städte durch öffentliche gemeindliche Einrichtungen gegenübergestanden.

Die wichtigsten Institutionen der Gesundheitspflege, wie Kanalisation, Wasserleitung, Fäkalienabfuhr, Unratbeseitigung haben in Australien keine Zwangsnorm, sie werden von dem getan, der sich gerade dazu bereit findet und wenn niemand solcher vorhanden ist, so bleiben sie ungetan. So sehen wir viele australische Städte, selbst Teile Brisbanes gehören dazu, wo die Eisenblechtonne das Traufwasser auffängt und den Durst der Hausbewohner mit ihrem Inhalt löscht. Bei den Orten am Meere gehen oft die Fäkalien direkt in das Wasser, die Abwasser von Küche, Bad laufen selbst noch in Vororten von Sydney in offenen Rinnen der Straße entlang nach dem Meer und verbreiten in der Sommerhitze schlimmen Geruch und Krankheitsgefahr. Die Unratabfuhr ist nur in großen Städten organisiert und geschieht meistens kostenlos, um die Neigung, den Unrat auf andere Weise los zu werden, zu verhindern. Die Sandaborte[1]) sind noch in den größten Städten zu finden, wo noch nirgends ein großzügiges Kanalisationsnetz oder gesundheitspolizeiliche Bestimmungen über Abortgruben die alte Einrichtung mit allen ihren Gefahren beseitigten. Hunderte von Schlachtstätten füllen in den heißen Städten den Boden mit ihren flüssigen Abfällen an und gefährden bei der schlechten Nahrungsmittelkontrolle, die um

1) Offene Tonnenaborte, bei denen aus hyienischen Rücksichten das Bestreuen mit Sand vorgeschrieben ist.

wirksam zu sein, eines ungeheuren Apparates und unabhängiger Richter [1]) bedürfte, Leben und Gesundheit der Bewohner. Es ist schlecht für die Seite des öffentlichen Gemeindelebens gesorgt, die in zeitgemäß vervollkommneten kommunalen Institutionen das Leben in der Stadt gesund und angenehm machen könnte und sollte, und nur die Bedürfnislosigkeit des vom Busch in die Stadt gezogenen Landwirtes oder Arbeiters lassen es verständlich sein, daß nicht durch eine gewaltige Erregung gegen diese Rückständigkeit Australiens im Gemeindewesen im Rathaus selbst oder Parlament weit schärfer Front gemacht wird als es heute doch schon da und dort geschieht. Es ist ein recht lückenhaftes Bild, wenn wir die einzelnen Städte und ihre öffentliche Unternehmertätigkeit betrachten.

Was nahezu in allen Städten besteht, ist eine meist dem Rathaus angefügte Stadthalle, die mit einer großen Orgel versehen ist. Politische Versammlungen wie Konzerte haben darin eine günstige Stätte.

Die meisten Städte haben für ihre Straßenbauzwecke eigene Steinbrüche, wodurch wenigstens hier privatem Erwerb begegnet ist.

Melbourne marschiert an der Spitze in kommunalpolitischer Erwerbstätigkeit, es erzeugt elektrisches Licht, hat Schlachthäuser, ein Warmwasser-Schwimmbad, einen Friedhof und Märkte in städtischer Verwaltung.

Sydney hingegen weist nur elektrisches Licht und Märkte in eigenem Betrieb auf; die Kohlengrubenarbeiter- und Hafenstadt Newcastle besaß einmal eine städtische Badeanstalt, gab sie aber wieder auf, da sie zu wenig frequentiert wurde, sie wird jetzt von einem Privatmann betrieben.

Adelaide besitzt den einzigen Schlachthof von Australien mit Schlachthauszwang, ein städtischer Frucht- und Warenmarkt wurde wieder aufgegeben.

Brisbane hat nichts anderes als einen Fruchtmarkt, der so ungeschickt tarifiert war, daß daneben ein privater Markt errichtet wurde, der dem städtischen seine Mieter entzog.

Ein westaustralischer Stadtschreiber war es, der mir die Gründe gegen die Eigentätigkeit der Stadt damit angab: „Die Einwanderer kommen heraus, um zu verdienen, diesem Zweck wollen die von gleichen Intentionen für ihre Person beseelten Stadtväter nicht entgegentreten, zumal in so kleinen Staaten die Interessen ihnen nahe stehender Personen mit der Freiheit der Erwerbstätigkeit verbunden sind.“ Ein Queensländer Bürgermeister meinte: „Alles was die Gemeinde übernimmt, ist teuer und schlecht, das Konkurrenzsystem ist über das Municipalmonopol erhaben“; er hat jedenfalls aus englischen Erfahrungen wenig gelernt.

Ein regeres öffentliches Leben sehen wir in den neuseeländischen

---

1) Die über derartige Vergehen zu Gericht sitzenden Personen sind Laien, die mit vielen Banden der Freundschaft oder ihres Geschäftsinteresses ihren Mitbürgern verbunden sind; oft auch manus manum lavat.

Städten, diese haben eben aus der Zeit der Provinzialverwaltung selbständigere Gefühle gerettet und ein größeres Eigenleben entfaltet, da hier nicht immer Sitz der Regierung und Stadt zusammenfiel, wie das in den führenden Städten Australiens der Fall ist, sondern eine Reihe von Städten nebeneinander lokalen Gemeingeist hervorriefen.

Wellington und Dunedin haben Trambahn, elektrische Beleuchtung und Wasserwerk in eigener Regie.

Christchurch betreibt ein Elektrizitätswerk und die Trambahn, hat Wasserleitung, Schlachthaus und Friedhöfe.

Auckland betreibt Wasserleitung, Kanalisation und Schlachthaus und besitzt einen Friedhof. Ein Zentralmarkt, der hier bestand, wurde wieder aufgegeben, weil, wie der Stadtschreiber mir sagte, die australische Dame, ob Handwerksfrau oder Dienstbote, sich zu sehr lady fühlt, um sich mit dem Schleppen von Waren auf der Straße zu mühen und sehen zu lassen. Wer sich aber vom Metzger, Bäcker, Gemüse- und Obstgärtner die Waren ins Haus bringen läßt, braucht keinen Zentralmarkt und an dem offenkundigen geringen Bedürfnis ging diese Institution ein.

Auch in kleineren Städten finden wir zahlreiche gemeindliche Unternehmungen.

(Siehe Tabelle auf S. 462.)

In kleinen Gemeinden Australiens ist kommunaler Unternehmungsgeist ganz gering geblieben und man war nur zu zufrieden, wenn der Staat es übernahm, für Wasserversorgung und Kanalisation tätig zu werden. Die staatliche Zentrale für öffentliche Arbeiten vermochte ohne Zweifel auch die technische Durchführung billiger zu machen, was aber nicht verhindert hätte, das fertiggestellte Unternehmen den Gemeinden dann selbst zur Betreibung zu überlassen.

Solcher Unternehmungen, wie Lichtversorgung, nahm sich der private Unternehmungsgeist an und fand in den Gemeinden stets williges Ohr und leicht geebneten Weg.

Die Statistik für Neusüdwales gibt uns ein Bild der geringen Eigentätigkeit der Gemeinden, wenn wir dort nur in 20 Gemeinden Gaswerke im Gemeindebetriebe sehen, die insgesamt nur 172 183 £ Herstellungskosten verlangten, während gar nur 6 gemeindliche elektrische Anlagen[1]) im Werte von 199 895 £ daneben bestehen und 3 Orte Acetylenlichtanlagen im Gesamtwerte von 460 £ haben.

Bei den städtischen Unternehmungen hat sich im allgemeinen ein zufriedenstellender Erfolg gezeigt; die Abhilfe, die hier jederzeit durch öffentliche Kritik im Rathaus geschafft werden kann, dann daß die Gemeindevertreter bei den Wahlen stets für ihre Tätigkeit und die gesamte Gemeindeverwaltung einzustehen haben, hat sich für

1) Uebrigens bestehen in ganz Neusüdwales nur 8 Elektrizitätswerke zur Stadtbeleuchtung. Sydney, Redfern (Vorort Sydneys), Newcastle, Penrith, Tamworth und Young sind die gemeindlichen, Broken Hill und Moss Vale die privaten Anlagen. Sydney hat die gesetzliche Erlaubnis, für sein Werk 250 000 £ aufzuwenden, von denen es erst 152 000 £ verbaute.

Städte über 5000 Einwohner 1905	Wasserleitung	Kanalisation	Gaswerk	Elektrizitätswerk	Trambahn	Schlachthaus	Markt	Seebad	Warmes Bad	Bibliothek	Friedhof	Größe d. gemeindl. Besitzes ausschließlich Gartenanlagen u. öffentl. Plätzen (Acker)	Sein Ertrag (£)	
Provinzialdistrikt Auckland														
Auckland	g	g	p	—	p	g	p[1])	g	—	g	g u. p	—	11 900	1) Markt vordem in Händen der Gemeinde
Devonport	g	g	p	—	—	—	—	—	—	g	g	—	—	
Grey Lynn	g[1])	g	p[2])	—	p	—	—	—	—	—	—	—	—	1) durch die Gemeinde Auckl. besorgt
Parnell	g[1])	g	p[2])	—	p[2])	g	—	—	—	—	p	—	—	2) durch die Kompagnie Auckls. bes.
Waihi	g	—	g[1])	—	—	g[1])	—	—	—	—	p	32[2])	—	1) im Bau begriffen; 2) für Gaswerk und Schlachthaus
Provinzialdistrikt Taranaki														
New Plymouth	g	g	p	g[1])	—	g	—	—	—	gs	g u. p	—	—	1) im Bau begriffen
Provinzialdistrikt von Hawke's Bay						g								
Napier	g	g	p	—	—	g	—	—	—	—	g	2101	218	
Provinzialdistrikt von Wellington														
Wellington	g	g	p	g	g	—	—	g	—	g	g	970	—	
Palmerston North	g	g	—	—	—	—	—	—	—	g	g	232	—	
Petone	g	g	g	—	g[1])	—	—	—	—	gs	p	—	—	1) im Bau begriffen
Wanganui	g	g	g	—	—	g	—	g	g	gs	ö. K.	2050	79	
Provinzialdistrikt von Nelson														
Nelson	g	g	g	—	—	g	—	—	—	—	g	91 1/2	10	
Provinzialdistrikt von Canterbury														
Christchurch	g	ö. K.	p	g	g	g	—	g	—	—	g	6530	591	
Timaru	g	g	p	—	—	g	—	g	—	gs	ö. K.	2048[1])	501	1) inkl. 25 Acker d. Schlachthausterrains
Provinzialdistrikt Otago														
Dunedin	g	ö. K.	g	—	g	g	—	g	—	—	g	—	—	
Roslyn	—	ö. K.[1])	p	—	p	—	—	—	—	—	—	624	44	1) Dunedin angeschlossen
Inverkargill	g	g	p	—	p	g	g[1])	g	—	—	g	1100[2])	605[3])	1) verpachtet; 2) Seaward Bush; 3) von 135 Stadtgrundstücken
Oamaru	g	g	g	—	—	g	g	g	—	—	ö. K.	—	—	

Erklärung der Abkürzungen: g = gemeindlich, p = privat, gs = gemeindlich subventioniert, ö. K. = öffentliche Körperschaft.
Quelle: The Municipal Headbook of New Zealand, 1905.

die Verwaltung dieser monopolistischen Einrichtungen günstiger gezeigt, als staatliche oder private Verwaltung. Dort ein langer müder Beschwerdeweg, hier ein erbitterter Kampf um jede Verpflichtung und Prozesse um jede zweideutige Silbe, die vom gewürfelten Privatunternehmer bewußt in den Vertrag eingesetzt wurde.

6. Konkurrierende Gewalten auf australischem Gemeindegebiet.

Es sind drei Gewalten auf australischem Gemeindeboden tätig, die mit ihren Rechten und Taten die Gemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben stören und ihr wirtschaftliches und öffentlich-rechtliches Eigenleben beeinträchtigen:

Der Staat, öffentlich-rechtliche Zweckkörperschaften, private Wirtschaftsunternehmungen. Wie sie nebeneinander herlaufen, sich hemmen und schädigen, ist vielleicht kaum irgendwo treffender gezeichnet, als wenn man die Gewalten nennt, die einem auf dem Weg durch die Stadt Sydney begegnen: der Bürger nähert sich der Stadt auf der Bai mit der Fähre einer Privatgesellschaft und landet im Rechtsgebiet der öffentlich-rechtlichen Sydney-Hafenverwaltung, bei seinem Weg zum Bureau stolpert er über Erdhaufen, von denen einer von der Stadtgemeinde, der andere vom staatlichen Arbeitsamt, ein dritter von der Wasser- und Kanalisationskörperschaft, ein vierter von dem bundesstaatlichen Postamte, ein fünfter von der staatlichen Trambahnverwaltung, ein sechster von der privaten Gas- oder der privaten Kraftkompagnie aufgehäuft ist, bei Nacht leuchtet ihm hier städtisches elektrisches, dort privatgesellschaftliches Gaslicht, der Verkehr wird von staatlicher Polizei, die auch über die Ausführung einer Anzahl gemeindlicher öffentlicher Vorschriften wacht, geregelt, Gesundheitsvorschriften gegen Pestgefahr ergehen vom Staat, andere von der Stadt, die Wirtschaften unterstehen staatlicher Konzession, die Nahrungsmittelkontrolle übt der gemeindliche Gesundheitsbeamte aus, das Fleisch kommt teils von privaten, teils vom staatlichen Schlachthaus, über die dort städtische, hier staatliche Inspektoren wachen, die sich nach städtisch-staatlichen Verordnungen richten sollen, dort kommt die Feuerwehr, die einer besonderen Körperschaft Existenz und Weisungen verdankt, dieser Garten blüht unter staatlicher Munifizenz, jener dorrt unter gemeindlicher Sparsamkeit, der Friedhof dort hat wieder seine eigene juristische Persönlichkeit und so läßt sichs endlos fortsetzen.

Ebenso ist es in allen anderen Städten Australiens.

Der Staat hat in Sydney die Straßenbahnen und ein öffentliches Schlachthaus, in Westaustralien besorgt er in Freemantle die Wasserversorgung, in Perth denkt er daran, Wasserversorgung und Kanalisation durchzuführen; da das Schlachthaus Sydneys einiges mit dem Export zu tun hat, will es der Staat nicht aufgeben. Darum bestehen auch in Südaustralien und Victoria staatliche Schlachthäuser und Kühlanlagen, letztere auch in Perth, die natürlich auch für die

städtische Nahrungsmittelversorgung, nicht nur für Export benützt werden. Irgend eine zwingende Notwendigkeit der Verwaltung durch den Staat besteht nicht, staatliche Ueberwachung des Exports täte das Erforderliche.

Der Hauptgrund, warum der Staat auf vielen Gebieten gemeindliche Aufgaben übernahm, war die Zerklüftung der Wohngebiete in kleine politische Gemeinden, Sydney hat nicht weniger als 40 Vororte, die wirtschaftlich ein Ganzes bilden, und alle die anderen australischen und neuseeländischen Gemeinden leiden an derselben hydraartigen Gemeindezersplitterung. Bedürfnisse, deren Befriedigung entweder von einer Gemeinde gar nicht übernommen werden könnte, da sie zur Rentabilität der wirtschaftlichen Ausdehnung auf andere Gebiete bedürften, Einrichtungen, die notwendig mit Rohrsträngen andere Gemeinden durchqueren mußten, bedurften der gemeinschaftlichen Verständigung der mehreren Beteiligten und, wo diese nicht erreicht werden konnte, des Eintretens des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die ihre Wirksamkeit, Organisation und Steuerrechte vom Staat empfingen und mit mehr oder weniger Abhängigkeit in den ihrer Verwaltung unterstellten Gebieten ihres Amtes walteten.

Die Organisation dieser Körperschaften bietet ein buntes Bild; sie stellen sich in ihrem Charakter darin teils als Verbände der Gesamtgemeinden, teils als reine Staatsanstalten dar, teils stehen sie zwischen beiden. Ihre Mittel erhalten sie durch eigene Finanzpolitik, da ihnen bei ihrer staatlichen Bestellung die Aufnahme von Anleihen und die Erhebung von Gebühren oder Auferlegung von Steuern erlaubt ist.

Einige dieser Körperschaften in Melbourne setzen sich zusammen wie folgt:

	Mitglieder	Bestellung
1) Gesamtstädtische Körperschaft für öffentl. Arbeiten, Wasser u. Kanalisation (Metropolitan Board of Works)	39	Erwählt von den einzelnen Gemeinderäten der Stadt (city) und Vorstädte
2) Hafenkörperschaft (Harbour Trust)	18	6 von den Gemeinden erwählt, 6 vom Staat ernannt, 3 von den Reedern, 3 von den Kaufleuten erwählt
3) Trambahnkörperschaft (Tramway Trust)	18	Erwählt von den einzelnen Gemeinderäten
4) Feuerwehrkörperschaft (Fire Brigade Board)	9	Erwählt von den einzelnen Gemeinderäten und durch den Ausschuß der Versicherungsgesellschaften
5) 7 Friedhofkörperschaften (Melbourne Cemetery Trusts)	50	Ernannt vom Governor in Council (Governor mit Kabinett)
6) Komitee für öffentliche Anlagen (Parks and Gardens Committee)	13	Teils vom city-Stadtrat erwählt, teils vom Minister für Land und öffentliche Arbeiten ernannt

In Sydney besteht der Metropolitan Board of Water Supply and Sewerage (Wasser- und Kanalisationskörperschaft) aus 7 Personen,

3 vom Governor ernannt, 2 von der city erwählt, 2 von den Vertretungen der von der Tätigkeit der Körperschaft berührten Vororte erwählt. Die Amtsdauer der Mitglieder ist 4 Jahre. Noch bunter mischt sich der Fire Brigade Board in Sydney: 1 Mitglied ernennt der Staat, 2 erwählen die Versicherungsgesellschaften, eins der Stadtrat der city, eins die Stadträte der Vorstädte und 1 Mitglied die freiwillige Feuerwehr. Der Sydney Harbour Trust besteht aus 3 vom Staate ernannten Beamten (Commissioners)[1]).

Diese genannten Körperschaften haben einen guten Teil polizeilicher Befugnisse; mit einer Menge von Verwaltungsverordnungen beherrschen sie ihr Gebiet und geben Anordnungen über Straßenwesen, Verkehr, die die städtischen Befugnisse beseitigen oder sich mit ihnen schneiden.

Gegen Staat wie Körperschaften erhebt sich der Vorwurf, daß sie ihren Aufgaben nicht gerecht werden.

Sydney klagt über die beispiellos verkommenen Verhältnisse des ganz veralteten staatlichen Schlachthauses in Glebe. Es wird mit Recht beanstandet, daß in einer Angelegenheit von so großer kommunalpolitischer Bedeutung, wie der eines Schlachthauses, der Staatspremierminister, der weder selbst noch mit seinen Beamten den Bürgern Sydneys verantwortlich ist, diese Anstalt betreibt.

In Perth ist das Wasserwerk Gegenstand der bittersten Angriffe. Dieses Unternehmen ist in Wirklichkeit Staatsanstalt, wenn es auch einem besonderen Board untersteht, denn dieser setzt sich aus 4 vom Staat ernannten Personen zusammen, die so sehr der Willkür der Staatsverwaltung unterliegen, daß sie im November 1904 vom Staat ihres Amtes entsetzt wurden und der Minister für öffentliche Arbeiten die Geschäfte selbst mehr als ein Jahr leitete.

Der Bürgermeister von Perth schildert in seinem Jahresbericht 1902/03 die Zustände dieser Verwaltung wie der Einrichtung selbst in bewegten Worten: „Obwohl ich gesetzesmäßig die Stadt im Metropolitan Waterworks Board vertrete, sind meine Bemühungen völlig erfolglos gewesen, da einige der Ausschußmitglieder sich offensichtlich dem Interesse der Bürger widersetzten. Die Qualität des Wassers ist außerordentlich schlecht, Proben, die entnommen wurden, zeigten im Sommer eine sehr schlechte organische Beschaffenheit des Wassers, in den Wintermonaten erwies es sich eisenhaltig und mit Pflanzenbestandteilen durchsetzt. Das artesische Wasser, womit die Stadt hauptsächlich versehen wird, ist überhaupt viel schlechter als Erdoberflächenwasser. Trotz dieser Nachteile kostet das Wasser 2 sh für 1000 gallons gegenüber 1 sh in Melbourne und Sydney und 1 sh und 3 d in Adelaide. Die Ausgabe für Wasserwerke pro Kopf der Bevölkerung in englischen Städten von der Größe von Perth betrug 3 £, in Melbourne betrug die Ausgabe

1) Als in diesem Jahr Neuerungen notwendig wurden, gab man in öffentlichen Versammlungen und in der Presse (s. Sydney Morning Herald, 29. II. 08) seinen Unwillen über die staatlicherseits bei Ernennungen geübte Verständnislosigkeit offen kund und wünschte die Basierung dieser Körperschaft auf Wahl.

7 £, in Perth 13 £. Die Gebühren sind in Perth so hoch, daß manche Hausbesitzer elektrische Kraft statt hydraulischer benützen, selbst artesische Brunnen anlegen oder sonstwie für Wasserversorgung sich umtun. Das staatliche Werk ist überkapitalisiert und die Abschreibung eines Teiles des Kapitals ist notwendig, will man nicht das Unternehmen in schlimmster finanzieller Mißwirtschaft verharren, die Einwohner selbst mit unerträglichen Wassergebühren belastet sein lassen. Die Neubestellung des Ausschusses unter der Verleihung des Wahlrechts für die Ausschußmitglieder durch die Bürger ist der einzige Weg, Besserung erhoffen zu können.“

Durch den Eigenwillen des Staates, das Kanalisationswesen von Perth selbst in die Hand zu nehmen, ist Perth bis heute ohne zeitgemäße Kanalisation geblieben.

Ein Bericht des Bürgermeisters von Perth ist von dem Vertrauen auf bessere Vertretung in dem Ausschuß zu der notwendigen Erkenntnis der Eigentätigkeit der Gemeinde vorgeschritten, was er in bewegten Worten darzustellen unternimmt:

„Jede Regierung hat Wasserversorgung und Kanalisation von Perth zum Objekt ihres Programms gemacht, und doch ist keines der 6 Ministerien der letzten 5 Jahre dieser Frage näher getreten. Ein Ministerium kommt an seine Stelle, nimmt einen definitiven Plan auf, verläßt seine Stelle aber bereits, ehe es die Angelegenheit vor das Parlament bringt — keines eben betreibt kommunale Angelegenheit mit besonderem Ernst und der ihnen zukommenden Wichtigkeit, und so wird jeder Fortschritt um Monate, ja um Jahre, verzögert. Der Staat möge die Hand von diesen Dingen lassen und uns selbst nicht weiter darin hemmen, er gebe uns selbst die gesetzliche Befugnis und die finanzielle Kraft durch Ausdehnung unserer Anleihebefugnis, denn solche öffentliche Arbeiten wie Kanalisation und anderes sind weit besser in der Hand der Gemeinde.“

Nicht weniger schlimm sind die Klagen über das Wasserwerk in Freemantle, das seiner Organisation nach auch eine Staatsanstalt ist: man klagte, daß die dortige artesische Wasserversorgung wegen ihrer starken mineralischen Bestandteile geradezu gesundheitsschädlich sei.

Diesen Klagen im Westen stehen gleich schwerwiegende gegen die Wasserversorgung im Osten, in Brisbane, zur Seite, die dort von einer öffentlichen Körperschaft besorgt wird:

Der Bürgermeister schreibt: „Im Interesse der Gesundheit der Bürger unserer Stadt wäre es, wenn eine bessere Versorgung mit Wasser und ein entsprechendes Kanalisationswesen bestände“, doch meint er — in solche kommunalpolitische Entsagung und Ohnmacht ist man bereits verfallen: „diese Angelegenheiten müssen von einem Wasser- und Kanalisationsausschuß besorgt werden und sind deshalb nicht Sachen der Stadt.“

Man bevorzugt in Brisbane das Wasser von der Dachtraufe und der Regenwassertank wird sorgsam gefüllt, damit man nicht das grünliche übelschmeckende Wasser der „Wasserversorgung“ trinken

muß. Es liegt ein Humor darin, leider einer, der sichs damit genug sein läßt, die bestehende Lage zu höhnen, statt auf ihre Beseitigung zu denken, wenn der Stadtbericht Brisbane schreibt:

Water water everywhere
Nor any drop to drink.

Die Finanzierung dieser öffentlichen Unternehmungen ist teilweise eine wenig gemeinnützige, so ist die öffentliche Körperschaft für Wasserversorgung in Sydney nicht auf besonders große Vervollkommnung ihres Werkes bedacht, sieht anderseits nicht einmal Amortisation vor, lieferte dafür aber dem Staat einen durch solch verfehltes Finanzgebahren entstehenden Reingewinn in Höhe von 50000 £ ab. Wie wenig diese Wasser- und Kanalisationskörperschaft dem Interesse der Stadt dient, kann aus einer Beschwerde der Baumeistervereinigung Sydneys ersehen werden: Dadurch, daß der Staat die Körperschaft nicht mit genügenden Mitteln versieht, entstünden fortwährend Stockungen und die Körperschaft könne ihre Arbeiten nicht so durchführen, wie sie wolle. Obendrein verlange die Körperschaft die Garantie einer 6-proz. Zins- und Amortisationsabgabe für jede ihrer Kapitalsaufwendungen. Dies habe die Entwickelung der Vororte auf das schwerste gehemmt, die Bautätigkeit stocke, Bauarbeiter seien untätig und wo gebaut werde, geschehe es zu ungünstigen hygienischen Bedingungen: eine den Bedürfnissen der Stadt entsprechende Ausdehnung des Wasser- und Kanalisationsnetzes fehle, es hinke in schädlicher Weise der tatsächlichen Stadtentwickelung nach.

Rücksichtsloser als diese Körperschaften nützen natürlich noch Privatgesellschaften, denen öffentliche Dienste überlassen wurden, ihre Rechte aus.

Die Erlaubniserteilung zum Betriebe bedarf gesetzlicher Ermächtigung, wobei die Gesetzgeber sich meist wenig um die Interessen der Stadt kümmerten. Der Staat hat sich obendrein meist ein Ueberwachungsrecht der Privatgesellschaft neben der Stadt oder diese bevormundend bedungen.

In Perth ist jedes Vorgehen der Stadt gegen die Trambahn an die vorherige Einnahme der staatlichen Eisenbahndirektion geknüpft. Doch ist hier in den Konzessionsbedingungen sonst mehr an Rechten für die Stadt erreicht worden, als gewöhnlich. Neben einer Abgabe von 3 Proz. von der Bruttoeinnahme an die Stadt, wogegen diese aber auf alle Steuern und Abgaben verzichtete, sind für gewisse Tagesstunden morgens bis 8 Uhr und abends von 5—$6^1/_2$ Uhr besonders niedrige Tarife für den Geschäfts- und Arbeiterverkehr bedungen worden. Außerdem hat die Stadt das Recht, das Schienengeleise in den Stunden der Betriebsruhe zu benützen. Nach 21 Jahren geht die Trambahn auf Verlangen gegen Erstattung des Wertes von Anlage, Land und Gebäuden: des Grundbesitzes höchstens zum Einkaufspreis ohne Zinsvergütung, das übrige nach einer eventuell von einem Schiedsgericht zu treffenden Schätzung an die

Stadt über, nach 35 Jahren genügt der Ersatz des vom Unternehmer für Grund und Boden bezahlten Preises.

In Auckland hat die Trambahn wenigstens die Straßen in Stand zu halten, woneben die Stadt an dem Reingewinn bis zur Höhe von 5000 £ mit 5 Proz., darüber mit 10 Proz. teilnimmt.

In Newcastle ist dem Tarifwesen des Gaswerks keine Grenze irgendwelcher Art gegeben und es hat Einheitssätze von einer Höhe, wie sie kaum irgendwo in England oder sonstwo in Australien sich finden. Es nützt seine Monopolstellung mit allem ungezügelten Erwerbsstreben aus.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, haben Privatgesellschaften sich von jeder Verpflichtung in Betrieb und Tarif frei zu halten gewußt, schwer litt Adelaide lang unter den völlig ungenügenden Verhältnissen seiner Pferdetrambahnen; wohl der letzten ihrer Art auf dem Erdenrund, die endlich mit der Verstaatlichung im Jahre 1908 einem elektrischen Betriebe wichen. In Melbourne ist es eine veraltete elektrische Kabelbahn, die in Betrieb wie Tarif die Interessen der Gemeinde und ihrer Bürger auf das rücksichtsloseste mißachtet. Ja die Unternehmer benützen auch jede Möglichkeit, sich der Besteuerung zu entziehen und es gab in den australischen Staaten viele kostspielige Prozesse über das Recht, Gasleitungen zu besteuern, die aber zu Ungunsten der Gesellschaften ausgingen [1]).

Die Verstaatlichung oder Verstadtlichung ist selbst noch in Verträgen neuester Zeit auf die denkbar ungünstigste Weise geregelt, indem wohl das Recht hierzu festgesetzt wurde, aber freiwilliger Uebereinkunft oder einem Schiedsspruch die Wertbestimmung des Unternehmens sorglos überlassen wurde.

Die endlose willkürliche Grabearbeit von all den verschiedenen Körperschaften und Gesellschaften hat übrigens die Geduld des Magistrats von Adelaide erschöpft und er wurde bei der Regierung vorstellig, ein Gesetz zu verabschieden, wonach alle Straßenarbeiten der nicht von der Gemeinde verwalteten öffentlichen Einrichtungen von der Stadt durchgeführt werden sollen.

Trotz aller dieser Erfahrungen in den verschiedenen Städten ist die Selbstbetätigung der Gemeinden eine sehr geringe geblieben und ohne die Durchsetzung der Großstadtbewegung, die größere Gemeinden zu größeren Zielen wachsen lassen wird, ist wenig zu hoffen. Heute ist es ein Gezank und ein Wettstreit unter den in zahlreiche Einzelkörper zersplitterten Großstädten, was noch immer dem Staat oder öffentlichen Körperschaften gemeindliche Aufgabe zu lösen gibt, da diese sonst, wenn sie warten müßten, bis sich die vielen Gemeinden langsam geeinigt hätten, noch länger ihrer Erfüllung harren müßten.

Die Verhältnisse, wie sie heute sind, nützen der Gemeinde wenig, selbst die öffentlichen Körperschaften tragen nicht genügend den lokalen Verhältnissen Rechnung: wenn das Staatsamt für öffentliche

1) cf. Report on Rating of Gas and Electric Light mains. T. Geo. Ellery, Town Clerk, Adelaide 1903.

Arbeiten einige hundert Unternehmungen technisch ausführt, verfährt es dabei nach einer Schablone und tut es ebenso bei Verwaltung und Tarifierung. Die Gemeinde aber leidet noch mehr, wo überhaupt jeder gute Wille und Gemeinsinn fehlt und das ist bei den privaten Erwerbsunternehmungen der Fall; hier hat im vollen Sinne der Dritte die Freude, weil die Gemeinden sich streiten, statt zu einer Einigung sich zu verstehen, zu der die Privatgesellschaften vom anderen Ausgangspunkte aus in ihrem Interesse gelangen.

7. Gemeindliche Sozialpolitik.

Das bedeutendste Unternehmen Australiens liegt nach dieser Richtung auf dem Gebiete der sozialen Hygiene, es ist das die Beseitigung der „slums" von Sydney.

Neusüdwales schuf zu dieser Tat der Stadt Sydney ein eigenes Gesetz vom 5. Dezember 1905.

„Ein Gesetz, das der Gemeindeverwaltung der Stadt Sydney das Recht gibt: Land in der genannten Stadt zu kaufen, das dafür nötige Geld aufzunehmen; mit dem Land alle nötigen Umwandlungen und Rechtshandlungen vorzunehmen und dafür Vorsorge zu treffen, daß Arbeiterwohnungen an den niedergelegten Plätzen oder auch anderswo erstehen."

Sydney hat zwei Stadtverbesserungen durchgeführt, am Athloneplatz und an der Wexfordstraße, wo elende, teils von Chinesen bewohnte Häuser das Heim von Krankheiten, Epidemien, Prostitution und Laster aller Art waren. Für die Gesundung der Stadt war damit gesorgt, um die Erstellung von gesunden Ersatzwohnungen für die Vertriebenen kümmerte sich aber die Stadt nicht. Statt ferner nach dem englischen Muster Chamberlains in Birmingham die neugeschaffenen Bauplätze im eigenen Besitze zu behalten und von der Wertsteigerung von Grund und Boden im Laufe der Jahre Vorteile zu ziehen, hat Sydney die Quartiere verkauft und die Unternehmung mit einem endgültigen Verlust von 75000 £ abgeschlossen.

Auch in Neuseeland haben die Stadträte bei den Stadtverbesserungen, so in Wellington, nichts Eiligeres zu tun gehabt, als die neu geschaffenen Bauplätze, ehe noch die Allgemeinheit ihres Wertes recht bewußt war, zu verkaufen.

Auch im übrigen gemeindlichen Unternehmertum findet sich wenig, das größeres sozialpolitisches Verständnis verrät.

Die unentgeltliche Lieferung von Wasser für Haushaltungsbedürfnisse in Wellington ist eine der wenigen Beispiele sozialer Tarifpolitik; Perth bietet ein anderes in der Auflage, die es der Trambahn gemacht hat, als es für die Stunden des Arbeiterverkehrs niederen Tarif bedang.

Neuseeland verbietet das Erwerbsstreben bei öffentlichen Einrichtungen gemeinnütziger Natur, wie Kanalisation, Wasserleitung und Bädern; doch ist nirgends besondere Rücksicht genommen auf die verschiedenen Klassen der Teilnehmer an den Einrichtungen, die in Abstufung der Tarife zum Ausdruck kommen könnte.

Wie wenig sozialpolitisches Empfinden selbst die Gemeinden Neuseelands beherrscht, geht wohl auch daraus hervor, daß sie das Mandat zum Bau von Arbeiterwohnungen, das ihnen durch Gesetz gegeben wurde, unbenützt ließen.

Wellington erwähnte wohl in seinem Stadtbericht von 1904 die dringende Notwendigkeit von gesunden Wohnungen und macht sich anheischig, die parlamentarische Genehmigung zur Errichtung von „municipal dwellings" zu erholen, aber als das Gesetz im Jahre 1905 kam, blieb man in Wellington wie im ganzen übrigen Neuseeland untätig, bis der Bürgermeister von Auckland die Notwendigkeit der Anwendung dieses Gesetzes überzeugend nachwies:

„da die Bautätigkeit in der Stadt in kleinen Wohnungen nicht genügend sei, um der steigenden Nachfrage zu begegnen [1]),

„da eine ungeheuere Nachfrage nach kleinen Wohnungen bestehe, aber zu einem Wochenmietpreis bis zu 10 sh die Woche nur sehr wenig Häuser entstehen",

„da die als frei annoncierten Wohnungen außerhalb der Zahlungsfähigkeit der gewöhnlichen Lohnarbeiter stünden",

empfahl er die Errichtung von 40 kommunalen Arbeiterhäusern zu 20000 £.

Der Stadtrat schob die Angelegenheit auf die lange Bank und hat sie bis heute noch zu keiner Regelung gebracht. Im Stadtrat erhob sich bereits der Einwand, daß eine Stadt nie so billig bauen könne wie ein Privatunternehmer und deshalb nicht erfolgreich mit ihm konkurrieren werde und daß die Bereitwilligkeit des Staates, jedem Arbeiter das notwendige Kapital zur Errichtung eines Hauses vorzuschießen, jedes Vorgehen seitens der Gemeinde erübrige [2]).

Mehr Verständnis als für diese Gebiete allgemeiner Sozialpolitik zeigen die Städte Australiens für das engere der Arbeiterpolitik. Die Lösung der Frage, ob Eigenregie oder Submission gewählt werden solle und wie letztere geregelt zu werden habe, hat gezeigt, daß die staatliche arbeiterfreundliche Politik doch nicht ohne Reflexe auf die Gemeinden blieb.

Die city von Sydney zeigt in ihrem Stab von 568 Personen den Umfang ihrer eigenen Tätigkeit [3]). Es hat die Herstellung der Straßen, ihre Reinigung, die Abfuhr von Kehricht und Fäkalien in eigener Regie [4]).

---

1) 1906 bestanden in Auckland-city 6918 Häuser: 32 mit einem Raume, 88 mit 2, 1504 mit 3 und 4, 3051 mit 5 und 6, 2044 mit mehr als 6 Räumen; von den übrigen waren 165 unbewohnt oder im Bauen begriffen, 34 entzogen sich statistischer Angabe. Workers' homes Report by his Worship the Mayor (Arthur M. Myers, Esq.). Presented to the Auckland City Council on the 14. February 1907, S. 4.

2) l. c., S. 15. — Der Staat hatte übrigens auch auf Grund eines eigenen Gesetzes: The Workers dwellings Act 1905, den Wohnungsbau in die Hand genommen, den Bedarf aber nur in ungenügendem Umfang gedeckt.

3) Englische Städte von gleichem Umfang — Sydney city zählte 1905 118 100 Einwohner —, haben Tausende von Arbeitern in Sold: z. B. Bickenhead mit 118 441 Einwohnern hat eine gemeindliche Arbeiterschaft von 2798 Köpfen.

4) Die Errichtung einer städtischen Druckerei, die von Seite der Trade hall angeregt wurde, wurde jedoch unter dem Hinweis auf die Ungleichheit der Arbeitsmenge während des Laufes eines Jahres abgelehnt.

Die Lohnverhältnisse sind durch den staatlichen Lohnschiedsgerichtshof geregelt, doch hat die Stadt ihrem Wunsche „a model employer“ zu sein (Stadtbericht v. J. 1902, S. 102), noch besonders Ausdruck verliehen, indem sie den Angestellten 12 Tage Urlaub unter Fortbezahlung des Lohnes gewährt.

Das Problem der Krankenfürsorge für alle städtischen Arbeiter und das der Versicherung der Straßenreinigungsjungen kam über die Beratungen des Jahres 1902 nicht hinaus zur Verwirklichung.

Wo städtische Arbeiten an Unternehmer vergeben werden, ist die Bedingung aufgenommen, daß Gewerkvereinslöhne gezahlt werden sollen, soweit eben nicht die Lohnfrage bereits durch das Schiedsgericht geregelt ist.

Sydney hat in den letzten Jahren auch den Uebergang vom Kontrakt- und Stücklohnsystem zum Zeitlohn erwogen: es ging im Jahre 1906 zur Straßenherstellung in Zeitlohn über. Der Versuch fiel, soweit es den Belag der Straßen mit Holzpflaster betraf, ungünstig aus, da die Quadratelle Holzpflaster sich auf 1 sh 10 d stellte, während sie unter dem Kontraktsystem sich auf 1 sh 5 d stellte, andere Arbeiten, wie die Herstellung von Teertrottoirs und blue metall-Belag führte unter strenger Aufsicht zu günstigem Resultat.

Um das Protektionswesen einzudämmen, ist dem Stadtingenieur freie Hand gegeben, anzunehmen und zu entlassen, wie immer es ihm gutdünkt, jeder Versuch eines Stadtverordneten, einen Arbeiter unterzubringen, soll als genügender Grund gelten, diesen Arbeiter nicht einzustellen.

In der Zeit der Arbeitsnot, im Jahre 1904, kam der Magistrat einem Wunsche der Trade Hall entgegen und erklärte sich bereit, wo gleichfähiges Angebot vorliege, Arbeitern, die in der city wohnen, den Vorzug vor anderen bei der Einstellung einzuräumen.

Melbourne hat eine ähnliche kommunale Tätigkeit wie Sydney, da es das Straßenwesen in eigener Regie betreibt, es besorgt auch die Abfuhr von Unrat und Fäkalien mit eigenen Leuten, nur Pferde und Wagen sind gemietet. Auch hier hat der Stadtingenieur die volle Befugnis zur Anstellung und Entlassung der Arbeiter.

Durch Stadtentschluß vom 20. Januar 1896 wurde eine Kommission beauftragt, über die Lohnzahlung der Arbeiter bei Submissionsaufträgen Normen aufzustellen: wenn das Resultat dieser Kommission auch nicht formell zum Beschluß erhoben wurde, so wird es doch tatsächlich beachtet.

Man lehnte sich bei dieser Regelung an die Normen des in Victoria bestehenden minimum wages boards an.

Darnach wurde ein minimum wage für alle Arbeiter empfohlen, der etwas niedriger ist, als der von der Stadt für kräftige und geübte Arbeiter ausgeworfene Lohn; dabei soll dieser Lohn doch ein „billiges“ (fair) Entgelt für die Dienstleistung sein; während der minimum wage für Personen von 18—55 Jahr auf 85 Proz. jenes Lohnes sich stellen muß, soll der der jugendlichen 50 Proz., der der alten Leute 75 Proz. jenes Lohnes betragen.

Der Stadtrat schloß sich für seine eigenen Arbeiten der bei der Wasser- und Kanalisationskörperschaft bestehenden Entlohnungsskala an:

Für Arbeiter	unter	16	Jahren	ein	Tagesminimallohn	von	2/6
„ „	von	16—20	„	„	„	„	4
„ „	„	20—55	„	„	„	„	6
„ „	über	55	Jahre	„	„	„	4

Adelaide, mit einer Beschäftigungszahl von nur 140 Arbeitern, betreibt Straßenbau und Unratabfuhr in städtischer Regie, die Machtstellung der Stadtingenieure ist hier durch Beschwerde an Stadtschreiber und works comittee beschränkt. Die im Jahre 1905 angeregte Altersversorgung der Angestellten wurde unter Hinweis auf das kommende bundesstaatliche old age pension-Gesetz leichthin abgelehnt.

In Freemantle und Perth werden nur kleinere Straßenreparaturarbeiten in eigener Regie geführt, das Abfuhrwesen sah man sich gezwungen, in eigene Regie zu nehmen, da die Privatunternehmer zu schlecht wirtschafteten. Hier stehen städtische wie Submissionsarbeiten unter der Regelung der staatlichen Lohnschiedssprechung.

Hobart hat Straßenbau und Straßenreparatur in eigener Hand. Wo Arbeit vergeben wird, wie bei der Abfuhr von Unrat und Fäkalien, ist die Wochenarbeitsdauer von 48 Stunden bedungen, sowie die Arbeitsfreiheit an Samstagen, die Höhe der Löhnung ist jedoch dem Unternehmer anheimgestellt.

In Neuseeland sind die meisten Arbeitsgebiete und damit auch die der städtischen Arbeiter durch die Schiedssprechung des arbitration court geregelt, daneben schreibt hier das Gemeindegesetz vor, daß in allen Submissionsverträgen sich als Bedingung finden müsse, daß die ortsüblichen Löhne gezahlt werden.

Auch hier blieb es meist bei der Besorgung des Straßenwesens, während Tief- und Hochbauten in Kontrakt vergeben wurden.

Wellington hebt in einem seiner Berichte hervor, daß es die Herstellung von Holzpflaster in eigener Regie billiger durchzuführen vermochte, als es in Submission vergeben geschah.

Im Gegensatz zu der in ganz Australien üblichen Tagesentlassung hat sich Wellington zur Einführung einwöchiger Kündigung entschlossen; hier wurde im Jahre 1906 auch der arbeitsfreie Samstag Nachmittag den Arbeitern eingeräumt. Eine Merkwürdigkeit ist vielleicht, daß ständig beschäftigte Arbeiter um 1 sh weniger Lohn erhalten, als vorübergehend beschäftigte; es ist dies damit begründet, daß jene immer, auch bei schlechtem Wetter, Lohn beziehen und sich deshalb mit geringerem Lohne begnügen könnten.

Die Stellung des Stadtingenieurs ist auch hier hinsichtlich der Arbeiterschaft verselbständigt worden.

Das Municipal Handbook of New Zealand 1905 zeigt uns viele Beispiele besonders arbeiterfreundlicher Politik seitens einzelner Gemeinden:

Stadt 1905	Mindestlohn im Tag	Arbeitszeit (Stunden)	Sonstige Bestimmungen
Provinzialdistrikt von Auckland:			
Auckland	7 sh (Knaben 3 sh 4 d)	8	Weiteres in der Schiedsgerichtsentscheidung
Birkenhead	7 sh	8	
Grey Linn	7 sh 6 d		
Newmarket	2 sh 5 d die Woche	8	Bezahlung auch an Feiertagen
Hamilton	7 sh	8	Ferien zwischen Weihnachten und Neujahr Arbeitertag (labourday) frei
Provinzialdistrikt von Taranaki:			
Hawera	7 sh 6 d	8	Samstag halber Arbeitstag
Weitara	7 sh	8	8 Tage Urlaub im Jahr
Provinzialdistrikt von Wellington:			
Wellington	7 sh	47 die Woche	Weiteres in der Schiedsgerichtsentscheidung Samstag halber Arbeitstag
Greytown	7 sh		Donnerstag halber Arbeitstag
Miramar	8 sh	48 die Woche	
Petone	1 sh 1 d die Stunde	48 die Woche	
Provinzialdistrikt von Nelson:			
Nelson	7 sh	47 die Woche	Samstag halber Arbeitstag
Westport	9 sh		
Provinzialdistrikt von Westland:			
Hokitika	9 sh	8	
Brunen	10 sh	8	
Greymouth	8 sh 9 d	8	Samstag halber Arbeitstag
Provinzialdistrikt von Canterbury:			
Christchurch	7 sh	48 die Woche	
Ashburton	7 sh	8	An 6 Feiertagen frei mit voller Bezahlung
Lyttelton	1 sh die Stunde		Einen halben Arbeitstag frei die Woche
Rangiora	6 sh	8	Feiertage und Regentage voll gezahlt
Provinzialdistrikt von Otago:			
Dunedin	7 sh 6 d	48 die Woche	„Arbeitertag" frei
Maori Hill	8 sh	8	Für 6 Feiertage voll bezahlt
Mornington	7 sh		Für 3 Feiertage voll bezahlt
West Harbour	7 sh 6 d		Für 5 Feiertage (inkl. Labouday) voll bezahlt
Invercargill	7 sh	8	Einen halben Arbeitstag frei die Woche
South Invercargill	7 sh	44 die Woche	
Mosgiel	6 sh 6 d	8	Für 5 Feiertage voll bezahlt
Port Chalmers	8 sh	44 die Woche	

Die anderen Städte und Grafschaften (borough) haben fast alle 7 sh bei 8 Stunden.

Einrichtungen, wie Arbeitsnachweis oder Rechtsauskunftsstellen, sind in Australien ebenso dem Staat überlassen geblieben, wie die Fürsorge für Arbeitslosigkeit.

Bei der doch geringen eigenen Arbeiterschaft und dem beschränkten Gebiete der Aufgaben fehlt weitergehende Möglichkeit; auch kann bei der Art der Bestellung der Gemeindevertretungen die dürftige Betätigung sozialpolitischen Sinnes wenig verwundern; der Arbeiterpartei ist nur eine recht bescheidene Vertretung in den Rathäusern gegeben, außerdem zeigte sie aber auch bei dem geringen Umfang der kommunalen Machtsphäre auf sozialpolitischem Gebiete bis in die neueste Zeit hinein nur geringes Interesse.

8. Antialkoholgesetzgebung (sogen. Local option, örtliche Entscheidung).

Die australische Antialkoholgesetzgebung knüpft an die Gemeinde an, die über die Existenz des Wirtschaftsgewerbes entscheiden soll, ob es sich erweitern dürfe, ob es im bestehenden Umfang fortbestehen soll, oder ob es verschwinden müsse.

Die radikalen Anhänger der Antialkoholbewegung haben längst eine Erweiterung dieser Entscheidungen auf große Gebiete befürwortet, ist ja doch tatsächlich mit der Verbescheidung in einem Vorort, der an andere ohne Verbot angrenzt, nicht gedient und nicht viel mehr, wenn in weniger Meilenentfernung der verbotene Genuß lockt.

Auch läuft die Erlaubnis des häuslichen Konsums, der freilich an die Zufuhr einer gewissen Quantität anknüpft, den Absichten der Antialkoholgesetzgebung zuwider. Eine Bestimmung, daß in einem „no license"-Distrikt kein Privatmann Alkohol im Keller haben dürfe, wie das 1905 Seddon, den Wünschen der Antialkoholligen nachkommend, für Neuseeland folgerichtig forderte, konnte die Zustimmung der Parlamente nicht gewinnen.

Neuseeland, das in der Alkoholbewegung in Australien voranging, hat durch Gesetz von 1893 und 1895 die wirksame Grundlage geschaffen.

Bei der Wahl für das Parlament wird der Ortsbevölkerung die Verbescheidung zugemutet:

ob die bestehende Wirtschaftszahl fortbestehen dürfe, ob ihre Zahl verringert werden soll oder ob überhaupt noch eine Wirtschaftskonzession ausgegeben werden soll.

Jeder Bürger kann für zwei dieser Vorschläge stimmen.

Die erste Frage bedarf zu ihrer Entscheidung der absoluten Majorität. Wenn die zweite Frage die absolute Majorität gleichfalls erhält, überwiegt sie die erste, daraufhin wird die Zahl der Wirtschaften durch die Kommission, der die Erteilung der Wirtschaftskonzessionen zusteht, um 5—25 Proz. vermindert. Die Minimalzahl der Reduzierung ist die Aufhebung einer Wirtschaft bei 10, 2 bei 30, 3 bei mehr als 30, dann nach jenen Verhältnisziffern.

Die letzte Frage bedarf der $^3/_5$ Majorität.

Im Jahre 1905 beteiligten sich an der Entscheidung 221674 Männer und 174743 Frauen, das sind 55,92 zu 44,08 Proz.; 182884 Stimmen gingen auf Fortbestand der bestehenden Wirtschaften, 156057 für Herabminderung, 198768 für Aufhebung der Konzessionen. Von 68 Distrikten waren 18 für die Fortsetzung, 4 für Herabminderung, 6 für Aufhebung, hiervon 3 für Belassung bei der bestehenden Aufhebung, in 40 wurde überhaupt keine Entscheidung getroffen.

Die Bewegung zugunsten der Aufhebung oder Verminderung der Schankgelegenheit spiegelt sich in der Statistik Neuseelands.

	Stimmen abgeben für:				Zahl der Abstimmenden:		
Jahr	Fortsetzg.	Verminderung	Aufhebung	Stimmberecht.	Insgesamt	Männer	Frauen
1896	139 580	94 555	98 312	339 230	259 898	151 235	108 663
1899	142 443	107 751	118 575	373 744	281 822	160 959	120 863
1902	148 449	132 240	151 524	415 789	318 859	180 294	138 565
1905	182 884	151 057	198 768	476 473	396 417	221 674	174 743

Die Festlandstaaten haben ihre Gesetzgebung erst in neuester Zeit nach dem neuseeländischen Vorbild ausgebaut. Neusüdwales und Victoria haben nun im Jahre 1905 und 1906 ziemlich gleichlautende Gesetze erlassen, durch die die Aufhebung von Wirtschaften ebenfalls der Wahlhandlung für das Staatsparlament angeschlossen ist.

Die Option, die nach früheren Gesetzen bestand, besaß keine Bedeutung.

In Neusüdwales knüpfte sich die Entscheidung nach dem Gesetz von 1898 an die Wahl der Stadträte in dreijährigen Abständen an. Es war überhaupt bloß über die Fragen: „Soll irgend eine Wirtshauskonzession in dem Wahldistrikt in den nächsten Jahren gewährt werden?“ und „Soll irgend eine Uebertragung von Wirtshauskonzessionen auf andere Gebäude erfolgen dürfen?“ zu entscheiden.

Bei der letzten Entscheidung beteiligten sich nur 1209 von 37502 wahlberechtigten Personen, d. s. also 3,46 Proz., dabei ging die Abstimmung mit hoher Stimmenzahl für die vor dem Liqueurgesetz bestandene Freiheit nach beiden Richtungen.

Südaustralien sah zwar den ältesten australischen Optionact, der dort schon im Jahre 1876 den Steuerzahlern das Recht gab, über neue Konzessionen zu entscheiden, hatte in seinem Gesetz von 1891 zwar auch Wirtshausverminderung und Verbot von Neukonzessionierungen gegeben, dies aber an eine zehntel Beteiligung der Gesamtheit der Steuerzahler, an 15-jährige Fortdauer des zu schließenden Hauses und an durch Schiedsspruch festzustellende Entschädigung geknüpft.

Queensland, das bis zu den neuesten Gesetzen von Neusüdwales und Victoria das fortgeschrittenste Gesetz besaß, hatte in der $^2/_3$ Majorität für „No License“ und absolute Majorität für Verminderung oder Neukonzessionierung eine wenig wirksame Waffe

für die Anti-Alkoholbewegung; die geringe Macht und der geringe Erfolg der kontinentalen Gesetzgebung zeigt sich aus folgender Tabelle:

Staat 1900	Umfang der örtlichen Entscheidung:	Orte mit Verbot der gewerblichen Abgabe von Alkohol
Neusüdwales	Entscheidung nur gegen neue Konzessionen und Konzessionsübertragung. Hotels mit 30 Räumen ausgenommen	kein Ort.
Victoria	Entscheidung für Verminderung oder Herstellung einer Grenze für die Vermehrung	Mildura, Bewässerungskolonie mit Obstkultur auf Beschluß der Landbesitzer
Queensland	Volle Entscheidungsmöglichkeit	kein Ort.
Südaustralien	Entscheidung für Verminderung oder gegen Konzessionsneuerteilung	ein Ort.
Tasmanien	Keine örtliche Entscheidung. Die Mehrzahl der Steuerzahler kann gegen Gewährung, Erneuerung oder Uebertragung einer Konzession bei der Behörde vorstellig werden, die über die Konzessionserteilung zu entscheiden hat	kein Ort.
Westaustralien	Recht des Widerspruchs gegen neue Konzessionen; Ablehnung dieses Widerspruchs, wo die Mehrheit der Steuerzahler sich widersetzt.	kein Ort.

9. Gemeindefinanzen.

a) Steuern.

Die australische Gemeinde kennt keine andere direkte Steuer als die auf Grund und Boden.

Während Tasmanien, Westaustralien, Victoria und Südaustralien die Steuer auf den jährlichen Ertrag der Grundstücke legt, hat Neuseeland, Queensland und Neusüdwales, dieses in seinem neuen Landgemeindegesetz, die Steuer auf den reinen Bodenwert (unimproved land value) basiert. Diese Steuer ist ein Erfolg der Single tax-Bewegung, die in Australien von Henry George selbst populär gemacht, von Max Hirsch in seinem Buch, „Democracy versus Socialism“ [1]) wissenschaftlich vertieft, von Staatsmännern, wie Seddon in Neuseeland, dem Premierminister Carruthers von Neusüdwales in der Gesetzgebung praktisch betätigt wurde.

Der Queensländer Statistiker schreibt in dem Jahrbuch von 1900: „daß die Regierung mit dieser Gesetzgebung den Eigentümer schützen wollte, der sein Eigentum nützt und verbessert, gegen den, der es für spekulative Zwecke liegen läßt“.

Gegen die Veranlagung mit einem einheitlichen Steuersatze scheinen sich in Queensland Bedenken erhoben zu haben:

Der Stadtschreiber von Brisbane schreibt in seinem Bericht für 1902: Während das System der Besteuerung auf den reinen unver-

1) London, Macmillan u. Co., Limited, 1901.

besserten Bodenwert in Queensland, ob in Stadt, Vorstadt oder auf dem Lande überall höchst zufriedenstellend wirkte, ist es noch unbestimmt, ob diese Zufriedenheit anhalten wird, wenn es auf verschiedene Arten von Land, Stadt und Vorstadtland ausgedehnt wird, es sei denn, man mache verschiedene Steuerhöhen.

Als Booroodabin im Jahre 1904 Brisbane einverleibt wurde, hat man in der Tat die Steuerhöhe nach Zonen verschieden gestaltet. Auch in Neuseeland schritt man zu Steuerabstufungen, Christchurch hat dreierlei Höhen der Besteuerung.

In Neusüdwales trug die Bodensteuerreform für die Landgemeinden ihre Wellen in das Rathaus von Sydney:

Dort befürwortete eine Deputation im Jahre 1907 das System auf das wärmste, wies darauf hin, daß bei der Rentenbesteuerung Land von 5000 £ Bodenwert, das bei einer Hausrente von 250 £ zu 2 sh das Pfund besteuert, 25 £ Steuer tragen würde, wenn der Hauseigentümer ein Haus darauf errichtet, das nur 2 sh wöchentlich einbringt, nur 4 £ 14 sh an Steuern gibt. Sollte man wirklich die Steuer auf den unimproved value nicht annehmen, so soll zum mindesten jeder Grundbesitzer nach dem Verkaufswerte seines Besitzes besteuert werden.

Auch der Gemeindeverband von Victoria (Municipal association) sprach sich für die Einführung der unimproved land tax aus:

Während in den Landgemeinden Neusüdwales und Queensland diese Besteuerung kraft Gesetzes besteht, ist in Neuseeland die Art der Landbesteuerung der freiwilligen Entscheidung der Gemeinde überlassen[1]) und Neuseeland deshalb ein besserer Prüfstein, wie und ob sich diese Steuer bewährte, als jene Länder:

Bis zum 31. März 1906 haben die Einwohner von 84 Gemeinden die Abstimmung über Einführung der Steuer nach dem reinen Bodenwert verlangt, nur in 17 wurde der Antrag abgelehnt. Nur 6 Landdistrikte haben die einmal eingeführte Steuer nach dem reinen Bodenwert wieder aufgegeben.

Die Urteile gehen sehr auseinander, und wo sie ungünstig sind, richten sie sich mehr gegen die gesetzgeberische Verwirklichung der Steuer, als gegen das Prinzip.

Der Stadtbericht für Wellington von 1903/4 lautet überaus günstig: Grundrentesteuer wirke immer ungünstig auf Industrie und Unternehmergeist. Wenn man auch nicht sagen kann, daß die Steuer auf dem reinen Bodenwert die Grundbedingung für die günstige Entwickelung einer Stadt sei, so wird diese doch erleichtert, da sie die Leute zwingt, ihre Grundstücke der Bebauung entgegenzuführen, statt das Land unbenutzt liegen zu lassen, während gleichzeitig industrielle Unternehmungen keinen Platz finden.

Ein Großindustrieller sagte mir hingegen, daß Fabriken die

---

1) Auf die Abgaben für Kanalisation und Armenhilfe ist die Bodenwertsteuer merkwürdigerweise nicht ausgedehnt worden (The Rating on Land Values Act of 1896, Sektion 50).

große Bodenfläche brauchen oder großer Lagerräume bedürfen, die Steueränderung schwer empfänden. Er müsse jetzt das Vierfache an Steuern zahlen, was er vordem zahlte. Sägemühlen und Gießereien könnten sich in Städten mit hohen Bodenwertsteuern nicht mehr halten.

Auch die Gewerbe, die große Flächen brauchen, wie Gärtnerei, Färberei, Gerberei, sollen sich durch die neue Besteuerung zur Aufgabe ihrer Tätigkeit veranlaßt gesehen haben. In Christchurch sollen sich die Gärtner, die in Australasien vornehmlich Chinesen sind, durch Preissteigerung des Gemüses schadlos zu halten vermocht haben. Der Stadtschreiber einer großen neuseeländischen Stadt hob das Unrecht hervor, das manchem durch die Neueinführung der Steuer geschehen sei: Die Gärtner und ähnliche Leute waren meist nicht mehr imstande, ihr Gewerbe fortzusetzen, auf der anderen Seite fehlte ihnen das Kapital, ein Haus zu bauen, da die Baukosten sehr hoch sind und der Kredit für kleine Leute sehr teuer ist; auch schien ihnen das Bauen zum Vermieten eine zu riskierte Sache; die oft dreifache Steuer verdrängt den Mann oft nicht nur aus seinem Lebensunterhalt, sondern weist ihn auch von Grund und Boden. (In dieser Stadt erhängte sich ein Gärtner wegen der Steuer.)

Ziemlich einhellig sind die Klagen über das Verschwinden der Gärten. Ein Stadtarchitekt äußerte, daß nun jeder Fleck bebaut werde, so daß oft enge und unpraktische, lichtlose und ungesunde Häuser entstünden, Gärten ganz verschwänden, die Größe der Höfe sich an das ungenügende gesetzlich steuerfreie Minimum — 15 Fuß bei 15 Fuß Höhe, 30 Fuß bei 35 Fuß Höhe — hielten, das ganze Stadtbild leide unter diesen „jamed buildings“.

Ein angesehener Arbeiterführer meinte, daß das Haus des kleinen Mannes sich verteuerte und daß seine Mittel ihm nicht erlaubten sein kleines Gärtchen zu behalten. Hohe Häuser, die dicht bewohnt sind, seien die Folge der Steuer. Selbst der Bürgermeister einer großen Stadt klagte, daß sehr kleine Häuser mit Gärten durch die Steuer empfindlich getroffen seien, daß sehr wertvolle Gebäude von ihr Vorteil zögen, während mittlere Häuser in der Besteuerung sich gleich blieben. Auch zeige sich eine Tendenz zu sehr hohen Häusern. (Sollte Australien durch dieses Steuerwesen die Mietkaserne bekommen?) Ein Arbeitgeber meinte, die Durchschnittskottage des Arbeiters, die gartenlos sich in den Vorstädten hinerstreckt, sei unberührt geblieben (diese ist freilich das unerfreulichste Arbeiterheim).

In Rapuara, einer Vorstadt Aucklands, machte sich der Einfluß der Steuer nach dieser Richtung geltend: die Arbeitervillen, die bis zu 6 Acker Boden hatten, reduzierten ihren Grundbesitz auf $^1/_4$ Acker.

Uebereinstimmend ging die Ansicht dahin, daß irgend ein nachweisbarer Einfluß auf die Rente sich nirgends gezeigt hatte; freilich ging neben der erhöhten Bautätigkeit eine starke Zunahme der Bevölkerung einher.

Auckland hat als die einzige der großen Städte Neuseelands auf Grund dieser Erfahrungen die Steuer mit 1697 zu 673 Stimmen zurückgewiesen.

So hat also die Steuerreform nicht alle an sie geknüpften Hoffnungen erfüllt, es fehlt wesentlich an der Aufstellung von Steuerexemptionen, anderseits sind die außerordentlich mangelhaften Bauordnungen an vielen Ausartungen des Bauens unter diesem neuen Steuersystem schuld; in ihrer Gesamtwirkung bewährte sie sich aber doch so, daß man an ihre Beseitigung nicht mehr gehen will, zumal die Stadtkasse mit ihr besser fährt, da sie in ihr eine einfachere und elastischere Besteuerungsart hat, als dies bei der Rentenbesteuerung der Fall war.

An die bei der Renteneinschätzung gewonnenen Summen von Pfund Sterling oder an den Gesamtbetrag des unimproved capital value of land, je nach der Art der Besteuerung, knüpft sich die Steuerzahlung an. Es sind Maxima für die Höhe der Steuern gegeben, dabei findet sich in den meisten Gemeindeordnungen das System der Zwecksteuern, die, englischem Beispiel folgend, gewisse Bedürfnisse auf steuerliche Sonderbefriedigung verweist.

In den Stadtgemeinden von Neusüdwales sind neben der allgemeinen Steuer (general rate), deren Höchstbetrag 1 sh auf das veranlagte Pfund beträgt, Zwecksteuern erlaubt. Für die Ausführung und Unterhaltung von öffentlichen Werken zur Be- und Entwässerung, Wasserversorgung, Kanalisation und Beleuchtung, für die Versorgung der Straßen mit Licht, alles zusammen wieder im Höchstbetrag von 1 sh; diese Steuern sollen nur jene treffen, die irgend einen Vorteil von der Einrichtung haben. Für Straßenbesprengung sollen nur die Anlieger mit höchstens 6 d belastet werden. Für Trinkwasserversorgung und Zuleitung können jährlich 5 sh für jeden Raum eines Wohnhauses erhoben werden. Ferner sind Sondersteuern erlaubt zu Zwecken von Bibliotheken und freien Volksschulen, die zusammen nicht mehr als 3 d auf das Pfund betragen dürfen. (141 bis 149 des „Act to consolidate the laws relating to municipalities vom 6. Dezember 1897). Victoria kennt neben der Hauptsteuer (general rate) in Höhe von 2 sh 6 d noch extra rates, die zur Deckung der Ausgaben für Sondervorteile einzelner Bezirke erlaubt sind, jedoch mit der general rate zusammen keine höhere Belastung als 2 sh 6 d ergeben dürfen; separate rates dienen zur Deckung der Ausgabe für Einrichtungen, die nur einzelnen zu gute kommen und auf deren Wunsch betätigt wurden.

Der Municipal Corporations Act 1890 von Südaustralien nennt neben der Hauptsteuer von 1 sh im Höchstbetrag, solche für Beleuchtung von 4 d, für Zwecke der öffentlichen Anlagen von 3 d, für Straßenbesprengung alle zusammen nicht mehr als 2 sh. Für Anleiheerneuerungs- und Tilgungszwecke ist eine besondere Steuer vorgesehen.

Außerdem können besondere öffentliche Unternehmungen zu Lasten eines Teils der Bürger eingerichtet werden, wenn es die

Hälfte der an dieser Unternehmung interessierten Steuerzahler verlangt, die $^3/_4$ des Steuerwertes des zur Besteuerung heranzuziehenden Areals decken.

Für Neuseeland sei Christchurch als Beispiel für die Kompliziertheit der Besteuerung angeführt: Die Generalsteuer beträgt im Zentralbezirk $2^{13}/_{24}$ d, im St. Alban- und Linwood-Bezirk $2^1/_2$ d, im Sydenhambezirk $3^5/_{18}$ d; eine besondere Steuer zur Deckung der Zinsen einer Anleihe für Entwässerungsanlagen wird im Zentralbezirk zu $^{15}/_{64}$ d erhoben, ebenda eine besondere Steuer für die Zinsdeckung einer Anleihe zu öffentlichen Arbeiten zu $^1/_7$ d, ebenda für Zinsdeckung einer Brückenanleihe $^9/_{64}$ d auf das Pfund des reinen Bodenwertes; für die Randstein- und Straßenrinnenanleihe im Richmonddistrikt $^3/_8$ d auf das Pfund; eine Abgabe (sanitary rate) für die Klosettanlage eines Hauses von 1 £ im Zentralbezirk, 8 sh 10 d im St. Albansbezirk, 9 sh im Linnwoodbezirk, 11 sh 6 d im Sydenhambezirk; eine Steuer für das Zinsbedürfnis einer Gartenanleihe in Höhe von $^{11}/_{16}$ d im St. Albansbezirk, von $^3/_{32}$ d im Linnwoodbezirk; eine Trottoir- und Asphaltierungsanleihe im Linnwoodbezirk erfordert $^9/_{16}$ d, im Sydenham Ward $^2/_3$ d; daneben besteht für Spitäler und Wohltätigkeitsinstitute noch eine Steuer von $^1/_{11}$ d auf das Pfund des Kapitalwertes und eine Steuer der Kanalisationskörperschaft von $^3/_4$ d nach dem gleichen Steuersystem.

In allen Staaten Australasiens ist diese Zweckbesteuerung beibehalten worden, und auch die neueste Gesetzgebung, wie der Shire Act von Neusüdwales, hält daran fest; hier ist für die Hauptsteuer neben einem Maximum eine Minimumgrenze vorgeschrieben, unter der nur mit Erlaubnis des Governors geblieben werden darf, man will dadurch das Gemeindeleben zwangsweise heben. Die Hauptsteuer soll nicht weniger als 1 d sein und darf nicht mehr als 2 d auf das Pfund des reinen Bodenwertes sein. Auch hier kann die Steuer in ihrer Höhe nach Bezirken verschieden bestimmt werden.

In der Tat besteht die Gefahr der zu geringen gemeindlichen Tätigkeit in viel höherem Maß, als die der zu umfangreichen. In einer Denkschrift zu einer Neuregelung der Stadtgemeindeverfassung von Neusüdwales ist auf das Ueberflüssige einer Höchstgrenze hingewiesen, da sich die Steuerhöhe am besten selbst durch das natürliche Bestreben der Gemeindebürger nach geringen Abgaben und ihr diesbezügliches Votum bei der Wahl der Gemeindevertreter regele [1]).

Bei dem politischen Strebertum nach den Würden von Bürger-

1) Report on the probable financial effect of the Local Government Extension Bill on Municipalities 1906. „Die Unterlassung einer Besteuerungsgrenze ist der rechte Weg, denn welchen Sinn soll eine Begrenzung der Steuerhöhe haben, gegeben für alle Gemeinden in gleicher Weise, die eine drückend, die andere freilassend, je nach der Bevölkerungsziffer und den lokalen Ausgaben. Es erscheint besser, solche unzweckmäßige Obergrenze zu beseitigen und sich auf die Wähler einer Gemeinde zu verlassen, die ihre eigenen Interessen überwachen sollen und nur Stadtväter wählen werden, die in richtiger Sorge für die örtlichen Bedürfnisse ein sorgfältiges Auge auf Ausgaben und Steuern haben werden."

meister und Stadträten wird ohnedies alles vermieden, den lang erstrebten, endlich erlangten Besitz, der oft den kleinen Handelsmann zu großer aktiver Tätigkeit, zu Würden aller Art emporhebt, vielleicht den Weg ins Parlament erschließt, wieder zu gefährden, und das kann leicht erfolgen, wenn an der Steuerhöhe gerüttelt wird.

In einer Artikelserie kommunalpolitischen Charakters im Sydney Morning Herald aus dem Jahr 1906 ist dem besonderer Ausdruck verliehen:

„Es waren manche Perioden in der Geschichte des Stadtrates von Sydney, wo ein wirtschaftlicher und finanzieller Zusammenbruch des Gemeindewesens unvermeidlich schien, da die Stadträte ihre Befugnis nicht erfüllen wollten, genügend Steuern zu erheben, um Defizite zu vermeiden. Eine solche Periode ging dem berühmten Reformstadtrat von 1901 voran: Man vernachlässigte alles, gab es aber für Sparsamkeit aus; viele Obliegenheiten der Stadt wurden auf das schlimmste verabsäumt, das nötigte zu einem starken, wenn auch unpopulären Eingriff: Sir James Graham erhob die Steuer auf das im Gesetze vorgesehene Maximum, um den Bankerott abzuwehren und ein gesundes Finanzwesen bei gesunder Stadttätigkeit herbeizuführen. Die Stadtverordneten hatten sich bis dahin gescheut, die Unbeliebtheit auf sich zu nehmen, die einer Steuererhöhung, und sei es unter den zwingendsten Umständen, folgt; vielen unverdienten Haß lud sich Sir James Graham durch seine „heroische“ Erhöhung der Steuer auf 2 sh das Pfund auf, wo er doch nur den Dank verdient, die Finanzen Sydneys wieder geordnet zu haben.“

Und trotzdem ist jener Geist der stadtentwickelungsschädlichen Sparsamkeit nicht gewichen, man hat jetzt die Steuer wieder auf 1 sh 9 d herabgesetzt, dafür konnte aber der Premierminister Carruthers, als er einmal eine städtische Deputation empfing, sagen:

„Ich liebe mein teueres altes Sydney, aber so oft ich es wieder betrete, ist es dasselbe schmutzige, schmutzige alte Sydney. Der Allmächtige hat uns den schönsten Platz in ganz Australien für unsere Stadt gegeben, aber wir haben uns dessen nicht wert erwiesen. Es geschieht ja manches, aber fragt mich nur nicht wie, jagt erst eure langweiligen alten Stadträte zum Teufel und erhebt euch endlich einmal empor zum Bewußtsein der Aufgaben einer Stadt.“

Ein anderes Beispiel bietet Brisbane, wie es jede Gelegenheit benützt, seine Verpflichtungen zu verringern und an Steuerauflage herabzugehen. Als ein Staatsgesetz von 1893 die Schuldenregelung der städtischen Autonomie überließ, war das erste was geschah: die Aufhebung der Amortisationsfonds; hierzu nicht mehr gezwungen, schenkten sie sich diese schon aus gesunder Finanzpolitik heraus gebotene Belastung.

Neben den Gemeindesteuern stehen freilich noch die Steuern für die Dienste der besonderen Körperschaften für Zwecke der Kanalisation, Wasserversorgung, Feuerwachen u. a. m., deren Höhe in den Spezialgesetzen bestimmt ist.

1903	Sydney	Melbourne	Adelaide	Hobart	Perth	Brisbane
Einnahmen aus Steuern	180 501	248 059	58 183	52 414	82 150	85 999
Steuerbetrag auf 1 £ Jahresrente, in Brisbane unimproved capital value	1 sh 9 d [1])	1 sh 4 d [1])	1 sh 9 d [2])	1 sh 10 d [2])	2 sh 8 d [2])	$1^3/_4$ d [2]) in 5 Stadtbez., $2^1/_2$ d in 2 Stadtbez.

Neben diese Steuererträgnisse stellen sich verschiedene Gebühren: Gastwirtschaftslizenzen, Fuhrwerkslizenzen, Hausiersteuer, Hundesteuer, Abgaben für Plakatieren, für Erlaubnis zum Abhalten von Tanzvergnügungen, Stadtwagen- und Marktgebühren, endlich Polizeistrafen aller Art.

Eine wirklich bedeutende Steuerreform, die sich in ihrer Art der Miquelschen gleichstellt, ist die Basierung der Landgemeinden auf eine eigene, vom Staat nicht mitbenützte Steuerquelle.

Carruthers hat mit dieser genialen Reform die Gemeinde erst wirklich finanzkräftig gemacht, indem er ihr die Grundsteuer völlig überließ, von der bis dahin Staat und Gemeinde Einnahme zogen.

Eine gleiche Reform ist für die Stadtgemeinden geplant, über deren Notwendigkeit der Abteilungschef des Bureaus der öffentlichen Arbeiten urteilte: die heutige unzureichende Finanzkraft ist die Ursache der mangelnden Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse, der Versäumnisse in Straßen- und Brückenbau (Report S. 46 l. c.).

Mit dem Verzicht auf diese Steuerquelle verband der Staat im Shire Act freilich die Uebertragung einer Reihe von Aufgaben, die er bisher selbst besorgte und strebt das gleiche in der Stadtgemeindereform an. Vor allem soll aber damit mit dem System der Staatszuschüsse gebrochen werden.

b) Staatszuschüsse.

Diese Zuschüsse erfolgen teils ohne weitere Zweckbestimmung, teils für besondere Aufgabe, wie Wasserleitung, Kanalisation, Brückenbau, Straßenwesen u. a. m. und spielen heute noch im australasischen Gemeindewesen eine bedeutende Rolle. Neusüdwales hat freilich in den 90er Jahren und Anfang dieses Jahrhunderts unter dem Druck ungünstiger staatlicher Finanzverhältnisse, die durch die Dürre veranlaßt wurden, erheblich mit dem Zuschußwesen aufgeräumt. Früher waren die Städte gewohnt, bei allen Geldkalamitäten an die Staatstüre anzupochen und Sydney erhielt noch im Jahre 1879 eine Jahreszuwendung von 25 000 £ auf 10 Jahre bewilligt und zudem die Gebühren öffentlicher Versteigerungen zediert. Zuschüsse sind heute nur noch zur Kräftigung junger Gemeindebildung gesetzlich eingeräumt, so Stadtgemeinden für die ersten 15 Jahre ihrer Erhöhung zu dieser Gemeindekategorie:

die ersten 5 Jahre ist der Zuschuß dem Betrag der Steuererhebung gleich,
die zweiten 5 „ „ „ „ $^1/_2$ des Betrages der Steuererhebung gleich,
die dritten 5 „ „ „ „ $^1/_4$ „ „ „ „ „

1) Einschließlich der Kanalisationssteuer der Kanalisationskörperschaft.
2) Einschließlich aller Körperschaftssteuern, ausgenommen die Wasserversorgung.

Für die Gesamtheit der Landgemeinden ist ein Jahreszuschuß von 150000 £ vorgesehen; sie sind nach ihrer Bedürftigkeit in 6 Klassen eingeteilt, wonach Zuschüsse in Höhe von 10—40 sh auf das Pfund des vereinnahmten Hauptsteuerertrages gewährt werden. Daneben hat der Staat 168 Brücken und 7 Schiffsanlageplätze, die 1904/05 eine Ausgabe von 14903 £ beanspruchten, in seinem shire Act zu national works erklärt und auf sein Konto genommen.

In Victoria bestritt der Staat in den 50er und 60er Jahren einen großen Teil der Gemeindebedürfnisse: 1861 brachten 48 Gemeinden 181756 £ selbst durch Steuern auf und erhielten aus der Staatskasse 102422 £. Auch hier haben die finanziellen Schwierigkeiten des Staates seine Geberlaune geändert; Gesetze legten bestimmte Jahressummen fest:

1889—1893	450 000 £ das Jahr
1. Gesetz von 1893	405 000 „ „ „
2. „ „ 1893	310 000 „ „ „
„ „ 1894	100 000 „ „ „
„ „ 1902	50 000 „ „ „

Daneben gibt der Staat noch den Ertrag einer Reihe lokaler Gebühren, die er bezieht, an die Stadtgemeinde heraus: 1906 betrugen sie 92218 £.

Hier sind es fast nur noch Landgemeinden, die vom Staat unterstützt werden, sie sind zu diesem Zwecke in Gruppen geteilt:

	Zuschüsse	Auf 1 £ erhobene Steuer	
	£	sh	d
Borough	887	1	9,10
Landgemeinde 2. Ordnung	18 486	2	9,7
„ 3. „	16 352	3	3,38
„ 4. „	1 830	4	8,26
„ 5. „	8 133	5	6,81
„ 6. „	2 952	6	5,36
Zu verschiedenen Zwecken	1 360		

Eine besonders große, ja verhängnisvolle Rolle spielen die Zuschüsse heute noch in Westaustralien. Hier ist allen Gemeinden, die unter 30000 £ Einnahmen aus Steuern beziehen, Staatshilfe zugewendet.

Das führte dazu, daß Städte, wie Perth, sich unter jener Summe halten, von allen Eingemeindungen abstehen, Anleihen aufnehmen, um ja nicht den bedeutenden Staatszuschuß, den sie nach dem Wegfall durch Steuern einbringen müßten, zu verlieren.

	Steuern	Anleihen	Staatszuschuß	Gesamteinnahmen
	£	£	£	£
Perth	29 395	11 251	24 688	73 365
Nord Perth	671	—	1 335	2 374
Süd Perth	332	—	1 196	1 592

Die Gesamtheit der Steuerträger Westaustraliens muß tragen, was die einzelnen Orte für lokale Zwecke bedürfen. Soweit das flache Land herangezogen ist, die Städte zu subventionieren, widerspricht dies auch völlig jeder gesunden Ansiedelungspolitik. Im

großen ganzen ist es eben doch wieder die Städtegesamtheit, die den Staatszuschuß zahlt, und da wäre es besser, die Steuerquelle der Stadt selbst zu erschließen, damit die Steuerträger mehr zum Bewußtsein der Aufwendungen ihrer kommunalen Politik kämen. Denn daß die Steuerkraft vorhanden ist, bedarf in den Städten keines Zweifels. Heute aber sind alle städtischen Gemeinden Kostträger beim Staat: in der Statistik sind 44 Gemeinden aufgeführt mit 289 921 £ Gesamteinnahmen, von denen 94 892 £ aus Steuern fließen und 81 434 £ vom Staat empfangen werden.

In gleicher Weise haben die anderen australischen Staaten das System der Staatszuschüsse, nur daß es überall in seinem Betrag erheblich abnahm.

Auch Neuseeland, das noch Ende der 80er Jahre im Jahre durchschnittlich 350 000 £ den Gemeinden gab, ist heute auf die Hälfte dieser Summe angelangt, die vornehmlich bedürftigen, leistungsschwachen Landgemeinden zu gute kommt.

c) Einkünfte aus gewerblichen Unternehmungen.

Neben diesen Einnahmequellen stehen die Einkünfte aus gewerblichen Unternehmungen, denen freilich meist recht erkleckliche Ausgabeposten gegenüberstehen. Nur in wenigen Städten Australiens spielen indessen selbst die Bruttoeinnahmen dieses Zweiges kommunaler Tätigkeit eine größere Rolle, in noch wenigeren ist die Reineinnahme ein größerer Posten in den gemeindlichen Budgets.

Stadteinnahmen mit 100 Proz.

	Steuern	Gebühren	Einnahmen aus städtischem Besitz und städtischen Unternehmungen	Andere Quellen
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
Sydney	69,75	11,71	10,13	8,41
Melbourne	36,00	22,00	34,00	8,00
Ballarat	69,00	22,00	4,00	5,00
Bendigo	62,00	24,00	8,00	6,00
Brisbane	75,00	—	18,45	6,48
Auckland	40,00	11,00	34,00	15,00

Sydney hat ein Elektrizitätswerk als bedeutendsten Eigenbesitz mit Reingewinn. Melbourne zieht besonders aus seinem städtischen Grundbesitz, aber auch aus der Herstellung elektrischen Lichtes erhebliche Nettoeinnahmen, während ersterer 65 000 £ ergab, brachte das Elektrizitätswerk 13,870 £ ein, in der Flucht australischer Gemeindeunternehmungen seltene Erscheinungen. Eine recht geringe Rolle spielen die Abgaben, die von Privatunternehmen gezahlt werden; die Abgabe der Trambahn in Perth und in Auckland zählen zu den wenigen Einnahmeposten solchen Charakters; Auckland hat einen Vertrag mit dem privaten Trambahnunternehmen, wonach dieses die Straßen in Stand halten muß und neben der allgemeinen Steuer von einem Reingewinn bis zu 5000 £ 5 Proz., darüber 10 Proz. an den Staat abzugeben hat.

Perth sicherte sich 3 Proz. von der Bruttoeinnahme durch Uebereinkommen vom 17. April 1896, verzichtete aber auf jede

Steuerentrichtung; meist haben solche öffentliche Unternehmungen sich von solchen Lasten frei und ihr Erwerbsstreben unbeeinträchtigt zu halten gewußt.

Die Ziffern Brisbanes rührten von dem Verkauf gemeindlichen Geländes her. Nirgends, weder in Australien noch in Neuseeland, ist der gemeindliche Gewerbebetrieb zu einer Bedeutung gelangt und ist fern von jener aktiven Rolle, die gemeindlicher Unternehmungsgeist in England schuf. Die Statistik der Staaten zeigt uns unter „anderen Einnahmequellen“ als Steuern und Zuschüsse Ziffern, die ihre Bedeutung noch mehr verlieren, da wir darunter Bruttoeinnahmen uns vorstellen müssen.

Quellen der gemeindlichen Einkünfte (ausschließlich Anleihen).

Gebiet 1904/1905	Vom Staat	Aus Steuern	Von anderen Quellen	Insgesamt
Neusüdwales	25 254	622 462	207 692	855 408
Victoria	90 572	986 009	268 640	1 345 221
Queensland	1 746	555 287	134 685	691 718
Südaustralien	30 618	170 235	93 870	294 723
Westaustralien (1903/1904)	80 938	104 760	73 872	259 570
Tasmanien	5 355	71 920	83 187	160 462
Australien	234 483	2 510 673	861 946	3 607 102
Neuseeland	166 635	1 017 032	450 491	1 634 158

Vielerorts haben die Gemeinden mit ihren Unternehmungen sogar erhebliche Verluste erlitten: Für Sydney ist das große Marktgebäude ein „vielgeschmähter weißer Elefant“, der seine Ausgaben nicht entfernt verzinst. Bei Badeanstalten stellt man hygienische Momente in den Vordergrund und verzichtet aus Gründen des öffentlichen Wohles sogar auf Deckung der laufenden Kosten, so hat das Bad in Melbourne (1904) folgendes Budget:

Einnahmen	2 978 £
Ausgaben	—
Verwaltung	3 071 „
Zinsbedürfnis	938 „
Amortisationsquote	245 „
Jahresdefizit	1276 £

Wellington hat seine Trambahn auf zu niederem Tarif basiert, von dem es aus sozialen Gründen nicht mehr abgehen will und sich deshalb gezwungen sieht, von allen Abschreibungen abzusehen.

Wenn in England im Jahre 1899 von 88 Mill. £, die in gemeindlichen Unternehmungen aller Art veranlagt sind, $3^3/_5$ Mill. Reinprofit erzielt werden konnten, so ist das ein schöner Ausblick für Australien, was aus gemeindlichem Unternehmertum an Finanzbeiträgen erzielt werden könnte, ganz abgesehen von der Befruchtung des gesamten wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens durch Privatmonopol entzogenen gemeindlichen Wirtschaftseinrichtungen.

d) Schulden.

Da Einnahmen aus öffentlichen Unternehmungen fehlen, Steuern eine unlieb angezogene Schraube sind, so hat man das städtische Finanzwesen auf — Schulden basiert.

Die Schuldenaufnahme unterliegt gewissen Kautelen. Neuseeland macht sie von parlamentarischer Erlaubnis abhängig; in Neusüdwales, Tasmanien und Westaustralien ist die Genehmigung des Governors erforderlich; in Südaustralien bedürfen nur Anleihen der Zustimmung des Ministeriums, die mit Zwangserwerbungen von Grund und Boden verbunden sind.

Grenzen für die Anleihesumme bestehen in Tasmanien für Landstädte darin, daß sie nur 2000 £, darüber nur den Betrag, der innerhalb des Zehnfachen des Ueberschusses des Gemeindeeinkommens über 200 £ liegt (Town Board Act 1896), aufnehmen können. In Westaustralien besteht die Grenze, daß die Anleihefähigkeit sich auf das zehnfache Jahreseinkommen beschränkt. Straßendistriktsgemeinden dürfen überhaupt nur zu Straßenzwecken Anleihen aufnehmen.

Sind diese Einschränkungen nicht erheblich, so sind jene Erlaubniserteilungen leicht erhältlich, wo ein mächtiges Parlamentmitglied den Bezirk vertritt und Pardon für Uebertretungen wird leicht gegeben[1]), die Kautelen sind also nicht besonders wertvoll.

Laufende Ausgaben aller Art wurden auf diese Weise gedeckt und der Zukunft anvertraut, was die Gegenwart verbraucht. Selbst wo Amortisationen erfolgen, halten sie nicht gleichen Schritt mit der Aufzehrung der Schuldenausgaben durch Endigung der Zwecke, für die sie gemacht wurden.

In Neusüdwales hat die Hauptstadt nur noch eine Schuld aus alter Zeit, bei der keine Amortisation vorgesehen ist, alle anderen Schulden haben Rückzahlungspläne bei ihrer Begebung erhalten. Schlimm ist es hingegen mit den Vorstädten: Von den 40 Vorstadtgemeinden haben nur vier eine Rückzahlung der Anleihen durch die Vermittlung von Rückzahlungsfonds vorgesehen.

Obwohl die Schulden $^4/_5$ Mill. £ überstiegen, sind es nur jene 4 mit 112000 £ Schulden, die 1903/1904 959 £ in den Schuldentilgungsfonds geben:

Stadtgemeinde	Schuld	Jahreseinzahlung in den Schuldentilgungsfonds	Höhe des Schuldentilgungsfonds
Randwick	30 000	200	3484
Marrickville	30 000	500	3859
Waverley	51 250	250	—
Kogarah	2 500	9	—
Balmain	70 000	—	—
Nordsydney	66 500	—	—
Paddington	66 000	—	—
Leichhardt	38 000	—	—
Redfern	36 400	—	—
Newtown	36 000	—	—
Glebe	24 500	—	—
Burword	26 000	—	—

1) So borgte der Stadtrat Kogarah, der Wahlbezirk des früheren Ministerpräsidenten Carruthers, ohne staatliche Erlaubnis 1500 £ und kam im Februar des Jahres 1908 um Indemnität ein, die ihm auch durch besonderes Gesetz zuteil werden wird.

Die Gemeinden entschuldigen dieses Vorgehen damit, daß sie es für unzweckmäßig halten, einen Tilgungsfonds in Staatsanleihe englischer oder eigener Provenienz anzulegen, dagegen für die eigene Anleihe einen höheren Zins zu zahlen; es würde sich jedoch durch den sofortigen Auf- und Rückkauf der eigenen Anleihen, falls nicht Kursverhältnisse entgegenstehen, diesem vielbeklagten Zinsverlust entgegentreten lassen.

Die Gemeinden haben unter Schonung der heutigen Steuerträger Aufgaben auf das Schuldenkonto gewälzt, die nie und nimmermehr dahin gehört hätten. Es muß als bedenklich gekennzeichnet werden, daß die Vorstadtgemeinden einem Gemeindeeigentum von 351000 £ gegenüber 813210 £ Schulden hatten, die Stadt Sydney selbst hat einem Eigentum von 2086899 £ 1615222 £ Schulden entgegenstehen.

Dabei sind unter diesen Aktiva Werte aufgeführt, die nie realisierbar sind, also zur Bürgschaft für die Schuld keine praktische Bedeutung haben. Wenn die Finanziers so bereitwillig bis heute Geld liehen, geschah es immer im Hinblick auf die in den Städten schlummernde Steuerkraft, die, wenn heute auch noch übermäßig geschont, doch ebenso geweckt und fruchtbar gemacht werden kann, wie es in Sydney in den Tagen der Not im Jahre 1901 geschah. Freilich ist heute schon die für Schuldenzwecke notwendige steuerliche Belastung der Gemeinden eine hohe, und Städte wie Perth und Auckland haben einen großen Teil ihrer Gesamtsteuer für Schuldenzwecke zu erheben, wie die dort erhobenen besonderen Anleihesteuern uns klarstellen.

1906	Gesamtsteuer	Hiervon Anleihesteuer	Schulden
	auf 1 £ des Rentenwertes		
Perth	2 sh 11 d	$8^1/_2$ d	225 000 £
Auckland	2 sh $7^1/_2$ d	1 sh 3 d	602 000 £

Die australischen Gemeinden haben von Jahrzehnt zu Jahrzehnt einen breiteren Anleihemarkt gefunden.

Mit dem Staatskredit besserte sich der Gemeindekredit ziemlich parallell. Jener betrug bis Mitte der 60er Jahre 6 Proz., dann bis zu den 70er Jahre 5 Proz., dann bis Mitte der 90er Jahre 4 Proz. und schwankt seitdem zwischen $3^1/_2$ und 4 Proz. Die billigste Anleihe Victorias war zu $3^3/_8$ Proz. ausgegeben, die Ausgaben unter Pari in Ansatz gebracht.

Von jener ersten australischen Stadtanleihe in Melbourne im Jahre 1854 wissen wir, daß sie obwohl der Staat die Kapitalzurückzahlung übernahm und der Stadt nur die Zinszahlung blieb, doch nur bei 5 Proz. unter Pari zu 6 Proz. Kredit zu verlangen war.

Die Fortschritte Melbournes im Kreditansehen gingen raschen

Schrittes: 1878 noch 5 Proz., gelang es 1881 4½ Proz., 1885 4 Proz., 1901 nahezu 3½ Proz. (Kurs der ausgegebenen Papiere 99 £ 9 sh 0,12 d) zu erreichen [1]).

Sydney zeigt in seinem heutigen Schuldenbuch die Merkmale aller Krediteporchen: 35 000 £ zu 6 Proz., diese Anleihe wurde Ende der 60er Jahre zum Bau des Rathauses aufgenommen, 1 455 000 £ zu 4 Proz. und 170 000 £ zu 3½ Proz.

Westaustralien hat, wie es den ungünstigsten Staatskredit besitzt, auch den ungünstigsten Gemeindekredit. Städte wie Freemantle und Perth zahlten bis Ende der 80er Jahre 6 Proz., Ende der 90er 5 Proz. und stehen heute noch bei 4 Proz.

Wenn man in Neuseeland, Wellington und Auckland 4 Proz. zahlte, so liegt dies wohl daran, daß kleinere Städte weniger günstigen Kredit haben als Welthandels-, Hafen- und Regierungsplätze, wie es Melbourne und Sydney sind. Doch auch Auckland zahlte einst 6, 5 und 4½ Proz. wie sein Schuldbuch ausweist; es hat heute 215 800 £ zu 6 Proz., 231 900 £ zu 5 Proz., 5400 £ zu 4½ Proz., 134 800 £ zu 4 Proz. geliehen.

Die Unproduktivität der Schulden zeigt sich in den Anleihezwecken der einzelnen Städte:

Die Schuldenlast von Perth in Höhe von 225 000 £ im Jahre 1905 ist völlig unproduktiv, Aucklands 602 000 £ sind nahezu ganz unproduktiver Natur, sie sind für Straßen, städtische Gebäude und ähnliches mehr aufgewendet worden.

Sydney hat unter seiner Anleihesumme von 1 660 000 £ nur 674 000 £, die für Märkte und Elektrizitätswerk aufgenommen wurden; 450 000 £ für Straßenwesen und Straßenzwecke, 235 000 £ für das Stadthaus, 300 000 £ City Fund Loan, meist für allgemeine Stadtzwecke verwendet, sind unproduktiver Natur.

In Neuseeland wurde es unternommen, in Stadtschuldbüchern Eintragungen von Schuldverpflichtungen zu machen. Im Amtszimmer des Stadtschreibers kann man sich zum Stadtgläubiger eintragen lassen, es wird damit versucht, den lokalen Kredit für Gemeindezwecke unmittelbar heranzuziehen.

Auckland entlieh in den Jahren 1906 und 1907 2400 £ zu 4 Proz., Wellington 86 000 £ zu 4 Proz. im Arbeitszimmer des town-clerks.

Im allgemeinen hat aber der koloniale Kredit sich noch nicht genügend bereit gezeigt, das kommunale Geldbedürfnis zu befriedigen, besonders wenn größere Bedürfnisse auf einmal auftraten [2]). Immerhin sind Großstädte wie Melbourne, Sydney an diesen gegangen und

1) Hier wirkte obendrein die gleichzeitige Begebung von Anleihen des Staates und der Körperschaft für öffentliche Arbeiten ungünstig ein.

2) Der Glaube an den kolonialen Geldmarkt ist wohl durch den ernsten Konflikt zwischen den Finanzministern von Südaustralien und Neusüdwales erschüttert, der darin bestand, daß ersterer in den ersten Monaten des Jahres 1908 gegen den Willen des letzteren eine Anleihe in Sydney erhob und letzterer sich über die Schwächung seines Finanzbezirkes beklagte.

letzteres hatte von seiner Stadtschuld von 1660000 £ (Ende 1905) 910000 £ in London, den Rest in Sydney flüssig gemacht.

In Neuseeland sind von der Gesamtsumme des Schuldenstandes von 10018242 £ 4379642 £ in der Kolonie, 5638600 £ außerhalb, nahezu ganz in London aufgenommen werden.

Den ungünstigsten Geldmarkt fanden die kleinen Gemeinden, die bei ihren geringfügigen Beträgen natürlich gar nicht die Wahl haben, an den fernen Geldmarkt zu gehen, sie kämpfen auch im Inland bei der geringen lokalen Beteiligung und der börsenmäßigen Ungangbarkeit ihrer Papiere andauernd mit schlechtem Kredit.

Eine kleine Landstadt von Neusüdwales, Albury, hat noch im Jahre 1900 eine kleine Anleihe von 600 £ nur zu 5 Proz unterbringen können und in Westaustralien zahlen kleine Gemeinden bis zu 6 Proz.

Eine Zusammenstellung der Kommunalschulden Neuseelands zeigt die Verschiedenheit, zu denen diese aufgenommen wurden:

7	Proz.	102 900 £	$4^1/_2$	Proz.	1 617 631 £
$6^1/_2$	„	2 600 „	$4^1/_4$	„	386 195 „
6	„	2 228 970 „	4	„	2 545 047 „
$5^1/_2$	„	93 643 „	$3^1/_4$	„	60 750 „
$5^1/_4$	„	18 000 „	3	„	14 031 „
5	„	2 923 975 „	(ohne	Zins	25 000 „)

Diesen finanziellen Schwierigkeiten abzuhelfen, haben die Staaten sich bereit gefunden, den kreditschwachen Orten, besonders den kreditschwächsten Landgemeinden, ihren Kredit dienstbar zu machen.

Victoria hat den Gemeinden verschiedener Gattung 286 775 £ geliehen.

	Gesamtschulden £	Schulden an den Staat £
Stadtgemeinden	3 605 929	154 156
Landgemeinden	580 673	132 619

Alle australischen Staaten geben diese Kredithilfe, einige greifen in den Staatssäckel, andere erfüllen sie durch ihre Staatsbanken, wieder andere aber stellen ihre Sparkassen den Gemeinden zur Verfügung.

In Neuseeland sind Anleihen im Betrag von 1526353 £ den Gemeinden durch den Staat verschafft worden. Neuseeland beschränkt seine Darlehen bei kleinen Gemeinden auf 2000 £ und gibt sie nur für Straßenzwecke. Das neuseeländische Gesetz verlangt 5 Proz. bei einer Anleihe auf die Dauer von 26 Jahren, $4^1/_2$ Proz. bis zu 32 Jahren, 4 Proz. bis zu 41 Jahren, dieser Zins schließt die Amortisation in sich.

Als Gesamtresultat aus den finanzpolitischen Betrachtungen zeigt sich uns die mangelnde finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden; selbst wo ihnen wie bei den Landgemeinden in Neusüdwales ein Steuergebiet als Domäne zugewiesen ist, zu dem kein anderer öffentlicher Körper Zutritt hat, finden wir Ober- nnd Untergrenzen der Besteuerung, einengende und dabei doch ziemlich wert-

lose Bestimmungen über Anleihen und staatliche Kuratel allerwegen. Wo aber die Finanzkraft eine schwache, da ist für ein kraftvolles Gemeindeleben kein Raum, die engen Grenzen sind zu einer Zeit gegeben worden, wo die Gemeinden im Verkehrswesen ihre Hauptaufgabe hatten; seitdem sind die finanziellen Befugnisse nicht erweitert worden und so sind die Gemeinden in ihrem engsten Aufgabenkreis geblieben, statt jener Aufgabenmasse sich zu nähern, die in England die Gemeinde zu einer Beglückerin der Gesamtheit und Förderin des wirtschaftlichen und sozialen Lebens macht.

III. Reform.

Die australische Gemeinde erscheint allen Politikern der Reform außerordentlich bedürftig. Wenn neuere Gesetze, wie das Landgemeindegesetz von Neusüdwales, oder die Stadtordnung von Sydney-City oder die Stadtgemeindeordnung für Neuseeland einigen Fortschritt gebracht haben, jene in Verselbständigung der Verwaltung auf eigener finanzieller Basis, diese in Vertiefung der Anteilnahme der Bevölkerung an der Gemeindeverwaltung, so konnte es natürlich den mangelnden gemeindepolitischen Geist nicht bringen, der in Australasien fehlt, weil die Gemeinde einen zu beschränkten Wirkungskreis hat, weil sie an allen Ecken und Enden von Governor, Parlament oder Regierung abhängig gemacht ist und in ihrer Eigentätigkeit durch Staat und Körperschaften aller Art geschmälert und beeinträchtigt ist. Vor der kgl. Kommission zur Untersuchung der Vergrößerung der gemeindlichen Verwaltungsbezirke wies der Stadtschreiber von Melbourne auf die weit geringere kommunale Tätigkeit der australischen Gemeinde hin gegenüber der englischer Städte oder der des Londoner Grafschaftsrates.

Er bezeichnet jene Gebiete, die in England im Bereich der kommunalen Tätigkeit liegen, in Victoria aber von dieser nicht berührt werden:

1) Polizei,
2) Unterricht,
3) Verwaltung des Armenwesens,
4) Irrenanstalten,
5) Polizeigerichte und Gerichtshof für Leichenschau (Courts of Sessions und Coroners' Courts),
6) Beseitigung ungesunder Stadtteile,
7) Stadtverbesserungen hygienischer und verkehrspolizeilicher Natur,
8) Errichtung von Arbeiterwohnungen,
9) Errichtung von Tunnels,
10) Errichtung von Eindeichungs- und Eindämmungsarbeiten,
11) Feuerwehr,
12) Versorgung der Stadt mit hydraulischer Kraft,
13) Technischer Unterricht,
14) Kunstgalerie,

15) Oeffentliche Bibliotheken,
16) Verwaltung und Ueberwachung der Fabrikgesetzgebung und ähnlicher Gesetze,
17) die Ueberwachung der Theater,
18) Statistik.

Aus dieser Willenlosigkeit und Tatlosigkeit scheinen die gemeindlichen Verbände eine Erweckung bringen zu wollen. Es haben sich in Victoria, Südaustralien, Westaustralien und Neuseeland Verbände gebildet zur Wahrung und Vertretung der gemeindlichen Interessen.

Die südaustralische Kommunalvereinigung, der 29 von 32 städtischen Gemeinden angehören, hatte eine besonders vielseitige Tätigkeit; sie trat mit einer Reihe von Vorschlägen an die Gesetzgebung: so verlangte sie größere Freiheit in den gemeindlichen Befugnissen, die Besteuerung nach dem reinen Wert von Grund und Boden, die Beaufsichtigung aller mit einer Konzession versehenen Gebäulichkeiten, die Teilnahme an der Finanzverwaltung des Feuerwehrausschusses, daneben eine wirksamere Ausgestaltung des Gesundheitsaktes, endlich eine Verbesserung des Gesetzes über die Weite der Radreifen, andere Regelung des Hausierwesens u. a. m.

Auch Westaustralien hat seinen Verband mit weitgreifenden Plänen: Folgende wichtige Punkte waren das Ergebnis der Konferenz zu Northfreemantle im August 1903, das Jahr, in dem Perth und andere Städte sich der Vereinigung nach mehrjährigem Fernbleiben wieder anschlossen:

Einführung des Steuersystems nach dem reinen unverbesserten Bodenwert, Abschaffung der Wahlberechtigung nicht anwesender Personen, Aenderung der Qualifikation von Mayor und Councillor (die hier verschieden ist von der der Wähler), Aufwendungen für öffentliche Bibliotheken, endlich gesetzliche Maßnahmen zur Erleichterung der Ausdehnung der Grenze von Gemeinden; in der Beratung wurde auch die Wahl des Mayors durch die Stadträte gegenüber der direkt durch die Bürger lebhaft befürwortet.

Die Beratungen des Jahres 1905 beschäftigten sich mit Gesetzeslücken: Bitter ist geklagt über die Säumigkeit der Regierung, der Gemeinde durch ein Ergänzungsgesetz größere Befugnisse zu verleihen, ihre Gesundheitspolizei zu erweitern, dem Gesundheitsausschuß das Recht zu verleihen Gebühren für die Abfuhr von Unrat zu erheben, wo heute nur allgemeines Besteuerungsrecht bestehe, ein Motorkargesetz nach englischem Vorbild zu verabschieden, den Elektrizitätswerken die Verpflichtung aufzuerlegen, bei der Setzung ihrer Pfähle sich mit den Stadtgemeinden ins Benehmen setzen zu müssen und in künstlerischer und technischer Ausgestaltung jene zu befragen, die Gemeinde zu dem Verbot gegen die Errichtung von Gebäuden auf Grund und Boden, der von der Gesundheitsbehörde als gesundheitsschädlich bezeichnet ist, zu ermächtigen, die Gemeinde von Schadensersatz zu entlasten, der aus Erbauung von Häusern im Ueberschwemmungsgebiet entstehe, wenn sich die Ge-

meinde die Verantwortungslosigkeit vertraglich beim Hausbau zusichert.

Der Victorianische Verband brachte die Frage des gemeindlichen Arbeitsnachweises in Fluß.

Diese vielartigen Wünsche geben uns einen Einblick in den Tiefstand der australischen Gemeindegesetzgebung.

Die Municipal Association of New Zealand nennt als das Objekt ihrer Bestrebungen: über die Interessen der gemeindlichen Korporationen zu wachen und zweckentsprechende Schritte zu unternehmen, um die wirksame Durchführung gemeindlicher Verwaltung zu fördern.

Dieser neuseeländische Gemeindeverband verlangt in seiner Konferenz von 1905: daß den Gemeinden das Recht eingeräumt werde, für Vergnügungsetablissements die Zahl der zuzulassenden Person und die Sitzanordnung zu bestimmen, daß die Gemeinde volle und alleinige Aufsicht über die Errichtung von Telegraph- und Telephonpfählen in ihren Straßen habe, der sich der Staat zu fügen habe, endlich, daß der Staat Konferenzbeschlüssen die ihnen gebührende Beachtung schenken und ihrer Durchführung seinen Arm leihen solle.

In allen diesen Verbänden kam bei Beratung und Beschlüssen aber immer wieder die große Frage der Stadterweiterung, d. h. die Herstellung der Verwaltungshoheit über das ganze Stadt- und Wirtschaftsgebiet einer örtlichen Gemeinschaft, Beseitigung des Vielregieren in dem auf das engste miteinander verknüpften Interessengebiet zur Erörterung.

Greater Sydney, Newcastle, Melbourne, Adelaide, Perth, Brisbane, Hobart, Auckland, Wellington, Dunedin, Christchurch sind Schlachtrufe und zeigen, daß überall die gleiche Notwendigkeit und der gleiche Wunsch besteht, den unerträglichen Verhältnissen von heute ein Ende zu machen.

Aber obwohl überall in Australasien Konferenzen stattfanden, Flugschriften die Gemüter erhitzten, in Victoria eine königliche Kommission saß, ist es doch nur in Neusüdwales bis zu einem Gesetzentwurf gekommen, der aber noch nicht zur Verabschiedung kam — sonst blieb alles beim alten.

Der englisch-konservative Geist sitzt fest in den Rathäusern mit der engen plutokratischen Wählerluft; kleinliche Sonderinteressen, persönlicher Ehrgeiz stellen sich der Lösung der Frage unverständig entgegen.

Die Zersplitterung des gemeindlichen Interesses ist der Entwickelung kommunalpolitischen Interesses abträglich: für viele ist der Ort des Wohnens und der des Geschäftes und Beschäftigung verschieden, die eine Seite seiner Bedürfnisse erfüllt der Staat, die andere öffentliche Verbände, die dritte die Stadt. Die Stadt selbst kann in ihrem kleinen Gebiet keine Unternehmungen größeren Umfangs beginnen, was sie beginnt, wird durchkreuzt von den Nachbarn.

Was hilft es der Stadt Adelaide, die parkreichste Stadt der Welt zu sein, wenn sich ringsum die Vorstädte lagern, die Bäume- und

gartenlos entstehen, da die Stadträte die Ausgaben für Parke sparen und so mit ungesunden Quartieren um eine gesunde City lagern.

Die Vorstädte der Reichen schließen mit günstiger Rechnung ab, bei denen der Armen fehlt es an dem Notwendigsten und die Steuerzahlung klettert auf die höchste Ziffer, obwohl diese nur die Arbeiterschaft jener beherbergen. Ein Interesse, eine Finanzwirtschaft sollte herrschen. Die Stadtväter jener glücklichen von der Natur zum Wohnsitze der Reichen gestalteten Vorstädte wollen sich aber zu keiner Eingemeindung, die ihre Steuerziffer erheblich steigert, entschließen.

Die schreienden Mißstände in der Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften bleiben unüberwindbar, solange die Gemeinden sich nicht zusammenschließen und mit gemeinsamem Vorgehen drohen um die Mißwirtschaft der Körperschaften zu enden.

Freiwilliger Anschluß ist selten erreicht worden und dann erst nach jahre-, ja jahrzehntelangem Kampfe.

Ein Zusammenschluß brächte mit großen wirtschaftlichen Unternehmungen nicht nur eine Förderung der Interessen der einzelnen, sondern auch die Schaffung von Einnahmequellen für die Gesamtheit und die Belebung des heute fehlenden kommunalpolitischen Gemeingeistes. Gesetze der gemeindlichen öffentlichen Gesundheitspflege bedürfen zentraler Verwaltung, die Aesthetisierung der Straßenbilder einheitlicher Bauordnung und Baupolizei, das Finanzinteresse Ausgabe gemeinsamer Anleihen. Ungleich wichtiger als alle Einsparung[1]) ist die Erhöhung der Wirksamkeit gemeindlicher Verwaltung.

Die Schriftsteller haben nicht versäumt, Chamberlains Erfolg in Birmingham mit glühender Farbe zu malen und den Fortschritt Englands unter dem Greater-town-System. Wie schlagend wirkt es, wenn man daran denkt, daß Groß-Sydney 41 Gemeinden hat und 500 Stadträte, während die große gewaltige wirtschaftliche Arbeit englischer Großstädte von dem siebenten Teil an Stadtverordneten, so in Leeds mit 470268 Einwohnern von 63, in Birmingham mit 553155 Einwohnern von 71 bewältigt werden kann. Nichts kann gegen Zusammenschluß angeführt werden, alles spricht für ihn.

Trotz all dieser Argumente hat die Königliche Kommission von Victoria wesentlich auf Grund kurzsichtiger Zeugnisablegung des Stadtschreibers, der auf seiner Europareise seinen Horizont nicht zu erweitern vermochte und die Wahrheiten australischer Kommunalpolitiker wie Fitzgeralds[2]) und Biggs[3]) nicht begreifen lernte, sich gegen die Greater town-Bewegung entschieden.

1) Der Stadtschreiber von Adelaide berechnete diese mit der Vereinigung der Gemeinden in ein Greater Adelaide auf 3400 £. City of Adelaide Mayors Report, 1899/1900, S. 237.

2) Greater Sydney and Greater Newcastle. John D. Fitzgerald, Sydney 1906.

3) Greater Melbourne. Some Considerations and Data by Leonard Vivian Biggs. Melbourne 1900.

Die Kommission, die sich entmutigt von der Interessenlosigkeit der Gemeinden fühlte, entschied, daß die Zeit für eine Aenderung der bestehenden Ordnung der gemeindlichen Verwaltung höchst ungünstig sei und daß alles der freiwilligen gemeindlichen Initiative überlassen werden müsse. Ein Mitglied der Kommission O'Connor indessen erklärte, er könnte dieses klägliche Resultat nicht unterschreiben, ihn hätten die Aussagen von Stadtschreiber und Stadträte nicht überzeugen und über das Interesse der Gesamtheit täuschen können. Er beharrte darauf, daß ein „Metropolitan"-Rat geschaffen werde, der die ganze größere Stadt vertritt, für die die Mitglieder direkt von den Steuerzahlern und Mietern gewählt werden und daß dieser Gesamtstadtrat mit Kanalisation, Wasserversorgung, Gesundheitspflege, Beleuchtung, Trambahn, Feuerwehr, Flußbau, Regelung von Maß und Gewichten betraut werde.

In den Kampf um den Zusammenschluß flocht sich die Meinungsverschiedenheit, ob Verbindung oder Vereinheitlichung stattfinden soll, ungünstig ein und die Differenzen darüber schaden dem Ganzen, obwohl jede dieser Lösung noch einen gewaltigen Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustand bedeuten würde.

Die Verbindung, Schaffung eines gemeinsamen Rates und Belassung lokaler Bezirksverwaltung knüpft sich an eine unverstandene Nachahmungssucht Londoner Vorbildes an, die Vereinheitlichung entspricht allein den Interessen der an Fläche London übertreffenden, an Einwohnerschaft aber weit nachstehenden, höchstens für eine Halbmillion Einwohner sorgenden Halbmillionenstädte Australien.

	„Größer" London 1900	„Größer" Melbourne 1900
Fläche	118 □Meilen	254 □Meilen
Bevölkerung	4 433 018	464 690

Die Government extension Bill von Neusüdwales ist das vielversprechendste Resultat dieser Bewegung in Australasien:

Zum erstenmal hat sich hier modernes kommunalpolitisches Empfinden, dessen Wecken und Förderung sich schon das Kabinet See angelegen sein ließ, unter Carruthers Ministerpräsidentschaft zu einem Gesetzentwurf verdichtet, der der großen Aufgabe der Städte Rechnung tragen will.

Der dritte Abschnitt des Gesetzentwurfes sieht für Sydney jene allüberall in Australasien ersehnten Machtvollkommenheiten vor, die die australischen Städte erst emportragen werden zur Größe ihrer englischen und kontinentalen Brüder und das kommunalpolitische Interesse zum Segen der Gesamtheit zu wecken geeignet sind:

Gas, Elektrizität, Beleuchtung, Krafterzeugung, Wasserversorgung, Kanalisation, Viehhöfe, Schlachthäuser, Märkte aller Art, Hafenüberfahrten, öffentliche Bäder, Wäschereien, Küchen, Nachtasyle, Arbeiterwohnhäuser, Bibliotheken, Kunstinstitute, technische Schulen, Parke, Milchversorgung sind die gedachten Befugnisse.

Das Vorbild Englands wird wach und verspricht das Dunkel australasischer Gemeindeverwaltung zu erleuchten.

Bitter klagen auch die Stadtschreiber über ihre dürftigen Verhältnisse in kleinen Gemeinden und haben in dem ersten Jahresbericht ihrer Vereinigung über ihre unwürdige Abhängigkeit, Ueberlastung und elende Bezahlung von einigen 70 £ an geklagt und für den notwendigen Aufbau großzügiger Verwaltungsorganisation sich ausgesprochen.

Die Arbeiterschaft endlich hat von einer großen Gemeinde alles zu erwarten und dabei nichts zu verlieren; Fitzgerald konnte mit Recht in seiner Broschüre die Teilnahmslosigkeit der Arbeiterpartei an dem Problem der Greater town-Bewegung beklagen.

Heute ist die Arbeiterpartei freilich an dem Geschicke der Gemeinde wenig interessiert, und während in Deutschland die sozialdemokratische Partei in der Gemeinde den Nucleus sozialer Reform des Staatswesens sieht, blieb die australische Gemeinde von der politischen Arbeiterpartei langehin unbeachtet. In den Ratskörper kommt heute mit Ausnahme der Entscheidung, ob Submissionsvergebung oder eigene Regie, Zeit- oder Akkordlohn, wenig Sozialpolitisches zur Abwandlung, und so hat die Arbeiterpartei kaum angestrebt, ihre Herrschaft in die Rathäuser einzuführen, in Australasien ist ihr aber auch mit Ausnahme von Sydney und den Städten Neuseeland durch das für sie ungünstige qualifizierte Gemeindewahlrecht und das Bestehen des Mehrheitsvotums (Pluralvote) wenig Aussicht zu erfolgreichem Eindringen in die Stadträte gegeben. Trotzdem aber hat die Arbeiterpartei in neuester Zeit endlich begonnen, ihre Aufmerksamkeit der Gemeindefrage zuzuwenden und ein kommunalpolitisches Programm ausgearbeitet; die Arbeiterpartei von Victoria hat daran anschließend sogar der Greater town-Idee eine besondere programmatische Erklärung gewidmet.

Das allgemeine kommunale Programm der victorianischen Arbeiterpartei lautet:

1. Wahlrecht aller Erwachsenen; Vorausbedingung für das passive Wahlrecht sechsmonatlicher Wohnsitz. Wahl des Bürgermeisters durch das Volk.

2. Einführung der Besteuerung nach dem unverbesserten Bodenwert.

3. a) Alle Unternehmungen, wie Trambahn, Beleuchtung, Wasserversorgung, Märkte, sollen von der Gemeinde ausgeführt oder doch überwacht werden.

b) Erteilung von Konzessionen an Trambahn-, Elektrizitäts-, Licht- und andere Gesellschaften soll nicht stattfinden.

4. Ausdehnung der Arbeiten in eigener Regie, wo immer möglich.

5. 8-Stundentag! Die Löhne der städtischen Arbeiter sollen nicht unter dem Minimumlohn, wie er von den Gewerkvereinen festgesetzt ist, stehen.

6. Errichtung gesunder Wohnstätten für das Volk durch die Gemeinden.

7. Alle Gesundheitsbeamten sollen vom staatlichen Gesundheitsamt ernannt werden und unter seiner Aufsicht stehen.

8. Städtische Versicherungsanstalten.

9. Direkte Wahl aller Vertreter für alle Körperschaften und Sonderausschüsse durch das Volk.

10. Schaffung von Erholungsplätzen in bevölkerten Stadtteilen zur freien Benützung für das Volk und zu Spielplätzen für Kinder.

11. Vorsorge für regelmäßige Volksunterhaltung, sei es Konzerte. Vorlesungen, Theater oder ähnliche Mittel zur Bildung des Geschmackes des Volkes.

12. Verbot der Veräußerung von Grundeigentum der Gemeinden.

13. Strenge Beaufsichtigung der Gesetze über Gewichte und Maße.

14. Einräumung der Initiative: 5 Proz. aller Wähler einer Gemeinde sollen durch Petition fordern können, daß eine Volksabstimmung über irgend einen beliebigen Antrag bei der nächstfolgenden Gemeindewahl stattfinde.

15. Alle Zusammenkünfte der Stadträte sollen in Stadtgemeinden zur Nachtzeit gehalten werden und in Landgemeinden zu einer Stunde, die für die Anteilnahme möglichst günstig liegt; alle diese Versammlungen sollen der Oeffentlichkeit zugänglich sein.

In der Greater Melbourne-Politik stellte die Arbeiterpartei für die Verfassung des Stadtrates folgende Forderungen auf, die zugunsten der Unifikation sich entschieden:

1. Die Errichtung eines Größer-Melbourne-Stadtrates soll den Platz der bestehenden Gemeinden, der Ausschüsse, Vertrauensverbände, Park- und Gartenkomitees innerhalb des Stadtgebietes ersetzen.

2. a) Die Wahlbezirke von Größer-Melbourne sollen 24 und von gleicher Wählerstärke sein; die Grenze solle sich nach den bestehenden Gemeindegrenzen richten, wie es eine zu dieser Wahleinteilung bestellte Kommission befindet.

b) Jeder Wahlbezirk soll 3 Mitglieder entsenden.

3. a) Stadträte sollen ihr Amt für 2 Jahre innehaben und für ihre Dienste Bezahlung erhalten.

b) Die Stadträte sollen gleichzeitig zurücktreten.

c) Alle Wähler, die ihren Wohnsitz in Melbourne seit 6 Monaten haben, sollen für die Stelle eines Stadtrates wählbar sein.

4. a) Alle Stadträte sollen nach dem „ein Erwachsener, eine Stimme“ Prinzip gewählt werden.

b) Personen mit 6 Monat Aufenthalt sollen zu Wählern qualifiziert sein.

c) Wahlbestechung soll verboten werden.

5. Der Bürgermeister soll zur selben Zeit und nach dem gleichen Wahlrecht wie die Stadträte erwählt werden und zwar direkt durch die Majorität aller Wähler und eine Amtsdauer von 2 Jahren haben.

6. Initiative und Volksabstimmung soll von 5 Proz. aller Wähler verlangt werden können. Die Volksentscheidung soll die Stadträte binden.

7. Befugnisse des in Aussicht genommenen Stadtrates:

1. Völlig freie gemeindliche Selbstverwaltung.

2. Ueberwachung des Gesundheitswesens.

3. Städtische Verwaltung aller öffentlichen Dienste und Bedürfnisse.

4. Finanzielle Befugnisse: Steuern, allgemeine und spezielle; Veranlagung der Grundsteuer nach dem unverbesserten Bodenwert. Auflegung einer Steuer auf den unverdienten Mehrwert. Bankgeschäfte, Feuer-, Lebens- und sonstige gewerbliche und industrielle Versicherung. Pfandleihgeschäft. Geldleihen. Zusammenlegung und Zurückzahlung der bestehenden Schulden der gemeindlichen Körperschaften.

5. Beaufsichtigung der Arbeiterverhältnisse in der Industrie.

In Queensland enthält nur das Staatsprogramm der Arbeiterpartei einen Punkt kommunalpolitischer Natur: Die Forderung des allgemeinen Wahlrechts der Erwachsenen zur Gemeindevertretung.

In Südaustralien hat es der Herald, das Blatt der Arbeiterpartei, erst im September 1906 unternommen, die Arbeiter für die Aufgabe der Gemeinde zu interessieren, Stadtrat J. Emlyn Robinson entzündete in einer Reihe von Aufsätzen die Idee für den Munizipalsozialismus.

In Neuseeland beschäftigte sich die Jahresversammlung der Gewerkvereine stets mit dem Gemeindeproblem, wobei sie vor allem die Einführung des parlamentarischen Wahlrechtes für alle Wahlen lokaler Körperschaften fordert und daß auch die Ausschüsse zur Verwaltung von Krankenhäusern, Armenwesen und Hafen- und Straßenwesen auf direkter Wahl basiert werden.

Der linksstehende Flügel der liberalen Partei, unter Führung des arbeiterfreundlichen Politikers Ell, hat der Gemeindepolitik stets großes Interesse zugewandt, er fordert neben jener Wahlrechtsforderung, in der er die Verurteilung des Pluralwahlrechts besonders vertritt, vor allem die Steuer auf den unverbesserten Grundwert als alleinige gemeindliche Besteuerungsart. Daneben ist noch das Prinzip der Initiative und des Referendums für die Gemeinde gefordert; auch der Zwangslanderwerb, wo immer die Bürger es für nötig finden, ist befürwortet, schließlich sind besondere arbeiterpolitische Forderungen erhoben: danach sollen alle Arbeiten, wo immer möglich, von der Stadt ausgeführt werden, 44 Stunden ein Wochenwerk bilden und Ueberstundenbezahlung für alle Arbeit über 8 Stunden erfolgen, Maximum der Ueberstunden soll 4 sein, und das nur an 5 Tagen der Woche, dabei der Ansatz der ortsüblichen Ueberstundenlöhne, jedoch nicht weniger als 1 sh die Stunde.

Daneben hat eine sozialistische Arbeiterpartei sich in den Gemeinden zu entwickeln begonnen und ein besonderes Programm für die kommunale Politik entworfen, die wohl das Progressivste ist, was an Reformen in Australasien noch beantragt wurde: diese Parteirichtung, die im Landesparlament noch nicht existiert, sucht ihren Weg zu jenem durch die Gemeinde zu finden [1]).

1) Der Gewerkvereinsführer Mac Lauren ist einer ihrer Leiter.

1) Eine Stimme für jeden erwachsenen Einwohner.

2) Gemeinden sollen durch Volksabstimmung veranlaßt werden können, irgend eine Industrie oder einen Dienst aufzunehmen. Alle Arbeiten, die der Gemeinde obliegen, sollen von ihr in eigener Regie durchgeführt werden und keine geringeren als Gewerkvereinslöhne gezahlt werden.

3) Vereinigung der Gemeinden in großen Bevölkerungszentren.

4) Basierung aller Steuern auf dem unverbesserten Bodenwert.

5) Befugnis der Gemeinde bei Steuerrückständen von 5 Jahren das betreffende Land zu erwerben und durch Verpachtung — nicht Verkauf — zu verwerten; der vormalige Eigentümer soll jedoch den Besitz durch Zahlung aller Verbesserungen, Steuern und ihrer angewachsenen Zinsen zurückerwerben können.

6) Eigene Bodenwerteinschätzung bei fünfjähriger Steuerfatirung durch den Eigentümer selbst und Ermächtigung der Gemeinde, das Besitztum zu dem fatierten Werte + 10 Proz. zu erwerben.

7) Befugnis des Zwangserwerbs von Gas- und Elektrizitätswerken.

8) Befugnis, durch Initiative eine Abstimmung über irgend einen Punkt der Politik der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.

9) Die Eröffnung eines Depots für den Verkauf von Fleisch, Milch, Früchten und Fischen.

10) Detailverkauf von Speisen durch die Gemeinde.

11) Milchdepot der Gemeinde.

12) Erbauung von Arbeiterwohnungen.

13) Vorschrift, daß jedes Haus ein Bad erhält.

14) Gesundheitliche Besserung kleiner Rückgebäudestraßen.

15) Maßgebende Regelung der Trambahndienste durch die Delegierten der Bediensteten.

16) Uebernahme der Gesundheitspolizei durch den Stadtrat.

So sehen wir, daß Reformideen der weitgehendsten Natur die Politiker[1]) beherrschen. Bei der Bedeutung der Arbeiter und ihrer Parteien im öffentlichen Leben Australasiens ist es nicht fraglich, daß, wenn sie sich der Gemeinde ernstlich annehmen, der Erfolg nicht ausbleiben wird. Allzulange haben sie dem Rathaus ferngestanden, nun, da sie begonnen, die Ideen, die das heimische Gemeindewesen befruchten, zu ihrer Parole zu machen, werden sie einen heilsamen Druck ausüben, denn man hat in Australasien der Arbeiterpartei noch nie zu viel Vorsprung gewinnen lassen.

Die Verhältnisse der australasischen Gemeinde zeigen uns das Verfehlte der auch in Deutschland so oft gepriesenen[2]) staatlichen Zentralisationsidee.

Wenn die Gemeinde keinen entsprechenden Aufgabenkreis hat, verkümmert sie und findet für ihre enge Tätigkeit weder entsprechende

---

1) Die anderen Parteien liberaler oder konservativer Richtung erlassen weder für ihre Staats- noch Stadtpolitik programmatische Erklärungen.

2) Siehe darüber Schachner, Gemeinde und Sozialdemokratie l. c.

Männer, noch kann es Talente entwickeln, die in jenen Körperschaften Fortschritt und Segen stiften.

Die sorgsame Umgrenzung aller ihrer Befugnisse, die Anknüpfung größerer Willensakte an staatliche oder parlamentarische Genehmigung haben die Gemeinde darauf verzichten lassen, sich um Dinge zu kümmern, denen sie nicht notgedrungen sich zuwenden mußten.

Während in England die Gemeinde nicht nur die Leiter für Staatsmänner, wie Chamberlain und John Burns, sein konnte und andererseits sich der Tätigkeit zurückgetretener hervorragender Staatsmänner, wie des Lord Rosebery für den Vorsitz im Londoner Grafschaftsrat erfreuen konnte, ja den Prinz of Wales in der Londoner Wohnungskommission von 1884 sah, hat die australische Gemeinde im öffentlichen Leben eine geringe Rolle gespielt und sich nur selten hervorragender Männer als Führer und Teilnehmer erfreut.

Es wird darin nicht besser werden, bis nicht die Gemeinde sich mit dem großstädtischen Wirtschaftsgebiete deckt, darin in ihren Einrichtungen unbeengt von Staat oder anderen Körperschaften schaltet und der heutigen Fesseln der überwuchernden Staatskuratel ledig wird.

Auf die Dauer wird es auch nicht möglich sein, daß in Staatswesen, die demokratisch basiert sind, die Gemeinden allein plutokratisch in Verfassung und Vertretung bleiben, und an diese Reform werden sich die anderen anschließen. Zu diesem Ziele müssen die ehernen Erwägungen führen, daß die Gemeindeverwaltung die Schule und Voraussetzung freier Staatseinrichtungen ist (Stuart Mill) und der Geist der Gemeindeverwaltung in sich die Stärke und Größe einer freien Nation trägt (de Tocqueville).

Literatur.

Außer den bereits genannten Werken:

Edward Jenks, The Government of Victoria, Melbourne 1897.

The Municipal Handbook of New Zealand 1905, Wellington 1906; die Jahresberichte der Städte: Sydney, Brisbane, Adelaide, Perth, Freemantle, Albury (Neusüdwales), Wellington, Auckland, Christchurch.

Rechenschaftsberichte einzelner Verwaltungszweige der Stadt Melbourne und die Jahreskalender oder „Vade mecum" vieler Städte (kurze Berichte mit Statistiken).

Greater Auckland, Report of Conference of Delegates from the Local Bodies. 24. January 1906, Auckland.

Die statistischen Jahrbücher der verschiedenen Staaten.

Anhang.

Wörtliche Uebersetzungen aus dem Gesetz 5 und 6 Vict. c. 76.

41. Und da es als zweckmäßig erscheint, daß Maßregeln für die örtliche Verwaltung der verschiedenen Teile der genannten Kolonien getroffen werden, so sei verfügt, daß es für den Governor gesetzlich sein soll, durch öffentlichen Erlaß unter dem großen Siegel der Kolonie von Neusüdwales die Einwohner von jedem

Kreis (county) innerhalb der Kolonie oder doch von jenen Teilen eines Kreises oder anderen Landteilen, wie es ihm angemessen erscheint, zur Selbstverwaltung zusammenzuschließen und Distrikte für die Zwecke dieses Gesetzes zu bilden und durch solche besondere öffentliche Erlasse einen Rat in jedem solchen Distrikt für die örtliche Verwaltung zu errichten, der Subjekt nachfolgender Bestimmungen sein soll, d. h. es soll gesetzlich verordnet sein:

1) daß jeder solche Distriktsrat nach der nachfolgend ausgeführten Ernennung hinfort durch Wahl berufen werden soll: die Wahl soll sich in den verschiedenen Distrikten oder den anderen innerhalb der Distrikte für geeignet erachteten, durch Erlaß festgesetzten Landteilen so vollziehen, daß, bis weitere Bestimmungen zu diesem Zwecke von dem Governor oder dem gesetzgebenden Rate von Neusüdwales erlassen werden, wenn die Bevölkerung in solchem Distrikt nach der letzten vor Erlaß der Verordnungen erfolgten Volkszählung weniger als 7000 Seelen beträgt, die Zahl der Abgeordneten nicht mehr als 12, wenn die Bevölkerung 10000 oder weniger als 20000 Seelen, die Zahl der Abgeordneten nicht mehr als 15, wenn die Bevölkerung 20000 und mehr ist, die Zahl der Abgeordneten nicht mehr als 21 sein soll;

2) daß, bis weitere Verordnungen zu diesem Zwecke von dem Governor oder der gesetzgebenden Körperschaft von Neusüdwales erlassen werden, die Distriktsräte nur Personen sein sollen, die auch qualifiziert sind, als Mitglieder des gesetzgebenden Rates gewählt zu werden und daß sie zu ihrem Amt nur von Personen gewählt werden, die zur Wahl der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft innerhalb des Distriktes, in dem die Wahl zu erfolgen hat, ihre Stimme abzugeben berechtigt sind;

3) daß kein Distriktsrat irgend ein gewinnbringendes Amt oder Lohnbeschäftigung in solchem Distriktsrat annehmen darf oder an irgend einem Vertrag oder Erwerbsgeschäften innerhalb solchen Distriktsrats bei Strafe oder Strafen, wie sie in solchem öffentlichen Erlaß für die Körperschaft bestimmt werden, beteiligt sein darf;

4) daß kein Distriktsrat länger als 3 Jahre im Amt bleiben soll, außer bei Wiederwahl;

5) daß im Distriktsrat eine Aufsichtsperson den Vorsitz führen soll, der von Ihrer Majestät oder dem Governor im Namen ihrer Majestät ernannt werden soll und abgesetzt werden kann;

6) daß ein Distriktsfeldmesser, der vor einer sachverständigen Stelle sein Examen abgelegt hat, und vom Governor in seiner Eigenschaft anerkannt ist, in jedem Distrikt bestellt werden soll, um die Herstellung von Straßen und anderen öffentlichen Arbeiten, die auf Befehl des Distriktsrates ausgeführt werden, zu überwachen, und daß der Distriktsgeometer und alle anderen zur Ausübung der Befugnisse des Distriktsrates notwendigen Personen vom Distriktsrat ernannt und abgesetzt werden können, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Governor;

7) daß ins einzelne gehende Rechnungsablegung über alles in einem Jahr auf Veranlassung oder Befehl des Distriktsrates ausgegebene Geld vor dem Governor erstattet werden soll und obendrein noch so veröffentlicht werde, wie dies durch den Erlaß bestimmt ist oder durch irgend ein Gesetz des Governors und des gesetzgebenden Rates der Kolonie von Neusüdwales angeordnet ist.

42. Und es wird weiter verfügt, daß es für jede der genannten Ratsversammlungen in den genannten Distrikten gesetzlich sein soll, diesbezüglich Verordnungen und Ausführungsgesetze für alle oder einzelne von dem nachfolgenden Zwecke zu erlassen, als da sind

für Herstellung, Erhaltung und Verbesserung von irgend welchen neuen oder bestehenden Wegen, Straßen, Brücken oder anderer geeigneter Verkehrsvermittlung und Verkehrswegen innerhalb des Distriktes oder für Auflassen, Aenderung oder Verlegung irgend welchen Weges, irgend welcher Straße oder sonstiger Verkehrsvermittlung innerhalb der Grenzen der Distrikte;

für Bau, Ausbesserung und Einrichtung von öffentlichen Gebäuden;

für den Erwerb von solchen Teilen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu Zwecken des Distriktes, soweit es nach der Anschauung des Rates zu Nutzen der Bewohner hiervon erforderlich ist;

für den Verkauf von solchen Teilen des beweglichen und unbeweglichen Eigen-

tums, das dem Distrikt gehört, die nach der Ansicht des Rates aufgehört haben, für die Einwohner von Nutzen zu sein;

für die Verwaltung von allem Eigentum, das dem Distrikt gehört;

für Beschaffung der Mittel, um solche Ausgaben, die aus der Verwaltung von Gerichtswesen und Polizei entstehen oder damit zusammenhängen, zu decken, wie es heute Gesetz ist oder wie es durch neues Gesetz angeordnet wird, daß der Distrikt oder das Distriktsvermögen dafür aufkommen muß;

für die Errichtung und Unterstützung von Schulen;

für Erhebung, Veranlagung, Eintreibung und Verwendung solcher Geldsummen, als zur Verwirklichung aller oder einzelner Zwecke, die der Distriktsrat gemäß entsprechenden Verordnungen und Ausführungsgesetzen zu erfüllen befugt ist, erforderlich sind.

Dieses Geld soll erhoben werden entweder auf dem Weg von Auflagen, die sich auf die öffentlichen Vorkehrungen innerhalb des Distrikts legen, oder auf dem Wege von Steuern und Abgaben, die auf beweglichem oder unbeweglichem Eigentum oder beidem innerhalb des Distrikts veranlagt und erhoben werden, oder in Hinsicht auf solches Eigentum zu Lasten der Eigentümer und der Besitzer aufgelegt werden;

für das Sammeln und Berechnen von allen Auflagen Steuern und Abgaben, aufgelegt oder erhoben unter der Machtbefugnis von irgend solchem Rate, und von den Einkünften, die dem Distrikt gehören;

für Auferlegung und Festsetzung angemessener Strafen, die von solchen Personen erhoben werden sollen, die zu Aemtern erwählt, wie hier vorgesehen, die Uebernahme aber verweigern oder solche Amtseide abzulegen oder zu unterschreiben verweigern oder vernachlässigen, die nach dem Gesetze von solchen Beamten abgelegt werden müssen;

für Festsetzung des Betrages und der Zeit der Entrichtung aller Gehälter und anderer Vergütungen, die den Distriktsbeamten zukommen, die kraft dieses Gesetzes berufen wurden;

für die Erledigung jeder anderen Angelegenheit, die durch irgend ein Gesetz des Governors und des gesetzgebenden Rates der Kolonie ausdrücklich zum Gegenstand der Verwaltung und Kontrolle der genannten Distriktsräte gemacht wurde;

vorausgesetzt, daß keine solchen Ausführungsgesetze irgend eine Freiheitsstrafe oder irgend eine Geldstrafe über 10 Pfund auferlegen dürfen.

45 gibt den Governors Machtbefugnis und das Recht, die Aufgaben und Pflichten der Distriktsräte zu erweitern oder zu beschränken.

47. Und es sei verfügt, daß $^1/_2$ der Ausgaben für Polizeiverwaltung der genannten Kolonie (die Sträflingsverwaltung ausgenommen), aus den Gesamteinkünften, die aus Auflagen und Zöllen einlaufen, die andere Hälfte durch Steuerleistung der verschiedenen Distrikte der Kolonie und zwar in solchem Verhältnis, als von Zeit zu Zeit vom Governor und dem gesetzgebenden Rat festgestellt wird, gedeckt werde.

Miszellen.

XI.

Die Entwickelung der antiken Wirtschaftsgeschichte.

Von Dr. Otto Neurath-Wien.

Jahrhunderte lange hatten die Weisen der Griechen und später auch die der Römer um das Bildungsideal gekämpft. Es gab unter ihnen Männer, die ein bestimmtes Ideal der sittlichen und geistigen Entfaltung aufstellten, während andere nur die Macht verleihen wollten jeden beliebigen Zweck erreichen zu können. Zum Teil war diese Richtung durch die Ansicht bedingt, man könne von keinem Ziel sagen, es sei einem anderen vorzuziehen und nur die Lehre von den besten Mitteln sei vernünftigerweise möglich. Solange die heranwachsende Jugend vor allem eine lebhafte politische Betätigung anstrebte, war es naheliegend, eifrig die besten Wege zu suchen, die zu Einfluß und Wirksamkeit führen. Als aber im wohlgeordneten römischen Reich die Gegensätze im öffentlichen Leben immer mehr zusammenschrumpften, wurden aus den früheren Kämpfern, die als Vertreter verschiedener Anschauungen einander gegenübertraten, Konkurrenten, von denen jeder Bildung an den Mann bringen wollte, eine Bildung freilich, die jener der alten Sophisten ebenso unähnlich war, wie jener der alten Philosophen. So verfiel allmählich das einst so rege Streben nach Vervollkommnung und man begnügte sich immer mehr mit einer meist sehr oberflächlichen Kenntnis jener Dinge, die der „Gebildete“ wissen sollte. Kleine Kompendien drängten den Stoff aller Wissenschaften in ein paar magere Kapitel. Ehe das alte Heidentum unterging, faßte es so all das zuzammen, was es für den Inbegriff der Bildung hielt, dann starb es. Das junge Christentum eignete sich diesen Bildungsstoff an, sobald ein Erwachen des Heidentums auf diesem Wege nicht mehr zu befürchten war, und die anfangs gehörte Rede: „Was fehlt Dir denn an dem Worte Gottes, daß Du auf die Geschichten der Heiden Dich stürzest?“ verstummte bald. Viele christliche Lehrer, die aus den hohen Schulen des Heidentums hervorgegangen oder sogar an ihnen tätig gewesen waren, standen dem antiken Geistesleben freundlich gegenüber und widmeten ihm einige Sorgfalt. Der Kampf zwischen den verschiedenen Arten der weltlichen Bildung trat hinter jenem zwischen geist-

licher und weltlicher Bildung in dieser Zeit in den Hintergrund. Seit dann Cassiodorius in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts für seine Klosterbrüder einen Abriß der geistlichen und weltlichen Wissenschaften verfaßt hatte, wurde dies Beispiel häufig befolgt. Freilich war die überlieferte Bildung armselig genug, aber die so geschaffene Kontinuität förderte die Neubelebung antiken Geisteslebens im Zeitalter der Scholastik und insbesondere in jenem der Renaissance. Im Bildungssystem der sieben freien Künste waren die guten Autoren nur schwach vertreten, und die größte Bedeutung besaßen oft schlecht komponierte Werke, wie z. B. das des Martianus Capella, an dem sich noch der junge Hugo Grotius am Ende des 16. Jahrhunderts seine philologischen Sporen verdiente.

Im Rahmen der Bildung, die um die Wende des Altertums und des Mittelalters sich zu entwickeln begann, war wenig Raum für die Ueberlieferung der antiken Wirtschaftsverhältnisse. Soweit nicht gelegentlich Aeußerungen der Alten zur Begründung irgend eines Satzes dienten oder eine Stelle in einem klassischen Autor wirklich einmal ernsthaft zu interpretieren versucht wurde, gab es in den ersten christlichen Jahrhunderten fast keine Gelegenheit, die zu einer Beschäftigung mit den Wirtschaftsverhältnissen des Altertums drängte. Die meisten Kenntnisse über dieselben schöpfte das Mittelalter wohl aus der Lektüre der Agrarschriftsteller, was durch die Stellung bedingt war, die man bis tief in die Neuzeit hinein der Antike gegenüber einnahm. Die Ueberlieferung wurde zum geringsten Teil historisch gewürdigt, meist verfolgte man bei der geschichtlichen Darstellung irgend einen außer ihr liegenden Zweck, soweit man sich nicht etwa auf Chroniken beschränkte. Das berühmte Werk des Orosius ist ein gutes Beispiel dafür, er suchte nachzuweisen — was Augustinus bereits in seiner Schrift „Ueber die Gemeine des Herrn“ zu zeigen begonnen hatte — daß die Christen nicht an allem Unglück der Heidenwelt schuld seien, vielmehr schon früher Unglück über Unglück die Welt heimgesucht hätte. Ein Teil der Ueberlieferung aus dem Altertum wurde wie zeitgenössisch behandelt. Die antike Literatur stellte so für viele eine einheitliche, chronologisch ungegliederte Masse dar. Da nun überdies die schöpferische Kraft der europäischen Völker von religiösen und moralischen Reflexionen absorbiert war und mannigfache Wirrnisse die Menschen in Anspruch nahmen, kam man über eine kritiklose Rezeption des gegebenen Stoffes meist nicht hinaus. Diese unzulängliche Behandlung des Tatsachenmaterials steht dabei in einem merkwürdigen Widerspruch zu der oft überaus großen logischen Schärfe, mit der z. B. die Scholastiker die Tatsachen verknüpften. Die unkritische Behandlung der Ueberlieferung bewirkte, daß man die alten Agrarschriftsteller bis ins 18. Jahrhundert hinein verwendete, und trieb Albrecht der Dritte nach Anweisung des Palladius in Laxenburg Gartenbau, so wurde noch im 18. Jahrhundert Varro für den Hausgebrauch ins Deutsche übersetzt. Diese Beschäftigung mit den alten Agrarschriftstellern regte dazu an, die Schriften der Agrimensoren zu sammeln und die Agrargesetze zusammenzustellen, was zur Be-

schäftigung mit den antiken Wirtschaftsverhältnissen, wenn auch nur in geringem Ausmaß, nötigte.

Neben den Werken der Agrarschriftsteller waren es vielfach die der Juristen, die den Menschen des Mittelalters und der Neuzeit über alte Wirtschaftsverhältnisse berichteten; wenn dieselben auch mit umfangreichen Kommentaren versehen wurden, so wurden die tatsächlichen Wirtschaftsverhältnisse meist nicht viel eingehender behandelt, wie etwa in theologischen Werken, wenn eine Bibelstelle besprochen wurde, die auf wirtschaftliche Dinge Bezug hatte. — Erst nach dem Ausgange des Mittelalters begann man sich für die Tatsachen selbst zu interessieren, bis dahin wandte man sein Augenmerk vor allem den Reflexionen der Alten zu, um sie für oder gegen eine Argumentation verwenden zu können. Die philologischen Studien, wie sie sich am Ende des Mittelalters zu entfalten begannen, trugen dazu bei, die Frage aufzuwerfen, wie denn die Wirtschaft der Alten eigentlich beschaffen war. Da man sich selbst um diese Zeit vorwiegend mit der Hauswirtschaft beschäftigte, kümmerte man sich auch in der Antike nur vorwiegend um diese. Das Wesentlichste aber bleibt für uns, daß man damals, von dem Bestreben geleitet, den Autor richtig zu verstehen, Material darüber zu sammeln begann, wie die Alten tranken, Städte belagerten, applaudierten, Landwirtschaft trieben, Heere aufstellten, Kolonien gründeten. Das 14. Jahrhundert gab dazu den ersten kräftigen Anstoß, im 15. Jahrhundert finden wir bereits Männer, wie Reuchlin und Erasmus, die jene Erudition verkörperten, die damals den verständigen Mann charakterisierte. In jener Zeit war die Beschäftigung mit dem Altertum nicht ausschließliche Sache der Philologen, sondern auch der Historiker und Staatsmänner. Ein Mann wie Macchiavelli benützte die aus dem Altertum überlieferten Beispiele politischer Tätigkeit dazu, sie mit Erscheinungen seiner Zeit zu vergleichen, was im 16. und 17. Jahrhundert dann noch mehrfach wiederholt wurde.

Die Renaissance übertraf darin bereits vielfach das verfallende Altertum, das derartige Beispielsammlungen meist überaus geistlos anzufertigen pflegte, ich erinnere z. B. nur an Polyäns Buch über die Kriegslisten. Freilich griffen politisch interessierte Autoren nur einzelne Momente aus der Geschichte der sozialen Zustände heraus, die ihnen wichtig erschienen, und waren von einer zusammenhängenden Behandlung der antiken Wirtschaftsgeschichte weit entfernt. Aber die ganze Zeitstimmung bewirkte, daß die Philologen sich einer Durchforschung des überlieferten Materials unterzogen, die heute für das deutsche Mittelalter z. B. noch aussteht. Der philosophischen Kritik der Renaissance folgte bald die historische, wenn auch nur langsam und zunächst vorwiegend auf chronologischem Gebiet, wie sie z. B. Scaliger mit so viel Glück versuchte. In dieser Zeit trugen auch manche Werke von Juristen, so z. B. eines Sigonius (gest. 1584) vielfach einen historischen Charakter und förderten das Verständnis antiker Zustände. Daß es zu keiner systematischen Zusammenfassung der Wirtschaftsschilderung kam, war überdies durch die Mangelhaftig-

keit des Materials, zum Teil durch die ungenügende volkswirtschaftliche Schulung bedingt, die erst im 16. Jahrhundert allgemeiner zu werden beginnt.

Der Merkantilismus legte ein besonderes Gewicht auf die ordnende und fördernde Tätigkeit des Staates im Wirtschaftsleben. Aus diesem Grunde zeigten die Merkantilisten immer großes Interesse für den Aufbau sozialer Organisationen, so widmet Bodinus (gest. 1597) Untersuchungen über Fragen der staatlichen Struktur ein umfangreiches Werk, in dem sich Ansätze zu einer vergleichenden Klassengeschichte finden. Nicht nur die Anlage seines berühmten Werkes über den Staat steht unter dem Einfluß der Antike, sondern auch das Material ist zum großen Teil antiken Autoren entnommen. Er interessiert sich im Gegensatz zur Scholastik nur mäßig für die theoretischen Betrachtungen der Alten über irgend ein Problem, und berücksichtigt vorwiegend die Tatbestände. Zwar wird noch die Antike für Zwecke der Gegenwart verwendet, aber sie hebt sich deutlich von den zeitgenössischen Zuständen ab, die bereits stark in den Vordergrund treten; so nimmt z. B. Bodinus in ausgiebiger Weise auf die italienischen Städte Rücksicht. Die Kenntnis der antiken Verhältnisse übt ihre Wirkung aus, und wenn auch die wirtschaftlichen Reformen nicht geradezu durch sie begründet werden, so helfen sie doch mindestens, sie systematisch darzustellen. Die Autoren jener Zeit beleuchteten gerne die zeitgenössischen Finanzverhältnisse durch antike Beispiele und förderten so die verständige Durchdringung der Ueberlieferung. In der Folgezeit waren es in erster Reihe die Niederländer, die sich mit den alten Wirtschaftsverhältnissen beschäftigten. Vor allem der wirtschaftliche Aufschwung ihres Landes drängte sie dazu, sich mit wirtschaftlichen Untersuchungen zu beschäftigen; besonders in den Doktordissertationen des 17. und 18. Jahrhunderts trifft man häufig auf Parallelen zwischen zeitgenössischen und antiken Zuständen, ja es wurden sogar Spezialuntersuchungon über einzelne Probleme der Wirtschaftsgeschichte unternommen. Es war vor allem die damals aktuelle Frage, ob das Zinsennehmen erlaubt werden solle, die eine umfangreiche Literatur hervorrief. Claudius Salmasius schrieb im Anfang des 17. Jahrhunderts dickleibige Bücher darüber, die in ausgedehntester Weise auf die Antike Rücksicht nahmen und zum Teil von dauerndem Wert für die wirtschaftshistorische Forschung geworden sind. Das 17. Jahrhundert bedeutet im ganzen einen Stillstand in der Erforschung der antiken Wirtschaftsverhältnisse. Die durch den Humanismus bedingte Förderung der Altertumswissenschaft zu einer Zeit, da auch die theoretische Politik sich zu entwickeln anfing, bewirkte eine glückliche Verbindung dieser beiden Forschungsgebiete, die nicht lange dauern sollte. Spätere politische Versuche, z. B. der Keckermanns sind schwächlich gegenüber dem Werke des Bodinus. Damals emanzipierten sich überdies die Wissenschaften von dem überkommenen Bildungssystem und suchten geführt von den Naturwissenschaften, die Schranken zu durchbrechen die ihnen durch dasselbe gezogen waren. Die bis dahin alles beherrschende Philologie wurde all-

mählich eine Einzelwissenschaft unter anderen Einzelwissenschaften und begann im 17. Jahrhundert vielfach zu verknöchern, bis das 18. Jahrhundert eine Wandlung brachte.

Die Naturrechtslehre hätte die Beschäftigung mit den alten Wirtschaftsverhältnissen unterstützen können, hatte doch der Hauptbegründer desselben, Hugo Grotius die vergleichende Richtung gepflegt und die antiken Autoren fleißig benützt, aber das Naturrecht selbst war seinem Wesen nach mehr geeignet, die historische Behandlung zu hemmen, als sie zu fördern. Die wenigen Philologen, die sich damals mit kritischem Blick der antiken Geschichte zuwandten, zeigten wenig Sinn für die Wirtschaftsverhältnisse und blieben überdies vereinzelt. Meist zeigen die Forscher einen kleinlichen Zug und die Erudition der Humanistenzeit neigte oft dazu, sich in trockene Gelehrsamkeit umzuwandeln, die in Sammelwerken geistvolle Schriften bedeutender Geister mit derselben Sorgfalt aufbewahrte, wie alten, unbrauchbaren Kram. Diese für das 17. Jahrhundert charakteristischen Sammelwerke wurden bis in das 18. Jahrhundert hinein nachgeahmt und ergänzt, ohne daß sie zu einer fruchtbaren Vereinigung der wissenschaftlichen Arbeit besonders beigetragen hätten.

Im 18. Jahrhundert verbanden sich die unhistorischen Bestrebungen des Rationalismus auf Umwegen mit der geschichtlichen Forschung. Die vernunftgemäße Konstruktion der Gesellschaft, wie sie das 18. Jahrhundert besonders liebte, bedurfte keiner näheren Kenntnis der Vergangenheit, und wo wir während der Revolution und vor derselben auf eine begeisterte Verehrung für die Helden der Antike gelegentlich treffen, ist dieselbe meist unhistorisch. Hingegen führte die Kritik der Zeitverhältnisse dazu, die Antike genauer zu studieren. Wie so oft, war es auch damals die Opposition, die vor allem Mühe und Scharfsinn aufwendete. Zunächst mußte in versteckter Weise an den zeitgenössischen Einrichtungen Kritik geübt werden, ehe man offener aufzutreten wagte. Dem „Telemach“ Fenelons folgte eine ganze Reihe ähnlicher moralischer Erzählungen, die mehr oder weniger dazu bestimmt waren, indirekt zu tadeln. Daran schloß sich eine Literatur von Briefen und kleinen Geschichten, die entweder — wie dies z. B. Montesquieu in seinen persischen Briefen tat — die Angehörigen fremder Länder über europäische Verhältnisse reden ließ oder fremde Einrichtungen schilderte, in denen sich die eigenen widerspiegelten, wenn man es nicht vorzog, die Fremde zum Ideal umzugestalten. Englische Vorbilder, so z. B. Swifts Schilderungen, waren dabei nicht ohne Einfluß. Gefördert wurde dieser Literaturzweig durch eine umfangreiche Reiseliteratur, sowie durch die orientalischen Studien jener Tage, die von offizieller Seite, so durch Ludwig XIV., unterstützt wurden. Zuerst benützte man die Schilderung fremder Verhältnisse dazu, die eigenen Zustände zu kritisieren, die Vergleiche waren meist übertrieben und vielfach erzwungen, es war aber nur eine kleine Wendung nötig und man verglich objektiv, und noch eine kleine Wendung, und man benützte die Erfahrungen im eigenen Lande, um die Verhältnisse fremder Länder der Gegenwart oder Vergangenheit besser zu verstehen.

Die Briefe der verschiedenen Orientalen, die Montesquieu verfaßte, entstammten so der gleichen Wurzel, wie Diderots Sammlung kleiner Geschichten: „Von den Muscheln, die nichts verschweigen“, die nur zum geringsten Teil ernster Kritik dienten. Derselbe Montesquieu jedoch schrieb später sein für die Entwickelung der Geschichtswissenschaft so bedeutsames Werk: „Der Geist der Gesetze“, dem Voltaires Studien über die Sitten und den Geist der Nationen an die Seite zu stellen wäre. Bei diesem steht jedoch die Tendenz, die Gegenwart zu kritisieren, weit mehr im Vordergrund, als bei Montesquieu und führt ihn zuweilen sogar zu historischen Entstellungen.

Montesquieus Fähigkeit, die Erfahrungen der Gegenwart auf die Vergangenheit anzuwenden, begegnet uns in gleicher Weise in seiner vorher — 1734 — erschienenen Schrift „Ueber die Ursachen von der Größe der Römer und ihrem Verfall“. Diese für die Erforschung der Antike durchaus nicht bedeutungslose Leistung zeichnet sich besonders durch Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus. Mit der zeitgenössischen Philologie stand dies Werk nicht in so enger Verbindung, wie jenes Gibbons, der durch Sachkenntnis Montesquieu überlegen war. Die Schrift Montesquieus bewies, daß der für die zeitgenössischen politischen und wirtschaftlichen Fragen geschärfte Blick für die Erforschung der Antike oft ebenso wichtig sein könne, wie die umfangreichsten Kollektaneensammlungen und die scharfsinnigste philologische Kritik. Und wenn auch der Historiker der Kenntnisse und der Kritik des Philologen nie entbehren kann, so zeigt doch die weitere Entwickelung bis zur Gegenwart, daß die Anlagen zur Sprachforschung und zur Geschichtswissenschaft relativ unabhängig voneinander sind. Während der Franzose durch die politischen Bewegungen seiner Zeit besondere Anregung empfing, zeigt der Engländer jenen gesunden Menschenverstand, den bei der Beurteilung antiker Verhältnisse z. B. auch Männer wie Hume, Ferguson, Smith aufwiesen.

Während so die Erforschung der alten Geschichte häufig nicht von Fachphilologen betrieben wurde, trat in der Philologie selbst ein Wandel ein, welcher der Erforschung der antiken Wirtschaftsverhältnisse einen Anstoß geben sollte, der heute noch fortwirkt. Das ganze Mittelalter hindurch hatte die Theologie in Verbindung mit den stark reduzierten, verdorbenen und nur wenig vermehrten Bildungselementen der Antike den menschlichen Geist ausgefüllt. Die Beschäftigung mit dem Altertum führte den einzelnen dazu, das gesamte Wissen der damaligen Menschheit zu umfassen. Im Beginn der Renaissance war in dieser Richtung keine Aenderung eingetreten, nur wollte man sich nicht mit den Brocken begnügen, die das Mittelalter gerettet hatte, sondern das Altertum in seiner ganzen Fülle wiederaufleben lassen. Der geistige Horizont war erweitert, doch glaubte jeder bedeutende Mann trotzdem immer noch den ganzen Bildungsgehalt seiner Zeit umfassen zu können, und sollte er schon nicht auf allen Gebieten produktiv sein können, so wollte er doch wenigstens die Entwickelung der verschiedenen Wissenschaften genießend miterleben.

Die Wissenschaften und Künste schritten aber viel rascher fort, als die Fähigkeit des Menschen zu produzieren und rezipieren. Im 16. und 17. Jahrhundert mußten immer mehr ausgezeichnete Köpfe auf die Erfüllung eines Kulturideals verzichten, das so viele bedeutende Männer als das ihrige erklärt hatten: Alle Anlagen, die man besitzt, ausbilden und an allem, was der Menschengeist fortschreitend erringt, Anteil haben. Es war um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts, als Leibniz das Tragische dieses Zwiespalts zwischen Ideal und Wirklichkeit in sich erlebte. Jeder Kraftaufwand auf einem Spezialgebiet begann so viel Energie in Anspruch zu nehmen, daß für die allseitige Gesamtausbildung, auch für die rein rezeptive, nicht genug übrig blieb, und jeder Fortschritt auf den verschiedenen Wissensgebieten, an dem der einzelne eifrig mitarbeitete, erschwerte es ihm andererseits, auch nur den wichtigsten Veränderungen auf den übrigen Wissensgebieten zu folgen. Dies war jene Zeit, in der auch die Philologie, wie wir schon oben erwähnten, eine Spezialwissenschaft wurde, das alte Ideal der enzyklopädischen, harmonisch-allseitigen Ausbildung — die Polymathia — mußte verlassen werden, wollte man nicht den Fortschritt hemmen. Es war nicht mehr möglich, das Geistesleben der eigenen Zeit zu umspannen, es blieb daher nur noch die Möglichkeit, das gesamte Geistesleben eines vergangenen Zeitalters zu umfassen. Dies wurde nun das Ideal der großen Philologen um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts. Was dem Einzelmenschen der Antike möglich gewesen war, sollte nach ihrer Ansicht auch für den der neuen Zeit möglich sein, und so feierte in dieser veränderten Form das alte Ideal seine Auferstehung. Es war Friedrich August Wolf, der zum Teil Gedanken Heynes, mit dem er in vielem gar nicht übereinstimmte, weiter verfolgend, die Kenntnis der antiken Menschheit als als das Ziel seiner Arbeit erklärte. Er wollte die einzelnen Zweige der Philologie wieder zusammenfassen und alle Studien, die antike Verhältnisse betreffen, in sein System eingliedern. So konnten alle Einzeluntersuchungen über antike Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, denen Heyne mehr Aufmerksamkeit als Wolf geschenkt hatte, einen vollberechtigten Platz erhalten. Wolfs Bedeutung muß daher auf diesem Gebiet vor allem in seiner Wirkung auf die nächste Philologengeneration gesucht werden, er sowie sein jüngerer Freund Wilhelm von Humboldt waren von dem neuen Ideal ganz erfüllt und bemüht, ihm überall Geltung zu verschaffen. Die kunsthistorischen und ästhetischen Betrachtungen Winckelmanns und seines Kreises führten zu der Lehre von dem hohen Menschentum der Antike, insbesondere der Griechen, die sich nicht auf die Kunst beschränkte, sondern auch auf andere Gebiete ausgedehnt wurde und in einer bestimmten historischen Richtung, der im 19. Jahrhundert zum Teil noch Curtius angehörte, die historisch-kühle Betrachtung der Dinge trübte, doch wurde dadurch die Wirksamkeit jenes Hauptgedankens von der Erfassung der Antike nicht wesentlich gehemmt. Leider hat Wilhelm von Humboldt seine politische Erfahrung nicht dazu verwendet, das

Altertum in seiner sozialen und wirtschaftlichen Seite kennen zu lernen; es war dies einem Schüler Wolfs August Boekh vorbehalten, der durch sein berühmtes Werk „Die Staatshaushaltung der Athener" (1817) die Erforschung der antiken Wirtschaftsgeschichte, nicht ohne bei vielen Philologen auf Widerstand zu stoßen, in neue Bahnen lenkte, nachdem schon Heeren, Hegewisch u. a. in dieser Richtung zu wirken versucht hatten. Boekhs Leistung war zum Teil durch die damals sich mächtig entwickelnde Epigraphik bedingt, die für die damalige Altertumswissenschaft von ähnlicher Bedeutung war, wie die Erschließung der Papyrusschätze für die moderne. Daß Boekh der oben geschilderten philologischen Geisteswelt entstammte, kann man daraus ersehen, daß er sich erst mit Plato, Pindar und den Tragikern beschäftigte, ehe er sich systematisch den Altertumswissenschaften im weiteren Sinne zuwandte. Die oben genannte Schrift widmete er einem Manne, der gleich ihm die Wirtschaftsgeschichte überaus förderte: Bartold Georg Niebuhr. In ihm wurde der Trieb wieder lebendig, den schon das 18. Jahrhundert gekannt hatte, die Vergegenwärtigung der römischen Geschichte zu versuchen. Wie Montesquieu und Gibbon interessierte er sich überaus für die Politik seiner Zeit und war in ihr in weit ausgedehnterer Weise tätig gewesen, als z. B. Gibbon. Dabei hat Niebuhr nicht etwa seine Interessen geändert, sondern gleichzeitig der Gegenwart und der Vergangenheit sein Augenmerk zugewendet; wie weit dabei die Kenntnis der Antike sein Verständnis für die Gegenwart förderte, kann nicht untersucht werden. Kurz vor seinem Tode hielt er in Bonn Vorlesungen über die eben verflossene Zeit, im Jahre 1830 las er wieder über römische Altertümer, er kam nicht damit zu Ende, am 1. Januar 1831 ereilte ihn der Tod.

Was Niebuhr auszeichnete, die Fähigkeit Gegenwart und Vergangenheit wechselseitig zum Verständnis heranzuziehen, hat in der Folgezeit zu einer immer weitergehenden Vergleichung geführt, die freilich vielfach übertrieben nnd nicht immer glücklich zu systematisieren versucht wurde. Es scheint, daß sich bis jetzt nur die gelegentliche Analogie als geeignet erweist und daß von Fall zu Fall der Takt des Forschers entscheiden muß, ob sie anzuwenden ist oder nicht. Nach Niebuhr haben eine ganze Reihe von Forschern gleichzeitig der Antike und der neueren Entwickelung ihr Augenmerk zugewendet, wie z. B. W. Nitzsch und Droysen, oder standen zum mindesten der aktuellen Politik nahe, wie Grote (gest. 1871) oder Mommsen, der in sich den Historiker, Philologen und Juristen vereinigte; ihm verdankt die antike Wirtschaftsgeschichte überaus viel. Von nationalökonomischer Seite wandten sich gelegentlich Forscher der Antike zu, die sonst andere Gebiete ihrer Tätigkeit erwählt hatten, wie der praktische Politiker Rodbertus oder Roscher, der besonders deshalb erwähnt werden muß, weil er als Begründer der historischen Schule die Antike berücksichtigte, während seine Schüler und Anhänger sich im allgemeinen auf die neuzeitliche und mittelalterliche Entwickelung beschränkten. Doch das einmal geweckte Interesse

für die antiken Wirtschaftsverhältnisse ist nicht wieder eingeschlummert, und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wenden Nationalökonomen, Historiker und Juristen diesem Gebiet ihre Aufmerksamkeit zu. Es waren zum Teil auf nationalökonomischem Boden entstandene Anschauungen über den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher und politischer Entwickelung, die mit dazu beigetragen haben, daß die Historiker der alten Wirtschaft ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Von juristischer Seite haben die Forscher, die sich der römischen Rechtsgeschichte widmeten, so Savigny, die Wirtschaftsforschung aufs kräftigste unterstützt, auch Detailforscher wie z. B. Huschke wandten wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsinstituten ihr Augenmerk zu. Die Erforschung der Wirtschaftsverhältnisse ist dabei immer selbständiger geworden, sie hörte allmählich auf, nur Mittel zum Zweck zu sein und ist Selbstzweck geworden. Wir sind so bei der Gegenwart und ihren wissenschaftlichen Kämpfen angelangt, die wir hier nicht verfolgen wollen.

Die Erforschung der antiken Wirtschaftsverhältnisse hat sich keineswegs geradlinig entwickelt, nur auf Umwegen ist der Fortschritt erzielt worden. Selten entwickelt sich ja eine Wissenschaft so, daß an der Lösung bestimmt formulierter Fragen Jahrhunderte systematisch arbeiten, meist wechseln die Interessen während der Untersuchung, und was frühere Zeiten gefunden, wird von den späteren zu neuen Zwecken verwendet, andererseits wirft das auf fremdem Boden Entdeckte oft auf die ursprünglichen Probleme ein helles Licht. Fördert die zusammenhängende und einheitliche Arbeit aufeinanderfolgender Gelehrtengenerationen die Beherrschung eines bestimmten Gebietes, so bewirkt die unstäte Entwickelung häufig, daß ein Gegenstand von verschiedenen Seiten beleuchtet wird und voneinander unabhängige Bestrebungen vereinigt, sich alsbald auf das glücklichste ergänzen. Einseitigkeiten werden so leichter vermieden, großzügige Entwürfe und umfassende Anschauungen ermöglicht. So treten uns in der Geschichte der Wissenschaften die aus dem individuellen Leben bekannten Vorzüge und Nachteile des Spezialistentums und der vielseitigen Betätigung in großem Stil entgegen. Es fällt in jedem Falle schwer, Vorzüge und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Diese Skizze sollte nicht zeigen, wie die Ideen über die antiken Wirtschaftsverhältnisse sich gewandelt haben, dazu müßte auf die einzelnen Fragen eingegangen werden, sondern wie das Interesse sich geändert hat; wie aus einer nicht zusammenhängenden Reihe von Bestrebungen schließlich doch ein einheitlicher Betrieb sich entfalten konnte.

XII.

Die gelben Gewerkschaften in Frankreich.

Von Leontine Latour-Foß-Jena[1]).

Der Umstand, daß sich in Deutschland zu den bereits bestehenden Gewerkschaften, die sich bisher in den drei Hauptgruppen der sozialdemokratischen, der christlichen und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine darstellten, als letzte Ankömmlinge die gelben Gewerkschaften gesellt haben, hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Neubildungen hingelenkt[2]). Da das eigentliche Ursprungsland der gelben Gewerkschaften bekanntermaßen aber nicht Deutschland, sondern Frankreich ist, so schien es von Interesse, dort ihren Spuren nachzugehen und zu erforschen, wie und unter welchen Verhältnissen sie entstanden und sich entwickelten, und welches ihre Tendenzen sind. Diese Aufgabe hat sich die folgende Arbeit gestellt, die unter Benutzung alles erreichbaren Materials aufgebaut und durch nachfolgende, persönliche Forschungen und Untersuchungen in Paris ergänzt worden ist. Die Hauptschwierigkeit des Unternehmens lag darin, daß es sich nicht auf ein wissenschaftlich und historisch mehr oder weniger festgelegtes Gebiet bezieht, sondern eine Bewegung erfassen will, die noch umbraust ist vom Kampfe der Parteien, die sich auch ihrer Ziele und besonders der Wege dahin noch nicht ganz klar bewußt ist. Dazu kommt, daß, abgesehen von einer Dissertation[3]), keine eigentlich wissenschaftliche Arbeit über die gelben Gewerkschaften vorhanden ist, und daß sowohl die Ausführungen der Gelben selbst, wie diejenigen ihrer Gegner, zum großen Teil aus Zeitungen, Broschüren und Flugblättern zusammengetragen werden mußten, die an Objektivität vieles zu wünschen übrig lassen[4]).

1) Die Arbeit ist in der von Herrn Prof. Harms geleiteten Abteilung des Staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Jena entstanden.

2) Im 34. Bde. dieser Jahrbücher (S. 821 ff.) hat Jos. Schellwien eine kurze Abhandlung über gelbe Gewerkschaften veröffentlicht. Die vorliegende Studie weicht in ihrer grundsätzlichen Stellungnahme von der dort vertretenen Auffassung wesentlich ab.

3) Gros, Maurice, Etude du mouvement syndical ouvrier en France: Syndicats „jaunes ou indépendants". Paris, Jouve, 1905.

4) Die wichtigsten dieser Publikationen sind: Collection du Journal „le Jaune". Jahrg. 1907/8. — L'utopie socialiste. Discours prononcé à la Chambre des Députés le 15. juin 1906 par P. Biétry. — Statuts des Jaunes de France. Bourg 1907. — La participat on au Capital. Sonderabdruck aus dem „Jaune" vom 16. Dezember 1905. — Renseignements pour former un Groupe de Jaunes. — Renseignements concernant la constitution d'un Syndicat professionnel. — Gauthier, Jean, Le clergé, les royalistes et les jaunes. Paris, librairie de la Voix du peuple, 1907. — Félix, Pierre, L'utopie jaune. Paris, Bonvalot-Jouve, 1908.

Seit das Gesetz von 1884 den französischen Arbeiterorganisationen eine offizielle Existenz gestattet hat, ist immer deutlicher geworden, daß der größte Teil derselben unter dem Einfluß sozialistischer Ideen steht. Hervorgegangen aus den alten Gesellenverbänden, welche hauptsächlich Kampfesorganisationen waren, geübt und gestählt durch den Daseinskampf, den sie ein volles Jahrhundert hindurch haben führen müssen, bleiben sie ihren Traditionen treu: Der Kampf ist ihr Lebenselement. Statt sich in erster Linie dem Studium ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen zu widmen, bilden sie Tummelplätze politischer Leidenschaften wie kaum in einem anderen Lande. Gros weist nach [1]), in wie unzureichender Weise sie sich mit Hilfs-, Fürsorge-, und Bildungsveranstaltungen beschäftigt haben, und daß 95—98 Proz. der Syndikate ihren Mitgliedern überhaupt keine dieser sozialen Dienste leisteten. Ihre ganze Zeit, ihre Kräfte und ihre Mittel werden dagegen auf die Organisation von Streiks verwendet, die häufig auf das leichtfertigste, als bloße Machtproben, von den Führern begonnen werden.

Angesichts solcher Ueberspannung des bloßen Machtstandpunktes und des daraus resultierenden Terrorismus machte sich schon längere Zeit in den Kreisen der ruhigen und verständigen Arbeiter ein Widerstand geltend, der im Jahre 1899 in der Bildung des Syndicat des Corporations ouvrières du Creusot seinen ersten deutlichen Ausdruck fand. Dieses Syndikat, am 1. November 1899 konstituiert, ist der erste der unabhängigen Arbeiterberufsvereine, die unter dem Namen der gelben Gewerkschaften eine neue Richtung in das wirtschaftliche Leben zu bringen suchen. Die Creusotwerke, die man etwa mit unseren Kruppwerken vergleichen könnte, beschäftigen 10000 Arbeiter, von denen, nach Gros [2]), im Jahre 1905 5000 den gelben Gewerkschaften angehörten. Diesem ersten Vorstoß gegen die Uebermacht der „Roten" folgten bald mehrere, so in Montceau-les-Mines, in den Bergwerksdistrikten des nordöstlichen Frankreich. Hier gelang es der Organisation eine Lohnerhöhung von 5 Proz. durchzusetzen, die ihr naturgemäß eine ganze Anzahl neuer Mitglieder zuführte. Für das Jahr 1905 wird ihre Anzahl auf 1700 angegeben. Hier ist auch der Ursprung der Bezeichnung gelbe Gewerkschaften zu suchen. Im Gegensatz zu den sozialistischen Gewerkschaften, deren Abzeichen die rote Heckenrose ist, hatten sich schon die unabhängigen Arbeiter der Creusotwerke mit den gelben Blüten des Ginsters, der heute das Vereinszeichen geworden ist, geschmückt. Auch ließen sie ihre Proklamationen auf gelbem Papier drucken. Und als während des Streiks in Montceau die Arbeitswilligen von seiten der Roten im Café de la Mairie eine förmliche Belagerung auszuhalten hatten, wurden die zertrümmerten Fenster mit gelbem Papier, von welchem ein Vorrat vorhanden war, verklebt [3]). Von da an nahm die Partei den Beinamen der „gelben" an, der ihr von ihren Feinden als Schimpf- und Spottname gegeben war, und heute sind „Rote" und „Gelbe" die im Parteikampf üblichen Bezeichnungen.

1) Gros, a. a. O., S. 35.
2) Gros, a. a. O., S. 143.
3) Gros, a. a. O., S. 123 ff.

Als dritte größere Gruppe erwähne ich die Fédération syndicale de l'Industrie tourquennoise. Der Ort Tourcoing, dicht an der belgischen Grenze im Nordosten Frankreichs gelegen, ist ein Zentrum der Textilindustrie. Hier haben sich die Arbeiter der einzelnen Zweige, die sich in den drei großen Gruppen der Sortiererei und Kämmerei, der Spinnerei und der Weberei vereinigt haben, am 23. Mai 1900 zu einem Verbande zusammengeschlossen. Seit dem 14. Mai 1901 haben sie ein Verbandsorgan, den „Petit Jaune", und 1906 ist von den Führern ein Buch veröffentlicht worden, das den Titel trägt „Chez les Jaunes"[1]). Es gibt ausführlichen Bericht über Zeit und Art ihres Zusammenschlusses, über die Schwierigkeiten, die ihnen von den Behörden gemacht worden sind und über ihre Forderungen. Der Petit Jaune faßt in seiner ersten Nummer das Programm in folgenden Worten zusammen: „Die freien Syndikate sind einzig und ausschließlich Berufsverbände. Wir gehören keiner politischen Partei an. Indem wir die Politik aus unseren Spalten ausschließen, beabsichtigen wir uns einzig und allein auf die ruhige und sachliche Besprechung der Forderungen der Arbeiter und auf das Studium und die Ausführung der Verbesserungen zu beschränken, welche die Interessen der ausschließlich beruflichen Gewerkschaften erfordern." Wohlgemerkt, hier ist nur von einer Ausschließung der Politik gesprochen, während Art. 22 der Statuten des Syndicat jaune von Creusot besagt: „Die politischen und religiösen Diskussionen sind verboten." Schon vor der Gründung der Gewerkschaft im Creusotwerk existierten sogenannte „freie" Berufsvereine, die außerhalb des sozialistischen, aber dafür unter klerikalem Einfluß stehen. Am bekanntesten ist der Verein der Handlungsgehilfen von Paris vom Jahr 1887, der jetzt über 4000 Mitglieder zählt und 1906 eine Jahreseinnahme von 26 608 frcs. hatte[2]). Sein Organ ist die Monatsschrift „l'Employé". So finden wir im Nordosten, in Valenciennes, einen Bergarbeiterverband, den Verband der Gewerkschaften von St. Barbara. Aehnliche Gruppen, die zum Teil noch starke Anklänge an die mittelalterlichen Bruderschaften bewahrt haben, wirken im Departement de l'Aisne, in Lille und in Roubaix. Zu ihnen gehört auch in gewisser Beziehung der Gewerkschaftsverband von Tourcoing: Sie alle stehen mehr oder weniger auf konfessionellem Boden. Dann aber gibt es eine Anzahl von Berufsvereinen, die ausgesprochenermaßen nicht nur die Politik, sondern auch religiöse und konfessionelle Fragen völlig ausgeschlossen wissen wollen. Diese haben sich zum großen Teil in der Fédération des Jaunes zusammengeschlossen, deren Führer augenblicklich Pierre Biétry ist. Dieser, ursprünglich Uhrmacher, ist aus dem Departement du Doubs, der alten Freigrafschaft Burgund gebürtig. Dort existiert in der Nähe der Schweizer Grenze bei Delle und Besançon eine blühende Uhrenindustrie. Biétry hat sich durch rücksichtslose, aber, wie es scheint, auch ziemlich skrupellose Energie seinen

1) Chez les Jaunes. Publication du Conseil fédéral de la Fédération de l'Industrie tourquennoise. Paris, Plon, 1906.

2) Syndicat des Employés du Commerce et de l'Industrie, fondé en 1887. Annuaire 1907. Paris.

Weg gebahnt. Nachdem er den ersten Führer der Partei und Gründer der ersten unabhängigen, am 15. September 1901 eröffneten Arbeitsbörse, Lanoir, einen Beamten der Eisenbahngesellschaft von Orléans, beseitigt hatte, gründete er am 1. April 1902 die Fédération nationale des Jaunes de France. Sie hat seither manche Wandlungen erfahren, ebenso wie ihr Führer. Denn aus dem ehemaligen Uhrmacher und Sozialisten ist nun der Präsident der Gelben, der Direktor des Verbandsorganes und der Deputierte von Brest geworden! Er hat eine ganze Anzahl von Schriften erscheinen lassen, von denen ich nenne: Rouges et Jaunes, les Jaunes de France et la question ouvrière, le Socialisme et les Jaunes usw. In diesen hat er seine Anschauungen niedergelegt und oft wiederholt. Doch sind sie durch die Forderungen des praktischen Lebens, die wirtschaftliche Entwickelung, sowie durch die Ergebnisse der Kongresse, deren bereits drei stattgefunden haben, modifiziert worden.

Ich gehe nun zu dem Programm der Gelben über, das ich in kurzen Worten darlegen will, wie es sich aus den verschiedenen, mir zugänglich gewesenen Aeußerungen zusammenfassen läßt.

Zunächst finden sich da die Forderungen zur Hebung des Arbeiterstandes in physischer, intellektueller, moralischer und wirtschaftlicher Hinsicht, die auch die sozialistischen Gewerkschaften auf ihr Programm stellten, die sie aber, wie wir oben gesehen, zugunsten ihrer politischen Agitation fast gänzlich vernachlässigt hatten: nämlich Hilfs- und Unterstützungskassen, Arbeitsnachweise, Konsumvereine, Veranstaltungen zu besserer beruflicher und allgemeiner Ausbildung, Bibliotheken u. a. Trotzdem die Gelben in diesem Teile ihres Programmes mit den Roten übereinstimmen, wenden sie sich jedoch im übrigen mit voller Energie gegen den Sozialismus und ganz besonders gegen seine Forderung des Kollektivbesitzes. Biétry sagt: „Ce que nous voulons: détruire le socialisme, tous les socialismes, qu'ils soient athées ou confessionnels“ [1]. Er weist darauf hin, daß der Sozialismus nur den Klassenkampf predige und die beiden Parteien, von deren gutem Einvernehmen ganz besonders die Wohlfahrt des Landes und das Wohl der arbeitenden Klassen abhinge, nämlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gegeneinander aufreize. Der organisierte Arbeiter solle zwar sein Recht, seine Freiheit und Unabhängigkeit bewahren, aber seine Arbeitsbedingungen nicht gegen den Arbeitgeber durchsetzen, sondern sie im Verein mit ihm unter Berücksichtigung der beiderseitigen, berechtigten Interessen festsetzen. Das Organ für diese Verhandlungen sind die einzelnen Gewerkschaften. Alle Beschwerden der Arbeiter sind zunächst der Gewerkschaft mitzuteilen, die nach ernsthafter Prüfung entscheidet, ob und in welcher Weise bei dem Arbeitgeber vorstellig zu werden sei. Nur im Notfall, und nur wenn dieser sich gegen alle Versuche schroff ablehnend verhält, kann eine gemeinsame Arbeitsniederlegung stattfinden. Doch müssen sich vorher $^2/_3$ der in der Generalversammlung vereinigten Mit-

1) Biétry, Pierre, Le socialisme et les Jaunes. Paris, Plon, 1906, S. 1.

glieder dafür ausgesprochen haben, und sie darf erst 10 Tage [1]) nach dem Beschlusse definitiv eintreten.

Nicht minder gefährlich als der Sozialismus der Roten, scheint den Gelben der Gemeinde- und Staatssozialismus. Sie sind daher entschiedene Gegner der staatlichen Monopole, wie des Tabaks- und des Streichholzmonopoles, der Verstaatlichung der Eisenbahnen und sonstigen Verkehrsanstalten. In ihren Zeitungen und übrigen Veröffentlichungen können sie sich nicht genugtun in der Hervorhebung der Mängel und Mißstände der Verwaltung und in der Darlegung der ungünstigen finanziellen Erfolge der vom Staate geleiteten Institute und Anstalten. Vor allen Dingen aber trifft ihr Haß den Funktionarismus, das Beamtentum, das sie als eine Klasse unproduktiver Bedrücker und Schmarotzer am Staatskörper betrachten. Dergleichen Aeußerungen findet man aber nicht nur in den Publikationen der Gelben, sondern Klagen über die Mißstände der Verwaltung und die Uebergriffe der Beamten sind ein in Frankreich stetig wiederkehrendes Thema. Die Zentralisation des Landes hat ein Ueberwuchern des Beamtentums zur Folge gehabt, das nun einen günstigen Boden für politische Korruption abgibt. Gaston Japy, ein Uhrenfabrikant aus dem Departement du Doubs, Biétrys ehemaliger Arbeitgeber und Feind und heutige kräftigste Stütze, nennt in seinem Buche: „Les idées jaunes“ den Staat: un déplorable administrateur [2]). Es gäbe 800000 Beamte — in einer Interpellation an die Kammer, am 15. Juni 1906, spricht Biétry sogar von einer Million —, für deren Bezahlung 800 Mill. nötig seien. Die Zahl der Beamten, von denen viele aus politischen Rücksichten hochbezahlte Sinekuren bekleiden, sei vor allem zu verringern, desgleichen die Steuerlast. Denn die Anzahl und Höhe der indirekten Steuern und Verbrauchsabgaben sei geradezu erdrückend für die unteren Stände. Die Gelben wollen weder Hilfe noch materielle Unterstützung vom Staate, wie sie die Roten so gern angenommen und für ihre Bourses du Travail auch reichlich erhalten haben. Dagegen lehnen die ersteren jede Bevormundung ab und wollen die Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen. Aus diesem Grunde sind sie auch entschiedene Gegner einer staatlichen Arbeiterversicherung. Zunächst befürchten sie, daß bei einer Regelung durch den Staat wieder eine ganze Anzahl von Millionen in den Händen der Verwaltung verschwinden würde, die dadurch dem einzigen Produzenten, dem Arbeiter, entgingen. Denn auch sie leiden unter dem alten Irrtum, sich als die einzig produktive Klasse und als einzige Reichtumsquelle des Landes anzusehen. Wenn man aber die Mißstände berücksichtigt, die sich bei der für die Bergarbeiter gegründeten, vom Staate beaufsichtigten Caisse nationale des retraites herausgestellt haben, so kann man diese Bedenken begreifen. Die Grubenverwaltungen müssen die Bücher ihrer Arbeiter vierteljährlich erst an die Steuerbehörde und darauf an die Unterpräfektur ihres

1) So bestimmen, nach Gros, S. 215, die Statuten des Syndikats der Creusotwerke. Die Statuten der Fédération nationale des Jaunes de France setzen sogar eine 14tägige Frist fest.

2) Japy, Gaston, Les idées jaunes. Paris, Plon, 1906, S. 176.

Departements abgeben, oder sie an die Zentralstelle in Paris senden. Aus den Minendistrikten von Valenciennes und Béthune machen, nach Gros[1]), auf diese Art 58000 Bücher vierteljährlich solche Reisen! Zu welchen Unzuträglichkeiten, Verzögerungen und Verlusten das führt, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Die Gelben verlangen dagegen, daß ihnen nach dem Muster der englischen Friendly Socities die Verwaltung ihrer Kassen völlig überlassen bleibe. Auch beanstanden sie die vom Gesetzentwurf der Arbeiterversicherung vorgesehene Quote von 4 Proz. des Lohnes, die zu gleichen Teilen von Unternehmer und Arbeiter zu zahlen ist. Sie machen geltend, daß dies eine ungerechte Belastung der Betriebe darstellt, die eine große Anzahl von Arbeitern erfordern, besonders aber derjenigen Unternehmer, die gute Löhne zahlen. Es sei geradezu eine Prämie auf Lohndruck. Ihr Haupteinwurf gegen die staatliche Versicherung aber ist und bleibt der, daß die Arbeiter dadurch auch zu Beamten gemacht und gänzlich in die Hände des Staates geliefert werden, „eines ungenannten (anonyme), unverantwortlichen und viel härteren Herrn, als der Arbeitgeber es ist“[2]). Diesem Schicksal wollen sie unter allen Umständen entgehen, denn, wie schon vorher gesagt, ein so ausgesprochenes Mißtrauen gegen die Staatsverwaltung, ein so tiefgehender Haß gegen die Beamtenschaft, die verächtlichen ronds de cuir, wie sie sich bei allen französischen Parteien finden, sind, glaube ich, in anderen Ländern unbekannt.

Was die gesetzliche Festsetzung der Arbeitszeit betrifft, so halten die Gelben eine solche zwar für nötig, doch sind sie entschieden gegen eine allgemein gleichmäßige Regelung derselben. Sie verlangen, daß die Dauer des Arbeitstages nach corporations, régions et métiers bestimmt werde, also eine lokale und berufliche sei. Und selbst innerhalb dieser Grenzen sei Arbeitgebern und Arbeitnehmern noch eine gewisse Bewegungsfreiheit zu gewähren. Wenn beispielsweise ein Bergarbeiter, für dessen Revier die 8-stündige Arbeitszeit festgesetzt sei, 9 Stunden arbeiten wolle und seine physische Konstitution ihm das gestatte, so solle es ihm freistehen. Die obengenannte Fédération der Textilarbeiter von Tourcoing kämpft dafür, daß in ihren Betrieben die seit dem 1. April 1900 von $11^1/_2$ auf 11 Stunden herabgesetzte Arbeitszeit wieder verlängert werde. Sie behauptet, daß der Versuch, in 11 Stunden dasselbe zu leisten, wie in $11^1/_2$ Stunden, auf die Dauer nicht durchzuführen gewesen sei. Die Unternehmer hätten deshalb den Lohn kürzen müssen; einzelne Spinnereien und eine Anzahl von Arbeitern hätten sich in Belgien niedergelassen; andere Unternehmer zögen mit Vorliebe belgische Arbeiter, die für geringeren Lohn arbeiten könnten, da jenseits der Grenze das Leben billiger sei, in ihre Fabriken. Erschwerend wirke auch die bekannte französische Bestimmung, wonach die Männer, die mit Frauen und jugendlichen Arbeitern zusammen arbeiten, wie es in der Textilindustrie so häufig zutrifft, nicht länger arbeiten dürfen als diese, deren Arbeitszeit nur $10^1/_2$ Stunden beträgt. Sie verlangt deshalb

1) Gros, a. a. O., S. 240.
2) Biétry, Socialisme etc., S. 192.

eine Aufhebung dieser Bestimmungen, bis eine internationale Regelung der Arbeitszeit in der Textilindustrie eingetreten sei. Da diese aber so bald nicht bervorzustehen scheine, fordert sie vorläufige Festsetzung der gleichmäßigen 11-stündigen Arbeitszeit für Männer, Frauen und jugendliche Arbeiter. Dies würde gleichzeitig den Vätern ermöglichen, ihren Kindern, die bisher in einem besonderen Lehrlingssaal ohne berufliche Anleitung mit ganz leichten Arbeiten beschäftigt würden, selbst eine gründliche Ausbildung zuteil werden zu lassen und so für einen tüchtigen und geschickten Nachwuchs zu sorgen.

Eine der Hauptforderungen der Gelben, die besonders Biétry mit größtem Nachdruck vertritt, ist aber das Recht auf Privateigentum und Teilnahme der Lohnarbeit am Kapitalgewinn und Kapitalbesitz. So weit er jede Gemeinschaft mit den Kollektivisten von sich weist, so will auch er dem Arbeiter seinen Teil am Kapitalgewinn sichern, aber nicht auf dem Wege der Expropriation, sondern der Partizipation. In jedem Exemplar des Jaune findet sich auf der ersten Seite, gleichsam als Devise, folgende Ausführung:

„Die Revolutionäre und im allgemeinen alle Sozialisten beuten die ökonomische Anarchie, die aus der modernen Lohnarbeit fließt, zur Ausführung ihrer Pläne aus, die hauptsächlich sind:

Die Abschaffung des individuellen Eigentums. In dieser Hinsicht sind die Radico-Sozialisten, die den Staatssozialismus befördern, ebenso gefährlich wie die Kollektivisten.

Wir Arbeiter fordern das Recht auf Eigentum. Wir wollen die Lohnarbeit verbessern und abändern, nicht im Sinne des Kollektivismus, sondern in dem des Privateigentums.

Die legitimen Forderungen des Proletariats beruhen auf der Zulassung zum Kapital, deren Ausgangspunkt die legale Erlangung eines Teiles des Unternehmungsertrages durch die Arbeiter ist.

Wenn in einem Betrieb, der z. B. 5000 Arbeiter zählt, 500 nur je eine Aktie desselben zu 100 frcs. besitzen, so ist schon etwas verändert. Zunächst gibt es 500 neue Besitzer, d. h. 500 Männer, welche künftig etwas zu „konservieren" haben und sicherlich 500 Streikgegner. Verallgemeinert und entwickelt diese Erfahrung. Das wird das Ende der sozialen Demagogie sein."

Zum Beweis, daß eine solche Beteiligung der Arbeiter möglich sei, führt er einige Betriebe an, in denen sie bereits durchgeführt ist. So in dem seines Freundes Gaston Japy. Die Aktiengesellschaft Japy frères et Cie hat nämlich, wie in dem Beschluß der Aktionärversammlung vom 11. September 1900 gesagt wird, um die Interessensolidarität zwischen Unternehmern und Arbeitern deutlich hervorzuheben, eine neue Art von Obligationen geschaffen. Diese heißen Mitarbeiter-Teilhaberscheine, (parts de participation de collaborateur) lauten auf je 100 frcs. und sollen bei Bedarf bis zur Höhe von 3000 Anteilscheinen ausgegeben werden. Um auf diese Anteilscheine subskribieren zu können, muß der Aspirant entweder mindestens 5 Jahre ununterbrochen bei Japy frères et Cie Arbeiter gewesen oder mindestens 1 Jahr bei der Firma als Beamter oder Werkmeister angestellt sein. Außerdem muß

er von der Administration des Unternehmens als Subskribent zugelassen werden. Die Anteilscheine sind unantastbar und dürfen nur mit Erlaubnis der Administration übertragen werden. Sie bringen einen jährlichen Zins von $4^1/_2$ Proz., der vor der Verteilung des Gewinnes aus dem Reinertrage des Unternehmens zu zahlen ist. Außerdem gibt dieser Anteilschein ein Recht auf einen eventuellen Zuschlag, der sich nach der Höhe der Dividende richtet, welche die Gesellschaft ihren Aktionären zahlt.

Eine andere Aktiengesellschaft in Le Mans, die Société anonyme des Etablissements Branchu, Houdayer et Beaufils-Mariette réunis gibt für ihre Angestellten und Arbeiter sogar 4-proz. Obligationen zu je 25 frcs. aus bis zur Höhe von 5000 frcs. Um die Kapitalsansammlung zu erleichtern, ist es den Arbeitern freigestellt, alle 14 Tage von ihrem Lohne eine Summe von mindestens 2,50 frcs. stehen zu lassen, bis der Betrag von 25 frcs. zum Ankauf einer Obligation erreicht ist. Doch darf kein Arbeiter oder Angestellter mehr als 10 solcher Obligationen besitzen und muß diese bei seinem Abgange der Gesellschaft zur Verfügung stellen, die ihm den Betrag zurückzahlt. Besonders figuriert aber überall als typisches Beispiel die Papierfabrik Laroche-Joubert in Angoulême. Hier soll ein großer Teil des Kapitals sich bereits in den Händen der Beamten und Arbeiter befinden. Nach dem Jaune vom 29. Juni 1907 sind es 47 Proz.; ein Werkmeister wäre sogar mit 50000 frcs. an dem Unternehmen beteiligt. Ob diese 50000 frcs. Ersparnisse aus seinem Lohne darstellen, darüber verlautet allerdings nichts, — und es ist wohl kaum anzunehmen.

Natürlich hat diese Gewinn- und Kapitalsbeteiligung, der sich in der Praxis so besonders viele Schwierigkeiten und Bedenken entgegenstellen, Biétrys Gegnern den Hauptangriffspunkt geliefert. Trotz einzelner Erfolge, die wahrscheinlich auf besondere Verhältnisse zurückzuführen sind, scheint er selbst über die Art, wie seine Theorie in der Praxis anzuwenden sei, noch nicht im Reinen. Denn im Jaune vom 20. April 1907 wird ein Preis von 600 frcs. ausgesetzt für eine Arbeit, die diese Frage in praktischer und befriedigender Weise löst. Bisher ist eine solche noch nicht erschienen, und so ist diese Forderung großenteils Theorie geblieben. Den französischen Arbeitern ist also volle Zeit gelassen, die Kapitalien anzusammeln, durch die sie ihre Arbeitgeber in friedlicher Weise depossedieren und expropriieren und selbst zu Kapitalisten werden sollen.

Eine deutliche Schwenkung der Gelben ist auf einem anderen Gebiete zu verzeichnen: Da die Angriffe von allen Seiten sich mehrten, die Partei sich gegen die Regierung und die Sozialisten zu wehren hatte, ja neuerdings die ihr anfänglich wenigstens teilweise geneigten Arbeitgeber sich mehr von ihr zurückzuziehen scheinen, so ist die Neutralität auf politischem und religiösem Gebiet, die zuerst so laut proklamiert wurde, aus taktischen Gründen nicht länger durchzuführen. Biétry, der sich gern als freidenkenden Katholiken, als Freund des Protestanten Japy präsentierte, ist zum Deputierten von Brest gewählt worden, eine Wahl, die kaum ohne Beihilfe der Klerikalen hat zustande

kommen können. Wahrscheinlich hofft er dadurch die auf konfessionellem Boden stehenden Gewerkschaften, von denen ich vorher gesprochen habe, näher heranzuziehen und zu fester Angliederung an die Fédération nationale des Jaunes zu veranlassen, zu der sie sich bisher noch nicht verstanden haben. Aehnlich seinem großen Landsmann Henri quatre hat er sich wohl auch gesagt, ein Fauteuil in der Kammer und 15000 frcs. Jahresgehalt, das sich die Deputierten am 30. November 1906 selbst votiert haben, seien schon eine Messe wert. Im Jaune vom 28. Dezember ermahnt er in einem leidenschaftlichen Artikel seine Anhänger, nun angesichts der feindlichen Haltung der Regierung, der Ränke der Sozialisten und der antigewerkschaftlichen Haltung der Arbeitgeber von der ruhigen Defensive und der gemäßigten Vertretung ihrer Forderungen zum Angriff überzugehen. In dem Passus: „Was soll man gegen diese organisierte Bande tun, wenn nicht erstens den persönlichen Widerstand der einzelnen Opfer der Ungerechtigkeit gutheißen und sodann den organisierten Widerstand sehr entschlossener Männer, die ihr Leben dafür einsetzen, gestatten" — könnte man eine versteckte Hindeutung darauf sehen, daß er nun seinerseits den Streik als politisches Mittel anzuwenden gedächte. Wahrscheinlich aber bezieht er sich auf eine im Jaune ergangene Aufforderung, Einzelgruppen von Gelben zu bilden. Diese sollen nicht nach Berufen organisiert sein und sich nicht zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen zusammenfinden. Sie sind vielmehr bestimmt, die militants, die Kämpfer der Partei, zu werden und ihre Verwendung im Wahlkampfe zu finden. Der Gedanke ist ganz originell, neben der großen, geschlossenen Masse der mit wirtschaftlichen Interessen Beschäftigten dieses Plänklerkorps zu Angriff und Verteidigung zu organisieren. Ob aber schließlich die Bewegung dadurch nicht doch aus der sozialen Erscheinung eine politische Partei werden wird, eher geeignet, die wirtschaftlichen Verhältnisse noch mehr zu verwirren, als an der Lösung schwieriger Probleme erfolgreich mitzuarbeiten, — das bleibt eine offene Frage. Man kann daher mit einiger Spannung dem 4. Kongreß der Gelben entgegensehen, welcher voraussichtlich im Herbst stattfinden soll und dessen Verhandlungen einen Ueberblick gestatten werden über die Evolution der Bewegung innerhalb des letzten Jahres. Hier wird sich zeigen, was Biétry will, und wie seine Anhänger sich dazu verhalten.

Infolge der verschiedenen, oben berührten Richtungen innerhalb der gelben Gewerkschaften, wie infolge der Zwistigkeiten unter den Führern, hat die Bewegung nicht den Fortgang genommen, den man nach ihrem ersten siegreichen Einsetzen in den Minendistrikten hätte erwarten können. Zwar scheint das mir vorliegende Zahlenmaterial, auf das ich nun zu sprechen komme, diese Ansicht nicht zu bestätigen. Aber ich muß gleich sagen, daß es von vielen Seiten stark bestritten wird und nur mit großer Vorsicht aufzunehmen ist. Allerdings liegt eine offizielle Publikation im Annuaire des syndicats professionnels vor. Doch macht das Jahrbuch erstens keinen Unterschied zwischen roten, gelben und unabhängigen Syndikaten, und dann gibt es die Zahlen ohne Prüfung einfach nach den Angaben der betreffenden Gewerk-

schaften. Diese aber sind unter allen Umständen zu hoch gegriffen. Denn häufig werden Mitglieder noch geführt, die tatsächlich ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, dann aber haben nach dem Gesetz von 1884 die Syndikate wohl von ihrer Gründung, aber nicht von ihrer Auflösung offizielle Mitteilung zu machen. Das letzte Jahrbuch ist von 1905, denn das 1907 eigentlich fällig gewesene ist bisher noch nicht erschienen. So ist also meine Statistik nur mit diesen Reserven aufzunehmen. Nach Gros, der aus dem Jahrbuch mit Hilfe des Sekretärs der Bourse indépendante de Paris die gelben Gewerkschaften ausgesondert hat, hätte Anfang 1903 die Anzahl der Arbeitersyndikate 695 mit 93 409 Mitgliedern betragen, die sich auf fast alle Departements Frankreichs verteilen. Am stärksten sind sie im Norden und Osten, an der belgischen und schweizer Grenze vertreten. Hier liegen die Minendistrikte, die Regionen der Uhrenfabrikation und der Textilindustrie. Aber selbst Korsika und Algerien weisen ihre gelben Syndikate auf, Oran sogar 6 mit 1418 Mitgliedern. Die im Jahre 1903 hinzugetretenen berechnet Gros auf 205, so daß er für 1904 eine Anzahl von 900 Gewerkschaften mit 120 000 Mitgliedern annimmt. Mr. Dufourmantelle, Professor am Collège libre des sciences sociales in Paris, kommt zu einer Zahl von 2000 Gewerkschaften mit 630 000 Mitgliedern. Doch sagt Gros, hier seien die landwirtschaftlichen Vereine mitgezählt mit 400 000 Mitgliedern. Diese Syndicats agricoles haben übrigens in Frankreich eine außerordentlich große Verbreitung gefunden und scheinen eine besonders segensreiche Wirksamkeit zu entfalten, wie ich hier beiläufig bemerken möchte. — Die nach Abzug der 400 000 landwirtschaftlichen Arbeiter übrigbleibende Zahl von 230 000 Industriearbeitern scheint Gros jedoch übertrieben hoch zu sein, und er bleibt bei seiner Zahl von 120 000. Biétry rechnet[1]) für die Gelben im Jahr 1905 eine Effektivstärke von 403 783 Mitgliedern heraus, denen die Roten in ihren 114 vom Staate und den Gemeinden stark subventionierten Bourses du travail nur in einer Stärke von 377 561 gegenüberständen.

Am 2. Kongreß der Gelben, im März 1906, haben nach dem Jaune 135 Delegierte teilgenommen, die vertreten haben:

18 Gewerkschaftsverbände,
396 Gewerkschaften,
41 Unternehmersyndikate,
27 landwirtschaftliche Syndikate,
16 Gruppen und Comités von Gelben,
5 Cooperativ-Genossenschaften (man weiß nicht ob Produktiv- oder Konsumtiv-Genossenschaften),
19 Hilfsgesellschaften,
11 Vereine für Arbeitsnachweis.

Am 13. April 1907 auf dem 3. Kongreß aber sind 852 Organisationen vertreten gewesen, nämlich:

37 Gewerkschaftsverbände,
439 Gewerkschaften,

1) Biétry, Socialisme etc., S. 129.

76 landwirtschaftliche Syndikate,
87 Unternehmersyndikate,
53 Einzelgruppen und Comités,
148 Genossenschaften oder Teilhabergesellschaften,
12 gelbe Zeitungen

und, fügt der Jaune hinzu, 2 Deputierte[1]).

Alle diese Angaben und Zahlen werden jedoch, und zwar nicht nur von ausgesprochenen Gegnern, stark bestritten, und es wird Biétry der Vorwurf gemacht, absichtlich zu übertreiben, was er so gern von seinen Gegnern, den Roten, behauptet. Mögen die Zahlen immerhin geringer sein; schon Lexis hat darauf hingewiesen, daß derartige Vereinigungen meist den energischen, tüchtigeren und intelligenteren Teil der Arbeiterschaft in sich schließen, und daß sie gewissermaßen einen Generalstab bilden, der die große Masse im entscheidenden Augenblick fortzureißen und zu lenken in der Lage ist. Die verhältnismäßig geringe Zahl wäre noch nicht notwendig ein Zeichen von Schwäche und Unwirksamkeit. Biétry spricht jetzt fortwährend von seinen 600000 Syndiqués[2]); aber selbst wenn man diese Zahl gelten lassen wollte, so ist es schwer zu sagen, wie viele davon eigentliche Industriearbeiter sind, denn mit dem Worte Syndikat werden alle möglichen beruflichen Vereinigungen bezeichnet, und selbst das syndicat professionnel entspricht nicht durchaus dem, was wir unter Gewerkschaft verstehen. Die Anzahl der Arbeiter in Frankreich gibt Japy[3]), dessen Statistik allerdings auch mit Vorsicht aufzunehmen ist, folgendermaßen an:

6700000 Landarbeiter (travailleurs de la terre),
2955000 Industriearbeiter,
659000 Angestellte =
10314000 Arbeiter.

Wenn man die Gelben auf eine 1/2 Mill. annimmt, so würden sie auf diese rund 10 Mill. Arbeiter einen Prozentsatz von 5 Proz. ergeben.

Demgegenüber aber sagte mir bei einer persönlichen Rücksprache vor wenigen Wochen Graf Seilhac, délégué permanent au service industriel et ouvrier du Musée social in Paris, er schätze die Zahl der Gelben auf 80-, allerhöchstens auf 100000, von 600000 sei absolut keine Rede. Im allgemeinen habe der französische Arbeiter überhaupt viel weniger Interesse für Berufsverbände, als der englische oder deutsche. Die große Masse der Arbeiter verhalte sich sozialen Maßnahmen gegenüber völlig indifferent oder ablehnend, und wenn man sich, z. B. aus dem Guide social, über die bedeutende Anzahl der letzteren informiere, so sei man leicht geneigt, ihre Wirksamkeit zu überschätzen. Er könne sich oft des niederdrückenden Gefühles nicht erwehren, wie wenig die Erfolge den aufgewendeten Mitteln und Kräften entsprächen.

Den Schätzungen des Grafen Seilhac bin ich umsomehr geneigt, Glauben zu schenken, als es mir persönlich auf dem Bureau der Gelben,

1) „Jaune“ vom 13. April 1907.
2) „Jaune“ vom 6. April 1907.
3) Japy, Les idées jaunes, S. 259 ff.

trotz liebenswürdigster Aufnahme, auch nicht gelang, irgend etwas Positives über ihre Zahl und ihren augenblicklichen Stand zu erfahren. Biétry, der ganz dem typischen Bilde des erfolgreichen Agitators entspricht, sah ich nur ganz kurz, da er sich zu einer Reise rüstete. In einer längeren Unterredung mit den beiden Sekretären Czulowski und Wayß wurde mir nur wiederholt, was ich bereits wußte, unter anderem auch, daß weder die Syndikate der Creusotwerke, noch die Fédération von Tourcoing sich der Fédération nationale des Jaunes de France angeschlossen haben. Meine dringenden Fragen nach sicheren Belegen und zuverlässigen Zahlenangaben wurden ausweichend beantwortet. Entweder gab es also keine, oder, was ich eher annehmen möchte, sie lauteten nicht günstig. An Rahmen, d. h. an gelben Gewerkschaften, Zirkeln und Gruppen fehlt es nicht, denn Biétry verbringt, wie er in der Kammer sagte, sein Leben damit, Syndikate zu gründen. Woran es aber sehr zu mangeln scheint, das sind die Arbeiter, für welche diese Rahmen geschaffen wurden. In Paris wenigstens ist die gelbe Bewegung wenig bekannt; niemand scheint sich darum zu kümmern, und den Jaune konnte ich in keinem Zeitungskiosk der Boulevards erhalten. Leider fand der Kongreß der Gelben nicht, wie zuerst angekündigt, jetzt im Frühjahr statt, sondern war wegen der Wahlen zum Conseil municipal auf den November verschoben worden. Ich hatte somit keine Gelegenheit, der Heerschau über die Getreuen beizuwohnen. Nach Aussage der Unparteiischen, d. h. der Nationalökonomen und Sozialpolitiker von der Sorbonne und dem Musée social, deren Meinung ich einholte, beständen diese Getreuen hauptsächlich aus alten Generälen und Admirälen und vor allem aus Arbeitgebern. Die Bewegung steht, wie mir versichert wird, gänzlich unter dem Einfluß der Unternehmer und der Royalisten, und die Arbeiter verhalten sich zumeist ablehnend oder gar feindlich dagegen. Auf meine Frage nach den gelben Gewerkschaften erhielt ich an so verschiedenen Orten, wie beispielsweise auf dem Arbeitsamt im Handelsministerium und auf dem Bureau der sozialistischen Fédération du Livre mit gewiß seltener Einmütigkeit die gleiche Antwort: „Die gelben Gewerkschaften? Das gibts ja gar nicht!“ (Ça n'existe pas!)

Wenn ich nun zu den Kritiken übergehe, welche sich gegen die Gelben und ihre Forderungen gerichtet haben, so finden sich diese natürlich hauptsächlich in den Zeitungen der feindlichen Parteien und können meist keinen Anspruch auf Sachlichkeit erheben. Ich will deshalb hier nur auf zwei Broschüren eingehen, die kürzlich erschienen sind, und auf einen kurzen, aber ruhig gehaltenen Artikel im Guide social von 1907. Auch die eine der Broschüren, Gauthiers „Le Clergé, les Royalistes et les Jaunes“ ist schnell zu erledigen, da sie von den Sozialisten ausgeht und sachliche Einwendungen gar nicht oder kaum enthält. In beliebter und auch bei uns nicht unbekannter Manier behandelt sie hauptsächlich Biétrys Privatleben, das sie in jeder Weise zu besudeln sucht. Was dann seine öffentliche Tätigkeit angeht, so wird sie nur unter dem Gesichtswinkel des Verrates an der sozialistischen Partei betrachtet. Nach Gauthier hätte sich Biétry der Reihe nach erst den Unternehmern, oder nein, natürlich erst den Deutschen, dann den

Unternehmern, darauf den Royalisten in der Gestalt der Herzogin von Uzès und schließlich der Kirche verkauft. Seine Freundschaft mit dem Unternehmer Gaston Japy wird ihm hier verhängnisvoll. Ueberhaupt werden die Gelben in den sozialistischen Blättern häufig sehr geschmackvoll als „les toutous des patrons" — zu deutsch: die Köter der Arbeitgeber bezeichnet. Die ganze Bewegung und besonders ihr Führer werden in der Broschüre nur vom persönlichen und parteipolitischen Standpunkt aus betrachtet. Uebrigens sind zwei Redakteure des sozialistischen Blattes l'Egalitaire, das in Brest erscheint, infolge von Verleumdungen, die sie auf Grund dieser Broschüre während des Wahlkampfes verbreitet haben, zu Gefängnis, Geldstrafe und zu 500 frcs. Entschädigung verurteilt worden.

Etwas beachtenswerter ist das zweite Heftchen, „l'Utopie jaune", das in geistreicher und pikanter Weise sich zur Sache äußert, obgleich nur in kurzgefaßten Artikeln, denen man ihre eigentliche Bestimmung, als Zeitungsfeuilletons zu erscheinen, noch sehr wohl ansieht. Der Verf. macht Biétry den Vorwurf, die Arbeiter mit einer bloßen Formel glücklich machen und alle Interessendifferenz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus der Welt schaffen zu wollen. Dabei aber übersehe er vollständig, daß sich menschliche Unvollkommenheiten und große praktische Hindernisse diesem löblichen Bestreben hindernd in den Weg stellten. Gutes Einvernehmen zwischen den Arbeitern und ihren Brotherren sei allerdings sehr wünschenswert; was aber die Religion und ihr Stifter mit allen Mahnungen zur Liebe und Selbstlosigkeit nicht erreicht hätten, würde kaum auf Biétrys Geheiß sich von selbst einstellen.

Besonders aber richtet er seine Sarkasmen gegen die Forderung der Rechte auf Eigentum und Teilnahme der Arbeiter an Kapitalgewinn und Kapitalbesitz. Seines Wissens habe in Frankreich bisher noch jeder Staatsbürger das Recht auf Privateigentum, der Kollektivismus sei noch nicht eingeführt. Ihm aber schienen eher die Forderungen der Gelben am letzten Ende auf eine Depossedierung der Unternehmer hinzuzielen. — Dann bringt er die bekannten Einwände gegen Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Teilhaberschaft am Unternehmungskapital vor. Die meisten Unternehmungen seien gar nicht in der Lage, einen einigermaßen erheblichen Gewinnprozentsatz zu zahlen; täten sie dies, so sei es meist nur zurückbehaltener Lohn, so daß das Kapital immerhin erst noch dem Unternehmer einen Nutzen gebracht habe, und der Arbeiter wegen eines erhofften, aber eigentlich imaginären Gewinns in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt sei. Darauf habe auch Mr. Emile Faguet in seinem Buche: Le socialisme en 1907 hingewiesen. Außerdem habe sich das System nur in geringem Umfange und nur da bewährt, wo ganz besondere Umstände und Verhältnisse es begünstigten. Als allgemeines Prinzip sei es unbrauchbar. Der Ankauf von Aktien der Unternehmungen, in denen sie beschäftigt seien, seitens der Arbeiter sei ebenfalls in irgendwie erheblichem Maße kaum durchzuführen. Erstens wegen mangelnder Mittel bei den Arbeitern, und zweitens, weil nicht jeder Unternehmer einen solchen Ankauf wünschen und Aktien auf so geringe Summen ausgeben würde. Und wenn er es nicht wollte, — gedächte Mr. Biétry ihn auf legalem Wege, etwa durch den

Staat, den er doch eigentlich aus seinem System ausschalten wollte, zu zwingen? Der Hauptgegengrund wäre aber der, daß die geringen Ersparnisse der Arbeiter sicher angelegt und nicht den Schwankungen des Erwerbslebens ausgesetzt sein müssten. Aktien industrieller Unternehmungen sollten nur in den Händen Besitzender sein, aber nicht in den Händen der wirtschaftlich Schwachen, deren ganze Existenz durch einen Mißerfolg in Frage gestellt werden könnte.

Wenn aber Biétry sich als Volksbeglücker hinstelle und seinen Anhängern, infolge der besseren Güterverteilung, ein irdisches Paradies verspräche, so gebe er ihm zu bedenken, daß nach seines Freundes Japy Aufstellung das französische Nationaleinkommen 25 Milliarden betrage. Davon gingen 5 Milliarden für Verwaltung ab, es blieben also noch 20 Milliarden auf 40 Mill. Franzosen, was pro Kopf 500 frcs. ergäbe. Er frage nun an, ob die Volksbeglücker, Herrn Biétry und Herrn Jaurès an der Spitze, für ihre Person mit einem solchen Einkommen zufrieden sein würden? Auf den Einwurf, daß bei besserer Organisation der Arbeit die Produktion steigen, die Kaufkraft zunehmen, das ganze Wirtschaftsleben sich heben würde, habe er zu erwidern, daß die Frage der Produktion jetzt nicht mehr eine nationale, sondern eine internationale sei, und daß man da sehr bald an eine Grenze geraten würde. Uebrigens glaube er nicht, daß auch das beste Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine intensivere Produktion hervorbringen würde, als heut die Hoffnung auf Gewinn bei den Unternehmern und die Furcht vor Mangel bei den Arbeitern. Ein irdisches Paradies sei ein psychologisches und wirtschaftliches Unding; — und seine Ausführungen gipfeln in der Devise, die das Buch trägt: „Die Proletarier sollten nicht mehr auf das gelbe Paradies des Herrn Biétry zählen, als auf das rote des Herrn Jaurès. Das eine ist des andern wert —, und zusammen sind sie nichts wert“.

Zu ähnlichen, wenn auch in minder scharfer Form ausgesprochenen Resultaten gelangt der Verf. des Artikels im Guide social [1]). So sehr er Biétry recht gibt in seiner energischen Abwehr des Sozialismus und seiner unmöglichen Forderungen, so kann er sich doch andererseits der Einsicht nicht verschließen, daß auch die Forderungen der Gelben nicht minder utopische sind. Eine ganze Anzahl bedeutender Sozialpolitiker, die sich zuerst für die Gewinnbeteiligung der Arbeiter begeistert hätten, seien doch gegenüber der Macht der Tatsachen zu der Erkenntnis gekommen sich geirrt zu haben. Denn von den mehreren Millionen von Handels- und industriellen Unternehmungen in Europa und Amerika seien nur etwa 3—400 zu diesem System übergegangen. Mr. Bureau, der Verf. der „Participation aux bénéfices“, eines von dem Musée social preisgekrönten Werkes, hätte aber festgestellt, daß, wenn man von diesen die Bank- und Handelsunternehmungen, sowie die Kleinbetriebe abzöge, bei denen besondere wirtschaftliche Gesetze in Frage kommen, kaum 3 oder 4 industrielle Unternehmungen übrig blieben, in denen das System der Gewinnbeteiligung durchgeführt sei und befriedigend funktioniere. Man könne auch nicht umhin, sich gegen die Forderung der Be-

1) Guide social 1907, Paris, Lecoffre, S. 277 ff.

teiligung der Arbeiter am Unternehmungskapital skeptisch zu verhalten. Wie wolle man dem Arbeiter dieses Recht verbürgen? Und würde es nicht ein Recht sein, dessen er sich aus Mangel an Mitteln nicht würde bedienen können? Zu allem diesem sei doch aber unbedingt die Einwirkung und Mithilfe des Staates nötig. — Dann aber macht der Verf. den Gelben den Vorwurf, daß sie in ihrem Bestreben guten Einvernehmens mit den Arbeitgebern zu weit gingen. Daß sie sich von einigen durch revolutionäre Führer veranstalteten Streiks ferngehalten hätten, sei sehr richtig gewesen. Anderseits hätten sie aber auch in einigen gerechtfertigten Arbeitsniederlegungen die Forderungen der Arbeiter nicht unterstützt, um es mit den Unternehmern nicht zu verderben. Biétry selbst wirft er vor, daß er auf sachliche Einwendungen und Besprechung seiner Ideen nur mit Heftigkeit und mit Beleidigungen zu antworten wisse, und daß er niemals und nirgends einen tatsächlichen und unwiderleglichen Beweis dafür erbrächte, daß die gelbe Bewegung wirklich die 500000 oder 600000 Mitglieder umfaßt, die er für sie in Anspruch nimmt. Der Verf. des Artikels kommt zu dem Schluß, daß es angesichts des ganzen Charakters der Bewegung und ihres Führers seines Erachtens höchst zweifelhaft und wenig wünschenswert sei, daß sie großen Einfluß auf die Masse der Arbeiter gewönne.

Um noch einige Stimmen aus Arbeiterkreisen wiederzugeben, so zitiere ich aus dem Vereinsorgan des Handlungsgehilfenverbandes von Paris vom Jahre 1877, der Monatschrift: l'Employé vom März d. J. folgenden Passus, der einem Artikel: „Der Arbeiter in den Syndikaten" entnommen ist.

„Was hat man der Compagnie Générale du Travail (der Zentralleitung des Sozialismus, gewöhnlich nur als C. G. T. bezeichnet) entgegenzustellen? Es sind keine Arbeiterverbände vorhanden, welche ein wirkliches, ein positives korporatives Leben hätten. Man hat verschiedene Versuche gemacht: gelbe Syndikate, neutrale, unabhängige usw. Aber die Programme dieser verschiedenen Gruppierungen waren vor allem negativ und haben eben deshalb die Arbeiter von ihnen ferngehalten. Ihre Nachgiebigkeit gegenüber der Unternehmerklasse hat berechtigte Zweifel an ihrer Unabhängigkeit erregt, und die politischen Ziele gewisser Führer derselben sind zu deutlich zutage getreten, als daß man hoffen dürfte, hier eine Bewegung zu finden, die dem Anarchismus erfolgreich entgegentreten könnte."

Und nun noch zuletzt das Urteil eines sozialistischen Gewerkschaftsführers, wie ich es von Auguste Keufer, dem Generalsekretär der Fédération du Livre gehört habe. Diese Fédération Française des Travailleurs du Livre (französischer Buchdruckerverband) hat am 11. Juli 1907 ihr 25-jähriges Jubiläum zugleich mit dem ihres Generalsekretärs gefeiert [1]). Keufer, ein Elsässer von Geburt, ist Sozialist mit reformistischen Tendenzen [2]) und ein allgemein geachteter Mann. Er gab bereitwilligst Auskunft über seine Gewerkschaft, die sich in blühendem Zustande befindet und über 10000 Mitglieder zählt. Doch sprach er mit

1) La Typographie française. Organe officiel de la Fédération.

2) Les deux méthodes syndicalistes. Réformisme et action directe. Paris, Imprimerie nouvelle (Association ouvrière) 1905. 11 Rue Cadet, S. 47, 62.

hoher Achtung und fast mit einem Anflug von Neid von der Opferwilligkeit der deutschen Sozialisten und klagte über die Schwierigkeit, die viel geringeren Beiträge seiner Kameraden, 2 frcs. monatlich, regelmäßig zu erlangen. „Die cotisations wollen nicht fließen"! — das ist eine Klage, die auch in den Spalten des Jaune häufig wiederkehrt, und die zugleich das bestätigt, was Graf Seilhac über das mangelnde Interesse der Arbeiter an ihren Berufsverbänden sagte.

Von mir über die Gelben befragt, bestritt auch Keufer, daß es eine gelbe Arbeiterbewegung gäbe. Die gelben Gewerkschaften seien lediglich von den Unternehmern und für ihre Interessen geschaffen, zu deren Werkzeug Biétry sich hergegeben habe. Und wenn er dem Führer der Gelben den Vorwurf macht, auch in seinem Privatleben nicht tadellos und ein schlechter Gatte und Vater zu sein, so wiegt dieser Vorwurf doppelt schwer im Munde eines Mannes, dessen eigenes Privat- und Familienleben fleckenlos ist.

Der Meinung, daß die gelben Gewerkschaften irgendwelche Bedeutung für das wirtschaftliche und soziale Leben Frankreichs nicht hätten und voraussichtlich auch nicht erlangen würden, sind auch so kompetente und unparteiische Männer, wie der bekannte Jurist und Nationalökonom Professor Raoul Jay von der Sorbonne, der obengenannte Graf Seilhac und der Bibliothekar des Musée social, Mr. Martin St. Léon, docteur en droit. Diesem ungünstigen Prognostikon, das ich bei persönlicher Rücksprache von den Herren selbst hörte, möchte auch ich mich anschließen. Wenn die gelbe Bewegung das Gute gehabt hat, daß sie einen großen Teil der Arbeiter zur Besinnung brachte und der Umklammerung des Sozialismus entriß, wenn wir ihrem Grundsatz, die Gewerkschaften auf rein wirtschaftlichen Boden zu stellen und mit dem Kapital Frieden zu schließen, zunächst zustimmen möchten, so sind doch andererseits ihre Forderungen tatsächlich zu formelhaft, theoretisch und utopisch. Was soll man sich bei der fortwährend von Biétry gebrauchten Wendung: „Il faut que le capial travaille et que le travail possède" eigentlich denken? Mit derartigen Schlagworten berauscht sich ein Agitator wohl selbst und event. eine Versammlung von Arbeitern, — praktischen Nutzen haben sie jedoch nicht. Sicherlich ist es nötig und nützlich, daß sich die Arbeiter in Gruppen zusammenschließen und ihre speziellen Wünsche und Interessen par corporations, 'régions et métiers zum Ausdruck bringen. Dann aber braucht es einer starken Macht — und das kann doch nur die des Staates sein, um die Einzelwünsche und Forderungen in den Rahmen des Ganzen zu stellen und den Einzelgruppen immer wieder klar zu machen, was sie so gern vergessen, daß sie keine autonomen Einzelwesen, sondern Glieder eines Organismus sind. Mir scheint, die gelbe Bewegung geht zu weit in individualistischer Zersplitterung, und dies läßt sich vielleicht aus ihrem Ursprung als Reaktion gegen den Sozialismus erklären.

Ueber die Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeiter ist wohl im Laufe der Arbeit schon so ziemlich alles gesagt worden, was darüber zu sagen ist. Meines Erachtens wäre eine wirkliche Gewinnbeteiligung in der Industrie nur möglich bei den Großbetrieben, die bei großartigen, maschinellen Einrichtungen wenig Bedienungsmannschaft nötig haben.

Hier käme bei großem Gewinn nur ein geringer Divisor in Betracht, und die auszuzahlenden Summen könnten einigermaßen erhebliche sein. In der Mehrzahl der Betriebe jedoch, die eine bedeutende Anzahl von Arbeitern erfordern, wird selbst bei hohem Gewinn dieser in zu viel Teile gehen müssen. Eine erfolgreiche Durchführung des Systems als eines allgemeinen ist durch diese Sachlage ausgeschlossen und eine Besserung der Lage der Arbeiter dadurch nicht zu erhoffen, selbst wenn sich die technischen Schwierigkeiten der einwandfreien Feststellung des Gewinnes in befriedigender Weise lösen ließen.

Was aber den unter allen Umständen aufrecht zu erhaltenden Frieden mit den Arbeitgebern und die völlige politische und religiöse Neutralität betrifft, so machen sich bei näheren Erwägungen allerhand Bedenken dagegen geltend. Die Gelben haben in vieler Hinsicht eine ausgesprochene Aehnlichkeit mit den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens, und auch sie könnte man nicht mit Unrecht Harmonieduseler nennen. Nun gibt es aber trotz Bastiat und seiner Schule keine harmonie économique. Die Grundbedingung alles Fortschrittes ist der Kampf, und es scheint, als müßten die Organisationen, die sich strikte auf den Boden des Friedens und der politischen und religiösen Neutralität stellen, unweigerlich der Stagnation und allmählichen Zerbröckelung verfallen. Vergleichen wir die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine mit den sozialdemokratischen und christlichen Gewerkschaften — und in Frankreich liegen die Dinge ganz ähnlich — so möchte man doch sagen, daß zu dem bloß wirtschaftlichen Interesse mindestens noch ein agens geistig-ideeller Art, sei es nun Politik oder Religion, hinzutreten müsse, um den Gewerkschaften zu kräftiger Entwickelung und Betätigung zu verhelfen. Das ist eine Auffassung, die von der landläufigen nicht unerheblich abweicht, indessen handelt es sich hier nicht um vorgefaßte Meinungen und fromme Wünsche, sondern um Konsequenzen, die sich aus Tatsachen ergeben. Auch die Gelben haben das wohl eingesehen, und Biétrys Anlehnung an die klerikale Partei und Schaffung der militants jaunes wären durch dieses Faktum leicht zu erklären. Wohin das führen wird, ist noch nicht vorauszusehen. Es kann aus den Gelben eine hauptsächlich politische Partei machen, wie es die Sozialisten in Frankreich sind; es kann sich aber auch wirtschaftlich Nützliches und Lebensfähiges daraus entwickeln, besonders wenn eine starke, klare und zielbewußte Persönlichkeit an die Spitze tritt. Biétry scheint trotz seiner unleugbaren Energie dazu nicht der Mann. Es ist zu befürchten, daß er, einmal in den Wandelgängen des Palais Bourbon angelangt, sich ganz darin verlieren und aus einem sozialen, lediglich ein politischer Führer werden wird, gleich seinen Gegnern Jaurès, Millerand u. a.

So wäre denn das Endergebnis, aus eigenen Untersuchungen und den Urteilen verschiedenster Kreise gewonnen, dieses: Die gelbe Gewerkschaftsbewegung ist, wenigstens wie sie sich jetzt in der Fédération nationale des Jaunes de France darstellt, keine Arbeiterbewegung mehr. Sie wird von Kreisen geleitet und unterstützt, die der Lohnarbeit fernstehen oder sie für ihre Zwecke benutzen wollen. Die Befürchtung liegt

nahe, daß sich ihre Zukunft, gänzlich abseits vom wirtschaftlichen und sozialen Boden, nur auf dem der Politik entwickeln wird.

Es ist vielleicht gerade jetzt an der Zeit, in Deutschland darauf hinzuweisen, wie die gelbe Gewerkschaftsbewegung in ihrem Ursprungslande angesehen wird, und wie sie sich dem unparteiischen Forscher bei näherer Betrachtung darstellt. Im Frühjahr ist ein Mitglied des Central-Comités der Jaunes de France, v. Veldegg, längere Zeit als Agitator in Deutschland tätig gewesen. Die letzten Nummern des Jaune enthalten triumphierende Artikel über die Siege, die das Programm der Gelben durch „die unwiderstehliche Logik unseres Führers Biétry“ davongetragen hat. v. Veldegg wünscht nichts sehnlicher und unternimmt nichts Geringeres, als die sozialistischen Gewerkschaften zu gewinnen und sie zu veranlassen, statt der roten die gelbe Flagge zu hissen. Im Jaune vom 21. März spricht er sich so aus:

„Was nötig wäre, ist eine gelbe Propaganda von einem Ende des deutschen Reiches bis zum anderen; und diese nicht unter den christlichen, den Hirsch-Dunckerschen, den nationalen oder anderen sogenannten nichtsozialistischen Gewerkschaften, die aber weder ein Programm noch ein Ideal haben: sondern unter den roten Organisierten, welche allein in Deutschland fähig sind, die Arbeiterinteressen zu wahren, wenn sie den Sozialismus fahren lassen und endlich eine praktische und vernünftige Taktik annehmen wollten.“

Das Bestreben v. Veldeggs ist leicht verständlich angesichts der großen Zahl der Sozialisten und ihrer festen und mächtigen Organisation. Ob es aber seiner Beredsamkeit im Verein mit der „unwiderstehlichen Logik“ des Biétryschen Programms gelingen wird, in absehbarer Frist eine solche Massenbekehrung ins Werk zu setzen — das erscheint denn doch mehr als fraglich. Immerhin aber ist es von Interesse zu erfahren, worauf seine Bestrebungen abzielen.

Ziehen wir nunmehr das Fazit aus diesen Ausführungen, so ergibt sich, daß die gelben Gewerkschaften in Frankreich, denen sich bei ihrem kräftigen Einsetzen im Jahre 1899 das Auge manches Sozialpolitikers und Volksfreundes mit froher Hoffnung zuwandte, das nicht gehalten haben, was man von ihnen erwarten durfte. Sie haben es nicht verstanden, den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Weise gerecht zu werden, namentlich ist es ihnen nicht gelungen, die Interessen der Lohnarbeit der Uebermacht des Kapitals gegenüber hinreichend zu vertreten und den Beziehungen zwischen beiden die Stetigkeit zu verleihen, die im Interesse der Gesamtheit zu wünschen wäre. So richtig der Grundsatz ist, zwischen Kapital und Arbeit ein gutes Einvernehmen herzustellen, so darf er doch nicht dazu ausarten, dem Kapital die Arbeit mit gebundenen Händen auszuliefern. Solche Entwickelung liegt ebensowenig im Interesse der Allgemeinheit, wie der von mancher Seite proklamierte Kampf bis zum Weißbluten.

Möchten unsere deutschen gelben Gewerkschaften, die sich erst im Anfangsstadium ihrer Entwickelung befinden, aus den Fehlern ihrer französischen Schwesterorganisationen die richtigen Konsequenzen ziehen!

XIII.

Die Beteiligung der verschiedenen Nationen am Lebensversicherungsgeschäft.

Beitrag zur Statistik der Lebensversicherung.

Von Dr. Otto Meltzing-Berlin.

Es ist von nicht geringem Interesse zu untersuchen, in welchem Umfange das Lebensversicherungsgeschäft irgend eines Staates in Händen von einheimischen Gesellschaften liegt, inwieweit an ihm fremde Nationen beteiligt und welche dies sind. Man gewinnt aus einer derartigen Statistik ein anschauliches Bild von der Stärke der internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des Lebensversicherungswesens und vermag zu erkennen, wie große internationale Verbindlichkeiten die Lebensversicherer der einzelnen Staaten übernommen haben. Völlig genau würde die Darstellung indessen nur sein, wenn man von der Gesamtsumme der eingegangenen Verpflichtungen überall diejenigen Beträge in Abzug bringen könnte, die bei Versicherern anderer Nationalität in Rückdeckung gegeben sind und sie umgekehrt um die eigenen von auswärtigen Versicherern akzeptierten Rückversicherungssummen vermehrte. Leider läßt dies das verfügbare Zahlenmaterial nicht zu. Die amtlichen und privaten Statistiken operieren meist mit den überhaupt übernommenen Versicherungssummen, also einschließlich der Rückversicherung. Wenn aber die rückversicherten Beträge von jenen abgezogen sind, ist doch nicht angegeben, bei welchen auswärtigen Versicherern die Rückversicherung getätigt ist. Die nachfolgenden Tabellen geben daher stets die Gesamtversicherungssumme inkl. Rückversicherung an, und zwar sind, soweit nichts anderes vermerkt ist, die Beträge der großen und der kleinen Lebensversicherung in einer Summe zusammengefaßt, die sowohl die Kapitalversicherung wie die Rentenversicherung enthält.

Als Quelle wurde für Deutschland, die Schweiz und Oesterreich die amtliche Statistik der betr. staatlichen Aufsichtsämter resp. im letztgenannten Staat des k. k. Ministeriums des Innern benutzt, während die Ziffern für Italien und Russland der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Der Nationalökonom“ entnommen sind. Für Deutschland war es nur auf indirektem Wege möglich, die Beteiligung der einheimischen Lebensversicherungsgesellschaften am inländischen Geschäft festzustellen, da die amtliche Statistik hierfür keine Ziffern gibt, obwohl sie genau den Anteil der ausländischen Lebensversicherer am deutschen Geschäft mitteilt. Da aber die Versicherungsstatistik des Aufsichtsamts eine wenngleich nur kurze Notiz für die Jahre 1903—1905 darüber enthält, welche Prämieneinnahme die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften

aus ihrem ausländischen Geschäft erzielten und man daneben ihr Gesamtprämieneinkommen weiß, so ließ sich ermitteln, welche Prämiensumme ihnen ihre Tätigkeit in Deutschland brachte, woraus wieder auf die Höhe der in Deutschland abgeschlossenen Versicherungen rückgeschlossen werden konnte. Wendet man sich, dieses vorausgeschickt, der Betrachtung der einzelnen Länder zu, so gelangt man zu folgendem Resultat.

In Deutschland (vergl. Tabelle I und II) belief sich im letzten Jahre, über das ein amtlicher Bericht vorliegt, 1905, die Gesamtversicherungssumme auf rund $10^1/_4$ Milliarden M. An ihr waren außer deutschen Lebensversicherungsgesellschaften solche sieben verschiedener auswärtiger Nationen beteiligt, und zwar hielten vom Gesamtgeschäft die deutschen Lebensversicherer rund $9^1/_3$ Milliarden oder 91 Proz. in

Tabelle I.

Das Lebensversicherungsgeschäft in Deutschland in den Jahren 1903—1905 nach der Beteiligung der verschiedenen Nationen. Gesamtsversicherungssumme.

Gesellschaften		Ende 1903	Ende 1904	Ende 1905
Zahl	Nationalität	M.	M.	M.
48 [1])	Deutsche	8 417 741 507	8 856 784 886	9 309 241 396
2 [2])	Amerikanische	363 169 887	397 148 777	490 447 719
2 [3])	Dänische	3 330 585	3 889 932	4 403 016
2	Englische	7 784 911	7 589 007	7 418 316
2	Französische	21 584 285	21 163 188	21 578 426
3	Holländische	116 079 914	117 232 773	122 000 197
7	Oesterreichisch-Ungarische	164 998 823	168 212 407	172 757 253
3	Schweizerische	105 413 946	108 817 573	112 330 772
	Zusammen:	9 200 103 858	9 680 838 543	10 240 177 095

Tabelle II.

Das Lebensversicherungsgeschäft in Deutschland in den Jahren 1903—1905 nach der Beteiligung der verschiedenen Nationen daran. In Prozenten.

Gesellschaften		Ende 1903	Ende 1904	Ende 1905
Zahl	Nationalität			
48 [1])	Deutsche	91,5	91,5	90,9
2 [2])	Amerikanische	3,95	4,1	4,78
2 [3])	Dänische	0,03	0,04	0,04
2	Englische	0,07	0,08	0,07
2	Französische	0,25	0,22	0,22
3	Holländische	1,25	1,2	1,19
7	Oesterreichisch-Ungarische	1,8	1,75	1,7
3	Schweizerische	1,15	1,11	1,1

1) 1904 nur noch 46, 1905 nur noch 44 Gesellschaften.
2) Seit 1903 3, seit 1905 4 Gesellschaften.
3) Seit 1905 nur noch 1 Gesellschaft.

Händen. Vom Rest nahmen die amerikanischen Gesellschaften mit 490 Mill. M. Versicherungssumme etwa die Hälfte in Anspruch. Ihnen folgten, nach dem Umfange ihres deutschen Geschäfts geordnet, die österreichisch-ungarischen mit 173, die holländischen mit 122, die schweizerischen mit 112, die französischen mit 22, die englischen mit 7 und die dänischen Lebensversicherungsanstalten mit 4 Mill. M. Versicherungssumme. Wenngleich es schwer ist, da sich die Statistik nur über drei Jahre erstreckt, sich aus den vorliegenden Ziffern eine Vorstellung davon zu machen, wie sich die Verteilungsverhältnisse im Lauf der Zeit verschieben, so scheinen doch die ausländischen Versicherer auf dem Gebiete der Lebensversicherung etwas an Boden in Deutschland zu gewinnen, und zwar gilt dies vorzugsweise von den amerikanischen Gesellschaften. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die geschäftlichen Vorgänge bei den drei größten amerikanischen Gesellschaften, die seitdem die Kritik stark herausforderten und eine nicht unerhebliche Beunruhigung der Versicherten im Gefolge hatten, das eben gewonnene Bild in Zukunft nicht wesentlich verändern.

In Oesterreich (vergl. Tabelle III und IV) konnte leider das Rentengeschäft nicht in den Kreis dieser Betrachtung einbezogen werden, da die amtliche Statistik, die erst bis zum Jahre 1903 geht, hierüber keine Angaben enthält. Die Ziffern umfassen daher nur die Kapitalversicherung und zeigen, daß die Gesamtversicherungssumme sich im Jahre 1903 auf rund $2^1/_4$ Milliarden Kronen belief. Hiervon lagen in den Händen von österreichischen Anstalten rund $1^1/_2$ Milliarden Kronen oder 65 Proz. des Gesamtgeschäfts. Unter den ausländischen, in Oesterreich tätigen Lebensversicherungsgesellschaften stehen auch hier die amerikanischen mit 293 Mill. Kronen Versicherungssumme, d. h. 13 Proz. der gesamten Kapitalversicherung, an erster Stelle. Ihnen schließen sich in geringem Abstande die deutschen mit 262 und, weiter zurück,

Tabelle III.

Das Kapitalversicherungsgeschäft in Oesterreich nach der Nationalität der daran beteiligten Versicherungsgesellschaften in den Jahren 1898—1903. Gesamtversicherungssumme. In 1000 Kronen.

Gesellschaften		1898	1899	1900	1901	1902	1903
Zahl	Nationalität						
24[1]	Oesterreichische	1 015 505	1 082 795	1 172 507	1 287 418	1 388 080	1 471 973
3	Ungarische	64 377	66 900	69 956	74 035	78 176	82 675
9	Deutsche	194 917	212 808	214 961	235 462	250 942	262 438
1	Belgische	9 889	10 260	10 260	10 063	10 092	9 940
2	Englische	112 648	112 890	114 308	114 161	114 053	114 284
4	Amerikanische	128 399	133 610	204 707	232 741	260 874	293 494
2	Französische	14 706	15 294	15 486	14 901	15 033	15 291
1	Holländische	11 504	14 778	16 218	15 664	16 736	18 128
	Zusammen:	1 551 945	1 648 525	1 818 403	1 984 444	2 133 986	2 268 223

1) Seit 1901 25 Gesellschaften.

Tabelle IV.

Verteilung des Kapitalversicherungsgeschäfts in Oesterreich auf die Versicherungsgesellschaften der verschiedenen Nationen in den Jahren 1898—1903. In Prozenten.

Gesellschaften Zahl	Gesellschaften Nationalität	1898	1899	1900	1901	1902	1903
24 [1])	Oesterreichische	65,4	65,7	64,5	64,9	65,0	64,9
3	Ungarische	4,1	4,0	3,8	3,6	3,7	3,6
9	Deutsche	12,5	12,9	11,8	11,9	11,8	11,6
1	Belgische	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4
2	Englische	7,3	6,9	6,3	5,8	5,3	5,0
4	Amerikanische	8,3	8,1	11,3	11,7	12,2	13,0
2	Französische	0,9	0,9	0,9	0,8	0,7	0,7
1	Holländische	0,8	0,9	0,9	0,8	0,8	0,8

die englischen mit 114, die ungarischen mit 83, die holländischen mit 18, die französischen mit 15 und endlich die belgischen mit rund 10 Mill. Kronen Versicherungssumme an. Uebersieht man den ganzen sechsjährigen Zeitraum, über den die entsprechenden Ziffern für Oesterreich vorliegen, so findet man, daß die einheimischen Gesellschaften ihren Bestand im allgemeinen behaupten, daß dagegen der Beteiligungsprozentsatz aller ausländischen Versicherer mit Ausnahme der Holländer, die ihn aufrechterhalten und der Amerikaner, die ihn in der kurzen Zeit ganz beträchtlich steigerten, sich verringert hat, doch gilt für die zukünftige Entwickelnng der amerikanischen Lebensversicherung in Oesterreich das schon bei der Betrachtung der deutschen Verhältnisse Gesagte.

In der Schweiz (vergl. Tabelle V und VI), in der seit dem Jahre 1886 die Staatsaufsicht über das Versicherungswesen gesetzlich geregelt und dementsprechend vom eidgenössischen Aufsichtsamt eine eingehende Statistik in die Wege geleitet ist, belief sich die Gesamtversicherungssumme Ende 1905 auf rund 854 Mill. frcs., von denen auf die einheimischen Lebensversicherungsgesellschaften etwa 362 Mill. frcs. oder 42,2 Proz. des Gesamtgeschäfts kamen. Von den ausländischen Lebensversicherern sind an erster Stelle die deutschen zu nennen, die 202 Mill. frcs. oder rund 24 Proz. des Gesamtgeschäfts in Händen hielten. Ihnen folgen in mäßigem Abstande die französischen Gesellschaften mit 169 Mill. frcs. Geringer ist die Beteiligung der englischen und amerikanischen Versicherer, die schweizerische Versicherungen im Werte von 83 resp. 41 Mill. frcs. erzielt hatten. Interessant ist es hier, die Verschiebung in den Beteiligungsziffern der verschiedenen Nationen während der 20 in Betracht kommenden Jahre zu beobachten. Während sich nämlich der Anteil der schweizerischen Gesellschaften gleichmäßig auf 42 Proz. des Gesamtgeschäfts beläuft, werden die französischen Gesellschaften, die 1886 unter den fremden Nationen die erste Position in der Schweiz einnahmen, stark zurückgedrängt. Ihr Anteil geht von 32 Proz. im Jahre 1886 auf 19,8 Proz. im Jahre 1905 zurück. In das von ihnen

1) Seit 1901 25 Gesellschaften.

Tabelle V.

Das Lebensversicherungsgeschäft in der Schweiz in den Jahren 1886—1905 nach der Beteiligung der verschiedenen Nationen daran. Gesamtversicherungssumme exklusive Rückversicherung.

Gesellschaften Zahl	Nationalität	Ende 1886 frcs.	Ende 1891 frcs.	Ende 1896 frcs.	Ende 1901 frcs.	Ende 1905 frcs.
7[1])	Schweizerische	155 129 002	183 377 539	241 916 703	299 056 839	361 885 109
7[2])	Deutsche	65 659 831	93 791 749	123 168 685	157 521 586	202 031 109
11	Französische	118 977 943	149 664 762	150 227 237	159 279 461	166 861 096
2[3])	Englische	18 899 943	25 622 800	48 162 191	66 641 725	82 505 154
3	Amerikanische	10 001 862	20 815 734	19 322 044	26 936 638	40 827 067
	Zusammen	366 668 582	473 272 584	582 796 860	709 436 249	854 109 535

Tabelle VI.

Das Lebensversicherungsgeschäft in der Schweiz in den Jahren 1886—1905 nach der Beteiligung der verschiedenen Nationen daran. In Prozenten.

Gesellschaften Zahl	Nationalität	1886	1891	1896	1901	1905
7[1])	Schweizerische	42	39,0	41,4	42,0	42,2
7[2])	Deutsche	18	20,0	21,2	22,3	23,7
11	Französische	32	31,0	25,8	22,5	19,8
2[3])	Englische	5	5,5	8,3	9,4	9,7
3	Amerikanische	3	4,5	3,4	3,8	4,6

verlorene Terrain rücken die deutschen, englischen und amerikanischen Anstalten ein, die ihre Beteiligung im genannten Zeitraum von 18 Proz. auf 23,7 Proz. resp. von 5 Proz. auf 9,7 Proz. resp. von 3 Proz. auf 4,6 Proz. erhöhen.

In Italien (vergl. Tabelle VII und VIII), über das statistisches Material nur aus den Jahren 1904—1906 vorhanden ist, betrug die Gesamtversicherungssumme im letztgenannten Jahr rund $1^1/_3$ Milliarden Lire. Hiervon entfielen 514 Mill. Lire oder 38,3 Proz. des ganzen Betrages auf die einheimischen Lebensversicherungsgesellschaften. Nicht viel niedriger war mit 450 Mill. Lire Versicherungssumme oder 33,5 Proz. des Gesamtgeschäfts die Beteiligung der österreichisch-ungarischen Anstalten; die übrigen in Italien auf dem Gebiet der Lebensversicherung tätigen Nationen traten hiergegen weit zurück. Von ihnen kommt größere Bedeutung nur noch den amerikanischen Lebensversicherungsanstalten zu, die ein Geschäft in Höhe von 185 Mill. Lire oder 13,9 Proz. der Gesamtversicherungssumme zum Abschluß bringen konnten. Erheblich geringer und annähernd gleich groß ist der Anteil der englischen und französischen Versicherer.

1) Seit 1896 nur noch 6 Gesellschaften.
2) Seit 1897 8 Gesellschaften.
3) Seit 1893 3, seit 1894 4, seit 1899 5 Gesellschaften.

Tabelle VII.

Das Lebensversicherungsgeschäft in Italien in den Jahren 1904—1906 nach der Beteiligung der verschiedenen Nationen daran. Gesamtversicherungssumme.

Gesellschaften		Ende 1904	Ende 1905	Ende 1906
Zahl	Nationalität	Lire	Lire	Lire
14	Italienische	435 714 871	482 019 099	514 294 356
6	Oesterreichisch-Ungarische	380 011 391	411 858 594	450 171 774
5	Deutsche	19 571 343	22 650 000	25 060 432
5	Französische	69 133 939	71 196 606	74 779 946
3	Englische	62 645 349	64 102 854	67 357 812
1	Schweizerische	7 605 466	8 370 756	7 658 657
1	Holländische	11 926 573	13 509 200	15 724 675
4	Amerikanische	170 903 414	182 182 835	184 805 214
	Zusammen	1 157 512 346	1 255 889 944	1 343 831 866

Tabelle VIII.

Das Lebensversicherungsgeschäft in Italien in den Jahren 1904—1906 nach der Beteiligung der verschiedenen Nationen daran. In Prozenten.

Gesellschaften		Ende 1904	Ende 1905	Ende 1906
Zahl	Nationalität			
14	Italienische	37,7	38,3	38,3
6	Oesterreichisch-Ungarische	32,9	32,8	33,5
5	Deutsche	1,6	1,8	1,9
5	Französische	5,9	5,7	5,6
3	Englische	5,4	5,1	5,0
1	Schweizerische	0,7	0,7	0,6
1	Holländische	1,0	1,1	1,2
4	Amerikanische	14,8	14,5	13,9

Er beläuft sich auf 67 resp. 75 Mill. Lire oder 5 resp. 5,6 Proz. des ganzen Geschäfts. In noch weit engeren Grenzen bewegte sich die Tätigkeit der deutschen, holländischen und schweizerischen Lebensversicherer in Italien. Die von ihnen im Jahre 1906 übernommenen Versicherungssummen schwanken von 25 Mill. Lire bis hinunter zu rund 8 Mill. Lire. Ueber die Veränderung der Beteiligungsziffern läßt sich in Anbetracht der kurzen Zeit, über die sich die Beobachtung erstreckte, wenig sagen, doch scheint der Anteil der heimischen wie der österreichischen, deutschen und holländischen Lebensversicherungsanstalten die Tendenz zu haben, sich zu vergrößern, während das Geschäft der französischen, englischen und schweizerischen Anstalten in Italien an Umfang zu verlieren neigt. Den Rückgang des amerikanischen Geschäfts, der im Jahre 1906 besonders deutlich wird, wird man wohl mit jenen oben erwähnten Geschäftsvorkommnissen bei den bedeutendsten amerikanischen Anstalten in Verbindung bringen dürfen.

In Rußland (vergl. Tabelle IX und X) gestattet die zur Verfügung stehende Statistik die Entwickelung der Lebensversicherung

Tabelle IX.

Das Lebensversicherungsgeschäft in Rußland in den Jahren 1900—1905 nach der Beteiligung der verschiedenen Nationen daran. Gesamtversicherungssumme.

Gesellschaften Zahl	Nationalität	Ende 1900 Rbl.	Ende 1901 Rbl.	Ende 1902 Rbl.	Ende 1903 Rbl.	Ende 1904 Rbl.	Ende 1905 Rbl.
7[1]	Russische	358 921 147	366 750 809	377 364 348	393 728 804	408 253 110	417 278 003
1	Französische	33 400 989	34 784 279	32 689 467	34 211 308	34 551 584	34 855 980
2	Amerikan.	118 369 065	135 307 676	150 774 155	164 316 799	171 707 541	176 807 475
	Zusammen	510 691 201	536 842 764	560 827 970	592 256 911	614 512 235	628 941 458

Tabelle X.

Das Lebensversicherungsgeschäft in Rußland in den Jahren 1900—1905 nach der Beteiligung der verschiedenen Nationen daran. In Prozenten.

Gesellschaften Zahl	Nationalität	Ende 1900	Ende 1901	Ende 1902	Ende 1903	Ende 1904	Ende 1905
7[1]	Russische	70,3	68,3	67,3	66,5	66,4	66,3
1	Französische	6,5	6,5	5,8	5,8	5,6	5,5
2	Amerikan.	23,2	25,2	26,9	27,7	28,0	28,2

während der Jahre 1900—1905 zu verfolgen. Die Gesamtversicherungssumme belief sich Ende 1905 auf 629 Mill. Rbl. Hiervon waren bei russischen Gesellschaften für 417, bei amerikanischen für 177 und bei französischen für 35 Mill. Rbl. Lebensversicherungen abgeschlossen. Es lagen also in Rußland rund $^2/_3$ des Gesamtgeschäfts in den Händen einheimischer Anstalten, während sich der Anteil der amerikanischen auf 28,2, der der französischen auf 5,5 Proz. belief. Wirft man einen Blick auf die Entwickelung in den 6 hier berücksichtigten Jahren, so findet man, daß die Beteiligung der ausländischen Versicherer am russischen Geschäft, wenigstens soweit die amerikanischen Anstalten in Betracht kommen, in der Zunahme begriffen ist.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen deutlich, daß die nationale Beteiligung am Lebensversicherungsgeschäft am größten in Deutschland ist, wo mehr als 90 Proz. der Gesamtversicherungssumme bei einheimischen Gesellschaften abgeschlossen sind. An zweiter Stelle steht Rußland. Hier besitzen die einheimischen Anstalten 66 Proz. aller dortigen Lebensversicherungen. Fast dasselbe Verhältnis trifft man in Oesterreich mit 65 Proz. der Gesamtversicherungssumme, während in der Schweiz nur 42 Proz. und in Italien nur 38 Proz. aller Lebensversicherungen dem Versicherungsbetrage nach bei inländischen Gesellschaften getätigt worden sind.

Wie in Deutschland die nationale Beteiligung auf dem Gebiet

1) Seit 1901 8, seit 1904 7 Gesellschaften.

der Lebensversicherung am stärksten ist, so besitzt es auch von den fünf hier dargestellten Ländern die vielseitigsten und kräftigsten internationalen Beziehungen. Während Rußland und Italien am Lebensversicherungsgeschäft keines der übrigen vier Staaten einen Anteil haben, sind die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften nur in Rußland nicht, die österreichischen hier und in der Schweiz nicht und die schweizerischen in Oesterreich und Rußland nicht vertreten. Dadurch wird Deutschland mehr als die übrigen vier hier genannten Staaten in das Weltwirtschaftsgetriebe mit seinen auf- und niederwogenden Konjunkturen hineingezogen und in höherem Maße als jene von der gesamten Weltwirtschaftslage abhängig gemacht. Denn die seitens der Lebensversicherer eines Landes im Auslande abgeschlossenen Versicherungen bedeuten finanzielle Verpflichtungen der Heimat gegenüber jenem fremden Staat. Umgekehrt läßt sich der Erwerb von Lebensversicherungspolizen bei ausländischen Gesellschaften als eine Art Kapitalanlage in Werten des betreffenden Landes auffassen, so daß der Gesamtbetrag der von einheimischen Versicherten bei fremden Anstalten eingegangenen Lebensversicherungen ein Guthaben des Inlandes jenem auswärtigen Staat gegenüber darstellt, das bei der Aufstellung internationaler Zahlungsbilanzen und wenn man die finanzielle Lage verschiedener Staaten miteinander vergleicht, zu berücksichtigen wäre. Eine derartige Gesamtbilanz der Lebensversicherung aller Länder zu ziehen, gestattet das statistische Material nicht, da gerade für die beiden hierfür wichtigsten Staaten, England und Amerika, das entsprechende Zahlenmaterial nicht vorliegt. Indessen lassen sich diese Beziehungen an Hand der hier gegebenen Tabellen doch wenigstens für einige Länder feststellen. Man erkennt z. B., daß, während deutsche Gesellschaften im Jahre 1903 in Oesterreich Lebensversicherungen im Betrage von rund 221 Mill. M. abschlossen, die österreichischen Anstalten in Deutschland solche für nur 165 Mill. M. übernahmen, so daß für Deutschland die überschießenden 56 Mill. M. als Verpflichtung gegenüber unserer Nachbarmonarchie verbleiben. Aehnlich ist es in der Schweiz. Hier beläuft sich das deutsche Lebensversicherungsgeschäft auf 141 Mill. M., denen 105 Mill. gegenüberstehen, die von schweizerischen Anstalten in Deutschland übernommen wurden. Insgesamt aber hatten im Jahre 1903 die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Auslande Versicherungen im Gesamtbetrage von 586 Mill. M. übernommen, denen in Deutschland abgeschlossene Versicherungen des Auslands mit 783 Mill. M. gegenüberstanden, so daß in diesem Jahre eine Verpflichtung des Auslands an Deutschland in Höhe von 197 Mill. verblieb. Will man ein ganz der Wirklichkeit entsprechendes Bild der gegenseitigen Verbindlichkeiten gewinnen, so müßten allerdings die Rückversicherungen hier und dort berücksichtigt werden, was die Statistik jedoch nicht gestattet. Aber auch ohnedem lassen die soeben gemachten Angaben deutlich erkennen, wie überaus eng gerade auch auf dem Gebiet der Lebensversicherung die Beziehungen der verschiedenen Nationen zueinander geworden sind und noch immer mehr werden.

XIV.

Der städtische Realkredit und seine Befriedigung durch Gegenseitigkeitsinstitute der städtischen Hausbesitzer.

Von Dr. jur. Ossenbach in Dormagen bei Cöln.
Diplominhaber der Handelshochschule Cöln.

Seit dem Jahre 1886 ist in Preußen die buchmäßige Bewegung der Realschulden Gegenstand jährlicher Ermittelung. Seit dem 1. April 1886 bis zum 31. März 1904 sind danach in den sogenannten „städtischen" Bezirken (Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken mit städtischem Wesen, insbesondere Fabrikorten und Vorortsgemeinden der Großstädte) insgesamt 33 670,92 Mill. M. an Hypotheken- und Grundschulden eingetragen worden; demgegenüber beliefen sich die Löschungen auf 16 515,94 Mill. M., so daß ein Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen verbleibt von 17 154,98 Mill. M. Die Eintragungen in den „ländlichen" Bezirken betrugen in demselben Zeitraume 14 779,83 Mill. M., die Löschungen 9582,83 Mill. M., so daß hier also 5197,00 Mill. M. mehr eingetragen als gelöscht wurden. Im Jahresdurchschnitt 1886/1904 betrugen in den „städtischen" Bezirken in Millionen Mark:

die Eintragungen	1676,64
die Löschungen mit 59,02 Proz.	991,32
demnach die Mehreintragungen	685,32;

in den „ländlichen" Bezirken in Millionen Mark:

die Eintragungen	752,02
die Löschungen mit 66,01 Proz.	496,41
somit die Mehrverschuldung	255,61

Als Totalsumme der Mehrverschuldung in Preußen in Stadt und Land ergeben sich für den Zeitraum 1886—1904 22 351,98 Mill. M. oder im jährlichen Durchschnitt 1176,42 Mill. M. Eine vergleichende Berechnung für das Reich ergibt, wenn man die Belastung in Preußen den Verhältnissen im Reich verhältnismäßig zugrunde legt, für rund 541 000 qkm, entsprechend den rund 349 000 qkm, an Mehreintragungen in Millionen Mark:

für die „städtischen" Bezirke	26 592,62
für die „ländlichen" Bezirke	8 056,09
zusammen	34 648,71

oder im jährlichen Durchschnitt 1 823,62 Mill. M.

In diese gewaltige Summe von mehr als $1^3/_4$ Milliarden M. im jährlichen Durchschnitt teilen sich nun die verschiedensten Gelddarleiher: das Privatkapital, die Hypothekenbanken, die Landesbanken der Provinzen, die Landschaften der alten preußischen Monarchie, die Versicherungsgesellschaften und Sparkassen, städtische Hypotheken- und Rentenanstalten usw. Besonders die genossenschaftlich organisierten Landschaften haben für die ländlichen Bezirke besonders Preußens eine hervorragende Bedeutung; für die Städte kommen neben den Versicherungsanstalten, Sparkassen und dem Privatkapital als bedeutendste Geldgeber gegen hypothekarische Sicherheit die (40) Hypothekenbanken in Betracht [1]).

Seit Jahrzehnten strebte man nun in den städtischen Hausbesitzerkreisen danach, sich von diesen zu emanzipieren und zur Befriedigung ihres Realkredits ähnliche Institute zu gründen, wie sie zum Teil schon seit mehr als 100 Jahren für den ländlichen Grundbesitz in den Landschaften bestanden. So wurde im Jahre 1868 in Berlin das „Berliner Pfandbriefinstitut“ ins Leben gerufen, in Danzig der „Danziger Hypothekenverein“, in Stettin die „National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft“; im Jahre 1904 folgte nach jahrelangen Bemühungen die Gründung des „Schlesischen Pfandbriefinstituts für städtische Hausgrundstücke“ in Breslau, 1905 das „Ostpreußische Pfandbriefinstitut für städtische Hausgrundstücke“ mit dem Sitz in Königsberg, August 1907 „das Kreditinstitut für städtische Hausbesitzer der Provinzen Posen und Westpreußen“ in Posen. Die Gründung ähnlicher Pfandbriefinstitute in anderen Provinzen, z. B. Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein, ist beabsichtigt und zum Teil bereits mit mehr oder weniger Erfolg in die Wege geleitet. Bezüglich des Pfandbriefinstituts für die Provinz Sachsen sind jedoch, wie „Der deutsche Oekonomist“, 1907, No. 1295 vom 19. Oktober berichtet, nach den von Stadtrat Schneider-Magdeburg auf dem „Verbandstage der Grundbesitzer-Vereine“ gemachten Mitteilungen alle Bemühungen erfolglos gewesen, da es trotz 7-jähriger mühseliger Arbeit nicht gelungen sei, den erforderlichen Betriebsfonds von nur 100 000 M. zusammenzubringen. Ebenso erging es nach dem Bericht des Vorsitzenden des „Brandenburgischen Verbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine“ auf dem 12. Verbandstage zuerst auch dem projektierten „Brandenburgischen Pfandbriefinstitut“; wie „Der deutsche Oekonomist“ meldet, hat jedoch in letzter Zeit der Landtag der Provinz Brandenburg die Gründung eines solchen beschlossen und dafür ein Darlehen von 100 000 M. hergegeben, sowie eine Garantie von 500 000 M. übernommen (D. Oek., 1908, No. 1318).

Alle die vorgenannten Pfandbriefinstitute sind gegenseitige; sie sind Vereinigungen von städtischen Haus- und Grundbesitzern der betr. Provinzen, bestimmt, den Realkredit für die Hausgrundstücke ihrer Mitglieder zu vermitteln und zu erleichtern. Sie haben auf Grund des

1) Ende 1905 betrugen die Hypothekenanlagen bei den

Versicherungsanstalten:	3,4	Milliarden M.
Sparkassen:	5,09	„ „
Hypothekenbanken:	8,72	„ „

§ 22 BGB. die Rechte von juristischen Personen und das Recht, zur Beschaffung der zur Beleihung des Grundbesitzes der Mitglieder erforderlichen Geldmittel auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen unter der Benennung: „Schuldverschreibungen des .... Schlesischen etc. .... Pfandbriefinstituts für städtische Hausgrundstücke“ auszugeben. Die betreffenden Institute unterstehen, trotzdem sie die Geschäfte der Hypothekenbanken betreiben, jedoch dem Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 nicht; denn, wie die „Begründung zum Hypothekenbankgesetzentwurf“, Aktenstück 106, X. Legislaturper. 1. Sess. (1899/1900) ausdrücklich hervorhebt, ist durch § 2 des Gesetzes, der den Ausschluß der Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Eingetragenen Genossenschaften und Einzelpersonen vom Hypothekenbankgeschäft statuiert, „die Errichtung von Bodenkreditanstalten im Wege der Vereinigung der kreditbedürftigen Grundbesitzer nicht gehindert. .... Namentlich kommen hier Vereine, denen nach Art der landschaftlichen Kreditanstalten staatlich die Rechtsfähigkeit verliehen ist, in Betracht; solche Vereine werden von den Vorschriften des Entwurfes überhaupt nicht berührt.“ Die städtischen Hausbesitzer schritten denn auch im Laufe der Zeit zur Gründung solcher Vereine, um sich gegenseitig ihren Hypothekarkredit zu vermitteln. Die Resultate, die der Geschäftsbetrieb der Hausbesitzervereine bisher zeitigte, sind jedoch zum Teil außerordentlich geringfügig; selbst das in einer Anzahl westpreußischer Städte arbeitende Danziger Institut, das 1868 auf Grund eines Königlichen Erlasses als Personenverein unter der Firma „Danziger Hypothekenverein“ gegründet wurde, hat nur wenig geleistet und das „Berliner Pfandbriefinstitut“ hat trotz seines jetzt 40-jährigen Bestehens und unter verhältnismäßig günstigen Umständen an dem gewaltigen Anwachsen Groß-Berlins nur einen ganz geringen Anteil. Auf die Gründe dieser Mißerfolge der Gegenseitigkeits-Institute ist unten näher einzugehen, nachdem im folgenden zuerst die Organisation und der Geschäftsbetrieb der „gegenseitigen Pfandbriefinstitute“ besprochen sind.

Mitglied der erwähnten Institute[1]) kann jeder im Grundbuch eingetragene Besitzer eines bebauten oder bebauungsfähigen städtischen Grundstücks werden, wenn und solange er den Kredit des einzelnen Instituts in Anspruch nimmt. Die Verwaltung wird geführt durch 1) die Direktion, bestehend aus je 3 von einem Verwaltungsrat gewählten Direktoren und Stellvertretern, die nicht Mitglieder des Instituts zu sein brauchen; 2) einen Verwaltungsrat, bestehend aus mindestens 12 von der Generalversammlung zu wählenden Personen, die dem Verein als Mitglieder angehören müssen. Die Direktion führt die laufenden Geschäfte; ihr sind alle Gesuche um Aufnahme in den Verein und Gewährung von Darlehen einzureichen. Der Verwaltungsrat ist Aufsichtsorgan; er überwacht die Geschäftsordnung der Direktion und die gesamte Verwaltung des Instituts; seine Stellung ist ähnlich

1) Zugrunde gelegt sind die Verhältnisse des Breslauer und Königsberger Pfandbriefinstituts.

der des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand einer Aktiengesellschaft. Das dritte und oberste Organ ist die Generalversammlung, bestehend aus sämtlichen Mitgliedern, die mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten 4 Monate des Jahres, einzuberufen ist; außerdem, wenn der Verwaltungsrat es für nötig erachtet oder wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung beim Verwaltungsrat unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen. Ueber jede Verhandlung der Generalversammlung ist wie bei der Aktiengesellschaft ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Statutenmäßiger Zweck der Institute ist, den Hypothekarkredit ihrer Mitglieder unter Ausschaltung der anderen Gelddarleiher selbst zu vermitteln. Zur Beschaffung der für diese Beleihungen erforderlichen Geldmittel ist ihnen auf Grund allerhöchster Genehmigung durch die zuständigen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und der Finanzen, das Recht zugestanden, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) zu einem Zinsfuße von 3, $3^1/_4$, $3^1/_2$, $3^3/_4$, 4, $4^1/_4$, $4^1/_2$ Proz. ausgegeben. Der Zinsfuß der Pfandbriefe bemißt sich nach dem Zinsfuß der Darlehen, indem einem z. B. 4-proz. Darlehen in höchstens demselben Betrage auszugebende, mindestens 4-proz. Schuldverschreibungen entsprechen.

Die Sicherheit dieser Schuldverschreibungen besteht darin, daß für sie und alle aus ihnen resultierenden Rechte das Institut mit seinem ganzen Vermögen, insbesondere mit sämtlichen zu seinen Gunsten eingetragenen erststelligen Hypotheken, sowie mit einem obligatorischen Reservefonds, der sog. „Sicherheitsmasse“, haftet. Da diese letztere aber, wie natürlich, bei Eröffnung des Geschäftsbetriebes nicht vorhanden war, wurde von den Grundstückseigentümern ein „Garantiefonds“ gezeichnet, mit dem die Garanten so lange verhaftet bleiben, bis infolge der ihr statutenmäßig zufließenden Beträge im Laufe der Zeit die Höhe der „Sicherheitsmaße“ die Höhe des „Garantiefonds“ erreicht. Außerdem haftet den Hypothekenpfandbriefbesitzern jedes Mitglied des Instituts in Höhe von 10 Proz. seines unsprünglichen Schuldkapitals mit seinem ganzen Vermögen. Etwaige Verluste werden nach Verhältnis des jeweiligen Schuldkapitals der einzelnen Mitglieder verteilt und der anteilige Betrag von dem Guthaben der Mitglieder an der Sicherheitsmasse abgeschrieben. Reicht dieses Guthaben nicht aus, so wird der überschießende Verlust verhältnismäßig auf die von Mitgliedern zum Garantiefonds gezeichneten Beträge verteilt und der auf jeden entfallende Betrag durch die Direktion eingezogen. Ist der Garantiefonds, bezw. die Sicherheitsmasse aufgezehrt, wird das dann noch Fehlende nach dem zur Zeit schuldigen Kapital verhältnismäßig unter den Mitgliedern repartiert und dieser Betrag seitens der Direktion erhoben. Auch darf der Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen den Gesamtbetrag der Hypotheken nicht überschreiten, wofür Direktion und Verwaltungsrat persönlich haften.

In Erfüllung ihres Zwecks gewähren nun die Institute auf Antrag an die Direktion, die auch die erforderlichen Unterlagen genau zu

prüfen hat, ihren Mitgliedern Darlehen in Beträgen von nicht unter 2000 M., die im übrigen auch (mindestens) durch 100 teilbar sein müssen, und für die nebst Zinsen, Kosten usw. der Schuldner eine Sicherheitshypothek an erster Stelle auf dem zu beleihenden Grundstück eintragen zu lassen hat. Auch ist der Darlehenssucher verpflichtet, das Grundstück mit allen daraufstehenden baulichen Anlagen mindestens in Höhe des ermittelten Bauwertes bei einer solventen Gesellschaft zu versichern. Dieser letztere Umstand wird übrigens seitens des brandenburgischen Provinziallandtags dazu benutzt, die Geschäfte seiner städtischen Feuersozietät zu fördern, da die Beleihung von der Versicherung bei dieser Anstalt abhängen soll, während bei den anderen Instituten die Wahl der Feuerversicherungsgesellschaft freisteht. Die Darlehen selbst werden in Pfandbriefen des Instituts zum Nennwert gegeben, die in der Regel die Direktion für Rechnung des Darlehensnehmers verkauft und deren Erlös sie ihm auszahlt. Die Wahl des Zinsfußes steht dem Darlehenssucher frei, wobei die Erwägung für ihn maßgegend sein dürfte, ob er bei Aufnahme eines weniger prozentigen Darlehens auf die Dauer bei dem natürlich geringeren Kurswerte einen Zinsgewinn wird erzielen können. Gesetzt den Fall, der Schuldner wünscht zur Ablösung eines Darlehens zu 4 Proz. von 100000 M. ein nominal ebenso hohes, zu $3^1/_2$ Proz. verzinsliches aufzunehmen. Er muß dann zusehen, ob bei einem angenommenen Kurswerte von 96,50, wobei er nur 96500 M. erhält, also 3500 M. zulegen muß, um den Gläubiger zu befriedigen, das, was er dadurch erspart, daß er nur $3^1/_2$ Proz. Zinsen statt 4 Proz. zu zahlen braucht, den Unterschied zwischen Nominalbetrag und Kurswert mindestens deckt bezw. übersteigt. Wählt er dagegen ein höher verzinsliches Darlehen, so spekuliert er darauf, daß der Gewinn, den er dadurch erzielen kann, daß der Kurs der Pfandbriefe regelmäßig über Pari stehen wird, größer ist, als der Betrag, den er infolge des höheren Zinsfußes dem Institut zahlen muß. Welcher Zinsfuß gewählt wird, ist außerdem nicht zum wenigsten abhängig von der allgemeinen Lage des Geldmarktes und von dem Grade der Sicherheit des die Pfandbriefe emittierenden Instituts, zwei Faktoren, die auf den Kursstand der Pfandbriefe von bedeutendem Einfluß sind. Uebrigens steht dem Schuldner auch statutengemäßig jederzeit das Recht zu, den Zinsfuß seines Darlehens zu konvertieren, während das Institut den einmal festgesetzten Zinsfuß niemals ändern, insbesondere nicht erhöhen darf, was in Zeiten der Geldknappheit für den Schuldner von eminenter Bedeutung ist, dagegen für das Institut einen schwerwiegenden Nachteil im Gefolge hat, auf den unten zurückzukommen sein wird. Die Hypothekenbanken und andere Geldgeber haben nämlich solche Zeiten des Steigens des allgemeinen Zinsfußes oft dazu benutzt, den Prozentsatz zu erhöhen, bezw. die Darlehen zu kündigen und nur gegen den erhöhten Satz wieder auszuleihen, weshalb schon Rodbertus vor jetzt rund 40 Jahren vorschlug, anstatt der heute üblichen Kapitalverschuldung mit ihren regelmäßig kündbaren Darlehen gesetzlich die Rentenverschuldung des alten deutschen Rechts wieder einzuführen, wie sie ähn-

lich auch heute schon bei den preußischen Landschaften[1]) in Form unkündbarer, amortisabler Darlehen besteht, ein Vorschlag jedoch, dessen allgemeine Durchführung, wie der verstorbene Freiherr von der Goltz, ein anerkannt vorzüglicher Kenner, besonders der landwirtschaftlichen Verschuldungsverhältnisse, schon erklärte, in der von Rodbertus vorgeschlagenen Form unmöglich und wenig empfehlenswert ist. Die Verzinsung des Darlehens erfolgt vierteljährlich im voraus, beginnend mit dem ersten Tage des Vierteljahres, indem der Schuldner dasselbe erhalten hat, und zwar betragen die Zinsen

a) bei amortisierbaren Darlehen einschließlich der halbprozentigen Tilgungsquote immer $1^1/_8$ Proz.,

b) bei nicht amortisierbaren immer $^5/_8$ Proz. mehr, als der Zinsfuß der entsprechenden Pfandbriefe.

Diese $^5/_8$ Proz. Zuschlag sind statutenmäßig an die Sicherheitsmasse abzuführen, jedoch nur so lange, als bis das Guthaben des Schuldners an der Sicherheitsmasse 10 Proz. seines ursprünglichen Schuldkapitals erreicht, was z. B. bei 4-prozentiger Verzinsung spätestens in $14^1/_2$ Jahren, bei $3^1/_2$-prozentiger in $15^1/_2$ Jahren geschieht. Stundung der Zinsen ist nur aus erheblichen Gründen und auf höchstens 6 Monate seitens der Direktion zulässig. Die gestundeten, sowie alle sonstigen nicht rechtzeitig gezahlten Zinsen und Beträge sind noch besonders vom Schuldner mit 5 Proz. zu verzinsen. Bei Empfang des Darlehens hat der Schuldner eine sogenannte „Abschlußprovision“ von mindestens $^1/_2$ Proz. zur Sicherheitsmasse zu zahlen, die aber, solange Verluste nicht eintreten, als eine Art Spareinlage anzusehen ist, insofern sie Eigentum des Schuldners bleibt und sein Guthaben an der Sicherheitsmasse erhöht. Das Darlehen selbst kann der Schuldner jederzeit ganz oder zum Teil entweder in Schuldverschreibungen vom entsprechenden Zinsfuß oder in bar zurückzahlen[2]); im letzteren Falle hat der Vorstand das Geld dazu zu verwenden, den gleichen Betrag Schuldverschreibungen aus dem Verkehr zu ziehen. Das Institut dagegen darf nur in Ausnahmefällen mit 6-monatlicher Frist das Darlehen kündigen, und nur so weit, als es zur Sicherung des Instituts vor Verlusten erforderlich ist, z. B. wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung seitens der Direktion nicht nachkommt; wenn der Erwerber eines beliehenen Grundstücks die Schuld durch Vertrag mit dem Veräußerer nicht übernimmt; bei Veräußerung und Versäumung der nach § 416 BGB. vorgeschriebenen Benachrichtigung des Gläubigers vom Schuldübernahmevertrag; wenn das verpfändete Grundstück unter Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gestellt wird; bei Konkurs

---

1) Seit 1904 wird die Entwickelung dieser Form des Hypothekenkredits auch bei den preußischen Sparkassen besonders festgestellt. Nach einer Uebersicht in der „Statist. Korrespondenz“ waren Ende 1906 an solchen Amortisationshypotheken vorhanden: 715 534 647 M. = 15,09 Proz. der gesamten Auslage, darunter im einzelnen 12,14 Proz. „städtische“, 19,96 Proz. „ländliche“.

2) Beim Berliner Pfandbriefinstitut laut 2. Nachtrag zum Statut vom 28. April 1876 mit 6-monatlicher Frist, aber nur in Berliner Pfandbriefen vom entsprechenden Zinsfuß.

des Schuldners. Bei Verringerung des Wertes des Grundstücks kann die Direktion vom Schuldner eine entsprechende Abzahlung verlangen.

Was nun die Beleihung eines Grundstücks angeht, so hat sich diese entsprechend den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes grundsätzlich innerhalb höchstens $^6/_{10}$ des ermittelten Verkaufswertes zu halten, darf jedoch den $12^1/_2$-fachen Gebäudesteuernutzungswert und den 30-fachen Grundsteuerreinertrag der etwa zugehörigen Liegenschaften, die größer sind, als $^1/_4$ ha, nicht überschreiten, wodurch verhindert werden soll, daß wegen unwahrer, zu hoher Taxen das Institut Schaden leidet [1]). Beleihungsfähig sind alle sogenannten „städtischen" Grundstücke, zu denen auch Hausgrundstücke in Marktflecken, Badeorten etc. zu rechnen sind, wenn nur das Haus nach städtischer Art gebaut ist und den Hauptteil, gewissermassen die Haupteinnahmequelle des Besitztums bildet. Die Wertermittelung erfolgt entweder

a) in einem vereinfachten Verfahren ohne Taxaufnahme, oder

b) durch ein besonderes Verfahren mit Taxaufnahme, oder

c) auf Grund einer neuesten, vom Darlehenssucher beizubringenden gerichtlichen Taxe.

Zugrunde zu legen sind dabei nur die dauernden Eigenschaften des zu beleihenden Grundstücks und derjenige Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann (entsprechend dem § 12 HBG.). Beizubringen sind dazu

a) ein Auszug aus der Gebäude- bezw. Grundsteuermutterrolle,

b) eine vollständige, neueste Abschrift des Grundbuchblattes,

c) ein amtlich beglaubigter Lageplan,

d) ein genaues vom Darlehenssucher zu unterschreibendes Mietsverzeichnis vom Datum des Antrages,

e) eine vollständige Zusammenstellung der Staats- und Gemeindeabgaben, und

f) die Feuerversicherungspolice nebst der letzten Prämienquittung.

Weitere schriftliche Nachweise, z. B. des letzten Erwerbspreises, über den sogenannten „gemeinen Wert" des Grundstücks etc. zu fordern, steht der Direktion frei. Die Schätzung wird von einer aus 2 Sachverständigen bestehenden Kommission vorgenommen; als Sachverständige sind anzusehen königliche oder städtische höhere Baubeamte oder gerichtlich vereidigte Bausachverständige. Tag und Stunde der Aufnahme sind der Direktion bekannt zu geben, da dieser das Recht zusteht, eines ihrer Mitglieder zur Teilnahme an dem Ermittelungsgeschäfte zu ermächtigen. Im einzelnen sind die Bodenflächen-, der Herstellungs- und der Ertragswert gesondert festzustellen, und zwar getrennt für Vor-

1) Beim Berliner Pfandbriefinstitut ist „Beleihungswert" der „Ertragswert" = dem 20-fachen Jahresertrag der letzten 5 Jahre, abzüglich aller öffentlichen Lasten und Steuern sowie 4 Proz. für Mietausfälle und Unterhaltung; beim Danziger Hypothekenverein entweder das 25-fache der 4-prozentigen resp. 50-fache der 2-prozentigen jährlichen staatlichen Gebäudesteuer mit dem 20-fachen kapitalisiert; eventuell ist der „Beleihungswert" durch Schätzung zweier Sachverständigen zu ermitteln.

und Hinterland, wobei die Lage des Grundstücks, die Art und Zweckmäßigkeit der baulichen Anlagen, das dazu verwendete Material, und zwar wiederum getrennt für Vorderhaus, Seitenflügel, Hinterhaus etc., noch besonders zu berücksichtigen sind. Als Herstellungswert kann die Feuerversicherungssumme gelten, wenn seitens der Sachverständigen bescheinigt wird, daß der Herstellungswert nicht hinter der Versicherungssumme zurückbleibt. Die Ermittelung des Ertragswertes erfolgt in der Weise, das der durchschnittliche reine Mietswert der letzten 5 Jahre (Rohertrag abzüglich der Kosten) je nach der Lage des einzelnen Grundstücks mit 15 bis höchstens 22 multipliziert wird. Daß der so ermittelte „Beleihungswert" sich außerdem innerhalb der ersten $^{6}/_{10}$ des „Verkaufswertes" halten muß, ist bereits oben erwähnt. Gebäude, die besonders feuergefährlichen Zwecken dienen, sowie Theater, Tanz- und Konzertlokale sind grundsätzlich von der Beleihung ausgeschlossen.

Als Vorteile dieser gegenseitigen Pfandbriefinstitute der städtischen Hausbesitzer werden von den Verfechtern dieser Idee besonders folgende hervorgehoben:

a) Kündigung der Hypotheken seitens der Gläubiger in Zeiten der Geldknappheit ist ausgeschlossen, während dem Schuldner die jederzeitige Konvertierung und Rückzahlung gestattet ist;

b) die Hypotheken der Pfandbriefinstitute seien billiger, da der Gewinn, den die Hypothekenbanken usw. zur Verzinsung ihres Kapitals erzielen müssen, Eigentum der Grundbesitzer bleibt und zur allmählichen Tilgung der Schulden verwandt wird;

c) durch die Tilgung der ersten Hypotheken wüchsen die zweiten in die Stelle der ersten;

d) durch die Pfandbriefämter könnten gute Taxatoren oder Schätzungsämter erreicht werden, die auch für andere Zwecke nutzbar gemacht werden könnten.

Haben nun auch die Gegenseitigkeitsinstitute das gehalten, was sie mit so großer Zuversicht bei ihrer Gründung versprochen haben? Gegenseitige, nach Art der Genossenschaften organisierte, den Landschaften entsprechende Institute, unkündbare Darlehen, niedriger Zinsfuß! Der Gedanke hat etwas Verlockendes an sich. Sind andererseits aber auch die Bedingungen erfüllt, unter denen allein die Institute erfolgreich arbeiten können? Diese Frage ist jedoch ganz entschieden zu verneinen; die Pessimisten, die bei Gründung des Schlesischen Pfandbriefinstitutes in Breslau vor allzu großen Hoffnungen warnten, haben, wie die spätere Entwickelung zeigt, Recht behalten, und warum?

Der schwerwiegendste Mangel ist das Fehlen jeglichen Betriebskapitals. Man vergleiche dagegen die Lage bei den Landschaften; hier hatte man erkannt, daß ohne einen genügend großen Betriebsfonds nichts zu machen sei und hatte daher z. B. der Schlesischen Landschaft ein Kapital von 200000 Talern gegen 2 Proz. zur Verfügung gestellt; ähnlich wurde die Neumärkische Landschaft 1777 mit 200000 Talern, die Neumärkische Ritterschaft mit einem unverzinslichen Kapital von

154000 Talern, und später mit nochmals $1/_2$ Mill. Taler dotiert. Die Pommersche Ritterschaft erhielt 381000 Taler zinsfrei und über $1/_2$ Mill. Taler gegen 2 Proz., später nochmals 1 Mill. Taler. Die Landschaften verfügten demnach über ein im ganzen genügendes Betriebskapital; den Pfandbriefinstituten der Hausbesitzer dagegen fehlt ein solches. Denn der Garantiefonds bezw. die anzusammelnde Sicherheitsmasse dürfen zur Hergabe von Darlehen nicht benutzt werden; wie also überhaupt das Geld für die Darlehen beschaffen, auf Grund derer Pfandbriefe ausgegeben werden dürfen? Und gesetzt den Fall, es soll wirklich ein Darlehen gegeben werden, und es sind die entsprechende Summe Pfandbriefe dem Darlehenssucher übergeben, um sie selbst zu verkaufen bezw. die Direktion übernimmt es, sie für Rechnung des Darlehensnehmers zu vertreiben. Wird sich überhaupt ein Käufer für die Pfandbriefe finden? Ich glaube kaum. Und daß sich gar der Kurs über pari stellen würde, ist selbst bei den höher verzinslichen Schuldverschreibungen kaum anzunehmen, zumal doch auch gerade der Umstand, daß der Darlehenssucher seine Schuld jederzeit konvertieren kann, die Geldgeber etwas abschrecken und den Kurs voraussichtlich unter pari drücken dürfte. Auch ist es dem Institut wegen des Mangels eines Betriebsfonds durchaus unmöglich, bei plötzlichen Kursstürzen, wo der Markt mit Pfandbriefen überschwemmt wird, selbst größere Mengen derselben aufzukaufen, um den Kurs zu halten, ein Fall, der doch aus irgend einem Grunde sehr leicht einmal eintreten kann.

Bei Erstattung des Referates über das Ostpreußische Pfandbriefinstitut durch Direktor Kindor-Königsberg auf dem 18. Ostpreußischen Städtetag im Juni 1906 wurde erwähnt, daß die Pfandbriefe des Berliner Pfandbriefinstituts doch über pari ständen und daß dies auch von den Schuldverschreibungen der anderen Institute zu erwarten sei. Diese Hoffnung dürfte jedoch irrig sein; der Grund für den hohen Kursstand der Pfandbriefe des Berliner Instituts ist nämlich in dem Umstande zu suchen, daß diese wegen der Garantie der Stadt Berlin für mündelsicher erklärt sind, während den Pfandbriefen der anderen Hausbesitzervereine diese Empfehlung, die diese Papiere den anderen sicheren Papieren gleichwertig macht, abgeht [1]). Ein Antrag auf staatliche Anerkennung der Mündelsicherheit wurde seitens der zuständigen Minister mehrfach abschlägig beschieden, da die Regierung mit Recht von dem Gedanken ausging, daß das betr. Institut selbst vorerst seine Lebensfähigkeit und tatsächliche Mündelsicherheit beweisen müsse. Gegen das Vorhandensein der Mündelsicherheit sprechen nun folgende Tatsachen. Bekanntlich ist heute der Hausbesitz in den Städten fast durchgehends zum Gewerbe geworden, dessen Betrieb durch eine manchmal recht geringfügige Anzahlung erworben werden kann, die in

1) Vergl. dazu Pabst contra „Deutschen Oekonomist“ in der „Deutschen Grundeigentümerzeitung“, Berlin-Charlottenburg, 9. Jahrg., No. 49, und „Deutscher Oekonomist“, 1907, S. 517 ff.

der Regel hinter den Wertschwankungen bei Konjunkturwechsel zurückbleibt [1]). In Zeiten des Konjunkturrückschlages ist dann die Stellung gerade dieser Hausbesitzer eine besonders gefährdete und es ist noch lange nicht sicher, ob bei einer eventuellen Subhastation das Pfandbriefinstitut herausgeboten wird. Ein eigener Erwerb des zum Verkauf anstehenden Hauses und die infolgedessen notwendig werdende Zurückziehung einer entsprechenden Summe von Pfandbriefen ist andererseits unmöglich und der Rückgriff auf die übrigen Mitglieder in solchen schlechten Zeiten doch auch erfolglos, waren sie ja doch noch nicht einmal in besseren Zeiten imstande, ein angemessenes Betriebskapital aufzubringen. Von Mündelsicherheit kann also unter solchen Verhältnissen nicht wohl die Rede sein. Eine Verweisung auf die Landschaften ist ebenfalls nicht angebracht. Wie oben bereits erwähnt, wurden die ersten Landschaften mit Staatskapital in genügender Höhe gegründet; auch stand die Verwaltung unter strengster Aufsicht der staatlichen Behörde und heute ist ihre Stellung eine durch und durch gesicherte. Bei den städtischen Pfandbriefinstituten dagegen fehlt hierfür jegliche Garantie.

Ein anderer schwerer Mangel liegt in der Unsicherheit und Unzulänglichkeit der Taxen. An sich ist es wohl schon kaum angängig, die landschaftlichen Verhältnisse ohne weiteres auf die städtischen Pfandbriefinstitute zu übertragen; denn während dem ländlichen Besitz unter allen Umständen, auch in Fällen von Mißwirtschaft, Brandschäden etc., ein gewisser unzerstörbarer Wert bleibt, ist beim städtischen Hausbesitz die Wertgrundlage eine ganz andere; die besonderen Verhältnisse des einzelnen Hausgrundstücks, z. B. die Lage, die Person des Besitzers etc., spielen hier die ausschlaggebende Rolle. Wie verschiedenartig dabei oft die Schätzung der Sachverständigen ausfällt, dafür nur ein Beispiel. In Barmen war ein Grundstückseigentümer auf Grund eines „gemeinen Wertes" eines Grundstücks von 84 000 M. mit 3 pro Mille zur Gemeinde-Grundsteuer herangezogen worden. Der Eigentümer selbst schätzte das Grundstück auf nur 46 000 M. und erhob gegen die Veranlagung Einspruch. Infolgedessen wurde eine Sachverständigenkommission von 3 Mitgliedern vernommen, die einen „gemeinen Wert" von 70 725 M. ermittelte. Einer erbot sich sogar, das Grundstück zu diesem Preise zu übernehmen. Der Bezirksausschuß setzte darauf den Wert auf 70 725 M. fest, worauf der Eigentümer Revision beim Oberverwaltungsgericht einlegte, da von den Sachverständigen nicht der „gemeine Wert" ermittelt worden sei, sondern in der „Begründung" des Gutachtens das Grundstück als „Fabrikgrundstück" bezeichnet werde. Für das Kommissionsmitglied, das das Grundstück für 70 725 M. übernehmen wollte, habe es vielleicht den Wert, da dessen Sohn auf einem anschließenden Grundstück eine gutgehende Gärtnerei betreibe, zu deren Vergrößerung es verwandt werden könnte. Außerdem habe ein Nachbargrundstück bei einem Verkaufe an einen ganz fremden Käufer bei gleicher Tiefe von einer um 10 m größeren

1) Vergl. „Deutscher Oekonomist", 1907, S. 515.

Breite nur 71 000 M. erzielt. Da mehrere Hypotheken ausgefallen seien, sei ein auch in seiner Angelegenheit befragter Sachverständiger zu einem Gutachten aufgefordert worden, das dann auf 98 570 M. gelautet habe. Unter diesen Umständen (bei 5 verschiedenen Taxen!) verwies das Oberverwaltungsgericht die Sache zur nochmaligen Verhandlung an den Bezirksausschuß zurück [1]). Uebrigens enthält § 12 des Hypothekenbankgesetzes, auf dem die Wertsermittelungen, auch der gegenseitigen Pfandbriefinstitute, beruhen, einen unlösbaren Widerspruch. Zu der ursprünglichen, auf Antrag der im Vorverfahren vernommenen Sachverständigen festgesetzten Fassung, daß „der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks den durch sorgfältige Ermittelungen festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen darf", machte die Regierung folgenden sonderbaren Zusatz, der auch in dieser Fassung vom Reichstage zum Gesetz erhoben wurde: „Bei der Feststellung dieses Wertes (Verkauftswertes) sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstück und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann." Letzterer Wert ist aber doch der „gemeine Wert", ein Minimalwert, da von jedem Besitzer nur die primitivste Benutzungsart erwartet werden kann, nur ein Mindestmaß von Befähigung, gerade so viel, um die Bewirtschaftung des Grundstücks ordnungsmäßig betreiben zu können; andererseits ist als nachhaltiger Ertrag nur der durchschnittliche Ertrag innerhalb eines längeren Zeitraumes zu betrachten. Es sind demnach in § 12 HBG. zwei Größen als identisch nebeneinander gestellt, die nur in den seltensten Fällen übereinstimmen werden [2]). Um möglichst sicherzugehen, erfand man die — jedoch auch sehr ungenaue — Formel:

$$\text{Grundstückswert} = \frac{\text{Bodenwert} + \text{Bauwert} + \text{Ertragswert}}{2},$$

während bei der Beratung des Hypothekenbankgesetzes alle Hypothekenbank-Direktoren darüber einig waren, daß nur der „Verkaufswert" einer Beleihung zugrunde gelegt werden könne; mit Recht; denn nur dieser berücksichtigt alle individuellen Eigenschaften des Grundstücks und des Besitzers; die Hypothekenbanken könnten auch sonst überhaupt keine Geschäfte machen. Die Bestimmung des HBG. und der einzelnen Statuten, daß die Beleihung sich innerhalb höchsten $^6/_{10}$ dieses Wertes zu halten habe, genügt auch im allgemeinen wohl selbst bei größeren Wertschwankungen. Andererseits ist selbstverständlich in allen Fällen Vorsicht und Gewissenhaftigkeit am Platze, um Verluste zu vermeiden [3]).

Bei der Agitation für die Gegenseitigkeitsinstitute, die besonders von Justizrat Baumert-Spandau lebhaft betrieben wird, wird weiter immer hervorgehoben, daß diese Institute billigere Darlehen gäben, als die Hypothekenbanken und die anderen Kapitalisten. Ein Beispiel

1) Entsch. d. O.-V.-G. vom 8. Okt. 1905, mitgeteilt von der „Sparkasse".
2) Vergl. „Deutsch. Oek." 1906, S. 8/9.
3) Vergl. auch „Deutsch. Oek.", 1908, S. 524 ff.

wird am schnellsten und deutlichsten zeigen, ob dem wirklich so ist. Gesetzt, es wird ein Darlehen von 100000 M. zu 4 Proz. gewünscht. Der betreffende Darlehenssucher zahlt nun zuerst ein Eintrittsgeld von 1 M. für jedes angefangene Tausend der gewährten Darlehenssumme (vergl. § 2 der Satzungen z. B. des Schlesischen Pfandbriefinstituts), also 100 M.; weiterhin einen 1/2-proz. Zuschlag zur „Sicherheitsmasse" in Höhe von 500 M., und wenn der Kurs etwa 95 beträgt, hat er bei Verkauf der Pfandbriefe ein Disagio zu tragen von 5000 M., macht zusammen schon 5600 M. Wo aber nimmt nun der geldbedürftige Darlehenssucher diese Summe her? Die Landschaften kennen für den Fall, daß infolge eines Disagios die verlangte Darlehenssumme nicht erreicht wird, Ergänzungsdarlehen, die aber bei den städtischen Pfandbriefinstituten fehlen. Der Darlehensnehmer erhält also in Wirklichkeit statt 100000 M. nur 94400 M., während er das Darlehen vom 1. Tage des Vierteljahres, in dem er es bekommen hat, zum Nennwert ohne Amortisation mit 4 5/8 Proz., mit Amortisation mit 5 1/8 Proz. verzinsen muß, sodaß er mit der (mindestens) 1/2-proz. „Abschlußprovision" im ersten Jahre im ganzen auf 5 1/8 Proz. bezw. 5 5/8 Proz. käme. Ich glaube kaum, daß selbst heutzutage jemand sich diesen Bedingungen unterwerfen wird. Die Hypothekenbanken verlangten demgegenüber im Durchschnitt des Jahres [1])

1903	4,06	Proz.	Zinsen	+ 0,06	Proz.	Provision
1904	4,06	„	„	+ 0,06	„	„
1905	4,03	„	„	+ 0,07	„	„

Die durchschnittliche Verzinsung der Pfandbriefe betrug in denselben Jahren 3,64 Proz., 3,63 Proz. und 3,62 Proz. Jetzt ist freilich wegen der allgemeinen Geldteuerung in der letzten Zeit eine Steigerung auch der Hypothekenzinsen bei den Hypothekenbanken nicht wegzuleugnen. Nach dem „Wochenbericht des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypothekenmakler" notierten z. B. am 12. Sept. 1908: „Pupillarisch erststellige Eintragungen 4 1/4 Proz., sonstige feine Anlagen 4 3/8 bis 4 1/2 Proz., Institutsgelder 4 1/2 bis 4 3/4 Proz.; letztere bedangen 1 1/2 bis 2 Proz. Provision."

Bezüglich der Behauptung, durch die Amortisierung der ersten Hypotheken wüchsen die zweiten in die Stelle der ersten, gilt folgendes: An sich ist das ja freilich richtig; was aber nützt es dem Schuldner, wenn er nun diese in die erste Stelle gerückte Hypothek zu dem alten, regelmäßig bedeutend höheren Zinsfuß weiter verzinsen muß? Will er die zweite und die folgenden löschen und sich eine neue zugunsten des Pfandbriefinstituts eintragen lassen, muß er zuerst diese teuere abtragen und dann wieder die Abschlußprovision, sowie die anderen ziemlich erheblichen Kosten (z. B. für Taxen usw.) tragen. Billiger und vorteilhafter sind demnach die Hypotheken der Gegenseitigkeitsinstitute im allgemeinen auch nicht.

Daß auch, wie u. a. auf dem Ostpreußischen Städtetag 1906 von Direktor Kindor behauptet wurde, die Haftpflicht jedes einzelnen Mit-

1) Nach den Zusammenstellungen im „Deutsch. Oek."

gliedes mit 10 Proz. seines ursprünglichen Schuldkapitals für die Sicherheit der Schuldverschreibungen wohl niemals praktisch werden würde, da der „genossenschaftliche Charakter des Instituts die beste Garantie für unbedingte Solidität und einwandfreie Verwaltung“ bildete, so läßt sich doch wohl behaupten, daß Unregelmäßigkeiten ebenso leicht bei den Gegenseitigkeitsinstituten eintreten können, wie sie bei den Hypothekenbanken tatsächlich eingetreten sind. Es sei nur auf den „Pommernbankprozeß“ verwiesen, wo sich herausstellte, daß bei 89 Grundstücken infolge unrichtiger Taxen ca. 18 Mill. M. der Bank verloren gingen. Andererseits hat schon der „Entwurf des Hypothekenbankgesetzes“ ausdrücklich zugegeben, daß bei Gegenseitigkeitsinstituten insbesondere Genossenschaften etwaige Unregelmäßigkeiten doppelt schwer treffen. Dazu kommt noch, daß bei der Repartition des Verlustes die auf etwaige zahlungsunfähige Garantiezeichner oder Mitglieder entfallenden Beträge auf die solventen weiter verteilt werden, so daß also gerade die solventen Zahler sich dafür bedanken werden, eventuelle Verluste aus ihrem Geldbeutel zu decken, was seinerseits auch wieder auf die Kreditwürdigkeit und die Beliebtheit der Pfandbriefe als Anlagepapiere einschränkend und abkühlend zurückwirken muß.

Nun hat auch die Erfahrung gezeigt, daß die Hausbesitzer selbst von den Gegenseitigkeitsinstituten nicht viel halten und erwarten. Wenn wirklich die Gegenseitigkeitsinstitute imstande wären, die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen, wäre es doch unverständlich, daß die städtischen Hauseigentümer nicht die nötigen Betriebskapitalien zusammenbringen könnten und wollten, wie es ja bezüglich des Pfandbriefinstituts für die Provinz Sachsen von Stadtrat Schneider-Magdeburg ausdrücklich zugegeben wurde. Daß auch die Betriebsergebnisse und die von den Hausbesitzervereinigungen erzielten Resultate im allgemeinen nicht allzu günstig ausgefallen sind, dafür ist auch das ein Beweis, daß bisher weder das Schlesische, noch das Ostpreußische Pfandbriefinstitut es für nötig gehalten haben, ihre jährliche Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen, trotzdem im Statut die jährliche Veröffentlichung derselben in den Vereinsblättern ausdrücklich vorgeschrieben ist. Selbst auf unmittelbare Anzapfungen (z. B. der „Frankfurter Zeitung“ und des „Deutschen Oekonomist“) haben sie es abgelehnt, über ihren Geschäftsbetrieb irgend etwas verlauten zu lassen. Diese Verheimlichung der Geschäftsresultate ist aber erst recht nicht geeignet, das Vertrauen der Geldgeber zu erwecken und sie zum Ankauf der Pfandbriefe der Institute zu veranlassen.

Dieselben Gründe, die gegen die in Form von Vereinen gegründeten Pfandbriefinstitute sprechen, gelten in mindestens demselben Maße auch von Hausbesitzer„genossenschaften“, zumal die Hausbesitzer-„vereine“ tatsächlich eine vollständig genossenschaftliche Organisation haben, so daß Direktor Kindor aus dem Ostpreußischen Städtetag sogar geradezu von einer „genossenschaftlichen Form des Instituts“ sprechen konnte, woraus sich auch erklärt, daß die Hausbesitzer„vereine“ eingehender behandelt wurden. Mit Recht hat daher § 2 des Hypothekenbankgesetzes den Betrieb von Hypothenkenbankgeschäften für die Zu-

kunft den eingetragenen Genossenschaften verboten, ließ dagegen die bereits bestehenden Genossenschaften unberührt, z. B. die Stettiner „National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft“, 1868 durch pommersche Gutsbesitzer gegründet. Nach andauernden Schwierigkeiten wurde jedoch diese Genossenschaft, besonders wegen des andauernden Schwächerwerdens ihres Hypothekenbesitzes, durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. Februar 1908 aufgelöst. Wie die „Begründung zum Hypothekenbankgesetzentwurf“ hervorhebt, „pflegt nämlich das eigene Kapital der Genossenschaften verhältnismäßig gering zu sein, und die Haftpflicht der Mitglieder — die übrigens auch nur im Konkurse wirksam wird — bietet hierfür keinen genügenden Ersatz, während auf der anderen Seite die Geltendmachung dieser Haftpflicht bei dem bedeutenden Umfange der durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen begründeten Verbindlichkeiten verderbliche Folgen für die daran beteiligten Kreise haben kann.“ Welche unheilvollen Folgen aber ein plötzlicher Konjunkturwechsel nach sich ziehen kann, dafür nur ein Beispiel. Nach einer Notiz, die Ende November 1907 durch die Kölner Lokalpresse ging, sind allein in Köln im Laufe des letzten Jahres ca. 1100 Häuser im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkursverfahrens zum Verkaufe gekommen, und nun denke man sich, daß auch nur ein Teil der beteiligten Hauseigentümer in einer Genossenschaft vereinigt gewesen wäre! Aber auch abgesehen von einem Konjunkturrückschlag treten oft Verhältnisse ein, auf die die städtischen Haus- und Grundstückseigentümer keinen Einfluß haben, z. B. Verlegung von Verkehrswegen, besonders Eisenbahnen usw., infolgedessen sehr leicht die Entwickelung der Städte einen ganz anderen Gang nehmen kann, als erwartet wurde, wodurch manche, vielleicht sogar zu hoch beliehene, Gebäulichkeiten ganz erheblich an Wert einbüßen. Freilich gibt das Gesetz zu, daß im Einzelfalle, infolge besonderer Umstände, namentlich durch die „Zuweisung öffentlicher Mittel“, sowie „durch eine besonders umsichtige und genauer staatlicher Ueberwachung unterliegende Geschäftsführung“ diese vorhin angeführten Mängel ganz oder wenigstens zum weitaus größten Teile ausgeglichen werden können. Tatsächlich haben daraufhin denn auch die im „Preußischen Landesverband städtischer Haus- und Grundbesitzervereine“ vereinigten Haus- und Grundstückseigentümer unterm 28. September 1905 an den Minister des Innern eine Eingabe gerichtet, in der gebeten wurde, Staatsmittel zur Förderung der von dem städtischen Hausbesitz „im Interesse der Gesamtheit“ angestrebten Pfandbriefinstitute zur Verfügung zu stellen. Der Landwirtschaftsminister wurde sogar gebeten, von den für die Förderung des Kleinwohnungswesens (besonders der Beamten) in Preußen bestimmten 15 Mill. M. Beträge von 100000 M. bezw. 500000 M. gegen entsprechende Verzinsung herzugeben. Beide Minister haben jedoch das an sie gestellte Ansinnen abgelehnt. Nur dem eingangs erwähnten, unterm 14. August 1907 konzessionierten „Kreditinstitut für städtische Hausbesitzer der Provinz Posen und Westpreußen“ wurde aus politischen Gründen ein Grundkapital von 2 Mill. M. vom Staate zur Verfügung gestellt; auch soll die Provinzialhilfskasse Betriebsmittel liefern. Wegen

seines besonderen Zwecks, den deutschen Hausbesitz in den kleinen posenschen und westpreußischen Städten, in denen wegen ihrer geringen Einwohnerzahl das Hypothekengeschäft seitens der größeren Hypothekenbanken wenig oder gar nicht gepflegt wird, zu unterstützen und das Posener Festungsgelände, das im Wege des Erbbaurechts seitens des Fiskus vergeben werden soll, zu erschließen, hat das Institut auch das Recht, Pfandobjekte bis zu 75 Proz. zu beleihen; gleichzeitig soll seinen Pfandbriefen Mündelsicherheit zuerkannt werden. Das erscheint jedoch bei der hohen Beleihungsgrenze um so bedenklicher, als der Wert der Häuser in den in Aussicht genommenen Städten davon abhängig ist, ob es möglich ist, für die Dauer eine zahlreichere deutsche Bevölkerung heranzuziehen. Vor allem aber wird es auch darauf ankommen, ob es möglich sein wird, für niedrig verzinsliche Pfandbriefe zu hohen Kursen Absatz zu finden. Welches die Erfolge dieses einzigen mit Betriebskapital versehenen Gegenseitigkeitsinstituts sein werden, läßt sich heute noch nicht übersehen, das muß die Zukunft lehren.

Die in der letzten Zeit in der Tagespresse mehrfach erwähnten „Haus- und Grundbesitzergenossenschaftsbanken“, wie solche z. B. u. a. in Essen und Köln gegründet wurden, haben mit unserer Frage betreffend Befriedigung des städtischen Realkredits nichts gemein. Diese Institute sind im wesentlichen nur Personalkreditgenossenschaftsbanken der Hausbesitzer, die, wie seinerzeit die Handwerker sich zu besonderen Handwerker-Kreditgenossenschaften zusammenschließen zu müssen glaubten, um nachher einzusehen, daß diese Sondergründungen zum mindesten nicht notwendig waren, gerade so gut, wenn nicht noch ausgiebiger, bei bestehenden Kreditgenossenschaften, im Rahmen des Geschäftsbetriebes derselben, ihr Kreditbedürfnis befriedigen könnten.

Alles in allem darf man wohl als festgestellt erachten, daß die Aussichten für die Gegenseitigkeitsinstitute der städtischen Haus- und Grundbesitzer in jeder Form wenig rosig sind und die diesbezüglichen Gründungen insbesondere wegen des Mangels eines genügend großen Betriebskapitals, ausreichender, allgemein gültiger und anwendbarer Taxvorschriften und genügender Sicherheit der Pfandbriefe als der zu einem gedeihlichen Betrieb erforderlichen Voraussetzungen, im ganzen als verfehlt anzusehen sind. Ob aber nicht doch später einmal auf dem Gebiete des städtischen Hypothekarkredits ein Umschwung zugunsten des Genossenschaftsgedankens, etwa in dem von Parisius in seinem „Kommentar der Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche“ von 1876 (vergl. auch „Blätter für Genossenschaftswesen“, 1907, No. 48, S. 628) erörterten Sinne der Gründung von Genossenschaften, in denen nicht die Eigentümer, sondern die Grundstücke als solche durch die jeweiligen Besitzer vertreten sind, also wirklichen „Grundstücksgenossenschaften“, eintreten wird, muß vorläufig dahingestellt bleiben.

Bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung sind jedenfalls solche „Realkreditgenossenschaften“ nicht denkbar; es bedürfte dazu noch eines besonderen Gesetzes „betr. die Genossenschaften des Grundbesitzes“ oder „die Grundstücksgenossenschaften“.

Bis dahin aber ist der Weg noch recht weit und ob im letzten

Ende der Erfolg dann all die aufgewandte Mühe und Arbeit lohnt, ist mehr als fraglich. Uebrigens liegt auch vorläufig gar kein so großes Bedürfnis nach gegenseitigen Pfandbriefinstituten vor. Die Nachfrage nach Hypotheken kann durch die heutigen Darleiher, besonders die Hypothekenbanken, „in so genügendem Maße und so billig befriedigt werden, als die allgemeinen Verhältnisse des Kapitalmarktes es nur irgend möglich machen; man darf vielleicht sogar fragen, ob nicht manchmal sogar zuviel Hypothekarkredit den städtischen Haus- und Grundbesitzern zur Verfügung steht". Andererseits „geht das Urteil eines berufenen Fachmannes dahin, daß die Hypothekenbanken vielleicht die Höhe ihrer Wirksamkeit erreicht haben. Neue Organisationen des städtischen Bodenkredits sind entstanden und werden noch weiter entstehen. Es sind das städtische korporative Institute, welche mit den Aktienbanken in Wettbewerb treten und deren Ausdehnung beeinträchtigen" [1]). So sind z. B. in den letzten Jahren in Dresden und Düsseldorf städtische, kommunale Grundrenten- und Hypothekenanstalten entstanden, die bezwecken, für Straßen- und Kanalisationsbauten den städtischen Grundbesitzern gegen Belastung ihrer Grundstücke mit R e n t e n die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Auch gewähren die Anstalten gegen h y p o t h e k a r i s c h e Sicherheiten Darlehen und geben selbst unter Garantie der Kommune Renten- und Pfandbriefe aus. Auch wird ein schwacher Punkt im Hypothekenbankwesen in der Agitation für die Pfandbriefinstitute mit Recht gerügt, der übrigens zum Teil schon bei den kommunalen Grundrenten- und Hypothekenanstalten der Städte Dresden und Düsseldorf vermieden ist; es sind das die Darlehen auf feste Termine bezw. auf Kündigung. Es wäre in der Tat im Interesse der Haus- und Grundbesitzer durchaus wünschenswert, wenn die Hypothekenbanken die langfristigen unkündbaren Darlehen in Amortisationsform etwas mehr als bisher bevorzugen und pflegen wollten.

1) Vergl. Saling, Börsenpapiere, 1908, I, S. 33.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Damianoff, Michael D., Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Johannes Friedrich von Pfeiffers. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie. Erlangener Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1908. gr. 8. 68 SS.

Fischer, August (Handelssch.-Prof.), Leitfaden der Volkswirtschaftslehre für kommerzielle Lehranstalten. Wien, Moritz Stern, 1908. gr. 8. IV—156 SS. M. 2,50.

Grünfeld, Ernst, Die Gesellschaftslehre von Lorenz von Stein. Diss. Halle a. S., Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co., 1908. gr. 8. 92 SS.

Hohoff, Wilhelm, Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik. Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1908. gr. 8. 339 SS. M. 4,50.

Klapper, Edmund, Leitgedanken aus Prof. Dr. G. Ruhland's System der politischen Oekonomie. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. 47 SS. M. 0,30.

Martini, Walther, Die Wandlungen im Parteiprogramm der Sozialdemokratie seit 1875. Diss. Erlangen, Buchdruckerei von Junge & Sohn, 1908. gr. 8. IX—160 SS.

Marx, Karl, Lohn, Preis und Profit. Vortrag. Uebersetzt von E. R. Bernstein. Frankfurt a. M., Volksstimme, 1908. gr. 8. 47 SS. M. 0,20.

Philippovich, Eugen v. (Prof.), Grundriß der politischen Oekonomie. 1. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 7., rev. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. Lex.-8. XII—432 SS. M. 10.—. (Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Abt. 3.)

Rothgiesser, Georg, Recht auf Arbeit. Auszug aus dem Werk „Mensch und Materie, Grundzüge der Kapitalwissenschaft“. Berlin, Nec Sinit, 1908. 4. 4 SS. M. 0,30.

Weitling, Wilhelm, Garantien der Harmonie und Freiheit. Jubiläums-Ausg. Mit einer biographischen Einleitung und Anmerkungen herausgeg. von Fr. Mehring. Berlin, Vorwärts (1908). gr. 8. LII—268 SS. mit Bildnis. M. 2,50.

Jollivet Castelot, F., Sociologie et fouriérisme. Paris, H. Daragon, 1908. 18. 233 pag. fr. 3,50.

Molinié, Hector, Capital et travail devant les partis radicaux. Préfaces de Adolphe Carnot et Fernand Dubief. Coulommiers, impr. Buisine et Dessaint, 1908. 16. XIII—87 pag. fr. 1,25.

Perfect, U. T., Lady Beauclerc and socialism. London, W. Scott, 1908. 8. 6/.—.

Suthers, R. B., Common objections to socialism answered. London, Clarion Press, 1908. Cr. 8. 140 pp. 1/.—.

Caretta, Enrico, Il socialismo in se stesso e nei suoi effetti sugli impiegati civili e militari dello Stato. Torino, fratelli Bocca, 1908. 8. 136 pp. l. 2.—.

Loria, Achille, Verso la giustizia sociale: idee, battaglie ed apostoli. 2ª edizione riveduta ed arricchita di vari saggi. Milano, Società editrice libraria, 1908. 8. VIII—632 pp. l. 15.—. (Studi economico-sociali contemporanei, n° 2.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Dr. Martin Ludwig Schlesinger, Rußland im XX. Jahrhundert. Berlin (Dietrich Reimer [E. Vohsen]) 1908, 542 SS.

Selten bin ich, wie im vorliegenden Falle, an ein Buch mit einer so günstigen Vormeinung herangetreten, selten aber auch habe ich ein

Buch mit einer so herben Enttäuschung aus der Hand gelegt. Mir war bekannt, daß der Verfasser mit einem gewissen Enthusiasmus die Arbeit unternommen hatte und daß er nicht nach Art mancher modernen Skribenten vom deutschen Schreibtisch aus an die Darstellung der fremdländischen Verhältnisse gegangen war, sondern wiederholt ausausgedehnte Reisen durch ganz Rußland unternommen hatte, um an Ort und Stelle das für ihn Wissenswerte zu erkunden. Kam ferner hinzu, daß der Verfasser behufs Förderung seiner Studien die russische Sprache wie selten ein Ausländer erlernt hatte, und daß seine Vorbildung als preußischer Assessor eine eindringende kritische Beobachtung und unbefangene Würdigung zu verbürgen schien, so waren in der Tat die Vorbedingungen gegeben, um das zustande zu bringen, was der Verfasser beabsichtigte, nämlich einen zusammenfassenden Ueberblick über die Gesamtheit russischen Wesens und Lebens. Leider ist dieses Ziel im Schlesingerschen Werke nur sehr zum Teil erreicht worden. Die Grundfragen sowohl des politischen wie des wirtschaftlichen Seins im alten und im neuen Rußland sind nicht hinreichend klar und scharf erfaßt, die Methodik der Verarbeitung des Materials ferner läßt den logischen Zusammenhang in einem Wust persönlicher Erlebnisse sehr untergeordneter Art und von allerlei Anekdotenkram verschwinden. Das Buch ist trotzdem nicht ohne Interesse für solche Leser, die über die russischen Dinge sich oberflächlich informieren wollen und dabei die reichlich eingeflochtenen subjektiven Erfahrungen des Forschungsreisenden gern in den Kauf nehmen. Wir erhalten aber aus diesem Buche trotz seines großen Umfanges von 542 Seiten nur kärglichen Aufschluß über Ursachen und Eigenart der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, deren Lösung von Rußland im 20. Jahrhundert angestrebt werden muß. Die uns vom Verfasser vermittelten flüchtigen Einblicke in eine fremde Welt bereichern zwar hier und da unsere Kenntnisse, reichen aber nicht aus, um bestimmte Anschauungen und ein richtiges Urteil zu formen. Das wird durch einzelne Hinweise zu begründen sein.

Ein Drittel des Buches (180 Seiten) ist einem Abschnitt über Land und Leute im allgemeinen gewidmet. Wir suchen hier in erster Linie im Kapitel über Zentralrußland Belehrung, welche Bedeutung den vielumstrittenen Schlagworten „Niedergang der Landwirtschaft“, „Verfall des Zentrums“ usw. beizumessen ist. Der Verfasser erzählt aber vorwiegend anekdotenhafte Märlein aus den letzten Bauernrevolten, um zum Schluß die ungeheuer wichtige Agrarfrage in dilettantischer Manier mit kaum 30 Zeilen abzumachen. Der Landmann in Rußland sei ein mittelalterlicher Mensch, den das Zeitalter der Entdeckungen (!), die Reformation (!) und die französische Revolution unberührt gelassen hätten. Jetzt hungere er und verlange daher nach mehr Land, nach dem Boden, der in den Händen der Gutsbesitzer sei. „Das ist die einfache und in sich geschlossene Weltanschauung des russischen Bauernvolkes. In ihr spiegelt sich treu und wahrhaftig die geschichtliche Entwickelung.“ So schreibt Schlesinger; wem diese kategorische Auslassung nicht genügt, mag aus anderen Quellen sich Rat holen. Späterhin wird allerdings über Landwirtschaft im allgemeinen, sowie über

Landmangel, Mirverfassung u. a. m. noch einiges gesagt, doch auch hier müssen wir mit ein paar dürftigen Angaben ohne verknüpfenden Leitgedanken vorliebnehmen.

Noch dürftiger und unbefriedigender ist das, was der Verfasser über Land und Leute in den deutschen Ostseeprovinzen mitzuteilen vermag. Mit naiver Unbeholfenheit werden hier etliche historische Brosamen, die zudem vielfach unrichtig sind, ausgestreut. Weder eine Charakteristik des deutsch-baltischen Grenzlandes, noch eine Darstellung der eigenartigen Agrarorganisation daselbst, noch eine knappe Skizzierung der nationalen und sozialistischen Bewegung finden wir. Hingegen wird uns die überraschende Kunde, daß die Deutschen in den Ostseeprovinzen „jetzt begonnen haben, ihre Muttersprache und ihr Volkstum zu pflegen“. Und bisher?

Etwas besser kommt das vorliegende Werk seinen Aufklärungszwecken nach in den Abschnitten über die Staatseinrichtungen, obgleich die Unzulänglichkeit der Darstellung auch hier grell zutage tritt.

Das Kapitel „Fremdvölker“ beginnt mit dem Satze: „Zu den Fremdvölkern gehören 1) die Juden und 2) die Völker des Ostens, die auf niederen Stufen der Kultur stehen und deswegen eine besondere Form der Verwaltung haben.“ Hieran anschließend folgen auf $1^1/_2$ Seiten lose Notizen über die Volksstämme in Sibirien und Transkaspien. Weiß der Verfasser nichts von den tiefgehenden Gegensätzen zwischen Rußland und den Grenzmarken, von Polen, Deutschen, Kaukasiern usw.? Einen sehr seltsamen Eindruck hinterläßt auch das Kapitel über Verkehrswege. Letztere werden auf 2 Seiten mit einigen trockenen Angaben abgetan; weitere 5 Seiten schildern den Unfug der blinden Passagiere.

Die Kapitel über Handel, Industrie und Finanzen entsprechen nicht einmal den elementaren Anforderungen an ein Reisehandbuch. Zum Beleg führen wir folgenden Absatz an, der von Gemeinplätzen und Unrichtigkeiten geradezu strotzt. Wir lesen also: „Im Jahre 1888 ist die Konsolidierung der Staatsfinanzen erfolgt, indem eine gesicherte Währungsgrundlage geschaffen wurde. Von diesem Jahre an verschwand das Defizit aus dem russischen Staatshaushalt. Nun weiß man, daß die russischen Staatsschulden sehr hoch sind. Das ist nicht etwa von Männern aufgedeckt worden (sic!), die es besonders gut mit den Leuten meinen, welche russische Staatspapiere haben (!), sondern das wird alljährlich von einer besonderen Behörde (sic!) publiziert (Was?). Alle Schulden sind dort spezialisiert. (Glückliches Rußland!) Die Schuldenlast, die Rußland gegenwärtig zu tragen hat, ist sehr hoch. Sie ist höher als die der anderen europäischen Staaten, mit Ausnahme Frankreichs. Es ist aber etwas anderes (!), ob ein Staat 50 oder 150 Mill. Einwohner hat (sic!). Die 150 Mill. werden doch einen größeren Beitrag aufbringen können (!!). Es wird nun manchmal gesagt, daß Rußland die Zinsen seiner Schulden nur dadurch zu zahlen imstande ist, daß es alljährlich neue Anleihen aufnimmt. Das ist jedoch nicht richtig, denn Rußland kann die Zinsen seiner Staatsschulden mit dem Ertrage aus

dem Branntweinverkauf decken (sic!), welchen (was?) die anderen Staaten nicht aufzuweisen haben" (??).

Und um dieses hilflose Stammeln zu produzieren, hat der Verfasser jahrelang Rußland bereist und durchforscht! Es mag genug sein!

Prof. Wittschewsky.

Beck, Carl, Sonnenblicke vom lateinischen Amerika. Eine Kreuzfahrt nach Westindien, Columbien, Panama und Costa Rica. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1908. gr. 8. III—231 SS. M. 7,50.

Eickhoff, Heinrich, Die Kultur der Pueblos in Arizona und New Mexico. Mit 1 Karte. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1908. gr. 8. VIII—78 SS. M. 3,60. (Studien und Forschungen zur Menschen- und Völkerkunde, unter wissenschaftlicher Leitung von Georg Buschan. IV.)

Emch, Arnold, und Hermann Emch, Reise- und Kulturbilder aus den Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere aus dem „Fernen Westen". Eine Sammlung von Studien. Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1908. gr. 8. IV—272 SS. mit 12 Vollbildern. M. 4.—.

Herlein, Willibald (Stadtpfarrer), Das Dorfleben in seiner geschichtlichen Entwicklung, gezeigt an der Geschichte eines einzelnen Dorfes an den Grenzen von Bayern, Franken und Schwaben; oder: Geschichte des Dorfes Rohrbach als Paradigma für die Geschichte der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande. Aus dem Nachlaß herausgeg. von J. E. Weis-Liebersdorf. Regensburg, G. J. Manz, 1908. gr. 8. XV—254 SS. M. 5.—.

Kapp, W., Das elsässische Bürgertum. Eine kulturpsychologische Studie. Straßburg i/E., J. H. Ed. Heitz, 1908. 8. 27 SS. M. 0,80.

Krieshaber, Hugo, Wirtschaftliche Gefahren für Kroatien. Prag, Fr. Řivnáč, 1908. 8. VI—50 SS. M. 1.—.

Pohle, Ludwig (Prof.), Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert. 5 Vorträge. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 8. X—150 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. Bdchn. 57.)

Rechnungsbücher, Zwei, der Bischöfe von Pola aus dem XIV. und XV. Jahrhundert. Von (Prof.) Anton Gnirs. Programm. Pola, Schrinnersche Buchh., 1908. gr. 8. M. 2.—. (Quellen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Polesana im späten Mittelalter und bei Beginn der Neuzeit. I.)

Schippel, Max, Hochkonjunktur und Wirtschaftskrisis. Berlin, Vorwärts, 1908. 8. 71 SS. M. 1.—.

Craik, Sir H., Impressions of India. New York, The Macmillan Company, 1908. 12. VIII—251 pp. $ 0,90.

Ciolfi, Bruno, Il problema della annona di Roma nel 1908 e sua risoluzione. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1908. 8. IV—182 pp. l. 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bleisteiner, Georg, Bevölkerungsdichte in Nord- und Mittelschwaben. Erlangener Diss. Augsburg, Buchdruckerei von Rackl & Lochner, 1908. gr. 8. 30 SS. mit 1 Karte.

Cannstatt, Oscar (Kolonialdir. a. D.), Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative. Berlin, W. Süsserott, 1908. Lex.-8. 68 SS. M. 0,80. (Koloniale Abhandlungen. 19. 20.)

Didczun, Max, Der Einfluss der geographischen Beschaffenheit und der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Siedelungen und die Wohndichte der Bevölkerung Schwedens. Diss. Königsberg i. Pr., Druck von G. Kemsies, 1908. 8. 79 SS.

Frey, Erich M. (Kammergerichtsreferendar), Das spanische Kolonialsystem im 19. Jahrhundert. Diss. Heidelberg, Univ.-Buchdruckerei von J. Hörning, 1908. gr. 8. 32 SS.

Reche, Emil, Das wirtschaftliche Vordringen der Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Südsee. Heidelberger Diss. Weimar, Druck von R. Wagner Sohn, 1908. gr. 8. 75 SS.

Schmeisser (Berghauptmann), Die nutzbaren Bodenschätze und die Entwickelung des Bergbaues in den deutschen Schutzgebieten. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1908. 8. 38 SS. M. 0,50. (Aus: Schlesische Zeitung.)

Steudel (Ober-Stabsarzt), Kann der Deutsche sich in den Tropen akklimatisieren? Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1908. gr. 8. 22 SS. M. 0,60. (Archiv für Schiffs- und Tropen-Hygiene. Bd. 12. Beiheft 4.)

Streitberg, Gräfin Gisela v., Die Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung. II. Staat und Gesellschaft in ihrem Verhalten inbezug auf die Volksvermehrung. III. Die Vorbeugungsmittel gegen Empfängnis, ihre Bekämpfung und Befürwortung. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 31 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 193. 194.)

Vallentin, W., Das Deutschtum in Südamerika. Berlin, H. Paetel, 1908. 8. VII—112 SS. M. 1,25. (Hermann Paetel's Bücherei, herausgeg. von Hans Vollmer. Bd. 1.)

Verhandlungen der deutschen tropenmedizinischen Gesellschaft. Erste Tagung vom 14. bis 16. IV. 1908. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1908. gr. 8. 164 SS. mit 5 Abbildungen. M. 2,40. (Archiv für Schiffs- und Tropen-Hygiene. Bd. 12. Beiheft 5.)

Weiszbach, Friedrich, Wirtschaftsgeographische Verhältnisse, Ansiedlungen und Bevölkerungsverteilung im mittleren Teile des sächsischen Erzgebirges. Allgemeiner Teil. Heidelberger Diss. Stuttgart, Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft, 1908. gr. 8. 66 SS.

Girault, Arthur, Principes de colonisation et de législation coloniale. 3e édition, revue et augmentée. Tome III. Algérie et Tunisie. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 18. 571 pag. fr. 6.—.

Jung, Eugène, L'avenir économique de nos colonies, Indo-Chine—Afrique Occidentale—Congo—Madagascar. Paris, Ernest Flammarion, 1908. 18. fr. 3,50.

Lionnet, Jean, Chez les Français du Canada. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1908. 16. VI—284 pag. fr. 3,50.

Sonolet, Hector, Principe de population et socialisme. (Histoire des doctrines de la population, depuis le principe de population de Malthus jusqu'à nos jours.) Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. 292 pag.

Vulliod, A., Les étapes de l'expansion coloniale allemande. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. 25 pag.

Du Bois, W. E. Burghardt, Economic co-operation among negro Americans: report of a social study made by Atlanta University, under the patronage of the Carnegie Institution of Washington, D. C.; together with the proceedings of the 12th conference for the study of the negro problems, held at Atlanta University. Atlanta, Atlanta University Press (1908). 8. 184 pp. $ 1.—. (Atlanta University Publications.)

Ewart, J. Spencer, The kingdom of Canada: imperial federation, the colonial conferences, the Alaska boundary and other essays. Toronto, Can., Morang & Co., 1908. 8. XV—370 pp. $ 2,50.

Kirkland, Caroline, Some African highways: a journey of two American women to Uganda and the Transvaal. Boston, Dana Estes & Co. (1908). 8. XVI—11—345 pp. $ 1,50.

Paoletti, Lamberto, L'emigrazione italiana negli ultimi trent' anni: saggio di esposizione statistica. Roma 1908. 16. 136 pp. l. 1.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Baum, G. (Prof.), Kohle und Eisen in Nordamerika. Reisebericht. Mit 175 Abbildungen u. 1 Taf. Essen-Ruhr, Glückauf, 1908. Lex.-8. III—152 SS. M. 4.—. (Aus: Glückauf.)

Graf, Alfred, Die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauern im Nürnberger Gebiet zur Zeit des Bauernkrieges. Erlangener Diss. Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1908. gr. 8. 41 SS.

Hartmann, Landwirtschaftliche Gesellschaftsreise durch die Niederlande. Reisebericht. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. 70 SS. mit Abbildungen. M. 2.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 142.)

Hitze (Prof.), Abriß der Agrarfrage. Vorlesungsskizze. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1908. gr. 8. VIII—63 SS. M. 0,65. (Soziale Tagesfragen. Heft 13.)

Hoppe, Oswald, Der Silberbergbau zu Schneeberg bis zum Jahre 1500. Heidelberger Diss. Freiberg, Gerlachsche Buchdruckerei, 1908. gr. 8. 159 SS.

Mayr, Otto (Handelsk.-Sekr. a. D.), Die Verwertung der Wasserkräfte und ihre modernrechtliche Ausgestaltung in den wasserwirtschaftlich wichtigsten Staaten Europas. Wien, A. Hartleben, 1909. Lex.-8. VIII—311 SS. M. 9.—.

Pilz (Bergrefer.), Ueberblick über den Quecksilberbergbau und Quecksilberhüttenbetrieb von Idria in Krain. Kattowitz, Gebrüder Böhm, 1908. gr. 8. 32 SS. mit 4 Taf. M. 2,50. (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 24.)

Pohl, Ernst, Die Lohn- und Wirtschaftsverhältnisse der Landarbeiter in Masuren in den letzten Jahrzehnten. Königsberger Diss. Magdeburg, Fabersche Buchdruckerei, 1908. 8. 123 SS.

Protokoll der 60. Sitzung der Central-Moor-Commission vom 9.—11. X. 1907. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. IV—235 SS. mit 2 Taf. M. 10.—.

Riehm (Verbandsdir.), Festschrift zur 25-jährigen Jubelfeier des Verbandes der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine am 20. V. 1908. 1883—1908. Karlsruhe, J. J. Reiff, 1908. Lex.-8. 57 SS. mit 5 farbigen Taf. M. 3.—.

V. G.-B., Uebersicht über die Entwickelung der Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen und ihre Ueberführung in die Praxis unter besonderer Berücksichtigung der ostpreußischen Entschuldungsaktion. Halle a. S., Otto Thiele, 1908. 8. 124 SS. M. 2,40.

Werner, G., Unfälle und Erkrankungen im Ruhr-Bergbau. Leipzig, Otto Maier, 1908. 8. 46 SS. M. 0,30.

Bourgain, Jean, Essai sur les conditions du travail dans la pêche maritime et la situation économique et sociale du marin pêcheur boulonnais. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. 159 pag.

Gervais, Henry, La rémunération du travail dans la viticulture méridionale. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. 247 pag.

Gréau, E., Le fer en Lorraine. Paris, Nancy, Berger-Levrault & C[ie], 1908. gr. 8. XXIV—210 pag.

Gréau, E., Le sel en Lorraine. Paris, Nancy, Berger-Levrault & C[ie], 1908. gr. 8. 112 pag. fr. 3,50.

Latière, H., Fruits et primeurs du Midi de la France, production et commerce. Paris, Laveur (1908). 16. XII—233 pag. fr. 2.—.

Ghislanzoni, A., L'organizzazione degli agricoltori in Francia. I sindacati agricoli. Padova 1908. 8. 120 pp. l. 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bodenstein, B. (Reg.-Assessor), Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie. Vortrag. Essen, G. D. Baedeker, 1908. Lex.-8. 28 SS. mit 4 Figuren. M. 0,80.

Deutsch, Jul., Die Tarifverträge in Oesterreich. Wien, Ignaz Brand & Co., 1908. gr. 8. 78 SS. M. 1,50. (Gewerkschaftliche Schriften. Herausgeg. von der Reichsgewerkschaftskommission Oesterreichs. Heft 1.)

Diancourt, Die Oelindustrie in der Lüneburger Heide. Kattowitz, Gebrüder Böhm, 1908. gr. 8. 21 SS. M. 1,20. (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 26.)

Flügler, Adolf, Geschichte des Verbandes der deutschen Buchdrucker und der Lohnbewegung im Buchdruckergewerbe. Heidelberger Diss. Mannheim, Buchdruckerei Jean Gremm, 1908. gr. 8. 106 SS.

Gärtner, Georg, Die Nürnberger Arbeiterbewegung 1868—1908. Nürnberg, Fränkische Verlagsanstalt und Buchdruckerei (1908). 8. IV—220 SS. M. 2,50.

Goldstein, Georg, Die Entwicklung der deutschen Roheisenindustrie seit 1879. Diss. Halle a. S. 1908. 4. 40 SS.

Herschel, Willy, Die sächsische Sandsteinindustrie. Erlangener Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1908. gr. 8. IV—186 SS.

Heyne, Mor., Das altdeutsche Handwerk. Aus dem Nachlaß. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1908. gr. 8. XV—218 SS. mit 13 Abbildungen. M. 6.—.

Klump, Wilhelm, Handwerk und Gewerbe bei den Angelsachsen. Diss. Heidelberg, Carl Winter, 1908. gr. 8. 40 SS.

Kober, Erich, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes. Berlin und Leipzig, Dr. Walther Rothschild, 1908. gr. 8. 113 SS. M. 2,50. (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte. Heft 8.)

Menold, Heinrich Hugo, Der Einfluß der Maschine auf die Entwicklung der gewerblichen Betriebsformen in der deutschen Buchbinderei. Diss. Erlangen, Buchdruckerei von Junge & Sohn, 1908. gr. 8. 132 SS.

Pflüger, Rudolf, Die Lederhandschuhindustrie Deutschlands, ihre Entwicklung und ihre Lage. Heidelberger Diss. Weimar, Druck von R. Wagner Sohn, 1908. gr. 8. VIII-96 SS.

Schiffbau, Deutscher, 1908. Herausgeg. aus Anlaß der ersten deutschen Schiffbau-Ausstellung in Berlin. Chefred.: Geh. Reg.-R. Prof. Osw. Flamm. Berlin, Schiffbau G. m. b. H., 1908. Lex.-8. IV—230 SS. mit Abbildungen. M. 3.—.

Vulturescu, Jon Gr., Ueber die rumänische Handwerkerpolitik von 1873 bis 1902. Diss. Göttingen, Druck von W. Fr. Kaestner, 1908. gr. 8. 58 SS.

Bar, Marcel, L'organisation et l'action syndicales dans la typographie française. Patrons—Ouvriers. Paris, Duruy & Cie., 1908. 8. 360 pag. fr. 10.—.

Lorin, Henri, Collaboration des ouvriers organisés à l'œuvre de l'inspection du travail. Orléans, impr. A. Gout, 1908. 16. 81 pag.

Petit, Eugène (avocat), Rapport sur la réforme de l'inspection du travail en France, présenté à la section française de l'Association internationale pour la protection légale des travailleurs. Orléans, impr. A. Gout, 1908. 16. 164 pag.

Vernières, André, Camille Frison, ouvrière de la couture. Préface de Lucien Descaves. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1908. 16. X—306 pag. fr. 3,50.

Jennings, Edwin B., The people and their property; the people and the trusts. New York, Broadway Publishing Co. (1908). 8. XXXIX—41—54 pp. $ 1.—.

Thompson, Robert Ellis, Harvard University lectures on protection to home industry. New York, American Protective Tariff League, 1908. 8. $ 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Berendt, P., Die Verkaufsmethoden und Einkaufspraktiken der Waren- und Kaufhäuser. Köln, Karl Fulde, 1908. gr. 8. 32 SS. M. 1,20.

Bernhardt, Robert, Darstellungen aus dem Gebiete des Eisenbahnwesens. 1. Heft. Betrachtungen über den Eisenbahntarif. — Begriff und Einrichtung der Eisenbahntarifverbände. — Die Verkehrsteilung im Tarifgesetz der schweizerischen Bundesbahnen. Bern, Stämpfli & Cie., 1908. Lex.-8. IV—101 SS. M. 3,20.

Boeck, Joh. H., Der Exportbetrieb. Heidelberger Diss. Demmin, gedruckt bei W. Gesellius, 1908. gr. 8. 78 SS.

Eisenbahnfrage, Die thüringische, verhandelt in Eisenach am 14. VI. 1908 von Abgeordneten der thüringischen Landtage und Vertretern thüringischer Handelskammern. Berlin, Alexander Duncker, 1908. 8. IV—58 SS. M. 0,75.

Friedemann, Albert, Die Postfreimarken und die Entwertungen der deutschen Postanstalten in den Schutzgebieten und im Auslande. Leipzig, Albert Friedemann, 1908. gr. 8. III—127 SS. mit über 800 Abbildungen. M. 4.—.

(Hohr, P.,) Bremsen los! Brennende Fragen unserer Staatseisenbahnverwaltung. Berlin-Wilmersdorf, Dr. P. Hohr (1908). gr. 8. 58 SS. M. 1.—.

Jacobssohn, Alfred, Zur Entwicklung des Verhältnisses zwischen der deutschen Volkswirtschaft und dem Weltmarkt in den letzten Jahrzehnten. Diss. Göttingen 1908. gr. 8. 46 SS.

Ilgenstein, Ernst, Handels- und Gewerbegeschichte der Stadt Magdeburg im Mittelalter bis zum Beginn der Zunftherrschaft (1330). Diss. Halle a. S. 1908. gr. 8. 50 SS.

Lastig, G., Ein Beitrag zur Handelsgeschichte und Handelsrecht von Marseille. Univ.-Programm. Halle a. S., Buchdruckerei des Waisenhauses, 1908. 4. 18 SS.

Lerch, Ernst, Der Bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert. Tübingen, H. Laupp, 1908. gr. 8. VI—160 SS. M. 4.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 26.)

Prager, R. L., Antiquariat und Antiquare. Vortrag. Leipzig, R. L. Prager, 1908. 8. 36 SS. M. 0,80. (Aus: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.)

Schulze, Franz (Direktor), Die Navigationsschule in Lübeck. Zum 100 jährigen

Gedenktage ihrer Gründung am 27. VII. 1908. Lübeck, Richard Quitzow (1908). 8. IV—95 SS. mit 1 Abbildung u. 4 Taf. M. 2.—.

Boissière, La Compagnie des agents de change et le marché officiel à la bourse de Paris. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. fr. 8.—.

Fontana-Russo, L., Traité de politique commerciale. Traduit de l'édition italienne remaniée par Félix P. Saint-Amand. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. VII—707 pag. fr. 14.—. (Bibliothèque internationale d'économie politique, publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Joinville, Pierre de, Le commerce de Bordeaux au XVIIIe siècle. Thèse. Paris, E. Larose, 1908. 8. 259 pag.

Kaeppelin, Paul, Les origines de l'Inde française. La compagnie des Indes orientales et François Martin, étude sur l'histoire du commerce et des établissements français dans l'Inde sous Louis XIV (1664—1719). Thèse. Paris, Augustin Challamel, 1908. 8. XV—673 pag.

Epstein, Mordecai, The English Levant Company, its foundation and its history to 1640. Heidelberger Diss. London, George Routledge & Sons, 1908. 8. X—270 pp.

Heilman, Ralph E., Chicago traction. A study of the efforts of the public to secure good service. Princeton, N. J., London, Swan Sonnenschein & Co. (1908). 8. VIII—131 pp. $ 1.—. (American Economic Association Quarterly. Series 3, Vol. 9, No. 2.)

Ryves, Reginald, The King's highway. The nature, purpose, and development of roads and road systems. London, St. Bride's Press, 1908. 4. VIII—96 pp. 5/.—.

7. Finanzwesen.

Buckeley, Aug., Die bayerische Grundsteuer in ihrer Wirkung. Ein Beitrag zur Steuerreform. Nach Erhebungen der Zentralstelle der bayerischen Bauernvereine ausgearbeitet. Regensburg, Zentralstelle der bayerischen Bauernvereine, 1908. Lex.-8. 103 SS. M. 2.—.

Enss, Hans, Die Anfänge der Bier-Zeise unter dem Deutschen Orden. Ein Beitrag zur Geschichte der Preußischen Accise. Diss. Königsberg i. Pr., Druckerei von Otto Kümmel, 1908. 8. 87 SS.

Fitz, Hermann, Die Weinsteuer vom Standpunkt der Gerechtigkeit, des Finanzbedarfes und des fördernden Schutzes von Produktion und reellem Handel. Berlin, Julius Springer, 1908. 8. V—205 SS. M. 1,80.

Gaertner, Alfred, Zollverhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen von 1849 bis Olmütz. Straßburger Diss. Salzburg, Buchdruckerei Ringlschwendtner & Ratlmayr, 1908. gr. 8. 119 SS.

Gradenwitz, Hirsch, Beiträge zur Finanzgeschichte des Deutschen Reiches unter Ludwig dem Bayer. Erlangener Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1908. gr. 8. 46 SS.

Hoshino, Benzo, Die Finanzen und die Finanzpolitik Japans während und nach dem russisch-japanischen Kriege (1904—1908). Diss. Halle a. S., Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co., 1908. gr. 8. 79 SS.

Kloos, Josef, Die Entwicklung der direkten Steuern in Elsaß-Lothringen. (Ertrags-Objektsteuern.) Diss. Straßburg i. E., Druck von M. DuMont Schauberg, 1908. gr. 8. 192 SS.

Maschinenzölle, Die, in den wichtigsten Kulturstaaten der Welt nach dem Stande vom 1. I. 1908. Herausgeg. vom Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten Düsseldorf. Berlin, Julius Springer, 1908. Lex.-8. 84 SS. M. 5.—.

Schönemann, Max, Die Entwickelung der Anhaltischen Staatsfinanzen von 1863 bis zur Gegenwart. Diss. Halle a. S., Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co., 1908. gr. 8. XIV—65 SS.

Veit, Rudolf, Das Finanzwesen der Stadt Altenburg. Diss. Halle a. S., Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co., 1908. gr. 8. 90 SS.

Gouvernement général de l'Algérie. Délégations financières. Session de 1908. Alger, impr. Heintz, 1908. 8. 621—8—131 pag.

Tesauro, Beniamino, Il sistema tributario del Regno. Napoli, Casa ed.

E. Pietrocola succ. P. A. Molina, 1908. 16. 169 pp. l. 2.—. (Biblioteca legale, n° 867.)

Torlonia, Carlo, La dottrine finanziarie di F. V. Duverger De Forbonnais nell' opera Recherches et considérations sur les finances de France. Roma, B. Lux, 1908. 8. 114 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Barety, Léon, L'évolution des banques locales en France et en Allemagne. Paris 1908. 191 SS.

Die deutsche Literatur über das französische Bankwesen ist nicht reich, im Vergleich zu den Studien über englisches oder amerikanisches Bankwesen sogar fast ärmlich zu nennen. Insbesondere fehlt eine eingehende Monographie der französischen Provinzialbanken, ihrer Entwickelung und Bedeutung. Diesem Mangel auf unserer Seite hat lange eine noch größere Interesselosigkeit auf der Seite unserer Nachbarn gegenübergestanden. In den Werken von Bankpolitikern wie Loubet, Rochaïd, Pierre d'Essars, Brouillhet, Raffalovich, Théry, Leroy-Beaulieu finden die deutschen Banken fast ausnahmslos keine ihrer heutigen Bedeutung entsprechende Würdigung. Die größere Teilnahme, die Frankreich seit einigen Jahren unseren kulturellen Zuständen entgegenbringt, reflektiert auch auf die Bankpolitik. Kommerziell bedeutende Zeitungen wie Le Temps und Le Matin, Fachzeitschriften wie Le Monde économique, L'Économiste français, Revue d'économie politique bringen fortlaufende Berichte und Kritiken zu dem deutschen Finanzwesen. Edgar Dépitre lieferte vor 2 Jahren in seiner Broschüre „Le moumement de concentration dans les banques allemandes" einen bemerkenswerten Beitrag zur Analyse der Kartellbewegung unter unseren Großbanken. An einer Darstellung des deutschen Provinzialbankwesens mangelte es aber bisher in Frankreich ebenso wie vice versa bei uns. Die Lücke füllt heute Léon Barety mit dem oben angegebenen Werk aus.

Barety untersucht zunächst Organisation und Macht der deutschen und französischen Großbanken, um auf dieser Grundlage festzustellen, welche Aufgaben den Provinzialbanken übrig bleiben, wie sich die Kleinen gegenüber den Großen behaupten können. „Il n'y a en France de réelles banques de dépôts que les grands établissements de crédit, les petites banques n'étant que des banques d'escomptes ou des banques d'affaires" — darin liegt die Hauptschwäche der französischen Kleinbanken nach Baretys Ansicht. Noch deutlicher gesagt: die französischen Provinzialbanken sind im allgemeinen nichts als Wechsel- und Diskontbanken der kleinen Leute, denen der Zugang zu der Zentralbank aus bekannten Gründen verschlossen ist und die diesen Instituten 4 bis 6 Proz. gegenüber 2—3 Proz. der offiziellen und der von den Großbanken geschaffenen Privatdiskontrate zahlen müssen. Zu bemerken ist jedoch, daß gerade in der letzten Zeit das Wechselkonto viel stärker bei den Großbanken als bei den Lokalbanken gestiegen ist, deren feste Anlagen und Depositen dafür ein schnelleres Wachstum zeigen — merkwürdigerweise, wie es scheint, nicht zu ihrem Vorteil, da ihre Hauptverluste (80 Proz.) nach Saurel (in „Société de crédit contre banques locales") aus Kontokorrentkrediten stammen. Jedenfalls bleibt

aber der Geschäftsbetrieb der Provinzialbanken einseitig und isoliert; es fehlt der Konnex mit der Produktion, ohne den bei der heutigen Abhängigkeit des Kapitals von der Industrie kein Bankgeschäft lebenskräftig ist, es fehlt der Anreiz zu zahlreichen Hinterlegungen, zu denen das Publikum nur dadurch herangelockt werden kann, daß die Banken Anleihegeschäfte selbst abwickeln oder sich daran beteiligen und so zu Vermittlern der Rentenanlagen ihrer Kundschaft werden. Barety meint, zwei Seiten des französischen Finanzierungsgeschäfts seien schwach entwickelt: die industriellen Gründungen und die Beteiligungen an ausländischen Emissionen [1]) und sieht hier ein aussichtsreiches Arbeitsfeld für die Provinzialbanken. Da diese einzeln zu solchen Unternehmungen zu schwach sind, gilt es, sich gegenüber den kartellierten Großbanken gleichfalls zu organisieren. Das ist bekanntlich vor einigen Jahren geschehen durch die Gründung des Syndicat des Banques de France, deren Hauptziele sind: „faciliter la participation de ses adhérents à la formation de société par la prise ferme ou à option de toutes valeurs à émettre; obtenir pour ses adhérents les meilleurs conditions pour leur participation aux émissions de titres.“ Diesem Syndikat ist es in der Tat gelungen, in der kurzen Zeit seines Bestehens einen bedeutenden Anteil an dem Anleihe- und Emmissionsgeschäft der Großbanken zu erlangen; doch vermißt Barety noch immer ein resolutes selbständiges Vorgehen des Kartells, dessen Mitglieder jetzt trotz aller Bemühungen zur Wahrung der Unabhängigkeit Agenturen und Sukkursalen der Großbanken zu werden drohen.

Die Mängel, die im deutschen Kleinbankwesen so vielfach sich bemerkbar machen, das Mißverhältnis zwischen Eigenkapital und Verbindlichkeiten, die Einseitigkeit des Geschäftsbetriebs, die ungenügende Wachsamkeit der Aufsichtsräte, werden von Barety richtig erkannt und ohne Uebertreibungen kritisiert. Der Autor weist nicht daraufhin, aber der Gedanke liegt nahe, das Palliativ gegen diese Schäden und zugleich gegen die Gefahr der Aufsaugung durch die Großbanken, gegen den Untergang von Institutionen, die durch Pflege individueller Beziehungen zum Publikum und als Puffer bei Krisen eine unverkennbar hohe wirtschaftliche Bedeutung haben, in einer ähnlichen Organisation zu suchen, wie sie das Syndicat des Banques de France darstellt. Eine solche Konzentration würde in Deutschland um so kraftvoller wirken, als die Depots unserer Provinzialbanken im allgemeinen stärker sind als die der französischen Schwesterinstitute. Dr. Lindsay Martin.

Biernatzki, Wilhelm (Oekon.-R.), Die eingetragene Genossenschaft und ihr Verkehr mit dem Gerichte. Ein Handbuch für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eingetragener Genossenschaften und für Gerichtsschreiber. 3. Aufl. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1908. 8. 70 SS. M. 1.—.

Heber, Fritz, Die Postsparkassen als Volks- und Staatsbanken. Tübingen, H. Laupp, 1908. gr. 8. XI—190 SS. M. 5.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 27.)

Hilbert, Hans, Die Kapitalanlagen der deutschen Privat-Versicherungs-Gesell-

1) Sicherlich aber nicht an ausländischen Gründungen, da hierin Frankreich als Bankier der Welt nur noch hinter England zurücksteht.

schaften und ihre Bedeutung für den deutschen Geld- und Kapitalmarkt. Eine banktechnische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. XIII—214 SS. M. 6.—.

Ortloff, Hermann, Die Mittelstandsbewegung und Konsumvereine. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 34 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 195. 196.)

Proebst, Siegmund, Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. VIII—173 SS. M. 4,50. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Bd. 59.)

Zacher, Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Heft VIb. Die Arbeiterversicherung in Italien. 2. Nachtrag zum VI. Heft. Bearb. von (General-Dir.) Vincenzo Magaldi. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1908. Lex.-8. II—73 SS. M. 2,40. — Heft VIIIb. Die Arbeiterversicherung in Ungarn. 2. Nachtrag zum VIII. Heft. Bearb. von (Staatssekr.) J. Szterényi. Ebenda 1908. Lex.-8. II—70 SS. M. 4.—. — Heft XIa. Die Arbeiterversicherung in der Schweiz. 1. Nachtrag zum XI. Heft. Bearb. von (Mathematiker) Gutknecht. Ebenda 1908. Lex.-8. II—74 SS. M. 2,40.

Bellom, Maurice, L'assurance contre les accidents et les domestiques. Paris, Georges Roustan, 1908. 16. 63 pag. fr. 1,25.

Laporte, Albert, Le problème monétaire dans nos vieilles colonies: papiermonnaie et bons de caisse. Paris, Augustin Challamel, 1908. 8. 235 pag.

Protopesco, J., Coopération et sociétés coopératives. Paris, A. Pedone, 1908. 8. fr. 5.—.

Prunet, Denis (avocat), Les comptes de dépôts en banque. Thèse. Tarbes, Impr. Saint-Joseph, 1908. 8. IV—203 pag.

Fay, C. R., Co-operation at home and abroad. A description and analysis. London, P. S. King and Son, 1908. 8. 420 pp. 10/.6.

Mc Casland, C. O., Right and riches: a scientific study of wealth and its relations to producer, consumer and society; the cause of want and its amelioration; the nature and laws of money and the dangers of our centralized system of banking and corporation control; the elements of collective prosperity and individual success. Pasadena, Cal., Wilbur Publishing Co., 1908. 8. 354 pp. $ 1,50.

Maffi, Antonio, Manuale per le società cooperative di produzione, lavoro e agricole. 2ª edizione completata in conformità della recente legislazione. Milano, A. Vallardi, 1908. 16. 349 pp.

9. Soziale Frage.

Manes, Alfred, Die Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland. Heft XVIII der „Arbeiterversicherung im Ausland", herausgegeben von Kgl. Geh. Regierungsrat Dr. Zacher (Berlin-Großlichterfelde) 1908.

Einen außerordentlich wertvollen Beitrag zu der Zacherschen Sammlung hat Professor Manes mit seiner Darstellung der Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland geliefert.

Einleitend gibt er uns mit bevölkerungs- und wirtschaftsstatistischen Angaben einen Einblick in die Verhältnisse Australasiens. Ich glaube nur, daß er die Tabelle 12, Kosten der Lebenshaltung, zu gläubig von Coghlan übernommen hat; andere Untersuchungen weichen von ihren Zahlen erheblich ab. Victor Clark hat im Bulletin of the Bureau of Labor (Washington 1905, S. 235 ff.) die amerikanischen Stundenlöhne statistisch als höher denn die australischen Löhne dargelegt und die Ausgaben für Nahrung und Getränke in Australien 38,03 + 8,94 = 46,97 Proz., in Amerika 42,54 + 1,62 = 44,16 Proz. des Einkommens bezeichnet. Ebensowenig stimmen mit jener Tabelle, die dort $14^1/_5$ £, hier $20^1/_3$ £ für jene Ausgaben als Aufwand bezeichnet, die Darlegungen

überein, die ich in diesen Jahrbüchern (Australien als selbständiger Produktionsstaat, Bd. 34, S. 449) gab.

Von den einzelnen Versicherungszweigen ist natürlich der Altersversicherung die eingehendste Besprechung gewidmet. In ihr hat ja Australasien seine größte versicherungspolitische Tat geleistet, als es die gegenleistungslose Unterstützung aller Personen über 65 Jahre einführte. Nun hat der Commonwealth diese Einrichtung, die bislang nur in Neusüdwales und Victoria (außerdem in Neuseeland) bestand, für alle Staaten ins Leben gerufen. Ihre Uebertragung auf Deutschland läßt Manes an der Kostspieligkeit scheitern, indem er auf neuseeländihcser Unterstützungsbasis rechnend den Jahresaufwand für Deutschland auf $3^1/_4$ Milliarden beziffert.

Was sonst an staatlicher Altersversorgung besteht, ist sehr dürftig, so wurde erst 1907 in Neuseeland ein Staatsbeamtenpensionsgesetz ins Leben gerufen; von den australisch-kontinentalen Versuchen dieser Art spricht er nicht, sie sind alle an dem Mangel einer gesunden Versicherungstechnik zugrunde gegangen und bilden eine der schlimmsten Blätter in der australischen Staatsverwaltung, meist haben hohe Pensionseinräumung an alte hohe Beamte die jungen Fonds erschöpft.

Bei der Unfallversicherung kommt die Haftpflichtgesetzgebung zur eingehenden Darstellung, man könnte höchstens vermissen, daß die Verteilung der Beweislast nicht erörtert wird. Den Bestimmungen des Gesetzes von Neusüdwales vom 5. November 1905 hätte im Text — es ist im Anhang abgedruckt — eine ausführlichere Besprechung zuteil werden dürfen. Es hätte dabei den Australiern vor Augen geführt werden können, wie rückständig sie unserer Fürsorge gegenüber sind, wenn aus dieser bis jetzt einzigen staatlich unterstützten Unfallkasse für Grubenunfälle nur 12 Schillinge wöchentlich bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit verabreicht werden.

Die Krankenversicherung ist noch ganz privater Tätigkeit überlassen. Es hätte sich vielleicht gelohnt einen der Hilfsvereine herauszugreifen, der mit seinen Leistungen beherrschenden Einfluß ausübt: so hat die Manchester Unity, independent order of Oddfellow 23315 Köpfe von der Gesamtmitgliederschaft der Hilfsvereine von Neusüdwales mit 106220 Mitgliedern, sie gibt Kranken- und Sterbegelder, unterstützt Witwen und Waisen und in Not geratene Mitglieder (also eventuell auch bei Arbeitslosigkeit). Der Aufbau dieser und anderer Vereine ist etwas an Freimaurersitten angelehnt.

Das sonstige Versicherungswesen ist ungenügend entwickelt, insbesondere haben Gewerkvereine auf dem Gebiete der Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit wenig getan; um die Leser vor einem Irrtum zu bewahren, möchte ich kurz erwähnen, daß, wenn die Zahl der Gewerkvereine in Neusüdwales von 209 im Jahre 1903 auf 136 im Jahre 1906 sich senkte (S. 76), daraus kein Rückgang der Gewerkschaftsbewegung gefolgert werden darf, da die Mitgliederschaft in diesen Jahren von 63510 auf 84015 sich hob.

Da Manes nur kurz auf die Erfolge der Sparkassen zu sprechen kommt, so sei neben dem Sparsinn auf die geradezu mustergültige

Organisation des Sparwesens hingewiesen, von der wir recht viel lernen könnten. (Vergl. das australische Sparkassenwesen in diesen Jahrbüchern, Bd. 34, S. 64 ff.)

Besonders dankenswert sind die Mitteilungen der Gesetzesprojekte, die in den einzelnen Staaten in der Luft schweben; sorgfältig übersetzte Gesetzestexte schließen den Band dieses neuesten wertvollen Beitrags zur Versicherungswissenschaft.

Heidelberg. Robert Schachner.

Fürth, Henriette, Ein mittelbürgerliches Budget über einen zehnjährigen Zeitraum. Jena (Gustav Fischer) 1907.

Arbeiterhaushaltbudgets sind schon des öfteren bearbeitet und veröffentlicht worden, wir erinnern nur an das Maysche Buch „Wie der Arbeiter lebt“, an die „Haushaltungsrechnungen von Nürnberger Arbeitern“, an die Beilagehefte der Jahresberichte der bayerischen Fabrikinspektoren von 1905 und 1906 u. s. f. und gegenwärtig ist eine vom Reichsstatistischen Amt inszenierte umfassende Untersuchung über die Lebensführung der Arbeiter in den verschiedenen deutschen Städten im Gange. Jedoch an mittelbürgerliche Haushalte hat man sich noch kaum herangewagt, vor allem wohl, weil jene Kreise sich noch mehr als die Arbeiter scheuen einen Einblick in ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, dann aber auch, weil das in neuerer Zeit so stark hervortretende soziale Interesse sich im wesentlichen auf die unteren Volksschichten beschränkt.

Jedoch die Angehörigen des Mittelstandes und selbst des höheren Mittelstandes gehören gar nicht selten zu denen, welche einen mühseligen Kampf ums Dasein führen, welche oft sich nicht nur erholende Vergnügungen versagen müssen, sondern zuweilen auch notwendige vom Arzt vorgeschriebene Kuren; ja welche sich sogar zuweilen genötigt sehen am täglichen Leben Ersparnisse zu machen, mehr als es für den Körper eines hart arbeitenden Erwachsenen oder eines schnell wachsenden Kindes gut ist.

Die Verfasserin des vorliegenden Buches führt uns in eine solche Familie ein, und läßt uns diese 10 Jahre hindurch durch ihr wirtschaftliches Leben begleiten. Wir sehen, wie die Verteuerung sämtlicher Subsistenzmittel während der letzten Jahre auch auf einen solchen Haushalt ihre Schatten wirft und die allerdings zehnköpfige Familie mit einem Einkommen von 10000 M., also einem solchen, „von dem Millionen glauben, daß man es gar nicht klein kriegen könne“, nur schwer auszukommen vermag, ja sogar bis zur Unterernährung gelangt ist, trotzdem sie außergewöhnlich rationell wirtschaftet.

Die Autorin geht alle Ausgabegruppen genau mit uns durch und zeigt zunächst die Entwickelung des Aufwandes für Nahrungsmittel. Sie berechnet den Verbrauch pro Kopf und Tag (Gäste werden aufs sorgfältigste abgerechnet) und nimmt sich die Mühe, gestützt auf Königs Buch „Die menschlichen Nahrungs- und Genußmittel“, diesen Konsum auf seinen Nährwert zu untersuchen. Sie kommt zu dem Resultat, daß die Preise für Nahrungsmittel so gestiegen, daß, wenn 1896 eine er-

wachsene Person mit 88 Pfg. reichlich beköstigt werden konnte, 1906 bei dem gleichen Geldaufwand eine positive Unterernährung eintreten muß.

Wenig anders ist es mit der Miete, wenig anders mit der Heizung; das Ansteigen der Kohlenpreise während des Berichtszeitraumes gibt H. Fürth mit 35—50 Proz. an.

In einem Anhang geht die Verfasserin auf „die Verteuerung der Lebenshaltung im Lichte des Massenkonsums" ein und sucht nachzuweisen, daß, obgleich die Löhne in den letzten Jahren um 10, ja 20 Proz. gestiegen sind, das Ansteigen der Preise aller notwendigen Existenzmittel in noch viel rascherem Tempo aufwärts geschritten ist. In Tabellen, welche vorwiegend dem Reichsarbeitsblatt entnommen sind, zeigt sie, daß eine wesentliche Verminderung des Konsums trotz steten Wachstums der Bevölkerungszahl stattgefunden hat. Die Wurzel dieser großen Mißstände sieht sie im wesentlichen in unserer Zollpolitik. Auf Aenderungsvorschläge läßt sich die Verfasserin jedoch nicht ein, nur durch Skizzierung eines Einzelschicksals und Erläuterung herangezogener wirtschaftsstatistischer Allgemeinangaben will sie zwingend die „Dringlichkeit durchgreifender Reformen und Verbesserungen auf allen Gebieten der Lebenshaltung" darlegen.

Nicht jeder wird der Verfasserin in allen ihren doch wohl etwas einseitigen Folgerungen recht geben, doch wird jeder ihre mit großem Geschick und gründlicher Wissenschaftlichkeit geschriebenen Darstellungen, die trotz vieler Zahlen und Berechnungen nie ermüdend wirken, mit Interesse und Nutzen lesen. Dr. Else Conrad.

Dr. Oskar Nacht, Rodbertus' Stellung zur sozialen Frage. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1908.

Der Verfasser gibt eine knappe Darstellung der Rodbertusschen Werttheorie und seiner Idee des normalen Arbeitsgeldes und verknüpft damit eine kritische Betrachtung darüber, ob Rodbertus mit Recht als Antiindividualist zu bezeichnen wäre. Er polemisiert besonders gegen die Auffassung, die Dietzel in seinem Werke über Rodbertus vertritt.

Mir scheint, daß es dem Verfasser nicht gelungen ist, die Dietzelsche Auffassung als irrige zu erweisen. Mit der Hervorhebung einzelner Stellen bei Rodbertus, wo dieser die Rechte des Individuums betont, ist noch nichts gegen die antiindividualistische Grundstimmung von Rodbertus gesagt. Denn auf die grundlegende Meinung kommt es bei solchen Charakterisierungen an, wie sie Dietzel vornimmt. Der Verfasser hätte viel eingehender und gründlicher seine abweichende Ansicht begründen müssen. Die vorliegenden kurzen Bemerkungen können für diesen Zweck nicht als hinreichend erachtet werden.

Freiberg i. B. K. Diehl.

Eberstadt, Rudolf (Prof.), Die städtische Bodenparzellierung in England und ihre Vergleichung mit deutschen Einrichtungen. Nebst 16 Text-Abbildungen. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. VI—61 SS. M. 2.—.

Förderung, Die, und Ausgestaltung der hauswirtschaftlichen Unterweisung. Vorbericht und Verhandlungen der 2. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 11. und 12. Mai 1908 in Berlin. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. VII—490 SS.

M. 9.—. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Heft 2 der neuen Folge der Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.)

Herkner, Heinrich (Prof.), Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. 5., erweiterte u. umgearb. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. XXI—761 SS. M. 9,50.

Hohoff, W., Hermann Schell über die soziale Frage. Paderborn, F. Schöningh, 1908. 8. 20 SS. M. 0,50.

Kalckstein, W. v., Der gemeinnützige Wohnungsbau. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 18 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 200.)

Katscher, Berta, und Leopold Katscher, Zwei Muster-Arbeitgeber. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 16 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 199.)

Lange, Helene, Die Frauenbewegung in ihren modernen Problemen. Leipzig, Quelle & Meyer, 1908. 8. V—135 SS. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. Bdchn. 27.)

Schwarz, Leopold, Der Weg zum Heil. Neue Beiträge zur Gesellschafts- und Selbst-Reform. 2. erweiterte Aufl. Flöha i/Sa. (1908). 8. 162 SS. M. 1,25.

Simon, Helene, Schule und Brot. 2., erweiterte Aufl. Hamburg, Leopold Voss, 1908. 8. 112 SS. M. 1,20.

Spanier, F. (Rektor), Wie schützen wir die aus der Schule entlassene Jugend vor Gefahren? Ratschläge zur praktischen Jugendfürsorge. Langensalza, F. G. L. Gressler, 1908. 8. V—74 SS. M. 1.—.

Steenhof, Frida, (Harold Gote,) Die reglementierte Prostitution vom feministischen Gesichtspunkte. Aus dem Schwedischen von Henny Bock-Neumann. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 32 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 197. 198.)

Stiller, Felix (Bürgermeister), Das ältere Berliner Armenwesen bis zur Einführung der Selbstverwaltung im Jahre 1820. Heidelberger Diss. Altenburg, Pierersche Hofbuchdruckerei, 1908. gr. 8. 32 SS.

Südekum, Albert (Reichst.-Abg.), Großstädtisches Wohnungselend. 3. Aufl. Berlin, Hermann Seemann Nachf. (1908). gr. 8. 75 SS. M. 1.—. (Großstadt-Dokumente. 45.)

Was heißt christliche Arbeiterbewegung? Nach einem Vortrage von Prof. D. Lütgert, gehalten auf dem 13. Kongreß der freien kirchlich-sozialen Konferenz in Bielefeld, nebst Diskussion; Geschäftsbericht der kirchlich-sozialen Konferenz für das Jahr 1907. Berlin, Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt (1908). 8. 84 SS. M. 0,50. (Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz. 42.)

Zeitschrift für Krüppelfürsorge. Organ der Gruppe Krüppelfürsorge der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und des Berlin-Brandenburgischen Krüppel-Heil- und Fürsorge-Vereins. Redigiert von Richard Biesalski. I. Bd. 4 Hefte. Hamburg, Leopold Voss, 1908. gr. 8. (1. Heft. 78 SS.) M. 12.—.

Acker, Paul, Oeuvres sociales de femmes. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1908. 16. 291 pag.

Ostrogorski, M., The rights of women. 2nd edition. London, Swan Sonnenschein & Co., 1908. Cr. 8. 248 pp. 2/.6.

Capobianco, Alfredo (avv.), L'alcoolismo nella lotta per la vita e nel campo dei criminali. Napoli, tip. Giannini, 1908. 8. 72 pp.

Pietravalle, Michele, La questione ospedaliera in Napoli. Napoli, L. Pierro, 1908. 8. 56 pp. l. 1,50.

Ligtenberg, Christina, De armezorg te Leiden tot het einde van de 16e eeuw. s -Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1908. gr. 8. IV—351 blz. fl. 3,50.

10. Gesetzgebung.

Antipatentgesetz und Erfindernotwehr. Eine Denkschrift zur Patent-Reform. Herausgeg. vom Allgemeinen Erfinderverband. Berlin-Schöneberg, Verlag von Kapital und Erfindung, 1908/9. gr. 8. 96 SS. M. 1,80.

Bericht über die Scheck-Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Oesterreich und Ungarn, Budapest, 8. u. 9. XI. 1907. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Lex.-8. XIII—176 SS. M. 2,80. (Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland. Heft 5.)

Böhm, Gustav, Die rechtliche Bedeutung des Tarifvertrages. Erlangener Diss. München, Carl Gerber, 1908. gr. 8. 80 SS.

Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze nebst Begründung. Amtliche Ausg. Berlin, Otto Liebmann, 1908. Lex.-8. 402 Sp. M. 2.—.

Heilberg, A. (Justiz-R.), Der Rezeß über die Bergwerksgerechtsame der freien Standesherrschaft Pleß vom 4. III. 1824. Kattowitz O/S., Gebrüder Böhm, 1908. gr. 8. V—108 SS. M. 3.—.

Höfle, Anton, Die Gewerbeordnung der Pfalz seit der französischen Revolution bis 1868. Erlangener Diss. München, J. Schweitzer Verlag, 1908. gr. 8. 43 SS.

Jellinek, Georg, Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe. 2., durchgesehene Aufl. Berlin, O. Häring, 1908. gr. 8. IV—139 SS. M. 3.—.

Kitada, Hikosaburo, Der Abandon in der Seeversicherung unter besonderer Berücksichtigung des japanischen Rechts. Leipzig, Gustav Fock, 1908. gr. 8. 64 SS. M. 1,20.

Lazarsfeld, Robert, Das Problem der Jurisprudenz. Wien, Manz, 1908. gr. 8. 52 SS. M. 0,85.

Marschner, Robert (Doz.), Die rechtlichen Beziehungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu den Landesstellen des Pensionsversicherungsgesetzes. Wien, Manz, 1908. gr. 8. X—61 SS. M. 1,30.

Marstrand-Mechlenburg, K., Das japanische Prisenrecht im japanisch-russischen Kriege. Uebersetzt und mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes und des Reichs-Marine-Amts herausgegeben. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. Lex.-8. VI—937 SS. M. 18.—.

Röthlisberger, Ernst (Prof.), Urheberrecht und Zeitungsinhalt. Bern, Stämpfli & Cie., 1908. gr. 8. IV—84 SS. M. 1,80. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Heft 27.)

Sommer, Hermann, Das bedingte Verbrechen. Eine Studie auf dem Gebiete des deutschen Strafrechts. Leipzig, Veit & Co., 1908. gr. 8. VIII—106 SS. M. 3.—.

Thrun, Ernst (Gerichtsassessor), Die rechtlichen Voraussetzungen der „Hülfsbedürftigkeit" im System des deutschen Unterstützungswohnsitzes. Diss. Greifswald, F. W. Kunike, 1908. gr. 8. 85 SS.

Wangerin, Karl, Die Pflichten der Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine Studie. Berlin, Alfred Pulvermacher & Co., 1908. gr. 8. V—63 SS. M. 2.—.

Zeitler, Reinhold, Die rechtliche Natur des Arbeitstarifvertrages. Erlangener Diss. Nördlingen, C. H. Becksche Buchdruckerei, 1908. 8. VI—82 SS.

Zivier, E., Die Entwicklung des Bergregals in Schlesien und die Bergwerksgerechtsame des Fürstentums Pleß. Kattowitz O/S., Gebrüder Böhm, 1908. gr. 8. IV—98 SS. M. 2,50.

Barrault, Henry-Émile, Le droit d'association en Angleterre. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 8. 309 pag.

Contrat, Le, de travail et le Code civil. Examen des textes que la Commission du Travail de la Chambre des Députés propose d'introduire au Code civil. Rapports de M. Perreau et M. Groussier. Compte rendu des discussions. Voeux adoptés. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 18. fr. 3,50.

Revillon, André (avocat), Le repos hebdomadaire. (Loi du 13 juillet 1906.) Mâcon, impr. Romand, 1908. 8. 237 pag.

Schmoll, Louis (avocat), Habitations à bon marché. Commentaire de la loi du 10 avril 1908 relative à la petite propriété et aux maisons à bon marché. Paris, Marchal et Billard, 1908. 8. XVIII—107 pag. fr. 3,50.

Voisin, Maurice (avocat), Le domaine de la législation des accidents du travail: législation, jurisprudence. Chartres, impr. Durand, 1908. 8. 132 pag.

Martin, Theodore, Mining law and land-office procedure; with decisions of the courts. San Francisco, Bender-Moss Co., 1908. 8. $ 7,50.

Pennacchio, Pasquale, La legge sul divorzio in Italia nelle sue molteplici quistioni religiose, etiche, giuridiche, storiche, fisiologiche, sociali. Roma, M. Bretschneider, 1908. 8. 400 pp. l. 6.—.

Vivante, Cesare (prof.), Trattato di diritto commerciale. Vol. III. Le cose. 3ª edizione riveduta ed ampliata. Milano, F. Vallardi, 1908. 8. XI—755 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

August Wilhelm, Prinz von Preußen, Die Entwicklung der Kommissariats-Behörden in Brandenburg-Preußen bis zum Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelms I. Straßburger Diss. Berlin 1908. 4. 59 SS.

Backhaus, Emanuel (Referendar), Das Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien. Heidelberger Diss. Bremen, H. M. Hauschilds Hofbuchdruckerei, 1908. gr. 8. 64 SS.

Beemelmans, Wilhelm, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ensisheim im 16. Jahrhundert. Straßburg i/E., J. H. Ed. Heitz, 1908. 8. IV—96 SS. M. 2,50. (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen. Heft 35.)

Garr, Max, Parlament und Presse. Ein Beitrag zum Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit. Wien und Leipzig, Franz Deuticke, 1908. gr. 8. 75 SS. M. 2.—. (Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Bd. 8, Heft 2.)

Göz, Karl (Verwaltungsgerichtshofs-Vorst.), Das württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. VIII. 1903 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert. 2., neu bearb. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. gr. 8. XII—401 SS. M. 7,60.

Hartmann, Gustav v. (General-Konsul), Die Verhältniswahl im sächsischen Wahlgesetzentwurf. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. 18 SS. M. 0,30.

Hubbauer, Ludwig, Die geschichtliche Entwicklung des bayerischen Landtagswahlrechts mit Beschränkung auf die Kammer der Abgeordneten. Erlangener Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1908. gr. 8. 86 SS.

Kunze, Fritz (Wirkl. Geh. Oberreg.-R.), Das Verwaltungsstreitverfahren. Praktisches Handbuch, auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet. 2. Abt. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. XVI—S. 149—625 M. 9.—.

Romberg, Kurt (Kammerger.-Refer.), Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten. Berlin, W. Süsserott, 1908. Lex.-8. 46 SS. M. 0,80. (Koloniale Abhandlungen. 17. 18.)

Schwarz, Otto Georg (Landrichter), Staatsrecht. Verwaltungsrecht. Ein Hülfsbuch für junge Juristen. 4. u. 5. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. VIII —254 SS. M. 5.—.

Sadek, Morcos, La constitution de l'Égypte. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. 224 pag.

Moran, T. F., The theory and practice of the English government. New edition. New York, Longmans, Green & Co., 1908. 8. 379 pp. $ 1,20.

12. Statistik.

Allgemeines.

Uebersichten, Statistische, der Bevölkerungs- und Medizinalstatistik in graphischer Darstellung. Nach den Original-Tabellen der Ausstellung „Volkskrankheiten und ihre Bekämpfung“ zu Dresden herausgeg. von K. A. Lingner. Mit Vorwort. Tabelle 1. Roesle, E., Die natürliche Bewegung der Bevölkerung der europäischen Staaten seit Beginn des XIX. Jahrh. Nach den amtlichen Ergebnissen bearbeitet. — Tabelle 2. Roesle, E., Die natürliche Bewegung der Bevölkerung in den deutschen Großstädten seit dem Jahre 1870/71. Nach den amtlichen Angaben der Stadtverwaltungen und städtischen statistischen Aemter bearbeitet. Berlin, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, 1908. fol. Je 1 Taf. Je M. 1,50.

Deutsches Reich.

Flagge, Die deutsche, in den außerdeutschen Häfen (1906). Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Imp.-4. II—105 SS. M. 2.—. (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1908, 2. Heft.)

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 190. Bd. Auswärtiger Handel im Jahre 1907. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1907. 8., 11., 13. u. 19. Heft. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Imp.-4. 41, 66, 50 u. 61 SS. Für den Bd. M. 10.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen

Heften vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 209. Das gesamte niedere Schulwesen im Preußischen Staate im Jahre 1906. II. Teil. (2. Abteilung.) B—G. Die öffentlichen und privaten mittleren Schulen, die höheren Mädchenschulen und die sonstigen niederen Unterrichtsanstalten im Preußischen Staate. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1908. Imp.-4. VI—198 SS. M. 5,60. — 212. Die Heilanstalten im Preußischen Staate während des Jahres 1906. Ebenda 1908. Imp.-4. VI—XXII—124 SS. M. 4.—.

Vierteljahrsberichte des Statistischen Amts der Stadt Schöneberg. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. von (Direktor) R. Kuczynski. 1. Jahrg. 1908. 4 Hefte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Lex.-8. (1. Heft. IV—64 SS. mit 1 eingedruckten Plan.) M. 4.—.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausg. 12. Bd. 1. Heft. Statistik der zu Beginn des Jahres 1908 im Königreich Böhmen durchgeführten allgemeinen Landtagswahlen. Prag, J. G. Calve'sche Hof- u. Univ.-Buchh., 1908. Lex.-8. IV—XXXII—30 SS. M. 1,60.

Publicationen des statistischen Bureau's der Haupt- und Residenzstadt Budapest. (Director: Prof. Dr. Gust. Thirring.) No. 39. Thirring, Gustav, Das Unterrichtswesen der Stadt Budapest im J. 1905/06 und Statistik der Communalschulen von 1828 bis 1907. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Lex.-8. VI—84—107 SS. M. 2.—. — Nr. 40. Pickler, Jul. (Vicedirector), Die Sterblichkeit der Stadt Budapest im Jahre 1906. Ebenda 1908. Lex.-8. VI—27—112 SS. M. 1.—.

Titel, Jg., Schematismus und Statistik des Großgrundbesitzes in den Erzherzogtümern Nieder- und Oberösterreich und im Herzogtum Steiermark. Mit einer agronomischen und Eisenbahnkarte. Prag, Josef Springer, 1908. gr. 8. III—604 SS. M. 12,50.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. 95. Statistiek van het gevangeniswezen over het jaar 1906. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1908. 4. XXIII—65 blz. fl. 1.—. — 98. Statistiek van het Rijkstucht- en -opvoedingswezen over het jaar 1906. Ebenda 1908. 4. XXV—43 blz. fl. 0,50. — 99. Statistiek der Gemeentelijke- en Provinciale financiën over 1905. Ebenda 1908. 8. XIX—192 blz. fl. 0,75.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 152. Lieferung. IV. allgemeine schweizerische Viehzählung, vorgenommen am 20. IV. 1906. Bern, A. Francke, 1908. Lex.-8. VIII—20—272 SS. mit 6 farbigen Taf. M. 9.—. — 154. Lieferung. Ergebnisse der eidg. Betriebszählung vom 9. VIII. 1905. I. Bd. Die Betriebe und die Zahl der darin beschäftigten Personen. 8. Heft. Zugleich Schlußheft des I. Bds. Schweiz und Kantone. Ebenda 1908. Lex.-8. II—172—626 SS. und Formulare. M. 5.—. — 162. Lieferung. Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1900. 4. Bd. Die Besprechung der wichtigeren Zählergebnisse. Ebenda 1908. Lex.-8. II—100—64 SS. mit 1 farbigen Taf. M. 2.—. — 163. Lieferung. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1907. Ebenda 1908. Lex.-8. 14—19 SS. mit 2 farbigen Karten. M. 1,50.

13. Verschiedenes.

Beiträge zur Geschichte des zürcherischen Zeitungswesens. Vorwort von Oscar Wettstein. Zürich, Albert Raustein, 1908. gr. 8. XXVII—241 SS. M. 5.—.

Bericht über die Verhandlungen des III. deutschen Volkshochschultages am 27. IV. 1908 in Dresden, in der technischen Hochschule. Veranstaltet vom Verbande für volkstümliche Kurse von Hochschullehrern des Deutschen Reiches und vom Ausschusse für volkstümliche Universitätsvorträge an der Wiener Universität. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. Lex.-8. IV—71 SS. M. 4.—.

Bode, Hermann, Die Anfänge wirtschaftlicher Berichterstattung in der Presse.

Eine volkswirtschaftliche Studie als Beitrag zur Geschichte des Zeitungswesens. Heidelberger Diss. Pforzheim, Gebr. Bode, 1908, gr. 8. 64 SS.

Bresnitz v. Sydačoff, Das Balkanproblem und die Balkandynastien. Intimes vom Balkan und aus der südslavischen Welt. Leipzig, B. Elischer Nachf. (1908). gr. 8. VII—100 SS. M. 2.—.

Buschan, Georg, Geschlecht und Verbrechen. 3. Aufl. Berlin, Hermann Seemann Nachf. (1908). gr. 8. 96 SS. M. 1.—. (Großstadt-Dokumente. 48.)

Chyzer, B. (Chefarzt-Stellv.), Ueber die im ungarischen Tonwarengewerbe vorkommenden Bleivergiftungen. Mit 3 Abbildungen im Text. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. [Ungarische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.] Heft 1.)

Galle, Johannes (Gerichtsreferendar), Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Schlesien. Diss. Halle a. S., 1908. 8. 37 SS.

Hiller, Kurt, Die kriminalistische Bedeutung des Selbstmordes. Diss. Heidelberg, Carl Winter, 1908. gr. 8. 42 SS.

Nadastiny, Franz (Strafanstalts-Oberdir.), Untermenschen. Das jus talionis im Lichte der Kriminalpsychologie. Leipzig, Otto Wigand, 1908. gr. 8. IX—191 SS. M. 6.—. (Bibliothek der Menschheitsziele. Bd. 2.)

Scholz, Franz, Rassentheorie und Geschichtsforschung. Metz, G. Scriba, 1908. 8. 24 SS. M. 0,60.

Schulte, Joh. Frdr. v., Lebenserinnerungen. 1. Bd. Mein Wirken als Rechtslehrer, mein Anteil an der Politik in Kirche und Staat. Mit dem Portr. des Verf. in Photogravüre und Faksimile. 3. Aufl. Giessen, Emil Roth, 1908. gr. 8. X—450 SS. M. 8.—.

Seiling, Max (ehem. Prof.), Das Professorentum, „der Stolz der Nation"? Mit einem Anhang: Professorale Bocksprünge. 2. Aufl. Leipzig, Oswald Mutze, 1908. VII—122 SS. M. 1,50.

Stand, Der, der Schularztfrage in Oesterreich. Verhandlungen der „Oesterreichischen Gesellschaft für Kinderforschung" in Wien unter Vorsitz von Hofrat Prof. Dr. Th. Escherich im Jänner 1908. Bericht der Schriftführer der Gesellschaft DD. Th. Heller und Frhr. v. Pirquet. Wien, M. Perles, 1908. kl. 8. 145 SS. M. 0,50. (Volksschriften der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege. Nr. 20.)

Verbreitungsweise und Bekämpfung, Die, der Tuberkulose auf Grund experimenteller Untersuchungen im hygienischen Institut der Kgl. Universität Breslau 1897—1908. Herausgeg. von Dir. Prof. Carl Flügge. Leipzig, Veit & Co., 1908. gr. 8. X—818 SS. mit 21 Figuren und 1 Taf. M. 20.—.

Wendel, Hermann, Die preußische Polenpolitik in ihren Ursachen und Wirkungen. Berlin, Vorwärts, 1908. 8. 86 SS. M. 1,20.

Wilser, Rudolf, Rassentheorien. Vortrag. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1908. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Conférence, Deuxième, internationale de la paix, La Haye, 15 Juin—18 Octobre 1907. Actes et documents. Publiés par le Ministère des affaires étrangères. I. Séances plénières de la Conférence. La Haye, Martinus Nijhoff, 1908. fol. XVIII—723 blz. fl. 5.—.

Pillet, Antoine, La cause de la paix et les deux Conférences de la Haye. Paris, J. Dumoulin, 1908. gr. 8. fr. 3.—.

Théry, De la lutte contre la tuberculose, maladie populaire et sociale. Compiègne, impr. du Progrès de l'Oise, 1908. 8. 24 pag.

Newsholme, Arthur, The prevention of Tuberculosis. London, Methuen & Co., 1908. 8. 442 pp. 10/.6.

Sutherland, J. F., Recidivism: habitual criminality and habitual petty delinquency. London, W. Green, 1908. 8. 126 pp. 3/.—.

Muller, N., Biografisch-aetiologisch onderzoek over recidive bij misdrijven tegen den eigendom. Utrecht, Kemink & Zoon, 1908. gr. 8. IV—530 blz. fl. 3,75.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. Année 32, Juillet 1908: France: Production et consommation des alcools en 1907 et 1906. — Danemark: La réforme des impôts directs. — Chine: Le commerce extérieur en 1907. — etc.

Journal des Économistes. 67e Année, 1908, août: Le congrès international du libre-échange, par Yves Guyot. — Les conceptions monétaires des socialistes, par André Pinard. — La famille rurale et le homestead, par Paul Bonnaud. — Le mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — L'Angleterre pendant la Guerre de 1870, par Frédéric Passy. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 49e année, N° 8, août 1908: La petite ville française (suite et fin), par Paul Meuriot. — Les contributions directes et les taxes assimilées à Paris et dans le département de la Seine, par E. Desroy du Roure. — L'agriculture danoise, par E. Tisserand. — etc.

Réforme Sociale, La. 28e année, N° 65 et 66, 1er et 16 septembre 1908: La dépopulation dans la Creuse, par Henry Clément. — Le problème de la population dans l'économie nationale, par Eugène Schwiedland. — Les caisses de retraites des compagnies de chemins de fer, par Marcel Lemercier. — La dépopulation en France sous l'ancien régime dans les classes sociales, par Alfred des Cilleuls. — Le dépeuplement des campagnes et le retour aux champs, par Louis Marin. — Une excursion sociale au pays rhénan. La société belge d'économie sociale en Allemagne, par V. Brifaut. — Les causes de la mortalité infantile et la protection de la maternité ouvrière, par Mme Bérot-Berger. — etc.

Revue générale d'administration. 31e année, juillet 1908: La question de la natalité (suite et fin), par Jules d'Auriac. — Pensions de retraite des employés départementaux et communaux, par Jacques Buzzo. — etc.

Revue d'Économie Politique. 22e Année, N° 8—9, Août—Septembre 1908: Les ligues sociales d'acheteurs. Origines et développement actuel, par Max Turmann. — Les syndicats bourgeois en Belgique, par Hector Lambrechts. — La circulation, le crédit et leurs instruments en Égypte (suite), par Pierre Arminjon et Bernard Michel. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 16e Année, N° 8, Août 1908: À propos de la fonction du droit, par F. Giner de los Rinos. — L'histoire est-elle une science? Réponse à M. Duprat, par A.-D. Xénopol. — Ce qu'est une science. Réplique à M. Xénopol, par G.-L. Duprat. — La civilisation de l'élite, par Alfred Pichou. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 379, September 1908: The Turkish Revolution, by A. Rustem Bey de Bilinski. — A novel phase of the Eastern Question: Parliamentary Government for Egypt, by Edward Dicey. — Our Protectorates and Asiatic immigration, by Sir Godfrey Lagden. — The problem of aerial navigation, by (Prof.) Simon Newcomb. — Women and the Suffrage: a reply by Eva Gore-Booth. — A minimum wage for home workers, by Sir Thomas Whittaker. — etc.

Review, The Contemporary. No. 513, September, 1908: Count Lyof Tolstoi, by Edmund Gosse. — The Turkish Revolution, by Edwin Pears. — Our timber supplies, by A. D. Webster. — The political relations of Hungary and Australia, by Count Jos. Mailáth. — The Belgian Parliament and the Congo, by E. D. Morel. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 501, September, 1908: Why not an Anglo-German entente, by H. — The colonies and our challenged sea supremacy, by Archibald S. Hurd. — The constitutional basis of women's suffrage, by C. C. Stopes. — English railways and summer holidays, by E. H. Cooper. — etc.

Review, The National. No. 307, September 1908: Belgium in the grip of Germany, by R. H. Feibelmann. — Motor traffic on the King's Highway, by Lord Willoughby de Broke. — The future of Japan, by W. T. R. Preston. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Session 1907—1908: Death rates, by James Niven. — The elasticity of a tariff, by Hilaire Belloc. — The admini-

stration of elementary education by great authorities, by A. G. C. Harvey. — The non-commission paying life offices, by A. H. Booth. — The problem of the feeble-minded, by Miss Mary Dendy. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 23, 1908, Nr. 33: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im II. Quartal 1908. — Wirtschaftliche Verhältnisse in Brasilien. — etc. — Nr. 34: Gebesserte Geschäftslage in Makedonien. — Die deutschen Aktiengesellschaften 1907, von A. H. — etc. — Nr. 35: Aus den Jahresberichten der Handelskammern pro 1907. — Das überseeische Exportgeschäft. — etc. — Nr. 36: Die franco-britische Ausstellung in London, von Heinrich Osten. — Die Geschäftskrise in Shanghai. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. 3, Heft 7, 1908, Juli: Die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse Ungarns. — Die Tätigkeit der ungarischen Postsparkassen im Jahre 1907. — 17 Millionen für Arbeiterhäuser. — Die Tätigkeit der Budapester Arbeitsvermittlungsanstalt im Jahre 1907. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 9, Nr. 7/8, Juli-Augustheft 1908: Ständiger Arbeitsbeirat. — Dienstvertrag der Handlungsgehilfen. — Kinderarbeit. — Festsetzung von Minimallöhnen in England. — Arbeitskammern in Deutschland. — Invaliditäts- und Altersversicherung in Finnland. — Wohnungsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 17, 1908, Heft 4: Die Beziehungen Oesterreichs zur staatlichen Theorie des Geldes, von (Prof.) P. G. F. Knapp. — Die rechtliche Stellung der Privatdozenten, von Ferdinand Schmid. — Der ungarische Gesetzartikel XIX vom Jahre 1907 über die Unfall- und Krankenversicherung der in Gewerbe- und Handelsbetrieben Angestellten, von Hubert Korkisch. — Automobile auf Schienen in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, von Viktor Krakauer. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Anno 19, Agosto 1908: Di alcune quistioni economiche della Calabria, di Luigi Agostino Caputo. — Cause ed effetti economici delle leggi agrarie restrittive nel settecento italiano (continuazione), di G. Arias. — Procedimenti per la formazione di indici del movimento naturale della popolazione, di Giorgio Mortara. — Il metodo ordinario di calcolo del costo di produzione dell' uomo (continuazione), di Guido Sensini. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 153, Septembre 1908: En Russie. Cent ans de lutte pour la constitution, par Michel Delines. — Tolstoï et le patriotisme, par James Hocart. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908, Heft 8: Die soziale Käuferliga. Zur Einführung in ihre Aufgaben, von Hellmuth Wolff. — Die Volksschule der Schweiz (Schluß), von Julian Reichesberg. — etc. — Heft 9: Die internen Wanderungen in der Schweiz. — Die Wohnungsfürsorge im österreichischen Arbeitsministerium, von (Prof.) H. Rauchberg. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 30, August 1908: Ueber die Aus- und Einwanderungsgesetzgebung der wichtigeren modernen Kulturstaaten, von J. Möhr. — Privatwirtschaft und Privateigentum, von F. Norikus. — Soziale Konferenzen für den Klerus. — etc. — September 1908: Zur Dienstbotenfrage. Ergebnisse einer Enquete unter den weiblichen Dienstboten in der Stadt Zürich. — Frauenstimmrecht, von Helene v. Mülinen. — Ueber Arbeiterseelsorge. XV. Brief, von J. Beck. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 44, 1908, Lieferung 5: Die Pfarrei Mörel, von (Pfarrer) Emil Clausen. — Zwei Walliser Statistiker. — L'École pratique d'agriculture d'Ecône de 1882 à 1906, par Duc. — Löhnung der landwirtschaftlichen Arbeiter im Kanton Wallis. — Die Bewässerungskanäle im Kanton Wallis, von F. Rauchenstein. — La sylviculture en Valais, par Gaspard Lorétan. — Notice sur

les industries et les arts et métiers en Vallais, par W. Haenni. — L'industrie hôtelière dans le canton du Valais, par Jules Emonet. — Notes historiques et statistiques sur les guides de montagne du Valais, par H. Leuzinger. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 5e Année, Vol. 3, N° 2, août 1908: Problèmes des transports. La voie d'eau et la voie de fer, par Yves Guyot. — La politique canadienne de subvention des chemins de fer, par S.-J. Mac Lean. — Une forme nouvelle du pouvoir économique des consommateurs. Ligues sociales d'acheteurs, par Jean Brunhes. — Le socialisme et le mouvement ouvrier en Italie, par Gilbert Gidel. — Les villes et les routes. Théorie de Léon Lalanne, par A. de Foville. — Le projet de transport à Paris des forces motrices du Rhône, par Gaston Cadoux. — Les routes de l'Asie antérieure, par Em. Cammaerts. — Le port of London bill, par Léon Hennebicq. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 75, March, 1908: Wholesale prices, 1890 to 1907. — Industrial hygiene, by George M. Kober. — Digest of recent reports of State bureaus of labour statistics: Illinois, Missouri, New York, Pennsylvania, Virginia. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published for Harvard University. Vol. 22, No. 4, August, 1908: Substitutes for cash in the panic of 1907, by A. Piatt Andrew. — On the nature of capital, by Thorstein Veblen. — The street railway settlement in Cleveland, by E. W. Bemis. — Australian economic problems, II, the tariff, by Victor S. Clark. — The national gold banks, by G. D. Hancock. — Competitive and monopolistic price-making, by Harry G. Brown. — Professor Carver's concept of an economic quantity, by George Ray Wicker. — etc.

Magazine, The Bankers. Vol. 77, No. 2, August, 1908: The banker in literature, by Johnson Brigham. — Massachusetts savings insurance and annuity banks, by Louis D. Brandeis. — The speculators and the banks, by Earl Dean Howard. — A brief history of the Industrial Bank of Japan, by Motoshi Kato. — etc.

Yale Review, The. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. 17, No. 2, August, 1908: Eugenics, the science of rearing human thoroughbreds, by Albert G. Keller. — The conflict theory of distribution, by Simon N. Patten. — Japan in Manchuria, I, by K. Asakawa. — The prices and profits of the Standard Oil Company, by Gilbert Holland Montague. — Socialism and Science, by A. G. K. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. 5, 1908, Heft 2: Die 25-jähr. Tätigkeit des Dresdner Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, von (Prof.) Böhmert. — Das Alkoholverbotsgesetz in Finnland, von Matti Helenius-Seppälä. — Die Methoden der Trinkerrettung und individuellen Trinkerpflege, von (Prof.) Böhmert. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 41, 1908, Nr. 8: Die bayerische Grundsteuer in ihrer Wirkung, von Hans Schmelzle. — Das Sparkassenwesen im Königreich Bayern, von (Geh. Reg.-R.) Seidel. — Währung und Konjunktur, von Alfred Goldschmidt. — Die Verbreitung der freien Gewerkschaften in Deutschland, von H. Fehlinger. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 32, 1908, Heft 2: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, von (Prof.) Weyl. — Der Rezensionsvertrag und die Rechtsverhältnisse des Rezensionsexemplars, von Alexander Elster. — Die Erwerbsfähigkeit der Kinder nach russischem Recht (im Vergleich zum deutschen Recht). Ein Gutachten, von (Privatdoz.) F. K. Neubecker. — Das bürgerliche Recht und die Lebensgewohnheiten, von (Landrichter) Martin Segall. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1908, Heft 5, September und Oktober: Russische

Eisenbahnpolitik (1881 bis 1903), von Oskar Matthesius. (Forts.) — Ausländische Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Ausständen und zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten im Eisenbahnbetriebe, von Röhling. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1905, von Mertens. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1907 im Vergleich zu der in den Jahren 1904, 1905 und 1906, von C. Thamer. — etc.

Bank, Die. (Jahrg. 1,) Heft 9, September 1908: Die Mobilisierung des städtischen Grundbesitzes, von Ludwig Eschwege. — Das deutsche Bankwesen, von A. L. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 7, 1908, Nr. 15/16: Statistik als Wissenschaft, von Alfred Goldschmidt. — Die Beziehungen zwischen Buchhaltung, Wirtschaft und Volkswirtschaftslehre, von (Prof.) Friedrich Leitner. — Zur Durchführung des „kleinen Befähigungsnachweises" in allen Handwerkszweigen, von Rich. Jocksch-Poppe. — etc. — Nr. 17: Korporations- und Seminar-Bibliotheken, von Benno Schmidt. — Das Studium des Postfachs, von (Prof.) Thiess. — Der Volkswirt als Herrscher! Von Heinz Potthoff. — etc.

Export. Jahrg. 30, 1908, Nr. 34: Deutschland und England. — etc. — Nr. 35: Die deutsche Industrie und die Handelsverträge. — etc. — Nr. 36: Zum hundertsten Geburtstage von Hermann Schulze-Delitzsch. — etc. — Nr. 37: Deutschland und Brasilien. — etc. — Nr. 38: Unser Handel mit den Staaten der Balkanhalbinsel. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 133, Heft 3, September 1908: Wilhelm Roscher an Leopold Ranke. Ein Stück Wissenschaftsgeschichte, von C. Roscher. — Soziale und politische Zustände in Schweden nach deutscher Auffassung, von (Prof.) Pontus Fahlbeck (Stockholm). — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 27, 1908, Nr. 34: Technik und Lohntarifverträge. — etc. — Nr. 35: Die Preise industrieller Rohstoffe im Juli 1908. — etc. — Nr. 36, 37: Erzeugungsprämien, von Trescher. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 6, Heft 8, August 1908: Schiedsgerichtsklauseln in Kartellverträgen bezüglich der Zulässigkeit vorzeitiger Kündigung aus einem wichtigen Grunde, von (Rechtsanwalt) Uth. — Die Kartelle in der Textil- und Bekleidungsindustrie und das Streben nach einer Einheitskondition mit besonderer Berücksichtigung des Detailhandels. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. 3, 1908, Nr. 8: Die soziale und hygienische Lage der Spiegelglas-Schleifer und -Polierer. Nebst Bemerkungen über die gewerbliche Staub-Inhalation, von (Dr. med.) Franz Koelsch. — Die Diskussion über meinen Vorschlag, Gewerkschaftsärzte anzustellen, von (Dr. med.) Alfons Fischer. — Die Maßregeln gegen Uebervölkerung vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege und der Malthusischen Volkswirtschaftslehre, von (Geh. Med.-R.) Oscar Schwartz. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 7,) 1908, Nr. 14/16: Der erste Internationale Freihandelskongreß, von R. Breitscheid. — Die Elektritzitäts- und Lichtsteuer, von Cl. Heiss. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1908, Heft 17: England und Deutschland, von James Ramsay Mac Donald. — Todesstrafe und Sozialismus. Zum Fall Grete Beier, von (Prof.) August Forel. — Industrie und Kaufkraft der Landwirtschaft, von Max Schippel. — Unsere Hausangestellten, von Emma Jhrer. — etc. — Heft 18.—19: Die Demokratie in der Sozialdemokratie, von Eduard Bernstein. — Die Reichsfinanzreform und die Arbeiterklasse, von Max Schippel. — Die Sozialpolitik und die Sozialdemokratie, von Otto Hue. — Zur Budgetbewilligung, von Eduard David. — Die Wahlrechtsbewegung, von Georg Gradnauer. — Vereinsrecht und Jugendbewegung, von Wolfgang Heine. — Jugendorganisation oder Organisation zur Erziehung, von Carl Legien. — Selbstverwaltung und staatliche Bureaukratie, von Hugo Lindemann. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 26, 1908, No. 1339: Die Prolongationswechsel und die Reichsbank. — etc. — No. 1340: Die Emissionsprospekte vor der Zulassungsstelle. — etc. — No. 1341: Bevölkerungszunahme und Handelskonjunktur. — etc. — No. 1342: Zur Reichsfinanzreform. — etc.

Plutus. Jahr 5, 1908, Heft 34: Revisionismus. — Grundsteuernöte, von (Rechtsanwalt) Franz Hoeniger. — etc. — Heft 35: Schulze aus Delitzsch. — etc. — Heft 36: Der Wechselprotest, von Alfred Meidner. — etc. — Heft 37: System Dernburg. — Amerikaner über Amerika, von Albert Meyer. — etc. — Heft 38: Konventionen, von Ernst Meyer. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 13, Nr. 8, August 1908: Das Geheimmittelwesen und der gewerbliche Rechtsschutz von (Patentanwalt) Julius

Ephraim. — Die Stellung des Einsprechenden im Patenterteilungsverfahren (Nachtrag), von (Geh. Reg.-R.) W. Dunkhase. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 33, September 1908: Ueber die Ausbildung zur Krankenpflege, von (Prof.) Friedrich Müller. — Arbeitskammern, von E. Budde. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 7, No. 6, September 1908: Rassenkreuzung und Fruchtbarkeit, von K. A. Wieth-Knudsen. — Westermarcks neuestes Buch, von Leopold Katscher. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 7, 1908, Heft 29, 30: Bekämpfung der Bleigefahr im Gewerbe der Anstreicher, Maler etc., von (Gewerbeinspektor) Karl Hauck (Forts. u. Schluß). — Die Berufskrankheit der Caissonarbeiter, von (Polizei-Bezirksarzt) Philipp Silberstern. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 17, 1908, Heft 3: Dampfkessel-Explosionen 1907. — Spielkarten-Fabrikation und -Versteuerung 1907. — Schaumwein-Erzeugung und -Besteuerung 1907. — Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. Januar 1908. — Konkurse im 2. Vierteljahr 1908. (Vorläufige Mitteilung.) — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 2. Vierteljahr 1908. — Zoll- und Steuerstraffälle 1907. — Streiks und Aussperrungen im 2. Vierteljahr 1908. (Vorläufige Uebersicht.) — Herstellung und Besteuerung von Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen im deutschen Zollgebiet 1907. — Tabakbau und Tabakernte 1907. — Bewegung der Aktiengesellschaften; I. Halbjahr 1908. — Allgemeine deutsche Sterbetafel. — etc. — Ergänzungsheft zu 1908, Heft 2. Die deutsche Flagge in den außerdeutschen Häfen (1906).

Weltwirtschaft, Die. Jahrg. 4, Nr. 8, August 1908: Die ökonomische Lage Argentiniens, von R. Hertlein. — Der Handel in Aethiopien, von F. Heckeler. — Eine Kolonialbank, von Henry Alduin. — Das heutige Mexiko, von Ernst Felber. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 4, 1908, Nr. 16: Schulze-Delitzsch, von (Justiz-R.) Hans Crüger. — Der Stockholmer Kongreß der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, von (Prof.) Albert Osterrieth. — Ueber Vorzugszölle und deutschen Außenhandel, von Trescher. — etc. — Nr. 17: Die Internationale Wechselrechtskonferenz, von (Kammergerichts-R.) Felix Meyer. — Empfiehlt sich die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden einerseits und Arbeiterverbänden andrerseits? Von (Magistrats-R.) P. Wölbling. — Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln? Von Otto Chr. Fischer. — etc. — Nr. 18: Wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und Frankreich, von (Stadt-R.) Heinrich Flinsch. — Die Aussichten unserer afrikanischen Kolonialbanken, von Walter Conrad. — Die Versicherungssteuer. Ein Vorschlag zur Reichsfinanzreform, von Oscar Tietz. — Zur zweiten Denkschrift betr. Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für Privatbeamte, von Otto Meltzing. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 26, 1907/08, Nr. 47: Polenfrage und Sozialdemokratie (Schluß), von Julius Bruhns. — etc. — Nr. 48: Das Proletariat und die russische Revolution, von N. Trotzky. — etc. — Nr. 49: Die Budgetbewilligung, von Karl Kautsky. — Werkwohlfahrtseinrichtungen, von W. Düwell. — etc. — Nr. 50: Zur Reichsfinanzreform, von Heinrich Ströbel. — etc. — Nr. 51: Leo Tolstoi, von N. Trotzky. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 1, Heft 6, September 1908: Organisation und Technik des Leipziger Meß-Musterlagerverkehrs, von P. L. Heubner. — Die deutschen Handelshochschulen, von Georg Obst. — Der Handel mit Rohbaumwolle, besonders in Bremen, II, von (Prof.) A. Oppel. — Die Technik der Seeversicherung, von Stefan von Rohony. (Forts. u. Schluß.) — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. 11, 1908, Heft 9: Zur fünfzigsten Wiederkehr des Gründungstages des Kongresses Deutscher Volkswirte, von (Prof.) A. Emminghaus. — Führende Individuen bei den Naturvölkern, I, von (Privatdozent) Alfred Vierkandt. — Neueres über die Ehe, von (Prof.) Eduard Westermarck. — Ueber die Möglichkeit der Hebung der Produktivität unserer Landwirtschaft durch die Gartenkultur, von (Privatdozent) Paul Ehrenberg. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.

Die Gartenstadtbewegung.

Von

Hans Kampffmeyer, Karlsruhe.

Die gewaltigen Veränderungen in der Volkswirtschaft der Kulturvölker, die dem 19. Jahrhundert sein Gepräge geben, finden vielleicht ihren klarsten Ausdruck in der Entwickelung unserer Städte. In der Zeit des Handwerksbetriebes hatten sich die Städte im wesentlichen darauf beschränkt, die ringsum wohnenden Landbewohner mit den Erzeugnissen ihres Gewerbefleißes zu versorgen. Nebenher beschäftigten sich die Bürger in ziemlich beträchtlichem Umfang mit Landwirtschaft, wie wir das noch heute in unseren kleinen Städten finden.

Demgegenüber brachten die Fortschritte der Technik den Städten ganz neue Entwickelungsmöglichkeiten. Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ermöglichte es, die Lebensmittel für die wachsende Bevölkerung und die Rohstoffe für die Produktion aus weiter Ferne mit verhältnismäßig geringen Kosten herbeizuschaffen und machte den ganzen Erdball zu einem einzigen gewaltigen Absatzmarkt für die emporblühende Industrie.

Soweit das Gewerbe früher auf mechanische Kräfte und gute Verkehrsverbindungen angewiesen war, hatte es den Strömen und Flußläufen nachgehen müssen. Da die damalige Technik nicht imstande war, große Wasserkräfte auszunützen, so lag auch darin ein Anlaß zur Dezentralisation. Erst durch die neu erfundene Dampfmaschine wurde es möglich, beliebig große Kraftmengen an jedem Orte, der günstige Verkehrsverhältnisse bot, dem Gewerbe zur Verfügung zu stellen, und diese Verkehrsbedingungen wiederum konnten mit Hilfe der Dampfmaschine durch die Anlage von Eisenbahnen geschaffen werden. Naturgemäß wurden diese Eisenbahnen zunächst zur Verbindung bestehender Städte benutzt und die junge Industrie ging diesen Verkehrslinien nach und siedelte sich in den Städten an, die ihr gleichzeitig für ihren großen Bedarf an Arbeitskräften eine ausreichende Deckung boten. Auch für die Entwickelung der Städte galt das Bibelwort: „Wer da hat, dem wird gegeben werden!"

Denn je mehr die Städte anwuchsen, desto mehr Bedeutung bekamen sie als Verkehrszentren, als Arbeitsmarkt und als Absatzmarkt für die Erzeugnisse der Industrie. Diese Abhängigkeit der Industrie von den Arbeitsmärkten einerseits und den Verkehrsverhältnissen andererseits zeigen die Hauptgesichtspunkte, die für die Entwickelung unserer Industriestädte maßgebend waren.

Eine ganz besonders rapide Entwickelung nahmen diejenigen Gemeinden, in denen die hauptsächlichsten Rohmaterialien der Industrie, die Kohlen und das Eisen, gewonnen wurden. Doch auch andere Ortschaften, deren Bodenschätze früher bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen nicht hatten ausgenützt werden können, wurden durch die sich überall hin verzweigenden Eisenbahnschienen an den Weltmarkt angeschlossen. Hier und da blühten Ortschaften empor und wuchsen sich bisweilen zu ganz anderen neuartigen Gebilden aus. Das Gelsenkirchen von heute mit seinen mehr als 200000 Einwohnern ist grundverschieden von den kleinen Dörfchen, die noch vor wenig Jahrzehnten auf diesem Gelände die einzigen Siedelungen waren.

Zahlreiche andere Städte, wie z. B. Essen, Bochum, Düsseldorf, nahmen eine ähnlich rasche Entwickelung von der Kleinstadt zur Großstadt.

Von dieser städtischen Entwickelung sprechen am deutlichsten die folgenden Zahlen: Vor 100 Jahren gab es nur eine Stadt mit mehr als 100000 Einwohnern. Das war Berlin. Hamburg erreichte knapp diese Zahl. 1850 gab es solcher Großstädte erst 5. 1905 waren es ihrer 41. Im Jahre 1850 war unter 38 Deutschen erst ein Großstädter. 1905 war es bereits jeder fünfte Mensch.

Noch weiter fortgeschritten ist diese Verstadtlichung in England [1]), wo schon im Jahre 1891 32 Proz. der Bevölkerung in Städten mit über 100000 Einwohnern lebte, 21,7 Proz. in Städten von 20 bis 100000 Einwohnern und nur 28 Proz. in ländlichen Distrikten.

Dieses Aufblühen der Industrieorte stellte den Gemeinden ganz neue Aufgaben, an deren Lösung sie um so zögernder herantraten, als diese Entwickelung in die Zeit der manchesterlichen Vorstellung fiel, es müsse alles dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben. So überließ man denn auch die Erweiterung der Städte und die Befriedigung der Wohnungsbedürfnisse zunächst ganz den Bauunternehmern und Bodenspekulanten.

Die rasche Entwickelung der Orte begünstigte die Spekulation außerordentlich, denn das Zusammenströmen so großer Menschenmassen steigerte naturgemäß die Nachfrage nach Wohnungen und nach Bauland und ermöglichte es, den Preis für beides in die Höhe zu treiben. Da der natürlichen Gewinnlust dieser Unternehmer nicht die baupolizeilichen Schranken gezogen wurden, die das Interesse der Allgemeinheit forderte, so haben sich ganz erhebliche Mißstände herausgebildet, unter denen vor allem die gesundheitswidrige Zu-

---

1) Vergl. K. Bücher, „Die Entstehung der Volkswirtschaft."

nahme der Wohndichtigkeit, die in der Verdrängung des Kleinhauses durch die Mietskaserne ihren Ausdruck findet, und die Steigerung der Wohnungspreise, die einen unverhältnismäßig hohen Anteil des Gesamteinkommens beansprucht, unsere Beachtung verdienen. In der Uebervölkerung der Großstädte, der auf der anderen Seite eine Entvölkerung des platten Landes entspricht, und in den damit zusammenhängenden Wohnungsmißständen liegt unzweifelhaft eine der wichtigsten Fragen für die moderne Volkswirtschaft. Ganze Berge von Literatur sind darüber aufgehäuft worden, und ich darf wohl beim Leser dieser Zeitschrift die Kenntnis von der volkswirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Bedeutung dieses Problems voraussetzen. Von Staaten und Städten wird der Boden- und Wohnungsfrage eine wachsende Aufmerksamkeit zugewandt. Große Organisationen, wie der Verein für Sozialreform, der Bund deutscher Bodenreformer, der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der deutsche Verein für Wohnungsreform und viele andere, haben sich eingehend mit der Frage beschäftigt und zahlreiche Genossenschaften haben sich organisiert auf begrenztem Gebiete, um durch Selbsthilfe eine Lösung zu erreichen.

Von allen diesen Bestrebungen soll in den folgenden Ausführungen nur so viel erwähnt werden, als für das Verständnis der Gartenstadtbewegung erforderlich ist, die den Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bilden soll.

Die Gartenstadtbewegung hat in unverhältnismäßig kurzer Zeit sich die Sympathie weiter Bevölkerungskreise errungen und es fehlt keineswegs an Veröffentlichungen über diese Bewegung. Aber die für ihre richtige Beurteilung notwendigen Angaben sind in zahlreichen oft schwer erhältlichen Publikationen zerstreut und dadurch ist es auch für den volkswirtschaftlich Gebildeten schwer, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Die Einwürfe, die der Gartenstadtbewegung von der meist wohlwollenden Kritik gemacht wurden, beruhen nicht zum kleinsten Teil auf der Unkenntnis dieses Materials. Vielleicht ist es deshalb nicht überflüssig, wenn ich den Versuch mache, die Entwickelung der Gartenstadtbewegung während der ersten 10 Jahre ihres Daseins in großen Zügen zu zeichnen.

Ebenezer Howard.

Im Jahre 1898 erschien ein Buch von Ebenezer Howard, To-Morrow [1]), das den eigentlichen Ausgangspunkt für die Bewegung bildet. Denn das Buch von Theodor Fritsch in Leipzig, das unter dem Titel „Die Stadt der Zukunft“ bereits 2 Jahre früher veröffentlicht wurde und ganz ähnliche Vorschläge machte, führte zu keinerlei praktischen Resultaten. Da Fritsch und auch mancher andere an-

1) In der zweiten Auflage wurde der Titel in „Garden Cities of to-morrow“ umgewandelt. Eine gute Uebersetzung unter dem Titel „Gartenstädte in Sicht“ ist von Frau M. Wallroth-Unterilp bei Eugen Diederichs, Jena, erschienen, mit einem Vorwort von Dr. Fr. Oppenheimer und einem Nachwort von Bernhard Kampffmeyer.

nimmt, daß der englische Vorschlag nur die veränderte Wiedergabe jenes früheren Planes sei, so möchte ich wenigstens mit einigen Worten auf diese Frage der Priorität eingehen: Auf eine Anfrage hin hat Howard erklärt, keinerlei Kenntnis von dem deutschen Buche gehabt zu haben und hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß er infolge der Unkenntnis dieses Vorläufers ihn in seinem Buche unerwähnt gelassen hat. Zu einem Verschweigen hätte übrigens für ihn um so weniger Grund vorgelegen, als er in dem 10. Kapitel seines Buches ausführlich auf die Pläne eingeht, deren Vereinigung seine Gartenstadtidee bildet. Es sind das:

„1) die Vorschläge von Wakefild und Prof. Marshall für eine organisierte Siedlungsbewegung der Bevölkerung;

2) das System eines Bodenrechts, wie es zuerst von Thomas Spence vorgeschlagen und später — allerdings mit wichtigen Abänderungen — von Herbert Spencer vertreten worden ist;

3) die Musterstadt von Jas. S. Buckingham."

Zu diesem Hinweis macht Howard die folgende Anmerkung: „Als Beweis dafür, wie in dem Suchen nach Wahrheit das menschliche Denken stets gleichen Bahnen folgt, und als weiteres Argument dafür, daß in der Kombination jener Pläne etwas Gesundes liegen müsse, möchte ich bemerken, daß mein Projekt schon weit gediehen war, bevor mir die Vorschläge von Prof. Marshall und von Wakefield (außer einem kurzen Hinweis auf letztere in J. S. Mills „Elements of Political Economy") zu Gesichte kamen; ebensowenig war mir das Werk Buckinghams bekannt, das vor beinahe 50 Jahren veröffentlicht wurde, aber nur wenig Beachtung gefunden zu haben scheint."

In der Tat liegt meines Erachtens keinerlei Grund vor, daran zu zweifeln, daß, wie so oft in der Geschichte der Ideen, auch hier ein Gedanke zu gleicher Zeit in mehreren Köpfen lebendig geworden ist. Bekanntlich hat ja auch Franz Oppenheimer in seiner „Siedlungsgenossenschaft" verwandte Anregungen gegeben.

In dem genannten Werke erörtert Howard zunächst die beiden Grundprobleme, die zu seinen Vorschlägen geführt haben, nämlich die Entvölkerung des Landes und die Uebervölkerung der Städte. Ueber die schlimmen wirtschaftlichen, gesundheitlichen und moralischen Folgen dieser Erscheinungen bestehen, wie Howard durch zahlreiche Zitate belegt, kaum Meinungsverschiedenheiten. Er wirft nun die Frage auf, wie diesem Uebel zu steuern sei und kommt zu dem Schluß, daß die Stadt doch wohl für den Menschen mehr Anziehungskraft ausüben müsse, als das Land mit all seinen gesundheitlichen und kulturellen Vorzügen. Howard vergleicht die Stadt und das Land mit zwei Magneten, die ein Stück Eisen, den Wohnung und Beschäftigung suchenden Menschen, anziehen. Diesen beiden Magneten stellt er einen stärkeren, die Landstadt oder Gartenstadt, gegenüber, die die Vorzüge von Stadt und Land vereinigen soll, ohne ihre Nachteile zu besitzen.

Das Gelände einer derartigen Gartenstadt soll ungefähr 2400 ha

betragen und zum landwirtschaftlichen Wert erworben werden. Bei einem Aufwand von 2000 M. pro Hektar wird also im ganzen 4800000 M. auf das Gelände gerechnet werden müssen. Die Kaufsumme ist durch 4-proz. Hypotheken aufzubringen.

„Das Grundstück ist auf den Namen von vier Personen einzutragen, die alle in verantwortlicher Stellung sich befinden und Ansehen und tadellosen Ruf genießen. Diese verwalten es, um sowohl den Hypothekengläubigern, sowie den Bewohnern der Gartenstadt — des Land-Stadt-Magneten, der darauf geschaffen werden soll — die nötige Sicherheit zu bieten.

Eine wesentliche Eigentümlichkeit des Planes besteht darin, daß alle Bodenrenten, die auf dem jährlichen Ertragswert des Geländes basieren, an die Verwalter — das Trust-Kollegium — zu zahlen sind. Dieses händigt, nach den nötigen Abzügen für Zins und Amortisationsfonds den Ueberschuß an den Hauptverwaltungsrat der Stadtgemeinde aus, und letzterer verwendet den Ueberschuß zur Zahlung und Instandhaltung aller öffentlichen Anlagen und Straßen, Schulen, Parks usw.“

Der Wertzuwachs soll der entstehenden Gemeinde dadurch gesichert werden, daß das Gelände dauernd im Gemeinbesitz verbleibt und an die Interessenten nur in Erbpacht (Lease hold) abgegeben wird.

Die eigentliche Stadt soll ungefähr im Mittelpunkt des Geländes liegen und nur ein Sechstel seiner Größe, also ungefähr 400 ha, beanspruchen. Howard denkt sich diese Stadt kreisförmig mit einem Radius von 1,2 km. In der Mitte befindet sich ein ungefähr $2^1/_4$ ha großer Gartenplatz, um den herum die öffentlichen Gebäude, wie Rathaus, Konzert- und Vortragshalle, Theater, Bibliothek, Museum, Krankenhaus u. dergl. gruppieren. Von diesem Zentralplatz aus gehen sechs Boulevards von ungefähr 36 Meter Breite. An die vorher genannten öffentlichen Gebäude schließt sich ein breiter Zentralparkgürtel, der ungefähr 58 ha bedeckt, und von einer breiten, nach der Parkseite hin geöffneten Glashalle, dem „Kristallpalast“, umgeben ist. Dieser Kristallpalast soll die Hauptläden der Siedlung aufnehmen, und gleichzeitig als Promenade bei schlechtem Wetter dienen. Die Aufteilung des Geländes in Baublöcke geschieht sehr einfach durch Radialstraßen und durch Kreisstraßen, von denen die größte, die sogenannte „große Avenue“, ungefähr 130 m breit sein soll. Diese bildet einen zweiten Park von 46 ha Größe, in dem die öffentlichen Schulen sowie die dazu gehörigen Spielplätze und Gartenplätze Aufnahme finden sollen. Um diesen Ring der Stadt sind die Fabriken angeordnet mit Anschlußgleisen an die Ringbahn, die die ganze Stadt umgibt. Die Baublöcke sind in 5500 Grundstücke aufgeteilt, deren durchschnittliche Größe eventuell 210 qm betragen soll. Wenn man die Familien zu fünf Personen berechnet, so gibt das eine ungefähre Bevölkerungsanzahl von 30000 Menschen. Auch wenn Mehrfamilienhäuser errichtet werden, sollen doch auf jede Familie mindestens 210 qm fallen. Der 2000 ha einnehmende landwirtschaftliche Gürtel soll dauernd dem Ackerbau und dem

Gartenbau erhalten bleiben. Die dort ansiedelnde Bevölkerung wird in der nahen Stadt einen guten Absatzmarkt finden und an dem kulturellen Leben, das sich entwickelt, teilnehmen können. Sie wird außerdem die für den Intensivbetrieb wichtige elektrische Kraft von der städtischen Zentrale beziehen können und auch die Dungstoffe der Stadt gut verwerten können. In dieser landwirtschaftlichen Zone sollen auch die Landwirtschafts- und Industrieschulen, Anstalten für Taubstumme und Blinde, Geisteskranke, Genesungsheim für Kinder und Lungenkranke ihren Platz finden.

Wenn einmal der für die Bebauung bestimmte Teil des Geländes bewohnt ist, soll der Bevölkerungszustrom in neue Siedlungen geleitet werden, die dann durch schnelle Bahnen mit der ersten Gartenstadt verbunden werden sollen. Und zwar nimmt Howard an, daß zum Zwecke einer derartigen Erweiterung der Staat den Gemeinden Enteignungsbefugnisse verleihen wird. Auf diese Weise könnten anstelle der jetzigen Großstädte Städtegruppen geschaffen werden. Hier gruppieren sich um eine Mittelstadt von ungefähr 58000 Einwohnern sechs Städte von je 30000 Einwohnern, die untereinander und mit dem Mittelpunkt durch Schnellbahnen verbunden sind, so daß die Einwohner, die in den relativ kleineren Städten wohnen, gleichwohl alle Vorzüge eines großen Gemeinwesens genießen werden.

Ueber den Haushalt der Gartenstadt und die Aufschließungskosten werden ausführliche Berechnungen angestellt. Die Aufschließungskosten werden auf 5260000 M. berechnet. Bei der Berechnung fällt dem deutschen Leser die Höhe der in Aussicht genommenen Grundrente auf. Es wird nämlich auf jedes Grundstück von nur 210—250 qm eine jährliche Rente von 120 M. gefordert. Das wäre unzweifelhaft für die Verhältnisse eines deutschen Arbeiters zu hoch gegriffen. In der Tat ist die Grundrente in der ersten englischen Gartenstadt beträchtlich niedriger. (25—30 sh. für ein Kleinhausgrundstück.) Seltsam mutet uns auch eine Art Kopfsteuer an, die Howard von jedem in der Gartenstadt sich ansiedelnden Unternehmer für seine Angestellten in der Höhe von je 40 M. verlangt. Sehr richtig bemerkt hierzu Ballod[1]), daß das beste Mittel sein würde — um die Fabrikanten fernzuhalten.

Zwischen Gemeinde- und Privatunternehmen sieht Howard mit Recht keine scharfen Grenzen. Er erwartet, daß mancherlei Bestrebungen zunächst durch privaten Zusammenschluß Verwirklichung finden und späterhin von der Gemeinde übernommen werden würden.

„Innerhalb jeder fortschrittlichen Gemeinde findet man Gesellschaften und Organisationen, die von einem bedeutend höheren Grad von Gemeinsinn und Unternehmungsgeist beseelt sind, als die Gemeinde in ihrer Gesamtheit. Eine Gemeindeverwaltung kann offenbar keinen höheren Flug nehmen und keine höheren Ideale und

1) „Wohnungsfrage und Gartenstadtproblem", von Carl Ballod. Schmollers Jahrbücher, 1908.

Ziele verfolgen, als es das geistige Durchschnittsniveau der betreffenden Gemeinde fordert und festlegt. Aber es wird die Wohlfahrt jeder Gemeinschaft fördern, wenn diejenigen ihrer Glieder, deren soziale Anschauungen die des Durchschnitts überragen, den Geist der staatlichen oder kommunalen Organisation beeinflussen und beleben.“

Unter die halbkommunalen Aufgaben rechnet Howard die lokale Option und die Mäßigkeitsbestrebungen. Er schlägt vor, daß man in der Gartenstadt nicht beliebig viel Läden zulassen und unter den Kaufleuten eine gute Auswahl treffen sollte. Man könne ihnen zunächst gegen Zusicherung guter Qualität und mäßiger Preise eine Art Monopol einräumen. Für den Fall, daß der Ladenbesitzer seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, behalte man sich das Recht vor, Konkurrenzläden zuzulassen. (Diese weitgehenden Vorschläge sind in Letchworth nicht berücksichtigt worden.) Den Alkoholmißbrauch wünscht Howard durch das Gotenburger System einzudämmen. Danach soll die Stadt das Ausschanksrecht nicht aus der Hand geben und den daraus fließenden Reingewinn zum Kampf gegen den Alkoholmißbrauch, zur Errichtung von Trinkerheilstätten, Förderung der Volksbildungsbestrebungen und zu anderen gemeinnützigen Unternehmungen verwenden.

Die englische Gartenstadtbewegung.

Die Ideen, die ich kurz skizziert habe, fanden eine ganz überraschend wohlwollende Aufnahme bei der englischen Presse und in allen Bevölkerungsschichten. Zahlreiche Zuschriften, auch gerade aus den Kreisen der Industriellen, gelangten an Howard und bestimmten ihn, noch im gleichen Jahre (1898) in öffentlichen Vorträgen für die Verwirklichung seiner Vorschläge einzutreten.

Am 10. Juni 1898 wurde die „Garden City Association“ gegründet, die in kurzer Zeit einen raschen Aufschwung nahm. Leute aus allen Bevölkerungskreisen: Fabrikanten, Genossenschaftler, Architekten, Bankiers, Mitglieder des Londoner Grafschaftsrats, Gemäßigte und Fortschrittler, Sozialisten und Individualisten, Radikale und Konservative, traten der neugegründeten Gesellschaft bei.

Die Garden City Association formulierte ihre Aufgaben folgendermaßen:

„Das Ziel der Gartenstadtgesellschaft ist die Förderung der Abwanderung aus den übervölkerten Ortschaften und eine weiträumigere Verteilung der Bevölkerung über das Land:

Erstens durch Befürwortung und Unterstützung der Gründung von Gartenstädten (auf der Grundlage, wie sie in Howards Buch „Garden cities of to morrow“ vorgezeichnet ist). Durch einen Bebauungsplan sollen der ganzen Einwohnerschaft gesunde und menschenwürdige Wohnstätten gesichert werden, in denen die Einwohner Pächter der im Gemeinbesitz verbleibenden Baustellen sein

werden. Die Maßregel hat ebenso die Anerkennung der Einzelpersonen wie der Oeffentlichkeit gefunden.

Zweitens will sie die Tendenz der Industriellen unterstützen, ihre Fabriken aus den übervölkerten Städten hinaus aufs freie Land verlegen. Sie will Firmen, Behörden und sonstigen Gesellschaften mit Rat und Tat zur Seite stehen, um für die Arbeiterschaft bessere Wohnungsgelegenheit in der Nähe der Arbeitsstätten zu schaffen. Auch will sie Schritte tun, um ein in dieser Richtung wirksames Gesetz zu schaffen und will ganz allgemein für die Aufstellung von städtischen Bebauungsplänen eintreten."

Die praktische Propagandaarbeit nötigte jedoch schon nach einiger Zeit zur Erweiterung dieses Programms, das nunmehr die folgende Fassung erhielt:

„Die englische Gartenstadt wurde im Jahre 1899 gegründet, um die Grundsätze zu verwirklichen, die Ebenezer Howard in seinem Buch „Gartenstädte in Sicht" vertritt. Sie erstrebt eine dauernde Lösung des immer schwieriger werdenden Wohnungsproblems dadurch, daß sie

1) der unheilvollen Uebervölkerung der Städte,

2) der Entvölkerung des flachen Landes

abzuhelfen und verzubeugen sucht. — Die befriedigende Lösung von nahezu jedem sozialen Problem ist abhängig von der erfolgreichen Lösung der Wohnungsfrage.

Die Gesellschaft tritt deshalb ein für

1) die Gründung neuer Städte auf dem Lande nach wohldurchdachten Grundsätzen in der Art der Gartenstadt Letchworth. — Durch einen Bebauungsplan sollen der ganzen Einwohnerschaft gesunde und menschenwürdige Wohnstätten gesichert werden, so daß die Stadt niemals übervölkert und stets mit einem Gürtel von Aeckern und Parkland umgeben sein wird;

2) die Gründung von Gartenvorstädten in der Art von Hampstead zur unmittelbaren Entlastung der bestehenden Städte;

3) den Bau von Gartendörfern, die nach dem Vorbild von Port Sunlight und Bournville der Arbeiterbevölkerung in der Nähe der Werkstätten gute Wohnungen verschaffen sollen;

4) für die Erwerbung von baufreien Flächen und die Entwickelung bestehender Städte und Dörfer in der Richtung der Gartenstadtbewegung;

5) für die Verlegung der Fabriken aus den übervölkerten Orten hinaus aufs freie Land;

6) für das Schaffen kleiner Güter in der Nähe der Städte, zugleich für Maßnahmen, die bei der Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse den Vorteil der heimatlichen Produzenten und Konsumenten sichern."

In diesem zweiten Programm wird also auch für die Gründung von Gartenvorstädten und Gartensiedlungen, für die Entwicklung bestehender Städte und Dörfer im Sinne der Gartenstadtbewegung und für die Schaffung kleiner (Renten-) Güter eingetreten. Ich halte

es für wichtig, auf diesen umfassenden Arbeitsplan der englischen Gesellschaft hinzuweisen, da man bisweilen der Gartenstadtbewegung die Beschränkung auf ein nur in Ausnahmefällen zu verwirklichendes Ziel vorgeworfen hat.

Gerade in diesem Jahr hat die unermüdliche Propagandatätigkeit der Gesellschaft auch zu einem großen politischen Erfolge geführt. Denn die Town Planning Bill, die im März dieses Jahres dem Unterhaus vorgelegt wurde, ist zum guten Teil auf die Initiative der Garden City Association und auf die praktischen Erfolge der neuerrichteten Gartenstadt Letchworth zurückzuführen. Durch dieses Gesetz soll den Gemeinden das lang versäumte Recht eingeräumt werden, die Stadterweiterung selbst in die Hand zu nehmen, Bebauungspläne zu errichten und Gelände zu erwerben. Von dem Wachstum der Gesellschaft entwirft der letzte Jahresbericht ein höchst erfreuliches Bild. Die Gesamteinnahmen für das Jahr 1907 beliefen sich danach auf 1148 Pfund.

Werfen wir nun einen Blick auf die praktischen Erfolge, die die englische Gartenstadtbewegung gezeitigt hat. Für den ersten Schritt zur Praxis war die moralische und finanzielle Unterstützung einiger Großindustriellen besonders wichtig, wie die des Kakaofabrikanten Cadbury, des Seifenfabrikanten Lever und des Schokoladenfabrikanten Rowntree, die eigene Gründungen kleineren Umfangs geschaffen haben.

Es konnte schon nach 2 Jahren eine Gesellschaft m. b. H. unter dem Namen „Garden City Pioneer Company“ gegründet werden, die mit einem Kapital von 400000 M. die Vorbereitungen für eine erste Verwirklichung der Gedanken treffen sollte. Nach längerem Suchen wurde im September 1903 bei Hitchin, 51,5 km von London entfernt, ein Gelände von 1545 ha Fläche erworben. Das Gelände liegt sehr günstig an der Great-Northern-Railway. Es hat einige Sand- und Kalkgruben und ist für landwirtschaftliche Zwecke sehr geeignet. Der Kaufpreis betrug 3100000 M., wovon 1035000 M. angezahlt wurden. Der Rest wurde auf das Grundstück eingetragen und mit 4 Proz. verzinst. Mit dem Ankauf des Geländes waren die Aufgaben der „Garden City Pioneer Company“ erfüllt. Sie wurde aufgelöst und ihre Aktiva und Passiva wurden durch eine neugegründete Aktiengesellschaft, die „Garden City Ltd.“ übernommen, deren Vorstand ermächtigt wurde, für 6 Mill. Aktien auszugeben. Der eingezahlte Betrag wird bis zur Ueberweisung mit 4 Proz. verzinst. Dann tritt an die Stelle der Verzinsung die Gewinnbeteiligung. Jedoch soll die Dividende nicht 5 Proz. übersteigen. Der Gewinn, der über diesen Betrag hinausgeht, soll zum Besten der neuentstehenden Gartenstadtgemeinde verwandt werden.

Das Gelände schloß drei kleine Ortschaften mit im ganzen 450 Einwohnern ein, darunter das Dörfchen Letchworth, wonach die ganze Gartenstadt ihren Namen erhalten hat.

Um einen guten Bebauungsplan für die Gartenstadt Letchworth zu erhalten, wurde ein nationaler Wettbewerb ausgeschrieben, bei

dem die wohlbekannten Architekten Parker und Unwin den ersten Preis erhielten. Gegenüber dem Howardschen Schema bringt der Plan (vergl. Abb. 5) wichtige Verbesserungen, z. B. die, daß er die Fabriken nicht als Gürtel um die ganze Stadt herumlegt. Die Fabriken, wie sie heute noch angelegt zu werden pflegen, bieten dem Blick wenig Anmutendes, und ich würde es als keinen Vorzug betrachten, wenn der Gartenstadtbewohner stets eine Industriezone durchschreiten müßte, ehe er ins Freie gelangt. Außerdem wird schwerlich von heute auf morgen bei den Fabrikbetrieben eine völlige Rauchfreiheit erreicht werden können, und wenn das nicht der Fall ist, wird bei der kreisförmigen Anordnung der Fabriken jeder Wind, gleichviel von welcher Richtung er kommt, Rauchwolken über die Stadt breiten. In Letchworth liegen die Fabriken in einem besonderen Viertel im Osten der Stadt vereinigt, so daß die herrschenden Westwinde die Rauchwolken von der Stadt wegtreiben. Sämtliche Fabriken haben Anschlußgleise an den Güterbahnhof. Durch einen Parkstreifen wird dieses Industrieviertel von den angrenzenden Wohnungsvierteln getrennt, in denen vorwiegend Arbeiter angesiedelt sind. Größere bewaldete Flächen werden dauernd als Naturparks erhalten.

Dürfen wir den Plan von Letchworth auch nicht mit den besten Schöpfungen der neudeutschen Städtebaukunst vergleichen, deren Ueberlegenheit auf dem vorjährigen internationalen Wohnungskongreß gerade von den Engländern willig anerkannt und gefeiert wurde, so bedeutet er doch einen großen Fortschritt gegenüber der Willkür und dem Schematismus der in England üblichen Landerschließung und hat viel dazu beigetragen, der Bewegung für planmäßige Stadterweiterung die oben erwähnten Erfolge zu verschaffen.

Da das ganze Gelände zum Ackerbaupreise erworben wurde und auch weiterhin den gleichen Pächtern überlassen blieb, so war ein Zinsverlust auf den Ankaufspreis nicht zu befürchten.

Gemäß dem Programm der Gartenstadtbewegung ist man bemüht, die großen Pachtgüter in kleine sogenannte Small Holdings aufzuteilen, um dadurch einen leistungsfähigen Bauernstand heranzuziehen. Bis zum August 1907 waren rund 162 ha zu diesem Zwecke in derartige kleine Güter aufgeteilt worden. Neuerdings ist auch die Anlage einer dänischen Musterfarm beschlossen worden. Die landwirtschaftlichen Flächen werden, ebenso wie die Bauplätze, ausschließlich in Pacht oder Erbpacht (Lease hold) abgegeben. Die Erbpacht wird nach englischer Sitte meist auf 99 Jahre bemessen. In Ausnahmefällen wurde bei einigen Fabrikgrundstücken sogar der Vertrag auf 999 Jahre abgeschlossen, wobei allerdings eine Erhöhung des Pachtzinses für später in Aussicht genommen wird.

Die Garden City Ltd. betrachtet sich als eine gemeinnützige Terraingesellschaft und beschränkt sich darauf, die Aufschließungsarbeiten durchzuführen. So hat sie bereits zahlreiche Straßen gebaut, und mit Kanalisation versehen. Auch ein Wasserwerk, ein Gaswerk und ein Elektrizitätswerk sind durch sie erbaut worden.

Der Bau der Häuser bleibt der Privatinitiative und besonderen gemeinnützigen Organisationen überlassen. Manche wohlhabendere Bürger haben sich von dem Architekten ihrer Wahl ein Landhaus errichten lassen. Zahlreiche Häuser sind auch durch Bauunternehmer hergestellt worden. Zumeist finden diese Häuser rasch Abnehmer. Eine Kreditgenossenschaft sucht denen, die sich ein kleines Haus selber bauen wollen, die dazu nötigen Baugelder zu vermitteln. Eine andere Genossenschaft, die Garden City Tenants, hat bereits eine sehr umfangreiche Tätigkeit entfaltet und bis zum Jahre 1905, also nach zweijähriger Bauzeit, 220 Häuser errichtet. Im letzten Jahre hat sie auch einen gesellschaftlichen Mittelpunkt für ihre Mitglieder der Genossenschaft durch den Bau eines Versammlungsgebäudes geschaffen.

Da trotz dieser lebhaften Bautätigkeit von seiten der Genossenschaft und der Privatunternehmer die Nachfrage besonders nach billigen Wohnungen nicht befriedigt werden konnte, und viele von den in den neuen Fabriken beschäftigten Arbeitern zu Fuß, mit dem Rade, mit Fuhrwerk oder mit Eisenbahnen am Abend Letchworth verlassen mußten, um ihre in anderen Ortschaften gelegenen Wohnungen aufzusuchen, so wurde durch die Initiative der Garden City Limited eine Aktiengesellschaft, die Letchworth Cottages and Buildings Society, Limited, ins Leben gerufen, die insbesondere den Zweck verfolgt, für ungelernte und unbemittelte Arbeiter Häuschen zu bauen. Es sind von dieser Gesellschaft Vorzugsaktien herausgegeben, deren Inhabern von seiten der First Garden City Limited 4 Proz. Dividende zugesichert wurden. Um den Aktionären noch eine weitere Sicherheit zu bieten, hat die letztgenannte Gesellschaft 15 Proz. des Kapitals in gewöhnlichen Aktien (Ordinary Shares) gezeichnet. Es werden Häuschen mit einem guten Wohnraum und einer Aufwaschküche mit Badevorrichtung im Erdgeschoß, und 3 Schlafräumen im Obergeschoß im Bauwerte von 3000 sh. errichtet, die einschließlich der Abgaben zum Preise von 5 sh. 2 p. pro Woche vermietet werden. Den ganz kleinen Familien sollen außerdem Häuschen mit weniger Räumlichkeiten zu entsprechend niederigen Mietzinsen abgegeben werden.

Erwähnung verdient auch die Gründung einer Zentralhaushaltungsgenossenschaft, die rings um einen Gartenhof herum in geschlossener Bauweise eine größere Anzahl von Einfamilienhäusern errichten will. Nahezu sämtliche Haushaltungsarbeiten, vor allem das Kochen und Waschen, soll von dieser Zentrale aus den Hausfrauen abgenommen werden.

Wie nicht anders zu erwarten war, herrscht in Letchworth ein sehr reges gesellschaftliches Leben. In dem Führer durch die Cottageausstellung 1906 wurden nicht weniger als 58 Vereine und Gesellschaften aufgezählt, gewiß eine recht große Zahl für die damalige Einwohnerschaft von nur 3000 Menschen. Als Mittelpunkt des sozialen Lebens wurde dank der Initiative einer Frauengruppe durch freiwillige Beiträge die „Mrs Howard Memorial Hall“ geschaffen, die einen

Saal für ca. 250 Personen, Bibliothek, Lesehalle und — in einem späteren Anbau — Räume für den Mädchenklub enthält. Der Saal wird Vereinen und Versammlungen aller Richtungen zur Verfügung gestellt. Am Sonntag hält hier auch eine freireligiöse Gemeinde ihre Zusammenkünfte ab. Gegenwärtig wird die Errichtung einer großen Konzert- und Versammlungshalle für 1000 Personen geplant und der County Council läßt eine Volksschule für 550 Kinder auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten, 2 Acker großen Grundstück, errichten. Durch die eigenartige wirtschaftliche und soziale Grundlage des ganzen Unternehmens sind sehr viele Reformer der verschiedensten Richtungen bewogen worden, in Letchworth ihr Heim aufzuschlagen, wodurch das öffentliche Leben an Regsamkeit sehr gewonnen hat.

Die Einwohnerschaft ist im Laufe des Jahres 1907 von 3000 auf 5000 Einwohner und in den ersten Monaten von 1908 um weitere 500 Einwohner gestiegen. Die Zahl der fertigen Häuser wuchs in der gleichen Zeit von 507 auf 970, die der Läden von 27 auf 57. Die Gaswerke wurden vergrößert, die Ergiebigkeit des Wasserwerkes verdoppelt und die schon erwähnte elektrische Zentrale angelegt. Auch zwei Bankstellen sind bereits eingerichtet. Im Verlauf dieses einen Jahres wurden 338 Häuser errichtet. Der Wert der Gebäude stieg von 237500 £ auf 314000 £, die Zahl der in dem Industrieviertel angesiedelten Werkstätten von 5 auf 10 und die der darin beschäftigten Arbeiter von 240 auf 900. Eine Neueinschätzung des Geländes, die Ende 1907 vorgenommen wurde, ergab einen reinen Wertzuwachs von 2633866 sh. zu den für Kauf und Aufschließung gemachten Aufwendungen. Die meisten Fabriken, deren Zahl inzwischen auf 14 gestiegen ist, sind aus London zugewandert. Es gibt da eine Metallwarenfabrik, eine Asphaltfabrik, eine Fabrik photographischer Papiere, eine Stickereifabrik, eine Mineralwasserfabrik, eine große Buchbindereifirma, eine Handschuhfabrik und drei große Druck- und Verlagsanstalten. Die Buchindustrie sieht den Vorzug von Letchworth vor allen Dingen darin, daß die reine Luft ein viel sauberes Arbeiten ermöglicht, als das in dem rußigen London der Fall ist. Zwei andere neue Betriebe, eine große Wäscherei und eine Teppichwirkerei sind bereits in Bau begriffen. Man hofft, daß der letzteren bald andere kunstgewerbliche Anstalten folgen werden. Die meisten dieser Fabriken erhalten ihre Kraft von dem Gaswerk und Elektrizitätswerk der Gesellschaft, wodurch Rauchbelästigung vermieden wird und außerdem auch die Einnahmen der Gesellschaft gesteigert werden.

Das Unternehmen gilt jetzt als finanziell gesichert und man darf mit Bestimmtheit auf eine weitere gesunde Entwickelung der ersten englischen Gartenstadt rechnen.

Weitere Erfolge der englischen Gartenstadtbewegung.

Dieser erste Erfolg gab einen Ansporn, auch in anderen Orten an die Verwirklichung der Gartenstadt heranzutreten.

Im Frühjahr 1907 erwarb der Hampstead-Garden-Suburb-Trust ein 240 acres großes Gelände in Hampstead. Das Gelände ist eine schöne Parklandschaft und enthält wundervolle alte Baumbestände, die natürlich bei der Ueberbauung sorgfältig geschont werden. Es ist zudem selten günstig gelegen, denn die vorzüglichen Verbindungen mit der Großstadt London ermöglichen den Bewohnern, in kurzer Zeit nach der City zu gelangen.

Eine neugegründete Baugenossenschaft, die Hampstead Tenants Limited, hat bereits 63 Häuschen (Cottages) in Gebrauch, 110 sind im Bau begriffen und 154 weitere in Vorbereitung.

Neuerdings ist zur Unterstützung der Gründungsgesellschaft eine gemeinnützige Baugesellschaft geschaffen worden. Von ihr werden bereits in diesem Sommer eine ganze Reihe von Landhäusern, deren Preis sich zwischen 400 und 1000 £ bewegt, erbaut und dem Gebrauch übergeben werden. Der Ausbau der Straßen und Kanalisation macht gute Fortschritte, und bei der Nähe von London ist eine sehr rasche Entwickelung zu erwarten.

Neuerdings haben sich in Edinburgh, Liverpool, Manchester, Newcastle-on-Tyne Gruppen der Garden-City-Association gebildet, die sich die Gründung ähnlicher Vororte in der Nähe der betreffenden Städte zur Aufgabe gemacht haben. Es sind bereits Verhandlungen wegen Ankaufs geeigneter Geländeflächen angeknüpft.

Erfreulicherweise hat sich die junge, sich kräftig entwickelnde Baugenossenschaftsbewegung eng an die Gartenstadtbewegung angeschlossen. Zwei dieser Genossenschaften haben wir bereits durch den Bericht über Letchworth und Hampstead kennen gelernt. Andere Genossenschaften, wie die Ealing Tenants, Harborn Tenants, Oldham Garden Suburb Tenants, haben genossenschaftliche Gartenvorstädte geschaffen.

Auf dem diesjährigen Genossenschaftskongreß in Newcastle wurde von seiten der mächtigen englischen Genossenschaften zur Gartenstadtbewegung Stellung genommen und eine Kommission gewählt, die die Gründung von genossenschaftlichen Gartenstädten und Gartenvorstädten vorbereiten und das Interesse dafür in Genossenschaftskreisen wecken soll. Es genüge, so sagte man sehr richtig, wenn die Genossenschaften, die über 400 Mill. M. Geschäftsanteile verfügen und in ihren gewerblichen Betrieben mehr als 46000 Angestellte beschäftigen, ein Paar der jährlich neu entstehenden Fabriken auf Neuland zusammenrücken und im Anschluß daran Wohnungen für die darin Beschäftigten bauen, um den Siedlungskern einer genossenschaftlichen Gartenstadt anschaffen.

Wir sehen, wie die englische Gartenstadtbewegung eine sehr rasche Enwickelung genommen hat. Für ihre weiteren Ziele wurden von dem Vorsitzenden der Gesellschaft Aneurin Williams auf dem internationalen Wohnungskongreß in London im Jahre 1907 interessante Gesichtspunkte geltend gemacht. Williams hält die Schaffung von Städten in der Größe von Letchworth — also mit 30000 Einwohnern — für zu unbedeutend im Verhältnis zu der Million Bevölkerung, für die eine fortschreitende Gartenstadtbewegung günstige

Wohnungs- und Produktionsverhältnisse schaffen sollte. Er ist der Ansicht, daß mit nahezu denselben Mühen und Kosten auch größere Städte von etwa 100000 Einwohnern geschaffen werden könnten, in denen alsdann auch die Ansiedlung von Großindustrie möglich wäre.

Zu den Betrieben, die vor allen Dingen für die Auswanderung aus den großen Städten in Betracht kommen, rechnet er die Buchdruckereien und Buchbindereien, ferner die Fabriken, die sich mit der Herstellung von Kleidungsstücken aller Art, mit der Verfertigung von Schuhen, Lederverarbeitung, Möbelfabrikation, mit der Herstellung leichter Metallgegenstände und Maschinen, von Galanteriewaren von Modeartikeln aller Art und anderen Fabrikationszweigen befassen.

In den Kreisen der englischen Gartenstadtgesellschaft ist man sich darüber klar, daß diese ersten Unternehmungen nur eine Pionierarbeit bedeuten. Man hofft, daß späterhin den Städten und gemeinnützigen Korporationen in der Art der Garden-City-Limited das Enteignungsrecht zum Ackerbaupreis eingeräumt werden wird, da sonst bei zunehmender Nachfrage nach Gartenstadtgelände der Platz der dazu geeigneten Terrains bald in eine unerschwingbare Höhe steigen würde. Man erwartet ferner, daß alsdann für diese Ansiedlungsbewegung öffentliche Gelder in ausreichender Menge zu erhalten sein werden.

Ehe ich zum Bericht über die deutsche Bewegung übergehe, seien einige Bemerkungen über die Verbreitung der Bewegung in den anderen Kulturländern gemacht.

Die Gartenstadtbewegung in anderen Kulturländern.

Es existiert eine Gartenstadtgesellschaft in Frankreich und ein Ansatz dazu auch in Holland und Belgien. Doch ist von diesen Ländern noch wenig zu berichten.

In Amerika ist neuerdings die „Garden-City-Association of America“ gegründet worden, die bereits im ersten Jahr fünf Gründungsgesellschaften ins Leben gerufen hat. Das erste Gelände liegt in Farningdale, Long Island; hier war ein nicht unbeträchtliches Kapital gezeichnet, und der Bau sollte am 1. Oktober 1907 beginnen. Unglücklicherweise ergaben sich noch im letzten Augenblick bei den Kaufverhandlungen Schwierigkeiten, und späterhin veranlaßte die Geldkrise eine vorläufige Aufgabe des Unternehmens. Da bereits eine Reihe von Fabriken ihre Uebersiedlung zugesichert haben, so hofft man bald die Gründungsarbeiten von neuem aufnehmen zu können. Von den anderen geplanten Gartenstadtsiedlungen liegt das eine Gelände, das nicht weniger als 5000 Morgen enthält, in Virginia an der Chesapeake Bay. Die dritte Siedlung enthält 500 Acker und liegt in Pennsylvania, die vierte in Connecticut und die fünfte in New Jersy.

Auch in Schweden kann man von einer Gartenstadtbewegung

sprechen, allerdings handelt es sich hier nicht um eine Reaktionsbewegung gegenüber der Uebervölkerung der Großstädte. Vielmehr ist das Ziel der Gartenstadtfreunde eine planmäßige Innenkolonisation, die die reichen Naturschätze des Landes erschließen, und den zu dieser Arbeit herangezogenen Kräften die erreichbar besten Lebensbedingungen sichern soll.

Einen eigenartigen Vorschlag zur Lösung der russischen Agrar- und Industriefrage, der zur lokalen Grundlage eine Art Gartenstadt hat, macht der russische Landeskulturinspektor P. Rosenstand-Wöldike Dorpat[1]). Er wünscht, daß die Stadtbewohner einer derartigen Gartenstadt und die Bauern, die den dazu gehörigen Ackerbaugürtel bewohnen, eine Art Einkommensversicherung mit Gewinnbeteiligung eingehen, wobei die Kapitalbesitzer durch eine einmalige Hergabe von Kapital oder Grund und Boden, und die geistig und körperlich Arbeitenden durch dauernde Arbeitsleistung sich einkaufen könnten. Je nach Alter, Gesundheitszustand und Höhe der Kapitaleinlage oder dem Wert der Arbeitskraft würden sie dann ein entsprechendes Einkommen auf Lebenszeit versichert erhalten.

In der neu entstehenden „Landstadt“ soll nach Möglichkeit der ganze Bedarf der Bevölkerung, d. h. der Versicherten in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben der Versicherungsgesellschaft — der Kolonieinhaberin — produziert werden. Das versicherte Einkommen könnte in Produkten der Gesellschaft, in Wohnung, Kleidung, Nahrung, d. h. den notwendigen Lebensbedürfnissen der Versicherten, zum Teil auch in Geld zur Auszahlung gelangen. Die Ausführung eines derartigen Projekts erhofft der Verfasser zuerst durch kapitalistische Privatunternehmung, späterhin durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der interessierten Kreise. Rosenstand-Wöldike erhofft von der Verwirklichung seiner Gedanken einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Agrarproblems und zur Industrialisierung Rußlands. Wie der Verfasser uns seinerzeit mitteilte, hatte er einen Großgrundbesitzer für sein Projekt interessiert, doch ist jetzt nichts mehr davon verlautet.

In diesem Jahr hat auch in der Schweiz die Gartenstadtbewegung festen Fuß gefaßt. Im Anschluß an die Aufstellung der Wanderausstellung der deutschen Gartenstadtgesellschaft im Kunstgewerbemuseum Zürich setzte hier eine lebhafte Propaganda ein. Eine Kommission machte eine Studienreise nach Deutschland und orientierte sich besonders genau über die Wohnungspolitik der Stadt Ulm, an die bei dem geplanten Unternehmen angeknüpft werden soll. Am 9. Juli des Jahres wurde die „Gartenstadt Zürich“ e. G. m. b. H. gegründet, deren Zweck es ist, ihren Mitgliedern „billige Wohnungen im Eigenhaus zu verschaffen durch Erbauung von Quartieren mit Ein- und Zweifamilienhäusern, welche der Spekulation entzogen bleiben sollen.“ Der Ausschluß der spekulativen Ver-

1) „Landstadt und Stadtland“, Entwurf einer Technik der Volkswirtschaft. Leipzig, C. Fr. Fleischer.

teuerung soll wie in Ulm durch Eintragung des Wiederkaufsrechtes geschehen. Das Genossenschaftskapital wird durch Ausgabe von Anteilscheinen beschafft, die auf 10 Jahre unkündbar sind und je 200 Frcs. betragen. Es ist auch die Ausgabe von Obligationen in Aussicht genommen. Die Genossenschaft schließt mit der Stadtgemeinde Zürich Verträge ab zum Zwecke der Beschaffung von Baugelände und Baukredit. Dagegen räumt die Genossenschaft der Stadtgemeinde das Vorkaufsrecht der Liegenschaften zum Kostenpreise ein, sowie das Wiederkaufsrecht unter denselben Bedingungen für 100 Jahre. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, von denen zwei dem engeren Stadtrat angehören sollen. In der Zusammensetzung des Vorstandes kommt ebenso wie in dem ganzen Programme der Genossenschaft das vollste Einverständnis zwischen den Gründern der Vereinigung und der Stadtgemeinde zum Ausdruck.

Da die Notwendigkeit einer großzügigen Wohnungspolitik in Zürich allgemein anerkannt wird, so kann das Zusammenarbeiten der Genossenschaft mit der Gemeinde zu gutem Resultat führen und auch auf die deutsche Bewegung vorbildlich wirken.

Die Gartenstadtbewegung in Deutschland.

Wie bereits im Anfang meines Aufsatzes erwähnt wurde, ist der Gartenstadtgedanke in Deutschland schon vor Erscheinen des Howardschen Werkes erörtert worden. In der Schrift von Theodor Fritsch „Die Stadt der Zukunft“, die im Jahre 1896 erschienen ist, heißt es folgendermaßen:

„Der Gedanke, inmitten städtereicher Länder eine neue städtische Siedlung anzulegen, mag fremdartig und phantastisch erscheinen. Nichtsdestoweniger will der Plan mit allem nüchternen Ernst verstanden sein; seine innere Berechtigung findet er durch folgende Betrachtungen.

Der Zuwachs der größeren Städte vollzieht sich unausgesetzt. Gleichviel ob dieser Zustand wünschenswert ist oder nicht, jedenfalls gibt es vorläufig keine Macht, die dem Zuge nach der Stadt plötzlich Einhalt gebieten könnte. Die Großstädte werden also weiter wachsen und in ihrer Planlosigkeit zu immer scheußlicheren Ungeheuern sich auswachsen.

Sollte dabei die Frage ganz von der Hand zu weisen sein, ob man „den Zug nach der Stadt“ nicht in vernünftigere Bahnen zu leiten und durch planvolle Anlegung neuer Städte etwas Besseres zu schaffen suchte, als die wüsten Häuserhaufen, die sich heute Städte nennen?

Freilich, was die Leute nach der Stadt zieht, das ist nicht in erster Linie das angenehmere Leben, als vielmehr vor allem die Erwerbsgelegenheit, der höhere Lohn und dergl. Und diese Erwerbsgelegenheit würde allerdings in einer neu zu gründenden Stadt, die aus kleinen Anfängen langsam emporwüchse, zunächst (außer für Bauhandwerker) nicht in dem gleichen Maß vorhanden sein, als in der heutigen Großstadt mit ihrem flott pulsierenden Geschäftsleben.

Andererseits gibt es aber auch Leute genug, die nicht des Erwerbes wegen in der Stadt wohnen oder deren Beruf sie nicht notwendigerweise an die Großstadt fesselt, Leute, die mehr nur der Annehmlichkeit wegen die Stadt vorziehen, weil sie ihnen Geselligkeit, munteres Treiben und Zerstreuungen aller Art bietet — Pensionäre, Künstler, Gelehrte, Rentner usw. In solchen Kreisen nimmt man die Schattenseiten der Großstadt: als schlechte Luft, Lärm, Rauch und Staub, teure Mieten in engen Wohnungen, teure Lebensmittel usw. nur notgedrungen in den Kauf und würde gerne einen Aufenthalt an Orten vorziehen, wo sich die unangenehmen Zugaben der heutigen Großstädte nicht fänden, wohl aber die sonstigen Vorzüge des städtischen Lebens.

Aus diesem Grunde entstehen denn auch in der Umgebung großer Städte fortwährend neue Siedlungen von Landhäusern (Villen, Kolonien) die, mit der Stadt durch Straßenbahnen verbunden, die Vorteile ländlichen und städtischen Lebens zu vereinigen suchen.

Es handelt sich nun darum, noch einen Schritt weiter zu gehen. Solche Kolonien von Landhäusern sind heute immerhin der Gefahr ausgesetzt, im Laufe der Jahrzehnte von der heranwachsenden Großstadt verschlungen und in größerer oder geringerer Nähe mit einem Gürtel von Fabriken oder Mietskasernen umzingelt zu werden. Warum sollte man eine solche Siedlung nicht noch etwas weiter von der Stadt abrücken, sich ein Gelände von größerem Umfange sichern, und die Anlage der Kolonie so treffen, daß sie sich allmählich zu einer selbständigen Stadt auswachsen könnte? (Es wäre dabei nicht ausgeschlossen, daß die neue Siedlung an eine vorhandene Ortschaft, etwa an ein hübsches Landstädtchen, sich anlegte.) Der Bebauungsplan müßte dabei von vornherein so bemessen sein, daß die Entwickelungsfähigkeit der Ortschaft eine unbeschränkte und dabei der planmäßige Charakter der Anlage und ihre vernünftige Gliederung für immer gewahrt bleibt."

Fritsch knüpft bei seinen Vorschlägen an die Entwickelung der deutschen Baugenossenschaften an, die ebenso gut, wie sie in den einzelnen Stadtvierteln genossenschaftliche Häuserblocks schüfen, bei einer geeigneten Organisation ganz neue Städte entstehen lassen könnten. Ein Gedanke, der von der Deutschen Gartenstadtgesellschaft gleichfalls propagiert wird. Die Bodenspekulation soll ebenso wie bei Howards durch die Anwendung der Bodenpacht ferngehalten werden. Die Gebäude denkt er sich jedoch nicht im genossenschaftlichen Besitz, sondern im Privatbesitz befindlich. Fritsch will auch die öffentlichen Gebäude im Mittelpunkt der Siedlung um einen großen Platzraum gruppieren; in besonderen Zonen sollen dann die vornehmen Villen, die Bürgerhäuser und die Geschäftshäuser, die Werkstätten und Arbeiterwohnungen, Fabriken und Lagerplätze folgen. Rings herum sollen dann Gärtnereien, Miet- und Pachtgärten und ländliche Betriebe sich anschließen.

Um seinen Vorschlag zu veranschaulichen, gibt der Verfasser zwei Idealpläne, bei denen er sichtlich an den Stadtplan von Karlsruhe

anknüpft. Gegen diesen schematischen Vorschlag liegen natürlich die gleichen Einwände vor, die wir schon gegenüber dem Howardschen Werk geltend machten. Ein wichtiger Unterschied von dem Howardschen Projekt ist der, daß Fritsch seine Siedelungen nicht in der Größe beschränkt wissen will und infolgedessen der breite Ackerbaugürtel und die enge Verbindung zwischen Stadt und Land, auf die Howard einen ganz besonderen Wert legt, in Wegfall kommt. Zur Verwirklichung der Vorschläge von Theodor Fritsch wurde im Jahre 1898 in Berlin ein Syndikat geschaffen. Da es jedoch weder bei Kapitalisten und Grundbesitzern noch bei der Ansiedelungskommission Entgegenkommen fand, wurde es bald wieder aufgelöst.

Der Anstoß für die deutsche Gartenstadtbewegung kam, wie bereits erwähnt, aus England. Ein deutscher Kaufmann, Heinrich Krebs, hatte die Bewegung dort kennen gelernt, und es gelang ihm, eine Reihe von Mitgliedern der inzwischen aufgelösten „Neuen Gemeinschaft“ — Berlin-Schlachtensee — für die Gartenstadtgedanken zu interessieren. Im Frühherbst 1902 wurde die Deutsche Gartenstadtgesellschaft ins Leben gerufen. Das erste Lebenszeichen des jungen Vereins war eine Flugschrift, betitelt „Gartenstädte“, aus der Feder des Dichters Heinrich Hart. Im November 1902 wurde die erste öffentliche Versammlung veranstaltet, mit Vorträgen von Heinrich Hart, Dr. W. Gebhard und Bernhard Kampffmeyer. Die Vorträge des letzteren erschienen im Februar 1903 als zweite Flugschrift unter dem Titel „Die Vermählung von Stadt und Land“.

Wie in dem ersten 1904 erschienenen Geschäftsbericht hervorgehoben wird, waren die ersten Anstrengungen der Propagandatätigkeit nicht sehr erfolgreich. Den Grund sieht der Berichterstatter vor allem in dem Fehlen eines zielbewußten Propagandaplanes, der den deutschen Verhältnissen, dem schwachen Finanzstand der Gesellschaft, und den verfügbaren Arbeitskräften angepaßt war.

Für die geistige Entwickelung und zugleich für die Arbeitstätigkeit des Vereins seit dem Jahre 1902 sind die verschiedenen Formulierungen des Vereinszieles in den Satzungen charakteristisch und sie mögen deshalb nachfolgend aufgeführt werden.

In der ersten Formulierung lautet der § 1 der Satzung folgendermaßen:

„Das Ziel der Gartenstadtgesellschaft ist die Gewinnung breiter Volkskreise für den Gedanken der Errichtung von Gartenstädten auf der Grundlage des Gemeineigentums am Stadt- und Landboden, sowie die Förderung aller Maßnahmen, die diesem Ziele dienen.

Die Gartenstadtgesellschaft empfiehlt eine Innenkolonisation, d. h. eine wirtschaftlich harmonische Aufteilung des platten Landes und seine zweckmäßige Durchsetzung mit Städten; sie erstrebt eine Wohnungsreform durch eine organisierte Wanderung der Industrie auf das platte Land, wo ein weitläufiger, hygienischer und ästhetischer Bau bei voller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Industrie möglich ist und wo auch der sich angliedernden Landwirtschaft neben nahen Märkten billige mechanische Kraft und gute Ver-

kehrsbedingungen gebracht werden können; sie ist bemüht, eine Siedlung größeren Stils einzuleiten, wofür die Errichtung einer besonderen Gründungsgesellschaft vorbehalten ist."

Wie wir sehen, wird bei dieser Formulierung die Gründung eines deutschen Letchworth als ausschließliche Aufgabe des Vereins betrachtet. Die Weiterentwickelung des Vereins erzwang jedoch eine Erweiterung des Programms. Am Ende des Jahres 1905 wurde durch den Schreiber dieser Zeilen in Karlsruhe eine Ortsgruppe geschaffen, die sehr bald auf 140 Personen anwuchs, und sich die Aufgabe stellte, die Gartenstadtgedanken wenigstens in kleinerem Maßstabe durch die Gründung einer Gartenvorstadt zu verwirklichen. Da auf die gleiche Anregung hin auch einige andere Ortsgruppen mit ähnlichen lokalen Aufgaben sich bildeten, so wurde nun die Frage brennend, ob die Deutsche Gartenstadtgesellschaft derartige Gartenvorstadtgründungen in den Bereich ihrer Tätigkeit aufnehmen wolle. Dies geschah, und nach längeren Verhandlungen wurde die nachfolgende neue Fassung des § 1 angenommen.

„Der Zweck der „Deutschen Gartenstadtgesellschaft" ist die Verbreitung und Verwirklichung des Gartenstadtgedankens.

Die Gartenstadt ist eine planmäßig gestaltete Siedelung auf wohlfeilem Gelände, das dauernd im Gemeindebesitz gehalten wird. Sie ist ein neuer Stadttypus, der eine durchgreifende Wohnungsreform ermöglicht, für Industrie und Handwerk vorteilhafte Produktionsbedingungen gewährleistet und einen großen Teil seines Gebietes dauernd dem Garten- und Ackerbau sichert.

Das Endziel einer fortschreitenden Gartenstadtbewegung ist eine Innenkolonisation, die durch planmäßiges Begründen von Gartenstädten eine Dezentralisation der Industrie und damit eine gleichmäßigere Verteilung des Gewerbelebens über das Land anstrebt. Solche Siedlungen werden das städtische Leben gesünder und vielseitiger gestalten und der sich angliedernden Landwirtschaft die Kulturwerte und das technische Rüstzeug der Stadt, sowie die Vorteile des direkten Absatzes vermitteln.

Die Gesellschaft ist bemüht, derartige Siedlungen durch besondere Gründungsgesellschaften ins Leben zu rufen, öffentliche Körperschaften für die Verwirklichung ihrer Ziele zu gewinnen, sowie alle Bestrebungen mit verwandten Zielen zu fördern."

Die hier für den Begriff „Gartenstadt" gegebene Definition umschließt gleichzeitig den Begriff „Gartenvorstadt".

Neu ist es ferner, daß die Propagandatätigkeit nunmehr auch darauf gerichtet sein soll, „öffentliche Körperschaften für die Verwirklichung der Ziele zu gewinnen". Für die Aufnahme dieses Satzes war das Entgegenkommen bestimmend, das der Verein bei Verhandlungen mit öffentlichen Körperschaften gefunden hatte.

In den beiden eben angeführten Zielparagraphen war der Gemeinbesitz des Grund und Bodens als die conditio sine qua non einer Gartenstadt bezeichnet worden. Das bedeutete unter den gegebenen Rechtsformen die Forderung, innerhalb von Gartenstädten das Bau-

gelände und Ackerland nur in Erbbaurecht oder Pacht abzutreten. Das nähere Studium der noch jungen Rechtsform des Erbbaurechtes und die Erfahrungen, die man besonders hinsichtlich der Beleihungsschwierigkeiten in Frankfurt und anderen Orten gemacht hatte, ließen starke Bedenken gegen eine Festlegung auf diese eine Rechtsform entstehen. Zudem zeigte die erfolgreiche Wohnungspolitik der Stadt Ulm, daß auch durch andere Rechtsmittel, hier durch die Eintragung des Wiederkaufsrechts, eine spekulative Veräußerung der Boden- und Wohnungspreise ausgeschlossen werden kann.

In der neuen Formulierung, die Ende des Jahres 1907 angenommen wurde, tritt an Stelle von „Gemeineigentum" der alte deutsche Begriff „Obereigentum der Gemeinschaft", worunter, wie der Name sagt, eine gesellschaftliche Kontrollierung der Bodenpreisbildung zu verstehen ist. Neu ist auch, daß „die Gründung von Wohnsiedlungen, Gartenvorstädten, Industriesiedlungen und die Erweiterung bestehender Städte im Sinne der Gartenstadt" gleichfalls als Ziel der Gartenstadtbewegung anerkannt wird.

Zur Erläuterung dieses Zielparagraphen ist ein Programm formuliert worden, das ich nachfolgend zum Abdruck bringe, da mannigfache Einwendungen, die der Deutschen Gartenstadtgesellschaft aus Unkenntnis ihrer Tätigkeit und Ziele gemacht wurden, dadurch ihre Erledigung finden.

Programm.

Das Programm der Gesellschaft ist im Umriß in § 1 ihrer Statuten niedergelegt. Er lautet:

„Die Deutsche Gartenstadtgesellschaft ist eine Propagandagesellschaft. Sie erblickt ihr Hauptziel in der Gewinnung des Volkes für die Begründung von Gartenstädten. Eine Gartenstadt ist eine planmäßig gestaltete Siedlung auf wohlfeilem Gelände, das dauernd im Obereigentum der Gemeinschaft erhalten wird, derart, daß jede Spekulation mit dem Grund und Boden dauernd unmöglich ist. Sie ist ein neuer Stadttypus, der eine durchgreifende Wohnungsreform ermöglicht, für Industrie und Handwerk vorteilhafte Produktionsbedingungen gewährleistet und einen großen Teil seines Gebietes dauernd dem Garten- und Ackerbau sichert.

Das Endziel einer fortschreitenden Gartenstadtbewegung ist eine Innenkolonisation, die durch planmäßiges Begründen von Gartenstädten eine Dezentralisation der Industrie und damit eine gleichmäßigere Verteilung des Gewerbelebens über das Land anstrebt. Solche Siedlungen werden das städtische Leben gesünder und vielseitiger gestalten und der sich angliedernden Landwirtschaft die Kulturwerte und das technische Rüstzeug der Stadt, sowie die Vorteile des direkten Absatzes vermitteln.

Die Gesellschaft ist bemüht, derartige Siedlungen durch besondere Gründungsgesellschaften ins Leben zu rufen, öffentliche Körperschaften für die Verwirklichung ihrer Ziele zu gewinnen, sowie alle Bestrebungen mit verwandten Zielen zu fördern. Dazu gehört vor allem die Begründung von Wohnsiedlungen, Gartenvorstädten, Industriekolonien und die Erweiterung bestehender Städte im Sinne der Gartenstadt."

Dazu sei erläuternd bemerkt:

a) Die Gartenstadtbewegung knüpft an die mehr und mehr hervortretende Tendenz der Abwanderung gewerblicher Betriebe aus der Großstadt an, in der die Industrie mit einer zu hohen Grundrente, sowie mit Produktions- und Transportschwierigkeiten belastet und die Beschaffung guter und billiger Wohnungen für Minderbemittelte zur Unmöglichkeit wird. Anstatt der isolierten Ansiedlung einzelner Betriebe in unmittelbarer Nachbarschaft der Großstadt empfiehlt sie die gemeinschaftliche Ansiedlung mehrerer Betriebe mit ihrer Arbeiterschaft auf

billigem Neuland in geeigneter Verkehrslage. Sie gelangt so zur Gründung neuer Siedlungen, die gewerblichen Betrieben beste Verkehrs- und Produktionsbedingungen und allen Bewohnern, auch den Minderbemittelten, billige, gesunde und schöne Wohnungen bieten werden.

Als Träger solcher Gründungen denkt sie sich gemeinnützige Terraingesellschaften großen Stils oder Genossenschaften, die eine gemeinnützige Bodenhaltung gewährleisten und durch Bebauungsplan und Bauordnung eine zweckentsprechende und gesunde Terrainerschließung sichern.

Die Gesellschaft ist der Meinung, daß die Neubegründung von Musteransiedlungen im Sinne der Gartenstadt nicht mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat, als eine fortschrittliche Stadtreform und Stadterweiterung, denen die Höhe der städtischen Bodenpreise und die einer durchgreifenden Ansiedlungs- und Wohnungsreform feindlichen Interessengruppen starke Hemmnisse sind.

b) Die Gesellschaft sieht in der privaten Initiative den Pionier des allgemeinen Fortschritts, der wirtschaftliche und soziale Neubildungen zu schaffen vermag und den Tatsachenbeweis für die Möglichkeit ihrer allgemeineren Verwirklichung durch öffentliche Körperschaften liefert.

Dies gilt auch auf dem Gebiete der großstädtischen Dezentralisation und der Ansiedlungsfrage.

Die Gesellschaft betont daher das praktische Ansiedlungsexperiment in den in § 1 bezeichneten Formen als wichtigstes Ziel ihrer Tätigkeit.

Sie ist auch bereit, an anderen Bestrebungen privater Initiative, die ähnliche Ziele verfolgen, mitzuarbeiten.

c) Die Gesellschaft ist überzeugt, daß die Errungenschaften der Privatinitiative nur begrenzten Kreisen zugute kommen, während gesetzgeberische Maßregeln (staatlicher oder kommunaler Art) breiteren Volksschichten — wenn auch weniger schnell und durchgreifend — zu nützen geeignet sind.

Die Gesellschaft ist daher bestrebt, mit Organisationen, die gesetzliche Reformen erstreben, sowie öffentlichen Körperschaften in der Richtung einer Ansiedlungs- und Wohnungsreform zusammen zu arbeiten.

d) Die Gesellschaft empfiehlt, Siedlungen auf Grund und Boden zu errichten, der möglichst zum landwirtschaftlichen Nutzungswert erworben wird. Denn nur ein solcher kann in Verbindung mit einer gemeinnützigen Bodenhaltung die wirtschaftliche Grundlage für eine wirklich gesunde Stadtgestaltung liefern. Nur hier ist die nötige Weiträumigkeit der Bebauung, sowie die Erhaltung einer baufreien Zone (landwirtschaftlicher Gürtel) zu erreichen, die wirtschaftlich wie hygienisch von größter Bedeutung ist.

Für Gründungen im engeren Anschluß an größere Städte (Gartenvorstadt, Industriekolonie) wird selten die gleiche Vorbedingung billigsten Landes zu erfüllen sein. Hier muß nach Lage der Verhältnisse möglichst Vollkommenes zu erreichen gesucht werden.

e) Die Weiträumigkeit der Bebauung und Durchsetzung einer Stadt mit privaten und öffentlichen Gärten ist eine gebieterische Forderung der Volksgesundheit und der Kultur an den Städtebau. Diese Forderung ist aber nicht gleichbedeutend mit der des alleinstehenden Einfamilienhauses, das an sich die vollkommenste Wohnart sein mag, dessen Verbreitung aber an dem Verkehrsbedürfnis einer Stadt und selbst bei geringsten Bodenpreisen an den Kosten für Straßen und Kanalisation sowie an den Einkommenverhältnissen breiterer Volksschichten seine Grenze findet. Neben dem Einzelhaus kommt daher auch der Reihenhausbau in Frage, der bei mäßiger Gebäudehöhe, genügendem Abstand der Häuserreihen und ausreichender Größe des Blockinnern den weitgehendsten hygienischen Anforderungen Genüge leisten kann.

f) Die Sicherung von Grundrentensteigerungen für die Allgemeinheit ist eine Forderung der Gerechtigkeit und ein Mittel, das die Befriedigung kultureller und hygienischer Bedürfnisse einer Siedlung ermöglicht.

Der Gemeindebesitz an Grund und Boden, gepaart mit einem ausreichenden Besitz an Wohnungen, die sich entwender in Händen der Gründungsgemeinschaft

oder anderer gemeinnütziger Korporationen befinden, ist das sicherste Mittel gegen eine Aneignung der steigenden Grundrente durch einzelne.

Bei der Abgabe von Grund und Boden an einzelne kommen daher beim Wohnungsbau nur Rechtsformen in Frage, welche eine Kontrolle über die Preisbildung resp. einen Rückfall des Grund und Bodens an die Gemeinschaft sichern. Als solche Rechtsformen bewährten sich das Erbbaurecht und das Wiederkaufsrecht nach Ulmer System (Wiederkaufspreis gleich urspünglichem Preis abzüglich Abnutzung, zuzüglich Verbesserung.)

Bei der Abgabe von Grund und Boden zu industriellen Zwecken erheischt vielleicht die Praxis größeres Entgegenkommen. Als Mindestforderung müssen dann aber bauliche Bindungen gelten, welche die spekulative Verwertung des Geländes für Wohnhausbau verhindern.

Auf jeden Fall sieht die Deutsche Gartenstadtgesellschaft in dem Ausschluß jeder Spekulation mit Grund und Boden und in einer gemeinnützigen Regelung der Wohnungs- und Bodenpreise eine unerläßliche Vorbedingung für eine gesunde Entwickelung der Erwerbs- und Wohnungsverhältnisse.

In den letzten Jahren ist die Mitgliederzahl der Gartenstadtgesellschaft rasch gewachsen, auch eine Reihe von größeren Vereinen und öffentlichen Körperschaften, darunter eine Anzahl Städte — z. B. Aachen, Charlottenburg, Dessau, Dresden, Durlach, Gardelegen, Jauer, Konstanz, Oderberg, Oldenburg, Ulm — sind ihr beigetreten. In dem erweiterten Vorstand sitzen Volkswirte und Sozialpolitiker aller politischen Schattierungen, Künstler und Kunstfreunde, Hygieniker und Vertreter der Industrie und der Landwirtschaft. Es ist dies ein Zeichen für die Bedeutung, die man in diesen Kreisen neuerdings der Bewegung beilegt. In den letzten Jahren hat sich eine ganze Reihe von wichtigen Veranstaltungen mit dem Gartenstadtproblem beschäftigt, so die Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Gartenkunst, Nürnberg 1906, Referent Hans Kampffmeyer —, die des rheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, Bergisch-Gladbach 1907, Ref. H. K. —, int. Wohnungskongreß London, Ref. Howard u. A. Williams. — Deutscher Verein f. öff. Gesundheitspflege, Bremen 1907, Ref. Prof. C. J. Fuchs —, Deutscher V. f. Volkshygiene Berlin 1907, Ref. Ob.-Med.-Rat Prof. Dr. M. Gruber —, int. Kongreß für soz. Hygiene und Demographie Berlin 1907, Ref. H. K. Im Anschluß an den letztgenannten Vortrag wurde die nachstehende Resolution angenommen, aus der die Bedeutung ersichtlich ist, die man in Hygienikerkreisen der Gartenstadtbewegung beimißt. Sie lautet:

„Der Kongreß erblickt eine wesentliche Förderung der Volksgesundheit in einer durchgreifenden Wohnungs- und Bodenbesitzreform. Er empfiehlt, der Ausgestaltung der bestehenden Ortschaften, sowie der Begründung neuer Siedlungen die Ziele der Gartenstadtbewegung zugrunde zu legen, die in den verschiedenen Kulturländern hygienisch vorbildliche Ansiedlungen geschaffen hat oder zu schaffen bemüht ist.“

Die Resolution wurde zunächst in der Abteilung für Wohnungshygiene angenommen und sodann durch das permanente Komitee zum Kongreßbeschluß erhoben.

Dank der regen Propagandatätigkeit der Gesellschaft ist das Wort „Gartenstadt“ zu einer sehr dankbaren und beliebten Münze des deutschen Sprachschatzes geworden. In welchem Umfang dies der Fall ist, zeigt vielleicht am besten der Umstand, daß verschiedene spekulative Terrainerschließungen, bei denen alles andere als „eine gemeinnützige Regelung der Boden- und Wohnungspreise unter Ausschluß der Spekulation“ beabsichtigt wird, von den betreffenden Unternehmern als „Gartenstadt“ bezeichnet wird, um dadurch das Interesse, das die Bewegung gefunden hat, sich nutzbar zu machen. Leider sind auf diese Weise schon bedauerliche Mißverständnisse entstanden. Um so mehr sollte den Erörterungen über die Gartenstadtbewegung der historisch gewordene Begriff, wie er in der oben angeführten Definition gegeben ist, zugrunde gelegt werden.

Das Vorgehen der englischen und der deutschen Gartenstadtgesellschaft ist für die Eigenart beider Völker charakteristisch. Während die Engländer sich mit frohem Mut schon nach kurzer Propagandazeit an ein großes Unternehmen heranwagten, wurde bei uns der Gartenstadtgedanke zunächst mit echt deutscher Gründlichkeit erörtert. Die Engländer konnten sehr bald eine Gartenstadt zeigen, wir Deutschen eine recht umfangreiche und nicht uninteressante Literatur. Doch seien wir nicht ungerecht. Mancherlei Umstände trugen dazu bei, die englischen Erfolge zu erleichtern. Vor allem ist in England die Verstadtlichung mit allen ihren Schädigungen viel weiter fortgeschritten, als bei uns, so daß die Notwendigkeit stärkerer Gegenmittel von allen ohne weiteres anerkannt wurde.

Ganz besonders wichtig erscheint es mir ferner, daß infolge der vorgeschrittenen wirtschaftlichen Entwickelung Englands der Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits versöhnlichere Formen angenommen hat, wie sich das in der Verminderung der Streike und einer Vermehrung der Tarifverträge äußert. Das Gefühl, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in vielen Fällen die gleichen Interessen haben, ist dort weiter entwickelt, als das leider bei uns der Fall ist. Infolgedessen traten in England gerade hervorragende Industrielle von vornherein mit aller Entschiedenheit für die Gartenstadtbewegung ein, während in Deutschland die Industriellen erst in letzter Zeit ein größeres Interesse an der Bewegung zu zeigen beginnen. Doch geht bei uns die Entwickelung ähnliche Bahnen. Ein gesteigertes Interesse seitens der Industrie ist vor allem von dem ersten deutschen Gartenstadtunternehmen zu erwarten, das dem großzügigen Geschäftssinn und dem starken sozialen und kulturellen Interesse eines deutschen Arbeitgebers zu verdanken ist.

Die Gartenstadt Hellerau.

Der Inhaber der rühmlichst bekannten „Deutschen Werkstätten für Handwerkskunst“ Carl Schmidt plante bereits seit Jahren eine Verlegung seines Betriebs, für den die in Dresden vorhandenen

Räumlichkeiten längst zu eng geworden waren. Die Gartenstadtbewegung gab ihm die Anregung, sich bei der Verlegung seiner Fabrik nicht auf die Anlage von Fabrikantenwohnungen zu beschränken, die wegen der durch ihre Benutzung verursachten wirtschaftlichen Bindung nur ungern von Arbeitern bezogen werden, sondern im Zusammenhang damit eine neue städtische Siedlung, eine Gartenstadt, entstehen zu lassen.

Nach langem Suchen fand er ein passendes Gelände auf den Fluren der Gemeinden Klotzsche und Rähnitz. Die Gesamtfläche beträgt 140 ha und die Entfernung vom Dresdener Schloßplatz 6,5 km. Nach Dresden hat man täglich 58mal Fahrgelegenheit mit der Eisenbahn. Und in der letzten Landtagssaison sind die Mittel bewilligt worden, um die elektrische Straßenbahn bis zum Gelände zu verlängern, so daß der Bau von Hellerau im Herbst in Angriff genommen werden kann.

Die sehr langwierigen und sorgfältigen Vorbereitungen sind von Herrn Schmidt getroffen worden. Besonders schwierig war die Sicherung des Geländes, das nicht weniger als 73 Landbesitzern gehörte. Zum Durchschnittspreis von 1,50 M. pro Quadratmeter wurde das Vorkaufsrecht zunächst für 2 Jahre gesichert; als sich diese Zeit für die Beendigung der Vorbereitungen als zu kurz erwies, wurde es noch einmal um ein halbes Jahr verlängert. Diese schwierigen Vorverhandlungen setzen einen so hohen Grad von Einsicht auf der einen und Geschäftsgewandtheit auf der anderen Seite voraus, daß ihr Gelingen eine gute Gewähr für die künftige Entwickelung bietet. Erst in diesem Sommer, als mit der Bewilligung der elektrischen Straßenbahn die letzten Schwierigkeiten beseitigt waren, wurde die „Gartenstadt Hellerau, e. G. m. b. H." gegründet, deren wichtigster Statutenparagraph folgendermaßen lautet:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung einer Gartenstadt in den Bezirken der Gemeinden Klotzsche und Rähnitz behufs Schaffung und Erhaltung gesunder, schöner und billiger Wohn- und Arbeitsstätten.

In den Zweck der Gesellschaft fallen:

1) der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken und die Errichtung von Baulichkeiten auf denselben;

2) die Ueberlassung von Grundstücken an Erbbauberechtigte, sowie der Abschluß von Miets- und Pachtverträgen;

3) die Ermöglichung des allmählichen Erwerbs von Einzelwohnungen; alles dies unter Bedingungen, welche die etwaige Wertsteigerung des Bodens möglichst der gesamten Bewohnerschaft von Hellerau und nicht dem einzelnen zugute kommen lassen.

Soweit es sich jedoch um die Veräußerung von Grundstücken für gewerbliche Betriebe handelt, sind Sonderabmachungen zulässig. Diese Abmachungen müssen die Verwendung des Landes zu Wohnungsspekulationszwecken ausschließen.

Endlich fällt in den Zweck der Gesellschaft der Betrieb aller mit den vorgedachten Zielen in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte."

Die Dividende ist auf 4 Proz. beschränkt, der darüber hinausgehende Gewinn soll eine gemeinnützige Verwendung finden.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, soll auf dem Gelände der Gartenstadt alle Spekulation ausgeschlossen werden. Je nach den Verwendungszwecken des Bodens sollen verschiedene Rechtsformen angewendet werden. Der Bedarf an Kleinwohnungen soll durch die „Baugenossenschaft Hellerau e. G. m. b. H.“ befriedigt werden. Ihre Geschäftsanteile sind auf 200 M. festgesetzt, die in Ratenzahlungen beglichen werden können, und von der Landesversicherungsanstalt ist bereits die Beleihung zugesichert. Die bodenbesitzende Gesellschaft verkauft an diese Genossenschaft den Baugrund zu billigen Preisen, unter Bedingungen, die „die Spekulation ausschließen, Ordnung und Sauberkeit gewährleisten, und die gesamte Bautätigkeit einer noch zu erwähnenden Bau- und Kunstkommission unterstellen.“ Durch diese Baugenossenschaft sollen auch Sommer- und Ferienhäuser für solche erbaut werden, die in der Nähe Dresdens für wenig Geld ein Sommerheim mit einem Stück Garten haben möchten.

Für die Abgabe von Gelände zu gewerblichen Zwecken soll der Vertrag vorbildlich sein, den die „Gartenstadt Hellerau“ mit den „Deutschen Werkstätten für Handwerkskunst“ abgeschlossen hat. Darin sichert sich die Gesellschaft das Wiederkaufsrecht, falls der Grund und Boden der Wohnungsspekulation zugeführt werden soll. Es sollen nur gewerbliche Betriebe zugelassen werden, die weder durch Rauch, Geräusch oder Geruch die Umwohner belästigen.

Auch die Bautätigkeit der gewerblichen Unternehmer untersteht der Bau- und Kunstkommission. Der Entwurf für die Fabrikanlage der „Deutschen Werkstätten“ ist in mustergültiger Weise von Richard Riemerschmidt geschaffen, der auch den Bebauungsplan und die Arbeiterhäuser gezeichnet hat, von welch letzteren einige Musterbeispiele auf der Münchener Kunstausstellung gezeigt werden.

Um bei den Häusern im Mietpreis bis zu 1200 und 2000 M. die Spekulation auszuschließen, wird ein sehr beachtenswerter Ausweg gefunden. Die betreffenden Ansiedler können sich Gelände und unter den von der Gesellschaft ausgearbeiteten Bauplänen ein passendes Haus aussuchen, und die von ihnen gewünschten Aenderungen angeben. Das Haus wird von der Gesellschaft gebaut, und bleibt ebenso wie das Gelände in ihrem Besitz. Der Ansiedler erwirbt das Recht, darin zu wohnen, „indem er für Grund und Boden einen je nach der Lage zu ermittelnden Pachtzins entrichtet, und für den Bau des Hauses einen Teil des Baugeldes in Form eines Darlehens der Gesellschaft überweist. Dieses Darlehen wird zu seinen Gunsten auf dem Grundstück hypothekarisch eingetragen. Ihm selbst kann nicht gekündigt werden, er aber darf kündigen und hat nur für den Fall, daß das Haus sich nicht weitervermieten läßt, auf ein Jahr den Mietzins zu zahlen. Das Darlehen wird verzinst, aber ist unkündbar, solange er selbst in dem Hause wohnt, kann aber 5 Jahre nach seinem Wegzug von ihm aufgekündigt werden. Wenn er die Hypothek nicht kündigt, so kann er jederzeit das Haus wieder beziehen

und muß nur, falls die Gesellschaft in der Zeit seines Wegzuges das Haus anderweitig vermietet hat, dieser die gesetzlich zulässige Kündigungsfrist einräumen. Schließlich kann er sich auch für seine Erben gewisse Mietvorrechte auf Haus und Garten erringen, wenn er durch Erwerbung eines Geschäftsanteiles der „Gartenstadt Hellerau" an dem Wachstum der Siedlung als Gesellschafter teilzunehmen gewillt ist. So gelangt er mit verhältnismäßig geringen Aufwendungen zu dem tatsächlichen Genuß eines Hauses, das er wie sein eigenes Haus ansehen lernt. Ist er aber zum Wegzug genötigt, so hat er keine Schererei mit der Veräußerung oder Vermietung seines Hauses." Die Höhe der Miete richtet sich nach der 6-proz. Verzinsung der Baukosten und des Bodenpreises.

Beim Bau größerer Landhäuser von einem Mietwert über 2000 M. wird man eine andere Form der Landvergebung wählen müssen, da sich erfahrungsgemäß derartige Häuser schwerer vermieten, und ihre Errichtung für die Gesellschaft also ein zu großes Risiko bedeuten würde. Man wird deshalb das Land dem Bewerber käuflich überlassen und eine Wohnungsspekulation durch Eintragung des Wiederkaufrechts unmöglich machen.

Während das Gelände für Kleinwohnungszwecke ungefähr zum Selbstkostenpreis abgegeben werden soll, wird zum Landhausbau der Quadratmeter sich auf ungefähr 6 M. stellen. Durch eine derartige Differenzierung der Preise werden die Bewohner je nach Vermögen zur finanziellen Unterstützung des Unternehmens herangezogen.

Neben der erwähnten Gesellschaft und Genossenschaft ist als dritte Körperschaft eine Bau- und Kunstkommission geschaffen worden, der einige unserer hervorragendsten Künstler angehören. Es seien unter anderem genannt: Theodor Fischer-Stuttgart, Hermann Muthesius-Berlin, Richard Riemerschmidt-München. Die Kommission hat, wie es in der Bauvorschrift heißt, dafür zu sorgen, „daß die Bebauung in einer durchaus künstlerischen Weise erfolgt und das Gelände im allgemeinen weniger ausgenutzt werde, als es das allgemeine Baugesetz zuläßt."

Die künstlerischen Vorarbeiten sind, wie bereits erwähnt, durch Richard Riemerschmidt geschaffen worden. Von ihm stammt der Bebauungsplan, dessen Weglinien sich aufs schönste dem wechselvollen Hügelgelände anschließen. Für die gewerblichen Betriebe, für die Kleinwohnungen und für die Landhäuser sind besondere Viertel vorgesehen, und um einen freien Platz werden sich die Hauptläden und die öffentlichen Bauten gruppieren. Das wichtigste dieser Gebäude soll eine Art Volkshaus werden, das als ein geistiger Mittelpunkt dieser neuen Gemeinschaft aus den Ueberschüssen der Landvergebung geschaffen werden soll.

Von den weitgehenden, besonders auf kulturellem Gebiet liegenden Plänen der Begründer dieser Gartenstadt soll hier nicht ausführlich gesprochen werden. Es sei nur erwähnt, daß die Lehrwerkstätten, die von der Gründungsfirma bereits im vorigen Jahr

eröffnet und mit bestem Erfolg geleitet wurden, nach Hellerau mit übersiedeln und dort für die Erziehung eines guten kunstgewerblichen Nachwuchses Sorge tragen werden.

Da die Gründungsgesellschaft ausreichende Mittel und hervorragende organisatorische Kräfte zur Verfügung hat, so darf man mit Bestimmtheit auf das Gelingen dieses ersten deutschen Unternehmens rechnen.

Hoffentlich veranlaßt dann dieser Erfolg recht viele andere Industrielle, bei der Verlegung ihrer Werkstätten in ähnlicher Weise vorzugehen.

„Gartenstadt Ratshof“[1]).

Unabhängig von der „Deutschen Gartenstadtgesellschaft“, aber nicht ganz unbeeinflußt von ihrer Propagandatätigkeit, ist eine Vorstadtgründung, die der allgemeine Wohnungsbauverein zu Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Gartenstadt Ratshof“ in die Hand genommen hat. Das Gelände ist ungefähr 18 ha groß, der eine Teil soll Mietshäuser aufnehmen, die Arbeiterwohnungen von 1—2 Zimmern, Küche und Garten, für einen monatlichen Mietspreis von 15—24 M. enthalten werden.

Die größere Hälfte soll mit Einfamilienhäusern überbaut werden, die einzeln oder in Gruppen errichtet werden sollen. Diese Häuser sollen auf Grund des Erbbaurechts in den Eigenbesitz der Bewohner übergeführt werden. Gegenwärtig befinden sich fünfunddreißig in Bau, die bis auf zwei abgegeben sind; die Hälfte davon läßt ein Großindustrieller für seine Angestellten bauen. Die meisten Häuschen sind für Versicherte der Landesversicherungsanstalt bestimmt. Sie haben reichliches Keller- und Bodengelaß, sämtliche Wohnräume sind heizbar, die Außenwände 51 cm stark. Bis jetzt sind die folgenden Typen vorgesehen:

1) Im Erdgeschoß: Stube und Küche. Im Dachgeschoß: 2 Stuben, Waschküche mit Bad. Baukosten 5500 M. Anzahlung 300 M.

Jahresleistungen: Verzinsung und Tilgung der Restschuld von 5200 M. zu rd. $4^1/_3$ Proz.	225 M.
Erbbauzins für 140 qm zu 0,35 M. rd.	49 „
Zusammen	274 M.

2) Im Erdgeschoß: Küche und 2 Zimmer. Im Dachgeschoß: 2 Zimmer, Waschküche mit Bad. Baukosten 8000 M. Anzahlung 500 M.

Jahresleistungen: Verzinsung und Tilgung von 7500 M. zu etwa $4^1/_3$ Proz.	325 M.
Erbbauzins für 260 qm zu 0,35 M. rd.	91 „
Zusammen	416 M.

3) Im Erdgeschoß: Küche und 3 Zimmer. Im Dachgeschoß: 2—3 Zimmer und Waschküche mit Bad. Baukosten 12000—15000 M. Anzahlung 2000—5000 M.

1) Die nachfolgenden Angaben entnehme ich brieflichen Mitteilungen des Herrn Professor Dr. Gerlach.

Jahresleistungen: Verzinsung und Tilgung von 10 000 M. zu $4\frac{1}{3}$ Proz.	435 M.
Erbbauzins für 500—700 qm Land zu 0,40 M.	200—280 „
Zusammen	635—717 M.

Dazu kommen Steuern, Reparaturkosten, Wasser etc.

Der dritte Typ mit dem hohen Erbbauzins von 40 Pfg. soll auf einem kleineren bevorzugten Teil im Anschluß an die Villenkolonie Amalienau errichtet werden. Es wird sich hierbei ausschließlich um freistehende Einzel- oder um Doppelhäuser handeln. Die Mehrzahl der Häuschen werden in Gruppen von je 4 oder 5 nach Typ 1 und von je 2 nach Typ 2 erbaut.

Die äußere Ausstattung ist sehr ansprechend, die Häuschen sind von innen heraus entstanden, und frei von allem unnützen Beiwerk.

Das eben kurz beschriebene Unternehmen zeigt in vorbildlicher Weise, wie durch gutgeleitete Baugenossenschaften die Errichtung ganzer Gartenvorstädte möglich ist, und es wäre nur zu wünschen, daß, wie in England, auch in Deutschland die Baugenossenschaften ihre Tätigkeit mehr unter dem Gesichtwinkel der planmäßigen Stadterweiterung auffassen lernten.

Von der „Deutschen Gartenstadtgesellschaft“ sind in verschiedenen Städten Ortsgruppen ins Leben gerufen worden, die sich mehr oder minder große praktische Aufgaben gestellt haben. Am weitesten vorgeschritten sind die Vorbereitungen in Karlsruhe.

„Gartenstadt Karlsruhe“.

Hier wurde von dem Schreiber dieser Zeilen im Herbst 1905 eine Ortsgruppe ins Leben gerufen und im März 1907 eine Genossenschaft gegründet, die in der Satzung ihre Aufgabe folgendermaßen formuliert:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Verwirklichung der Ziele der Deutschen Gartenstadtgesellschaft durch Siedlungen bei Karlsruhe.

Insonderheit soll innerhalb einer solchen Siedlung eine gemeinnützige Regelung der Bodenrente und der Wohnungsmiete angestrebt werden. Unter Zugrundelegung eines technisch und künstlerisch befriedigenden Bebauungsplanes sollen den Bewohnern gesunde und schöne Wohn- und Arbeitsstätten und Gelegenheit zum Gartenbau geboten werden. Ferner sollen gemeinnützige Einrichtungen aller Art geschaffen werden, die der Bildung von Geist und Körper dienen.“

Die Geschäftsanteile sind auf 200 M. festgesetzt, die in Raten bezahlt werden können. Die Zahl der zu erwerbenden Geschäftsanteile ist abhängig von dem beanspruchten Boden- und Gebäudewert. Diese Bestimmung ist deshalb aufgenommen worden, weil der Genossenschaft, die gegenwärtig 240 Mitglieder zählt, Vertreter

von allen Bevölkerungsschichten, vom höheren Beamten bis zum gelernten Arbeiter angehören. Es ist da nur recht und billig, daß die Bemittelteren, die einen größeren Gebäude- und Geländewert zu verzinsen vermögen, auch zu der Finanzierung der Genossenschaft durch Uebernahme von mehr Geschäftsanteilen stärker herangezogen werden.

Auch in Karlsruhe handelt es sich um eine Gartenvorstadt.

Die Genossenschaft verhandelte mit der Domänenverwaltung und mit der Stadt Durlach wegen Ueberlassung eines passenden Geländes. In beiden Fällen machte die Kanalisationsfrage Schwierigkeiten, jedoch sind die Verhandlungen jetzt so weit gefördert, daß hoffentlich in nächster Zeit der Kaufvertrag mit der Stadt Durlach abgeschlossen werden kann.

Die künstlerischen Vorarbeiten hat Professor Max Läuger übernommen. Das Interesse ist in allen Bevölkerungsschichten sehr rege, und es ist bemerkenswert, daß Angehörige und Führer der verschiedensten politischen Parteien sich der Bewegung in Karlsruhe angeschlossen haben, und friedlich zusammenarbeiten.

Es ist deshalb anzunehmen, daß nach Abschluß des Kaufvertrags die Bewegung in Karlsruhe einen großen Aufschwung nimmt.

In den vorstehenden Ausführungen habe ich mich auf die wichtigsten Angaben über die grundlegende Literatur, und die ersten Erfolge[1]) der Gartenstadtbewegung beschränkt. Ich glaube jedoch meinen Aufsatz nicht schließen zu dürfen, ohne wenigstens ganz kurz die Möglichkeiten anzudeuten, die sich meiner Ansicht nach der Gartenstadtbewegung in Deutschland bieten.

Künftige Aufgaben.

Große Aufgaben stellen an sie zunächst unsere Stadterweiterungen. Die umfänglichen Geländeerschließungen, die bisher durch Privatspekulation bewerkstelligt wurden, könnten und sollten von gemeinnützigen Vereinigungen und öffentlichen Körperschaften in die Hand genommen werden. Wie derartige Aufgaben auf genossenschaftlicher Basis zu lösen wären, zeigen die beiden Unternehmungen bei Königsberg und Karlsruhe.

Auch gemeinnützige Stiftungen, wie die in diesem Jahr gemachte Margarete-Krupp-Stiftung, und gutgeleitete Konsumvereine, wie die „Produktion“ in Hamburg, könnten sich in der gleichen Richtung betätigen. Doch dünkt mich, daß alle diese Unternehmungen nur eine Pionierarbeit bedeuten, und es scheint mir nur eine Frage der Zeit, daß die Versorgung der Bürger mit spekulationsfreiem Baugelände als eine so selbstverständliche Pflicht der Gemeindeverwaltung gelten wird, wie jetzt etwa die Versorgung mit Gas, Wasser

1) Während der Aufsatz bereits im Druck war, haben sich in Nürnberg und Chemnitz neue Gartenstadtgenossenschaften mit ähnlichen Zielen wie sie in Karlsruhe vorschweben, gebildet und in Magdeburg wurde eine Ortsgruppe von über 100 Mitgliedern geschaffen, die auf eine Gartenvorstadtgründung hin arbeitet.

und Kanalisation und der Erwerb von Gelände für die Toten und Abfallstoffe.

Wir sehen bereits jetzt, wie die Entwickelung in dieser Richtung geht, wie Städte mit gemeinnützigen Organisationen zusammen an der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse arbeiten, wie z. B. Frankfurt a. M. unter Anwendung des Erbbaurechts seinen Bürgern städtische Gelände und städtischen Kredit verschafft, wie der preußische Staat unter Anwendung des Erbbaurechts ein größeres Gelände bei Posen als eine Art Gartenvorstadt nach einem vortrefflichen Plan von Stübben erschließt, und wie unter anderen die Stadt Ulm in größerem Maßstabe an den Bau von Arbeiterhäusern herangetreten ist. Von da ist kein weiter Schritt mehr, zur Anlage von ganzen Vorstädten, wie sie gegenwärtig durch englische Städte, z. B. Sheffield, ausgeführt werden und wie sie neuerdings durch die Stadt Zürich im Zusammenarbeiten mit der „Gartenstadt Zürich" e. G. m. b. H. geplant wird.

Da die Städte sich mehr und mehr bemühen, die elektrischen Straßenbahnen in eigener Regie auszubauen, so haben sie es ganz in ihrer Hand, unter Ueberspringung der durch Spekulation verteuerten Zonen weiter draußen gelegene städtische Gelände in der vorgeschlagenen Weise als Gartenvorstädte zu überbauen.

Die Gartenvorstadtfrage ist meines Erachtens zum guten Teil eine Verkehrsfrage, und es wird deshalb von größter Wichtigkeit sein, die Besitzer dieser Verkehrsmittel, also Staat und Gemeinde, für die Gartenstadtbewegung zu interessieren.

Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, die der Bewegung von seiten mancher Interessengruppen drohen, und halte deshalb jede Verbesserung des kommunalen Wahlrechts, die den an der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse interessierten Kreisen einen größeren Einfluß einräumt, für eine wichtige Unterstützung bei der Ueberwindung dieser Schwierigkeiten.

Das gleiche, geheime direkte Verhältniswahlrecht wäre dazu meines Erachtens das beste Mittel.

Ferner wäre es sehr wichtig, daß die öffentlichen Körperschaften, unter gewissen Voraussetzungen auch gemeinnützige Gesellschaften, das Enteignungsrecht für alle zur Ansiedlung geeigneten Geländeflächen bekämen, und zwar zu dem Preis, den der Besitzer auf Grund der Selbsteinschätzung bei einer allgemein durchzuführenden Steuer nach dem gemeinen Wert.

Während es sich bei der Erweiterung der größeren Städte um Anlage von neuen Vorstädten handeln würde, würde es bei kleinen Städten darauf ankommen, durch eine fortschrittliche Bodenpolitik im Sinne der Gartenstadtbewegung das Eintreten der in den großen Städten vorhandenen Mißstände zu verhüten. In vielen Fällen sehen wir, wie Industriebetriebe aus den großen Städten in kleinere Orte abwandern, wie dadurch diese Orte ihre Einwohneranzahl oft in kürzester Zeit verdoppeln und verdreifachen, so daß etwas ganz Neues dabei entsteht. Bei ernstem Wollen könnte hier in vielen

Fällen ein Zusammenarbeiten zwischen der Gemeinde und den Industriellen in dem Sinn erfolgen, daß durch die Einführung nach gemeinem Wert und Wertzuwachssteuer, durch rechtzeitige Geländeankäufe und Aufschließung der Flächen unter Ausschluß der Spekulation die kleinen Städte sich zu größeren Gartenstädten auswachsen. An einer derartigen Entwickelung wäre mit Ausnahme einiger Bodenspekulanten die ganze Bevölkerung, und zwar sowohl die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, interessiert.

Der Anklang, den die Broschüre von Bernhard Kampffmeyer, „Von der Kleinstadt zur Gartenstadt", gefunden hat, scheint mir daraufhin zu deuten, daß die beteiligten Kreise eine derartige Entwickelung für sehr aussichtsvoll halten.

Um den kleinen Städten, die eine derartige Entwickelung anstreben, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ist von der „Deutschen Gartenstadtgesellschaft" eine besondere Abteilung gegründet worden, deren Vorsitz Prof. Franz, Charlottenburg übernommen hat, und die sich die Aufgabe stellt, den Kleinstädten bei der Beschaffung guter Bebauungspläne, sowie bei den Verhandlungen mit Industriellen und Behörden behilflich zu sein.

Von manchen Freunden der Gartenstadtbewegung wird deren Bedeutung für die Stadterweiterung und für die Schaffung neuer Vorstädte und Industriesiedlungen mit Nachdruck betont, jedoch die Möglichkeit bezweifelt, selbständige neue Städte im Sinne von Letchworth zu schaffen.

Dieser Ansicht, die z. B. von Prof. C. J. Fuchs[1]), Geh. Baurat Stübben[2]) und Prof. Ballod[3]) vertreten wurde, kann ich nicht beipflichten. Zwar glaube auch ich, daß die Aufgaben auf dem Gebiet der Stadterweiterung, der Vorstadtgründung sehr viel zahlreicher sind, doch liegt meines Erachtens auch in Deutschland die Gründung von selbständigen Gartenstädten durchaus im Rahmen der wirtschaftlichen Entwickelung.

Erst in neuester Zeit wurde von einer kapitalkräftigen Erwerbsgesellschaft ein 700 ha großes Gelände nordwärts von Berlin zwischen Stolpe und Hermsdorf erworben, und es soll hier eine Stadt von nicht weniger als 140000 Einwohnern geschaffen werden. Auch in zahlreichen anderen Fällen sind von Terraingesellschaften Geländeflächen in der Größe mittlerer Städte besiedelt worden. Man denke nur an die umfangreichen Terrainerschließungen der Heimstätten-Aktiengesellschaft in Schlachtensee und Nikolasee.

Ich erinnere ferner an die ganz neuen städtebaulichen Aufgaben, die die Ausnützung der großen Wasserkräfte besonders in Süddeutschland stellen. Innerhalb weniger Jahre ist im Anschluß an das elektrische Kraftwerk Badisch-Rheinfelden eine neue Stadt von mehreren tausend Einwohnern entstanden. Die Spekulation hat die

---

1) Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 40, Heft 1.
2) Der Städtebau, S. 306.
3) Schmollers Jahrbücher, 1907.

Preise sehr bald außerordentlich gesteigert, so daß der Quadratmeter Bauland an manchen Stellen in kurzer Zeit vom Ackerbaupreis auf 20 Mark stieg. Das vollständige Fehlen großzügiger Gesichtspunkte bei der Schaffung dieser neuen Siedlung hat hier eine ebenso häßliche Anhäufung der geschmacklosesten Mietshäuser gegeben, wie sie auch in den Industriegebieten zu finden ist.

Von der städtischen Entwickelung der Industriegebiete war bereits in der Einleitung die Rede. In den meisten Fällen werden die kleinen Dörfer, die sich plötzlich zu Industriestädten auswachsen, nicht die Uebersicht und auch nicht die organisatorischen Kräfte haben, um eine Boden- und Wohnungspolitik im Sinne der Gartenstadtbewegung durchführen zu können. Hier wie bei der Anlage von Kraftwerken sollten größere Verbände, vielleicht der Staat, die Provinz oder der Kreis eingreifen, wie das im Kreis Blumenthal durch Landrat Berthold vorbildlicherweise geschehen ist.

Ganz besonders wichtig kann für die Gartenstadtbewegung der Bau der Kanäle werden. Denn an ihren Seiten, besonders da, wo sie mit Eisenbahnen und anderen Wasserstraßen zusammentreffen, werden sich sicher zahlreiche Industriebetriebe niederlassen. In dieser Voraussicht hat sich bereits die preußische Regierung das Enteignungsrecht und ausreichende Mittel zum Geländekauf bewilligen lassen, und es wird nun von ihrer Tatkraft und ihrem Verständnis für die große kulturelle Bedeutung einer planvollen Ansiedlungstätigkeit abhängen, ob die Hunderttausende von Menschen, die hier Arbeit und Wohnung finden werden, in teuren, schlecht gebauten Mietskasernen ihr Leben hinbringen müssen, oder ob hier eine ganze Kette von planvollen und schön angelegten Gartenstädten entsteht.

Für sehr zweckmäßig würde ich es auch halten, wenn die Ansiedlungskommission und die sonstigen Vertreter der Ansiedlungstätigkeit im Osten die Ziele der Deutschen Gartenstadtgesellschaft in ihr Programm aufnehmen, um durch die Gründung derartiger Gartenstädte inmitten der dünn bevölkerten landwirtschaftlichen Distrikte neue kulturelle und gewerbliche Zentren zu schaffen. Zum mindesten sollte einmal ein Versuch in dieser Richtung gemacht werden, der meines Erachtens mit keinerlei Risiko verknüpft wäre. Anstelle mehrere getrennt liegende Güter aufzuteilen, sollte einmal eine größere zusammenhängende Fläche von 1500—2000 ha in der Nähe eines schiffbaren Flusses und einer Eisenbahn nach einem guten Plan aufgeschlossen werden. Dieser Plan würde die Außengebiete in kleine und kleinste Rentengüter aufteilen, und im Innern eine städtische Wohnung- und Industriesiedlung vorsehen. Für die künftigen Fabriken müßte ein Teil am Fluß vorbehalten bleiben, der späterhin durch Anschlußgleise mit dem Güterbahnhof zu verbinden wäre. Für die öffentlichen Gebäude, und Schulen wären die nötigen Plätze zu reservieren und die Straßen nach Bedürfnis allmählich auszubauen. Vorerst könnte dieser ganze mittlere Teil als Restgut bewirtschaftet und in einzelnen Teilen verpachtet werden.

Auf diese Weise würde zunächst ein dichtbesiedelter landwirt-

schaftlicher Gürtel geschaffen werden, der der hinzuwandernden Industrie einen ausreichenden Arbeitsmarkt, und den hinzuziehenden Industriearbeitern Unterkunft bieten würde. Bei der Uebersiedlung größerer Betriebe könnte dann auch eine elektrische Zentrale geschaffen werden, die für den landwirtschaftlichen Intensivbetrieb und für die Einrichtung landwirtschaftlicher Nebenbetriebe sehr wichtig sein würde. Sollte die Industrie sich nicht ansiedeln lassen, so wäre bei dem Experiment noch kein Pfennig verloren, da ja die Geländefläche dauernd verwertet und dementsprechend verzinst würde.

Gelingt aber das Experiment, werden von vornherein tüchtige Baukünstler herangezogen, wird durch entsprechende Maßnahmen die spekulative Verteuerung des Geländes dauernd ausgeschlossen und der entstehende Wertzuwachs der künftigen Gemeinde für die mannigfaltigen ihr gestellten kulturellen Aufgaben gesichert; — mit anderen Worten, entsteht hier im Osten eine wirkliche Gartenstadt, so wird damit ein imposantes Denkmal deutscher Kultur errichtet.

Aus den vorstehenden kurzen Ausführungen geht hervor, daß es sich auch bei der deutschen Gartenstadtbewegung nicht allein um die planvolle Stadterweiterung, sondern auch um die Gründung von selbständigen neuen Siedlungen, von Gartenstädten, handeln wird. Sicher bedarf die Bewegung noch der theoretischen Vertiefung und viele Meinungsverschiedenheiten werden wohl erst durch das Experiment geklärt werden können. Den Beweis hat die erst zehnjährige Geschichte der Gartenstadtbewegung jedoch heute schon erbracht, daß es sich bei ihr nicht um die Utopien weltfremder Träumer handelt, sondern um die organische Verbindung großer wirtschaftlicher und hygenischer Aufgaben mit einem hohen sittlichen und kulturellen Wollen. Mich dünkt, daß gerade diese Verbindung, die den Menschen nicht allein zu interessieren, sondern auch zu begeistern vermag, die bisherigen Erfolge erklärt und künftig noch weit größere erwarten läßt.

IX.

Zur Finanzreform in Deutschland.

Von

J. Conrad.

Bei der Diskussion über die Reform der Finanzen des Deutschen Reiches, welche jetzt in hohen Wogen geht, wird nur zu oft die Berücksichtigung einiger Hauptgrundsätze vernachlässigt, welche bei jeder Behandlung der Finanzfragen unbedingte Beachtung verdient, ja als Voraussetzung eigentlich selbstverständlich erscheint. In einem jeden konstitutionellen Staate wird bei Beratung des Budgets mit vollstem Rechte erst über die Ausgaben verhandelt, und sind diese festgestellt, so beginnt nun die Untersuchung, auf welche Weise die dazu nötigen Mittel am zweckmäßigsten aufzubringen sind. So steht auch jetzt die Frage allein so, wieviel braucht das Reich, um die als notwendig erkannten Ausgaben zu bestreiten, und diese Summe muß unter allen Umständen auf dem einen oder anderen Wege aufgebracht werden, und zwar sind die laufenden in der Hauptsache der Gegenwart zugute kommenden Beträge auch von der Gegenwart zu tragen, das bedeutet, da das Reich über wesentliche Erwerbsunternehmungen nicht disponiert, sie sind durch Steuern aufzubringen. Der Reichsschatzsekretär hat in seinem neueren Exposé im Oktoberheft der Deutschen Rundschau, auf welches wir wiederholt einzugehen haben werden, zwar auf zu erstrebende Ersparnisse hingewiesen, die gemacht werden können und gemacht werden sollen, indessen bleiben sie innerhalb sehr enger Grenzen, und er kommt zu dem Ergebnis, daß zur Herstellung geordneter Finanzverhältnisse eine Erhöhung der Einnahmen um ca. eine halbe Milliarde Mark erforderlich sein wird. Es ist anzunehmen, daß hieran auch eine eingehende Verhandlung der Budgetkommission und des Reichstages nichts Wesentliches ändern wird. Findet sicher an einzelnen Stellen der Verwaltung Verschwendung statt, so an sehr viel mehr andern eine übertriebene und beklagenswerte Knauserei, und bei richtiger Regulierung wird der Bedarf sich schwerlich vermindern. Man wird mit dieser Tatsache rechnen müssen, und wir stehen deshalb allein vor

der Frage, auf welche Weise ist diese Summe am zweckmäßigsten aufzubringen?

Ein zweiter zu beachtender Grundsatz ist der, daß man kein Steuersystem als absolut ideal hinstellen darf, sondern daß ein jedes Land je nach den wirtschaftlichen und sonstigen Kulturverhältnissen ein besonderes, diesem angepaßtes System verlangt. Wir weisen nur darauf hin, wie in der neueren Zeit die Ertragssteuern den Personalsteuern haben weichen müssen, und, durch die Verhältnisse bedingt, die indirekten Steuern in dem britischen Reiche eine ganz andere Rolle spielen als in den Staaten des Kontinents. Damit hängt aber aufs engste zusammen drittens, daß bei Verhandlung über praktische Finanzfragen in einem bestimmten Lande nicht die einzelne Steuer isoliert betrachtet werden darf, sondern nur als Teil des vorliegenden Steuersystems, als Glied eines künstlich gefügten Ganzen, in dem die einzelnen Steuern sich gegenseitig zu ergänzen haben. Eine jede Steuer ist nicht nur für den Zahler lästig, sondern sie schließt für viele Fälle Härten, ja Ungerechtigkeiten ein, die keine Kunst und Sorgfalt aus der Welt zu schaffen vermögen. Der Kritiker, der die einzelne Steuer isoliert betrachtet, hat es deshalb außerordentlich leicht, gegen sie Opposition zu machen, denn er vermag eine Menge fataler Eigentümlichkeiten dabei hervorzuheben. Das ist aber leider die Art und Weise, mit der nicht nur die benachteiligten Interessenten, sondern auch die politischen Parteien und die ihr dienende Presse beständig vorgehen, sie ist es, welche bisher eine zweckmäßigere Form in unserem Reiche unmöglich machte und welche auch den Erfolg der jetzigen Bestrebungen zu untergraben droht. Natürlich lassen sich gegen Erhöhung der Tabaksteuer, gegen das Banderolensystem, wie gegen die Erbschaftssteuer sehr beachtenswerte Einwände erheben, aber es handelt sich nur darum, festzustellen, womit denn die größeren Uebelstände verbunden sind, resp. die geringeren, in welcher Weise die zweckmäßigste Ergänzung zu den bereits bestehenden Steuern gefunden werden kann; man hat nur die Uebel gegenseitig abzuwägen, denn die Steuererhöhung ist einmal unvermeidlich, und Uebelstände werden darin unter allen Umständen vorhanden sein.

Aber noch ein vierter Punkt ist zu berücksichtigen, daß die Reichssteuern nicht allein in Betracht kommen, sondern daß sie nur eine Ergänzung bilden zu den Steuern, die die Bundesstaaten zu tragen haben und, was viel zu wenig beachtet ist, daß die Gemeindeabgaben in der neueren Zeit nicht nur absolut eine kolossale Bedeutung gewonnen haben, sondern auch im Verhältnis zu den Lasten des Reiches und der Bundesstaaten, und daß, wenn nicht alles trügt, gerade die Ansprüche der Gemeinden in den nächsten Dezennien sicher in noch weit stärkerem Maße in den Vordergrund treten werden. Die Aufgaben des Reiches sind seit den 70er Jahren hauptsächlich durch die Ansprüche gestiegen, welche Heer und Marine, die Kolonien, die Aufgaben der Sozialpolitik und schließlich die

Verzinsung der Schuld erhoben. Infolgedessen stiegen die Reichssteuern von 1873 von 248,2 auf 1257,93 im Jahre 1908 oder von 5,9 auf 19,88 pro Kopf der Bevölkerung. Die hauptsächlichsten Ausgaben der Bundesstaaten wurden gesteigert durch den wachsenden Bedarf der Verwaltung, dann ganz besonders der Unterrichtsanstalten und der sonstigen Kulturanstalten, in derselben Zeit in Preußen von (1873) 332,72 Mill. auf 415,49 Mill. oder von 9,06 pro Kopf auf 10,6. Die Steigerung ist hier fast gleich Null. Der erhebliche Mehrbedarf wird bekanntlich durch die sehr gestiegenen Einnahmen aus dem eigenen Besitz und Betrieb gedeckt, besonders der Eisenbahnen. Anders aber ist die Entwickelung in den hauptsächlichsten Gemeinden.

	1874	1880/81	1890/91	1900/01	1905	1908
Abgaben des	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Deutschen Reiches[1])	248,3	367,89	567,68	868,87	1055,25	1257,93
pro Kopf	5,91 M.	8,15 M.	11,52 M.	15,43 M.	17,43 M.	19,88 M.
	1873	1882/83	1890/91	1898/9	1905/06	1908
Preußen[2])	332,72	398,64	641,63	797,17[3])	510,48[3])	415,79
pro Kopf	9,06	14,44	21,41	23,1	13,68	10,66
			Die direkten Steuern allein			
	138,16	151,78	177,58[4])	254,13[4])	280,28[4])	290,29[4])
	5,42	5,46	5,38	7,40	7,55	7,7

	1869	1876	1880/81	1889/90	1903/04
Gemeindeabgaben in 25 Städten Preußens	24 538 178	45 898 863	54 506 870	81 271 999	192 201 787
pro Kopf	11,39	16,85	17,36	18,24	31,66
in 18 weiteren Städten	—	—	—	43 176 812	100 998 684
pro Kopf	—	—	—	19,77	27,39

	1869	1876	1880/81	1891	1901	1908
in Halle a. S.	430 059	697 817	810 513	1 521 240	3 391 502	5 912 395
pro Kopf	9,04	11,64	11,49	11,4	21,5	27,5

Leider fehlt uns eine Statistik der Gemeindefinanzen im Deutschen Reiche, welche für die Beurteilung unserer Frage von hoher Bedeutung wäre und die der Reichsschatzsekretär sicher schmerzlich vermissen wird. Auch in den einzelnen Bundesstaaten ist die Statistik sehr mangelhaft. Was die preußischen Verhältnisse betrifft, so liegt darüber allerdings manches Material vor, doch ist es sehr erschwert, auch da sich eine ausreichende Uebersicht zu verschaffen. Es genügt nicht, nur für eine Anzahl städtischer Gemeinden die Angaben zu haben, sondern es kommen auch die Kreise und Provinzen in Betracht, dann die Landgemeinden. Es ist ferner notwendig, vor allem die Entwickelung verfolgen zu können und diese noch einigermaßen mit der des Reiches in gleichen Perioden gegenüberstellen zu können. Die betreffenden Publikationen sind aber mehr zufällig

1) Statist. Jahrbuch des Deutschen Reiches.

2) J. Conrad, Finanzwissenschaft, Jena 1906, S. 243. 1890/91 wurden 378,9 Mill., 1899 476,8 Mill. an die Bundesstaaten überwiesen auf Grund der Frankensteinschen Klausel.

3) Rückgang nach der 1904 erfolgten Aufhebung der Fr.schen Klausel.

4) Inklusive Erbschaftssteuer.

erfolgt, wenn sich gerade ein Bearbeiter dafür fand, wie die späteren Minister Herrfurth und Studt, deren dankenswerte Arbeiten in der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus niedergelegt sind und dann in dem Statistischen Jahrbuch Fortführung erhalten haben. Wir behalten es uns für eine andere Gelegenheit vor, darauf zurückzukommen und geben hier nur einzelne Ergänzungen als Beispiel in der vorstehenden kleinen Tabelle. Eine sehr dankenswerte Ergänzung dazu finden wir in dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte, in dem noch für 18 weitere meist nicht preußische Städte die Finanzstatistik geboten ist, wenn auch leider nicht mit der Detaillierung, wie sie wünschenswert wäre. Danach ergibt sich, daß in 25 preußischen Städten an Gemeindeabgaben im Jahre 1869 11,39 M., 1876 16,85 M. gezahlt wurden, welche in den letzten Jahren 1903/4 auf 31,66 M. hinaufschnellten, und da diese Steigerung gerade in neuester Zeit stattgefunden hat, so wird gegenwärtig, 1908, diese Ziffer schon nicht unbedeutend überschritten sein. Wir greifen hier noch eine weitere Angabe heraus: in Halle a. S. betrugen die Gemeindeabgaben 1869 430059 M., pro Kopf 9,04 M., 1876 697817 M., 11,64 M. pro Kopf, 1881 810513 M., 11,49 M. pro Kopf, 1891 1521240 M., pro Kopf 11,4 M., 1907 4674703 M., pro Kopf 26,7 M., 1908 5113305 M. pro Kopf 28,8. Gerade in der neuesten Zeit ist hiernach die Steigerung noch eine stärkere als im Reich und gar als im preußischen Staate.

Hier sind es die wachsenden Anforderungen für Schulen, Straßen, Beleuchtung, ganz besonders aber für Sanitätseinrichtungen, wie Kanalisation, die unsere Zeit gebieterisch verlangt, und niemand kann sich verhehlen, daß wir in dieser Hinsicht erst im Beginne der Entwickelung stehen, da die neuen Errungenschaften der Wissenschaft von Jahr zu Jahr neue Einrichtungen zum Schutz für Leben und Gesundheit der Bevölkerung fordern. Es wird deshalb notwendig sein, einmal bei der geplanten Reform der Reichsfinanzen höhere Rücksichten auf die Gemeindefinanzen zu nehmen, denen für ihre Weiterentwickelung nicht die Lebensader unterbunden werden darf, und diese Rücksicht vermissen wir erheblich in der bisherigen Diskussion. Auf der anderen Seite ist es klar, daß, wenn man die Verteilung der Steuerlast untersucht, wie sie bisher bestand und wie sie sich bei der geplanten Reform gestalten wird, man die Zahlungen an die Kommune nicht außer acht lassen darf, wie es bisher fast allgemein geschehen ist. Freilich ist das sehr begreiflich, denn die Statistik läßt uns, wie gesagt, in dieser Hinsicht in ganz unverzeihlicher Weise im Stiche.

Die wichtigste Frage, die aber jetzt zu erörtern ist, bleibt die gerechte Verteilung der Last nicht nur bei den neu aufzuerlegenden Steuern zu wahren, sondern auch die bisherige Lage zu verbessern, die noch keineswegs als normal anzusehen ist. Hierzu ist erforderlich, daß die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen noch genauer als bisher festgestellt wird, um ihr das Maß der Abgaben dann entsprechend anzupassen. Wir haben nun in den Bundesstaaten

allgemein die Einkommensteuer, welche die unmittelbare Untersuchung der Leistungsfähigkeit bedingt. Es werden in weitgehendem Maße dabei die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt, und wenigstens in Preußen wird in der Ergänzungssteuer das fundierte Einkommen entsprechend schärfer herangezogen und annähernd festgestellt. Gerade hierbei bleibt aber noch manches zu wünschen übrig. Bei der preußischen Ergänzungssteuer ist die Selbstdeklaration nicht obligatorisch, was ein entschiedener Mangel ist, und an der Spitze der Einschätzungskommission steht nicht ein Steuerbeamter, der nichts anderes als das Interesse des Steuerfiskus zu vertreten hat, sondern ein Verwaltungsbeamter, auf dem Lande der Landrat, dessen Tätigkeit auf einem ganz anderen Gebiete liegt und häufig genug mit der steuerfiskalischen Aufgabe kollidiert, so daß nicht überall die Kontrolle mit der Schärfe durchgeführt wird, die wünschenswert ist. Begreiflich ist es daher, daß im Publikum, namentlich in den unteren Klassen, die Annahme sehr verbreitet ist, daß erhebliche Steuerhinterziehungen infolge unzureichender Klarlegung der Leistungsfähigkeit vorliegen. Wir halten dieselben für übertrieben, aber doch muß dieser Punkt berücksichtigt werden. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Einführung einer allgemeinen Nachlaßsteuer die Kontrolle wesentlich verschärfen und damit die Zuverlässigkeit der Deklarationen und die Klarlegung der Leistungsfähigkeit gerade in den höher begüterten Kreisen bedeutend verbessern würde. Schon aus diesem Grunde begrüßen wir das Vorgehen des Reichsschatzsekretärs in hohem Maße und sehen die Einführung einer Nachlaßsteuer jetzt geradezu als das Fundament für die Steuerreform an, was noch bei den Beratungen vor 3 Jahren nicht erforderlich schien, wo weit geringere Summen aufzubringen waren, als gegenwärtig.

Die Feststellung nun, wie weit die Auflagen der Leistungsfähigkeit richtig angepaßt sind, stößt bekanntlich auf außerordentliche Schwierigkeiten, und es stehen sich die Urteile darüber, wie sie in unseren Steuerverhältnissen erreicht ist, ziemlich schroff gegenüber. In zwei sehr beachtenswerten Artikeln hat Dr. Gerloff an dieser Stelle im 35. Bande dieses Jahrganges untersucht, wie die Verbrauchssteuern die verschiedenen Einkommensklassen belasten, und wir tragen kein Bedenken, seine Ergebnisse zu akzeptieren, nach denen die unteren Klassen dadurch eine nicht unbedeutende Ueberlastung erfahren, worauf wir in unserer Finanzwissenschaft gleichfalls aufmerksam gemacht haben. In jenen Abhandlungen sind die anderweitigen gleichartigen Untersuchungen, die hier in Betracht kommen können, gleichfalls herangezogen. Aber in für uns nicht ausreichender Weise ist von dem Verfasser die Verteilung der anderen Abgaben berücksichtigt, was auch außerhalb der Aufgabe lag, die er sich gestellt hatte. Wir können deshalb nicht umhin, der Frage hier näherzutreten.

Dr. Gerloff kommt S. 170 zu dem Ergebnis, daß an den Verbrauchsabgaben für das Reich ein Mann mit weniger als 800 M. Ein-

kommen 3,64—5,22 Proz. des Einkommens zu zahlen hat, während dagegen ein Steuerzahler mit 5000 M. Einkommen nur ungefähr 1,4 Proz. zu entrichten habe. Zu einem ähnlichen Ergebnisse ist Neumann in seinen Untersuchungen über die sächsischen Gemeindesteuern gelangt, der die Steuerzahlung in den Jahren 1890—95 der untersten Stufe auf 4,5—7,3 Proz. veranschlagt; bei einem Einkommen über 10000 M. dagegen 1,13—1,26 Proz. Wir selbst berechneten auf Grund uns vorliegender Wirtschaftsbücher, daß in den Jahren 1870—73 in Orten ohne Mahl- und Schlachtsteuer von einem Einkommen mit 750 M. nur 0,62 Proz., in Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen 1,2 Proz. entrichtet wurden, von einem Einkommen von 9000 M. 1,2 resp. 3,2 Proz. Danach hätte im Laufe der letzten 30 Jahre die Mehrbelastung der unteren Klassen in sehr bedeutendem Maße zugenommen und das bekanntlich durch die Aenderung unseres Zollsystems, das mehr und mehr die notwendigen Verbrauchsartikel belastete. Wenn man nun weiter erwägt, daß nicht das ganze Einkommen eine Leistungsfähigkeit in sich schließt, sondern nur das sogenannte freie Einkommen, welches übrig bleibt, wenn man das Existenzminimum abzieht, so verschlimmert sich die Sache erheblich. Wenn auch natürlich, je nachdem man es mit verheirateten oder unverheirateten Leuten, mit größerer oder geringerer Familie zu tun hat, ein erheblicher Unterschied vorliegt, so wird man im großen Durchschnitt aber bei einer einfachen Arbeiterbevölkerung nur ein leistungsfähiges Einkommen von 3—600 M. annehmen können, wodurch die Zahlungen an das Reich sich vielfach auf 10 Proz. und darüber belaufen, während die 1,2 Proz. für die höheren Klassen bestehen bleiben.

Hierbei ist nun ohne weiteres angenommen, daß die gesamte Steuer, also auch die Zölle, voll und ganz von dem Konsumenten zu tragen sind. Wenn auch unzweifelhaft je nach den Konjunkturen Schwankungen darin stattfinden, so ist doch im großen Durchschnitte dies Ergebnis mit wenig Ausnahmen von den Vertretern der Wissenschaft akzeptiert. Es würde uns zu weit führen, hier näher darauf einzugehen, wir haben in diesen Jahrbüchern fortlaufend vor allem die Wirkung der Getreidezölle zu zeigen versucht und glauben den Nachweis ausreichend geliefert zu haben, daß im großen ganzen ein höherer für längere Zeit aufgelegter Zoll vom Inlande getragen wird und nur ausnahmsweise eine Abwälzung auf das Ausland stattfindet. Daß im Inlande aber die Abgaben von Verbrauchsgegenständen der großen Masse der Bevölkerung auf die Dauer nicht bei den Zwischenhändlern ruhen bleiben können, sondern als Teil der Produktionskosten zur Abwälzung gelangen, ist als selbstverständlich anzusehen, denn hier ist die Gesamtheit der Händler, Handwerker, Industriellen als eine geschlossene Masse der Interessenten, die unabhängig von der Konkurrenz des Auslandes dastehen, mit der vollen Macht der Abwälzung ausgerüstet, die ja sonst im allgemeinen von den Konsumenten überschätzt zu werden pflegt, und nur dann unterschätzt

wird, wenn, wie in diesem Falle von seiten der Agrarier, es ihrem Spezialinteresse entspricht. Wenn Prof. Gerlach in einem Vortrage vor den Wirtschaftsreformern [1]) ohne weitere Begründung meint, daß nur die halbe Steuer als auf dem Konsumenten ruhend anzunehmen sei, so fehlt uns dafür das Verständnis, und wir müssen seine Begründung abwarten.

Das Bild wird natürlicherweise ein anderes, wenn wir zu den Reichssteuern die Staats- und Gemeindeabgaben hinzufügen. Es liegt für uns nahe, da wir unmöglich alle Staaten einzeln behandeln können und noch viel weniger viele Gemeinden, uns an Preußen und Halle a. S. zu halten, um an diesen Beispielen die Verhältnisse klarzulegen.

Für den preußischen Staat kommt vor allem die Einkommensteuer und Ergänzungssteuer in Betracht. Die erstere wird bekanntlich erst von 900 M. ab erhoben und beginnt mit 0,7 Proz., steigt bis 3001 M. auf 3 Proz. und erreicht bei einem Einkommen von 100001 M. 4 Proz. Die Ergänzungssteuer beginnt bei der Stufe von 6000—8000 M. Vermögen, welches einem Einkommen von 240—320 M. und einem Prozentsatz von 0,0—1,3 Proz. entspricht. Dieser Satz bleibt auch in den höheren Stufen derselbe, eine Progression findet nicht statt, nur kann, wie bei der Einkommensteuer, bei den untersten Stufen ein Nachlaß eintreten, wenn die Leistungsfähigkeit in besonderer Weise vermindert ist, was wir bei unserer Besprechung wohl außer acht lassen können. Man müßte deshalb der Einkommensteuer bei den Klassen, bei welchen Vermögen vorausgesetzt werden kann, 1,15 Proz. hinzufügen, wobei man sich allerdings gegenwärtig zu halten hat, daß das Vermögen außerordentlich verschieden verteilt ist und das Einkommen bei einzelnen ausschließlich aus Vermögen herrührt, bei anderen dagegen eine untergeordnete oder gar keine Rolle spielt. Bei einem Einkommen von 3000 M., welches aus Vermögen bezogen ist, das bei 4 Proz. 75000 M. beträgt, wären 36,8 M. Ergänzungssteuer, das sind 1,23 Proz. anzusetzen, welche den 3-proz. Einkommensteuern zuzurechnen sind, während ein Arzt oder Beamter ohne Vermögen einen derartigen Zuschlag nicht erfährt.

In weit höherem Maße fallen die Gemeindesteuern ins Gewicht. Vor allem wird jetzt die Einkommensteuer meist mit erheblichem Zuschlag, z. B. in Halle mit 154 Proz. der Staatssteuer erhoben, das sind von 660—900 M., wo der normale Satz 4 M. beträgt, 6,16 M., bei 750 M. Einkommen etwa 0,82 Proz., bei 900—1200 M. 1,32 Proz. bei über 3000 M. 4,56 Proz., bei über 100000 M. 6,12 Proz. Mit der Staatseinkommensteuer zusammen würde damit die Abgabe der Einkommensteuer, inkl. der für die Gemeinde von 0,82 Proz. in der ersten, auf 1,52 Proz. in der zweiten Stufe, bei 2000 M. Ein-

1) Bericht über die Verhandlungen der 31. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer, Berlin 1906, S. 104 ff.

kommen auf 3,93 Proz., bei 3001 M. auf 7,62 Proz., bei 100001 M. auf 10,16 Proz. steigen.

Ungleich schwieriger ist es natürlich, die Abgaben für Ergänzungs-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern etc. abzustufen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Steuern in überwiegendem Maße von den höheren Steuerstufen gezahlt werden. Die Zahl der Grundbesitzer in der Stadt ist verhältnismäßig klein, wie ebenso die Zahl der Gewerbetreibenden, welche die betreffende Steuer zahlen, da die kleinen Handwerker von ihr befreit sind. Während die Gemeindeeinkommensteuer in Halle 1908 mit 2 877 700 M. angesetzt ist, beziffert sich die erwartete Grundsteuer auf 1 610 600 M., die Gewerbesteuer auf 591 360 M.

Gerlach hat diese Summen nach der Einkommensteuer verteilt, was ja allerdings naheliegt, da es an jedem anderen Anhalte fehlt. Gerloff hielt dieses indessen nicht für zulässig, indem er nicht zugeben will, daß die wohlhabenderen Klassen durch diese Steuern verhältnismäßig höher belastet würden.

Das Mißliche ist, daß die in Rede stehenden Abgaben nicht von allen Einkommensteuerpflichtigen entrichtet werden, sondern nur von wenigen, und daß der Prozentsatz derselben in jeder Einkommenklasse ein anderer ist, wir aber über die Verteilung ganz im unklaren sind. Es liegt einstweilen auch keine Möglichkeit vor, darüber Auskunft zu erhalten.

In Preußen zählte man von 1902—1904 nur 1 297 485 Zensiten (1905 1 379 221 Zensiten) der Ergänzungssteuer, davon allein mit 6—20 000 M. Vermögen 634 398. Von den ersteren waren mit einem Einkommen von über 100 000 M. 2848 gezählt; aber es gab unter den Personen mit weniger als 900 M. Einkommen noch 18 267 Personen, welche zur Ergänzungssteuer veranlagt waren. Gewerbesteuerpflichtige gab es 1904 582 661, wovon der vierten, der untersten Klasse 471 435 angehörten. Von den ca. 170 000 Einwohnern Halles waren 1907 nur 5508 Personen verpflichtet, Grund- und Gebäudesteuer zu zahlen, und es kamen 7650 Grundstücke in Betracht, von denen 6627 Steuer entrichteten. Wie sich diese Steuerpflichtigen aber auf die verschiedenen Einkommensklassen verteilen, darüber besagt uns die Statistik nichts, und doch wäre dieses für eine genaue Beurteilung unserer Frage unerläßlich. Die städtischen statistischen Bureaus sollten es sich zur Aufgabe machen, uns über die Verteilung der Steuerzahlung mehr Aufklärung zu verschaffen.

Durch Vermittelung des statistischen Amtes und das liebenswürdige Entgegenkommen der betreffenden städtischen Beamten, sind uns Stichproben aus den Steuerlisten gemacht über die Steuerzahlung von 30 Hausbesitzern verschiedenen Standes der 3 großen Kategorien der Einkommensteuerzahlenden, unter 1500 M., von 1500—3000 und über 3000, die wir noch selbst durch persönliche

Umfrage bei Vertrauenspersonen, zum Teil durch Auszüge aus den Steuerzetteln selbst, mehrfach zu ergänzen vermochten [1]).

Hieraus ergibt sich, daß die Grundsteuer 1,2 resp. 1,5 Proz. des deklarierten Einkommens in der untersten Einkommensstufe ausmachte. Zweimal hatten die Betreffenden nur Anteile an einem Hause. Allerdings ist auch ein Handelsmann aufgeführt mit 1420 M. Einkommen, der ein Haus versteuert, welches mit über 3000 M. Ertrag angegeben ist, wo dann allerdings der Prozentsatz der Grund- und Gebäudesteuer mit 165 M. über 11 Proz. ausmacht. Doch ist das eine Ausnahme, die außer Betracht bleiben muß.

Dieser Satz steigert sich in der folgenden Klasse von 1500 bis 3000 M. Einkommen bei den Hausbesitzern auf 3,6—4,2 Proz., während dagegen bei den Personen mit über 3000 M. Einkommen schon bei Durchschnitten von je 5 Personen sich der Prozentsatz nur noch

---

1) Grundsteuerzahler in Halle a. d. S.

	Steuerpflichtiges Einkommen M.	Ertrag des Hauses M.	Staatseinkommensteuer M.	Grundsteuer M.	Gewerbesteuer M.	Ergänzungssteuer M.
Putzmacher	1 030	170	6	7,96	—	—
Tischler	1 245	105	12	4,91	—	—
Handelsmann	1 436	236	16	11,04	8	5,20
Beamtenwitwe	1 156	600	9	28,08	—	6,40
Arbeiter	1 434	650	16	30,42	—	—
Stellmacher	680	150	4	8,16	—	—
Gelbgießer	1 140	310	9	16,86	—	—
Handelsmann	1 420	3 035	16	165,01	—	—
Instrumentenbauer	860	240	4	13,06	—	—
Wagenwärter	1 272	372	12	20,24	—	—
Apotheker	2 739	200	52	9,36	156	11,60
Fischermeister	1 820	290	31	13,57	8	5,20
Bäckermeister	2 046	3 460	31	161,93	8	—
Glasermeister	2 227	3 502	36	163,89	12	—
Beamter	1 970	220	31	10,30	—	—
Beamter	2 508	230	44	12,51	—	—
Lehrer a. D.	1 733	2 720	26	147,97	—	—
Gastwirt	1 369	728	16	39,60	—	—
Lehrer	2 544	1 360	44	73,98	—	—
Bäckermeister	2 395	2 240	36	121,86	—	—
Sattlermeister	4 712	2 154	118	100,80	20	57,80
Fabrikbesitzer	55 765	1 720	1920	80,50	524	315,60
Maurermeister	3 236	1 625	60	76,05	24	12,60
Rentier	11 921	1 953	360	91,40	—	115,80
Beamter	3 016	510	60	23,87	—	5,20
Kaufmann	16 773	2 019	510	109,83	—	7,40
Bankier	69 063	3 900	2480	212 16	480	242,00
Fabrikbesitzer	221 794	2 617	8800	142,36	1292	1567,40
Zahnarzt	3 230	2 417	60	131,48	—	36,80
Beamter	7 761	3 500	212	190,40	—	21,00

Die Hälfte der Angaben stammt aus dem Jahre 1901, wo die Grundsteuer 4,68 Proz. des Nutzungswertes, die Hälfte aus dem Jahre 1908, wo 5,44 Proz. erhoben wurden.

zwischen 0,25 und 0,5 Proz. bewegt. Zwei Kaufleute, deren Verhältnisse uns näher bekannt sind, und die unter obigen nicht enthalten sind, mit 6—7000 M. Einkommen entrichteten allerdings 6,7 und 4,2 Proz.; bei einer Person mit mehr als 200 000 M. Einkommen aber nur noch 0,06 Proz. Unter den 30 grundsteuerzahlenden Personen war nur die Hälfte mit Ergänzungssteuer belastet. Von den 10 Personen mit weniger als 1500 M. und zwischen 1500 und 3000 M. Einkommen finden wir nur je 2, die Ergänzungssteuer zahlen; Gewerbesteuer im ganzen 11 Personen. Wenn wir die Grund-, Gewerbe- und Ergänzungssteuer zusammenziehen, so ergibt sich, daß die untere Stufe im allgemeinen nur unbedeutend dadurch betroffen wird, sehr erheblich dagegen gerade die 2. Kategorie, der kleine Mittelstand, während sich der Satz bei der höheren Klasse natürlich sehr verschieden gestaltet, aber bei weitem nicht mit gleicher Wucht wie bei den ersten Kategorien auf den Zensiten lastet.

Ein kleinerer Buchdrucker, der noch eine Buchbinderei und einen Papierladen hat, und ein Einkommen von 6000 M. deklarierte, zahlt 450 M. Einkommensteuer, 568 M. Gewerbesteuer und Grundsteuer. Die letzteren Steuern betragen 9,47 Proz., mit den Einkommensteuern zahlt er mithin 17 Proz. des Einkommens direkte Steuern.

Uns liegt der Steuerzettel eines mittleren Kolonialwarenhändlers vor, dessen Einkommen auf etwas über 7000 M. deklariert ist. Er zahlt 538 M. Einkommensteuer an Staat und Gemeinde, an Grund- und Gebäudesteuer 297 M., an Ergänzungs-, Gewerbe-, Betriebs- und Kirchensteuer 529 M., die fast ganz in die Gemeindekasse fließen. Das sind 15,1 Proz. des deklarierten Einkommens. Dazu kommen noch 1,2 Proz. Reichsverbrauchssteuern, das sind 16,3 Proz. und wenn wir ihm 800 M. Existenzminimum zugute rechnen, so sind das 18,55 Proz. des freien Einkommens. Diese Beispiele erscheinen uns charakteristisch dafür, daß gerade in dieser Klasse viele Steuerzahler mehr überbürdet sind als die Arbeiter; denn der mittlere Handwerker steht in dieser Hinsicht eher ungünstiger als günstiger wie der Händler da. Zu beachten ist aber, daß viele Geschäftsleute gezwungen sind, Häuser zu kaufen, auch wenn sie sich damit eine große Schuldenlast aufbürden, weil sie ohne Verlust des erworbenen Kundenkreises nicht ihren Wohnort verändern dürfen.

Die Verteilung der in Rede stehenden Steuern auf die verschiedenen Einkommensteuerkategorien nach der Maßgabe der Einkommensteuer ist hiernach offenbar unzulässig. Besonders die ganz großen Einkommen stehen dabei besonders begünstigt da. Bei ihnen verschwindet die Grundsteuer, auch wenn der Betreffende sich eine Villa hält, und die Ergänzungssteuer steht weit hinter der Einkommensteuer zurück. Bei den 10 Personen, für welche uns Angaben vorliegen, die mehr als 3000 M. Einkommen haben, macht die Ergänzungssteuer nur 2,2 Proz. des deklarierten Einkommens aus, bei einem Fabrikbesitzer mit mehr als 200 000 M. Einkommen nur 0,7 Proz., bei einem anderen mit 55 000 M. 0,6 Proz. Ein höherer Beamter mit einem deklarierten Einkommen von über 20 000 M., der ein größeres Haus besitzt, und nach der gezahlten

Ergänzungssteuer über ein Kapital von 200000 M. verfügt, zahlt für Grund-, Ergänzungs- und Kirchensteuer nur 1,5 Proz. des Einkommens. Selbst ein Rentier mit gegen 12000 M. Einkommen nur 0,9 Proz. Während dieser letztere aber keine weiteren Ertragssteuern außer der Häusersteuer zu tragen hat, haben die Fabrikanten noch Gewerbesteuer zu zahlen, die bei unseren Beispielen 0,6 und 0,9 Proz. ausmacht. Bei jenem reichsten Manne belaufen sich die erwähnten Steuern zusammen auf nur 4,7 Proz. inkl. der Grundsteuer, sie sind mithin im Vergleich zu den Einkommensteuern für ihn nur unbedeutend. Es kann daher nicht die Rede davon sein, daß bei diesen Steuern eine solche Steigerung in den höheren Einkommenklassen anzunehmen ist, wie bei der Einkommensteuer. Das ist natürlich sehr wesentlich für unsere ganze Betrachtung. Der Mittelstand erscheint danach in weit höherem Maße belastet als die sehr wohlhabende Klasse. Es wird daher zu sagen sein, daß eine schärfere Heranziehung und eine Progression der Ergänzungssteuer durchaus angezeigt erscheint, aber darum noch keineswegs für das Reich.

Die Kirchensteuer, die mit 15 Proz. der staatlichen Einkommensteuer in Halle angesetzt ist, stuft sich natürlich nach dem Einkommen ab und ist den einzelnen Klassen entsprechend zuzuschreiben. Die Last der Einkommensteuer wird dadurch noch für die höheren Stufen nicht unbedeutend erhöht.

Die erst neu im Jahre 1906 aufgelegte Umsatzsteuer an Grund und Boden mit 1 Proz. des Wertes des bebauten, 2 Proz. des unbauten Landes bringt 211000 M. ein und verteilt sich nur auf einzelne Steuerzahler, muß aber im großen Durchschnitt nach einer Reihe von Jahren als Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer angesehen werden, wie ebenso die im letzten Jahre beschlossene und pro 1908 mit 40000 M. eingestellte Wertzuwachssteuer. Dagegen ist die Bier- (136000 M.) und Betriebssteuer (24199 M. von 976 Personen gezahlt) für Ausschank alkoholischer Getränke nach Maßgabe der Verbrauchssteuern zu verteilen. Die Lustbarkeitssteuer (124000 M.), die Hundesteuer (24000 M.) sind zwar unserer Ansicht nach als indirekte Steuern aufzufassen, weil man aus diesen Ausgaben indirekt auf die Leistungsfähigkeit schließt, doch können wir sie hier nur wie auch die Wanderlagersteuer (450 M.) bei der Gruppe der Ertragssteuern angliedern und werden damit keinen erheblichen Fehler begehen, da sie keine große Bedeutung haben.

Wir geben nun eine Zusammenstellung der gefundenen Prozentzahlen:

(Siehe Tabelle auf S. 621.)

Wenn wir uns die kleine Tabelle etwas näher ansehen, so dürfen wir uns nicht nur an die einfachen Prozentsätze halten, wir haben vielmehr auch auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, unter welchen die betreffenden Steuerzahler stehen. Es wäre sehr falsch, die Zensiten mit weniger als 900 M. Einkommen den übrigen völlig gleichzustellen. Bei weitem der größte Teil derselben besteht aus einzeln stehenden Personen im jugendlichen Alter, welche für eine Familie nicht zu sorgen haben, wie Gesellen, jugendliche Ar-

Tabelle I.

	unter 900 M. Proz.	900—1200 M. Proz.	1200—1500 M. Proz.	1500—2000 M. Proz.	2000—3000 M. Proz.	3000—10 000 M. Proz.	10 000—100 000 M. Proz.	über 100 000 M. Proz.
Verbrauchsabgaben an das Reich	3,5—5,06	3,62—5,02	2,89	3,98	1,80—2,15	1,04—1,26	1,04—1,26	1,0
Staatseinkommenst.	—	0,50—0,66	1,0	1,5	1,5—1,55	3	3	4
Ergänzungssteuer	—	—	—	—	0,4	0,4—0,6	0,4—0,6	1,0
Gemeindeeinkommensteuer, 154 Proz.	0,66—0,93	1,10—1,26	1,5	2,28	2,70—2,75	4,56	4,56	6,16
Grundsteuer, Umsatzsteuer, Wertzuwachssteuer, Gewerbesteuer, 40 Proz. Zuschl. Lustbarkeitssteuer, Hundesteuer	0,0—1	0,0—1	0,0—1	0,0—2	0,0—3	0,0—4	0,0—3	2
Bier- u. Betriebssteuer	0,06	0,06	0,09	0,09	0,02	0,07	0,07	—
Kirchensteuer	—	0,1	0,15	0,22	0,25	0,45	0,45	0,6
Summa:	4,72—6,05	5,38—8,10	5,63—6,63	8,07—10,07	6,67—10,12	10,22—13,94	10,22—13,94	14,68
Freies Einkommen	M. 3—400	M. 4—600	M. 5—800	M. 7—1200	M. 1200—2200	—	—	—
	11,1—14,1	12,1—16,2	12,4—13,5	16,8—17,3	11,1—13,8	—	—	—

beiter, Dienstboten etc. Ein großer Teil von ihnen erhält den Lohn in Naturalien, Wohnung, Kost, welche im allgemeinen nicht nach dem wirklichen Werte eingeschätzt werden, wie das namentlich bei den ländlichen Arbeitern der Fall ist. Bei ihnen ist dann das Existenzminimum gedeckt und deshalb gleichfalls niedriger anzusetzen und von dem Gesamteinkommen in Abzug zu bringen, als es bei den anderen Klassen angemessen ist. Das „freie Einkommen" wird deshalb hier sehr wohl auf 3—400 M. zu veranschlagen sein. Immerhin kommt man dabei zu dem Ergebnis, daß die Steuerzahlung etwa 12,5 Proz. erreicht, wo nicht übersteigt. Gemildert wird dieses etwa dadurch, daß überall, wo die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, wie durch Krankheit, größere Zahl der Familienmitglieder, Unfähigkeit des Verdienstes wegen Alters etc., Steuerbefreiung von der Einkommensteuer eintritt oder Heruntersetzung auf eine tiefere Stufe. Doch fällt dieses erst bei den höheren Einkommenklassen erheblicher ins Gewicht, und gleichwohl bleibt die hohe Belastung dieser Klasse bestehen. Sie wird bekanntlich verschuldet durch die beklagenswerte schwere Besteuerung durch die Zölle auf Nahrungsmittel und sonstige notwendige Verbrauchsartikel, welche sich bei keinem der größeren Kulturländer in solcher Stärke vorfindet als in Deutschland. Nun sind die Zölle aber für längere Zeit festgelegt; eine Aenderung ist deshalb bei der Reichsfinanzreform nicht möglich, wir haben mit einer feststehenden Tatsache zu rechnen.

Bedeutsam tritt in der Tabelle hervor, welches Uebergewicht schon bei einem Einkommen von 2000 M. an die Einkommensteuer

über alle übrigen Steuern erlangt hat, wie die Ansprüche der Gemeinden eben dadurch hauptsächlich von den mittleren und höheren Klassen getragen werden und diese weit bedeutender sind, als die von Reich und Bundesstaat, während das Reich hauptsächlich von der unteren und der Mittelklasse versorgt wird.

Wir müssen aber noch auf die Lücke aufmerksam machen, daß die Erbschaftssteuern hier noch nicht berücksichtigt sind, die sich der Ergänzungssteuer anschließen und die höheren Einkommenklassen hauptsächlich belasten. Außerdem fehlen die Stempelsteuern, die sowohl auf den mittleren wie oberen Stufen ruhen und eine gewisse Ausgleichung zu den indirekten Steuern bieten, für deren Verteilung aber unser Material uns keinen Anhalt bietet.

Die kleine Tabelle kann und soll selbstverständlich nur einen Anhalt zur Beurteilung der Höhe der Steuerzahlung gewähren. Wir bieten Zahlen, die wir mit möglichster Vorsicht festzustellen suchten, um dieses zu erleichtern. Gänzlich ferne liegt es uns aber, dieselben als den Ausdruck allgemein feststehender Leistungen hinstellen, und sie generalisieren zu wollen. Je nach der Zusammensetzung der Wohlhabenheit der Einwohner, der Art der Erwerbstätigkeit werden sich die Zahlen für jede Stadt verschieden ergeben und innerhalb derselben Stadt und derselben Einkommensstufe sich je nach den Einkommensquellen ungleich gestalten, wie sich das hoffentlich ausreichend aus dem bisher Gesagten ergibt. Außerdem wird ein jeder auf Grund seiner Erfahrung bei Beurteilung der Verhältnisse zu einem ungleichen Ergebnisse kommen, indem er das Existenzminimum von anderer Höhe annimmt, die Verschuldung des Grund und Bodens resp. der Gebäude, wie die Besitzverhältnisse an Kapital anders ansetzt. Doch ist unser Zweck erreicht, wenn wir dem Leser in unserer Darlegung und den aufgestellten Zahlen neue Anhalte zur Bildung eines eigenen Urteils bieten. Wir unsererseits glauben den Zahlen entnehmen zu können, daß man die Ueberlastung der Arbeiterklasse im allgemeinen überschätzt, auf der anderen Seite die Steuerlast der Reichen und vor allem die Ueberbürdung des Mittelstandes unterschätzt hat, ferner daß gegenüber der indirekten Steuerlast die ausgleichende Wirkung der direkten Steuern nicht genügend berücksichtigt wird. Wir müssen gestehen, daß wir selbst durch das Ergebnis überrascht wurden. Die Endsummen weichen gerade bei den Extremen, den Armen und Reichen, weit weniger voneinander ab, als wir vermutet hatten, während die der Mittelstufen sich nicht unbedeutend über jene erheben. Für die angestrebte Finanzreform ist es aber wichtig, sich klar zu machen, wie gerade eine jede Veränderung der Einkommensteuer, die, wie sich ergeben hat, bei weitem die wichtigste Rolle in dem Steuersysteme spielt, das Bild zu ungunsten der größeren Einkommen verschiebt und dasselbe in den Gemeinden mit 300 Proz. der Staatseinkommensteuer ein wesentlich anderes sein muß als für Halle, und bei der weiteren zu erwartenden Erhöhung in den Städten die Stellung

der einzelnen Einkommensstufen zueinander eine erhebliche Verschiebung ohnehin erfahren wird.

Nach dem Dargelegten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verteilung der gesamten Steuerlast im Deutschen Reiche durch die geplante Reform eine ungünstigere zu werden droht, als sie gegenwärtig ist. Diese Gefahr wird nur vermieden werden, wenn die Reform sich jetzt nicht allein auf das Reich beschränkt, sondern eine Ergänzung in einer Reform des Finanzwesens der Bundesstaaten wie der Gemeinden erhält.

Darüber werden alle Sachverständigen mit dem Reichschatzsekretär einverstanden sein, daß die für das Reich erforderlichen Summen nicht aufgebracht werden können ohne die indirekten Steuern in verschärftem Maße heranzuziehen, wobei der Schwerpunkt naturgemäß in die Getränkesteuern und Tabaksteuern zu legen ist. Es ist, wie wir glauben, eine ausreichende Begründung in der Literatur bereits geboten, so daß wir es nicht für nötig halten, hier darauf einzugehen. Es genügt der Hinweis, daß diese Genußmittel im Vergleich zu den anderen Hauptländern in nur ganz geringer Weise und ganz unzweifelhaft unzureichend im Verhältnis zu den anderen Steuern ausgenutzt sind, zumal gerade in Deutschland ein übermäßiger gesundheitsschädlicher Gebrauch von den in Betracht kommenden Genußmitteln gemacht wird, und es als eine sozialpolitische Aufgabe angesehen werden muß, durch eine Verteuerung derselben eine Verminderung des Gebrauches herbeizuführen. Erfahrungsgemäß kann aber eine sehr bedeutende Erhöhung des Preises eintreten, ohne gerade hier schon eine wesentliche Reduktion des Konsums herbeizuführen, da die Ausgaben dafür im allgemeinen nicht die Grenze der Leistungsfähigkeit erreichen und daher eine große Elastizität besitzen. Leider muß man sagen, daß gerade in den unteren Klassen die Ausgaben für Alkohol und Tabak die notwendigen Lebensbedürfnisse der Familie arg beeinträchtigen und daher sogar zu befürchten steht, daß der Druck durch die Steuer nicht überall und ausreichend eine günstige Verschiebung herbeiführen wird. Aber unter diesem Druck wird allmählich die Antialkoholbewegung sicher einen größeren Erfolg erzielen können, und damit wäre außerordentlich viel gewonnen. Die Wirkung aber wird, wie eine jede Aenderung der Gewohnheiten, nur außerordentlich langsam vor sich gehen, so daß die Einschränkung der Produktion und die Schädigung der betroffenen Gewerbe bei bei weitem nicht so hoch zu veranschlagen ist, als es von den Interessenten dargestellt wird. Der Kartoffelbau vor allem würde durch eine erhöhte Branntweinsteuer noch keineswegs eine große Einschränkung erfahren, abgesehen davon, daß die Verteuerung des einzelnen Schnapses immer noch nicht übermäßig fühlbar sein würde, haben Erfindungen der neueren Zeit bedeutsame Handhaben geboten, um die Verwendung der Kartoffel für Futterzwecke durch Konservierung derselben wesentlich zu erleichtern. Wir erinnern

an das Trocknen und namentlich an die Flockenbereitung der Kartoffeln. Ebensowenig ist zu befürchten, daß die Tabakfabrikation in demselben Maße eingeschränkt werden wird, als eine Verteuerung des Tabaks eintritt. Die Erfahrungen bei der Zigarettensteuer haben dieses ausreichend bestätigt. Nicht nur in den wohlhabenden Kreisen, sondern auch bei den Arbeitern wird der Konsum mit großer und sicher beklagenswerter Weise aufrecht erhalten. Selbst in der Zeit der Arbeitslosigkeit kann man beobachten, wie müßige und sogar darbende Arbeiter fortdauernd die Zigarre im Munde haben.

Wer aber raucht und trinkt, der beweist damit, daß er sich selbst für wesentlich leistungsfähig hält und daher ebenso zur Unterhaltung des Staates beitragen kann, wie zu der der Schanklokale und Zigarrenläden, welche durch sie sicher in Ueberzahl erhalten werden.

Wenn gerade in der neueren Zeit von nationalliberaler Seite die Weinsteuer verworfen wurde, so ist das sehr zu beklagen. Es muß naturgemäß einen überaus schlechten Eindruck auf die unteren Klassen machen, wenn der Wein, das Getränk, welches in Deutschland in überwiegendem Maße Luxusgetränk ist, von der Besteuerung besonders nachsichtig behandelt wird. Allerdings ist es richtig, daß der Wein sich gerade für eine Reichssteuer weniger eignet, weil sowohl in betreff der Produktion wie der Konsumtion desselben sich Nord und Süd prinzipiell auf das schärfste unterscheiden. Doch wenn man den Haustrunk des Produzenten unberührt läßt, so wird schon eine wesentliche Ausgleichung erlangt. Den Schwerpunkt der Weinbesteuerung würden wir unbedingt in die städtische Kommunalsteuer legen, aber durch eine allgemeine Reichssteuer auf den zur Verbesserung des Weines verwendeten Zucker und durch eine allgemeine Besteuerung der Einlage des Weines würde man durch die allgemeine Kontrolle des Verkehres mit Wein eine wesentliche Handhabe zur Bekämpfung der Weinfälschung erhalten, die in hohem Maße wünschenswert ist[1]), um eine Gesundung der Weinproduktion bei uns zu erreichen. Stellen sich der Durchführung derselben zu große praktische Schwierigkeiten entgegen, so müßte eben durch die kommunale Weinsteuer die nötige Ergänzung zur Bier- und Branntweinsteuer geboten werden. Die Flaschensteuer hat wohl große Bedenken gegen sich. Was bei dem Schaumwein zulässig ist, ihn mit einem Steuerbande zu versehen, ist noch nicht bei den übrigen Weinen angebracht. Jene bleiben bis zum Konsum unverändert in der Flasche. Bei den anderen Weinen ist doch mitunter eine Umfüllung bei längerer Lagerung erforderlich, die bei dem Banderolensystem nur unter großen Umständen tunlich ist, und die Freilassung der Faßweine kann kaum gerechtfertigt werden.

Auf der anderen Seite muß natürlich zugegeben werden, daß durch die indirekten Steuern die Ueberlastung der unteren Klassen eine Verschärfung erfährt, wenn nicht durch andere Steuern eine

1) H. Fitz, Die Weinsteuer, Berlin 1908.

Ausgleichung herbeigeführt und eine Entlastung bei denselben erzielt wird. Deshalb erscheint wiederum die Forderung des Reichsschatzsekretärs und verschiedener Parteien berechtigt und unerläßlich, die direkten Steuern wesentlich zu verschärfen und zwar den Nachdruck auf die Erbschaftssteuer zu legen.

Diese Steuer wird aber nur einen beträchtlichen Ertrag, wie er jetzt erforderlich ist, liefern, wenn sie auf die Aszendenten, Deszendenten und Ehegatten ausgedehnt wird; darüber kann nirgends ein Zweifel bestehen. Alle Einwände dagegen sind damit zurückzuweisen, daß wir uns einmal in einer Zwangslage befinden; auf der anderen Seite, daß wir damit nur dem Beispiel anderer Kulturländer folgen, und zwar verspätet. Es ist auch nicht möglich, dies damit abschwächen zu wollen, wie es geschehen ist, daß in jenen Ländern die Kapitalien noch weniger herangezogen sind als bei uns; vor allem ist in England bekanntlich die Einkommensteuer viel älter und intensiver ausgebildet als hier, der Grundbesitz wird dort als überlastet durch Gemeindeabgaben angesehen, und gerade in England ist die Erbschaftssteuer zu einer Haupteinnahmequelle des Landes gemacht.

Sehr zu beklagen ist es, daß auch innerhalb der nationalliberalen Partei die Opposition gegen die projektierte Nachlaßsteuer mehr und mehr geschürt wird und man der Vermögenssteuer den Vorzug gibt. Unvermeidlich erscheint es uns, daß hier vor allem der preußische Finanzminister, unterstützt von seinen Kollegen in anderen Bundesstaaten, mit einem energischen „Handweg“ dagegen auftreten wird, geradeso, wie einer Verwertung der Einkommensteuer durch das Reich.

Denn daß die Bundesstaaten allmählich mehr und mehr an eine Erhöhung ihrer Einnahmen denken müssen, schon wegen der unvermeidlichen Erhöhung der Beamtengehälter, liegt klar auf der Hand. Der preußische Finanzminister hat soeben im Abgeordnetenhause eine Erhöhung der Einkommensteuer schon von 7000 M. an verlangt. Diese Steuern sind aber ihre einzigen Bezugsquellen und die Freigabe derselben an das Reich wäre eine grenzenlose Kurzsichtigkeit, die sich bald bitter rächen würde. Die Einkommensteuer ist aber, wie wir darzulegen suchten und auch der Reichsschatzsekretär sehr richtig ausgesprochen hat, bis an die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit durch die Zuschläge als Gemeindesteuer herangezogen. Man unterschätze die Gefahr einer Förderung der Demoralisation nicht, wenn man die Prämie für Defraudation zu hoch schraubt. Die Charakterfestigkeit hat da leider ihre Grenze, und die Zeit der Gewöhnung an die Deklaration und hohe Einkommenbesteuerung ist in Deutschland noch nicht sehr lang. Dies möchten wir den extrem liberalen Parteien nachdrücklich entgegenhalten. Sie können ganz sicher sein, daß auch diese beiden Steuern noch zu höheren Leistungen herangezogen werden müssen, wo die Zuschläge nicht bereits zu hoch sind, aber eben zugunsten des Staates und der Gemeinde. Es wurde bereits angedeutet, welch hohe Aufgaben noch den Kommunen gestellt sind.

In vielen Städten fehlt es noch an der nötigen Kanalisation, in anderen noch gar an guten Wasserleitungen. Die Erweiterung des Straßennetzes, die Vorsorge der Terrainsicherung für die Gemeinde, Parkanlagen, Verbesserung der Beleuchtung, Einrichtung höherer Schulen, Museen etc. werden in der nächsten Zeit noch kolossale Aufwendungen beanspruchen, denen man nicht gerecht werden kann, wenn man die letzten Quellen verschüttet, aus denen die Mittel dazu geschöpft werden können. Uns scheint die Lage des Reiches in dieser Hinsicht weit weniger schwierig zu sein als die der Gemeinden, die in der neuesten Zeit schon mit vollem Recht energisch damit vorgegangen sind, die Grund- und Gebäudebesitzer zu sehr bedeutenden Leistungen heranzuziehen.

Wenn aber der Reichsschatzsekretär in seinen Ausführungen in der Rundschau damit zugleich eine Beschränkung des Erbrechtes verbindet und sie gewissermaßen als eine Ergänzung und Verschärfung einer Erbschaftssteuer hinstellt, die dem Reich als eintretenden Erben noch höhere Einnahmen zuführen soll, so halten wir das für in hohem Maße bedenklich, und müssen dem prinzipiell entgegentreten. Nicht als ob wir dieser Maßregel an und für sich widersprächen, wir halten sie vielmehr gleichfalls für den Zeitverhältnissen und der veränderten Auffassung des Erbrechtes in der öffentlichen Meinung für entsprechend und absolut notwendig. Wir begrüßen die neuere Bewegung in der Literatur, welche immer energischer diesen Schritt verlangt und erinnern daran, daß schon die Kommission für die Ausarbeitung des zweiten Entwurfs des BGB. eine, wenn auch nur geringe, Beschränkung zugunsten des Staates beschlossen und damit das Prinzip ausdrücklich anerkannt hat. Es ist dieses in der Literatur merkwürdigerweise, soweit wir sie übersehen, bisher ignoriert. Erst der Reichstag hat diese Bestimmung aus dem Entwurf gestrichen. Als Zeichen für die Wandlung der Anschauungen in der neueren Zeit dürfte der Vorgang wohl beachtenswert sein.

Etwas ganz anderes ist es aber, ob dieses Vorgehen mit der Finanzreform zu verbinden ist. Dieselbe hat die Aufgabe, für die erforderlichen laufenden Einnahmen Sorge zu tragen. Wie privatwirtschaftlich niemand es für richtig halten wird, ererbtes Kapital für laufende Ausgaben zu verwenden, so wird es ebenso prinzipiell zu verwerfen sein, wenn der Staat das ererbte Kapital verbraucht, statt es als solches weiter zu verwerten. Es darf vielmehr nur zur Schuldentilgung oder für solche Anlagen Verwendung finden, welche auch der späteren Generation zugute kommen und anderenfalls durch Anleihen gedeckt werden müßten. Es wäre falsch, aus dieser Aufstellung die Konsequenz zu ziehen, daß auch eine Erbschaftssteuer unberechtigt sei, denn es ist sicher ein großer Unterschied, ob ein kleiner Teil, nur ein Prozentsatz des Kapitals in Anspruch genommen und eventuell verbraucht wird oder das Ganze. Es ist derselbe Unterschied, wie zwischen einer Vermögenssteuer und einer Vermögenskonfiskation.

Außerdem kommt noch ein zweites Moment hinzu. Die in dem

Budget aufgestellten Summen müssen disponibel sein, die laufenden Ausgaben sollen dadurch gedeckt werden. Was aber als Erbschaft dem Staate zufällt, ist in der Regel zum größten Teil wirtschaftlich gebunden und nicht unmittelbar verwertbar. Auch hier tritt der Unterschied hervor, ob einige Prozente davon genommen werden sollen, oder das Ganze. Der Verstorbene hinterläßt nur in den seltensten Fällen bar Geld oder in bar Geld unmittelbar umsetzbare Werte, wie sichere zinstragende Papiere, die nur geringen Kursschwankungen unterworfen sind. Vielleicht 90 Proz. und mehr der Hinterlassenschaften werden in Grund und Boden, Gebäuden, Maschinen, Waren usw., dann in Aktien und anderen Industriepapieren, Hypotheken etc. bestehen, die nicht sofort realisierbar sind. Diese verlangen eventuell eine längere Verwaltung, wenn eine Verschleuderung vermieden werden soll. Dem Finanzminister wird damit eine neue große Aufgabe gestellt, sobald das Erbrecht des Staates eine hohe finanzielle Bedeutung erlangt. Es handelt sich um stehendes Kapital, welches ohne Schädigung der Volkswirtschaft nicht in umlaufendes umgewandelt werden darf, und zur Deckung der laufenden Ausgaben ist es zum größten Teile faktisch nicht zugänglich, und dazu prinzipiell nicht zu überweisen.

Indirekt wird natürlich dadurch der Staatskasse eine wesentliche Hilfe, auch für die laufenden Ausgaben, zuteil, da durch die Tilgung der Schulden die Zinszahlung beschränkt wird und außerordentliche Ausgaben vermindert werden. Aber die Wirkung tritt nicht sofort ein, und damit nicht, wie jetzt, wo sie bereits gebraucht wird.

Das Für und Wider bei der Erweiterung der Erbschaftssteuer ist neuerdings gleichfalls in einer reichhaltigen Literatur nach allen Richtungen hin beleuchtet, so daß ein ausführlicheres Eingehen an dieser Stelle überflüssig sein dürfte. Wir können uns namentlich den Ausführungen des Reichsschatzsekretärs nur durchaus anschließen, daß auch die Belastung der nächststehenden Verwandten unerläßlich und, wie die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, unbedenklich ist, und ebenso daß es völlig gleichgültig ist, ob man dieselbe als eine indirekte oder, wie wir annehmen, als eine direkte und zwar Personalsteuer auffaßt. Selbstverständlich darf die Belastung erst bei einer höheren Erbsumme eintreten, und zunächst nur mit einem niedrigen Betrage, wie 1 Proz. beginnen, um dann progressiv zu steigen. Aber auch die Steigerung wird bei den nächsten Verwandtschaftsgraden, die wir hier allein im Auge haben, einstweilen nicht über 3 Proz hinausgehen dürfen, um der Gewöhnung an die Last und der praktischen Anpassung der Erhebung Zeit zu lassen; dann aber wird die Einführung zulässig und unvermeidlich sein.

Man kann sich aber nicht verhehlen, daß auch durch diese Steuer eine ausreichende Besserung in der Verteilung noch keineswegs erzielt ist, man wird vielmehr den unteren und mittleren Klassen noch besondere Erleichterung gewähren müssen. Der naheliegende, ja wie wir glauben, der unbedingt gebotene Weg hierzu, weil von der Gerechtigkeit längst geforderte, ist die Beseitigung

der Salzsteuer, die anerkanntermaßen schlimmer als eine Kopfsteuer wirkt und weder in unsere Zeit noch überhaupt in einen Kulturstaat gehört. In der Beibehaltung derselben bis zum heutigen Tage hat das Reich eine schwer verzeihliche Rückständigkeit bewiesen. Nun verstehen wir es vollständig, wenn der neue Leiter des Reichsfinanzwesens wenig Neigung hat, gerade in der jetzigen Kalamität jene Schuld seiner Vorgänger zu sühnen und eine sichere Einnahme von 50 Mill. zu opfern. Anders steht die Sache bei dem Reichstage. Er kann wohl einen zweiten Pfeil aussenden, um den ersten mit zurückzugewinnen, er kann durch dieses Opfer mehr als das Fünffache gewinnen, und die Linksliberalen müßten, wenn sie einigermaßen Vernunft annähmen, dadurch bewogen werden können, ihre Opposition gegen die Erhöhung der indirekten Steuern überhaupt aufzugeben. Von der Partei, die auch diese Kalamität nur zu benutzen strebt, um das Reich zu schädigen, und die Unzufriedenheit mit unserem Staatsleben zu schüren, kann man allerdings nicht erwarten, daß sie sich dadurch zu Konzessionen veranlaßt sehen wird.

Aber auch dieses Opfer reicht noch nicht aus. Schon Fürst Bismarck hat bekanntlich danach gestrebt, die Erhebung der Einkommensteuer erst bei 1200 M. statt wie jetzt bei 900 M. und dann mit einem niedrigeren Prozentsatz beginnen zu lassen, indem er auf die sozialen Anforderungen an die Mittelklassen hinwies, die ihr Existenzminimum entschieden höher hinaufschrauben, als es im Arbeiterstande anzunehmen ist. Mit Recht hob er hervor, daß es gerade der kleine Mittelstand ist, der durch diese Steuer in erster Linie bedrückt wird, und wir suchten nachzuweisen, daß in der neueren Zeit dieses noch in höherem Grade der Fall ist. Bekanntlich sieht es aber in anderen Bundesstaaten noch weit schlimmer aus, als in Preußen. In Sachsen wird die Einkommensteuer schon von 400 M., in Württemberg und Baden von 500 M. ab erhoben. Oldenburg läßt auch das kleinste Einkommen nicht steuerfrei.

Es scheint uns eben unmöglich, daß die jetzige gewaltige Finanzreform des Reiches isoliert vorgenommen werden kann, es muß damit notwendig eine ergänzende Reform in dem Finanzwesen der einzelnen Länder und der Gemeinden Hand in Hand gehen. Den Bundesstaaten wird ebenso ein erhebliches Opfer zugemutet werden müssen, wie den verschiedenen wirtschaftlichen Interessentenkreisen und einem bedeutenden Teil der Konsumenten.

Nur durch eine solche Erleichterung der unteren Klassen wird man es rechtfertigen können, dieselben auf indirektem Wege noch stärker als bisher aber in gerechterer Weise zur Tragung der Lasten heranzuziehen. Aber hiernach wird es auch in der Tat berechtigt sein, wenn man bedenkt, in wie erheblichem Maße die ärmeren Schichten besondere Begünstigung erfahren, während der gebildeten und besitzenden Klasse bedeutende Lasten aufgebürdet werden, die jenen erspart sind. Die Schule hat der Arbeiter völlig frei, während gerade hierfür die gebildete Familie immer größere Opfer zu bringen hat. Die meisten Ehrenämter, die sehr bedeutende Anforderungen

an Zeit wie Geld an die Uebernehmer stellen, sind dem gemeinen Mann völlig erspart. Man denke an Schwurgerichte, Schöffengerichte, Stadtverordnete und ähnliche Aemter der verschiedensten Art; dann an Handels- und Gewerbekammern etc. Es ist eine große Undankbarkeit gerade in unseren Arbeiterkreisen, diese Leistungen und die damit verbundenen Opfer der besitzenden Klassen völlig zu ignorieren, welche auch an die pekuniäre Leistungsfähigkeit derselben sehr bedeutende Ansprüche machen. Mit vollem Rechte ist man bestrebt, zu dieser Wirksamkeit immer mehr den kleineren Gewerbetreibenden mitheranzuziehen, soweit er die nötige Fähigkeit dazu besitzt, und auch aus diesem Grunde ist seine Belastung eine höhere als die des Arbeiters.

Wenn wir nun zum Schluß uns noch die Entwickelung des Reichsfinanzwesens etwas vergegenwärtigen und fragen, wodurch die gegenwärtige Kalamität hervorgerufen worden ist, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Schuld nicht an den leitenden Staatsmännern, sondern an dem Reichstage liegt, der sich im Laufe der Zeit immer weniger seinen Aufgaben gewachsen gezeigt hat.

Vor zwei Jahren hat Gustav Cohn an dieser Stelle es mit Recht ausgesprochen, daß der erste begangene Fehler, der zur Verwirrung unserer Finanzverhältnisse geführt hat, schon damals gemacht wurde, als man nicht den Uebergang der Eisenbahnen in die Hand des Reiches akzeptierte, wie es Fürst Bismarck so sehnlich herbeiwünschte, woran allerdings nicht nur der Reichstag, sondern auch die Bundesregierungen entsprechenden Anteil haben. Die außerordentlichen finanziellen Erfolge des preußischen Eisenbahnnetzes haben klar erwiesen, daß man dadurch die ergiebigste und fortdauernd steigende Einnahmequelle für das Reich gewonnen hätte, die jetzt den meisten Bundesstaaten doch nicht liefert, was sie liefern könnte. Der zweite Fehler war unzweifelhaft, daß der Reichstag seinerzeit den Forderungen des Fürsten Bismarck in betreff des Ausbaues der indirekten Steuern nicht das genügende Entgegenkommen bewies. Wieder und wieder ist von seiten der Regierungen der Versuch gemacht, dies später nachzuholen, doch ohne die Opposition des Reichstags überwinden zu können. Man wird jetzt genötigt sein, doch diesen Weg einzuschlagen. Die *Richtung* ist es, worauf es in erster Linie ankommt; die Wahl des Weges, ob durch Monopol oder unmittelbare Steuererhebung, ist eine sekundäre Frage, über die eine Einigung eben erzielt werden *muß*. Die Entscheidung hängt einfach davon ab, wieviel das einzelne Objekt aufbringen muß, um die nötige Summe zusammenzubringen. Je höher sie ist, um so unerläßlicher wird es, dem Monopolgedanken näherzutreten, und es ist Doktrinarismus, sich ihm aus prinzipiellen Bedenken zu widersetzen, denn die Erfahrungen in den Ländern, die seit lange Monopole besitzen oder sie neuerdings eingeführt haben, beweisen genugsam, daß die damit verbundenen Uebel gegenüber dem gewöhnlichen Steuerwege immer mehr zurücktreten, je höher die Besteuerung ist. Ein niedriger Steuersatz für Tabak oder Branntwein ist ohne über-

mäßige Härten und Ungerechtigkeiten auf dem Wege der Fabrikatssteuer usw. einzubringen, wie es bei uns bisher geschehen ist; soll aber dadurch das Doppelte oder Dreifache in die Staatskasse geführt werden, so steigt der Anreiz zur Defraudation in bedenklicher Weise, die unzulängliche Berücksichtigung der Qualität, des Groß- und Kleinbetriebes und der sonstigen Ursachen ungleicher Produktionskosten werden immer bedeutender fühlbar; es wird dann das geringere Uebel sein, den ganzen Handel, eventuell auch die Fabrikation in die Hand des Staates zu legen. Hat man vor 50 Jahren mit Recht die vorhandenen Monopole zu beseitigen gesucht und sich prinzipiell gegen die Neueinführung energisch gesträubt, so kann heutigen Tages, wo man ganz andere Leistungen vom Staate verlangt als damals und zur Durchführung derselben ganz andere Mittel gebraucht, dieser Standpunkt nicht mehr aufrecht erhalten werden. Dem Wechsel der Verhältnisse darf man nicht ein starres theoretisches Prinzip gegenüberstellen, denn man hat es mit einer rein praktischen Frage zu tun, und unser Unglück ist es nur, daß man in Deutschland gerade unter den Praktikern die schlimmsten Theoretiker und Doktrinäre findet. Dazu kommt, daß gewisse Prinzipien und bestimmte Schlagworte maßgebend für die Richtung der politischen Partei sind; und was auf deren Fahne geschrieben ist, wird nicht nur bestimmend für die Vertreter im Reichstage, sondern auch für die große Masse der Wähler, auf die jene Rücksicht zu nehmen haben. Diese Rücksichten sind es hauptsächlich gewesen, welche die Versuche der Regierungen, eine vernünftige Finanzreform durchzubringen, fortdauernd zu Falle brachten. Dazu kam die rücksichtslose Opposition der Interessenten, und zu diesen gehören bei den gegenwärtigen Versuchen sowohl die große Masse der Konsumenten, gewisse Gruppen der Produzenten, wie die besitzende Klasse. Vielfach wird wohl das Wort „Opferfreudigkeit“ gehört, aber tatsächlich beobachtet man den krassesten Egoismus und Mangel an Verständnis für das Gesamtwohl.

Unserer Ansicht nach muß es möglich sein, durch Getränke- und Tabaksteuer einerseits, die Erbschaftssteuer andererseits nach dem Vorbilde der anderen Kulturländer die halbe Milliarde neuer Steuern aufzubringen, deren das Reich bedarf, und es erscheint als die unerläßliche Aufgabe an die Leistungen der einzelnen Steuern solche Ansprüche zu machen, daß dies erreicht wird. Wir hoffen, daß die Nennung der verschiedenen kleinen Steuern in der Presse, wie Elektrizitäts- und Gassteuer, Wehrsteuer, Junggesellensteuer etc., die als Projekte der Regierung hingestellt werden, nur ballons d'essay, oder richtiger Warnungsfahnen sind, die ausgehängt werden, um zu zeigen, welche Gefahren über uns schweben, wenn die erstgenannten großen Steuern zu sehr beschnitten werden, um die nötige Ergiebigkeit zu zeigen; daß darauf hingewiesen wird, zu welchen noch viel schädlicheren Hilfsmitteln man seine Zuflucht nehmen muß, wenn die ersteren nicht genügen. Wie es verfehlt war, Bahnen, die sich in der Hand der Staaten befinden, mit Steuern für das Reich zu be-

legen, anstatt es diesen zu überlassen durch Tariferhöhung, wenn es unumgänglich notwendig ist, die Summen mit angemessener Verteilung der Last aufzubringen, so wäre es unbegreiflich, die Elektrizitäts- und Gaswerke für das Reich zu besteuern, die mehr und mehr in die Hand der Kommunen übergehen, und diesen damit ihre Einnahmen zu beschneiden, die man, wie wir zu zeigen suchten, vielmehr zu steigern allen Anlaß hat. Ebenso verkehrt ist es aber, einzelne Kategorien der Bevölkerung herauszugreifen und mit besonderer Steuer zu belegen, anstatt den Versuch zu machen, bei den bereits bestehenden Steuern durch Nachlaß für die Wehrpflichtigen, durch schärfere Belastung der einzelstehenden Männer etc., der Gerechtigkeit näher zu kommen, um die dadurch brauchbarer gemachten Abgaben schärfer heranziehen zu können.

Dem allgemeinen Lamentieren über die hohe Steuerlast und die zu erwartende Erhöhung möchten wir aber nachdrücklichst entgegentreten. Man muß sich stets gegenwärtig halten, welche ungeheure Leistungen zum Segen für die Gesamtheit wie für den Einzelnen Staat und Gemeinde in der neueren Zeit übernommen haben, die bis dahin teils überhaupt fehlten, teils aber den einzelnen Haushaltungen selbst oblagen. Es kann dies hier nicht näher ausgeführt werden, es bedarf das eines besonderen Artikels oder besser eines Buches. Es ist nur selbstverständlich, daß infolgedessen auch die Haushaltungen mehr an Staat und Gemeinde zahlen müssen, um diese Leistungen zu ermöglichen. Daß sich dadurch unser ganzes Leben, und zwar in erster Linie das der unteren Klassen, wesentlich besser gestaltet hat, wird jeder, der mit klarem Auge und ohne Vorurteil die neuere Entwickelung verfolgt hat, ohne weiteres zugeben. Der alte J. G. Hoffmann spricht es in seiner Steuerlehre gelegentlich aus, daß bei der Forderung von Abgaben bei jedem Heller, den man verlangt, abzuwägen sei, ob er in der Hand des Staates oder in der Hand des Bürgers einen höheren Nutzen bringen wird. Diese Erwägung ist aber eben bei der Feststellung der Ausgaben zu machen, nicht aber erst bei der Normierung der Einnahmen. Bei der Aufstellung der zu machenden Ausgaben ist unser Reichstag stets liberal gewesen, die Forderung an Leistungen ist in demselben in vieler Hinsicht sogar oft der Regierung vorausgeeilt. Sobald es sich aber um Beschaffung der Mittel handelte, erhob sich ein Widerstand. Jede Interessentengruppe, jede politische Partei war nun bestrebt, die Last auf andere Schultern zu schieben, aber wenig bereit, selbst Opfer zu bringen. Groß ist die Entrüstung, wenn hier und da die Leistung einzelner Unterrichtsanstalten aus Mangel an Mitteln sich unzureichend erweist. Ueberall herrscht Empörung, wenn in einer Stadt die Pflasterung, die Beleuchtung, die Reinlichkeit zu wünschen übrig läßt, handelt es sich aber darum, die betreffenden Summen zur Verfügung zu stellen, so fehlt es an der nötigen Opferfreudigkeit.

Einen Trost kann man aber dem bedrängten Steuerzahler geben, daß auch hier wie sonst im Leben der Kummer durch Gewohnheit

gemildert, die Last leichter getragen wird. Nur die Veränderung ist es, welche den Druck übermäßig empfinden läßt, solange sie sich in vernünftigen Grenzen hält.

Da der Wohlstand in dem Deutschen Reiche in der außerordentlichsten Weise gestiegen ist, und, wie wir glauben, gerade in der Arbeiterklasse weit mehr als in dem mittleren Bürgerstand, so ist die jetzt zu erwartende Last durchaus nicht als eine unerträgliche und unberechtigte zu bezeichnen, und schon von vielen Seiten ist darauf hingewiesen, daß auch die jezt zu erwartende Erhöhung dem deutschen Steuerzahler nicht mehr zumutet als dies in anderen Kulturländern schon seit längerer Zeit geschieht. Kommt jetzt eine angemessene Finanzreform nicht zustande, so liegt die Schuld sicher nicht bei den Regierungen, sondern allein bei dem Reichstage und bei dem hinter ihm stehenden Volk.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1907.

(Fortsetzung.)

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1907.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1905, die Bekämpfung der Reblaus betr. Vom 2. Mai 1907. S. 106.

Bekanntmachung, die Geschäftsordnung (Regulativ) für den Landeskulturrat betr. Vom 15. Juni 1907. S. 118.

Verordnung zur Ausführung des Schlachtviehversicherungsgesetzes vom 2. Juni 1898/24. April 1906. Vom 12. August 1907. S. 162.

Verordnung, leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe und Gegenstände betr. Vom 29. November 1907. S. 265.

Verordnung, die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel auf Messen, Jahrmärkten und bei Volksfesten betr. Vom 25. Januar 1907. S. 9.

Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betr. Vom 20. Juni 1907. S. 134.

Verordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Vom 30. Juli 1907. S. 153.

Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1908 und den bei der Veranlagung zur Einkommensteuer auf das Jahr 1908 anzuwendenden Tarif betr. Vom 11. Dezember 1907. S. 282.

Verordnung, die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 (G. u. V.Bl. S. 113) betr. Vom 26. Januar 1907. S. 13.

Verordnung, die Taubstummenanstalten betr. Vom 8. März 1907. S. 73.

Verordnung, die Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 nach dem Reichsgesetz vom 25. März 1907 betr. Vom 30. April 1907. S. 95.

Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 26. Februar 1906. Vom 17. August 1907. S. 163.

Verordnung, die Viehzählung am 2. Dezember 1907 betr. Vom 26. Oktober 1907. S. 255.

Verordnung zur weiteren Ausführung des Kirchengesetzes vom 22. Juli 1902, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betr. Vom 18. Oktober 1907. S. 250.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr. Vom 20. Dezember 1907. S. 288.

Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1907 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr. Vom 24. Dezember 1907. S. 290.

Verordnung über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen. Vom 16. Oktober 1907. S. 244.

Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1907.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung einer Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel betr. Vom 10. Januar 1907. S. 5.

§ 1. Beim Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren wird eine Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel als Beirat für wichtige wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten gebildet.

§ 2. Die Zentralstelle besteht aus drei selbständigen Abteilungen und zwar 1) für Industrie und Handel, 2) für Handwerk und Gewerbe, 3) für Arbeiterschutz und -wohlfahrt.

§ 3 Abs. 1. Der ersten Abteilung obliegt die Beratung und Begutachtung der die Industrie und den Handel berührenden wichtigen Fragen, insbesondere die Mitwirkung bei den Vorarbeiten für Handels- und Zollverträge, bei Einführung neuer Industriezweige, bei Förderung des Exports und sonstiger erheblicher Interessen der Industrie und des Handels. Hierbei hat die tunlichste Einvernahme der Handelskammern wie bisher zu erfolgen.

Abs. 2. Der Wirkungskreis der Abteilung für Handwerk und Gewerbe umfaßt die Hebung und Förderung des Handwerks und Gewerbes, namentlich durch tüchtige Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen, Fortbildung der Handwerksmeister in Meisterkursen, Pflege des gewerblichen Genossenschaftswesens und Anregung sonstiger, dem Handwerks- und Gewerbestande dienlicher Einrichtungen und Veranstaltungen (Ausstellungen von kleingewerblichen Kraft- und Arbeitsmaschinen, Werkzeugen etc.). Die Handwerkskammern sind zur Mitarbeit tunlichst heranzuziehen.

Abs. 3. Die Abteilung für Arbeiterschutz und -wohlfahrt hat im Einvernehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten beim Schutz der industriellen und gewerblichen Arbeiter vor Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit in den Betrieben beratend und begutachtend mitzuwirken und auf die Besserung der Arbeiterverhältnisse in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung Bedacht zu nehmen.

§ 4 Abs. 1. Jede der drei Abteilungen hat die ihr zugewiesenen Aufgaben selbständig und unabhängig von den anderen Abteilungen zu erfüllen.

Abs. 2. Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis zweier oder sämtlicher Abteilungen berühren, sind von Ausschüssen der beteiligten Abteilungen gemeinsam zu beraten. Diese Ausschüsse werden vom Staatsministerium des Königlichen

Hauses und des Aeußeren aus den beteiligten Abteilungen nach deren Vorschlag gebildet. In den Ausschüssen müssen sämtliche Gruppen der Abteilungen vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Geschäftsordnung bestimmt. In den Ausschußberatungen stimmt jede Abteilung für sich ab. Das Stimmenverhältnis ist im Sitzungsprotokoll zu bemerken.

§ 5 Abs. 1. Die Zusammensetzung der drei Abteilungen erfolgt in nachstehender Weise:

Die Abteilung für Industrie und Handel besteht aus 1) acht von den Handelskammern zu wählenden Mitgliedern, von denen je die Hälfte der Industrie und dem Handel anzugehören hat; 2) den Direktoren des bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg, des Pfälzischen Gewerbemuseums in Kaiserslautern und dem 1. Vorsitzenden des Polytechnischen Vereins in München; 3) einem bis zwei Hochschulprofessoren, den Vorständen der geognostischen Abteilung des Oberbergamts und des hydrotechnischen Bureaus, sowie einem hervorragenden Elektrotechniker, 4) drei bis sieben Mitgliedern großer bayerischer industrieller und kaufmännischer Verbände.

Die Abteilung für Handwerk und Gewerbe wird gebildet aus 1) acht von den Handwerkskammern zu wählenden Mitgliedern, 2) den Direktoren des bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg und des pfälzischen Gewerbemuseums in Kaiserslautern, dem 1. Vorsitzenden des bayerischen Kunstgewerbevereins in München und einem oder mehreren Gewerbeinspektoren (§ 7), 3) drei bis sieben Mitgliedern großer bayerischer gewerblicher Verbände.

Die Abteilung für Arbeiterschutz und -wohlfahrt setzt sich zusammen aus 1) je vier von den Gesellenausschüssen der Handwerkskammern und von den Ausschüssen der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes (§ 76) gebildeten Versicherungsanstalten zu wählenden Gesellen, bezw. industriellen Arbeitern, 2) zwei von den Korporationen der Handlungsgehilfen in München und Nürnberg zu wählenden Handlungsgehilfen, 3) dem Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe, einem weiteren Beamten der Gewerbeaufsicht sowie dem Zentralwohnungsinspektor, 4) drei Arbeitersekretären und drei bis fünf Mitgliedern großer bayerischer Arbeiterverbände, 5) je einem Professor der Gewerbehygiene, der Chemie und der Maschinenkunde.

Für die sämtlichen in den drei Abteilungen zu wählenden Mitglieder ist je ein Ersatzmann zu wählen.

Abs. 2. Die Dauer der Wahlperiode und das Wahlverfahren ist in einer Wahlordnung durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren zu bestimmen.

Abs. 3. Die Ernennung derjenigen Mitglieder der drei Abteilungen, welche nicht schon fest bestimmt oder zu wählen sind, erfolgt durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren. Dieses ist befugt, nötigenfalls zu den einzelnen Sitzungen der Abteilung Sachverständige beizuziehen.

§ 6. In allen Angelegenheiten, bei welchen die übrigen Staatsministerien beteiligt erscheinen, sind diese behufs allenfalsiger Abordnung von Vertretern vorher von den Beratungen zu verständigen.

§ 7. Der Zentralstelle werden hauptsächlich zur Förderung des Handwerks ein oder mehrere Techniker mit den Gehaltsbezügen der Klasse XIe der pragmatischen Staatsdiener beigegeben, welche den Titel Gewerbeinspektoren führen und dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren unterstehen.

§ 8 Abs. 1. Den Vorsitz im Gesamtkollegium der Zentralstelle (in den vereinigten drei Abteilungen) führt der Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußeren oder dessen Stellvertreter. Außerdem kann der Vorsitz einem Referenten dieses Staatsministeriums übertragen werden.

Abs. 2. Die Führung der Geschäfte in den einzelnen Abteilungen und in den Ausschüssen wird durch eine von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Abs. 1. Das Amt eines Mitgliedes der Zentralstelle ist ein Ehrenamt. Abs. 2. Die auswärtigen Mitglieder beziehen jedoch bei Einberufung Ersatz ihrer Reisekosten und ein Tagegeld von 10 M.

§ 10. Die Einberufung des Gesamtkollegiums sowie der einzelnen Abteilungen und der Ausschüsse erfolgt, so oft Veranlassung hierzu vorliegt, durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren, welchem auch obliegt,

alle zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Einleitungen und Anordnungen zu treffen.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 7. Februar 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betreffend. S. 73.

§ 1 Abs. 1. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a der Gewerbeordnung einschließlich der Aufsicht in bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, obliegt neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten. Abs. 2. Denselben obliegt ferner die Aufsicht über die Ausführung der §§ 107 bis 113, 114a bis 119a der Gewerbeordnung, dann nach Maßgabe der hierüber besonders ergangenen Bestimmungen die Aufsicht über die Ausführung der §§ 126 bis 128 der Gewerbeordnung und der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Abs. 3. Es bleibt vorbehalten, den Gewerbeaufsichtsbeamten noch die Wahrnehmung von weiteren mit ihrem Wirkungkreise im Zusammenhang stehenden Geschäften zu übertragen.

§ 2 Abs. 1. Von dem Wirkungskreise dieser Beamten sind diejenigen Anlagen ausgenommen, welche nach dem Berggesetze unter der Aufsicht der durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1900, S. 839) errichteten Bergbehörden stehen. Abs. 2. Diese Anlagen bleiben fernerhin auch nach den in § 1 bezeichneten Richtungen den Bergbehörden unterstellt.

§ 3. Gewerbeaufsichtsbeamte im Sinne des § 1 sind der Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe, die Gewerberäte, die Gewerbeassessoren, die Gewerbeaufsichtsassistenten und die Gewerbeaufsichtsassistentinnen.

§ 4 Abs. 1. Der Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe gehört dem Beamtenkörper des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern an und hat Titel, Rang und Gehalt eines Regierungsrates. Abs. 2. Er übt im Benehmen mit dem einschlägigen Referenten des Ministeriums die Oberaufsicht über die Tätigkeit des gesamten Gewerbeaufsichtspersonals und hat sich über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter im Königreich zu unterrichten. Abs. 3. Für seine Dienstobliegenheiten im einzelnen ist die ministerielle Dienstanweisung maßgebend.

§ 5. Der Regierungsbezirk Oberbayern zerfällt in zwei Aufsichtsbezirke; im übrigen bildet jeder Regierungsbezirk einen Aufsichtsbezirk. Dem Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern bleibt die Vermehrung der Aufsichtsbezirke im Bedarfsfalle vorbehalten.

§ 6 Abs. 1. Für jeden Aufsichtsbezirk wird ein Gewerberat, und zwar bei der Königl. Regierung, Kammer des Innern, angestellt. Als Wohnsitz des Gewerberats für Mittelfranken wird ausnahmsweise wie bisher die Stadt Nürnberg bestimmt. Abs. 2. Für die Gewerberäte gelten die für die Mitglieder der Regierungen bestehenden allgemeinen Dienstvorschriften. Sie haben Rang und Gehalt von Regierungsassessoren. Für ihre Dienstreisen werden ihnen entweder die regulativmäßigen Taggelder oder angemessene Pauschsummen gewährt. Abs. 3. Den Gewerberäten werden die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben. Abs. 4. Wir behalten uns vor, neben den Gewerberäten zur Beaufsichtigung der hygienischen Verhältnisse der Fabriken und gewerblichen Anlagen Gewerbeaufsichtsbeamte mit entsprechender Fachbildung anzustellen.

§ 7. Als Hilfskräfte der Gewerberäte werden angestellt Gewerbeaufsichtsassistenten und Gewerbeaufsichtsassistentinnen mit der Gehaltsklasse IIa des Gehaltsregulativs der nichtpragmatischen Staatsbeamten im Ressort des Staatsministeriums des Innern entsprechenden Bezügen.

§ 8 Abs. 1. Der Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe und die Gewerberäte werden von Uns ernannt. Hierfür sind Uns in der Regel nur Bewerber mit wissenschaftlicher Bildung in Vorschlag zu bringen, welche entweder eine höhere technische Lehranstalt absolviert und demnächst einige Zeit als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienste tätig gewesen sind, oder welche mehrere Jahre eine größere gewerbliche Anlage mit technischem Betriebe selbst geleitet haben. Abs. 2. Die Gewerbeaufsichtsassistenten und Assistentinnen werden vom

Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern ernannt. Bei der Besetzung dieser Stellen sind neben Bewerbern mit wissenschaftlicher Vorbildung, die den im vorstehenden Absatze erwähnten Voraussetzungen entsprechen, auch geeignete Bewerber aus dem Arbeiterstande zu berücksichtigen. Abs. 3. Die Einführung einer Prüfung für den Gewerbeaufsichtsdienst bleibt vorbehalten.

§ 9 Abs. 1. Wir behalten Uns vor nach längerer ersprießlicher Dienstleistung

1) den Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe zum Oberregierungsrat,

2) Gewerberäte zu Regierungs- und Gewerberäten mit Rang, Gehalt und sonstigen Bezügen von Regierungsräten zu befördern,

3) Gewerbeaufsichtsassistenten als Gewerbeassessoren anzustellen.

Abs. 2. Die zur Zeit mit dem Titel, Rang und Gehalt eines Fabrik- und Gewerbeinspektors angestellten Gewerbeaufsichtsassistenten haben unter Beibehaltung ihres bisherigen Rangs und Gehalts den Titel „Gewerbeassessoren" zu führen.

§ 10 Abs. 1. Den Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 3) stehen in dem ihnen zugewiesenen äußeren Wirkungskreise die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; sie haben jedoch polizeiliche, eventuell im Wege administrativen Zwangs durchzuführende Verfügungen nicht zu erlassen. Wegen der zur Abstellung wahrgenommener Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände zu ergreifenden Maßregeln, sowie wegen zu stellender Strafanträge haben sie sich an die ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu wenden. Abs. 2. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere auf Ersuchen bei Besichtigung gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten und ihnen von dem Ausgang des auf ihren Antrag eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntnis zu geben. Abs. 3. Die Befugnis und Verpflichtung der ordentlichen Polizeibehörden zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Betriebe wird durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt. Abs. 4. Der Dienst der Gewerbeaufsichtsbeamten sowie ihre Beziehungen zu den beteiligten Behörden und dem gewerbetreibenden Publikum wird durch ministerielle Dienstanweisung geregelt.

§ 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt vom 15. Februar 1907 ab an die Stelle der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1892, die Fabrik- und Gewerbeinspektoren betreffend.

Bekanntmachung, betr. den Vollzug des Gesetzes vom 7. Januar 1907, über Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 28. März 1907 S. 226.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Betrieb von Apotheken betr. Vom 18. Juni 1907. S. 497.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betr. Vom 26. Juli 1907. S. 593.

Bekanntmachung, die Zuständigkeitsordnung für die Verkehrsverwaltung betr. Vom 21. März 1907. S. 109.

Königlich Allerhöchste Verordnung die Bildung eines Eisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung betr. Vom 30. Mai 1907. S. 493.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung von Schiffsuntersuchungskommissionen und von Schiffseichämtern am Main betr. Vom 7. August 1907. S. 617.

Oberpolizeiliche Vorschriften über den Radfahrverkehr. Vom 27. September 1907. S. 731.

Gesetz vom 22. Dezember 1907, die Postportofreiheit betr. S. 1081.

Die auf bayerischen Gesetzen beruhenden Postportofreiheiten werden mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an aufgehoben.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr betr. Vom 22. Dezember 1907. S. 1082.

I. Postportofreiheit.

§ 1. Abs. 1. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 (Abs. 2), 5 und 12 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, das durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 auf den Verkehr zwischen Bayern und den übrigen Teilen des Deutschen Reiches ausgedehnt worden ist, ferner die Art. 1 mit 4, 7 mit 9 und 11 mit 17 des Regulativs über die Portofreiheiten finden auch im innerbayerischen Verkehr Anwendung. Abs. 2. Für Sendungen, die die Dienststellen der Königlichen Post- und Telegraphenverwaltung in Post- und Telegraphendienstangelegenheiten ablassen oder empfangen, kommen Porto und Gebühren nicht in Ansatz.

§ 2. Außerdem genießen innerhalb Bayerns die Mitglieder des Königl. Hauses Porto- und Gebührenfreiheit im Sinne der Art. 1 und 11 mit 17 des Regulativs über Portofreiheiten.

II. Vergünstigungen im Telegrammverkehr.

§ 3. Abs. 1. Die Bestimmungen der §§ 1 (Ziff. 1, 4, 5, 6 Abs. 1), 2 mit 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877, betr. die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen finden auch im innerbayerischen Verkehr Anwendung. Abs. 2. Außerdem genießen innerhalb Bayerns Gebührenfreiheit: die dienstlichen Telegramme der Kgl. Post- und Telegraphenverwaltung, ferner die Bahndiensttelegramme, wenn die Bahntelegraphenleitungen gestört sind. Abs. 3. Der § 26 der Militärtransportordnung wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

III. Vergünstigungen im Telephonverkehr.

§ 4. Abs. 1. Die Telephoneinrichtungen der Mitglieder des Königl. Hauses und der Königl. Hofstellen werden gegen Ersatz der Herstellungskosten eingerichtet. Von der Zahlung fortlaufender Gebühren für den Orts-, Vororts- und Nachbarortsverkehr sind sie befreit. Abs. 2. Für die dienstlichen Telephoneinrichtungen der Königl. Post- und Telegraphenverwaltung kommen Gebühren nicht in Ansatz.

§ 5. Abs. 1. Im innerbayerischen Telephonverkehr genießen die Gespräche der regierenden Fürsten des Deutschen Reiches, der Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten Gebührenfreiheit. Abs. 2. Die Bestimmungen in §§ 1 (Ziff. 1), 2 (Abs. 1, 2 und 4), 4 (Abs. 2) und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877 finden hierbei sinngemäße Anwendung. Abs. 3. Für die dienstlichen Gespräche der Kgl. Post- und Telegraphenverwaltung kommen Gebühren nicht in Ansatz.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 6. Abs. 1. Alle in dieser Verordnung nicht aufrecht erhaltenen Portofreiheiten und Vergünstigungen, die für den innerbayerischen Post-, Telegramm- und Telephonverkehr bisher zugestanden waren, treten außer Kraft. Abs. 2. Auf vertragsmäßige Portofreiheiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 7. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zu bestimmen: 1) inwieweit und in welcher Weise das Porto und die sonstigen Gebühren für die Postsendungen, Telegramme und Telephongespräche der nicht unmittelbaren Stellen auf die Staatskasse übernommen werden; 2) daß an Stelle der dem Staate zur Last fallenden Portobeträge und sonstigen Postgebühren für die einzelnen Sendungen Pauschsummen an die Königl. Post- und Telegraphenverwaltung bezahlt werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Postportofreiheit vom 22. Dezember 1907, ferner der Königlich Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr, vom gleichen Tage betr. Vom 25. Dezember 1907. S. 1085.

Bekanntmachung, die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt betr. Vom 29. Januar 1907. S. 29.

Gesetz, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1908 und 1909 betr. Vom 23. Dezember 1907. S. 1141.

Bekanntmachung, den Freizügigkeitsvertrag mit Norwegen betr. Vom 1. Februar 1907. S. 67.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906 betr. Vom 13. März 1907. S. 101.

Wassergesetz für das Königreich Bayern. Vom 23. März 1907. S. 157.

Abteilung I. Eigentumsverhältnisse in und an den Gewässern. Abschnitt I. Oeffentliche Gewässer. Abschnitt II. Privatgewässer. Titel 1. Geschlossene Gewässer. Titel 2. Privatflüsse und Bäche.

Abteilung II. Benützung der Gewässer. Abschnitt I. Gemeingebrauch an Gewässern. Abschnitt II. Schiffahrt, Floßfahrt, Trift. Titel 1. Schiff- und Floßfahrt. Titel 2. Trift. Abschnitt III. Reinhaltung der Gewässer. Abschnitt IV. Besondere Nutzungen. A. Besondere Nutzungen ausschließlich der Stauanlagen. a) An öffentlichen Gewässern. b) An Privatflüssen und Bächen. 1. Im Eigentum der Ufereigentümer. 2. Im Staatseigentum. 3. Im Eigentum Dritter. 4. Aufsicht. B. Stauanlagen. C. Gemeinschaftliche Bestimmungen. D. Ausgleichsverfahren bei Nutzungen an Privatflüssen und Bächen. Abschnitt V. Gebühren.

Abteilung III. Instandhaltung der Gewässer. A. Allgemeine Bestimmungen für die öffentlichen Gewässer und für die Privatflüsse und Bäche. B. Besondere Bestimmungen. a) Oeffentliche Gewässer. b) Privatflüsse und Bäche mit erheblicher Hochwassergefahr. c) Sonstige Privatflüsse und Bäche. d) Geschlossene Gewässer. C. Vorkehrungen gegen außerordentliche Wassergefahr.

Abteilung IV. Fischerei.

Abteilung V. Oeffentliche Wassergenossenschaften. A. Allgemeine Bestimmungen. B. Besondere Bestimmungen. a) Genossenschaften zur Benutzung von Gewässern. b) Genossenschaften zur Instandhaltung von Gewässern. c) Genossenschaften zur Herstellung und Unterhaltung von Trink- und Nutzwasserleitungen.

Abteilung VI. Zwangsrechte zur Förderung der Benutzung und Instandhaltung der Gewässer.

Abteilung VII. Zuständigkeit und Verfahren. Abschnitt I. Zuständigkeit. Abschnitt II. Verfahren. a) Allgemeine Bestimmungen. b) Verwaltungsrechtsverfahren. c) Verfahren bei Bildung von Genossenschaften. d) Entschädigungsverfahren.

Abteilung VIII. Wasserbücher.

Abteilung IX. Wasserschau.

Abteilung X. Strafbestimmungen.

Abteilung XI. Schlußbestimmungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Wassergesetzes für das Königreich Bayern vom 23. März 1907 betr. Vom 1. Dezember 1907. S. 873.

Bekanntmachung, die Redaktion des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. Vom 28. April 1907. S. 395.

Gesetz, die provisorische Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren betr. Vom 14. Dezember 1907. S. 1075.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die realistischen Mittelschulen und den gewerblich-technischen Unterricht betr. Vom 14. Juni 1907. S. 489.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulpflichtverordnung betr. Vom 20. Juni 1907. S. 499.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten betr. Vom 20. September 1907. S. 643.

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1907.

Gesetz, betr. eine Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betr. die Regelung der Jagd. Vom 24. Dezember 1906. S. 1.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. den Schutz von Vögeln. Vom 23. Februar 1907. S. 57.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Bekämpfung der Reblaus. Vom 1. März 1907. S. 85.

Königliche Verordnung, betr. Abänderung der Königlichen Verordnung vom 21. Oktober 1895 über die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten. Vom 23. Februar 1907. S. 83.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verfahren nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 30. Oktober 1907. S. 747.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Oktober 1907. S. 761.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Radfahrverkehr. Vom 29. April 1907. S. 195.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Umlegung und den Einzug der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Vom 28. Februar 1907. S. 58.

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Ausdehnung der Wohnungsaufsicht. Vom 18. Mai 1907. S. 207.

Gesetz, betr. die Gewährung von Notstandsdarlehen an Gemeinden infolge des Ausfalls der Weinernte im Jahr 1906. Vom 13. Juli 1907. S. 229.

Finanzgesetz für die Finanzperiode vom 1. April 1907 bis 31. März 1909. Vom 29. Juli 1907. S. 234.

Gesetz, betr. einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode vom 1. April 1907 bis 31. März 1909. Vom 15. August 1907. S. 297.

Gesetz, betr. einen dritten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode vom 1. April 1905 bis 31. März 1909. Vom 22. August 1907. S. 363.

Gesetz, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1907/08. Vom 16. August 1907. S. 356.

Königliche Verordnung, betr. die Gebühren der öffentlichen Notare und anderer in Rechtsangelegenheiten tätiger Personen (Notariatsgebührenordnung). Vom 2. März 1907. S. 63.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung am 12. Juni 1907. Vom 15. April 1907. S. 161.

Gesetz, betr. die Aenderung des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 28. Dezember 1899. Vom 29. Juli 1907. S. 233.

Gesetz, betr. Aenderungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876. Vom 1. August 1907. S. 243.

Gesetz, betr. die Entschädigungen, Tagegelder und Reisekosten der Ständemitglieder. Vom 12. August 1907. S. 285.

Gesetz, betr. die Vertretung der Ortsvorsteher und Ratsschreiber in den Geschäften des Grundbuchwesens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 13. August 1907. S. 216.

Gesetz, betr. Aenderungen einiger Schulgesetze. Vom 8. August 1907. S. 299.

I. Abschnitt. Aenderungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (RegBl. S. 273). II. Abschnitt. Aenderungen des Gesetzes vom 31. Juli 1899, betr. die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen (RegBl. S. 590). III. Abschnitt. Aenderungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren (RegBl. S. 294). IV. Abschnitt. Aenderungen des Gesetzes vom 8. August 1899, betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und an Frauenarbeitsschulen (RegBl. S. 602). V. Abschnit. Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 2. Juli 1889 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 18. August 1907. S. 379.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der Gemeindeordnung. Vom 6. Oktober 1907. S. 433.

Königliche Verordnung, betr. die Aufhebung und Abänderung mehrerer Königlicher Verordnungen aus Anlaß des Inkrafttretens der Gemeinde- und Bezirksordnung. Vom 27. November 1907. S. 787.

Verfügung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, betr. die Vornahme einer Viehzählung in Württemberg am 2. Dezember 1907. Vom 2. November 1907. S. 635.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

XV.

Die wirtschaftliche Berichterstattung der letzten Jahre in Deutschland und ihre Methoden.

Von Franz Eulenburg.

Die Schwierigkeit fortlaufender wirtschaftlicher Berichterstattung liegt vor allem daran, im ganzen wie im einzelnen objektive Maßstäbe zu gewinnen, die der subjektiven Willkür nach Möglichkeit entrückt sind, und Methoden ausfindig zu machen, die einen deutlichen Einblick in den Gang der allgemeinen Konjunktur sowie der einzelnen Wirtschaftsgebiete ermöglichen. „Zahlreiche Fachleute" aus verschiedenen Kreisen werden die Fragestellung und die Methoden, die gerade eine wirtschaftliche Berichterstattung erfordert, oft nicht hinreichend kennen; ein einzelner Darsteller andererseits wird nicht auf allen Gebieten gleich gut zu Hause sein können. „Die Weltwirtschaft" des Herrn von Halle[1]) hat durchaus das erste Prinzip des kooperativen Zusammenarbeitens gewählt. Nicht daß die Berichterstatter teilweise Beamte sind, kann an sich bedenklich erscheinen, sondern der Umstand, daß der Beamte sehr leicht einer Ueberschätzung der Akten und der Verwaltungsmaßnahmen unterliegt, die in den objektiven Verhältnissen, auf deren Darstellung es ankommt, nicht begründet ist. Dieser Gefahr sind ein Teil der Mitarbeiter im vorigen Jahresbericht unterlegen und dasselbe ist auch im vorliegenden zu konstatieren. Einzelne Abschnitte behandeln überhaupt ausschließlich die „politischen" Fragen der Gesetzgebung und Regelung, ohne die wirtschaftlichen ihrer ganzen Anlage nach auch nur zu streifen. Die Einwände, die ich aus diesem Grunde in den „Jahrbüchern" (Jahrgang 1906, S. 672 ff.) gegen die Verwechslung von Verwaltung und Volkswirtschaft gemacht hatte, entkräftet Herr von Halle in seiner prinzipiellen Verteidigung an dieser Stelle nicht. Denn nicht die Verwaltungsmaßnahme als solche kommt für diese Berichte in Betracht, sondern nur ihr etwaiger Einfluß auf das Wirtschaftsleben. Erst nach Feststellung der wirtschaftlichen Tatsachen selbst kann es

1) Die Weltwirtschaft. Ein Jahr- und Lesebuch. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute herausgegeben von Dr. Ernst von Halle, Prof. an der Universität Berlin, Wirklicher Admiralitätsrat, II. Jahrgang 1907: I. Teil. Internationale Uebersichten, IV u. 368 SS. II. Teil: Deutschland, VIII u. 284 SS. III. Teil: Das Ausland, VI u. 288 SS. Leizig u. Berlin (B. G. Teubner) 1907. Dazu Ernst v. Halle, Einige methodologische Bemerkungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Berichterstattung. (Diese Jahrbücher, Jahrg. 1906, S. 397—406.)

sich dabei herausstellen, ob jener Faktor des politischen Eingreifens wirklich von Einfluß gewesen und welchen er auf die tatsächliche Gestaltung der Dinge gehabt hat. Das Problem „Verwaltung und Wirtschaft" kann also durch die beste pädagogisch-politische Absicht gar nicht gelöst werden. Gehe ich aber von einem bestimmten Vorurteile in dieser Beziehung aus, so kommt die subjektiv-politische Auffassung, nicht die objektive Wahrheit zum Ausdruck. Es wird natürlich dem Referenten nicht einfallen, etwa die Bedeutung der staatlichen Hilfsaktion für die Hebung der amerikanischen Geldverhältnisse im Herbte 1907 zu leugnen. Nur vor der Verquickung der beiden Sphären, der wirtschaftlichen und administrativen, ist auch nach Erscheinen des 2. Jahrganges zu warnen. Nicht also gegen die Berücksichtigung der Verwaltung als solche habe ich etwas einzuwenden, sondern dagegen, daß mit der Aufzählung jener Maßnahmen die wirtschaftliche Berichterstattung schon beendet, ja auch nur in ihrem Kerne aufgedeckt sei. Das war ja der prinzipielle Vorwurf, den man so lange den Handelkammerberichten gemacht hat, daß jeder der Herren Verfasser immer mit seiner Auffassung von den Wirkungen der Handelspolitik oder des Börsengesetzes oder der Arbeiterversicherung oder anderer öffentlichen Vorgänge an die Dinge herantrat, indem er irgend ein politisches Ereignis oder eine Verwaltungsmaßnahme (wie oft hat z. B. „der verhängnisvolle Einfluß des Börsengesetzes" in Handelskammerberichten eine Rolle gespielt!) für irgendwelche Vorgänge wirtschaftlicher Art verantwortlich machte, statt erst einmal objektiv festzustellen, ob die Dinge wirklich den vermuteten Gang genommen und ob denn der Einfluß des einen Faktors wirklich die Rolle gespielt hat. Die Handelskammern haben selbst diese Unzulänglichkeit anerkannt, indem sie, wie etwa Dr. Behrend in Magdeburg, sich bemühen, einen objektiven Maßstab zu finden. Die These des Herrn von Halle möchte sonach die methodologische Unzulänglichkeit des Verfahrens zu einem bewußten Moment der Berichterstattung machen. Wenn aber, wie es in der „Weltwirtschaft" der Fall war, die Verwaltung als Selbstzweck betrachtet wird und diese Dinge promiscue mit wirtschaftlichen mitgeteilt werden, so ist eine Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge von vorneherein unmöglich gemacht. Es wird sonach die Trennung von „Wirtschaft und Verwaltung" allerdings ein Problem der wirtschaftlichen Berichterstattung bleiben, gerade um den eventuellen Einfluß der letzteren aufzuzeigen. Es ist also nicht eine Frage der „besseren oder schlechteren Volkswirte" im ethischen Sinne, sondern eine solche der Erkenntnis und der Logik. In der ganzen Anlage des Buches ist die Scheidung noch nicht durchgeführt, sondern Verwaltungsfragen nehmen auch jetzt noch ungemessen viel Raum fort.

Als „weltwirtschaftlich" können nur die Vorgänge betrachtet werden, die wirklich zwischen mehreren (mindestens zwei) Volkswirtschaften sich abspielen; dem gleich zu achten sind auch solche Vorgänge, die in einem Lande unmittelbar durch extraterritoriale Vorgänge beeinflußt werden oder jene ihrerseits beeinflussen. Die Weltwirtschaft muß demnach vor allem an die Tatsachen des internationalen Verkehrs an-

knüpfen: das kann der der Personen, der Güter, des Kapitals und der Nachrichten sein. Dagegen sind Vorgänge, die sich ausschließlich in einem Lande abspielen, nicht als weltwirtschaftlich zu betrachten, selbst wenn in einem anderen Lande ähnliche Vorgänge vorhanden sind. Lokale Maßnahmen im Eisenbahnverkehr gehören z. B. nicht zur Weltwirtschaft, da sie gar keinen unmittelbaren Einfluß auf die internationalen Vorgänge ausüben können. Ebensowenig aber sind die örtlichen Gesetze der Armenverwaltungen weltwirtschaftlich bedingt. Aus jenem Begriffe folgt also: daß es gar keine „Weltsozialpolitik", Weltarmenwesen irgendwie geben kann; auch vom Weltrecht kann man nur im beschränkten Sinne der internationalen Vereinbarungen sprechen. Es hätten also alle diese Dinge, die gar nicht hineingehören, aus dem ersten Bande auszuscheiden, wofür eben andere Aufnahme verdienten. Denn es ist ein Unterschied, ob ich eine vergleichende Darstellung analoger selbständiger Erscheinungen gebe oder ob ich internationale Wechselwirkungen aufzeige oder endlich, ob ich Symptome gemeinsamer Ursachen und gleicher Konjunktur aufspüren will. In Wirklichkeit wird ja auch in den von mir beanstandeten Artikeln gar nicht vergleichend vorgegangen: sondern in der „Weltsozialpolitik" z. B. werden immer die ganzen heterogenen einzelnen zusammenhangslosen sozialpolitischen Maßnahmen und Gesetze der verschiedenen Länder, die aus reinen nationalen Verursachungen und Bedingungen entstanden sind, der Reihe nach aufgeführt. Hier ist schon durch die ganze Materie die unmittelbare Vergleichung ausgeschlossen, da die Politik Sache der nationalen Einzelstaaten ist, nicht Sache einer Weltwirtschaft. Dasselbe gilt von den Artikeln über das Armenwesen, das in der jetzigen Form nur deutsche verwaltungsmäßige Maßnahmen darstellt, über Versicherungswesen, Wirtschaftsrecht, die nur die obige These von der Unmöglichkeit einer weltwirtschaftlichen Behandlung erweisen. Die gehören durchaus zu den einzelnen Nationen. Man könnte sonst ebensogut die Weltporzellanmanufaktur und die Weltbücherproduktion aufzählen. So würden also bei einem rationellen Arbeitsplan des Werkes Sozialpolitik, Versicherungswesen, Technik, Armenwesen, Kunstgewerbe und Wirtschaftsrecht zum mindesten in der jetzigen Form nicht in die Reihe der „internationalen Uebersichten" gehören.

Will man aber auch diese Seiten für eine Berichterstattung über die Weltwirtschaft fruchtbar machen, so sind nicht die verwaltungspolitischen und gesetzlichen Maßnahmen, sondern die realen Vorgänge selbst vorzuführen. Also, um noch deutlicher zu werden, die Kurve der Arbeitslosigkeit, sodann Streiks, Lohnänderungen (ortsüblicher Tagelohn in Deutschland), Arbeitsorganisationen wären an Stelle der Sozialpolitik zu behandeln. Denn diese Seite des Arbeitslebens wird tatsächlich aufs stärkste von der Weltkonjunktur mehr oder minder beeinflußt. Und zwar kommt es nicht auf den unmittelbaren Vergleich derselben methodischen Feststellungen in England, Frankreich, Deutschland, Belgien an; sondern nur darauf, daß je für dasselbe Land die Symptome auf gleiche Weise mehrere Jahre hindurch verfolgt werden. Dazu ist aber, entgegen der Behauptung des Herrn von Halle, für die Hauptindustrie-

länder jetzt tatsächlich die Möglichkeit gegeben, wie die Uebersichten im „Reichsarbeitsblatt“, in der „Labor Gazette“ und in der „Sozialen Rundschau“ beweisen. Hier kann die nationale Erhebungsweise durchaus gewahrt bleiben und trotzdem können die internationalen Symptome daraus abgelesen werden. Herr von Halle hat also, wie es scheint, diese ganze Fragestellung und deren methodologische Behandlung nicht verstanden, wenn er von der besonderen Schwierigkeit der Arbeitstatistik spricht[1]. Dagegen wird die Sozialpolitik, die jetzt in den „internationalen Uebersichten“ behandelt wird, gar nicht von internationalen Rücksichten und Bedingungen geleitet, sondern bleibt bislang eine nationale Angelegenheit, kann also auch Aufschluß über die Weltwirtschaft gar nicht geben. Wenn irgend etwas, so müßte gerade diese der Berichterstattung der einzelnen Länder vorbehalten bleiben, während umgekehrt für die internationalen Uebersichten sich eine ganze Reihe Gesichtspunkte gewinnen ließen. So ist die Entwickelung der Arbeiterorganisation wie der Kartelle für den Grad der kapitalistischen Entfaltung und ihre Beeinflussung durch Konjunktur und Wirtschaftsgang durchaus symptomatisch: sie gibt ein Maß für die wirtschaftlichen Kräfte der Länder und ihre Wirkungen, was die „Sozialpolitik“, die Armenverwaltung, der Stand des Versicherungswesens eben nicht kann. Die Stärke und das Wachsen der Arbeiterorganisationen ist eines der besten und zuverlässigsten internationalen Vergleichssymptome. Ebenso sind aber die Kartelle in ihrer Gesamtheit für das Tempo der internationalen Entwickelung, wie auch für die Bedeutung der industriellen Organisation eines Landes von größter Wichtigkeit. Wenn Herr von Halle sie also mit Absicht weder in der Weltwirtschaft noch bei den einzelnen Ländern im ganzen aufnimmt, sondern sie ausschließlich den einzelnen Industrien zuweist, wo sie übrigens bisher auch nicht oder nicht gut dargestellt werden, so kann man ja einfach auf die „Volkswirtschaftliche Chronik“ und auf Calwer verweisen, die beide solche Darstellungen in sehr zweckmäßiger Weise geben und sich dabei offenbar von der entgegengesetzten und dabei richtigeren Erwägungen leiten ließen, daß nicht das einzelne Kartell dieser oder jener Industrie, sondern gerade die Gesamtheit dieser Bestrebungen für das Wirtschaftsleben wichtig ist. Zur Erkenntnis der internationalen kapitalistischen Entwickelung und der volkswirtschaftlichen Organisation erscheint sie ebenso symptomatisch und charakteristisch, wie die internationale Konzentration im Bankwesen, die der Herr Bearbeiter mit Recht (I, 120 ff.) in den Vordergrund seiner Betrachtungen gestellt hat.

So gehört also nach einem rationellen Arbeitsplan wieder manches in den 1. Teil der Weltwirtschaft hinein, was jetzt fehlt: das ist vor allem die Bevölkerungsbewegung, die sowohl was die Geburten und

1) Auf die methodologischen Fragen der Lohnvergleiche hat Ref. selbst vor Jahren hingewiesen (Eulenburg, Zur Frage der Lohnermittelung, 1899, S. 127 ff.) — eine Untersuchung, die jetzt im „Reichsarbeitsblatt“, Jahrgang 1907, in demselben Sinne wieder aufgenommen und fortgesetzt wird. Der Einwand des Herrn v. Halle ist also nicht stichhaltig.

Sterblichkeit betrifft, als auch was die Wanderungen anbelangt, direkt den internationalen Arbeitsmarkt beherrscht. Und ebenso würden Konsumberechnungen, wenigstens einiger Weltartikel, einen unmittelbaren Vergleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder und deren Aenderungen gestatten, da sie eben von den Ergebnissen der Welternte und ähnlichem abhängt. Die Frage der Reichtumssteigerung wird aber noch aus anderen Anzeichen zu entnehmen sein, auf die hier nicht eingegangen werden soll. Die Internationalität der Weltwirtschaft zeigt sich vor allem in den Parallelismen der Preise, denen jetzt allerdings in dem Artikel des Welthandels Rechnung getragen ist. Denn nicht darauf kommt es in den Uebersichten an, daß an verschiedenen Stellen des Werkes sich einzelne Preise unter verschiedenen Gesichtspunkten verteilt finden, die schwer zu vergleichen sind; sondern darauf, daß der Preis tatsächlich der Gradmesser der Weltkonjunktur ist, mithin eine Gesamtdarstellung nach Warengruppen verlangt, während andererseits die einzelnen Länder von diesem Preisniveau ganz bestimmte und typische Abweichungen zeigen. Es besteht, das was man die „Konnexität der Preise" nennt, mit fast allen Gebieten, vor allem auch den Finanzen. Es handelt sich gar nicht in erster Linie um die Sauerbeckschen und ähnliche Ziffern, über deren vielfache Unbrauchbarkeit der Referent selbst an dieser Stelle ausführlich sich verbreitet hat, sondern vielmehr darum, für verschiedene, aber dauernd die gleichen Plätze die typischen Abweichungen und Aenderungen festzustellen, um daraus sowohl die allgemeinen Ursachen, als auch die speziellen-nationalen Momente (Kartelle!) abzulesen. Die Deutsche Bank stellt in ihrer volkswirtschaftlichen Abteilung in sehr instruktiver Weise durch mehrjährige Diagramme die Preise einiger Welthandelsartikel an bestimmten Plätzen dar, so daß sie schon Anfang Januar über den Gang der Welthandelpreise für das ganze vorangehende Jahr unterrichtet ist. Damit ist dann allerdings ein ausgezeichneter Gradmesser zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewonnen. Die Darstellung der Weltwirtschaft entspricht noch nicht in allen ihren Teilen der Wichtigkeit dieses Vorganges. Das gemeinsame Band muß aber bereits in der Anlage des Ganzen erkennbar sein und kann sich nicht erst aus den zerstreuten inkommensurablen Einzelheiten ergeben. Außer diesen beiden Elementen, Konsum und Preise, sind die landwirtschaftliche Produktion und die Rohstoffgewinnung, das Geld- und Kreditwesen und der Weltverkehr zu behandeln, um von hier aus einen Ueberblick über die gegenseitige Bedingtheit der Wirtschaften zu erhalten. Diese letzteren Partien haben in dem Unternehmen des Herrn von Halle auch eine zweckentsprechende Anordnung gefunden.

Es wird freilich immer seine Schwierigkeit haben, das Material für das vorangehende Jahr vollständig zu sammeln und zu verarbeiten. Die Methoden der Erhebung sind in den einzelnen Ländern sehr ungleich (schon beim Ausfuhrhandel), die Schätzungen spielen immer noch eine Hauptrolle (so z. B. bei der Ernte), deren Tragweite sehr zweifelhaft ist; das gilt ebenso von der Getreideernte wie von der Baumwollernte, weniger von der Wollproduktion. Erheblich besser ist die Montan-

statistik zu beschaffen, da in ihr meist die konkreten Erzeugungsmengen festgestellt werden. Zu diesen Mitteilungen können noch die über Roheisen- und Stahlgewinnung, die bei Herrn von Halle merkwürdigerweise unter den „Rohstoffen“ fungiert, vielleicht auch über die Spindelzahl in der Baumwollindustrie, als Rückgrat der internationalen Produktion treten, wie sie jetzt auch das „Statistische Jahrbuch“ bringt. Die beiden Berichte in der Weltwirtschaft entsprechen diesen Forderungen noch nicht ganz. Statt die Einerzahlen der Mengen bis in die Einzelheiten nebeneinander zu bringen, sollten lieber nach Millionen Tonnen die verschiedenen Länder miteinander verglichen werden. Ebensowenig genügt bis jetzt die Darstellung der Preise in der Montanindustrie, um ein Bild der Veränderungen und Verschiebungen zu erhalten. Ich kann hier nur auf Calwer verweisen, der in der ganzen Anlage weit mehr weiß, worauf es ankommt, die Hauptpunkte weit besser veranschaulicht und dadurch eine sichere Grundlage für die übrigen Ausführungen gewinnt.

Im ganzen also ist das Ergebnis unserer kritischen Prüfung, daß ein rationeller Arbeitsplan, der die einzelnen Glieder innerlich miteinander verbindet, nicht zu erkennen ist, daß Verwaltung und Wirtschaft im Prinzipe vom Herausgeber nicht auseinandergehalten sind, dadurch Unwichtiges in Breite ausgeführt und Wichtiges ganz übergangen ist. Der schwerfällige Apparat macht die Anpassung an wechselnde Bedürfnisse zudem schwer möglich: wo soll z. B. der Bericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, der gerade wegen seines internationalen statistischen Materiales Beachtung verdient, behandelt werden? Die ganze Anlage ist eben eine schwer lenkbare und schwer kontrollierbare.

Wenden wir uns nach dieser Gesamtcharakteristik den einzelnen Berichten zu, so ist anzuerkennen und gereicht dem Referenten zur Genugtuung, daß ein großer Teil der früher hier geäußerten Bedenken Berücksichtigung gefunden und der Herausgeber sich bemüht hat, im einzelnen einer zweckentsprechenden Berichterstattung Rechnung zu tragen. Es bezieht sich das außer auf die Darstellung über die große Politik vor allem auf den wichtigen Artikel über den Welthandel, der jetzt tatsächlich eine angemessene Behandlung erfahren hat: es wird, abgesehen von dem allgemeinen Gange, sowohl die Entwickelung in den einzelnen Ländern als auch der Geschäftsgang der hauptsächlichsten Welthandelswaren in sehr instruktiver Weise vorgeführt und vor allem finden gerade die Preisbewegungen die gebührende zentrale Berücksichtigung. Nicht jedes Urteil möchte ich unterschreiben: so, wenn der Verf. die Erfolge der Arbeiterklassen in England von Einfluß auf die Unternehmungslust sein läßt. Leider fehlen in der Uebersicht einige Hauptländer gänzlich — so Rußland, Italien, Oesterreich, Balkanstaaten und englische Kolonien: gerade für eine Uebersicht des Welthandels im ganzen muß nach Vollständigkeit gestrebt werden. Die Darstellung der Zahlen erfolgte besser in Tabellenform, die Summen abgerundet in tausend oder Millionen Mark. Vortrefflich ist wieder der Aufsatz über das Bankwesen: mit großen Gesichtspunkten die nötigen statistischen Unter-

lagen gebend und die Hauptdaten des internationalen Verkehrs hervorhebend. Dagegen ist die Börse recht mittelmäßig behandelt und bleibt hinter billigen Anforderungen zurück; es fehlen nicht nur die leitenden Gesichtspunkte, sondern auch die internationalen Grundzüge treten nicht hervor, so daß vor lauter Einzelheiten der Gesamtüberblick fehlt. Warum werden nicht die berechneten Gesamtkurse für Effektengruppen vorgeführt? Der Aufsatz über die Technik gehört in dieser Form kaum in das Jahrbuch und steht hinter dem vorjährigen weit zurück. Es kann nicht darauf ankommen, Zukunftshoffnungen und Betriebsmöglichkeiten einzelner Patente in aller Breite vorzuführen die, wie die Erfahrung gerade auf dem Gebiet der Technik zeigt, so oft enttäuscht werden. Hier waren vielmehr die wirklich bedeutenden Fortschritte in ihrer praktischen Gestaltung vorzuführen; das Herdersche „Jahrbuch der Naturwissenschaften" ist hier z. B. viel zweckmäßiger angelegt. Die Warenproben, die der Verfasser seinem Berichte beigibt, verleiten ihn dazu, die wirtschaftlichen Möglichkeiten kaum zu erörtern. Auch der Artikel über die Eisenbahnen betont nach wie vor nicht genug die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die mir unentbehrlich scheinen, um den Weltverkehr zu beurteilen. Abgesehen davon, daß die statistischen Daten hier wie beim Versicherungswesen nur für 1904 mitgeteilt werden, also aus dem Jahr ganz herausfallen, werden als „bemerkenswerte Vorgänge" nur die politischen und administrativen vorgeführt und registriert; dadurch erfahren wir über die Wirkung der Konjunktur auf die Eisenbahnen, über die Art der beförderten Waren, über die Rentabilität, also gerade die elementaren Vorgänge des Verkehrswesens gar nichts: „Ereignis" in wirtschaftlicher Beziehung ist das Wirtschaftsleben selbst. Diese Forderung ist bereits das vorige Mal gestellt worden, aber bisher noch nicht erfüllt worden. Sachliche Einwendungen habe ich noch gegen den Bericht von Muthesius über das „Kunstgewerbe" zu machen, der sich vor allem mit der Dresdener Ausstellung befaßt. Es will mir scheinen, als wenn M. deren Wirkung stark überschätzt. Abgesehen von den Versuchen öffentlicher Einrichtungen (Bibliothek, Standesamt, Kirche), bezog sie sich wesentlich auf Raumkunst, d. h. auf die einheitliche Gestaltung des Eigenhauses. Aber wenn von dort die Reform des Geschmackes und des Wohnens ausgehen soll, so ist für die Menge der Konsumenten, auf die es ankommt, wenig zu erwarten. Denn wenn das Kunstgewerbe erst von einer Reform der Bodenbenutzung, der Bauweise, der Spekulation und anderer Dinge ein neues Leben erhalten soll, so ist für das nächste Menschenalter bei uns in Deutschland kaum ein Fortschritt möglich. Es bleibt dann für die kleine Minderheit der reichen Leute, die auch vordem schon sich geschmackvoll einrichten konnten und auch eingerichtet haben. Der große Gedanke, den M. so tapfer verficht, nämlich die Geschmackshebung für die große Schicht der Mittelbegüterten, fand auf der Dresdener Ausstellung eigentlich keine Förderung: es kann sich nicht um das bleibende Haus, sondern einstweilen nur um die wechselnde Wohnung handeln, die kunstgewerblich gehoben werden muß. Es ist kaum angemessen, einem so feinen Kenner auch der wirt-

schaftlichen Verhältnisse, wie Muthesius, das noch ausdrücklich zu sagen; in dem erwähnten Artikel war es doch aber nicht hinreichend betont. — Ueber andere Einzelheiten zu sprechen, mag einer anderen Gelegenheit vorbehalten werden [1]).

Der zweite und dritte Band der „Weltwirtschaft" enthält die Berichterstattung über Deutschland sowie die anderen außerdeutschen Länder; die Methode ist hier eine andere geworden. Für Deutschland sind bezüglich der einzelnen Industrien besondere Experten, meist Interessenvertreter, herangezogen, die auf knappem Raum von durchschnittlich 6—8 Seiten je einen Zweig dargestellt haben. Wenn auch ein gewisses Schema hierbei befolgt ist, und meist „die allgemeine Lage, Produktion, Absatz, Arbeitsverhältnisse, Außenhandel" zur Darstellung gelangten, so ist doch die Bearbeitung von sehr verschiedenem Werte. Nicht wenige der Bearbeiter haben für eine objektive Art der Berichterstatung recht geringes Verständnis. Oefters ergehen sie sich in Räsonnements ihrer reinen Interessenvertretung ohne den Willen zur Objektivität. Man lese etwa die Entrüstungen des Referenten über das Braugewerbe gegen die nicht national gesinnten Aerzte, die ihren Patienten fremdes Bier empfehlen (!!), oder gegen die „Fanatiker des Antialkoholismus", die den Bierkonsum schmälern. An Stelle der vielen Betrachtungen über die Geschäftslage, an Stelle der Anklagen und Stimmungsberichte, die so oft auftreten und kaum kontrollierbar sind, sollten ganz nüchterne Proben über die Dividendenverteilung der letzten 3 Jahre gegeben werden, die uns weit besser über den Stand der Wirtschaftslage informieren als das viele inhaltslose Gerede. Aber auch die Verfasser so wichtiger Artikel wie über den Bergbau und das Eisengewerbe sind ihrer Aufgabe wenig gerecht geworden. Wir erhalten weder einen objektiven Einblick in die sehr bedeutenden Gegensätze innerhalb der kartellierten Eisenindustrie noch auch in die wichtige Frage der Beseitigung der Ausfuhrvergütung, die gerade in diesem Jahre erfolgte, noch auch über die wirkliche Rentabilität der hauptsächlichsten Eisen- und Stahlwerke. Auch Mitteilungen über die tatsächliche Versorgung Deutschlands und den inneren Konsum an Eisen fehlen, ebenso wie die Preisangaben hier recht mangelhaft sind. Einer objektiven Berichterstattung kann damit kaum gedient sein, wenn nur gewisse Dinge ad usum publici mitgeteilt, andere einfach unterdrückt werden. Hier ist für die gleiche Industrie die Bearbeitung bei Calwer ungleich besser, vielseitiger, übersichtlicher. Ueber die Lage des Handwerks wird in den 1000 Seiten des Buches kein Wort gesagt, weil natürlich bei der ganzen Anlage kein Platz dafür übrig war. Beim Verkehrswesen sind gerade die monatlichen Nachweise wichtig, weil aus deren Abweichungen erst die wechselnde Konjunktur gegenüber dem Vorjahre ersichtlich wird. Und so führt die Zersplitterung der deutschen Berichterstattung erst recht zu sehr vielen Bedenken, die bei einer einheitlichen Anlage sich weit eher vermeiden lassen, als wenn ein Stab

---

1) Bezüglich des Artikels über die Finanzen vgl. die Bemerkungen von Plenge in der „Ztschr. f. die ges. Staatsw." 1908, S. 715 u. 721 u. passim.

von 60—70 Mitarbeitern zu regieren und zu gemeinsamer Bearbeitung heranzuziehen ist. Damit soll nicht geleugnet werden, daß einzelne Berichte wie über das Bauwesen, die Kleineisenindustrie und andere recht brauchbar sind und ihrem Zwecke völlig entsprechen. Aber im ganzen wird es kaum zweckmäßig sein, über jede einzelne Industrie nun in jedem Jahre die gleichen und wenig veränderten Dinge zu berichten und dafür wichtige andere Seiten des Wirtschaftslebens beiseite zu lassen.

Bei den außerdeutschen Ländern ist die umgekehrte Methode befolgt, d. h. es haben immer einzelne Mitarbeiter über ein ganzes Land zu berichten gehabt. Auch diese Berichte sind in ihrem Werte sehr verschieden: einzelne ganz vorzüglich, andere kaum zu brauchen oder in den Einzelheiten ungenügend. Der beste Bericht ist der über England — von zwei ungenannten englischen Beamten. Die ganze Art der Anlage und Ausführung kann als Muster einer knappen, präzisen, die Hauptsache hervorhebenden und vor allem streng objektiven Berichterstattung gelten. England hat eben eine alte wirtschaftliche Tradition; die Beamten sind gewöhnt, wirtschaftliche Gesichtspunkte an die Dinge zu legen, ohne viel Gerede über Stimmungen lieber die Tatsachen selbst sprechen zu lassen — ein Verfahren, das offenbar das aller vorteilhafteste für den Gebraucher ist, auch wenn dabei pädagogische Gesichtspunkte nicht besonders betont werden: die nüchtere Berichterstattung selbst ist eben ein hinreichendes pädagogisches Problem. Auch die deutschen Mitarbeiter könnten aus dieser Darstellung in methodologischer Hinsicht viel lernen. Dazu kommt freilich der Umstand, daß die englische Statistik außerordentlich rasch arbeitet, daß sie in sehr brauchbarer und unmittelbar zugänglicher Form geboten wird. Schon daß die Vergleiche sich nicht auf das letzte Jahr allein beziehen, sondern daß meist drei Pentaden zusammengefaßt sind und das letzte Berichtsjahr damit zum Vergleiche kommt, gibt den Berichten einen bedeutsamen Halt. Die Betrachtungen über den Außenhandel und den Anteil der Kolonien daran, die Berichterstattung über die Armen, die Sparkassen und Konsumvereine sind besonders lehrreich für die Signatur des Wirtschaftslebens. Auch die Berichte über die Vereinigten Staaten sind als sehr brauchbar anzuerkennen; die Bearbeitung des Außenhandels, die Ergebnisse des Zensus 1905, die Mitteilungen über den Binnenhandel geben diesen Ausführungen besonderes Gewicht. Der Artikel über Ostasien ist vorsichtig und zurückhaltend und mit eingehender Kritik der Quellen abgefaßt; der Gesamthandel Asiens mit den übrigen Ländern verdiente aber doch noch besonderer Behandlung, da er aus den Veröffentlichungen nirgends hervorgeht und seine Kenntnis manche Irrtümer zerstreuen könnte[1]). — Demgegenüber geben andere Berichte nur Stimmungen wieder ohne tieferes Erfassen der Tatsachen und ohne den Versuch ihrer Erklärung: so der über Schweden, in dem fast nur über die

1) In der Auseinandersetzung zwischen Dr. Borgius und mir, die an dessen Darstellung des Welthandels im 1. Jahrgang anknüpft (Ztschr. f. Volksw., Sozialpolitik etc. 1907, S. 326) hat die tatsächliche Entwickelung des ostasiatischen Handels Herrn Borgius in keiner Weise Recht gegeben, was unschwer vorauszusehen war.

Staatsunterstützungspolitik berichtet wird; so der über Holland, wo die abgerissenen Sätze jeder näheren Begründung entbehren: der Außenhandel fehlt überhaupt ganz, die Bedeutung des holländischen Geldmarktes, der für den Weltmarkt immerhin ins Gewicht fällt, kommt nicht zur Geltung. Der französische Wirtschaftsbericht ist nicht minder mangelhaft: Ernteergebnisse, Außenhandel, Geldmarkt, Bankwesen, Kolonien sind gar nicht oder unzureichend dargestellt. Und so sehr viele andere. Es wird also in Zukunft eine starke Sichtung seitens des Herren Herausgebers nötig sein, damit im ganzen etwas Brauchbares zustande kommt. Nur einen dicken Band zu veröffentlichen und alle nicht abgeklärten und begündeten Ansichten zum Abdruck zu bringen, wie es jetzt geschieht, ist doch ein sehr unökonomisches Vorgehen. Lieber die Hälfte der Berichte, diese aber zuverlässig, übersichtlich und die Hauptpunkte berührend, als diese Unmengen von Stoff, bei der so vieles für einen ernsthaften Benutzer gänzlich unzulänglich bleibt. Auf die Benutzung kommt es doch schließlich an, nicht auf die Produktion als solche.

Bei dieser Sachlage muß es als durchaus erwünscht erscheinen, daß auch künftig ein kürzerer, zuverlässiger, einheitlich abgefaßter Wirtschaftsbericht zur Benutzung kommt. Diesem Zwecke entspricht das Calwersche „Wirtschaftsjahr“[1]) durchaus und gerade im Vergleich zu dem Unternehmen des Herrn von Halle treten die besonderen Verdienste Calwers deutlich hervor. Man müßte es bedauern, wenn wegen der Konkurrenz der „Weltwirtschaft“ das Unternehmen von Calwer nicht weitererschiene. Die Schwerfälligkeit eines großen Mitarbeiterapparates und die sich daraus ergebenden Unzulänglichkeiten gelangen hier von selbst zum Fortfall. Dazu kommt, daß Calwer im Laufe der Jahre sich in die Materie sehr hineingearbeitet hat, daß er fortgesetzt an einer Verbesserung der Berichte und Methoden arbeitet und für viele Dinge ein zuverlässiger Führer sein kann. Sein Bestreben geht aber offenbar dahin: einmal sich von den bloßen Stimmungsberichten, die so irreführend sind und oft so wenig den Tatsachen und der wirklichen Entwickelung entsprechen, möglichst frei zu machen; zu zweit sachgemäße Kritik an die Quellen zu legen und Vorsicht in der Verwendung des Materiales walten zu lassen. Nach beiden Richtungen bedeuten seine beiden letzten Jahresberichte einen wesentlichen Fortschritt und kommen dem Ideal einer objektiven Berichterstattung näher. Nicht so geht es freilich an, die toten Zahlen allein mitzuteilen und für sich sprechen zu lassen. Denn das letztere geschieht doch nur dann, wenn der Zahl die richtige Deutung gegeben wird. Darum halte ich Calwers Versuch, die Weltwirtschaft für 1905 nachträglich im 2. Bande nur durch Zahlen darzustellen, für durchaus verfehlt. Wenn dazu noch kommt, daß die Umrechnung in einheitliche Maße und Gewichte und in einheitliche

---

1) Das Wirtschaftsjahr 1905. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, von Richard Calwer. 1. Teil: Handel und Wandel 1906. 2. Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1906. Das Wirtschaftsjahr 1906. 1. Teil: Handel und Wandel 1907, XVII u. 294 SS. — VII u. 341 SS. — Jena, Gustav Fischer.

Münze erst vom Benutzer vorgenommen werden muß; daß beim auswärtigen Handel nur die Gewichtszahlen mitgeteilt sind, aber die Werte fehlen; daß hier auch nirgends die Summen gezogen sind, sondern man dies bei den einzelnen Ländern erst selbst vornehmen muß; daß die wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländer überhaupt nicht angegeben werden, daß sogar bei dem Deutschen Handel diese unerläßlichen Angaben, die im „Statistischen Jahrbuch des deutschen Reiches" jedermann bequem zur Hand liegen, hier fehlen: so ist es deutlich, daß diese nachträgliche Zusammenstellung der Zahlen ihren Zweck verfehlt hat. Eine Fortsetzung des zweiten Teiles des Jahrbuchs der Weltwirtschaft in dieser Form ist daher unter keinen Umständen empfehlenswert. Gewiß hat Calwer darin recht, daß das Bild der jüngsten wirtschaftlichen Vergangenheit, das sich lediglich auf Stimmungsberichten aufbaut, ein wesentlich anderes Gepräge auf Grund der statistichen Aufnahmen erfährt. Aber die Darstellung darf hier nicht in der unzweckmäßigen Weise geschehen, wie es für 1905 versucht ist — ohne Kommentar, ohne Text, ja auch ohne Erklärung der Tabellen, ohne Relativberechnung, ohne einheitliche Maße; beim Preise verschiedene Einheiten, verschiedene Münzen, bei dem einen Lande das Brot, bei dem anderen das Getreide usf. Wenn Calwer eine nachträgliche authentische Darstellung geben will, so muß es in anderer Weise geschehen, als daß endlose Tabellen mit überflüssigen Dingen gefüllt werden, die in dem „Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches" weit bequemer und handlicher zu benutzen sind. Jetzt sind die von Calwer mitgeteilten Zahlen zwar jedenfalls objektiv, richtig und zuverlässig, aber sie sind eben nicht gut brauchbar und untereinander kaum vergleichbar; sie erfüllen also den Zweck der Aufgabe nicht. Es wird vielmehr darauf ankommen, jene Grundsätze in anderer Weise zur Geltung zu bringen und eine eigene sachgemäße kurze Bearbeitung vorzunehmen.

Das Hauptgewicht wird demnach auf den ersten Teil des Wirtschaftsjahres, den Calwer „Handel und Wandel" nennt, zu legen sein: hier hat er jene kritischen Methoden zu verwirklichen versucht, die oben als unererläßliche Forderung angegeben wurden. Auffallend ist nur, daß C. für die Lage der einzelnen Industrien nicht in höherem Maße die Ergebnisse der Aktiengesellschaften heranzieht: in der Dividende ist doch ein ziemlich sicherer Maßstab für die Lage des betreffenden Gewerbes gewonnen. Dabei könnten dann auch sehr wohl die Betriebe nach Größenklassen, geographischer Lage, je nach der Höhe der Dividende untersucht werden, um die verschiedenen Verhältnisse zu demonstrieren — so z. B. bei der Bierbrauerei (S. 235), bei dem Zementgewerbe (S. 255), bei der Reederei (S. 311), der Textilindustrie (S. 215), der Zuckerfabrikation u. a. Diese Quelle ist leicht zugänglich und macht für die Bearbeitung nicht zu viel Mühe; bei der Eisenindustrie, deren Darstellung überhaupt zu den besten Partien zählt (S. 112), hat C. es auch getan. Durch die Verwendung dieser Ergebnisse würden dann auch im einzelnen die bloßen Stimmungsberichte ihre angemessene Korrektur erfahren. Die kritische Verwendung der Statistik selbst hat ebenfalls Fortschritte gemacht, so bei der Baumwoll-

produktion, bei den Ernteberichten und sonst. Bedenken habe ich, ob denn die paar Aktiengesellschaften der Berliner Börse (S. 17) ein typisches Bild der Rentabilität geben können: es sind nämlich nur etwa 5 Proz. aller deutschen Aktiengesellschaften (260 unter etwa 5000) herangezogen und es ist zudem nicht ersichtlich, in welcher Weise die Auswahl getroffen ist. Bedenken habe ich auch gegen die Verallgemeinerung der Dresdener Konsumziffern, da für manche Verhältnisse die dortigen Ermittelungen offenbar kein typisches Gepräge haben, z. B. bezüglich des Fleischkonsums. Bedenken auch gegen die Schlußfolgerung aus den Geburtenzahlen von 1892, weil vor allem die Kindersterblichkeit eine Rolle spielt, die eventuell von da an kleiner wurde und mithin die Geburtenverminderung aufgewogen haben kann. Das Unterangebot von weiblichen Arbeitskräften bei den Arbeitsnachweisen (S. 47) liegt weit weniger an objektiven Verhältnissen, wie C. annimmt, da es ja eine ganz stereotypische, in guten und schlechten Zeiten wiederkehrende Erscheinung ist, als vielmehr daran, daß bei der Nachfrage vor allem Dienstmädchen in Betracht kommen und diese immer noch weit mehr die privaten Stellenvermittelungen in Anspruch nehmen als die öffentlichen Nachweise. Und so ist noch in manchen Fällen eine kritische Nachprüfung und Sichtung des Materials am Platze. Etwas knapp ist der Geldmarkt behandelt; die internationale Kapitalbeschaffung fehlt gänzlich, die doch für das Verständnis auch des Deutschen Marktes unerläßlich ist. Dagegen erscheinen die Stimmungsbilder der Berliner Börse ganz unverhältnismäßig lang. Statt dessen sollten lieber die Monatskurse nach Industriegruppen mitgeteilt werden, was weit kürzer und zweckdienlicher ist, wie das die „Volkswirtschaftliche Chronik“ mit gutem Erfolge tut. Auch sonst ist wohl noch manche Unausgeglichenheit vorhanden, indem das eine Material unverhältnismäßig ausführlich (z. B. bei der Herkunft der Eisenproduktionsgebiete, die wenig neue Aufschlüsse bringen) und das andere wieder zu knapp verwertet wird. Aber das wird sich kaum je vermeiden lassen; im ganzen hat sich Calwer im Laufe der Zeit einen sicheren Takt für das Wesentliche angeeignet.

Die Berichterstattung kann nur gewinnen, wenn im einzelnen Jahre einmal dieser Punkt etwas mehr ausgeführt wird, der gerade die Aufmerksamkeit herausfordert, bald jener, und dafür andere zurücktreten. Das vorliegende Jahrbuch enthält gerade nach dieser Richtung mehrere beachtenswerte Ausführungen und Ergänzungen. So die besondere Behandlung der Kartelle, der C. schon früher seine Aufmerksamkeit geschenkt hatte und die durch ein Verzeichnis der eingetretenen Neugründungen und Aenderungen erweitert wird. Das Mühlengewerbe erhält eine besonders kleine monographische Darstellung. Eine neue Behandlung hat die Statistik der Neugründungen und Kapitalserhöhungen erfahren: es werden auf Grund der Eintragungen im Handelsregister vor allem auch die Gesellschaften m. b. H. nach den einzelnen Industriegruppen mitherangezogen, um dadurch einen Maßstab für die Vergrößerung des Produktionsapparates zu gewinnen. C. legt ein Gewicht darauf, einmal aus einer Reihe von Symptomen erst die Gesamtkonjunktur eines Jahres festzustellen, sodann die einzelnen Teile danach

zu gruppieren, die entweder von der Konjunktur getragen werden oder sich in Widerstreit mit ihr befinden. Er berücksichtigt sonach die Lage des Arbeitsmarktes, die er durch Heranziehung auch des Auslandes in seiner internationalen Tendenz verfolgt, wie der Großindustrie und des Handwerkes, zieht die Bevölkerungsbewegung und die Konsumtionsfähigkeit heran, erörtert das Mittel der Preise und des Diskontes. Wenn sich auch „Handel und Wandel“ auf Deutschland als Mittelpunkt beschränkt, so zieht C. doch vielfach die Verhältnisse des Auslandes mit heran, wo sie zur Erklärung der Weltkonjunktur nötig erscheinen — außer bei dem Arbeitsmarkt und den Streiks, noch bei der Rohstofferzeugung, die natürlich in ihrer Gesamtheit auch für das einzelne Land von größter Bedeutung wird, sowie beim Handel. Auch bemüht er sich nach Feststellung der Tatsachen durchgehends eine Erklärung der Ursachen vorzunehmen. Nicht praktisch scheint mir die Methode der Darstellung bei der landwirtschaftlichen Produktion, die durch die Zerreißung unübersichtlich wird, wenn auch die Gruppierung der 4 großen Produktionsgebiete an sich ganz angebracht ist. Beim Außenhandel fehlen immer noch die unentbehrlichen Relativzahlen, die doch schon das „Statistische Jahrbuch“ bringt. Sodann wären überall Vergleiche über einen größeren Zeitraum nötig, um die Aenderungen und das Fortschreiten zu ersehen, da zwei einzelne Jahre wenig charakteristisch sind und daraus die Gesamtentwickelung nicht hinreichend hervortritt. Im ganzen aber ist überall die bessernde Hand des Herausgebers, der neue Methoden ersinnt, um die wirtschaftliche Berichterstattung zuverlässiger und eindringender zu machen, ersichtlich. Und tatsächliah hat Calwer jetzt im „Handel und Wandel“ ein hohes Maß von Objektivität und Zuverlässigkeit für seine Darstellungen erreicht. In einer großen Reihe von Partien, wo ein Vergleich möglich ist, verdient die Darstellung im „Wirtschaftsjahr“ entschieden den Vorzug vor der der „Weltwirtschaft“ — so bei den Eisenbahnen, beim Kohlenbergbau, bei der Eisenindustrie, auch der landwirtschaftlichen Produktion: er ist hier meist viel übersichtlicher und gründlicher, die leitenden Gesichtspunkte und die inneren Zusammenhänge treten mehr hervor. Man wird darum nur wünschen können, daß Calwers Unternehmen sich weiter behauptet und als handlicher Wegweiser durch unser Wirtschaftsleben auch viele Benutzer findet.

Die „Volkswirtschaftliche Chronik“[1]) verfolgt gegenüber diesen beiden Unternehmungen einen anderen Zweck: sie will in einigen Hauptpunkten eine möglichst rasche Berichterstattung vor allem über deutsche Verhältnisse geben, die etwa 2 Monate nach den Vorgängen selbst erscheinen kann. Die Jahresübersicht bietet dann eine Zusammenfassung der Monatsberichte über die Hauptvorgänge. Die Darstellung des Geldmarktes ist der bei weitem umfassendste Teil und macht über die Hälfte der ganzen Jahresübersicht aus. Es werden die Lagen der verschiedenen Geldmärkte, ihre gegenseitige Abhängigkeit und ihre besonderen Verursachungen behandelt: die Diskontsätze, die Goldbilanz,

1) „Volkwirtschaftliche Chronik für das Jahr 1907. Jena (Gustav Fischer) 1908. 902 SS.

die Devisenkurse, die Hauptereignisse der Effektenbörse u. a. Hier wie auch in den zugefügten statistischen Tabellen ist die Zusammenfassung eine sehr glückliche und sachgemäße. Die Chronik vermag gerade auf diesem Gebiete ein sehr sicherer und zuverlässiger Führer zu sein; er zeichnet sich durch besondere Uebersichtlichkeit aus und übertrifft wie an Umfang so auch an Präzision bei weitem die beiden anderen Unternehmungen. Die Methode der Kursschwankungen durch Monatsnachweise der einzelnen Effektengruppen in ihrer Gesamtheit ist besonders instruktiv; wünschenswert wäre es, diese Gruppen auch noch über mehrere Vorjahre verfolgen zu können. Vor allem zeigen diese Berichte große Vertrautheit mit den internationalen Vorgängen — so sind z. B. diesmal die Ausführungen über die englischen und amerikanischen Geldmarktsverhältnisse besonders eingehend. Die gesetzgeberischen Vorgänge werden zweckentsprechend anhangsweise im Zusammenhang vorgeführt.

Demgegenüber treten die anderen Teile der Volkswirtschaft unverhältnismäßig zurück; doch werden auch hier, monatsweise wie im ganzen, sowohl die Produktionsziffern der Rohstoffgewinnung wie der Verarbeitung der Eisen- und Textilindustrie gegeben; ergänzt wird dies durch Konsumtionsberechnungen. Leider sind diese Uebersichten der Chronik etwas knapp gehalten, wenn sie auch an sich sehr übersichtlich sind und durch die befolgte Methode der Index-numbers eine bequeme Orientierung gewähren. Im Vergleiche zu Calwers Wirtschaftsjahr und zur Weltwirtschaft befolgen diese Berichte die statistischen Methoden mit größerer Präzision, enthalten nicht das oft unübersichtliche und ungeordnete Zahlenmeer der Weltwirtschaft, sondern kondensieren die Ergebnisse in einigen Hauptdaten. Auch erstrecken sich ihre Vergleiche, was mir durchaus nötig erscheint, meist auf mehrere Jahre oder einen längeren Zeitraum, so daß dadurch das Berichtsjahr mehr sich in den Gesamtcharakter der letzten Zeit einordnet, was einem bloßen Vergleich zweier Jahre nicht möglich ist. In einzelnen Monatsberichten werden dann gelegentlich auch andere Gesamtdarstellungen einzelner Gebiete gegeben. Es wäre zu erwägen, ob künftig die „Volkswirtschaftliche Chronik“ nicht noch etwas mehr vor allem über den Außenhandel und den Verkehr, sowie über andere Gebiete des Wirtschaftslebens sich verbreiten könnte — ersteres in der Form der regelmäßigen Behandlung der Monatsstatistik in kritischer Weise, anderes in der Form, daß sie von Zeit zu Zeit über einzelne Teile kurze monographische Behandlungen brächte. Immerhin gewährt sie, wie das Register zeigt, doch schon jetzt über recht viele internationale Wirtschaftsvorgänge eine zuverlässige und vor allem rasche Orientierung. — Im ganzen also sind wir in Deutschland dem Probleme einer präzisen wirtschaftlichen Berichterstattung doch von verschiedenen Gesichtspunkten aus gerade in den letzten Jahren erheblich näher getreten, und für kritische Benutzer ist die Möglichkeit eines Ueberblickes über die wirtschaftlichen Vorgänge der Gegenwart wesentlich erleichtert; die Verbesserungen, die künftig auch vor allem an den amtlichen Stellen erfolgen müssen, werden gerade durch den Gebrauch und die Verwendung am meisten gefördert werden.

XVI.

Deutsch-portugiesische Handelsbeziehungen.

Betrachtungen zu einem Zollkrieg mit Portugal.

Von Dr. Trescher-Düsseldorf.

Das war einmal eine Tat, mit der sich die portugiesischen Deputierten ungeteilten Beifall im ganzen Land erwarben, die Annahme der Gesetzesvorlage über Zollzuschläge, nach der die Erzeugnisse derjenigen Länder mit 100 Proz. Zollaufschlag belegt werden können, die portugiesische Waren ungünstiger behandeln als die Waren anderer Länder. Blätter aller Färbungen riefen ihnen ihr lautes Bravo zu. Portugal will wahrscheinlich zeigen, daß zwei Jahrhunderte auch an der wirtschaftspolitischen Erkenntnis eines Portugiesen nicht spurlos vorübergehen, daß die Zeit für Methuenverträge vorüber ist. Sie wollens der Welt gleich ordentlich zeigen, die Portugiesen, welch anderer Geist als 1703 unter ihnen am Anfang des 20. umgeht, wollen die Meistbegünstigung in Deutschland nicht in einem Vertrag erkaufen, sondern sie durch Kampfzölle erzwingen. Es heißt, auch gegen England richte sich die neue Zollpolitik, um eine Herabsetzung der englischen Weinzölle durchzusetzen. Portugal will also mutig einen Krieg erklären, in dem es den Kampfpreis bestimmt. Wird es sein Ziel erreichen? In England wohl kaum; denn es ist nicht anzunehmen, daß die britische Regierung Portugal zuliebe die Finanzzölle auf Wein natürlich sämtlichen Staaten gegenüber herabsetzt. Und wie sind Portugals Aussichten in Deutschland?

Zunächst sei einmal festgestellt, daß die deutsche und portugiesische Handelsstatistik auch nicht einmal annähernd miteinander übereinstimmen. Es betrug nämlich (in 1000 M. ohne Edelmetalle):

im Jahre	nach deutscher Anschreibung		nach portugiesischer Anschreibung [1])	
	Einfuhr aus	Ausfuhr nach	Ausfuhr nach	Einfuhr aus
	Portugal		Deutschland	
1901	18 080	19 797	9 627	40 724
1902	14 758	20 337	9 725	41 859
1903	15 409	24 344	9 266	44 878
1904	16 282	29 583	10 991	47 466
1905	16 553	27 815	10 347	43 616
1906	18 448	32 671	.	.
1907	15 144	34 810	.	.

1) Die Umrechnung ist erfolgt auf dem Fuße 1 Milreis = 4,54 M.

Um 50—100 Proz. also weichen die beiderseitigen Angaben voneinander ab, und zwar liegt dies nicht nur an der höheren Bewertung der Waren bei der Einfuhr, sondern zum viel größeren Teil an falscher Ausfuhranschreibung; denn auch die Mengenangaben weisen ähnliche Unterschiede auf wie die angeführten Wertangaben. Um ein Urteil über die Bedeutung der beiden Wirtschaftsgebiete füreinander zu gewinnen, ist es also nötig, sich lediglich der beiderseitigen Einfuhranschreibung zu bedienen; denn nur von ihr wird auch der in erheblichem Maße über England, in geringerem wohl auch über die Niederlande und vielleicht Belgien erfolgende Zwischenhandel miterfaßt. — Anderseits freilich mag in der portugiesischen Einfuhranschreibung mancher Posten stecken, der auf dem Wege nach seinem Bestimmungsland Portugal nur passiert hat, besonders sind für Spanien und die portugiesisch-afrikanischen Besitzungen bestimmte Mengen darin zu vermuten. Das letztere insbesondere deshalb, weil die in den portugiesischen Kolonien dem Mutterland vorbehaltenen Vorzugszölle auch fremden Waren dann zu teil werden, wenn sie in Portugal „nationalisiert" sind, d. h. wenn sie dort Zölle und Verbrauchsabgaben entrichtet haben. Die nach Portugiesisch-Afrika gehenden fremden Waren, die Portugal nur berühren ohne nationalisiert zu werden, genießen in den Kolonien eine Zollermäßigung von 20 Proz.; jedoch erscheinen diese Waren nicht mit in der portugiesischen Ein- und Ausfuhrstatistik, sondern nur in der Durchfuhrstatistik. — Muß also auch angenommen werden, daß die in Portugal angeschriebenen Einfuhrwerte zu hoch sind, so dürfen sie doch immer noch die verläßlicheren sein, so daß im folgenden die beiden Einfuhrstatistiken als maßgebend herangezogen werden sollen.

Es gilt, die gegenseitige Bedeutung Deutschlands und Portugals als Bezugs- und als Absatzgebiete zu untersuchen. Wir bringen daher zunächst die Gesamteinfuhr jedes Landes in Beziehung zu der Einfuhr aus dem anderen. Es betrug:

im Jahre	Deutschlands Gesamteinfuhr 1000 M.	Einfuhr aus Portugal 1000 M.	= Proz.	Portugals Gesamteinfuhr 1000 M.	Einfuhr aus Deutschland 1000 M.	= Proz.
1901	5 421 235	18 080	0,33	262 516	40 724	15,5
1902	5 631 000	14 758	0,26	252 410	41 859	16,6
1903	6 002 688	15 409	0,26	266 979	44 878	16,8
1904	6 364 120	16 282	0,26	281 676	47 466	16,8
1905	7 128 825	16 553	0,23	275 478	43 616	15,8
1906	8 021 890	18 448	0,23	274 170	.	
1907	8 746 678	15 144	0,17	.	.	

Während also Portugals Anteil an der Versorgung Deutschlands ganz unbedeutend ist — es nimmt unter den Bezugsländern erst die 40. Stelle ein — spielen die deutschen Erzeugnisse in der Einfuhr Portugals eine sehr wesentliche Rolle, obwohl nach dem Rückschlag

von 1905 nicht von wachsender Bedeutung gesprochen werden kann. Der Anteil der verschiedenen Länder an der Einfuhr in Portugal in den Jahren 1901 und 1905 war dieser:

	1901		1905	
	1000 Milreis	= Proz. der Gesamteinfuhr	1000 Milreis	= Proz. der Gesamteinfuhr
Großbritannien	17 646	30,5	17 077	28,1
Deutschland	8 970	15,5	9 607	15,8
Frankreich	5 680	9,8	6 085	10,0
Spanien	5 333	9,2	5 223	8,6
Vereinigte Staaten von Amerika	7 550	13,1	3 468	5,7
Rußland	690	1,2	3 135	5,2
Belgien	2 403	4,2	2 448	4,0
Argentinien	271	0,5	1 982	3,3
Brasilien	2 036	3,5	1 973	3,3
Italien	913	1,6	1 044	1,7

usw.; es folgen Oesterreich-Ungarn, Norwegen die Niederlande schon mit weniger als 1 Mill. Milreis.

Diese Betrachtung könnte nun den Anschein erwecken, daß Deutchland ein viel erheblicheres Interesse an dem Warenaustausch mit Portugal habe, als es umgekehrt der Fall sei. Behalten wir aber fest im Auge, daß hier die gegenseitige Einfuhr nur in Beziehung gebracht wurde zur Gesamt**ein**fuhr, so geben die Zahlen nur die Bedeutung an, die die beiden Länder **als Bezugsquellen** füreinander haben, und sagen, daß Portugal sowohl absolut, weit mehr aber noch relativ deutsche Waren in höherem Maße braucht als Deutschland portugiesische.

Wirklich **braucht**? Verbraucht wohl; aber ob es die Waren aus Deutschland beziehen **muß**, das ist die Frage, deren Beantwortung hier wie bei jeder Beurteilung der Durchführungsmöglichkeit eines Zollkriegs die wichtigste ist.

Je nun, es ist eine bekannte Sache, daß hochentwickelte Industriestaaten im Falle eines Zollstreites minder entwickelten gegenüber keine günstige Stellung haben, da diese die industriellen Erzeugnisse schließlich auch anderswo zu kaufen bekommen. Im großen und ganzen trifft dies für Deutschland auch auf den Fall Portugal zu, doch aber ist es hier besser daran als bei irgend einem anderen minder entwickelten Wirtschaftsgebiet. In der folgenden Uebersicht sind die Warengattungen nach der Einfuhranschreibung Portugals für 1905, der letzten vorliegenden zusammengestellt, an deren Import Deutschland hervorragend beteiligt ist.

(Siehe Tabelle auf S. 659.)

Es ist nur ein roher Ueberblick; er zeigt jedoch, daß Deutschlands Anteil am portugiesischen Absatz in vielen Warengattungen ein so bedeutender ist, daß der Ausschluß der deutschen Erzeugnisse nicht ohne weiteres durch Zuschlagzölle wird herbeigeführt werden können, selbst wenn andere Völker nur darauf lauern, den Absatz an sich zu reißen.

Warengattung	Einfuhr im ganzen 1000 M.	aus Deutschland 1000 M.	= Proz.
gewerbliche Rohstoffe, tierische	13 687	3587	26,2
„ „ Metalle	20 262	5189	25,6
„ „ chemische	5 403	1084	20,0
Wolle und Wollwaren	5 117	1448	28,3
Baumwolle und Baumwollwaren	14 392	2334	16,2
Flachs und ähnliches und Waren daraus	2 874	513	18,0
Posamentierwaren	518	318	61,2
Zucker	10 832	3541	32,7
Apparate, Instrumente, Maschinen u. Werkzeuge	12 885	4060	31,5
rollendes Eisenbahnmaterial	1 053	540	51,4
Ton-, Porzellan-, Glaswaren	2 869	1498	52,2
Metallwaren	8 417	2783	33,1
Papierwaren	3 528	1298	36,8
Kurzwaren verschiedener Art (bes. Spielzeug)	985	572	58,4

Mit anderen Worten: es wird in einer nicht geringen Zahl von Fällen möglich sein, durch Preisaufschlag die Zuschlagszölle auf Portugal selbst abzuwälzen. Er zeigt ferner, daß Deutschland auch in ziemlich erheblichem Maß mit Rohstoffen und Halbfabrikaten an den portugiesischen Markt kommt, und eine genauere Betrachtung der Statistik läßt die Verhältnisse für Portugal nicht günstiger erscheinen. Z. B. Häute und Felle, Kampfer, Gerstenmalz, Oele und manches andere bezieht die portugiesische Industrie zum allergrößten Teil aus Deutschland und wird diesen Bezug nicht leicht entbehren können und wollen; wohingegen zugegeben werden soll, daß die Halbfabrikate in der Textil- und Metall-, besonders Eisenindustrie ohne weiteres von anderen Ländern geliefert würden; viel mehr noch die Fertigerzeugnisse dieser Gewerbezweige und auch anderer, z. B. der deutschen Lederindustrie, die jetzt den Markt in Portugal zum guten Teil innehat. Einige Veredlungsarbeiten für Portugal, z. B. das Schälen von Reis, könnten sofort in anderen Ländern ausgeführt werden. In vielen Chemikalien wiederum wird Portugal wohl auch nicht so leicht und schnell gleichwertigen Ersatz finden. Kurzum: es ist wohl anzunehmen, daß, sollten deutsche Erzeugnisse mit Zuschlagszöllen belegt werden, ein Teil des deutschen Absatzes schnell in andere Hände übergehen würde; ein anderer aber, und kein geringer würde nicht so schnell, jedenfalls nicht so preiswert und gut ersetzt werden können, so daß es möglich wäre, die höhere Belastung auf Portugal zu überwälzen. Selbst pessimistisch beurteilt ist jedenfalls die Stellung Deutschlands in dieser Beziehung günstiger, als sie es wohl irgend einem anderen Staate von der wirtschaftlichen Entwickelung Portugals gegenüber sein würde.

Welche Rolle fällt dagegen der Einfuhr Portugals in Deutschland zu? Wir sahen schon, daß sie im ganzen furchtbar unbedeutend ist; im Jahre 1907 nur 17 Promille unserer Gesamteinfuhr, in den vorhergehenden Jahren ein wenig mehr.

Warengattung	Einfuhr im ganzen		
		aus Portugal	
	1000 M.	1000 M.	= Proz.
Ananas	1 750	1542	89,3
Kakao, roh	62 174	181	0,3
Korkholz und Korkabfälle	8 099	5039	62,2
Kautschuk, roh oder gereinigt	108 967	178	0,0
Bienen- usw. Wachs	4 928	370	7,5
Merinowolle im Schweiße	148 790	113	0,0
Lamm- und Ziegenfelle	28 264	699	2,5
Wein	39 963	1547	3,8
Oelkuchen, Oelkuchenmehl	94 288	396	0,4
Sardinen usw. in Büchsen	3 383	472	14,0
Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit usw.)	33 961	2124	6,3
Wolframerze	5 599	560	10,0
Salz	402	193	48,0
Stickereien	5 055	210	4,1
Korkstopfen	5 206	666	12,8

Die Uebersicht über die einzelnen von Portugal vornehmlich eingeführten Waren ergibt für dieses ein nicht viel günstigeres Bild. Kakao und Kautschuk zunächst sind ja nur Durchfuhrartikel, scheiden also aus. Sodann erhalten wir eine Reihe zollfreier Waren: Korkholz Merinowolle, Lamm- und Ziegenfelle, Oelkuchen, Schwefelkies und Wolframerze. Es wird angesichts des recht geringen portugiesischen Anteils niemand behaupten wollen, daß wir bezüglich dieser Dinge auf Portugal angewiesen sind, auch nicht auf die Wolframerze und das Korkholz; denn jene könnte etwa Australien, unsere Hauptbezugsquelle, noch liefern, Spanien und besonders das als Korkholzproduzent immer bedeutungsvoller werdende Algerien könnten für dieses leicht in die Bresche springen. Von den geringen Mengen Oelkuchen und Merinowolle ist nicht zu reden. Rußland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Italien, Frankreich, Argentinien, Britisch-Indien, sie alle würden sich ein Vergnügen daraus machen, den portugiesischen Anteil an der Lieferung von Lamm- und Ziegenfellen zu übernehmen; Spanien würde uns wohl auch noch für 2 Mill. M. Schwefelkies mehr als bisher liefern können, es würde sicher auch noch einige Korkstopfen mehr für uns herstellen. Bienen- und anderes Insektenwachs können wir von allen Mittelmeerländern und Westindien die Menge haben, Sardinen sind von Frankreich und Spanien zu beziehen, die Schweiz kann für uns noch etwas sticken, im Notfall tun wir es selbst. Bliebe also Salz und Ananas. Wegen des ersteren brauchten wir auch kaum in Verlegenheit zu geraten; Ananas liefert außer Portugal nur noch Britisch-Malakka in nennenswerten Mengen, so daß wir beim Brauen von Ananasbowlen zum großen Teil auf Portugal angewiesen bleiben. Ferner ist es fraglich, ob der Deutsche auf Madeira- und Portwein zugunsten eines anderen Rebensaftes verzichten möchte, wenn es auch zweifellos ist, daß der Verbrauch bei Verteuerung durch höhere Zölle eingeschränkt werden würde. Sonst

aber — das ist das Resumé — bringt Portugal auch nichts, gar nichts hervor, das für uns nicht entbehrlich oder ersetzbar wäre.

So stehen die Dinge mit der Bedeutung Deutschlands und Portugals als Bezugsländer füreinander. Für dieses nicht sonderlich günstig. Um ein Urteil über ihre gegenseitige Bedeutung als Absatzgebiete zu gewinnen, bringen wir den beiderseitigen Absatz mit der Gesamtausfuhr jedes der beiden Gebiete in Beziehung. Nach deutscher und portugiesischer Ausfuhrstatistik für die Gesamtausfuhr, für den Absatz dagegen nach der betreffenden Einfuhrstatistik betrug:

im Jahre	Deutschlands			Portugals		
	Gesamtausfuhr	Absatz in Portugal		Gesamtausfuhr	Absatz in Deutschland	
	1000 M.	1000 M.	= Proz.	1000 M.	1000 M.	= Proz.
1901	4 431 448	40 724	0,9	128 400	18 080	14,1
1902	4 677 785	41 859	0,9	129 095	14 758	11,4
1903	5 014 634	44 878	0,9	138 942	15 409	11,1
1904	5 222 636	47 466	0,9	139 432	16 282	11,7
1905	5 731 642	43 616	0,7	131 519	16 553	12,6
1906	6 359 029	(32 671)[1]	.	138 888	18 448	13,3
1907	6 850 890	(34 810)[1]	.	.	15 144	.

Während also Deutschland etwa den achten Teil der Gesamtausfuhr Portugals aufnimmt, beträgt unser Absatz dahin nicht einmal 1 Proz. unseres Gesamtabsatzes. Portugal spielt also als Aufnahmegebiet unserer Ausfuhr eine ganz unwesentliche Rolle, steht erst an 29. Stelle in der Reihe der Bestimmungsländer; Deutschland dagegen nach der portugiesischen an 5. (in Wirklichkeit ja noch an viel früherer) Stelle der Absatzgebiete Portugals. Dieses führte nämlich aus:

	1901		1905	
	1000 Milreis	= Proz. der Gesamtausfuhr	1000 Milreis	= Proz. der Gesamtausfuhr
nach Großbritannien	8323	29,8	7251	25,0
„ Brasilien	4670	16,5	5797	20,0
„ Spanien	4432	15,7	4120	14,2
„ Angola	1740	6,2	2366	8,2
„ Deutschland	2146	7,6	2279	7,9
„ Mozambique	801	2,9	1279	4,4

usw. (es folgen Saõ Thomé und Prinzipe, Belgien, Rußland, Frankreich)

Noch viel ungünstiger schneidet Portugal ab, wenn man die Waren, die Deutschland hauptsächlich von dort bezieht, einzeln betrachtet. Wir nehmen diesmal der schlechten Vergleichbarkeit der Zolltarife wegen die portugiesische Anschreibung, mit dem ausdrücklichen Bemerken aber, daß die Verhältniszahlen bei Benutzen der deutschen Einfuhranschreibung weit größer, d. h. für Portugal ungünstiger ausfallen würden. Danach betrug:

1) Nach deutscher Ausfuhranschreibung.

Warengattung	Portugals Ausfuhr im ganzen Milreis	nach Deutschland Milreis	= Proz.
Ananas	381 258	290	0,1
Korkholz und Korkabfälle	2 714 013	787 458	29,0
Wachs	78 586	20 156	25,6
Felle, roh	298 578	5 442	1,8
Wein: Port-	5 027 430	290 314	5,8
Wein: Madeira-	829 275	233 450	28,2
Schwefelkies (einschl. anderer Erze)	72 545	12 383	17,1
Wolframerze	670	670	100,0
Salz	87 427	6 906	8,0
Stickereien	109 575	106 839	97,5
Korkstopfen	948 263	249 436	26,3
Oelkuchenmehl	28 413	18 726	65,9
Sardinen	1 492 621	246 772	16,5

Die Zahlen bedürfen kaum einer Bemerkung. In Wolframerz, Stickereien, Oelkuchenmehl, Wachs, Madeirawein, auch Korkholz und -stopfen und Sardinen ist Portugal nachgerade auf den deutschen Markt angewiesen. Denn, sollte es Deutschland Veranlassung geben, ihm die Grenzen zu schließen, wäre es doch sehr zweifelhaft, ob Portugal mit all diesen Erzeugnissen Aufnahme auf anderen Märkten finden würde; ohne sehr empfindliche Verluste würde dies sicher nicht gehen.

Portugal läuft aber durch unfreundliche Zollpolitik noch eine andere Gefahr. In seiner kolonialen Handelspolitik ist es ja den Spuren Frankreichs gefolgt und betrachtet seine überseeischen Besitzungen teilweise wenigstens als zum mutterländischen Wirtschaftsgebiet gehörig [1]). Das können wir auch. Im Falle Portugal seine Absicht verwirklichen sollte, deutsche Erzeugnisse mit Zollzuschlägen zu belasten, so setzen auch wir einmal seine Kolonien dem Mutterlande gleich und erheben Zollzuschläge von portugiesisch-afrikanischem Kakao, Kaffee, Bienenwachs, Erdnüssen, wenn wir wollen, auch von Kautschuk, obgleich dies ein uns nicht leicht entbehrlicher zollfreier Rohstoff ist, und Portugiesisch-Ost- und Westafrika uns einen nicht unerheblichen Teil unseres Bedarfes davon liefern (etwa $^1/_5$, ungerechnet den Zwischenhandel besonders über England). Diese Maßnahmen würden die portugiesischen Besitzungen schwer treffen, denn Deutschland ist ein guter Abnehmer, und gleichzeitig könnten sie unseren eigenen afrikanischen Besitzungen von Nutzen sein, die ja zollpolitisch stiefmütterlicher im Mutterland behandelt werden als die Kolonien anderer Staaten.

Kurzum: man mag die Lage Portugals im Hinblick auf einen etwaigen Zollkrieg ansehen, wie man will, es würde einen sehr gefähr-

1) Die Erzeugnisse der portugiesischen Kolonien genießen bei der Einfuhr in das Mutterland, von einigen wenigen Beschränkungen abgesehen, eine Ermäßigung um die Hälfte des tarifmäßigen Zolles. (Genaueres über die gegenseitige Vorzugszollbehandlung Portugals und seiner Kolonien und ihre Wirkung siehe in meiner Schrift: Vorzugszölle. Ihre Geschichte und Wirkung im internationalen Warenaustausch". Berlin 1908 bei F. Siemenroth.)

lichen Gang gehen, deutsche Erzeugnisse differenzieren zu wollen, um in Deutschland eine Erniedrigung der Weinzölle durchzusetzen — darum ist es ja der Regierung und der Deputiertenkammer zu tun. Es wäre ja außerordentlich bedauerlich, wenn Deutschland wieder in einen Zollkrieg gedrängt würde, nachdem es den mit Haiti, der ihm ebenfalls durch die beharrliche Weigerung der Negerrepublik, einen Handelsvertrag auf ähnlicher Grundlage wie mit Frankreich abzuschließen, aufgedrängt worden ist, nach 7-jähriger Dauer soeben beendet hat. Es wäre u. a. auch darum bedauerlich, weil sich gerade jetzt dem deutschen Handel in Nordafrika die allergünstigsten Aussichten eröffnen, die unsere Handel- und Gewerbetreibenden, hoffen wir, nach Kräften ausnutzen werden, wobei, hoffen wir ferner bestimmt, die Reichsregierung ihnen unbekümmert um die natürlich an der Seine hochgehenden Wogen ihre tatkräftige Unterstützung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nicht versagen wird; es wäre daher schade, wenn wir mit einem so am Wege liegenden Wirtschaftsgebiet in Zollstreit verwickelt wären. Das aber wird uns schließlich nicht abhalten, Portugal, im Falle es uns differenziert, die ganze Schärfe der Waffen fühlen zu lassen, die der Reichstag durch den § 10 des Zolltarifgesetzes dem Bundesrat in die Hand gedrückt hat. Anderseits aber bieten wir die Hand zu vertraglicher Verständigung. Und wenn Portugal will, so wird es schließlich auch Mittel finden, um durch Zugeständnis gegen Zugeständnis seine Weine zu den günstigsten Sätzen in Deutschland einführen zu können. Mit Kampfzöllen aber wird es nichts erreichen können; dazu ist seine Kriegsstellung uns gegenüber viel zu schwach.

XVII.

Die Dauer des ökonomisch-produktiven Lebens und ihre Beziehung zur Sterblichkeit.

Von Giorgio Mortara, Rom.

In ähnlicher Weise wie die mittlere Lebensdauer, läßt sich aus der Absterbeordnung die ökonomisch-produktive Lebensdauer berechnen. Vorausgesetzt, daß der Anfang dieser Lebensperiode mit dem Alter von 15 Jahren und das Ende mit jenem von 60 Jahren zusammenfällt[1]), kann die Summe P der von einer Generation verlebten ökonomisch-produktiven Jahre aus der Formel

$$P = \left(\sum_{x=15}^{x=59} U_x + \sum_{x=16}^{x=60} U_x \right) : 2$$

ermittelt werden, wo U_x die Zahl der den x^{ten} Geburtstag Ueberlebenden bezeichnet. Aus der Formel

$$L = P : U_0$$

erhält man dann die mittlere ökonomisch-produktive Lebensdauer jedes Neugeborenen; und aus der Formel

$$L' = P : U_{15}$$

die mittlere ökonomisch-produktive Lebensdauer jedes das Alter von 15 Jahren erreichenden Menschen.

Für die meisten europäischen Länder, schwankt nach den neueren Sterbetafeln der Wert von L zwischen einem Maximum von 32 (Norwegen) und einem Minimum von ungefähr 23 Jahren (Ungarn). Im Deutschen Reiche (1891—1900) ist die mittlere produktive Lebensdauer der Neugeborenen 26,04 Jahre; in Preußen (1897—1904) 27,5 Jahre; etwas niedriger war sie 1891—1900 in Württemberg (23,9), 1881—1890 in Bayern (22,4); 1872—1891 in Hamburg (22,5). In Berlin ist L nicht beträchtlich niedriger als in Preußen (26,0 in den Jahren 1896—1900; 26,9 in den Jahren 1905—1906 für die in Berlin

1) Die Schlüsse dieses Aufsatzes würden fast unverändert bleiben, wenn man als untere Grenze des ökonomisch-produktiven Lebens das Alter 20 und als obere Grenze das Alter 65 annehmen wollte.

geborenen, 27,4 für die außerhalb Berlins geborenen Personen); viel niedriger in Breslau (1896—1900). Zwischen den einzelnen preußischen Provinzen und zwischen der ländlichen und städtischen Bevölkerung jeder Provinz bestehen ziemlich große Unterschiede im Wert von L. In sämtlichen Provinzen ist die produktive Lebensdauer der Neugeborenen bedeutend höher für die ländliche als für die städtische Bevölkerung; den größten Unterschied weisen Pommern (Land 28,7, Stadt 24,7), Schleswig-Holstein (Land 32,3, Stadt 28,9) und Westpreußen (Land 27,8, Stadt 24,6) auf. Der höchste Wert von L (32,3) wird bei der ländlichen Bevölkerung von Schleswig-Holstein beobachtet, der niedrigste bei der städtischen Bevölkerung Schlesiens (24,3). Die Verhältnisse der beiden Bevölkerungen erscheinen in Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein besonders günstig; jene der städtischen Bevölkerung erscheinen in Schlesien, Westpreußen und Pommern, jene der ländlichen Bevölkerung in Schlesien, Ostpreußen und Brandenburg besonders ungünstig.

Wenn man die mittlere Lebensdauer E_0 derselben Bevölkerungen, für die ich den Wert von L berechnete, beobachtet, so merkt man eine auffallende Uebereinstimmung in der Folge der Bevölkerungen nach dem Wert von E_0 und nach jenem von L.

Bevölkerungen	L	E_0	$\frac{L}{E_0}$	L'
Norwegen, Schweden, Dänemark, Westaustralien, Schweiz, Niederlande	32,00—30,18	54,66—49,26	**0,610—0,585**	39,4—38,2
Belgien, Irland, England, Frankreich, Finnland, Preußen, Japan	29,74—27,18	48,77—44,51	**0,617—0,601**	39,0—36,3
Italien, Deutsches Reich, Oesterreich, Württemberg, Ungarn, Bayern	26,12—22,39	43,13—36,26	**0,618—0,606**	38,3—36,5
Spanien, Rußland, Indien	19,75—14,02	32,29—23,88	**0,611—0,587**	35,7—28,9

Da die mittlere Lebensdauer nichts anderes ist als der reziproke Wert der aus der Absterbeordnung berechneten Sterbeziffer, die das korrekteste Maß der Sterblichkeit bietet, so darf man auf Grund der oben bemerkten Uebereinstimmung behaupten, daß die mittlere produktive Lebensdauer der Neugeborenen sich in entgegengesetztem Verhältnis zur Sterblichkeit ändert und mit zunehmender mittleren Lebensdauer zunimmt. Noch deutlicher erscheint die Beziehung, wenn man in der Zeit etwas zurückgeht: dann geht in allen beobachteten Bevölkerungen die Abnahme der Sterblichkeit mit einer Zunahme der produktiven Lebensdauer der Neugeborenen Hand in Hand.

Wenn man das Verhältnis zwischen L und E_0 bildet, erhält man für sämtliche Bevölkerungen kaum voneinander abweichende Werte, die alle um 0,6 schwanken. Um so bedeutungsvoller erscheint die Stabilität des Wertes von $L : E_0$, als die den Berechnungen zugrunde liegenden Sterbetafeln in verschiedenen Zeiten, für verschiedene Perioden und nach sehr verschiedenen Methoden bearbeitet worden sind; außer-

dem betreffen sie Bevölkerungen, die nach Kulturstand und Rasse große Unterschiede aufweisen. Im halbbarbarischen Indien, wo L = 14,0 und E_0 = 23,9, ist das Verhältnis L : E_0 das gleiche wie im höchst zivilisierten Norwegen, wo L = 32,0 und E_0 = 54,7.

Während die Sterblichkeit, und infolgedessen die Zahl der in den verschiedenen Altersstufen Lebenden, sehr starken Aenderungen ebenso im Raum als in der Zeit unterworfen ist, bleibt das Verhältnis zwischen den beiden Funktionen der letzteren, L und E_0, fast unverändert.

Die Stabilität des Verhältnisses L : E_0 führt uns zu der Ansicht, daß die in der Vertretung der Altersgruppe 15—60 vorhandenen Unterschiede in den Bevölkerungen meistenteils durch die verschiedene Häufigkeit der Geburten und der Wanderungen zu erklären sind. Mit abnehmender Sterblichkeit würde, wenn alle übrigen Bedingungen unverändert blieben, die Vertretung der jüngsten Altersgruppen abnehmen, jene der ältesten zunehmen.

Weniger beträchtliche Aenderungen als L weist L', d. h. die mittlere ökonomisch-produktive Lebensdauer des erwachsenen Menschen, auf. Den höchsten Wert von L' beobachtet man in den Niederlanden (39,4 Jahre); den niedrigsten in Indien (28,9). Für das Deutsche Reich ist L' = 38,3; für Preußen 38,8, und für die übrigen europäischen Länder schwankt der Wert zwischen 36 und 39 Jahren. In allen Bevölkerungen, für welche es möglich war denselben Wert für verschiedene Zeiten zu berechnen, scheint dieser mit der Abnahme der Sterblichkeit zuzunehmen. In den Niederlanden nahm L' von 1840—1851 bis 1897—1904 um 3,9 Jahre, in Belgien von 1841—1850 bis 1897—1904 um 3,6 Jahre, in Preußen von 1867—1877 bis 1897—1904 um 2,7 Jahre zu. Wenn die Zunahme der mittleren produktiven Lebensdauer der Erwachsenen auch nicht so bedeutend ist wie die Zunahme der mittleren Lebensdauer der Neugeborenen (die letztere stieg in den Niederlanden um 7,5 Jahre, in Belgien um 6,3 Jahre, in Preußen um 5 Jahre), so ist sie doch nicht unbeträchtlich. Damit erscheint die Behauptung gerechtfertigt, daß die Abnahme der Kindersterblichkeit keine Abnahme der produktiven Lebensdauer des erwachsenen Menschen verursacht, sogar von einer Verlängerung derselben begleitet wird. Mit abnehmender Sterblichkeit nimmt das gesamte von einer Generation verlebte produktive Leben ungefähr im gleichen Verhältnis wie das gesamte Leben zu. Langsamer steigt die zwischen der Geburt und dem Alter von 15 Jahren, schneller die nach dem Alter von 60 Jahren verlebte Zeit.

(Siehe Tabelle auf S. 667.)

Nicht nur relativ, sondern auch absolut (Frankreich ausgenommen) ist die Zunahme der nach dem 60. Geburtstag verlebten Jahre stärker als jene der vor dem 15. verlebten, d. h. die Zahl der im Greisenalter gewonnenen Jahre ist größer als jene der im Kindesalter gewonnenen. Also bietet die Abnahme der Sterblichkeit einen nicht unbedeutenden Vorteil, in dem sie das Verhältnis der unproduktiven Lebensdauer zur

Bevölkerungen[1])	Zunahme der von einer Generation von 100 Lebendgeborenen verlebten Jahre, zwischen					
	0 und 15		15 und 60		60 und ω Jahren	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
England und Wales	67	0,06	487	0,20	139	0,27
Norwegen	84	0,07	311	0,11	204	0,27
Schweden	288	0,29	1083	0,52	548	1,48
Deutsches Reich	67	0,07	325	0,14	131	0,35
Preußen	103	0,10	502	0,22	212	0,51
Niederlande	154	0,15	750	0,33	127	0,34
Belgien	99	0,09	632	0,27	252	0,55
Frankreich	120	0,11	430	0,18	107	0,20
Italien	136	0,14	495	0,23	191	0,45
Oesterreich	115	0,12	484	0,25	168	0,52

gesamten Lebensdauer kaum ändert, in der ersteren aber den Anteil der kostbareren Kindheitsjahre vermindert. In der Tat darf der Sechzigjährige noch nicht als produktionsunfähig bezeichnet werden; im Gegensatz dazu kann und muß er oft noch mehrere Jahre arbeiten. Deshalb bildet die Zunahme der im Greisenalter verlebten Jahre keine so große Last für die Gesellschaft, wie man beim ersten Anblick zu meinen geneigt wäre.

Außerdem geht aus den Daten der vorhergehenden Tabelle hervor, daß der absolute Gewinn an ökonomisch produktiven Lebensjahren in jedem Falle den Gewinn an unproduktiven Lebensjahren weit übertrifft.

Also bringt, beim Gleichbleiben jeder anderen Bedingung, die Abnahme der Sterblichkeit, wie sie bei den zivilisierten Völkern im vorigen Jahrhundert zutage trat, als unmittelbare Folgen mit sich:

1) Eine Verminderung der Produktionskosten des erwachsenen Menschen. Wenn man mit C die mittlere für die Pflege jedes den 15. Geburtstag Ueberlebenden nötige Summe bezeichnet, ist C aus der Formel

$$C = (K + K') : U_{15}$$

zu ermitteln, wo K die gesamte Ausgabe für die den 15. Geburtstag Ueberlebenden und K′ die gesamte Ausgabe für die zwischen der Geburt und dem erwähnten Alter Gestorbenen darstellt. Auf den Wert des Verhältnisses $K : U_{15}$ üben die Aenderungen der Sterblichkeit keinen unmittelbaren Einfluß aus; denn jeder Aenderung des Nenners entspricht eine verhältnismäßige Aenderung des Zählers; deshalb hängt die Variation von C nur von jener ab, die im Verhältnis $K' : U_{15}$ vorkommt. Wenn man mit k_x die Ausgabe für jeden im Alter von x bis x + 1 Gestorbenen, mit d_x die Zahl der im Alter von x bis x + 1 Gestorbenen bezeichnet, so hat man:

$$K' = k_0 d_0 + k_1 d_1 + k_2 d_2 + \ldots + k_{14} d_{14}.$$

1) Die Beobachtungsperioden sind in der Tabelle auf S. 668 u. 669 angegeben.

In sämtlichen betrachteten Ländern beobachtet man eine Abnahme von d_x für alle zwischen 0 und 14 liegenden Werte von x. Nehme man nun jeden beliebigen Wert für die einzelnen k_x, wird man immer eine Abnahme von K' im Lauf der Zeit finden. Da andererseits U_{15} überall stark zugenommen hat, so erscheint die vorhergehende Behauptung betreffs der Abnahme der Produktionskosten des erwachsenen Menschen gerechtfertigt zu sein.

2) Eine Zunahme der ökonomischen Produktivität jedes einzelnen erwachsen werdenden Menschen. In der Tat nimmt, wie oben bewiesen wurde, mit abnehmender Sterblichkeit die ökonomisch produktive Lebensdauer des erwachsenen Menschen zu.

3) Eine Zunahme der gesamten ökonomischen Produktivität jeder Generation. In der Tat, mit Abnehmen der Sterblichkeit, erreicht ein größerer Teil der Mitglieder jeder Generation das Anfangsalter des ökonomisch produktiven Lebens, und jeder, der erwachsen ist, hat eine längere Tätigkeitsperiode vor sich.

Nicht nur also aus moralischen und hygienischen, sondern auch aus ökonomischen Gründen erscheint die Abnahme der Sterblichkeit vorteilhaft und wünschenswert.

Dauer des ökonomisch produktiven Lebens.

L = mittlere ökonomisch produktive Lebensdauer jedes Neugeborenen. L' = mittlere ökonomisch produktive Lebensdauer jedes 15-jährigen Menschen. E_0 = mittlere Lebensdauer.

Bevölkerungen	Perioden	L	E_0	$\frac{L}{E_0}$	L'
England und Wales	1838—1854	24,65	40,89	0,603	36,0
	1907—1904	29,52	47,87	0,617	39,0
Irland	1881—1890	29,59	48,27	0,613	37,0
Norwegen	1856—1865	28,89	48,67	0,594	38,0
	1896—1902	32,00	54,66	0,585	38,3
Schweden	1757—1763	20,86	34,42	0,606	35,4
	1816—1840	25,59	41,47	0,617	36,3
	1898—1903	31,69	53,61	0,591	38,9
Finnland	1881—1891	25,91	42,79	0,606	37,8
	1897—1904	27,64	45,99	0,601	38,2
Dänemark	1895—1900	31,07	51,66	0,602	38,5
Rußland	1874—1883	16,94	27,70	0,611	35,7
Deutsches Reich	1871—1881	22,79	37,04	0,615	36,6
	1891—1900	26,04	42,27	0,616	38,3
Preußen	1867—1877	22,51	36,71	0,613	36,1
	1897—1904	27,53	44,88	0,613	38,8
Stadt Berlin	1876—1880	19,49	32,07	0,608	36,5
	1896—1900	26,04	42,45	0,614	38,5
Stadt Breslau	1881—1885	18,22	29,64	0,615	34,4
	1896—1900	22,94	36,84	0,624	36,1
Hamburg	1872—1891	22,54	36,68	0,615	36,8
Württemberg	1891—1900	23,92	38,70	0,618	37,8

Bevölkerungen	Perioden	L	E_0	$\frac{L}{E_0}$	L'
Bayern	1834—1867	19,71	32,22	0,612	35,6
	1881—1890	22,39	36,26	0,618	37,3
Niederlande	1840—1851	22,68	37,29	0,608	35,5
	1897—1904	30,68	49,98	0,604	39,4
Belgien	1841—1850	23,42	38,94	0,601	35,3
	1897—1904	29,74	48,77	0,610	38,9
Frankreich	1856—1865	24,37	40,44	0,603	36,7
	1897—1904	28,67	47,01	0,610	37,7
Spanien	1878—1882	19,75	32,29	0,611	35,5
Italien	1877—1886	21,17	34,92	0,605	36,5
	1897—1904	26,12	43,13	0,606	38,2
Stadt Turin	1798—1803	11,65	20,74	0,562	27,5
	1899—1904	28,70	46,46	0,618	38,1
Stadt Mailand	1899—1902	23,53	38,27	0,615	36,9
Schweiz	1881—1888	27,57	34,48	0,620	37,2
	1897—1904	30,48	49,26	0,619	38,3
Oesterreich	1880—1882	19,34	31,82	0,608	35,1
	1897—1903	24,18	39,48	0,612	37,3
Ungarn	1900—1901	22,71	37,28	0,609	36,5
Indien	1901	14,02	23,88	0,587	28,9
Japan	1888—1891	27,18	44,51	0,611	36,3
West-Australien	1899—1902	30,73	50,37	0,610	38,2

Bevölkerungen		Perioden	L	E_0	$\frac{L}{E_0}$	Bevölkerungen		Perioden	L	E_0	$\frac{L}{E_0}$
Ostpreußen	Stadt	1901—1905	25,26	41,09	**0,615**	Schleswig-Holstein	Stadt	1901—1905	28,91	47,23	**0,612**
	Land	1901—1905	26,34	43,60	**0,604**		Land	1901—1905	32,27	53,81	**0,600**
Westpreußen	Stadt	1901—1905	24,58	40,09	**0,613**	Hannover	Stadt	1901—1905	28,93	46,98	**0,616**
	Land	1901—1905	27,81	44,62	**0,623**		Land	1901—1905	31,07	50,81	**0,611**
Stadtkreis Berlin		1901—1905	27,38	44,47	**0,616**	Westfalen	Stadt	1901—1905	27,42	44,07	**0,622**
Brandenburg	Stadt	1901—1905	27,18	44,30	**0,614**		Land	1901—1905	29,37	47,55	**0,618**
	Land	1901—1905	27,64	45,30	**0,610**	Hessen-Nassau	Stadt	1901—1905	29,57	47,34	**0,625**
Pommern	Stadt	1901—1905	24,74	40,68	**0,608**		Land	1901—1905	31,13	50,22	**0,620**
	Land	1901—1905	28,67	47,50	**0,604**	Rheinland	Stadt	1901—1905	28,01	45,19	**0,620**
Posen	Stadt	1901—1905	25,29	41,19	**0,614**		Land	1901—1905	28,74	46,72	**0,615**
	Land	1901—1905	28,40	46,98	**0,605**						
Schlesien	Stadt	1901—1905	24,29	39,01	**0,623**	Stadt Berlin	in Berlin geborene Personen	1905—1906	26,93	43,51	**0,620**
	Land	1901—1905	25,68	41,67	**0,616**						
Sachsen	Stadt	1901—1905	26,61	43,06	**0,618**						
	Land	1901—1905	28,35	46,27	**0,613**		ausserhalb Berlins geborene Personen	1905—1906	27,41	44,34	**0,619**

Die Sterbetafeln, auf Grund deren die obigen Daten berechnet wurden, sind in folgenden Veröffentlichungen enthalten:

Movimento dello stato civile, Roma 1886; Movimento della popolazione, Roma 1905; Relazione sulle condizioni igienico-sanitarie del comune di Torino, Torino 1907; Confronti internazionali, Roma 1894, 1897; Mortara, Le popolazioni delle grandi città italiane, Torino 1908; Ballod, Sterblichkeit und Lebensdauer in Preußen, Berlin 1907; Böckh, Berliner Sterbetafeln, Berlin 1907; v. Bortkiewicz, Russische Sterbetafeln, Allgemeines Statistisches Archiv 1893; Sundbärg, Bevölkerungsstatistik Schwedens, Stockholm 1907; Statistique internationale du mouvement de la population, Paris 1907.

XVIII.

Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preussen 1906.

Von Dr. W. Pupke, Halle a. S.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900, das am 1. April 1901 in Kraft getreten ist, können diejenigen Minderjährigen, welche verwahrlost oder der Gefahr einer Verwahrlosung ausgesetzt sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Sie werden unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erzogen. Die Unterbringung erfolgt auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts von Amtswegen oder auf Antrag. Ueber die Fürsorgeerziehung werden jährlich vom preußischen Ministerium des Innern Berichte herausgegeben, die über die Zahl und die persönlichen Verhältnisse der Fürsorgezöglinge eingehende statistische Angaben enthalten [1]).

Im Rechnungsjahr 1906 (1. April 1906 bis 31. März 1907) wurden der Fürsorge 6923 Minderjährige überwiesen und zwar 4591 männliche und 2332 weibliche. Die Zahl der Ueberwiesenen betrug im Jahre

1905	6636	(4375	männliche,	2261	weibliche	)
1904	6458	(4303	„	2155	„	)
1903	6523	(4359	„	2164	„	)
1902	6196	(4133	„	2063	„	)
1901	7787	(4949	„	2838	„	)

Das Verhältnis der Geschlechter, ca. $^2/_3$ männliche und $^1/_3$ weibliche Ueberwiesene, hat sich in den 6 Jahren der Geltungsdauer des Gesetzes nicht wesentlich geändert.

Der Anteil der in Fürsorge genommenen Personen an den überhaupt für das Gesetz in Frage kommenden Altersklassen bis zu 18 Jahren stellte sich folgendermaßen:

	Auf 10 000 bis zu 18 Jahre alte Personen entfallen Fürsorgezöglinge:			
1906	5,9	männliche	3,1	weibliche
1905/1902 (im Durchschnitt)	5,7	„	2,9	„
1901	6,9	„	4,0	„

---

1) Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900) und über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 des StGB) für das Rechnungsjahr 1906 (1. April 1906 bis 31. März 1907). Bearbeitet im Königlich Preußischen Ministerium des Innern. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1908.

Von den im Berichtsjahre Ueberwiesenen waren 185 = 2,7 Proz. bis zu 6 Jahren alt, 2045 = 29,5 Proz. hatten ein Alter von 6—12 Jahren und 4693 = 67,8 Proz. ein solches von 12—18 Jahren. Eine nennenswerte Veränderung in der Altersverteilung hat sich gegenüber den Vorjahren nicht gezeigt. Der Anteil des Kindesalters bis zum 6. Lebensjahre ist überaus gering. Es ist anzunehmen, daß durch vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, in Verbindung mit der freien Liebestätigkeit und der öffentlichen Armenpflege, für die gefährdeten Kinder dieser Altersklasse außerhalb der öffentlichen Fürsorge, die ja doch mehr subsidiären Charakter trägt, gesorgt wird[1]). Der größte Anteil an den der Fürsorge Ueberwiesenen fällt auf die Klasse der 17—18 Jahre alten Personen, welche gerade die für die Fürsorgeerziehung schwierigsten Elemente enthält.

Bezüglich der Schulverhältnisse zeigt sich, daß bei den weiblichen Zöglingen die Zahl der schulentlassenen wesentlich höher ist als die der schulpflichtigen (943 = 40,4 Proz. schulpflichtig, 1312 = 56,2 Proz. schulentlassen), während bei den männlichen Zöglingen das Verhältnis umgekehrt ist (2795 = 60,9 Proz. schulpflichtig, 1688 = 36,8 Proz. schulentlassen).

Die Nachweisung über die Beschäftigung der schulentlassenen Zöglinge vor der Ueberweisung zeigt die erfreuliche Tatsache, daß die Zahl der nach der Schulentlassung Beschäftigungslosen gegen das Vorjahr erheblich abgenommen hat; 1906: 19, 1905: 283. Von den einzelnen Gewerben sind namentlich die Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Maler, auch Klempner) stark am Kontingent der der Fürsorge Ueberwiesenen beteiligt. Man hat deshalb mit Recht die Forderung erhoben, den Lehrlingen dieser Saisongewerbe im Winter neben dem Besuch der Fortbildungsschule noch regelmäßige Arbeit zuzuweisen. Schwer gefährdet ist besonders noch die Klasse der Lauf- und Arbeitsburschen und der jugendlichen Fabrikarbeiter. An den gewerblich beschäftigten weiblichen Zöglingen haben die Fabrikarbeiterinnen den größten Anteil, doch zeigt sich gegen das Vorjahr ein Rückgang.

1111 = 16 Proz. aller im Laufe des Jahres Ueberwiesenen waren unehelich geboren; das bedeutet zwar noch eine absolute Zunahme um 37 gegen das Vorjahr, aber relativ einen Rückgang von 0,2 Proz. gegen 1905 und von 1,5 gegen 1904, wie denn überhaupt der Prozentsatz von 16,0 der niedrigste seit dem Bestehen des Gesetzes ist. Dieses günstige Ergebnis wird zum großen Teil der Wirkung der General- und Berufsvormundschaften zu verdanken sein, die sich bisher überall da, wo sie

---

1) Für den Zeitraum vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 sind Erhebungen darüber angestellt worden, in welchem Umfange von den zur Verhütung der Verwahrlosung von Kindern im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen vormundschaftsrichterlichen Befugnissen (§ 1631 Abs. 2, § 1666 Abs. 1, § 1800 und § 1838) Gebrauch gemacht worden ist. Es hat sich gezeigt, daß durch das Vormundschaftsgericht 4566 Jugendliche aus ihrer sie gefährdeten Umgebung herausgebracht oder doch vor weiterer Gefährdung behütet worden sind. Davon kamen auf die Altersklasse 0—6 Jahre 22,2 Proz., 6—12 Jahre 39,4 Proz. und 12—18 Jahre 38,4 Proz. (cf. S. XXXIII ff. a. a. O.).

ins Leben getreten sind, gerade für die Unehelichen als nützlich und segensreich erwiesen haben.

Die Zahl der aus landwirtschaftlichen Familien stammenden Zöglinge hat seit 1902 absolut und relativ abgenommen (1906: 726 = 10,5 Proz.; 1902: 878 = 14,2 Proz.); das Gleiche gilt auch für die Zöglinge, deren Eltern mit Lohnarbeit wechselnder Art beschäftigt sind (1906: 1675 = 24,2 Proz.; 1902: 1804 = 29,1 Proz.). Dagegen weisen die in der Industrie, im Handel und Verkehr tätigen Familien eine wesentliche Steigerung an Zöglingen auf, was wohl hauptsächlich auf den ungünstigen Einfluß der Großstadt zurückzuführen ist (1906: 3665 = 52,9 Proz.; 1902: 2695 = 43,5 Proz.). In den weitaus meisten Fällen waren die Eltern der Ueberwiesenen ihrer sozialen Stellung nach unselbständig (1906: 5995 = 86,6 Proz.). Diese große Zahl von Zöglingen aus Familien, in denen Vater oder Mutter, sicherlich oft auch beide, dem Unterhaltserwerb außerhalb des Hauses nachgehen müssen, weist darauf hin, daß der Schutz unbeaufsichtigter Kinder noch ein weites Feld freiwilliger und kommunaler Betätigung bietet.

Die Zahl der Familien, in denen die Eltern gerichtlich bestraft waren, hat relativ und absolut etwas zugenommen (1906: 2629 = 42,9 Proz., 1905: 2504 = 42,7 Proz.). Bei fast $^1/_3$ der Zöglinge ist die Ursache der drohenden oder eingetretenen Verwahrlosung in lasterhaften Neigungen oder geistiger Minderwertigkeit der Eltern zu suchen.

Daß sich die Fürsorgezöglinge keineswegs vorwiegend aus den ärmsten Proletarierkreisen rekrutieren, geht aus der Tatsache hervor, daß 1906 von der Gesamtzahl der Familien der Zöglinge nur rund 14 Proz. orts- oder landarm waren, dagegen aber die Zahl der Familien mit einem Einkommen von über 900—3000 M. mit 1046 = 17,1 Proz. (1905: 1083 = 18,5 Proz.) recht hoch erscheint. Namentlich ist zu beachten, daß, mit Ausnahme des kleinen Rückganges von 1905 zu 1906, die Zahl der letztgenannten Familien absolut und relativ zugenommen hat (1901: 552 = 8,9 Proz.).

Daß die Gefahr der Verwahrlosung in den Großstädten erheblich größer ist als in den kleinen Städten und Gemeinden, geht aus den Nachweisungen über den Wohnort vor der Ueberweisung hervor. Von den Zöglingen wohnten vor der Ueberweisung in

	Berlin	Großstädten mit über 100 000 Einwohnern	Gemeinden mit 20 000—100 000 Einwohnern	Gemeinden mit 2000—20 000 Einwohnern	Gemeinden unter 2000 Einwohnern
1906	801	1808	1474	1614	1226
1901	537	1753	1669	2153	1675
1906 in Proz.	11,6	26,2	21,3	23,3	17,6
1901 „ „	6,9	22,5	21,5	27,6	21,5

Es zeigt sich nicht nur, daß der Anteil Berlins und der übrigen Großstädte verhältnismäßig sehr groß, weit über ein Drittel, ist, sondern auch daß dieser Anteil seit 1901 auf Kosten der kleinen Gemeinden wesentlich gewachsen ist. Bei Berlin beträgt die relative Zunahme gegen das Ausgangsjahr 1901 beinahe das Doppelte!

In 15,3 Proz. (1901: 33,2 Proz.) der Ueberweisungen war die Ursache Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes durch schuldhaftes Verhalten der Eltern (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes), in 8,7 Proz. (1901: 10,0 Proz.) Begehung einer strafbaren Handlung (§ 1 Abs. 2 a. a. O.) und in 66,7 Proz. (1901: 43,9 Proz.) Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder Schule (§ 1 Abs. 3 a. a. O.). Die Ueberweisung auf Grund des Abs. 3 hat also auf Kosten derjenigen gemäß Abs. 1 erheblich zugenommen, so daß bei 3/4 aller Zöglinge bereits Verwahrlosung vorliegt. Ueber diese Tatsache wird immer wieder geklagt mit dem Hinweis darauf, daß unter solchen Umständen eine dauernde Besserung nur schwer zu erwarten sei. Der Hauptgrund für die zunehmende Verwahrlosung bei der Ueberweisung wird wohl darin liegen, daß die sittliche Verderbnis, namentlich in den Großstädten, sich unbeobachtet entwickeln kann, bis sie durch einen Zufall, ein „großes Ereignis“ krimineller Art, offenbar wird.

Am Schlusse des Berichtsjahres waren von den Ueberwiesenen 86,4 Proz. in Pflegestellen untergebracht, und zwar 70,4 Proz. in Erziehungsanstalten, 1,4 Proz. in Kranken- und Heilanstalten, 14,2 Proz. in fremden Familien und nur 0,4 Proz. in der eigenen Familie. Die Schwierigkeit, die genügende Anzahl von Familien zu finden, die geeignet sind zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen und die volle Bürgschaft für gute Erziehung leisten, erklärt den hohen Prozentsatz der in Erziehungsanstalten untergebrachten Personen. Im Gefängnis befanden sich 1,1 Proz.; 1,1 Proz. war aus den Pflegeanstalten wieder entwichen und 11,4 Proz. waren überhaupt noch nicht untergebracht.

Die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung beliefen sich im Jahre 1906 auf 7 588 735 M. gegen 6 776 116 M. im Vorjahre. Von diesen Kosten trugen der Staat 4 987 959 M., die Kommunalverbände 2 600 776 M. Auf die persönlichen Kosten für den Unterhalt der Zöglinge in Anstalten und Familien entfielen 6 726 547 M. Hierbei handelt es sich natürlich nicht nur um die 1906 Ueberwiesenen, sondern auch um die noch von früheren Jahren her in Fürsorge befindlichen Zöglinge (am 31. März 1907 28 116, wozu noch 5335 von 1901 auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 der Zwangserziehung überwiesene Jugendliche kommen). In den 6 Jahren des Bestehens des Fürsorgegesetzes kommen auf je 10 000 Familien rund 49, die die Kosten für die Erziehung eines oder mehrerer ihrer Kinder auf den Staat und die Kommunalverbände abgeschoben haben.

XIX.

Königlich Sächsische Kommission für Geschichte.

Für den ersten Preis der v. Frege-Weltzienstiftung stellte die Königlich Sächsische Kommission für Geschichte die Aufgabe: „Der Einfluß der Kontinentalsperre auf die Entwickelung des Wirtschaftslebens im Königreich Sachsen soll möglichst allseitig so untersucht werden, daß die Ergebnisse sichere Bausteine zu einer vertieften Geschichte Sachsens in der Zeit Friedrich Augusts des Gerechten bieten." Bearbeitungen sind unter Beigabe des Namens des Verfassers in einem verschlossenen Briefumschlage, der ein Kennwort und eine Adresse für die Rücksendung des Manuskripts tragen muß, bis zum 1. September 1910 an die Königlich Sächsische Kommission für Geschichte, Leipzig, Universität, Bornerianum, einzusenden. Preis 1000 M.

Literatur.

III.

Bankwissenschaftliche Literatur.

Besprochen von Professor Dr. Otto Warschauer, Berlin.

1) Siegfried Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. München, E. Reinhard, 1907. 106 SS.

2) J. Riesser, Bemerkungen zum „Vorläufigen Entwurfe eines Deutschen Scheckgesetzes", unter besonderer Berücksichtigung der Herbeiführung eines einheitlichen Scheckrechts in Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Berlin, J. Guttentag, 1908. 84 SS.

3) Willy Ruppel, Kleine Reichsbanknoten. Das deutsche Banknotengesetz von 1906 im Lichte der Geschichte und Theorie des Banknoten- und Papiergeldwesens. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1908. 182 SS.

4) W. Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Mit besonderer Berücksichtigung des Berliner Geldmarktes. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 127. Leipzig, Duncker und Humblot, 1907. 298 SS. Preis M. 7.—

5) A. Sartorius, Freiherr von Waltershausen, Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande. Berlin, Georg Reimer, 1907. 442 SS.

6) Joseph Löhr, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hypothekenbanken. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf.. 1908. 53 SS. Preis: M. 1.—

Das Bankwesen und die Bankpolitik nicht nur Deutschlands sondern auch der übrigen hervorragenden Kulturstaaten befinden sich in einem dauernden Werdeprozeß. Immer größere Probleme treten an den Geldmarkt heran, die der Lösung bedürfen, und der nationalökonomischen Wissenschaft liegt es ob, zu den einzelnen Fragen, die im Vordergrunde des Interesses stehen, entscheidende Stellung zu nehmen. Für Deutschland handelte es sich in der jüngeren Zeit u. a. namentlich um den Scheckverkehr, das Diskontgeschäft und die allgemeinen Kapitalanlagen. Eine verständnisvolle und weitgehende Organisation des Scheckverkehrs ist geeignet, zur Gesundung des Geldmarktes beizutragen

und die wirtschaftliche Entwickelung der Nation zu fördern. Auch die Möglichkeit einer internationalen Regelung ist gegeben und hierdurch eröffnet sich die Perspektive für die Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die ihrerseits wiederum zur gesteigerten Absatzfähigkeit der Güter beizutragen vermag.

Das Diskontgeschäft steht zur Zeit für die deutschen Interessen im Mittelpunkte der Betrachtungen, Sorgen und Leidenschaften; es hat in der jüngeren Zeit eine sich stetig mehrende Attraktionsfähigkeit entwickelt, die auf mannigfache Ursachen zurückzuführen ist. Der Kreislauf seiner Erscheinung verknüpft sich mit der Ausbreitungstendenz und dem Daseinskampfe verschiedener in den Existenzbedingungen vielfach konkurrierender Berufe, und seine Pflege von Reichs wegen wird im Interesse bestimmter Erwerbsgruppen mehr oder weniger stürmisch verlangt. Das Diskontgeschäft ist der Hebel für die Entwickelung der deutschen Industrie, es ist ein Mittel zur Förderung der Güterproduktion, in ihm ruht einer der entscheidendsten Faktoren für die jeweiligen Fluktuationen des Geldmarkts, und mit Recht kann die Frage aufgeworfen werden, ob seine gegenwärtige Organisation in Deutschland namentlich bezüglich der mit geringerer oder stärkerer Intensität einsetzenden Ansprüche der Industrie als eine genügende zu bezeichnen ist. Mannigfache Klagen werden auch in den Kreisen der Landwirtschaft seitens der Großgrundbesitzer gegenüber der Diskontpolitik der Reichsbank erhoben, und ähnlich lauten die Beschwerden einer Anzahl von Kleingewerbetreibenden, die behaupten, daß jenes große Finanzinstitut die Interessen der Handwerker nicht genügend berücksichtige. Mit dem Diskontgeschäft verknüpfen sich ferner weitgehende Betrachtungen über die Höhe des Bankdiskonts, der in der jüngeren Zeit in Deutschland so außerordentlich schwierige Verhältnisse gezeitigt hat und der zu unliebsamen Vergleichen namentlich gegenüber Frankreich dauernde Veranlassung bietet. Die hohen Diskontsätze haben wesentlich dazu beigetragen, Produktionsstörungen sowie ökonomische Disharmonien hervorzurufen, und Wissenschaft und Praxis sollten nicht eher ruhen, bis auf diesem Gebiete einer der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Nation entsprechende allgemeine Besserung dauernd eingetreten ist. Auch die Kreise, welche der Privatdiskont zieht, werden immer breiter, immer weitere Schichten der erwerbenden Bevölkerung suchen ihn sich nutzbar zu machen, und es erscheint in hohem Maße empfehlenswert, die Bestimmungsgründe seiner Existenz, die Ursachen seiner Schwankung und die Möglichkeiten seiner Handhabung genau zu erkennen und das Verständnis hierüber zu verallgemeinern.

Die Frage einer richtigen Kapitalanlage kann befriedigend nur gelöst werden bei einer umfassenden Kenntnis des Geldmarkts und derjenigen Wertkategorien, in denen sich namentlich das Effektengeschäft zu vollziehen pflegt. Auf sämtliche Einzelheiten, die hierbei in Betracht zu ziehen sind, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, doch sei z. B. darauf hingewiesen, daß der Hypothekenpfandbrief ein immer beliebteres Anlagemittel nicht nur für den kleineren Sparer, sondern auch für Mündelgelder und Gemeinde-, sowie Stiftungsvermögen wird.

Für die Kapitalanlage und ihre Sicherheit ist ferner die Zahlungsfähigkeit, namentlich des schuldnerischen Einzelstaates verständnisvoll in Betracht zu ziehen. Der inländische Gläubiger muß wissen, was er tut; er muß sich grundsätzlich vergewissern, daß mit jeder Art der ausländischen Kapitalanlage ein mehr oder weniger großes Risiko verknüpft und daß die Perspektive vom Inlande nach dem Auslande immer eine unklare und getrübte ist. Je entlegener das Ausland, desto schwieriger gestaltet sich die Kontrolle über sein Wirtschaftsgetriebe, und der durchschnittliche Einfluß der räumlichen Entfernung auf die Sicherheit jeder Kapitalanlage sollte daher nie unterschätzt werden.

Unter Berücksichtigung dieser vorgeführten Gesichtspunkte sei auf eine Reihe von Büchern hingewiesen, die in der jüngeren Zeit erschienen sind und die die betreffenden Fragen des Bankwesens und der Bankpolitik zum Gegenstand der Erörterung machen.

Buff gibt in seiner Schrift ausführliche Mitteilungen über die volks- und privatwirtschaftliche Bedeutung des Scheckverkehrs im allgemeinen und die einzelnen Ursachen, welche seiner Ausdehnung in Deutschland bisher im Wege standen. Er macht Vorschläge bezüglich der Verbesserung der Schecktechnik, untersucht, wer die Aussteller und Empfänger der Schecks in Deutschland sind und zieht hierfür 2 Hauptgruppen in Betracht, von denen die eine die Behörden, die andere die Privaten im weitesten Sinne des Wortes umfaßt. Die wichtigsten Punkte, die das deutsche Scheckgesetz zu regeln bezw. zu enthalten habe, betreffen nach seiner Auffassung die Frage, ob der Scheck die Bezeichnung „Scheck“ enthalten müsse, die passive Scheckfähigkeit, die Sicherstellung des Schecks, den Zahlungsort, das Verhältnis des Ausstellers zum Bezogenen, die Guthabenfrage, die Unwiderruflichkeit bezw. Widerruflichkeit des Schecks, die Behandlung der ge- und verfälschten Schecks, die Dishonorierungsgründe, die Anwendbarkeit des wechselmäßigen Regresses auf den Scheck, die Umlaufsdauer desselben und die Stempelfrage.

Nach der Veröffentlichung der Buffschen Schrift ist das Reichsscheckgesetz erlassen worden, das die Richtigkeit der Vorschläge des Verfassers beweist und viele seiner berechtigten Forderungen verwirklicht hat. Die Ansicht jedoch (S. 4), daß der erzieherische Einfluß, den der Scheckverkehr auf den Kunden ausübt, durchschnittlich von außerordentlich hoher Bedeutung auch deswegen ist, weil die Bank seine Kassenhalterin wird und ihn an Ordnung und Pünktlichkeit im allgemeinen Geschäftsverkehr gewöhnt, wird sich nicht immer als zutreffend erweisen. In England und den Vereinigten Staaten, wo bekanntlich der Scheckverkehr sehr eingebürgert ist, dürfte die von Buff aufgestellte Regel sehr viele Ausnahmen aufweisen. Es gibt daselbst, wie in allen anderen Ländern, gar manchen, der den Scheckverkehr als solchen sorgsam pflegt, in seiner sonstigen Geschäftsgebarung aber viel zu wünschen übrig läßt. Auch ist es fraglich, ob, wie Buff behauptet, durch den Scheckverkehr die Bank Einblick in die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Deponenten erhält, denn der Scheckverkehr im Gegensatz zum Kontokorrentverkehr haftet doch an der Oberfläche der wirtschaftlichen Erscheinungen und läßt berechtigte Rückschlüsse auf

die gesamte finanzielle Position des Scheckkunden durchaus nicht immer zu. Auch hierfür könnten aus der Praxis die namhaftesten Belege leicht gebracht werden. Diese intellektuellen Moniten jedoch sollen den Wert der Schrift Buffs, der den behandelten Gegenstand vollständig beherrscht und manche sehr beachtenswerte Reformvorschläge bezüglich der Organisation des Scheckverkehrs in Deutschland rechtzeitig gemacht hat, durchaus nicht mindern.

Die Abhandlung von Riesser umfaßt vier Artikel, welche der Verfasser in dem von ihm herausgegebenen Bankarchiv über den vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes veröffentlicht hatte. Zwei Artikel gehen im Interesse der Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete des Scheckrechts auf die Beschlüsse näher ein, welche die am 8. und 9. November in Budapest abgehaltene Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine aus Ungarn, Oesterreich und Deutschland gefaßt hat. Der Entwurf ist lediglich in den Punkten kritisch gewürdigt, welche entweder für den Scheckverkehr überhaupt oder für die am Scheckverkehr Beteiligten ein unmittelbares praktisches Interesse bieten. Der Verfasser steht auf dem Standpunkt, daß es vor allem wichtig sei, darauf hinzuarbeiten, daß der deutsche Entwurf, wo immer es angängig ist, eine Uebereinstimmung anstrebt einerseits mit dem österreichischen Scheckgesetz vom 3. April 1908, welches nach vielen Richtungen auf dem Boden des deutschen Entwurfs von 1892 steht, und andererseits mit dem ungarischen Scheckgesetzentwurf von 1907. Mit Recht weist er darauf hin, daß es sich hier um die Scheckgesetzgebung in Staaten handelt, die in den wesentlichsten Fragen von gleichen Grundanschauungen getragen sind und daß, wenn es gelänge, eine Uebereinstimmung der wesentlichsten scheckgesetzlichen Vorschriften in Oesterreich-Ungarn und Deutschland herbeizuführen, ein einheitliches Scheckrecht für ein über 100 Mill. Menschen umfassendes Gebiet in die Wege geleitet und somit die erste Etappe eines internationalen Scheckrechts geschaffen sei. Das Reichsgesetz vom 11. März 1908 ist teilweise auch den Wünschen Riessers gerecht geworden, und nur noch eine kleine Zahl von Aenderungen ist erforderlich, um auf diesem Gebiete die Herstellung der Rechtseinheit für wirtschaftlich und politisch verwandte Staaten zu sichern. Wie bei allen Publikationen, verbindet Riesser auch in der vorliegenden Schrift die Schärfe des theoretischen Denkers mit der Erfahrung des geschulten und erprobten Geschäftsmannes.

Im Jahre 1905 ging dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 M. und der Entwurf zur Aenderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen zu. Die beiden Gesetzesvorlagen bezweckten, die Bestimmung des Münz- und Bankgesetzes, wonach Banknoten in Abschnitten von weniger als 100 M. nicht zulässig sind, aufzuheben, Banknoten in Abschnitten zu 50 und 20 M. zu schaffen, ferner, in Ergänzung dieser Bestimmung, die Reichskassenscheine in Abschnitten zu 50 und 20 M. zu beseitigen und dagegen Reichskassenscheine zu 10 M. einzuführen. Das Gesetz wurde ohne jede Debatte angenommen. Ruppel kritisiert die Neuerung, empfiehlt an dem bewährten Notenbanksystem festzu-

halten, bezeichnet die Versuche, mittels Silberinflation Schwierigkeiten zu beseitigen, als unnütz und gefährlich und meint, daß nicht Frankreichs, sondern Englands Geldwesen für die Weiterentwickelung Deutschland vorbildlich sein sollte; er tritt für die reine Goldwährung ein, ist ein Gegner des Staatspapiergelds, empfiehlt die sorgfältige Ausbildung der Geldübertragung mittels Giro, Scheck und Clearing und macht Mitteilungen über das deutsche Hartgeldwesen bis zur Münzreform, das Banknotenwesen im allgemeinen, Geschichte und Theorie des Banknotenwesens in England, die deutsche Geldreform, die Zustände des deutschen Wirtschaftslebens und Geldwesens zur Zeit der Entstehung des Banknotengesetzes von 1906, usw. usw. Ruppel bezeichnet das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 M. und seine Ergänzung, betreffend die Stückelung der Reichskassenscheine zu 5 und 10 M. als eine grundsätzlich und praktisch zu verwerfende Maßregel, die besser nicht zur Ausführung gelangt wäre. „Als Kriegsvorbereitungsmaßregel bedenklich, als Einrichtung im Frieden so gut wie nutzlos, in den Hauptgeldländern ohne Beispiel und ohne Nachahmung, die Währungssitten verschlechternd, weil das Publikum wieder zum Gebrauch kleiner Zettel zwingend, das Goldreservoir in den Verästelungen des Verkehrs verzehrend, so stellt sich die Schaffung der kleinen Zettel als eine Maßregel dar, die ohne Not und zum Schaden für unsere Währung mit einem Fundamentalgrundsatz unserer Geldverfassung aufräumt“ (S. 180). Diese und mannigfache andere Ausführungen Ruppels wirken, abgesehen davon, daß sie vielfach zu breit gehalten sind, nicht überzeugend; auch behandelt er eine Reihe von Fragen, die mit dem zu erörternden Gegenstande in gar keinem oder nur losem Zusammenhange stehen, und die Schrift, die kein einheitliches Ganzes bildet, entbehrt der wissenschaftlichen Konzentration und Systematik.

Prion gibt in seinem Buche drei allgemeine Kapitel, welche das Privatdiskontgeschäft an der Börse, das Diskontgeschäft der Zentralbank und Großbanken, sowie das sonstige Diskontgeschäft des Landes behandeln. In dem ersten Abschnitt werden zum Gegenstand der Erörterung die Geldgeber im Privatdiskontgeschäft, das Material, die Organisation desselben sowie der Privatdiskontsatz und sein Verhältnis zu den übrigen Zinssätzen des Geldmarktes gemacht. In dem zweiten Abschnitt ist das Diskontgeschäft der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung, der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, sowie der Großbanken erörtert und in dem dritten die diesbezügliche Tätigkeit der Provinzbanken, der Privatbankiers, Genossenschaften, Sparkassen sowie der Wechsel im Wucherkredit ausführlich dargestellt. Das Kapitel über die Reichsbank (S. 110 ff.) ist sehr lehrreich. Die Forderung der Agrarier, daß Wechsel mit längerer Laufzeit als 3 Monate diskontiert werden sollen, ist mit überzeugenden Gründen abgelehnt und das von gleicher Seite gestellte Verlangen, Wechsel, die dem Verkehr der Landwirte entspringen, auch mit einer Unterschrift zu diskontieren, vollkommen begründet als undurchführbar hingestellt. Aehnlich wie von den Landwirten ist auch früher der Reichsbank von den kleinen Handels- und Gewerbetreibenden der Vorwurf einer ungenügenden Unterstützung

ihrer Kreise gemacht worden, und Prion weist auch diese Vorwürfe als unberechtigt zurück (S. 141 ff.), weil die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme der Bank der Besitz von bankfähigen Wechseln oder genügender Beleihungsgegenstände ist und es unmöglich sein dürfte, die Kreditfähigkeit der kleineren Unternehmer zu ermitteln und über dieselbe dauernd genügend unterrichtet zu bleiben. Auch weitere allgemeine Vorschläge, die Prion bezüglich der Reichsbank macht, sind sehr beachtenswert und bekunden eine weitgehende, jedenfalls auf praktischen Erfahrungen ruhende Sachkenntnis. Er empfiehlt z. B. auch die von anderer Seite befürwortete Annahme verzinslicher Depositen und die Wiederausleihung derselben in anderen Formen der Kreditgewährung als nur im Wechseldiskontgeschäft (S. 158); er weist ferner darauf hin, daß es nur im Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegen kann, wenn gerade durch eine größere Benutzung des Wechsels, etwa nach französischem Muster, das Borgsystem in Deutschland eingeschränkt würde. Prion wird der so außerordentlich verständnisvollen und häufig mit so großen Schwierigkeiten verknüpften Diskontpolitik, die die Reichsbank seit mehr als 3 Jahrzehnten treibt, voll gerecht, geht fachkundig auf die Qualitätsbestimmungen der Wechsel ein und macht ausführliche Mitteilungen über die innere Organisation des Wechseldiskontgeschäfts der Reichsbank, die bisher weiteren Kreisen unbekannt sein dürfte.

Auch die bezüglich der anderen Banken geäußerten Ansichten sind sehr beachtenswert. Gutes Material über die Zentralgenossenschaftskasse ist gegeben und mit Recht wird hier die Frage aufgeworfen, ob durch die Organisation der Preußenkasse nicht eine Ungerechtigkeit anderen Teilen der Bevölkerung gegenüber geschaffen sei, denen der Vorzug einer leichten und billigen Kreditgewährung von Staats wegen nicht gegeben ist (S. 173). Bei den Großbanken ist die Möglichkeit der vollen Bewegungsfreiheit im Diskontgeschäft treffend hervorgehoben. Sie sind in der Lage, die von ihnen gewährten Kredite auf andere abzuwälzen und sich selbst wieder zur Gewährung neuer Kredite dauernd fähig zu machen. Das von ihnen betriebene Diskontgeschäft läßt sich allgemein schwer darstellen, da jede Bank in der Ausführung der einzelnen Transaktionen ihren eigenen Weg geht und Abweichungen besonders in der Art und dem Umfange des Kontokorrentverkehrs vorliegen. Doch spiegelt sich das allgemeine Wachstum der Berliner Großbanken besonders in den letzten 10 Jahren auch in ihren Wechselbeständen zum guten Teil ab. Diese sind in dem genannten Zeitraum um mehr als 200 Proz. gestiegen und haben bei der Deutschen Bank allein fast eine halbe Milliarde Mark erreicht. Aus dem Verhältnis der Wechselbestände zu den anderen Bilanzposten läßt sich übrigens auch leicht der eigentliche Charakter der einzelnen Banken erkennen. So widmen sich namentlich die Dresdener Bank und die Deutsche Bank gegenüber der Berliner Handelsgesellschaft in höherem Maße der Pflege des Diskontgeschäfts, und die treibende Ursache hierzu dürfte auch in der stetig steigenden Zunahme der Depositen zu suchen sein. Interessant sind auch die Ausführungen über die Provinzialbanken, die infolge ihrer fast überall durchgeführten Angliederung an die Großbanken viel-

fach Wechsel unter Banksatz erwerben. Sie betreiben das Privatdiskontgeschäft meistenteils lediglich des Zinsgewinnes wegen, und die von ihnen angekauften Wechsel werden mit einem Zuschlage abgerechnet und vielfach bei einer Berliner Großbank rediskontiert. Somit entwickelt sich ihrerseits ein neuer Wettbewerb gegenüber der Reichsbank, und selbst in solchen Gegenden, wo bisher der Bankdiskont als billigster Zinssatz galt, führen jetzt die mit den Großbanken verbündeten Provinzialinstitute den billigeren Privatdiskont allmählich ein.

Das Diskontgeschäft der Privatbankiers ist, wie Prion treffend behauptet und nachweist, durchschnittlich zu einer vollständigen Bedeutungslosigkeit herabgesunken und von einer regelrechten Kreditgewährung an die Geschäftswelt kann hier nicht mehr die Rede sein. An Stelle der Wechseldiskontierungen zwecks Anlage des Kapitals ist die Vermittlung, das Weitergirieren der Wechsel gegen Provision getreten, und durch das Vordringen der Reichsbank und die rapide Entwicklung der großen Effektenbanken ist das Feld des Diskontgeschäfts, auf dem die Privatbankiers tätig sein können, ein außerordentlich begrenztes. Von den Kreditgenossenschaften wird namentlich seitens der Schulze-Delitzschen das Diskontgeschäft in der Gegenwart in großem Umfange geflegt, und bei dem Wechselverkehr der Sparkassen ist streng der Ankauf von Privatdiskonten zwecks vorübergehender Anlage verfügbarer Kassenbestände und die Diskontierung von Wechseln, die eine Kreditgewährung an die betreffenden Diskontanten darstellen, zu unterscheiden.

Ausführliche allgemeine Betrachtungen widmet Prion dem Privatdiskontgeschäft, doch ist ihm hier der Wurf weniger gelungen wie bei seinen übrigen Darlegungen. Der Stoff ist nicht streng genug systematisiert, viele Ausführungen sind zu breit gehalten und verlieren dadurch an Interesse, auch ist die Darstellung etwas zu nüchtern und geschäftsmäßig und setzt vielfach Sachkenntnis voraus, die nicht bei allen Lesern gefunden werden dürfte. Der Uebersichtlichkeit halber hätte es sich auch empfohlen, das Privatdiskontgeschäfts an der Börse, für die Reichsbank, die Effektenbanken usw. gemeinsam und nicht getrennt zum Gegenstand der Betrachtung zu machen. Doch ist andererseits auch bei diesem Kapitel eine Reihe von Vorgängen des geschäftlichen Lebens geschildert, die wissenschaftlich bisher wenig oder nicht genügend erörtert worden sind, und namentlich die Ausführungen über Wesen und Bestimmungsgründe des Privatdiskonts sind sehr lesenswert. Prion versucht allgemein in seiner Schrift die für das Wechseldiskontgeschäft in Frage kommenden Einrichtungen, ihren Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, ihre organisatorischen Sonderheiten, ihre eigentümlichen Aufgaben und die Art des Kundenkreises zu erfassen, und dieser Versuch kann durchweg als gelungen bezeichnet werden; er geht auf viele komplizierte Vorgänge und Erscheinungen des Geldmarkts verständnisvoll ein, fußt auf gutem Quellenmaterial, ist ein selbständig urteilender Bankpolitiker, gibt weite Ausblicke über das gesamte Bankwesen und kann durch seine große Sachkenntnis als befähigt bezeichnet werden, auch in der Praxis hervorragende Stellungen zu bekleiden.

Sartorius gibt in seinem Werke vier Abschnitte, welche sich mit der Theorie des Weltverkehrs, der Volkswirtschaft in der Weltwirtschaft, der Kapitalauswanderung und staatlichen Machtpolitik, sowie dem Exportkapitalismus und der Gesellschaft beschäftigen. Das Buch ist eigenartig; es ist von patriotischen Empfindungen geleitet, enthält eine Fülle wertvoller kulturgeschichtlicher und wirtschaftsphilosophischer Betrachtungen, sowie viele geistvolle, wenn auch nicht immer einwandfreie Gedanken über Volk, Staat, Nationalcharakter usw. So hebt der Verfasser treffend hervor, daß die Vereinigten Staaten in wirtschaftlichen Angelegenheiten während der letzten fünfzig Jahre mit Recht als ein Land der Extreme gelten können, wo viel verdient und viel verloren wird, Fortschritt und Armut, zügellose Konkurrenz und Trustmonopol, nervenzerreibende Arbeit und Zeiten unbedingter Ruhe wechseln. Interessant, wenn auch in mannigfacher Beziehung anfechtbar, sind die Ansichten über die gegenwärtigen Beziehungen zum Rentnerstaat in England (S. 381 ff), und auf die ausgezeichneten Darlegungen bezüglich des Wesens der nationalen Wirtschaftspolitik (S. 117 ff.) sei an dieser Stelle besonders hingewiesen. Die Auffassung, daß bei allen die Gesamtheit berührenden Fragen des Kapitalexports und des Exportkapitalismus es geboten sei, zu untersuchen, nicht nur was sie im Sinne der Produktivitätssteigerung und der sozialen Verteilung, sondern auch für die Kräftigung des nationalen Bewußtseins bedeuten, sollte in weiteren Kreisen beherzigt werden. Auch mannigfache politische Gedanken, die Sartorius zum Ausdruck bringt, sind in hohem Maße der Berücksichtigung wert. So die Ansicht, welche Rolle die auswärtige Kapitalanlage in der Politik spielt. Mit Recht wird hervorgehoben (S. 49 ff.), daß die Kapitalisten eine Avantgarde sein können, wenn es gilt, eine politische Eroberung zu machen. Oft gehen Anleihen und auswärtiger Handel zusammen; der gewonnene wirtschaftliche Einfluß lm Inland wird dann zum politischen gemacht, wenn das Exportland sich für berechtigt hält, mit seiner Macht einzugreifen, sobald sein allgemeines Interesse irgendwelches Schutzes bedarf. Sartorius weist treffend und das erste Mal in der Wissenschaft darauf hin, welchen außerordentlich bedeutenden Einfluß die Kapitalausfuhr sowohl auf die gesamte äußere Handelspolitik als auch auf die individuellen Erwerbs- und Produktionsverhältnisse des Auslands ausübt, und hebt mit Recht hervor, daß bezüglich des Kapitalexports für Deutschland eine Minderung in mannigfacher Beziehung erwünscht erscheint, nicht nur um die nationale Produktion hierdurch zu stärken, sondern auch um den Geldmarkt in eine bestimmte Unabhängigkeit gegenüber Eventualitäten und Ereignissen, welche sich im Ausland abspielen können, zu bringen. Wenn er jedoch behauptet (S. 43), daß vom Standpunkt des Kapitalgebers an erster Stelle die Höhe der Gewinn- und Zinsquoten bestimmend sei, das Ausland aufzusuchen, so kann diese Auffassung durchweg nicht als begründet bezeichnet werden. Für eine vom richtigen Kalkül geleitete Unternehmung wirkt nicht allein die Möglichkeit des Zinses, bezw. des Unternehmergewinnes, sondern auch des Risikos entscheidend auf die zu fassenden Entschlüsse ein. Auch die Meinung (S. 120), daß in der

Hauptsache die Rasse als Dauertypus, welche sich rein fortbildet oder aus der Nachkommenschaft der Mischlinge immer von neuem, langsamer oder rascherer, dem Individuum leicht erkennbar, fortbesteht, ist anfechtbar. Wie schnell haben sich leider vielfach jahrhundertelang Deutsche, wenn sie das Ausland aufsuchten, mit den inländischen Elementen verschmolzen und ihre eigentlichen Rasseneigentümlichkeiten aufgegeben. Auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbitrage, die für die Kapitalanlage im Auslande von so großer Bedeutung ist, wird nicht genügend gewürdigt. Viele Betrachtungen, welche der Verfasser anstellt, stehen nicht im Zusammenhange mit dem zu behandelnden Gegenstand Mannigfache Abschweifungen erfolgen, die zwar geistreich sind, aber die Logik des Aufbaus in dem Buche stören. Weitschweifigkeiten treten ein, die leicht hätten vermieden werden können; viele Punkte werden erörtert, die abseits von dem zu behandelnden Gegenstande liegen, und häufig ist Gedanken Ausdruck gegeben, die mehr den Charakter einer anregenden Plauderei, als einer wissenschaftlichen Untersuchung haben. So wird der Leser in dem Buche manches finden, was er nicht sucht und manches suchen, was er nicht findet, aber es trägt doch in seiner Gesamtheit zur Bereicherung der Wissenschaft bei und bekundet den Scharfsinn, die feine Beobachtungsgabe und das vielseitige Können des welterfahreren Verfassers.

Die Arbeit von Löhr ist als Schluß der Einleitung einer weiteren Auflage des 1906 erschienenen Buches des Verfassers über das „Das Hypothekengesetz vom 13. Juli 1899 usw.“ gedacht. Es beschäftigt sich hauptsächlich mit den Hypothekenpfandbriefen und bezeichnet als deren wesentlichste Eigenschaften ihre besondere Sicherheit und die Fähigkeit, jederzeit versilbert zu werden. Löhr macht ferner die Beleihungstätigkeit der Hypothekenbanken zum Gegenstand der Erörterungen und bekämpft in einem kurz gefaßten Anhang hauptsächlich die Ansichten Eberstadts über die Wohnungsfrage. Die für den Kapitalisten wichtigen und wertvollen Unterschiede zwischen dem Hypothekenpfandbrief und der einzelnen Hypothek sind klar gekennzeichnet (S. 7), auch werden die aus mannigfachen Kreisen gegen die Hypothekenbanken erhobenen ungerechten Vorwürfe überzeugend abgewiesen, doch sind die Begriffserklärungen, die Löhr gibt, mangelhaft, und die Ansicht, daß die Hypothekenpfandbriefe sich durch die Fähigkeit auszeichnen, jederzeit verkauft werden zu können, ist vollständig unbegründet. Gerade das Gegenteil dieser Behauptung trifft vielfach ein. Die kleine Schrift bildet kein abgeschlossenes Ganze, und namentlich die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hypothekenbanken könnte in bei weitem packender Form vorgeführt werden, als dies der Verfasser tut.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Jacoby, Walther, Dr., Der Streit um den Kapitalsbegriff, seine geschichtliche Entwickelung und Versuche zu seiner Lösung. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1908 (117 Seiten).

Die vom Verfasser seinem Lehrer Professor Diehl gewidmete Arbeit ist gut geschrieben und interessiert den Leser von Anfang bis zu Ende; dieses Lob der Form erstreckt sich jedoch nicht auf alle Teile der Polemik, deren Ton stellenweise, nach meinem Geschmack, etwas zu lebhaft ausgefallen ist. Die Schrift betrifft den neueren Stand des Streites über den Kapitalsbegriff; eine vollständige Wiedergabe aller Kapitalsauffassungen war also durch die Aufgabe, die der Verfasser sich stellte, ausgeschlossen. Es wird folgendes behandelt (das Buch besitzt kein Inhaltsverzeichnis): 1. Teil (25 Seiten) der wissenschaftliche Kapitalbegriff in seiner Entwickelung bis zur Rodbertusschen Kapitalstheorie. Das Kapital als Nutzungsvermögen (Turgot, Say, Hermann); das Kapital als Erwerbsvermögen (Adam Smith). 2. Teil (40 Seiten) der Streit um den Kapitalsbegriff (das Kapital als rein ökonomische und historisch rechtliche Kategorie). Es werden die Lehren von Rodbertus und Adolf Wagner dargelegt und kritisiert, wobei der Verfasser sich „gegen die Bildung von ökonomischen Kategorien überhaupt wie des ökonomischen Kapitals insbesondere" wendet und „die Nichtidentität von Kapital als rein ökonomischer Kategorie mit dem Begriff des Nationalkapitals nachzuweisen" bestrebt ist. Der 3. Teil (42 Seiten) betrifft „neuere Vorschläge zur Lösung des Streites über den Kapitalbegriff"; es handelt sich dabei um den „Versuch der Vereinigung der Begriffe von Sozial- und Privatkapital" besonders durch v. Böhm-Bawerk, ferner um die Kapitalstheorie Carl Mengers; endlich werden eingehendere Erörterungen der Abhandlung: „Ein Vorschlag zur Lehre von den Produktionsfaktoren Natur und Kapital" von van der Borght gewidmet. In einem letzten Abschnitt (10 Seiten) gibt der Verfasser seine eigene Kapitalsdefinition.

Bezüglich des referierenden Teiles der Arbeit möchte ich bloß erwähnen, daß ich die vom Verfasser gegebene Erklärung des Hermannschen Nutzungsbegriffes für verfehlt halte und mit der Darstellung der Böhm-Bawerkschen Lehre nicht ganz einverstanden bin. In seinen kritischen

Ausführungen verhält sich der Verfasser mehr weniger ablehnend gegenüber allen behandelten Lehren. Aus diesen Erörterungen ist, und zwar wegen des Verständnisses der eigenen Kapitalsdefinition des Verfassers, bloß seine Kritik der rein ökonomischen Kategorie des Kapitals im Sinne von Rodbertus und Wagner mit einigen Worten herauszuheben; sie beruht auf der bekannten Auffassung Stammlers. Der Verfasser bezeichnet die „produzierten Produktionsmittel“ als einen technischen Begriff, der nichts über die sozialen Bedingungen aussagt, unter denen sie verwendet werden können; die sozialwissenschaftliche Betrachtung habe lediglich soziale Phänomene zu erforschen, d. h. von rechtlich geregelten Verhältnissen auszugehen; die soziale Erscheinung sei logisch nur in Verbindung mit einer bestimmten Rechtsordnung denkbar, folglich könne die „ökonomische“ von der Rechtsordnung unabhängige Erscheinung die soziale nicht erklären. — Der vom Verfasser ausführlich bekämpfte grundsätzliche Standpunkt ist meines Erachtens von ihm nicht widerlegt und es unterliegt, wie ich überzeugt bin, nach wie vor keinem Zweifel, daß es ökonomische von jeder Rechtsordnung unabhängige Erscheinungen gibt, welche zur wissenschaftlichen Aufhellung und Erfassung des sozialen Lebens beitragen.

Die eigene Kapitalsdefinition des Verfassers kennzeichnet sich einmal dadurch, daß der „naturwissenschaftlich-technische Begriff des Kapitals“ (produzierte Produktionsmittel) ausgemerzt wird, so daß allein der sozialwissenschaftliche erübrigt; es sei verfehlt, die produzierten Produktionsmittel Kapital zu nennen, vielmehr ein neuer terminus technicus erforderlich, um das von jeder Rechtsordnung unabhängige, rein technische Hilfselement zu kennzeichnen, das neben Natur und Arbeit in Form von Produkten bei der entwickelten Produktion mitwirkt, und der Verfasser proponiert das Wort „Produktionsprodukt“. Der sozialwissenschaftliche Kapitalsbegriff könne nicht anders entfaltet werden, „als daß wir uns den sozialen Vorgang der Produktion, wie er sich in unserer, auf Privateigentum und Arbeitsteilung aufgebauten Volkswirtschaft vollzieht, vergegenwärtigen“; also Produktion für den Markt, der Güterzirkulation dienende Wirtschaften; das Kapital habe die Bestimmung, seinem Besitzer Einkommen zu gewähren, aus dem Vermögensbestand rechne man jedoch Grund und Boden nicht zum Kapital; andrerseits werde nicht allein aus der erwähnten unternehmungsweisen Verwertung des Vermögens Einkommen bezogen, sondern auch durch die „sozialwissenschaftlich wenig relevante“ Gebrauchsüberlassung von Gütern zu konsumtiven Zwecken (Konsumtivkapital). Die Kapitalsdefinition lautet demnach: „Kapital ist das aus Geldbeträgen oder anderen beweglichen bezw. nach menschlichem Willen räumlich fixierbaren Gütern bestehende Stammvermögen einer physischen oder juristischen Persönlichkeit, das in einer Unternehmung oder durch Gebrauchsüberlassung an Dritte zum Zwecke der Einkommenbildung für seinen Besitzer verwendet wird.“ Das Konsumtivkapital trage zur Vermehrung des Nationalreichtums nichts bei, das in einer Unternehmung verwertete Kapital diene der Versorgung der Volkswirtschaft mit neuen Gütern. Das Sozialkapital werde „von der Gesamtheit der untereinander organisch

verknüpften „Unternehmungen“ gebildet“; der Verfasser versteht darunter den „Inbegriff der in einem gegebenen Augenblick zu produktiven (Produktions- und Güterzirkulations)-Zwecken verfügbaren und verwendeten Einzelkapitalien.“

Daß diese Definitionen mit anderen bekannten eine gewisse Aehnlichkeit aufweisen, ist unvermeidlich. Ich gebe den älteren Lehren, die das Kapital auch als rein ökonomische Kategorie auffassen, den Vorzug. Davon abgesehen sei bloß noch hervorgehoben, daß die Ausführungen des Autors über seinen eigenen Kapitalsbegriff zu kurz geraten sind, so daß manche Fragen offen bleiben. Die wichtigsten seien hier erwähnt. Seine oben zitierte Hauptdefinition nimmt auf die Unternehmung Bezug, worunter von ihm nach Philippovich „eine Wirtschaft, die produziert oder erwirbt, um durch Weiterveräußerung des Produzierten oder Erworbenen einen Gewinn zu machen“ verstanden wird; allein der Verfasser müßte uns sagen, was er unter Produzieren versteht; das wäre auch wichtig, um den Begriff „Produktionsprodukt“ genau umschreiben zu können, denn was gilt nach ihm von Betrieben, die an das Publikum entgeltlich Dienstleistungen absetzen, wie z. B. Theater-, Personentransport-, Heilbetriebe und den dabei verwendeten produzierten Produkten? Auch die Subsumtion der der Güterzirkulation gewidmeten Kapitalien unter das Sozialkapital hat der Verfasser nicht eingehend begründet. Endlich muß betont werden, daß auch in unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Unternehmung keineswegs die ganze Produktion beherrscht, also sehr zahlreiche produzierte Produktionsmittel existieren, die nicht unter die vom Verfasser gegebene Kapitalsdefinition fallen.

Diese Einwendungen ändern nichts an meinem günstigen Urteil über die ganze Schrift; die, wie ich wiederhole, interessanten und gut geschriebenen Darlegungen des Verfassers werden gewiß zur Klärung der Ansichten über das behandelte strittige Problem beitragen.

Prag. R. Zuckerkandl.

Kirschner, Paul, Die Unzulänglichkeit des privat- und gemeinwirtschaftlichen Organisationsprinzipes in der Volkswirtschaft. Berlin (Heymann Verlag) 1908.

Verf. will die These beweisen, daß neben dem privatwirtschaftlichen und dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip das charitative Prinzip eine gleichberechtigte Organisationsform in der Volkswirtschaft darstelle. „Der Hauptton der Volkswirtschaft wird stets auf dem privatwirtschaftlichen System liegen müsssn, dann wird das gemeinwirtschaftliche System folgen und hierauf sich das charitative angliedern, dem Wesen nach den beiden ebenbürtig, der Bedeutung und Ausdehnung nach geringer“ (S. 68).

Zur Verteidigung seiner These bringt Verf. einmal eine Menge statistisches Material vor, welches die große Ausdehnung charitativer Fürsorge beweisen soll, namentlich auf dem Gebiete der Kinder- und Krankenfürsorge, andererseits theoretische Auseinandersetzungen über das Wesen der einzelnen Organisationsformen.

Man kann dem Verf. zugeben, daß zur Ergänzung unserer heutigen privat- und gemeinwirtschaftlichen Organisation die Charitas sehr wesent-

lich ist, ja man wird auch zugeben können, daß in jeder nur denkbaren Wirtschaftsorganisation charitative Leistungen unentbehrlich sind und wird doch seinem Hauptsatze nicht beistimmen dürfen, daß dies charitative Prinzip koordiniert neben dem privat- und gemeinwirtschaftlichen steht. Denn es handelt sich bei der privat- und gemeinwirtschaftlichen Organisation um Wirtschaftsprinzipien, bei den charitativen Einrichtungen um etwas Außerwirtschaftliches.

Freiburg i. B. K. Diehl.

Dr. jur. Max Büchler, Johann Heinrich v. Thünen und seine nationalökonomischen Hauptlehren. Bern (A. Franke) 1907.

Einzelne der nationalökonomischen Hauptlehren von Thünen sind des öfteren zur Grundlage eingehender monographischer Untersuchung gemacht worden; aber es fehlte noch an einer zusammenfassenden Darstellung seiner wichtigsten nationalökonomischen Theorien.

Büchler hat diese Arbeit geleistet und seine zuverlässige Darstellung wird allen denen willkommen sein, die einen Ueberblick über Thünens Grundanschauungen gewinnen wollen, ohne sich in das mühsame Studium der Thünenschen Werke selbst vertiefen zu wollen. Die gesamte, bisher über Thünen erschienene Literatur ist vom Verfasser gut durchgearbeitet und verarbeitet worden. Es lag aber dem Verfasser fern, eine erschöpfende und allseits abschließende Darstellung oder gar Kritik der Thünenschen Lehren geben zu wollen. Als eine brauchbare Vorarbeit für den künftigen Thünen-Biographen kann aber Büchlers Arbeit betrachtet werden.

Freiburg i. B. K. Diehl.

Scherrer, Hans (Prof.), Soziologie und Entwicklungsgeschichte der Menschheit. Teil 2. Innsbruck, Wagner'sche Univ.-Buchhandlung, 1908. gr. 8. S. 193—269. M. 2.—.

Volkswirt, Der österreichische. Zeitschrift für Industrie und Finanzwesen. Herausgeber und Redakteur: Walther Federn. 1. Jahrg. Oktober 1908—September 1909. 52 Nrn. (Nr. 1. 16 SS.) Wien, Verlag des Oesterreichischen Volkswirt. 4. M. 20.—.

Cornélissen, Christian, Théorie du salaire et du travail salarié. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. fr. 14.—. (Bibliothèque internationale d'économie politique.)

Économiste, L', Moderne. Directeur-Rédacteur en chef: Comte de Saint-Maurice. Année 1, N° 1, 30 Septembre 1908. (Sommaire: Les impôts en Hongrie, par Alexandre Wekerlé. — Les banques au Japon, par Desforges. — Les sociétés mixtes coloniales, par Paul Marien. — Les industries de l'Équateur, par A. Bobot-Descoutures. — etc.) Paris, G. Ficker. 8. fr. 1.—. Par an fr. 12.—.

Bernard, Henry M., The scientific basis of socialism. Two essays in evolution. London, New Age Press, 1908. Cr. 8. 76 pp. 1/.—.

Bullock, C. Jesse, Introduction to the study of economics. 3d edition, revised and enlarged. New York, Silver, Burdett & Co. (1908). 8. 619 pp. $ 1,28.

Cooper, Sir William Earnshaw, Socialism and its perils. A critical survey of its policy, showing the fallacies and impracticabilities of its doctrines. London, E. Nash, 1908. Cr. 8. XI—338 pp. 2/.6.

Maude, Aylmer, The life of Tolstoy. First fifty years. London, Constable, 1908. Cr. 8. VII—457 pp. 10/.6.

Warden, F., The socialism of Lady Jim. London, Digby & Long, 1908. 8. 6/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Löhning, Otto, Grunderwerb und Treuhand in Lübeck. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. Otto Gierke, Professor der Rechte an der Universität Berlin. 93. Heft. Breslau 1907, M. und H. Marcus. 87 SS. Preis 2,80 M.

Das Institut der Treuhänder oder Salmannen hat im Mittelalter in den deutschen Städten eine gewisse Rolle gespielt, denn die Treuhänder dienten dazu, bestimmten Personenklassen den Erwerb von Grundeigentum zu ermöglichen. Der Verfasser beabsichtigt in der vorliegenden Arbeit hauptsächlich zu zeigen, wie im mittelalterlichen Lübeck jenes Institut beim Erwerb von Liegenschaften, sowie Rechten an denselben durch Nichtbürger zur Anwendung gelangt ist und welche gesetzlichen Beschränkungen hierfür bestanden. Demgemäß beschäftigt er sich mit dem persönlichen und sachlichen Anwendungsgebiet der Treuhand, soweit für dieselbe Geistliche, Fremde, Ritter und Hofleute in Betracht zu ziehen sind und behandelt ausführlich und sachgemäß die Eintragung bei den Zuschriften zu treuen Händen, die Bestellung der Treuhänder, die Rechtsstellung derselben und des Treugebers, sowie die Vererblichkeit und Beendigung des Treuhänderverhältnisses. Er berücksichtigt die Untersuchungen von Stobbe und Rehme, schließt sich hauptsächlich an Beyerle an und zeichnet sich in seinen Ausführungen durch Vorsicht und Selbständigkeit des Urteils aus. Löhning macht nicht zum Gegenstand der Erörterung die Eigenart der Treuhand, wie sie in der Gegenwart im Hypothekenwesen und für allgemeine Zwecke auftritt. Seine Schrift gehört daher nicht in die bankwissenschaftliche Literatur und wird für den Nationalökonomen nur von geringerer Bedeutung sein. Dem Juristen aber dürfte sie mannigfache Anregung und Belehrung bieten.

Berlin. Otto Warschauer.

Glaser, Friedrich, Wirtschaftspolitische Annalen. 2. Jahrg. 1907. Stuttgart-Berlin (Cottasche Buchhandlung) 1908. 36 + 500 SS.

Ohne falsche Prätensionen bezeichnet sich das Buch selbst als ein „Kalendarium der Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik der Kulturstaaten, ihrer Kolonien und Dependenzen.“ Damit ist sogleich angedeutet, daß auf Systematisierung und Verarbeitung des Stoffes verzichtet wird. Erstrebt wird nur, dem in Praxis und Wissenschaft Arbeitenden unnötige Notizen und überflüssiges Nachschlagen zu erübrigen. Diese Aufgabe wird durchaus gelöst. Wenn auch die Gruppierung eine sehr einfache ist — einmal nach Ländern, innerhalb dieser nach dem Datum — so ist doch durch vier sorgfältige Register, ein systematisches, ein alphabetisches, ein Namens- und ein Sachregister, die Auffindung auch ohne Kenntnis des in Frage kommenden Datums ganz leicht. Der Inhalt erscheint ausreichend vollständig, nur würden wir eine Berücksichtigung der Börsenvorgänge, wenigstens der wichtigeren, vorschlagen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Amelung, Harry, Drei irrige Annahmen in Rudolf Martins „Die Zukunft Rußlands". Der tatsächlich unermeßliche Reichtum Rußlands und das für Rußland epochale Werk D. Mendeleews „Zur Erkenntnis Rußlands". Dresden, F. Emil Boden (1908). 8. 31 SS. M. 1.—.

Gengel, Achill, Die Geschichte des fränkischen Reichs im besondern Hinblick auf die Entstehung des Feudalismus. Frauenfeld, Huber & Co., 1908. gr. 8. XV—475 SS. M. 8,50.

Huret, Jules, In Deutschland. 2. Teil. Von Hamburg bis zu den polnischen Ostmarken. Aus dem Französischen von E. v. Kraatz. Leipzig, Grethlein & Co. (1908). 8. 537 SS. M. 4.—.

Lignitz, v. (General z. D.), Die nordamerikanische Großmacht geschichtlich, kommerziell und politisch. Berlin, Vossische Buchh., 1909. gr. 8. XI—217 SS. mit 1 Taf. M. 6.—.

Münsterberg, Hugo (Prof.), Aus Deutsch-Amerika. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. gr. 8. VI—245 SS. M. 5.—.

Olep, Heinrich (Handelsk.-Sekr.), Die Seehafenstadt Harburg. Einige Beiträge zum wirtschaftlichen Werdegang Harburgs. Harburg a./Elbe, Heinrich Olep, 1908. gr. 8. III—31 SS. M. 1.—.

Pantenius, Th. H., Geschichte Rußlands von der Entstehung des russischen Reiches bis zur Gegenwart. Leipzig, R. Voigtländer, 1908. gr. 8. XII—463 SS. mit 1 Karte. M. 7.—.

Schuller, G. A., Dorfheimat. Lebensbilder aus der Jüngstvergangenheit eines siebenbürger Sachsendorfes. Erinnerungen eines ehemaligen Pfarrersjungen. Hermannstadt, W. Krafft, 1908. 8. XI—152 SS. M. 1,30.

Warburg, Otto, und J. E. van Someren Brand, Kulturpflanzen der Weltwirtschaft. Unter Mitwirkung erster Fachleute herausgegeben. Mit 653 schwarzen und 12 farbigen Abbildungen nach Photographien. Leipzig, R. Voigtländer (1908). Lex.-8. XIV—411 SS. M. 14.—.

Lavergne, A. de, et L. Paul Henry, La richesse de la France. Fortune et revenus privés. Paris, Marcel Rivière, 1908. 8. XIV—220 pag. fr. 6.—. (Systèmes et faits sociaux.)

Montgomery, Harry Earl, Vital American problems: an attempt to solve the trust, labor, and negro problems. New York, Putnam, 1908. 8. V—384 pp. $ 1,50. (Questions of the day.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Sundbärg, Gustav, Bevölkerungsstatistik Schwedens 1750 bis 1900. Stockholm 1907.

Der unter anderen wegen seiner vorzüglichen Aperçus statistiques internationaux rühmlichst bekannte schwedische Statistiker hat den glücklichen Gedanken gehabt, eine mit zahlreichen statistischen Tafeln versehene Uebersicht der Bevölkerungsgeschichte seines Vaterlandes seit Mitte des 18. Jahrhunderts, also von dem Zeitpunkte, da die offizielle schwedische Bevölkerungsstatistik das Licht sah, zu veröffentlichen. In seiner lichtvollen Darstellung, die übrigens häufig weiter zurückgreift, sucht er auch seine Ergebnisse mit den gleichzeitigen Bevölkerungsbewegungen in anderen Gebieten der Welt zu vergleichen. Die großartigen Veränderungen in den Lebenserscheinungen des menschlichen Geschlechts, nicht nur mit Rücksicht auf die Sterblichkeit, sondern nunmehr auch in der Geburtshäufigkeit, treten hier klar an den Tag. Ein jeder, der sich für sozial-statistische Forschungen interessiert, wird in diesem Buche wertvolle Auskunft erhalten.

Harald Westergaard.

Eylmann, Erhard, Die Eingeborenen der Kolonie Südaustralien. Mit 36 Lichtdruck-Taf., 8 Figuren im Text, 1 Tabelle und 1 Uebersichtskarte. Berlin, Dietrich Reimer, 1908. Lex.-8. 28—494 SS. mit 18 Bl. Erklärungen. M. 45.—.

Fedde, Konrad, Beiträge zur Siedelungskunde im ehemaligen Fürstentum Brieg. Diss. Breslau, Druck von R. Nischkowsky. 1908. gr. 8. 40 SS.

Rackow, Hermann, Der Kolonialspiegel. Der deutschen Nation vorgehalten in ihrer Eigenschaft als Kolonialmacht. Leipzig, A. Haase, 1908. 8. 79 SS. M. 1,20.

Supf, Karl, Deutsche Kolonial-Baumwolle. Berichte über die Entwicklung der Baumwollkultur 1900—1908. Mit 2 Karten, 11 Diagrammen u. 21 Abbildungen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn (1908). gr. 8. IV—15—33—66—9—10—15—11—17—26—47—52—6 SS. M. 4.—.

Weissbach, Friedrich, Wirtschaftsgeographische Verhältnisse, Ansiedlungen und Bevölkerungsverteilung im mittleren Teile des sächsischen Erzgebirges. Mit 2 Karten. Stuttgart, Engelhorn, 1908. gr. 8. 142 SS. M. 10.—. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Bd. 17, Heft 3.)

Weule, Karl (Prof.), Wissenschaftliche Ergebnisse meiner ethnographischen Forschungsreise in dem Südosten Deutsch-Ostafrikas. Mit 63 Bildertaf., 1 Karte und 1 Beilage in Farbendruck. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. 4. X—150 SS. M. 3.—. (Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten. Ergänzungsheft 1.)

Weule, Karl (Prof.), Negerleben in Ostafrika. Ergebnisse einer ethnologischen Forschungsreise. Mit 196 Abbildungen, darunter 4 bunte Vollbilder und 1 Karte. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1908. gr. 8. XII—524 SS. M. 10.—.

Bocage, Noël, Notice sur le Maroc. Paris, A. Pedone, 1908. 18. 63 pag. fr. 1,50. (Publications de la Société d'études économiques.)

Lefranc, A., Les privilèges des compagnies françaises de colonisation dans l'ancien régime. Thèse. (Faculté de droit de l'Université de Bordeaux.) Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1907. 8. 165 pag.

Ribot, Georges, et Robert Lafon, Dakar, ses origines, son avenir. Bordeaux, impr. G. Delmas, 1908. 8. 201 pag. fr. 6.—.

Davis, Andrew Mc Farland, John Harvard's life in America; or, social and political life in New England in 1637—1638. Cambridge, Mass., Andrew Mc F. Davis, 1908. 8. 45 pp. (Not for sale.)

Harmsworth, Cecil Bisshopp, Pleasure and problem in South Africa. New York, John Lane Co., 1908. 253 pp. $ 1,50.

Hogan, Albert E., The Government of the United Kingdom. Its colonies and dependencies. London, W. B. Clive, 1908. Cr. 8. XV—224 pp. 2/.6.

Keller, Albert Galloway, Colonization: a study of the founding of new societies. Boston, Ginn & Co. (1908). 8. XII—632 pp. $ 3.—.

McKenzie, Fayette Avery, The Indian in relation to the white population of the United States. Thesis of the University of Pennsylvania. Columbus, O., Fayette A. McKenzie, 1908. 8. 117 pp. $ 1.—.

Miller, Kelly, Race adjustment: essays on the negro in America. Washington, D. C., Neale Publishing Co., 1908. 8. 306 pp. $ 2.—.

Franceschini, A., L'emigrazione italiana nell' America del Sud. Studii sulla espansione coloniale transatlantica. Roma, Forzani & Co., 1908. 16. l. 10.—.

Mortara, Giorgio, Le popolazioni delle grandi città italiane: studio demografico. Torino, Unione tipografico-editrice, 1908. 8. IV—411 pp. l. 10.—. (Estr. dalla Biblioteca dell' economista, 5a serie, vol. 19.)

Fokkens, F., Bijdrage tot de kennis onzer koloniale politiek der laatste twintig jaren. I. De particuliere landerijen bewesten de Tjimanoek. 's-Gravenhage, M. M. Couvée, 1908. gr. 8. 88 blz. fl. 1.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Alpwirtschaftspolitik in Oesterreich. Veröffentlicht vom k. k. Ackerbauministerium. Wien, Wilhelm Frick, 1908. gr. 8. VII—99 SS. mit 5 Taf. M. 3.—.

Arbeiten der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. Mit 2 Taf. u. 12 Textabbildungen. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex-8. V—136 SS. M. 4.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. 37, Ergänzungsbd. 4.)

Busson, Felix (Oberbergkommissar), Die Unfallverhütung im Bergbaubetriebe.

Praktische Winke für Bergbehörden und Betriebsbeamte mit Berücksichtigung der im Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn geltenden Vorschriften. 1. Teil: Die Förderung auf ebener und geneigter Bahn. Leoben, Ludwig Nüssler, 1908. gr. 8. V—151 SS. mit 127 Abbildungen. M. 4,30.

Gąsowski, Stanislaus, Ein Westpreußisches Gut. Beispiel einer Gutstaxe auf Grund der Reinertragsermittelung. Leipziger Diss. Posen, Verlags-Druckerei Praca, 1908. 8. 79 SS.

Haenig, A. (Ingenieur), Die Steinkohle. Ihre Gewinnung und Verwertung. Unter besonderer Berücksichtigung der nationalökonomischen Bedeutung der Steinkohle. Mit 129 in den Text und auf Taf. gedruckten Abbildungen. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1908. kl. 8. 329 SS. M. 4,60. (Bibliothek der gesamten Technik. Bd. 82.)

Hansen, J. (Prof.), Erster Bericht vom Dikopshof. Die Einrichtungen und die Versuchstätigkeit auf dem zur Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf gehörigen Gut Dikopshof in den Jahren 1905—1907. Mit 6 Abbildungen u. 19 Taf. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. X—410 SS. M. 12.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. 37, Ergänzungsbd. 3.)

Jugoviz, Rud. Ant. (Landesforst-R.), Wald und Weide in den Alpen. I. Einführender Teil. Ein Beitrag zum Ausgleich der Spannungen zwischen Forst- und Landwirtschaft in den österreichischen Alpenländern. Wien, Wilhelm Frick, 1908. Lex.-8. XI—98 SS. mit 42 Abbildungen und Titelbild. M. 5.—.

Kerner, Anton v., Der Wald und die Alpenwirtschaft in Oesterreich und Tirol. Gesammelte Aufsätze. Herausgeg. von Karl Mahler. Berlin, Gerdes & Hödel, 1908. Lex.-8. 178 SS. M. 3,20.

Koehn, Theodor (Stadtbau-R. a. D.), Wasserwirtschaftliche Aufgaben Deutschlands auf dem Gebiete des Ausbaues von Wasserkräften. Vortrag. Berlin, Dr. Sasse (1908). Lex.-8. 22 SS mit Abbildungen. (Aus: Zentralblatt für Wasserbau und Wasserwirtschaft.)

Mannel, Ottfried, Die Eisenhütten und Hämmer des Fürstentums Waldeck. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Deutschen Eisenindustrie. Leipziger Diss. Mengeringhausen, Druck der Weigel'schen Hofbuchdruckerei, 1908. gr. 8. IX—150 SS.

Moll, Bruno, Die Landarbeiterfrage im Königreich Sachsen. Diss. Leipzig, Druck von August Hoffmann, 1908. 8. VI—138 SS.

Rovelli, Francesco, Die Agrarverfassung der Niederlombardei mit besonderer Berücksichtigung der Landarbeiter. Karlsruhe i. B., G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1908. gr. 8. X—228 SS. M. 3,20. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Bd. 10, Ergänzungsheft 1.)

Schröter, Ekkehard (Forstreferendar), Die Rauchquellen im Königreiche Sachsen und ihr Einfluß auf die Forstwirtschaft. Mit 3 Karten. Leipziger Diss. Berlin, Paul Parey, 1908. 8. 219 SS.

Stoetzer, Hermann (Ober-Landforstmeister), Waldwertrechnung und forstliche Statik. Ein Lehr- und Handbuch. 4. durchgesehene Aufl. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1908. gr. 8. VIII—248 SS. M. 4,20.

Stoffel, Heinrich, Untersuchungen über die Organisation und die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe im Großherzogtum Luxemburg. Gießener Diss. Luxemburg, Druck von M. Huss, 1908. 8. 134 SS.

Strakosch, Siegfried, Bodenökonomie und Wirtschaftspolitik. Mit einem Anhange: Der assimilatorische Effekt verschiedener Kulturgewächse in seiner Bedeutung für Land- und Volkswirtschaft. (Vortrag, gehalten in der Eröffnungssitzung des VIII. internationalen landwirtschaftlichen Kongresses.) Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1908. gr. 8. 31 SS. M. 0,50. (Erweiterter Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.)

Wellmann, Franz, Untersuchungen über die Betriebsorganisation der Landwirtschaft im Fürstentum Osnabrück. Gießener Diss. Berlin 1908. gr. 8. 114 SS.

Wohlfahrtsarbeit, Ländliche. 12. Hauptversammlung des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege am 20. und 21. Febr. 1908 in Berlin. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1908. 8. 164 SS. M. 1,50.

Aurréas, Albert, L'évolution du paysan devant la nature. Paris, C. Amat, 1908. 8. 32 pag. fr. 5.—.

Lucas, L., Des coopératives agricoles en France. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1908. 8. 174 pag.

Accatino, A. Andrea, Gli scioperi agrari: cause e rimedi, a proposito dello sciopero nel Parmense. Parma, Rivista di agricoltura, 1908. 8. 75 pp. l. 1.—.

Strucchi, Arnaldo, I migliori vini di Italia. Milano, Ulrico Hoepli, 1908. 16. XI—258 pp. (Manuali Hoepli.)

5. Gewerbe und Industrie.

Cronbach, Else, Die österreichische Spitzenhausindustrie. Wien 1907. VI und 211 SS. A. u. d. T. Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Bernazik und Philippovich. Bd. 7, Heft 1.

Die Erkenntnis des Wesens der Hausindustrie ist in den letzten Jahren wesentlich vertieft worden. Die Schriften des Vereins für Sozialpolitik, die Heimarbeitsausstellungen, die Untersuchungen eines Liefmann, Bittmann, Wilbrandt u. a. haben Einblicke gewährt, wie sie vor 20 Jahren noch gar nicht möglich waren.

Als ich im Jahre 1889 den Versuch unternahm, die damalige Kenntnis von der Hausindustrie zu einem Gesamtbilde zusammenzufassen[1]), ließ sich unter Anlehnung wesentlich an eine von Gustav Schmoller in seinen Vorlesungen in Straßburg gegebene Erklärung diese als eine gewerbliche Tätigkeit bezeichnen, die zu Hause nicht auf Bestellung von Kunden am Ort und für den lokalen Absatz, sondern regelmäßig für ein Geschäft, für den Export, überhaupt für den Vertrieb im großen arbeitete. Ob dem Hausindustriellen das zu verarbeitende Rohmaterial seitens eines Geschäftes zuging oder ob er es selbst lieferte, wurde als ein nebensächliches Moment hingestellt. Der kleine Meister, der zu Hause eigenes Material zum Verkaufe des Erzeugnisses an Geschäfte verarbeitete, wurde, vorausgesetzt, daß er ausschließlich oder fast ausschließlich für den Unternehmer tätig war, ebenfalls als Hausindustrieller charakterisiert. Die Gestaltung der Absatzverhältnisse wurde als charakteristisches Merkmal betont. Sie bedingt die große ökonomische Abhängigkeit, die gedrückte Lage der Hausindustrie. Das Uebergewicht des Kapitals kommt eben oft schon dadurch zum Ausdruck, daß es in einer wesentlich kaufmännischen Rolle als Vermittler des Absatzes den kleineren Produzenten und den diesen gleich oder unterstehenden Lohnarbeitern die Bedingungen zu diktieren vermag (Lexis).

Durch Liefmann namentlich ist seitdem das Wesen der Hausindustrie weiter aufgeklärt worden. Er hat den Unterschied zwischen Werkvertrag und Dienstmiete auf das in Rede stehende Verhältnis angewandt. Demnach würde der bisher als Hausindustrieller oder Heimarbeiter Bezeichnete einen Werkvertrag und der Fabrikarbeiter einen Dienstmietevertrag abschließen. Im ersten Falle übernimmt der Arbeiter die Fertigstellung oder Ablieferung eines Produktes, im anderen Falle gibt der Arbeiter eine Leistung hin, seine Arbeit, ohne Rücksicht darauf, ob ein Produkt entsteht oder nicht. Die Werkverdingung zeigt einen Vertrag, bei dem eine Person ein Werk herzustellen übernimmt und

1) Literatur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie. Schr. d. Vereins f. Sozialpol., Bd. 48, Leipzig.

einen Preis erhält, der die Arbeit und den verbrauchten Rohstoff vergütet, oder nur die darauf verwandte Zeit vergolten bekommt.

Auf diese Weise erscheint der sogenannte Hausindustrielle selbständig. Der Verlag, wie Liefmann sagt, ist kein Organismus wie eine Fabrik, sondern eine Organisation. Der Arbeiter bleibt selbständig, er kann mit einem oder mit mehreren Geschäftsinhabern einen Vertrag abschließen. Er ist nicht mit einem Geschäftsinhaber zu einem ökonomischen Ganzen verschmolzen; auch ist dieser nicht verpflichtet, ihm, wenn eine Bestellung ausgeführt ist, eine andere zu übertragen. Und auch der Produzent ist dem Kaufmanne oder Fabrikanten gegenüber vollkommen frei. Er kann einen ihm angebotenen Auftrag ablehnen oder annehmen. Der Kaufmann gibt auch gar nicht immer den Anstoß zur Produktion, und wenn er es getan hat, so nimmt er doch den Arbeitenden nicht persönlich in Anspruch. Dieser ist nicht verpflichtet, das ihm aufgetragene Werk selbst auszuführen, sondern kann seinerseits wieder Verträge mit Hilfskräften oder anderen Produzenten abschließen.

Liefmann schlägt für diese Gewerbetreibenden die Bezeichnung „Verlagsproduzenten“ vor, und erklärt sie „als diejenigen Gewerbetreibenden, welche einen Werkverdingungsvertrag mit einem Arbeitgeber schließen, der selbst das Produkt vertauschen will (Verleger) oder der seinerseits wieder einen Werkverdingungsvertrag mit einem solchen Arbeitgeber geschlossen hat (Zwischenverleger)“. Indes Liefmann übersieht, daß große Gebiete der als Hausindustrie heute bezeichneten Arbeit der verlagsmäßigen Organisation entbehren und daher die von ihm vorgeschlagene Bezeichnung nicht auf die gesamte bisher als Hausindustrie angesehene gewerbliche Tätigkeit angewendet werden kann.

Eben die vorliegende Untersuchung von Else Cronbach ist ein Beweis gegen ihn. Die Verfasserin unterscheidet 1) Hausindustrien, die ihre Erzeugnisse ganz ohne Vermittelung von Unternehmern absetzen. Hier hat man jene, von anderer Seite wieder als „reine Hausindustrien“ bezeichneten Gewerbetreibenden, die ihre Erzeugnisse hausierend oder auf Jahrmärkten oder gar kommissionsweise oder auf genossenschaftlichem Wege an den Mann bringen. Da indes diese Leute die direkte Fühlung mit den Konsumenten noch nicht verloren haben, erscheinen sie auf einer Stufe mit den Handwerkern, nur daß diese in der Regel auf Bestellung, sie aber auf Vorrat arbeiten. Man täte besser, sie überhaupt nicht als Hausindustrielle aufzufassen. 2) Hausindustrien, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten nicht mehr stattfindet, die Arbeiter aber trotzdem noch Größe und Richtung der Produktion bestimmen und den Rohstoff selbst stellen. Derart ist die österreichische Spitzenhausindustrie, an deren Schilderung die Verfasserin sich versucht. 3) Hausindustrien, bei denen zwischen Arbeiter und Unternehmer eine festere Verbindung besteht, in denen der Arbeiter „auf fremde Rechnung“, auf Bestellung des Verlegers, produziert. Diese Hausindustriellen sind augenscheinlich identisch mit Liefmanns „Verlagsproduzenten“, wobei indes zu beachten ist, daß das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter nicht in

allen hierher gehörenden Fällen das gleiche ist. Denn man kann Arbeiter, die in der Ausführung ihrer Aufträge vollkommen selbständig sind und keiner Kontrolle des Unternehmers unterstehen und solche, die als unselbständige, bloß außerhalb der Betriebsstätte Beschäftigte, auseinanderhalten.

Für die österreichische Spitzenhausindustrie, wie die Verfasserin sie schildert, ist nun charakteristisch, daß jede Arbeiterin ihr Produkt vollkommen fertigstellt. Daher kann sie, wenn es sich um Muster handelt, deren Absetzbarkeit erprobt ist, ohne vorhergegangene Bestellung auf Vorrat arbeiten und dann das Produkt, die Spitze, an wen es ihr paßt, verkaufen. Die Arbeiterin geht zum Händler und läßt sich Musterbriefe geben, die sie entweder umsonst oder gegen ein gewisses Entgelt erhält. Mitunter kauft sie sich auch bloß das Papier und vervielfältigt sich ein gebräuchliches Muster selbst (S. 47). Der Händler sucht die Klöpplerin zur Annahme jener Muster zu veranlassen, auf die er selbst Bestellungen hat, will aber die Arbeiterin nicht darauf eingehen oder fehlen ihm solche, so übergibt er ihr Muster, die er sicher ist, später verkaufen zu können. Wenn er, was vorkommt, bestimmte Aufträge erteilt, so sind diese doch für keinen der beiden Teile bindend. Die Arbeiterin muß sie nicht ausführen und der Händler kann die quasi bestellte Ware zurückweisen (S. 48). Eine gewisse moralische Verpflichtung besteht allerdings auf beiden Seiten (S. 49). Für die Arbeiterin sowohl als auch für den Händler ist dieses Verhältnis gar nicht so ungünstig, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Die Arbeiterin nimmt von verschiedenen Händlern Musterbriefe an und wählt sich davon den aus, der ihr am vorteilhaftesten erscheint (S. 50). Der Händler aber hält sich, besonders wenn es ihm selbst an festen Aufträgen mangelt, der Klöpplerin gegenüber die Hände möglichst frei (S. 47). Indes kommt es darauf an, ob es sich um Zeiten günstiger oder abwärtsgehender Konjunkturen handelt. In den ersteren siegt die Klöpplerin, in den letzteren der Händler. Für die zu verkaufende Spitze erhält die Arbeiterin den Tagespreis, der je nachdem, wie die Nachfrage sich stellt, höher oder niedriger verhält (S. 48).

Durch die eingehende Darstellung dieser Arbeitsverhältnisse, die man nach keiner Richtung als „Verlagssystem“ bezeichnen und auch nicht als Handwerk ansehen kann, weil der Absatz an ein Geschäft, den Wiederverkäufer erfolgt, während die Bezeichnung „Hausindustrie“ vollkommen gerechtfertigt scheint, hat sich die Verfasserin ein entschiedenes Verdienst erworben. Der Hauptnachdruck liegt auf der Auseinandersetzung über die tatsächlichen Lohn- und Lebensverhältnisse der Arbeiter (S. 83—130), die die Verfasserin mit großer Geduld und unter Ueberwindung mancher Hindernisse gesammelt hat und übersichtlich wiedergibt. Die Melodie, die daraus hervortönt, ist die für so viele Hausindustrien typische. Wo die Klöppelei Haupterwerb oder notwendiger Nebenerwerb der Familie ist, wirft sie, wenn nicht gerade viele erwachsene Personen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben ein „sehr ungenügendes Einkommen“ ab. Und es wirkt doppelt

verhängnisvoll, daß diese Summe mit ungewöhnlich langer Arbeitszeit der Erwachsenen (12—14 Stunden im Sommer, 14—17 Stunden im Winter), sowie übermäßige Kinderarbeit erkauft wird. Die Klöppelei beruht gewissermaßen auf der Kinderarbeit (S. 127).

Diesen tatsächlichen Mitteilungen gehen einige Kapitel voraus, die über die Verbreitung der Spitzenklöppelei in Oesterreich, über ihre geschichtliche Entwickelung, über die gegenwärtige Produktions- und Absatzorganisation, über den Wettbewerb der Maschinenspitzen und die Absatzfähigkeit der österreichischen Klöppelspitze im Welthandel Auskunft gewähren. Den Beschluß bilden 2 Kapitel über die staatlichen Spitzenschulen, sowie über den zur Hebung der Spitzenindustrie ins Leben gerufenen Zentralspitzenkurs. Gerade diese Auseinandersetzung ist sehr lehrreich. Anfang der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts bereits machte die Regierung einen freilich mißlungenen Versuch, die belgische Spitzenfabrikation durch Errichtung von Spitzenschulen einzuführen. Dann hörte man wohl 50 Jahre hindurch nichts von staatlichen Spitzenschulen und erst Anfang der 70er Jahre trat ein Wandel ein. Man begann nämlich das gesamte Gebiet des gewerblichen Unterrichts in den Kreis staatlicher Fürsorge zu ziehen, wobei sowohl das Unterrichts- als auch das Handelsministerium die Verantwortlichkeit haben sollten. 10 Jahre später unterstellte man dann das gewerbliche Unterrichtswesen der alleinigen Leitung des Unterrichtsministeriums, wahrte jedoch dem Handelsministerium einen beratenden Einfluß durch Errichtung eines „Zentralcomités“ bei Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichts. Seine Mitglieder wurden dem Kreise der Gewerbetreibenden entnommen, halb vom Unterrichts- halb vom Handelsministerium vorgeschlagen, und an seinen Beratungen nahm ein Delegierter des Handelsministeriums teil.

Hieran scheint der Zentralspitzenkurs“ sich anzuschließen — die Verfasserin hat sich über sein Entstehungsjahr ausgeschwiegen — der durch Begründung von Spitzenschulen in den wichtigsten Produktionsgebieten und Eingreifen in die Absatzverhältnisse zu helfen suchte und im Jahre 1903 eine Reorganisation erfuhr. Auf der Pariser Weltausstellung trug nämlich die österreichische Spitze einen großen Sieg davon, als man aber daran ging, die auf die wertvolle Kunstspitze einlaufenden Bestellungen auszuführen, zeigte sich, daß es an geeigneten Arbeitskräften fehlte und die jahrzehntelang bestehenden Spitzenschulen für deren Heranbildung zu wenig getan hatten. Infolgedessen ging eine Reorganisation vor sich, die aus dem Zentralspitzenkurs eine Zentralbehörde zur Verwaltung des gesamten Gebietes machte. Die Privatschulen wurden jetzt Privatkurse und die gesamte Schulproduktion als Eigentum des Kurses in Wien betrachtet. Die Schülerinnen wurden nach vorher festgesetzten Bedingungen entschädigt. Die leitenden Gedanken dieser Umformung waren Hebung des technischen Niveaus der Spitzenindustrie, Verbesserung der Löhne durch Ausschaltung der örtlichen Zwischenhändler und zuletzt allgemein kulturelle und humanitäre Aufgaben. Man wünschte durch die Schulen auf Haushaltführung, Kinderbildung und Krankenwartung Einfluß zu gewinnen. Ob alles das erreicht wurde, war fraglich, und so veranstaltete man im Mai 1906

eine mehrtägige Enquete, die über die Bedeutung der von der Regierung eingeleiteten Aktion zur Hebung der Spitzenindustrie, insbesondere die Stellung der inländischen Spitzenhändler, Auskunft gewähren sollte. Das Ergebnis war negativ.

Die Verfasserin, die keineswegs lediglich darstellt, sondern auch herzhaft kritisiert, steht dem Zentralspitzenkurs sympathisch gegenüber. Sie rät den Händlern, sich mit der Einrichtung abzufinden, die durch eine Verständigung mit ihnen noch gewinnen würde. Zeigt sich die Verfasserin in dieser Kritik umsichtig, so gilt das auch für ihre Beurteilung der Produktions- und Absatzorganisation (Kap. 4, S. 63/74). Sie tadelt namentlich die Desorganisation. Zwischen den Produzenten und Konsumenten schieben sich zu viele Organe ein, die sich gegenseitig Konkurrenz machen und ein spekulatives Moment hineinbringen. Daraus folgt die geringe Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Klöppelindustrie auf dem Weltmarkte, namentlich Frankreich und Belgien gegenüber. Die Abhilfe liegt hauptsächlich in einer strammeren Organisation, deren Schwierigkeiten in der Durchführung die Verfasserin freilich durchaus nicht verkennt.

Sicher wird die Verfasserin mit diesen Ideen recht haben, wie überhaupt ihre Darlegungen einen durchweg besonnenen Eindruck hinterlassen. Das Buch ist sorgfältig gearbeitet — lediglich auf S. 77 hat die Verfasserin sich ein Versehen, nämlich die Verwechselung von Zentnern und Kronen zu schulden kommen lassen — und ist als eine entschieden erfreuliche, selbständige, lehrreiche Leistung anzuerkennen.

Wilhelm Stieda.

Erdmann, August, Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1908. gr. 8. VIII—718 SS. M. 9.—.

Hesse-Wartegg, Ernst v., Amerika als neueste Weltmacht der Industrie. Neue Bilder aus Handel, Industrie und Verkehr in den Vereinigten Staaten. Mit 73 Abbildungen im Text und 8 Einschaltbildern. Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft, 1909. gr. 8. VIII—416 SS. M. 8.—.

Stresemann, Gustav (Reichst.-Abg.), Industriepolitik. 9.—10. Tausend. Berlin, Verlag der Neuen Revue (1908). gr. 8. 24 SS. M. 0,80.

Tschierschky, S., Die Unternehmer-Organisationen in Deutschland. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft (1908). 8. 73 SS. M. 1.—. (Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen. Bd. 13.)

Werner, B., Internationales Handbuch für die Brauerei-Industrie, unter besonderer Berücksichtigung der Zoll- und Handelsverhältnisse für Bier. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin, M. Krayn, 1908. 8. 117 SS. M. 2,80.

Zimmermann, Ernst, Die Erfindung und Frühzeit des Meißner Porzellans. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Keramik. Berlin, Georg Reimer, 1908. Lex.-8. XXV—328 SS. mit 111 Abbildungen u. 1 farbigen Taf. M. 20.—.

Boizet, Léon, Le travail et l'application des lois ouvrières dans les établissements de bienfaisance privés. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1908. 8. 285 pag.

Broche, George, Les retraites ouvrières. Liberté ou obligation. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. 276 pag.

Olphe-Galliard, G., La question des retraites ouvrières. Paris, Bloud et Cie, 1909. 16. 355 pag. (Études de morale et de sociologie.)

Viallatte, Achille, L'industrie américaine. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. 496 pag. fr. 10.—.

Rovetta, Renato, Industria del pastificio. Milano, Ulrico Hoepli, 1908. 16. XIII—240 pp. (Manuali Hoepli.)

6. Handel und Verkehr.

Fischer, Otto Christian, Die wirtschaftliche Bedeutung des Warrants. Breslauer Diss. Berlin, Druck von R. Boll, 1908. gr. 8. 53 SS.

Heineken, Hermann, Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. Berlin, Emil Ebering, 1908. gr. 8. 150 SS. M. 3,80. (Historische Studien. Heft 63.)

Holtmeier-Schomberg, Die geschichtliche Entwickelung und heutige Gestaltung des Vieh- und Fleischhandels, sowie die Bestrebungen der genossenschaftlichen Viehverwertung. Königsberg i./Pr., Gräfe & Unzer, 1908. gr. 8. V—88 S. M. 1,60. (Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. Nr. 22.)

Kahane, Max (Rechtsanwalt), Gutachten und Gebräuche im Königsberger Handel. Gutachten des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg i./Pr. über Gebräuche im Handelsverkehr, nebst einem Anhang. Königsberg, Hartungsche Verlagsdruckerei, 1908. gr. 8. X—175 SS. M. 3,50.

Kühlmann, Carl v., Der Termin-Handel in nordamerikanischer Baumwolle. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. gr. 8. IV—91 SS. M. 2,40. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. 34.)

Marchet, Jul. (Prof.), Der Holzhandel Norddeutschlands. Mit 19 Abbildungen, 1 Situationsplane und 1 Karte. Wien, Franz Deuticke, 1908. gr. 8. VII—227 SS. M. 7.—.

Neisser, E. J., Deutschland und Canada. Eine handelspolitische Studie. Mit 1 Karte und Diagrammen. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1909. gr. 8. III—108 SS. Mit 1 Taf. M. 3.—.

Olden, Balder, Der Hamburger Hafen. 3. Aufl. Berlin, Hermann Seemann Nachf. (1908). gr. 8. 80 SS. M. 1.—.

Scheffel, P. H. (Hauptmann z. D.), Verkehrsgeschichte der Alpen. 1. Bd. Bis zum Ende des Ostgotenreiches Theodorichs des Großen. Berlin, Dietrich Reimer, 1908. Lex.-8. VIII—206 SS. M. 8.—.

Schneider, Alfred, Eisenbahn und Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1908. gr. 8. VI—98 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Bd. 10. Heft 3.)

Grenet, Paul, Répertoire général du commerce national et international. V. Belgique—France. Préface de M. Paul Trouillet. Paris, Marcel Rivière, 1908. gr. 8. XII—255 pag.

Pratt, Edwin A., Railways and nationalisation. London, P. S. King and Son, 1908. Cr. 8. 464 pp. 2/.6.

Grossi, Vincenzo, Questioni di geografia economica e di politica commerciale applicata. Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1908. 16. 248 pp. l. 4.—.

7. Finanzwesen.

Pflug, August, Gegen den Strom. II. Finanz-, Steuer- und Sozialpolitik. Aufsätze. Berlin, Deutsche Zeitungs-Verlagsanstalt, 1908. IV—63 SS. M. 0,60.

Arnould, A., L'évaluation du revenu imposable des forêts. Paris, Lucien Laveur, 1908. 8. 60 pag. fr. 1,75.

De Spoelberch, Olivier, L'impôt sur le revenu en Italie. Bruxelles, A. Dewit, 1908. 8. fr. 5.—.

Rousselot, Armand, De l'octroi, et spécialement de l'octroi de Bordeaux. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1908. 8. 181 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Schneider, Konrad, Oberlandsgerichtsrat, Gesetz über den Versicherungsvertrag. München, C. H. Beck, 1908. VIII und 555 SS.

Unmittelbar nach der Publikation des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist diese kommentierte Ausgabe in der bekannten Sammlung Beck erschienen. Der Herausgeber ist als vielfacher amtlicher und

wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Entstehung des neuen Gesetzes zu seiner Erläuterung besonders berufen. Soweit es sich nach einer bloßen Durchsicht sagen läßt — der Wert einer Gesetzesausgabe kann erst im praktischen Gebrauche ermessen werden — entsprechen die Erläuterungen, denen eine kurze Systematik des Versicherungsvertragsrechtes vorausgeschickt ist, durchaus den Anforderungen, die man nach ihrem Umfang an sie stellen kann. Als praktisch und nachahmenswert wird es sich wohl erweisen, daß unmittelbar nach jedem Paragraphen auf den zwingenden oder nicht zwingenden Charakter seines Inhaltes hingewiesen wird.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Brunner, Louis, Die deutschen Gewerkschaften. Neue graphische Darstellungen und statistische Tabellen. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1908. 4. 24 SS. mit 10 farbigen Taf. M. 1,50.

Obst, Georg (Handelshochsch.-Doz.), Geld-, Bank- und Börsenwesen. 5. vollständig umgearb. u. verm. Aufl. 18.—22. Tausend. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1908. 8. XII—340 SS. M. 4,20. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke. Bd. 1.)

Reichs-Versicherungsamt, Das deutsche, und die internationalen Arbeiterversicherungs-Kongresse. Ein Beitrag des Reichs-Versicherungsamtes zu dem VIII. internationalen Arbeiterversicherungs-Kongreß in Rom 1908. Berlin, Behrend & Co., 1908. gr. 8. 34 SS. M. 1.—.

Schär, Joh. Friedr. (Prof.), Zahlungsbilanz und Diskont, ihre Beziehungen zum internationalen Geld- und Kreditverkehr, unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft (1908). 8. 141 SS. M. 2.—. (Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen. Bd. 15/16.)

Scheffler, Johannes (Bankassist.), Das Geldwesen der Vereinigten Staaten von Amerika im 19. Jahrhundert vom Standpunkte des Staates. Im Ueberblick dargestellt. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1908. gr. 8. X—123 SS. M. 3,50.

Schliebitz, Eberhard (Referendar), Die Erwerbsgenossenschaften im weiteren Sinne mit Ausnahme der reinen Kapitalvereine. Diss. Breslau, Druck von Adolf Stenzel, 1908. gr. 8. VII—54 SS.

Siefart, H. (Senatsvors.), Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts für den VIII. internationalen Arbeiterversicherungs-Kongreß in Rom 1908 neu bearbeitet. 3., veränderte u. verm. Aufl. Berlin, Behrend & Co., 1908. 8. XXVIII—211 SS. M. 4.—.

Warschauer, Otto (Prof.), Die banktechnische Ausbildung der Juristen. Berlin, Franz Vahlen, 1908. gr. 8. V—69 SS. M. 2,50.

Zacher, Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Heft 13a. Die Arbeiterversicherung in den Niederlanden. 1. Nachtrag zu Heft 13. Bearb. von (Reichsversicherungsbank-Präs.) R. Macalester Loup. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1908. Lex.-8 59 SS. M. 2.—.

Bodin de Saint-Laurent, Jean de, Les idées monétaires et commerciales de Jean Bodin. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1907. 8. 187 pag.

Protopopesco, J., Coopération et sociétés coopératives. Paris, A. Pedone, 1908. 8. 248 pag. fr. 5.—.

Schul, Jean (S. J.), Caisse de pension à rente variable. Anvers, La librairie néerlandaise, 1908. 8. 37 pag. fr. 1,50. (Institut Saint-Ignace, école supérieure de commerce et de finance, Anvers.)

Conant, C. Arthur, A history of modern banks of issue; with an account of the economic crises of the nineteenth century. 3[d] edition, with a supplementary chapter on the crisis of 1907. New York, Putnam, 1908. 8. XV—609 pp. $ 3.—.

Holyoake, George Jacob, The history of co-operation. Revised and completed. London, T. Fisher Unwin, 1908. 8. 714 pp. 7/.6.

Killik, Stephen, Stock exchange accounts. With an appendix of forms. 2[nd] edition. London, E. Wilson, 1908. Cr. 8. 80 pp. 3/.6.

Mannucci, Umberto, La moneta e la falsa monetazione. Milano, Ulrico Hoepli, 1908. 16. XIV—271 pp. (Manuali Hoepli.)

Duys, J. E. W., De mislukking van het „particulier initiatief" en de „risico-overdracht" in zake sociale verzekering. Amsterdam, L. J. Veen, 1908. gr. 8. 271 blz. fl. 2,25.

9. Soziale Frage.

Helms, Emil, Die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Bewegung in Dänemark. Leipzig 1907. 200 SS.

Die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Bewegung in Dänemark darf darum besonderes Interesse beanspruchen, weil sie sich beinahe ohne alle die gesetzlichen und polizeilichen Hinderungen entfalten konnte, denen sie in den größeren Staaten des europäischen Kontinents ausgesetzt gewesen ist. Daher müßte das Helmssche Buch vor allem von denen aufmerksamst gelesen werden, die so laut einer künstlichen Zurückdrängung der Berufsorganisationen, mindestens der unter sozialdemokratischem Einfluß stehenden, das Wort reden.

Verf. zeichnet einleitend mit ein paar geschickten Zügen die politische und wirtschaftliche Entwickelung Dänemarks seit den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts. Mit der zunehmenden Demokratisierung des Staatswesens Hand in Hand ging seit den 60er und namentlich seit den 70er Jahren das Aufblühen der Industrie. Der überwiegend agrarische Charakter des Landes konnte zwar bis heute noch nicht verwischt werden, aber in einer Reihe von Städten, vor allem in Kopenhagen, boten sich seit der „Gründerzeit" gute Expansionsbedingungen für die Sozialdemokratie.

Ehe die Zeit reif war, waren in Dänemark ebenso wie in Deutschland die Lehren und Bemühungen einiger verfrühter Sozialisten (Dreier, Sibbern) so gut wie unbeachtet geblieben. Aber auch dem Manne, der in den 70er Jahren zuerst die Gedanken und die Taktik Lassalles und Karl Marx' nach Dänemark übertragen und, auf sie gestützt, die Organisierung der dänischen Arbeiterschaft unter dem Banner der Sozialdemokratie in die Wege geleitet hat, Louis Pio, ist es ebensowenig wie seinem Vorbilde Lassalle vergönnt gewesen, eine große und zuverlässige Gefolgschaft um sich zu versammeln. Doch drangen von da an die Ideen des modernen Sozialismus siegreich vor. Ihre Ausbreitung wurde durch den hohen Stand der dänischen Volksbildung und durch die Ansammlung des größten Teils der gewerblichen Arbeiterschaft in der Hauptstadt begünstigt. Die große Aufschwungsperiode in der ersten Hälfte der 70er Jahre mit ihren Preisrevolutionen und das rasche Schwinden der „verdammten Bedürfnislosigkeit" in der Arbeiterschaft führte zu heftigen Streiks, förderte das Solidaritätsbewußtsein der gewerblichen Arbeiterschaft und machte sie den sozialistischen Ideen zunächst leicht zugänglich.

Nach einer schweren Erschütterung konstituierte die junge Partei sich 1878 neu als „Sozialdemokratischer Verband", die Beteiligung an den Wahlen zum Folketing, später auch an Stadtverordnetenwahlen gaben ihr Gelegenheit, die erforderliche Erregung in die Massen zu tragen, Kompromisse mit der bürgerlichen Linken sicherten gute Erfolge und die inzwischen erstarkten Gewerkschaften wurden zu ihrer wichtigsten Stütze.

Innere Krisen, Kämpfe namentlich mit der radikalen Richtung sind glücklich überwunden worden; je mehr die Partei an Anhängerzahl zunimmt, desto entschiedener neigen sich die Führer und neigt sich das Gros der Mitglieder einem Standpunkt ähnlich dem vom deutschen „Revisionismus" vertretenen zu. Die dänische Sozialdemokratie hat sich als radikale Arbeiterpartei in die bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse einzuordnen gewußt, sie sieht ihre vorläufig wichtigste Aufgabe darin, die Gesetzgebung und die Verwaltung der Städte in einem der Arbeiterschaft günstigen Sinn zu beeinflussen und strebt zu diesem Zwecke danach, jedes gesetzliche Mittel zur Gewinnung größerer politischer Macht auszunutzen, sie sucht und findet vor allem auch immer wieder Anschluß an die bürgerliche Linke. Dennoch ist die Partei revolutionär in dem Sinn geblieben, daß sie ihr Endziel in einer vollständigen Umordnung der Gesellschaft sieht. Der Partei ist der sozialistische Gedanke „mehr, als ein bloßes Paradestück für Programme und Reden, er ist doch noch immer eine treibende Kraft in der praktischen Tätigkeit der Partei. Nur tritt das darum weniger hervor, weil die sozialdemokratischen Aufgaben weniger als die demokratischen unmittelbar in der Gegenwart liegen und in Angriff zu nehmen sind" (S. 58 f.).

Große Verdienste hat die Partei sich im dänischen Reichstag als unermüdlicher Sporner zu Werken der sozialen Reformarbeit und als Mitarbeiter an ihr erworben. Dieses Verhalten unterscheidet sie aufs vorteilhafteste von der wichtigtuenden Prinzipienreiterei der deutschen Sozialdemokratie, und selbst ihr Eintreten für Abschaffung des stehenden Heeres und ihre Bekämpfung militärischer Budgetforderungen kann unter den besonderen Verhältnissen Dänemarks durchaus nicht ohne weiteres als Beweis für eine „antinationale" Gesinnung ausgenutzt werden. Im Gegenteil ist, wie Helms überzeugend darlegt, ihre gesamte Haltung eine streng nationale zu nennen.

Mit den äußeren Erfolgen der Partei kontrastiert allerdings einigermaßen das geistige Leben in ihr. Ein Mangel an Theoretikern, die erfolgreich an der Fortbildung der Anschauungen und Programme arbeiten könnten, macht sich in neuerer Zeit bemerkbar; er hat die Partei aber auch vor manchen Kämpfen und inneren Schwierigkeiten bewahrt und war um so leichter zu verschmerzen, als sie „mit massivem praktischen Takt den Weg zwischen haltlosem Opportunismus und unfruchtbarer Prinzipienreiterei" gefunden hat.

Auf Haltung und Ausbreitung der Partei ist vor allem ihre enge Verbündung mit der Gewerkschaftsbewegung von vorteilhaftestem Einfluß gewesen.

Die Gewerkschaften haben ihre erste, rasche Ausbreitung im Anfang der 70er Jahre, in einer Zeit hochgehender politischer Erregung der dänischen Arbeiterschaft, genommen. Der kurzen Scheinblüte folgen Jahre vollständigen Niedergangs. In ihnen besinnen die Führer sich auf die speziellen Aufgaben der Berufsorganisationen und führen äußerlich eine scharfe Trennung vom „Sozialdemokratischen Verband" herbei. Von 1886 an wurde dafür eine Stärkung der Organisationen durch die periodische

Veranstaltung skandinavischer Gewerkschaftskongresse, a... ...nen Vertreter aus den 3 nordischen Staaten die Richtlinien für ...r Verhalten und Vorgehen gemeinsam vereinbarten und gemeinsam ...rogramme ausarbeiteten, herbeigeführt. In Dänemark selbst schlossen sich damals die lokalen Fachvereine zu Landes-Berufsverbänden zusammen, außerdem bildeten sich an den wichtigeren Orten feste Gruppen der Fachvereine nach Art unserer Gewerkschaftskartelle, und im Jahre 1898 folgte die Konstituierung eines Zentralverbandes der dänischen Gewerkschaften. Dem lokalen Vereine ist aber doch ein weit größeres Maß von Selbständigkeit verblieben, als es in den Verbandszahlstellen in Deutschland der Fall zu sein pflegt.

Verf. schildert die schweren und trotz aller Niederlagen zuletzt doch erfolgreichen Kämpfe um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Anerkennung der Organisationen durch die Arbeitgeber, er führt in die Verfassung und das innere Leben der Gewerkschaften gut ein, nicht minder in ihre Leistungen und Erfolge. Das Resultat der Gewerkschaftsentwickelung ist dieses (S. 140):

Ein größerer Prozentsatz der gewerblichen Arbeiterschaft als in irgend einem anderen europäischen Land — fast die Hälfte — hat sich den Gewerkschaften angeschlossen (siehe Volkswirtschaftliche Chronik 1908, S. 281 f.), die Gewerkschaften werden von den Arbeitgebern in der Regel als die zuständigen Vertreter der Arbeiter anerkannt, mit ihnen werden in weitem Umfange als mit gleichstehenden Gegenkontrahenten Kollektivverträge über Arbeitsbedingungen geschlossen, das Einigungs- und Schiedsgerichtswesen hat sich in recht günstiger Weise Eingang verschafft und sichert der Industrie eine relative ruhige Weiterentwickelung. Mit einem Worte: Der Absolutismus in der Fabrik ist in vollem Rückgang, das konstitutionelle System in siegreichem Vordringen begriffen, die Demokratie hat ihren Einzug in die industrielle Produktion gehalten.

Dank der Wirksamkeit der Gewerkschaften erfreuen die Arbeiter sich einer ganz beträchtlichen Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung, sie sind durch die Unterstützungseinrichtungen namentlich für Reisen, für den Streikfall und gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit ganz anders gesichert, als es vor 20 Jahren der Fall war, den hervorragend Fähigen bietet sich in den Organisationen reichlich Gelegenheit, diese Fähigkeiten im Dienste der Gesamtheit zur Entfaltung zu bringen und so eine hervorragende Stellung zu erlangen. Dank des Zusammenwirkens der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften und des Einflusses der ersteren im Folketing konnte das, was die Gewerkschaften den Arbeitern an Vorteilen bieten, noch in glücklichster Weise durch eine Reihe gesetzlicher Errungenschaften ergänzt werden. Genannt seien hier nur die staatliche Beaufsichtigung und Subvention der Arbeiter-Krankenkasse, die gesetzliche Unfallversicherung auf der Basis der erweiterten Haftpflicht des Unternehmers; dazu gesellte sich der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenunterstützung, nach dem die Gewerkschaften einen Staatszuschuß zu ihren Ausgaben für diesen Unterstützungszweig erhalten sollen.

Wer noch die in Deutschland so oft vertretene Ansicht teilt, die

Verbindung zwischen Gewerkschaftsbewegung und Sozialdemokratie sei eo ipso etwas Unnatürliches und Verwerfliches, kann aus dem Helmsschen Buch leicht eines Besseren belehrt werden. Abgesehen von der unmittelbaren gegenseitigen Förderung beider Bewegungen hat diese Verbindung, wie Verf. hervorhebt, den Gewerkschaften die breite Grundlage gegeben, die sie befähigt, die Organisation weit über die Elite der Arbeiterschaft hinaus in die Reihe der ungelernten Arbeiter zu tragen.

Wie schon aus diesen kurzen Andeutungen hervorgehen dürfte, macht das Helmssche Buch durchaus nicht den Eindruck einer Anfängerleistung. Dem Verf. ist seine Aufgabe zwar gewiß dadurch sehr erleichtert worden, daß in der neuesten Zeit sowohl eine ausführliche Geschichte der dänischen Sozialdemokratie, als auch eine solche der dortigen Gewerkschaftsbewegung erschienen ist. Wie weit er diese Unterlagen benutzt hat, wie weit er über sie hinausgegangen ist vermag ich zurzeit nicht festzustellen; sicherlich wird jeder des Dänischen unkundige Sozialpolitiker sein Büchlein mit großem Nutzen lesen.

Münster i. W. Schmöle.

Fraccacreta, Il movimento operaio nell'agricoltura francese. Napoli 1907.

Wie der Verfasser dieser Studie darlegt, fehlen in Frankreich die Vorbedingungen für eine große, allgemeinere Bewegung der landwirtschaftlichen Arbeiter, denn die sozialen Verhältnisse der Landwitschaft sind in Frankreich im allgemeinen nicht ungünstig: der Großgrundbesitz, mit dem naturgemäß ein großes Landproletariat verbunden ist, hat in Frankreich nur eine untergeordnete Bedeutung und es ist dort auch keine Tendenz zur Bildung landwirtschaftlicher Großbetriebe vorhanden. Im Gegenteil; wie die Agrarerhebungen von 1882 und 1892 lehren, nimmt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu — was einer Verkleinerung der einzelnen Landgüter gleichkommt —, und zwar haben sich ausschließlich die Besitzer vermehrt, während — auch das ist eine günstige soziale Entwickelung — die sämtlichen übrigen Gruppen landwirtschaftlicher Erwerbstätiger: Pächter, Halbpächter, Beamte, Tagelöhner, Gesinde numerisch zurückgehen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter pflegen in immer höherem Grade kleine landwirtschaftliche Anwesen zu erwerben oder aber sie wandern in die Industrieorte ab. Diese Landflucht, die sich in Frankreich besonders auffällig fühlbar macht, mag für die Landwirtschaft selbst ein unerfreulicher Vorgang sein; für die in der Landwirtschaft verbleibenden Arbeiter aber selbst ist sie vorteilhaft, denn sie schafft Arbeitermangel und hat im allgemeinen eine Steigerung der Arbeitslöhne auf dem Lande im Gefolge.

Diese Zustände haben es mit sich gebracht, daß in Frankreich keine Landarbeiterbewegung allgemeineren Charakters besteht, daß namentlich nur wenige Landarbeiterverbände aufgekommen sind, obwohl das Syndikatsgesetz von 1884 ausdrücklich auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter das Koalitionsverbot aufgehoben hat und überdies seitens der sozialistischen Parteien eine eifrige Agitation zur Organisierung der Land-

arbeiterschaft betrieben worden ist. Während aber auf Grund des Syndikatsgesetzes eine große Menge Gewerkvereine und auch gewerbliche Unternehmerverbände ins Leben gerufen worden sind, haben in der Landwirtschaft nur die Unternehmer zahlreiche Syndikate errichtet, die allerdings auch Arbeiter als Mitglieder aufnehmen, aber die doch nur dem Namen nach „gemischte" Vereine sind, denn tatsächlich spielt in ihnen, wie auch aus ihrer rein wirtschaftlichen Tätigkeit: Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände usw. hervorgeht, das Arbeiterelement nur eine untergeordnete Rolle.

Abgesehen von den Gärtnergehilfen, deren Verbände zumeist rein gewerblicher Natur sind, haben sich bisher in der Hauptsache nur die Arbeiter zweier landwirtschaftlicher Spezialzweige, die Holzhauer (bûcherons) im Zentrum, namentlich in den Departements Cher und Nièvre und die Winzer im Süden Frankreichs zu Syndikaten zusammengeschlossen, welche die Herbeiführung besserer Arbeitsbedingungen, insbesondere höherer Löhne bezweckten und dieses Ziel auch tatsächlich erreicht haben. Die Errichtung und Lohnkämpfe dieser Syndikate, deren Zusammenschluß zu Landesverbänden schildert Fraccacreta in anschaulicher und ausführlicher Weise. Die Bewegung dieser Landarbeiter ist eine Folgeerscheinung vorübergehender Wirtschaftskrisen in den betreffenden Landwirtschaftszweigen und damit verbundener Lohnherabsetzungen. Die Lohnkämpfe der Holzfäller, die schon Anfang der 90er Jahre beginnen, haben sowohl hinsichtlich der Zahl der Beteiligten als auch bezüglich ihrer territorialen Ausbreitung nur eine geringe Bedeutung bisher gehabt. Größeren Umfang hatte dagegen die Bewegung der Winzer im Languedoc. Die starke Ueberproduktion an Weinen und die immer mehr überhandnehmenden Weinverfälschungen sowie auch die Kunstweinfabrikation hatten seit Beginn des laufenden Jahrhunderts eine gewaltige Entwertung der gewöhnlichen Weine und eine beträchtliche Verringerung der Löhne im Gefolge, wodurch einerseits die im Weinbau beschäftigten Arbeiter, die übrigens selbst vielfach kleine Parzellen Weinland besitzen, und andererseits auch die kleinen selbstständigen Winzer hart getroffen wurden. Die Bewegung der Weinbauarbeiter begann um das Jahr 1900, sie erreichte ihren Höhepunkt 1904 und flaute alsdann, nachdem sich die Arbeitsbedingungen gebessert hatten, allmählich wieder ab.

Die Untersuchung Fraccacretas schließt mit dem Jahre 1906 ab, sie konnte demnach nicht mehr die in der ganzen Welt berechtigtes Aufsehen erregenden Winzerunruhen im Jahre 1907 berücksichtigen, die sich in wiederholten, mehrere Hunderttausende Weinbauer umfassenden Massendemonstrationen und Straßentumulten in Städten des Languedoc äußerten und die zu zahlreichen Demissionen der Maires, zu Steuerverweigerungen und sogar zu Soldatenmeutereien führten. Die Darstellung dieser Bewegung, die namentlich den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Weinverfälschungen und zur Einschränkung der Weinzuckerung erzwingen wollte und tatsächlich auch erwirkt hat, würde allerdings auch kaum in den Rahmen einer Untersuchung der Landarbeiterbewegung gehört haben, denn es handelte sich dabei um Wirt-

schaftskämpfe selbständiger Winzer, an welchen sich freilich auch die Weinbauarbeiter — in der richtigen Erkenntnis, daß eine Verbesserung ihrer Lage nur nach Beseitigung der Mißstände in der Weinproduktion herbeigeführt werden könnte — beteiligten und welche überdies auch den Arbeitsbörsen und sozialistischen Verbänden eine willkommene Gelegenheit zur Teilnahme an den Demonstrationen boten, obwohl die Bewegung mehr ein „agrarisch-reaktionäres" als sozialistisches Gepräge hatte.

Fraccacreta entwirft in seinem Buche ein klares und lebendiges Bild von der Landarbeiterbewegung in Frankreich, die er unparteiisch, weder vom einseitigen Argrarier- noch vom reinen Arbeiterstandpunkte aus betrachtet. Seine Studie ist naturgemäß in erster Reihe für Italiener bestimmt, sie wird aber auch den deutschen Agrarpolitikern, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, gute Dienste leisten, denn es gibt in der deutschen und wohl selbst in der französischen und auch sonstigen Literatur kein Buch, das sich speziell mit der Arbeiterbewegung in der französischen Landwirtschaft befaßt.

Dresden. Dr. Arno Pfütze

Loria, A., Verso la giustizia sociale, Studi economico-sociali contemporanei No. 2, Società editr. libraria, Milano, II. edizione. 628 SS.

Eine Fülle von Abhandlungen verschiedenartigsten Inhaltes, zum Teile schon früher veröffentlicht und hier nur revidiert, zum Teil neu und bisher dem Leserkreise unbekannt, bietet Loria, systematisch geordnet, in dem vorliegenden, mächtigen Bande; die zweite Auflage ist gegenüber der vor 4 Jahren erschienen ersten um mehrere Abhandlungen bereichert. Loria ist eine der Weltliteratur angehörende Persönlichkeit sui generis; seine Grundgedanken sind so bekannt, daß es überflüssig wäre, sie hier zusammenzufassen; seine Darstellungskunst ist so gefeiert, daß es zwecklos wäre, darauf noch besonders zu verweisen.

Einem vollständig neuen Einleitungskapitel: „Gibt es eine soziale Gerechtigkeit?" einem flammenden Kampfrufe gegen die kapitalistische Gesellschaftsordnung, folgt eine Reihe kritischer Aufsätze, aus denen ich besonders auf den über die politische Oekonomie in Italien verweisen möchte (S. 76 ff.); er umfaßt die Zeit bis 1897.

Aus den als „ökonomische Versuche" zusammengestellten Abhandlungen seien die Darlegungen über den internationalen Handel, jene über die Getreidezölle und über die progressiven Steuern besonders erwähnt. Daß Loria die Getreidezölle auf das schärfste bekämpft, kann niemandem, der ihn kennt, verwunderlich erscheinen.

Unter den „soziologischen Versuchen" sei die kleine Notiz über das internationale landwirtschaftliche Institut (die „grüne Internationale") erwähnt, in welcher der Verfasser einerseits Anlaß findet, den Protektionismus neuerdings zu bekämpfen, andererseits aber einen erfreulichen, sonst nicht überall vorfindlichen Optimismus zu zeigen.

Ein Schlußaufsatz: „Sind wir besser als unsere Altvordern?" schließt mit dem Wunsche, es möge inmitten der Stürme die uns heute um-

brausen, für die gequälte Menschheit der ewig strahlende Regenbogen der Brüderlichkeit und der Liebe auferstehen. Jene soziale Gerechtigkeit, von der Loria im einleitenden Kapitel spricht, muß aber aus Kämpfen gezeugt werden, in denen die Schwachen sich geschlossen vereinen, um den Uebermut der Starken zurückzuweisen oder seine Ausbrüche zu verhindern. v. Schullern.

Hirschfeld, Paul, Die freien Gewerkschaften in Deutschland, ihre Verbreitung und Entwickelung 1896—1906. 146 SS. Text und 290 SS. Tabellen. Jena 1908.

In zwei Richtungen bietet Hirschfeld wertvolle Ergänzungen zu dem von ihm in Gemeinschaft mit Tröltsch im Jahre 1905 herausgegebenen Buche „Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften; Untersuchungen und Materialien über ihre geographische Verbreitung 1896—1903“ (siehe die Besprechung in Bd. 35 der 3. Folge der Jahrbücher S. 540 ff.). Einerseits stellt er den nur bis 1903 fortgeführten Zahlen des älteren Werkes die Zahlen für 1906 über die Ausbreitung der einzelnen Verbände gegenüber, um so einen Ueberblick über den machtvollen Aufschwung der Bewegung in diesem ungewöhnlich wichtigen Triennium zu gewinnen. Andererseits veröffentlicht er nun auch ein reiches Zahlenmaterial für die Ausbreitung der Organisationen in den kleineren politischen Verwaltungsbezirken sämtlicher deutschen Staaten, den preußischen Kreisen, bayerischen Bezirksämtern usw., das im Hauptwerk noch gefehlt hatte. Je kleiner aber die Bezirke sind, für die sichere und durch längere Jahre fortgeführte Zahlen vorhanden sind und untereinander verglichen werden können, desto leichter verfolgbar werden die an jedem Ort auf die Organisation der Arbeiter einwirkenden Momente, die lokalen Hemmungen und Förderungsmittel, der Einfluß bestimmter Persönlichkeiten usw.

Vorläufig hat es Verf. noch nicht unternommen, planmäßig bis zu den Ursachen der von ihm neuerdings festgestellten Veränderungen in der Stärke der Organisationen vorzudringen, eine systematische Verarbeitung der Zahlen soll mit dem kurzen Text erst vorbereitet und eingeleitet werden. Immerhin bietet er mit oft nur flüchtigen Andeutungen bereits viele neue und interessante Einblicke in den Gang der Bewegung. Am wenigsten verarbeitet sind die Tabellen für die Ausbreitung der Verbände in den kleineren Verwaltungsbezirken. Hier beschränkt Verf. sich auf einen ganz kurzen „Rundgang“, auf dem er eine Reihe von Hauptfragen nennt, zu deren Beantwortung seine Tabellen wichtige Anhaltspunkte geben können.

Jedenfalls erleichtert das von Hirschfeld gesammelte Material künftige Gewerkschaftsuntersuchungen außerordentlich, es wird sicher noch auf lange Zeit gute Früchte tragen.

An dieser Stelle darf wohl auch die Hoffnung ausgesprochen werden, es möchten nach dem von ihm gelieferten trefflichen Vorbild nun auch bald für die geographische Ausbreitung der Hirsch-Dunckerschen und vor allem der christlichen Gewerkschaften ähnlich sorgfältige Erhebungen angestellt werden, damit die Ausbreitung der gesamten

gewerkschaftlichen Bewegung auf jeden Bezirk Deutschlands alsdann ebenso genau überschaut werden kann, wie es dank der verdienstvollen Bemühungen Hirschfelds und Tröltschs für den Hauptzweig der Berufsorganisationen unserer Arbeiterschaft neuerdings möglich geworden ist.

Schmöle.

Reicher, Heinrich, Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung. Wien Manz, 1908. VIII und 388 SS.

Mit diesem 1. Band des 3. Teils seines Werkes „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend" bringt R. den Abschluß, der noch folgende Band soll die Bibliographie enthalten. Die in den früheren Bänden zusammengestellte Materialsammlung erhält im vorliegenden Buch ihre systematische Darstellung, zugleich wird das inzwischen noch erstandene neueste Material verwertet, eine Fürsorgestatistik und ein Sachregister angehängt und — die Hauptsache — das politische Programm im Zusammenhang entworfen. Die Ersatzerziehung (R.s glücklich geprägtes Wort für Zwangs- und Fürsorgeerziehung) soll das gesamte Dasein der Minderjährigen, sofern keine ordnungsmäßige Haus- und Schulerziehung wirksam ist, in geistiger, sittlicher und körperlicher Hinsicht umfassen. R. weist unserer auf diesem Gebiet überall noch in den ersten Anfängen steckenden Bewegung große Ziele und weite Wege. Es wird sein Verdienst bleiben, mit aller Klarheit dargetan zu haben, daß hier die Präventive, die Verhinderung der Verwahrlosung das Wichtigste ist, weil die Verwahrlosung die größte Gefahr für das Staatsganze bildet. Um der Verwahrlosung vorzubeugen, ist also ein System sozialer Fürsorge für die Minderjährigen durchzuführen, welches getragen ist von dem Gedanken, daß in erster Linie die Allgemeinheit für die Erziehung eines jeden ungeschützten Kindes zu sorgen hat und die weiteren daraus fließenden Fragen finanzieller, verwaltungsrechtlicher, strafrechtlicher Natur als Nebensachen zu behandeln sind. Aus eben diesem Gesichtspunkt ist die einschlägige Gesetzgebung auf dem Gebiet des Schul-, des Fürsorge-, des Armenwesens, des Straf- und Prozeßrechts, des Polizeirechts usw. in einheitlichen Zusammenhang zu bringen, dem Verwaltungsapparat ein geschlossenes Funktionieren zu sichern und für ausgedehnte Sachverständigenberatung zu sorgen. Auch hier mehr Selbstverwaltung und weniger grüner Tisch! Die praktischen Wege der Kinderfürsorge sind ja bekannt genug; ich möchte mich deshalb darauf beschränken, hervorzuheben, daß R. mit Recht größten Nachdruck legt auf den Ersatz des strafrechtlichen Vergeltungsgedankens durch das Erziehungsprinzip in der Gesetzgebung und bei den Verwaltungsorganen, deshalb auch auf entschlossene und weitgehende Zuweisung in Ersatzerziehung und Aberkennung väterlicher Gewalt sowie Bestrafung grober Fahrlässigkeit und Böswilligkeit in Ausübung der Erziehungspflicht. Je mehr die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Anschauung Platz greift, um so näher wird man auch dem allein richtigen Ziel des gesamten Strafrechts kommen. Auch hier ist gemäß dem sozialen Ideal nur die Idee der Erziehung auf den Uebeltäter anzuwenden, und dieser Idee sind die sonstigen Strafrechtsprinzipien unterzuordnen.

Nur die Erziehungsidee faßt den Menschen als Persönlichkeit, die Ideen der Vergeltung usw. behandeln ihn als Gegenstand psychologischer u. a. Experimente. Die Strafanstalten müssen dem Prinzip der Heil-, Irren- und (bei den „Antisozialen") Quarantäneanstalten folgen. Nicht die Straftat, sondern ihre Motive müssen dem Strafrecht zugrunde gelegt werden.

Sorau (Lausitz). Fritz Schneider.

Foerster, Fr. W., Christentum und Klassenkampf. Sozialethische und sozialpädagogische Betrachtungen. 4.—6. Tausend. Zürich, Schulthess & Co., 8. 296 SS. M. 4.—.

Holitscher, A., Alkoholsitte—Opiumsitte. Ein Vergleich. München, Ernst Reinhardt, 1908. gr. 8. 39 SS. M. 0,80.

Kassowitz, Max (Prof.), Der theoretische Nährwert des Alkohols. Vortrag. Berlin, Julius Springer, 1908. 8. 58 SS. M. 1.—.

Lanz-Liebenfels, J., Rasse und Weib und seine Vorliebe für den Mann der minderen Artung. Rodaun bei Wien, Verlag der „Ostara" (1908). gr. 8. 16 SS. M. 0,35. („Ostara". März 1908. Heft 21.)

Mensinga sen., Zur Frauenfrage. Leipzig, Benno Konegen (1908). gr. 8. 6 SS. M. 1.—. (Aus: Der Frauenarzt.)

Oertzen, Dietrich v., Von Wichern bis Posadowsky. Zur Geschichte der Sozialreform und der christlichen Arbeiterbewegung. Im Auftrage der kirchlich-sozialen Konferenz herausgegeben. 2. Aufl. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses (1908). 8. 232 SS. M. 2,20.

Pappritz, Anna, Die Wohnungsfrage. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. gr. 8. III—36 SS. M. 0,50. (Arbeitsgebiete der Frauenbewegung. Heft 2.)

Pflüger, Paul, Die Sozialpolitik der Kantone. Zürich, Buchhandlung des schweiz. Grütlivereins, 1908. gr. 8. 24 SS. M. 0,40. (Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz. Heft 1.)

Wegner, Marie, Merkbuch der Frauenbewegung. Herausgeg. vom Bunde deutscher Frauenvereine. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 8. IV—152 SS. M. 2,40.

Wilker, Karl, Die Bedeutung und Stellung der Alkoholfrage in der Erziehungs-Schule. Auf Grund psychologischer und statistischer Untersuchungen. München, Ernst Reinhardt, 1909. gr. 8. III—120 SS. M. 2.—.

Cheysson, E., L'intervention patronale en matière de logements ouvriers, communication faite le 12 février 1908 à la Société des industriels et des commerçants de France. Paris, Société d'économie sociale, 1908. 8. 15 pag.

Enquête sur l'habitation ouvrière. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1908. 8. fr. 1,50. (Recueil de documents sur la prévoyance sociale, réunis par le Ministère du Travail et de la prévoyance sociale.)

Friederichs, Hulda, The romance of the Salvation Army. With a preface by General Booth. Cheap edition. London, Cassell, 1908. Cr. 8. 216 pp. 1/.—.

Watson, David (Rev.), Social problems and the church's duty. London, Black, 1908. Cr. 8. X—216 pp.

10. Gesetzgebung.

Beling, Ernst, Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1908. gr. 8. XI—160 SS. M. 4.—. (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform. Heft 1.)

Butz, Gustav (Referendar), Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte. Leipziger Diss. Hagen i. W., Gustav Butz Buchdruckerei, 1908. gr. 8. III—85—XV SS.

Calker, Fritz van (Prof.), Frauenheilkunde und Strafrecht. Straßburg, Schlesier & Schweikhardt, 1908. gr. 8. 52 SS. M. 1,50.

Esters, Josef, Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften nach § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Tübingen, J. C. B. Mohr,

1908. gr. 8. X—144 SS. M. 3,80. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 4, Heft 2.)

Fischer, Ludwig, und Paul C. Roediger, Die Patentgesetze. 3. Teil. Die neuen Patentgesetze von Großbritannien und der Schweiz. Eine systematische Uebersicht. Berlin, Carl Heymann, 1908. Lex.-8. 71 SS. M. 5.—.

Fritsche, Arthur (Gerichtsassessor), Das schiedsrichterliche Verfahren. Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1908. gr. 8. 44 SS.

Höpfner, Wilhelm (Prof.), Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Eine strafrechtliche Untersuchung. 2. Bd. Der Grundsatz „quot crimina tot poenae" im deut. Reichsrecht. Die Behandlung von Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit. Gesetzgebungsvorschläge. Berlin, Franz Vahlen, 1908. gr. 8. VIII—314 SS. M. 7.—.

Keller, J. (Oberreg.-R.), Das Armenrecht im Königreich Sachsen. Handausg. Leipzig, Rossberg, 1908. kl. 8. XII—332 SS. M. 7.—.

Kloss, R. (Ober-Finanz-R.), Sächsisches Landesprivatrecht. 2., neubearb. u. erweiterte Aufl. Halle a/S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1908. gr. 8. XIV—477 SS. M. 10.—. (Dernburg, Heinrich, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Ergänzungsbd. 3.)

Korn, Alfred (Justiz-R.), Handbuch des Zivilrechts mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts. Berlin, Franz Vahlen, 1908. gr. 8. XXIV—734 SS. M. 12.—.

Mayer, Hermann, Das Erbrecht des Fiskus. Diss. Tübingen, G. Schnürlen, 1908. gr. 8. VIII—72 SS. M. 1,50.

Meszlény, Arthur (Priv.-Doz.), Das Vermögen im bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im schweizerischen Zivilgesetzbuch. Skizze einer neuen Vermögenslehre. Bern, Stämpfli & Cie., 1908. gr. 8. VIII—90 SS. M. 1,80. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Heft 29.)

Parisius, Ludolf, und Hans Crüger, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften. 6., völlig umgearb. Aufl., bearb. von Hans Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. XIV—730 SS. M. 14.—.

Scherer, Viktor Emil (Syndikus), Die Haftpflicht des Unternehmers auf Grund des Fabrikhaftpflichtgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes. 2., durchgearb. Aufl. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1908. 8. 326 SS. M. 4,80.

Schnitzler, Otto (Gerichtsreferendar), Der ärztliche Eingriff und das Strafrecht. Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1908. gr. 8. VI—60 SS.

Sterneck, Oskar v., Die Reform des österreichischen Strafrechtes. Innsbruck, Wagner'sche Univ.-Buchhandlung, 1908. gr. 8. IV—197 SS. M. 6.—.

Thorwart, Karl, Die Behandlung des Termin- und Differenzgeschäftes in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Diss. Nürnberg, M. Edelmann, 1908. gr. 8. 101 SS. M. 2.—.

Varró, Stephan, Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in Ungarn. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. 31 SS. M. 1.—. (Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. [Ungarische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.] Heft 2.)

Warschauer, Otto (Prof.), Bank- und Börsengesetzgebung in Deutschland. Quellenmaterial zum Selbststudium und Geschäftsgebrauch für Juristen, Nationalökonomen und Kaufleute systematisch zusammengestellt. Berlin, Franz Vahlen, 1908. gr. 8. VI—136 SS. M. 3.—.

Wolf, Albert, Die Behandlung der Hypothekenzinsen im Falle der Verkehrshypothek des bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig, Veit & Comp., 1908. gr. 8. VIII—124 SS. M. 3,50.

Zeitler, R., Die rechtliche Natur des Arbeitstarifvertrages. München, C. H. Becksche Verlagsbuchh., 1908. 8. IV—132 SS. M. 3,60.

Bonneau, Edgard, Le nouveau régime des enfants assistés en France. Étude de la loi du 27 juin 1904. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1907. 8. 168 pag.

Goldenberg, Charles, De la nature juridique des contrats de travail. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. 227 pag.

Pouget, Henri, La grève au point de vue juridique. Thèse. (Faculté de droit de l'Université de Bordeaux.) Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1908. 8. 136 pag.

Barnett, H. Norman, Legal responsibility of the drunkard. London, Baillière, 1908. Cr. 8. 64 pp. 2/.6.

Pulbrook, Anthony, The handy book on the law and practice of joint stock companies. 51st edition. London, E. Wilson, 1908. Cr. 8. 372 pp. 4/.—.

Vademecum di legislazione sociale. (Comune di Brescia: assessorato del lavoro.) Brescia, Cooperativa tip., 1908. 16. XI—127 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Berthold, Willy, Die Finanzkontrolle der Stadverordneten nach der königlich sächsischen revidierten Städteordnung vom 24. April 1873. Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1908. gr. 8. X—61 SS.

Birkholz, Hans (Referendar), Die rechtlichen Folgen des Nichtzustandekommens eines Budgets. Unter besonderer Berücksichtigung des Staatsrechts Preußens und des Deutschen Reiches. Breslauer Diss. Gottesberg, Stadtblatt-Druckerei, 1908. gr. 8. VIII—45 SS.

Deutsch, Michael, Weshalb bedarf es einer Neueinteilung der Reichstagswahlkreise? Bonn, Carl Georgi, 1908. 8. 31 SS. M. 0,65.

Gugel, Hermann (Reg.-R.), Verwaltungsrecht des Königreichs Württemberg. Systematisch dargestellt und erläutert. Heidelberg, Adolph Emmerling & Sohn, 1908. gr. 8. XVI—767 SS. M. 12.—.

Hampeln, Paul v., Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1908. gr. 8. IX—53 SS.

Jellinek, Walter, Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen. Eine verwaltungs- und prozeßrechtliche Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. gr. 8. XII—201 SS. M. 6.—.

Maassen, Jul. (Justiz-R.), Das Reichsvereinsgesetz vom 19. IV. 1908. Mit Erläuterungen. Köln, M. Du Mont-Schauberg'sche Buchh., 1908. 8. V—98 SS. M. 2.—.

Peters, Franz (Redakteur), Die Tätigkeit der 2. badischen Ständekammer auf dem Landtag 1907/08. Ein Rückblick. Heidelberg, Carl Pfeffer, 1908. gr. 8. VIII—300 SS. M. 2,50.

Pohl, Otto (Referendar), Die Ueberlassung von Kiautschou seitens Chinas an das Deutsche Reich. Breslauer Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1908. gr. 8. IX—42 SS.

Rhamm, Albert (Landsyndikus a. D.), Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig. Bearb. zum Teil nach Ottos braunschweigischem Staatsrecht. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. Lex.-8. VIII—184 SS. M. 4,50. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 4.)

Rippmann, Friedrich (Amtmann), Führer durch die Reichs- und württembergische Landesgesetzgebung. 2., neu bearb. Aufl. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1908. Lex.-8. IV—160 SS. M. 3,40.

Rosegger, Hans Ludwig, Petitionen, Bitten und Beschwerden. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte moderner Verfassungen in rechtsvergleichender Darstellung. Berlin, Franz Vahlen, 1908. gr. 8. VI—218 SS. M. 5.—.

Roth (Minist.-R.), Die in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze betr. die direkten Steuern. Text-Ausg. Im amtlichen Auftrage zusammengestellt. 3. Aufl. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1908. kl. 8. VII—125 SS. M. 2.—.

Schliephake, Richard, Die Verantwortungsfreiheit der parlamentarischen Berichterstattung unter besonderer Berücksichtigung des in Deutschland durch die §§ 22, Abs. 2 der Reichsverfassung und 12 des Reichsstrafgesetzbuches geschaffenen Rechtszustandes. Leipziger Diss. Cöln, Kölner Verlagsanstalt, 1908. gr. 8. 61 SS.

Silbergleit, Heinrich (Direktor), Preußens Städte. Denkschrift zum 100-jährigen Jubiläum der Städteordnung vom 19. XI. 1808. Herausgeg. im Auftrage des Vorstandes des preußischen Städtetages. Berlin, Carl Heymann, 1908. Lex.-8. XII—248—509 SS. M. 12.—.

Wiltz, Hermann (Postinsp.), Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs (Telegraphengesetz) vom 6. IV. 1892, nebst dem Gesetze, betr. die Abänderung dieses Gesetzes (Telefunkennovelle) vom 7. III. 1908. 2., neubearb. Aufl. Frankfurt a. M., Wolstein & Teilhaber, 1908. Lex.-8. VIII—52 SS. M. 1,20.

Wittmaack, Hermann (Reichsger.-R.), Ist die preußische Staatsregierung befugt,

Schiffahrtsabgaben auf Flüssen zu erheben, wenn das Fahrwasser derselben künstlich verbessert worden ist? Zur Auslegung des Artikels 54 Absatz 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. Eine Entgegnung auf die Schrift „Schiffahrtsabgaben" von Max Peters. I. Teil: Die Rechtslage. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1908. gr. 8. III—174 SS. M. 3,50. (Verbandsschriften des deutsch-österreichisch-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt. Neue Folge. Nr. 38.)

Barthes, J., Manuel pour l'exercice des poursuites en matière de contributions directes. Revision et mise à jour du règlement sur les poursuites du 21 décembre 1839 annoté de solutions administratives et juridiques. Paris, Berger-Levrault et Cie, 1908. 12. fr. 2.—.

Bonnefoy-Sibour, A., Le pouvoir législatif aux colonies. Essai historique sur le droit de légiférer en matière coloniale. Thèse. (Université de Montpellier.) Dijon, impr. régionale, 1908. 8. 309 pag.

Martin, Paul, Le budget colonial. Thèse. (Faculté de droit de l'Université de Bordeaux.) Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1908. 8. 392 pag.

Apponyi, Count Albert, A brief sketch of the Hungarian constitution and of the relations between Austria and Hungary. Budapest, St.-Stephens Printing-Press Co., 1908. 8. 75 pp. 0/.4.

Masterman, J. Howard B., The House of Commons. Its place in national history. London, John Murray, 1908. Cr. 8. 128 pp. 1/.6.

12. Statistik.

Allgemeines.

Kubatz, Alfred, Zur Frage einer Alkoholkonsumstatistik. München (Ernst Reichardt) 1907. 88 SS. 2 M.

Von der Absicht ausgehend, auf die von der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald für 1907 gestellte Preisaufgabe: „Die wirtschaftlichen Ursachen des Alkoholkonsums" eine Antwort zu suchen, ist der Verfasser zu der Erkenntnis gelangt, daß für eine wissenschaftliche Bearbeitung dieses Themas so gut wie alle Vorarbeiten fehlten. Es fehlten vor allem ausreichende statistische Unterlagen zur Beurteilung der Frage, in welcher Weise sich der Konsum auf einzelne Schichten der Bevölkerung verteilt; denn hierfür kann natürlich eine summarische Verbrauchsberechnung, wie sie alljährlich in den offiziellen Statistiken der hauptsächlichsten Länder auf den Kopf der Bevölkerung ermittelt wird, nicht in Frage kommen, und auch die bisher vorhandenen „Haushaltungsbudgets" und „Wirtschaftsrechnungen" liefern zumeist zur Beurteilung dieser Frage keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Diese Unzulänglichkeit des vorhandenen Materials gibt dem Verfasser Veranlassung, Vorschläge für Erhebung einer besonderen Alkoholkonsumstatistik zu machen. In Anlehnung an 50 von ihm besonders untersuchte Budgets der „Ouvriers des deux mondes" stellt er einen Fragebogen auf, mit welchem Ermittelungen über Konsum und Ausgaben an Alkohol sowie über eine (zweckmäßig aufgestellte, wenn auch reichlich große) Reihe von Nebenfragen (Beruf, Alter, Einkommen, Arbeitszeit des Mannes, Ehefrau, Kinder, Wohnung usw.) vorgenommen werden sollen. Die Fragebogen sollen den Arbeitern — auf diese sollen die Erhebungen zunächst beschränkt werden — durch dritte Personen (namentlich Gewerkschaften, Ortskrankenkassen) ausgehändigt werden; der Arbeiter soll eine Woche lang für jeden Tag seinen Konsum an Alkohol, getrennt nach dem Verbrauch im Haus, auf der Arbeitsstätte

und in der Schänke, aufzeichnen, während die betreffende dritte Person am Schlusse der Woche die Angaben kontrollieren und durch Erläuterungen ergänzen soll.

Ob es möglich wäre, auf dem vom Verfasser vorgeschlagenen Wege eine größere Zahl statistischer Angaben zu erhalten, mag zweifelhaft sein; es wird in dieser Beziehung viel von dem Eifer und Einfluß der „dritten Personen“ abhängen, aber jedenfalls wird man sich bei Anstellung derartiger gerade sich lediglich auf einen Konsumtionsgegenstand wie Alkohol erstreckender Erhebungen von vornherein keinen allzu optimistischen Erwartungen hingeben dürfen. Daß, wenn derartige Erhebungen für einen größeren Kreis erfolgreich durchgeführt werden können, damit die Alkoholkonsumstatistik einen guten Schritt vorwärts käme, unterliegt keinem Zweifel. Nur wird man gegen eine allzu weitgehende wissenschaftliche Ausbeutung solcher sich nur auf einen Zeitraum von einer Woche erstreckender statistischer Ermittelungen Bedenken hegen müssen. Denn gerade bei Genußartikeln wie alkoholischen Getränken ist die Höhe des Konsums so vielen und verschiedenartigen Einflüssen unterworfen, daß solche kurzfristigen Stichproben ein von dem tatsächlichen Jahreskonsum recht abweichendes Ergebnis haben können; als Grundlage für exaktere Untersuchungen dürften sie daher nur mit Vorsicht zu benutzen sein, selbst wenn sich eine Wiederholung der statistischen Aufnahmen von Zeit zu Zeit bewerkstelligen ließe. Kubatz hält allerdings die Beschränkung der Erhebung auf einen wöchentlichen Zeitraum für geboten, um einer anderen leicht möglichen statistischen Ungenauigkeit vorzubeugen. Er glaubt, daß die meisten Arbeiter über die Höhe ihrer Alkoholausgaben keine rechte Vorstellung haben; bekämen sie nun aber eine solche durch die täglichen Aufzeichnungen zum erstenmal, so werde ihnen damit auch die Zwecklosigkeit dieser Ausgaben sozusagen ad oculos demonstriert, und die Folge werde eine Reduktion des Konsums sein; die statistische Aufzeichnung werde daher später einen künstlich gedrückten Konsum notieren.

Dies mag gewiß in einer Reihe von Fällen zutreffen. Indessen, wenn die gemachten Aufzeichnungen, worauf Kubatz mit Recht großen Wert legt, von gut orientierten „dritten Personen“ sorgfältig nachgeprüft und näher erläutert werden sollen, so wird es deren Aufgabe sein, auch nach dieser Richtung den Aufzeichnungen erklärende Begleitworte beizufügen. Richtig ist allerdings, daß Erhebungen, die sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken, bei weitem nicht so viele Beantwortungen finden werden wie die von Kubatz vorgeschlagenen kurzfristigen Feststellungen, aber dafür werden sie auch für die wissenschaftliche Weiterverarbeitung um so viel wertvoller sein.

M.-Gladbach. K. Apelt.

Statistique, La, douanière internationale. Rapport présenté au troisième Congrès international des Chambres de commerce et Associations commerciales et industrielles par Eug. Allard. Paris, impr. Cadot, 1908. 8. 79 pag.

Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden. 5. Heft. Die Juden in Rumänien. (Von Arthur Ruppin.) Berlin, Louis Lamm, 1908. gr. 8. 40 SS. M. 1,50.

Deutsches Reich.

Statistisches Handbuch der Stadt Frankfurt a. M. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. Erste Ausgabe. Enthaltend die Statistik bis zum Jahre 1905/06. Frankfurt a. M. 1907 (305 SS.). — Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt a. M. Ausgabe für das Jahr 1906/07. Erstes Ergänzungsheft zum Statistischen Handbuch der Stadt. Frankfurt 1908. (124 SS.)

Die Statistischen Jahrbücher entsprechen dem Bedürfnis nach handlicher Zusammenfassung des in den verschiedensten Quellenwerken ausführlich mitgeteilten Stoffes und nach einer das Charakteristische präzis hervorhebenden Bearbeitung dieses Stoffes. Diesen Zwecken wird durch die sorgsame Auswahl des Materials, durch die konsequente Hinzufügung von historischen und geographischen Vergleichszahlen, durch die reiche Beigabe sachentsprechender Verhältniszahlen und durch textliche Zusätze und Quellennachweise genügt. Die Jahrbücher sind Mittel zur Nutzbarmachung der statistischen Ergebnisse für die Praxis. Das wird denn auch mehr und mehr erkannt. Und nicht bloß die Aemter der Bundesstaaten eifern dem auch hier vorbildlich voranschreitenden reichsstatistischen Amte nach; auch die Reihe der städtischen statistischen Jahrbücher vermehrt sich: zu den älteren, zum Teil rühmlich bekannten Jahrbüchern (oder Handbüchern) der Städte Berlin, Bremen, Hamburg, Dresden, München, Wien und Budapest sind neuerdings die Jahrbücher Elberfelds, Barmens, Zürichs und Frankfurts getreten, wozu noch in vielen anderen Städten statistische Jahreszusammenfassungen kommen, die sich an die Monatsberichte anlehnen. Auch die Reihe der interkommunalen statistischen Jahrbücher vergrößert sich: zu dem deutschen und österreichischen Städtejahrbuch wird demnächst noch das Kommunale Jahrbuch von Südekum und Lindemann treten, das alle Mittel- und Kleinstädte mitumfaßt; weiter bereitet Thirring in Budapest das Internationale Jahrbuch der Großstädte vor. Das deutsche Städtejahrbuch, das bisher infolge drucktechnischer und finanzieller Schwierigkeiten den Kreis der zu berücksichtigenden Städte nicht mehr ausgedehnt hatte, wird voraussichtlich eine bedeutende Umgestaltung und Erweiterung erfahren.

Als letzte Gabe auf diesem Gebiete liegt uns das Frankfurter statistische Jahrbuch (Handbuch) vor. Es zeichnet sich durch eine sehr sorgsame und vollständige Materialsammlung und vortreffliche Gliederung und Anordnung aus. Bei jedem Abschnitt sind nicht bloß alle amtlichen und privaten Quellen sondern auch die für den Verwaltungszeig in Betracht kommenden Gesetze nachgewiesen. Die Daten werden auf eine möglichst lange Reihe von Jahren zurückgegeben; zum Teil führen die Tabellen das in der „Statistischen Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M.“ (1891—1895) gesammelte und bearbeitete Material fort. Das Werk ist noch unter Bleichers Leitung fertiggestellt, eine weitere Ausgestaltung ist ausdrücklich vorbehalten. In der Tat sind einzelne Abschnitte noch bloße Materialreproduktionen und bedürfen noch der Ueberarbeitung, so z. B. die Abschnitte über die Rechtspflege,

die ihr geschäftsstatistisches Gewand noch nicht ganz abgestreift haben, und der Abschnitt über den Stadthaushalt, der nur eine Wiedergabe der Etats ist und finanzstatistische Zusammenhänge kaum erkennen läßt. Ueberhaupt sind die Verhältnisberechnungen noch recht spärlich; weniger vermissen wir eingehendere textliche Erläuterungen, die in einem Nachschlagebuche wohl entbehrlich sind, und die gar zu leicht in einem solchen Buche einen stereotypen Inhalt bekommen.

Unzweckmäßig erscheint uns die Scheidung des Werkes in ein in größeren Abständen erscheinendes Handbuch und jährlich fortführende Jahresübersichten. Der ganze Vorteil des Jahrbuchs, der doch gerade in dem leichten Ueberblick über die historische Entwickelung der statistischen Erscheinungen liegt, geht damit verloren. Nun haben wir in den „Jahresübersichten" das, woran die meisten statistischen Monatsberichte der Städte kranken: sie sind in sich ganz unverständlich oder uncharakteristisch, man muß erst die vorhergehenden Veröffentlichungen nachschlagen und mühsam vergleichen. Es ist natürlich nicht nötig, alles Jahr für Jahr in gleicher Ausführlichkeit zu wiederholen; aber man kann ja kürzen oder weglassen und zurückverweisen, wie das ja auch in dem Statistischen Jahrbuche des Reiches geschieht. Nur sollte man nicht darauf verzichten, in jeder Jahresveröffentlichung die charakteristischen Entwickelungsreihen in verständigem Umfange zu wiederholen.

Karl Seutemann.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom Königlichen Statistischen Bureau. 70. Heft. Stand und Entwicklung der bayerischen Montanindustrie. Mit 1 Karte. München, J. Lindauersche Buchh., 1908. Lex.-8. VI—67—65 SS. M. 3.—.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom städtischen Statistischen Amt. Heft 3: Die Bevölkerung der Stadt Halle a. S. und ihre Entwicklung. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1908. Lex.-8. 43 SS. mit 3 Tabellen. M. 1,20.

Berufsstatistik, Bayerische, 1907. Berufliche und soziale Gliederung. Heft 80 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom K. Statistischen Bureau. München, J. Lindauersche Buchh., 1908. Lex.-8. 95—307 SS.

Brüggerhoff, Gustav, Statistisches über das Unterstützungswesen der deutschen „freien" Gewerkschaften. Diss. Marburg 1908. gr. 8. VI—62 SS.

Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. XII. 1905 und anderer amtlicher Quellen bearb. vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamte. 8. Heft. Provinz Schleswig-Holstein. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1908. Lex.-8. VII—144 SS. M. 2,20.

Klein, G. A. (Senatsvors.), Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs für die Jahre 1885—1906 mit einem Anhang: Vorläufige Mitteilungen aus der Gewerbe-Unfallstatistik für das Jahr 1907. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts für den VIII. internationalen Arbeiterversicherungs-Kongreß in Rom 1908 bearbeitet. Berlin, Behrend & Co., 1908. 4. 48 SS. M. 1,50.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden. 17. Heft. Die Lage des Dresdner Wohnungsmarktes im Jahre 1907, mit Rückblicken auf die Vorjahre und Vorbemerkungen über die Methode der Wohnungsstatistik. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1908. Lex.-8. 54 SS. M. 1.—.

Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf. Im Auftrage des Oberbürgermeisters herausgeg durch das statistische Amt der Stadt Düsseldorf. Nr. 3. Most, Otto, Industrie und Handelsgewerbe in Düsseldorf nach der Betriebszählung vom 12. VI. 1907. Düsseldorf, L. Voss & Cie., 1908. gr. 8. 41—20 SS. mit 4 Taf. M. 2.—. — Nr. 4.

Most, Otto, Die Nichteinheimischen in Düsseldorf nach der Volkszählung vom 1. XII. 1905. Ebenda 1908. gr. 8. 32—11 SS. mit 3 Taf. M. 1,50.

Frankreich.

Fage, René, Une statistique de Paris en 1649. Paris, impr. nationale, 1908. 8. 12 pag.

Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 24 mars 1901. Tome V: Enquêtes annexes. Familles. Aveugles et sourds-muets. Habitations. Forces motrices. (Publication du Ministère du Travail.) Paris, Berger-Levrault & Cie, 1908. 8. fr. 5.—.

Statistique internationale du mouvement de la population, d'après les registres de l'état-civil. Résumé rétrospectif depuis l'origine des statistiques de l'état-civil jusqu'en 1905. Avec 11 tableaux graphiques. (Ministère du Travail. Statistique générale de la France.) Paris, Berger-Levrault & Cie, 1908. 8. fr. 15.—.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen, Statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. 20. Heft. Die Sparkassen in Steiermark in den Jahren 1903 und 1904 nebst Uebersichten über die Jahre 1894—1904. Graz, Leuschner & Lubensky, 1908. Lex.-8. VI—55 SS. M. 1.—.

Mitteilungen, Ungarische statistische. Im Auftrage des kön. ungar. Handelsministers verfaßt u. herausgeg. vom kön. ungar. statist. Zentralamt. Neue Serie. 23. Bd. Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1906. Budapest, Friedrich Kilián's Nachf., 1908. Lex.-8. 61—897 SS. M. 10.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statist. Zentralkommission. 84 Bd. I. Heft. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1904. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1908. 4. LXV—249 SS. M. 9,50.— II. Heft. Die Ergebnisse der Reichsratswahlen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1907. Ebenda 1908. 4. II—XIX—112—36 SS. M. 5.—. — 85. Bd. I. Heft. Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege im Jahre 1906 mit Ausschluß des Konkursverfahrens. Ebenda 1908. 4. II—LIX—185 SS. M. 7,40.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. 100. Justitiëele Statistiek over het jaar 1907. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1908. 4. XL—XXV blz. fl. 1.—.

Schweiz.

Lohnstatistik. Bericht an das schweizer. Industriedepartement vom schweizer. Arbeitersekretariat. Zürich, Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins, 1908. 8. VIII—152 SS. mit Figuren. M. 2.—.

13. Verschiedenes.

Aischin, Mohamed, Die Freiheitsbewegung in der Türkei. (Ein Versuch historischer Forschung.) Uebersetzt von A. J. Ramm. Berlin, J. Ladyschnikow (1908). 8. 91 SS. M. 1,50.

Gesundheit, Die. Herausgeg. vom Arbeiterwohl. Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege. 1.—3. Tausend. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1908. kl. 8. 173 SS. mit Abbildungen. M. 0,75.

Gildemeister, Otto, Aus den Tagen Bismarcks. Politische Essays. Herausgeg. von der literarischen Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen. Leipzig, Quelle & Meyer, 1909. gr. 8. 230 SS. mit Bildnis. M. 4,40.

Heyd, Th. (Ingenieur), Die Wirtschaftlichkeit bei den Städte-Entwässerungsverfahren. Bearb. im Auftrag der deutschen Steinzeugwarenfabrik für Canalisation und chemische Industrie, Friedrichsfelde (Baden). Mannheim, Dr. H. Haas'sche Verlagsh., 1908. 8. VII—203 SS. mit Abbildungen, 1 Taf. und 1 Tabelle. M. 7.—.

Jaffé, K., Ueber den gegenwärtigen Stand der Frage der sexuellen Jugendbelehrung. Vortrag, für Eltern und Lehrer. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1908. gr. 8.

20 SS. M. 0,30. (Flugschriften der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Heft 11.)

Leymann (Reg.- u. Gewerbe-R.), Die Bekämpfung der Bleigefahr in der Industrie. Ergebnisse des Preisausschreibens der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Im Auftrage des internationalen Arbeitsamtes zu Basel herausgegeben. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. XV—257 SS. M. 5.—.

Mailáth, Jos. Graf, Hungaricae res. I. Die Nationalitäten in Ungarn. II. Ungarn und Oesterreich. III. Ungarn und Kroatien. Berlin, Hermann Walther, 1908. gr. 8. XII—95 SS. M. 1,50.

Rahlson, H., Die öffentliche Gesundheitspflege Wiesbadens. Von der Stadt Wiesbaden dem deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege zur 33. Versammlung in Wiesbaden 1908 dargebotene Festschrift. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1908. gr. 8. IV—176 SS. mit Abbildungen, 44 Taf. und Titelbild. M. 8.—.

Blondel, Georges, L'éducation économique du peuple allemand. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 18. XXIV—136 pag. fr. 2,50.

Breul, Karl, Student life and work in the University of Cambridge. Two lectures. London, Macmillan and Co., 1908. Cr. 8. 1/.—.

Porter, Charles, School hygiene and the laws of health. London, Longmans, Green, and Co., 1908. Cr. 8. 350 pp. 3/.6.

Scott, Colin Alexander, Social education. Boston, Ginn (1908). 8. XI—300 pp. $ 1,25.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. 23e Année, V, septembre 1908: La valorisation du café au Brésil, par Maurice Lévy. — L'organisation des transports en commun sur les chemins de fer français, par L. Lelièvre. — La crise viticole, par Paul Hamelle. — L'Autriche nouvelle: sentiments nationaux et préoccupations sociales (fin), par Gabriel Louis-Jaray. — Chronique des questions industrielles (1908), par Daniel Bellet. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 32e année, août 1908: France: Les contributions directes et les taxes assimilées. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et de vente en détail et soumis en 1907 aux exercices des agents des contributions indirectes. — Les dons et legs en faveur d'oeuvres d'assistanee et d'instruction. (Exercice 1907.) — Angleterre: Les banques du Royaume-Uni en 1907. — Danemark: La réforme des impôts directs. (Loi du 15 mai 1903.) [Suite et fin.] — Russie: Les résultats provisoires de l'exercice 1907. — etc.

Journal des Économistes. 67e Année, 1908, Septembre: Anciens et nouveaux arguments du protectionnisme, par G. de Molinari. — Un chapitre de philosophie politique. (L'Association de la Constitution britannique et le Congrès de 1908), par A. Raffalovich. — L'étatisme et la science économique, par J. Novicow. — Les services hospitaliers à Paris et les défectuosités de leur fonctionnement, par E. Letourneur. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 49e année, N° 9, septembre 1908: Mouvement de la population de la France en 1907, d'après les registres de l'état civil. Rapport à M. le Ministre du travail et de la prévoyance sociale. — Remarques sur la terminologie en statistique, par Lucien March. — L'agriculture danoise, par E. Tisserand. (Suite et fin.) — etc.

Réforme Sociale, La. 28e Année, N° 67, 1er octobre 1908: La population en Belgique depuis 1875, par Ed. Van der Smissen. — Salle de lecture et librairie populaire, par A. Albaret. — L'alcool et les peuplades primitives de la Russie, par L. Skarzynski. — La dépopulation d'une commune rurale, par Daniel Touzaud. — Les bourses municipales d'apprentissage de la ville de Bordeaux, par André Vovard. — etc.

Revue générale d'administration. 31e année, août 1908: Les jeux publics en France, par Henry Gasser. — De la propriété des mines au point de vue de la compétence, par Albert Roux. — etc.

Revue d'Économie Politique. 22e Année, N° 10, Octobre 1908: L'expérience bimétalliste du XIXe siècle et la théorie générale de la monnaie, par Bertrand Nogaro. — La circulation, le crédit et leurs instruments en Égypte (suite en fin), par Pierre Arminjon et Bernard Michel. — La réalité des surproductions générales. Essai d'une théorie des crises générales et périodiques, par Albert Aftalion. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 16e Année, N° 10, Octobre 1908: Alfred Giard, par René Worms. — Le socialisme chez les abeilles, par Gaston Bonnier. — La valeur sociale de l'esprit d'épargne, par Gabriel Prevost. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 380, October 1908: The value of Canadian preference, by Viscount Milner. — The Eucharistic Congress, by (Canon) J. Moyes. — Turkey in 1876: a retrospect, by Gertrude Elliot. — The East African problem, by Sir Harry H. Johnston. — The fight for universal penny postage, by J. Henniker Heaton. — The chaos of London traffic, by (Captain) George S. C. Swinton. — Health and the Board of Education, by A. Susan Lawrence. — Prince Bülow: an appreciation, by Sidney Garfield Morris. — The Transvaal to-day: from a woman's point of view, by Mrs. Carolin. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. 42, Part 4, No. 234, October 1908: The select and ultimate method of valuation, by Miles Menander Dawson. — etc.

Journal, The Economic. No. 71, Vol. 18, September 1908: The American crisis of 1907, by (Prof.) O. M. W. Sprague. — Labour organisation in the cutlery trade of Solingen, by G. I. H. Lloyd. — Appreciations of mathematical theories, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — Railway nationalisation in Italy, by F. Tajani. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. 71, Part 3, 30th September 1908: The improvement of official statistics, by Arthur L. Bowley. — On the probable errors of frequency-constants (continued), by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — Changes in the wages of domestic servants during fifty years, by W. T. Layton. — etc.

Review, The Contemporary. No. 514, October 1908: Great Britain and Germany, by Harold Spender. — A slump in French socialism, by Laurence Jerrold. — The treatment of women prisoners, by Elizabeth Sloan Chesser. — Proportional representation in Belgium, by John H. Humphreys. — Poor relief in Switzerland, I, by Edith Sellers. — etc.

Review, The Fortnightly. No. 502, October 1908: German policy in Morocco, by Sir Rowland Blennerhassett. — The future of Turkey, by J. Ellis Barker. — Constantinople at the declaration of the Constitution, by (Prof.) D. S. Margoliouth. — The government and communism in Ireland, by (Capt.) Percy Creed. — The State versus the home, by M. K. Inglis. — The Persian crisis: a reply, by (Prof.) Edward G. Browne. — etc.

Review, The National. No. 308, October 1908: A plea for the improvement of public-houses, by Lord Lamington. — Towards an imperial policy, by W. M. Childs. — The purchase problem in Ireland, by H. de F. Montgomery. — Social reform and national military training, by A. G. Rickards. — Professor Goldwin Smith — a study in political pessimism, by J. Castell Hopkins. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 23, 1908, Nr. 37, 38: Aus den Berichten der Handelskammern, II, III. — Der Außenhandel Algeriens. — Die Geschäftslage in Aegypten. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 13, 1908, Juli-Heft: Die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 (Forts.), von Walter Schiff. — Todesursachen der Juden nach Altersklassen, von Rosenfeld. — etc. — August-Heft: Die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 (Schluß), von Walther Schiff. — Die Verurteilungen von Unmündigen und Jugendlichen im Jahre 1905, von Forcher. — Die Neuordnung des Einwanderungs- und Kolonisationswesens in Brasilien, von Richard v. Pflügl. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 9, Septemberheft 1908: Die Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1907. — Schiedsgerichte in Neusüdwales. — Die Kinderarbeit in Finnland. — Arbeitszeitkontrolle in Frankreich. — Soziale Gesetze, Gesetzentwürfe, Verordnungen etc.: Einrichtung und Betrieb von Blei- und Zinkhütten in Oesterreich. — Arbeitszeit im Kohlenbergbau in England. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Anno 19, Settembre 1908: Il primo congresso internazionale del libero scambio, di Edoardo Giretti. — Cenni su una generalizzazione del concetto d'ofelimità, di V. Furlan. — Il ministro della produzione nello Stato collettivista, di Enrico Barone. — La teoria dell'astinenza, di Umberto Ricci. — Osservazioni sulla teorica della disoccupazione di Giammaria Ortes, di Gino Arias. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno 36, N° 7 e 8, Luglio-Agosto 1908: La trasformazione delle confraternite e le congregazione di carità, di (avv.) A. F. Gamberucci. — etc.

G. Holland.

Economiste, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 57e jaarg., 1908, september: Hoe Java's bevolking toeneemt. Eenige beschouwingen en cijfers aan de hand van officieele gegevens, door H. C. Kerkkamp. — Duitschland's tariefpolitiek en hare gevolgen, I, door A. Heringa. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908, Heft 10: Die schweizerischen Handelsverträge, von Tr. Geering. — etc. — Heft 11: Eine Wohnungsuntersuchung, veranstaltet durch die Arbeiterunion Rorschach, bearb. von Jakob Lorenz. — Die schweizerischen Handelsverträge (Schluß), von Tr. Geering. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 44, 1908, Lieferung 6: A. de Moivres Abhandlung über Leibrenten, von Karl Böschenstein. — Zur mechanischen Ausgleichung, von Fr. Zalai. — Zur mathematischen Theorie der Versicherung verbundener Leben, von J. Riethmann. — Die indirekte Methode zur Berechnung der Anwartschaft auf Witwenrente. von G. Schaertlin. — Die Legitimation vorehelich geborener Kinder in der Schweiz im Jahre 1906, vom eidg. statistischen Bureau. — Zum Nachweis der Lebensmittelpreise, von C. Mühlemann. — La taille humaine en Suisse, II, le canton de Vaud, par Eugène Pittard et J. Kappeyne. — La tuberculose à Lausanne par J. Morax. — Die Säuglingsmilchküche in Basel im ersten Jahre ihres Bestehens, von R. Vogel. — etc. — Lieferung 7: Procès-verbal de la Conférence de l'Union des statisticiens officiels et de la Société suisse de statistique à Sion les 21 et 22 octobre 1907. — Sterblichkeit infolge tuberkulöser Krankheiten in der Schweiz in den Jahren 1901 bis 1906. — Sterblichkeit infolge Krebskrankheiten in der Schweiz in den Jahren 1901 bis 1906. — Steuerstatistik des schweizerischen Städteverbandes pro 1907/08, von J. Steiger. — etc. — Lieferung 8: Die appenzellische Rettungsanstalt für Knaben in Wiesen bei Herisau, 1849—1907, von J. Hirt. — Der kantonale landwirtschaftliche Verein von Appenzell A.-Rh., 1882—1907, von A. Schiess. — Zu den Bevölkerungsverhältnissen von Außerrhoden in älterer Zeit, von Kürsteiner. — Ueber die Entstehung der appenzellischen Kantonsbibliothek, von A. Marti. — Die Kornkassen der Gemeinde Herisau, von J. Merz. — Die Zwangsarbeitsanstalt des Kantons Appenzell A.-Rh. in Gmünden, von J. Baumann. — Die Gebäudeversicherungsanstalt von Appenzell A.-Rh., von J. Merz. — etc. — Lieferung 9: Eidgenössische Betreibungsstatistik pro 1901. — Die Grundverschuldung im Kanton Appenzell I.-Rh. mit besonderer Berücksichtigung der Bodenverschuldung im Bezirk Rüte, von Carl Rusch. — Die Konstruktion der Durrerschen Sterbetafel, von H. Steiner-Stooss. — Le rachat et la réduction des polices d'assurances sur la vie, par Samuel Dumas. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 5e Année, Vol. 3, N° 3, septembre 1908: Aspects économiques du problème des sans-travail, par Percy Alden. — Les dernières expériences monétaires et la théorie de la dépréciation, par Bertrand Nogaro. — Centralisation et décentralisation dans la coopération allemande, par Hans Crüger. —

Les relations commerciales franco-allemandes. Leur nature et leur importance, par Lucien Coquet. — Les organisations des industries en Autriche, par Friedrich Hertz. — Le problème monétaire aux États-Unis, par Paul Smets. — Projet d'une entente entre la Banque nationale de Belgique et la Banque néerlandaise afin de faciliter les paiements entre les deux pays, par G. Fassotte. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. 32, No. 2, September 1908: Tariff revision: Tariff revision a public necessity, by D. M. Parry. — What provisions of the Dingley tariff require revision? By Albert Clarke. — What ought the tariff rates to be on iron and steel manufactures? By A. B. Farquhar. — Tariff rates on hardware, by Charles W. Asbury. — Commercial relations of the United States with Canada, by John Ball Osborne. — Waste in external trade in general and with the Orient in particular, by John P. Young. — The conventional tariff system, by N. I. Stone. — The American interpretation of the „most favored nation" clause, by Chester Lloyd Jones. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. 23, No. 3, September 1908: Present American politics, by J. W. Burgess. — Injunction in labor disputes, by G. G. Groat. — The needs of the railroads, by L. G. McPherson. — The crisis and panic of 1907, by J. F. Johnson. — The British socialist labor party, by Edward Porritt. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 41, 1908, Nr. 9: Die freiheitlichen Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes und ihre Bedeutung für das deutsche Vereinsleben, von (Landgerichts.-R.) P. Altmann. — Die Deckungsfrage bei der Witwen- und Waisenversicherung, von Adolf Grabowsky. — Zur Lehre von den Produktionsfaktoren, von (Prof.) Max Kraft. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Neue Folge. Bd. 17, Heft 2: Die Soziallehren der christlichen Kirchen. II. Hauptteil: Der mittelalterliche Katholizismus (Forts.), von (Prof.) Ernst Troeltsch. — Ausführungen zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, von (Bau-R.) Hardegg. — Die Zentralisierung der Londoner Stadtverwaltung und ihrer Ausgaben, von Magnus Freiherr v. Braun. — Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien, I (Forts. und Schluß), von Robert Schachner. — Die Ausländer und der Pariser Arbeitsmarkt (Forts. u. Schluß), von Käthe Schirrmacher. — Zur Kellnerinnenfrage, von Camilla Jellinek. — Italienische sozialstatistische und sozialpolitische Literatur, von Robert Michels. — Die Grenznutzlehre und das „psychophysische Grundgesetz", von Max Weber. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 1, Heft 11, August 1908: The Children Bill, von Frederick Rose. — Das Volksbibliothekswesen in Oberschlesien, von G. Fritz. — Zur Entwickelung der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1907 (Forts.), von Oscar Neve. — etc. — Heft 12, September 1908: Krankenhaus-Büchereien, von Ernst Schultze (Hamburg-Großborstel). — Ueber die soziale Arbeit der Heilsarmee in England, von P. F. Walli. — Études expérimentales de travail professionnel ouvrier, par (Prof.) A. Imbert. — etc.

Bank, Die. (Jahrg. 1,) Heft 10, Oktober 1908: Reichsfinanzen und Reichsanleihen, von Alfred Lansburgh. — Der Zusammenbruch der deutschen Roheisensyndizierung, von Felix Pinner. — Großstadthypotheken, von Ludwig Eschwege. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 7, 1908, Nr. 18: Reform des Verwaltungsbeamtentums durch den Techniker? Von Herm. Edw. Krüger. — Private Pensionsversicherung oder Staatszwangsversicherung? Von Otto Meltzing. — Der Befähigungsnachweis der landwirtschaftlichen Güterbeamten und die Landwirtschaftskammern, von Liebenau. — etc.

Export. Jahrg. 30, 1908, Nr. 39: Japan und die Handelsverträge. — etc. — Nr. 40: Die Handelspolitik zwischen Deutschland und Nordamerika. — etc. — Nr. 41: Kanadas Zollpolitik und Außenhandel. — etc. — Nr. 42: Unsere Handelspolitik und die Ereignisse auf der Balkanhalbinsel. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 25, 1908, Bd. 2: Betrachtungen über das Prinzip der Steuer, von Masao Kambe. — Die Ursachen der türkischen Finanznot, von Gustav Herlt. — Die finanzielle Ausnutzung der Staatswaldungen, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, von Karl Vanselow. — Die Erbschaftssteuer in England, von Paul Haensel. — Die englischen Finanzpläne für das Finanzjahr 1908/09, von C. H. P. Inhulsen. — Aus der englischen Steuerpraxis, von C. H. P. Inhulsen. — Die Finanzen der österreichischen Kronländer, von W. Löwenfeld. — Französische Finanzen 1756—1762, von Ludwig Metzler. — Das Gemeindesteuervorrecht der Beamten in Preußen, von M. Holst. — Die Hessische Landeshypothekenbank und ihre bisherige Entwicklung, von Heinrich Flachsbarth. — Deutschlands gegenwärtiges Zollwesen, seine Bedeutung und Verfassung (Forts. u. Schluß), von Albert Manicke. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 37, 1908, Heft 6: Landwirtschaft und Schutzzollfrage in England. Die Ergebnisse der Chamberlainschen Agrarenquete von 1906 und die Bedeutung der Landgesetze von 1907, von Ottmar Bühler. — Untersuchungen über die Arbeitsleistung des Menschen mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre praktische Beziehung zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen, von Felix Reach. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 134, Heft 1, Oktober 1908: Die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens, von Ferdinand Jakob Schmidt. — Elektrizitätswirtschaft, von Hjalmar Schacht. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 37, 1908, Nr. 38: Erzeugungsprämien (Schluß), von Trescher. — etc. — Nr. 39: Die wirtschaftliche Entwicklung und Bedeutung des Handelskammerbezirks M.-Gladbach. — etc. — Nr. 40: Die Invalidenversicherungspflicht der kaufmännischen Angestellten. — etc. — Nr. 41: Einige Beiträge zur Beurteilung der Maschineneinfuhr in Argentinien, von (Rechtsanwalt) Ramelow. — Penny-Porto zwischen England und Amerika, von O. B. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 6, Heft 9, September 1908: Die Kartelle in der Textil- und Bekleidungsindustrie und das Streben nach einer Einheitskondition mit besonderer Berücksichtigung des Detailhandels (Schluß). — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 28, Oktober 1908: Hat die sozialdemokratische literarische Kunst allein die Zukunft? Von Wenzel Frankemölle. — Neue Bestrebungen im Kampfe gegen die Tuberkulose, von (Dr. med.) Christian Faßbender. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. 3, 1908, Nr. 9: Die Aufgaben des Arztes im Seeverkehr, von (Prof.) Nocht. — Zur Diskussion über meinen Vorschlag, Gewerkschaftsärzte anzustellen (Forts. u. Schluß), von Alfons Fischer. — Die soziale und hygienische Lage der Spiegelglas-Schleifer und -Polierer (Forts.), von Franz Koelsch. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 7,) 1908, Nr. 17/18: Marokkanische Lehren, von Rud. Breitscheid. — Der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein. — etc. — Nr. 19: Taft und Bryan, von Rud. Breitscheid. — Zur Lage des englischen Schiffbaues, von Friedr. Glaser. — Die wirtschaftlichen Aussichten der Türkei als Verfassungsstaat, von Lindsay Martin. — Die niederrheinische Baumwollindustrie, von Cl. Heiss. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1908, Heft 20: Der Budgetstreit und was daran hängt, von Karl Leuthner. — Disziplin, Organisation, Einheit, von Wolfgang Heine. — Parteischule und Wissenschaft, von Eduard Bernstein. — Die Behandlung des Agrarproblems, von Richard Calwer. — Ueber die Stellung der Sozialisten zu den Entartungsproblemen, von (Prof.) August Forel. — Der Kampf um die Verwaltung der Arbeiterversicherung, von Friedrich Kleeis. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 26, 1908, Nr. 1343: Die Minorität in der Aktiengesellschaft. — Die Reichserbschaftssteuer. — etc. — Nr. 1344: Reichsfinanzreform und Hebung des Kursstandes unserer Reichsanleihen. — etc. — Nr. 1345: Die Organisation des langfristigen industriellen Kredits, von Robert Franz. — etc. — Nr. 1346: Schutzzoll und Kartelle. — Die Balkanfrage. — etc.

Plutus. Jahr 5, 1908, Heft 39: Bankenscheidung. — etc. — Heft 40: Mittelstandskuren und Pfuschkuren, von J. Wiener. — etc. — Heft 41: Arme Hausbesitzer, von Franz Hoeninger. — etc. — Heft 42: Aus Breslaus Wirtschaftsgeschichte, von Arthur Friedrich. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 13, Nr. 9, September 1908: Zur Revision der Berner Konvention: Vorschläge der deutschen Regierung. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 33, Oktober 1908: Vorschläge über eine friedliche Lösung der Ostmarkenfrage, von Fürst A. Sulkowski. — Die Ostmarkenfrage, von

(Kaiserl. Gesandt. z. D.) L. Raschdau. — Die Ueberwälzung der Tabaksteuer, von (Prof.) von Heckel. — Die Desinfektion der geschlossenen Bücher, von (Prof.) Fernand Berlioz. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 7, No. 7, Oktober 1908: Zur Frage der konstitutiven Verderblichkeit der Monogamie, von K. Drasto. — Die Geisteskrankheiten als sozialer Faktor, von Georg Lomer. — Zur Frage: Rassenkreuzung und Fruchtbarkeit, von Fr. von den Velden. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 35, Heft 1, Oktober 1908: Aufgaben und Wege der Reichsfinanzreform, von (Staatsminister) Sydow. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 20, 1908, Heft 9: Die Ausbildung der Beamten in der gesamten Arbeiterversicherung. Aus einem Bericht, erstattet von Alfred Manes. — Die Lebensversicherung in Australien und Neu-Seeland. — Die zweite Denkschrift zur Privatbeamtenversicherung, von Otto Meltzing. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 7, 1908, Heft 31: Die Ermüdung durch Berufsarbeit, von (Reg.-Baumeister) W. Eisner. — etc.

Weltwirtschaft, Die. Jahrg. 4, Nr. 9, September 1908: Die ökonomischen Zustände in Chile, von Rudolph Keil. — Die wirtschaftliche Zukunft der Somaliländer, von Willy Hentze. — Die Entwässerung des Zuidersees, von Leopold Katscher. — Der Handel Norwegens, von P. Berger. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 4, 1908, Nr. 19: Volkswirtschaftliche Büros in Großbetrieben, von (Prof.) K. Thiess. — Ein Beitrag zur Aenderung des Aktienrechts, von (Geh. Rechnungs-R.) Gustav Fischer. — Kaufmännische Examina, von Georg Birnbaum. — Die Entfaltung der Konsumvereine und Großeinkaufs-Genossenschaften in einigen Kulturstaaten Europas, von Walter Abelsdorff-Cromer. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 26, 1907/8, Nr. 52: Der Parteitag über die Budgetbewilligung, von K. Kautsky. — Die Türkei als konstitutionelles Reich, von M. Beer. — etc. — Jahrg. 27, 1908/9, Nr. 1: Einige Feststellungen über Marx und Engels, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 2: Kinderausbeutung und Volksschule in Baden, von G. A. Lehmann. — etc. — Nr. 3: Nationalpsychologie oder Klassenstandpunkt? Von N. Trotzky. — Die zweite Denkschrift über die Versicherung der Privatangestellten und die Arbeiter, von Paul Lange. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 1, Heft 7, Oktober 1908: Die Lehrlingsfrage im Handelsgewerbe, von J. Steindamm. — Organisation und Technik des Leipziger Meß-Musterlagerverkehrs (Forts.), von P. L. Heubner. — Kohlenteuerung und Fertigindustrie, von Rudolf Schneider. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 10, Heft 9, September 1908: Französisch-Westafrika, von B. von König. — Die Geschichte der Eroberung Neuspaniens von Bernal Diaz del Castillo, ihre Schicksale und ihre künftige Bedeutung für die Kolonialwissenschaft, von Franz Richter. — Tabakbau in den deutschen Schutzgebieten. — Der Kongostaat und England, von Schreiber. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. 11, 1908, Heft 10: Sitte und Recht und ihre wirtschaftliche Bedeutung, von (Prof.) Eugen Schwiedland. — Eisenbahnsanierungen in den Vereinigten Staaten, von (Präsident) Hoff. — Die pathologischen Erscheinungen im Menschenleben, von Friedrich Prinzing. — Führende Individuen bei den Naturvölkern (Schluß), von (Privatdoz.) Alfred Vierkandt. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 8, 1908, Heft 4: Die Regelung des Versicherungsvertragsrechts im Deutschen Reiche und in der Schweiz, von (Oberlandesgerichts-R.) Schneider. — Der versicherungsrechtliche Charakter der Automobilversicherung, von (Kammergerichts-R.) Hagen. — Kritische Bemerkungen zur österreichischen Sterblichkeitsuntersuchung, von (Direktor) Höckner. — Die Sterblichkeit der geistigen Arbeiter in Deutschland, von (Mathematiker) Böhme. — Genossenschaftliches Versicherungswesen in England, von W. Henry Wolff. — Die Viehversicherung in Oesterreich-Ungarn, von (Generalsekretär) Ehrlich. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

X.

Neuere Streitfragen der Bodenreform.

Von

Karl Diehl, Freiburg i. B.

In der deutschen Bodenreformbewegung ist in neuerer Zeit eine Wandlung eingetreten, und zwar insofern, als die früher maßgebenden Ideen von Henry George gemäßigteren und realpolitischeren Erwägungen Platz gemacht haben.

Während die ältere Bodenreformbewegung sich das Ziel gesteckt hatte, die Grundrente zugunsten der Allgemeinheit zu konfiszieren, oder, was auf dasselbe hinausläuft, den Grund und Boden zu verstaatlichen — denn das ist der einzige Weg, um dies Ziel zu erreichen — will der unter Führung von Damaschke stehende Bund der deutschen Bodenreformer nur einen größeren Teil des dem Grund und Boden zu verdankenden Mehrwerts der Gesamtheit zuführen. Allerdings sind einzelne bekannte Mitglieder des Bundes, wie z. B. Freese, noch heute der Meinung, daß „die einzige Lösung die Kommunalisierung des Bodens bleibt“ [1]).

Die Hauptreformen, die der Bund heute erstrebt, liegen auf dem Gebiete der Steuer- und Wohnungsreform, während das heutige Bodenbesitzrecht prinzipiell unangetastet bleiben soll. Da sich ferner die Haupttätigkeit der Partei auf den städtischen Boden erstreckt, könnte man dieselbe auch als die Partei der kommunalen Steuer- und Wohnungsreformer bezeichnen. Wenn auch die radikalen und tiefgehenden Endziele, die Henry George der Partei gesteckt hatte, aufgegeben sind, so sind doch innerhalb der heute am meisten ventilierten Programmpunkte der deutschen Bodenreformer eine Menge strittiger Fragen aufgetaucht, die Anlaß zu eingehenden nationalökonomischen Untersuchungen gegeben haben.

Bei meiner Neubearbeitung des Artikels „Bodenbesitzreform“ für die 3. Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften war ich genötigt, auf diese neueren Streitfragen einzugehen, konnte dieselben aber wegen des knappen, mir zur Verfügung stehenden

1) Freese, Bodenreform, S. 16.

Raumes nicht so ausführlich behandeln, als es der Bedeutung dieser Fragen entsprochen hätte. Ich möchte daher an dieser Stelle etwas eingehender die Probleme untersuchen, die ich dort nur kurz berühren konnte. Vorausschicken will ich, daß, wenn ich in folgendem zu manchen Ideen der Bodenreformer kritisch Stellung nehme, ich in keiner Weise zu der ganzen Bewegung mich ablehnend verhalte. Im Gegenteil stimme ich mit dem Programm der Bodenreformer in fast allen Hauptpunkten überein. Die von denselben vorgeschlagenen Steuermaßregeln, namentlich die Grundsteuer nach gemeinem Wert, die Wertzuwachssteuer, ebenso auch die Bestrebungen für Ausdehnung des Gemeindegrundeigentums, der Förderung des Wohnungsgenossenschaftswesens usw. scheinen mir durchaus zweckmäßig zu sein. Wohl aber finde ich bei der Begründung dieser vorgeschlagenen Reformen eine Reihe schwerer theoretischer Irrtümer. Die Tragweite und Bedeutung der einzelnen Reformvorschläge, besonders der Steuermaßregeln, werden infolgedessen völlig verkannt. Es liegt aber nicht nur ein theoretisches Interesse vor, diesen Fragen nachzugehen, sondern auch wirtschaftspolitische Fragen werden hierbei berührt. Durch falsche theoretische Begründung einzelner Reformmaßnahmen, wie z. B. der Wertzuwachssteuer, kann solchen Reformen unter Umständen ein viel größeres Gewicht beigelegt werden, als ihnen berechtigterweise zukommen sollte. Andere sehr wichtige Punkte des Programms, wie z. B. die oben genannte positive Förderung des Wohnungswesens, treten dann ungebührlich in den Hintergrund. Es sind vor allem drei Streitfragen, die ich an dieser Stelle etwas eingehender behandeln möchte.

1. Die Ueberwälzbarkeit der Grundsteuer.
2. Das Wesen der städtischen Grundrente.
3. Das Wesen der Boden- und Bauspekulation.

1. Die Ueberwälzbarkeit der Grundsteuer.

Wenn es in der Absicht der Bodenreformer liegt, durch Steuerreformen einen größeren Teil des bisher von den Grund- und Hausbesitzern bezogenen sogenannten unverdienten Wertzuwachses der Allgemeinheit zuzuführen, so ist die wichtigste Vorfrage: Kann dieser Zweck auch durch die Steuer erreicht werden? Wird er nicht durch Ueberwälzungsvorgänge illusorisch gemacht? Im speziellen: Wird nicht eine schärfere steuerliche Heranziehung des Grundbesitzes die Wirkung haben, statt die Grundrente zu schmälern, sie vielmehr durch Erhöhung der Miet- und Häuserpreise usw. unberührt zu lassen? Die Folge wäre natürlich eine Verschlimmerung der Uebel, welche die Bodenreform gerade zu beseitigen strebt. Die Frage der Ueberwälzbarkeit der Grundsteuer und verwandter Steuern ist von den Bodenreformern selbst des öfteren behandelt worden, aber stets doch nur in einer so unkritischen, um nicht zu sagen oberflächlichen Weise, daß das Problem selbst in seiner Schwierigkeit gar nicht getroffen wird.

Die Bodenreformer schlagen regelmäßig, wenn sie an diese Fragen herankommen, einen doppelten Weg ein: Einmal berufen sie sich auf einige „Autoritäten“, und zwar auf die Hauptvertreter der klassischen Nationalökonomie, sowie auf Adolf Wagner, und zweitens bringen sie noch eigene, neue Beweisgründe für die von ihnen behauptete Unabwälzbarkeit vor.

Der Autoritätenbeweis wird meist so geführt, daß einzelne bekannte klassische Nationalökonomen zitiert werden. So sagt z. B. Damaschke[1]): „Eine Steuer auf Grundrente“, erklärt schon Stuart Mill in seinen Principles of Political Economy, „fällt ausschließlich auf die Eigentümer des Grund und Bodens. Es gibt keinerlei Mittel und Wege, die sie instand setzen können, diese Steuer auf andere abzuwälzen.“

„Eine Steuer auf die Grundrente“, sagt Ricardo, „würde ganz und gar auf den Grundeigentümer fallen. Sie könnte auf keine Konsumentenklasse abgewälzt werden.“ Auch die neuere Nationalökonomie bestätigt diese wichtige Wahrheit, so Prof. Adolf Wagner: „Es gilt die alte nationalökonomische Regel, die schon von der klassischen Nationalökonomie aufgestellt worden ist: Eine Steuer, die auf Grundrente fällt, kann nicht eigentlich abgewälzt werden. Sie wird von demjenigen getragen, der sie zahlen muß. Das wäre hier der Grundbesitzer, der Baustellenbesitzer und vollends der Spekulant. Den aber so scharf zu treffen, ist nicht nur nicht schädlich, sondern in hohem Maße gemeinnützig und die Voraussetzung dafür, daß wir zu gesunden Grund- und Bodenverhältnissen und Wohnungszuständen kommen.“

Der Autoritätenbeweis wird ausführlicher im Jahrbuch der Bodenreform[2]) geführt, wo Zitate aus einer großen Reihe von Autoren gegeben werden, die alle in mehr oder minder entschiedener Weise die Unabwälzbarkeit der Bodensteuer behaupten, und zwar werden die Urteile folgender Autoren abgedruckt: Leopold Krug, Karl Arnd, James Mill, Heinrich v. Thünen, Adam Smith, David Ricardo, John Stuart Mill und Henry George.

Es würde viel zu weit führen, wenn ich die Urteile all' der genannten Schriftsteller über die Unabwälzbarkeit der Grundsteuer prüfen wollte. Da in der Bodenreformliteratur immer wiederholt wird, daß die klassische Nationalökonomie lehre, die Grundsteuer sei unüberwälzbar, so genügt es, David Ricardo heranzuziehen; denn Leopold Krug und Karl Arnd können nicht eigentlich als Vertreter der klassischen Nationalökonomie bezeichnet werden. Was Ad. Smith anlangt, so kann dessen Meinung über diese Frage von seiten der Bodenreformer überhaupt nicht in Betracht gezogen werden, weil er in der Frage der Grundrente einen Standpunkt vertritt, der dem der Bodenreformer diametral entgegengesetzt ist. Ad. Smith stand noch auf dem alten physiokratischen Standpunkt,

---

1) Aufgaben der Gemeindepolitik. Jena 1904. 5. Aufl., S. 120.
2) Bd. 3, 1907.

daß jeder Boden eo ipso eine Rente trage. Diese Meinung wird aber gerade von den Bodenreformern auf das lebhafteste bekämpft, da sie vielmehr von Henry George bis zur Gegenwart immer wieder betonen, daß sie die Ricardosche Rententheorie für die einzig richtige halten. Da nun die von den Bodenreformern herangezogenen Autoren, die beiden Mill, v. Thünen und Henry George, auf dem Boden der Ricardoschen Lehre stehen, kann ich mich darauf beschränken, dessen Lehre von der Ueberwälzbarkeit etwas näher zu betrachten und einige Worte über v. Thünen hinzuzufügen.

Was Ricardo anlangt, so haben die Bodenreformer durchaus recht, wenn sie ihn als Vertreter der Meinung anführen, daß die Grundsteuer nicht abwälzbar sei. Sieht man aber näher zu, so findet man, daß die spezielle Auffassung Ricardos über diesen Punkt mit der Meinung der Bodenreformer gar nichts zu tun hat. Es sind hier dreierlei Ansichten Ricardos über Besteuerung des Grund und Bodens auseinanderzuhalten:

a) Die Grundrentensteuer; b) die allgemeine Grundsteuer; c) die Gebäudesteuer. Ad a). Nur von der ersten, der Grundrentensteuer, wird die Unabwälzbarkeit behauptet. Ricardo sagt darüber: „Eine Grundsteuer, umgelegt im Verhältnis zu der Grundrente und wechselnd mit jeder Veränderung der Rente, ist ihrer Wirkung nach eine Steuer von der Rente. Da nun eine solche Steuer nicht solchen Boden, der keine Rente trägt, und auch nicht das Erzeugnis des Kapitals trifft, welches auf den Boden einzig und allein in der Absicht auf Gewinn angewendet wird und niemals Rente bezahlt, so wird sie auf gar keine Weise den Preis der Roherzeugnisse berühren, sondern vielmehr ganz und gar auf die Grundherren fallen.“ Wie aus dieser Stelle hervorgeht, handelt hier Ricardo nur von der eigentlichen Grundrentensteuer, d. h. er meint: Eine Steuer, die auf die Grundrente in seinem (Ricardos) Sinn aufgelegt wäre, würde unabwälzbar sein. Eine solche Steuer ist aber bisher niemals eingeführt gewesen, ihre Einführung ist auch noch nicht einmal versucht worden. Gerade die Unmöglichkeit, aus dem Bodenertrag zu ermitteln, welchen Anteil die eigentliche Grundrente darstellt, d. h. nicht auf Arbeits- oder Kapitalverwendung beruht, ist die Ursache, warum die Pläne von Henry George undurchführbar sind. Einer der ersten Bodenreformer — William Ogilvie — hat selbst auf die Schwierigkeit dieser Trennung hingewiesen. „Die Schwierigkeit, die verschiedenen Arten des Wertes (sc. des Bodens) zu bestimmen und sie nach ihrer Feststellung voneinander zu trennen, hat vermutlich die Stellung solcher Ansprüche hauptsächlich verhindert. Es ist besonders schwierig, den ursprünglichen vom erhöhten Wert zu trennen“ (Ogilvie, Das Recht auf Grundeigentum in Adler, Sammlung der Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik, S. 38). Auch die Grundsteuer in Neuseeland, die von den Bodenreformern gern als Beispiel einer Grundrentenbesteuerung angeführt wird, ist keine eigentliche der-

artige Besteuerung, sondern es handelt sich hier um die steuerliche Erfassung des Grundwertes. Und zwar wird der unmeliorierte Boden allein besteuert, während die Meliorationen frei bleiben. Da sich aber diese Besteuerungsart nur auf einen ganz kleinen Teil des Grund und Bodens, nämlich den Großgrundbesitz, erstreckt, und da auch hier nur in der Absicht, zur Besiedelung des Landes und zur Erbauung von Wohnungen Anreiz zu geben, Steuerfreiheit der Bodenmelioration festgesetzt ist, dagegen irgendwelche Ermittelung der eigentlichen Grundrente ganz unterbleibt, so ist auch hier dieses Problem in keiner Weise gelöst.

Zugeben muß man den Bodenreformern, daß, wenn eine eigentliche Grundrentensteuer im Ricardoschen Sinne durchgeführt werden könnte, die Abwälzung dieser Steuer auf Pächter, Mieter etc. kaum möglich wäre. Aber alle Steuerpläne der Bodenreformer stimmen darin überein, daß sie eine solche Extrabesteuerung der eigentlichen Grundrente vermeiden. Es handelt sich bei ihnen vielmehr nur um allgemeine Grundertrags- oder Grundwertsteuern.

Die von den Bodenreformern vorgeschlagenen und bisher in der Praxis eingeführten Wertzuwachssteuersysteme verzichten alle auf eine Besteuerung des „unverdienten“ Gewinnes, sie sind reine Gewinnsteuern.

Es ist dies zu beachten gegenüber der oft gehörten Ansicht, es liege hier die rationelle Besteuerung eines „unverdienten“ Gewinnes vor. Was von der Wertzuwachssteuer getroffen wird, ist der Gewinn überhaupt, verdienter und unverdienter. Durch den Abzug der vom Besitzer für Meliorationen etc. aufgewendeten Summen wird keineswegs der „unverdiente“ Gewinn festgestellt. Ich möchte daher die Kumpmannsche Definition der Wertzuwachssteuer „von dem Wertzuwachs an Grund und Boden, der nicht durch Arbeit oder Kapitalverwendung des Eigentümers, sondern nur durch die Entwickelung oder die Aufwendungen der Allgemeinheit entstanden ist“ [1]), nicht akzeptieren, ebensowenig seinen Satz: „Und zwar wird man den unverdienten Gewinn dann eben durch den Abzug aller zur Melioration des Grundstücks verwandten Ausgaben des Eigentümers erhalten.“ Der Gewinn, der dann übrig bleibt, kann sehr wohl verdient sein, wenn er z. B. darauf beruht, daß der betreffende Hausbesitzer beim Erwerb der Baustelle die spekulative Absicht hatte, eine bisher wenig beliebte Stadtgegend allmählich dem Verkehr zu erschließen, oder wenn irgendwie sonst hier eine mit Risiko verknüpfte Unternehmertätigkeit vorliegt.

Die Wertzuwachssteuerverordnungen unterscheiden aber nicht zwischen dem Urbesitzer, dem vielleicht ohne jedes Zutun durch das Wachsen der Stadt Gewinn zufließt, und dem spekulativen Hausunternehmer, der hier eine wirtschaftlich oft sehr wichtige Initiative ergriffen hat.

Ferner aber: In der Zwischenzeit zwischen den Besitzwechseln

---

1) Die Wertzuwachssteuer. Tübingen 1907, S. 26.

steckt der jeweilige Hausbesitzer die Grundrente (und zwar auch die unverdiente) ein: in keiner Weise kann also die Wirkung der Wertzuwachssteuer verglichen werden mit den großen sozialpolitischen Zielen der Eliminierung der Grundrente aus der älteren Epoche der Bodenreformbewegung.

Ad b). Was aber die allgemeinen Grundsteuern, d. h. die Steuern, welche von allem Reinertrag des Grund und Bodens erhoben werden, betrifft, so urteilt Ricardo hier vollkommen anders. Er sagt: „Allein wenn eine Grundsteuer auf alles angebaute Land gelegt wird, so wird sie, auch wenn sie noch so mäßig wäre, eine Auflage auf Erzeugnisse sein und deshalb die Preise der Erzeugung steigern".

In einem Brief an Malthus[1]) sagt er: „In der Tat führt meine Theorie zur Annahme, daß keine Steuer außer derjenigen direkt aus dem Boden oder seinem Ertrāgnis den Getreidepreis erhöhen würde". Und an McCulloch[2]) schreibt er: „Der Preis des Rohprodukts kann für längere Zeit nicht so niedrig sein, um die Pächter zu hindern, ihren Durchschnittsprofit zu erhalten. Mögen sie noch so hoch besteuert sein, alle Steuern fallen schließlich auf die Konsumenten."

Ad c). Ueber die Abwälzbarkeit der Häusersteuer urteilt Ricardo wieder anders. Hier ist zu beachten, daß die englischen Besitzverhältnisse in Betracht kommen, also der Rechtszustand, daß Grundbesitzer und Hausbesitzer verschiedene Personen sind. Ricardo meint, daß Gebäudesteuern, auch wenn sie auf den Hausinhaber gelegt würden, doch häufig indirekt dem Grundherrn zur Last fielen. Während das Angebot der anderen Waren leicht der Nachfrage entsprechend reguliert werden könnte, sei das Angebot von Häusern nicht so leicht zu ändern. Eine Häusersteuer würde die Nachfrage nach Häusern einer bestimmten Rente vermindern (da sie im Lichte eines Rentenzusatzes, den der Inhaber zahlen müsse, betrachtet werden könnte), ohne daß das Angebot vermindert werden könnte. Dies würde eine Verminderung der Rente, und zwar zu Ungunsten des Grundherrn bewirken.

Wie aus diesem Zitate ersichtlich, spricht also Ricardo nur von den agrarischen Grundsteuern einerseits und von der Gebäudesteuer anderseits unter speziell englischen Verhältnissen, d. h. unter Trennung von Bodeneigentümer und Hausbesitzer. Auf die davon grundverschiedenen Steuerprojekte der Bodenreformer kann also Ricardos Lehre nicht angewendet werden.

Die ganze Frage der Ueberwälzung ist von den Bodenreformern besonders bei der Frage der Wertzuwachssteuer angeschnitten worden, und an eine solche Steuer dachte Ricardo überhaupt nicht. Die Bodenreformer können ihn aber um so weniger zur Unterstützung ihrer steuerlichen Projekte heranziehen, weil er ein prinzi-

1) Letters of David Ricardo to Thomas Robert Malthus, 1810—1823. Oxford 1887, S. 65.

2) Letters of David Ricardo to John Ramsay McCulloch, 1816—1823.

pieller Gegner jeder Sonderbesteuerung des Grund und Bodens war. Gegenüber der Meinung von Ad. Smith, daß die Bodenrente und die gewöhnliche Grundrente die Einkommensarten seien, die am besten eine Besteuerung ertragen könnten, erklärte er[1]: „Es ist zuzugeben, daß die Wirkung dieser Steuer so sein würde, wie sie Ad. Smith beschrieben hat; allein es würde gewiß sehr ungerecht sein, ausschließlich das Einkommen irgend einer besonderen Klasse der Mitglieder des Gemeinwesens zu besteuern." Dann fügt er noch hinzu[2]:

„Oft gehört die Rente solchen Leuten, welche nach jahrelanger Arbeit und Mühe ihren Verdienst realisiert und ihr Vermögen im Kaufe von Land oder Häusern angelegt haben, und es verstieße zweifellos gegen den Grundsatz der Sicherheit des Eigentums, der immer hochgehalten werden sollte, wenn man sie einer ungleichen Besteuerung unterwerfen würde. Man kann es nur bedauern, daß die Stempelabgabe, welche mit der Uebertragung von Grundeigentum verbunden ist, dessen Uebergang in solche Hände, wo es sich wahrscheinlich am produktivsten gestalten würde, wesentlich beeinträchtigt. Wenn man bedenkt, daß der Grund und Boden, vom Standpunkte eines zur ausschließlichen Besteuerung geeigneten Objektes aus betrachtet, nicht allein durch die Entschädigung für das Risiko dieser Besteuerung im Preise zurückginge, sondern auch gerade im Verhältnis zur Unbestimmtheit und Unsicherheit des Risikos ein ausgezeichneter Spekulationsgegenstand werden würde, der mehr die Natur verwegenen Spiels als besonnenen Geschäftes annähme, so wird es wahrscheinlich sein, daß die Hände, in welche der Grund und Boden in diesem Falle zu kommen am geeignetsten wäre, die Hände derjenigen sein würden, die mehr von den Eigentümlichkeiten des Spielers, als von jenen des besonnenen Eigentümers besitzen, der seinen Grund und Boden gern zu größtem Nutzen anwendet."

v. Thünen, der Ricardos Grundauffassung von der Rente teilt, ist ebenfalls der Meinung, daß die Steuer auf die Grundrente nicht abgewälzt werden könnte, aber er meint auch dabei die Grundrente im strengen Ricardoschen Sinne. Er warnt vor einer solchen Besteuerung, weil er es für unmöglich hält, die Grundrente, soweit sie unverdienter Mehrertrag ist, von der zu trennen, die auf persönliche Tätigkeit zurückzuführen sei[3]: „Da also die Zunahme eines Staates an Wohlstand, Macht und Bevölkerung in unmittelbarer Verbindung mit der Zunahme der intensiven Kultur des Bodens steht, so ist eine Abgabe vom Boden, die nicht für lange Zeiträume — mindestens für ein Jahrhundert — unverändert bleibt, sondern mit der Pacht, die derselbe gibt, steigt und fällt, so

1) a. a. O. S. 174.

2) a. a. O. S. 174.

3) „Es ergibt sich hieraus, wie schwierig es sein muß, die wirkliche Landrente eines Gutes auszumitteln, und es wäre schon deshalb nicht zu verwundern, wenn wir finden, daß in der Praxis fast alle Versuche dieser Art höchst verfehlt sind (v. Thünen, Der isolierte Staat. Rostock 1842, I. Teil, S. 351).

die Verbesserung des Bodens mitbelastet und diese dadurch hindert — unter allen Abgaben vielleicht diejenige, die das Wachstum des Staates am meisten hemmt"[1]).

Zusammenfassend können wir also feststellen: Die neueren Bodenreformer haben für ihre Behauptung von der Unabwälzbarkeit der Grundsteuer keine Stütze an der klassischen Nationalökonomie. Henry George konnte sich allerdings auf letztere berufen, denn er wünschte eine Konfiskation der gesamten Grundrente im Ricardoschen Sinne. In der neueren Bodenreformbewegung handelt es sich aber im wesentlichen um Besteuerung des städtischen Grund- und Hausbesitzes und um ein ganz neues Steuersystem, welches in der älteren Literatur noch unbekannt war.

Außer dem Autoritätenbeweis ziehen die Bodenreformer auch noch eigene neue Beweisgründe für ihre Behauptung heran. Damaschke bestreitet in seinem Werk: „Aufgaben der Gemeindepolitik", S. 120 ff., auf das entschiedenste, daß eine Steuer auf Grund und Boden irgendwie auf Pächter oder Mieter abgewälzt werden könne, daß also eine Steuer auf den Boden den Preis desselben verteuere. Den entscheidenden Grund dafür erblickt er darin, daß der Grund und Boden seinem Wesen nach sich von allen Produkten menschlicher Arbeit scharf unterscheide. Das würde auf die Frage der Steuerüberwälzung in folgender Weise einwirken: Bei einer Steuer auf Waren sei die Möglichkeit einer Abwälzung auf die Konsumenten deshalb vorhanden, weil die Produktionskosten die Basis der Preisbildung ausmachten. Zu diesen Produktionskosten würde einfach die Steuer zugeschlagen, und wenn die Konsumenten den erhöhten Preis zu zahlen sich weigerten, so würde der Verkäufer mit dem Angebot so weit und so lange zurückhalten, bis ein entsprechender Preis erlangt wäre. Bei nacktem Bauland gebe es aber keine Produktionskosten. Hier sei die Basis der Preisbildung allein die Rente, die der Boden abwirft. Die Rente sei jedoch allein durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Wenn nun durch eine Steuer diese Rente teilweise verloren ginge, so sei die einzige Folge die, daß der Marktwert des Bodens entsprechend sinke. Eine Preiserhöhung durch Einschränkung des Angebots oder durch verminderte Produktion wie bei den Waren sei hier nicht möglich. Die Menge des jeweils in Betracht kommenden Bodens sei im wesentlichen eine zwar nicht vermehrbare, aber auch nicht verminderbare Masse. Der Grundeigentümer verkaufe also sein Haus oder Grundstück zu dem höchsten Preis, der den Umständen nach zu erzielen sei. Müsse er eine ernste Grundwertsteuer zahlen, so wäre sein erhoffter Gewinn um die Höhe dieser Steuer verringert.

Köppe[2]) hat in zwei Abhandlungen diese Frage der Ueberwälzbarkeit speziell bei der Wertzuwachssteuer erörtert. Auch er vertritt

---

1) a. a. O., S. 358.

2) H. Köppe, Ist die Wertzuwachssteuer überwälzbar? Finanz-Archiv, 1906, S. 1 ff.

H. Köppe, Die Zuwachssteuer. Jahrb. der Bodenreformer, II, 1906, S. 1 ff.

die Theorie der Maximalpreisbildung bei Grund und Boden: „In dieser Hinsicht können wir uns fest darauf verlassen, daß der Verkäufer, auch ohne daß eine Zuwachssteuer in Frage steht, zu jeder Zeit den höchsten Preis fordern wird, den er gezahlt zu erhalten in Aussicht hat.“ Wollte nun der Verkäufer, meint Köppe, zu dem höchsten Preise, den er nach Lage der örtlichen Verhältnisse und nach der Stärke von Angebot und Nachfrage bekommen könne, noch den Betrag hinzufügen, den er im Verkaufsfalle als Zuwachssteuer zu entrichten habe, so fordere er das Mögliche und noch etwas darüber.

Köppe behauptet ferner, daß die ganze Preisbildung bei Grund und Boden sich so vollziehe, daß diese Steuer nicht vom Grundbesitzer abgewälzt werden könne, denn sie sei ja kein Bestandteil der Unkosten des Verkäufers, sondern ein reiner Gewinn, den der Verkäufer beim Verkauf mache. Der Preis setze sich zusammen aus den Unkosten am Kaufobjekt und aus dem in der betreffenden Branche und für den betreffenden Artikel üblichen Geschäftsgewinn. Wenn der Verkäufer nun zu dem zu fordernden Verkaufspreis die Steuer noch hinzurechne, so könne er das nur tun, wenn er die Macht habe, diese Forderung durchzusetzen. Wenn er es erreiche, so sei dies ein Beweis, daß für ihn die Machtverhältnisse günstig lägen. Nur aus diesem Grunde müsse dann der Käufer mehr zahlen. Dieses Mehr sei aber kein Ersatz für die Zuwachssteuer, sondern es müßte auch bezahlt werden, wenn keine derartige Steuer da wäre; denn die Ursache dieses Plus liege in den Machtverhältnissen. Wäre das nicht der Fall, so hätte es der Verkäufer in der Hand, seine Position durch fortgesetzte, beliebige Preiserhöhung unausgesetzt zu verstärken und solchergestalt nur zu steigenden Preisen Verkäufe abzuschließen.

Ich halte diese ganze Begründung nicht für stichhaltig. Es wird hier eine doktrinäre Unterscheidung zwischen der Preisbildung der Waren einerseits und der des Bodens anderseits gemacht, die in den tatsächlichen Verhältnissen nicht begründet ist. Damaschke wie Köppe konstruieren hier eine doppelte Preistheorie, eine objektive für Waren, wobei der Durchschnittspreis sich richte nach den Produktionskosten, ferner die Preisbildung nach Angebot und Nachfrage für den Grund und Boden, wobei der jedesmal bezahlte Preis das Maximum dessen darstelle, was nach der Marktlage für den Verkäufer zu erringen sei. Während also der Warenverkäufer einfach die Steuer auf die Produktionskosten schlage, müsse der Grundstücksverkäufer die Steuer selbst tragen, weil der Kaufpreis ohne Steuer schon das Maximum dessen sei, was ihm zu erlangen möglich wäre.

In Wirklichkeit gibt es diesen Unterschied überhaupt nicht. Für Waren ebenso wie für Grund und Boden bildet sich der Preis nach Angebot und Nachfrage. Die Produktionskosten spielen durchaus nicht die ausschlaggebende Rolle bei der Warenpreisbildung, welche Damaschke ihnen zuschreibt. Ob der Verkäufer einer Ware

eine darauf gelegte Steuer auf die Konsumenten abwälzen kann, ist durchaus quaestio facti. Allgemeingültiges läßt sich darüber nicht aussagen; es hängt alles von den wirtschaftlichen Machtverhältnissen ab. Ganz ebenso verhält es sich aber auch bei der Preisbildung von Grund und Boden. Es ist wiederum eine doktrinäre Ansicht, als ob die jedesmaligen Kauf- und Mietpreise genau das Maximum dessen darstellten, was nach der Marktlage zu erreichen möglich sei. Vielmehr spielen auch hier alle die subjektiven und psychologischen Momente mit, welche aller Preisbildung zugrunde liegen. Keineswegs bleiben die Machtverhältnisse durch die Steuer unverändert, im Gegenteil kommt durch letztere ein neues Moment hinzu, welches die Machtposition des Grundeigentümers unter Umständen verstärken kann. Er wird dann gern die Gelegenheit einer weiteren steuerlichen Belastung benützen, um eine Erhöhung des früheren Kaufpreises herbeizuführen.

Gerade die neueren, von den Bodenreformern gewünschten Steuern, die Steuer nach gemeinem Wert, die Wertzuwachssteuer etc. geben hierzu leichter Anlaß, als z. B. die alte preußische Grund- und Gebäudesteuer. Diese Steuern wirkten in der Tat wegen ihrer Stabilität und auch wegen der rohen Abschätzungen vielfach wie eine Reallast, die den Grund- und Hausbesitz beschwerte. Die neuen Steuern dagegen, die viel variabler sind, die sich den Wertänderungen anschließen sollen, häufigen Revisionen etc. ausgesetzt sind, sind ihrer Natur nach leichter abwälzbar[1]). Ist also z. B. in einer Gemeinde großer Mangel an leerstehenden Wohnungen, und haben die Hausbesitzer ohnedies schon eine große Macht, so kann allerdings hier eine Neueinführung der Wertzuwachssteuer eventuell auf Käufer und Mieter abgewälzt werden. Es ist nicht richtig, daß, wie Damaschke und Köppe meinen, die Konjunktur immer bis aufs äußerste ausgenützt sei; eine gewisse Spannung ist immer noch vorhanden. Gerade wie die Hausbesitzer gerne die Tatsache einer Lohnsteigerung der Arbeiter benutzen, um die Mieten zu erhöhen, so würde auch die Gelegenheit der Einführung einer neuen Steuer hierzu benutzt. Anders natürlich, wenn die Hausbesitzer hinter den Käufern herlaufen — dann wird die Wertzuwachssteuer von ihnen selbst getragen werden müssen.

Jedenfalls handelt es sich hier um sehr verwickelte, schwierige

1) Wie schwierig das ganze Problem der Abwälzbarkeit der Realsteuern ist und wie vorsichtig man gerade in dieser Frage mit allgemeinen Urteilen sein muß, geht anschaulich aus der Abhandlung von Lederer hervor (Bodenspekulation und Wohnungsfrage. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1907). Lederer teilt die Aussagen zahlreicher Experten mit, die bei der Gebäudesteuerenquete 1903 in Wien über die Frage ausgesagt haben, wie die Hauszinssteuer auf die Verzinsung des Baukapitals, die Höhe der Mieten, des Bodenwerts etc. eingewirkt habe. Schon die große Manigfaltigkeit der Meinungen über diese Einwirkung zeigt die Schwierigkeit des Ueberwälzungsproblems — jedenfalls liegt die Abwälzbarkeitsmöglichkeit sehr verschieden in den verschiedenen Orten Oesterreichs, dann wiederum je nach der Lage der einzelnen Orte, ferner je nach dem Wert des Hauses, dem Verhältnis von Baukapital und Bodenwert etc.

und von Fall zu Fall andersartig liegende Verhältnisse, und es muß dringend davor gewarnt werden, solche Probleme in der doktrinären Weise zu behandeln, wie es von seiten der Bodenreformer meistens geschieht[1]). Lehrreich dafür, welche Schwierigkeiten sich hier ergeben, sind die Erfahrungen in der englischen lokalen und kommunalen Landbesteuerung. Im Gegensatz zu der alten, jetzt aufgehobenen land tax, die ganz zu Lasten des Grundbesitzers fiel, wird vielfach darüber geklagt, daß die neueren kommunalen und lokalen Grundsteuern Englands, trotzdem sie den Absichten des Gesetzes gemäß den Grundherren zur Last fallen sollten, von den Pächtern getragen werden müssen. Die Frage: Who pays the local rates? gibt immerwährend zu neuen Streitigkeiten Anlaß. Im englischen Unterhause spielen die Debatten darüber, wer diese Steuern trägt, eine wichtige Rolle. Wenn z. B., so berichtet Harald Cox[2]), von irgendeiner Tory-Regierung der Vorschlag gemacht wird, die lokalen Steuern durch Beiträge der Regierung zu erleichtern, so denunzieren Liberale und Radikale diese Maßregel als ein Geschenk an die landbesitzenden Klassen, während die Tories behaupten, daß es nur die armen, bedrückten Pächter seien, die sie erleichtern wollen. Wenige Monate später schlagen die Liberalen irgendeine Reform des Steuersystems vor, um den überbürdeten Pächter zu entlasten. Die Tories behaupten dann wieder, daß der Eigentümer es sei, der diese Steuer zahle. Bezahlte der Pächter wirklich in seinen Pachtzinsen das Maximum dessen, was er wirtschaftlich vom Ertrage seines Bodens zu bezahlen imstande wäre, so müßten auch alle Lasten, die auf dem Boden ruhen, einschließlich der lokalen Grundsteuern, vom Grundbesitzer getragen werden, getreu der Regel, die Arthur Young für die Bestimmung der Renten im Farmers Calendar gegeben hatte: „Deduct further the tithes and rates and the remainder is, what he can afford to pay the landlord.“ In der Praxis aber erlangen, wie Cox berichtet, die meisten Pächter ihre Pachtungen für bedeutend weniger als für das Maximum, welches sie eventuell zu zahlen bereit wären. Die Wirkung kann man am besten an denjenigen Pachtungen ersehen, bei denen der Grundherr verpflichtet ist, diese Steuer zu zahlen. Während nämlich im allgemeinen der Pächter zunächst die Steuer zu entrichten hat, ist bei den ganz kleinen Pachtungen der Grundherr zur Zahlung verpflichtet. Es hat sich gezeigt, daß in diesen Fällen sehr häufig der Grundherr durch einen höheren Pacht-

---

1) Kumpmann weist ebenfalls auf die Möglichkeit der Ueberwälzung bei den Grundsteuern hin (vergl. seine Schrift: „Die Wertzuwachssteuer, Tübingen 1907). Trotzdem kommt er — wie mir scheint, in nicht ganz widerspruchsloser Weise — zu dem Schlusse, daß speziell bei der Wertzuwachssteuer mit dieser Eventualität nicht zu rechnen sei. „Indem aber die Wertzuwachssteuer in der Regel nicht überwälzt werden kann, besitzt sie vor den meisten Grund- und Gebäudesteuern einen schätzenswerten Vorzug“ (S. 59). Auch Meiner (Bodenspekulation und Stadterweiterung in Plauen i. V., Leipzig 1907) weist in beachtenswerten Ausführungen (S. 170 ff.) auf die Möglichkeit der Abwälzung der Wertzuwachssteuer hin.

2) Land nationalization and Land taxation, S. 84.

zins sich für die Steuerleistung schadlos zu halten weiß, und nachgewiesenermaßen wird eine Erhöhung der Steuer häufig mit einer Erhöhung des Pachtzinses seitens des Grundherrn beantwortet. Hier ergiebt sich also deutlich die Irrigkeit der Maximumtheorie. Wenn wirklich der Grundherr im Pachtzins dem Pächter den letzten Pfennig abnähme, der ökonomisch möglich wäre, so müßte er auch diese Steuer tragen, ob er nun gesetzlich verpflichet ist, sie zu entrichten oder nicht. Auch Ad. Wagner macht auf diese verwickelten und schwierigen Abwälzungsverhältnisse aufmerksam. Er meint zwar, daß regelmäßig der Grundeigentümer die Lokalsteuer endgültig trage, wenn sie z. B. vom versteuerten Pächter bei der Regelung des Pachtzinses als Abzugsposten in Betracht gezogen und so dem Eigentümer gewöhnlich überwälzt werde. Dann fährt er aber fort: „Nur nicht in Rechnung gezogene Lokalsteuererhöhungen während des Pachttermins oder höhere als durchschnittlich veranlagte Lokalsteuern wird der Pächter zeitweise tragen, wo dann wiederum die erwähnte bedingte Berechtigung der Steuer hinfällig wäre.“ [1]) Daß die Grundherren von den lokalen Grundsteuern nicht genügend getroffen werden, geht auch aus der Motion Rogers 1886 hervor, die darauf hinauslief, gerade den Grund- und Hauseigentümer als den zu bezeichnen, der wenigstens die Hälfte der Lokalsteuer zahlen solle. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Bodenreformer darauf hinweisen, daß gerade Ad. Wagner zu denjenigen Finanztheoretikern gehört, die im Gegensatz zu den älteren klassischen Nationalökonomen die Frage der Steuerüberwälzung nicht nach einem allgemeinen doktrinären Schema, sondern möglichst individuell nach dem Verhältnis des einzelnen Falls und auf Grund eingehender Detailforschungen behandelt wissen wollen. Wenn er also auch in dem von den Bodenreformern mit Vorliebe zitierten Satze die Unabwälzbarkeit der Grundrentensteuer behauptet, wobei er wohl auch an eine eigentliche Grundrentensteuer denkt, so müssen doch seine anderen eingehenden Betrachtungen gerade über dieses Thema ebenfalls herangezogen werden [2]).

1) Ad. Wagner, Finanzwissenschaft. 3. Teil, S. 362.

2) In der Praxis wird jedenfalls mit der Möglichkeit der Abwälzung gerechnet. Viele Wertzuwachssteuerordnungen enthalten z. B. die Bestimmung, daß subsidiär für die Steuer der Käufer (an Stelle des in erster Linie verpflichteten Verkäufers) haften muß. Brunhuber berichtet aus der Kölner Praxis (a. a. O. S. 99), daß Nebenverträge geschlossen werden sollen, nach denen der Käufer die Steuer kontraktlich zu übernehmen habe. Die „Deutsche Volksstimme (1906, 5. Oktober) teilt einen Artikel aus dem Berliner Lokalanzeiger mit, der die Mitteilung enthält, daß in Kaufverträgen aus der Zeit, als man mit der baldigen Einführung der Wertzuwachssteuer in Berlin rechnete, der Passus sich häufig findet: „Falls die Wertzuwachssteuer eingeführt wird, übernimmt der Käufer diese Steuer.“ Grabowsky erwähnt im „Plutus“ (cf. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1906, S. 720), daß die Kölner Immobiliengesellschaft, seitdem sie mit der Wertzuwachssteuer zu rechnen hatte, ihren Aktionären versichert hätte, daß der Käufer künftig neben seinen anderen Spesen auch die Zuwachssteuer auf den Ankaufspreis schlagen müsse. — Auch die Umgehung der Wertzuwachssteuer ist

Ich komme somit zum Schluß, daß die Behauptung der Bodenreformer von der Unabwälzbarkeit der Grundsteuer nicht haltbar ist. Es können sehr vielfach Fälle eintreten, wo im Gegensatz zu der Absicht des Gesetzgebers neue Steuern, die eigentlich den Grundbesitzer belasten sollen, schließlich vom Pächter und Mieter getragen werden müssen. Damit will ich aber in keiner Weise etwa sagen, daß ich die Wertzuwachssteuer überhaupt für verfehlt hielte. Im Gegenteil scheint mir diese Steuer einen so gesunden Gedanken zu enthalten, daß ihre Einführung in emporblühenden Gemeinden in der Regel zu empfehlen sein wird. Eine Sonderbesteuerung der Haus- und Bodenunternehmung ist schon um deswillen gerechtfertigt, weil aus diesen Unternehmungen nicht nur Zins und Unternehmergewinn, sondern auch Grundrente erzielt werden kann. Die Auffassung von Bredt[1]), daß begrifflich kein Unterschied zwischen Boden und Kapital zu machen sei, ist daher irrig. Er sagt: „Praktisch treten Boden und Kapital in unserem Wirtschaftsleben als genau dasselbe in die Erscheinung: als Rentenquelle und als Produktionsfaktor.“ Gerade das Gegenteil ist der Fall; es ist eben der fundamentale Unterschied zwischen beiden, daß das Kapital nur Zins und Gewinn, der Boden auch Rente ergeben kann. Meine Bemerkungen sollten nur bewirken:

1) daß diese schwierige Frage der Ueberwälzbarkeit gründlicher beachtet und behandelt werde, als es von seiten der Bodenreformer geschieht;

2) daß man vor Einführung der Wertzuwachssteuer die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden genau prüfe, ob sie nicht, statt zu einer Belastung des Grundbesitzes, zu einer Beschwerung der Mieter führen kann;

3) daß sie sich gerade wegen der Wichtigkeit der lokalen und individuellen Verhältnisse im Rahmen von Gemeinden gut einfügt, nicht aber als allgemeine Staats- oder gar Reichssteuer zweckmäßig wäre;

4) daß bei der Ausgestaltung der Wertzuwachssteuer im einzelnen alle Bestimmungen zu vermeiden sind, welche die schon an sich vorhandene Möglichkeit der Abwälzung auf die Käufer bezw. Mieter noch verstärken (z. B. die subsidiäre Haft für die Steuer seitens des Käufers).

---

möglich und durch die Gründung einiger Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu diesem Zweck durchgeführt worden. Das „Maklermerkbuch“ (cf. Deutsche Volksstimme, 5. August 1908) gibt eine förmliche Anleitung dazu: „Die Wertzuwachssteuer“ ist dadurch zu umgehen, daß Käufer und Verkäufer eine G. m. b. H. bilden, in die das Grundstück ohne Werterhöhung seitens des Verkäufers inferiert wird, während der Käufer die bare Anzahlung einbringt. Demnächst erwirbt der Käufer vom Verkäufer dessen sämtliche G. m. b. H.-Anteile zu einem Kurse, der die Wertsteigerung des Grundstücks einschließt.“

1) Nationalökonomie des Bodens, Berlin 1908, S. 49 und 66.

2. Das Wesen der städtischen Grundrente und der städtischen Bodenspekulation.

So erwünscht es wäre, diese beiden Themata zu trennen und nacheinander zu behandeln, da jedes für sich Schwierigkeiten genug bietet, so muß ich hier dieselben doch gemeinsam besprechen, da ein zu enger Zusammenhang zwischen beiden Fragen besteht.

Ueber diese Probleme bestehen große Meinungsverschiedenheiten innerhalb der wissenschaftlichen Nationalökonomie. Ganz kurz läßt sich der Gegensatz der Anschauungen dahin charakterisieren: Die eine Gruppe ist der Ansicht, daß zwischen der ländlichen und städtischen Grundrente ein wesentlicher Unterschied nicht vorhanden sei, daß ebenso die städtische Bodenspekulation prinzipiell keinen Unterschied gegenüber den anderen volkswirtschaftlichen Spekulationen aufweise und daß die Bodenspekulation überwiegend günstig wirke. — Die andere Gruppe meint, daß die städtische Bodenrente einen grundsätzlich verschiedenen Charakter habe von der ländlichen Rente, daß die Bodenspekulation grundverschieden sei von den sonstigen Spekulationen und überwiegend ungünstig wirke. Zwischen diesen beiden extremen Gruppen gibt es auch mittlere Meinungen; ich will jedoch der besseren Uebersicht halber zunächst die Meinungen der beiden Hauptgruppen zu Wort kommen lassen, indem ich die Ansichten markanter Vertreter kurz darlege. Ich wähle als Repräsentanten der ersten Gruppe Adolf Weber, als Repräsentanten der zweiten Rudolf Eberstadt.

Folgende zwei Leitsätze von Adolf Weber[1]) sind für die Grundauffassung der ersten Gruppe besonders hervorzuheben:

Erstens: Es besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Grundrente. Wie nach allgemeiner Annahme der Getreidepreis nicht hoch ist, weil die Grundrente hoch ist, sondern die Höhe der Grundrente Folge eines hohen Getreidepreises ist, so ist auch in der Stadt die hohe Grundrente Folge der Konkurrenz, die sich die Mieter zwecks Anteilnahme an den Vorteilen des städtischen Bodens machen, also Folge hoher Mietpreise. Von dem Ausschluß einer wirksamen Konkurrenz am städtischen Bodenmarkte und einer Monopolrente in diesem Sinne kann regelmäßig nicht die Rede sein.

Zweitens: Die Bodenspekulation ist auch als solche, d. h. ohne Rücksicht auf etwa durch sie vorgenommene Aufschließungsarbeiten, nützlich und notwendig.

Die Gewinne der gewerbsmäßigen Bodenspekulation werden durchweg erheblich überschätzt; auch ist bis jetzt nicht bewiesen, daß diese Gewinne auf Kosten der Wohnungsbedürftigen gemacht werden.

1) Boden und Wohnung. Acht Leitsätze zum Streit um die städtische Boden- und Wohnungsfrage. Leipzig 1908. Vergl. auch die Schrift desselben Verf.: Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt. Leipzig 1904.

Wenn ich jetzt für die Auffassung der zweiten Gruppe die Eberstadtsche Meinung wiedergebe, so lassen sich analog folgende zwei Sätze aufstellen:

Erstens: Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Grundrente. Während die ländliche Grundrente eine Differentialrente im Ricardoschen Sinne ist, ist die städtische Grundrente eine Monopolrente. Dieses Monopol ist aber kein natürliches, sondern ein künstliches; es beruht einerseits auf einer Bebauungsart, die zu gesteigerten Bodenpreisen führt und anderseits auf Bodenspekulation; denn:

Zweitens: Die Bodenspekulation ist grundsätzlich von anderen Spekulationen verschieden; sie wirkt gemeinschädlich, weil sie die durch die Bebauungsart schon in die Höhe getriebenen Preise noch mehr zu erhöhen die Tendenz hat.

a) Darlegung der Anschauungen der ersten Gruppe.

Der Hauptlehrsatz lautet: Auch der Mietpreis wird — wie alle Preise — durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt. Insoweit aber die Grundrente auf die Mietpreisbildung von Einfluß ist, ist dieser Einfluß kein anderer als der, welchen auch die ländliche Grundrente ausübt.

Dieser Standpunkt wurde bereits bei Gelegenheit der Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1901 in München über die Wohnungsfrage vertreten, stieß dort aber auf heftigen Widerspruch. Indem ich auf die betreffenden Publikationen des Vereins verweise[1]), sowie auf die ausführlichen Zitate, die Fuchs über einige der damals veröffentlichten Berichte und Reden erstattet hat[2]), will ich hier nur ganz kurz einige der damals hervorgetretenen Meinungen darlegen.

Horacek (Prag) erklärte in seiner Abhandlung: „Die Bodenwertbewegung in Prag und Vororten", daß die Grundrente für den Bodenpreis maßgebend sei. Der Preis des Grund und Bodens werde durch den jeweiligen Reinertrag bestimmt; dieser Reinertrag bestehe aber im Mietzinse. Da die Quote des Mietzinses, die den Entgelt der Kapitalbenutzung darstelle, der ausgleichenden Tendenz des Kapitalgewinnes unterworfen sei, sei die Wertbewegung des städtischen Grund und Bodens dem Steigen der Grundrente zuzuschreiben. Diese städtische Grundrente folge aber denselben Gesetzen wie die ländliche. Mit fortschreitendem Anwachsen der Stadt, mit Zunahme der Bevölkerung und steigender Bautätigkeit müsse die städtische Grundrente steigen. Letztere als volkswirtschaftliche Kategorie sei eine logische Erscheinung; der Wertzuwachs des Grund und Bodens

1) Bd. 94 und 96: Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage. Leipzig 1901, und Bd. 98: Verhandlungen 1901.

2) Fuchs, Ueber städtische Bodenrente und Bodenspekulation. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 22.

infolge des fortschreitenden Anwachsens der Stadt liege in der Natur der Sache und lasse sich nicht verhindern.

Und Paul Schwarz (Die Entwickelung der städtischen Grundrente in Wien) stellte als allgemeinen Grundsatz für die Bildung der Grundwerte den Satz auf, daß der Grundwert bestimmt werde einerseits durch die Höhe des Erträgnisses eines Gebäudes, welches auf dem betreffenden Gut bei entsprechender Ausnützung desselben errichtet werden könne, anderseits durch den jeweils geltenden Zinsfuß, welcher der Kapitalisierung dieser Erträgnisse zugrunde gelegt werden müsse.

Andreas Voigt vertrat in seiner Abhandlung: „Die Bedeutung der Baukosten für die Wohnungspreise“ den Standpunkt, daß der Rentenwert als Faktor der Steigerung der Mietpreise stark überschätzt werde; die Hauptursache der Mietsteigerung liege in den erhöhten Baukosten. Er schloß mit den Worten: „Die Wohnungsfrage ist eine Baukostenfrage.“

Philippovich schloß sich in seinem Referat im großen und ganzen der Auffassung der bisher genannten Autoren an.

In Uebereinstimmung mit Voigt vertrat er die Meinung, daß der Bodenwert nicht den Mietzins bestimme, sondern daß der Mietzins den Bodenwert bestimme. „Der Bodenwert wird bestimmt durch den Werterzeugungsprozeß des städtischen Verkehrs; der Bodenpreis ist eine Funktion des Mietpreises und nicht umgekehrt“ (S. 44). Gegenüber den drei Faktoren: 1) Allgemeine Verwaltungskosten und Eröffnung neuer Baugelände, 2) Kosten des Transports nach und von den inneren Bezirken, und 3) Baukosten, spiele der Bodenpreis für die Gestaltung des Mietzinses eine geringe Rolle. Die Bodenspekulation sei auch von Bedeutung, habe aber längst nicht den maßgebenden Einfluß, der ihr öfter zugeteilt werde. Die Bodenspekulation treibe nicht den Preis in die Höhe, sondern sie antizipiere den Wert, der tatsächlich schon im Boden vorhanden sei.

Philippovich findet die Quelle des steigenden Bodenwertes im Zentrum der Stadt. Dort bewirke das Zusammendrängen der kaufmännischen und industriellen Betriebe, die historisch gewordene Gewöhnung, dort sein Geschäft zu haben, daß eine Konkurrenz um den Boden stattfinde, die dem Hausbesitzer ermögliche, steigende Mieten zu erzielen, und erst wenn die Preise unerträglich würden, wandere die Bevölkerung in die Außenbezirke. Philippovich erblickt also die Quelle des Bodenwertes in den inneren Bezirken, und erst als eine Konsequenz dieser Bewegung faßt er die Bodenwertsteigerung im Außengebiet auf, wo angeblich die Bodenspekulation die Preissteigerung verursachen soll. Diese seit 1901 vorgetragenen und veröffentlichten Meinungen sind inzwischen weiter publizistisch vertreten und gründlicher behandelt worden. Besonders ist es Adolf Weber, der in den zwei oben zitierten größeren Arbeiten die Grundgedanken, die wir bisher kennen gelernt haben, wissenschaftlich vertieft und, durch neue Zusätze und Ergänzungen bereichert, zusammenhängend zur Darstellung gebracht hat. Ich will

jetzt die wesentlichsten Resultate, zu denen Weber in seiner Untersuchung gekommen ist, darlegen.

Gegenüber der Auffassung, daß die Höhe des Mietpreises durch eine monopolistische Stellung des Grund- und Hauseigentümers zu erklären sei, vertritt Weber die Meinung, daß der Mietpreis lediglich durch Angebot und Nachfrage bestimmt werde. Und zwar sei, wie bei der Produktion überhaupt, so auch bei der Wohnungsproduktion der entscheidende Faktor die Nachfrage. Es gebe aber kein volkswirtschaftlich bedeutsames Bedürfnis, das in seiner Größe und Art so schwer im voraus zu schätzen sei, wie das Wohnungsbedürfnis in der modernen Stadt. Von Zeit zu Zeit sei daher in unseren Städten eine Wohnungsnot ebensowenig zu vermeiden wie ein gelegentlicher Wohnungsüberfluß. Die gesteigerte Nachfrage nach Wohnungen sei also die ganz natürliche Ursache der hohen Mietpreise. Wie steht es aber mit der Grundrente? Wirkt die Grundrente nicht insofern mit, als sie hier eine allgemeine Monopolrente darstellt und somit allgemein eine Erhöhung der Bodenpreise hervorruft?

Hierauf antwortet Weber, daß ein solcher Einfluß der Grundrente nicht vorhanden sei, daß vielmehr die städtische Grundrente wie die ländliche eine Differentialrente im Ricardoschen Sinne darstelle. Daraus ergibt sich nach Weber, daß die städtische Bodenrente als Faktor der Preisbildung wenigstens auf die Dauer nicht wirksam sein könne, sondern ihrerseits erst durch den Preis des Rentenmittels, d. h. durch den Mietpreis bestimmt werde, ganz entsprechend dem Satze Ricardos: „Der Getreidepreis ist nicht hoch, weil eine Rente bezahlt wird, sondern eine Rente wird bezahlt, weil der Getreidepreis hoch ist.“ Und wenn Ricardo weiter sagt, daß Korn nicht billiger werden würde, wenn die Landeigentümer auf die Rente verzichteten, so könne man auch ähnliches in bezug auf die Grundrente sagen. Die Frage, ob von einem „Monopol“ der städtischen Grundeigentümer gesprochen werden könne, beantwortet Weber, dabei im wesentlichen Pierson folgend, dahin, daß nach Höhe und Eigenart der Baugrundrente vier Gruppen zu unterscheiden seien:

1) Der Boden wirft überhaupt keine Baugrundrente ab, weil das Bauland in Fülle vorhanden ist und die Lage keinen wesentlichen Einfluß ausübt: Dörfer, in denen die Häuser weit voneinander liegen, umgeben von Ackerland, das jederzeit zum Wert des kapitalisierten Ackerwertes zu kaufen ist.

2) Der Boden ergibt ebenfalls keine Baubodenrente, doch nur deshalb, weil ein früher blühender Ort, etwa infolge Verlegung oder Untergangs einer lokalen Industrie dem Verfalle entgegengeht. Die Wohnungen stehen in Fülle leer, die Miete bringt kaum das ein, was zur Verzinsung der Bauaufwendungen, zur Deckung der Reparaturkosten und Steuern nötig ist.

3) Von dem Boden wird die normale Rente erzielt, wie wir sie in unseren aufstrebenden Städten beobachten, aufsteigend von Null

an der äußersten Peripherie und einigen besonders ungünstig gelegenen Enklaven zu einer die Verzinsung des Baukapitals vielleicht um ein mehrfaches übersteigenden Höhe in der Richtung auf das geschäftliche Zentrum der Stadt.

4) Es ist eine Monopolrente vorhanden. Hierher gehört auch die City. Dabei muß zugegeben werden, daß es Fälle geben kann, wo tatsächlich die Konkurrenz für das ganze Gebiet, das als Bauland für die Stadt in Betracht kommt, ausgeschlossen oder doch so gut wie ausgeschlossen ist.

Aber, wenn auch kein natürliches Monopol der städtischen Rente — abgesehen von Ausnahmefällen — möglich sein soll, wird nicht durch die Machenschaften der Spekulation ein künstliches Monopol geschaffen?

Weber äußert sich über das Wesen der Boden- und der Bauspekulation in einer von weitverbreiteten Urteilen sehr abweichenden Weise.

Die Bodenspekulation übe durch Uebernahme ihres Risikos eine außerordentlich wichtige „Mission“ aus. Das natürliche Bestreben der Bodenspekulation gehe nicht, wie vielfach angenommen werde, dahin, ihren Besitz zurückzuhalten, sondern ihn sobald als möglich durch Veräußerung, durch Anlegung von Straßen, durch Verkauf, durch Bebauung zu verwerten; auch sei die Annahme falsch, daß die Spekulation den Preis des Baulandes künstlich in die Höhe treibe. Durch das Eingreifen der Spekulation werde erst eine lebhaftere Konkurrenz, ein stärkeres Angebot möglich. Ohne die Spekulation würde die Preisgestaltung des Bodens mehr dem Zufall überlassen sein; nicht Preissenkung, sondern ein Schwanken zwischen Extremen die Folge wäre.

b) Darlegung der Auffassung der zweiten Gruppe.

Auch Vertreter der gegnerischen Auffassung — der zweiten Gruppe — kamen bereits 1901 auf dem Münchener Kongreß zum Wort. Fuchs sprach sich in seinem Referate dahin aus, daß die allgemeine Wohnungsfrage ihre Hauptursache in der Bodenfrage, im Steigen der städtischen Grundrente habe. Neben dieser natürlichen Ursache stünden auch künstliche; dahin gehöre zum Teil die Beschränkung des Angebots, wie sie einerseits durch Großgrundbesitz in unmittelbarer Nähe der Stadt, anderseits durch Zersplitterung des Grundbesitzes in der „Gemenglage“ der Grundstücke in der Nachbarschaft der Stadt entstünde, und dazu käme die Bodenspekulation. Zu den Auswüchsen, zu denen jede Spekulation führe, sei hier besonders reichlich Gelegenheit gegeben, indem die Bodenspekulation unbebaute oder niedrig bebaute Grundstücke zurückhalte und so das Angebot künstlich einschränke, anderseits sehr oft das Tempo der Entwickelung überstürze und infolgedessen eine zu starke Steigerung vornehme, indem sie jedenfalls den ganzen Gewinn der aus natürlichen Gründen erfolgenden Steigerung für sich in Anspruch nehme.

Dieser Eingriff der Spekulation in die Bewegung der Bodenwerte erklärt nach Fuchs' Ansicht vor allem das enorme Wachsen der Bodenwerte auch in den Außenbezirken, und ausdrücklich stimmt er Eberstadts schon früher geäußerten Meinung bei, daß dies in Deutschland ermöglicht, ja hervorgerufen sei durch die Mietskasernen, d. h. die Ausdehnung der Mietskasernen auch auf die Vororte.

Eberstadt selbst kam ebenfalls auf dem Kongresse zu Wort; doch hat er seine hierauf bezügliche Meinung so ausführlich in mehreren größeren Arbeiten niedergelegt, daß ich aus diesen im Zusammenhang seine Theorie wiedergebe, wobei ich besonders sein Werk: „Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau" (Jena 1907) zugrunde lege[1]).

Wenn ich jetzt Eberstadts Ansichten darlege, muß ich von vornherein bemerken, daß Fuchs ihm nicht durchaus zustimmt; ich habe diese beiden Autoren nur deshalb in einer Gruppe vereinigt, weil sie Gegner der zuerst erwähnten Theorie sind. Eberstadt steht aber auf dem äußersten Flügel, während Fuchs eine viel gemäßigtere Auffassung vertritt. Auf einige Theorien von Fuchs komme ich später noch zurück.

Eberstadt behauptet im Gegensatz zu der Meinung der ersten Gruppe, daß ein tatsächliches Bodenmonopol bestehe, und daß dieses zu Ungunsten der Mieter ausgenützt werde.

Um die Frage zu untersuchen: Ist es das Steigen des Bodenpreises, welches das Steigen der Mieten bewirkt, oder ist es umgekehrt das Steigen der Mieten, welches den Bodenpreis in die Höhe treibt? unterscheidet Eberstadt 3 Klassen von unbebautem Boden:

1) landwirtschaftlichen Boden, d. h. solchen, der nach seinem Preisstand die Nutzung für Ackerbau und Gärtnerei gestattet;

2) Spekulationsland, worunter solche Ländereien zu verstehen sind, deren künftige Verwendung für den Häuserbau erwartet wird;

3) Baustellen, d. h. Grundstücke, die nach dem gegenwärtigen Preis der Bebauung bewertet werden, und von denen in unüberbautem Zustand keine weitere Wertbewegung erwartet wird.

Die Spekulation hat — nach Eberstadt — das größte Interesse am Spekulationsland; dieses ist in seinem Werte steigerungsfähig. Eberstadt meint, daß die Art der Bebauung, nämlich die Mietskaserne, den Bodenpreis künstlich in die Höhe treibe. Durch die vielstöckige Bauweise werde die Stellung und die Aktionsfähigkeit der Spekulation wesentlich gestärkt; ein Gelände könne bei solcher Bauweise den Charakter und die Steigerungsfähigkeit von Spekulationsland noch behalten, während es bei Flachbau längst die Preishöhe der Baustelle (Klasse 3) erreicht haben würde. Der speku-

1) Vgl. mein Referat über dieses Buch im Bankarchiv vom 15. Sept. 1907 und die Erwiderung Eberstadts darauf ebenda vom 15. Okt. 1907.

lativ gesteigerte Bodenpreis sei es, der die Miete bestimme; der Bodenpreis gehe auf die weitere Steigerung der Mieten aus.

Im Gegensatz zu Philippovich, der meint, daß die Rente sich im Innern der Stadt bilde und von da aus nach außen gehe, ist Eberstadt der Ansicht, daß die Bodenspekulation in den Außenbezirken die Mieten in die Höhe treibe, daß also die Bewegung von außen komme. Er schildert die Art der Bodenwertentwickelung folgendermaßen (S. 28):

Die spekulative Bebauung geht in der Praxis in der Weise vor sich, daß zu äußerst, rings von freiem Feld umgeben, die vielstöckigen Wohngebäude vereinzelt entstehen. An der Stelle, wo die städtische Hausplatzrente in die städtische Ackerbaurente übergeht, finden wir nicht, wie wir erwarten sollten, den Flachbau, sondern hier herrscht die gedrängteste Bauweise. Das vielstöckige Wohnhaus wird zunächst vereinzelt aufgeführt; denn der Wert der gedrängten Bebauung wird dem Geländepreis zugeschlagen. Der neue Bodenpreis überträgt sich naturgemäß allgemein auf den umliegenden Bezirk, da für die fernere Bebauung auf den erhöhten Preis gerechnet wird. Dem Außenlande ist hiermit ein künstlich geschaffener Wert verliehen; auf dem verteuerten Boden ist die gedrängte Bauweise systematisch festgelegt. Die preisermäßigende Wirkung des Baulandes der Außenbezirke ist aufgehoben. Gebaut wird hierbei nicht nach dem Grundsatz der Stadtnähe, sondern dasjenige Land wird bebaut, an dem Spekulanten und Kapitalisten ein Interesse haben, um hierdurch ihren Spekulationsgewinn zu realisieren.

Die wirtschaftswidrige Verteuerung des Außengeländes sei der erste Fehler unseres Städtebaus. Das Außengelände, das für die Entwickelung des städtischen Wohnungswesens bestimmend sei, bilde das Gebiet einer rein künstlich großgezogenen Preistreiberei. Durch bestimmte Maßnahmen werde auf dem Außenboden ein Mehrwert geschaffen, der unabhängig sei von allem, was sich als Hausbaurente oder Differentialrente definieren lasse. Eberstadt bezeichnet diesen Mehrwert als „Kasernierungsrente“. Was die Bauart derart verteuert, werde durch die Bodenspekulation noch verschlimmert. Eberstadt hält sie für eine besondere und zwar schädliche Form der Spekulation. Es liege in unseren Rechts- und Verwaltungseinrichtungen begründet, daß sie diese verderbliche Wirkung ausüben könne. Woher kommt es, daß die Spekulation, die sonst eine gewisse Ausgleichung der Preise herbeizuführen pflegt, gerade auf diesem Gebiet zu einseitiger Steigerung der Preise führt? Diese Frage beantwortet Eberstadt folgendermaßen: die Bodenspekulation sei eine einseitige Spekulation ohne zureichende und organisierte Gegenkraft; sie unterscheide sich dadurch von anderen Spekulationsformen, z. B. von der Effekten- und Getreidespekulation, die sich nach beiden Richtungen, d. h. nach oben und unten vollzögen, und bei denen zwei gleichwertige Parteien ihre diametral entgegengesetzten Interessen durchzuführen versuchten.

Am Grund und Boden könne dagegen niemand à la baisse spekulieren, die Spekulation vollziehe sich hier ganz einseitig in der Richtung nach oben und habe ausschließlich die Tendenz, eine Preissteigerung herbeizuführen. Die Bodenspekulation soll dem Bauunternehmer eine bestimmte Bauform aufzwingen. Sie verdiene mehr bei teueren Wohnungen als bei billigen, hiernach setze sie ihre Preise fest und zwinge das Baugewerbe, zu folgen. Der Bauunternehmer führe dann die Wohnung in der Form und in der Preislage aus, wie sie der Bodenspekulant ausrechne. Die durch die Bodenpreise erzwungene Herstellung von teueren Wohnungen gehe vielfach über den Bedarf hinaus und führe zu Bau- und Hausbesitzkrisen. Inmitten dieser irregeleiteten Produktion und ihrer Rückschläge bleibe dagegen der Bedarf an kleinen Wohnungen und Mittelwohnungen unbefriedigt oder müsse durch baugenossenschaftliche Tätigkeit gedeckt werden. Die Bauform aber, bei der am meisten zu verdienen sei, sei die „Mietskaserne“. Und diese ungesunde und unschöne Bauart werde der Bevölkerung durch die Bauspekulation aufgezwungen.

Alle hier angeführten volkswirtschaftlichen Uebelstände könnten nach Eberstadt nicht platzgreifen, wenn sie nicht gestützt, ja geradezu teilweise hervorgerufen würden durch gewisse Einrichtungen unserer Rechtsordnung. Unser Hypothekenrecht, unser gesamtes Realkreditwesen, unsere Bauordnungen sollen die Hauptschuld an den Mißständen der Bauspekulation tragen. Nicht nur der Bauwert des Hauses werde durch die Bebauung geschaffen, sondern der spekulative Bodenwert werde, wenn man ihn mit dem Bauwert zusammenschmelzen lasse, gleichzeitig realisierbar. Die Forderung des Bodenspekulanten, der über die erste Stelle im Realkredit verfüge, sei dem Interesse des Hausbaus in jeder Hinsicht entgegengesetzt, denn der Bodenspekulant verfüge über den durch die Bautätigkeit zu erzeugenden Wert; realisiert aber werde der Spekulationsgewinn lediglich durch hypothekarische Belastung des durch die Bebauung hervorgebrachten Grundstückwertes. Der spekulativen Forderung werde durch fremde Aufwendungen Wert, Sicherheit und Ertrag verliehen. Zugleich nehme der Bodenspekulant die Stelle ein, die dem Produktivkapital zukomme, und die für dessen ausreichende Beschaffung nötig sei, und die städtische Verschuldung, die nicht auf den Grundbesitzern, sondern auf den Mietern laste, sei steigend und unablösbar. Eine Tilgung finde nicht statt. „Bodenspekulation ist Hypothekenspekulation.“ Dazu kämen noch spezielle Mängel des Hypothekenwesens, die Eberstadt im einzelnen bespricht; namentlich die Uebertaxierung, die übermäßige Beleihung, die geringe Anzahlung usw.

Das wichtigste Mittel zur Abhilfe aller dieser Mißstände des Wohnungswesens besteht nach Eberstadt in einer Reform des Realkredits. Es müßte eine Differenzierung im Hypothekenwesen eintreten, so daß die Hypotheken zu trennen seien in Meliorationshypotheken und in einfache Bodenschulden. Die Meliorationshypo-

theken sollen für die zur Bebauung bezw. Besserung des Grundstücks verwandten Darlehen verwertet werden.

Dadurch soll die grundbuchliche Belastung des Bodens für produktive Zwecke getrennt werden und dauernd getrennt bleiben von der Belastung für immaterielle und spekulative Forderungen, so daß der Bauwert nicht mehr zur Realisierung der spekulativen Ansprüche benutzt werden könnte. Als Meliorationshypothek würden nur diejenigen Beträge grundbuchlich eingetragen, die tatsächlich — unter Statuierung der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben — auf die Besserung des Grundstücks verwandt worden sind. Die Eintragung der der Meliorationshypothek nachstehenden und mit ihr nicht verschmelzbaren Bodenschulden bliebe dagegen unkontrolliert und unbeschränkt. Hierdurch werde auch die Aufnahme produktiven Kapitals und produktiver Schulden erleichtert; ferner werde auf eine Tilgung der Bodenschulden hingewirkt, da die Meliorationshypothek der Amortisation unterliegen soll. Eberstadt erwartet von dieser Hypothekenreform eine große Verbesserung der Wohnungszustände. Die durch die heutige Hypothekenspekulation beförderte Bauform der Mietskaserne werde dem Kleinwohnhausbau Platz machen. Die durch die hypothekarische Belastung in die Höhe getriebenen Mietpreise gingen zurück. Dann sei es Aufgabe der städtischen Verwaltungen, durch rationelle Bauordnungen und Erweiterungspläne die kleinen Wohnungen zu befördern, bezw. sie zum ausschließlichen Wohnungstypus in den Außenbezirken zu machen.

Die Eberstadtsche Meinung, daß der städtische Boden durch die erwähnten Umstände (Bauart, Bauordnung, Bauspekulation) ein Monopol erhalte, wird zwar von Jolles zurückgewiesen, aber er behauptet seinerseits die Existenz einer anderen Form der allgemeinen Monopolrente an städtischem Grundbesitz [1]). Es soll sich jedoch nicht um ein Monopol der Bodeneigentümer, sondern um ein solches der Hauseigentümer handeln. Es gebe eine städtische Peripherierente; diese sei aber ganz anders aufzufassen, als es von seiten der bisher betrachteten Autoren geschah. Die allgemeine Monopolstellung der Hausbesitzer sei nicht in der Natur des Bodens, sondern in der Natur des Baukapitals begründet.

Inwiefern soll die Eigenart der städtischen Kapitalverwendung für das Wesen der städtischen Grundrente ausschlaggebend sein?

Dies begründet Jolles folgendermaßen: Der jeweilig vorhandene Häuserbestand nehme eine Monopolstellung ein, weil das Baukapital seiner wirtschaftlichen Natur nach nicht wesentlich über die Nachfrage hinaus vermehrbar sei.

Die Monopolstellung der Häuserbesitzer sei analog der Monopolstellung unteilbarer Unternehmungen. Wie diese darauf beruhe, daß eine eigentliche Konkurrenz um deswillen ausgeschlossen

1) Jolles, Die allgemeine Monopolrente an städtischem Grundbesitz. Zeitschrift f. d. gesamten Staatswissensch., 1906.

sei, weil durch Konkurrenzunternehmungen die Nachfrage zersplittert und die Rentabilität allgemein zerstört würde (Beleuchtungsanlagen, Kanäle, Eisenbahnen etc.), so würde auch auf dem städtischen Häusermarkte die Vermehrung der Konkurrenz eine Zersplitterung der Nachfrage hervorrufen.

Während aber bei den zuletzt genannten Unternehmungen eine Anpassung an Angebot und Nachfrage schließlich dadurch herbeigeführt werde, daß die schwächeren Unternehmungen von den stärkeren zurückgedrängt würden, sei eine solche Verdrängung beim Häusermarkt unmöglich. Dies liege in der Unwandelbarkeit und Unzerstörbarkeit der Hausunternehmung, in dem fast vollständig fehlenden umlaufenden Kapital. Gerade dieses Kapital sei aber die notwendige Voraussetzung einer wirksamen Konkurrenz. Wo umlaufendes Kapital vorhanden sei, da könne durch Vermehrung oder Verminderung desselben ohne Veränderung des stehenden Kapitals eine Aenderung in der Betriebsweise herbeigeführt werden. Das Angebot der Einzelunternehmung sei seinem Umfang nach nicht gebunden; in seiner Fähigkeit, sich in ununterbrochenem Kampfe um die Nachfrage auf Kosten der anderen Unternehmungen zu vergrößern, liege das unmittelbarste und wirksamste Hemmnis monopolistischer Preisbildungen. Auf dem städtischen Häusermarkt sei gerade diese wichtigste Form des Verdrängungsvorgangs ausgeschlossen, weil hier das Angebot nicht durch umlaufendes Kapital beeinflußt werden könne. Die Leistungsfähigkeit der Hausunternehmung werde durch die tatsächlich angebotene Leistung notwendigerweise erschöpft (S. 448). Ferner komme in Betracht die Unzerstörbarkeit der Hausunternehmung. Je mehr fixes Kapital in einer Unternehmung investiert sei, um so mehr sei es widerstandsfähig im Konkurrenzkampf. Auch mit verminderter Rente behalte die schwächere Unternehmung ihren Anteil an der Nachfrage und trage bei wachsendem Angebot zur Zersplitterung der Nachfrage bei. Aus diesen Umständen folgert Jolles die Unmöglichkeit einer wirksamen Konkurrenz auf dem Häusermarkt; die Konkurrenz bleibe auf die völlig unzulängliche Form der Vorratsspekulation beschränkt.

Infolge der besonderen Natur des Baukapitals gingen also die Mietpreise allgemein über die zu seiner Verzinsung erforderliche Höhe hinaus. Das Wesen der allgemeinen Monopolrente bezeichnet Jolles dahin, daß sie nicht, wie die Differentialrente Folge, sondern Ursache der Mietpreishöhe, daß sie nicht auf Eigenschaften des Bodens, sondern auf Eigenschaften des Baukapitals zurückzuführen und in diesem Sinne nicht Bodenrente, sondern Häuserrente sei.

Fuchs hat in einem neueren Aufsatze: „Ueber städtische Bodenrente und Bodenspekulation“[1]) zu dem hier erörterten Problem nochmals eingehend sich geäußert.

[1]) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1906.

Aus seinen Ausführungen sei das Folgende hervorgehoben.

Fuchs meint, daß zwischen städtischer und ländlicher Grundrente Unterschiede wesentlicher Art bestünden.

Im Anschlusse an eine bereits von Eberstadt betonte Unterscheidung führt er aus, daß die ländliche Grundrente bei der Produktion von Wirtschaftsgütern entstehe, die städtische dagegen, soweit es sich nicht um Geschäfts-, sondern Wohnbauten handle, nicht. Daher hätten wir bei Verpachtung und Vermietung ländlicher Grundstücke einen Fall von Produktivkredit, bei den städtischen Wohngebäuden und -räumen dagegen Konsumtivkredit.

Ferner entstehe die ländliche Grundrente durch Verschiedenheit der Produktionskosten bei gleichen Preisen der betreffenden Produkte, d. h. gleichem Ertrag, die städtische dagegen durch höheren Ertrag aus den höheren Mieten bei gleichen Gestehungskosten des vermieteten Objekts, der Nutzung eines Hauses, einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes. Die Mietsdauer sei im Gegensatz zur Pachtdauer meist so kurz, daß der Mieter sich der Grundrente in der Form höheren Geschäftsgewinnes nur kurze Zeit erfreuen könne. Die städtische Grundrente komme also immer nur dem Eigentümer zugute. Ferner trage die ländliche Grundrente einen internationalen, die städtische einen nationalen Charakter.

Auch in bezug auf den Geschäftsboden ergäben sich Unterschiede zwischen städtischer und ländlicher Grundrentenbildung. Die ländliche Rente als „Differentialrente“ beruhe auf gleichem Preise der Produkte bei niedrigeren Produktionskosten, d. h. darauf, daß Produkte, bei deren Produktion sie entsteht, einen Marktpreis haben, also eine einheitliche und zwar nationale, ja internationale Preisbildung — Großhandel an Märkten und Börsen; die städtische, bei Geschäfts-, insbesondere Ladenräumen sich ergebende Differentialrente dagegen beruhe auf höheren Preisen der betreffenden Produkte, wie sie in den besten Lagen der Stadt bezahlt würden.

Das Moment der Lage sei aber hier ganz entscheidend, und zwar im Gegensatz zur ländlichen Grundrente nur die Lage eines bestimmten Ortes. Eine internationale Konkurrenz sei bei der Bildung der Grundrente aus dem Detailhandel kaum vorhanden, weil der jeweilige Konsument immer nur in geringem Maße bei zu hohem Steigen der Preise am Orte zum Bezug von auswärts greife.

Besonders seien es zwei Gewerbearten — der Detailhandel und das Wirtsgewerbe — welche, da hier vor allem gewisse Gegenden ein Monopol der Lage besäßen, hier „städtische Grundrente“ eigener Art hervorriefen.

Die Fähigkeit des Detailhandels und des Wirtsgewerbes, ihre Gewinne zu steigern, erziele aber für den Eigentümer des betreffenden Hausgrundstücks einen höheren Gewinn als für die gleich guten Geschäftsräume in schlechterer Lage, also eine Differentialrente, und sie sei in der wachsenden Stadt in fortwährendem

Steigen begriffen. Diese Differentialrente sei jedoch hier zugleich Monopolrente; denn sie beruhe auf der absoluten Unvermehrbarkeit jener günstigen Lage, dem Ausschluß einer gleichwertigen Konkurrenz für den hier sein Geschäft Betreibenden, also auf einem echten „Monopol", worunter Fuchs „Ausschluß von Konkurrenz" versteht. Bei der ländlichen Rente dagegen lasse sich, da sie sich nicht lokal, sondern national, ja beim Fehlen von Getreideeinfuhrverboten international bilde, aus der Unvermehrbarkeit des Bodens bestimmter Qualität und Lage nur eine Prioritätsrente, aber keine Monopolrente erzielen.

Beim Wohnboden trete diese Monopolrente nicht so evident hervor, immerhin gebe es auch da ein „Lagemonopol" wenn auch zahlreicherer, so doch ebenfalls natürlich beschränkter Grundstücke, ja eines jeden Grundstückes in bestimmter Lage.

Auch hier beim Wohnboden seien die Mieten nichts Feststehendes, sondern eine künftige Steigerung derselben sei bei weiterer Zunahme der Stadt mit Sicherheit zu erwarten. Dieser Prozeß vollziehe sich zwar auch ohne Einwirkung der Bodenspekulation, aber die Boden- und Häuserspekulation nehme diese künftige Bewegung hier vorweg. Darin liege — und noch mehr beim Wohn- als bei Geschäftsboden — ein Anreiz für diese Spekulation, in der Bemessung der Mieten bei ihrer Vorausberechnung bei noch zu bebauendem Boden über die Höhe hinauszugehen, die durch das tatsächliche Verhältnis von Angebot und Nachfrage gegeben sei.

Ferner erwähnt Fuchs das Zurückhalten von Bauland, dem er eine große Rolle zuschreibt; er erklärt: „Die Bodenspekulation hat also in der Tat unter bestimmten Umständen die Macht, die Bodenpreise und die Mieten, mindestens verfrüht, zu steigern" (S. 744).

Die Bodenspekulation habe aber — und darin stimmt Fuchs mit Eberstadt überein — in Deutschland außer durch die Organisation des Realkredits auch durch die Verwaltungsmaßregeln der Bauordnung und des Bebauungsplanes eine große Anreizung und Förderung erfahren, indem diese in Deutschland die Bauform der Mietskasernen auch an der Peripherie zugelassen und damit wirtschaftlich erzwungen hätten. Die Folgen seien volkswirtschaftlich unberechtigt hohe Bodenpreise in den Außenländereien, die ihrerseits wieder preissteigernd auf die Innenstadt wirkten; die Peripherierente werde dadurch sehr erhöht.

Aus alledem glaubt Fuchs folgern zu müssen, daß wir in Deutschland ohne die Mietskaserne, die in den Außenbezirken durchaus das Produkt von Verwaltungsmaßregeln und der Bodenspekulation, nicht volkswirtschaftliche Notwendigkeit sei, heute jedenfalls niedrigere Mieten bei hygienisch und ästhetisch besserer Befriedigung des Wohnbedürfnisses hätten. Wir hätten zwar eine „Arbeiterwohnungsfrage", aber keine „allgemeine Wohnungsfrage".

Auch v. Mangoldt will die hohen Baustellenpreise in den Außenbezirken der Städte auf Faktoren zurückführen, die mit der

Differentialrentenbildung nichts zu tun haben. Ausführlich sucht er in seinem neuen großen Werke „Die städtische Bodenfrage“ [1]) die schon früher von ihm vertretene Theorie des „schmalen Randes“ zu begründen.

Da die hohen Baustellenpreise in keiner Weise durch die Straßenkosten oder den landwirtschaftlichen Wert des Bodens zu begründen seien, so wirft v. Mangoldt die Frage auf: „Lassen sie sich aus der höheren Nützlichkeit des Stadtbodens oder als Grundrente erklären?“ Er verneint diese Frage: Die Möglichkeit gesteigerter Werterhöhung durch erhöhte Nützlichkeit könne man wohl zugeben; aber dies erkläre nicht die exorbitante Steigerung, um die es sich hier handle; es müßten besondere Umstände auf seiten des Angebots vorliegen, welche die rücksichtslose Ausnutzung dieser Nachfrage ermöglichten.

Es sei aber auch keine Grundrente vorhanden. v. Mangoldt unterscheidet Monopolrente, nämlich die Rente, die dann vorliege, wenn eine besondere Seltenheit des betreffenden Grundstücks in Frage komme, z. B. Weinberge von seltener Güte, erstklassige Geschäftslage in größeren Städten etc., und Differentialrente, wenn es sich um Grundstücke handle, die an sich nicht selten seien im Verhältnis zur Nachfrage, wo aber die einen an der Produktion mitwirkenden Grundstücke billiger zu produzieren erlaubten als die anderen. Für diese billiger produzierenden vorteilhafteren Grundstücke falle dann in Form von Ersparnis an Produktionskosten, auf die Einheit des Produktes gerechnet, ein Extraertrag ab, gleichfalls eine Grundrente, was natürlich seinen Ausdruck in dem Kaufpreise der betreffenden Grundstücke finden müsse. Beide Renten seien wirtschaftlich sehr verschiedener Art: Während die Differentialrente der Ausdruck einer unter keiner Wirtschaftsordnung zu beseitigenden natürlichen Verschiedenheit in der Gunst der Produktionsbedingungen sei, handle es sich bei der Monopolrente um die Frage, ob die betreffende Beschränktheit der Güter eine natürlich gegebene oder nur eine durch Rechts- und Wirtschaftsformen erzeugte sei.

Der Differentialrente gegenüber müsse die Reform auf gänzliche oder teilweise Einziehung bedacht sein, die „künstliche“ Monopolrente lasse sich eventuell gänzlich beseitigen. v. Mangoldt behauptet, daß die Baustellenpreise keinenfalls irgendwie wesentlich auf Differentialrente beruhen, sondern daß ihre Höhe zum großen Teil auf eine monopolähnliche Stellung der Boden**verkäufer** zurückzuführen sei.

Wäre Differentialrente vorhanden, so müßte — meint v. Mangoldt — das Gut, welches mit Hilfe dieser Baustellen produziert werde, billiger zu produzieren sein, als es anderen Produzenten möglich sei. Für eine solche Vorzugsstellung der Baustellen gebe es drei Möglichkeiten: Der Vorzug müsse vorliegen entweder gegenüber dem bereits bebauten Land, oder innerhalb der Baustellen unter-

---

1) Göttingen 1907.

einander, oder gegenüber dem noch weiter draußen liegenden Lande, dem Baulande.

v. Mangoldt sucht zu zeigen, daß der „Kasernenbau“, immer von Ausnahmefällen abgesehen, keineswegs so differentiell teuer sei, um eine „Differentialrente“ zu erzielen; somit scheint v. Mangoldt der Schluß unausweislich: „Der Baustellenpreis in den Außenteilen unserer Städte läßt sich überhaupt nicht als Differentialgrundrente erklären; er ist nicht Differentialrente, er kann es nicht sein.“

Um das Problem des Baustellenpreises zu erklären, muß man nach Mangoldt auf die alte Preisregel zurückgehen, daß die Preise mindestens die Kosten des Produzenten decken müssen. Wie hoch belaufen sich aber die „Produktionskosten“ der Baustellen für unsere Terrainunternehmer? Da müsse — meint Mangoldt — unter unseren heutigen Verhältnissen der Stadterweiterung ein Posten ganz besonders beachtet werden, nämlich: die Zahlungen für das Terrain an die Vorbesitzer. Hier würden die Käufer durch eine monopolartige Stellung der Vorbesitzer gezwungen, besonders hohe Preise zu zahlen. v. Mangoldt gibt hier seine Theorie des „schmalen Randes“: „Wir behaupten nun, daß die Besitzer des zunächst anschließenden Randes dieses noch unaufgeschlossenen Geländes sich in einer monopolartigen Stellung gegenüber der Nachfrage befinden oder doch wenigstens in einer Stellung, wo sie nur einer sehr beschränkten Konkurrenz ausgesetzt sind“ (S. 233).

Warum haben aber die Besitzer dieser Landstreifen eine derartige Stellung? Einmal, weil sie an sich einer stärkeren und dringlicheren Nachfrage gegenüber sich befinden. Für diese stärkere Nachfrage stehe aber praktisch nur das Gelände des schmalen Randes, und auch dieses im einzelnen Augenblick längst nicht vollständig, zur Verfügung. Dies rühre daher, weil die städtische Bevölkerung eine stärkere Abneigung dagegen habe, in isoliert stehende, vom geschlossenen, bebauten Ortsgebiete durch längere unbebaute Strecken abgetrennte Straßen und Häuser zu ziehen; ein zweiter Grund liege in den bedeutenden Kosten der verbindenden Straßenanlage, die dann nötig wäre. Noch wichtiger sei die große wesentliche Schwierigkeit, ohne die Einwilligung der Besitzer des schmalen Randes überhaupt an das dahinter gelegene Land hinzukommen, und schließlich die Straßenbaupolitik unserer Gemeinden. Von der Möglichkeit der Enteignung könne entweder aus juristischen Gründen kein Gebrauch gemacht werden, oder die Gemeinden hätten keine Lust dazu. Was jedoch die Straßenbaupolitik anlange, so herrsche im allgemeinen bei den Gemeinden die Tendenz vor, den Vorrat an unbebauten, jedoch anbaufähigen Straßen in ziemlich engen Grenzen zu halten.

Aber auch das Gelände des schmalen Randes stände keineswegs vollständig zur Verfügung: Natürliche Hemmnisse, wie z. B. Flüsse etc., und künstliche Hemmnisse, wie z. B. öffentliche Anlagen, die Stücke aus dem schmalen Rande herausschneiden, seien

vorhanden. Die Konkurrenz, der die Besitzer des schmalen Randes ausgesetzt seien, schränke sich so immer mehr ein. Auch ohne alle „Bodenspekulation“ sei ein eiserner Ring vorhanden, der sich um unsere Städte lege und das Land von der Stadterweiterung aussperre.

v. Mangoldt erblickt daher das einzige Mittel gegen die hohen Baustellenpreise in der Beseitigung der privaten Stadterweiterung zugunsten einer öffentlichen Einrichtung. Nicht private Unternehmer, sondern eine öffentliche Stelle müsse in Zukunft nicht nur Bauordnung und Bebauungspläne bestimmen und den Straßenbau regulieren, sondern auch auf öffentliche Rechnung die Bauten und Baustellen beschaffen, Straßen erschließen und der Bebauung übergeben.

c) Kritik der Anschauungen beider Gruppen.

Die Kritik der Meinungen, die sich hier über städtische Bodenrente und Bodenspekulation gegenüberstehen, hat nicht nur Interesse für die Erkenntnis theoretischer Grundfragen, z. B. der Preisbildung beim städtischen Boden, sondern auch praktische Bedeutung für die Stellung zu den Vorschlägen der Bodenreformer. Wer meint, daß jede Baustelle eine Monopolrente trägt, wird eine ganz andere Wirkung von einer Wertzuwachssteuer erwarten als der, welcher die Existenz einer solchen Monopolrente leugnet. Wer die Steigerung der Haus- und Mietpreise auf eine bestimmte Bauart oder auf Machenschaften der Bodenspekulation zurückführt, wird in einer Unterdrückung dieser Bauart oder dieser Spekulation das Abhilfsmittel erblicken, während der, welcher diese Preiserhöhung auf die natürliche Knappheit des Bodens zurückführt, die völlige Unwirksamkeit solcher Mittel behaupten muß.

Wenn ich jetzt kritisch zu diesen Theorien Stellung nehme, möchte ich zunächst eine terminologische Bemerkung vorausschicken. In allen diesen Kontroversen ist immer wieder von Differentialrente und von Monopolrente die Rede. Es ist dringend zu wünschen, daß diese Ausdrücke in dem Sinn und in der Bedeutung angewandt werden, wie sie Bürgerrecht in der Nationalökonomie gewonnen haben, d. h. in dem Sinn, welchen ihnen die Vertreter der klassischen Nationalökonomie beilegten. Es muß zu theoretischer Verwirrung führen, wenn einzelne Autoren, wie z. B. v. Mangoldt, die Ausdrücke „Monopolrente“ und „Differentialrente“ in ganz anderem Sinne gebrauchen, wie in dem in der Wissenschaft gebräuchlichen.

Hat sich darüber eine feste Terminologie gebildet, dann kann auch eine Diskussion, die Mißverständnisse ausschließt, über die Frage geführt werden, ob noch eine besondere dritte Form der Rente vorliegt, die man „Kasernierungsrente“ oder „Häuserrente“ nennen könnte. — Da im Mittelpunkt der Debatte die Preistheorie steht, so muß auch auf diese hier zurückgegangen werden.

Die alte Kontroverse ist die: Wird durch die Existenz des Grundeigentums die „alte Wertregel“, daß die Preise nach den

Kosten tendieren, abgeändert? Oder anders ausgedrückt: Kommen für die Preisbildung der Bodenprodukte außer den aufgewendeten Kosten an Kapital und Arbeit auch noch Kosten für den Boden selbst in Betracht?

Darauf antwortete Adam Smith bejahend. Er meinte, daß die Bodenprodukte ein Monopol hätten, und daß wegen dieses Monopols im Preise aller Bodenprodukte auch noch Rente für den Grundbesitzer vergütet werden müßte. Analog nahm er an, daß alle Mietpreise durch die allgemeine Grundrente erhöht würden.

Dieser Anschauung trat Ricardo entgegen, indem er auch für die Preisbildung der Bodenprodukte die Regel anwandte, daß die „Kosten", und zwar ohne Rente, maßgebend seien. Er bewies dies zwar nur für die landwirtschaftlichen Bodenprodukte; es kann aber kein Zweifel sein, daß er es sinngemäß auch auf die Preisbildung der Häuser und Wohnungen angewandt wissen wollte.

Eine besondere Vergütung für die Nutzung des Bodens sollte nicht allgemein, sondern nur in solchen Fällen eintreten, wo durch besonders gesteigerte Fruchtbarkeit oder günstige Lage dem Grundbesitzer Extravorteile zu Gebote stehen. Ricardo verneint also die Möglichkeit einer Monopolrente in diesem Sinne, er kennt nur eine Differentialrente.

Eine Monopolrente kann nach Ricardo nur dort vorkommen, wo bestimmte Bodenprodukte wegen ihrer natürlichen Seltenheit einen Monopol- oder Seltenheitspreis erlangen, z. B. Weinland wegen der beschränkten Anzahl bestimmter Reben etc.

Er behauptet, daß die schlechtesten Böden keine Rente tragen; nur die besseren Bodenklassen ergäben eine Differentialrente.

Analog würde dies für die Miet- und Hauspreise lauten: Die am schlechtesten und ungünstigsten gelegenen Häuser ergeben keine Grundrente, die besser gelegenen eine Differentialrente, oder, richtiger gesagt: die am schlechtesten gelegenen Häuser geben nur eine Rente, die ihrem landwirtschaftlichen Nutzungswerte entsprechen würde.

Wenn aber auch Ricardo das Bestehen einer Monopolbodenrente verneint, so leugnet er keineswegs, daß auch die Differentialrente in einem bestimmten Zeitpunkte sich zu einer Monopolrente entwickeln kann. Der Grundunterschied zwischen Smith und Ricardo liegt darin, daß Smith meint, die Bodenprodukte hätten eo ipso kraft bestimmter ihnen eigentümlichen Vorzüge ein Monopol, das sich in der Preisbildung zeige, während Ricardo dieses im Wesen des Bodens und der Bodenprodukte liegende Monopol bestritt. Daß aber historisch und lokal die Differentialrente sich zu einer Monopolrente ausgestalten, daß im Laufe der Entwickelung auch der Fall eintreten kann, daß aller Boden — auch der schlechteste — Rente trägt, dies leugnet Ricardo nicht. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird man diese Art von Rente, die sich also dann bildet, wenn aller anbaufähige Boden besetzt und bebaut ist, „absolute Differentialrente"

nennen können[1]). „Allein ich hoffe“, sagt er einmal in seinen Principles, „ich habe zur Genüge klar gemacht, daß, bis ein Land in allen seinen Teilen bebaut ist und zwar im höchsten Grade, immer ein Teil des Kapitals auf Boden verwendet wird, der keine Rente abwirft.“

Also angenommen, ein Land schlösse sich durch Zölle vom Ausland ab, so daß sich die Getreidepreise national, nicht international für dieses Land bildeten, so könnte, wenn das ganze Land dicht besiedelt ist, jeder Boden Rente tragen. Dies würde eine Differentialrente im Ricardoschen Sinne, und zwar eine absolute sein. Die Rente entspringt also nicht einer besonderen Natur der Bodenprodukte, sondern einer allmählich eingetretenen natürlichen Knappheit des Bodens.

Ganz dasselbe gilt für den Hausboden. Selbst angenommen, in einzelnen Städten werfe jedes Hausgrundstück — auch in der schlechtesten Lage — eine Rente ab, die über die landwirtschaftliche Rente hinausginge, so würde dies doch keine „Monopolrente“ im Smithschen Sinn, sondern eine absolute Differentialrente im Ricardoschen Sinne sein.

In der bodenreformerischen Literatur findet man immer wieder die Verwechselung dieser eigentlichen „Monopolrente“ mit der uneigentlichen, die, streng genommen, „absolute Differentialrente“ heißen müßte. Nur dann könnte von einer eigentlichen Monopolrente die Rede sein, wenn andere Ursachen als die allmählich eintretende natürliche Knappheit des Bodens eine derartige monopolistische Stellung der städtischen Grundbesitzer hervorriefen, so daß eine besondere Preisbildung resultierte.

Dies ist der Kern der Anschauungen der zweiten Gruppe: Es lägen gewisse Umstände vor, die eine besondere städtische Rentenbildung hervorriefen, und zwar Umstände, die mit der landwirtschaftlichen Rentenbildung nichts zu tun hätten.

Diese Frage gilt es jetzt zu prüfen. Ich möchte meine Ansicht zunächst dahin zusammenfassen: Auch für die städtische Preisbildung, für die Bildung der Miet-, Haus- und Bodenpreise sind dieselben grundsätzlichen Faktoren maßgebend, wie bei der ländlichen Grundrente. Es handelt sich um eine Differentialrente, nicht um eine Monopolrente. Die Anschauungen von Philippovich, A. Voigt und namentlich von A. Weber treffen in dieser Frage das Richtige, während die Meinungen der zweiten Gruppe auf einer übermäßigen Bewertung nebensächlicher Momente für die Preisbildung beruhen und daher zu theoretischen und praktischen Irrtümern führen.

Von diesem Standpunkt aus muß die Eberstadtsche Theorie

---

1) Diese Auffassung der Ricardoschen Rententheorie wird lebhaft bestritten von Franz Oppenheimer in seiner Dissertation: „Rodbertus’ Angriff auf Ricardos Rententheorie und der Lexis-Diehlsche Rettungsversuch“ (Kiel 1908). Ich kann die Beweisführung Oppenheimers nicht für geglückt ansehen. Bei anderer Gelegenheit werde ich auf diese Frage zurückkommen.

von der Bildung der Bodenpreise in den Außenbezirken als irrig zurückgewiesen werden. Eberstadt meint, das neue Bauland der Außenbezirke biete an sich die Möglichkeit einer Preisermäßigung und einer billigeren Wohnungsproduktion. Die Bodenspekulation steigere aber „künstlich“ den Bodenpreis, der Mietskasernenbau treibe die Preise „künstlich“ in die Höhe, und so sei durch spekulative Vorgänge die „natürliche“ Preisbildung gänzlich verändert.

Umgekehrt scheint mir hier eine sehr „natürliche“ Preisbildung vorzuliegen, die mit der Ricardoschen Differentialrente einfach zu erklären ist.

Wie die Thünenschen Ringe in immer weiterer Entfernung um den Mittelpunkt des Verkehrs sich legen, so legen sich um den Mittelpunkt der Stadt immer mehr und weitere Bebauungsringe[1]). Das Wachstum der Bevölkerung zwingt zu größerer Ausdehnung, aber schon lange, bevor die äußersten Ringe in den weiteren Entfernungen der Stadt, die erst für eine spätere Zukunft in Frage kommen, bebaut sind, erlangen die näher um die Stadt liegenden einen höheren Wert, da mit der künftigen Wertsteigerung gerechnet wird. Indessen liegt hier keine Monopolrente, sondern eine Differentialrente vor; die Grundstücke im Umkreise der Stadt tragen zwar eine höhere Rente, als ihrem landwirtschaftlichen Nutzungswerte entspricht, dies ist aber keine besondere „Hausplatzrente“, sondern eine Differentialrente, nämlich verglichen mit den nur landwirtschaftliche Rente tragenden Grundstücken in noch erheblicherer Entfernung von der Stadt.

Daß in einzelnen Fällen, z. B. in Festungen, unter besonderen orographischen Verhältnissen eine „Monopolrente“ sich herausbilden kann, soll nicht geleugnet werden; dann liegen aber Ausnahmefälle vor.

Die „Mietskaserne“ soll zu einer besonderen „Kasernierungsrente“ führen. Die Idee ist folgende: Erlaubt man den Mietskasernenbau, so gibt man eine sehr lukrative Ausnützung des Geländes zu; diese Ausnützungsmöglichkeit treibt den Bodenpreis in die Höhe. So werde nur wegen dieser Nutzungsart ein höherer Bodenpreis künstlich geschaffen. Auch hier ist aber der tatsächliche

---

1) Natürlich soll hier nur der typische Entwickelungsgang geschildert sein. — Tatsächlich bilden sich diese Ringe nicht konzentrisch, sondern je nach der Eigenart der Stadt liegen die Verhältnisse höchst verschieden. In vielen Städten besitzen gerade Außengelände infolge ihrer günstigen und gesunden Lage einen besonders hohen Wert. Aus den von Freudenberg (Grundrente, Grundkredit und die Entwickelung der Grundstückspreise in Karlsruhe im Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen in Mannheim. Karlsruhe 1907) mitgeteilten Tabellen über die Karlsruher Preise ist das Sinken der Bodenpreise mit wachsender Entfernung gut zu ersehen. Während in unmittelbarer Nähe von Mühlburg zuletzt 5—6 M. pro Quadratmeter bezahlt wurden, besteht in der abgelegenen Gemarkung noch der landwirtschaftliche Bodenpreis von 30 und 40 Pf. Freudenberg kommt zum Schlusse: „Die Bodenwerte der Stadt Karlsruhe folgen unbedingt dem Gesetz: Je weiter die Lage vom Verkehrsmittelpunkt sich entfernt, desto niederer rechnen sich die Bodenpreise der Hausgrundstücke.“ Die Schrift ist auch lehrreich insofern, als sie durch den Vergleich der Karlsruher und Mannheimer Verhältnisse zeigt, wie verschieden die Bodenspekulation und die ganze Preisbildung sich gestalten je nach den Terrainverhältnissen.

Vorgang ein anderer: Weil eine immer stärker wachsende Bevölkerung Wohnungen braucht, wird der Boden kostbarer. Um diesen „kostbaren“ Boden auszunutzen, muß eine Bauart gewählt werden, die auf einem beschränkten Raum möglichst viele Wohngelegenheit bietet. So kommt man, „der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe“, zu dem ästhetisch unerfreulichen, wirtschaftlich oft unvermeidlichen Typus der Mietskasernen.

Selbstverständlich kann bei Mietskasernenbau der Bodenpreis höher sein als dort, wo diese Bauart nicht möglich ist, aber dieser höhere Bodenpreis ist ökonomisch noch erträglicher als der geringere, wenn er sich durch die weitaus vergrößerte Anzahl der Wohnungen auf viel mehr Bewohner verteilt, als dies bei Einfamilienhäusern der Fall wäre.

So sehr es also mit Freuden zu begrüßen ist, wenn die Gemeindeverwaltungen aus ästhetischen und gesundheitlichen Gründen wenigstens in gewissen Stadtteilen den Mietskasernenbau erschweren, so sind sie häufig für gewisse Stadtteile zu dieser Bauart gezwungen, weil bei dem knappen Gelände die anwachsende Bevölkerung nicht billig genug untergebracht werden könnte. Würde in solchen Fällen eine Gemeinde überhaupt den Mietskasernenbau verbieten, so wäre die Folge die, daß die Bevölkerung noch mehr in die teueren und ungesunden Häuser im Innern der Stadt oder in die weiter gelegenen Außenbezirke gedrängt würde, was wegen des großen Zeitverlustes für viele Volksschichten mit großem Nachteile verknüpft wäre.

Eberstadt gibt in seinem Werke: „Spekulation im neuzeitlichen Städtebau“ eine Anzahl praktischer Beispiele, die beweisen sollen, daß nur die Bauart der Mietskasernen, nicht aber wirtschaftliche Ursachen irgend welcher Art den Bodenpreis in die Höhe getrieben hätte.

In der Stadt C. hätte ein Grundbesitzer weite Geländeflächen zum Preise von 80 Pf. für den Quadratmeter gekauft. Bei einem Verkaufspreise von 25 M. für den Quadratmeter (immerhin ein annehmbarer Nutzen) wäre es möglich gewesen, dreigeschossige Etagenhäuser mit Gärten zu errichten. Zu diesem Preise werde indes das Gelände nicht abgegeben, sondern der Besitzer verlange 50—70 M., d. h. den Wert von fünfgeschossigen Mietskasernen, und hätte diesen Preis vermittelst kapitalschwacher Bauunternehmer mit Leichtigkeit durchgesetzt.

Ein zweites Beispiel gibt er aus Berlin: Die Altbesitzer Xschen Erben haben ihr ererbtes Ackerland, das etwa einen landwirtschaftlichen Wert von 50 Pf. für den Quadratmeter hatte, aufgeschlossen. Ein Trennstück wurde an die Stadtgemeinde zu 30 M. für den Quadratmeter verkauft; ein unmittelbar angrenzendes Stück brachte gleichzeitig für den Mietskasernenbau 80 M.

Auch auf ein Gegenbeispiel weist Eberstadt hin. In einer der bestgelegenen Straßen von Charlottenburg brachten die Grundstücke bereits vor längerer Zeit 100 M. für den Quadratmeter. Ein

tiefes Grundstück blieb jedoch inmitten der voll ausgebauten Straße 25 Jahre lang unbebaut liegen und mußte schließlich zu 45 M. für den Quadratmeter verkauft werden, lediglich weil es infolge seines Zuschnitts für die Bebauung mit typischen Mietskasernen unverwendbar war.

Beweisen diese Fälle aber irgendwie, wie Eberstadt meint, daß hier ein besonderes Bausystem den Bodenpreis auf das Doppelte gesteigert, die Beseitigung der Mietskaserne ihn um die Hälfte gemindert hätte und daß diese Steigerung „Kasernierungsrente“ ist?

Nicht das „besondere Bausystem“, sondern die große Nachfrage anch Wohnungen hat einen so hohen Bodenpreis verursacht, daß die Errichtung von Mietskasernen rentabel wird; wenn aus irgendwelchem Grund diese Mietskaserne unmöglich ist, ist natürlich die Nachfrage nicht entsprechend zu befriedigen, und der Bodenpreis kann eventuell sinken.

Aber hier liegen doch keinerlei Abweichungen von der „natürlichen“ Preisbildung vor, sondern im Gegenteil: Alle Fälle zeigen, daß die Preise einfach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage angepaßt sind.

Die Mietskaserne ist nach Eberstadts Meinung ein Produkt spekulativen Geschäftsgeistes. Zweifellos ist aber die Art des Bauens von gar keiner Bedeutung dafür, ob Gewinne und in welcher Höhe sie gemacht werden. Es können Gewinne wie Verluste ebenso leicht beim Kleinwohnhausbau wie beim Mietskasernenbau eintreten. Ueberhaupt ist der Satz: „Hoher Bau, hohe Mieten“ in dieser Allgemeinheit entschieden irrig. Gerade umgekehrt wird man sagen können, daß der Hochbau in der Mehrzahl der Fälle die Herstellungskosten der Wohnungen verbilligen wird. Doch man wird sich in allen diesen Fragen vor Einseitigkeiten und Uebertreibungen hüten müssen. Die Art der Bodenausnutzung, der Bauausführung, der Polizeivorschriften, alle diese Momente sind zu beachten, denn diese werden für die Wahl der Bauform entscheidend sein.

Es handelt sich hier um natürliche Preisbildung, nicht um künstliche Wertsteigerung. Liest man die betreffenden Teile des Eberstadtschen Werkes, worin er das Wesen der Bodenspekulation schildert so gewinnt man den Eindruck, als ob gerade dieser Spekulation eine geheime Macht innewohne, die Preise selbstherrlich zu beeinflussen. Eberstadt schreibt diese Macht dem Umstande zu, daß im Gegensatz zu anderen Spekulationen hier eine Gegenkraft fehle, welche der Preissteigerungstendenz entgegenwirke. Richtig ist in diesen Ausführungen nur, daß allerdings im Gegensatz zu gewissen Börsentermingeschäften in der Bauspekulation eine Hausse- und Baissespartei nicht existiert. Bedeutet dies aber auch, daß alle an einem niedrigen Bodenpreise Interessierten ganz machtlos dem Bodenspekulantentum preisgegeben sind? Die Bauunternehmer hätten, meint Eberstadt, kein Interesse am billigen Bodenpreise, weil sie diesen durch höhere Mieten wieder ein-

bringen könnten. Aber die Höhe des Mietspreises hat auch wieder ihre Schranken in der Zahlungskraft der Bevölkerung, und es fällt keinem einzigen Bauunternehmer ein, mehr für das Grundstück zu bezahlen, als seinem wirklichen wirtschaftlichen Werte entspricht. Im einzelnen Falle mögen Terrainspekulanten baureifes Land absichtlich vom Verkauf zurückhalten, um an dem künftigen Mehrwert des Bodens zu profitieren. Hier würde also die natürliche Knappheit des Bodens durch die Spekulation noch gesteigert. Die Regel bildet es nicht. In der Mehrzahl der Fälle suchen die Spekulanten sobald wie möglich ihre Parzellen zu verkaufen, und zweifellos würden die Haus- und Mietpreise ohne die Terrainspekulation eine noch viel erheblichere Steigerung aufweisen, wenn nämlich der stärker werdenden Nachfrage nach Häusern und Wohnungen, eben infolge des Fehlens dieser Spekulation, nur ein geringes Angebot gegenüberstände. Es darf überhaupt bei der ganzen Beurteilung der Bauspekulation nicht vergessen werden, daß der sogenannte unverdiente „Wertzuwachs", auf den die Bodenreformer immer hinweisen, in vielfach stärkerem Maße den Urbesitzern zufließt, die ohne jedes Zutun ihrerseits, nur durch Wachstum der Bevölkerung, eine Werterhöhung ihres Besitztums erfahren, als den eigentlichen Bauspekulanten, die mit großem Einsatz von Kapital ein sehr risikoreiches Unternehmen betreiben.

Der Satz von Eberstadt: „Die sichere Stellung der Bodenspekulanten beruht auf der Höhe des Spekulationsgewinns, wie ihn die gedrängte Bauweise und insbesondere die Mietskaserne verbürgt", ist absolut unhaltbar. Von sicheren und verbürgten Gewinnen ist hier ebensowenig wie bei irgend einer anderen Geschäftsart die Rede.

Auf Grund sorgfältiger Untersuchungen über die Entwickelung der Bodenwerte in Freiburg kommt auch Meves[1]) zu einer Zurückweisung der Eberstadtschen Auffassung. Er sagt dort[2]): „Soweit sich eine Bodenspekulation auf die Ausnützung des normalen Wertzuwachses beschränkt, die — wie gezeigt — mit den natürlichen Wirtschaftsgesetzen durchaus im Einklang steht, muß sie als wirtschaftlich berechtigt gelten. Es kann danach die Richtigkeit der von Eberstadt mehrfach geäußerten Anschauung nicht zugegeben werden, daß die Bildung der Bodenpreise aus allgemeinen Wirtschaftsgesetzen nicht zu erklären sei und daß die Bodenspekulation „überall der natürlichen Preisbildung" entgegengesetzt sei."

Auch die von Jolles behauptete „Monopolrente" der Hausbesitzer existiert tatsächlich nicht.

Er leugnet die Monopolrente des Bodens und meint, es liege eine Monopolrente des Hauskapitals vor.

Zuzugeben ist, daß die Konkurrenzmöglichkeit bei den Haus-

1) Bodenwerte, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. B. während der letzten 40 Jahre (1863–1902). Karlsruhe 1904.

2) S. 67/68.

unternehmungen nicht so groß ist als bei anderen wirtschaftlichen Unternehmungen. Dies ist überall der Fall, wo das fixe Kapital im Verhältnis zum umlaufenden eine große Rolle spielt. Daraus folgt aber noch lange nicht das Bestehen eines „Monopols“ solcher Unternehmungen, sondern nur, daß der Unternehmergewinn unter Umständen ein besonders hoher sein kann, weil bei größerer Nachfrage die Konkurrenz nicht so schnell den Vorrat ergänzen kann. Aber andererseits können auch die Unternehmerverluste sehr bedeutend sein, weil bei ungenügender Nachfrage großes investiertes Kapital nicht so leicht aus einer Unternehmung herausgezogen werden kann, wie dies bei umlaufendem Kapital der Fall ist. Es ist dies ein besonderer Fall von Unternehmergewinn, der aber keineswegs als „Rente“ bezeichnet werden kann, denn eine derartige Vorzugsstellung, daß von einem monopolartigen Privileg der Hausbesitzer geredet werden könnte, liegt keineswegs vor. Jolles unterschätzt einmal den vorhandenen Vorrat an fertigen Häusern und Wohnungen und sodann die heute im Zeitalter des Großbetriebs äußerst erleichterte Möglichkeit der Errichtung neuer Wohngelegenheiten.

Einen statistischen Beweis für seine Behauptung, daß ein konkurrierender Vorrat im allgemeinen nicht bestehe und daß im Laufe einer längeren Periode durchschnittlich erheblich weniger als 3 Proz. der Wohnungen leerstehen, hat Jolles nicht geliefert. Pabst[1]) hat mit Recht auf Grund statistischen Materials darauf hingewiesen, daß diese Verhältnisse in vielen Städten für die Hausbesitzer erheblich ungünstiger liegen.

Ueberhaupt wird man gut tun, in diesen Fragen möglichst wenig zu generalisieren. Die Konkurrenzverhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sind in den einzelnen Gemeinden so verschieden, daß es nicht angeht, hier von einem allgemeinen Ausschlusse wirksamer Konkurrenz zu reden.

Die Vorteile, die allerdings, wie Jolles richtig hervorhebt, durch das Vorwiegen des fixen Kapitals den Hausbesitzern zufallen, werden reichlich durch andere Nachteile aufgewogen, so daß jedenfalls von einer „Hausunternehmerrente“ im Sinne einer allgemeinen Monopolrente nicht gesprochen werden kann.

Ebenso wie die Jollessche Konstruktion einer „Hauskapitalrente“, scheint mir die v. Mangoldtsche Theorie der Monopolrente der Landverkäufer des „schmalen Randes“ eine verfehlte zu sein.

Gerade gegenüber v. Mangoldt müssen wir auf seine oben schon einmal erwähnte eigentümliche Definition der Differentialrente und Monopolrente zu reden kommen. Er unterscheidet „Monopolrente“ oder die Rente, welche darauf beruht, daß die betreffenden Grundstücke, auf denen die Güter, die den Ertrag geben, produziert werden, selten seien im Vergleich zur zahlungsfähigen Nachfrage, und nennt als Beispiele: Weinlagen von seltener Güte und erst-

---

1) Ist die Grundrente in der Peripherie der Stadt eine „allgemeine Monopolrente“? In diesen Jahrbüchern, 1907.

klassige Geschäftslagen in größeren Städten, dagegen „Differentialrente“, wenn das betreffende Grundstück einen Extraertrag hat, weil es günstiger zu produzieren vermöge, als das ungünstigste sonst noch an der betreffenden Produktion mitwirkende Grundstück.

Diese Unterscheidung ist irrig und trifft keineswegs das Wesentliche dieser beiden Begriffe, wie sie seit der klassischen Nationalökonomie in unserer Wissenschaft verstanden werden.

Monopolrente ist dann vorhanden, wenn die betreffenden Produkte selbst einen Seltenheitswert haben, wie z. B. edle Weine und damit auch die Böden, wo sie gedeihen, einen Seltenheitswert besitzen. Von Differentialrente reden wir, wenn die Produkte — z. B. Getreide aller Art — an sich keine Seltenheit darstellen, sondern bei verstärkter Nachfrage in vermehrter Anzahl erzeugt werden können, wohl aber unter verschieden günstigen Bedingungen produziert werden. Hier ist eben das Produkt selbst keine Seltenheit, sondern der Boden, wo es unter vorteilhaften Bedingungen produziert werden kann. Daher fällt auch der „erstklassige Geschäftsboden“ unter die „Differentialrente“, denn Geschäftshäuser sind an sich keine Seltenheitsprodukte, wie edle Weine, sondern sie sind nur verschieden wertvoll je nach der Lage des Grundstücks, worauf sie errichtet sind. Die Definition der Differentialrente bei v. Mangoldt ist also viel zu eng. Nicht nur dann ist sie vorhanden, wenn Produkte zu verschiedenen Kosten produziert werden können, sondern auch überall dort, wo sich verschiedene Bodenerträge ergeben, die entweder auf besonderer Fruchtbarkeit oder auf besonderer Gunst der Lage beruhen. Demnach sind auch die Renten der Grundstücke, auf denen Geschäftshäuser errichtet sind, Differentialrenten. Monopolrenten wären sie nur dann, wenn die Tatsache allein, daß der betreffende Boden für Errichtung von Geschäftshäusern dient, einen Extragewinn oder eine Rente ergäbe.

Danach ist die ganze Bemühung des Verfassers, nachzuweisen, daß die Baustellenpreise deshalb nicht auf Differentialrente beruhten, weil hier die Wohnungen nicht billiger produziert werden könnten, als es anderen Produzenten möglich sei, verfehlt, weil es darauf gar nicht ankommt.

Wesentlich ist vielmehr dieses: Genießen die Baustellen in den Außenbezirken ein solches Monopol, daß sie alle schon allein durch ihre besondere wirtschaftliche Natur einen Extraertrag, also eine Rente, erzielen? Oder ist die Rente ebenso wie die landwirtschaftliche eine Differentialrente, die aber unter Umständen durch die allmähliche Knappheit dieses Bodens eine absolute Differentialrente werden kann?

Sehen wir den positiven Beweis für die Existenz einer Monopolrente bei v. Mangoldt an, nachdem wir den negativen, daß eine Differentialrente ausgeschlossen sei, abgelehnt haben.

Die positiven Gründe, die v. Mangoldt für das Bestehen einer Monopolrente des Außengeländes angibt, sind teils wirtschaftlicher

Art: die starke Nachfrage nach Land steht schwachem Angebot gegenüber, teils kommunalpolitischer Art: die Gemeinde hindert einen reichlichen Straßenbau etc. Mir scheint, daß hier ähnlich wie bei Jolles eine falsche Generalisierung stattfindet. Es kann nicht davon die Rede sein, daß, so wie ein Festungsgürtel sich um eine Stadt legt und sie abschließt, die Besitzer des schmalen Randes eine derartige Absperrung bewirkten. Mag in einzelnen Fällen durch verkehrte Stadtverwaltungspolitik oder durch besondere Terrainverhältnisse ein faktisches Monopol solchen Geländes vorhanden sein. Die Regel ist es nicht; sondern die Konkurrenz des noch vorhandenen, jenseits des schmalen Randes gelegenen Geländes, und die Möglichkeit der Besiedelung daselbst machen in der Regel eigentliche Monopolpreise unmöglich. Wo hier Renten erzielt werden, sind es Differentialrenten, die daher kommen, daß diese Grundstücke aus ganz einfachen, wirtschaftlichen Gründen wertvoller sind, als die weiter gelegenen; aber zu einer Monopolstellung dieser Besitzer ist in der Mehrzahl unserer Städte kein Anlaß gegeben.

Wenn wir zum Schlusse noch die Meinung von Fuchs kritisch prüfen wollen, ob bei der städtischen Grundrente im Gegensatz zur ländlichen ein „Monopol" vorliegt, so müssen wir uns zunächst über den Begriff „Monopol" verständigen.

Fuchs meint, bei der ländlichen Rente läge nur ein „quantitatives", bei der städtischen ein qualitatives Monopol vor — oder anders ausgedrückt: Bei den ländlichen Grundstücken gäbe es überhaupt kein Monopol, sondern nur eine „Priorität", bei der städtischen aber ein wirkliches Monopol der Lage für eine gegebene, unvermehrbare Zahl von Grundstücken.

Nach Fuchs bedeutet Monopol „Ausschluß der Konkurrenz". Diese Auffassung des Monopolbegriffs scheint mir durchaus richtig, während wir sonst in der bodenreformerischen Literatur sehr anfechtbare Monopoldefinitionen finden. Was soll es z. B. heißen, wenn Eberstadt den Ausdruck „Monopol" gebraucht, um „das Bestehen und die Benutzung einer wirtschaftlichen Uebermacht in der Verfügung über Wirtschaftsgüter" zu bezeichnen?[1]). Damit ist keine scharfe, präzise Abgrenzung gegeben, und es ist völlig willkürlich, was man Monopol nennen will und was nicht. Demgegenüber ist die Fuchssche Auffassung klar und präzis. Wir haben natürliche Monopole, wenn die Konkurrenz dadurch ausgeschlossen ist, daß gewisse Produkte einen Seltenheitswert haben, z. B. edle Weine; wir haben rechtliche Monopole, z. B. im Falle eines Patents oder eines staatlichen Monopols, wir haben wirtschaftliche Monopole, wenn z. B. die in einem Kartell oder Trust vereinigten Produzenten sämtliche Konkurrenten ausschließen. Jetzt können wir die Frage prüfen: Liegt tatsächlich bei städtischem Boden im Gegensatz zum ländlichen ein „Monopol" vor?

Wir greifen aus den vielen Unterschieden, die Fuchs zwischen

1) Spekulation, S. 18.

ländlicher und städtischer Rente macht, den heraus, durch welchen die Monopolnatur der städtischen im Gegensatz zur ländlichen in besonders hohem Maße gegeben sein soll.

Während für die ländliche Grundrente die internationale Preisbildung des Gebiets in Betracht komme, sei diese interlokale und internationale Konkurrenz bei städtischem Boden nicht vorhanden, hier könne sich daher ein lokales Monopol bilden. Die lokale Preisbildung des Detailhandels bewirke hier ein Monopol städtischen Bodens, während es solche Monopole bei der ländlichen Rente nicht gäbe.

Zunächst ist Fuchs zuzugeben, daß gewisse quantitative Unterschiede zwischen städtischer und ländlicher Rente bestehen, auch daß beide Rentenarten gewisse Eigentümlichkeiten aufweisen. Aber diese Eigentümlichkeiten sind nicht derart, daß sie einen qualitativen Unterschied zwischen den beiden Arten von Rente bedingen.

Gewiß ist die internationale Preisausgleichung im Getreidehandel ein Faktor, welcher der Rentenbildung eine gewisse Schranke entgegenstellt. Getreide kann in alle Weltteile versandt werden, Häuser nicht; aber dies bedeutet nur, daß die Rentenbildung sich schärfer ausprägt bei der städtischen als bei der ländlichen Rente. Die „Priorität" der besser gelegenen Grundstücke macht sich stärker in der Stadt als auf dem Land geltend, aber deshalb hat der städtische Boden noch lange kein „Monopol". Wenn die Bodenpreise in der City so sehr steigen, so ist dies nicht einer monopolistischen Preisbildung im Detailhandel zuzuschreiben. Sondern die Tatsache, daß dort viele Menschen sich zusammendrängen, macht die betreffenden Geschäfte lukrativ; infolgedessen steigt der Wert der Grundstücke, aber dieser Vorzug ist doch genau derselbe wie bei der ländlichen Rente. Auch die Grundstücke, welche in der Nähe einer Eisenbahn, eines Kanals etc. liegen, sind wertvoller, geben eine hohe Rente, obwohl es sich nur um eine Differentialrente handelt. Von einer Monopolrente könnte man bei der städtischen Rente nur sprechen, wenn ein absoluter Zwang vorläge, in bestimmten Gegenden zu wohnen. Dies ist aber keineswegs der Fall, sondern es ist noch massenhaft Wohn- und Geschäftsboden vorhanden; wenn die betreffenden Geschäftsleute gewissen Boden bevorzugen, so doch nur, weil er ihnen geschäftlich erwünscht ist, also handelt es sich um „Priorität", nicht um „Monopol".

Nicht „Ausschluß der Konkurrenz" liegt vor, nicht ein echtes „Monopol", sondern nur der Fall, daß andere Konkurrenten unter weniger günstigen Bedingungen arbeiten, als die Cityleute; es sind dieselben Unterschiede, wie im landwirtschaftlichen Gewerbe. Also weist auch die Rente des hochbezahlten Bodens im Zentrum einer Großstadt alle Züge der echten Differentialrente auf.

Schluß.

Meine bisherigen Darlegungen waren wesentlich theoretischer Art und dazu bestimmt, über das Wesen der städtischen und ländlichen Grundrente, der Bodenspekulation, der Preisbildung etc. einige

Anschauungen zu kritisieren, die mir irrig zu sein scheinen. Hieraus ergaben sich gewisse Konsequenzen für meine Stellungnahme zur Bodenreform und Wohnungspolitik. Da ich der Ansicht bin, daß die hohen Bodenpreise in den Städten im wesentlichen auf den natürlichen Verhältnissen von Nachfrage und Angebot beruhen und nicht auf spekulativen Machenschaften oder auf der Bauart (Mietskaserne!), so glaube ich auch nicht, daß die sozialpolitisch so sehr bedauerliche Steigerung der Haus- und Mietpreise dadurch gebessert werden kann, daß man gegen die Spekulation und gegen die Mietskasernen ankämpft.

Würde es selbst gelingen, die Bodenspekulation und den Mietskasernenbau ganz zu unterdrücken, so würden die Haus- und Mietzinse doch nicht sinken, so lange die Knappheit des von der Bevölkerung begehrten Bodens bestehen bleibt[1]).

Ist wirklich die Besteuerung ein geeignetes Mittel, um die Spekulation und den Mietskasernenbau zu hindern? Die Bodenreformer meinen, die Wertzuwachssteuer würde den Spekulanten veranlassen, sein Gelände, das er heute künstlich zurückhält, loszuschlagen. Ich glaube, daß diese Zurückhaltung überhaupt nur in Ausnahmefällen geübt wird. Wo es aber der Fall ist, wird auch trotz der Steuer diese Spekulation stattfinden. Heute ist es aber durchaus nicht immer wünschenswert, daß das Angebot an Bauland vermehrt wird; in manchen Gemeinden würde eine Vermehrung der Baustellen eher ungünstig als günstig wirken.

Andererseits ist auch die Gefahr der Wertzuwachssteuer zu beachten, daß durch sie die ganze Bautätigkeit und das Baugewerbe beschränkt wird, was ebenfalls vielfach zu beklagen wäre. Ueber diese Gefahr bemerkt Freudenberg[2]): „Wenn durch die Wertzuwachssteuer die Bautätigkeit beschränkt wird, so würde die Wohnungsteuerung in den Städten und die Wohnungsnot auf dem Lande durch sie gesteigert werden, und die Steuer wäre auf die Dauer unhaltbar. Daß manche der bisher erschienenen Wertzuwachssteuergesetze und Steuerordnungen diesen Erfolg haben werden, ist sicher, denn wenn man dem Bauunternehmer und dem Baustellenverkäufer von seinem Gewinne 25 und 30 Proz., wie es an manchen Orten geschieht, wegversteuert, so wird derselbe nicht bauen, bezw. in der Hoffnung auf weiteren Zuwachs und in der Erwartung, daß Not Eisen und Gesetze bricht, mit dem Verkauf der Baustellen zuwarten.“

---

1) Lederer kommt nach eingehender Vergleichung der österreichischen und deutschen Verhältnisse ebenfalls zum Resultat, daß nicht die Spekulation, sondern einfache wirtschaftliche Zusammenhänge die hohen Bodenpreise verschulden; er resümiert (a. a. O. S. 648): „Weder die Bodenspekulation in Deutschland ist die Ursache der hohen Wohnungspreise, die sie in gewissenloser Weise hervorgerufen hätte, noch kann die hohe Steuer in Oesterreich, die etwa auf die Mieter überwälzt wird, für die drückende Last der Mietpreise verantwortlich gemacht werden. . . Die bestehenden Verhältnisse sind das Resultat der Wirksamkeit allgemeingültiger Prinzipien der Güterwertbildung, mit den Konsequenzen, die sich aus der Eigenart des Wohnungsmarktes ergeben.“

2) Die Wertzuwachssteuer in Baden. Karlsruhe 1908, S. 2.

Ich kann daher der Meinung von Fuchs nicht zustimmen, die er auf der Münchener Versammlung des Vereins für Sozialpolitik aussprach: „Das erste Mittel gegen die Auswüchse der Spekulation ist die Besteuerung, und da bietet sich einmal eine hohe Umsatzsteuer dar, um die rein spekulativen Verkäufe zu vermindern, ferner eine richtige Besteuerung des unbebauten Geländes und eine Wertzuwachssteuer.“ Ich habe mich oben bereits für diese Wertzuwachssteuer ausgesprochen, aber mit ganz anderer Begründung. Die Spekulation in ihren Auswüchsen wird sich durch Steuermaßregeln nicht hindern lassen. Die Bodenspekulation selbst halte ich für erwünscht, denn ihre Wirkung ist die, daß eine größere Stetigkeit und Angemessenheit der Preise erreicht wird, als ohne Spekulation. Als eine Strafe auf Bodenspekulation möchte ich daher die Wertzuwachssteuer ebensowenig angesehen wissen, wie als eine Steuer auf einen Monopolgewinn.

Sie ist eine zweckmäßige Steuer, weil sie die vielfach hier möglichen großen Gewinne treffen kann, die aus dem Grund- und Hausbesitz erzielt werden. Aber nur von diesem fiskalischen Standpunkt aus ist sie zu rechtfertigen. Da die Wertzuwachssteuer völlig darauf verzichtet, den sogenannten „unverdienten“ Gewinn allein zu treffen, sondern da sie in roher Weise nur den Wertzuwachs selbst besteuert, also auch den, welcher der Unternehmertätigkeit verdankt wird, so ist sie — wie ich schon ausführte — nicht mit den früheren Steuermaßnahmen Henry Georges zu vergleichen. Sie ist mit denselben Schwächen und Ungerechtigkeiten verknüpft, wie die meisten Steuern; in dieser Hinsicht steht sie nicht anders da, wie die Gewerbesteuer, Gebäudesteuer, die Börsensteuer und viele indirekte Steuern.

Fuchs will nur die „Auswüchse“ der Spekulation treffen; im übrigen erkennt er die Notwendigkeit einer gewissen Bodenspekulation ausdrücklich an[1]). Man findet jedoch in der boden-

1) Es ist bedeutsam, daß auch diejenigen Schriftsteller, die das Problem der städtischen Bodenfrage speziell gründlich deduktiv und induktiv erforscht haben, zu dem Resultat kommen, daß die den Bodenspekulanten von seiten der Bodenreformer gemachten Vorwürfe unberechtigt sind. So sagt P. Voigt, der zum ersten Male durch die genaue Untersuchung der Bodenpreisentwickelung einer Großstadt exaktes Material zu diesen Fragen beigebracht hat, über die Terrainspekulation am Kurfürstendamm und im Grunewald (Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, S. 228): „Mit dieser im großen Stile angelegten und durchgeführten Terrainspekulation sind aber nicht nur hohe Gewinne erzielt, es ist auch etwas überaus Nützliches, Schönes und Eigenartiges geschaffen worden. Dadurch unterscheidet sich dieses Unternehmen vorteilhaft von zahlreichen anderen Terrainspekulationen, denen eine eigentliche innere Berechtigung fehlt und die lediglich auf den Profit gerichtet sind.“ — v. Mangoldt (a. a. O. S. 94 und S. 158 ff.) bestreitet die Ansicht, daß die Terrainspekulanten Bauland „künstlich“ zurückhalten: „Als das natürliche Bestreben gerade der Spekulationsbesitzer, gerade der eigentlichen Bodenspekulation darf daher angenommen werden, daß sie ihren Besitz nicht, wie so oft behauptet wird, zurückhalten, sondern ihn sobald wie möglich durch Veräußerung, durch Anlegung von Straßen, durch Verkauf, durch Bebauung zu verwerten suchen.“ Meiner (a. a. O. S. 169) stellt dem meist unverdienten hohen Gewinne der Urbesitzer den durch ihre produktive Spekulation erzielten Gewinn der Terrainunternehmer gegenüber. Diese Tätigkeit sei nicht einfach, und die Schwierigkeiten seien immer gewachsen (S. 158).

reformerischen Literatur Urteile, welche die Spekulation überhaupt völlig verwerfen. Liest man doch auch in offiziellen Denkschriften Urteile über die Spekulation, die volkswirtschaftlich unhaltbar sind, z. B. heißt es in der sächsischen Denkschrift zum Gemeindesteuergesetz [1]: „Es ist klar, daß, wie überhaupt Spekulation die Preise erhöht, sie insbesondere durch unsolide Spekulation leicht in eine schwindelhafte Höhe getrieben werden.“ Hier wird also einfach als Axiom der Satz behandelt, daß durch Spekulation die Preise erhöht würden! So lautet es auch in einem Erlaß der preußischen Minister des Innern, des Handels und des Kultus vom 15. März 1903 [2]: „Die heute herrschenden Mißstände haben ihre Hauptquelle in der ungesunden Bodenspekulation.“ In der Begründung der Kölner Wertzuwachssteuerverordnung wird gesagt [3]: „Die Wertzuwachssteuer ist unter sozialen Gesichtspunkten zu betrachten und soll mit dazu dienen, die Grundstückspekulation einzuschränken, die für die Gesamtheit von so schädigender Wirkung ist.“ Auch Brunhuber überschätzt bei weitem die Wirkungen, welche die Wertzuwachssteuer auf die Spekulation haben kann, wenn er schreibt [4]: „Jede Erschwerung der Grundstückspekulation wirkt aber preismindernd. Diese Wirkung tritt um so kräftiger ein, je höher der Prozentsatz und damit die betreffende Abgabe normiert ist. Die Wertzuwachssteuer ist das spezifische Spekulationserschwerungsmittel.“

Von dem oben dargelegten Standpunkt aus kann ich auch der scharfen Stellungnahme gegen die Mietskasernen nicht zustimmen, wie sie sich z. B. bei Fuchs findet. Er erklärt [5]: „Wenn die Mietskaserne die Mieten (bei gleicher Bauweise) nicht verbilligt, andererseits aber zunächst durch den mit ihr verbundenen unwirtschaftlichen und unrationellen Luxus die Mieten tatsächlich verteuert, und, wie gezeigt, die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie außerdem durch die Förderung der Bodenspekulation auch bei angenommener gleicher Bauweise in derselben Richtung wirkt, dann haben wir angesichts ihrer Minderwertigkeit und Mängel in hygienischer, sozialer, ästhetischer, kurz, allgemein kultureller Beziehung wahrlich Ursache genug, das System der Verwaltungsmaßregeln aufzugeben, das sie in solchem Maße bei uns entstehen ließ.“

Wie ich oben bereits ausführte, halte ich es nicht für richtig, daß die Mietskaserne ein Produkt der Spekulation ist, auch nicht, daß sie die Mieten verteuert. Nicht von außen nach innen, wie Eberstadt meint, sondern von innen nach außen geht die Preissteigerung vor sich; darum ist auch vielfach die Mietskaserne eine ökonomische Notwendigkeit, wenn sie auch ästhetisch meist nicht erfreulich ist.

Es ist für das jetzige Stadium, in dem sich die deutsche Bodenreformbewegung befindet, charakteristisch, daß sie viele der Anschau-

1) Zit. bei Brunhuber, Die Wertzuwachssteuer. Jena 1906, S. 62.
2) Zit. bei Weber, Bodenrente, S. 75.
3) Zit. bei Brunhuber, a. a. O. S. 47.
4) a. a. O. S. 62.
5) a. a. O. S. 747.

ungen, die sich bei den Vertretern der zweiten Gruppe über Rente, Spekulation etc. finden, nicht nur akzeptiert, sondern sehr stark übertreibend in der Agitation verwertet. So verdienstvoll es ist, daß unter Damaschkes Führung die Bodenreformer die früheren undurchführbaren Ziele aufgegeben und sich realpolitischen Aufgaben gewidmet haben, und so hoch speziell das Verdienst angeschlagen werden muß, daß sie für eine schärfere steuerliche Heranziehung des Grund- und Hausbesitzes mit Erfolg eingetreten sind, so sehr muß andererseits betont werden, daß sie sich über die Bedeutung der Reformen, die jetzt bei ihnen im Vordergrund stehen, namentlich der Wertzuwachssteuer, einer Täuschung hingeben. Irregeleitet durch die falsche Theorie, daß die Bodenwertsteigerung eine künstliche sei, glauben sie durch steuerliche Maßnahmen diese Wertsteigerung beseitigen zu können.

Damaschke meint[1]: „Die schrankenlos der Privatspekulation überlassene Grundrente ist die Ursache des Bodenwuchers, der künstlich in die Höhe getriebenen Bodenpreise, der übertriebenen Mietssteigerungen und damit der Wohnungsnot. Es ist klar: Entziehen wir einen wesentlichen Teil der Grundrente der Privatspekulation, so fällt der Bodenwucher mit allen seinen Folgen." Wie soll die Entziehung stattfinden? Damaschke antwortet[2]: „Am natürlichsten erscheint der Weg der Besteuerung. Einen Nachteil von der bodenreformerischen Regelung der Grund- und Gebäudesteuer haben die Grundstückspekulanten, die nun viel mehr Steuer zahlen müssen und ihre Grundstücke billiger loszuschlagen gezwungen sind, als vorher."

Wenn, wie ich zu zeigen versucht habe, dieser Zusammenhang zwischen Spekulation und Bodenwert nicht besteht, wird auch die erhoffte Preisverminderung nicht eintreten. Die Erfahrungen, die mit der Wertzuwachssteuer und ähnlichen Steuern gemacht werden, werden deutlich zeigen, daß die Mieten hierdurch nicht gemindert werden[3]).

---

1) Bodenreform, 4. Aufl., Berlin 1907, S. 68.

2) S. 69.

3) Stadtrat Boldt, der die Wertzuwachssteuer in Dortmund angeregt und ihre Veranlagung bearbeitet hat, sagt zu dieser Frage: (Die Wertzuwachssteuer, Dortmund 1907, S. 122): „Auch nach Einführung einer Wertzuwachssteuer, deren Sätze den bisherigen Steuerordnungen oder den in der vorstehenden Schrift vorgeschlagenen, zum Teil höheren Sätzen entsprechen, werden die Gewinne aus dem Grundstückshandel trotz Zahlung der Steuer so erheblich sein, daß der Anreiz zur Grundstückspekulation durch Einführung der Steuer durchaus nicht in erheblichem Umfang verringert werden wird." Adickes urteilt über die Wirkung der Frankfurter Wertzuwachssteuer: „Allerdings ist die Hoffnung einer mäßigenden Einwirkung der neuen Steuerordnung auf das Steigen der Grundwerte bisher noch nicht nachweisbar hervorgetreten" (Besitzwechselabgabe und Wertzuwachssteuer. Deutsche Juristenzeitung, 1906, 1. März). Auch die österreichischen Verhältnisse, wo trotz außergewöhnlich hoher Realbesteuerung die Mietpreise keineswegs niedriger sind als in Deutschland, sind in dieser Hinsicht lehrreich. Lederer (a. a. O.) sagt mit Recht (S. 655): „Vielleicht werden diese Erfahrungen (scil. mit der österreichischen Besteuerung) genügen, um vor der Meinung zu schützen, als ob eine rationell eingeführte und technisch vollkommene Steuer durch Minderung der Bodenwerte und infolgedessen Lahmlegung der Spekulation die Mieten

Darum ist gerade vom bodenreformerischen Standpunkt aus zu wünschen, daß neben der repressiven Tätigkeit dieser Partei, nämlich der Verkürzung des Unternehmer- und Rentengewinns der Grund- und Hausbesitzer der unendlich viel wichtigere Teil der positiven Fürsorge für Beschaffung billigerer Wohngelegenheiten nicht zu kurz komme. Da die wirkliche Ursache der hohen Mietpreise in der Knappheit des Bodens liegt, so müssen alle Bestrebungen ganz besonders unterstützt werden, die durch Mittel der Verkehrspolitik das Wohnen in dem billigeren Außengelände erleichtern. Zudem muß überall da, wo wirklich Wohnungsmangel herrscht, durch Beschaffung von Gemeindegrundeigentum dieses Manko möglichst ersetzt werden, nicht in dem Sinne v. Mangoldts [1], der eine völlige öffentliche Stadterweiterung wünscht, die mit unserer privatwirtschaftlichen Produktionsweise nicht vereinbar wäre, sondern derart, daß die öffentliche Tätigkeit ergänzend und korrigierend zu der privaten Hausunternehmung hinzutritt.

---

wenigstens stationär erhalten könnte. Die österreichischen Verhältnisse zeigen, daß auch ohne ausgedehnte und gut organisierte Bodenspekulation (die wir für Wien leugnen) die Beschaffenheit der Wohnungen, die Bauhöhe, die Wohndichtigkeit, die Mietpreise usw. ebenso nachteilig für die Mehrzahl der Bevölkerung sein kann, als in Berlin."

1) Auch Meiner (a. a. O., S. 176) vertritt mit Nachdruck die Forderung: „Die Stadterweiterung ein öffentlich-rechtliches Geschäft!" Solange wir aber eine privatwirtschaftliche Produktionsweise haben, muß auch Tempo, Art und Ausdehnung des städtischen Hausbaues der Initiative des privaten Unternehmertums — natürlich innerhalb der öffentlich-rechtlichen Beschränkung — überlassen bleiben.

XI.

Die Reichsfinanzen und die Reichsfinanzreform im Jahre 1908.

Von

Max v. Heckel.

I. Das Problem.

Die Finanz- und Steuergesetze vom 3. Juni 1906 konnten als eine abschließende Lösung der Reichsfinanzreform nicht gelten. War sie an sich aus einer Mehrzahl von Gründen nur teilweise zustande gekommen und war die Höhe der Steuersätze mehrfach ermäßigt und die Gestaltung der Steuertarife abgeändert worden, so entsprachen die finanziellen Ergebnisse keinesfalls den Erwartungen. Zudem trat seit 1906 durchaus kein Stillstand in der Vorwärtsbewegung ein, sondern es zeigen die Reichshaushaltsetats von 1907 und 1908 eine abermalige Steigerung der Ausgabeziffern. Hatte das Rechnungsjahr 1906 mit 2157,353 Mill. M. an ordentlichen Ausgaben und mit einem außerordentlichen Etat von 235,145 Mill. M. abgeschlossen, so stiegen die Hauptsummen im Jahre 1907 auf je 2339,290 Mill. M. und 257,501 Mill. M. und 1908 auf je 2519,301 Mill. M. und 265,551 Mill. M. Dies bedeutet von 1906—1908 einen Zuwachs von 392,354 Mill. M. oder um 16,40 Proz. Die ordentlichen Deckungsmittel sind im gleichen Zeitraum zwar um 407,434 Mill. M. gestiegen. In diesen Summen sind aber für 1907 88,637 Mill. M. und 1908 150,292 Mill. M. ungedeckter Matrikularbeiträge enthalten. Wenn man diese Beträge absetzt, so ergibt sich die Tatsache, daß das Deutsche Reich nicht imstande war, seinen ordentlichen Ausgabeetat aus reichseigenen Mitteln zu bestreiten.

Von dieser Erkenntnis aus hat sich in allen Kreisen des deutschen Volkes die Anschauung Bahn gebrochen, daß das Deutsche Reich heute tatsächlich vor einer wirklichen Finanznot steht und es Aufgabe aller Beteiligten ist, eine gründliche und dauernde Heilung dieses unerträglichen Zustandes herbeizuführen. Dieses große nationale Werk ist in diesen Tagen im deutschen Reichstag in Angriff genommen worden. Denn die Unzulänglichkeit der 1906er Finanzreform hat im Jahre 1908—1909 abermals eine große Finanzvorlage notwendig gemacht.

Es soll die Aufgabe der Darstellung auf den folgenden Blättern sein, die leitenden Gedanken und die Grundzüge zu schildern und sie im Zusammenhang mit der Entwickelung der Reichsfinanzen zu erklären und aufzuhellen.

II. Die Entwickelung des Reichsaufwands.

Eine geschichtliche Darstellung der Finanzen des Deutschen Reichs bereitet dem Berichterstatter keine Genugtuung. Denn er muß von der Tatsache ausgehen, daß im Laufe der 37 Jahre seit Bestehen des neuen Deutschen Reichs eigentlich niemals eine feste und sichere Ordnung des Finanzwesens erreicht worden ist. Bei allen Reformen hat man sich damit begnügt, für den augenblicklichen Bedarf zu sorgen, ohne darüber hinaus weitausschauende Vorkehrungen zu treffen. Weitergreifende Finanzpläne sind nur zum Teil verwirklicht worden. Vor allem aber hat die deutsche Finanzpolitik nicht den grundlegenden Satz jeder richtigen Finanzpolitik zur Anwendung gebracht, daß der Staat zuerst den notwendigen Aufwand feststellt und danach die Deckungsmittel beschaffen muß. Im Gegenteil, man hat oftmals zwar die Ausgabezwecke nach Gegenstand und Umfang anerkannt, aber sich gescheut, die Konsequenz zu ziehen, daß ein gesteigerter Finanzbedarf die Ausstattung des Reichs mit ausreichenden Einnahmequellen erheischt. Und in diesem Widerspruch liegt die Wurzel der gegenwärtigen Reichsfinanznot.

Die Entwickelung der Reichsfinanzen scheidet sich in drei Perioden: in die Zeit von der Reichsgründung bis 1879, in die Epoche von 1880—1900 und in die neueste Entwickelung von 1900 bis zur Gegenwart.

In dem ersten Zeitabschnitt von 1871—1879 ist der Bedarf des Reiches an fortdauernden Ausgabezwecken gering: 1872 444,001 Mill. M., 1875 531,333 Mill. M., 1879 558,381 Mill. M. Auch der Zuwachs der Hauptsummen ist ohne Bedeutung. Der hohe Stand der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben erklärt sich aus den besonderen Umständen, die mit dem Kriege 1870—71 zusammenhingen. Für die Deckung standen in der Hauptsache die Mittel der französischen Kriegsentschädigung zur Verfügung. Nachdem die 1870—71 entstandenen Kriegskosten mit 1283,082 Mill. M. verausgabt waren, erscheinen noch folgende Zahlen

	Einmalige Ausgaben Mill. M.	Zuschüsse aus der Kriegsentschädigung Mill. M.
1872	1068,948	959,373
1873	1045,345	966,303
1874	328,515	253,427
1875	238,657	126,680
1876—77 (5/4 Jahre)	174,055	44,934
1877—78	163,129	9,286
1878—79	375,019	216,900

In diesen Summen sind auch zugleich die Beträge der Ausgaben für die Wiederherstellung des Heeres mit rund 1000 Mill. M. enthalten. Immerhin hatte diese ausgiebige Benutzung der Mittel der französischen Kriegsentschädigung ihre Bedenken. Denn aus diesem Born haben nicht nur die Ausgaben für Kriege und militärische Zwecke geschöpft, sondern sie hat auch noch zu anderen Verwendungen gedient, die ihrem Wesen nach Reichsausgaben waren und daher

aus eigenen Deckungsmitteln der Reichsfinanzwirtschaft zu bestreiten waren. Dieser Umstand hat aber dazu beigetragen, die Finanzlage teilweise zu verschleiern und eine rechtzeitige und ausgiebige Versorgung des Reiches mit eigenen Einnahmen zu verzögern.

Die zweite Epoche in der Entwickelung des Reichsfinanzbedarfs beginnt 1879—1880 und reicht bis zum Jahre 1900. Schon jetzt zeigt sich als charakteristisches Gepräge die Tendenz der Zunahme der Reichsausgaben. Die Hauptziffern sind in diesem Zeitabschnitt folgende:

	Fortdauernde Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Außerordentlicher Etat	Gesamtausgaben
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
1881—82	665,564	98,516	.	764,080
1886—87	790,406	86,392	.	876,798
1889—90	1109,519	34,617	182,669 [1])	1326,805
1891—92	1267,919	70,618	159,870	1498,407
1896—97	1467,408	103,700	57,774	1628,882
1897—98	1544,716	91,522	109,848	1746,086
1898	1632,112	146,625	76,971	1855,708
1899	1687,700	18,448	88,441	1960,591

Die Ausgaben der verschiedensten Reichszwecke sind im raschen Wachstum begriffen. Wenn auch sämtliche Etats der Zivilverwaltungszweige zunahmen, so war der hauptsächliche Anteil der Mehrausgabe den Bedürfnissen der Militärverwaltung gewidmet, deren Etat der fortdauernden Ausgaben von 343,913 Mill. M. i. J. 1881, auf 378,078 Mill. M. i. J. 1889—90, auf 472,883 Mill. M. i. J. 1896—97 und auf 516,942 Mill. M. i. J. 1899 stieg. In gleicher Weise sind die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben dieses Ressorts gesteigert worden. Seit 1884 hat das Reich durch Erwerbung der Kolonien ein neues Gebiet für den Reichsaufwand erhalten und auch höhere Ausgaben für die soziale Fürsorge, die insbesondere durch die Reichszuschüsse zu den Alters- und Invalidenrenten begründet sind (1891 6,051 Mill. M., 1896 19,232 Mill. M., 1898 24,401 Mill. M., 1899 27,109 Mill. M.), wuchsen dem Reichsfinanzbedarf hinzu. Weiter ging i. J. 1898 das Deutsche Reich dazu über, eine leistungsfähige Seemacht zu schaffen und durch erweiterte Flottenpläne der Marine eine andersartige Stellung im Staats- und Finanzsystem einzuräumen. Die fortdauernden Ausgaben sind dadurch von 1880—1899 von 24,736 Mill. M. auf 73,501 Mill. M. angewachsen. Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben zeigen noch mehr ein sprunghaftes Anschwellen.

Endlich beginnt in diesem Zeitabschnitt die Reichsschuld ein wichtiger Faktor im Reichsfinanzwesen zu werden. Während das Deutsche Reich bis 1875—1877 unverschuldet war und der Stand der Reichsschuldenkapitalien 1882 noch nicht 300 Mill. M. erreichte, ist die Verschuldung in den folgenden Jahren rasch gewachsen. Sie beträgt 1890 1000 Mill. M. und überschreitet 1895 die zweite Milliarde.

In der dritten Periode von 1900—1908 setzt sich die Vermehrungstendenz in ungeschwächter Bewegung fort. Waren Ende der achtziger

1) Ein außerordentlicher Etat erscheint seit 1889—1890.

Jahre die Reichsausgaben allmählich auf 1000 Mill. M. angewachsen, so übersteigen die Abschlußziffern von 1900 zum ersten Male 2000 Mill. M., ein Betrag, der 1906 die Höhe von 2387 Mill. M., 1907 2596 Mill. M. und 1908 2784 Mill. M. erreicht. Nach den einzelnen Kategorien setzen sich diese Budgetziffern, wie folgt, zusammen:

	Fortdauernde Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Außerordentlicher Etat	Gesamtausgaben
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
1900	1822,006	194,087	181,257	2197,350
1901	1932,019	207,745	184,697	2324,461
1902	1986,515	176,401	157,653	2320,569
1903	2031,894	187,785	137,623	2357,302
1904	1724,519	167,767	175,761	2068,047
1905	1762,417	221,164	233,786	2247,367
1906	1908,098	235,203	243,969	2387,270
1907	2026,628	312,662	257,501	2596,791
1908	2166,509	352,792	265,551	2784,852

An dieser Entwickelung sind neben dem Anwachsen der fortdauernden Ausgaben vor allem die einmaligen und außerordentlichen Etats beteiligt. Die Erfordernisse für Landheer, Flotte und Reichsschulden sind stark gewachsen. Auch der Reichsaufwand für die Zuschüsse zu den Alters- und Invalidenrenten ist von 1900—1908 von 30 auf 51 Mill. M. gestiegen. Einen Entgang an Einnahmen, der in der Wirkung eine Ausgabesteigerung bedeutet, hat die lex Trimborn durch die Schaffung des Kapitalfonds zur Erleichterung der Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter herbeigeführt. Sein Bestand betrug 1905 17 Mill. M. und ist 1906 auf 22 Mill. M., 1907 auf 48 Mill. M. und 1908 auf 53 Mill. M. angewachsen. Mehrerfordernisse, wenn auch im Anschluß an die allgemein steigende Tendenz der Ausgabeetats, haben auch die übrigen Reichsverwaltungen in Anspruch genommen. Das Entscheidende an der ganzen Bedarfsentwickelung bilden die zunehmenden Etats der Heeresverwaltung und der Marine:

	Verwaltung des Landheeres				Verwaltung der Marine			
	Fortdauernde Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Außerordentlicher Etat	Allgemeiner Pensionsfonds	Fortdauernde Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Außerordentlicher Etat	Allgemeiner Pensionsfonds[1])
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
1900	536,872	89,913	29,256	62,177	73,501	54,216	39,428	3,644
1901	562,162	87,505	27,265	64,139	81,508	70,823	53,311	4,006
1902	573,953	59 750	35,477	68,203	88,607	75,392	53,301	4,393
1903	575,838	50,455	33,675	70,580	93 479	83,627	47,874	4,819
1904	578,328	41,504	27,245	69,462	99,871	75,837	43,431	5,225
1905	595,943	76,261	32,897	71,738	105,046	96,208	46,929	5,653
1906	616,177	87,521	38,753	85,582	112,774	101,813	50,815	6,632
1907	638,233	108,977	51,603	93,520	120,846	111,966	57,370	7,269
1908	670,532	127,236	56,624	95,414	133,801	120,037	86,135	11,845[2])

1) Einschließlich der Pensionen für die Schutztruppen.

2) Einschließlich 3,447 Mill. M. Invalidenpensionen infolge der Expedition nach Ostasien.

In der Epoche 1900—1908 mit ihrem wachsenden Finanzbedarf und im Zusammenhang mit den Ausgabesteigerungen bei Heer und Flotte hat eine fortschreitende Benutzung des öffentlichen Kredits stattgefunden. Die Vermehrung der Reichsschuldenkapitalien bezifferte sich durchschnittlich auf 200 Mill. M. im Jahr, so daß in diesem Zeitraum im ganzen ein Anwachsen der Reichsschuld von 2298 Mill. M. i. J. 1900 auf 3643 i. J. 1908 erfolgt ist. Deshalb sind auch die Ausgaben für die Reichsanleiheschuld von 1900—1908 von 79 Mill. M. auf 154 Mill. M. angewachsen. Es betrugen nämlich:

	Die Kapitalien der Reichsschuld Mill. M.	Fortdauernde Ausgaben Mill. M.	Einmalige Ausgaben Mill. M.	Darunter Ausgaben für Verzinsung Mill. M.
1900	2298,500	79,024	.	78,688
1901	2315,650	89,058	.	88,718
1902	2733,500	96,038	.	92,775
1903	2733,500	100,637	0,012	98,268
1904	3023,500	112,013	0,423	111,527
1905	3023,500	113,610	0,500	119,155
1906	3383,500	127,555	0,352	131,977
1907	3643,500	136,594	0,852	135,792
1908	.	155,467	0,505	154,784

Die nominell gleichen Zahlen der Schuldenkapitalien in den Jahren 1902/03 und 1904/05 stellen insofern eine Vermehrung der Reichsanleiheschuld dar, als sie auf Absetzungen vom Anleihesoll zu Tilgungszwecken beruhen. Die Differenz bezeichnet dann den Zuwachs an dem Schuldkapital.

Eine besondere Stellung im Reichshaushalte nimmt der Reichsinvalidenfonds ein. Er wurde durch RGs. vom 23. Mai 1873 gegründet und aus der französischen Kriegsentschädigung mit einem Kapital von 561 Mill. M. dotiert, um die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicherzustellen, die dem Reiche auf Grund der Reichspensionsgesetze vom 27. Juni 1871, 4. April 1874 und 21. April 1886 zur Last fallen. Später (1877, 1879, 1895, 1901, 1902) wurden ihm durch verschiedene Reichsgesetze Pensionszahlungen und Leistungen aufgebürdet, die mit seinem ursprünglichen Zwecke nur lose oder überhaupt nicht zusammenhängen. Da dadurch die Gefahr seiner zu raschen Aufzehrung wuchs, so hat das RGs. vom 9. Juli 1906 den Reichsinvalidenfonds von allen Zahlungen wieder entlastet, die nicht die Kriegsinvaliden von 1870—71 und deren Hinterbliebene betreffen.

Für die Ausgaben des Reichsinvalidenfonds, dessen Kapitalbestände in verzinslichen Schuldverschreibungen und Eisenbahnobligationen angelegt wurden, haben zunächst die Zinsen aufzukommen. Soweit diese nicht ausreichen, sind Zuschüsse aus der Kapitalsubstanz zu leisten. Der Reichsinvalidenfonds ist daher zur Aufzehrung bestimmt. Die Fortschritte dieser Kapitalzerstörung zeigt folgende Tabelle (in Mill. M.):

	Kapital-bestand	Zuschüsse aus der Kapital-substanz	Zinsen		Kapital-bestand	Zuschüsse aus der Kapital-substanz	Zinsen
1873—75	562,772	2,134	55,633	1893	464,915	7,675	18,799
1878	554,075	6,649	24,992	1896	436,159	11,586	17,167
1881	541,680	7,162	23,153	1900	383,106	15,395	14,003
1883	528,080	6,453	21,863	1902	302,778	32,868	15,518
1886	507,357	6,442	21,009	1904	230,648	33,728	9,151
1889	488,399	5,975	20,121	1905	190,332	40,275	8,023
1891	476,420	5,902	19,328	1906	178,359	11,853	6,450

Nach den von der Reichsregierung aufgestellten Berechnungen wird die Kapitalsubstanz zur Erfüllung der Verpflichtungen des Reichsinvalidenfonds bis 1911 ausreichen. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Ausgaben für die Invalidenfürsorge ganz aus ordentlichen Reichsmitteln zu decken. Es ist anzunehmen, daß sich dieser Betrag auf 33 Mill. M. beziffern wird.

III. Die Entwickelung der Deckungsmittel.

In der ersten Periode war das Reich zunächst auf jene Einnahmequellen angewiesen, die es vom Norddeutschen Bunde übernommen hatte. Es waren dies die Zölle und eine Mehrzahl von inneren Verbrauchssteuern (Tabak-, Salz-, Rübenzucker-, Branntwein- und Brausteuer), deren Erträge von 1872—1878 von 164,042 Mill. M. auf 235,534 Mill. M. anwuchsen. Dazu kamen noch die Wechselstempelabgabe und seit 1878 der Spielkartenstempel mit 5 Mill. M., die Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichseisenbahnen. Endlich bezog das Reich außer einzelnen kleineren Posten Einnahmen aus den Matrikularbeiträgen der Bundesstaaten, die diese nach Art. 70 der RV. zur Deckung der Reichsbedürfnisse an das Reich abzuführen hatten. Wie schon erwähnt, wurde ein großer Teil des Reichsaufwands durch die Mittel der französischen Kriegsentschädigung bestritten. Sehen wir von diesen außerordentlichen Deckungsmitteln ab, von denen im ganzen ein Betrag von rund 2600 Mill M. für Reichszwecke von 1872—1878 etatsmäßig verausgabt worden ist, so beliefen sich die Reichseinnahmen in diesem Zeitraum auf folgende Summen:

	Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Zuschüsse	Darunter aus der Kriegsentschädigung samt Zinsen	Darunter aus Anleihen
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
1872	389,836	1134,712	1134,621	0,090 [1]
1873	503,247	1055,679	1055,678	0,001
1874	503,203	305,107	305,106	0,003
1875	521,286	185,782	185,782	.
1876—1877 (5/4 Jahre)	682,963	127,939	111,639	16,300
1877—1878	566,032	107,701	55,888	51,813
1878—1879	541,831	370,002	306,658	63,344

1) 1872—1874 einschließlich der Ueberschüsse der Darlehnskassen.

Die wichtigsten Gruppen der Reichseinnahmen haben sich dabei folgendermaßen entwickelt:

	Zölle und Verbrauchssteuern Mill. M.	Reichsstempelabgaben Mill. M.	Post- und Telegraphenverwaltung Mill. M.	Reichseisenbahnen Mill. M.	Matrikularbeiträge Mill. M.
1872	164,024	5,080	99,967	25,197	94,123
1873	257,771	5,745	105,029	31,476	73,943
1874	246,648	6,000	109,039	34,260	67,144
1875	246,612	6,105	114,941	35,004	68,969
1876—1877 (5/4 Jahre)	302,915	8,183	146,818	43,185	89,220
1877—1878	237,399	6,451	123,619	35,263	81,108
1878—1879	235,534	6,183	126,233	36,504	87,345

In der zweiten Epoche von 1879—1900 nehmen die Reichseinnahmen wesentlich zu.

Der erste Versuch, die Finanzen des Reichs zu verselbständigen und es mit eigenen Einnahmequellen auszustatten, machte in Verbindung mit dem Uebergang der Handelspolitik zum Schutzzoll die Zoll- und Steuerreform von 1879. Von dem großzügig angelegten Finanzplan kam aber nur neben den Zollerhöhungen die Tabaksteuer zustande. Und auch ein großer Teil der Mehrerträge aus den Zöllen und der Tabaksteuer ging dem Reiche durch die Frankensteinsche Klausel wieder verloren, da die Einkünfte von über 130 Mill. M. als Ueberweisungen an die Bundesstaaten abzuführen waren. Andere weitergehende Finanzpläne scheiterten am Widerstand des Reichstags. In den Jahren 1882 und 1886 hat die Reichsregierung nochmals den Versuch gemacht, durch zwei große Projekte das Finanzproblem im großen Stil zu lösen. Sie trat 1882 mit einem Tabakmonopol und 1886 mit einem Branntweinmonopol an den Reichstag heran. Beide Entwürfe wurden aber mit erdrückender Majorität abgelehnt.

Die Gesetzgebung beschied sich daher in der zweiten Epoche mit dem weiteren Ausbau der Zölle und Verbrauchssteuern. Die Zölle wurden mit der Aufwärtsbewegung der Schutzzölle mehrfach und teilweise stark erhöht (1885, 1887, 1902) und lieferten daher steigende Erträge.

Ebenso gelang es, die Tabaksteuer neu zu ordnen (G. v. 16. Juli 1879). Die Zuckersteuer (GG. v. 7. Juli 1883, 1. Juni 1886, 9. Juli 1887, 31. Mai 1891, 9. Juni 1895, 27. Mai 1896) und die Branntweinsteuer, die seit 1887 auf das ganze Reich ausgedehnt worden war (GG. vom 24. Juni 1887, 17. Juni 1895, 4. April 1898) wurden neu geregelt und führten dem Reiche erhöhte Einnahmen zu. In gleicher Weise wurde der Ausbau der Reichsstempelabgaben, besonders durch die Einfügung einer Börsensteuer in verschiedenen Erscheinungsformen, bewirkt (GG. v. 1. Juli 1881, 25. Mai 1885, 27. April 1894). Dagegen wurde die Erhöhung der Tabak- und Brausteuer abgelehnt. Das gleiche Schicksal teilte 1881 eine geplante Wehrsteuer und 1893 die Weinsteuer.

Die Reichseinnahmen haben sich demgemäß entwickelt:

	Ordentliche Einnahmen Mill. M.	Außerordentliche Deckungsmittel Mill. M.	Gesamteinnahmen Mill M.	Matrikularbeiträge Mill. M.	Ueberweisungen Mill. M.	Mehr (+) oder Weniger (—) an Ueberweisungen Mill. M.
1881—1882	709,772	76,017	785,789	85,203	68,023	— 17,180
1886—1887	797,871	57,503	855,374	119,178	137,056	+ 17,878
1889—1890	1172,560	250,142	1422,702	215,267	355,033	+ 139,766
1891—1892	1345,207	322,334	1667,541	316,499	383,377	+ 66,878
1896—1897	1635,619	19,771	1655,390	399,374	414,567	+ 15,193
1897—1898	1691,829	41,218	1733,047	419,899	433,114	+ 13,215
1898	1815,425	41,485	1856,910	454,859	467,586	+ 12,727
1899	1897,399	75,843	1973,242	489,953	476,874	— 13,079

In diesem Zeitabschnitt ist für das Werden der Reichsfinanzen besonders die Gegenüberstellung von Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen wichtig. Von 1879—1899 war der Betrag der Matrikularbeiträge auf 5095,383 Mill. M. ausgeschrieben worden, denen 5485,381 Mill. M. an Ueberweisungen gegenüberstanden, so daß sich zugunsten der Bundesstaaten ein Mehr von 389,998 Mill. M. ergeben hatte.

Im übrigen war der Stand der Reichseinnahmen im einzelnen folgender:

	Zölle und Verbrauchssteuern Mill. M.	Reichsstempelabgabe Mill. M.	Post- und Telegraphenverwaltung Mill. M.	Reichsdruckerei Mill. M.	Reichseisenbahnen Mill. M.	Reichsbank Mill. M.	Verwaltungseinnahmen Mill. M.
1881—1883	353,837	14,058	145,860	3,352	44,274	2,631	7,324
1886—1887	360,876	27,422	179,854	4,285	47,184	0,991	8,393
1889—1890	586,911	42,454	214,070	4,871	53,914	3,248	11,482
1891—1892	641,244	35,781	234,997	5,768	57,469	8,607	9,986
1895—1896	661,638	64,746	287,049	6,019	68,546	3,088	13,765
1897—1898	653,131	61,873	314,535	6,317	70,431	3,501	17,378
1898	781,813	65,471	349,150	7,114	80,134	14,018	17,993
1899	784,330	67,992	373,633	7,185	86,894	22,025	18,306

Hatte man diese Entwickelung in ihrem vollen Umfang 1879 noch nicht voraussehen können, so war doch von vornherein mit der Tatsache zu rechnen, daß durch die Ueberweisungspolitik dem Deutschen Reiche wachsende Beträge an Reichseinnahmen würden entzogen werden. Auch für die Finanzen der Bundesstaaten hatte die Ungewißheit, ob Zuschüsse zum Landeshaushalt in den Ueberweisungen zur Verfügung stehen oder Zuzahlungen durch ungedeckte Matrikularbeiträge erforderlich sein würden, ihre ungünstigen Wirkungen und lähmten die freie Disposition.

Nach den Plänen des preußischen Finanzministers Miquel wurde 1893 nochmals eine Reorganisation des Reichsfinanzwesens in Vor-

schlag gebracht. Danach sollte ein festes, unabänderliches Verhältnis zwischen Matrikularbeiträgen dergestalt hergestellt werden, daß die bisherigen lästigen Schwankungen beseitigt und das Reich unter Ausschluß eines Rückgriffs auf die Matrikularbeiträge zur Deckung seines Bedarfs auf seine eigenen Einnahmequellen angewiesen sein sollte. Nach dem dem Reichstag vorgelegten Entwurfe sollten für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1900 die Matrikularbeiträge, ausschließlich der besonderen von einzelnen Bundesstaaten an das Reich zu zahlenden Leistungen, für jedes Etatsjahr nur in einer Höhe in den Reichshaushaltsetat eingestellt werden, die mindestens um 40 Mill. M. hinter dem Gesamtbetrag der jährlichen Ueberweisungen zurückbleibt. Wenn die Differenz zwischen den Matrikularbeiträgen und den Ueberweisungen für das Etatsjahr 40 Mill. M. übersteigt, so verbleibt dieser Mehrbetrag dem Reiche, und es sind die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen entsprechend zu kürzen. Ist die Differenz geringer als 40 Mill. M., so bleibt ein entsprechender Betrag der Matrikularbeiträge unerhoben. Die nach der Rechnung sich ergebenden Ueberschüsse des Reichshaushalts sind zu einem besonderen Fonds anzusammeln, der zur Ausgleichung künftiger Fehlbeträge zu verwenden ist. Ueberschreitet dieser Ausgleichungsfonds 40 Mill. M., so sind die weiteren ihm zufließenden Beträge zur Tilgung der Reichsschulden zu verwenden.

Diesen Entwürfen blieb aber die gesetzgeberische Verwirklichung versagt.

Die letzte Periode von 1900—1908 ist eine Zeit des Rückschlags. Wie sie auf dem Gebiete der Ausgabewirtschaft durch ein rapides Anwachsen des Reichshaushalts ausgezeichnet ist, so zeigt sich in den Deckungsmitteln eine relative Stabilität, die keinesfalls mit der Bedarfsgestaltung im Einklang steht. Den alten Einnahmequellen fehlt die Entwickelungsfähigkeit, und die neuen, soweit sie überhaupt einen fiskalischen Zweck hatten, haben ihre Urheber gründlich enttäuscht.

In der Zeit von 1900—1905 haben sich die Zolleinnahmen durch den neuen Zolltarif vom 25. Dezember 1902 erhöht. Ebenso hat das Gesetz vom 14. Juli 1900 einen Zuwachs der Einnahmen aus den Reichsstempelabgaben herbeigeführt. Neu hinzugekommen sind die Einkünfte aus der Schaumweinsteuer (G. v. 31. Januar 1901) mit 4—5 Mill. M. Die Reformen der Branntwein- und Zuckersteuer liegen außerhalb des Bereichs eigentlich fiskalisch-finanzieller Auswertung.

Die zweite Zäsur von 1905—1908 hat eine größere Reichsfinanzvorlage gebracht. Die Absicht der Reichsregierung war gerichtet auf eine starke Erhöhung der Brau- und Tabaksteuer, auf eine Erweiterung und Vermehrung der Reichsstempelabgaben (Frachturkunden, Personenfahrkarten, Erlaubnisschein für Kraftfahrzeuge, Quittungen) und endlich auf eine Reichserbschaftssteuer. Wie noch in frischer Erinnerung, ist dieser Finanzplan nur teilweise und sehr verkürzt durchgeführt worden. Die Brausteuer wurde angenommen,

aber ihre Steuersätze wurden wesentlich modifiziert. Von der Tabaksteuer blieb, auch abgeändert, nur die Zigarettensteuer übrig. Von den Reichsstempelabgaben wurde der Frachturkundenstempel, die Abgaben für Erlaubniskarten der Kraftfahrzeuge und die Besteuerung der Personenfahrkarten angenommen. Bei letzterer wurde die einfache Abstufung der Steuersätze nach Wagenklassen (40, 20, 10, 5 Pfg.) durch ein an die Fahrpreise angeschlossenes System ersetzt, wodurch die Steuer durch den Reichstag ihre verkehrsschädigende Wirkung erhielt. Dagegen hat der Reichstag neu hinzugefügt die sogenannte Tantiemensteuer und die Stempelabgabe von 2 Proz. solcher Gründungen, die über ihre Urkunden keine Aktien ausfertigen (sogenannte „ungeborene Aktien"). Trotz Widerspruch der Reichsregierung wurde die Erhöhung des Portos für den Ortsverkehr beschlossen. Neben der Tabaksteuer wurde noch der Quittungsstempel und der Stempel von Postpaketen abgelehnt.

Ein Gesetz vom 19. Februar 1908 sieht bei genügenden Reichseinnahmen eine weitere Herabsetzung der Zuckersteuer von 16 auf 10 M. für 100 kg vor.

Auf der Grundlage dieses Tatbestandes haben sich die Reichseinnahmen, wie folgt, entwickelt:

	Ordentliche Einnahmen Mill. M.	Außerordentliche Deckungsmittel Mill. M.	Gesamteinnahmen Mill. M.	Matrikularbeiträge Mill. M.	Ueberweisungen Mill. M.	Ungedeckte Matrikularbeiträge Mill. M.
1900	1998,097	99,138	2097,235	527,662	508,472	— 19,190
1901	2075,558	340,866	2416,424	570,933	555,707	— 15,226
1902	2136,924	40,077	2177,001	580,640	556,235	— 24,405
1903	2171,571	221,720	2443,291	565,856	541,540	— 24,316
1904	1869,999	136,969	2006,968	219,650	195,927	— 23,723
1905	1987,887	265,825	2253,712	213,250	189,058	— 24,192
1906	2153,355	242,475	2395,830	230,166	205,924	— 24,242
1907	2339,290	257,501	2596,791	290,998	202,361	— 88,637
1908	2519,301	265,551	2784,852	346,028	195,736	— 150,292

Von 1900—1908 hatten somit die Bundesstaaten an Matrikularbeiträgen 3545,183 Mill. M. an das Reich abzuführen und empfingen von diesem an Ueberweisungen 3150,960 Mill. M., so daß sie ein Mehr an ungedeckten Matrikularbeiträgen von 394,223 Mill. M. an das Reich abzuführen hatten, die in diesem Betrage zu wirklichen Reichseinnahmen geworden sind. Betrachten wir aber die ganze Entwickelung von 1879/80—1908 als Gesamterscheinung, so belief sich die Summe des Mehr an Ueberweisungen im ganzen auf 544,437 Mill. M. gegenüber einem Mehr an ungedeckten Matrikularbeiträgen von 548,661 Mill. M. Zu Lasten der Bundesstaaten ergibt sich daher ein Passivrest von 4,224 Mill. M., der aus den Mitteln der Landesfinanzen zu decken war. Die Frankensteinsche Klausel hat daher den Bundesstaaten gar keinen Vorteil gebracht.

IV. Die Bilanzen.

Am Schlusse dieser rückschauenden Betrachtungen über die Entwickelung des Reichsfinanzwesens wollen wir noch die bilanzmäßigen Resultate der ganzen Epoche überblicken.

Die Abschlußziffern sind dabei folgende:

	Gesamtausgaben Mill. M.	Gesamteinnahmen Mill. M.	Mehreinnahmen (+) Mehrausgaben (—) Mill. M.	Außerordentl. Zuschüsse Mill. M.
1872	1512,948	1524,548	+ 11,600	1134,712
1873	1495,786	1558,925	+ 63,139	1055,679
1874	805,852	808,310	+ 2,458	305,107
1875	769,990	707,068	— 62,922	185,782
1876/77 (5/4 Jahre)	851,026	810,902	— 40,124	127,939
1877/78	708,001	673,733	— 34,268	107,701
1878/79	923,426	911,853	— 11,573	380,022
1879/80	691,744	725,619	+ 33,875	134,368
1880/81	696,159	676,757	— 19,402	76,858
1881/82	764,080	785,789	+ 21,709	76,017
1882/83	762,596	760,404	— 2,189	51,221
1883/84	753,306	733,211	— 20,095	30,073
1884/85	786,110	765,670	— 20,440	47,399
1885/86	815,097	792,996	— 22,101	39,260
1886/87	876,798	855,374	— 21,424	57,503
1887/88	1068,609	1141,097	+ 72,488	251,023
1888/89	1222,637	1198,282	— 24,355	174,923
1889/90	1326,805	1422,702	+ 95,897	250,142
1890/91	1591,846	1491,566	—100,280	186,734
1891/92	1498,407	1667,541	+169,134	322,335
1892/93	1507,522	1400,208	—107,314	67,938
1893/94	1541,865	1561,760	+ 19,895	172,017
1894/95	1622,476	1629,908	+ 7,432	158,449
1895/96	1594,844	1581,955	— 12,889	51,256
1896/97	1628,882	1655,390	+ 26,507	19,771
1897/98	1746,086	1733,047	— 13,039	41,217
1898	1855,708	1856,910	+ 1,202	41,485
1899	1960,591	1973,242	+ 12,651	75,842
1900	2197,350	2097,235	—100,115	99,138
1901	2324,461	2416,424	— 91,963	340,866
1902	2320,569	2177,001	—143,568	40,077
1903	2327,303	2443,291	+ 85,988	271,720
1904	2068,047	2006,969	— 61,078	136,969
1905	2247,367	2353,712	+ 6,345	265,825
1906	2387,271	2395,830	+ 8,559	242,575
1907	2596,791	2596,791	.	257,501
1908	2784,852	2784,852	.	265,551

V. Der Grundplan der Reichsfinanzreform von 1908.

Trotz mehrfacher Anläufe war es bis 1908 nicht gelungen, die Lösung der Reichsfinanzfrage herbeizuführen. Im Gegenteil waren gerade die Jahre 1900—1908 eine Epoche des Rückgangs und zeigten

einerseits einen raschen Zuwachs an Reichsaufwand und andererseits ungenügende Einkünfte, um diesen zu decken. Die Versuche i. J. 1904 und 1906, hierin Wandel zu schaffen, haben entweder nur teilweise dem Zweck entsprochen oder sind Stückwerk geblieben. Eine abschließende Reform ist nicht zustande gekommen.

So steht denn das Jahr 1908 abermals vor der Bewältigung dieser gewaltigen Aufgabe. Beim Zusammentritt des Reichstags am 4. November 1908 hat der neue Reichsschatzsekretär Sydow der gesetzgebenden Körperschaft im Namen der Reichsregierung eine großzügig angelegte Finanzreform unterbreitet. Die Vorlagen werden mit einer allgemeinen Begründung eingeleitet und bestehen aus 8 Gesetzentwürfen. Diese betreffen: 1) den Zwischenhandel des Reiches mit Branntwein, 2) die Brausteuer, 3) die Weinsteuer, 4) die Tabaksteuer, 5) die Elektrizitäts- und Gassteuer, 6) die Nachlaßsteuer, das Erbrecht des Staates und die Erbschaftssteuer, 7) die Anzeigensteuer und endlich 8) eine anderweitige Regelung der Matrikularbeiträge[1]).

Gegenüber ihren Vorgängern zeichnet sich die neue Finanzvorlage durch einen auf breiter Grundlage aufgebauten Finanzplan aus. Die allgemeine Begründung geht von der Entwickelung der Reichsfinanzen aus, bei denen das Mißverhältnis zwischen Bedarf und Deckung dem Reiche eine schwere Schuldenlast aufgebürdet hat. Wie oben gezeigt, war das Ergebnis dieser Entwickelung von 1900—1908 eine Schuldenvermehrung um rund 2000 Mill. M. Wenn von diesem Betrage die Kosten der Expedition nach Ostasien, des südwestafrikanischen Aufstands, die Aufwendungen für den Nordostsee-Kanal und für die Arbeiterwohnungen abgesetzt worden, so bleiben demnach 1000 Mill. M. an Schuldkapitalien, die für wirtschaftlich nicht produktive Zwecke aufgenommen wurden. Das Verschuldungsproblem wird daher die Reformaktion wesentlich mitbestimmen.

Eine Regelung des Finanzwesens, die sich auf eine Steuererhöhung zur Deckung des Mehrbedarfs im nächsten Etatsjahr beschränkte, würde durchaus unzulänglich sein. Nur eine tiefgründige Reform der gesamten Reichsfinanzen in materieller und formeller Hinsicht ist unbedingte Notwendigkeit. Dadurch wird aber Ziel und Inhalt der Reform bestimmt. Einmal genügt es nicht, nur für die nächste Zukunft Sorge zu tragen, sondern die Aufstellung der Bedarfsgestaltung muß einen längeren Zeitraum denn ein Rechnungsjahr umspannen. Es würde eine verfehlte Finanzpolitik sein und nur zu unzureichenden Ergebnissen führen, wenn man alljährlich durch neue oder erhöhte Steuern die jeweils entstandene Lücke zwischen Bedarf und Deckung ausfüllen wollte. Darum ist der Ruf nach „ganzer Arbeit“ an Stelle einer nur auf die unmittelbare Gegenwart berechneten Flickarbeit durchaus berechtigt. Sodann aber hat sich eine derartige umfassende Reform drei Ziele zu stellen. Sie soll erstens eine weitere Schulden-

1) Drucksachen des deutschen Reichstags. 12. Legislaturperiode. I. Session 1907/1909, No. 992—1001.

vermehrung verhindern, sowie eine regelmäßige und ausreichende Tilgung der vorhandenen und künftig aufzunehmenden Anleihen gewährleisten. Zweitens soll sie das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Deckung herstellen und dauernd sichern. Und endlich soll sie drittens das finanzielle Verhältnis zwischen dem Reiche und den Bundesstaaten regeln. Das Reich wird durch diese Reformen von der Notwendigkeit entlastet, auch fernerhin erhebliche schwebende Schulden aufzunehmen. Die Schatzanweisungen können dann auf ihre eigentliche Funktion, die zeitweise Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse zur Deckung vorübergehender Ausgaben, beschränkt bleiben.

Dem Inhalte nach erstreckt sich somit der ganze Finanzplan auf drei Gebiete: auf die Reform des Schuldenwesens, auf die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Bedarf und Deckung und auf die formelle Neuordnung des Verhältnisses zwischen Reich und Bundesstaaten.

I. Reform des Schuldenwesens. Im Laufe der letzten zwanzig Jahre fehlte es der Reichsfinanzwirtschaft an festen Grundsätzen für die Aufnahme von Reichsschulden. Nicht zuletzt lag darin ein Grund des raschen Anwachsens der Verschuldung. Es wurden dadurch vielfach solche Ausgabezwecke auf den Etat der außerordentlichen Deckungsmittel genommen, die nach richtigen, finanzpolitischen Erwägungen durch ordentliche Reichseinnahmen zu decken waren. Erst seit 1901 wurde zwischen Reichsregierung und Reichstag eine Mehrzahl von Grundsätzen vereinbart, nach denen bei Heranziehung der außerordentlichen Deckungsmittel zu verfahren war. Es ist daher anzustreben, die nicht werbenden Ausgaben nach Möglicnkeit auf den ordentlichen Etat zu bringen und, wenn irgend tunlich, aus laufenden Mitteln auch solche Ausgaben zu bestreiten, die an sich im außerordentlichen Etat ihren Platz finden. Dies hängt aber wiederum von dem Umstand ab, in wieweit die ordentlichen Deckungsmittel diesem Aufwand zu entsprechen vermögen. Die zweite Seite betrifft die Tilgung. Das Gesetz vom 3. Juni 1906 hat für die Tilgung zuerst feste Normen aufgestellt. Bis dahin wurde nur vorübergehend in einzelnen Jahren formell und scheinbar durch Absetzung vom Anleihesoll getilgt. Eine Reihe von Spezialvorschriften hat dann im Anschlusse daran besondere Tilgungspläne aufgestellt, die auch eingehalten wurden.

Nach dem Entwurf wird die Mindestrate der jährlichen Tilgung von $^3/_5$ auf 1 Proz. der Reichsanleiheschuld erhöht. Die Tilgung ist anzuwenden nicht auf das jeweils vorhandene, sondern ein für allemal auf das am 30. September 1909 vorhandene Schuldkapital. Die durch die Tilgung freiwerdenden Zinsbeträge sind zur Verstärkung der Tilgung zu verwenden. Auf diese Weise würde die Reichsschuld in 43 Jahren abzutragen sein. Die Anleihen zu werbenden Zwecken, durch die außerordentliche Ausgaben der Reichspost- und Telegraphenverwaltung sowie der Reichseisenbahnverwaltung bestritten werden, sind in einer Frist von 30 Jahren zu tilgen. Wenn bei Ausgaben für

nichtwerbende Zwecke die Deckung aus ordentlichen Reichsmitteln unmöglich ist und von einer Anleihe nicht abgesehen werden kann, so empfiehlt sich eine jährliche Tilgung von 3 Proz., was einer Abtragung der Schuld in 22 Jahren entspricht.

Diese neuen Tilgungsgrundsätze bedingen für diesen Zweck einen erheblichen Mehraufwand. Die bisher vorgesehenen Beträge von 27,500 Mill. M. sollen auf 42,500 Mill. M. erhöht werden. Nimmt man in der Zeit von 1909—13 den Betrag des für nicht werbende Anlagen erforderlichen Anleihebedarfs auf 800—900 Mill. M. an, so werden bis 1913 im Durchschnitt jährlich 12,500 Mill. M. notwendig sein. Dadurch ergibt sich im Jahresdurchschnitt mindestens eine Verdoppelung des Aufwands für die Schuldentilgung. Soweit sich über dieses Mindestmaß der Tilgungsquoten Ueberschüsse ergeben, werden auch sie in Anlehnung an den Art. 70 Abs. 2 der Reichsverfassung zur Schuldentilgung zu verwenden sein. Eine solche durchgreifende Schuldentilgung wird nach den Erfahrungen anderer Länder zugleich geeignet sein, den ungünstigen Kursstand der deutschen Reichsanleihen zu heben.

II. Herstellung des Gleichgewichts von Bedarf und Deckung. Die zweite Aufgabe, das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Deckung herzustellen, ist bei weitem schwieriger zu lösen. Zunächst stellt der Entwurf zwei leitende Grundsätze auf: die Einschränkung der Ausgaben und die Vermehrung der Einnahmen. Für die Ermäßigung des Bedarfs sind zwei Richtungen maßgebend. Neue Aufgaben dürfen vom Reiche vorläufig nicht oder nur in Fällen der dringendsten Notwendigkeit übernommen werden und die Zukunftsausgaben der bestehenden Tätigkeitsgebiete sind nach Möglichkeit abzumindern. Gleichwohl sind einer zu weitgehenden Beschränkung der Ausgaben durch den notwendigen Staatsbedarf Grenzen gezogen. Die Vermehrung der Reichseinnahmen soll durch eine Mehrzahl von Steuerprojekten bewirkt werden, die teils bestehende Auflagen in ihren Sätzen erhöhen, teils neue Steuern einzuführen beabsichtigen. Von ihnen wird später noch ausführlich die Rede sein.

Der Finanzplan von 1909—13 geht von der Bedarfsentwickelung der letzten 5 Jahre aus und berechnet für das nächste Jahrfünft die künftigen Ausgaben, wie folgt (in Mill. M.):

	1909	1910	1911	1912	1913
Ordentliche Ausgaben	2404,116	2517,907	2608,044	2689,065	2764,128
Ordentliche Einnahmen	2181,365	2249,146	2319,729	2393,099	2469,477
Mindereinnahmen	—222,751	—268,761	—288,315	—295,966	—294,651

Nimmt man weiter an, daß ein Teil dieser Mindereinnahmen auf die gegenwärtige wirtschaftliche Depression zurückzuführen ist und daher die für 1909 berechneten 61 Mill. M. weniger an Einnahmen für das ganze Jahrfünft nicht voll im Durchschnitt angesetzt werden können, so würden sich die Fehlbeträge beziffern bei $^2/_3$ dieser Beträge auf:

—205,755	—235,764	—241,518	—249,169	—247,854

Zieht man nun gleich hier von diesen Fehlbeträgen die von den Bundesstaaten zu zahlenden ungedeckten Matrikularbeiträge im Höchstbetrage von 40 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung und zwar seit 1911 unter Zugrundelegung der erhöhten Bevölkerungsziffer ab, so stellt sich die verbleibende Mindereinnahme auf:

1909	1910	1911	1912	1913
201,227	231,338	235,483	243,236	242,022

Damit ist aber die Bedarfssteigerung für die Rechnungsjahre 1909—13 noch nicht erschöpft. Vielmehr erhöht sich dieser Bedarf durch den Hinzutritt nachstehender Maßnahmen. Es werden mehr erforderlich:

	1909	1910	1911	1912	1913
1) bei den Gehältern der Reichsbeamten und Offiziere	81,102	85,632	90,380	95,360	100,582
2) durch Erschöpfung des Reichsinvalidenfonds	—	20,000	20,000	30,000	30,000
3) an Mehr durch die Schuldentilgung	—	27,500	27,500	27,500	27,500
4) durch Herabsetzung der Zuckersteuer (s. o.)	—	20,000	35,000	35,000	35,000
5) durch die Aufhebung der Fahrkartensteuer und Herabsetzung des Ortsportos für Postkarten	—	22,000	22,000	22,000	22,000
Gesamtbetrag der Fehlbeträge	282,329	386,470	430,363	453,096	457,104

Dazu kommen dann noch einige weitere Ausgabeposten:

1) Die gestundeten Matrikularbeiträge für 1906	28,404 Mill. M.
2) „ „ „ „ 1907	41,230 „ „
3) „ „ „ „ 1908 (Anschlag)	75,119 „ „
4) Deckung für die 1907 bewilligten Teuerungzulagen	23,151 „ „
5) Zulagen für 1908 nebst Ausgleichungsbeiträgen	27,006 „ „
6) Die Besoldungsaufbesserungen rückwirkend auf 1908	47,742 „ „
	242,652 Mill. M.

Der Posten 4 belastet den Etat für 1909 und der Posten 5 denjenigen von 1910. Ohne diesen Betrag von 242,652 Mill. M. sind an Fehlbeträgen im ganzen zu decken:

1909	282,329 Mill. M.
1910	386,470 „ „
1911	430,363 „ „
1912	453,096 „ „
1913	457,104 „ „

Dieser gesamte Fehlbetrag von 1909—13 von 2009,362 Mill. M. erhöht sich durch den Hinzutritt der erwähnten 242,652 Mill. M. auf 2252,014 Mill. M.

Durch die neuen Einnahmequellen soll nun die Deckung folgendermaßen geregelt werden. Es sollen ergeben

	1909	1910	1911	1912	1913
1) An neuen Steuern	147,000	402,000	434,000	449,000	457,000
2) An neuen Matrikularbeiträgen	24,256	24,256	25,966	25,966	25,966
3) Aenderung des Anteils der Bundesstaaten an der Erbschaftssteuer	14,500	14,500	4,500	4,500	4,500
	187,756	440,756	464,466	479,466	487,466
Fehlbetrag (—) oder Ueberschuß (+)	—96,573	+ 54,286	+ 34,103	+ 26,370	+ 30,362

Daraus berechnet sich ein Gesamtüberschuß von 145,121 Mill. M., der ohne weiteres zur Deckung jener 242,652 Mill. M. und des Fehlbetrags von 96,573 Mill. M. aus dem Jahre 1909 oder zusammen 339,225 Mill. M., vor allen anderen Ausgaben verwendet werden soll. Als ungedeckt verbleiben noch 194,104 Mill. M., von denen gehofft wird, daß sie durch Erhöhung der Einkünfte nach Ueberwindung der rückläufigen Konjunktur ausgeglichen werden. Soweit dies nicht der Fall ist, erübrigt für den verbleibenden Rest, die erforderliche Deckung im Wege weiterer strengster Sparsamkeit zu beschaffen.

Ueber den Grundplan der Besteuerung und die Einrichtung der einzelnen neuen Reichsstenern wird im nächsten Abschnitt eingehend berichtet werden.

III. Die formelle Neuordnung. Zur Verhütung der Wiederkehr der finanziellen Schwierigkeiten soll neben der Erschließung genügender Deckungsmittel das Verhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten auf eine gesunde Basis zu stellen.

An die Stelle der in ihren Erträgen schwankenden Ueberweisungssteuern tritt der aus dem Handel mit Branntwein gewonnene Reinertrag. Dieser wird in zunächst feststehender Höhe von 220 Mill. M. den Einzelstaaten überwiesen und dementsprechend die Höhe der Matrikularbeiträge festgesetzt. Abgesehen von der besonderen Regelung für die Stempelabgaben auf Wettrennen, verbleiben die übrigen, bisher den Einzelstaaten überwiesenen Steuern dem Reiche. Bei der gesamten Besteuerung von Erbfällen werden die Einzelstaaten durch Belassung eines Teils vom Ertrage für die Verkürzung bisheriger Einnahmen entschädigt. Ferner hat es bei der Zahlung bis zu 40 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung von den Bundesstaaien an das Reich über den Sollbetrag der gedeckten Matrikularbeiträge hinaus sein Bewenden. Dazu kommt aber noch eine besondere Leistung der Bundesstaaten an das Reich. Der Höchstbetrag der von den Einzelstaaten alljährlich insgesamt aufzubringenden, ungedeckten Matrikularbeiträge wird durch ein besonderes Gesetz auf die Dauer von je 5 Jahren festgelegt. Die Höchstsumme der Gesamtzubuße wird für das nächste Jahrfünft auf 80 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung vorgeschlagen. Die Schwankungen dieser Leistungen von Jahr zu Jahr sind dadurch vermieden worden. Dagegen wurde die sogenannte „Veredelung der Matrikularbeiträge“ oder ihre Erhebung nach der Leistungsfähigkeit anstatt nach der Kopfzahl in den Reformplan nicht aufgenommen.

Die finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Bundesstaaten sind nach dem Entwurfe nur mehr zwei: einmal die Matrikularbeiträge, für die den Einzelstaaten in dem überwiesenen Reinertrag aus dem Zwischenhandel mit Branntwein Deckung geschaffen ist, und sodann eine Pflicht zur Zahlung ungedeckter Matrikularbeiträge, deren Höchstbetrag von 5 zu 5 Jahren festgelegt wird. Für 1909 bis 1913 sind 80 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung vorgesehen.

VI. Die Steuergesetzentwürfe.

I. Die Wahl der Deckungsmittel im allgemeinen. Ein so hoher Finanzbedarf erfordert sehr beträchtliche Deckungsmittel, die zweifellos an die Privatwirtschaften große Opfer stellen. Noch die letzte Reichsfinanzreform von 1906 hat den Versuch gemacht, ohne erhebliche Anforderungen an diese die Ordnung der Reichsfinanzen wiederherzustellen. Das Ergebnis war durchaus unzulänglich, indem statt des geforderten Mehr von 225 Mill. M. nur wenig über 100 Mill. M. an Mehreinnahmen eingingen. Die neue Finanzreform mußte daher auf solche Steuern gegründet werden, die in sich die Gewähr großer Erträge bieten. Ihre Aufbringung ist ebenso sehr eine Anforderung dringender Notwendigkeit, als sie im Bereich der Möglichkeit liegt. Denn mit der Steigerung des Aufwandes und Reichtums haben die vom Reich erhobenen Auflagen in keiner Weise Schritt gehalten. Daß solche Lasten auch getragen werden können, zeigt das Beispiel der übrigen Kulturländer.

Durch eine Mehrzahl von Steuern soll diese große Summe von beinahe 500 Mill. M. aufgebracht werden. Der Entwurf setzt sich demgemäß zum Ziele, das Steuersystem auszugestalten unter den Gesichtspunkten einmal der Ergiebigkeit, sodann der Heranziehuug aller Volksschichten, weiter der Verteilung nach der Leistungsfähigkeit und endlich der Vermeidung von Belastungen, die der gesunden Entwickelung des volkswirtschaftlichen Organismus schaden. Weiter war es dabei geboten, auf die besonderen Verhältnisse des Deutschen Reiches, wie sie sich geschichtlich herausgebildet haben, Rücksicht zu nehmen. Denn jede finanzielle Regelung muß mit den bereits in den Einzelstaaten, Gemeinden, Kirchen und anderen Selbstverwaltungskörpern ausgebildeten Steuersystemen rechnen. Damit war das Schwergewicht nach der Richtung der Aufwands- und Verbrauchssteuern von selbst gegeben. Die Ergänzung hierzu bildet eine stärkere Belastung der besitzenden Klassen durch den Ausbau der Erbschafts- und Nachlaßbesteuerung. Dagegen hat die Reichsregierung darauf verzichtet, die für den Haushalt der Einzelstaaten und ihrer unterstaatlichen Körper unentbehrlichen Einkommen- und Vermögenssteuern auch für die Reichsfinanzen in Anspruch zu nehmen. Ebenso hat sie auf die Einführung neuer, eigentlicher Verkehrssteuern verzichtet.

Der Ertrag der neuen Steuern und Steuererhöhungen läßt sich nur annähernd schätzen. Nach den angestellten Berechnungen ist im Beharrungszustand, der erst nach Ablauf des Rechnungsjahres 1913 eintreten wird, zu rechnen auf Mehreinnahmen

aus	Branntwein	von	100	Mill.	M.
„	Tabak	„	77	„	„
„	Bier	„	100	„	„
„	Wein	„	20	„	„
„	Erbschaften	„	92	„	„
„	Elektrizität und Gas	„	50	„	„
„	Anzeigen	„	33	„	„
	im ganzen		475	Mill.	M.

Da indessen dadurch der durchschnittliche Mehrbedarf von 500 Mill. M. nicht gedeckt ist, so haben sich die verbündeten Regierungen entschlossen, in eine auf eine längere Reihe von Jahren gesetzlich festzulegende Erhöhung der ungedeckten Matrikularbeiträge bis zu weiteren 40 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung über den bereits nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls zu zahlenden gleichen Höchstbetrag hinaus zu willigen.

II. Die einzelnen Steuergesetzentwürfe. Es erübrigt noch, im folgenden die einzelnen Steuervorlagen nach ihrem wesentlichen Inhalte zu schildern. Es handelt sich dabei nicht um eine einläßliche Beschreibung der Einzelheiten, sondern um die Herausschälung eines übersichtlichen Gesamtbildes der in Vorschlag gebrachten Steuern.

1. Der Zwischenhandel des Reiches mit Branntwein.

Der Ankauf und Verkauf des Branntweins im großen, sowie die Reinigung des Branntweins wird auf das Reich übertragen. Die Herstellung, die weitere Verarbeitung und der Kleinvertrieb des Branntweins verbleibt der privaten Gewerbstätigkeit. Der regelmäßige Verkaufspreis des Branntweins wird vom Reiche so bemessen, daß nach Deckung sämtlicher Verwaltungskosten eine Reineinnahme von 220 Mill. M. an die Reichskasse abgeführt werden kann. Den bestehenden Brennereien wird die Erhaltung des bisherigen Betriebsumfangs gewährleistet. Neu entstehende landwirtschaftliche Brennereien werden von 10 zu 10 Jahren besonders veranlagt.

Das Betriebsamt übernimmt den innerhalb des Brennrechts hergestellten Branntwein zum regelmäßigen Ankaufspreis, den Ueberbrand zu herabgesetzten Preisen. Der regelmäßige Ankaufspreis wird so bestimmt, daß er die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Alkohols in gut geleiteten Kartoffelbrennereien mittleren Umfanges deckt, wobei die Schlempe dem Brennereibesitzer kostenlos verbleibt. Für den in den Grenzen des Kontingents des bisherigen Gesetzes hergestellten Branntwein erhalten die Brennereibesitzer auf 10 Jahre eine Entschädigung in halber Höhe des Wertes der gegenwärtig erteilten Kontingentscheine. Den süddeutschen Brennereien wird an Stelle der günstigeren Kontigentierung ein entsprechender Zuschlag zum regelmäßigen Branntweinverkaufspreise gewährt werden. Auch den Besonderheiten der Obstbrennerei soll Rechnung getragen werden.

2. Erhöhung der Brausteuer.

Bei der Brausteuer, deren Einrichtung, von einigen Modifikationen abgesehen, im ganzen beibehalten wurde, sollen die Steuersätze wesentlich erhöht werden. Nach der Absicht des Gesetzgebers soll diese Steuererhöhung das Hektoliter fertigen Bieres im Durchschnitt mit 2 M. belasten. Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des

Gesamtgewichts der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres steuerpflichtig gewordenen Brennstoffe

von den ersten	250 dz	14 M.
„ „ folgenden	1250 „	15 „
„ „ „	1500 „	16 „
„ „ „	2000 „	18 „
„ dem Reste		20 „

Den schon vor dem 1. Oktober 1908 bestehenden kleineren Brauereien mit einer Malzverwendung von höchstens 150 dz wird ein ermäßigter Steuersatz von 10 M. vom Doppelzentner gewährt. Außerdem trifft das Gesetz Bestimmungen über die Behandlung des Zuckers, der bei der Brauerei verwendet wird, über die Haustrunkbereitung, über den Verkehr von Bierextrakten, die Herstellung von Malzextrakten und anderes mehr. Die Reichslande Elsaß-Lothringen werden in die norddeutsche Brausteuergemeinschaft aufgenommen. Der Zoll für Bier, das aus dem Auslande eingeführt wird, ist auf 9,65 M. von je 100 kg bemessen.

3. Die Weinsteuer.

Der im Inland auf Flaschen gefüllte, sowie der in Flaschen aus dem Auslande eingeführte Wein und Traubenmost, mit Ausnahme des Schaumweins, unterliegt der Weinsteuer und einem Zuschlage, wenn dessen Preis 1 M. übersteigt. Die Steuer beträgt 5 Pfg. für die Flasche bis zu einem Rauminhalt von 800 ccm und ist von demjenigen zu entrichten, der Flaschenwein in Gewahrsam hält. Bei Flaschenweinen, deren Preis 1 M. für die Flasche beträgt, ist ein Weinsteuerzuschlag zu entrichten. Dieser beträgt bei einem Preise der Flasche von

mehr als 1 M.	und nicht mehr als 2 M.	0,10 M.
„ „ 2 „	„ „ „ „ 4 „	0,20 „
„ „ 4 „	„ „ „ „ 6 „	0,50 „
„ „ 6 „	„ „ „ „ 10 „	1,00 „
„ „ 10 „	„ „ „ „ 20 „	2,00 „
„ „ 20		3,00 „

Für Weine in halben Flaschen ist die Hälfte der vorstehenden Zuschläge zu entrichten. Privatpersonen bleiben von dem von ihnen auf Flaschen gefüllten Wein im allgemeinen von der Entrichtung des Zuschlags frei. Eine Ausnahme besteht in solchen Fällen, wo die Vermutung dafür spricht, daß es sich um Weine von höherem Werte handelt.

Die Weinsteuer und der Zuschlag werden durch Verwendung von Steuerzeichen (Banderolen) erhoben.

Zu der Schaumweinsteuer und zum Zoll nach dem Gesetz vom 9. Mai 1902 werden Zuschläge erhoben, die bei Schaumweinen im Preise von 3 M. und mehr die gleichen sind wie diejenigen der Weinsteuer. Für Schaumweine im Preise bis zu 3 M. werden bei einem Preise von 1—2 M. für die Flasche mit einem Zuschlag von

0,20 M. und bei einem Preise von 2—3 M. mit einem solchen von 0,30 M. belegt.

4. Die Tabaksteuer.

Die Tabaksteuer zerfällt in die Eingangsabgabe und in die (innere) Verbrauchsabgabe. Der Eingangszoll beträgt für den Doppelzentner:

a) Bearbeitete Tabakblätter und Abfälle von solchen	250 M.
b) Kau- und Schnupftabak, Pfeifentabak usw.	300 „
c) Zigarren und feingeschnittenen Tabak	700 „
d) Zigaretten	1000 „

Der Bundesrat ist ermächtigt, Brasilkarotten zur Herstellung von Schnupftabak zum Zollsatz von 180 M. für den Doppelzentner zuzulassen.

Die Verbrauchsabgabe wird bei den Tabakerzeugnissen bemessen nach dem Kleinverkaufspreise und nach dem Eigengewicht der Mengen. Sie beträgt:

A. Für Zigarren im Kleinverkaufspreise:

1. bis zu 4 Pfg. das Stück	4 M. für 1000 Stück
2. von über 4 Pfg. bis 7 Pfg. das Stück	8 „ „ 1000 „
3. „ „ 7 „ „ 13 „ „ „	16 „ „ 1000 „
4. „ „ 13 „ „ 25 „ „ „	32 „ „ 1000 „
5. „ „ 25 „ „ 50 „ „ „	64 „ „ 1000 „
6. „ „ 50 „ „ „	96 „ „ 1000 „

B. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:

1. bis zu 1 Pfg. das Stück	1,50 M. für 1000 Stück
2. von über 1 Pfg. bis 2 Pfg. das Stück	3 „ „ 1000 „
3. „ „ 2 „ „ 3,5 „ „ „	6 „ „ 1000 „
4. „ „ 3,5 „ „ 5 „ „ „	9 „ „ 1000 „
5. „ „ 5 „ „ 6,5 „ „ „	12 „ „ 1000 „
6. „ „ 6,5 „ „ 9 „ „ „	18 „ „ 1000 „
7. „ „ 9 „ „ „	24 „ „ 1000 „

C. Für feingeschnittenen Tabak (mit Ausnahme des feingeschnittenen Kautabak) im Kleinverkaufspreise:

1. von über 3 bis 5 M. das kg	0,80 M. für das kg
2. „ „ 5 „ 10 „ „ „	1,60 „ „ „ „
3. „ „ 10 „ 20 „ „ „	3,20 „ „ „ „
4. „ „ 20 „ 30 „ „ „	6,40 „ „ „ „
5. „ „ 30 „ „ „	12,80 „ „ „ „

D. Für Pfeifentabak (soweit nicht unter C. steuerpflichtig) im Kleinverkaufspreise:

1. von über 2 M. bis 5 M. das kg	0,80 M. für das kg
2. „ „ 5 „ „ 10 „ „ „	1 „ „ „ „
3. „ „ 10 „ „ „	2 „ „ „ „

E. Für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zu gewerblicher Verarbeitung bestimmten:

1 M. für 1000 Zigarettenhüllen.

Die Verbrauchsabgabe ist somit eine Fabriksteuer, die in der Form der Banderolen erhoben werden soll. Die Steuerkontrolle

beschränkt sich in der Hauptsache auf den Buchführungszwang der Steuerpflichtigen in Verbindung mit den vorerwähnten Steuerzeichen.

5. Die Elektrizitäts- und Gassteuer.

Die zur Verwertung im Inland bestimmte elektrische Arbeit und das zur Verwertung im Inlande bestimmte brennbare Gas unterliegen einer Abgabe. Die Höhe der Steuer beträgt für die elektrische Arbeit, die gegen Entgelt abgegeben wird, 5 Proz. vom Abgabepreis, jedoch nicht mehr als 0,4 Pfg. für die Kilowattstunde. Die gleiche Steuer trifft die elektrische Arbeit, die für den eigenen Bedarf des Erzeugers bestimmt ist. Für das Gas, das gegen Entgelt abgegeben wird, sind 5 Proz. des Abgabepreises, jedoch nicht mehr als 0,4 Pfg. für das Kubikmeter, als Steuer zu entrichten. Für das Gas, das für den eigenen Bedarf bestimmt ist, beträgt die Steuer für das Kubikmeter je nach der Stärke des Heizwertes 0,4 und 0,2 Pfg. Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet bei der Erzeugung im Inland der Erzeuger und bei der Erzeugung im Ausland derjenige, der das eingeführte Erzeugnis zuerst zur Verfügung erhält.

Ebenso unterliegen die Beleuchtungsmittel, soweit sie zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, einer Abgabe. Als solche werden aufgeführt: elektrische Glühlampen und Brenner für solche, Glühkörper für Gas-, Spiritus-, Petroleum- und andere Glühlampen, Brennstifte für elektrische Bogenlampen, Quecksilberdampflampen und ähnliche elektrische Lampen. Die Steuersätze sind folgende:

A. Für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen:

1.	bis zu 15 Watt	5 Pfg. für das Stück
2.	von 15 bis 25 Watt	10 „ „ „ „
3.	„ 25 „ 60 „	20 „ „ „ „
4.	„ 60 „ 100 „	30 „ „ „ „
5.	„ über 100 „	50 „ „ „ „

B. Für Glühkörper zu Gasglühlicht und ähnlichen Lampen 10 Pfg. für das Stück.

C. Für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen 1 M. für das Kilogramm.

D. Für Quecksilberdampf- und ähnliche elektrische Lampen bis 100 Watt: 1 M. für das Stück, für solche von höherem Verbrauche je 1 M. mehr für jedes weitere angefangene 100 Watt.

Die Steuer ist vom Hersteller mittels Verwendung von Steuerzeichen auf den Packungen zu entrichten, bevor die verpackten Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte entfernt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen erfolgt die Versteuerung bei der Zollabfertigung oder innerhalb dreier Tage nach dem Empfange. Die Betriebsinhaber von Strom- und Gaserzeugungsanlagen haben über die abgegebenen Mengen, den Stand der Meßgeräte usw. und die Inhaber von Betrieben zur Herstellung von Beleuchtungsmitteln über den Zu- und Abgang der fertigen Erzeugnisse Anschreibungen zu führen. Für die erstmalige Anschaffung von Meßgeräten wird den zum eigenen

Bedarf arbeitenden Betriebsinhabern während der ersten 10 Jahre je 1/10 der Kosten vergütet.

6. Die Nachlaßsteuer, das Erbrecht des Staates und die Aenderungen der Erbschaftssteuer.

In drei verschiedenen Formen beabsichtigt die neue Finanzreform den Erbgang in den Bereich der Steuervorlagen zu ziehen: durch die Nachlaßsteuer, die Einführung eines gesetzlichen Erbrechts des Staates und einzelne Abänderungeu der bestehenden Reichserbschaftssteuer. Am wichtigsten ist darunter die Nachlaßsteuer, weil bei ihr große Prinzipienfragen zur Geltung kommen.

1. Die Nachlaßsteuer und Wehrsteuer. Jeder Nachlaß beim Tode einer Person, der den Betrag von 20000 M. übersteigt, unterliegt der Nachlaßsteuer ohne Rücksicht auf die Personen, an welche der Nachlaß fällt. Es sind daher auch Kinder und Ehegatten steuerpflichtig. Die allgemeinen Grundsätze für die Berechnung des Nachlasses lehnen sich an die Vorschriften der Erbschaftssteuer an. Die Nachlaßsteuer ist Bereicherungsabgabe und läßt daher den Abzug der vom Erblasser herrührenden Schulden und aller Lasten und Ausgaben zu, die mit der Erbschaft oder wegen ihr übernommen wurden. Gehören zum Nachlaß Grundstücke, die dauernd in land- und forstwirtschaftlicher Benutzung stehen, so bleibt dieser Teil des Nachlasses insoweit von der Steuer befreit, als die Grundstücke im Laufe der dem Anfall vorhergehenden 5 Jahre zu einem nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Nachlasse gehört haben. Die Hälfte der Steuer wird aber erhoben, wenn der diese Grundstücke betreffende Steuerfall mehr als 5, aber weniger als 10 Jahre zurückliegt. Bei land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken kann die Steuer in der Form einer 20 Jahre hindurch zu zahlenden Amortisationsquote getilgt werden. Ereignet sich in der Zwischenzeit ein neuer Erbfall, so hat die Verpflichtung zur Zahlung der weiteren Rente nicht vor Zahlung der letzten, alten Rentenzahlung einzutreten.

Der Betrag der Nachlaßsteuer wird festgestellt auf Grund einer Nachlaßsteuererklärung, die vom Erwerber oder seinem Stellvertreter dem zuständigen Nachlaßsteueramte einzureichen ist.

Die Nachlaßsteuer beträgt vom reinen Werte des Nachlasses

von mehr als	20 000	M. bis	30 000	M.	0,5	Proz.
„ „ „	30 000	„ „	40 000	„	0,6	„
„ „ „	40 000	„ „	50 000	„	0,7	„
„ „ „	50 000	„ „	60 000	„	0,8	„
„ „ „	60 000	„ „	75 000	„	1,0	„
„ „ „	75 000	„ „	100 000	„	1,2	„
„ „ „	100 000	„ „	125 000	„	1,4	„
„ „ „	125 000	„ „	150 000	„	1,7	„
„ „ „	150 000	„ „	200 000	„	2,0	„
„ „ „	200 000	„ „	300 000	„	2,3	„
„ „ „	300 000	„ „	500 000	„	2,6	„
„ „ „	500 000	„ „	750 000	„	2,8	„
„ „ „	750 000	„ „	1 000 000	„	2,9	„
„ „ „	1 000 000	„ „			3,0	„

Mit der Nachlaßsteuer ist eine Wehrsteuer verknüpft. Der Nachlaß von Personen, die den aktiven, persönlichen Militärdienst nicht geleistet haben, unterliegt einem besondern Zuschlage von 1,5 Proz. vom reinen Werte des Nachlasses. Diese Wehrsteuer wird ermäßigt um $^2/_{10}$, wenn der Erblasser wenigstens 10 Wochen, und um die Hälfte, wenn er mindestens ein Jahr aktiven Dienst geleistet hat. Von der Wehrsteuer sind befreit Wehrpflichtige, die bei Einführung dieser Wehr-Nachlaßsteuer schon auf Grund der früheren landesgesetzlichen Vorschriften Militärdienst geleistet hatten oder vom aktiven Dienste endgültig befreit waren, oder vor der Entscheidung über ihre Dienstpflicht oder vor Antritt des Militärdienstes verstorben sind, oder infolge des Militärdienstes im Krieg oder Frieden untauglich geworden sind. Die zu dreijährigem aktiven Dienste verpflichteten Personen, die wenigstens zwei Jahre aktiven Dienst geleistet haben, bleiben gleichfalls steuerfrei. Vom Ertrage der Nachlaß- und Wehrsteuer sollen $^3/_4$ dem Reiche und $^1/_4$ den Bundesstaaten zufließen.

2. Das Erbrecht des Staates. Das gesetzliche Erbrecht des BGB. wird beschränkt. Nach dem Entwurf sollen als gesetzliche Erben nur die Verwandten 1. und 2. Grades gelten: Abkömmlinge, Eltern, Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern. Dagegen soll den entfernteren Seitenverwandten ein gesetzliches Erbrecht nicht zu stehen. An ihre Stelle tritt als Erbe der Fiskus. Zuständig ist dabei in der Regel derjenige Bundesstaat, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. Von den Erträgen aus dem Erbrecht des Staates sollen $^3/_4$ der Reineinnahme an das Reich abgeführt werden und $^1/_4$ soll dem betreffenden Bundesstaat verbleiben. Die Testierfreiheit bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

3. Aenderungen des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906. Die Abänderungen der bestehenden Erbschaftssteuer sind ohne prinzipielle Bedeutung. Sie beziehen sich einmal auf verschiedene Detailveränderungen im Gesetzestext und kommen mancherlei Wünsche der Praxis entgegen oder formulieren den Rechtsstand schärfer. Sodann war eine Mehrzahl neuer und geänderter Bestimmungen notwendig, um die Erbschaftssteuer mit der Nachlaßsteuer und der Beschränkung der gesetzlichen Verwandtenerbschaftsfolge in Einklang zu bringen.

7. Die Anzeigensteuer.

Die Anzeigensteuer trifft alle Anzeigen, Einrückungen und Sonderbeilagen, die in inländischen Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigeblättern usw. enthalten sind, oder als Ankündigungen im Inlande öffentlich angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden. Von der Abgabe sind befreit Firmenschilder und andere Aufschriften an Gebäuden Geschäftsräumen oder an Geschäftswagen, die lediglich den Geschäftsbetrieb des Geschäftsinhabers betreffen, die Anzeigen von Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchenbehörden, die Einrückungen von Arbeits- und Stellengesuchen mit einem Raum von nicht über 5 An-

zeigezeilen und endlich Ankündigungen, die ausschließlich auf handschriftlichem Wege hergestellt sind. Die Steuer wird erhoben von dem Betrag an Einrückungsgebühren, die sich nach den angemeldeten Gebührensätzen für den zur Einrückung verwendeten Flächenraum berechnet. Für Sonderbeilagen erfolgt die Erhebung der Steuer von der ein für allemal festgesetzten oder besonders vereinbarten Beilagegebühr.

Die Steuersätze betragen:

1) Für Anzeigeblätter, die wöchentlich mehr als einmal erscheinen:

bei	einer	Auflage	bis	zu	5 000 Stück	2	Proz.
„	„	„	„	„	10 000 „	4	„
„	„	„	„	„	50 000 „	6	„
„	„	„	„	„	100 000 „	8	„
„	„	„	über		100 000 „	10	„

2) Für Anzeigeblätter, die wöchentlich einmal oder in größeren Zwischenräumen erscheinen, 10 Proz der Einrückungsgebühr, bei Sonderbeilagen 20 Proz. der Beilagegebühr.

3) Für Ankündigungen, für deren Anbringung, Ausstellung oder Vornahme ein Entgelt entrichtet wird, 10 Proz. des Entgelts.

4) Für Ankündigungen, für deren Anbringung, Ausstellung oder Vornahme kein Entgelt entrichtet wird, nach dem Flächenraume von 1000 qcm:

in	Orten	bis	zu	50 000 Einwohner	1	Pfg.
„	„	„	„	10 000 „	2	„
„	„	über		1 000 „	3	„

Bei anderen Ankündigungen beträgt die Steuer für je 1000 qcm der Fläche das Zwanzigfache der vorstehenden Sätze.

Zur Entrichtung der Anzeigensteuer ist der Anzeigende verpflichtet, der die Einrückung oder Verbreitung der Anzeige veranlaßt hat.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs im Jahre 1907.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1907.

Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 13. Jänner 1907, betr. die Errichtung eines Veterinärbeirats. S. 52.

Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 30. Oktober 1907, betr. die Erlassung eines neuen Statutes für den Zentralpferdezuchtbeirat. S. 1061.

Gesetz vom 17. März 1907, betr. die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens. S. 417.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern vom 12. Oktober 1907, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 17. März 1907, RGBl. No. 102, betr. die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens, erlassen werden. S. 967.

Gesetz vom 18. Dezember 1906, betr. die Regelung des Apothekenwesens. S. 23.

Verordnung des Ministers des Innern vom 2. Jänner 1907, betr. die Bestellung von Ausschüssen der konditionierenden Pharmazeuten. S. 36.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. Jänner 1907, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, RGBl. No. 22 und der Erläuterungen zum Zolltarife. S. 47. Entsprechende Verordnung vom 22. Februar 1907, S. 333; vom 16. April 1907, S. 423; vom 4. Juni 1907, S. 515; vom 25. Juni 1907, S. 667; vom 29. November 1907, S. 1077.

Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 28. Juni 1907, betr. das unter No. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche. S. 689.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom

11. Dezember 1907, betr. die zollamtliche Behandlung des Stickereiveredelungsverkehrs. S. 1091.

Gesetz vom 23. September 1907, betreffend die Abänderung des Modus vivendi für die Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Osmanischen Reiche. S. 965.

Gesetz vom 30. Dezember 1907, womit der Vertrag, betr. die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, das Uebereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung und das Additionalübereinkommen zu dem Uebereinkommen in betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld genehmigt und in Kraft gesetzt werden. S. 1177.

I. Vertrag, betr. die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, und den Ländern der heiligen ungarischen Krone. Anlage A. Vertragszolltarif der beiden Staaten der Oestereichisch-ungarischen Monarchie. Anlage B. Geschäftsordnung für das Schiedsgericht. Schlußprotokoll.

II. Uebereinkommen, welches über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andererseits abgeschlossen worden ist.

III. Additionalübereinkommen zu dem Uebereinkommen in betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld.

Gesetz vom 30. Dezember 1907, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone wegen Aenderung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, ermächtigt wird. S. 1295.

Verordnung der Minister des Ackerbaues und des Handels vom 31. Dezember 1907, mit welcher Vorschriften über den Viehverkehr mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone erlassen werden. S. 1297.

Gesetz vom 19. Februar 1907, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone einen Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrag in betreff der weiteren Ausprägung von Nickelmünzen abzuschließen. S. 279.

Gesetz vom 11. August 1907, betr. die Ausprägung von Hundertkronenstücken und die weitere Ausprägung von Fünfkronenstücken. S. 823.

Gesetz vom 11. August 1907, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone einen Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in betreff der Ausprägung von Hundertkronenstücken und in betreff der weiteren Ausprägung von Fünfkronenstücken abzuschließen. S. 824.

Verordnung der Ministerien des Handels, der Finanzen und der Eisenbahnen vom 10. Februar 1907, mit welcher abgeänderte Durch-

führungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890, RGBl. No. 132, betr. die Statistik des auswärtigen Handels, erlassen werden. S. 131.

I. Umfang der Statistik des auswärtigen Handels. II. Art und Weise der statistischen Anmeldung. 1. Verkehrsarten und Verkehrswege. 2. Verpflichtung zur statistischen Anmeldung. 3. Art der Anmeldung. 4. Anmeldung mittels Anmeldeschein. 5. Anmeldung mittels Kopien der Beschaubefunde. 6. Anmeldung mittels Duplikata der Zolldeklrationen bei der Postausfuhr. 7. Sammlung und Vorlage des statistischen Materials. III. Verpflichtung der Transportanstalten. IV. Kontrollbestimmungen. V. Statistische Gebühr. VI. Strafbestimmungen. VII. Schlußbestimmungen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Eisenbahnen, der Finanzen und des Innern vom 28. Februar 1907, mit welcher die mit der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Eisenbahnen, der Finanzen und des Innern vom 20. Dezember 1899, RGBl. No. 247, erlassenen Durchführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. No. 176, I. Teil, 2. Kapitel, betr. die Statistik des Warenverkehrs zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Teilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, teilweise abgeändert werden. S. 357.

Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1907 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Dänemark. S. 699.

Verordnung des Justizministers vom 9. Dezember 1907 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 1084.

Gesetz vom 23. Februar 1907, betr. den Abschluß eines neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Oesterreichischen Lloyd. S. 283.

Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. März 1907, betr. den Abschluß eines neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Oesterreichischen Lloyd. S. 411.

Gesetz vom 23. Februar 1907, betr. die Neuordnung des regulären dalmatinischen Schiffahrtsverkehrs. S. 297.

Gesetz vom 23. Februar 1907, betr. die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues. S. 297.

Verordnung des Handelsministeriums und des Finanzministeriums vom 3. Juli 1907 zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Februar 1907, RGBl. No. 44, betr. die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues. S. 669.

Gesetz vom 23. Februar 1907, betr. die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest. S. 302.

Gesetz vom 23. Februar 1907, betr. die provisorische Regelung des brasilianischen Schiffahrtsverkehres. S. 303.

Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. März 1907, betr. den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Oesterreichischen Lloyd über die provisorische Versehung des brasilianischen Schiffahrtsverkehres. S. 411.

Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem

Ministerium des Innern vom 8. Juni 1907, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern beim Bergbau. S. 531.

§ 1. Unter jugendlichen Arbeitern im Sinne dieser Verordnung sind Personen männlichen Geschlechts zwischen dem vollendeten 14. und 16. Lebensjahre, dann Frauenspersonen zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahre zu verstehen.

§ 2. Abs. 1. Jugendliche Arbeiter dürfen beim Bergbaubetrieb (§ 131 a. BG.) nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche ihren Kräften angemessen und ihrer körperlichen Entwickelung nicht nachteilig sind; eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter weiblichen Geschlechtes ist überdies nur bei Arbeiten über Tage gestattet. Abs. 2. Zum Haspel- oder Wasserziehen, Bremsen, Karrenlaufen in ansteigenden Bahnen, zur Fortbewegung von Förderhunden in ansteigenden oder fallenden Bahnen und von Förderhunden größeren Gewichtes oder mit schwerer Ladung überhaupt, dann an Arbeitspunkten in der Grube, deren Temperatur 28° C übersteigt und zu solchen Arbeitsleistungen, bei welchen mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, wie die Entwickelung schädlicher Gase oder schädlichen Staubes in den Arbeitsräumen, die Gesundheit der dabei beschäftigten Personen in höherem Maße gefährdet ist, sowie zu sonstigen Arbeitsverrichtungen, bei welchen leicht Schaden genommen werden kann, dürfen jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden.

§ 3. Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zur Nachtzeit, das ist zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens, darf in der Regel nicht zugelassen werden. In Betrieben, wo in zwei Tagschichten gearbeitet wird, können jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechtes bis 11 Uhr nachts verwendet werden.

§ 4. Abs. 1. Ueberschichten im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1884, RGBl. No. 115, und Art. 1 § 3 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1901, RGBl. No. 81, dürfen für jugendliche Arbeiter nicht gestattet werden. Abs. 2. Bei dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums dürfen jugendliche Arbeiter über das in diesen Gesetzen für die Schicht und Arbeitsdauer festgesetzte Ausmaß- bezw. zur Nachtzeit (§ 53 der gegenwärtigen Verordnung) nur in dem Falle verwendet werden, wenn zur Verrichtung der vorzunehmenden Arbeit erwachsene Personen nicht zur Verfügung stehen und die Arbeit den Kräften der zu ihrer Verrichtung bestimmten jugendlichen Arbeiter angemessen ist.

§ 5. Abs. 1. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Ruhepausen gewährt werden. Diese Pausen sind derart festzusetzen, daß deren Dauer in der Arbeitsschicht jene der nach den geltenden Gesetzen den erwachsenen Arbeitern einzuräumenden Pausen mindestens um eine Stunde übersteigt. Abs. 2. Die den jugendlichen Arbeitern zu gewährenden Pausen sollen derart angeordnet werden, daß die Dauer der ununterbrochenen Arbeitszeit in der Regel nicht mehr als 4 Stunden beträgt; eine anderweitige Anordnung der Ruhepausen darf nur in jenen Fällen zugelassen werden, in welchen dies aus Rücksichten auf den Gang des Betriebes oder die Arbeiter selbst erforderlich ist. Abs. 3. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

§ 6. Werden jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1884, RGBl. No. 115, zu Arbeiten herangezogen, so ist denselben ein Ersatzruhetag in der darauf folgenden Woche zu gewähren.

§ 7. Abs. 1. Ausnahmen von den in den §§ 2—6 dieser Verordnung gemachten Bestimmungen können für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechtes von den Bergbehörden dann bewilligt werden, wenn durch das Zeugnis eines öffentlichen Arztes oder eines anderen auf Verlangen der Bergwerksunternehmung vom Revierbergamte zu bestimmenden Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des jugendlichen Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und im ärztlichen Zeugnisse genau anzugebende Beschäftigung ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Abs. 2. Werden auf Grund eines derartigen Zeugnisses jugendliche Arbeiter zur Nachtarbeit zugelassen, so ist die Schichteinteilung derart zu treffen, daß mindestens allwöchentlich der Wechsel dieser Arbeiter in der Nacht- und der Tagschicht vorgenommen wird.

§ 8 Abs. 1. Kinder, das sind im Sinne dieser Verordnung Personen, welche

das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen beim Bergbau als Arbeiter nicht beschäftigt werden. Abs. 2. Ausnahmsweise dürfen Kinder zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre unbeschadet ihrer Schulpflicht über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde zu leichten Arbeiten über Tage verwendet werden. Abs. 3. Die Ansuchen um die Bewilligung zur Verwendung von Kindern zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre haben die Angabe der Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, des Beginnes und des Endes der Arbeitszeit und der eingeräumten Ruhepausen sowie die Art der Beschäftigung zu enthalten, zu welcher die Kinder verwendet werden sollen. Vor Erteilung der Bewilligung haben die Bergbehörden eingehend zu prüfen, ob die Beschaffenheit der Arbeitsleistung und die Zahl der Arbeitsstunden sowie die Anordnung der Ruhepausen dem kindlichen Organismus angemessen sind, dann ob die Verteilung der Arbeitsstunden sich mit dem Schulunterricht vereinbaren läßt. Bei Beurteilung der in erster Beziehung zu berücksichtigenden Verhältnisse haben den Bergbehörden als Mindestmaß des zu fordernden Verwendungsschutzes die in den §§ 2 und 5 der gegenwärtigen Verordnung für jugendliche Arbeiter getroffenen Anordnungen zur Richtschnur zu dienen. Im Falle von Zweifeln ist mit den Sanitätsbehörden, bezw. mit den Schulbehörden das Einvernehmen zu pflegen. Abs. 4. Zu Arbeiten zur Nachtzeit oder über die normale Schichtzeit (§§ 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung), dann zur Verrichtung von Arbeiten an Sonntagen dürfen Kinder in keinem Falle herangezogen werden.

§ 9 Abs. 1. Ueber die in Verwendung stehenden jugendlichen Arbeiter und Kinder ist auf jedem Bergbau ein Verzeichnis zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Personen, Namen und Wohnort ihrer Eltern oder Vormünder, die Art der zugewiesenen Beschäftigung, Beginn und Ende der Arbeitsschichten und der eingeräumten Ruhepausen, dann die Ein- und Austrittszeit zu erhalten hat. Abs. 2. Bei Gewährung von Ausnahmen gemäß § 7 dieser Verordnung ist in dem Verzeichnisse auch die Art derselben und bei Verwendung von Kindern die Zeit und Dauer des täglichen Schulunterrichts anzugeben; auch ist in diesen Fällen das Datum und die Zahl der erteilten bergbehördlichen Bewilligung zu bezeichnen. Abs. 3. Das Verzeichnis ist der Bergbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Gesetz vom 9. Jänner 1907, womit zu dem Gesetze vom 11. Mai 1884, RGBl. No. 71, abändernde und ergänzende Bestimmungen über Erdharzmaterialien erlassen werden. S. 41.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. April 1907 zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, RGBl. No. 7, womit zu dem Gesetze vom 11. Mai 1884, RGBl. No. 71, abändernde und ergänzende Bestimmungen über Erdharzmaterialien erlassen werden. S. 439.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. April 1907, womit die Verordnung vom 15. Juni 1885, LGBl. für Galizien, Mai 1886 No. 36, über die Anlegung und Führung von Naphtabüchern in Galizien teilweise abgeändert und ergänzt wird. S. 427.

Gesetz vom 5. Februar 1907, betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. S. 219.

I. Hauptstück. A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Einteilung der Gewerbe. II. Hauptstück. 2. Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebs. B. Besondere Bestimmungen. a) Bei freien Gewerben. b) Bei handwerksmäßigen Gewerben. c) Bei konzessionierten Gewerben. IV. Hauptstück. Umfang und Ausübung der Gewerberechte. V. Hauptstück. Marktverkehr. VI. Gewerbliches Hilfspersonal. VII. Genossenschaften. VIII. Uebertretungen und Strafen. IX. Besondere administrative Verfügungen. X. Behörden und Verfahren.

Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, betr. den Text der Gewerbeordnung. S. 757.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 6. August 1907 über den nach § 23 Abs. 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, zum Antritte der im § 15, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23, des Gesetzes vom 15. März 1883 bezw. des Gesetzes vom 5. Februar 1907 angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung. S. 749.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. August 1907, betr. die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittelungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle der Gewerbe. S. 753.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. August 1907, betr. das konzessionierte Gewerbe der Leichenbestattungsunternehmungen. S. 729.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Februar 1907, mit welcher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten erlassen werden. S. 123.

Gesetz vom 12. April 1907, betr. den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische. S. 843.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vom 27. November 1907, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 12. April 1907, betr. den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, erlassen werden. S. 1072.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz vom 3. Oktober 1907, betr. die gewerbsmäßige Erzeugung von künstlichen Süßstoffen im Inlande und den Bezug derselben aus einer inländischen Erzeugungsstätte, sowie den Erwerb derselben bei öffentlichen Versteigerungen. S. 961.

Gesetz vom 22. Februar 1907, betr. die Konvertierung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbücherliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechts. S. 315.

Gesetz vom 22. Februar 1907, betr. Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen. S. 319.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 25. Februar 1907 zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Februar 1907, betr. Gebührenerleichterung bei Konvertierung von Geldschuldforderungen. S. 323.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 14. Februar 1907, betr. die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, RGBl. No. 186 ex 1892, Anwendung findet. S. 337.

Gesetz vom 6. März 1907, betr. die Erhöhung der Staatsgarantie für mehrere bereits sichergestellte Bahnen niederer Ordnung. S. 374.

Gesetz vom 6. März 1907, betr. die Beteiligung des Staates an der Kapitalsbeschaffung für mehrere Lokalbahnen. S. 374.

Entsprechende Bestimmungen vom 7. Juni 1907 S. 519, vom 7. Juni 1907 S. 521, vom 7. Juni 1907 S. 522, vom 19. August 1907 S. 899.

Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem obersten Rechnungshofe vom 14. Dezember 1907, betr. den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postkasse für Rechnung der Finanzbehörden in Oesterreich ob der Enns und Salzburg. S. 1159.

Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Dezember 1907, betr. die Ausgabe neuer Postwertzeichen. S. 1160.

Gesetz vom 16. Dezember 1906, betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten. S. 1.

I. Umfang der Versicherungspflicht. II. Einteilung der Versicherungspflichtigen. III. Gegenstand der Versicherungspflicht. IV. Wartezeit. V. Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruchs auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge. Invalidenrente. Altersrente. Witwenrente. Erziehungsbeiträge. Einmalige Abfertigung. VI. Auszahlung, Reisen und Verjährung der Bezüge, Folgen des ungebührlichen Bezugs. VII. Erlöschen der Versicherungspflicht, Prämienrückerstattung, Wiedereintritt in die Versicherungspflicht. VIII. Freiwillige Versicherung. IX. Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften. X. Organisation des Betriebes. A. Die Pensionsanstalt. B. Landesstellen der Pensionsanstalt. XI. Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht. XII. Anderweitige, nicht als Erfüllung der Versicherungspflicht anzusehende Versorgungseinrichtungen. XIII. Uebertragung von Versicherungsbeständen und totale Rückversicherung solcher. XIV. Regreßansprüche der Pensionsanstalt, bezw. der Ersatzinstitute. XV. Anmeldung der Versicherungspflichtigen. Erhebung von Ansprüchen und Rechtsmittel. XVI. Schiedsgerichte. XVII. Staatsaufsicht. XVIII. Ausschluß von Vereinbarungen. XIX. Mitwirkung der politischen und Gemeindebehörden. XX. Strafbestimmungen. XXI. Steuer-, Gebühren- und Stempelfreiheit. XXII. Fondsgebarung. Jahresberichte. XXIII. Allgemeine Fristenberechnung. XXIV. Behandlung der Mitglieder von Bergwerksbruderladen. XXV. Uebergangsbestimmungen. XXVI. Vollzugsklausel.

Gesetz vom 10. Februar 1907, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, RGBl. No. 70, betr. die Militärtaxe, den Militärfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, abgeändert werden. S. 265.

Artikel I. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 treten außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

I. Bestimmungen über die Militärtaxe.

§ 1. 1) Die Militärtaxe besteht aus einer Dienstersatztaxe (§ 3) und gegebenen Falls aus einer Elterntaxe (§ 5).

2) Zur Zahlung der Dienstersatztaxe sind verpflichtet: a) diejenigen Wehrpflichtigen, welche bei der endgültigen Behandlung in der Stellungsliste wegen Dienstuntauglichkeit nicht assentiert wurden; b) die vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit Entlassenen (§ 40, Punkt b des Wehrgesetzes), wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist; c) diejenigen Militärpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Dienstpflicht oder nach dem Eintritt in die Stellungspflicht, vor der vollständigen Erfüllung derselben, aus der Monarchie auswandern; d) Stellungsflüchtige, welche wegen Vollendung des 36. Lebensjahres zur Erfüllung der versäumten Stellungspflicht nicht mehr verhalten werden können.

3) Zur Zahlung der Elterntaxe sind unter den in § 5 bezeichneten Voraussetzungen die Eltern der in Punkt 2 erwähnten Personen verpflichtet.

§ 2. Die Militärtaxpflicht erstreckt sich: a) Bei den in § 1, Punkt 2a Bezeichneten auf jedes Jahr, in welchem der Betreffende dienstpflichtig sein würde, wenn er assentiert worden wäre; b) bei den Entlassenen (§ 2, Punkt 2b) auf jedes Jahr, in welchem der Betreffende noch dienstpflichtig sein würde, wenn er nicht entlassen worden wäre; c) bei den Auswandernden (§ 1, Punkt 2c) auf jene Jahre, in welchen sie noch dienstpflichtig wären, wenn sie nicht auswandern würden, bezw. auf 12 Jahre; d) bei den Stellungsflüchtigen (§ 1 Punkt 2d) vom Zeitpunkt ihrer Betretung auf 12 Jahre; e) bei den Eltern (§ 1 Punkt 3) auf den in § 5, Punkt 3, bezeichneten Zeitraum.

§ 3 Abs. 1. Die Diensttaxe beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als K	bis einschließlich K	K
1. Klasse	1 200	1 300	6
2. „	1 300	1 400	7
3. „	1 400	1 600	9
4. „	1 600	1 800	11
5. „	1 800	2 000	13
6. „	2 000	2 400	17
7. „	2 400	2 800	23
8. „	2 800	3 200	29
9. „	3 200	3 600	35
10. „	3 600	4 000	43
11. „	4 000	4 800	55
12. „	4 800	5 600	70
13. „	5 600	6 600	88
14. „	6 600	7 800	113
15. „	7 800	9 200	143
16. „	9 200	11 000	182
17. „	11 000	13 000	232
18. „	13 000	15 000	285
19. „	15 000	17 000	339
20. „	17 000	19 000	394
21. „	19 000	22 000	458
22. „	22 000	26 000	564
23. „	26 000	30 000	678
24. „	30 000	34 000	795
25. „	34 000	38 000	915
26. „	38 000	44 000	1050
27. „	44 000	52 000	1260
28. „	52 000	60 000	1500
29. „	60 000	68 000	1753
30. „	68 000	76 000	2018
31. „	76 000	84 000	2292
32. „	84 000	92 000	2574
33. „	92 000	100 000	2865

Von einem Einkommen von über 100 000 K bis einschließlich 196 000 K steigen die Klassen um je 8000 K und die Dienstersatztaxe um je 300 K; bei Einkommen von über 196 000 K bis einschließlich 210 000 K beträgt die Dienstersatztaxe 6833 K; bei Einkommen von über 210 000 K bis einschließlich 230 000 K beträgt die Dienstersatztaxe 7538 K; bei Einkommen über 230 000 K steigen die Klassen um je 20 000 K und die Dienstersatztaxe um je 750 K. Abs. 2. Die Dienstersatztaxe ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Klasse nach Abzug der Dienstersatztaxe niemals weniger erübrigen darf, als vom höchsten Einkommen der nächstniedrigen Klasse nach Abzug der auf letztere entfallenden Dienstersatztaxe erübrigt.

2) Für die Veranlagung der Dienstersatztaxe ist stets jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Militärtax-

pflichtigen im Taxpflichtjahre zugrunde gelegt wurde; dasselbe ist aus der dem Militärtaxpflichtigen vorgeschriebenen und von den Steuerbehörden bekannt zu gebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln. 3) Abändernde Entscheidungen und Verfügungen, welche über die Pflicht zur Entrichtung und über das Ausmaß der Personaleinkommensteuer infolge von Berufungen oder Ermäßigungsgesuchen erfließen, ziehen die entsprechende Richtigstellung der Dienstersatztaxe für das betreffende Jahr nach sich. 4) Die Pflicht zur Entrichtung der Dienstersatztaxe wird durch das Hinzutreten einer etwaigen Elterntaxe nicht berührt.

§ 4. Die Entrichtung der Dienstersatztaxe entfällt für: a) diejenigen, welche wegen ihres 1200 K nicht übersteigenden Einkommens im Taxpflichtjahre von der Personaleinkommensteuer befreit sind (§ 155 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. No. 220); b) die Landsturmangehörigen sowie die Wehrpflichtigen nach § 10 des Wehrgesetzes für dasjenige Jahr, in welchem die ersteren zur Präsenzdienstleistung, die letzteren zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen wurden.

§ 5. 1) Zur Entrichtung einer Elterntaxe sind die im § 1, Punkt 3 bezeichneten Eltern, insofern ihr gemäß § 3, Punkt 2 zu ermittelndes Einkommen 4000 K übersteigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet. 2) Abs. 1. Der Pflicht zur Entrichtung der Elterntaxe unterliegen zunächst die Eltern der nach § 1, Punkt 2, Militärpflichtigen solidarisch; ist nur ein Elternteil vorhanden, so trifft die Elterntaxe diesen. Abs. 2. Falls die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalte leben, ist die Elterntaxe von demjenigen der Elternteile zu entrichten, welchem im Falle der Erwerbsunfähigkeit des Sohnes die Obsorge für den Unterhalt desselben obliegen würde. 3) Abs. 1. Die Militärtaxpflicht der Eltern erstreckt sich auf die Dauer der Militärtaxpflicht ihrer Söhne, jedoch keinesfalls auf länger als zwölf Jahre. Abs. 2. Eltern, welche die Elterntaxe wegen eines der nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtigen entrichten, sind für die betreffenden Taxpflichtjahre von der Entrichtung der Elterntaxe wegen etwaiger weiterer militärpflichtiger Deszendenten enthoben. 4) Abs. 1. Die Elterntaxe wird mit der Hälfte jenes Betrages bemessen, welcher vom Einkommen der Eltern (des betreffenden Elternteiles) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Punkt 1, an Dienstersatztaxe entfallen würde. Abs. 2. Für Taxpflichtjahre jedoch, in welchen der militärpflichtige Sohn eine Dienstersatztaxe entrichtet, ist die Hälfte derselben in die Elterntaxe derart einzurechnen, daß letztere nur mit dem Mehrbetrage zur Einhebung gelangt. 5) Auf die Veranlagung der Elterntaxe finden die Bestimmungen des § 3, Punkt 2 und 3, sinngemäße Anwendung.

§ 5a. 1) Eine Ermäßigung der Dienstersatz- und der Elterntaxe um ein Viertel ihres nach den §§ 3 bezw. 5 entfallenden Betrages hat stattzufinden, wenn die Dienstuntauglichkeit (§ 1, Punkt 2, a und b) durch ein Gebrechen verursacht wurde, welches dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht. Die näheren Bestimmungen über den Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit und die Geltendmachung dieses Ermäßigungsgrundes sind im Verordnungswege zu treffen.

2) Teilbeträge unter 50 h, welche sich bei Bemessung der Dienstersatz- oder Elterntaxe ergeben, haben außer Betracht zu bleiben; Teilbeträge über 50 h sind auf 1 K aufzurunden.

§ 6. 1) Abs. 1. Die Militärtaxe ist jeweils für ein ganzes Jahr zu entrichten. Abs. 2. Das Erlöschen der Militärtaxpflicht durch den Tod des Militärtaxpflichtigen ist jedoch in der Weise zu berücksichtigen, daß die für die restlichen Monate des Jahres verhältnismäßig entfallende Militärtaxe (§ 3 bezw. 5) nicht zur Einhebung zu bringen ist.

2) Falls der nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtige aus den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in das andere Staatsgebiet der Monarchie auswandert, erlischt die Militärtaxpflicht (§§ 3 und 5) mit dem Beginne des nächsten Kalenderjahres.

§ 7 Abs. 1. Durch die nach § 4, Punkt a, eingetretene Befreiung wird die Elterntaxpflicht nicht berührt. Abs. 2. Bei Eintritt der Befreiung nach § 4, Punkt b, entfällt für das betreffende Jahr auch die Elterntaxpflicht.

§ 8. 1) Abs. 1. Alle im § 1, Punkt 2, bezeichneten Personen haben sich bis zum Erlöschen ihrer Militärtaxpflicht alljährlich im Monat Jänner bei jener Gemeinde, in welcher sie zu Beginn des betreffenden Taxpflichtjahr[illegible]

lichen Wohnsitz haben, nach einem im Verordnungswege festzustellenden, in zwei Exemplaren auszufertigenden Formulare zu melden. Diese Meldung kann auch mündlich erstattet werden; in diesem Falle sind die beiden Formularien noch in Gegenwart des Meldepflichtigen auszufüllen.

Abs. 2. Meldepflichtige, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einen ordentlichen Wohnsitz nicht haben, sind verpflichtet, die Meldung bei der Heimatgemeinde, im Falle zweifelhafter Heimatberechtigung bei jener Ortsgemeinde zu erstatten, für welche die Stellung des Betreffenden erfolgt ist (Stellungsgemeinde).

2) Die Aufforderung zur Erstattung der in Punkt 1 vorgeschriebenen Meldung ist seitens der politischen Bezirksbehörden zu veranlassen und hat durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden, nach Bedarf überdies auch auf andere ortsübliche Art unter Hinweis auf die gesetzlich festgestellten Strafen alljährlich spätestens vier Wochen vor Beginn des Meldungstermines zu erfolgen.

3) Abs. 1. Sämtliche Meldungen sind seitens der Gemeindevorstehungen, an welche sie erstattet wurden, hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und der Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Meldung vorläufig zu überprüfen, gegebenenfalls zu ergänzen und an die vorgesetzte politische Behörde einzusenden.

Abs. 2. Die politische Behörde hat behufs Feststellung der Richtigkeit der Meldungsdaten und deren eventueller Ergänzung die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

4) Im Falle nicht rechtzeitig oder unvollständig erstatteter Meldung steht es — unbeschadet der Straffälligkeit des Meldepflichtigen (§ 10) — der politischen Behörde frei, auf Grund der bekannten oder von Amtswegen zu erhebenden Daten die Veranlagung der Militärtaxe ohne weiteres vorzunehmen.

§ 8a. 1) Abs. 1. Die politische Bezirksbehörde hat jedem Militärtaxpflichtigen (§§ 3 und 5) den Betrag der von ihm zu entrichtenden Militärtaxe alljährlich mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben, welcher auch den gesetzlichen Grund der Militärtaxpflicht, die ermittelte Einkommensklasse, die Einzahlungsstelle und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat. Diese Zahlungsaufträge entfallen für jene Militärtaxpflichtigen, bezw. in jenen Jahren, bezüglich deren eine Befreiung von der Entrichtung der Militärtaxe Platz zu greifen hat. Abs. 2. In das Formular des Zahlungsauftrages sind — wenigstens auszugsweise — jene Bestimmungen des Gesetzes aufzunehmen, welche sich auf das Ausmaß der Militärtaxe (§§ 3 und 5), auf die Befreiungstitel (§§ 4 und 7) und die Meldepflicht (§ 8) beziehen.

2) Kompetent zur Hinausgabe der Zahlungsaufträge sowie zur Entscheidung über die Pflicht zur Entrichtung und über das Ausmaß der Militärtaxe ist die politische Bezirksbehörde der Heimat- bezw. Stellungsgemeinde des nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtigen.

3) Abs. 1. Berufungen sind binnen 14 Tagen bei jener politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche den Zahlungsauftrag erlassen, bezw. die angefochtene Entscheidung gefällt hat. Sofern sich die Berufung ausschließlich dagegen richtet, daß bei Berechnung der Militärtaxe oder bei Ausfertigung der Zahlungsaufträge Verstöße unterlaufen sind, hat die politische Bezirksbehörde die Berichtigung sofort im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen und den Militärtaxpflichtigen hiervon zu verständigen. Außer diesen Fällen sind die Berufungen der politischen Landesbehörde vorzulegen, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen die Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung offen steht. Abs. 2. Die Berufungen haben hinsichtlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Militärtaxe keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. 1) Die Einzahlung der Militärtaxe hat alljährlich am 1. Oktober zu erfolgen. 2) Abs. 1. In Auswanderungsfällen ist die Dienstersatztaxe der im § 1, Punkt 2, bezeichneten Personen für die ganze Dauer der Taxpflicht (§ 2) im voraus zu bemessen und vor Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung von denselben einzuheben. Abs. 2. Für die Höhe des diesfälligen Betrages der Dienstersatztaxe ist die bezügliche Schuldigkeit des letzten Jahres zur Grundlage zu nehmen; ist das gegenständliche das erste Taxpflichtjahr des Betreffenden, so wird die Militärtaxe nach im Verordnungswege zu erteilenden Direktiven zu ermitteln sein. 3) Die Bestimmungen des Punktes 2 finden auf die im § 1 unter Punkt 2d bezeichneten

Stellungsflüchtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Genannten bei ihrer Betretung die Dienstersatztaxe für die ganze Dauer der Militärtaxpflicht auf einmal zu entrichten haben. 4) Abs. 1. Eine Rückerstattung der in den Fällen der Punkte 2 und 3 im voraus entrichteten Militärtaxbeträge findet nicht statt. Abs. 2. Wird eine nach Ermessen der politischen Behörde hinreichende Sicherheit gestellt, kann die Entrichtung der Militärtaxe in den Fällen der Punkte 2 und 3 ausnahmsweise auch in Raten erfolgen. 5) Rückständige Militärtax- und Strafbeträge (§ 10) sind im Wege der politischen Exekution einzubringen. 6) Hinsichtlich der Verjährung der Militärtaxe finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. No. 31, sinngemäße Anwendung.

§ 9a. 1) Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der politischen Behörden bei der Ausführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

2) Hinsichtlich der Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen, Entscheidungen, Zahlungsaufträge u. dgl. finden die Bestimmungen der §§ 267 und 268 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 RGBl. No. 220, betr. die direkten Personalsteuern, sinngemäße Anwendung.

§ 10. Abs. 1. Militärtaxpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung (§ 8) nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden. Abs. 2. Militärtaxpflichtige, welche sich in ihren Meldungen wissentlich Verschweigungen oder unwahrer Angaben schuldig machen, verfallen — insofern die Handlung nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung begründet — in Geldstrafen bis 500 K, bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände bis 1000 K.

2) Die nach Punkt 1 verhängten Geldstrafen sind im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in Arreststrafen zu verwandeln, wobei für je 10 K ein Tag Arrest entfällt. 3) Das Strafverfahren kommt der politischen Bezirksbehörde derjenigen Gemeinde, bei welcher (§ 8, Punkt 1) die Meldung zu erstatten war, im Berufungswege der politischen Landesbehörde endgültig zu.

4) Abs. 1. Die Strafbarkeit der im Punkte 1, Abs. 1, bezeichneten Delikte erlischt, wenn der Militärtaxpflichtige die ihm obliegende Meldung überreicht oder vervollständigt, bevor die Behörde von Amtswegen eingeschritten ist. Abs. 2. Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit der im Punkt 1 bezeichneten Delikte, wenn der Strafpflichtige innerhalb 5 Jahren vom Ablauf des beanstandeten Meldungstermines nicht zur Verantwortung gezogen worden ist. Abs. 3. Die Verjährung wird jedoch durch neue Delikte der im Punkt 1, Abs. 2, bezeichneten Art unterbrochen.

5) Die nach diesem Gesetze eingehobenen Strafgelder fallen dem Militärtaxfonds zu und sind — ebenso wie die diesem Fonds gemäß § 66 des Wehrgesetzes zugewiesenen Strafgelder — in die nach § 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 RGBl. No. 70, seitens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dem Militärtaxfonds jeweils zuzuführenden Jahresquote einzurechnen.

Artikel II. Uebergangsbestimmungen. Punkt 1. Für die im § 1, Punkt 2d, bezeichneten Stellungsflüchtigen, welche noch vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes betreten wurden, beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe mit demjenigen Jahre, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, und endet mit demjenigen Jahre, in welchem die Militärtaxe zum zwölften Male zu erlegen gewesen wäre, wenn die Taxpflicht mit dem Jahre der Betretung begonnen hätte. Punkt 2. Jene, welche zur Zahlung einer Militärtaxe bereits auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880 RGBl. No. 70, verpflichtet waren, sind rücksichtlich der Dauer der Taxpflicht derart zu behandeln, daß als letztes Taxpflichtjahr dasjenige anzunehmen ist, für welches sie nach Maßgabe der Bestimmungen des zitierten Gesetzes die Militärtaxe zum zwölften Male, bezw. bei verkürzt eingetretener Taxpflicht zum letzten Male zu erlegen gehabt hätten. Punkt 3. Nachträgliche Bemessungen von Militärtaxen, welche in die Zeit vor der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes zurückgreifen, haben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1908 mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß die hinsichtlich der Aufforderung zur Erstattung der Meldung im § 8, Punkt 2, vorgesehenen Maßnahmen bereits vom 1. November 1907 an nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen sind.

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 19. August 1907, mit welcher im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium zu dem Gesetze vom 10. Februar 1907 hinsichtlich der Militärtaxe Durchführungsbestimmungen erlassen werden. S. 847.

I. Bestimmungen über die Militärtaxpflicht. 1) Arten der Militärtaxe. A. Dienstersatztaxe. 2) Abgabepflichtige. 3) Befreiungen. 4) Beginn und Dauer. 5) Veranlagung. 6) Veranlagung in Auswanderungsfällen und bei Betretung Stellungsflüchtiger. 7) Ausmaß. 8) Ermäßigung. B. Die Elterntaxe. 9) Abgabepflichtige. 10) Beginn, Erlöschen, Befreiungen. 11) Veranlagung, Ausmaß, Ermäßigung. II. Bestimmungen über die Meldepflicht und die Behandlung der Meldungen. 12) Vorbereitende Maßnahmen. 13) Die Meldung. 14) Behandlungen der Meldungen durch die Gemeinde. 15) Behandlung der Meldungen durch die politische Bezirksbehörde des Wohnsitzes. 16) Behandlung der Meldungen durch die Steuerbehörde. III. Bestimmungen über die Evidentführung der Militärtaxpflichtigen. 17) Evidenzbehelfe. 18) Verzeichnisse der Militärpflichtigen. 19) Verwertung der Meldeformulare B durch die heimatliche politische Bezirksbehörde. IV. Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe. 20) Entscheidung über die Pflicht zur Entrichtung und das Ausmaß der Militärtaxe. 21) Ausfertigung des Zahlungsauftrags. 22) Rechtsmittel. 23) Einzahlung der Militärtaxe. 24) Einbringung von Rückständen. V. Strafbestimmungen. 25) Die strafbaren Handlungen und Strafen. 26) Strafausschließung und Verjährung. VI. Schluß und Uebergangsbestimmungen. 27) Mitwirkung der Gemeinden, Kosten der Drucksorten. 28) Zustellungen. 29) Uebergangsbestimmungen. 30) Eintritt der Wirksamkeit.

Gesetz vom 20. Februar 1907, betr. den administrativen Instanzenzug bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren und einiger verwandter Gefällszweige. S. 331.

Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1907 wegen Abänderung einiger Bestimmungen über die Borgung der Branntweinkonsumabgabe, der Mineralölverbrauchsabgabe und der Zuckerverbrauchsabgabe. S. 693.

Gesetz vom 29. Juli 1907, betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1907. S. 717.

Allerhöchstes Handschreiben vom 28. Juli 1907, betr. das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1907 bis 31. Dezember 1907 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben. S. 721.

Gesetz vom 28. Dezember 1907, betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1908, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1907. S. 1304.

Gesetz vom 30. Dezember 1907 über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. S. 1295.

Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 10. Juli 1907, betr. die Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen durch Gutschrift auf das Scheckkonto des Bezugsberechtigten beim k. k. Postsparkassenamte. S. 731.

Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch die §§ 11, 6, 7, 12, und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 bezw. die Gesetze vom 2. April 1873, vom 12. November 1886 und vom 14. Juni 1896 abgeändert werden. S. 57.

Gesetz vom 20. Jänner 1907, wodurch der § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 abgeändert wird. S. 59.

Gesetz vom 26. Jänner 1907, betr. die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates. S. 59.

Gesetz, betr. strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit. Vom 26. Jänner 1907. S. 109.

Gesetz vom 19. Februar 1907, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 15. April 1873, vom 19. September 1898 und vom 26. Dezember 1899 sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1896 über die Regelung der Bezüge und Dienstesverhältnisse von Staatsangestellten abgeändert werden. S. 275.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. März 1907, betr. die Durchführung der Bestimmungen des Artikels IV des Gesetzes vom 19. Februar 1907, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 15. April 1873, vom 19. September 1898 und vom 26. Dezember 1899 sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1896 über die Regelung der Bezüge und Dienstesverhältnisse von Staatsangestellten abgeändert werden. S. 363.

Gesetz vom 24. Februar 1907, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe. S. 280.

Gesetz vom 24. Februar 1907, womit die Bestimmungen der Gesetze vom 19. September 1898, betr. die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten, dann des Lehrpersonals an den staatlichen Mittelschulen, an den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und an den mit diesen verbundenen Uebungsschulen, sowie an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten, weiters das Gesetz vom 15. April 1896, betreffs der Bezüge der Professoren an den staatlichen Hebammenlehranstalten, endlich die Gesetze vom 1. Mai 1899 und vom 26. Jänner 1902, betr. die Bezüge und Pensionsbehandlung des Lehrpersonals an den katholischen Diözesen-, bezw. griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalten abgeändert, bezw. ergänzt werden. S. 347.

Gesetz vom 27. Februar 1907, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1869 (über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der von Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren), abgeändert und ergänzt werden. S. 353.

Gesetz vom 19. März 1907, betr. die Abänderung der Gesetze vom 27. April 1887, vom 3. April 1891 und vom 28. März 1896 über die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten und von Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. S. 389.

Staatsvertrag vom 21. (8.) Dezember 1904 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Griechenland wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern. S. 481.

Vollzugsverordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 11. Oktober 1907 zu dem Gesetze vom 11. Dezember 1906, betr. die Berichtigung der Grundbücher in Galizien und in der Bukowina. S. 983.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. Juli 1907, betr. die Regelung des Wirkungskreises und der Amtstätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren. S. 743.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. August 1907, womit die Geschäftsordnung für den k. k. Verwaltungsgerichtshof kundgemacht wird. S. 835.

Gesetz vom 30. Dezember 1907, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1908 provisorisch zu regeln und die Brüsseler Zuckerakte vom 28. August und vom 19. Dezember 1907 der Ratifikation zuzuführen. S. 1309.

VII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1907.

Von Dr. W. Pupke, Halle a. S.

(Fortsetzung und Schluß.)

Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1907.

Landesherrliche Verordnung, die Errichtung eines Landesgesundheitsrats betr. Vom 24. Februar 1907. S. 147.

Landesherrliche Verordnungen, die Handelsschulen betr., die Gewerbeschulen betr. Vom 20. Juli 1907. S. 287.

Die landesherrliche Verordnung vom 16. Juli 1868 wird dadurch aufgehoben.

Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1907.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899. Vom 28. März 1907. S. 137.

Finanzgesetz für das Etatsjahr 1907. Vom 28. März 1907. S. 223.

I. Direkte Steuern: Einkommensteuer gemäß Art. 13 u. 48 des Gesetzes v. 12. Aug. 1899. Vermögenssteuer mit einer Erhöhung der in Art. 13 d. Gesetzes vom 12. Aug. 1899 festgesetzten Beträge um $36^4/_{11}$ Proz. (Steuersatz für je 1000 M. Vermögen von 55 auf 75 Pfg. erhöht.)

II. Indirekte Steuern: gemäß der bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen.

III. Außerordentliche Deckungsmittel: Anleihe von 14 732 600 M.

Zusammenstellung der nach den ständ. Beschlüssen zum Staatsbudget für das Etatsjahr 1907 zur Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen. Hauptsumme: 81 918 375,90 M.

Gesetz, die Gehalte der Volksschullehrer betr. Vom 28. März 1907. S. 236.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes über die Besoldungen der Staatsbeamten vom 9. Juni 1898, hier: die Gehaltsverhältnisse der seminaristisch gebildeten und der technischen Lehrer an den höheren Lehranstalten, der Vorsteher und Lehrer an den Präparandenanstalten, der Lehrer an

den Taubstummen- und Strafanstalten und der Blindenanstalt betr. Vom 28. März 1907. S. 238.

Gesetz, den Wohnungsgeldzuschuß der Staatsbeamten betr. Vom 28. März 1907. S. 247.

Für Beamte mit dem Amtssitz in Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms, Bingen a) bei einem Diensteinkommen bis 2000 M. 12 Proz. des Einkommens; b) bei einem solchen über 2000 M. 8 Proz. desselben, mindestens aber 240 M.

Für Beamte in den übrigen Orten a) 8 Proz., b) 6 Proz., mindestens aber 160 M

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die Bildung eines Ausgleichsfonds vom 26. März 1904 betr. Vom 28. März 1907. S. 250.

Gesetz, die Erhebung von Zuschlägen zur Reichserbschaftssteuer betr. Vom 30. März 1907. S. 251.

Insoweit die in dem Gesetz, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr. vom 22. Dez. 1900, festgesetzten Steuersätze die nach § 10 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 anzuwendenden Steuersätze übersteigen, werden sie als Zuschläge für Landesrechnung weiter erhoben.

Gesetz, die Herstellung mehrerer Nebenbahnen betr. Vom 13. Juli 1907. S. 313.

Gesetz, die Wertzuwachssteuer betr. Vom 14. Dezember 1907. S. 425.

Mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen können Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern die Einführung einer Wertzuwachssteuer beschließen. In Fällen eines durch städtische Verhältnisse begründeten Bedürfnisses auch Gemeinden mit weniger als 3000 Einw. Die Steuersätze unterliegen ortsstatutarischer Regelung. Sie dürfen den Satz von 20 Proz. des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis 60 Proz. und von 30 Proz. als Höchstbetrag nicht überschreiten; für bebaute Grundstücke ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte. Wertzuwachs von weniger als 10 Proz. bleibt steuerfrei.

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1907.

Verordnung vom 5. Februar 1907 zur Abänderung des Kontributionsedikts vom 12. Mai 1903. S. 37.

Abänderung des § 32 betr. die Steuer der Brauer, Brenner, Rübenzuckerfabrikanten.

Kontributionsedikt für das Jahr Johannis 1907/08 vom 2. März 1907. S. 53.

Verordnung vom 26. Mai 1907 betr. das Diensteinkommen der Dominiallandschullehrer. S. 75.

Verordnung vom 23. August 1907 betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden. S. 191.

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. 1907.

Verordnung, betr. die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und anderen Salzen. Vom 27. Februar 1907. S. 156.

Verordnung, betr. die Körung der Privat-Zuchthengste. Vom 13. Juli 1907. S. 271.

Verordnung über den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden. Vom 23. August 1907. S. 348.

Sachsen-Weimar.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach auf das Jahr 1907.

Steuergesetz für die Jahre 1908, 1909, 1910. Vom 17. April 1907. S. 55.

Höchste Verordnung, betr. den Darlehnszinsfuß der Großherzogl. Landeskreditkasse. Vom 21. August 1907. S. 123.

Zinsfuß auf $4^1/_2$ Proz. jährl. erhöht.

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. 36. Bd.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betr. die Reorganisation der Ersparungskasse. Vom 18. Dezember 1906. S. 1.

Gesetz vom 31. Dezember 1906, betr. Abänderung der Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Juni 1855. S. 17.

Finanzgesetz für das Jahr 1907. Vom 20. Januar 1907. S. 35.

	Einnahmen *M.*	*Ausgaben* *M.*
Großherzogtum	*2 104 800,00*	*2 104 800*
Herzogtum	*9 928 500,00*	*9 702 504*
Fürstentum Lübeck	*956 091,47*	*907 664*
„ Birkenfeld	*825 500,00*	*832 400*

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 29. Januar 1907 wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung. S. 65.

Betr. Aenderung des Gehaltsregulativs.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1907, betr. die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906. S. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1907, betr. die Ausführungsbestimmungen zum Vermögenssteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906. S. 359.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. das Gehaltsregulativ für den Zivildienst. Vom 29. Januar 1907. S. 411.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aufnahme einer Anleihe. Vom 30. Januar 1907. S. 467.

Anleihe von 6 500 000 M. zur Deckung von Fehlbeträgen in den Voranschlägen des Eisenbahnbaufonds.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. April 1907, betr. Aenderung des Pferdezuchtgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897. S. 515.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Oktober 1907, betr. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden. S. 675.

Gesetz vom 23. Dezember 1907, betr. Aenderung des Eberkörungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888. S. 713.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Berechnung der den Wasserbaugenossenschaften zu erstattenden Grundsteuerbeträge. Vom 24. Dezember 1907. S. 714.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung der Gemeindeordnung. Vom 27. Dezember 1907. S. 715.

Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. Jahrgang 1907.

Gesetz, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, sowie den Verkehr mit Back- und Konditorwaren. Vom 28. August 1907. S. 221.

Sachsen-Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1907.

Gesetz, die Gemeindesteuerpflicht der Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener betr. Vom 21. Dezember 1907. S. 81.

Aufhebung der Bestimmung, daß das Diensteinkommen der unmittelbaren Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener bei Aufbringung solcher Gemeindelasten und Abgaben, die vorzugsweise nach dem Einkommen bemessen werden, nur zu $^2/_3$ in Anschlag zu bringen ist. (§ 5 Abs. 1—3 des Gesetzes vom 14. Dez. 1855.)

Gesetz, die weitere Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Dienstalterszulagen vom 7. Mai 1900 betr. Vom 21. Dezember 1907. S. 82.

Mit einer Gehaltsordnung in der Anlage.

Gesetz, die anderweite Regelung der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen betr. Vom 23. Dezember 1907. S. 97.

Gesetz, betr. Wohnungsgeldentschädigung von in den Ruhestand versetzten Geistlichen. Vom 24. Dezember 1907. S. 98.

Steuerausschreiben auf die Jahre 1908, 1909, 1910. Vom 21. Dez. 1907. S. 105.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha. 1907.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 6. März 1905, die Aenderung der Besoldungsordnung für gemeinschaftliche Beamte der Herzogtümer Coburg und Gotha betr. Vom 27. Februar 1907. S. 13.

Gesetz, den Voranschlag über die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Herzogtümer Coburg und Gotha auf die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 betr. Vom 14. März 1907. S. 27.

In Einnahme und Ausgabe auf 2 322 000 M. balanziert.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1907.

Gesetz, den Voranschlag für den Staatshaushalt des Herzogtums Coburg auf die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1909 betr. Vom 21. April 1907. S. 47.

In Einnahme und Ausgabe auf 1 132 100 M. balanziert.

Abgabengesetz für das Herzogtum Coburg auf die Finanzperiode vom 1. April 1907 bis 31. März 1909. Vom 27. April 1907. S. 51.

Gesetz zur Abänderung einiger Bestimmungen des Zusammenlegungsgesetzes vom 23. Juni 1863, sowie zur Ausführung des mit dem Königreich Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 22. April 1907, die Uebertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegung im Herzogtum Coburg an die Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörde betr. Vom 1. Juni 1907. S. 61.

Gesetz, betr. die Ausübung des Jagdrechts. Vom 19. Juni 1907. S. 81.

Anhalt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt. Jahrg. 1907.

Gesetz betr. die Krankenversicherung der Dienstboten. Vom 6. März 1907. S. 29.

Die Dienstboten sind nach Maßgabe des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\textit{10. April 1892}}{\textit{25. Mai 1903}}$ *gegen Krankheit zu versichern. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.*

Gesetz, den Hauptfinanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1907/08 betr. Vom 3. April 1907. S. 71.

In Einnahme und Ausgabe auf 13 948 000 M. balanziert.

Gesetz betr. die Abänderung des Jagdpolizeigesetzes vom 26. Mai 1882. Vom 3. April 1907. S. 83.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. 1907.

Gesetz vom 20. März 1907, betr. die Besoldung der Staatsbeamten. S. 25.

Ausführlichen Besoldungsnachweis enthaltend.

Gesetz vom 20. März 1907, betr. die Besoldung der Volksschullehrer. S. 45.

Gesetz vom 26. März 1907, betr. die Aufnahme einer Anleihe zum

Zwecke der Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse der Staatsverwaltung für die Finanzperiode 1906/08. S. 51.

Aufnahme einer verzinslichen Anleihe bis 400 000 M. gegen Rentenbriefe zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse für Eisenbahnzwecke.

Waldeck.

Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt vom Jahre 1907.

Gesetz, betr. die Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit. Vom 14. Januar 1907. S. 4.

Von allen Feuerversicherungsanstalten wird eine Abgabe von 4 Proz. ihrer Einnahmen alljährlich zur Kasse der Immobilar-Feuerversicherungsanstalt der Fürstentümer erhoben.

Reuß ä. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß ä. L. 1907.

Gesetz vom 31. Januar 1907, betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer auf dem platten Lande. S. 5.

Gesetz vom 2. Februar 1907, betr. die Besoldung der Volksschullehrerinnen auf dem platten Lande. S. 8.

Nachtragsgesetz vom 2. März 1907 zum Gesetz vom 29. Dezember 1871 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten mit Nachtrag vom 7. Mai 1879. S. 13.

Gesetz vom 10. April 1907, enthaltend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. März 1903, die öffentliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Reuß ä. L. betr. S. 24.

Reuß j. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß j. L. 1907.

Nachtragsgetz vom 5. März 1907 zum Berggesetze für das Fürstentum Reuß j. L. vom 9. Oktober 1870. S. 13.

Gesetz vom 8. März 1907, betr. den Schutz der Wasserleitung. S. 19.

Gesetz vom 12. März 1907, betr. die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen. S. 35.

Gesetz vom 23. Dez. 1907, weitere Abänderungen des Sparkassenstatuts vom 22. Dez. 1883 betr. S. 95.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. Jahrg. 1907.

Gesetz, betr. Ergänzung des Gesetzes, betr. Aufhebung direkter Staatssteuern und Regelung von Gemeindesteuern vom 9. Mai 1906. Vom 4. März 1907. S. 27.

Gesetz, betr. die Gehälter der Volksschullehrer. Vom 19. März 1907. S. 38.

Gesetz, betr. die Erhöhung der Beamtengehälter. Vom 21. März 1907. S. 44.

Die im Normaletat aufgeführten Gehälter werden um 10 Proz. erhöht.

Gesetz, betr. Aufhebung des § 50 des Vermögenssteuergesetzes vom 9. Mai 1906. Vom 26. März 1907. S. 53.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeskassenetats für das Rechnungsjahr 1907. Vom 28. März 1907. S. 56.

In Einnahme und Ausgabe auf 818 340,33 M. balanziert.

Lippe.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe. 1907.

Gesetz, die Besoldung der staatlichen Beamten betr. Vom 11. April 1907. S. 657 (mit Gehaltsetat).

Gesetz, die Gehaltsordnung für die Volksschullehrer betr. Vom 11. April 1907. S. 665.

Gesetz, die Heranziehung des infolge der Gehaltserhöhung den Beamten und Lehrern zufließenden Mehreinkommens zur staatlichen Einkommensteuer für das Jahr 1. April 1907/08 betr. Vom 25. Juli 1907. S. 701.

Gesetz vom 25. Juli 1907, die Abänderung des § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 28. August 1904 betr. S. 703.

Gesetz vom 27. Juli 1907, die Abänderung der Städteordnung vom 17. April 1886 betr. S. 705.

Gesetz, die Amtsgemeindeordnung für das Fürstentum Lippe betr. Vom 29. Juli 1907. S. 713.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen. 1907.

Gesetz, betr. Erstreckung der Geltungsdauer des 4. Nachtrags vom 2. Dez. 1903 zum Gesetze 27. Mai 1889, betr. die Einkommensteuer. Vom 6. Februar 1907.

Gesetz, die Aufhebung der Kautionspflicht der Beamten betr. Vom 26. Juni 1907.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1907.

Gesetz, betr. das Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen. Vom 15. Januar 1907. S. 11.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Dienstboten vom 9. Dezember 1894 und des Gesetzes vom 7. Mai 1904 wegen Abänderung dieses Gesetzes. Vom 22. Januar 1907. S. 21.

Gesetz, betr. die öffentlichen Grundlasten. Vom 23. Juni 1907. S. 122.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1904 wegen der Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen. Vom 3. Juli 1907. S. 131.

Gesetz, betr. Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer. Vom 3. Juli 1907. S. 133.

Zur Reichserbschaftssteuer, einschl. der Reichsabgabe für Schenkung unter Lebenden wird ein Zuschlag von 2 Proz. des Wertes des Erwerbs erhoben.

Gesetz, betr. Abänderung der obrigkeitlichen Verordnungen vom 28. Januar 1868, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betr. Vom 15. Dezember 1907. S. 285.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. 44. Bd. 1907.

Revidiertes Gesetz, betr. die Wohnungspflege. Vom 8. Februar 1907. S. 8.

Gesetz über die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter. Vom 15. Februar 1907. S. 19.

Gegenstand der Versicherung ist die Gewährung einer Rente für den Fall dauernder Dienstunfähigkeit des Versicherten. Die von den Kassenmitgliedern zu entrichtenden Beiträge betragen innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes pro Woche 15 Pfg. Die Rente beträgt nach Zurücklegung von 5 Dienstjahren 200 M. jährlich. Sie steigt für jede weitere Beitragswoche um 20 Pfg. bis zur 1000. Woche, von da an bis zur 1520. Woche um je 10 Pfg. Eine weitere Steigerung findet nicht statt.

Gehaltsordnung. Vom 1. Mai 1907. S. 44.

(Mit ausführlichen Gehaltsplänen.)

Gesetz über die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 11. September 1907. S. 209.

Gesetz über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige. Vom 11. September 1907. S. 215.

Gesetz über das Armenwesen. Vom 11. September 1907. S. 222.

Gesetz, betr. die Regelung einzelner bergrechtlicher Verhältnisse. Vom 20. September 1907. S. 235.

Gesetz über die Gewerbekammer. Vom 4. Oktober 1907. S. 243.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmannes, vom 28. Januar 1880. Vom 4. Oktober 1907. S. 255.

Gesetz, betr. Handelssachverständige, beeidigte Gewerbetreibende und beeidigte Auktionatoren. Vom 15. November 1907. S. 270.

Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1907.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1907. Vom 28. März 1907. S. 13.

In Einnahme und Ausgabe auf 60 580 339 M. balanziert.

Gesetz, betr. die Besteuerung des Bieres in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Mai 1907. S. 43.

Die Vorschriften der §§ 1—53 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 finden in Elsaß-Lothringen mit einigen Aenderungen Anwendung.

Gesetz, betr. die Abänderung des Berggesetzes für Elsaß-Lothringen vom 16. Dezember 1873. Vom 22. Juni 1907. S. 68.

Landeserbschaftssteuergesetz. Vom 29. Juni 1907. S. 71.

Art. 1. Landeserbschaftssteuer wird erhoben 1) von Anfällen, die von der Reichserbschaftssteuer befreit sind, 2) als Zuschlag zu der Reichserbschaftssteuer.

I. Steuer von reichssteuerfreien Anfällen.

Art. 2. 1. Erwerb von Todes wegen, der anfällt:
a) ehelichen Kindern und diesen gleichstehenden Kindern,
b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder mütterlichen Voreltern,
c) Abkömmlingen der zu a) und b) bezeichneten Kinder,
d) Ehegatten.

2. Erwerb von Todes wegen, dessen Wert den Betrag von 10 000 M. nicht übersteigt, wenn er anfällt:
a) leiblichen Eltern,
b) Großeltern und entfernteren Voreltern,
c) unehelichen, von dem Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen,
d) an Kindesstatt angenommenen Personen und deren Abkömmlingen.

3. Gegenstand der Landeserbschaftssteuer sind ferner Schenkungen unter Lebenden nach näherer Vorschrift des Art. 7.

Art. 3. Räumliche Herrschaft des Gesetzes.

Art. 4. Betrag der Landeserbschaftssteuer.
I. In Fällen des Art. 2 Ziffer 1.
1. für Abkömmlinge (a—c) 1 Proz.,
2. für Ehegatten (d) 3 Proz. Beträgt der Wert des Erwerbs mehr als 50 000 M., so erhöht sich die Steuer.
II. In Fällen des Art. 2 Ziff. 2.
1. für Eltern und Voreltern (a, b) 1 Proz.,
2. für die übrigen Fälle (c, d) 6 Proz.

Art. 5. Befreiungen.

Art. 6. Sonstige Bestimmungen.

Art. 7. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer.

II. Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer.

Art. 8. 1. Bei Anfällen an voll- und halbbürtige Geschwister, sowie an Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern in Höhe von $2^5/_{10}$ Proz. des Wertes des Erwerbs.
2. Bei Anfällen an Abkömmlinge 2. Grades von Geschwistern 1 Proz. des Wertes des Erwerbs.
3. Bei den in § 12 des Erbschaftssteuergesetzes bezeichneten Anfällen 4 Proz. des Wertes des Erwerbs.

Art. 9. Erhebung des Zuschlags.

III. Sonstige Bestimmungen.

Art. 10—13.

Gesetz, betr. die Gebäudesteuer. Vom 17. Juli 1907. S. 79.

Betr. Abänderung der §§ 4, 13, 15 des Ges. v. 14. Juli 1895.

Gesetz, betr. die Lohn- und Besoldungssteuer. Vom 24. Juli 1907. S. 94.

Betr. Abänderung des § 12 des Ges. v. 13. Juli 1901.

Gesetz, betr. Abtretung von Grundeigentum zu Meliorationszwecken. Vom 30. Juli 1907. S. 97.

Miszellen.

XX.

Der Streit um die finanzielle Belastung des deutschen Volkes[1]).

Von Dr. C. Ballod-Berlin.

Die Frage nach der finanziellen Belastung und der Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes gewinnt angesichts der unbestrittenen akuten Finanznot eine erhöhte Bedeutung. Ist, wie die einen meinen, die Belastung bereits tatsächlich eine bedenklich hohe, oder ist die Tragfähigkeit Deutschlands im Verhältnis zu der anderer Völker noch durchaus nicht übermäßig stark ausgenutzt? Bekanntlich vertritt unter anderen namhaften Finanzpolitikern der Altmeister der deutschen Finanzwissenschaft, Adolf Wagner, die zweite Ansicht. Vertreten wurde sie auch in einer von Friedrich Zahn zu Anfang d. J. herausgegebenen Schrift über die Finanzen der Großmächte. Diese letztere Schrift ist im letzten Hefte der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1908, Heft 4, S. 713—774) von seiten des Leipziger Privatdozenten Dr. Plenge einer überaus scharfen Kritik unterworfen worden. Es ist nicht Sache des Schreibers dieser Zeilen, für Zahn einzutreten. Das wird Zahn unzweifelhaft selbst tun. Hätte Plenge weiter nichts getan, als Zahn kritisiert — sein Ruf als der eines scharfsinnigen, bis ins kleinste Detail gehenden Kritikers und ausgezeichneten Kenners der Finanzstatistik stünde fest, wenn er auch vielfach über das Ziel hinausschießt [2]), und wenn es auch gerade nicht wird gebilligt werden können, daß er Zahn sogar die bona fides abspricht und kein Wort der Anerkennung für die unter allen Umständen außerordentlich mühsame und schwierige Arbeit Zahns findet. Aber Plenge ist in seiner Gegenschrift weit über den Rahmen einer bloßen Kritik hinausgegangen, er hat zum Gegenstoß ausgeholt, das Gegenteil von dem beweisen wollen, was Zahn vertreten hat. Er hat dabei Theorien entwickelt, Behaup-

1) Eine Entgegnung bleibt Herrn Dr. Plenge vorbehalten, doch kann sie erst im nächsten Heft erscheinen. Die Red.

2) So z. B. mit dem Vorwurf, Z. hätte es nicht gewußt (a. a. O. S. 734), daß die amerikanischen Staatsnoten, die legal tender notes, ungedecktes Papiergeld vorstellten. Dies ist nur de jure der Fall; de facto sind sie durch den Reservegoldfonds von 150 Mill. $ und den general fund im Betrage von 127—154 Mill. $ zu 80—90 Proz. gedeckt.

tungen aufgestellt, die nicht nur die streitenden Parteien, sondern die ganze Fachwelt angehen. Dieser Umstand erheischt es, daß sich die Fachpresse weiter die Frage angelegen sein läßt, festzustellen, „was ist“, inwieweit besteht der „rosenrote Optimismus“ Zahns, oder der Pessimismus Plenges in bezug auf das Anwachsen der Ausgaben für unproduktive Zwecke und das Steigen der Steuerlast des deutschen Volkes zu Recht.

Plenge korrigiert die von Zahn für die Entwickelung der Rüstungsausgaben gegebenen Zahlen und gelangt zu der folgenden korrigierten Uebersicht (a. a. O. S. 718 und 719.)

Ausgaben für Heer, Flotte und öffentliche Schuld 1875 und 1906

(in 1000 M.)

		Heer	Flotte	Oeffentliche Schuld	Zusammen
Deutschland	1875	411 022	49 210	5 100	465 332
	1906	887 174	273 288	127 556	1 288 018
Frankreich	1875	500 389	126 401	650 333	1 277 123
	1906	679 985	307 440	707 480	1 694 155
Großbritannien	1875	331 981	221 649	545 017	1 098 647
	1906	372 526	690 153	581 400	1 844 079.

Daraus leitet Plenge das folgende prozentuale Verhältnis ab: Die Rüstungsausgaben von 1906 im Verhältnis von denen im Jahre 1875 waren gewachsen:

in Proz.

	Heer	Flotte	Oeffentliche Schuld	Zusammen
Deutschland	215,8	555,4	2500,1	276,8
Frankreich	135,9	243,3	108,5	132,7
Großbritannien	172,5	311,4	106,7	167,8.

Das ist in der Tat ein etwas beängstigendes Ergebnis und der Nichtfachmann wird Plenge ohne weiteres zustimmen in dem Schlußurteil, daß die Rüstungsausgaben von 1875—1906 in Deutschland weitaus am stärksten gestiegen seien.

Für den Schreiber dieser Zeilen sind die Plengeschen Zahlen nur ein neuer Beweis, wie schwer mitunter selbst die subtilsten Kritiker Zahlen lesen können. Es gibt hier nämlich noch eine andere, korrektere Lesart: nicht aus der Zunahme der Gesamtausgaben die Verhältniszahlen abzulesen, sondern erst Kopfraten zu bilden und dann diese zu vergleichen. Die Bevölkerungszunahme (um gar nicht zu reden von der Produktivitätszunahme) ist in Deutschland stärker gewesen, als in Frankreich oder England. Die Bevölkerung betrug in der Jahresmitte:

	1875	1906	Zunahme
	Millionen		in Proz.
Deutschland	42,5	61,2	44,4
Frankreich	36,9	39,25	6
England	33,55	43,66	30

Daraus ergeben sich folgende Kopfraten und Zuwachsprozentsätze:

		Heer und Flotte Mill. M.	pro Kopf M.	Zuwachs Proz.	Oeffentl. Schuld Mill. M.	pro Kopf M.	Zusammen Mill. M.	pro Kopf M.	Zuwachs Proz.
Deutschland	1875	460,2	10,83		5,1	0,12	465,3	10,95	
	1906	1160,4	18,95	75	127,55	2,08	1287,95	21,03	92
Frankreich	1875	696,8	16,90		650,33	17,61	1277,13	34,51	
	1906	987,4	25,15	48	707,48	17,94	1694,88	43,09	15
England	1875	552,6	16,47		545,02	16,24	1097,62	32,71	
	1906	1262,7	29,23	77	581,4	13,45	1844,10	42,68	30,5

Diese Gegenüberstellung ergibt denn doch ein sehr stark verändertes Bild. Wir sehen, daß die Kopfrate der Militärausgaben bei England noch etwas stärker gestiegen ist, als in Deutschland. Diese Tatsache übersieht P. da, wo er (a. a. O. S. 765) die Kopfraten gibt [1]). Und wenn in Frankreich diese Kopfrate um $1/3$ weniger gestiegen ist, so ist zu beachten, daß Frankreich gleich nach 1871 die außerordentlichsten Anstrengungen für sein Heerwesen gemacht hatte, daß die Militärausgaben 1875 um 20—25 Proz. höher waren als vor dem Kriege, während in Deutschland diese Differenz gering war. Das eigentlich Lehrreiche und Entscheidende ist, was ich Plenge zu beachten bitte, daß die Kopfrate der deutschen Militärausgaben auch 1906 nur 75 Proz. der französischen und nur 65 der englischen beträgt. Die Kopfrate für die gesamten „unproduktiven Ausgaben" (Militärwesen und öffentliche Schuld) ist auch 1906 in Deutschland noch nicht ganz halbmal so hoch gewesen, wie in Frankreich und England. 1875 war sie freilich nur etwa rund ein Drittel so hoch. Dies aber nur, weil die Staatsschuld fast erst in der Zwischenzeit entstanden ist [2]). Aus dieser Tatsache des schnelleren Anwachsens der Kopfrate für die sog. unproduktiven Ausgaben ist aber um so weniger etwas Erschreckendes zu folgern, als wir gleichzeitig eine andere Tatsache, ein ganz erheblich schnelleres Anwachsen der nationalen Produktivität feststellen können, als in England und Frankreich. So betrug die Produktion an

	Steinkohle		Braunkohle		Roheisen	
	Millionen Tonnen					
	1875	1906	1875	1906	1875	1906
Deutschland	37,5	137,1	10,3	56,3	2,03	12,03
Frankreich	17,0	34,2	—	—	1,25	3,31
England	131,8	251,0	—	—	6,36	10,11

1) Bei Berechnung der Kopfraten hat P., beiläufig bemerkt, denselben Fehler gemacht, den er kurz vorher bei Zahn rügt: er hat seiner Berechnung die Ziffern der letzten Volkszählung zugrunde gelegt.

2) Die Zuwachsrate für die öffentliche Schuld (nach Plenge [a. a. O. S. 719] 2501 Proz.) bietet ein lehrreiches Beispiel dafür, wie man Relativzahlen nicht berechnen darf. P. hätte ja nur als Ausgangspunkt 1873 zu nehmen brauchen, um die Absurdität eines derartigen Vergleiches ad oculos zu demonstrieren: Man bekäme dann als Zuwachsrate ∞.

In Deutschland hat sich sonach die Kohlenproduktion (Braunkohle zu $^2/_3$ Steinkohle gerechnet) rund vervierfacht, die Eisenproduktion fast versechsfacht, in Frankreich gerade nur verdoppelt, in England haben diese beiden Hauptwertmesser der industriellen Entwickelung eine Zunahme von 88, bezw. 60 Proz. erfahren. Auch auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, war in Deutschland 1906 die Kohlenproduktion über 4mal so hoch wie 1875, während in Frankreich eine Verdoppelung, in England ein Ansteigen nur um je 45, bezw. 25 Proz. vorlag! In der Eisenproduktion ist Deutschland bereits England, absolut genommen, um 25—30 Proz. vorausgeeilt.

Nicht weniger lehrreich ist eine Gegenüberstellung des Außenhandels:

Es betrug der Wert der Ein- und Ausfuhr in Millionen Mark:

		Einfuhr	Ausfuhr		Zuwachs von 1876—1906 überhaupt Proz.	Zuwachs von 1876—1906 pro Kopf Proz.
Deutsches Reich	1875	2495	3531	6026		
	1906	6359	8021	14390	138	67
Frankreich	1875	3100	2825	5925		
	1906	4213	4502	8715	45	38
Großbritannien	1875	5756	7630	13 386		
	1906	7662	10 664	18 326	40	5

Es dürfte also unbestreitbar sein: Von den drei verglichenen Ländern hat Deutschland den größten volkswirtschaftlichen Aufschwung genommen, daher denn auch das etwas schnellere Ansteigen der unproduktiven Ausgaben nicht als so sehr bedenklich hingestellt zu werden braucht, wenn man dabei weiß, daß die Gesamtlast, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, auch jetzt noch nur gerade halb so hoch ist, wie in den beiden anderen Ländern.

Betrachten wir nun eine Hauptthese Plenges! Plenge ist der Ansicht, daß es nicht anginge, bei einer Vergleichung der Belastungen Deutschlands einerseits, in Frankreich und England andererseits lediglich die Steueraufbringung für den Kopf der Bevölkerung zu Rate zu ziehen. Man müsse vielmehr berücksichtigen, daß in Deutschland die Eisenbahnen sich im Staatsbesitze befänden, in Frankreich und England Privateigentum seien. In den letzteren Staaten trügen so die Aktionäre, die hoch besoldeten Direktoren und Aufsichtsräte zur Steuerleistung bei, in Deutschland nicht. Man müßte also, um eine zutreffende Vergleichung zu gewinnen, die Reineinnahmen der deutschen Eisenbahnen zu den Steuern hinzurechnen. Das Ergebnis einer Vergleichung mit und ohne Berücksichtigung des „Betriebs*entzugs*“ (Ueberschüsse der

Post und Staatsbahnen) findet sich bei Plenge unter Benutzung der von Zahn berechneten Kopfanteile folgendermaßen dargestellt. Es betrug der Kopfanteil in Mark [1])

in	Steuern	Betriebsentzug	Steuern + „Betriebsentzug"
Deutschland	32,20	16,75	50,95
England	59,38	3,55	62,92
Frankreich	62,61	2,10	64,71

Ist diese Vergleichung stichhaltig? Geben wir einmal die Voraussetzung von Plenge, daß die Reinerträge der Staatsbahnen zu der Steuerlast hinzugezählt werden müssen, zu; dann dürfte doch, richtig betrachtet, dies nur auf die Reinüberschüsse der Staatsbahnen, nach Abzug der Zinslast, angewendet werden. Denn die Zinsen, die für die Eisenbahnschuld bezahlt werden, kommen doch sowieso auch in Deutschland den Privaten, die Staatspapiere besitzen, zugute! Plenge aber hat es vergessen, diese Zinslast abzuziehen: er stellt die Sache so dar, als ob die Reinerträge der Staatsbahnen Reinüberschüsse seien. Genau gerechnet würde, sich der „Betriebsentzug" um mehr als die Hälfte vermindern. Aber selbst diese Auffassung, daß die Reinüberschüsse der Staatsbetriebe zu den Steuern hinzugezählt werden müßten, ist mehr als anfechtbar. Plenge wird keinen irgend namhaften deutschen Finanzpolitiker nennen können, der diese Ueberschüsse zu den Steuern gezählt hätte. Die Sache liegt ja auch zu sehr auf der Hand: der Staat versenkt doch seine Ueberschüsse nicht ins Meer, sondern sie gehen in Form von Gehältern, von Lieferungen usw. wieder voll und ganz in den volkswirtschaftlichen Umlauf. Anstatt daß eine kleine Zahl von überreichen Direktoren, Aufsichtsräten usw. die Ueberschußbezüge einstecken, um dem Staat einen geringen Betrag in Form von Einkommensteuerbeträgen zu übermitteln, kommen sie einer viel größeren Anzahl von Beamten, Lehrern usw. im öffentlichen Dienste befindlichen Personen zugute. Wären diese Reinüberschüsse nicht da, dann hätte man allerdings in Deutschland die eigentlichen Steuern erhöhen oder aber auf manche Kulturleistungen verzichten müssen. Faßt man die gesamten Reinerträge der Staatsbahnen als Belastung der Bevölkerung auf, dann ist nicht einzusehen, weshalb die Reinerträge der Privatbahnen keine Belastung vorstellen sollten.

Es ist aber doch das Zeichen einer für das Staatswohl besorgten Finanzgebarung, wenn man die Steuerzahler durch die Ueberschüsse staatlicher Betriebe zu entlasten sucht. Leopold Krug hat sich seinerzeit sehr ausführlich darüber verbreitet, ob es nicht möglich und zweckmäßig sei, die gesamten Staatsausgaben durch die Einnahmen aus Staatsdomänen zu decken. Man hat damals seinen Rat, den gewaltigen Domänenbesitz in den neu hinzugekommenen polnischen Provinzen im Sinne einer allmählichen Steigerung der Staatseinnahmen zu verwerten, nicht beachtet.

Wenn Plenge für Frankreich gegenüber Deutschland keine Mehrbelastung zu finden glaubt, unter Hinweis auf den größeren Prozentsatz

1) Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1908, Heft 4, S. 769.

der **erwerbsfähigen** Bevölkerung, so wäre hier ebenfalls Schweigen der bessere Teil der Weisheit gewesen. Gehen wir auf die Forderung Plenges nach Beachtung des erwerbsfähigen Teiles der Bevölkerung ein, so finden wir, wenn wir die Altersklassen vom 15.—65. Lebensjahre als erwerbsfähigen Teil der Bevölkerung ansehen, folgendes:

Es gab Personen im Alter von

Jahren	Frankreich 1901	in Deutschland 1900	England 1901
	Proz.	Proz.	Proz.
0— 15	26,11	34,82	32,41
15— 65	65,68	60,32	62,93
65—100	8,20	4,88	4,66

Frankreich hätte danach um 8,88 Proz. mehr erwerbsfähige Bevölkerung als Deutschland, England um 4,33 Proz. Hielten wir uns also an die von Plenge befürwortete Vergleichung der Kopfanteile der Steuerbelastung zuzüglich des (unkorrigierten!) Betriebsentzuges, so ergibt sich

für	die erwerbsfähige Bevölkerung	im Kopfanteil der Gesamtbevölkerung	im Kopfanteil der erwerbsfähigen Bevölkerung
	Proz.	M.	M.
Deutschland	60,32	50,95	84,47
Frankreich	65,68	64,71	98,53
England	62,93	62,92	99,99

Man sieht, selbst beim Eingehen auf die Plengeschen Voraussetzungen bleiben nicht unerhebliche Unterschiede zugunsten Deutschlands bestehen, Unterschiede, die schwerlich ganz durch den geringeren Geldwert in Frankreich und den etwas größeren Nationalreichtum in England und Frankreich ausgeglichen werden dürften.

Aber Plenge fordert ja, und das mit Recht, die Hineinbeziehung der Kopfanteile der kommunalen Besteuerung zur staatlichen Belastung (a. a. O. S. 769). Nur hat Plenge selbst keinen, auch nur rohen Versuch gemacht, den Anteil der kommunalen Steuern zu schätzen; er, der feine Kritiker, versagte da, wo er selbst positive Arbeit hätte liefern sollen. Zu seiner Entschuldigung mag dienen, daß ihm für Deutschland keine neueren Zahlen zur Verfügung standen; aber für Frankreich, England, Amerika hätte er solche aus den gangbarsten Handbüchern, z. B. dem von Plenge selbst wiederholt angezogenen Statesmans Yearbook, erlangen können. Hätte er dies getan, so würde er sich wahrscheinlich sehr besonnen haben, in dieser Beziehung ein apodiktisches Urteil auszusprechen. Er hat es sich so selbst zuzuschreiben, wenn seine eigene Auffassung der positiven, fast gleichzeitig vom Reichsschatzamte veröffentlichten Vergleichung der Tatsachen gegenüber zusammenbricht. Nach der Denkschrift des Reichsschatzamtes ergibt sich nämlich für die gesamte Steuerbelastung mit Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalsteuern die folgende Uebersicht[1]):

1) Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfes eines Gesetzes betreffend Aenderungen im Finanzwesen, Teil I, S. 138; Teil II, S. 38, 93 ff.

Deutsches Reich,

einschließlich Bundesstaaten 1907. Kreise und Kommunen ohne Kirchensteuern.
Bevölkerung Ende 1906: 62 Mill.; Ende 1907: 63 Mill.

	Mill. M.	Pro Kopf M.
Allgemeine Einkommensteuer	718,5	11,50
Vermögenssteuer	62,4	1,00
Grundsteuer und Gebäudesteuer	207,0	3,32
Mietssteuer	12,7	0,22
Gewerbesteuer	105,1	1,70
Sonstige direkte Steuern	52,1	0,84
Nicht zu verteilende direkte Steuern	346,1	5,60
Zusammen direkte Steuern	1503,7	24,16
Erbschafts- und Schenkungssteuer	45,1	0,72
Zölle	644,7	10,31
Verbrauchssteuern	522,8	8,36
Aufwandsteuern	16,7	0,27
Umsatz-, Stempelsteuer und sonstige Verkehrsabgaben	262,4	4,20
	2995,4	48,02
Nicht verteilbare indirekte Steuern	6,4	0,10
Summe	3001,8	48,12
Davon		
Reichssteuern	1205,3	19,28
Bundesstaatliche Steuern	770,1	12,42
Kommunale und provinziale Steuern	1026,6	16,42
	3002,0	48,12
Kirchensteuern 1906/1907	59,0	0,94
Summe	3059,0	49,06
1. Belastung von Besitz (ohne Kirchensteuern)	1503,7	24,16
2. Belastung von Verbrauch	1236,0	19,76
3. Verkehrssteuern	262,4	4,20
Summe	3002,1	48,12

Frankreich,

Staat, Departements, Kommunen 1908.
Bevölkerung 1907/1908: 39¼ Mill.

	Mill. M.	Pro Kopf M.
Staatliche direkte Steuern	534,8	13,62
Lokale direkte Steuern	369,8	9,42
Zusammen direkte Steuern	904,6	23,04
Staatliche Erbschaftssteuer	213,9	5,45
Direkte Steuern und Erbschaftssteuern	1118,5	28,49
Register und Stempel	458,5	11,68
Zölle, Verbrauchssteuern, Nettoertrag der Monopole	1353,9	34,50
Lokale Verbrauchssteuern	317,7	8,10
Summe	3248,6	82,77
Staatliche Steuern	2561,1	65,25
Lokale Steuern	687,5	17,52
1. Belastung von Besitz	1118,5	28,49
2. Belastung von Verbrauch	1671,6	42,60
3. Verkehrssteuern	458,5	11,68
Summe	3248,6	82,77

England
einschließlich Lokalsteuern.

	Mill. M.	Pro Kopf M.
1904/1905: Bevölkerung 43,2 Mill.		
Staatliche Einkommensteuer	637,5	14,76
Erbschaftssteuer	352,1	8,15
Haus- und Landsteuer	56,8	1,30
Kommunale direkte Steuern	1316,5	30,46
Zusammen direkte Steuern	2362,8	54,67
Stempel, Gebühren, Strafgelder	303,6	7,03
Indirekte Steuern und Zölle	1468,4	34,00
Summe	4134,8	95,70
Davon staatliche Steuern etc.	2477,2	57,87
Kommunale Steuern etc.	1657,6	37,83
1906/1907: Bevölkerung 43,8 Mill.		
Staatliche Einkommensteuer	650,7	14,85
Erbschaftssteuer (Staats-)	290,8	6,64
Haus- und Landsteuer	53,4	1,22
Staatliche direkte Steuern	994,9	22,71
Zölle und Verbrauchssteuern	1289,6	29,44
Stempel	162,4	3,71
Staatliche Steuern und Stempel	2446,9	55,86
Außerdem:		
Anteil der Lokalverwaltung an der Erbschaftssteuer	95,4	2,18
Anteil der Lokalverwaltung an den Accisen	109,1	2,49
Zusammen vom Staate erhobene Steuern und Abgaben	2651,4	60,53
Lokale Steuern 1904/1905	—	30,46
Lokale Gebühren, Strafgelder etc.	—	3 38
Summe	2651,4	94,37
1. Belastung von Besitz	2362,8	54,67
2. Belastung von Verbrauch	1468,4	34,00
3. Verkehrssteuern	303,6	7,03
Summe	4134,8	95,70

Angesichts dieser Zahlen wird wohl Plenge nicht mehr behaupten wollen, daß die Belastung in Deutschland nicht ganz erheblich hinter der von England und Frankreich zurückbleibt; denn wenn man auch die erwerbsfähige Bevölkerung, die Höhe der Arbeitslöhne, die Nahrungsmittelpreise, den Nationalreichtum usw. so genau wie möglich berücksichtigt — die in dieser Vergleichung dargestellten Unterschiede könnten nur zum kleineren Teil ausgeglichen werden. Nun könnte ja Plenge bemängeln, daß man für Deutschland bei den Kommunalfinanzen für die kleineren Gemeinden (von unter 10000 Seelen auf Schätzungen zurückgegriffen habe. Allein das hieße Mücken seihen. Für die größeren Gemeinden gibt es genaue Zahlen, und der Fehler, der durch die Schätzungen bei den kleineren Gemeinden entstanden sein kann, dürfte sich zum Teil nach dem Gesetze der großen Zahlen ausgleichen; zum Teil, sofern einseitige Abweichungen bei der Schätzung selbst angenommen werden können, wird er zu unerheblich sein, um auf das Gesamtbild einen merklichen Einfluß ausüben zu können: die wahrschein-

lichen Fehler dürften, auf den Kopfanteil bezogen, schwerlich über Bruchteile einer Mark hinausgehen.

Die Zahlen der Denkschrift des Reichsschatzamtes lehren aber noch ein zweites, nämlich: daß das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern keineswegs in Deutschland ein besonders ungünstiges ist, und daß namentlich unter Berücksichtigung des Charakters der direkten Steuern in jedem Lande Deutschland recht günstig abschneidet. Dieses Verhältnis, das Plenge als „Steuerdruckverhältnis“ bezeichnet, ist in Deutschland nicht wie 1 : 2,94 (Plenge, a. a. O. S. 346), sondern wie 1 : 1! Für England stellt es sich, wenn man Stempel und Gebühren zu den direkten Steuern schlägt, allerdings wie 1 : 0,55; fügt man sie zu den indirekten Steuern, so kommt man auf 1 : 0,65. Aber eine bloße Gegenüberstellung von direkten und indirekten Steuern erschöpft keineswegs das Problem. Der einwandfreie Vergleich erfordert vielmehr, daß die direkten Steuern genauer auf ihren Charakter und ihre Eigenschaften geprüft werden, daß man sich noch die Frage stellt — und das ist es ja auch, worauf es Plenge ankommt — inwieweit die direkten Steuern die starken, inwieweit die „schwachen Schultern“ mitbelasten.

England, die englischen Steuerverhältnisse, sind das Ideal von Plenge. Er rühmt England nach, daß es keinen Getreide-, Vieh- usw. Nahrungsmittelzoll habe; in England werde nur der entbehrliche, in Deutschland der unentbehrliche Verbrauch getroffen (a. a. O. S. 764). Wir möchten da doch Plenge fragen, ob die Wohnungen zu den entbehrlichen oder unentbehrlichen Gegenständen zu rechnen sind? Nun, die gesamten englischen Lokalsteuern sind Steuern auf den Nutzwert von ländlichen und städtischen Grundstücken, die der Nutznießer, also im letzten Grunde der Mieter bezw. der Pächter, bezahlt. Es ist dann eine Frage der wirtschaftlichen Machtverhältnisse, ob und inwieweit diese Steuern übergewälzt werden können. Die englischen Pächter mögen ja nach dem Eintreten des landwirtschaftlichen Niederganges die Steuer auf die Besitzer abgewälzt haben, die Mieter zahlen sie wohl ganz überwiegend selbst; denn sonst müßte ja die Bautätigkeit stocken, und es würde kaum noch einem Kapitalisten in England einfallen, Wohnhäuser zu erbauen, anstatt sich aufs bloße Kuponabschneiden zu verlegen. Die direkten Lokalsteuern erreichten im Vereinigten Königreich 1904/05 den ungeheuerlichen Betrag von 64,5 Mill. £ (1905/06 sogar von 68,8 Mill. £). Auf eine Bevölkerung von 43,2 Mill. verteilt, ergibt das eine Kopfrate von rund 30,5 M., d. h. eine Belastung von 150 M. für die fünfköpfige Familie. Damit sind die deutschen Nahrungsmittelzölle, einschließlich der Verteuerung des inneren Verbrauches, wohl reichlich ausgeglichen. Dadurch dürfte auch wohl erklärt sein, daß über die Frage, ob die Detailpreise für Brot und Fleisch in England überhaupt niedriger sind als in Deutschland, viel gestritten wird, ohne daß ein einwandfreies Ergebnis erzielt worden wäre. Es besteht nämlich die Wahrscheinlichkeit einer höheren Rate von Zwischengewinnen der Detailhändler, da diese die Steuern auf die Konsumenten werden überwälzen wollen. Sodann möge Plenge doch beachten, daß die englischen Städte steigende Gewinne aus Tramways, Gas- und Wasserwerken ziehen. In

England, Wales und Schottland allein betrugen 1904/05 die Roheinnahmen aus Gas und Wasser 14,3 Mill. £, die Unkosten 9,62 Mill. £, die Reineinnahmen somit 4,68 Mill. £; Tramways warfen 2,33 Mill. £ ab; die Reineinnahmen von 7,01 Mill £ müßten nach Plenge zu den Steuern hinzugezählt werden; verteilt auf die 38,8 Mill. betragende Bevölkerung von Großbritannien ergeben sie eine zuschüssige Kopfrate von 3,68 M. (Korrekt gerechnet, darf natürlich eine derartige Argumentation nicht statthaben.)

In bezug auf die hohen englischen indirekten Steuern wird gesagt werden, daß sie keine notwendigen, sondern entbehrliche Verbrauchsartikel treffen. Das ist aber doch graue Theorie! Bier, Branntwein, überwiegendermaßen auch Tabak, sind doch auch Massenverbrauchsartikel: Die modernen Arbeiter würden — und mit Recht — es sich sehr verbitten, wenn man ihnen zumuten würde, auf diese Genuß- und Reizmittel zu verzichten. Es sind gewiß Konsumartikel minderen Bedarfs; in der Theorie entbehrlich, in der Wirklichkeit sehr ungern entbehrt. Spielt doch auch bei Beweisführungen über indirekte Steuern in Deutschland das „Glas Bier des Arbeiters“, die „Pfeife Tabak des armen Mannes“ eine große Rolle. Die gleichen Mengen Bier, Branntwein, Tabak sind in England doppelt bis sechsfach so hoch belastet wie in Deutschland. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, erbringt die Besteuerung dieser drei Artikel in Deutschland kaum 6,5, in England etwa 23,4 M. (einschließlich der kommunalen Zuschläge), also rund das Vierfache. Nicht zu vergessen ist, daß der Teegenuß, der in England den deutschen Kaffeegenuß vertritt, mit einem Kopfbetrage von 2,7 M. erscheint, während der Kaffee in Deutschland knapp 1,2 M. auf den Kopf an Zoll abwirft. Tee zahlt in England, auch nach der letzten Steuerermäßigung (im Jahre 1907) 5 d. für das Pfund englisch = 93 Pfg. für das Kilogramm Zoll gegenüber nur 40 Pfg. in Deutschland. Zucker ist allerdings in England erheblich niedriger besteuert, nach der letzten [1907er] Zollherabsetzung mit nur etwa 4 M. für den Doppelzentner gegenüber 14 M. in Deutschland (die aber auch künftig auf 10 herabgesetzt werden soll). Der Gesamtertrag der Zölle und inneren Verbrauchsabgaben stellt sich 1906/7 für Deutschland auf kaum 20, für England (einschließlich des Anteils der Lokalverwaltungen) auf rund 32 M. für den Kopf. Also auch diese Verschiedenheit allein betrachtet, würde die innere Verteuerung durch die Nahrungsmittelzölle gegenüber England wett machen . . .

Aber — sind denn in England die sozial gerechtesten Steuern, die nach dem Einkommen abgestufte Einkommensteuer und die Erbschaftssteuer, nicht besser ausgebaut? Die letztere ja, die erstere nicht. Die jetzt hauptsächlich in Betracht kommende Nachlaßsteuer ist namentlich seit der letzten Erhöhung im Jahre 1907 nicht unerheblich. Sie beginnt bei 100—500 £ Nachlaß mit 1 Proz., steigt bis 10000 £ auf 4 Proz., bis 100000 auf 6 Proz., bis zu 1 Mill. £ auf 10 Proz. und beträgt bei 3 Mill. £ Nachlaß 10 Proz. von der ersten, 15 Proz. von den folgenden Millionen. Bei indirekter Vererbung treten noch Zuschläge bis zum

Betrage von 10 Proz. hinzu. Die Erbschaftssteuern lieferten bereits 1906/07 im Vereinigten Königreiche die stattliche Summe von rund 19 Mill. £; das macht rund 9 M. auf den Kopf der englischen Bevölkerung.

Die zweite Steuer, die in England fast nur die „starken Schultern“ trifft, da sie erst bei 160 £ Jahreseinnahme beginnt, ist die Einkommensteuer. Sie erbrachte 1906/07 31,6 Mill. £. Man wird freilich bemerken müssen, daß bei ihr die Progression sehr früh, schon bei einer Jahreseinnahme von 700 £, aufhört. Diese direkte Steuer ist also sozial weniger durchgreifend, und, um den wesentlichen Unterschied zu nennen: sie hat keine kommunalen usw. Zuschläge. Zurzeit beträgt sie 5 Proz.; während des Burenkrieges stellte sie sich auf $5^5/_6$ Proz. Wenn sich nun auch die Kopfbelastung durch die Einkommensteuer im Vereinigten Königreiche 1906/07 auf 14,85 M. stellte, so erbrachte die allgemeine Einkommensteuer auch in den deutschen Bundesstaaten einschließlich der kommunalen Zuschläge gleichzeitig 718 Mill. M. Dazu kamen aber noch die Zuschläge zum Besten der Kirchengemeinden mit 49 und die Vermögenssteuer mit 62,4 Mill., die Kapitalrentensteuer mit 27,3 Mill. Alles in allem finden wir also 856 Mill. M. an Einkommen- und Vermögenssteuern, d. h. etwa 13,7 M. für den Kopf. Ja, in Wirklichkeit dürfte der Betrag der allgemeinen Einkommensteuer in Deutschland noch erheblich höher gewesen sein, da außer den genannten Posten noch schätzungsweise 348 Mill. an „nicht zu verteilenden direkten Steuern“ aufgebracht worden sind. Der Hauptteil dieser „nicht zu verteilenden direkten Steuern“ entfällt mit schätzungsweise 258 Mill. M. auf die Gemeinden unter 10000 Seelen. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß von diesen „nicht zu verteilenden Steuern“ mindestens 200 Mill. auf kommunale Zuschläge zur allgemeinen Einkommensteuer entfallen. Damit würde der Gesamtbetrag der Einkommen- und Vermögenssteuer auf etwa 1056 Mill., die Kopfrate auf 16,9 M. steigen. Endlich hat man noch die Erbschaftssteuer 1907 mit etwa 45,1 Mill. veranschlagt, was also eine weitere Belastung von fast $^3/_4$ M. für den Kopf bedeuten würde.

Man könnte noch in England die staatliche Haus- und Landsteuer als eine progressive Steuer zur Einkommensteuer schlagen. In diesem Falle würde unser Ergebnis sein, daß die Belastung der tragfähigeren Schultern mit Einkommen- und Erbschaftssteuern im Vereinigten Königreiche auf einen Kopfbetrag von 24,9 M., in Deutschland auf einen solchen von 16,9 M. führt. Verglichen mit dem gesamten Steuerertrage von 96 bezw. 52 M. auf den Kopf der Bevölkerung, stellt es sich indessen heraus, daß in England die tragfähigen Schultern 26 Proz. der Gesamtsteuerrate aufbringen, in Deutschland 33! Ein überraschendes Ergebnis! Man kann nun freilich einwenden, daß diese Vergleichung nicht genau ist, weil in England die Einkommensteuer bei 3280 M. beginnt, in Deutschland schon bei 800—900 M. und (Sachsen!) darunter; allein, wenn wir, um ganz genau zu sein, in Erwägung der Tatsache, daß z. B. in Preußen etwa 28 Proz. der Einkommen- und Vermögens-

steuer von den Zensiten mit unter 3000 M. Einkommen aufgebracht werden[1]), diesen Teil in Abzug bringen, so bleibt doch noch immer annähernd derselbe Prozentsatz des Gesamtsteuerertrages als Anteil der „tragfähigen Schultern“ bezw. der sozial besser gestellten Klassen bestehen wie in England.

Wenn in bezug auf Deutschland die Anschauung vorherrscht, daß die Nahrungsmittelzölle, die Salzsteuer usw. umgekehrt progressiv wirken, die kleineren Einkommen verhältnismäßig stärker belasten, so wirken in England die kommunalen Armentaxen und andere Realsteuern kaum anders: wird doch auch fast allgemein angenommen, daß bei den weniger bemittelten Klassen die Wohnungsmiete einen stärkeren Anteil des Gesamteinkommens aufzehrt, als bei den wohlhabenden. Aber selbst wenn wir annehmen, daß die englischen kommunalen Steuern alle sozialen Schichten gleichmäßig belasten, bleibt als Ergebnis einer Vergleichung zwischen Deutschland und England nur die höhere absolute und relative Belastung der englischen Bevölkerung bestehen, die nur zu einem Teile durch die höheren Arbeitslöhne aufgewogen wird.

Was soll man von Frankreich sagen? Frankreich hat annähernd gleich hohe Nahrungsmittelzölle wie Deutschland und um ein Mehrfaches höhere Verbrauchsabgaben. Es hat eine Erbschaftssteuer und eine Kapitalrentensteuer, deren Ertrag sich auf etwa rund 6 M. auf den Kopf der Bevölkerung beläuft; aber — es hat keine Einkommensteuer. Die französische „freie“ Republik ist trotz allgemeinen Wahlrechts noch nicht zum Begriffe der sozialen Gerechtigkeit in der Steuerfrage durchgedrungen. Wir finden in der französischen volkswirtschaftlichen Literatur noch heute die überzeugtesten Plaidoyers gegen die Einkommensteuer, Behauptungen, daß den wohlhabenden Klassen schon durch die indirekten Steuern, insbesondere die Grundsteuer, eine schwere Last aufgebürdet sei. Daß eine Realsteuer auf den Mietsertrag, auf Grundeigentum usw. ganz anders wirkt, als eine abgestufte Einkommensteuer — zu dieser Anschauung sind die französischen Nationalökonomen, mit wenigen Ausnahmen, noch nicht durchgedrungen. Zu dieser Anschauung ist freilich auch Plenge nicht durchgedrungen. Für ihn sind die direkten Steuern ohne weiteres die sozial gerechteren Steuern; sein Ergebnis ist, daß Deutschland einen weniger gerechten Steuerdruck habe, als alle anderen Länder, mit Ausnahme von Rußland (a. a. O. S. 721). Das ist eine finanzpolitische Einseitigkeit, gegen die aufs entschiedenste Stellung genommen werden muß. Für mich bleibt bei Frankreich eine im Verhältnis zu Deutschland um rund 60 Proz. für den Kopf höhere Gesamtbelastung, die auch durch eine genaue Berücksichtigung des höheren Anteiles der erwerbsfähigen Bevölkerung nur knapp auf 50 Proz. sinkt. Während man aber bei England auf die immerhin höhere durchschnittliche Lebenshaltung der Bevölkerung, insbesondere den höheren

---

1) 1907 hatten in Preußen die Zensiten mit unter 3000 M. Einkommen rund 73,5 Mill. an Einkommensteuer aufzubringen, die Zensiten mit über 3000 M. etwa 152,1 Mill., dazu 39 Mill. an Vermögenssteuer.

Zucker- und Fleischkonsum, hinweisen könnte, ist in Frankreich der Getreidekonsum nicht höher als in Deutschland, der Zucker- und Fleischkonsum bestimmt niedriger.

Aber — im „freien Amerika“ sind doch wohl die breiten Massen sehr günstig daran? Auch das ist eine Täuschung. Das demokratische Amerika, mit den angeblich freiesten Institutionen der Welt, kennt weder eine Einkommen- noch eine Erbschaftssteuer! Die reichen Klassen haben es nirgends in der Welt besser verstanden, die Lasten auf die ärmeren Schichten abzuwälzen. Hohe Schutzzölle — keine oder fast keine Finanzzölle. Hohe Verbrauchssteuer, keine Einkommensteuer! Aber die Union hat ja eine hohe Vermögenssteuer! Gewiß — aber das ist es ja eben, diese Vermögenssteuer ist in Wirklichkeit eine Realsteuer, die ganz überwiegend immobile und nur zu einem geringen Maße mobile Werte trifft und leicht abgewälzt werden kann. Wenn in bezug auf England noch über die Frage der Ueberwälzung der direkten Steuern gestritten werden kann, in einem Lande mit einer so rapide vorwärtsstrebenden Volkswirtschaft, wie Amerika, kann wohl kaum gezweifelt werden, daß, abgesehen allenfalls von Zeiten einer akuten Krisis (1907), die Realsteuern auf die Wohnungsmieter und Detailhändler und durch diese weiter auf die Lebensmittelkonsumenten übergewälzt werden. Die Farmer können freilich die Steuern nicht abwälzen. Aber da muß doch die Gleichmäßigkeit der Steuer drückend wirken. Im Verhältnis zu Deutschland ist die Belastung für den Kopf der Bevölkerung dort um 50 bis 60 Proz. höher. Gewiß, Amerika hat keine Nahrungsmittelzölle, aber dafür hohe Industrieschutzzölle, die namentlich die Textilstoffe und damit die Kleidung sehr erheblich verteuern. Und die Kleidung gehört doch zu den gänzlich unentbehrlichen Verbrauchsgegenständen. Eine Verteuerung der Textilstoffe um 50—95 Proz. infolge des Schutzzolles muß doch auf den Konsumenten zurückwirken. Tee und Kaffee sind in Amerika freilich steuerfrei; aber der Zuckerzoll wird ebenso sicher in seinem Höchstbetrage von 1,95 cents für das Pfund (= rund 18 M. für den Doppelzentner) auf den Konsumenten übergewälzt.

Was die von Plenge aufgewiesene Verschlechterung des Steuerdruckes in Deutschland-Preußen (Uebersicht a. a. O., S. 746) anlangt, so ist eine bloße Gegenüberstellung des Verhältnisses der direkten zu den indirekten Steuern wenig geeignet, ein klares Verständnis zu erwecken, selbst wenn man davon absieht, daß bei Berücksichtigung der kommunalen Besteuerung sich das Verhältnis verschieben würde. So viel darf man unbedenklich zugeben, daß in England seit 1878 der Anteil der sozial gerechteren Steuern zugenommen hat, wenn man diesen Anteil auch nicht ohne weiteres (wie es Plenge tut) mit dem Anteil der direkten Steuern identifizieren darf. Nur das muß noch bemerkt werden, daß die Zahlen für 1829 für England verschoben erscheinen dadurch, daß die Einkommensteuer, die zurzeit der napoleonischen Kriege gewaltige Summen eingebracht hatte, auf Drängen der herrschenden Schichten gleich nach dem Kriege als „ungerecht und drückend“ abgeschafft war, die indirekten Steuern und Zölle, die überwiegender-

maßen die misera contribuens plebs trafen, in alter Höhe beibehalten. Eine sozialpolitische Steuergesetzgebung setzt in England erst seit 1842, der Zeit der Wiedereinführung der Einkommensteuer, ein.

Wenn man das Drückende des Anwachsens der Last für unproduktive Ausgaben, des Anwachsens der Verbrauchssteuern und Zölle, hervorhebt, so ist, um genau zu sein, zugleich eine Betrachtung der Entwickelung der Arbeitslöhne von wesentlichster Bedeutung. Die Möglichkeit einer solchen Betrachtung bietet uns in Deutschland die Statistik der Unfallversicherung — allerdings nur bis 1886 zurück. Es gab nach dieser Statistik

	unfallversicherte Arbeiter 1000	deren Löhne in Millionen Mark	im Durchschnitt pro Arbeiter Mark	Zuwachs des Durchschnittslohnes
1886	3473	2228	642	
1906	8625	7715	894	39,2 Proz.

Der Fehler der Unfallversicherungsstatistik, daß die Löhne nicht voll erfaßt werden, wirkt nur verbessernd auf die Beurteilung des Ansteigeverhältnisses ein, da die nicht erfaßten Lohnanteile beim Anwachsen der Löhne zugenommen haben müssen. Aber, so könnte man fragen, was nützt dem Arbeiter alles Anwachsen der Löhne, wenn ihm der Mehrbetrag doch durch die Mehrbesteuerung und Verteuerung der Lebenshaltung wieder abgenommen wird? Nun, den bündigsten Beweis dafür, daß trotz allen Ansteigens der Steuerlast und trotz der Nahrungsmittelzölle die Lage der breiten Massen in Deutschland sich doch nicht unerheblich gebessert hat, liefert die Konsumstatistik. Die beste Vergleichbarkeit bietet da der Getreidekonsum. Es betrug der Konsum in Kilogramm auf den Kopf der Bevölkerung [1]).

	Deutschland		England		Frankreich	
	Brotgetreide	alles Getreide	Brotgetreide	alles Getreide	Brotgetreide	alles Getreide
1879/83	181,7	316,2	163,1	.	252,9	401,7
1884/88	181,0	322,9	164,7	357,4	250,4	398,3
1889/93	191,9	345,7	177,0	376,9	248,5	393,7
1894/98	240,8	441,2	167,8	386,3	254,9	407,5
1901/1905	244,6	453,1	164,7	366,1	237,8	381,3

Wir sehen also in Deutschland ein Anwachsen des Brotgetreidekonsums um ein volles Drittel, des Gesamtgetreidekonsums um 43 Proz. In England ist der Getreidekonsum stabil geblieben, in Frankreich sogar noch etwas gefallen. Man muß freilich berücksichtigen, daß die älteren Ernteschätzungen in Deutschland gegenüber den für die Zeit seit 1893 vom Kaiserl. Statistischen Amte vorgenommenen Umrechnungen um 12—18 Proz. zu niedrig waren. Aber auch wenn man dies alles berücksichtigt, bleibt in Deutschland ein Ansteigen des Konsums für alles Getreide um mindestens 25 Proz. bestehen, während die Zahlen für England und Frankreich sich nicht verändern. Mag nun das Getreide direkt genossen werden oder auf dem Umwege durch die Fütterung von mehr und besserem Vieh (zum Teil Verwendung in der Bier-

1) Bd. 3 der Denkschrift des Reichsschatzamtes, S. 71.

brauerei) — auf jeden Fall ist die ansteigende Kopfrate beim Getreidekonsum ein vorzüglicher Gradmesser für den Nachweis der Verbesserung der Ernährung. Bei der Vergleichung mit England muß allerdings berücksichtigt werden, daß da die Einfuhr von Fleisch und lebendem Vieh gestiegen ist. Wahrscheinlich ist der englische Fleischkonsum auch heute noch um 15—20 Proz. höher als der deutsche, der Fischkonsum (in Deutschland etwa 5, in England etwa 20 kg auf den Kopf) um das vierfache höher. Aber auch in England steigt der Fleischkonsum seit 1891/95 nicht mehr. Aber Frankreich gegenüber hat Deutschland heute sicher keine Unterernährung aufzuweisen. Selbst wenn man die französischen Ernteschätzungen um 10—15 Proz. zu niedrig halten würde, wäre erst die Parität mit Deutschland erreicht. Das Gesamtbild bei einer Vergleichung des Konsums ist, daß Deutschland ein rasches, noch fortdauerndes Ansteigen zeigt, Frankreich und England stagnieren, wenn nicht gar zurückgehen. . .

Was nun die Frage der Gesamtlast auf untersten und mittleren Einkommensstufen anlangt, so hat Gerloff noch kürzlich die Theorie der umgekehrt progressiven Belastung vertreten, während Conrad an einzelnen Beispielen für Halle nachweist, daß die Steuerlast (einschließlich Kommunalsteuern), auf das Gesamteinkommen berechnet, bis zur Einkommensstufe von 10000 M. sogar noch anwächst[1]). Das sogenannte „freie Einkommen“ erscheint allerdings auch bei Conrad auf der untersten Stufe verhältnismäßig hoch, mit 11—14 Proz. belastet. Unter Berücksichtigung der Verteuerung der Lebenshaltung durch die Nahrungsmittelzölle findet auch Conrad die Belastung der unteren Klassen hoch. Auch Schreiber dieses hält die Lage dieser Klassen für durchaus verbesserungsbedürftig. Insofern ist ja gewiß eine Erhöhung der Belastung mißlich. Aber angesichts des notorischen Ansteigens der Lebenshaltung der breiten Massen in den letzten 25—30 Jahren bleibt auch für die Zukunft die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Besserung. Eine erhöhte Besteuerung, das haben wir gesehen, braucht nicht gleich zu einer Senkung der Lebenshaltung zu führen. In einem Zeitalter rapidesten technischen Fortschrittes kann sie durch erhöhte Produktivität der Arbeit unschwer wieder eingebracht werden. Um die Steigerung der Produktivität der Arbeit in größerem Umfange auch den handarbeitenden Klassen zugute kommen zu lassen, erscheint ein energischer Ausbau der sozialen Gesetzgebung als eine gebieterische Notwendigkeit.

---

1) In diesen Jahrbüchern, Bd. 36, Heft 5, S. 621.

Literatur.

IV.

Vilfredo Pareto, Manuale di Economia Politica.

Milano (Società editrice libraria) 1906. XII + 579 SS.

Besprochen von Dr. V. Furlan.

1. Man wird zusammenfassende Darstellungen einer Wissenschaft mit erhöhtem Interesse lesen, da sie mehr als spezielle Untersuchungen und vereinzelte Abhandlungen imstande sind, die Tragweite besonderer Methoden der Forschung und den Wert ordnender Gesichtspunkte in ihrer Wirkung auf große Wissensgebiete erkennen zu lassen. Eine solche grundrißartige Zusammenfassung der Nationalökonomie in taschenbuchartiger Form wurde vor 2 Jahren von V. Pareto dem wissenschaftlichen Publikum vorgelegt. Derselbe Verfasser hat außer einer größeren Anzahl von Monographien vorwiegend wirtschaftstheoretischen Inhalts auch bereits zwei umfangreichere Kompendien [1]) veröffentlicht. Wenn er also eine neue Zusammenstellung der Elemente der Wirtschaftswissenschaft unternommen hat, so werden wir von vornherein vermuten, daß diese von der im Cours gebotenen Darstellung verschieden sein wird. Und in der Tat ist diese Vermutung gerechtfertigt. Im Manuale sind nicht nur andere Bahnen zur Erklärung der wirtschaftlichen Grundphänomene eingeschlagen, sondern der Verfasser unternimmt es, in einem dem Werke vorausgeschickten Geleitwort gewisse im Cours vertretene Anschauungen mehr wirtschaftspolitischer Natur als ausdrücklich unrichtig bezw. unbegründet zu bezeichnen. Hat er sich z. B. im Cours als unbedingten Anhänger der wirtschaftlichen und politischen Freiheit bekannt, so gesteht er uns jetzt (S. IX), daß er von dem Satze, „daß die wirtschaftliche und die politische Freiheit das beste Mittel sei, um das Glück der Völker zu gewährleisten“ einen Beweis, wenigstens mit Hilfe der bisherigen Erfahrungen, nicht zu geben vermöge [2]).

2. Das Werk beginnt mit einer methodologischen Einleitung. Die menschlichen Handlungen — sagt Pareto — bieten Gesetzmäßigkeiten

1) Cours d'Economie politique (Lausanne 1896, 1897) und Les systèmes socialistes (Paris 1903). Das letztere Werk hat allerdings auf das Gesamtgebiet der sozialen Erscheinungen Bezug.

2) An einer hier in Betracht kommenden Stelle (S. VIII, Zeile 2 von oben) heißt es aus Versehen „produzione“ statt „protezione“.

dar, und können nur dadurch Gegenstand des wissenschaftlichen Studiums werden. Wer somit die Existenz wirtschaftlicher Gesetze leugnet, und dennoch wirtschaftliche Erscheinungen untersucht, verwickelt sich in einen Widerspruch: denn dadurch, daß er bei seiner Untersuchung gewisse Erscheinungen A, B, C, ... in Zusammenhang bringt mit gewissen anderen Erscheinungen A', B', C' ... und nicht z. B. mit den Erscheinungen A'', B'', C'' ..., gibt er indirekt die Existenz solcher Gesetzmäßigkeiten zu.

Ich darf zu den Paretoschen Ausführungen folgendes bemerken: Unter einem Gesetz im naturwissenschaftlichen Sinne pflegt man bei der Erörterung eines wirtschaftlichen (oder allgemeiner sozialen) Erscheinungskomplexes U eine (positive) Aussage des Inhalts zu verstehen, daß bei Eintreten einer gewissen Reihe von Erscheinungen A, B, C, ... auch eine den U genügend approximierende Erscheinung U' eintritt; zugleich verlangen wir, daß die Anzahl der Bedingungen (Ursachen) A, B, C .... ein Minimum sei, um die beliebig vorgegebene Approximation von U' an U zu erreichen. Mit solchen Gesetzen naturwissenschaftlicher Art hat es nun in der Sozialwissenschaft eine eigene Bewandtnis[1]). Nehmen wir, um die Ideen zu fixieren, einen Satz von der Form: „das wirtschaftliche Individuum handelt unter gewissen Bedingungen α, β, ... ε in einer bestimmten Weise U". Sind die Bedingungen α, β, ... ε sehr allgemein gehalten, so wird einem solchen Satz nicht derjenige Erkenntniswert zukommen, der einem auf die tote Materie bezughabenden naturwissenschaftlichen Gesetz unter ähnlichen Umständen zukommt. Denn jeder von uns hat sich vielleicht schon oft unter dem Bedingungskomplex α, β, ... ε befunden, oder aber er kann sich in die durch diesen Bedingungskomplex geschaffene Lage hineindenken; er hat jedoch die einzelnen Bedingungen α, β, ... nach verschiedenen Umständen noch weiter differenzieren gelernt, so daß ihm eine so allgemein gehaltene Aussage trivial erscheinen mag, jedenfalls aber die Erscheinung nicht „erklären" wird[2]). Insofern ist also in diesem Falle nur eine äußere Analogie mit einem Naturgesetz vorhanden. Ist aber die Anzahl der Bedingungen α, β, ... sehr groß, so werden uns zur Aufstellung und Verifizierung des funktionellen Zusammenhanges zwischen U einerseits und α, β, ... ε andererseits Erfahrungen in sehr großer Zahl nötig sein; da wir nun sowohl mit den Fehlern der Beobachtung rechnen müssen, als auch die Erscheinung wegen der Unmöglichkeit eines Experimentes auf sozialem Gebiete nicht beliebig oft reproduzieren können, so wird auch diese Möglichkeit in praxi nicht in Betracht kommen.

3. Alle Methoden, welche zu Wahrheiten führen, die mit der Er-

---

1) Es sei hier an die tiefgehende Erörterung dieser Fragen bei W. Lexis in „Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik (Jena 1903) erinnert; hierbei kommen hauptsächlich die Abhandlungen IX und X dieser Sammlung in Betracht.

2) Hierbei habe ich gerade jene Bedeutung des Wortes „erklären" im Auge, wie sie für die Gesetzmäßigkeiten der toten Materie postuliert zu werden pflegt; vgl. z. B. E. Mach, Die Mechanik in ihrer Entwickelung, S. 6 (Leipzig 1904).

fahrung übereinstimmen, sind gut — sagt Pareto, und ich möchte ihn deswegen als einen Empiriker der Methode bezeichnen. Die konkreten Handlungen des Menschen erfassen wir am leichtesten, wenn wir seine wirtschaftlichen Handlungen von den ethischen, religiösen, etc. trennen, oder, was auf dasselbe hinauskommt, wenn wir die Eigenschaften des homo oeconomicus, des homo ethicus, etc. gesondert untersuchen. Nehmen wir nun an, es wäre uns durch Abstraktion gelungen, die Handlungen des homo oeconomicus und des homo ethicus für sich vollkommen zu beherrschen. Wir müssen dann in unserem Studium einen Schritt weiter gehen und untersuchen, inwieweit die Handlungen des homo oeconomicus dadurch modifiziert werden, daß der homo oeconomicus zugleich homo ethicus ist; wenn wir somit den Paretoschen Gedankengang konsequent fortführen, gelangen wir zu der insbesondere in Deutschland längst eingebürgerten Erkenntnis, daß „die grundsätzliche Ausscheidung des Ethischen aus dem Oekonomischen nicht möglich ist“ [1]). Insofern sich aber der Verf. in den Kapiteln III—VI auf eine relativ einfache, durch weitgehende Abstraktion gewonnene Gattung von Erscheinungen beschränkt, gelingt es ihm, sich darin besonders zu vertiefen, und aus einer verhältnismäßig geringen Zahl von Prämissen eine reiche Ernte von Resultaten zutage zu fördern. Im Hinblick auf eine große Anzahl von Fragen, welche somit notwendigerweise nicht in den Rahmen seiner Erörterungen fallen, kann er mit Recht von sich das geflügelte Wort A. de Musset's gebrauchen: Mon verre n'est pas grand, mais je bois dans mon verre.

4. Das 2. Kapitel bildet eine Einführung in das Gesamtgebiet der Erscheinungen des sozialen Lebens. Es wird vielleicht dereinst möglich sein, um mit dem Verf. zu reden, die Gesamtheit der sozialen Erscheinungen aus den Gesetzen der Psychologie herzuleiten, aber solange wir davon noch soweit entfernt sind, empfiehlt es sich, von gewissen allgemeinen empirischen Prinzipien auszugehen, um die Erscheinungen der Soziologie zu erklären. Seien unter A, B zwei konkrete Erscheinungen verstanden, so wird zwischen ihnen eine (objektive) Beziehung A B bestehen; den Erscheinungen A, B werden im Bewußtsein eines Menschen zwei Vorstellungen A' bezw. B' entsprechen, und zwischen diesen wird eine (subjektive) Beziehung A' B' bestehen. Finden wir nun, daß die Beziehung A' B' bei den Mitgliedern einer gegebenen Gesellschaftsklasse besteht, so können wir eine Reihe von Fragen stellen, nämlich: 1) Welcher Art ist die subjektive Beziehung A' B', wenn A' und B' eine präzise Bedeutung zukommt, und wenn zwischen A' und B' eine logische Beziehung besteht, bezw. nicht besteht. 2) Welche objektive Beziehung A B entspricht der subjektiven Beziehung A' B'. 3) Wie entstand die subjektive Beziehung A' B' und durch welche Umstände wird sie bestimmt. 4) In welcher Weise verwandelte sich A B in A' B'. 5) Welche Wirkung übt die Existenz dieser subjektiven Beziehungen A' B' auf die Gesellschaft aus, sei es daß die A' B' ob-

1) G. Cohn, „Ueber den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie“ im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 20, S. 475 (Tübingen 1905).

jektiven Beziehungen A B entsprechen, sei es daß dies nicht der Fall ist.

Im Rahmen dieser fünf Fragestellungen und der sich daraus ergebenden Kombinationen bewegen sich die Erörterungen dieses Kapitels; die etwas allgemein gehaltenen Sätze werden erläutert an Beispielen, deren Inhalt zumeist dem Gebiete der ethischen und religiösen Erscheinungen entnommen ist.

5. Das 3. Kapitel handelt vom wirtschaftlichen Gleichgewicht und läßt am deutlichsten die vom Verfasser befolgte Methode erkennen. Die wirtschaftlichen Erscheinungen entstehen durch das Bestehen von Bedürfnissen, deren Befriedigung sich gewisse Hindernisse entgegenstellen. Solche Hindernisse sind für ein Individuum in erster Linie die Bedürfnisse der Mitmenschen, mit denen es in wirtschaftliche Beziehungen tritt. Zur Veranschaulichung der Bedürfnisse benutzt der Verfasser die von Edgeworth eingeführten sogenannten Indifferenzkurven und leitet aus diesen die von ihm sogenannten Indices der Ophelimität ab. Während nämlich im Cours noch die Voraussetzung gemacht wurde, der subjektive Nutzen (= Ophelimität), den ein bestimmtes Gut in einem gegebenen Zeitpunkte einem Individuum gewährt, sei eine bestimmte Größe[1]), wird hier nur die erfahrungsmäßig allein begründete Tatsache benutzt, daß das wirtschaftende Individuum jederzeit imstande ist, zu erkennen, ob die Ophelimität eines Gutes A größer bezw. kleiner oder gleich der Ophelimität eines anderen Gutes B ist. An der Hand der sehr übersichtlichen graphischen Darstellung der Bedürfnisse durch die Indifferenzkurven operiert nun der Verfasser; er leitet vor allem eine Anzahl von Bedingungen ab für das Zustandekommen des wirtschaftlichen Gleichgewichtes, d. i. eines Zustandes, von welchem aus das wirtschaftende Individuum andere Zustände nicht erreichen kann, weil dem Erreichen dieser Hindernisse in den Weg treten. Wenn auch dieses Kapitel nur eine vorläufige Besprechung der wichtigsten hier auftretenden Umstände und gewissermaßen nur eine Vorbereitung für die drei nächstfolgenden Kapitel bieten soll, so treten schon hier die meisten interessanten Einzelheiten auf. So wird der Fall der freien Konkurrenz von dem des Monopols unterschieden. Die Festlegung des Gleichgewichtes mit Rücksicht auf den Produzenten gibt zu interessanten Erwägungen Anlaß. Der Tausch (im engeren Sinne) stellt sich als ein sehr spezieller Fall der vorgetragenen Theorie dar. Schließlich werden noch die Begriffe „Angebot“ und „Nachfrage“, sowie der Begriff des Preises eingeführt, letzterer im Walrasschen Sinne, indem als Preis der Ware Y, gemessen an der Ware X, diejenige Menge von Y definiert wird, die man geben muß, um die Einheit von X zu bekommen.

In engem Zusammenhange mit dem dritten stehen die drei nächsten Kapitel, welche dazu dienen sollen, die im 3. Kapitel vorgetragenen Lehren zu vertiefen. Im 4. Kapitel werden die Bedürfnisse näher

1) Auf die mit dieser Voraussetzung verknüpften Schwierigkeiten hat meines Wissens von den Kritikern des Cours niemand hingewiesen; dagegen findet sich eine Kritik dieser Voraussetzung aus der Feder W. Lexis' im 1. Supplementbd. zur 1. Aufl. des Handw. d. Staatswiss., Jena 1895, S. 423.

untersucht, und Schwierigkeiten, welche den zum Teil harmlos aussehenden Begriffsdefinitionen anhaften, werden aus dem Wege geräumt. Das 5. Kapitel ist dem detaillierten Studium der Hindernisse gewidmet; hier werden die Arbeitsteilung und das Wesen der Unternehmung besprochen, sowie der Begriff des Kapitals eingeführt. Doch legt der Verfasser auf die Einführung dieses Begriffes und das Operieren mit demselben wenig Wert. Auf das wirtschaftliche Gleichgewicht wird wieder im 6. Kapitel eingegangen. Bei geeigneter Definition des Maximums der Ophelimität für eine Gesamtheit von Individuen wird dann der Satz bewiesen, daß die wirtschaftliche Gleichgewichtslage eben diejenige ist, für welche das Maximum der Ophelimität eintritt.

Weisen die bisher besprochenen Partien des Buches wesentliche Unterschiede gegenüber dem Cours auf, so läßt sich dasselbe von den übrigen 3 Kapiteln nicht mehr sagen. Das 7. Kapitel bringt eine gedrängte Auswahl von Fragestellungen und Problemen der Bevölkerungstheorie, das 8. ist der Theorie der Grundrente, der Zins- und Geldtheorie gewidmet, und das 9. Kapitel läßt sich als eine kursorische Besprechung bemerkenswerter Tatsachen des modernen Wirtschaftslebens auffassen.

6. Die eigentlichen mathematischen Ausführungen enthält ein dem Buch angefügter Anhang; dieser bringt u. a. die exakte Behandlung einiger im vorangehenden Teile des Werkes ausgesprochenen Sätze. Doch vermag ich den Optimismus des Verfassers nicht zu teilen, wenn er meint, daß das ganze Buch, vom Anhang abgesehen, auch von mit mathematischer Denkweise nicht vertrauten Lesern durchgearbeitet werden könne. In dieser Hinsicht stellt m. E. die Lektüre des Cours geringere Anforderungen an die Leser. Die mathematische Form, welche, was bei den Vorgängern Paretos durchaus nicht immer der Fall war, sehr elegant gehalten ist, könnte vielleicht durch Einführung des Gruppenbegriffes eine Vereinfachung und zugleich eine nicht unwesentliche Verallgemeinerung erfahren [1]). Ich meine das nämlich so: Nehmen wir unseren Ausgangspunkt von dem Begriffe des „Verbrauchs". Dieser Begriff ist im wesentlichen festgelegt

durch ein gegebenes Individuum K (den Konsumenten),
ein Gut A in bestimmter Menge
und ein Zeitintervall von t_0 bis t (die Dauer des Verbrauchs).

Fassen wir nun die Gesamtheit Γ aller Verbrauchsakte eines gegebenen Konsumenten K innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes ins Auge, und es mögen mit $P, P', Q, \ldots$ Elemente von Γ und mit PP' die Aufeinanderfolge der Verbrauchsakte P' und P bezeichnet werden, so zwar, daß $t \leqq t'_0$ ist, wo t'_0, t' sich auf P' so bezieht, wie t_0, t auf P. Dann ist $PP' = P''$, wo auch P'' zu Γ gehört.

Man pflegt in der Mathematik eine wohldefinierte Menge von Operationen, Prozessen, Handlungen etc. von der Eigenschaft, daß die Aufeinanderfolge je zweier von ihnen wieder ein Element derselben

1) Ich habe die nachstehenden Bemerkungen dem Herrn Verfasser bereits vor längerer Zeit mitgeteilt.

Menge ist, als **Gruppe** zu bezeichnen, und eine umfassende Disziplin, die Gruppentheorie, beschäftigt sich mit den formellen Eigenschaften der Gruppen; wo man daher auf Mengen mit Gruppeneigenschaft stößt, empfiehlt es sich, von den Ergebnissen dieser Theorie Gebrauch zu machen. Die mit Γ bezeichnete Menge von Verbrauchsakten bildet nun nach dem obigen eine Gruppe. Im allgemeinen wird jedoch $P'P$ nicht $= PP'$ sein. Soll nämlich die Beziehung $P'P = PP'$ gelten, so ist vor allem notwendig, daß $t_0 = t'_0$ ist. Man erkennt leicht, daß alle Verbrauchsakte Q, welche mit einem gegebenen Verbrauche P permutabel sind, d. h. die Relation $QP = PQ$ erfüllen, eine Gruppe bilden, die ihrerseits eine **Untergruppe** von Γ ist.

Seien P, Q, R ... wieder Elemente aus Γ. Wir schreiben $Q > P$, um anzudeuten, daß Q dem Konsumenten K mehr Ophelimität zuführt als P und nennen **Tausch** die (für K vorteilhafte) Ersetzung von P durch Q; wir deuten dies durch die Schreibweise an: $\binom{P}{Q}$. Den Uebergang von P zu Q und dann von Q zu R werden wir danach sinngemäß schreiben: $\binom{P}{Q}\binom{Q}{R}$. Nun ist offenbar $\binom{P}{Q}\binom{Q}{R} = \binom{P}{R}$ und wir erkennen, daß auch dem Tausche Gruppeneigenschaft zukommt. 2 Verbrauchsakte P und Q sollen ferner äquivalent heißen, wenn keine der beiden Beziehungen: $P > Q$ und $Q > P$ statthat. Es ist klar, daß die Gesamtheit der einem beliebigen Verbrauche P aus Γ äquivalenten Verbrauchsakte eine Gruppe $\pi(P)$ bildet, welche ungeändert bleibt, wenn man P durch ein beliebiges anderes Element Q von $\pi(P)$ ersetzt: $\pi(P) = \pi(Q)$. Andererseits wird Γ durch eine Reihe von Parametern x_1, x_2 .... vollständig festgelegt sein, so zwar, daß jeder Wertkombination der x innerhalb eines gewissen Variabilitätsbereiches ein Element aus Γ und umgekehrt jedem Verbrauch aus Γ ein Wertsystem der x entspricht. Ordnen wir nun jedem Wertsystem $x_1, x_2 \ldots$ eine und nur eine Zahl $f(x_1, x_2 \ldots)$ zu, so soll $f(x_1, x_2 \ldots)$ eine Ophelimitätsfunktion heißen, falls es ungeändert (invariant) bleibt, wenn die x die einzelnen Elemente von $\pi(P)$ durchlaufen, wo P seinerseits alle Elemente von Γ durchläuft. Verlangen wir noch, daß immer $f(x_1^0, x_2^0 \ldots) > f(x_1', x_2' \ldots)$ ist, wenn die den Wertsystemen $x_1^0, x_2^0 \ldots$ und $x_1', x_2' \ldots$ entsprechenden Elemente von Γ: P bezw. Q die Relation $P > Q$ befriedigen, so ist es nicht schwer, in den so eingeschränkten Ophelimitätsfunktionen weitgehende Verallgemeinerungen der von Pareto eingeführten Indices der Ophelimität zu erblicken. Besitzt man nun einmal eine Verallgemeinerung für die Indices der Ophelimität, so kann man in derselben Weise daran gehen, die sämtlichen Ausführungen, welche sich auf das wirtschaftliche Gleichgewicht beziehen, auf analogem Wege zu verallgemeinern.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1903. XIV und 237 SS. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 21 Heft 6.)

Durch die Schuld des Ref. erscheint die Besprechung des vorliegenden Buches sehr verspätet. Er möchte es jedoch trotz des späten Termins nicht unbesprochen lassen, da es sich um eine Arbeit handelt, die nicht sobald überholt werden wird. Die Schrift ist angeregt durch den Nationalökonomen G. Cohn in Göttingen und den verstorbenen lübischen Staatsarchivar P. Hasse; S. 1—103 sind als Göttinger Doktordissertation erschienen; was aber der Verfasser bietet, geht weit über den Rahmen einer durchschnittlichen Anfängerarbeit hinaus. Die Tüchtigkeit des Buches ist denn auch in mehreren Rezensionen energisch betont worden (vgl. z. B. Hansische Geschichtsblätter 1903, S. 181 ff.; Mitteilungen aus der historischen Literatur 1905, S. 173 ff.; Deutsche Literaturzeitung 1905, S. 2099 f.; Jahrbuch f. Gesetzgebung 1906, S. 391 ff.; Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1904, S. 332 ff.; s. auch Zeitschrift f. Sozialwissenschaft 1904, S. 789, Anm. 1). In ihnen ist u. a. als Vorzug hervorgehoben, daß H. auf Grund einer reichen Kenntnis der weiteren steuergeschichtlichen Literatur die Stellung des lübischen Steuerwesens in dem Rahmen der allgemeinen Entwickelung in helles Licht zu setzen weiß. Indem wir ferner darauf hinweisen, daß er mit der Steuergeschichte im engeren Sinne die Darstellung der Steuerverwaltung sehr ausgiebig verbindet und so Veranlassung hat, wichtige Bestandteile des großen städtischen Organismus zu schildern, liefert er ein Buch, das zur Einführuug in das mittelalterliche Städtewesen überhaupt, auch ganz abgesehen von dem Steuerwesen, empfohlen werden kann. Man lese z. B. die lehrreichen Ausführungen über die Geschichte der Selbsteinschätzung S. 145 ff., über die Steuertermine S. 158 ff. (vgl. dazu meine landständische Verfassung in Jülich und Berg III, 2, S. 110 ff.), die Amortisationsgesetze S. 69 ff., die städtischen Beamten S. 58 ff.

Deuten wir mit ein paar Worten das charakteristische der lübischen Steuergeschichte an, so steht sie im Gegensatz zu der Entwickelung wohl der meisten mittelalterlichen Städte. Während nämlich hier zunächst der Ertrag der indirekten Steuern die Hauptsache ausmacht und erst etwa seit dem 15. Jahrhundert das direkte Steuersystem weiter ausgebaut wird, erreicht in Lübeck die direkte Steuer, das Schoß, am

Anfang des eben genannten Jahrhunderts den höchsten Ertrag, um nach vier Jahrzehnten nur noch 10 Proz. der Gesamteinnahme der Stadt auszumachen und weiterhin noch mehr gegenüber den indirekten Steuern zu sinken. Die bekannte Formel, daß die Steuersysteme in den mittelalterlichen Städten mit der Herrschaft der Patrizier, bez. der Demokratie eng zusammenhängen, findet also auf Lübeck nicht Anwendung. Denn diese Stadt, die im Steuersystem so schroff gewechselt hat, besaß das ganze Mittelalter hindurch patrizische Verfassung.

S. 18 spricht H. von dem Erwerb von Grundbesitz durch die Handwerker. Man darf diesen doch nicht in dem Maße, wie er es tut, erst von der Zunftbewegung an datieren (vgl. hierzu auch Koppmann, Hansische Geschichtsblätter a. a. O.).

Erwähnung verdient noch, daß H. in einem Anhang die Frage der Bevölkerungszahl Lübecks im Mittelalter erörtert. Er knüpft hier an die Untersuchungen Reisners an, setzt sich aber in einigen Punkten mit ihm auseinander.

Seit seiner Erstlingschrift ist H. der Wirtschaftsgeschichte im hansischen Gebiete treu geblieben. So hat er in den hansischen Geschichtsblättern 1908, S. 35 ff., eine gründliche Studie über die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck veröffentlicht[1]). Auf eine Arbeit zur Geschichte des Grundbesitzes der Stadt Lübeck, mit der er einen beachtenswerten Beitrag zur Geschichte der Gutsherrschaft im deutschen Osten liefert, werde ich in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu sprechen kommen.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Bahr, Richard, Gustav Schmoller. Charlottenburg, Virgil Verlag (1908). gr. 8. 23 SS. M. 0,30. (Persönlichkeiten. Heft 24.)

Duncker, Hermann, Volkswirtschaftliche Grundbegriffe, mit besonderer Berücksichtigung der ökonomischen Grundlehren von Karl Marx. Als Leitfaden für Unterrichtskurse. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1908. 8. 60 SS. M. 0,40.

Ihmels, Ludwig, Der Lohngedanke und die Ethik Jesu. Leipzig, A. Edelmann, 1908. Lex.-8. 44 SS. M. 1,20.

Karl Friedrichs v. Baden Abriß der Nationalökonomie. Uebersetzt und eingeleitet von Adolf Damaschke. Berlin, Buchhandlung „Bodenreform" (1908). gr. 8. 35 SS. M. 0,50. (Soziale Zeitfragen. Heft 37.)

Mayer, Adolf, Die Organisation der Arbeit aus dem Gesichtspunkte der persönlichen Befriedigung. Magdeburg, R. Zacharias (1908). 8. 38 SS. M. 0,85.

Penzler, Johannes, Graf Posadowsky als Finanz-, Sozial- und Handelspolitiker, an der Hand seiner Reden dargestellt. 2. Bd. 1898 bis 1902. Leipzig, J. J. Weber, 1908. Lex.-8. VIII—647 SS. M. 30.—.

Philippovich, Eugen v. (Prof.), Grundriß der politischen Oekonomie. 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. 1. Teil. 4., neubearb. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. IX—343 SS. M. 8.—. (Aus: Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsbd.)

Psenner, Ludwig (Vereins-Präs.), Christliche Volkswirtschaftslehre für Freunde des Volkes. 2. Aufl. Graz, Ulr. Moser's Buchh., 1908. gr. 8. XV—541 SS. M. 6.—.

Roscher, Wilhelm, Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. 3. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1908. gr. 8. X—722 SS. M. 10.—.

Schmoller, Gustav, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 1. Teil. Begriff. Psychologische und sittliche Grundlage. Litteratur und Methode. Land, Leute

---

1) Gelegentlich hat H. hier Veranlassung, einen Nachtrag zu seiner älteren Schrift zu bringen. Vgl. S. 48, Anm. 1 (über die Zahl der Geistlichen in Lübeck).

und Technik. Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft. 7.—10. Tausend. Ergänzt und vermehrt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. Lex.-8. XII—580 SS. M. 13.—.

Schumpeter, Jos., Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XXXII—626 SS. M. 15.—.

Schuster, Hans, Johann Gottfried Hoffmann, der Nationalökonom. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie des 19. Jahrhunderts. Berlin, Hermann Walther, 1908. gr. 8. 60 SS. M. 1,50.

Stillich, Oscar, Zweck und Bedeutung der Sozialwissenschaften. Eine Einführung mit Literaturanhang. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 18 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 210.)

Stryk, Gustav, Ueber den Sozialismus. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. gr. 8. 82 SS. M. 1,60. (Inhalt: Die soziale Frage, zwei Vorträge. — Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. — Ein Problem der Ethik. — Die Baltische Bürgerkunde und der Sozialismus.)

Berth, Édouard, Les nouveaux aspects du socialisme. Paris, Marcel Rivière, 1908. 16. 64 pag. fr. 0,60. (Bibliothèque du mouvement socialiste. VI.)

Brants, Victor, Les grandes lignes de l'économie politique. 2 vols. 5e édition. Louvain, Ch. Peeters, 1908. 8. VIII—368, IX—502 pag. fr. 10.—.

Halévy, Élie, La doctrine économique de Saint-Simon et des Saint-Simoniens. Paris, Revue du mois, 1908. 8. 79 pag.

Beaulieu, Paul Leroy, Collectivism. A study of some of the leading social questions of the day. Translated and abridged by Sir Arthur Clay. London, John Murray, 1908. 8. 356 pp. 10/.6.

Ely, R. Th., Outlines of economics; revised and enlarged by the author and T. S. Adams, Max O. Lorenz, Allyn A. Young. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. VIII—700 pp. $ 2.—.

Harrison, Frederic, Realities and ideals: social, political, literary and artistic. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. XIII—462 pp. $ 1,75. (Contents: The future of woman. — The work of women. — The veto on drink. — Primary education. — Parliamentary procedure. — etc.)

Hasse, Adelaide Rosalia, Index of economic material in documents of the United States: Massachusetts, 1789—1904; prepared for the Department of Economics and Sociology of the Carnegie Institution of Washington. Washington, Carnegie Institution of Washington, 1908. 8. 310 pp. $ 2,25. (Carnegie Institution of Washington pub.)

Nearing, Scott, and Frank D. Watson, Economics. New York, The Macmillan Company, 1908. 12. XII—499 pp. $ 1,90.

Messedaglia, A., G. Beloch, G. Mortara, Scritti di statistica teorica ed applicata. Torino, Unione tipografico-editrice, 1908. 8. 919 pp. l. 18.—. (Biblioteca dell' economista: scelta collezione delle più importanti produzioni di economia politica, antiche e moderne, italiane e straniere. Quinta serie, diretta dal prof. P. Jannaccone. Vol. 19.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Adams, Brooks, Amerikas ökonomische Vormacht. Uebersetzt von Julius Sachs. Wien, Lumen, 1908. 8. VII—130 SS. M. 2—.

Amerika. Illustrierte Zeitschrift. Chefred.: George Lehmann. 1. Jahrg. Oktober—Dezember 1908. 6 Nrn. (Nr. 1. 30 SS.) Berlin, Verlag Amerika. 4. Je M. 0,30.

Baumberger, Georg, Im Flug an südliche Gestade. Reiseeindrücke aus Spanien, Marokko und Italien. Einsiedeln, Benziger & Co., 1909. 8. 486 SS. M. 6.—.

Bericht über die 2. (außerordentliche) Generalversammlung des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland (Mannheim, 15. IX. 1908). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Lex.-8. 133 SS. M. 2,40. (Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland. Heft 6.)

Caro, Georg, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit. 1. Bd. Das frühere und das hohe Mittelalter. Leipzig, Gustav Fock, 1908. gr. 8. VII—514 SS. M. 7.—. (Schriften, herausgeg. von der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums.)

Darmstaedter, Paul (Prof.), Die Vereinigten Staaten von Amerika. Ihre politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Leipzig, Quelle & Meyer, 1909. 8. VI—242 SS. M. 4.—. (Bibliothek der Geschichtswissenschaft.)

Diercks, Gustav, Das moderne Spanien. Berlin, Hermann Paetel, 1908. Lex.-8. III—376 SS. mit Abbildungen. M. 9.—.

Doren, Alfred, Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. 2. Bd. Das Florentiner Zunftwesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1908. gr. 8. XXII—802 SS. M. 16.—.

Fortschritt, Der. Nachrichten der Mittelstands-Vereinigung im Königreich Sachsen. Red.: (Gen.-Sekretär) Ludwig Fahrenbach. Oktober 1908—September 1909. 12 Nummern. (Nr. 1. 24 SS. mit 2 Taf.) Leipzig, Geschäftsstelle Der Fortschritt. Lex.-8. M. 1,20.

Hengstenberg, Ernst, Hindustan. Indische Reiseeindrücke. Mit 46 Abbildungen und 16 Kopfleisten. Berlin, Dietrich Reimer, 1908. gr. 8. XII—191 SS. M. 8.—.

Kayser, Friedrich, und Ernst M. Roloff, Aegypten einst und jetzt. 3., völlig neubearb. Aufl. Mit Titelbild, 189 Abbildungen und 1 Karte. Freiburg i./B., Herder, 1908. gr. 8. X—335 SS. M. 7.—. (Illustrierte Bibliothek der Länder- und Völkerkunde.)

Schulze-Gaevernitz, v. (Prof.), England und Deutschland. 2. erweiterte Aufl. der Festschrift zum Geburtstage Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Baden am 9. VII. 1907. (2. u. 3. Tausend.) Berlin-Schöneberg, Buchverlag der Hilfe, 1908. 8. 68 SS. M. 1.—.

Stadtrechnungen, Trierer, des Mittelalters. Herausgeg. von (Stadtbibliothekar) Gottfried Kentenich. 1. Heft: Rechnungen des 14. Jahrhunderts. Trier, Fr. Lintzsche Buchh., 1908. gr. 8. VIII—120 SS. M. 6.—. (Trierisches Archiv. Ergänzungsheft 9.)

Therese Prinzessin von Bayern, Reisestudien aus dem westlichen Südamerika. 2 Bde. Berlin, Dietrich Reimer, 1908. Lex.-8. XIX—380, XIII—340 SS. mit 6 Bl. Erklärungen. M. 20.—.

Wendt, Hans, Mecklenburgische Wirtschaftspolitik im Hinblick auf die notwendige Verfassungsänderung. Wismar, Hinstorff'sche Verlagsbuchh., 1908. gr. 8. 35 SS. M. 0,60.

Wernicke, J. (Syndikus), Der Mittelstand und seine wirtschaftliche Lage. Leipzig, Quelle & Meyer, 1909. 8. III—118 SS. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. Bdchn. 56.)

Koebel, W. H., L'Argentine moderne. Paris, P. Roger & Cie, 1908. 8. fr. 4.—.

Suisse, La, économique. Conférences données au 1er Cours international d'expansion coloniale, à Lausanne, du 12 août au 7 septembre 1907. 2 vols. Paris, Fischbacher, 1908. 8. VIII—426, 357 pag. fr. 15.—.

Thery, Edmond, Les progrès économiques de la France. Paris, Eugène Rey, 1908. 18. fr. 3,50.

Beveridge, Albert Jeremiah, Americans of to-day and to-morrow. Philadelphia, Henry Altemus Co. (1908). 8. 133 pp. $ 0,50.

Channing, E., A history of the United States. In 8 vols. Vol. 2. A century of colonial history, 1660—1760. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. VII—614 pp. $ 2,50.

Chitty, J. R., Things seen in China. New York, Dutton, 1908. 16. 254 pp. $ 1.—.

Coolidge, Archibald Cary, The United States as a world power. New York, The Macmillan Company, 1908. 12. VII—385 pp. $ 2.—.

Elson, H. W., History of the United States of America. Edited by C. H. Hart. Reissue in 5 vols. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. $ 7,50.

Holland, Clive, Things seen in Japan. New York, Dutton, 1908. 24. XVIII—252 pp. $ 0,75.

Horsley, R., New Zealand. London, T. C. & E. C. Jack, 1908. 8. 6/.—.

Ruhl, Arthur, The Other Americans: the cities, the countries, and especially the people of South America. London, T. W. Laurie, 1908. 8. 334 pp. 8/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Anz, W. (Pastor), Deutschlands Pflichten in Südwestafrika. Stuttgart, Chr. Belser, 1908. gr. 8. 51 SS. M. 0,80. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Heft 253.)

Beta, Ottomar, Das Buch von unseren Kolonien. Neubearbeitung. 6. Aufl. Leipzig, Ferdinand Hirt & Sohn, 1908. gr. 8. 255 SS. M. 4.—.

Bongard, Oskar, Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika. Berlin, Wilhelm Süsserott (1908). gr. 8. IV—141 SS. mit 12 Taf. M. 2,80.

Bosse, Georg v. (Pastor), Das deutsche Element in den Vereinigten Staaten unter besonderer Berücksichtigung seines politischen, ethischen, sozialen und erzieherischen Einflusses. Preisgekrönte Schrift. Stuttgart, Chr. Belser, 1908. gr. 8. XIII—460 SS. mit Abbildungen und Taf. M. 7,80.

Friedrich, J. K. Julius (Landger.-R., Priv.-Doz.), Kolonialpoltik als Wissenschaft. Ein neues Forschungsgebiet der Rechtsphilosophie. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1908. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Goldstein, Ferdinand, Die Uebervölkerung Deutschlands und ihre Bekämpfung. München, Ernst Reinhardt, 1909. gr. 8. IV—128 SS. M. 2,50.

Riechert (Reg.-R.), Die Kleinsiedelungen der Königlichen Generalkommission zu Bromberg (nach dem Stande vom Juni 1908). Ein Beitrag zur Arbeiterfrage. 2. Aufl. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1908. 8. 52 SS. M. 1.—. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 5.)

Schmeisser (Berghauptmann), Die nutzbaren Bodenschätze und die Entwickelung des Bergbaues in den deutschen Schutzgebieten. Vortrag. 2. Aufl. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1908. 8. 39 SS. M. 0,50.

Schroeder, Adolf, Die Kolonien als notwendige Ergänzung unserer nationalen Wirtschaft. Zur Erziehung eines zielbewußten Geschlechtes. Berlin, Alexander Duncker, 1908. 8. 47 SS. M. 0,75.

Steiner, P., Kamerun als Kolonie und Missionsfeld. Mit Abbildungen und 1 Karte. Basel, Basler Missionsbuchhandlung, 1909. 8. 135 SS. M. 1,40. (Handbücher zur Missionskunde. Bd. 2.)

Streitberg, Gräfin Gisela v., Die Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung IV. Das Verhalten von Staat und Gesellschaft gegen die Mütter. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 36 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 205. 206.)

Aubert, Louis, Américains et Japonais. L'émigration japonaise aux Havaï, en Californie, au Canada et dans l'Amérique du Sud. Le conflit économique, social et politique. Les États-Unis, le Japon et les puissances. Avec une carte hors texte. Paris, Colin, 1908. 16. 434 pag. fr. 4.—.

Destrée, Jules, La question coloniale. Gand, Volksdrukkerij, 1908. 12. 52 pag.

du Gast, Madame C., Le Maroc agricole. Rapport adressé au Ministre de l'Agriculture. I. Paris, Ch. Delagrave, 1908. 8. fr. 6.—.

Hemphill, Samuel, The murderess of the unseen. A treatise on race-suicide. London, Simpkin, 1908. Cr. 8. 18 pp. 1/.—.

Stone, Alfred Holt, Studies in the American race problem; with an introduction and three papers by Walter F. Willcox. New York, Doubleday, Page & Co., 1908. 8. XXII—555 pp. $ 2.—.

Tucker, Alfred R., Eighteen years in Uganda and East Africa. 2 vols. London, E. Arnold, 1908. 8. 376, 400 pp. 30/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Fuchs (Bau-R.), Wasserkräfte und Volkswirtschaft. Vortrag. Berlin, Buchhandlung „Bodenreform" (1908). gr. 8. 19 SS. M. 0,50. (Soziale Zeitfragen. Heft 36.)

Gigalski, Bernhard (Priv.-Doz.), Der Weinbau im Lande des Deutschen Ordens während des Mittelalters. Ein Vortrag. Braunsberg, Hans Grimme, 1908. 8. 9 SS. M. 0,20.

Mattern, E. (Wasserbauinsp.), Die Ausnutzung der Wasserkräfte. Technische und wirtschaftliche Grundlagen. Neuere Bestrebungen der Kulturländer. 2., sehr verm. Aufl. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1908. gr. 8. IX—652 SS. mit 256 Abbildungen. M. 24.—.

Mayr, Heinrich (Prof.), Waldbau auf naturgesetzlicher Grundlage. Ein Lehr- und Handbuch. Berlin, Paul Parey, 1909. gr. 8. VII—568 SS. mit Abbildungen und Taf. M. 15.—.

Räss (Forst-R. a. D.), Waldversicherung, Forstbank und rationelle Waldertragsregelung. Wiesbaden, Forstbüro Silva, 1908. 8. 52 SS. M. 1.—.

Röttinger, Jos. (Gewerbesch.-Prof.), Wertbestimmung von Wasserkräften und von Wasserkraftanlagen. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1908. Lex.-8. XXX—525 SS. M. 22.—.

Steinbrück, Karl (Priv.-Doz.), Die Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Hannover, Dr. M. Jänecke, 1908. kl. 8. VI—60 SS. M. 0,80. (Bibliothek der gesamten Landwirtschaft. Herausgeg. von (Priv.-Doz.) Karl Steinbrück. Bd. 1.)

Wulff, C. (Reg.-Bauführer), Die Talsperrengenossenschaften im Ruhr- und Wuppergebiet. Mit 3 Abbildungen. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. VI—169 SS. M. 4,50. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge. Heft 4.)

Zeitfragen, Bergwirtschaftliche. Heft 1: Krahmann, Max, Die Aufgaben der Bergwirtschaft im Rechts- und Kulturstaat. Berlin, Max Krahmann, 1908. gr. 8. 46 SS. M. 2.—.

Damseaux, A., Essai d'agriculture comparée. Coup d'oeil sur l'agriculture de l'Europe dans ses rapports avec les climats. Namur, Lambert-De Roisin, 1908. 8. 53 pag. fr. 2.—.

Delmer, A., La durée du travail dans les mines de houille des pays étrangers, Allemagne, Autriche, Pays-Bas, France, Angleterre. Bruxelles, Misch & Thron, 1908. 4. 119 pag. fr. 4.—.

Niccoli, V. (prof.), Cooperative rurali di credito, di lavoro, di produzione, di assicurazione, di mutuo soccorso, di consumo, di acquisto di materie prime, di vendita di prodotti agrari. 2ª edizione, riveduta ed ampliata. Milano, Ulrico Hoepli, 1909. 16. VIII—393 pp. l. 3,50. (Manuali Hoepli.)

Steghers, Oktaaf A., De steenkolen in de Kempen en in Vlaanderen. Brussel, L. J. Kryn (1908). 8. 34 blz. fr. 0,75.

5. Gewerbe und Industrie.

Eisenhütte, eine Monographie von Dr. Oskar Stillich und Ingenieur H. Steudel. Leipzig (R. Voigtländers Verlag).

Kohlenbergwerk, eine Monographie von Dr. Oskar Stillich und Diplomingenieur Arthur Gerke. Leipzig (R. Voigtländers Verlag).

Für die große Zahl praktisch tätiger Volkswirte, aber auch für alle, die sich theoretisch mit wirtschaftspolitischen Problemen beschäftigen, ist eine Kenntnis der Arbeitsvorgänge der wichtigsten Industrien mehr und mehr zur Notwendigkeit geworden. Deshalb mag auch auf die beiden obengenannten Monographien hingewiesen werden, in denen unter Zuhilfenahme zahlreicher Abbildungen ein kurzer Ueberblick über die Technik des Kohlenbergbaues und der Eisenindustrie geboten wird, der geeignet ist, dem jungen Nationalökonomen als erste Einführung und zur Vorbereitung für Exkursionen zu dienen. Beide Bändchen werden von Stillich durch Darstellungen der wirtschaftlichen Entwickelung eingeleitet, in denen aber mehrere, zum Teil nicht unwesentliche Versehen auffallen. Zwei Beispiele davon: In der S. 34 der „Eisenhütte" gegebenen Gegenüberstellung der Zollsätze des autonomen deutschen Zolltarifs und des Vertragstarifs von 1906 wird der Roheisenzoll im Vertragstarif als weggefallen bezeichnet, während er bekanntlich in unveränderter Höhe beibehalten ist. Es wird weiter als Stabeisenzoll in beiden Tarifen 10 M. angegeben, obwohl sich dieser Zollsatz nur auf die zum Einschmelzen bestimmten kurzen Stabeisenabfälle bezieht. Zu

bedauern ist auch die wenig objektive Darstellung der Arbeiterverhältnisse und der Rolle, die der Kapitalismus in beiden behandelten Gewerben spielt. Mit Bezug auf das Grubenunglück auf Zeche Reden im Jahre 1907 heißt es mit einem Zitat aus dem „Vorwärts“: „In der Geschichte des Bergbaus ist ... bisher noch kein Fall zu verzeichnen, bei dem der Kapitalismus sich freisprechen konnte von Schuld.“ Solche Wendungen sollten in einem sich wissenschaftlich gebenden Werk keinen Platz finden.

Halle a. S. Georg Goldstein.

Grossmann, H. Die Bedeutung der chemischen Technik für das deutsche Wirtschaftsleben. Halle S. (Wilhelm Knapp) 1908. 8. Band der Monographien über chemisch-technische Fabrikationsmethoden, herausgegeben von L. Max Wohlgemuth.

Der Verfasser gibt in der vorliegenden Arbeit eine Schilderung der Bedeutung der chemischen Technik und ihrer ökonomischen und rechtlichen Beziehungen zu den verschiedenen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens. Das Buch bildet somit eine volkswirtschaftliche Ergänzung der chemischen Technologie und bietet dem Nationalökonomen und dem Juristen eine Einführung in die wirtschaftlichen und technischen Grundlagen der chemischen Industrie. Aber auch für den Chemiker bietet diese Arbeit viel Interessantes und mannigfache Anregung zu dem Studium der Nationalökonomie, deren Bedeutung, wie der Verfasser ausführt, für den später in der Industrie tätigen Chemiker während der Studienzeit noch vielfach verkannt wird. Die Arbeit zerfällt in zwei Abschnitte. In dem ersten Teil giebt der Verfasser zunächst einen Ueberblick über den Umfang der chemischen Industrie nach der Gewerbestatistik und der Statistik der Berufsgenossenschaft, um dann auf die Kartelle, die Rentabilität der Aktiengesellschaften, die Bedeutung des Patentschutzes für die chemische Industrie, die Arbeiterverhältnisse und die Zollgesetzgebung einzugehen. Der zweite Teil enthält eine Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Chemikalien und ihrer Produktion, soweit eine amtliche Statistik hierüber erhoben wird. Wie aus dieser Inhaltsübersicht hervorgeht, wird in der vorliegenden Arbeit die Bedeutung der chemischen Technik in unserem Wirtschaftsleben nach den verschiedensten Richtungen geschildert. Allerdings wäre in verschiedenen Kapiteln, namentlich in den Abhandlungen über die Kartelle, die Tendenz zum Großbetrieb und die Rentabilität ein Eingehen auf die Ursachen der besonderen Verhältnisse, welche die chemische Industrie auf diesen Gebieten gegenüber anderen Industrien aufweist, wünschenswert gewesen.

Posen. Hermann Schultze.

Denkschrift über das Kartellwesen. Bearb. im Reichsamt des Innern. 4. Teil. Berlin, Carl Heymann, 1908. 4. 223 SS. M. 4.—.

Drösser, Ellinor, Die technische Entwicklung der Schwefelsäurefabrikation und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1908. 8. VII—220 SS. M. 4,50. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Bd. 4.)

Gerstner, Paul, Die Entwicklung der Pforzheimer Bijouterie-Industrie von 1767—1907. Tübingen, Wilhelm Kloeres, 1908. 8. XII—284—11 SS. mit 33 Tabellen. M. 7.—.

Grinten, L. van der, Beiträge zur Gewerbepolitik des letzten Kurfürsten von Köln und Fürstbischofs von Münster Maximilian Franz 1784—1801. Hildesheim, August Lax, 1908. gr. 8. VI—68 SS. M. 2.—. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Heft 14.)

Grossmann, Robert, Die technische Entwicklung der Glasindustrie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1908. gr. 8. V—121 SS. M. 3,50. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Bd. 3.)

Hartig, S. (Gewerbeassessor), Terminologie der Gewerbepolitik, zugleich ein Beitrag zur gewerblichen Mittelstandsfrage. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. IV—121 SS. M. 2 40.

Janssen, Th. (Reg.-Baumeister a. D.), Submissionswesen und Tiefbaugewerbe. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Kaff, Sigmund, Die Unternehmerverbände in Oesterreich. Ihre Ziele und Kampfmittel. Wien, Ignaz Brand & Co., 1908. 8. 99 SS. M. 1.—.

Kolb, Alfred (Reg.-R.), Als Arbeiter in Amerika. Unter deutsch-amerikanischen Großstadt-Proletariern. 5. durchgesehene Aufl. Berlin, Karl Siegismund, 1909. gr. 8. 146 SS. M. 3.—.

Lattmann (M. d. R.), Die Geschichte und der gegenwärtige Stand des Innungswesens in Deutschland. Zwei Vorträge, gehalten auf dem Sozialen Ausbildungskursus in Cassel am 14. Oktober 1908. Schmalkalden, Kommissionsverlag Otto Lohberg, 1908. gr. 8. 30 SS. M. 0,60.

Pfleghart, A. (Rechtsanwalt), Die schweizerische Uhrenindustrie, ihre geschichtliche Entwicklung und Organisation. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XII—203 SS. M. 5.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 133.)

Sugár, Otto, Die Industrialisierung Ungarns unter Beihilfe des Staates und der Kommunen. Auf Grund urkundlichen Materials dargestellt. Mit einem Vorwort von (Staatssekretär) Jos. Szterényi. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XI—135 SS. M. 3.—.

Ulmer, Eugen (Fabrikdirektor), Eine Studienreise in die Baumwollindustrie-Gebiete von Nordamerika. Leipzig, Verlag der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, 1908. Lex.-8. 38 SS. M. 1.—. (Aus: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie.)

Voye, Ernst (Handelsk.-Sekretär), Geschichte der Industrie im märkischen Sauerlande. Herausgeg. von der Handelskammer zu Hagen. 3. Bd. Kreis Iserlohn. Hagen i. W., Otto Hammerschmidt, 1908. gr. 8. 251 SS. M. 4,50.

Voye, Ernst (Handelsk.-Sekretär), Schwerte, Fröndenberg und Westhofen in ihrer industriellen Entwickelung. Hagen i. W., Otto Hammerschmidt, 1908. gr. 8. 51 SS. M. 1,50.

Souvestre, Emile, Bekenntnisse eines Arbeiters. Deutsch von W. Bovermann. Leipzig, Otto Spamer (1908). 8. 106 SS. M. 0,80.

Bouglé, G., Syndicalisme et démocratie. Impressions et réflexions. Paris, Édouard Cornély et Cie, 1908. 16. 228 pag. fr. 2.—.

Branquart, René, Les accidents du travail et la classe ouvrière. Gand, Volksdrukkerij, 1908. 16. 37 pag.

Brouilhet, Charles, Les classes ouvrières sous la troisième République. À propos d'un récent ouvrage de M. E. Levasseur. Lyon, Impr. réunis, 1908. 16. 27 pag. (Office social de Lyon.)

Claes, Valère, L'organisation professionnelle et le contrat collectif de travail des imprimeurs allemands. Louvain, A. Uystpruyst, 1908. 8. IX—128 pag. fr. 2,50. (Publication de l'École des sciences politiques et sociales de Louvain.)

Fagnot, F., Rapport sur le travail de nuit des enfants dans les usines à feu continu. Paris, Alcan et Guillaumin, 1908. 16. 59 pag. (Association nationale française pour la protection légale des travailleurs.)

Goetstouwers, J.-B. (S. J.), Les métiers de Namur sous l'ancien régime. Contribution à l'histoire sociale. Lierre, impr. J. Van In et Cie, 1908. 8. XII—344 pag. fr. 4,50. (Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de philologie de l'Université de Louvain. Fascicule 20.)

Matériaux pour servir à l'histoire de la dentelle en Belgique. Série 1. Bruxelles, H. Lamertin, 1908. 4. 48—16—4—8—4 pag. avec un atlas in-folio de XX pl. fr. 30.—.

Mémorial des manufactures de l'État. Tabacs—Allumettes. Tome 4, livraison 1—Juin 1908. Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1908. gr. 8. 204 pag. fr. 4,50.

Seilhac, Léon de, Les unions mixtes de patrons & d'ouvriers pour la défense du travail. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 18. 72 pag. fr. 1.—. (Bibliothèque du Musée Social.)

Vandervelde, E., La grève générale. Gand, Volksdrukkerij, 1908. 12. 27 pag.

Dondlinger, P. Tracy, The book of wheat: an economic history and practical manual of the wheat industry. New York, Orange Judd Co., 1908. 12. XI—369 pp. $ 2.—.

Toynbee, Arnold, Lectures on the industrial revolution of the 18th century in England. New edition. London, Longmans, Green, and Co., 1908. Cr. 8. 318 pp. 2/.6.

Bozzini, N., Coalizioni di padroni. Milano 1908. 8. 76 pp. l. 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Berichte, Kommerzielle, herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Nr. 10: Lurie, Karl, Industrielle und kommerzielle Entwicklung in Mexiko. Wien, Manz, 1908. Lex.-8. 40 SS. M. 1,70. — Nr. 11: Altmann, S., Wirtschaftsverhältnisse Kanadas im Jahre 1907. Ein kommerzieller Bericht. Ebenda 1908. Lex.-8. 34 SS. M. 1,70.

Böhme, Karl (Reichst.-Abg.), 30 Jahre deutscher Schutzzollpolitik. Heidelberg, Carl Winter, 1909. 8. 106 SS. M. 1,50.

Dressel, Hans, Die Entwicklung von Handel und Industrie in Sonneberg. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1909. 8. VIII—137 SS. M. 3.—.

Karo, Herbert, Natürliche Grenzen des Freihandels! Eine polemische Abhandlung über den Export von Produktionsmitteln. Zürich, Rascher & Cie., 1908. 8. 23 SS. M. 0,80.

Langenbeck, Wilhelm, Geschichte des deutschen Handels. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 8. VIII—183 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 237.)

Steinitzer, Erwin, Oekonomische Theorie der Aktiengesellschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XVI—192 SS. M. 5.—.

De Leener, G. (Prof.), Étude sur le marché charbonnier belge. Rapport présenté à la Commission d'enquête sur la durée du travail dans les mines. Bruxelles, Misch & Thron, 1908. 4. 294 pag. fr. 10.—.

Avebury, Lord, Free trade. 4th edition. London, Macmillan and Co., 1908. 8. 244 pp. 2/.—.

Johannsen, N. A. L. J., A neglected point in connection with crises. New York, Bankers Publishing Co., 1908. 8. VIII—194 pp. $ 1,50.

Report on the proceedings of the International Free Trade Congress, London, August, 1908. London, Cobden Club, 1908. 8. 672 pp. 5/.—.

Robertson, John M., Trade and tariffs. London, Black, 1908. Cr. 8. 340 pp. 3/.6.

Rubinow, J. M., Russian wheat and wheat flour in European markets. Washington, U. S. Office of the Superintendent of Documents, 1908. 4. 99 pp. diagrams. (U. S. Department of Agriculture, Bureau of Statistics.)

Watt, Sir G., The commercial products of India. London, John Murray, 1908. 8. 16/.—.

Poelman, H. A., Geschiedenis van den handel van Noord-Nederland gedurende het Merovingische en Karolingische tydperk. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1908. 8. XI—162 blz. fl. 2,25.

7. Finanzwesen.

Altrock, Walther v., Gedanken über die Reichserbschaftssteuer vom Standpunkt des ländlichen Grundbesitzes. Berlin, Borussia Druck- und Verlagsanstalt, 1908. 8. 25 SS. M. 0,60.

Borght, R. van der, Die Entwicklung der Reichsfinanzen. Leipzig, G. J. Göschen, 1908. kl. 8. 170 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 427.)

Gegen die Gassteuer. Ist die Besteuerung von Gas volkswirtschaftlich zu rechtfertigen? München, R. Oldenbourg, 1908. 8. 5 SS. M. 0,10.

Gemeindefinanzen. 1. Bd. System der Gemeindebesteuerung in Hessen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Bayern, Sachsen, Preußen. Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. VII—318 SS. M. 7.—. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 126.)

Gottstein, Leo, Dividendensteuer, Industrie und Ausland. Gedanken zur Sozial- und Finanzreform. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. 55 SS. M. 1.—.

Köppe, Hans (Prof.), Am Vorabend der neuen Reichsfinanzreform. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. 119 SS. M. 2.—.

Lissner, Julius, Zur Klärung tabaksteuerlicher Streitfragen. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. 67 SS. M. 1,40.

Moltke, Otto Graf (Abg.), Die preußischen Finanzen und die Reform der Einkommensteuer, eine wirtschaftspolitische Studie. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. gr. 8. 59 SS. M. 0,80.

Monitor, Zum Vorschlage einer Reichsgassteuer. München, R. Oldenbourg, 1908. 8. 20 SS. M. 0,20.

Richter, Otto (Referendar), Der Reichsfiskus. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. gr. 8. III—VIII—102 SS. M. 1,60. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 4, Heft 3.)

Schwarz, Paul, Ein Reichspetroleummonopol? Berlin, Verlag für Fachliteratur (1908). 8. 36 SS. M. 1,50.

Wagner, Adolph (Prof.), Die Reichsfinanznot und die Pflichten des deutschen Volks wie seiner politischen Parteien. Ein Mahnwort eines alten Mannes. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. 42 SS. M. 0,60. (Erweiterte Aufsätze aus: Die Woche.)

Jayle, F., Le projet actuel de l'impôt sur le revenu (en particulier au point de vue des médecins). Lille, impr. Danel, 1908. 8. 55 pag. (Deuxième congrès des practiciens.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Crüger, Hans (Verbands-Anw.), Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1908. gr. 8. III—130 SS. M. 3,40. (Handelshochschul-Bibliothek. Bd. 3.)

Denkschrift anläßlich des 25jährigen Bestehens der bayrischen Landes-Hagelversicherungsanstalt. Herausgeg. von der Königlichen Versicherungskammer. München, R. Oldenbourg, 1908. gr. 8. IV—29 SS. mit Titelbild u. 3 Taf. M. 0,60.

Engländer, Oskar, Zur Theorie des Produktivkapitalzinses. Halle a/S., Max Niemeyer, 1908. gr. 8. III—188 SS. M. 5.—.

George, Paul, Die Bewegung des Silberpreises seit 1873. Jena, Gustav Fischer, 1908. Lex.-8. VII—127 SS. M. 3.—.

Hegemann, Werner, Mexikos Uebergang zur Goldwährung. Ein Beitrag zur Geschichte des mexikanischen Geldwesens (1867—1906). Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1908. gr. 8. XII—189 SS. M. 4,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 86.)

Honsig, Heinrich (Adjunkt), Die Pensionsversicherung. Mathematische und tabellarische Entwicklung der Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen nach sämtlichen Darstellungsmethoden und auf den neuesten statistischen Grundlagen aufgebaut. Wien, Franz Deuticke, 1908. 4. 95 SS. M. 10.—.

Kaulla, Rudolf (Priv.-Doz.), Die Organisation des Bankwesens im Königreich Württemberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1908. gr. 8. VII—60 SS. M. 2.—.

Krupke's Konversations-Lexikon der Börse und des Handels und praktischer Führer für Kapitalisten. 5. Aufl. 5. (Schluß-)Bd. Berlin, Franz Krupke & Co., 1908—1909. kl. 8. 200 SS. M. 3,50.

Luck, Georg, Die Viehversicherung in Süddeutschland. Eine volkswirtschaftliche Studie. Tübingen, Wilhelm Kloeres, 1908. 8. VII—164 SS. M. 4.—.

Michaelis, Die Genossenschaften im Leben des Staates und der Gemeinde. Hannover, Göhmannsche Buchdruckerei, 1908. 8. 14 SS. M. 0,30.

Potthoff, Heinz (Reichstags-Abg.), Die Pensionsversicherung der Privatangestellten und die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung in Deutschland. Denkschrift. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 26 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 211. 212.)

Protokoll der Verhandlungen des VII. Kongresses des internationalen Genossenschafts-Bundes in Cremona am 22. bis 25. IX. 1907. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. VIII—238 SS. M. 3.—.

Stieda, Eugen von, Das livländische Bankwesen in Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. gr. 8. XI—485 SS. M. 11.—. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. 33.)

Tomaschek von Stratowa, R. B., Die registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Gewerbetreibenden in Oesterreich. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Brünn, Friedr. Irrgang, September 1908. Lex.-8. XXV—77 SS. (Beilage zur Statistischen Monatschrift, Neue Folge, XIII. Jahrg., 1908.)

Ulrich, Felix (Bankier), Depositenbanken als Grundlage des Scheckverkehrs. Dargestellt unter Benutzung deutscher, englischer und amerikanischer Quellen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. 54 SS. M. 1,20.

Versicherungs-Lexikon. Ein Nachschlagewerk für alle Wissensgebiete der Privat- und der Sozial-Versicherung. Herausgeg. von (Prof.) Alfred Manes. 1. Halbbd. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. XV SS.—832 Sp. M. 14.—.

Snyckers, Alex., La Reichsbank et la Banque de France, leur politique. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. VIII—206 pag. fr. 6.—.

De Angelis, Giuseppe Tito, Le società anonime nella produzione economica odierna. Ascoli Piceno, tip. Economica, 1908. 16. 144 pp.

9. Soziale Frage.

Alkoholismus, Der. Seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Herausgeg. vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. Berlin. 5. Teil. (Neue Folge.) Berlin, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, 1908. 8. III—164 SS. M. 1,30.

Bericht über die Konferenz rheinischer Baumeister, einberufen vom rhein. Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, Düsseldorf am 11. VII. 1908 im großen Saale des Ständehauses zu Düsseldorf. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Glum (Stadt-R.) und (Pastor) Clemenz Schultz, Neuere Einrichtungen und Pläne auf dem Gebiete der Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend. Bericht und Mitbericht. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. V—76 SS. M. 1,60. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 86.)

Goyke, Carolina, Staatlicher Mutterschutz für die Gebärende. Bericht über die außerordentliche Tagung des Deutschen Bundes für Mutterschutz zur Hebammenfrage, abgehalten in Berlin am 16. II. 1908. 2. Tausend. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 18 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 202.)

Luppe, Hermann (Magistrats-Syndikus), und (Pastor) Oskar Sell, Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen. Bericht und Mitbericht. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. V—110 SS. M. 2,40. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 85.)

Ott, M. (Bez.-Schulinsp.), Die Bekämpfung des Alkoholismus in der französischen Volksschule. Bielefeld, A. Helmich (1908). 8. 18 SS. M. 0,40. (Pädagogische Abhandlungen. Neue Folge. Bd. 13, Heft 9.)

Salomon, Alice, Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. V—99 SS. M. 2.—. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 84.)

Weydmann, J. (Armensekretär), Die Wanderarmenfürsorge in Deutschland. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1908. gr. 8. 104 SS. M. 0,85. (Soziale Tagesfragen. Heft 12.)

Wohlfahrts-Einrichtungen des Eisenwerkes Witkowitz. 2 Bde. Witkowitz, Amende & Holan, 1907, 1908. 4. IV—161 SS. mit 2 Tabellen, 86 SS. mit Abbildungen, 1 Plan u. 1 Taf. M. 54.—.

Le Pileur, L., La prostitution du XIII[e] au XVII[e] siècle. Documents tirés des Archives d'Avignon, du Comtat Venaissin de la Principauté d'Orange et de la ville libre impériale de Besançon. Paris, H. Champion, 1908. 8. XV—164 pag. fr. 6.—.

Méline, Pierre, Le travail sociologique. La méthode. Paris, Bloud et C[ie], 1909. 16. 125 pag. (Science et religion, n[os] 508—509. Questions de sociologie.)

Pelletier, Madeleine, La femme en lutte pour ses droits. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 12. 79 pag. fr. 1.—.

St. Clair, Oswald, Low wages and no wages. An essay on the economic causes of poverty, unemployment, and bad trade. London, Swan Sonnenschein & Co., 1908. Cr. 8. 240 pp. 2/.6.

Inchiesta sulle abitazioni degli impiegati d'ordine e subalterni in Roma e del personale ferroviario in Roma e in altre città d'Italia: dati demografici ed economici sugli impiegati d'ordine e subalterni in Roma. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: ufficio del lavoro.) Roma, officina poligrafica Italiana, 1908. 4. 203 pp. l. 3.—. (Pubblicazioni dell'ufficio del lavoro, serie B, n° 20.)

10. Gesetzgebung.

Adler, C., Das Handelsregister, seine Oeffentlichkeit und sein öffentlicher Glaube. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Aufbau, Der fehlerhafte, der Krankenkassengesetzgebung und ihr notwendiger Mißerfolg. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage von einem Kassenarzt. Berlin, Hermann Walther, 1908. 8. 20 SS. M. 0,50.

Beck, Gustav, Das Institut der Vormundschaft in seiner Beziehung zur Generalprävention der Kriminalität. Bern, A. Francke, 1908. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Borgius, W., Rechtsverfolgung im Auslande. Materialien und Anträge des Handelsvertragsvereins. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1908. gr. 8. 68 SS. M. 0,60. (Handelspolitische Flugschriften, herausgeg. vom Handelsvertragsverein. Heft 4.)

Brantl, Maximilian (Rechtsanwalt), Die Sanierung von Aktiengesellschaften. Eine Untersuchung über ihre materiellrechtlichen Voraussetzungen. München, G. Franzsche Hofbuchdruckerei, 1908. gr. 8. 49 SS. M. 2.—.

Dienstvertrag, Der, der Privatangestellten. I. Baum (Rechtsanwalt), Der Dienstvertrag der kaufmännischen Angestellten. — II. Wölbling, P. (Magistrats-R.), Der Dienstvertrag der Techniker in Betrieben, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen (Bergbau, Verkehrsgewerbe, landwirtschaftliche Nebenbetriebe). — III. Trampe, A. (Güterdirektor), Die Rechtsverhältnisse der Güterbeamten. — IV. Reif, Josef, Die Konkurrenzklausel im Dienstvertrage. Jena, Gustav Fischer, 1908. 8. 175 SS. M. 1,10. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. 3, Heft 2.)

Hitzig, Hermann Ferdinand (Prof.), Die Grenzen des Erbrechts. Akademischer Vortrag. (Erweiterter Separatabdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung.) Zürich, Orell Füssli, 1908. gr. 8. 34 SS. M. 1.—. (Schweizer-Zeitfragen, Heft 36.)

Hoeniger, Franz (Rechtsanwalt), Das Inseratenrecht und andere verlagsrechtliche Aufsätze. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. VII—120 SS. M. 4.—.

Hüttner, Rudolf (Ger.-Assessor a. D.), Das Recht der Feuerversicherung. Ein Leitfaden. Leipzig, Rossberg, 1908. 8. VII—174 SS. M. 3,40. (Juristische Handbibliothek. Bd. 284.)

Hüttner, Rudolf (Ger.-Assessor a. D.), Das Recht der Haftpflicht- und Unfallversicherung. Ein Leitfaden. Leipzig, Rossberg, 1908. 8. VI—165 SS. M. 3,40. (Juristische Handbibliothek. Bd. 285.)

Hüttner, Rudolf (Ger.-Assessor a. D.), Das Recht der Lebensversicherung. Ein Leitfaden. Leipzig, Rossberg, 1908. 8. VI—149 SS. M. 3,40. (Juristische Handbibliothek. Bd. 283.)

Koehne, Carl (Priv.-Doz.), Die Grundsätze des Erbbaurechts und dessen Anwendung beim Bau von Städten und Ortschaften. Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1908. Lex.-8. 42 SS. M. 2,40. (Städtebauliche Vorträge aus dem Seminar für Städtebau an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin. I. Vortragszyklus. 1. Bd. 2. Heft.)

Kohler, Jos. (Prof.), Lehrbuch des Patentrechts. Mannheim, J. Bensheimer (1908). gr. 8. X—264 SS. M. 5,50.

Marcuse, Paul, Das amerikanische Notenbankgesetz vom 30. V. 1908 (Aldrich-Vreeland act). Aus dem Englischen übertragen und erläutert. Ergänzungsheft zu: Das Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika über das Notenbankwesen. (The national bank act.) Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1908. gr. 8. 20 SS. M. 0,60.

Müller, Johannes, Vorstrafen und Strafregister. Breslau, Schletter'sche Buchh., 1908. gr. 8. VIII—77 SS. mit 4 Formularen. M. 2,10. (Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 92.)

Nachod, Walter, Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Tübingen, H. Laupp, 1908. gr. 8. VIII—149 SS. M. 4,20. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 28.)

Rehbein, H. (weil. Reichsger.-R.), Wechselordnung mit Kommentar. 8. Aufl., bearb. von (Reichsger.-R.) Mansfeld. Berlin, H. W. Müller, 1908. gr. 8. VI—234 SS. M. 5.—.

Rieser, Siegfried, Die kaufmännische Auskunfterteilung im Privat- und Strafrecht. Zürich, Orell Füssli, 1908. gr. 8. VIII—148 SS. M. 3.—.

Röpke, Adolph (Polizeiinsp. a. D.), Die hamburgische Dienstbotenordnung vom 7. XII. 1898 in der Fassung vom 11. X. 1901. 2. verm. Aufl. Hamburg, L. Voss, 1908. 8. VIII—104 SS. M. 1,50.

Röthlisberger, Ernst (Prof.), Die Sonder-Literarverträge des Deutschen Reiches ausgelegt. Bern, A. Francke, 1909. 8. VIII—135 SS. M. 3.—.

Rohrbeck, Walter, Der Hagelversicherungsvertrag nach dem Reichsgesetze über den Versicherungsvertrag und einem zugehörigen Einführungsgesetze. Eine systematische Darstellung. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. gr. 8. XVIII—135 SS. M. 3.—.

Süskind, Siegfried, Das Gesinderecht der Provinz Hessen-Nassau, systematisch dargestellt. Marburg, N. G. Elwert, 1908. gr. 8. XVI—154 SS. M. 2,50. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Herausgeg. von (Prof.) Ernst Heymann. Nr. 1.)

Wimpfheimer, Heinrich (Ger.-Assessor), Die Gesellschaften des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts im Stadium der Liquidation. München, C. H. Beck, 1908. gr. 8. VIII—223 SS. M. 10.—. (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches. Bd. 17, Heft 2.)

Zehnter, J. A. (Reichst.-Abg.), Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. V. 1908 nebst dem Einführungsgesetz dazu und dem Gesetz, betr. Aenderungen der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung. München, J. Schweitzer Verlag, 1908. 8. XVI—304 SS. M. 6,50.

De Koninckx, A., Législation de la propriété immobilière et de la construction. Anvers, A. De Koninckx, 1908. 8. VIII—360 pag. fr. 6.—.

Mousset, Ch. (ancien membre de la Chambre des représ.), Aperçu sur les lois sociales. Bruxelles, impr. J. Crols-Pirmez, 1908. 8. 85 pag. fr. 1.—.

Rapport, Cinquième, sur l'application de la loi du 9 avril 1898. Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1908. 8. 319 pag. fr. 3,50. (Recueil de documents sur les accidents du travail réunis par le Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale. [Direction de l'Assurance et de la Prévoyance sociales.] N° 30.)

Kettle, T. M., and R. J. Sheehy, Old Age Pensions Act, 1908. A popular handbook. London, Maunsel, 1908. 8. 1/.—.

Porter, J. B., and W. F. Craies, The law of insurance. 5th edition. London, Stevens & Haynes, 1908. 8. 21/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. 1. Bd. Mit Beiträgen von: P. Mombert, Th. Kutzer, H. Silbergleit, E. von Dunker, L. Spiegel, J. Ehrler, E. von Fürth, Lea Wormser, W. Weis, E. Mollwo, M. Spiegel und Ph. Stein. Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgeg. von Carl Johannes Fuchs. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XII—440 SS. M. 10.—. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 128.)

Genzmer, St. (Oberverwaltungsger.-Sen.-Präs.), Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. VII. 1891, erläutert. 3., verm. Aufl. Berlin, H. W. Müller, 1908. 8. VI—236 SS. M. 3,60.

Haff, Karl (Priv.-Doz.), Die dänischen Gemeinderechte. 2 Teile. Teil 1. Almende und Markgenossenschaft. Teil 2. Die Feldgemeinschaft. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. gr. 8. XIII—213 SS. mit 3 Karten, III—111 SS. mit 2 Karten. M. 7,80.

Hirsch, Paul, 25 Jahre sozialdemokratischer Arbeit in der Gemeinde. Die Tätigkeit der Sozialdemokratie in der Berliner Stadtverordnetenversammlung. Auf Grund amtlicher Quellen geschildert. Berlin, Vorwärts, 1908. Lex.-8. XI—552 SS. M. 12,50.

Jahrbuch, Kommunales. Herausgeg. von H. Lindemann und A. Südekum. 1. Jahrg. 1908. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. X—888 S. M. 14.—.

Kaufmann, Erich (Priv.-Doz.), Ueber den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts. Ein Vortrag. Heidelberg, Carl Winter, 1908. gr. 8. V—32 SS. M. 1.—.

Lübker, Wilhelm, Der deutsche Reichstag. Uebersichtliche Zusammenstellung der auf den Reichstag bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften. Hamburg, Conrad H. A. Kloss, 1908. 8. II—VI—61 SS. M. 0,75.

Meyerholz, Charles, Zwei Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten. Leipzig, R. Voigtländer, 1908. gr. 8. VII—246 SS. M. 8.—. (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. Heft 6.)

Müller, Ernst (Reichstags-Abg.), und (Reg.-Ass.) Georg Schmid, Vereinsgesetz vom 19. IV. 1908, nebst den Ausführungsbestimmungen der sämtlichen deutschen Bundesstaaten und Anhang. München, J. Schweitzer Verlag, 1908. 8. XII—399 SS. M. 7.—.

Petersilie, E. (Ger.-Assessor), Entstehung und Bedeutung der preußischen Städteordnung. Eine Festschrift zum 19. XI. 1908. Leipzig, Dürr, 1908. gr. 8. VI —154 SS. M. 2.—.

Rauchhaupt, Fr. W. v., Verfassungsänderungen nach deutschem Landes-Staatsrecht, insbesondere in Preußen. Breslau, M. & H. Marcus, 1908. gr. 8. VIII—114 SS. M. 3,60. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Heft 16.)

Rundschau, Kommunale. Halbmonatsschrift für das gesamte Städtewesen. Herausgeg. von E. Hellm. Dietzsch und (Mag.-R.) Reinhold Schalhorn. 2. Jahrg. Oktober 1908—September 1909. 24 Nrn. (Nr. 1. 32 SS.) Berlin, Deutscher Städteverlag. 4. M. 16.—.

Sanders, William (Grafschaftsr.-Mitgl.), Englische lokale Selbstverwaltung und ihre Erfolge. Mit einer Einleitung von Albert Südekum. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1908. 8. 42 SS. M. 0,75. (Sozialdemokratische Gemeindepolitik. Heft 8.)

Speck, Hermann, Die finanzrechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Staaten. Breslau, M. & H. Marcus, 1908. gr. 8. XX—231 SS. M. 7,20. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Heft 17.)

Staatslexikon. 3., neubearb. Aufl. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgeg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Jul. Bachem. (In 5 Bdn.) 1. Bd. Freiburg i/B., Herder, 1908. Lex.-8. X SS. u. 1584 Sp. M. 18.—.

Steuer, Die, vom Grunderwerbe. Erläuternde Anmerkungen zu dem ministeriellen Muster für Gemeinde- und Kreis-Umsatzsteuer-Ordnungen vom Jahre 1906. Von einem höheren Verwaltungsbeamten. Frankenstein i. Schl., H. Lonsky, 1908. 8. 97 SS. M. 2,80.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. 7. Bd. England—Frankreich—Nordamerika. Mit Beiträgen von F. W. Hirst, H. Berthélemy, Frank J. Goodnow, Delos F. Wilcox. Im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgegeben. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XVII—227—299 SS. M. 12.—. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 123.)

Vossen, Leo (Rechtsanwalt), Kommentar und System des öffentlichen und privaten deutschen Reichsvereinigungsrechts. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1908. gr. 8. VI—332 SS. M. 6.—.

Rowe, Leo Stanton, Problems of city government. New York, Appleton, 1908. 8. 358 pp. $ 1,50.

Trail, H. D., Central government. Revised and corrected by Sir Henry Craik. London, Macmillan and Co., 1908. Cr. 8. 176 pp. 3/.6.

12. Statistik.

Allgemeines.

H. A. Krose, S. J., Kirchliches Handbuch. In Verbindung mit Domvikar P. Weber, Dr. theol. W. Liese und Dr. theol. K. Mayer. Erster Band, 1907—1908. Freiburg i. Br. 1908, Herdersche Verlagshandlung. 8. XV und 471 SS.

Der durch treffliche statistische Untersuchungen — so namentlich über die Konfessionsverteilung in Deutschland (1904) und über die Selbstmorde (1906) — vorteilhaft bekannte Herausgeber, ein Mitglied der Gesellschaft Jesu, hat bereits wiederholt auf den Mangel einer kirchlichen Statistik auf katholischer Seite hingewiesen. Um einstweilen und

bis durch die Diözesanbehörden für eine gehörige Tatsachensammlung in Deutschland Sorge getragen werde, einen Ersatz zu schaffen und zuvörderst etwas dem Aehnliches zu bieten, was für die evangelische Kirche schon seit mehr als drei Jahrzehnten in dem „Kirchlichen Jahrbuch" von Schneider vorliegt, ist er an die Herstellung des gegenwärtigen Handbuches herangetreten. Es muß bereitwilligst anerkannt werden, daß hiermit einem fühlbaren Bedürfnis Rechnung getragen worden ist.

Das „Handbuch" greift über das eigentlich statistische Gebiet hinaus, es ist und will sein ein Nachschlagewerk über die kirchliche Verwaltung, die Einrichtungen, den Klerus der katholischen Kirche in Deutschland und die mit ihr in Verbindung stehenden Anstalten. So gewährt es aus der Feder des Domvikar P. Weber in Trier eine Uebersicht der kirchlichen Organisation, und zwar der Gesamtkirche wie der deutschen, und hierbei namentlich über die Bischöfe, Domkapitel, Diözesanämter und Lehranstalten, die klösterlichen Niederlassungen, die einzelnen Pfarreien. Weiter gibt derselbe Mitarbeiter eine Zusammenstellung der neuesten kirchlichen und kirchenpolitischen Gesetzgebung, während von Dr. K. Mayer in Preßbrunn bei Wien ein Bericht über die Lage der katholischen Kirche im Auslande, namentlich in Oesterreich und Frankreich, herrührt.

Statistischer Natur dagegen ist eine Nachweisung von Dr. W. Liese in Paderborn über die charitativ-soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands. Wenn auch die ziffernmäßigen Belege für alle diese verschiedenen Vereinsbestrebungen ungleich sind, orientieren die beigebrachten Angaben in kurzem Ueberblick doch gut über Entstehung, Ziele, Organisation, und zeigen deutlich, in welch vielseitiger Tätigkeit sich die katholische innere Mission äußert.

Weit beachtenswerter ist aber, was der Herausgeber über die katholische Heidenmission dargeboten hat und was in der Hauptsache seiner voraufgehenden Schrift: „Katholische Missionsstatistik" (1908) entstammt. Die Statistik dieses durch seine Verzweigung besonders schwierigen Gegenstandes, die zwar in bezug auf Vollständigkeit und Genauigkeit noch zu wünschen läßt, erfreut sich dadurch bereits einer gewissen Einheitlichkeit, daß wenigstens für den größten, d. h. dem der Congregatio de propaganda fide unterstehenden Teil der Mission bestimmte Berichtsvorschriften bestehen, denen sich die übrigen Missionsgebiete mehr oder minder angeschlossen haben. So konnten denn für die verschiedenen Gegenden Nachweise über das Wirken der Missionsgesellschaften, die europäischen und eingeborenen Priester und Missionshelfer, die Anzahl der Katholiken und Kathechumenen, die Stationen, Kirchen, Schulen und Schüler beigebracht werden. Ueber die Bedeutung dieser Belege haben sich die eingehenden Ausführungen des Verfassers näher ausgesprochen.

Der entschieden bedeutsamste und anziehendste Abschnitt ist endlich der ebenfalls von Krose herrührende über die Kirchliche Statistik in Deutschland. Hier tritt uns der Bearbeiter als gewiegter Statistiker entgegen, der seinem Lehrer Boeckh Ehre macht.

Zumal in der Durchdringung des bevölkerungsstatistischen Stoffes hat er zum Verständnisse der Erscheinungen wesentlich beigetragen. So sind namentlich die aus den Volkszählungen von 1900 und 1905 geschöpften Tatsachen gründlich beleuchtet, sind die seit 1871 eingetretenen Verschiebungen in der Zusammensetzung der Konfessionen näher erörtert und besonders die Mischehen und das Bekenntnis der daraus hervorgegangenen Kinder für Preußen ausführlich veranschaulicht worden. Und weiter hat die Vermehrung der Konfessionsgemeinschaften, ihr Anteil an der Wanderbewegung wie die natürliche Bewegung der Bevölkerung gebührende Berücksichtigung gefunden. Darüber hinaus sind auch rein kirchliche Gegenstände, wie die geistliche Versorgung, die religiösen Orden und Kongregationen und mit Hilfe von freilich sehr unzulänglichem, weil nur von evangelischer Seite herrührendem, Materiale die Ueber- und Austritte behandelt worden. Endlich hat auch die Volksbildung, d. h. hier die Beteiligung der Konfessionen, zumal an den höheren Schulen, und die Volkssittlichkeit, gemessen an den unehelichen Geburten, der Kriminalität und den Selbstmördern, Beachtung gefunden. Werden alle diese Momente gleich aus dem Gesichtspunkte des Anteils der katholischen Bevölkerung in Betracht gezogen, geschieht das doch in einsichtiger, die Unterlagen und ihre Ergebnisse streng abwägender Weise.

Gerade in den vom Herausgeber selbst bearbeiteten Abschnitten trägt das „Handbuch“ das Gepräge eines zuverlässigen, auf wissenschaftlich-statistischen Grundlagen aufgebauten Werkes, das als schätzenswerte Quelle für die kirchlichen Lebensäußerungen der katholischen Bevölkerung Deutschlands willkommen geheißen werden darf.

Dresden-Neustadt. Paul Kollmann.

Chłapowski, Siegismund v. (Rittergutsbesitzer), Professor Bernhard als Statistiker. Posen, Drukarnia i Księgarnia św. Wojciecha, 1908. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Silbergleit, H. (Prof.), Beschäftigungsgrad und Arbeitsmarkt. Berlin, Deutscher Städteverlag, 1908. 8. 32 SS. M. 1.—.

Deutsches Reich.

Ergebnisse, Die, der Volkszählung vom 1. XII. 1905 in der Stadt Leipzig. Bearb. im Statistischen Amte der Stadt Leipzig. III. Teil. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. Lex.-8. XII—71 SS. M. 1.—. (Aus: Städtischer Verwaltungsbericht für das Jahr 1907.)

Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. XII. 1905 und anderer amtlicher Quellen bearbeitet vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamte. 6. Heft. Provinz Schlesien. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1908. Lex.-8. VII—470 SS. M. 6,20. — 9. Heft. Provinz Hannover. Ebenda 1908. Lex.-8. VII—241 SS. M. 3,40.

Jahrbuch für bremische Statistik. Herausgeg. vom bremischen statistischen Amt. Jahrg. 1907. Zur allgemeinen Statistik der Jahre 1902—1906. Bremen, Franz Leuwer, 1908. Lex.-8. XI—294 SS. mit 1 Plan. M. 7,50.

Jahrbuch für bremische Statistik. Herausgeg. vom bremischen statistischen Amt. Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1907. Bremen, Franz Leuwer, 1908. Lex.-8. VI—352 SS. M. 7,50.

Mitteilungen, Statistische, über Elsaß-Lothringen, herausgeg. vom Statistischen Bureau für Elsaß-Lothringen. Heft 31: Die Bevölkerung Elsaß-Lothringens nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und der früheren Zählungen. A. Textlicher Teil. Straßburg (Elsaß), Friedrich Bull, 1908. gr. 8. 101 SS. mit 7 farbigen schematischen Karten. M. 2.—.

Frankreich.

Résultats, Principaux, de la prévoyance sociale, statistiques et graphiques, pour l'exposition internationale de Londres. Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1908. 8. 40 pag. fr. 0,55. (Recueil de documents sur la prévoyance sociale réunis par le Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale. Direction de l'Assurance et de la Prévoyance sociales.)

Statistique sanitaire des villes de France. Récapitulations quinquennales. II. Relevés de la période 1896—1900 et résultats comparatifs des trois périodes 1886—1890, 1891—1895, 1896—1900. Naissances et mort-nés. Décès suivant l'âge et la cause. Par Paul Roux et Henri Reynier. (Ministère de l'intérieur. Direction de l'assistance et de l'hygiène publiques. 5e bureau.) Melun, Impr. administrative, 1908. 8. 96 pag.

Statistiques des finances des colonies françaises pour les années 1898—1907, publiées sous l'administration de Milliès-Lacroix. (Ministère des colonies. Office colonial.) Melun, Impr. administrative, 1908. 8. XV—435 pag. fr. 6.—.

Oesterreich-Ungarn.

Pliwa, Ernst, Oesterreichs Universitäten 1863/4—1902/3. Statistisch-graphische Studie. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Leipzig, G. Freytag, 1908. 4. 31 SS. mit 16 Taf. M. 5.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 85. Bd. II. Heft. Statistische Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter, Veränderungen im Besitz- und Lastenstande im Jahre 1906. 2. Heft der Statistik der Rechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1906. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1908. 4. II—XXXII—118 SS. M. 4,50. — 85. Bd. II. Heft. 2. Abt. Die Ergebnisse des Konkursverfahrens im Jahre 1906. Ebenda 1908. 4. II—XXII—49 SS. M. 2,20. — 85. Bd. IV. Heft. 37. statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1906. Bearb. im k. k. Justizministerium. Ebenda 1908. 4. II—XXI—72 SS. M. 3.—.

Italien.

Einaudi, Luigi, Studi di economia e finanza. Torino-Roma (Società tipogr. editrice nazionale) 1907. 207 SS.

Das als Publikation des volkswirtschaftlichen Seminars Prof. Cognetti de Martiis in Turin erschienene Buch enthält eine ganze Reihe von Artikeln verschiedenartigsten Inhalts; die Mehrzahl trägt im wesentlichen den Charakter eingehender Besprechungen fremder Arbeiten. Es ist daher wohl berechtigt, wenn hier nur der einen oder anderen kurze Erwähnung geschieht. Die Schrift: „Die Statistik und der Begriff des wirtschaftlichen Gleichgewichtes“ bezieht sich auf eine Studie Antonio Graziadeis, in welcher mit Berücksichtigung einer einzelnen bestimmten Ware die Preisbildung statistisch untersucht und die gegenseitige Abhängigkeit nicht nur dieser letzteren von einzelnen wirtschaftlichen Tatsachen, sondern die gegenseitige Abhängigkeit aller einschlägigen ökonomischen Momente klargelegt werden sollte; bei dieser Gelegenheit bricht Einaudi eine Lanze für die alte „traditionelle“ Nationalökonomie im Gegensatz zum Marxismus.

Die Erörterung über die Frage, ob die passive Handelsbilanz Englands eine Gefahr für die Entwickelung seines Reichtums bedeute, (in der Abhandlung: „Der Zollstreit in England“) wäre dann von allgemeinem Wert, wenn sie endlich Aufklärung über das Problem der Bedeutung des auswärtigen Handels in weitere Kreise brächte und dazu beitrüge, alte Vorurteile auszutilgen.

Es sei hier übrigens noch auf eine Bemerkung über die Getreidezölle verwiesen, die ich für mehr charakteristisch, als allgemein richtig halte (S. 83).

Eine kleine Besprechung über Sartori-Montecroces, des vorstorbenen Professors des deutschen Rechtes an der Universität Innsbruck, verdienstliche Arbeit über tirolisches Steuerwesen in der Periode von Maximilian I. bis Maria Theresia sei kurz erwähnt.

Einen großen Teil des Bandes füllt eine in zehn Kapitel geteilte Abhandlung über die Staatswirtschaft Venedigs von 1735—1755, deren Besprechung Sache eines Historikers wäre. Das Material hierfür hat die von dem um Italiens Volkswirtschaft hochverdienten Luigi Luzzati geschaffene Kgl. Kommission für die Veröffentlichung der für die Finanzgeschichte der Republik Venedig bezüglichen Dokumente geliefert.

v. Schullern.

Prato, Guiseppe, Rassegne statistiche ed economiche. Torino (Società tipografico-editrice nazionale) 1908. 309 SS.

Der Verfasser legt eine Sammlung verschiedenartige Gegenstände betreffender Artikel vor, auf die aufmerksam gemacht werden soll, weil sie viel des Interessanten enthalten und meist aktuelle Themen zum Gegenstand haben.

In mehreren Abhandlungen wird das für Italien so einschneidend bedeutungsvolle Problem der Auswanderung behandelt oder doch berührt, historisch und für die Gegenwart in bezug auf England in: „Die letzten Phasen der englischen Auswanderung“, mit spezieller Anwendung auf Italien in der kurzen Notiz: „Rassegne dell' emigrazione“ und in den Schriften „Rassegna coloniale“ und „La tendenza associativa fra gli Italiani all' estero nelle sue fasi più recenti“, vorwiegend sozialpolitisch in der Abhandlung: „La protezione degli emigranti in Inghilterra.“ Unter den finanzpolitischen Artikeln hebe ich den über „Japan, finanziell und ökonomisch“ und den über die Kriegsfinanzen Japans hervor.

Von mehr lokalem Interesse ist die Untersuchung über das Problem der Volkswohnungen in Venedig; angesichts der gegenüber der maßlosen Anhäufung der Bevölkerung in den großen und größten Städten stets steigenden Wichtigkeit der Wohnungsfrage kommt aber diesem Beitrage eine auch allgemeinere Bedeutung zu; aus dem, was in Venedig, dessen topographische Verhältnisse der Frage allerdings einen besonderen Inhalt geben, in dieser Richtung geschehen ist und geplant wird, kann manches gelernt werden; es mag hier auf die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegende Publikation: „Comune di Venezia: Case sane economiche e popolari“, 1906, verwiesen werden.

Die Schrift: „Für eine juridisch-soziale Geschichte Roms“ sei deswegen besonders erwähnt, weil sie einen Mann in Erinnerung bringt, der seinerzeit an einer deutschsprachigen Universität gelehrt hat — in Innsbruck — und zwar den angesehenen Romanisten Pacchioni.

Schließlich sei noch auf die Abhandlung: „Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Massachusetts“ verwiesen.

Pratos Buch bietet also vielerlei; die Mehrzahl der darin enthaltenen Artikel ist auch für Ausländer lesenswert und belehrend.

v. Schullern.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. 102. Statistiek der Spaar- en Leenbanken in Nederland, over het jaar 1906. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1908. 4. XXXI—323 blz. fl. 1,25.

Schweiz.

Statistik der Stadt Zürich. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Zürich. Nr. 10. Der Zuzug in die Stadt Zürich nach der kilometrischen Entfernung der Zuzugsgebiete.* Mit 1 Karte. Zürich, Rascher & Cie., 1908. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

13. Verschiedenes.

Wopfner, Hermann, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, Heft 67.) Breslau 1903.

In Deutschland hatte sich während des Mittelalters eine Anzahl Leiheverhältnisse herausgebildet, mittels deren die Nutzung von Grund und Boden unter Vermeidung der Latifundienwirtschaft auf zahlreiche Personen verteilt wurde: auf der einen Seite das echte Lehen, das Dienstlehen und die hofrechtlichen Leiheverhältnisse, bei denen eine persönliche Abhängigkeit des Beliehenen vom Leiheherrn bestand, auf der anderen Seite die sogenannte freie Erbleihe, bei der diese Abhängigkeit fehlte. Die hohe wirtschaftliche und soziale Bedeutung der freien Erbleihe ist wohl niemals unterschätzt worden. Trotzdem war das Institut bis vor verhältnismäßig kurzer Zeit nicht gebührend wissenschaftlich behandelt. Erfreulicherweise ist es jedoch in jüngerer Zeit zum Gegenstande mehrerer tüchtiger Untersuchungen gemacht worden, deren besten sich die vorliegende würdig an die Seite stellt.

Daß sich diese Untersuchungen im allgemeinen auf ein mehr oder minder eng begrenztes räumliches Gebiet beschränken, ist durchaus zu billigen. Denn das edierte Urkundenmaterial ist unzulänglich und das ungedruckte so massenhaft und so zerstreut, daß man von einer Darstellung des Instituts für das ganze Deutschland vorläufig besser Abstand nimmt, wenn man nicht in der Lage ist, eine sehr geraume Zeit auf die Arbeit zu verwenden, aber doch zu sicheren Ergebnissen gelangen und sich nicht mit Hypothesen begnügen will. Wie mühsam schon eine Untersuchung mit räumlicher Begrenzung und mit Beschränkung auf die ländlichen Verhältnisse ist, zeigt wieder das vorliegende Werk, dem der Verfasser — trotz eingehender Verwertung des gedruckten Materials — in der Hauptsache Handschriften der Tiroler Archive (zumal der verschiedenen Klöster) zugrunde legen mußte.

Der Verfasser betont bescheiden in dem Vorworte, daß er nicht eine erschöpfende Behandlung der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols beabsichtigt habe, sondern nur Beiträge dazu habe liefern wollen. Jedoch ist der Inhalt des Werkes ungemein reich, indem es das Institut eigentlich nach allen Richtungen hin beleuchtet.

Nach einer Einleitung (S. 1—5) untersucht der Verfasser den ge-

schichtlichen Ursprung der freien bäuerlichen Erbleihe in Deutschtirol (S. 6—25) und in Südtirol (S. 25—60): für Deutschtirol betrachtet er die mittelalterliche Prekarie als Wurzel, während er die Grundlage der südtirolischen locationes perpetuae im römischen Rechte findet. Im Anschlusse daran werden die Ursachen der Ausbreitung freier Erbleihen dargelegt (S. 61—67), und eine dieser Ursachen wird ausführlich erörtet: die Umwandlung, welche die Grundherrschaft seit dem 13. Jahrhundert erfuhr, indem die Grundholden mehr und mehr die Anerkennung der Vererblichkeit und freien Veräußerlichkeit ihrer Leihegüter erlangten (S. 67—85). Sodann wird die rechtliche Gestaltung der freien bäuerlichen Erbleihe in Deutschtirol eingehend behandelt (nicht nur ihre rechtliche Natur, wie in einer Kapitelüberschrift gesagt wird; S. 85—160). Das letzte Kapitel ist der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Instituts gewidmet (S. 160—176); namentlich darin erblickt der Verfasser die Bedeutung desselben, daß mit seiner Hilfe in Deuschtirol die Zahl der freien Bauern auch im 16. und 17. Jahrhundert weitaus größer als die der unfreien geblieben ist.

Angehängt sind 21 Urkunden aus der Zeit von 1164—1495, Verzeichnisse der freien Erbleihen betreffend Güter des Klosters Neustift bei Brixen aus der Zeit von 1265—1398, sowie des Klosters Wilten aus der Zeit von 1253—1460, und eine Tabelle über das Verhältnis von Grundzins und Kaufpreis bei verschiedenen im Gebiete des Land- und Stadtgerichtes Sterzing gelegenen Leiheobjekten im Jahre 1518.

Den Hauptergebnissen, zu denen der Verfasser gelangt, wird man im großen und ganzen Zustimmung nicht versagen können. Von besonderem Wert ist der voll gelungene Nachweis, daß die freie bäuerliche Erbleihe Deutschtirols sich aus der älteren Vitalleihe, zumal der Prekarie, entwickelt hat. Damit ist für dieses Gebiet derselbe Ursprung der Erbleihe festgestellt, den Rietschel (in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 22 Germanistische Abteilung S. 181 ff.) für Würzburg ermittelt hat, und damit ist von neuem dargetan die Unrichtigkeit der früher herrschenden Lehre, daß der Ausgangspunkt für die Entwickelung der freien Erbleihen schlechthin in den Leihen zu Hofrecht zu suchen sei. Aber man wird sich nun vor dem für die Geschichte des Mittelalters leider so oft begangenen Fehler hüten müssen, dem für einige Gegenden Nachgewiesenen ohne weiteres allgemeine Geltung zuzuschreiben; um den Ursprung der freien Erbleihe überhaupt zu erkennen, bedarf es noch weiterer eingehender Spezialuntersuchungen. Auch wird näher zu prüfen sein, ob die von einigen neueren Schriftstellern geäußerte Ansicht richtig ist, daß eine städtische freie Erbleihe von der ländischen nicht zu scheiden sei: mag vielleicht auch der Ursprung beider der gleiche sein, in der Weiterentwickelung des Instituts könnten Stadt und Land sehr wohl verschiedene Wege gegangen sein.

Halle a. d. S. Paul Rehme.

Andés, Louis Edgar, Die Beseitigung des Staubes auf Straßen und Wegen, in Fabriks- und gewerblichen Betrieben und im Haushalte. Wien, A. Hartleben, 1908. 8. VIII—318 SS. mit 31 Abbildungen. M. 5.—.

Bericht über die Verhandlungen des Vereins für das Fortbildungsschulwesen in Elmshorn am 21. und 22. IV. 1908. Kiel, Lipsius & Tischer (1908). gr. 8. 26 SS. M. 0,60.

Bonn, Edmund, Wie schützen wir unsere Jugend vor sexueller Gefährdung. Beitrag zur Kaiser-Jubiläums-Aktion „Fürs Kind". Prag, Carl Bellmann (1908). gr. 8. 31 SS. M. 0,60. (Aus: Prager medizinische Wochenschrift.)

Dörnberger, Eugen, und Karl Grassmann, Unsere Mittelschüler zu Hause. Schulhygienische Studie. Nach Erhebungen an Münchener Mittelschulen, veranstaltet durch die Schulkommission des ärztlichen Vereins München. München, J. F. Lehmann, 1908. gr. 8. VII—208 SS. M. 5.—.

Friedenskonferenz, Die 2. Haager, 1907. Herausgeg. vom k. u. k. Ministerium des Aeußern. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1908. 4. IV—240 SS. M. 3,50.

Gärtner, August (Prof.), Leitfaden der Hygiene. 5. verm. u. verb. Aufl. Berlin, S. Karger, 1909. Lex.-8. XV—634 SS. mit 190 Abbildungen. M. 7,60.

Georgevitch, Vladan (Ministerpräs. a. D.), Die türkische Revolution und ihre Aussichten. Leipzig, S. Hirzel, 1908. gr. 8. 102 SS. M. 1,40.

Gross, Hans (Prof.), Kriminalistische Tätigkeit und Stellung des Arztes. Mit 95 Abbildungen im Texte. Wien, Wilhelm Braumüller, 1908. Lex.-8. XVI—944 SS. M. 27.—. (Handbuch der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit, herausgeg. von (Prof.) Paul Dittrich. Bd. 1.)

Hoegel, Hugo (Oberstaatsanwalt), Die Einteilung der Verbrecher in Klassen. Mit 2 Figuren im Text. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1908. gr. 8. X—201 SS. M. 5.—. (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform. Heft 2.)

Krukenberg, Elsbeth, Jugenderziehung und Volkswohlfahrt. Mit einem Bilde der Verfasserin. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. gr. 8. VII—341 SS. M. 4,80.

Naturwissenschaft und Gesundheitswesen in Cöln. Festschrift für die Teilnehmer an der 80. Versammlung der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte in Cöln. Im Auftrage der Stadt Cöln herausgeg. von Dr. Krautwig. Köln, Paul Neubner, 1908. gr. 8. VIII—548 SS. mit Abbildungen. M. 5.—.

Nippold, Otfried, Die zweite Haager Friedenskonferenz. 1. Teil. Das Prozeßrecht. Im Anhange: Die Haager Schlußakte mit den sämtlichen Konventionen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. VIII—231—XCII SS. M. 7.—.

Sommerfeld, Th. (Prof.), Entwurf einer Liste der gewerblichen Gifte. Im Auftrage der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz unter Mitwirkung von (Proff.) Thom. Oliver und Fel. Putzeys verfaßt. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. 26 SS. M. 0,80.

Steiner, Viktor, Handbuch der praktischen Hygiene und Unfallverhütung. 1. Bd. Wien, Spielhagen & Schurich, 1908. Lex.-8. VII—300 SS. mit Abbildungen und Tafeln. Für vollständig M. 10,40.

Trampe, L. (Staatsanwalt a. D.), Ostdeutscher Kulturkampf. 2. Buch: Sprachenkampf und Sprachenrecht in Preußen und seiner Ostmark. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchh., 1908. gr. 8. VIII—466 SS. M. 14,60.

Forgue, E., et E. Jeanbreau, Guide pratique du médecin dans les accidents du travail. Leurs suites médicales et judiciaires. Préface de M. Jean Cruppi. 2e édition revue par M. Mourral. Paris, Masson et Cie, 1908. 8. XIX—576 pag. fr. 8.—.

Pinon, René, L'Europe et l'empire ottoman. Les aspects actuels de la question d'Orient. (Avec 2 cartes hors texte.) Paris, Perrin et Cie, 1908. 8. XI—603 pag. fr. 5.—.

Poëls, E., Médecine légale des accidents du travail. Tome I. Accident du travail. Permanence d'invalidité. Réduction de valeur ouvrière. Préface de A. de Busschere. Bruxelles, impr. L. Severeyns, 1908. 8. XVI—431 pag. fr. 15.—.

Carlton, Frank Tracy, Education and industrial evolution. New York, The Macmillan Company, 1908. 12. XIV—320 pp. $ 1,25. (Citizens' library of economics, politics and sociology.)

Hanus, Paul H., Beginnings in industrial education, and other educational discussions. Boston, Houghton Mifflin Co., 1908. 8. IX—199 pp. $ 1.—.

Parmelee, Maurice, The principles of anthropology and sociology in their relation to criminal procedure. New York, The Macmillan Company, 1908. 12. VIII—410 pp. $ 1,25. (Citizens' library.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 32e année, september 1908: France: Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant le 1er semestre des années 1908 et 1907. — La Caisse nationale des retraites pour la vieillesse en 1907. — Autriche-Hongrie: Les dettes publiques de la Hongrie de 1896 à 1906. — Suisse: Les chèques et les virements postaux en 1907. — Égypte: Le commerce extérieur en 1907. — Japon: Les frappes de monnaies japonaises de 1870 à 1906—07. — etc.

Journal des Économistes. 67e Année, 1908, Octobre: Les travaux parlementaires de la Chambre des Députés (Octobre 1907—Juillet 1908), par André Liesse. — L'impôt sur le revenu et la justice gratuite, par J.-G. Henricet. — L'étalon socialiste et l'enseignement d'État, par Daniel Bellet. — Le blé et le vin en Italie, par Edoardo Giretti. — etc.

Réforme Sociale, La. 28e année, N° 68, 16 Octobre 1908: Les causes professionnelles de dépopulation, par Lucien March. — L'intervention patronale en matière de logements ouvriers, par E. Cheysson. — La natalité à Dunkerque, par T. Reumaux. — Une grande œuvre de défense religieuse et de progrès social, par G. Fressenon. — La protection de l'ouvrière et son influence sur l'organisation professionnelle, par Mme P. Lebrun. — La fonction des ports de commerce, par F. Lepelletier. — etc. — N° 69, 1er Novembre 1908: L'officier et la famille, par Bayard. — La nouvelle loi autrichienne sur l'industrie, par le Vicomte Combes de Lestrade. — La population du département de l'Isère depuis le commencement du XIXe siècle, par A. Helly. — Le travail féminin à domicile et son influence sur l'affaiblissement de la race, par Mme Leroy-Liberge. — Les civilisations asiatiques et les civilisations occidentales à propos d'un livre récent, par Pierre Arminjon. — etc.

Revue générale d'administration. 31e année, septembre 1908: Les jeux publics en France (suite), par Henry Gasser. — La nationalisation des chemins de fer au Japon, par Édouard Clavery. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 16e Année, N° 11, November 1908: Les populations indigènes du protectorat français de la Côte des Somalis, par E. Chauffard. — Notes sur les Somalis, les Dankalis et les Gallas, par Hugues Le Roux. — Observations sur le même sujet, par C. Mondon-Vidailhet. — Tableau de la vie économique et juridique chez les Somalis, les Gallas, les Danakils et les Abyssins. — Mouvement social: Amérique (les conditions sociologiques de l'Amérique latine), par Francisco Garcia Calderon. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 381, November 1908: The crisis in the Near East, by Emil Reich, Percy H. H. Massy, A. Vambéry. — Sweating and wages boards, by J. Ramsay Macdonald. — How Switzerland deals with her unemployed, by Edith Sellers. — Berlin revisited by a British tourist, by Mrs. Henry Birchenough. — Nurses in hospitals, by B. Burford Rawlings. — etc.

Edinburgh Review, The. No. 426, October 1908: The Free Trade Congress, protectionist reaction and the hop industry. — The survey of the British Empire. — The industrial position of women. — The new era in Turkey. — Lord Milner and Canadian Preference. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 29, 1908, Part 7, October: Stamp duties on cheques, bills of exchange, and promissory notes in the principal countries of the world. — etc. — Part 8, November: The history of companies' legislation in England in its practical aspect, and its effect upon our industrial and banking development, by S. E. Perry. — Early legislation on bankers' cheques, by W. McKewan. — Banking in ancient and mediaeval societies (continued), by Henry Tipper. — etc.

Review, The Contemporary. No. 515, November, 1908: The near eastern crisis, by E. J. Dillon. — Constitution in North Albania, by M. Edith Durham. — Poor law reform, by Barnett. — The Bagdad railway, by Edwin Pears. — Harvard and American life, by van Wyck Brooks. — etc.

Review, The Fortnightly. No. 503, November, 1908: Austria and the Berlin Treaty, by Sir Rowland Blennerhassett. — The only way in Rhodesia, by Archibald

R. Colquhoun. — Lost homes and new flats, by Mrs. Hurd. — The American presidential election, by Sydney Brooks. — etc.

Review, The National. No. 309, November 1908: Votes for women, by Mrs. Ivor Maxse. — A crisis and a moral, by L. J. Maxse. — Some aspects of the reform movement in Turkey, by George Lloyd. — Hungarian nationalities, by C. M. Knatchbull-Hugessen. — etc.

Review, The Quarterly. No. 417, October, 1908: Agricultural co-operation, by Home Counties. — Vagrants, beggars, and tramps, by John Cooke. — Municipal trade, by Leonard Darwin. — Some impressions from South Africa. — The presidential election in the United States, by (Prof.) S. J. McLean. — Our endangered sea supremacy. — Time-limit and compensation. — The German Peril: a rejoinder to Prince Bülow. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 23, 1908, Nr. 39: Die franco-britische Ausstellung in London (Forts.), von Heinrich Osten. — Wechselproteste durch die Post in Deutschland. — Brasilianische Wirtschaftsverhältnisse. — etc. — Nr. 40: Geschäftsverhältnisse in Kanada. — Das überseeische Exportgeschäft. — etc. — Nr. 41: Die internationale Kunstgewerbe-Ausstellung in St. Petersburg. — Geschäftsverhältnisse in Indien. — etc. — Nr. 42: Schweizerische Binnenschiffahrts- und Kanalisationsprojekte, von Leopold Freiherrn v. Hennett. — Die fünfte internationale Arbeiterschutzkonferenz, von H. — etc. — Nr. 43: Wandlungen in den Gebieten der offenen Tür, von Siegmund Schilder. — Das überseeische Exportgeschäft. — Die Marktlage in Shanghai. — etc. — Nr. 44: Die schweizerische Landwirtschaft, von W. C. — Der Waffenhandel in Afrika, von Sch. — Die Marktlage in Indien. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 13, 1908, September-Heft: Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Johann v. Herber. — Wertzuwachssteuer und verwandte Abgaben, von E. Ploner. — Zur Fischereistatistik Oesterreichs, von G. v. Gerl. — etc. — September, Sonder-Heft: Tomaschek von Stratowa, R. B., Die registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Gewerbetreibenden in Oesterreich.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 9, Oktoberheft 1908: Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. — Erhebung über die Kinderarbeit in Oesterreich. — Soziale Gesetze, Gesetzentwürfe, Verordnungen etc.: Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag. — Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft Dänemarks. — Regelung der Auswanderung in Ungarn. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 17, 1908, Heft 5: Zur Frage des landwirtschaftlichen Groß- und Kleinbetriebes, von Else Cronbach. — Die mehrfachen Schnittpunkte zwischen der Angebots- und der Nachfragekurve, von Richard Lieben. — Das bäuerliche Ausgedinge und sein Ersatz, von G. Habermann. — Die Regelung der öffentlichen Kranken- und Irrenpflege, von Eugen Hofmokl. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Anno 19, Ottobre 1908: Il primo congresso internazionale del libero scambio, di Edoardo Giretti. — Il ministro della produzione nello stato collettivista (continuazione), di Enrico Barone. — La legge dei piccoli numeri, di Ladislao Bortkiewicz. — L'Egitto amministrativo dagli Inglesi, di Virgilio Panella. — Storiografia economica e finanza sabauda, di Pasquale Jannaccone. — etc.

Riforma Sociale, La. Anno 15, 1908, Fasc. 4, Luglio—Agosto: Di alcuni aspetti della questione protezionista, di Augusto Graziani. — La municipalizzazione dei pubblici servizi in Inghilterra e agli Stati Uniti, di Attilio Cabiati. — etc. — Fasc. 5, Settembre—Ottobre: Il debito delle grandi città, di Camillo Testera. — La conciliazione e l'arbitrato per i conflitti collettivi nei sistemi legislativi dei varii stati, di Giuseppe Bruccoleri. — Il problema delle abitazioni popolari a Torino, di Giulio Casalini. — La formazione di centri d'affari meno abitati nelle città moderne della Germania, di Roberto Michels. — La piccola proprietà rurale negli Stati Uniti, di Virginio Gayda. — La scuola sociale cristiana ed il problema agricolo, di Alessandro Cantono. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno 12, Fasc. 3, Maggio-Giugno 1908: La sociologia ed il suo compito, di L. Gumplowicz. — Il diritto nella vita e nel pensiero, di

G. Salvadori. — Le fonti dell' antico diritto indiano, di G. Mazzarella. — Un tentativo di costruzione del concetto del diritto, di L. Biamonti. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 57ᵉ jaarg., 1908, October: Bedelarij en landlooperij, door A. van Rijckevorsel. — De Zwitsersche bondsspoorwegen in 1907. Financieele resultaten, door R. W. J. C. van den Wall Bake. — Volksverzekering door spaarbanken in Massachusetts, door J. Adams. — Duitschland's tariefpolitik en hare gevolgen, II, door A. Heringa. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 154, Octobre 1908: En Russie. Cent ans de lutte pour la constitution (seconde et dernière partie), par Michel Delines. — etc. — N° 155, Novembre 1908: Une voix d'outre-tombe. Les projets de lois fédérales sur l'assurance, par Numa Droz. — L'enfant noir au Gabon (Congo français), par C. Seguin. — Chute ou renaissance de l'empire ottoman? Par Ed. Tallichet. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908, Heft 12: Die Monroedoktrin, von P. Béguin. — Zur neuesten Entwicklung der Arbeitslosenversicherung. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 30, 1908, Oktober: Zur Dienstbotenfrage. Ergebnisse einer Enquete unter den weiblichen Dienstboten in der Stadt Zürich. (Schluß.) — Ueber die Aus- und Einwanderungsgesetzgebung der wichtigeren modernen Kulturstaaten, von J. Möhr. (Schluß.) — etc. — November: Nervosität und moderne Kultur, von Ensler. — Zur städtischen Bodenfrage, von Jakob Lorenz. — Eine vergessene Schrift des Carl Ludwig von Haller, von C. Decurtins. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 5ᵉ Année, Vol. IV, N° 1, octobre 1908: La grève en France, par Émile Levasseur. — La distribution de la richesse en Angleterre, par L.-G. Chiozza-Money. — La défense du sol en Hongrie, par René Gonnard. — La Fondation Karl Zeiss. Les Établissements d'Jéna et leur droit ouvrier, par Louis Katzenstein. — Les voies d'accès au Katanga, par Maurice Israelson. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 76, May, 1908: The Canadian industrial disputes investigation act of 1907, by Victor S. Clark. — What is done for the unemployed in European countries, by W. D. P. Bliss. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Massachusetts, North Carolina. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 16, No. 8, October 1908: The Aldrich-Vreeland Act, by J. Laurence Laughlin. — The fortune of John Jacob Astor, III, by Anna Youngman. — Prof. Irving Fisher's „Rate of Interest", by Achille Loria. — Reply to Prof. Loria's criticism, by Irving Fisher. — etc.

Magazine, The Bankers. Vol. 77, No. 3, September, 1908: The monetary system of Japan, by Charles A. Conant. — Loans on collateral, by Louis N. Spielberger. — Strengthening our banking system, by F. E. Lyford. — Foreign banks of issue, by John W. Dulles. — The thrift habit, by W. H. Kniffin, Jr. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New series, No. 83, September, 1908: A statistical study of infant mortality, by Edward Bunnell Phelps. — The statistical study of causes of destitution, by Gustav Kleene. — Annual Report of the Department of Health of the city of Minneapolis for 1907, by F. S. Crum. — A list of recent statistical publications, by Thomas J. Homer.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 41, 1908, Nr. 10: Zur Frage der deutschen Einfuhrscheine, von Eichmann. — Die reichsgerichtliche Judikatur und das Prinzip der Einheit des inneren preußischen Staatsrechts, von (Prof.) Ed. Hubrich. (Schluß.) — Die Abhängigkeit der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vom positiven Rechte, von Hans Wiesner. — Kammern für gewerblichen Rechtschutz, von J. Heppes. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 46, 1908, 3. Vierteljahrsheft: Die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd, von Direktor Wilhelm Böhmert. — Arbeiter im Britischen Parlament, von Henry W. Wolff. — Der 100. Geburtstag von Schulze-Delitzsch und sein Lebenswerk, von (Prof.) Böhmert. — Gedanken über Zwangsarbeit, Haftstrafe und Entmündigung, von (Prof.) A. Emminghaus. — Zum Stande des Handfertigkeitsunterrichts, von (Bibliothekar) Peter Schmidt. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1908, Heft 6, November und Dezember: Die Vorgeschichte der Canton-Hankow-Eisenbahn, von W. von Dewall. — Eisenbahnfachschulen, insbesondere in der Schweiz, von v. Ritter. — Russische Eisenbahnpolitik (1881—1903), von Matthesius. (Forts.) — Die Personentarifreform in Italien, von (Regierungsassessor) Wolff. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 2, Heft 1, Oktober 1908: Arzt und Jugendwohlfahrt, von (Geh. Ob.-Med.-R.) Dietrich. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1907, von Oscar Neve. (Forts.) — Gemeindeverwaltungen als Träger wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts (Forts.): Budapest, von (Prof.) Gustav Thirring. — etc.

Bank, Die. (Jahrg. 1,) Heft 11, November 1908: Das Diskontgeschäft der Reichsbank, von Alfred Lansburgh. — Das deutsche Bankwesen, von A. L. — Die produktionsregelnde Tätigkeit der Syndikate, von Joseph Mendel. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 7, 1908, Nr. 19: Kaufmann und Nationalökonom, von Rud. Dietrich. — Die Notwendigkeit einer kaufmännischen Lehrzeit für den Volkswirt, von R. Dohm. — etc. — Nr. 20: Zur Pensionsversicherung der Privatbeamten, von Paul Kompert, Fritz Schmelzer, Leyke. — etc.

Export. Jahrg. 30, 1908, Nr. 43: Meistbegünstigungsrecht und -Verträge. — etc. — Nr. 44: Die Neuerungen im englischen Aktiengesetz. — etc. — Nr. 45: Ein deutsch-portugiesischer Handelsvertrag. — etc. — Nr. 46: Der Wendepunkt. — etc. — Nr. 47: Friede und Friedensgarantien. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 32, 1908, Heft 4: Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform, von Hermann Schumacher. — Englands Zukunftspolitik, von Alexander von Peez. — Ueber einige Filiationen aus dem Stammbaum der Bauformen des Geschlechterstaats, von Kurt Breysig. — Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation, I, von L. Feuchtwanger. — Schweden im 19. Jahrhundert, von Thekla Svan. — Staatliche Kredithülfe an die Landwirtschaft unter englischer Herrschaft, von Henry W. Wolff. — Die Trust- und Kartellentwicklung in Großbritannien und ihre Beziehungen zum Freihandel, von Hermann Levy. — Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, I, von Hermann Edwin Krueger. — Die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 und ihre Verlängerung im Jahre 1908, von Otto Jöhlinger. — Entwicklungslinien der deutschen Reichsfinanzen, von Fritz Kestner. — Zur Frage der Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen, von Max Peters. — Aus den Erinnerungen eines russischen Fabrikinspektors, von Michael Frhr. von Nolcken. — Zur Frage nach den Gewinnen der Terraingesellschaften, von Adolf Weber. — Erwiderung, von Carl Ballod. — Zur Frage der Bodenspekulation und ihrer Gewinne, von Paul Mohr.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 134, Heft 11, November 1908: Deutsch-Chinesische Studien. II: Tsingtau, von Paul Rohrbach. — Das Trustproblem in den Vereinigten Staaten, von (Reg.-R.) Beermann. — Die Kartoffel im Kriege, von W. Behrend. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 27, 1908, Nr. 42: Industriepolitik, von Steinmann-Bucher. — Brasilien. Auszug aus einem Bericht von Moritz Schanz. — etc. — Nr. 43: Die Industrie Japans im Jahre 1907. — etc. — Nr. 44: Die internationale Sozialpolitik und das Deutsche Reich, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 45: Zur Reichsfinanzreform, von Arnold Steinmann-Bucher. — etc. — Nr. 46: Centralverband Deutscher Industrieller. Delegierten-Versammlung vom 7. November 1908. Vorläufiger Bericht. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 6, Heft 10, Oktober 1908: Preiskartellvertrag für Industriezweige, bei denen die Verschiedenheit der hergestellten Produkte die Festsetzung einer einheitlichen Preisliste nicht zuläßt, von S. Tschierschky. — Die Kartellierung der Holzindustrie. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. 3, 1908, Nr. 10: Ueber Arbeitslosenver-

sicherung, von Haeseler. — Die soziale und hygienische Lage der Spiegelglas-Schleifer und -Polierer, von Franz Koelsch. (Schluß.) — Erster Internationaler Kongreß für Rettungswesen zu Frankfurt a. M., 10.—14. Juni 1908, von W. Hanauer. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 7,) 1908, Nr. 20: Neue südamerikanische Handelsverträge, von Lindsay Martin. — Handel und Schiffahrt unter dem Einfluß der orientalischen Krisis. — etc. — Nr. 21: Zur Reichsfinanzreform, von Rud. Breitscheid. — Die Gerichtsbarkeit der Deutschen in Aegypten, von Rust. — Die Landflucht der ostpreußischen Arbeiter. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1908, Heft 21: Balkanwirren und Demokratie einst und heute, von Max Schippel. — Die theoretische Basis des Syndikalismus, von Heinrich Harpuder. — Ein neuer Vorstoß zur Verschlechterung der Unfallversicherung, von Hermann Mattutat. — Die Privatangestellten und ihre Versicherung, von Helmut Lehmann. — etc. — Heft 22: Internationaler Lärm um nichts, von Karl Leuthner. — Die Regelung des Beamteneinkommens in Preußen und die neuen Steuern, von Richard Calwer. — Zur formalen Technik abgestufter Steuern, von Leo Arons. — Einige Krisenbetrachtungen, von Max Schippel. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 26, 1908, No. 1347: Das Geschäftsleben und die Präsidentenwahl in Amerika. — Zur Beurteilung des Staatskredits. — etc. — No. 1348, 1349: Die neue staatliche Sparsamkeit. — Eine neue Depressionstheorie, I, II, von Robert Franz. — etc. — No. 1350: Wesen und Bedeutung der Franckensteinschen Klausel, von Heinr. Reuchlin. — Politik und wirtschaftliche Lage. — etc. — No. 1351: Die Reichsfinanz-Reform. — etc.

Plutus. Jahr 5, 1908, Heft 43: Geldphilosophen. — Steuer-Erinnerungen, von Richard Loewe. — etc. — Heft 44: Anti-Reichssteuer. — Die Organisation des deutschen Getreidehandels, von J. Wiener. — etc. — Heft 45: Die Reform. — Gassteuer, von Schnurbusch. — etc. — Heft 46: Einheitliches Privatbeamten-Recht, von Heinz Potthoff. — etc. — Heft 47: Radbod. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 13, Nr. 10, Oktober 1908: Gewerbliche Auszeichnungen und ihre Schranken, von (Justiz-R.) Fuld. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 33, November 1908: Finanzreform und Flottengesetz, von (Staatssekretär a. D.) Frhr. von Stengel. — Physiologische und psychologische Bemerkungen über das Lesen, von (Prof.) Ludwig Laqueur. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 7, No. 8, November 1908: Die Krisis in der sexuellen Moral, von G. Vacher de Lapouge. — Neue biologische Grundlagen der Soziologie, III, von C. H. de Méray. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. 8, 1908, Quartalsheft 4: Konfession und Schule in Deutschland, von Brüning. — Katholizismus, Zentrum und Sozialdemokratie, von Bruno Brandy. — Zur Privatbeamtenbewegung, von A. Ennesch. — Die erste internationale Konferenz der christlichen Gewerkschaften in Zürich. — Die freien Gewerkschaften im Jahre 1907. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 35, Heft 2, November 1908: Die Entwicklung der deutschen Universitäten, von Johann von Kelle. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 20, 1908, Heft 10: Die Ausbildung der Beamten in der gesamten Arbeiterversicherung. Aus einem Bericht erstattet von (Prof.) Alfred Manes. (Schluß.) — Die Kapitalanlagen der deutschen Privat-Versicherungsgesellschaft und ihre Bedeutung für den deutschen Geld- und Kapitalmarkt, von Mehliss. — Die Arbeiterversicherung in Australien und Neu-Seeland. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 7, 1908, Heft 32: Vergiftungen durch Schwefelwasserstoffgas, von Braune (Cöln). — etc. — Heft 33: Das moderne Rettungswesen unter besonderer Berücksichtigung der Internationalen Ausstellung für Rettungswesen 1908 zu Frankfurt a. M., von L. Graf. — Das Gebiet der Großgasindustrien. Wirtschaftlich-technologische Studie, von Ludwig Kolbe. – Die Auflösung des gewerblichen Arbeitsvertrages, von Gg. Jehle. — Die Wiener Kaiserjubiläumsstiftung für Arbeiter- und Volkswohnungen, von Leopold Katscher. — etc. — Heft 34: Das moderne Rettungswesen von L. Graf. (Schluß.) — Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, von Leopold Katscher. — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 6, 1908, Heft 3 u. 4: Costituzione politica, struttura sociale e attività economica d'una terra mineraria toscana nel XIII secolo, di G. Volpe. — Woodstock manor in the thirteenth century, by

Adolphus Ballard. — Die Zahlungseinstellung der Handlungsgesellschaft der Gebrüder Zangmeister zu Memmingen 1560, von Ascan Westermann.. — La question du pain à Bordeaux et l'insurrection fédéraliste de 1793 (juin—octobre 1793), par R. Angliviel de la Beaumelle. — Der Kulturzyklus an der deutsch-polnischen Kulturgrenze, von Alfred Grund. — Der Südseeschwindel vom Jahre 1720, von Wolfgang Michael. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 4, 1908, Nr. 20: Die Vereinbarung im deutschen Baugewerbe vom Frühjahr 1908, von Wiedfeldt. — Der künftige deutsche Postscheckverkehr, von Otto Heyn. — Die Lage auf dem Arbeitsmarkt, von Georg Sydow. — etc. — Nr. 21: Grundfragen der Arbeiterversicherungsreform, von (Prof.) Stier-Somlo. — Der Nutzen der Handelsverträge, von (Prof.) P. Arndt. — Die Entfaltung der Konsumvereine und Großeinkaufs-Gesellschaften in einigen Kulturstaaten Europas, von Walter Abelsdorff. (Forts.) — etc. — Nr. 22: Der Entwurf eines preußischen Wassergesetzes und die Interessen der Industrie, von (Syndikus a. D.) Rágóczy. — Die neuen Reichssteuern, von Georg Sydow. — Grundfragen der Arbeiterversicherungsreform, von (Prof.) Stier-Somlo. (Schluß.) — Die Entfaltung der Konsumvereine und Großeinkaufs-Gesellschaften in einigen Kulturstaaten Europas, von Walter Abelsdorff. (Schluß.) — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 27, 1908/9, Nr. 4: Jugend und Bildung im Proletariat, von Richard Perner. — etc. — Nr. 5: Die öffentliche Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz, von Dionys Zinner. — etc. — Nr. 6: Reform und Revolution. Eine Antwort, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 7, 8: Owen und Ricardo, von N. Rjasanoff. — Reform und Revolution, von K. Kautsky. (Forts. u. Schluß.) — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 1, Heft 8, November 1908: Ueber Amortisation, von Schatz. — Der Diskontkredit bei der Reichsbank, von Georg Obst. — Der freie Verkehr an der Börse, von Oskar Stillich. — Börsen- und Effektenwesen, von Emil Edler von der Gunz. — Der Leipziger Lagerhof, von Arthur Schröter. — Die Eisenbahnen des afrikanischen Kontinentes, von R. Reinhard. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. 10, Heft 10, Oktober 1908: Ein Reformplan für Britisch-Ostafrika und seine Bedeutung für Deutsch-Ostafrika, von (Ober-Reg.-R.) E. Jacobi. — Die Kaffee- und Baumwoll-Kultur in Kaffa, von Friedrich J. Bieber. — Die Mineralschätze Ostindiens, von Woldemar Schütze. — Der Handel des Kongostaates im Jahre 1907, von K. Schneider. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. 11, 1908, Heft 11: Die sozialen Systeme in der Südsee, I, von F. Graebner. — Gewerkschaftliche Finanzwirtschaft, von Paul Zimmermann. — Die wirtschaftliche Bedeutung des feldmäßigen Obst- und Gemüsebaus in Deutschland, von (Prof.) F. Waterstradt. — Die Prostituierte und die Gesellschaft, von Margarethe Böhme. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 28: Nachod, Walter, Treuhänder und Treuhandgesellschaften. — Jahrg. 64, 1908, Heft 4: Kritisches und Positives zur Preislehre. I: Subjektivismus und Objektivismus in der Preislehre, von Otto v. Zwiedineck. — Schul- und Jugendsparkassen und andere private Spareinrichtungen, insbesondere die Fabriksparkassen, von (Geh. Reg.-R.) Seidel. — Die Finanzen der Großmächte, von Johann Plenge. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 48, 1908, Abt. 3: Volkszählungsergebnisse von 1905 in Preußen, von (Prof.) Max Broesike. Die Taubstummen und Blinden in Preußen, von (Prof.) Albert Guttstadt. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1906, von (Ober-Reg.-R.) G. Evert. — Die Ergebnisse der Warenhaussteuer-Veranlagung in Preußen in den Jahren 1904 bis 1907, von F. Kühnert. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 29, 1909, Heft 1: Der Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung. Eine kritische Besprechung, von Karl von Lilienthal. — Die politischen Verbrecher in Rußland, von Arnold Wadler. — Zur Geschichte der Zuchthäuser, von (Rechtsanwalt a. D.) Adolf Fischer. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 3390


32101 067873453

